Sessionsprogramm

Herbstsession 2022
05.09.2022 - 15.09.2022

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis

	Seite(n)
Grosser Rat	2
Staatskanzlei STA	2 + 3
Bildungs- und Kulturdirektion BKD	3
Sicherheitsdirektion SID	4 + 5
Bau- und Verkehrsdirektion BVD	5 - 7
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU	7 - 9
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI	9 + 10
Direktion für Inneres und Justiz DIJ	10 + 11
Finanzdirektion FIN	11 - 13
Wahlen	13 - 15
Interpellationen	15 - 19
Anfragen	19

Erstellt von: Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte, Staatskanzlei / 23. August 2022

13|00|D|v01

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Grosser Rat								
1	2021.RRGR.242	Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz	GR-Beschluss	SAK		FD	Antrag der SAK: Genehmigung	Gabi Schönenberger
2	2022.RRGR.263	Jahresbericht 2021 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)	Bericht Dritte	SiK		RD	Antrag der SiK: Kenntnisnahme	Gschwend-Pieren
3	2022.RRGR.264	Verfassung des Kantons Bern (KV) (Änderung). Revisionsbedarf aufgrund der parlamentarischen Initiative 189-2019 Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung	Verfassung	FiKo		FD	Antrag der FiKo: Annahme 1. Lesung	Bichsel
Staatskanzlei								
4	2019.STA.544	Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG) (Änderung)	Gesetz	SAK		FD	2. Lesung	Kommissionsmehrheit: Aebischer Kommissionsminderheit: Graber
5	2021.STA.842	Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD) (Änderung)	Dekret	SAK		FD		Aebischer
6	2022.STA.357	Staatsarchiv; Unterstützungsbeitrag an die Gosteli-Stiftung. Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit 2022-2024. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	SAK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Roulet Romy
7	2021.RRGR.372	252-2021 von Arx (Schliern b. Köniz, GLP) Einführung der Rangfolgewahl im Kanton Bern	Postulat		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
8	2021.RRGR.383	263-2021 Gerber (Reconvilier, EVP) Es braucht eine Standortbestimmung zum Einfluss der sozialen Netzwerke auf die Meinungsbildung, das Verhältnis zum Staat, die Entstehung von Extremismus und die Spaltung der Gesellschaft!	Postulat		Ablehnung	FD		

Bildungs- und Kulturdirektion

9	2021.BKD.20848	Geschäftsbericht 2021 der Universität Bern	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		Vanoni
10	2022.BKD.1316	Geschäftsbericht 2021 der Berner Fachhochschule (BFH)	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		Günthör
11	2021.BKD.20935	Geschäftsbericht 2021 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		Bichsel
12	2022.BKD.1135	Berner Design Stiftung; Kantonsbeiträge 2023–2026; Abgeltung der übertragenen Aufgaben und Unterstützung von weiteren kulturellen Leistungen. Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit 2023–2026. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	BiK		RD		Blum
13	2022.RRGR.153	092-2022 Dringlich SP-JUSO-PSA (Zybach, Spiez) Keine vorzeitige Streichung der Ausfallentschädigung für Kulturschaffende	Motion		Ablehnung	FD		
14	2022.RRGR.62	049-2022 Dringlich Wildhaber (Rubigen, SP) Potenzial ausschöpfen: Unterstützung von Berufsleuten zur Ausbildung als Lehrperson Richtlinienmotion mit Ausnahme von Ziffer 2 und 3	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	RD	Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Mitvorstösser)	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Sicherheitsdirektion								
15	2021.RRGR.399	279-2021 Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) Eine Polizei für alle Berner und Bernerinnen – Anpassung der Anstellungsvoraussetzungen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung	FD		
16	2022.RRGR.40	027-2022 Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) Bereitstellung einer angemessenen Finanzierung für staatlich unabhängige Gewaltberatungsstellen	Motion		Ablehnung	FD	Bühler (Romont BE, Die Mitte) (Mitvorstösserin)	
17	2022.RRGR.51	038-2022 Marti (Bern, SP) Erhöhung der Nothilfe Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
18	2022.RRGR.70	057-2022 Sancar (Bern, Grüne) Menschenwürdige Bedingungen auch für abgewiesene Asylsuchende	Motion		Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung	FD		
19	2022.RRGR.45	032-2022 Veglio (Zollikofen, SP) Familien mit Kindern gehören nicht in Rückkehrzentren – Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter jetzt umsetzen!	Motion		Ablehnung	FD	Dunning (Biel, SP) (Mitvorstösserin)	
20	2022.RRGR.67	054-2022 Marti (Bern, SP) Leitfaden für die Einhaltung der Menschenrechte und der UNO-Kinderrechtskonvention für Menschen in der Nothilfe Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
21	2022.RRGR.50	037-2022 Wenger (Spiez, EVP) Personalbrief für abgewiesene Asylsuchende ohne Rückkehrmöglichkeit	Motion		Ablehnung	FD		

Bau- und Verkehrsdirektion

22	2021.BVD.8777	Bern, Hochschulstrasse 4, Uni Hauptgebäude, Instandsetzung und betriebliche Anpassungen. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Bärtschi
23	2021.BVD.9921	Bern, Weyermannshaus, Berner Fachhochschule, Neubau Campus. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Stampfli
24	2021.BVD.7359	Thun, Seestrasse 66 / Marienstrasse 34, Gymnasium Thun, Sanierung und Erweiterung. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kohler
25	2021.BVD.4797	Krauchthal, Justizvollzugsanstalt Thorberg, bauliche Anpassungen für den «Vollzug nach Mass». Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Hess
26	2021.RRGR.380	260-2021 Flück (Interlaken, FDP) Kantonale Studie «Businfrastruktur»	Postulat		Annahme	FD	verschoben aus der Sommersession	
27	2022.RRGR.18	007-2022 Bühler (Liebefeld, Grüne) Kreislaufwirtschaft im Kanton Bern in allen Bereichen vorantreiben	Motion		Annahme als Postulat	FD		
28	2022.RRGR.33	020-2022 Klopfenstein (Corgémont, SVP) Für einen optimalen Übergang des historischen Standorts Bellelay bezüglich Unterhalt, Wartung und Sicherheit Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
29	2022.RRGR.39	026-2022 Flück (Interlaken, FDP) Deponie von Geschiebe aus Naturereignissen – dringender Handlungsbedarf!	Motion		Annahme als Postulat	FD		
30	2022.RRGR.42	029-2022 Die Mitte (Riem, Iffwil) Konzessionen für Wasserkraftwerke – eine Strategie ist dringend	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Annahme Ziffer 7: Annahme als Postulat	FD		
31	2022.RRGR.47	034-2022 Feuz (Bern, SVP) Überdeckung der Autobahnstrecke Freudenbergplatz/Bolligenstrasse - Eine neverending Story	Motion		Ablehnung	FD	Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) (Mitvorstösser)	
32	2022.RRGR.49	036-2022 Feuz (Bern, SVP) Neue, ökologisch sinnvolle Südumfahrung zur Entlastung der stark frequentierten Hauptstrasse Freudenbergerplatz-Ostring-Burgernziel-Thunstrasse-Kirchenfeldstrasse-Monbijoubrücke-Eigerplatz	Motion		Ablehnung	FD	Fuchs (Bern, SVP) (Motion übernommen)	
33	2022.RRGR.57	044-2022 Feuz (Bern, SVP) Weiterführung der S-Bahn Richtung Inselspital-Köniz-West-Schwarzenburg	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	FD	Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) (Mitvorstösser)	
34	2022.RRGR.68	055-2022 Abplanalp (Brienzwiler, SVP) Ausbildungsstandort Grosstier-Veterinärausbildung Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
35	2022.RRGR.78	065-2022 Riesen (La Neuveville, PSA) Ausgleich des derzeitigen Anstiegs der Benzinpreise durch einen finanziellen Anreiz für den öffentlichen Verkehr	Motion		Ablehnung	FD	Egger (Hünibach, SP) (Mitvorstösser)	
36	2022.RRGR.82	069-2022 EVP (Bossard-Jenni, Oberburg) Verzicht auf überflüssiges Verpackungsmaterial im Detailhandel	Motion		Annahme als Postulat	FD		
37	2022.RRGR.35	022-2022 Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Ausbau der BLS-Werkstätte in Oberburg	Postulat		Annahme	FD		
38	2022.RRGR.90	077-2022 von Arx (Schliern b. Köniz, GLP) Ein Gymnasium Bern-West als Lösung für die drohende Schulraumknappheit	Postulat		Annahme	FD		

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

39	2022.WEU.2292	Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Öl-/Gas- und ABC-Wehr. Verpflichtungskredit 2023-2026. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum gemeinsame Beratung	Vögeli
40	2022.WEU.2290	Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Personenrettung bei Unfällen. Verpflichtungskredit 2023-2026. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum gemeinsame Beratung	Vögeli
41	2022.WEU.1251	Kantonsbeitrag an die CPV/CAP Pensionskasse Coop in 4002 Basel für die Erstellung des Plusenergiequartiers «Aarerain» Worblaufen in 3048 Ittigen (Gesuch Nr. 129568). Verpflichtungskredit und Beitragszusicherung	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Flück

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
42	2022.RRGR.101	087-2022 Dringlich Remund (Mittelhäusern, Grüne) Ausstieg aus dem Gas – auch im Kanton Bern	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme	FD		
43	2022.RRGR.193	099-2022 Dringlich Wandfluh (Kandergrund, SVP) Finanzierung durch den Kanton der Restkosten der vom Bund beschlossenen Sofortmassnahmen für den Alpsommer 2022 Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
44	2022.RRGR.194	100-2022 Dringlich Wandfluh (Kandergrund, SVP) Prüfung der Rahmenbedingung zur längerfristigen Installation von Herdenschutzunterkünften	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
45	2021.RRGR.353	234-2021 Wandfluh (Kandergrund, SVP) Entschädigung für Biberschäden an Infrastrukturen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
46	2021.RRGR.357	238-2021 Baumann (Münsingen, EDU) Versorgungssicherheit im Kanton Bern stärken	Motion		Ablehnung	FD		
47	2021.RRGR.366	247-2021 Imboden (Bern, Grüne) Soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen in der Landwirtschaft im Kanton Bern	Motion		Annahme als Postulat	FD	Bühler (Liebefeld, Grüne) (Mitvorstösserin)	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
48	2021.RRGR.377	257-2021 Imboden (Bern, Grüne) Für bessere Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Angestellten	Motion		Ablehnung	FD	Bühler (Liebefeld, Grüne) (Mitvorstösserin)	
49	2021.RRGR.378	258-2021 Wandfluh (Kandergrund, SVP) Grasland-Potential im Rahmen von Klimaschutz, Bodenschutz und Biodiversität nutzen	Motion		Annahme als Postulat	FD		
50	2021.RRGR.381	261-2021 Imboden (Bern, Grüne) Die öffentlichen Finanzflüsse gemäss Kantonsverfassung auf Klimaschutz und Klimaresilienz ausrichten	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat	FD	Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Mitvorstösser)	
51	2021.RRGR.392	272-2021 Vanoni (Zollikofen, Grüne) Auf dem Weg zu einer klimaneutralen Land- und Ernährungswirtschaft vorwärts machen!	Motion		Annahme als Postulat	FD		
52	2021.RRGR.396	276-2021 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Grau statt grün: Steinwüsten erobern unsere Vorgärten - die Artenvielfalt und das Klima leiden darunter	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	FD		

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
53	2022.RRGR.187	093-2022 Dringlich Knutti (Weissenburg, SVP) Grosse Verunsicherung unter der aktuellen Führung beim Personal des Inselspitals Bern	Postulat		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
54	2022.RRGR.98	085-2022 Freudiger (Langenthal, SVP) Keine Cannabis-Pilotversuche in bernischen Apotheken	Motion		Annahme als Postulat	FD		
55	2022.RRGR.96	083-2022 Bütikofer (Lyss, SP) Geld sparen mit dem Winterthurer Modell? – Für einen Pilotversuch im Kanton Bern Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD	gemeinsame Antwort	
56	2022.RRGR.97	084-2022 Dringlich Gasser (Ostermundigen, GLP) Kommunale Pilotprojekte zur Falllast in der Sozialhilfe begleiten Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD	gemeinsame Antwort	
57	2022.RRGR.93	080-2022 Gasser (Ostermundigen, GLP) Unnötige Belastung des sozialen Lastenausgleichs verhindern – unrechtmässig bezogene Sozialhilfe auch nach Gemeindewechsel mit laufenden Leistungen verrechnen	Motion		Annahme	FD		
58	2022.RRGR.91	078-2022 Kullmann (Thun, EDU) Prüfung einer kantonalen Immobilienstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich	Postulat		Ablehnung	FD		

Direktion für Inneres und Justiz

59	2015.JGK.3290	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) (Änderung)	Gesetz	SAK		FD	1. Lesung	Kommissionsmehrheit: Gabi Schönenberger Kommissionsminderheit: Aebischer

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
60	2015.JGK.3854	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) (Änderung)	Gesetz	JuKo		FD	2. Lesung	Kommissionsmehrheit: Junker Burkhard Kommissionsminderheit: Graf
61	2020.DIJ.8637	Baugesetz (BauG) (Änderung)	Gesetz	BaK		FD	1. Lesung	Kommissionsmehrheit: von Arx Kommissionsminderheit: Josi
62	2022.DIJ.623	Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung)	Dekret	BaK		FD		von Arx
63	2021.RRGR.344	225-2021 Hess (Nidau, FDP) Siedlungsentwicklung nach innen unterstützen – Tausch von Parzellen in verschiedenen Zonen ermöglichen Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
64	2022.RRGR.192	098-2022 Dringlich Knutti (Weissenburg, SVP) Keine schädigenden Einschränkungen und Massnahmen im Gastronomiebereich	Motion		Ablehnung	FD		

Finanzdirektion

65	2020.FINSV.1754	Steuergesetz (StG) (Änderung)	Gesetz	FiKo		FD	1. Lesung	Kommissionsmehrheit: Bichsel Kommissionsminderheit: Verschiedene

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
66	2021.RRGR.349	230-2021 Ammann (Bern, AL) Einmalige Abgabe gegen die Spaltung der Gesellschaft	Motion		Ablehnung	FD	Rai (Bern, AL) (Motion übernommen)	
67	2022.RRGR.188	094-2022 Dringlich BGR (Gullotti, Tramelan) IT-Infrastruktur und Internet/Informationsangebot zum Grossen Rat und seinen Organen Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 7: Annahme als Postulat	FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Keine Richtlinienmotion, sondern Motion mit Weisungscharakter (Art. 30 Abs. 3 GO) Antrag des Büros des Grossen Rates: Ziffer 1: Annahme als Motion Ziffer 2: Annahme als Motion ohne Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Motion ohne Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Motion Ziffer 6: Annahme als Motion ohne Abschreibung Ziffer 7: Annahme als Motion	Rappa
68	2021.RRGR.376	256-2021 Stampfli (Bern, SP) Vermeidung von negativen Nebenwirkungen bei Staatsbeiträgen	Motion		Annahme	FD		
69	2021.RRGR.398	278-2021 Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
70	2021.RRGR.397	277-2021 Aebi (Hellsau, SVP) Aktienverkaufsgewinne für Zukunftsinvestitionen verwenden	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Wahlen

71	2022.RRGR.243	Wahl eines deutschsprachigen Mitglieds für das Obergericht, mit Beschäftigungsgrad 100 %, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
72	2022.RRGR.244	Wahl von 7 deutschsprachigen kaufmännischen Fachrichterinnen oder Fachrichtern für das Handelsgericht (Nebenamt), für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
73	2022.RRGR.245	Wahl einer französischsprachigen kaufmännischen Fachrichterin oder eines französischsprachigen kaufmännischen Fachrichters für das Handelsgericht (Nebenamt), für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
74	2022.RRGR.246	Wahl eines Ersatzmitglieds für das Verwaltungsgericht, Abteilung für französischsprachige Geschäfte (Nebenamt), für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
75	2022.RRGR.247	Wahl von 12 Fachrichterinnen oder Fachrichtern für das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten (Nebenamt), für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
76	2022.RRGR.248	Wahl einer deutschsprachigen Fachrichterin oder eines deutschsprachigen Fachrichters für das Jugendgericht (Nebenamt), für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
77	2022.RRGR.249	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters für die Steuerrekurskommission (Nebenamt), für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
78	2022.RRGR.250	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters für die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (Bereich Medizin) (Nebenamt), für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
79	2022.RRGR.251	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters für die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (Bereich Psychologie) (Nebenamt), für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
80	2022.RRGR.252	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters für die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (Bereich Recht) (Nebenamt), für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
81	2022.RRGR.253	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters für die Bodenverbesserungskommission (Nebenamt), für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
82	2022.RRGR.254	Wahl einer deutschsprachigen Richterin oder eines deutschsprachigen Richters für die Regionalgerichte, mit Beschäftigungsgrad 80 %, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
83	2022.RRGR.255	Wahl einer deutschsprachigen Richterin oder eines deutschsprachigen Richters für die Regionalgerichte, mit Beschäftigungsgrad 70 %, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
84	2022.RRGR.256	Wahl einer deutschsprachigen Richterin oder eines deutschsprachigen Richters für die Regionalgerichte, mit Beschäftigungsgrad 60 %, für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
85	2022.RRGR.257	Wahl von 5 deutschsprachigen Fachrichterinnen oder Fachrichtern in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten für die Regionalgerichte (Nebenamt), für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
86	2022.RRGR.258	Wahl einer französischsprachigen (bilinguen) Fachrichterin oder eines französischsprachigen (bilinguen) Fachrichters in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten für die Regionalgerichte (Nebenamt), für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
87	2022.RRGR.259	Wahl von 4 deutschsprachigen Fachrichterinnen oder Fachrichtern in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten für die regionalen Schlichtungsbehörden (Nebenamt), für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
88	2022.RRGR.261	Wahl einer deutschsprachigen Fachrichterin oder eines deutschsprachigen Fachrichters in Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz für die regionalen Schlichtungsbehörden (Nebenamt), für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz
89	2022.RRGR.262	Wahl von 17 deutschsprachigen Fachrichterinnen oder Fachrichtern in mietrechtlichen Streitigkeiten für die regionalen Schlichtungsbehörden (Nebenamt), für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl	JuKo		RD		Schwarz

Interpellationen Sicherheitsdirektion

90	2022.RRGR.197	103-2022 Dringlich Junker Burkhard (Lyss, SP) Videoüberwachung in Rückkehrzentren	Interpellation			SV		
91	2022.RRGR.56	043-2022 Rai (Bern, AL) Menschenrechts- und Kinderrechtskonvention im Verhältnis zu kantonalem und nationalem Recht sowie Umsetzung der Konventionen in kantonalen Rückkehrzentren	Interpellation			SV		

Interpellationen Bau- und Verkehrsdirektion

92	2021.RRGR.401	281-2021 Graber (La Neuveville, SVP) Beseitigung der Niveauübergänge im Berner Jura, insbesondere in Renan und Cormoret	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
93	2022.RRGR.17	006-2022 Knutti (Weissenburg, SVP) Stauproblem im Kandertal lösen	Interpellation			SV		
94	2022.RRGR.23	012-2022 Graber (La Neuveville, SVP) Rechtsstaatlichkeit und Funktionsweise der Institutionen im Zusammenhang mit der Aufgabe des A5-Westastes in Biel	Interpellation			SV		
95	2022.RRGR.89	076-2022 Stocker (Biel/Bienne, GLP) Deponie Teuftal – Koloss auf tönernen Füssen?	Interpellation			SV		
96	2022.RRGR.94	081-2022 Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) Veloroute zwischen Worblaufen und Zollikofen Bahnhof – Wann wird etwas gemacht?	Interpellation			SV		

Interpellationen Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

97	2021.RRGR.331	221-2021 Graber (La Neuveville, SVP) Handlungsspielraum und Strategie des Regierungsrates zur Vermeidung oder Abschwächung möglicher Stromengpässe	Interpellation			SV		
98	2021.RRGR.343	224-2021 von Arx (Schliern b. Köniz, GLP) Hundehaltung ohne und mit Kurs: Wie wird das nötige Tierschutzwissen vermittelt?	Interpellation			SV		
99	2021.RRGR.347	228-2021 Bösiger (Niederbipp, SVP) Berner Bio-Offensive – Hoffnung oder Ruin für Berner Biobauern?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
100	2021.RRGR.354	235-2021 Bauer (Wabern, SP) Service public stärken!	Interpellation			SV		
101	2021.RRGR.364	245-2021 Bauer (Wabern, SP) Welche Wertschöpfung generieren öffentliche Investitionen im Kanton Bern?	Interpellation			SV		
102	2021.RRGR.373	253-2021 Stampfli (Bern, SP) Wie kann der Kanton Bern sein Potenzial bei der Fernwärme besser nutzen?	Interpellation			SV		
103	2021.RRGR.374	254-2021 Imboden (Bern, Grüne) Illegale Windkraftanlage Fosen Vind/Storheia (N): Wie nimmt die BKW ihre Konzernverantwortung bei Auslandinvestitionen wahr?	Interpellation			SV		
104	2021.RRGR.388	268-2021 Ruchti (Seewil, SVP) Nachhaltige Bewirtschaftung im Berner Wald	Interpellation			SV		

Interpellationen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
105	2022.RRGR.142	091-2022 Dringlich Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) Resultate der Umfrage über Gemeindebewilligungen für private Haushalte	Interpellation			SV		
106	2022.RRGR.54	041-2022 Rai (Bern, AL) «Optimierung Arbeitsintegration Kanton Bern AI BE» – offene Fragen zum geplanten Systemwechsel	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
107	2022.RRGR.58	045-2022 Schindler (Bern, SP) Anerkennung der beruflichen Weiterbildung der Psychologinnen und Psychologen	Interpellation			SV		
108	2022.RRGR.60	047-2022 Ritter (Burgdorf, GLP) Ist die kantonale Aufsicht über Behindertenheime genügend?	Interpellation			SV		

Interpellationen Direktion für Inneres und Justiz

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
109	2022.RRGR.141	090-2022 Dringlich Abplanalp (Brienzwiler, SVP) Konkurs der Bio Schwand AG – Aktivitäten der Familie Heinz Jseli	Interpellation			SV		
110	2022.RRGR.204	110-2022 Dringlich Schilt (Utzigen, SVP) Regelung der Mehrwertabgabe im Kanton Bern nach dem Urteil des Bundesgerichts 1C_233/2021 vom 5. April 2022	Interpellation			SV		

Interpellationen Finanzdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
111	2022.RRGR.77	064-2022 Dringlich Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) Geschäftsbeziehungen mit Bezug Kanton Bern und Russland – Auswirkungen der Ukrainekrise auf den Kanton Bern	Interpellation			SV		
112	2022.RRGR.201	107-2022 Dringlich Ruch (Bern, Grüne) Russische Vermögenswerte: Wie aktiv setzt der Kanton Bern die Sanktionen um?	Interpellation			SV		
113	2021.RRGR.389	269-2021 Schneider (Biel/Bienne, SVP) 99-Prozent-«Rabatt» auf Steuerschulden: Wurden Konsequenzen gezogen?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
114	2022.RRGR.73	060-2022 Zryd (Magglingen, SP) Keine Umgehung der Russland-Sanktionen im Kanton Bern	Interpellation			SV		

Anfragen

115	2022.STA.1407	Anfragen der Herbstsession 2022	Anfrage			SV		

Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz

vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **151.41-1**

Geändert: –

Aufgehoben: 151.41-1

Der Grosse Rat des Kantons Bern, der Kantonsrat des Kantons Solothurn, der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, der Grosse Rat des Kantons Aargau und das Parlament des Kantons Jura
vereinbaren:

I.

Art. 1 *Zweck*

[1] Die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bezweckt, die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern und regionale Fragen zu begleiten und zu beraten. Hierfür werden thematische Tagungen organisiert.

[2] Sie kann sich öffentlich zu aktuellen Themen äussern und Erklärungen, im Besonderen zuhanden der Nordwestschweizer Kantonsparlamente, der Nordwestschweizer Kantonsregierungen und der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), abgeben.

Art. 2 *Zusammensetzung*

[1] Die IPK setzt sich aus den Präsidentinnen oder Präsidenten, den 1. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie je 3 ständigen Mitgliedern der 6 Kantonsparlamente zusammen.

[2] Die ständigen Mitglieder werden von den einzelnen Kantonsparlamenten gewählt.

Art. 3 *Arbeitsausschuss*

[1] Die ständigen Mitglieder der IPK bilden den Arbeitsausschuss.

[2] Der Arbeitsausschuss bereitet namentlich die Jahrestagung und die Erklärungen vor.

Art. 4 *Vorsitz*

[1] Der Vorsitz der IPK wechselt alle 2 Jahre per 1. Januar in folgendem Turnus: Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Basel-Stadt, Jura, Bern.

[2] Der oder die Vorsitzende der IPK präsidiert gleichzeitig den Arbeitsausschuss. Die Wahl erfolgt durch die IPK.

Art. 5 *Tagungen*

[1] Es findet jährlich eine Tagung der IPK statt, in der Regel jeweils am letzten Freitag im Oktober.

[2] Sie steht allen Mitgliedern der angeschlossenen Kantonsparlamente offen.

Art. 6 *Erklärungen*

[1] Der Arbeitsausschuss legt die Erklärungen der IPK zur Beschlussfassung vor.

[2] Die IPK beschliesst die Erklärungen mit einer 2/3-Mehrheit, wobei aus jedem Kanton mindestens 2 befürwortende Stimmen nötig sind.

Art. 7 *Sekretariat*

[1] Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, die auch das Sekretariat der NWRK betreut, führt das Sekretariat der IPK.

[2] Das Sekretariat hat für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen der IPK, anderen interparlamentarischen Organisationen, insbesondere der Interkantonalen Legislativkonferenz (ILK), sowie der NWRK zu sorgen.

Art. 8 *Kosten*

[1] Zur Deckung der Sekretariatskosten für die IPK und die NWRK entrichten die Konferenzkantone jährliche Pauschalbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft.

[2] Die NWRK legt die Beträge, die für jeden Kanton gleich hoch sind, jährlich fest.

Art. 9 *Sprache*

[1] Die Referate und Voten an den Tagungen werden simultan übersetzt. Die Einladungen zu den Tagungen und die Erklärungen werden zweisprachig abgefasst; bei anderen Dokumenten mit öffentlichem Charakter kann dies ebenfalls erfolgen.

[2] Die IPK erstattet dem ausrichtenden Kanton die Kosten für die Simultanübersetzungen an den Tagungen bis zu einem Betrag von maximal 1 Jahresbeitrag eines Mitgliedkantons.

[3] Die Korrespondenz des Sekretariats erfolgt in deutscher Sprache.

[4] Französischsprachige Mitglieder der Konferenz können sich der französischen Sprache bedienen.

Art. 10 *Inkrafttreten*

[1] Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Eintreten der Rechtskraft aller Genehmigungsbeschlüsse[1)] durch die beteiligten Kantonsparlamente in Kraft.[2)]

[2] Sie ersetzt die Vereinbarung vom 5. März 2021.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Der Erlass 151.41-1 Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz vom 05.03.2021 (Stand 01.01.2022) wird aufgehoben.

---

1) BE: Genehmigt durch den Grossen Rat am ■, rechtskräftig am ■; SO: genehmigt durch den Kantonsrat am ■, rechtskräftig am ■; BS: genehmigt durch den Grossen Rat am ■, rechtskräftig am ■; BL: genehmigt durch den Landrat am ■, rechtskräftig am ■; AG: genehmigt durch den Grossen Rat am ■, rechtskräftig am ■; JU: genehmigt durch das Parlament am ■, rechtskräftig am ■.

2) ■. ■■■ 202■ (Schreiben ■)

IV.

1. Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Eintreten der Rechtskraft aller Genehmigungsbeschlüsse[1)] durch die beteiligten Kantonsparlamente in Kraft.[2)]

2. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 5. März 2021.

Liestal, ■

Im Namen der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz
Der Präsident: ■
Der Sekretär: ■

[1)] BE: Genehmigt durch den Grossen Rat am ■, rechtskräftig am ■; SO: genehmigt durch den Kantonsrat am ■, rechtskräftig am ■; BS: genehmigt durch den Grossen Rat am ■, rechtskräftig am ■; BL: genehmigt durch den Landrat am ■, rechtskräftig am ■; AG: genehmigt durch den Grossen Rat am ■, rechtskräftig am ■; JU: genehmigt durch das Parlament am ■, rechtskräftig am ■.

[2)] ■. ■■■ 202■ (Schreiben ■)

Grossratsbeschluss
betreffend den Beitritt zur Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz

vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **151.41**

Geändert: –

Aufgehoben: 151.41

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV)[1)],
beschliesst:

I.

Art. 1 *Beitritt*

[1] Der Kanton Bern tritt der unter der BAG-Nummer ■ veröffentlichten Vereinbarung vom ■. ■■■ 202■ über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz bei.

Art. 2 *Aufhebung*

[1] Der Grossratsbeschluss vom 6. September 2021 betreffend den Beitritt zur Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz vom 5. März 2021[2)] wird aufgehoben.

Art. 3 *Inkrafttreten*

[1] Dieser Beschluss tritt mit seiner Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

[1)] BSG 101.1
[2] BSG 151.41

III.

Der Erlass 151.41 Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz vom 06.09.2021 (Stand 06.09.2021) wird aufgehoben.

IV.

Dieser Beschluss tritt mit seiner Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Bern, ■

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: ■
Der Generalsekretär: ■

Vortrag

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2
2. Ausgangslage 2
3. Inhalt des interkantonalen Vertrags 2
4. Beitrittsbeschluss und Erläuterungen zu den Bestimmungen 4
5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 4
6. Finanzielle Auswirkungen 4
7. Personelle und organisatorische Auswirkungen 4
8. Auswirkungen auf die Gemeinden 4
9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 4
10. Antrag 5

1. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Grossratsbeschluss soll die revidierte interkantonale Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) genehmigt werden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern ist seit 1978 Mitglied der IPK. Mit der Totalrevision 2021 wurden namentlich der Zweckartikel aktualisiert und die Grundlage für Verlautbarungen («Erklärungen») der IPK geschaffen sowie – teils damit zusammenhängend – die Aufgabenzuweisung an den Arbeitsausschuss präzisiert. Weiter wurden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Nun liegt ein Revisionsentwurf der Vereinbarung vom 5. März 2021 vor, da das Parlament des Kantons Jura um Beitritt zur Vereinbarung ersucht hat. Der Beitritt des Kantons Jura hat im Wesentlichen zwei Änderungen an der interkantonalen Vereinbarung[1] zur Folge: Der Kanton Jura wird neu als Vertragspartner aufgenommen und es wird eine Sprachenregelung eingeführt, weil die IPK zu einer zweisprachigen Organisation wird.

Damit die revidierte Vereinbarung in Kraft treten kann, muss sie durch alle angeschlossenen Kantonsparlamente genehmigt werden.

Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens wurde verzichtet, da es sich um eine Vorlage von untergeordneter Bedeutung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025) handelt.

2. Ausgangslage

Das Parlament des Kantons Jura (formell: République et Canton du Jura) hat mit Schreiben vom 6. September 2021 ein Gesuch für den Beitritt zur Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) gestellt. Im Bestreben nach einer engen nachbarschaftlichen Zusammenarbeit mit den Kantonen der Nordwestschweiz habe das Büro des Parlaments auf Antrag (préavis) der Kommission für auswärtige Angelegenheiten am 12. August 2021 beschlossen, formell den Beitritt des Parlaments des Kantons Jura zur IPK zu beantragen, wie es im genannten Schreiben heisst.

Die IPK-Mitglieder wurden am 29. September 2021 schriftlich über das Gesuch informiert. Abklärungen der IPK ergaben, dass einem Beitritt des Kantons Jura weder rechtliche noch politische Hindernisse entgegenstehen.

Der Arbeitsausschuss als oberstes leitendes Organ der IPK hat den Vereinbarungstext und einen begleitenden Bericht dazu per 14. Juni 2022 einstimmig zuhanden der Parlamente genehmigt.

3. Inhalt des interkantonalen Vertrags

Ingress
Der Kanton Jura wird im Ingress neu als Vereinbarungspartner genannt.

Artikel 2
Neu sollen die letztjährigen Präsidentinnen und Präsidenten der Parlamente nicht mehr Ex-officio-Mitglieder der IPK sein. Damit soll verhindert werden, dass die Mitgliederzahl der Gesamt-IPK nach dem Anwachsen der Organisation um den neuen Mitgliedskanton von 30 auf 36 Personen anwächst. Die Erfahrung hat zudem gezeigt, dass die ehemaligen Parlamentspräsidentinnen und -präsidenten oftmals ihre IPK-Funktion gar nicht mehr wahrnehmen können. Neu wird zudem präzisiert, dass nicht die Vize-

[1] BSG 151.41-1

präsidien, sondern die *ersten* Vizepräsidien Mitglieder der IPK sind. Damit wird eine Abgrenzung gegenüber den in mehreren Kantonen bestehenden zweiten Vizepräsidien vorgenommen. Eine Praxisänderung ist damit nicht verbunden.

Artikel 4
In Absatz 1 wird neu der Kanton Jura aufgeführt. Er wurde zwischen die Kantone Basel-Stadt und Bern eingefügt, damit die Kantone, deren Präsidium in den kommenden Jahren ansteht, keine Änderungen in ihrer Planung und Budgetierung vornehmen müssen. Der Kanton Jura soll das Präsidium also erstmals 2032 übernehmen, bevor der aktuell mit dieser Aufgabe betraute Kanton Bern den Vorsitz 2034 neuerlich übernehmen wird.

Artikel 7
In Absatz 2 wird neu festgehalten, dass das IPK-Sekretariat nicht nur die Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), sondern auch andere interparlamentarische Organisationen, insbesondere die Interkantonale Legislativkonferenz (ILK), über die Eckwerte der Tätigkeit (namentlich Termine und Themen der Tagungen) informieren bzw. den reibungslosen Austausch sicherstellen muss.

Artikel 9
Der neue Artikel 9 enthält die Sprachenregelungen. Er ist von zentraler Bedeutung, weil die IPK mit dem Beitritt des Parlaments des Kantons Jura zu einer zweisprachigen Organisation wird. Der Artikel legt in Absatz 1 fest, dass die Referate und Voten an der Jahrestagung simultan übersetzt werden. Damit wird sichergestellt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer allen Wortbeiträgen vollumfänglich folgen können. Dieser Passus schreibt also die Zweisprachigkeit der Organisation im Kontext ihrer Hauptaktivität, der Tagung, fest. Auch die Einladungen sollen sowohl auf Deutsch wie auch auf Französisch abgefasst werden. Weiter wird betont, dass die sogenannten Erklärungen gemäss Artikel 1 Absatz 2 bzw. Artikel 6 zweisprachig abgefasst werden müssen – dies nicht zuletzt, weil sie sich auch an die Öffentlichkeit richten. Zweisprachige Fassungen können auch bei weiteren Dokumenten «mit öffentlichem Charakter» vorgesehen werden.

Absatz 2 konkretisiert zudem die Ausführungen von Absatz 1 insofern, als die IPK die Kantone, welche die Tagungen jeweils ausrichten und finanzieren, bei den Kosten für die Simultanübersetzungen unterstützt. Dies bis zu einem Betrag in der maximalen Höhe eines jährlichen Mitgliedsbeitrags eines Kantons. Durch den Beitritt des Parlaments des Kantons Jura, so die Überlegung, entstehen dem Sekretariat, das durch die Jahresbeiträge der Kantone finanziert wird, im Prinzip keine zusätzlichen Aufwendungen. Hingegen werden namentlich die Simultanübersetzungen an den Tagungen zu Buche schlagen. Die Jahresbeiträge sollen darum mit dem Jura-Beitritt prinzipiell nicht verändert, aber zu Teilen für die erhöhten Aufwendungen an den Tagungen verwendet werden. Andere Übersetzungen gehen zu Lasten der IPK.

Absatz 3 besagt, dass das Sekretariat in deutscher Sprache korrespondiert, womit implizit etwa die Einladungen zu Arbeitssitzungen und die Aktennotizen gemeint sind.

Im letzten Absatz des Artikels wird schliesslich festgehalten, dass die französischsprachigen Mitglieder sich ihrer Sprache bedienen können.

Diese Anpassungen orientieren sich in groben Zügen an der Vereinbarung über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz[2], die in § 9 ebenfalls eine Sprachenregelung kennt. Insgesamt soll die sprachliche Verständigung über die fixen Regelungen hinaus auch mit einem gewissen Pragmatismus und der Bereitschaft zur Ad-hoc-Klärung von Details und Einzelfragen im «Sprachen-Switch» erfolgen.

[2] Basel-Landschaft: SGS 149.41 et al.

Artikel 10
Bei der interkantonalen Vereinbarung handelt es sich um einen Vertrag zwischen den Parlamenten, weshalb es für die Ablösung des alten Vertrags durch diesen neuen Vertrag wiederum der Zustimmung aller Kantonsparlamente bedarf. Das innerkantonale Verfahren verläuft gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen. Einseitige Änderungen sind – wie bei Konkordaten auch – nicht möglich bzw. für jede Änderung bedarf es wiederum der Zustimmung aller Kantone.

4. Beitrittsbeschluss und Erläuterungen zu den Bestimmungen

Der Beitritt zur IPK erfolgt durch den vorliegenden Beitrittsbeschluss (Artikel 1 des Grossratsbeschlusses). Entsprechend wird der bisherige Grossratsbeschluss aufgehoben (Artikel 2 des Grossratsbeschlusses). Der Beitrittsbeschluss tritt mit der Beschlussfassung durch den Grossen Rat in Kraft (Artikel 3 des Grossratsbeschlusses). Die Vereinbarung selbst tritt am Tag nach Eintreten der Rechtskraft aller Genehmigungsbeschlüsse durch die beteiligten Kantonsparlamente in Kraft (Artikel 10 Absatz 1 der Vereinbarung).

Die Vereinbarung unterliegt nicht dem Referendum, weil sie keinen Gegenstand umfasst, welcher innerkantonal dem Referendum unterstünde (vgl. Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]).

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022 nicht erwähnt, da es sich um ein Geschäft des Grossen Rates handelt.

6. Finanzielle Auswirkungen

Es werden keine finanziellen Auswirkungen erwartet.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Es werden keine personellen und organisatorischen Auswirkungen erwartet.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Es werden keine Auswirkungen auf die Gemeinden erwartet.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Es werden keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft erwartet.

10. Antrag

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen beantragt dem Grossen Rat, die revidierte Vereinbarung zu genehmigen.

Bern, 15. August 2022

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Grupp*

Beilagen
– Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz
– Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)

Jahresbericht 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag der Interkantonale Polizeischule Hitzkirch 4

2. Auftrag der Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission sowie ihre Mitglieder 4

3. Interkantonale Polizeischule Hitzkirch im Jahr 2021 6

3.1. Allgemeines....6

3.2. Leistungen der IPH....6

3.3. Projekte Massnahmen und Risiken....9

4. Die Tätigkeiten der IGPK und ihre Ergebnisse im Jahre 2021....10

4.1. Allgemeines....10

4.2. Abschreibungspraxis, Beschaffungswesen 10

4.3. Leistungspauschalen....10

4.4. Kostenauswirkung von grundlegenden Veränderungen....12

4.5. Nutzung der Infrastruktur durch Drittpartner 12

4.6. Investitionen....12

4.7. Facility Management-Konzept....13

4.8. Strategischen Ziele 2022–2025 13

4.9. Konkordat nach 2035....13

5. Führungsinstrumente....14

6. Besondere Problemstellungen: Ausbildung 14

6.1. Unité de doctrine bei der Ausbildung....14

6.2. Grossklassen....14

6.3. Unterricht durch IPH-eigene Ausbilder und Korpsausbilder 15

6.4. Ausbilderkonzept, Bildungspolitisches Gesamtkonzept (BGK)....15

6.5. Weiterbildung 16

6.6. Ausbildung zum Sicherheitsassistenten....16

6.7. Nichtpolizeiliche und nichthoheitliche Bildungsangebote 17

6.8. Weitere ausbildungsrelevante Aspekte 17

7. Besondere Problemstellungen: Infrastruktur....17

7.1. Kapazitätsgrenzen der Ausbildungsstruktur....17

7.2. Infrastruktur im IT-Bereich....17

8. Gesamtbeurteilungen....17

9. Ausblick 2022....18

9.1. Die IPH im Jahre 2022....18

9.2. Die IGPK im Jahre 2022....19

10. Antrag der IGPK....19

Abkürzungsverzeichnis....20

1. Auftrag der Interkantonale Polizeischule Hitzkirch

Elf Kantone betreiben in Hitzkirch die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH). Es sind dies die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, Schwyz, Uri sowie Zug. Rechtsgrundlage der Institution bildet das Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch vom 25. Juni 2003.[1]

Die Konkordatsmitglieder betreiben für die deutschsprachige Grundausbildung und Weiterbildung von Angehörigen ihrer Polizeikorps sowie die Forschung im Bereich des Polizeiwesens eine gemeinsame Polizeischule. Die IPH hat die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen, rechtsfähigen und autonomen Anstalt.

Die Konkordatsmitglieder sind verpflichtet, ihre deutschsprachigen Polizistinnen und Polizisten an der IPH auszubilden. Dasselbe gilt im Grundsatz teilweise auch für die Weiterbildung, soweit die IPH solche Veranstaltungen anbietet. Die Auszubildenden werden von den Konkordatskantonen gestützt auf ihre eigenen Aufnahmekriterien der IPH zur Ausbildung zugewiesen. Die Konkordatsmitglieder sind im Weiteren verpflichtet, der IPH qualifiziertes Ausbildungspersonal aus den eigenen Korps zur Verfügung zu stellen.

2. Auftrag der Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission sowie ihre Mitglieder

Die Legislativen der Konkordatsmitglieder bestellen aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK). Die IGPK ist das interkantonale parlamentarische Oberaufsichtsorgan der IPH. Sie setzt sich aus je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Konkordatsmitglieder zusammen.

Tabelle 1: Zusammensetzung der IGPK per 31.12.2021

Herr	Landrat	Amstad Urs (NW)
Herr	Landrat	Arnold Pascal (UR)
Herr	Kantonsrat	Bättig Daniel (SZ)
Frau	Kantonsrätin	Bartholdi Johanna (SO)
Herr	Grossrat	Brönnimann Thomas (BE
Herr	Grossrat	Burkard Flurin (AG), Präsident IGPK
Herr	Landrat	Clavadetscher Gianni (NW)

[1] Siehe: https://www.lexfind.ch/fe/de/tol/1070/versions/3578/de

Herr	Kantonsrat	Dillier Benno (OW)
Herr	Kantonsrat	Dubach Georg (LU)
Herr	Kantonsrat	Fanger Remo (OW)
Herr	Grossrat	Gander Thomas (BS)
Herr	Kantonsrat	Gehrig Markus*
Herr	Kantonsrat	Heini Urs (SZ)
Frau	Grossrätin	Isler Beatrice (BS)
Frau	Kantonsrätin	Kissling Karin (SO)
Frau	Landrätin	Maag-Streit Bianca (BL)
Herr	Grossrat	Moser Werner (BE)
Herr	Kantonsrat	Nussbaumer Karl (ZG)
Frau	Kantonsrätin	Stocker Cornelia (ZG)
Herr	Grossrat	Wetzel Michael (AG)
Frau	Landrätin	Wunderer Jacqueline (BL), Vizepräsidentin IGPK
Herr	Landrat	Wyrsch Ruedi (UR)

** Mitglieder, die im Laufe des Berichtsjahrs 2021 neu in die IGPK eingetreten sind.*

Die personelle Fluktuation war im Berichtsjahr klein. Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Zu den Grundaufgaben der IGPK gehört:

- die Prüfung der Ziele der IPH und deren Verwirklichung,
- die Prüfung der mehrjährigen Finanzplanung, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie des Berichts der externen Buchprüfungsstelle.[2]

Die IGPK erstellt zu Handen der Legislativen der Konkordatsmitglieder jährlich einen Bericht über ihre Prüftätigkeit und kann der Konkordatsbehörde Empfehlungen abgeben; der Bericht und weitere Informationen zur IGPK finden sich auch auf der Homepage (http://www.igpk.ch). Die Kommission verfügt über ein eigenes Sekretariat. In der Frühlingssitzung der IGPK verabschiedete die IGPK ihren langjährigen Sekretär und besetzte das Sekretariat neu.

[2] Art. 14 Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.

3. Interkantonale Polizeischule Hitzkirch im Jahr 2021

3.1. Allgemeines

Die Organe der IPH werden in der Abbildung 1 dargestellt. Die Konkordatsbehörde ist die oberste vollziehende Behörde. Sie bestimmt die strategische Ausrichtung der Schule. Die Konkordatsbehörde besteht aus je einem Mitglied der Exekutiven der Konkordatsmitglieder.

Das Präsidium der Konkordatsbehörde wird von Regierungsrat Paul Winiker (LU) wahrgenommen, die Leitung des Schulrates von Thomas Zuber (Kommandant Kapo SO). Alex Birrer amtiert als Direktor der IPH. Thomas Staub wirkt als finanzieller Berater für die Konkordatsbehörde und steht im Bedarfsfall auch der IGPK für weiterführende Informationen zur Verfügung.

Abbildung 1: Organe der IPH (Stand 31.12.2021)

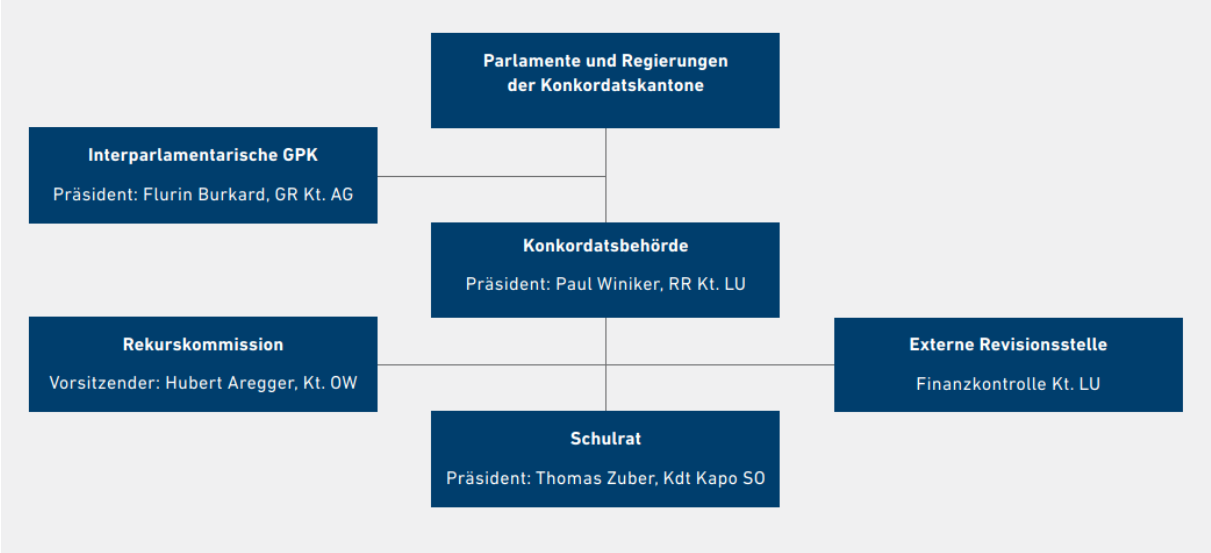

Quelle: Geschäftsbericht 2021, S. 9.

3.2. Leistungen der IPH

Vorbemerkung: Der Geschäftsbericht der IPH 2021, mit dem entsprechenden Zahlenmaterial, kann auf der Website der IPH unter der Rubrik «Fakten & Zahlen» aufgerufen werden.[3]

Der Schulbetrieb der IPH war im September 2007 aufgenommen worden. Das Jahr 2021 war das vierzehnte volle Betriebsjahr der IPH.

Die im Berichtsjahr 2021 neu gestarteten Lehrgänge 21-1 und 21-2 weisen mit 285 Absolventinnen und Absolventen gegenüber den Vorjahren wiederum steigende Belegungszahlen auf

[3] https://www.iph-hitzkirch.ch/%C3%BCber-uns/fakten-zahlen.

(2020: 249; 2019: 220; 2018: 181; 2017: 191, 2016: 189, 2015: 259; 2014: 275; 2013: 292; 2012: 266). Pro Jahr werden 2 Lehrgänge von rund 10 Monaten Dauer durchgeführt, mit Start jeweils in den Monaten April und Oktober. Von 249 Gestarteten der Lehrgänge 20-1 und 20-2 haben nach Erfüllung der schulinternen Promotionsbedingungen deren 244 die Berufsprüfung abgelegt (Anteil Frauen 28.3 %); von diesen haben 240 die eidgenössische Berufsprüfung erfolgreich bestanden (Erfolgsquote 98.4 %). Den Korps konnte somit weiterhin gut ausgebildetes Personal übergeben werden. Die Beurteilungen der Ausbildung wurden bei den Absolventinnen und Absolventen wiederum gemäss dem neuen und 2018 modifizierten Evaluationssystem durchgeführt, mit welchem insbesondere die Lernfeldumgebung an der IPH beurteilt wird. Erfreulich ist, dass jeder der zehn evaluierten Aspekte einen Wert von über drei erzielte (von max. 4), und insbesondere die Kommunikation organisatorischer Änderungen wurde vom Lehrgang 2021-1 besser beurteilt als von den Lehrgängen im 2020 und 2019 als auch im langfristigen Mittel. Auch wenn auf den ersten Blick die übrigen Ergebnisse gleich oder niedriger liegen als im Vorjahresbericht, liegt kein Wert mehr als 0.1 Punkte unter dem langfristigen Mittel.

Die IPH hat im Geschäftsjahr 2021 einen Betriebsgewinn von CHF 540'844 realisiert (in den fünf Vorjahren resultierten Gewinne von CHF 1'017'766, CHF 2'174'559, CHF 2'571'453, CHF 1'977'671 und von CHF 1‘263‘268); der budgetierte Wert lag bei einem Gewinn von CHF 553’000. Das Ergebnis liegt somit sehr nahe am Budget.

Mindereinnahmen im Seminar- und Gastronomiebereich wurden teilweise kompensiert durch Minderausgaben beim Lebensmittel-, Material-, Raum und Personalaufwand. Das Eigenkapital konnte auf CHF 11'484’390 gesteigert werden, was nun einer Eigenkapitalquote von 23.4% entspricht.

Auf die einzelnen Konkordatsmitglieder entfielen 2021 die in Tabelle 2 aufgeführten Pauschalabgeltungsbeträge und zur Information die Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten für die Grundausbildung (LG 2021-1; LG 2021-2).

Tabelle 2: Pauschalbeträge und Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten der Konkordatsmitglieder 2021

Kanton	Betrag in CHF (Prozent)	Aspirantinnen und Aspiranten
Aargau	2’241'675 (17.2%)	47
Basel-Landschaft	916'092 (7.0%)	15
Basel-Stadt	1’188'466 (9.1%)	28
Bern	4’513'569 (34.7%)	93
Luzern	1’619'462 (12.55%)	28

Nidwalden	160'156 (1.2%)	2
Obwalden	126'264 (1.0%)	2
Schwyz	552'192 (4.2%)	13
Solothurn	887'495 (6.8%)	26
Uri	184'644 (1.4%)	5
Zug	609'985 (4.7%)	15
Total	13'000'000 (100%)	274

Bemerkung Aspirantinnen und Aspiranten: LG 21-1 (Lehrgangsstart: 12.4.2021; Lehrgangsende: 18.2.2022); LG 21-2 (Lehrgangsstart: 8.10.2021; Lehrgangsende: 19.8.2022).

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Kosten pro Absolventin/Absolvent im Bereich der Grundausbildung fluktuieren insbesondere auch bedingt durch die effektiven Absolventenzahlen. Sie sind höher, wenn die Teilnehmerzahlen tief sind.

Ein Überblick in Bezug auf die Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten sowie auf die von den Kantonen an die IPH entrichteten Leistungspauschalen an die polizeiliche Grundausbildung für den Zeitraum 2007 bis 2021 zeigt auf, dass die Kostenanteile der Kantone grosso modo der Anzahl der Aspirantinnen und Aspiranten entsprechen (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten und Beiträge der Konkordatsmitglieder gesamthaft seit 2007 sowie der jeweilige prozentuale Anteil je Mitglied

Polizei	**Aspiranten/innen**	**Leistungspauschale in CHF**	**Durchschnitt pro Aspiranten/innen**	**Anteil Aspiranten/innen**	**Anteil Kosten**
Kantonspolizei Aargau	481	27’935’249	58’077	14.6%	15.0%
Polizei Basel-Landschaft	202	14’061’634	69’612	6.1%	7.6%
Kantonspolizei Basel-Stadt	475	22’230’246	46’801	14.4%	11.9%
Kantonspol. Bern inkl. Stadt	1138	63’994’501	56’234	34.4%	34.4%
Luzerner Polizei inkl. Stadt	419	23’644’725	56’431	12.7%	12.7%
Kantonspolizei Nidwalden	65	2’904’241	44’681	2.0%	1.6%
Kantonspolizei Obwalden	31	1’839’102	59’326	0.9%	1.0%
Kantonspolizei Schwyz	124	7’605’468	61’334	3.8%	4.1%
Polizei Kanton Solothurn	196	12’348’916	63’005	5.9%	6.6%
Kantonspolizei Uri	51	2’579’002	50’569	1.5%	1.4%
Zuger Polizei	123	7’024’081	57’106	3.7%	3.8%
Total	3305	186’167’165	56’329	100%	100%

Bemerkung: Bei BE und LU sind auch die Stadtpolizeien erwähnt, weil in einer Frühphase der IPH diese noch als selbstständige Einheiten vertreten waren.

3.3. Projekte Massnahmen und Risiken

Die IGPK kann bestätigen, dass die Schule gut funktioniert und in Bezug auf Qualität und Quantität, die von ihr erwarteten, guten Leistungen erbringt. Die nachstehend dargestellten Projekte, Risiken und Massnahmen standen im Berichtsjahr im Vordergrund:

- **Covid-19-Pandemie**: Diese forderte auch die IPH. Während der gesamten ersten Jahreshälfte 2021 musste der Theorieunterricht als Fernunterricht erteilt werden. Für die IGPK hat die IPH sehr gut auch diese Herausforderung reagiert und damit die Ausbildung jederzeit gewährleisten können.
- **Unternehmensstrategie:** Die Unternehmensstrategie wurde in die strategischen Ziele 2022-2025 integriert.
- **Strategische Ziele 2022-2025:** Die Strategischen Zielen 2022-2025 wurden im Berichtsjahr von der Konkordatsbehörde verabschiedet. Die Strategischen Ziele beinhalten die Eignerstrategie, die Entwicklungsziele, den Leistungsauftrag und neu nun auch die Unternehmensstrategie. Für die Direktion der IPH und den Betrieb sind nun alle Rahmenbedingungen und Leitplanken, die für die Unternehmensführung wichtig sind, in einem einzigen Dokument.
- **Immobilienstrategie:** Die im April 2017 verabschiedete Immobilienstrategie, die eine etappierte Sanierung aller Gebäude des Campus beinhaltet, befindet sich weiterhin in der Phase der sukzessiven Umsetzung: Die Hüllensanierung des Hotels konnte im Mai 2021 abgeschlossen. Die erste Photovoltaik-Anlage der IPH mit 37 KW Leistung wurde in Betrieb genommen. Die Sanierung der Wohnung und der Werkstatt im Gebäude M wurde im Sommer abgeschlossen. Die Bauarbeiten für den neuen Parkplatz unterhalb des Lernhauses starteten im Mai 2021 und lassen eine Nutzung ab Februar 2022 zu. Das Gesamtvolumen des Neubaus des Parkplatzes und die Vollendung der Hotelsanierung betrug CHF 3.9 Mio.[4]
- **Sanierung:** Die Planung der beiden Projekten «Sanierung Lernhaus» und «Sanierung Wohnhaus» kann, nachdem der Schulrat grünes Licht gab, vorangetrieben werden.[5]
- **Flexibilität:** Die IPH ist in der Lage, flexibel auf eine höhere Aspirantenzahlen zu reagieren, wie im Herbst 2021, mit 152 Polizeischülerinnen und -schüler; der grösste Lehrgang seit bestehen der Schule. Insgesamt lag die Anzahl der im Jahr 2021 gestarteten Grundausbildungen deutlich über den budgetierten Plätzen (285 versus 252 budgetierte Plätze).[6]

[4] Geschäftszahlen 2021 in Zahlen, S. 2.
[5] Siehe auch Geschäftsbericht 2021, S, 27.
[6] Budget 2021, S. 17, S. 19.

- **Kosten:** Die Entwicklung der Kosten und damit des Rechnungsergebnisses der IPH wird im Wesentlichen durch die Anzahl der auszubildenden Absolventinnen und Absolventen beeinflusst. Hohe Absolventenzahlen haben einen direkten Einfluss auf das Ausmass des Waren- und Verbrauchsaufwandes sowie auf die Kosten für die beigezogenen Korpsausbilder. Auf der Basis einer gleichbleibenden Leistungspauschale bewirken hohe Aspirantenzahlen kleinere Betriebsgewinne.
- **Unsicherheitsfaktoren:** Zu den aktuellen budgetrelevanten Unsicherheitsfaktoren zählt weiterhin das Verhältnis der erteilten Lektionen durch das eigene Bildungspersonal der IPH und den beigezogenen externen Korpsausbildern; im Weiteren könnten unvorhergesehene Verzögerungen bei der Umsetzung der Immobilienstrategie einen Einfluss haben.

4. Die Tätigkeiten der IGPK und ihre Ergebnisse im Jahre 2021

4.1. Allgemeines

Die Leitung der Kommission wird von Grossrat Flurin Burkard (AG) als Präsident und von Landrätin Jacqueline Wunderer (BL) als Vizepräsidentin wahrgenommen. Im Berichtsjahr waren zwei Sitzungen (Frühling/Herbst) des Plenums traktandiert, die im Gegensatz zum 2020 wieder physisch in Hitzkirch durchgeführt werden konnte.

4.2. Abschreibungspraxis, Beschaffungswesen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich den betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden linear aufgrund der geschätzten Nutzungsdauer einer Anlage berechnet. Sämtliche Sachanlagen werden zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Leistungsauftrags der IPH genutzt. An dieser Praxis wie auch im Beschaffungswesen hat sich im Berichtsjahr nichts geändert. Für weitere Ausführungen betreffend «Abschreibung» wird auf den Geschäftsbericht der IPH verwiesen (S. 33).

4.3. Leistungspauschalen

Im Berichtsjahr erfolgten keine Rückerstattungen von Pauschalabgeltungen (neu Leistungspauschalen). Die Konkordatsbehörde ist gemäss den Strategischen Zielen und der Finanzplanung bestrebt, die derzeitige Leistungspauschale von 13 Mio. Fr. zu verstetigen.

Die Berechnung der Pauschalabgeltung ist im Konkordatsvertrag in Art. 24 Abs. 3 und 4 wie folgt geregelt:

[3] Den Konkordatsmitgliedern werden die Kosten für die Grundausbildung und Weiterbildung in Form einer Leistungspauschale in Rechnung gestellt. Die Leistungspauschale wird durch die Konkordatsbehörde zusammen mit dem Beschluss über das Vierjahres Globalbudget festgelegt. 70 % der Leistungspauschale wird den Konkordatsmitgliedern nach Tragfähigkeitsprinzip (je ein Drittel entsprechend den Teilnehmertagen der letzten vier Jahre, der Einwohnerzahl und der Korpsgrösse) in Rechnung gestellt. 30% der Leistungspauschale wird den Konkordatsmitgliedern nach dem Verursacherprinzip (Teilnehmertage des Vorjahres) in Rechnung gestellt.

[4] Für das Tragfähigkeitsprinzip werden während der ersten vier Jahre und für das Verursacherprinzip während dem ersten Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebs als Schlüsselgrösse statt der Anzahl Teilnehmertage die Zahl der Schulabgängerinnen und -abgänger der letzten fünf Jahre zugezogen.

Die effektive Teilnehmerzahl ist gemäss der obigen Erläuterungen nur ein (geringer) Faktor bei der Berechnung der Leistungspauschale je Kanton, und bezieht sich zudem auf die Vorjahre. Daraus folgt, dass einerseits die durchschnittlichen Kosten pro Aspirant je Kanton nicht identisch sind, andererseits sich die Kosten pro Jahr bei Kantonen mit eher wenigen aber dafür stark schwankenden Aspirantenzahlen stark unterscheiden können. Als Beispiel kann der Kanton Solothurn dienen, der in den letzten drei Jahren 2018:11; 2019:13; 2020:7 Aspirantinnen und Aspiranten hatte. Werden die Kosten pro Aspirant und Jahr berechnet, ergeben sich 2018: CHF 61'680; 2019: CHF 56'995; 2020: CHF 100'406 (vgl. Jahresberichte IGPK 2018-2020). Für das Berichtsjahr ergäben sich bei 26 Aspirantinnen und Aspiranten ca. CHF 34'100.[7] Diese Verzerrung der Kosten bei einer Jahresberechnung wurde bereits mehrfach diskutiert. Daher wird an dieser Stelle auf die Jahreskostenrechnung verzichtet. Stattdessen wird auf Tabelle 3 verwiesen, welche durchschnittskosten pro Aspirant und Kanton über die letzten 13 Jahren ausweist.

[7] Effektiv werden die Teilnehmertagen für die Berechnung der Leistungspauschale berechnet. Da je Kalenderjahr aber vier Lehrgänge durchgeführt werden, die jeweils über den Jahreswechsel gehen, wird die Berechnung von Jahreskosten basierend auf die Teilnehmer des Berichtsjahreslehrgangs zusätzlich verzerrt.

Gemäss den strategischen Zielen sollen die Kosten pro Aspirant sukzessive reduziert werden. Für das Berichtsjahr lag der Zielwert bei CHF 50'000 pro Aspirant. Die effektiven Kosten beliefen sich CHF 48’118, womit das Ziel erreicht wurde. Die Erreichung dieses Ziels ist wichtig, für die Verstetigung der Leistungspauschale.

4.4. Kostenauswirkung von grundlegenden Veränderungen

Die Finanzierung des neuen Bildungspolitischen Gesamtkonzeptes 2020 (BGK 2020), wie auch die Umstellung auf die neue zweijährige Ausbildung erfolgte im Rahmen der Finanzkompetenz der Konkordatsbehörde, d. h. ohne Erhöhung der Leistungspauschale.

4.5. Nutzung der Infrastruktur durch Drittpartner

Die IPH ist nach wie vor gewillt, ihre noch nicht vollständig ausgelasteten Infrastrukturkapazitäten besser zu nutzen und entsprechend den Vermietungsbereich auszubauen. Leerstehende Räume im Campus werden derzeit durch die Leistungspauschale getragen. Die IPH ist laufend bemüht, ihr Kundensegment weiterzuentwickeln, wobei sie schwergewichtig Organisationen und Institutionen im Bereich von Sicherheitsleistungen im Fokus hat. Infolge der in zu realisierenden baulichen Massnahmen wird vorübergehend nicht die gesamte Infrastruktur nutzbar sein.

4.6. Investitionen

Für die Genehmigung von Investitionen und die Sicherstellung der entsprechenden Finanzierung ist die Konkordatsbehörde zuständig, unabhängig von der Art und der Höhe der Investition. Die Folgekosten müssen über die Erfolgsrechnung der IPH refinanziert werden. In ihrer Eigentümerrolle als oberstes Organ entscheidet die Konkordatsbehörde abschliessend, in ihrer Rolle als Bestellerin von Ausbildungsleistungen ist sie den vom Gesetzgeber im Konkordat gesetzten Kompetenzlimiten unterworfen. Falls die Folgekosten einer Investition zur Konsequenz hätten, dass die Kompetenz der Konkordatsbehörde zur Festlegung der Leistungspauschale überschritten würde, hätten die kantonalen Behörden eine indirekte Möglichkeit zur Beeinflussung von Investitionsentscheiden, somit indirekt über die Leistungspauschale und nicht direkt über das Budget.

Die IPH verfolgt nach wie vor grundsätzlich die Zielsetzung, den Werterhalt im Minimum aus dem Free Cashflow zu finanzieren. Rückstellungen für Investitionen werden keine gemacht. Die Umsetzung der Projekte aus der Immobilienstrategie hat zur Konsequenz, dass in einzelnen Jahren für Erneuerungs- und Umbauinvestitionen der Cashflow nicht ausreicht. Die derzeit hohen flüssigen Mittel (per Ende 2021 CHF 4'743'313) machen eine Finanzierung der im Kontext der Immobilienstrategie vorzunehmenden Investitionen über die Geldaufnahme bei Dritten

mit verzinslichen Verbindlichkeiten vorderhand nicht erforderlich. Die IPH verfolgte bislang die ausdrückliche Zielsetzung, der von ihr als öffentlicher Institution erwarteten Vorbildfunktion gerecht zu werden.

4.7. Facility Management-Konzept

Dieser Bereich war im Berichtsjahr nicht Gegenstand von Abklärungen der IGPK.

4.8. Strategischen Ziele 2022–2025

Die Konkordatsbehörde hat an ihrer Sitzung vom 29. April 2021 die strategischen Ziele 2022–2025 genehmigt Im Anschluss daran hat sich die IGPK an ihren zwei Sitzungen mit diesen strategischen Zielen vertieft auseinandergesetzt. Inhalt der strategischen Ziele 2022–2025 sind:

- Eignerstrategie;
- Entwicklungsziele;
- Leistungsauftrag;
- Unternehmensstrategie.

Für die IGPK bilden die strategischen Ziele 2022–2025 ein gutes Fundament für die Weiterentwicklung der IPH.

4.9. Konkordat nach 2035

Die Konkordatsmitglieder können mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende jeder Periode eines Leistungsauftrags, frühestens per Dezember 2035 den Austritt aus dem Konkordat erklären.[8]

Die IGPK thematisierte bzw. liess sich über den Entscheid des Regierungsrates bzw. des Grossen Rates des Kantons Bern informieren, die Mitgliedschaft des Kantons Bern im Konkordat der IPH auf 2035 zu kündigen.[9]

In den strategischen Zielen 2022–2025 wird diesbezüglich festgehalten: «Die Ausrichtung der Schule nach 2035 muss frühzeitig thematisiert werden, um die Ausbildung der Aspirantinnen und Aspiranten nahtlos sicherzustellen. Die nötigen Prozesse zur Klärung der Situation 2035+

[8] Art. 44 Abs.1 Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.
[9] Siehe: https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=8992bea6d72649019b1e5d57229967c0.

müssen umgehend eingeleitet werden. Die Konkordatsbehörde erstellt 2022 einen entsprechenden Projektauftrag. Bis 2025 soll der Prozess aufgezeigt werden, wie in den Folgejahren bis 2030 die Klärung der Zukunft der IPH 2035+ angegangen werden soll» (S. 6).

5. Führungsinstrumente

Die IPH verfügt über die erforderlichen betrieblichen Führungs- und Kontrollinstrumente. Auf weiterführende Ausführungen wird auf den Geschäftsbericht 2020 der IGPK verwiesen.

Pendent im Evaluationsbereich sind im Moment die Erfassung des längerfristigen Lernerfolgs der IPH-Absolventinnen und -Absolventen sowie auf gesamtschweizerischer Ebene die Evaluation des Lernerfolgs von «BGK 2020».

6. Besondere Problemstellungen: Ausbildung

Die nachstehenden Ausführungen geben einen Überblick über die wichtigsten Problem- und Fragestellungen, mit denen sich die IGPK im Berichtsjahr im Bereich der Ausbildung befasst hat.

6.1. Unité de doctrine bei der Ausbildung

Mit der Neukonzeption einer zweijährigen Ausbildung, ausgelöst durch die Überprüfung des Bildungspolitischen Gesamtkonzeptes, konnte ein weiterer Schritt in Richtung auf eine schweizweite Harmonisierung der Ausbildung gemacht werden: Somit dauert in der ganzen Schweiz die Polizeiausbildung zwei Jahre.

Das erste Jahr endet mit der Absolvierung der schweizweit einheitlichen «Eidgenössischen Berufsprüfung Vorprüfung». Der LG 2020-1 war nun erste Lehrgang, der im Rahmen der zweijährigen Ausbildung im Frühling 2021 das Schuljahr mit der genannten Vorprüfung abschloss.

6.2. Grossklassen

Der erste Lehrgang des Berichtsjahres 2021-1 (133 Aspirantinnen und Aspiranten) wurde in sechs Normklassen durchgeführt, der zweite Lehrgang 2021-2 mit 152 Aspirantinnen und Aspiranten musste 5 Normklassen und einer Grossklasse à 32 Aspirantinnen und Aspiranten geführt werden. Allerdings hatten die Corona-Massnahmen weiterhin Einfluss auf den Unterricht: Stichworte sind Homeschooling und Fernunterricht; wobei der praktische Unterrichtsteil vor Ort – mit den entsprechenden Schutzmassnahmen –durchgeführt werden konnte. Gemäss

der alljährlichen Erhebung des Ausbildungsbedarfs wird es voraussichtlich in den kommenden Lehrgängen nicht zu mehr Grossklassen kommen.

6.3. Unterricht durch IPH-eigene Ausbilder und Korpsausbilder

Es bestehen die folgenden Ausbilderkategorien:

- von der IPH angestellte Polizeiausbilder und Fachspezialisten;
- Ausbilder, die von den Korps angestellt sind (Korpsausbilder);
- Freelancer mit einem Vertrag der IPH.

Die Konkordatsmitglieder sind verpflichtet, der IPH der Grösse ihrer Ausbildungskontingente entsprechend qualifiziertes Ausbildungspersonal zur Verfügung zu stellen.[10] Aus Kostengründen tendiert die IPH dazu, die Anzahl der Lektionen durch die bei der IPH angestellten Ausbilder zu erhöhen, weil die externen Korpsausbilder zusätzliche Kosten verursachen.

6.4. Ausbilderkonzept, Bildungspolitisches Gesamtkonzept (BGK)

Die Harmonisierung der polizeilichen Ausbildung wird durch das Nationale Koordinationsorgan in Neuenburg domizilierten Schweizerischen Polizei-Instituts (SPI)[11] gesteuert und koordiniert. Dem SPI steht ein Stiftungsrat vor, der sich aus 13 Mitgliedern zusammensetzt. Diese vertreten den Bund, die kantonalen und kommunalen Polizeidirektorinnen und -direktoren, die Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Kantone und Gemeinden sowie den Verband Schweizerischer Polizeibeamter. Philippe Müller, Regierungsrat und Sicherheitsdirektor des Kanton Bern, ist Stiftungsratspräsident.

Der Ausbildungsausschuss der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) hatte das SPI offiziell mit der Evaluation des Bildungspolitischen Gesamtkonzeptes (BGK) beauftragt. Hinter dem Begriff «BGK 2020»[12] steht die Absicht, die polizeiliche Aus- und Weiterbildung weiterzuentwickeln und den Anforderungen an eine kompetenz- und praxisorientierte Ausgestaltung anzupassen.

Nach dreijähriger Projektphase wurde dies mit der Genehmigung durch die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) und die KKJPD abgeschlossen und das Projekt zur Umsetzung freigegeben. Das erste Jahr an einem der sechs Polizeischulen endet mit der Absolvierung der schweizweit einheitlichen «Eidgenössischen Berufsprüfung Vorprüfung» Im

[10] Art. 26 Abs. 1 Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.
[11] https://www.institut-police.ch/de.
[12] https://www.edupolice.ch/de/polizeiausbildung/BILDUNGSPOLITISCHES-GESAMTKONZEPT-(BGK)-2020.

zweiten Jahr wenden die angehenden Polizisten/-innen das Gelernte in den jeweiligen Korps praktisch an und schliessen die Ausbildung mit der «Eidgenössische Berufsprüfung Hauptprüfung» ab.

Mit dem Start des Lehrgangs 20-1 konnte die Planung der Umsetzung des «BGK 2020» abgeschlossen werden. Der Unterricht wird nun nach BGK 2020 zu evaluieren sein und gegebenenfalls sind Anpassungen vorzunehmen; die Evaluation hat in Koordination mit dem SPI zu erfolgen.

Die Lehrgänge zur Ausbildung der französischsprachigen Polizistinnen und Polizisten im zweisprachigen Kanton Bern finden weiterhin in Ittigen statt. Die IPH erbringt ihre Leistungen gemäss einem Lizenzvertrag, den sie mit der Kapo Bern abgeschlossen hat. Inhaltlich erfolgt die Ausbildung analog zur Ausbildung in Hitzkirch. Die Ordnungsdienst-Ausbildung wird gemeinsam in Hitzkirch mit den Deutschschweizern durchgeführt. Bestandteil des Lizenzvertrags ist auch ein Qualitätssicherungskonzept, welches die Voraussetzung darstellt, damit das Ganze unter dem Label IPH läuft.

6.5. Weiterbildung

Die IPH bietet weiterhin selber substantielle Weiterbildungsangebote an, sowohl für die Konkordatskantone wie auch für andere Interessenten; sie verfügt dazu über die erforderliche Infrastruktur, und ist auch bereit, dezentrale Kurse durchzuführen. Beispielswiese absolvierten die Betriebswächter/innen der Kernkraftwerke verschiedene Grund- und Weiterbildungskurse an der IPH. Zudem wurde das Instruktionspersonal der Kernkraftwerke durch die IPH in den Fächern Persönliche Sicherheit, Schiessen und Taktisches Verhalten weitergebildet.[13] Darüber hinaus stellt sie die Infrastruktur für Dritte zur Verfügung, damit diese Weiterbildungen gemäss ihren Konzepten durchführen können.

6.6. Ausbildung zum Sicherheitsassistenten

Polizeiliche Sicherheitsassistenten sind Vertreter von Polizeikorps und öffentlichen Sicherheitsinstitutionen. Durch die Anstellung bei Bund, Kanton, Stadt oder Gemeinde verfügen sie über hoheitliche (und polizeiliche) Kompetenzen. Die Sicherheitsassistenausbildung findet nach wir vor in Ittigen unter dem Lead des Kantons Bern statt.

[13] Vgl. Geschäftsbericht 2021, S. 14.

6.7. Nichtpolizeiliche und nichthoheitliche Bildungsangebote

Für die IPH gilt nach wie vor die Strategie, dass sie private Sicherheitsdienste nicht ausbildet. Dies schliesst nicht aus, dass entsprechende Unternehmen ihre Ausbildung als Mieter in den Räumlichkeiten der IPH durchführen, was auch getan wird.

6.8. Weitere ausbildungsrelevante Aspekte

Grundkenntnisse bezüglich Cyberkriminalität werden zunehmend zur Grundausbildung gehren. Auch für diesen Aspekt obliegt die Festlegung der Lerninhalte dem Schweizerischen Polizeiinstitut (SPI), das diese im Ausbildungsplan Polizei (APP) und im Qualitätsprofil definiert. Den einzelnen Polizeischulen obliegt die methodisch-didaktische Umsetzung.

Ebenfalls schweizweit gibt es ein Projekt, bei dem es um Virtual Reality in der Polizeiausbildung geht. Als virtuelle Realität wird die Darstellung und gleichzeitige Wahrnehmung der Wirklichkeit und ihrer physikalischen Eigenschaften in einer in Echtzeit computergenerierten, interaktiven virtuellen Umgebung bezeichnet.

7. Besondere Problemstellungen: Infrastruktur

7.1. Kapazitätsgrenzen der Ausbildungsstruktur

Die IPH ist bestrebt, ihre derzeit nicht vollständig genutzten Kapazitätsreserven mit Nutzungen durch korpsinterne Weiterbildungen der einzelnen Kantone sowie durch Dritte besser auszulasten.

Im Sinne einer Optimierung der Betriebsabläufe, als Bestandteil der Immobilienstrategie, wird die Erweiterung des Trainingszentrums Aabach vertieft analysiert. Diese allfällige Planung einer Erweiterungen soll mit dem Entwicklungsziel «IPH 2035+» (siehe dazu die Strategische Ziele 2022–2025) synchronisiert werden.

7.2. Infrastruktur im IT-Bereich

Dieser Bereich war im Berichtsjahr nicht Gegenstand von Abklärungen der IGPK.

8. Gesamtbeurteilungen

Die Beurteilungssituation hat sich für die IGPK im Vergleich zu den Vorjahren kaum wesentlich geändert. Sie kann feststellen:

- dass die IPH weiterhin kontinuierlich sehr gute Leistungen im Bereich der Grundausbildung zum Polizisten erbringt und dass mit dem neuen auf einer zweijährigen Ausbildung basierenden Bildungsplan eine aktualisierte Grundlage für die Ausbildung vorhanden ist;
- dass die IPH im Kontext der Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19 Pandemie wiederholt zu grundlegenden und raschen Anpassungen im Bereich der Ausbildung gezwungen wurde und diese offenbar mit Flexibilität und Einsatzwillen von allen Seiten sehr gut gemeistert hat;
- dass die Ausbildung auf einem hohem fachlichen Niveau ist;
- dass die IPH über die erforderlichen betrieblichen Führungs- und Kontrollinstrumente verfügt,
- dass die Finanzen solide bewirtschaftet werden und dass Entscheide für Sparmassnahmen prioritätengestützt vorgenommen werden;
- dass die Bemühungen der IPH im Bereich der Weiterbildung, gerade auch was die innovativen Aspekte anbetrifft, zu anerkennen sind, wobei nach Auffassung der Kommission eine grössere Inanspruchnahme der Angebote durch die Korps wünschbar wäre;
- dass das Seminarzentrum, auf das keineswegs verzichtet werden kann, mit seinem Deckungsbeitrag einen wichtigen Bestandteil der IPH darstellt.

9. Ausblick 2022

9.1. Die IPH im Jahre 2022

Die IGPK hat sich in ihrer Herbstsitzung 2021 mit dem Budget 2022 der IPH auseinandergesetzt. Die Budgetierung für das Jahr 2022 sieht die Weiterführung des Betrags für die von den Konkordatskantonen zu entrichtende Leistungspauschale von 13.0 Mio. Fr. vor.

Die finanziellen Kennzahlen gemäss Plan Budget / Erfolgsrechnung 2022 sehen folgendermassen aus (in Klammern die Budget-Zahlen des Vorjahres 2021):

➢ Pauschalabgeltung 2022	CHF 13'000'000	(13'000'000)
➢ Unternehmenserfolg Plan Jahr 2022	CHF 330’000	(553‘000)
➢ Budgetierte Abschreibungen Jahr 2022	CHF 2'369’000	(2'456‘000)
➢ Cash Flow Jahr 2022 SOLL	CHF 2'715’000	(2‘982‘000)
➢ geplante ordentliche Investitionen 2022	CHF 4'013’000	(4‘307‘000)

9.2. Die IGPK im Jahre 2022

Die IGPK wird auch im Jahre 2022 die in den Konkordatsbestimmungen aufgeführten Aufgaben weiterhin wahrnehmen. Sie wird sich daneben u. a. auseinandersetzen:

- mit der Umsetzung der Strategien der IPH;
- den weiteren Erfahrungen mit der zweijährigen Ausbildung;
- Infrastruktur (Immobilienstrategie) der IPH befassen.

10. Antrag der IGPK

Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH) beantragt den Parlamenten der Konkordatsmitglieder vom Jahresbericht 2021 der IGPK Kenntnis zu nehmen.

Hitzkirch, 6. Mai 2022

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der IPH

Der Präsident: Flurin Burkard, Grossrat AG
Der Sekretär: Dr. Michael Strebel

Abkürzungsverzeichnis

APP	Ausbildungsplan Polizei
BGK	Bildungspolitisches Gesamtkonzept
IGPK	Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission
IPH	Interkantonale Polizeischule Hitzkirch
KKJPD	Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren
KKPKS	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
LG	Lehrgang
SPI	Schweizerischen Polizeiinstitut

Antrag der Kommission für die erste Lesung Verfassung des Kantons Bern (Änderung betreffend Schuldenbremsen)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **101.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Kommission
	Verfassung des Kantons Bern (KV)
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative und auf Antrag der Finanzkommission, *beschliesst:*
	I.
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV[1)]) (Stand 11.12.2013) wird wie folgt geändert:
Art. 101a Schuldenbremse für die Laufende Rechnung	Art. 101a Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung
[1] Der Voranschlag darf keinen Aufwandüberschuss ausweisen.	[1] Das Budget darf nur einen Aufwandüberschuss ausweisen, wenn dieser durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist.
[2] Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt ist.	[2] Ein Aufwandüberschuss im Geschäftsbericht ist innert zwei Jahren abzutragen, wenn er nicht durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist.
[3] Der Grosse Rat kann bei der Verabschiedung des Voranschlags von Absatz 1 abweichen, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen. Bei der Genehmigung des Geschäftsberichts ist Absatz 2 im Umfang des im Voranschlag beschlossenen Aufwandüberschusses nicht anwendbar. Der Fehlbetrag ist innert vier Jahren abzutragen.	[3] Der Grosse Rat kann bei der Verabschiedung des Budgets mit Zustimmung von drei Fünfteln seiner Mitglieder von Absatz 1 abweichen. Bei der Genehmigung des Geschäftsberichts ist Absatz 2 im Umfang des im Budget beschlossenen Aufwandüberschusses nicht anwendbar. Ein Fehlbetrag ist innert fünf Jahren abzutragen.
[4] Der Grosse Rat kann bei der Genehmigung des Geschäftsberichts von Absatz 2 in einem festzulegenden Umfang abweichen, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen. Ein Fehlbetrag ist innert vier Jahren abzutragen.	[4] Der Grosse Rat kann bei der Genehmigung des Geschäftsberichts mit Zustimmung von drei Fünfteln seiner Mitglieder in einem festzulegenden Umfang von Absatz 2 abweichen. Ein Fehlbetrag ist innert fünf Jahren abzutragen.

[1)] Nicht offizielle Legalabkürzung

Geltendes Recht	Antrag Kommission
[5] Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens werden für die Anwendung der Absätze 1 und 2 nicht berücksichtigt.	[5] Buchgewinne und Wertberichtigungen auf Anlagen des Finanzvermögens werden für die Anwendung der Absätze 1 und 2 nicht berücksichtigt.
Art. 101b Schuldenbremse für die Investitionsrechnung	
[1] Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen hat mittelfristig mindestens 100 Prozent zu betragen.	
[2] Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Voranschlag ist im Aufgaben- und Finanzplan zu kompensieren.	[2] Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Budget ist im Aufgaben- und Finanzplan zu kompensieren, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Budgetjahr vorangegangenen Jahre gedeckt ist.
[3] Ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht ist im Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei daran anschliessenden Jahre zu kompensieren.	[3] Ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht ist innert fünf Jahren zu kompensieren, soweit er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahre gedeckt ist.
[4] Der Grosse Rat kann die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags auf acht Jahre verlängern oder auf die Kompensation ganz verzichten, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen.	[4] Der Grosse Rat kann die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags mit Zustimmung von drei Fünfteln seiner Mitglieder auf neun Jahre verlängern oder ganz auf die Kompensation verzichten.
[5] Die Absätze 1 bis 4 gelangen zur Anwendung, wenn die Bruttoschuldenquote, definiert als Bruttoschuld relativ zum kantonalen Volkseinkommen, einen Wert von 12 Prozent übersteigt. Massgebend ist die Quote am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres.	[5] Die Absätze 1 bis 4 gelangen zur Anwendung, wenn die Nettoschuldenquote, definiert als Nettoschuld I relativ zum kantonalen Bruttoinlandprodukt, einen Wert von sechs Prozent übersteigt. Massgebend ist die Quote am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres.
	II.
	Keine Änderung anderer Erlasse.
	III.
	Keine Aufhebungen.
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
	Bern, 05.05.2022

Geltendes Recht	Antrag Kommission
	Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel

Finanzkommission
Commission des finances

Verfassung des Kantons Bern (Änderung) «Parlamentarische Initiative 189-2019 zur ‘Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung’»

Vortrag der Finanzkommission an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Ausgangslage ... 3
2.1 Gegenwärtige Situation: Defizitbremse von 2003 und Schuldenbremsen von 2008 ... 3
2.2 Investitionsmehrbedarf ... 5
2.3 Parlamentarische Initiative 189-2019 «Mehrjahresbetrachtung für die Schuldenbremse in der Investitionsrechnung» ... 6
2.4 Auftrag des Grossen Rates ... 6
2.5 Vorberatung durch die Finanzkommission ... 7
2.6 Kantonsvergleich ... 8

3. Grundzüge der Änderungen ... 13
3.1 Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung ... 13
3.2 Schuldenbremse für die Investitionsrechnung ... 13
3.3 Steuererhöhungsbremse ... 14
3.4 Regelungsstufe: Kantonsverfassung und Finanzhaushaltsgesetz (FHG) ... 14
3.5 Eigenkapital oder Bilanzüberschuss ... 15
3.6 Von der Bruttoschuld II zur Nettoschuld I ... 16
3.7 Vom Volkseinkommen (VE) zum Bruttoinlandprodukt (BIP) ... 17
3.8 Festlegung der Höhe des Schwellenwertes ... 17
3.9 Geprüfte Alternativen ... 18

4. Erläuterungen zu den Artikeln ... 19
4.1 Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung (Art. 101a Kantonsverfassung) ... 19
4.2 Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Art. 101b Kantonsverfassung) ... 20

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 23

6. Finanzielle Auswirkungen ... 23

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 24

8. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 24

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 24

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 24

11. Antrag ... 26

1. Zusammenfassung

Der Kanton Bern hat in den 2000er Jahren sowohl eine Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung wie eine Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eingeführt. Sie haben es seither ermöglicht, die Schulden des Kantons spürbar zu reduzieren. In den letzten Jahren hat es sich gezeigt, dass die alleinige Fokussierung der Schuldenbremsen auf den Schuldenabbau den Bedürfnissen des Kantons nicht mehr gerecht wird. Der Kanton weist einen bedeutenden Investitionsmehrbedarf auf, zu dessen Finanzierung in den Vorjahren erwirtschaftetete Überschüsse anrechenbar werden sollen.

Die Finanzkommission hat in einem ersten Schritt eine umfassende Anpassung der Schuldenbremsen erarbeitet und diese in die Vernehmlassung geschickt. Stichworte der vorgeschlagenen Anpassungen waren ein «Krisenartikel», eine Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, eine Reduktion der Regelungsdichte auf Stufe Verfassung, Variantenvorschläge zur Höhe der Quoren sowie die Frage, ob für einen Aufwandüberschuss das Vorhandensein von Eigenkapital oder eines Bilanzüberschusses Bedingung sein soll. Schliesslich sollten die Begriffe angepasst und die Kennzahlen modernisiert werden.

Nach der Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren und unter Berücksichtigung, dass eine Verfassungsrevision in einem politisch derart bedeutenden Bereich von einer möglichst breiten politischen Mehrheit getragen werden sollte, hat sich die Finanzkommission entschieden, in ihrem Antrag an den Grossen Rat insbesondere auf den «Krisenartikel» und die Bestimmung zur mögliche Neuverschuldung zur Finanzierung eines Investitionsmehrbedarfs zu verzichten. Verbleibendes Hauptelement der Vorlage ist somit die Mehrjahresbetrachtung bei der Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, welche es erlauben soll, Überschüsse aus den Vorjahren für Investitionen zu verwenden und die für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel zu erhöhen.

2. Ausgangslage

2.1 Gegenwärtige Situation: Defizitbremse von 2003 und Schuldenbremsen von 2008

In 1990er Jahren ist der Finanzhaushalt des Kantons Bern in eine bedrohliche Schieflage geraten. Die Schuldenlast von rund 11 Milliarden Franken und die entsprechende Zinsbelastung von rund einer Million Franken pro Tag belasteten den Finanzhaushalt stark. Hohe Defizite führten dazu, dass der Kanton Bern bei der Jahrtausendwende schweizweit sowohl absolut als auch pro Kopf eine der höchsten Verschuldungen aufwies. Gegen Ende der 1990er Jahre ist es dank verschiedenen Sanierungspaketen und einem verbesserten wirtschaftlichen Umfeld gelungen, den Negativtrend in der Erfolgsrechnung zu brechen und wieder Ertragsüberschüsse zu erzielen. Um diese Trendwende langfristig zu sichern, wurde die sogenannte Defizitbremse eingeführt.

Die Defizitbremse trat 2003 in Kraft und untersagt es grundsätzlich, in der Erfolgsrechnung Defizite zu budgetieren. Entsteht ein Defizit im Geschäftsbericht, muss es dem übernächsten Budget belastet und somit unmittelbar wieder kompensiert werden.

Abbildung 1: Defizitbremse (bis 2008) bzw. Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung[1] (ab 2008).

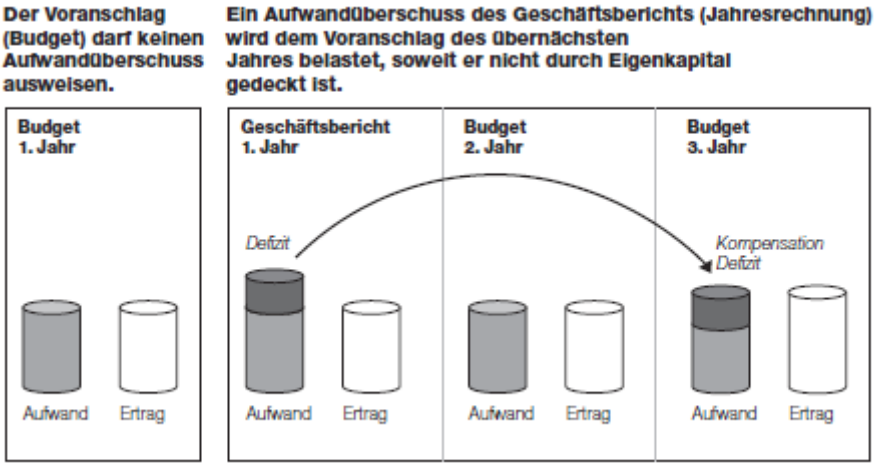

Als Abweichmechanismus wurde vorgesehen, ein Defizit innerhalb von vier Jahren kompensieren zu können. Der Abweichmechanismus benötigt jedoch die Zustimmung von drei Fünftel der Grossrätinnen und Grossräte (96 Stimmen).

Als weiteres Element wurde die Steuererhöhungsbremse eingeführt, die besagt, dass eine Steuererhöhung, die gesamthaft zu mehr Steuereinnahmen führt, der Zustimmung der Mehrheit der Grossrätinnen und Grossräte bedarf (81 Stimmen).

Da der Kanton Bern trotz positiven Rechnungsabschlüssen im interkantonalen Vergleich immer noch eine hohe Verschuldung auswies, wurde im Jahr 2008 das Regelwerk zu einer umfassenden Schuldenbremse ausgebaut. Zusätzlich zur Defizitbremse wurde festgelegt, dass die Nettoinvestitionen mittelfristig aus eigenen Mitteln, also ohne Neuverschuldung, finanziert werden müssen. Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung regelt, dass der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen im Budget mindestens 100 Prozent betragen muss. Ist dies nicht der Fall, so muss gleichzeitig mit dem Aufgaben-/Finanzplan aufgezeigt werden, dass der Finanzierungsfehlbetrag kompensiert werden kann.

Abbildung 2: Schuldenbremse für die Investitionsrechnung – Planung.

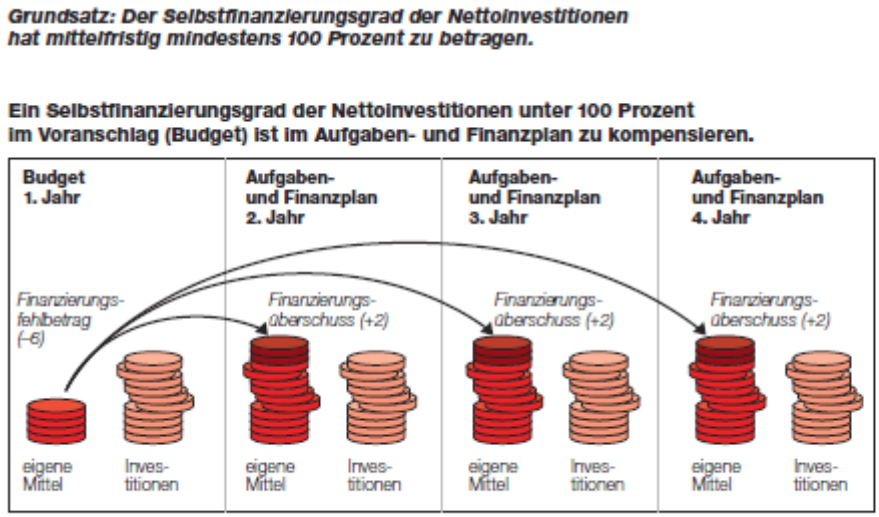

[1] In der Kantonsverfassung wird noch der alte Begriff «Laufende Rechnung» verwendet.

Weist der Geschäftsbericht eine Neuverschuldung aus, muss diese in den kommenden vier Jahren kompensiert werden. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat die Frist für die Kompensation auf acht Jahre verlängern oder auf die Kompensation verzichten. Dafür ist aber eine qualifizierte Mehrheit von drei Fünftel der Grossrätinnen und Grossräte nötig (96 Stimmen).

Abbildung 3: Schuldenbremse für die Investitionsrechnung – Geschäftsbericht (Jahresrechnung).

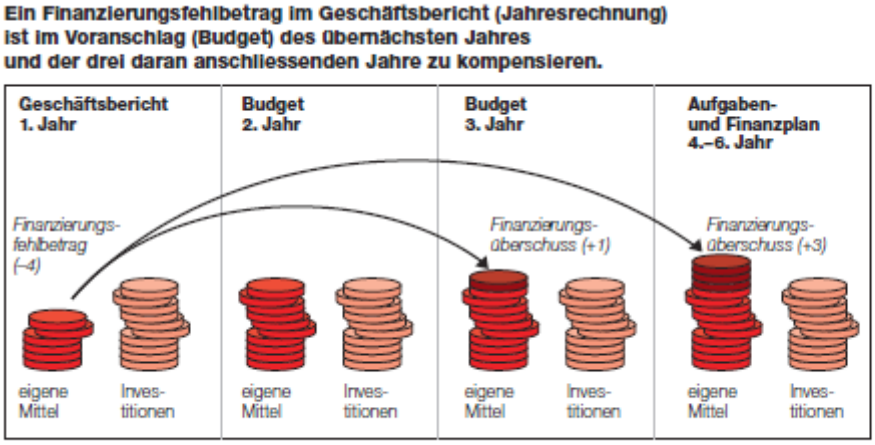

Schliesslich wurde festgelegt, dass die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung nur solange angewendet werden muss, bis die Schuldenquote, definiert als Bruttoschuld relativ zum kantonalen Volkseinkommen, unter den Wert von 12 Prozent sinkt. Wenn die Verschuldung unter diesen Wert gesunken ist, ruht die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung.

Das Regelwerk der beiden Schuldenbremsen hat sich in der Vergangenheit bewährt. Seit 1998 erzielte der Kanton Bern mit drei Ausnahmen (2012, 2017 und 2021) immer Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung. In den letzten 20 Jahren konnten die Investitionen vollständig mit eigenen Mitteln finanziert und zudem Schulden im Umfang von rund 3 Milliarden Franken abgebaut werden[2]. Die Schuldenlast des Kantons Bern hat sich dadurch seit dem Höchststand zu Beginn der Jahrtausendwende um mehr als einen Viertel reduziert.

2.2 Investitionsmehrbedarf

Aufgrund einer Vielzahl anstehender Grossprojekte im Hochbaubereich rechnet der Kanton Bern von 2023 bis etwa 2030 mit einem erheblichen Investitionsmehrbedarf. Der Regierungsrat hat in zwei Umgängen (2019 und 2021) eine Priorisierung der Investitionen vorgenommen. Dabei wurden einzelne Projekte redimensioniert, zeitlich nach hinten verschoben oder in Einzelfällen sogar ganz gestrichen. Trotzdem bleibt der Investitionsmehrbedarf bedeutend.

Der geltende Mechanismus der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung blickt nur in die Zukunft. Allfällige Finanzierungsfehlbeträge müssen in den zukünftigen Jahren auch dann kompensiert werden, wenn der Kanton in der Vergangenheit erhebliche Überschüsse erzielt hat und Schulden abbauen konnte. Mit einer Mehrjahresbetrachtung können Finanzierungsüberschüsse angerechnet werden, welche in den Vorjahren erzielt wurden, so dass zusätzliche Mittel investiert werden können und mittelfristig trotzdem ein ausgeglichener Finanzhaushalt erreicht wird.

[2] Unter Berücksichtigung der ausstehenden Verrechnungssteuerguthaben von rund 1 Milliarde Franken beim Bund (vgl. Kapitel 3.6).

Auf der Finanzierungsseite hat der Grosse Rat in der Frühlingssession 2022 eine Gesetzesvorlage verabschiedet, die es ermöglicht, nicht mehr benötigte Mittel des SNB[3]-Gewinnausschüttungsfonds und des Fonds für Spitalinvestitionen im Umfang von rund 430 Millionen Franken zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs verfügbar zu machen. Die gestaffelte Auflösung der Fonds erfolgt dabei jährlich im Umfang, der zur Finanzierung des zusätzlichen Investitionsbedarfs notwendig ist. Als zusätzlich gilt der Investitionsbedarf, der den ordentlichen Bedarf von 450 Millionen Franken pro Jahr übersteigt.

2.3 Parlamentarische Initiative 189-2019 «Mehrjahresbetrachtung für die Schuldenbremse in der Investitionsrechnung»

Als sich der Investitionsmehrbedarf des Kantons in den 2010er Jahren abzuzeichnen begann, schlug der Regierungsrat vor, einen (weiteren) Fonds zu schaffen und zu äufnen, der es erlaubt hätte, Vorfinanzierungen vorzunehmen, also erwirtschaftete Überschüsse nicht für den Schuldenabbau zu verwenden, sondern für die kommenden Investitionen vorzusparen. Die Mehrheit der Finanzkommission war mit diesem Vorgehen nicht einverstanden. Sie vermutete, dass die Schaffung von Fonds der Absicht der bestehenden Schuldenbremsen, dem Schuldenabbau höchste Priorität einzuräumen, widersprechen würde. Ein zu dieser Frage in Auftrag gegebenes Gutachten kam zum Schluss, dass der Fonds tatsächlich gegen die verfassungsmässigen Schuldenbremsen verstossen würde.[4] In der Herbstsession 2019 lehnte der Grosse Rat die Schaffung eines Fonds ab, in dem er auf das «Gesetz über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsIG)» mit 85 gegen 66 Stimmen nicht eintrat.

Im Zuge der politischen Diskussionen rund um das FFslG hat Grossrat Köpfli (Bern, glp) im August 2019 die parlamentarische Initiative «Mehrjahresbetrachtung für die Schuldenbremse in der Investitionsrechnung eingereicht. Diese sähe folgende Änderung der Kantonsverfassung[5] vor:

Artikel 101b Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

(Absatz 1 unverändert)

Absatz 2 neu: Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Voranschlag ist im Aufgaben- und Finanzplan zu kompensieren, <u>wenn er nicht durch positive Finanzierungssaldi des vorletzten Jahres und der drei vorherigen Jahre gedeckt ist.</u>

(Absatz 3 bis 5 unverändert)

Die parlamentarische Initiative wurde damit begründet, dass der geplante Fonds potentiell in Konflikt zur Schuldenbremse für die Investitionsrechnung stehe und es deshalb naheliegend sei, diese direkt anzupassen. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung werde die Einlage von Finanzierungsüberschüssen in einen Fonds obsolet. Mit der Flexibilisierung der Schuldenbremse werde das wichtige Ziel der Schuldenbremse, eine Neuverschuldung zu verhindern, nicht tangiert. Die Schuldenbremse erhalte aber mehr Flexibilität.

2.4 Auftrag des Grossen Rates

Am 2. September 2020 debattierte der Grosse Rat über die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative. Es fand eine gemeinsame Debatte mit der Motion 233-2019 Imboden (Bern, Grüne)

[3] Schweizerische Nationalbank (SNB)
[4] Prof. Dr. iur. Häner, Isabelle (2019) *Über die Verfassungsmässigkeit der FLG Revision 2020 und des geplanten Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsIG)*. Zürich
[5] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV), BSG 101.1

«Anpassung der Schulden- und Investitionsbremse in Artikel 101 der Kantonsverfassung» statt, die eine Anpassung beider Schuldenbremsen forderte.[6]

In der Debatte zeigten sich die meisten Fraktionen mit der Stossrichtung der parlamentarischen Initiative einverstanden. Es war unbestritten, dass der Kanton Bern in den nächsten Jahren einen Investitionsmehrbedarf aufweisen wird. Überschüsse aus Vorjahren zu dessen Finanzierung heranzuziehen, war für viele ein nachvollziehbarer Ansatz. Gleichzeitig betonten viele Grossrätinnen und Grossräte, dass sich die bestehenden Schuldenbremsen seit ihrer Einführung bewährt hätten. Deshalb seien Änderungen nur soweit nötig vorzunehmen. Unter dem Eindruck der Corona-Pandemie äusserten manche Sprecherinnen und Sprecher die Ansicht, dass die bestehenden Schuldenbremsen nicht krisentauglich seien (Sprecherinnen der SP, Grüne, GLP und BDP). Auch die Finanzdirektorin bezweifelte, dass die Belastung des Staatshaushalts durch die Corona-Pandemie unter Einhaltung der bestehenden Schuldenbremsen bewältigt werden könne. Diese Haltung war jedoch umstritten. Die Sprecher der FDP und der EDU und eine Minderheit der SVP waren der Ansicht, dass gar kein Handlungsbedarf bestehe. Die EVP und der Mehrheitssprecher der SVP plädierten dafür, einzig die Schuldenbremse der Investitionsrechnung anzupassen.

Der Grosse Rat billigte der parlamentarischen Initiative 189-2019 mit 110 zu 39 Stimmen bei einer Enthaltung die vorläufige Unterstützung zu.[7]

2.5 Vorberatung durch die Finanzkommission

Zur kommissionsinternen Bearbeitung hat die Finanzkommission eine Arbeitsgruppe gegründet, die vom Kommissionspräsidenten geleitet und durch die Finanzdirektion bedeutend unterstützt wurde. Mitglieder der Arbeitsgruppe waren der Urheber der parlamentarischen Initiative, Grossrat Michael Köpfli, sowie zwei weitere Mitglieder der Finanzkommission.
Auf der Grundlage der Debatte und des Entscheides des Grossen Rates zur vorläufigen Unterstützung der parlamentarischen Initiative hatte sich die Finanzkommission das Ziel gesetzt, die folgenden sechs Punkte inhaltlich zu prüfen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

1. Schuldenbremse der Investitionsrechnung: Eine Mehrjahresbetrachtung bei der Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung einführen, wobei insbesondere positive Finanzierungssaldi der Vorjahre zu berücksichtigen sind (Anliegen der parlamentarischen Initiative).

2. Schuldenbremse der Investitionsrechnung: Überprüfung der Kennzahl «Bruttoschuldenquote 12 Prozent» in Artikel 101b Absatz 5 KV.

3. Schuldenbremse der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung: Krisentauglichkeit der beiden Schuldenbremsen überprüfen.

4. Regelungsstufe und Regelungsdichte der Schuldenbremsen: Welche Regelungen gehören auf Stufe Verfassung und welche in ein Gesetz?

5. Prüfen, ob einzelne (bedeutende) Investitionsvorhaben zur Erreichung vorgängiger Planungssicherheit bereits mit dem Beschluss über den Verpflichtungskredit mit qualifiziertem Mehr von der Schuldenbremse der Investitionsrechnung ausgenommen werden könnten.

[6] Der Grosse Rat lehnte die in ein Postulat gewandelt Motion 233-2019 mit 81 zu 66 Stimmen bei 4 Enthaltungen ab.
[7] Tagblatt 2020 des Grossen Rates, Heft 3, S. 161-180, Traktandum 27

6. Umgang mit den bis zum Inkrafttreten der Verfassungsrevision aufgelaufenen «Altlasten» aus der Corona-Pandemie (zu kompensierende Defizite und Finanzierungsfehlbeträge ab dem Jahr 2020).

2.6 Kantonsvergleich

Gemäss einer Studie aus dem Jahr 2013[8] weist der Kanton Bern eine der strengsten Regelungen bezüglich des Haushaltausgleichs auf. Die Beurteilung basierte auf den folgenden Komponenten, welche in einen «Index zur Strenge der kantonalen Budgetregeln» mündeten:

- Verfassung und Gesetze;
- Budget und Rechnung;
- Art der Ausgeglichenheit;
- zeitliche Vorgabe;
- Abschreibungen;
- Sanktionen.

Abbildung 4: Index zur Strenge der kantonalen Budgetregeln, 2011

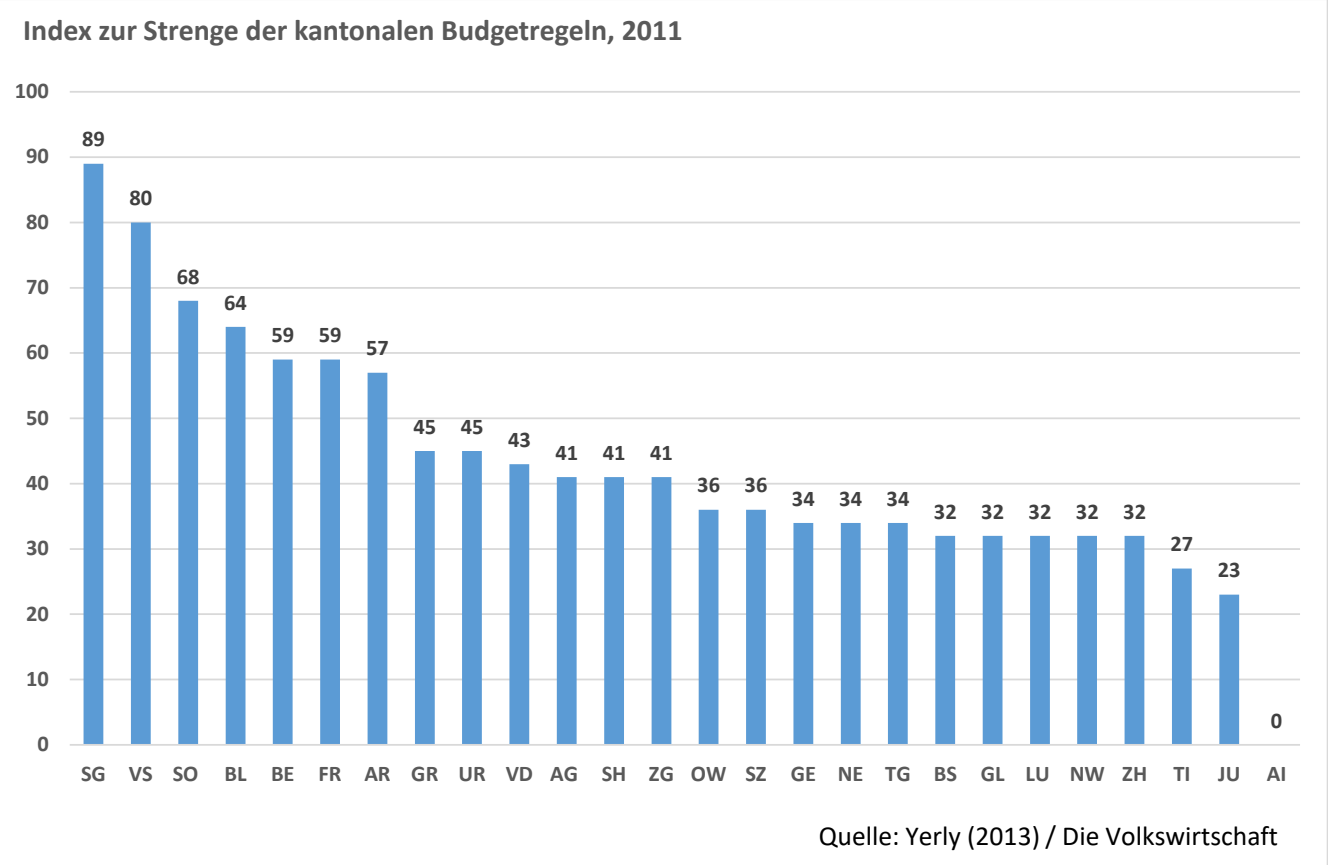

[8] Dr. Nadia Yerly (2013) *The Political Economy of Budget Rules in the Twenty-Six Swiss Cantons: Institutional Analysis, Preferences and Performances*

Ein Vergleich zwischen den sieben Kantonen mit den strengsten Regelungen zeigt folgendes Bild:

St. Gallen	
Verfassung	**Art. 82** Haushaltsgrundsätze [1] Das Gesetz stellt sicher, dass die Finanzhaushalte von Kanton und Gemeinden ausgeglichen sind. [2] Kanton und Gemeinden verwenden die öffentlichen Mittel wirtschaftlich und wirksam. [3] Sie berücksichtigen für Voranschlag und Rechnung die Grundsätze von Transparenz und Öffentlichkeit.
Staatsverwaltungsgesetz (StVG)	**Art. 61** b) Ausgleich [1] Der Staatssteuerfuss wird so festgesetzt, dass der Aufwandüberschuss im Budget der Erfolgsrechnung den geschätzten Ertrag von 3 Prozent der einfachen Steuer nicht übersteigt. Der Beizug von Eigenkapital ist zulässig, derjenige von besonderem Eigenkapital jedoch höchstens im Umfang der vorgesehenen Zugriffsmöglichkeiten. [2] Der Staatssteuerfuss kann gesenkt werden, wenn das freie Eigenkapital den geschätzten Ertrag von 20 Prozent der einfachen Steuer übersteigt. **Art. 64*** b) Überschüsse [1] Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird zur Bildung von freiem Eigenkapital verwendet. Er kann auch für zusätzliche Abschreibungen eingesetzt werden. [2] Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Budget des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch freies Eigenkapital gedeckt werden kann.
Wallis	
Verfassung	**Art. 25** [1] Der Voranschlag des Staates muss einen Ertragsüberschuss und einen Finanzierungsüberschuss ausweisen, die für eine harmonische Entwicklung des Kantons notwendigen Investitionen und Investitionsbeteiligungen Dritter sicherstellen sowie die Tilgung eines allfälligen Bilanzfehlbetrages und der Schuld gewährleisten. [2] Weicht die Rechnung vom Voranschlag ab und weist sie einen Aufwandüberschuss oder einen Finanzierungsfehlbetrag aus, so muss die Tilgung dieser Fehlbeträge im Voranschlag des übernächsten Jahres vorgesehen werden. [3] Der Staatsrat beantragt dem Grossen Rat vorgängig zum Entwurf des Voranschlages die Änderung jener Gesetzesbestimmungen, die nicht in seiner eigenen Kompetenz liegen und zur Einhaltung dieses Grundsatzes notwendig sind. [4] Diese Änderungen werden vom Grossen Rat auf dem Dekretsweg in der gleichen Session beschlossen, in welcher er den Voranschlag genehmigt. [5] Die Gesetzgebung regelt die Anwendung der in diesem Artikel aufgestellten Grundsätze. Sie kann Ausnahmen vorsehen aufgrund der wirtschaftlichen Konjunktur oder im Falle von Naturkatastrophen oder anderen ausserordentlichen Ereignissen.
Gesetz über die Ausgaben- und Schuldenbremse	**Art. 4** Ausnahmen [1] Von den vorstehend in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 aufgestellten Grundsätzen kann der Grosse Rat durch einen Beschluss der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rates abweichen: a) bei besonders schwierigen Wirtschaftslage; b) bei Naturkatastrophen; c) bei anderen schweren oder ausserordentlichen Ereignissen oder Situationen. **Art. 5** Tilgung der Fehlbeträge in Ausnahmefällen

	[1] Wurden Ausnahmen beschlossen, so müssen die Fehlbeträge innert einem Zeitraum von höchstens fünf Jahren getilgt werden. [2] Bei ausserordentlicher Tragweite einer der in Artikel 4 erwähnten Situationen kann die Frist durch einen Beschluss der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rates um zwei Jahre verlängert werden.
Solothurn	
Verfassung	**Art. 130** Finanzpolitische Grundsätze [1] Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich und konjunkturgerecht zu führen. Die laufende Rechnung soll in der Regel ausgeglichen sein. [2] Der Kanton stimmt seine Finanzplanung auf die öffentlichen Aufgaben ab. [3] Alle Aufgaben, Einnahmen und Ausgaben sind zum Voraus und periodisch auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und finanziellen Auswirkungen hin zu überprüfen.
Gesetz über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung	**§ 23bis*** Defizitbremse [1] Die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates kann ausnahmsweise im Voranschlag einen Aufwandüberschuss beschliessen. [2] Ein Verlustvortrag muss innert vier Jahren seit dem erstmaligen Entstehen abgetragen werden. [3] Ein Verlustvortrag, der nach Absatz 2 abzutragen ist, liegt vor, wenn die Bilanz ohne Anrechnung der als Folge der Ausfinanzierung der Pensionskasse am 1. Januar 2015 erfolgten Verpflichtung einen Fehlbetrag aufweist.*
Basel-Land	
Verfassung	**§ 129** Finanzhaushalt und Finanzplanung [1] Der Finanzhaushalt ist sparsam, wirtschaftlich und konjunkturgerecht zu führen. * [1bis] Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen. * [1ter] Unterschreitet das Eigenkapital den im Gesetz genannten Betrag, ist der Fehlbetrag mittelfristig zu beseitigen. * [2] Kanton und Gemeinden sorgen für eine auf die öffentlichen Aufgaben abgestimmte Finanzplanung. [3] Alle Aufgaben und Ausgaben sind vor der entsprechenden Beschlussfassung und in der Folge periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen.
Finanzhaushaltsgesetz	**§ 4** Mittelfristiger Ausgleich [1] Der Landrat hat die Erfolgsrechnung im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) über die kommenden 4 Jahre unter Einberechnung der vorangegangenen 4 Jahre mindestens auszugleichen. [2] Er kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder aussergewöhnliche Aufwände oder Erträge von der Berechnung gemäss Abs. 1 ausnehmen. [3] Wächst die Wirtschaft im Budgetjahr voraussichtlich stärker als der langfristige Trend, ist, wenn immer möglich, ein Ertragsüberschuss zu budgetieren. [4] Ist der mittelfristige Ausgleich gefährdet, werden Aufwandminderungen gegenüber Ertragserhöhungen priorisiert. **§ 6** Angemessener Selbstfinanzierungsgrad [1] Der Regierungsrat legt im Hinblick auf einen angemessenen Selbstfinanzierungsgrad das maximale Investitionsvolumen fest und nimmt eine Priorisierung der Investitionsvorhaben vor.
Bern	

Verfassung	**Art. 101a *** Schuldenbremse für die Laufende Rechnung ***** [1] Der Voranschlag darf keinen Aufwandüberschuss ausweisen. [2] Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt ist. ***** [3] Der Grosse Rat kann bei der Verabschiedung des Voranschlags von Absatz 1 abweichen, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen. Bei der Genehmigung des Geschäftsberichts ist Absatz 2 im Umfang des im Voranschlag beschlossenen Aufwandüberschusses nicht anwendbar. Der Fehlbetrag ist innert vier Jahren abzutragen. ***** [4] Der Grosse Rat kann bei der Genehmigung des Geschäftsberichts von Absatz 2 in einem festzulegenden Umfang abweichen, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen. Ein Fehlbetrag ist innert vier Jahren abzutragen. ***** [5] Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens werden für die Anwendung der Absätze 1 und 2 nicht berücksichtigt. **Art. 101b *** Schuldenbremse für die Investitionsrechnung [1] Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen hat mittelfristig mindestens 100 Prozent zu betragen. [2] Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Voranschlag ist im Aufgaben- und Finanzplan zu kompensieren. [3] Ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht ist im Voranschlag des übernächsten Jahres und der drei daran anschliessenden Jahre zu kompensieren. [4] Der Grosse Rat kann die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags auf acht Jahre verlängern oder auf die Kompensation ganz verzichten, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen. [5] Die Absätze 1 bis 4 gelangen zur Anwendung, wenn die Bruttoschuldenquote, definiert als Bruttoschuld relativ zum kantonalen Volkseinkommen, einen Wert von 12 Prozent übersteigt. Massgebend ist die Quote am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres.
Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen	**Art. 3** **Allgemeine Grundsätze** 2 Die Führungsorientierung umfasst insbesondere b den mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung (Art. 101 Abs. 1 der Kantonsverfassung, KV) c das mittelfristige Abtragen des Bilanzfehlbetrags durch Überschüsse in der Erfolgsrechnung
Freiburg	
Verfassung	**Art. 83** Haushaltführung – Ausgeglichener Haushalt [1] Der Voranschlag der Laufenden Rechnung des Staates ist ausgeglichen. [2] Die konjunkturelle Lage und allfällige ausserordentliche Finanzbedürfnisse sind indessen zu berücksichtigen. [3] Die infolge dieser Situationen entstandenen Verluste sind in den folgenden Jahren auszugleichen.
Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates	**Art. 40a** Voranschlag – Grundsatz des ausgeglichenen Haushalts [1] Der Voranschlag der Erfolgsrechnung des Staates ist ausgeglichen (Art. 83 Abs. 1 KV). [2] In einer schwierigen konjunkturellen Lage und bei allfälligen ausserordentlichen Finanzbedürfnissen sind Voranschlagsdefizite jedoch zulässig. [3] Die infolge dieser Situationen entstandenen Verluste sind in den folgenden Jahren auszugleichen (Art. 83 Abs. 3 KV). Gelingt dies nicht, so muss der Grosse Rat die Erhöhung des Steuerfusses der direkten Kantonssteuern oder die vorübergehende Erhebung von Zusatzabgaben beschliessen.

	Art. 40b Voranschlag – Schwierige konjunkturelle Lage [1] In einer schwierigen konjunkturellen Lage darf das Defizit des Voranschlags der Erfolgsrechnung höchstens 2 % des Gesamtertrags vor internen Verrechnungen betragen. [2] Die konjunkturelle Lage kann insbesondere im Fall einer Rezession, die zu einer erheblichen Zunahme der Arbeitslosigkeit oder einem deutlichen Rückgang der geschätzten Steuereinnahmen führen, als schwierig erachtet werden. [3] Der Staatsrat bestimmt bei der Festlegung der jährlichen Budgetziele, inwiefern eine schwierige konjunkturelle Lage berücksichtigt werden kann. [4] Im Ausführungsreglement werden die Eckdaten festgelegt, die dazu dienen, die konjunkturelle Lage zu beurteilen und zu bestimmen, wann von der Regel des ausgeglichenen Haushalts abgewichen werden kann. **Art. 40c** Voranschlag – Ausserordentliche Finanzbedürfnisse [1] Der Grosse Rat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder das Defizit des Voranschlags der Erfolgsrechnung bei ausserordentlichen Finanzbedürfnissen über der Grenze nach Artikel 40b Abs. 1 festsetzen. [2] Als ausserordentlich gelten Finanzbedürfnisse: a) die durch Katastrophen oder andere aussergewöhnliche Ereignisse und Situationen verursacht werden; b) die insgesamt mehr als 1 % des Gesamtertrags vor internen Verrechnungen ausmachen. **Art. 40d** Voranschlag – Ausgleich [1] Das Defizit der Erfolgsrechnung, nach Abzug der ausserordentlichen Einnahmen, wird in den künftigen Voranschlägen über einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgeglichen. Der Ausgleich beginnt mit dem Voranschlag des übernächsten Rechnungsjahres. [2] Ist das Defizit der Erfolgsrechnung auf ein ausserordentliches Finanzbedürfnis zurückzuführen, so kann der Grosse Rat die Frist für den Ausgleich um höchstens zwei Jahre verlängern. [3] Die ausserordentlichen Einnahmen nach Absatz 1 werden im Ausführungsreglement umschrieben
Appenzell-Ausserrhoden	
Verfassung	**Art. 96** Allgemeine Grundsätze [1] Kanton und Gemeinden führen ihren Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen. [2] Sie sorgen für eine umfassende Finanz- und Investitionsplanung. [3] Neue Aufgaben dürfen erst übernommen werden, wenn ihre Finanzierung geregelt ist. [4] Verwaltungsunabhängige Kontrollorgane prüfen, ob der Finanzhaushalt gesetzmässig geführt wird. [5] Das Nähere regelt das Gesetz.
Finanzhaushalts-gesetz	**Art. 2** Haushaltsgleichgewicht und Schuldenbegrenzung [1] Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen. Sie darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht. [2] Bilanzfehlbeträge sind innert längstens sieben Jahren abzutragen. Die Abtragung ist im Aufgaben- und Finanzplan vorzusehen und im Voranschlag auszuweisen. [3] Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Voranschlag mindestens 100 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 Prozent beträgt.

Bei einem Quervergleich muss berücksichtigt werden, dass die Kantone unterschiedliche Mechanismen von Schuldenbremsen kennen und auch die allgemeine Steuerung der Finanzhaushalte Unterschiede aufweisen. Ein 1:1-Vergleich ist deshalb nicht einfach möglich.

In jedem Fall kann aber festgehalten werden, dass andere Kantone über zusätzliche Elemente in ihren Schuldenbremsen verfügen und der Kanton Basel-Land über einen Mechanismus verfügt, welcher der Mehrjahresbetrachtung ähnlich ist:

- Bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Naturkatastrophen) sind Abweichungen von den Vorgaben der Schuldenbremse möglich (Basel-Land, Wallis)
- Bei ausserordentlichen Finanzierungsbedürfnissen (bzw. in einer besonders schwierigen Wirtschafts- oder schwierigen Konjunkturlage) sind Abweichungen von den Vorgaben der Schuldenbremsen erlaubt (Basel-Land, Freiburg, Wallis).
- Das Ergebnis vorangegangener Jahre wird beim Mechanismus der Schuldenbremse berücksichtigt (Basel-Land).
- Die Detailregelungen erfolgen auf Gesetzesstufe (sämtliche verglichenen Kantone ausser Bern).

3. Grundzüge der Änderungen

3.1 Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

Die Bestimmungen der bestehenden Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung bleiben materiell unangetastet. Es werden einzig Begriffe angepasst und Formulierungen modernisiert.

Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass die Erfolgsrechnung keinen Aufwandüberschuss aufweisen darf. Eine ausgeglichene Erfolgsrechnung ist die Basis für einen ausgeglichenen Staatshaushalt.

Wenn der Kanton über einen Bilanzüberschuss verfügt, darf ein Aufwandüberschuss budgetiert werden, bzw. ein Aufwandüberschuss muss im Geschäftsbericht (bis zur Höhe des vorhandenen Bilanzüberschusses) nicht kompensiert werden.

Wenn kein Bilanzüberschuss vorhanden ist und im Geschäftsbericht ein Aufwandüberschuss resultiert, muss der Aufwandüberschuss innerhalb zweier Jahre mit Überschüssen kompensiert werden. Mit einer drei Fünftel-Mehrheit kann der Grosse Rat die Kompensationsfrist auf fünf Jahre erstrecken.[9]

3.2 Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

Bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung bleibt der Grundsatz bestehen, wonach die Nettoinvestitionen mittelfristig selbst finanziert werden müssen. Wenn der Selbstfinanzierungsgrad im Budget unter 100 Prozent liegt, muss dargelegt werden, dass der Fehlbetrag im Aufgaben- und Finanzplan kompensiert werden kann (vgl. oben Abbildung 2). Neu entfällt dieser Kompensationsnachweis, wenn der Fehlbetrag des Budgets durch Finanzierungsüberschüsse der fünf Vorjahre gedeckt ist. Damit wird die Forderung der Mehrjahresbetrachtung der parlamentarischen Initiative 189-2019 (vgl. dazu oben Kapitel 2.3) umgesetzt.

Ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht muss wie bisher (vgl. Art. 101b Abs. 3 KV) innert fünf Jahren kompensiert werden (vgl. Abbildung 3). Auch hier greift neu die Mehrjahresbetrachtung, indem die

[9] Details dazu unter Ziffer 3.3

Kompensationspflicht entfällt, wenn im Umfang des Fehlbetrages Überschüsse aus den fünf Vorjahren zur Verfügung stehen.

Der Grosse Rat kann wie bereits nach heutigem Recht die Frist für die Kompensation des Finanzierungsfehlbetrags um vier Jahre verlängern (also auf insgesamt neun Jahre) oder auf die Kompensation ganz verzichten, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder es beschliessen (Art. 101b Abs. 4 KV). Für einen vollständigen Verzicht auf eine Kompensation sind zukünftig nach wie vor 96 Stimmen (Drei-Fünftel-Mehrheit) erforderlich.

Ebenfalls weiterhin in Kraft bleibt die Regel, dass die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung zu ruhen beginnt, wenn die Schuldenquote einen bestimmten Wert unterschreitet. Die Definition des massgebenden Wertes wird allerdings angepasst, um dem Umstand der effektiven Verschuldungssituation Rechnung zu tragen: So wird neu auf die Kennzahl Nettoschuld I anstatt auf die Bruttoschuld II abgestellt und die Kennzahl wird ins Verhältnis zum kantonalen Bruttoinlandprodukt gestellt (bisher kantonales Volkseinkommen). Der neue Schwellenwert wird so festgelegt, dass die Schuldenbremse der Investitionsrechnung in etwa bei derselben Verschuldungssituation zu ruhen beginnt, wie bei der bisherigen Definition (Schwellenwert bisher 12 Prozent, neu 6 Prozent) [10].

3.3 Steuererhöhungsbremse

Die Steuerhöhungsbremse bleibt durch die Änderungen unangetastet.

3.4 Regelungsstufe: Kantonsverfassung und Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

Die bisherigen Regelungen der Schuldenbremsen und der Steuererhöhungsbremse sind aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte vollständig auf Stufe Verfassung verankert. Sie stellen insofern eine Besonderheit dar, als diese weit über eine verfassungsmässige Zielnorm hinausgehen. Im Gegensatz zu den Regelungen der Schuldenbremsen lässt die Bernische Kantonsverfassung in allen anderen Bereichen staatlichen Handelns weitestgehend offen, mit welchen Mitteln, Verfahren oder Organen die Verfassungsziele erreicht oder Aufgaben erfüllt werden sollen. Dies verschafft dem Gesetzgeber bei allen anderen Verfassungszielen einen grossen Handlungsspielraum.

Die detaillierten Regelungen auf Stufe Verfassung haben den Vorteil, dass den entsprechenden Normen das höchstmöglich politische Gewicht beigemessen wird. Nachteile sind, dass die Regelungen nur in einem aufwändigen Verfahren angepasst werden können, welches in einer obligatorischen Volksabstimmung endet. Dem Gesetzgeber kann im Bedarfsfall der notwendige Handlungsspielraum fehlen, um rasch auf neue Entwicklungen und Herausforderungen reagieren zu können.

Die Finanzkommission schlägt dem Grossen Rat vor, die Bestimmungen zu den Schuldenbremsen weiterhin vollständig in der Verfassung zu belassen. Dies ist möglich, weil auf eine umfassende Anpassung der Schuldenbremsen verzichtet wird. Nach der Vernehmlassung hat die Finanzkommission entschieden, auf die Einführung eines Krisenartikels für die Schuldenbremse der Erfolgsrechnung und auf die Regelungen zur Finanzierung eines Investitionsmehrbedarfs zu verzichten. Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass eine Änderung der Regelungsstufe die Vorlage als Ganzes gefährden könnte. Die Beschränkung auf die Einführung der «Mehrjahresbetrachtung» führt zu kleineren Anpassungen einzig der Verfassungsartikel, und eine

[10] Siehe nachstehend Kapitel 3.4 und 3.5.

zusätzliche Regelung auf Gesetzesstufe scheint auch aus gesetzestechnischen Aspekten nicht mehr zwingend.

3.5 Eigenkapital oder Bilanzüberschuss

Als ab 2003 die «Defizitbremse» zur Anwendung gelangte, galt noch das Regelwerk des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 1 (HRM1). Das Eigenkapital wurde auf der Passivseite der Bilanz in einer einzigen Position zusammengefasst. Ein Ertragsüberschuss erhöhte das Eigenkapita00l, ein Aufwandüberschuss hingegen führte zu einer Verringerung des Eigenkapitals. Wenn das Eigenkapital aufgebraucht, also negativ war, sprach man von einem Bilanzfehlbetrag (negatives Eigenkapital, geführt auf der Aktivseite der Bilanz). Seit Beginn der 1990er Jahre wies der Kanton Bern kein Eigenkapital, sondern einen beträchtlichen Bilanzfehlbetrag aus. Ende 2016 belief sich dieser auf 3,32 Milliarden Franken.

Mit der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2017 nahm der Kanton eine Neubewertung seiner Vermögenswerte vor (sog. Restatement). Die Bilanz wurde auf der Aktivseite um fast fünf Milliarden Franken aufgewertet, wodurch der altrechtliche Bilanzfehlbetrag getilgt werden konnte und der Kanton neu über Eigenkapital verfügte. Allerdings ist die Bilanzposition «Eigenkapital» unter HRM2 anders als unter HRM1 in verschiedene Positionen aufgegliedert. Die Zusammensetzung des Eigenkapitals und die jährlichen Veränderungen der einzelnen Positionen werden unter HRM2 in einem Eigenkapitalnachweis nachgezeichnet.[11] Insbesondere wird innerhalb der Kontengruppe Eigenkapital nach wie vor das Konto «Bilanzüberschuss/-fehlbetrag» nachgeführt und ausgewiesen, welches alleine durch den Saldo der Erfolgsrechnung verändert wird und somit das Eigenkapital im engeren Sinne darstellt. Ende 2021 verfügte der Kanton Bern über ein Eigenkapital nach HRM2 von 643,0 Millionen Franken, wobei das Konto Bilanzüberschuss/-fehlbetrag einen Wert von minus 271,5 Millionen Franken aufweist, was also einen Bilanzfehlbetrag bedeutet.

Mit der Defizitbremse sollte «die Zunahme des Bilanzfehlbetrags und die Neuverschuldung begrenzt»[12] werden. Der Begriff «Bilanzfehlbetrag» hatte die Bedeutung von «negativem Eigenkapital». Die Intention war, in der Finanzpolitik eine Kehrtwende zu erreichen und die Voraussetzungen zu schaffen, nach Jahren mit Defiziten wieder regelmässig Ertragsüberschüsse zu erwirtschaften, um damit den Bilanzfehlbetrag sukzessive zu verringern und die Verschuldungssituation zu verbessern. Diese Ziele gelten auch heute noch und sollen mit den Anpassungen der Schuldenbremsen die obersten Handlungsgrundsätze bleiben. Um diese Ziele zu erreichen, kann nicht auf das Eigenkapital nach HRM2 abgestützt werden. Mit dem Restatement von 2017 wurden die Vermögenswerte zwar neu und höher bewertet. Damit gelangte aber nicht mehr Geld in die Berner Staatskasse, es fand ausschliesslich eine Anpassung der Buchwerte statt. Wenn der Kanton auf das Eigenkapital nach HRM2 abstützen würde, könnte er ab sofort weitere Defizite in Kauf nehmen ohne diese kompensieren zu müssen.

Bei der Einführung von HRM2 im Jahr 2017 schloss der Kanton Bern die Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von 9,9 Millionen Franken ab[13]. Der Regierungsrat stellte sich auf den Standpunkt, dass der Kanton Bern jetzt über Eigenkapital verfüge und daher das Defizit nicht kompensiert werden müsse. Eine Mehrheit der Finanzkommission war mit dieser Interpretation nicht einverstanden und gab ein Kurzgutachten in Auftrag, das zum Schluss kam, dass zur sinngemässen Überführung des Begriffs «Eigenkapital» in den Bestimmungen zur Schuldenbremse von HRM1 nach HRM2 auf den Bilanzüberschuss/ -fehlbe-

[11] Eigenkapitalnachweis im Geschäftsbericht 2020: Band 1, Ziffer 2.4, Seite 29
[12] Vgl. Botschaft des Grossen Rates des Kantons Bern zur «Einführung einer Defizit- und Steuererhöhungsbremse» (Abstimmungsbüchlein), Seite 5 oben zur kantonalen Volksabstimmung vom 3. März 2002:
[13] Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung inkl. Elimination der Buchgewinne und Abschreibungen gemäss Artikel 101a, Absatz 5 KV

trag gemäss Sachuntergruppe 299 des Kontenplans nach HRM2 abzustellen ist und nicht auf das Eigenkapital gemäss Sachgruppe 29[14]. In der Folge hat sich auch der Regierungsrat dieser Interpretation angeschlossen und im Geschäftsbericht 2018 das Defizit 2017 kompensiert. Mit der Anpassung des Begriffs in den rechtlichen Grundlagen erfolgt der gesetzgeberische Nachvollzug der bereits gelebten Praxis.

Während in der Vernehmlassung noch beide Varianten, Bilanzüberschuss und Eigenkapital, zur Diskussion gestellt wurden, hat sich die Finanzkommission mit Mehrheitsentscheid dafür ausgesprochen, dem Grossen Rat einzig die Variante Bilanzüberschuss vorzulegen.

3.6 Von der Bruttoschuld II zur Nettoschuld I

In der bestehenden Schuldenbremse für die Investitionsrechnung ist ein Schwellenwert eingebaut: Wenn die Bruttoschuldenquote, definiert als Bruttoschuld II relativ zum kantonalen Volkseinkommen, unter 12 Prozent fällt, ruht die Schuldenbremse der Investitionsrechnung (Art. 101b Abs. 5 KV). Damit wurde festgelegt, dass die Schuldenbremse der Investitionsrechnung ausser Kraft gesetzt werden soll, wenn die Schuldensituation ein akzeptables Niveau erreicht hat, was die politische Akzeptanz der damaligen Vorlage entscheidend verbessert hat.

Die Beibehaltung der Regel ist in der Finanzkommission unbestritten. In den letzten Jahren hat sich allerdings gezeigt, dass die Bruttoschuld II nicht die ideale Grösse für den Schwellenwert darstellt. Die Bruttoschuld II ist eine umfassende Kennzahl, welche alle kurz- und langfristen Finanzverbindlichkeiten inklusive Rückstellungen einbezieht. Vermögenswerte auf der Aktivseite werden nicht berücksichtigt.

Aufgrund des aktuellen Tiefzinsumfelds hat der Kanton Bern entschieden, Verrechnungssteuerguthaben für längere Zeit als bis anhin beim Bund zu belassen. Damit können Negativzinsen vermieden werden. Das Verrechnungssteuerguthaben des Kantons Bern beim Bund betrug per Ende 2020 1,13 Milliarden Franken. Per Ende 2020 beträgt die Bruttoschuldenquote 16,3 Prozent. Würden die Verrechnungssteuerguthaben hingegen eingerechnet, läge die Quote lediglich bei 14,2 Prozent. Dieser Effekt sollte die Höhe des neuen Schwellenwerts nicht mehr beeinflussen.

In der Finanzkommission war rasch Konsens erreicht, dass die Bruttoschuld durch die Nettoschuld ersetzt werden soll, weil diese die reale Verschuldungssituation des Kanton besser darstellt. Bei der Nettoschuld werden von den Schulden auf der Passivseite der Bilanz auch Vermögenswerte auf der Aktivseite in Abzug gebracht. In der Frage, ob sich die Nettoschuld I oder II besser eignet, war entscheidend, dass bei der Nettoschuld II nicht nur das Finanzvermögen[15], sondern auch die Beteiligungen des Verwaltungsvermögens eingerechnet werden (u.a. Beteiligungen BEKB AG, BKW AG, BLS AG). Diese Beteiligungen sind nicht wie das Finanzvermögen zum Verkehrswert, sondern zum Anschaffungswert bilanziert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass künftige Anpassungen der Rechnungslegungsvorschriften dazu führen, dass die Beteiligungen anders zu bilanzieren sind (z. B. wie das Finanzvermögen zum Verkehrswert). Eine solche Neubewertung könnte zu einer deutlichen Reduktion der Nettoschuldenquote führen, ohne dass sich die finanzielle Situation des Kantons Bern tatsächlich verbessern würde. Zudem könnten jährliche Bewertungsschwankungen dieser Unternehmen den Schwellenwert massiv beeinflussen und die Stabilität und Vergleichbarkeit beeinträchtigen. In der Kommission konnte Konsens erreicht werden, dass für den Schwellenwert von der Bruttoschuld II auf die Nettoschuld I gewechselt werden soll.

[14] Bergmann, Andreas (2018), *Kurzgutachten zum «Begriff «Eigenkapital» in Zusammenhang mit der Bernischen Schuldenbremse in Verbindung mit HRM2»*. Winterthur.
[15] Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können (Flüssige Mittel, Guthaben, Rechnungsabgrenzungen, Sachanlagen).

3.7 Vom Volkseinkommen (VE) zum Bruttoinlandprodukt (BIP)

Beim Schwellenwert handelt es sich um eine Quote, was bedeutet, dass die Bruttoschuld II, bzw. neu die Nettoschuld I, zu einem anderen Wert ins Verhältnis gesetzt wird. Bisher handelte es sich um das kantonale Volkseinkommen (VE). Warum man sich 2008 für das VE und nicht für den schon damals geläufigeren Wert des Bruttoinlandprodukts (BIP) entschied, kann nicht mehr eruiert werden. Die Materialien machen dazu keine Aussage. Im Vergleich zwischen BIP und VE wurde in der Kommission schnell klar, dass die Vorteile des BIP überwiegen: Es ist einfacher zu berechnen als das VE und wird international und auch in der Schweiz für Kantonsvergleiche häufig verwendet. Die EU benutzt zur Berechnung der Staatsschuldenquote nach den Maastrichter Kriterien ebenso das BIP wie es Banken und Ratingagenturen für ihre Ratings verwenden. In der Praxis der modernen Volkswirtschaftslehre wird sehr häufig das BIP verwendet, das VE dagegen ist praktisch vollständig verschwunden. In Vergleichen zwischen BIP und VE hat sich gezeigt, dass das BIP weniger starken Schwankungen ausgesetzt ist, was für einen Schwellenwert ein wichtiges Kriterium ist. Das BIP ist schliesslich ein im allgemeinen Sprachgebrauch gebräuchlicher Begriff und weist eine deutlich höhere Bekanntheit auf als das VE. In der Kommission war der Wechsel vom VE zum BIP entsprechend unbestritten.

3.8 Festlegung der Höhe des Schwellenwertes

Wenn der Schwellenwert neu als Nettoschuld I im Verhältnis zum BIP definiert wird, muss noch die Frage geklärt werden, wie hoch der Schwellenwert sein soll. Geleitet vom Grundsatz, die bewährten bisherigen Regelungen der Schuldenbremsen wenn möglich zu belassen, wurden Berechnungen angestellt, wie hoch die neu definierte Schuldenquote sein müsste, um dieselbe Wirkung zu entfalten wie die bisherige. Im Zentrum steht dabei die Frage, wie hoch der Schuldenabbau ausfallen müsste, um den Grenzwert zu erreichen. Bei den Berechnungen wurden die ausstehenden Verrechnungssteuerguthaben beim Bund von über 1 Milliarde Franken berücksichtigt. Es wurde somit von einer bereinigten Bruttoschuldenquote per Ende 2020 von 14,2 Prozent ausgegangen (vgl. Ausführungen in Kapitel 3.6). Um eine Schuldenquote von 12 Prozent zu erreichen, müssten die Schulden per Ende 2020 rund 1,2 Milliarden Franken tiefer ausfallen. Diese finanzpolitische «Hürde» soll bei der neuen Kennzahl gleich sein. Die Berechnungen haben gezeigt, dass der Grenzwert der Nettoschuldenquote bei 6 Prozent anzusetzen ist. Aktuell (Ende 2020) beträgt die Nettoschuldenquote 7,4 Prozent. Die Differenz von 7,4 zu 6 Prozent entspricht in etwa 1,2 Milliarden Franken.

Abbildung 5: Vergleich Bruttoschuldenquote II (mit VE) zu Nettoschuldenquote I (mit BIP).

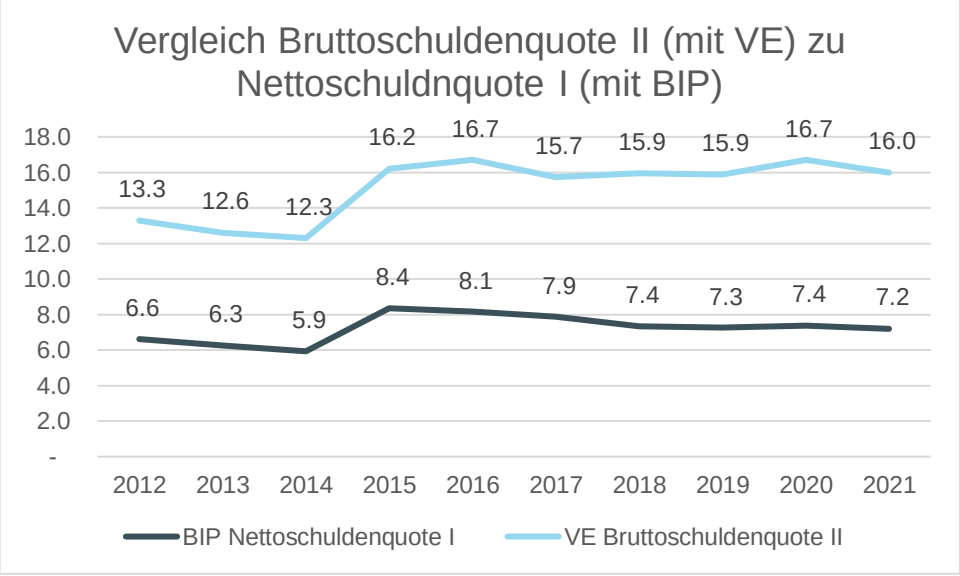

Ein retrospektiver Vergleich zwischen dem bisherigen und dem neuen Schwellenwert zeigt, dass sich die Werte bis 2015 parallel entwickelt haben. 2014 wäre die Nettoschuldenquote kurzfristig unter den Schwellenwert von 6 Prozent gefallen. Ab 2016 ist die Nettoschuldenquote leicht rückläufig, während die Bruttoschuldenquote gleichgeblieben ist.

3.9 Geprüfte Alternativen

Die Finanzkommission hat auf der Grundlage der unter Ziffer 2.5 aufgeführten Punkte eine umfassende Anpassung der Schuldenbremsen erarbeitet, die sie in die Vernehmlassung schickte. Die Vorlage enthielt folgende Elemente:

1. Krisenartikel: Im Falle von ausserordentlichen Ereignissen sollte der Grosse Rat die Anwendung der Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung für eine bestimmte Zeitdauer ausser Kraft setzen können.
2. Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung: Überschüsse aus den fünf Vorjahren sollten zur Finanzierung eines Investitionsmehrbedarfs eingesetzt werden können.
3. Neuverschuldung zur Finanzierung eines Investitionsmehrbedarfs: Zur Finanzierung eines Investitionsmehrbedarfs sollte der Grosse Rat eine zeitlich befristete und in der Höhe begrenzte Neuverschuldung eingehen können.
4. Die Grundsätze der Schuldenbremsen sollten weiterhin in der Verfassung verankert werden. Die Detailregelungen hätten jedoch im Finanzhaushaltsgesetz Eingang gefunden, womit die Schuldenbremsen auch auf Stufe Gesetz geregelt worden wären.
5. Die Finanzkommission hat zu zwei Punkten Varianten zur Diskussion gestellt:
    a. Höhe der Quoren: Variante I hat das Quorum für alle Beschlüsse bei einer drei Fünftel-Mehrheit fest (96 Stimmen) festgelegt, während Variante II bei einzelnen Abweichungen die Mehrheit der Mitglieder (81 Stimmen) vorgeschlagen hat.
    b. Bilanzüberschuss oder Eigenkapital: Ein Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung sollte erlaubt werden, wenn entweder ein Bilanzüberschuss (Variante I) oder Eigenkapital (Variante II) vorhaben ist.
6. Die Begriffe sind der aktuellen Praxis angepasst und die Kennzahlen modernisiert worden.
7. Der Umgang mit den bis zum Inkrafttreten der Verfassungsrevision aufgelaufenen «Altlasten» aus der Corona-Pandemie sollte geregelt werden (zu kompensierende Defizite und Finanzierungsfehlbeträge ab dem Jahr 2020).

Nach Würdigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens hat die Finanzkommission entschieden, den umfassenden Entwurf nicht weiter zu verfolgen und sich auf die Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung sowie auf die Anpassung der Begriffe und die Modernisierung der Kennzahlen zu konzentrieren.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

4.1 Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung (Art. 101a Kantonsverfassung)

Artikel 101a Absatz 1

Grundsätzlich soll die Erfolgsrechnung im Budget weiterhin keinen Aufwandüberschuss ausweisen. Es handelt sich um eine Weiterführung der bisherigen Praxis. Ein Aufwandüberschuss ist erlaubt, wenn der Kanton über einen entsprechenden Bilanzüberschuss[16] verfügt, der den Aufwandüberschuss deckt. Eine theoretisch mögliche Nichteinhaltung der Bestimmung bleibt ohne direkte Rechtsfolge. Erst wenn ein Aufwandüberschuss im Geschäftsbericht entsteht, ist geregelt, dass dieser innert zwei Jahren abzutragen ist, wenn er nicht durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist.

Der Begriff «Voranschlag» wird durch den gebräuchlicheren, der HRM2-Terminologie entsprechenden Begriff «Budget» ersetzt.

Artikel 101a Absatz 2

Ebenso wie im Budget soll die Kantonsrechnung auch im Geschäftsbericht keinen Aufwandüberschuss ausweisen. Eine Ausnahme ist möglich, wenn der Kanton über einen Bilanzüberschuss verfügt. Der Bilanzüberschuss ersetzt an dieser Stelle den Begriff Eigenkapital, der noch aus der Zeit vor der Einführung von HRM2 stammt. Diese Regelung entspricht der seit 2017 gelebten Praxis (vgl. oben Kapitel 3.5). Eine Nichteinhaltung der Bestimmung hat zur Folge, dass der Aufwandüberschuss innert zwei Jahren abzutragen ist. Dazu wird der Aufwandüberschuss dem Budget des übernächsten Jahres belastet. Für die konkrete Kompensation kann auch der Geschäftsbericht des laufenden Jahres hinzugezogen werden, falls ein Ertragsüberschuss resultiert.

Artikel 101a Absatz 3

Wie bisher soll der Grosse Rat die Kompetenz haben, mit einem qualifizierten Mehr von drei Fünftel seiner Mitglieder (96 Stimmen) ein defizitäres Budget zu genehmigen. Dies kann sich in Krisenzeiten, wie kürzlich während der Corona-Pandemie für das Budget 2021, als unumgänglich erweisen. Wenn ein Aufwandüberschuss, der bereits im Budget eingestellt war und vom Grossen Rat genehmigt wurde, im Geschäftsbericht tatsächlich eintritt, so gilt für die Kompensation bereits die Frist von fünf Jahren. Die Änderung fünf anstatt bisher vier Jahre berücksichtigt, dass zur Kompensation de facto auch die Rechnung des laufenden Jahres berücksichtigt wird, wenn sie einen Ertragsüberschuss ausweist. In der Praxis galt bereits bisher die Fünfjahresfrist.

Artikel 101a Absatz 4

Ebenfalls wie bisher soll der Grosse Rat die Kompetenz erhalten, einen tatsächlich eingetretenen Aufwandüberschuss im Geschäftsbericht nicht vollumfänglich dem übernächsten Budget zu belasten, sondern ihn auf die kommenden fünf Jahre zu verteilen. Die Neuerung fünf anstatt vier Jahre berücksichtigt, dass zur Kompensation de facto auch die Rechnung des laufenden Jahres berücksichtigt werden kann, wenn sie einen Ertragsüberschuss ausweist – dies entspricht der bisherigen Praxis. Damit ein solcher Beschluss des Grossen Rates Gültigkeit erlangt, ist die Zustimmung von drei Fünftel der Mitglieder (96 Stimmen) notwendig.

Die Regelung kann zum Beispiel zur Anwendung kommen, wenn unerwartet ein Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung resultiert, obwohl ein Ertragsüberschuss budgetiert war. Diese Situation ist im Kanton Bern mit dem Geschäftsbericht 2012 bereits einmal eingetreten. Bei einem solchen unerwarteten Vorfall soll der Grosse Rat die Möglichkeit haben, die Frist zur Abtragung des Defizits zu verlängern. Wenn diese

[16] Vgl. oben Kapitel 3.3

Möglichkeit nicht besteht, läuft der Kanton Gefahr, wegen eines unerwarteten Defizits in sehr kurzer Zeit ein Sparpaket schnüren zu müssen, das bedeutende Auswirkungen auf die Leistungen des Kantons zu Gunsten der Bevölkerung und der Wirtschaft haben kann.

Wenn ein Aufwandüberschuss, der bereits im Budget eingestellt war und vom Grossen Rat genehmigt wurde, im Geschäftsbericht tatsächlich eintritt, so gilt für diesen Teil des Defizits bereits die Kompensationsfrist von fünf Jahren, wie unter Absatz 3 ausgeführt. Wenn das tatsächlich realisierte Defizit jedoch höher ausfällt als das budgetierte, braucht es für die Verlängerung der Kompensationsfrist des zusätzlichen Teils noch einmal die Zustimmung von drei Fünftel der Mitglieder des Grossen Rates.

Mit der Verlängerung der Kompensationsfrist auf fünf Jahre sind die Möglichkeiten des Grossen Rates ausgeschöpft und der Aufwandüberschuss muss zwingend kompensiert werden. Eine weitere Fristerstreckung oder gar der Verzicht auf die Kompensation ist nicht möglich. Dies kann je nach konjunktureller Lage und finanzieller Situation des Kantons eine grosse Herausforderung darstellen. Der Mechanismus stellt sicher, dass der Kantonshaushalt stabilisiert werden kann und die Schulden nicht anwachsen.

Artikel 101a Absatz 5

Die bestehende Bestimmung wird materiell unverändert übernommen und HRM2-konform formuliert.

Bei Verkäufen von Vermögenswerten oder bei Wertberichtigungen (Abschreibungen) können (Buch-)Gewinne oder (Buch-)Verluste entstehen. Ein realisierter Gewinn oder Verlust aus dem Verkauf einer Finanzanlage oder einer Sach- oder immateriellen Anlage im Finanzvermögen ergibt sich aus der Differenz zwischen Verkaufspreis und dem Buchwert beim Erstzugang ins Finanzvermögen.

Die Budgetierung von Verkäufen aus dem Finanzvermögen ist unter Wahrung der Budgetgrundsätze der Wahrheit und Klarheit zulässig. Gemäss HRM2 werden Gewinne oder Verluste in der Erfolgsrechnung verbucht. Das Budget und der Geschäftsbericht weisen ein Ergebnis aus, das die Buchgewinne zwingend einschliesst.

Artikel 101a Absatz 5 verbietet die Einrechnung von Buchgewinnen auf Anlagen des Finanzvermögens bei der Anwendung der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung. Damit sollen Fehlanreize vermieden werden, Buchgewinne finanzpolitisch einzusetzen, damit die Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung eingehalten werden kann (indem z. B. eine Sachanlage im Finanzvermögen nur mit dem Zweck veräussert würde, einen Buchgewinn zu realisieren).

Es ist nichts als konsequent, wenn umgekehrt auch allfällige Verluste auf dem Finanzvermögen – die durch Wertberechtigungen entstehen – für die Anwendung der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung nicht eingerechnet werden dürfen.

4.2 Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Art. 101b Kantonsverfassung)

Artikel 101 b Absatz 1

Die Selbstfinanzierung der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln ist der wichtigste Grundsatz zum Erhalt der finanziellen Stabilität und zum Abbau der Schulden. Er wird unverändert übernommen. Aufgrund der Mehrjahresbetrachtung erweitert sich der Betrachtungshorizont der Ausgeglichenheit («mittelfristig») von bisher vier auf neun Jahre.

Artikel 101b Absatz 2

Wenn im Budget die Selbstfinanzierung die Nettoinvestitionen unterschreitet (Finanzierungsfehlbetrag), ist im gleichzeitig dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegten Aufgaben-/Finanzplan des Regierungsrates aufzuzeigen, dass der Fehlbetrag kompensiert werden kann. Im Zuge der Umsetzung der parlamentarischen Initiative 189-2019 kommt jedoch neu die Mehrjahresbetrachtung ins Spiel: Der Kompensationsnachweis entfällt, wenn der Fehlbetrag mit Finanzierungsüberschüssen in der fünf dem Budgetjahr vorangegangenen Jahren gedeckt ist.

Abbildung 6: Mögliche Situation Haushaltsdebatte Jahr x-1 für BU Jahr x – Beispiel 1.

Jahr	GB Jahr x-5	GB Jahr x-4	GB Jahr x-3	GB Jahr x-2	BU Jahr x-1	**BU Jahr x**	AFP Jahr x+1	AFP Jahr x+2	AFP Jahr x+3
Finanzierungssaldo	-50	80	130	-100	60	**-110**	30	40	-20

120

In die Betrachtung einbezogen werden die fünf dem Budgetjahr vorangegangen Jahre, d.h. die Jahre x-1 bis x-5. Dabei liegen für die Jahre x-2 bis x-5 die effektiven Rechnungsergebnisse vor (Geschäftsberichte). Für das laufende Jahr x-1 ist dies noch nicht der Fall, weshalb hier der Finanzierungssaldo gemäss Budget in die Berechnung einbezogen wird. Dies mag als Nachteil empfunden werden. Allerdings ist es wichtig, dass das laufende Jahr ebenfalls berücksichtigt wird, weil das Ergebnis dieses Jahres das «finanzielle Polster» stark beeinflussen kann (sowohl im positiven als auch negativen Sinne). Weiter ist zu beachten, dass es sich vorliegend «nur» um eine Planung handelt. Eine effektive Kompensationspflicht von Fehlbeträgen wird ohnehin erst ausgelöst, wenn in der Jahresrechnung Fehlbeträge entstehen.

Gemäss vorliegendem Beispiel 1 weisen die dem Budgetjahr x vorangehenden fünf Jahre (x-1 bis x-5) per Saldo einen Finanzierungsüberschuss von 120 aus. Der für das Budgetjahr x geplante Finanzierungsfehlbetrag von -110 ist somit gedeckt, die Vorgaben der Schuldenbremse werden erfüllt. Die Ergebnisse des Aufgaben-/Finanzplans x+1 bis x+3 müssen nicht in Betracht gezogen werden.

Abbildung 7: Mögliche Situation Haushaltsdebatte Jahr x-1 für BU Jahr x – Beispiel 2.

Jahr	GB Jahr x-5	GB Jahr x-4	GB Jahr x-3	GB Jahr x-2	BU Jahr x-1	**BU Jahr x**	AFP Jahr x+1	AFP Jahr x+2	AFP Jahr x+3
Finanzierungssaldo	-50	80	130	-100	60	**-150**	30	40	-20

120 **50**

Gemäss Beispiel 2 wird für das Jahr x ein Finanzierungsfehlbetrag von -150 budgetiert. Dieser ist nur im Umfang von 120 durch Überschüsse aus den fünf Vorjahren (x-1 bis x-5) gedeckt. Der Aufgaben-/Finanzplan für die Jahre x+1 bis x+3 weist per Saldo einen Finanzierungsüberschuss von 50 aus. Im Aufgaben-/Finanzplan kann somit aufgezeigt werden, dass der nicht durch Überschüsse aus den Vorjahren gedeckte Fehlbetrag von 30 im Budgetjahr x planerisch kompensiert werden kann. Die Vorgaben der Schuldenbremse werden für das Budget x somit auch bei diesem Beispiel erfüllt.

Abbildung 8: Mögliche Situation Haushaltsdebatte Jahr x-1 für BU Jahr x – Beispiel 3.

Jahr	GB Jahr x-5	GB Jahr x-4	GB Jahr x-3	GB Jahr x-2	BU Jahr x-1	**BU Jahr x**	AFP Jahr x+1	AFP Jahr x+2	AFP Jahr x+3
Finanzierungssaldo	-50	80	130	-100	60	**-200**	30	40	-20

120 **50**

Im Beispiel 3 weist das Budget x einen Finanzierungsfehlbetrag von -200 aus. Dieser wird durch Überschüsse von 120 aus den Vorjahren (x-1 bis x-5) bis auf 80 gedeckt. Davon können gemäss Aufgaben-/Finanzplan x+1 bis x+3 jedoch lediglich 50 kompensiert werden. Die Vorgaben der Schuldenbremse werden somit im Budgetjahr x nicht eingehalten. Eine Verletzung der Schuldenbremse im Budget bleibt ohne direkte Rechtsfolge. Eine effektive (also nicht nur planerische) Kompensationspflicht entsteht erst, wenn in der Jahresrechnung tatsächlich ein Finanzierungsfehlbetrag entsteht (vgl. nachfolgend Art. 101b Abs. 3).

Die Regelung wird nach der Inkraftsetzung rückwirkend angewendet werden. Wenn beispielweise das Budget 2024 einen Finanzierungsfehlbetrag ausweisen sollte, würden zu dessen Kompensation die Finanzierungsüberschüsse und (-fehlbeträge) der Jahre 2019 bis 2023 mitberücksichtigt.

Artikel 101b Absatz 3

Wenn ein Finanzierungsfehlbetrag im Geschäftsbericht tatsächlich eintritt, muss er innert fünf Jahren kompensiert werden. Neu entfällt diese Kompensationspflicht wie beim Budget, wenn der Fehlbetrag durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahre gedeckt ist.

Abbildung 9: Mögliche Situation Abschluss Geschäftsbericht Jahr x – Beispiel 1.

Jahr	GB Jahr x-5	GB Jahr x-4	GB Jahr x-3	GB Jahr x-2	GB Jahr x-1	**GB Jahr x**
Finanzierungssaldo	-50	80	130	-100	60	**-100**

120

Gemäss Beispiel 1 weist der Geschäftsbericht des Jahres x einen Finanzierungsfehlbetrag von -100 aus. Die Jahresrechnungen der fünf Vorjahre (x-1 bis x-5) weisen per Saldo einen Finanzierungsüberschuss von 120 aus. Der Fehlbetrag von -100 ist somit vollständig durch Überschüsse aus den Vorjahren gedeckt und auf eine Kompensation kann verzichtet werden.

Abbildung 10: Mögliche Situation Abschluss Geschäftsbericht Jahr x – Beispiel 2, Teil 1.

Jahr	GB Jahr x-5	GB Jahr x-4	GB Jahr x-3	GB Jahr x-2	GB Jahr x-1	**GB Jahr x**
Finanzierungssaldo	-50	80	130	-100	60	**-200**

120

Im vorliegenden Beispiel 2 ist der Finanzierungsfehlbetrag gemäss GB Jahr x von -200 nur im Umfang von 120 durch Überschüsse aus den fünf Vorjahren (x-1 bis x-5) gedeckt. Der Restbetrag von 80 muss in den Geschäftsberichten der nachfolgenden fünf Jahre (x+1 bis x+5) kompensiert werden.

Abbildung 11: negativer Finanzierungssaldo Jahr x – Kompensation in Planung Jahre x+1 bis x+5, Beispiel 2 Teil 2.

Jahr	**GB Jahr x**	BU Jahr x+1	BU Jahr x+2	AFP Jahr x+3	AFP Jahr x+4	AFP Jahr x+5
Ergebnis Erfolgsrechnung (Planung)	**-80**	0	20	20	20	20

Im vorliegenden Beispiel wird in der Planung der zu kompensierende Restbetrag von 80 gleichmässig auf das Budget und die Finanzplanjahre verteilt. Dies ist jedoch nicht zwingend, die planerische Verteilung kann auch anders erfolgen. In den fünf Jahren (inkl. einem allfälligen Überschuss des Geschäftsberichts des laufenden Jahres [im Beispiel BU Jahr x+1)] muss der Kanton in den Geschäftsberichten tatsächliche Überschüsse von mindestens 80 erwirtschaften, um die Kompensationspflicht zu erfüllen.

Die Regelung wird nach der Inkraftsetzung rückwirkend angewendet werden. Wenn beispielweise der Geschäftsbericht 2024 einen Finanzierungsfehlbetrag ausweisen sollte, würden zu dessen Kompensation die Finanzierungsüberschüsse und (–fehlbeträge) der Jahre 2019 bis 2023 mitberücksichtigt.

Artikel 101b Absatz 4

Wenn keine oder keine ausreichenden Finanzierungsüberschüsse aus den Vorjahren vorhanden sind, kann der Grosse Rat bei der Genehmigung des entsprechenden Geschäftsberichtes die Frist der Kompensation auf neun Jahre verlängern oder vollständig darauf verzichten. Dazu ist eine drei Fünftel-Mehrheit des Grossen Rates nötig (96 Stimmen)

Artikel 101b Absatz 5

Aus den bestehenden Regelungen übernommen wird auch der Grundsatz, dass die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung zu ruhen beginnt, wenn die Schuldensituation einen bestimmten Wert unterschreitet. Der Schwellenwert wird neu definiert (Nettoschuld I relativ zum kantonalen Bruttoinlandprodukt) und auf sechs Prozent festgelegt. Dieser neue Grenzwert entspricht in seiner Höhe und seiner Wirkung in etwa dem bisherigen Wert von zwölf Prozent, definiert als Bruttoschuld relativ zum kantonalen Volkseinkommen.[17] Aktuell (Ende 2021) beträgt die Nettoschuldenquote 7.2 Prozent und liegt somit noch deutlich über dem Schwellenwert von 6 Prozent, so dass davon auszugehen ist, dass die Schuldenbremse der Investitionsrechnung in den kommenden Jahren weiterhin zur Anwendung gelangen wird und nicht ruht.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Dank der bestehenden, bewährten Schuldenbremsen hat es der Kanton Bern in den letzten 20 Jahren geschafft, die Höhe der Schulden spürbar zu reduzieren. Am Reduktionsziel wird auch mit den Anpassungen festgehalten.

Mit der Mehrjahresbetrachtung wird die Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung flexibilisiert und mehr Handlungsspielraum für die Finanzierung von Investitionen geschaffen. Die verstärkte Investitionstätigkeit ist eine Grundvoraussetzung dafür, den Kanton Bern in Richtung der Ziele der Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 weiterzuentwickeln. So basieren die Etablierung Berns als führender Medizinalstandort der Schweiz und der Aufbau und Erhalt einer attraktiven und zukunftsorientierten Infrastruktur zu grossen Teilen auf der Umsetzung der geplanten Investitionsvorhaben.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Schulden des Kantons Bern betragen per Ende des Jahres 2021 6’858,1 Milliarden Franken (Bruttoschuld I). Aufgrund des aktuellen Tiefzinsumfeld ist die daraus resultierende Zinsbelastung gut tragbar. Es

[17] Zur Definition vgl. oben Kapitel 3.4 bis 3.6

wird erwartet, dass die Zinsen in den kommenden Jahren ansteigen. Die genaue Entwicklung ist jedoch mit vielen Unsicherheiten behaftet. Es wird momentan davon ausgegangen, dass die aktuelle Schuldenhöhe und die Zinsbelastung auch in den nächsten Jahren verkraftbar sein werden.

Auch nach den vorliegenden Anpassungen der Schuldenbremsen ist anzunehmen, dass die Schulden in Zukunft in der Tendenz sinken werden. So bleiben die Hürden für eine Neuverschuldung nach wie vor hoch: Einerseits darf die Erfolgsrechnung weiterhin keinen Aufwandüberschuss aufweisen, soweit dieser nicht durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist. Andererseits sind die Nettoinvestitionen mittelfristig mindestens zu 100 Prozent selber zu finanzieren, solange die Nettoschuldenquote über dem Wert von 6 Prozent liegt.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Es werden keine personellen und organisatorischen Auswirkungen erwartet.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage unterstützt die Realisierung von volkswirtschaftlich bedeutenden Investitionsvorhaben und entfaltet so nachhaltig eine positive Wirkung in den betroffenen Standortgemeinden und Regionen. Mit den geplanten Optimierungen der Schuldenbremsen bleibt der Kanton zudem auch in Ausnahmesituationen ein verlässlicher Partner der Gemeinden.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Mehrjahresbetrachtung ermöglicht es, die Investitionen in begrenztem Umfang zu erhöhen, was sich positiv auf die Volkswirtschaft auswirkt.

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung wurde von Mitte November 2021 bis Anfang März 2022 durchgeführt. Wie unter Ziffer 3.9 erwähnt, enthielt die Vorlage eine umfassendere Anpassung der Schuldenbremsen

In der Vernehmlassung gingen 34 Stellungnahmen ein, wovon 14 auf inhaltliche Bemerkungen verzichteten. Die Auswertung hat ein uneinheitliches Bild ergeben. Von den 20 inhaltlichen Stellungnahmen haben zwölf das Vorhaben im Grundsatz unterstützt, sechs haben es abgelehnt und zwei haben gewichtige inhaltliche Änderungen anbringen wollen. Gegen die Anpassung der Schuldenbremsen haben sich die FDP, der Kantonalverband Bernischer Arbeitsgeber, der Gewerbeverband und der HIV Kanton Bern ausgesprochen. Sie sind der Ansicht, die bestehenden Schuldenbremsen genügten und würden bereits genügend Flexibilität bieten. Zustimmend zum Vorhaben haben sich die SP, die glp und die Mitte geäussert, weiter der Bernische Staatspersonalverband, der Gewerkschaftsbund und die IG ländlicher Raum. Ebenfalls zugestimmt haben der Regierungsrat, der Bernjurassische Rat, der Verband Bernischer Gemeinden und die Städte

Bern und Thun. Die Grünen haben beantragt, die Schuldenbremsen integral abzuschaffen und die Finanzpolitik in den Dienst des Klimaschutzes zu stellen. Die EVP hat Vorbehalte zum Kernelement der Mehrjahresbetrachtung in der Schuldenbremse der Investitionsrechnung angebracht.

Der Krisenartikel (Punkt 1 unter Ziffer 3.9) fand in der Vernehmlassung eine knappe Mehrheit. In der Zwischenzeit wurde jedoch deutlich, dass der Kanton Bern die Krise der Corona-Pandemie entgegen der Erwartungen unter Einhaltung der bestehenden Schuldenbremsen wird bewältigen können. So beträgt das Defizit des Geschäftsberichts 2021 lediglich 63 Millionen gegenüber den budgetierten 549 Millionen Franken. Auch die Neuverschuldung blieb mit 20 Millionen (2020) bzw. 115 Millionen Franken (2021) moderat. Diese erfreuliche Entwicklung hat den Problemdruck in diesem Punkt stark reduziert und die Finanzkommission verzichtet nun darauf, die Schuldenbremsen mit einem Krisenartikel zu ergänzen. Gleichzeitig wurde auch die Lösung auf die Frage obsolet, wie mit den finanziellen «Altlasten» aus der Corona-Pandemie umzugehen sei (Punkt 7).

Die Mehrjahresbetrachtung bei der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Punkt 2) fand in der Vernehmlassung eine klare Mehrheit und ist politisch breit abgestützt. Die Mehrjahresbetrachtung ist auch das Kernelement der parlamentarischen Initiative, welche die Anpassung der Schuldenbremsen angestossen hat. Die Finanzkommission hat folglich an dieser Änderung festgehalten.

Der Grosse Rat hat in der Wintersession 2021 einstimmig entschieden, eine Neuverschuldung von 500 Millionen Franken vorzusehen, um den Investitionsmehrbedarf der kommenden Jahre finanzieren zu können (Punkt 3). Obwohl der Beschluss nur deklaratorischen Charakter hat, ist er ein klares politisches Signal, dass der Investitionsmehrbedarf politisch akzeptiert ist und dafür eine Neuverschuldung in Kauf genommen werden soll.[18] In der Vernehmlassung hat sich eine knappe Zustimmung zu diesem Punkt ergeben. Dafür ausgesprochen haben sich die glp, die Mitte, SP, Grüne und die EVP, sowie der Regierungsrat, die Städte Bern und Thun, die Gewerkschaften, der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) und die IG ländlicher Raum. Widerstand äusserten dagegen die SVP, die FDP und die EDU sowie die Arbeitgeber, der Gewerbeverband und der HIV. Die Hauptargumente der Gegner lauteten, dass die bestehende Regelung bereits genügend Ausweichmöglichkeiten biete und der Grosse Rat bedeutende zusätzliche Kompetenzen erhalten würde. Tatsächlich sah die neue Regelung vor, dass der Grosse Rat mit drei Fünftel-Mehrheit die Kompetenz erhalten hätte, den ausserordentlichen Finanzierungsbedarf für Investitionen festzustellen, ohne dass der Verfassungstext weitere inhaltliche Kriterien vorgegeben hätte. Nach intensiver Diskussion hat sich die Finanzkommission dazu entschlossen, diesen Punkt nicht weiterzuverfolgen. Es hat sich gezeigt, dass die Bestimmung im Grossen Rat und in der Volksabstimmung Angriffsfläche geboten hätte. Zudem hätten die detaillierten Bestimmungen nicht sinnvoll ausschliesslich auf Stufe Verfassung verankert werden können. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende wie die SVP haben ihre Zustimmung zum Vorhaben explizit davon abhängig gemacht, dass die Schuldenbremsen weiterhin einzig auf Stufe Verfassung geregelt würden, um eine möglichst hohe politische Legitimation und Stabilität der Bestimmungen zu erreichen.

Der Entscheid zum Verzicht auf die Bestimmungen zum ausserordentlichen Investitionsbedarf bedeutet jedoch nicht, dass die Finanzkommission nun die Haltung vertreten würde, der Investitionsmehrbedarf der kommenden Jahre müsse ohne Neuverschuldung finanziert werden. Damit würde die Finanzkommission eine Kehrtwendung zu ihrer bisherigen Haltung vornehmen und insbesondere auch ihrer eigenen, vom Grossen Rat einstimmig überwiesenen Planungserklärung aus der Wintersession 2021 widersprechen[19]. Mit der Streichung der entsprechenden Artikel aus der Vorlage spricht sich die Finanzkommission aus den oben genannten Gründen einzig dafür aus, auf die vorgängige rechtliche Absicherung des Eingehens der Neuverschuldung zu verzichten. Gerade weil der politische Wille zur Realisierung des anstehenden Investitionsmehrbedarfs im Grossen Rat derart eindeutig ausgefallen ist, ist aus Sicht Finanzkommission der Nachteil der fehlenden Planungsunsicherheit verkraftbar. Der Verzicht auf die entsprechenden Bestimmungen bewirkt, dass der Kanton Bern über mehrere Jahre die Schuldenbremse «verletzt», weil ein negativer

[18] Planungserklärung zur Priorisierung der Investitionen Grundsatz; Höhe der Neuverschuldung zum AFP, FiKo-Mehrheit: «Betreffend Investitions-Priorisierung soll die Variante 2 (Neuverschuldung von max. CHF 500 Mio.) gemäss Vorschlag des Regierungsrates favorisiert werden.» Angenommen vom Grossen Rat mit 154 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen am 29.11.2021

[19] Vgl. Fn 20.

Finanzierungssaldo resultieren wird. Konkret wird voraussichtlich Artikel 101b, Absatz 2 der Schuldenbremse der Investitionsrechnung während mehrerer Jahre nicht erfüllt, bzw. verletzt werden.[20] Wenn die Neuverschuldung im Geschäftsbericht tatsächlich eingetreten sein wird, wird davon ausgegangen, dass der Grosse Rat jeweils mit drei Fünftel-Mehrheit auf die Kompensation verzichten wird. Wenn die jeweils im Geschäftsbericht ausgewiesenen Finanzierungsfehlbeträge über die Jahre addiert werden, kann der Grosse Rat mit einer einfachen Rechnung die Höhe der eingegangenen Neuverschuldung trotzdem überwachen.[21] Die Finanzkommission ist der Überzeugung, dass in einer Gesamtsicht die Vorteile des Verzichts auf die Anpassung der Schuldenbremse gegenüber der weiterhin bestehenden Unsicherheiten bezüglich nachträglicher «Gutheissung» der Neuverschuldung überwiegen.

Die Vorlage sieht vor, dass die Schuldenbremsen künftig weiterhin ausschliesslich auf Stufe Verfassung geregelt werden (Punkt 4). Damit verbindet die Finanzkommission das deutliche politische Signal, dass den Schuldenbremsen in der Finanzpolitik auch künftig eine herausragende Bedeutung zukommen und Anpassungen nur bei hohem Anpassungsdruck und wohlüberlegt vorgenommen werden.

In der Frage der Höhe der Quoren (Punkt 5a) hat sich eine deutliche Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden für die Variante Beibehaltung der bisherigen drei Fünftel-Mehrheit ausgesprochen, die in die vorliegende Vorlage eingebaut wurde. Für das tiefere Quorum haben sich einzig die SP, die Grünen, die Gewerkschaften und die Stadt Bern ausgesprochen.

Beim Punkt, ob der Bilanzüberschuss, bzw. -fehlbetrag oder das Eigenkapital (Punkt 5b) künftig massgebend sein sollen in der Frage, ob ein Aufwandüberschuss erlaubt sein soll oder nicht, hat sich wie bei den Quoren eine ebenso klare Mehrheit für die Variante Bilanzüberschuss/-fehlbetrag ausgesprochen, so dass dieser in die Vorlage eingeflossen ist.

Die Anpassung der Begriffe und Kennzahlen (Punkt 6) wurde in den Stellungnahmen praktisch nicht diskutiert. Sie sind politisch unbestritten.

11. Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Grossen Rat, die Vorlage anzunehmen.

Bern, 05. Mai 2022

Im Namen der Kommission
Der Präsident: Daniel Bichsel

[20] Art. 101b, Abs. 2 KV (neu): Ein Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen unter 100 Prozent im Budget ist im Aufgaben- und Finanzplan zu kompensieren, wenn er nicht durch Finanzierungsüberschüsse der fünf dem Budgetjahr vorangegangenen Jahre gedeckt ist.
[21] Die Rechnung muss ergänzt werden, um allfällige unerwünschte Einflussfaktoren ausschliessen zu können, insbesondere Defizite aus Konsumausgaben. Die Neuverschuldung soll nur für den Investitionsmehrbedarf akzeptiert werden, der 450 Mio. Franken pro Jahr (Niveau der ordentlichen Investitionen) übersteigt.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 741
Informationsgesetz (IG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: 102.1 | **107.1** | 108.1 | 152.01 | 170.11 | 271.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 107.1 Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 02.11.1993 (Informationsgesetz; IG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Information der Bevölkerung **(Informationsgesetz; IG)**	**Gesetz über die Information ~~der Bevölkerung~~und die Medienförderung** **(~~Informationsgesetz; IG~~IMG)**			
vom 02.11.1993				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
[2] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				
auf Antrag des Regierungsrates,	gestützt auf Artikel 46 und Artikel 70 der Kantonsverfassung[1)], auf Antrag des Regierungsrates,			
beschliesst:				
1.1 Zweck	**1.1 Gegenstand und Zweck**			
Art. 1 [1] Dieses Gesetz regelt die Grundsätze und das Verfahren zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden, so namentlich den Grundsatz der Transparenz, das Recht auf Information und auf Einsicht in Akten.	**Art. 1** Gegenstand [1] Dieses Gesetz regelt ~~die Grundsätze und das Verfahren zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden, so namentlich den Grundsatz der Transparenz, das Recht auf Information und auf Einsicht in Akten.~~ a die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Behörden, b die Kommunikation mit der Bevölkerung, c das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, d die Medienförderung, e die Förderung der Medienkompetenz, f die Förderung der politischen Bildung.			

[1)] BSG 101.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	Art. 1a Zweck [1] Dieses Gesetz bezweckt, a die Transparenz des staatlichen Handelns zu gewährleisten, b die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der politischen Rechte zu fördern, c die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern.			
Art. 2 [1] Dieses Gesetz gilt für alle Behörden des Kantons, der Gemeinden und der Landeskirchen. [2] Als Behörden gelten a Organe des Staates, seiner Anstalten und seiner Körperschaften, b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind, b1 Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten und	a Organe des ~~Staates~~Kantons, seiner Anstalten und seiner Körperschaften, b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)[1)] unterstellt sind,			

[1)] BSG 170.11

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
c Private, soweit sie in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben tätig sind. [3] Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in den Prozessgesetzen über das Verfahren vor den Justizbehörden.	[3] ~~Vorbehalten~~ Für das Verfahren vor den Justizbehörden bleiben die besonderen Bestimmungen ~~in den Prozessgesetzen über~~ der für das ~~Verfahren vor den Justizbehörden~~betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung vorbehalten.			
	1.3 Begriffe			
	Art. 2a Informationen [1] Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und vom Informationsträger. [2] Ausgenommen von Absatz 1 sind Aufzeichnungen, die nicht fertiggestellt oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.			
	Art. 2b Medien			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[1] Medien im Sinne dieses Gesetzes sind Organisationen oder Personen, die Informationsangebote erstellen, die a der Allgemeinheit zugänglich sind, b nach redaktionellen und publizistischen Grundsätzen erarbeitet werden und c die Branchenregeln der journalistischen Praxis erfüllen.	[1] Medien im Sinne dieses Gesetzes sind, unabhängig vom Geschäftsmodell, Organisationen oder Personen, die Informationsangebote erstellen, die		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 6 Schutz der Persönlichkeit [1] Der Schutz der Persönlichkeit Dritter richtet sich nach der Grossratsgesetzgebung.	**Art. 6** ~~Schutz der Persönlichkeit~~Information [1] ~~Der Schutz~~ Die besonderen Bestimmungen der ~~Persönlichkeit Dritter richtet sich nach der Grossratsgesetzgebung~~ Grossratsgesetzgebung zur Information durch den Grossen Rat bleiben vorbehalten.			
Art. 7 Regierungsrat [1] Die Sitzungen des Regierungsrates, seiner Ausschüsse und Delegationen sind nicht öffentlich.	[1] Die Sitzungen des Regierungsrates~~,~~ und seiner Ausschüsse ~~und Delegationen~~ sowie die den Sitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidfindungsverfahren sind nicht öffentlich.			
Art. 8 Kommissionen				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Die Sitzungen der vom Regierungsrat eingesetzten Kommissionen sind grundsätzlich nicht öffentlich. [2] Öffentlich sind a Sitzungen von Expertenkommissionen im Zusammenhang mit Revisionen der Kantonsverfassung und b Sitzungen anderer Kommissionen, wenn der Regierungsrat die Öffentlichkeit beschliesst. [3] Die Kommissionen sind verantwortlich für die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes und der Geheimhaltungspflichten. Sie können die kantonale Aufsichtsstelle über den Datenschutz beiziehen.	[3] Die Kommissionen sind verantwortlich für die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes und der Geheimhaltungspflichten. Sie können die kantonale Aufsichtsstelle ~~über den~~für Datenschutz beiziehen.			
2.3 Justizbehörden	*[FR: geändert]*			
Art. 9 [1] Die Verhandlungen vor den Justizbehörden sind öffentlich, wenn die besonderen Vorschriften der Prozessgesetze die Öffentlichkeit nicht ausschliessen.	[1] Die Verhandlungen vor den Justizbehörden sind öffentlich, ~~wenn~~soweit die ~~besonderen Vorschriften~~ Spezialgesetzgebung den Ausschluss der ~~Prozessgesetze die~~ Öffentlichkeit nicht ~~ausschliessen~~vorsieht.			
Art. 11 Sitzungen				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates oder Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz sind öffentlich. [2] Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen durch Medienschaffende sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen. [3] Die Sitzungen des Gemeinderates, der Geschäftsleitung sowie der Geschäftsstelle einer Regionalkonferenz und der Kommissionen sowie die darüber geführten Diskussionsprotokolle sind nicht öffentlich, ausser ein Gemeindeerlass oder das einsetzende Organ sehe die Öffentlichkeit vor.	[2] Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragungen durch <u>den Rat selbst oder durch</u> Medienschaffende sind zulässig. Sie dürfen den Ratsbetrieb nicht beeinträchtigen. [3] ~~Die Sitzungen des Gemeinderates, der Geschäftsleitung sowie der Geschäftsstelle einer Regionalkonferenz und der Kommissionen sowie die darüber geführten Diskussionsprotokolle~~ <u>Nicht öffentlich sind</u> ~~nicht öffentlich~~, ausser ein Gemeindeerlass oder das einsetzende Organ ~~sehe die~~ <u>sieht</u> Öffentlichkeit vor~~.~~<u>:</u> a die Sitzungen des Gemeinderates und die diesen unmittelbar vorangehenden Entscheidfindungsverfahren, b die Sitzungen der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle einer Regionalkonferenz, c die Sitzungen der Kommissionen, d die über die Sitzungen gemäss Buchstaben a bis c geführten Diskussionsprotokolle.			
Art. 12 Unterlagen				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Die Gemeinden gewährleisten den Zugang zu den Entscheidgrundlagen der Gemeindeversammlungen, des Grossen Gemeinderates oder des Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz. Artikel 5 gilt sinngemäss.	[1] Die Gemeinden gewährleisten den Zugang zu den Entscheidgrundlagen der Gemeindeversammlungen, des Grossen Gemeinderates oder des Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz. ~~Artikel 5 gilt sinngemäss.~~			
3 Information der Bevölkerung	**3 Information der ~~Bevölkerung~~ Öffentlichkeit *[FR: unverändert]***			
Art. 14 Allgemeines [1] Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit und schaffen damit die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.	[1] Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und schaffen damit die Grundlage für eine freie Meinungsbildung. [1a] Sie pflegen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Kommunikation mit der Bevölkerung.			
[2] Die kantonalen Behörden nehmen Rücksicht auf die regionalen Bedürfnisse und die Zweisprachigkeit.	[2] Die kantonalen Behörden nehmen Rücksicht auf die regionalen Bedürfnisse und die Zweisprachigkeit. *Rückweisung an Kommission* *Antrag Roulet Romy:* *Die kantonalen Behörden nehmen Rücksicht auf die regionalen Bedürfnisse und die Zweisprachigkeit und stellen sicher, dass Informationen gleichzeitig auf Deutsch und Französisch veröffentlicht werden.*	*siehe Art. 16a Abs. 4*		

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[3] Die Information erfolgt von Amtes wegen oder auf Anfrage.				
	Art. 14a Zugänglichkeit und Barrierefreiheit [1] Die Zugänglichkeit und Verständlichkeit der Informationen sowie der Kommunikationsangebote sind soweit möglich und geboten auch für Menschen mit Behinderungen oder mit geringen Sprachkenntnissen zu gewährleisten. [2] Die Zugänglichkeit digitaler Leistungen richtet sich nach dem Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)[1)].			
Art. 15 Bedürfnisse der Medien [1] Abklärungen und Ermittlungen der Medienschaffenden sowie der im Grossen Rat vertretenen Parteien sind nach Möglichkeit zu unterstützen. [2] Bei der Wahl des Zeitpunkts und der Art der Information nehmen die Behörden auf die Bedürfnisse der Medien nach Möglichkeit Rücksicht.	[1] ~~Abklärungen und Ermittlungen~~ Die Behörden beachten gegenüber den Medien das Gebot der ~~Medienschaffenden sowie der im Grossen Rat vertretenen Parteien sind nach Möglichkeit zu unterstützen.~~ Gleichbehandlung. [2] ~~Bei~~ Sie nehmen bei der Wahl des Zeitpunkts und der Art der Information ~~nehmen die Behörden~~nach Möglichkeit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Medien ~~nach Möglichkeit Rücksicht~~.			

[1)] BSG 109.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[3] Sie unterstützen nach Möglichkeit Recherchen der Medienschaffenden sowie Abklärungen der in den Parlamenten vertretenen Parteien.			
	Art. 15a Akkreditierung von Medienschaffenden [1] Für Medienschaffende besteht unter Vorbehalt von Absatz 3 keine Akkreditierungspflicht. [2] Die zuständige Stelle der Staatskanzlei kann die Teilnahme an Medienanlässen auf Vertreterinnen und Vertreter von Medien im Sinne von Artikel 2b beschränken. [3] Die Justizbehörden, die Gemeinden und die Landeskirchen können die Akkreditierung von Medienschaffenden selbstständig regeln.			
	Art. 15b Bekanntgabe von Personendaten im Internet [1] Behörden dürfen Personendaten in elektronischer Form, namentlich im Internet, bekanntgeben, soweit dies zur Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a erforderlich ist. [2] Besteht das öffentliche Interesse an publizierten Personendaten nicht mehr, sind diese zu entfernen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
Art. 16 Kantonale Behörden	**Art. 16** ~~Kantonale Behörden~~Grundsätze			
[1] Die Behörden des Kantons informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	[1] Die Behörden ~~des Kantons informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.~~ a informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, b informieren den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch, c nutzen dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet.			
[2] Die Information erfolgt den Umständen entsprechend rasch, umfassend, sachgerecht und klar.	[2] ~~Die Information erfolgt den Umständen entsprechend rasch, umfassend, sachgerecht~~ Sie bemühen sich dabei um eine zielgruppengerechte Wort- und Bildsprache und ~~klar~~setzen anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache um.			
[3] Gegenüber den Medien gilt grundsätzlich das Gebot der Gleichbehandlung.	[3] *Aufgehoben.*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[4] Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann die Bevölkerung direkt informiert werden.	[4] *Aufgehoben.*			
	Art. 16a Regierungsrat und Kantonsverwaltung [1] Der Regierungsrat und die Kantonsverwaltung veröffentlichen die Informationen gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a im Internet, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen oder die wirksame Aufgabenerfüllung entgegenstehen. [2] Sie kommunizieren mit der Bevölkerung und eröffnen Möglichkeiten zum interaktiven Austausch. [3] Die Information und Kommunikation erfolgen in Text, Bild oder Ton.	[4] Informationen, die den gesamten Kanton betreffen, werden, wann immer möglich, zeitgleich in beiden Amtssprachen veröffentlicht. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 17 Alarmmeldungen	**Art. 17** Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Dienststellen, die gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen[1)] befugt sind, behördliche Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen durch Radio und Fernsehen zu verbreiten.	[1] Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Dienststellen, die gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)[2)] befugt sind, behördliche Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen durch Radio und Fernsehen zu verbreiten. [2] Dringliche polizeiliche Bekanntmachungen richten sich nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)[3)].			
Art. 18 Grosser Rat [1] Über die Beratungen im Ratsplenum wird durch das Tagblatt des Grossen Rates berichtet. [2] Über die Beratungen in den Kommissionen wird die Bevölkerung nach den Vorschriften des Gesetzes über den Grossen Rat orientiert.	[1] Über die Beratungen im Ratsplenum wird die Öffentlichkeit informiert, insbesondere durch das Tagblatt des Grossen Rates ~~berichtet~~. [2] Über die Beratungen in den Kommissionen wird die ~~Bevölkerung~~Öffentlichkeit nach den Vorschriften ~~des Gesetzes über den Grossen Rat~~ der Grossratsgesetzgebung orientiert. [3] Artikel 16a Absatz 3 gilt sinngemäss.			
Art. 19 Öffentliche Unternehmen	**Art. 19** Öffentliche Unternehmen und private Aufgabenträger			

[1)] SR 784.40
[2)] SR 784.40
[3)] BSG 551.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Öffentliche Unternehmen und mit öffentlichen Aufgaben betraute Private informieren über ihre Tätigkeit im übertragenen Aufgabenbereich wie Behörden. [2] Vor Volksabstimmungen, welche sie direkt betreffen, informieren sie sachlich und verhältnismässig. [3] Sie enthalten sich jeglicher Einflussnahme auf Wahlen und jeder Unterstützung von Parteien, Abstimmungskomitees oder anderen politischen Interessengruppen.				
Art. 20 Berichte und Gutachten [1] Berichte, Studien und Gutachten werden zugänglich gemacht, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	**Art. 20** Berichte, Studien und Gutachten [1] Berichte, Studien und Gutachten werden zugänglich gemacht, ~~wenn~~soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.			
Art. 21 Informationsstellen [1] Die mediengerechte Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der kantonalen Behörden obliegt der zuständigen Stelle der Staatskanzlei.	[1] Die ~~mediengerechte Information~~ zuständige Stelle der ~~Bevölkerung über~~ Staatskanzlei plant und koordiniert die ~~Tätigkeit der kantonalen Behörden obliegt~~ gesamtkantonale Informations- und Kommunikationstätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen ~~Stelle~~Stellen der ~~Staatskanzlei~~Direktionen und den Parlamentsdiensten.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[2] Die Gesetzgebung kann für Teilbereiche besondere amtliche Informationsstellen vorsehen.				
Art. 22 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft [1] Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft informieren nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, der Prozessgesetze und des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)[1)], soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Artikel 29 gilt sinngemäss. [2] Die obersten Gerichte informieren die Öffentlichkeit über ihre Rechtsprechung. Die Veröffentlichung der Entscheide hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.	[1] Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft informieren nach den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, der ~~Prozessgesetze~~für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung und des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)[2)], soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Artikel 29 gilt sinngemäss. [2a] Die redaktionelle Bearbeitung und Herausgabe der Leitentscheide des Verwaltungsgerichts kann durch Leistungsvertrag an eine private Trägerschaft übertragen werden. Für die Nutzung der redaktionell bearbeiteten Inhalte kann eine Kostenpflicht vorgesehen werden.			

[1)] BSG 161.1
[2)] BSG 161.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[3] Die akkreditierten Medienschaffenden werden rechtzeitig über die Sitzungsdaten und die zu beurteilenden Gegenstände informiert.				
Art. 23 Hängige Verfahren				
[1] Über hängige Verfahren wird informiert, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht, so namentlich, wenn	[1] Über hängige Verfahren wird informiert, wenn dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht, ~~so~~ namentlich~~,~~ wenn *[FR: unverändert]*			
a die Mitwirkung des Publikums bei der Aufklärung einer strafbaren Handlung geboten ist;	a die Mitwirkung des Publikums bei der Aufklärung einer strafbaren Handlung geboten ist~~;~~ *[FR: unverändert]*			
b in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist;	b die unverzügliche Information in einem besonders schweren oder ~~Aufsehen erregenden~~ aufsehenerregenden Fall ~~die unverzügliche Information~~ angezeigt ist~~;~~ *[FR: unverändert]*			
c es zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Meldungen oder zur Beruhigung der Bevölkerung angezeigt ist;	c es zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Meldungen oder zur Beruhigung der Bevölkerung angezeigt ist~~;~~ *[FR: unverändert]*			
d es der Schutz oder die Warnung der Bevölkerung erfordern.	d es der Schutz oder die Warnung der Bevölkerung ~~erfordern~~erfordert. *[FR: unverändert]*			
Art. 24 Abgeschlossenes Verfahren				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Nach Abschluss eines Verfahrens wird über die Entscheide informiert, wenn a an der Information ein öffentliches Interesse besteht; b die Entscheide für die Rechtsfortbildung von Bedeutung sind; c die Information wissenschaftlichen Zwecken dient. [2] Eine weiter gehende Information im Rahmen von Artikel 22 Absatz 2 bleibt vorbehalten.	[1] Nach Abschluss eines Verfahrens wird über die Entscheide informiert, wenn a an der Information ein öffentliches Interesse besteht~~;~~. *[FR: unverändert]* b die Entscheide für die Rechtsfortbildung von Bedeutung sind~~;~~. *[FR: unverändert]* [2] Eine ~~weiter gehende~~weitergehende Information im Rahmen von Artikel 22 Absatz 2 bleibt vorbehalten. *[FR: unverändert]*			
Art. 25 Polizei [1] Das Polizeikommando informiert die Bevölkerung über Vorfälle, deren unverzügliche Bekanntgabe im öffentlichen Interesse geboten ist. [2] Die Befugnisse der Gerichtsbehörden in Ermittlungs- und Voruntersuchungsverfahren bleiben vorbehalten.	**Art. 25** ~~Polizei~~Kantonspolizei [1] ~~Das Polizeikommando~~Die Kantonspolizei informiert die ~~Bevölkerung~~ Öffentlichkeit über Vorfälle, deren unverzügliche Bekanntgabe im öffentlichen Interesse geboten ist.			
Art. 26 Gemeindebehörden				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Die Gemeindebehörden informieren über Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [2] Die Gemeinden organisieren das Informationswesen entsprechend ihren Möglichkeiten.	[1a] Amtliche Bekanntmachungen und Informationen im amtlichen Anzeiger richten sich nach der Gemeindegesetzgebung.			
Art. 27 Grundsätze [1] Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.	*[FR: geändert]* [1] Jede Person hat ein Recht auf ~~Einsicht in amtliche Akten~~Zugang zu Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten. [1a] Ist eine Information in einem amtlichen Publikationsorgan oder auf der Internetseite einer Behörde veröffentlicht, so gilt der Anspruch gemäss Absatz 1 als erfüllt. Die Behörde kann sich darauf beschränken, auf die Fundstellen hinzuweisen.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[2] Für Akten, die im Auftrag der schweizerischen Eidgenossenschaft angelegt oder verwaltet werden, richtet sich das Einsichtsrecht nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. [3] Für nicht rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungs- und Justizverfahren gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.	[2] Für ~~Akten~~Informationen, die im Auftrag der schweizerischen Eidgenossenschaft ~~angelegt~~aufgezeichnet oder verwaltet werden, richtet sich das ~~Einsichtsrecht~~ Recht auf Zugang nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.			
Art. 28 Besonders schützenswerte Personendaten [1] Die Akteneinsicht in besonders schützenswerte Personendaten erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.	[1] ~~Die Akteneinsicht in~~ Der Zugang zu besonders ~~schützenswerte~~ schützenswerten Personendaten gemäss Artikel 3 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[1)] erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.			
Art. 29 Überwiegende Interessen [1] Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn a durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidfindung wesentlich beeinträchtigt würde;	a durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen~~,~~ ~~Entwürfen~~ und dergleichen die Entscheidfindung wesentlich beeinträchtigt würde~~;~~,			

[1)] BSG 152.04

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
b der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit; c bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde.	b der ~~Bevölkerung~~Öffentlichkeit auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit~~;~~, *[FR: unverändert]*			
[2] Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere a der Schutz des persönlichen Geheimbereichs;	a der Schutz besonders schützenswerter Personendaten gemäss Artikel 3 KDSG~~persönlichen Geheimbereichs;~~,			
b der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser die Akteneinsicht rechtfertige sich nach den Bestimmungen von Artikel 24 oder ergebe sich aus den Bestimmungen der Prozessgesetze; c das Geschäftsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis.	b der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser ~~die Akteneinsicht rechtfertige~~ der Zugang zu Informationen rechtfertigt sich nach ~~den Bestimmungen von~~ Artikel 23 oder 24 oder ~~ergebe~~ergibt sich aus ~~den Bestimmungen~~ der ~~Prozessgesetze;~~für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung,			
[3] Diese Ausnahmebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines Dokuments oder einer Auskunft und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.	[3] Diese Ausnahmebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil ~~eines Dokuments oder~~ einer ~~Auskunft~~ Information und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
Art. 30 Verfahren [1] Gesuche um Akteneinsicht sind schriftlich einzureichen, [2] Die Behörde kann für besonderen Aufwand eine Gebühr erheben.	[1] Gesuche um ~~Akteneinsicht~~ Zugang zu Informationen sind schriftlich einzureichen~~,~~.			
	Art. 31a Zuständigkeit [1] Zuständig zur Behandlung von Gesuchen um Zugang zu Informationen und formlosen Anfragen ist die Behörde, welche die Information aufgezeichnet oder von Dritten, die nicht diesem Gesetz unterstehen, als Hauptadressatin erhalten hat. [2] Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit in Fällen, in denen die Informationen bei mehreren Behörden vorhanden sind, durch Verordnung. [3] Die Gemeinden können die internen Zuständigkeiten für die Behandlung von Gesuchen um Zugang zu Informationen und formlosen Anfragen in einem Erlass abweichend von Absatz 1 regeln.			
4 Organisation	**4 *Aufgehoben.***			
4.1 Akkreditierung von Medienschaffenden	**4.1 *Aufgehoben.***			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
Art. 32 Kanton [1] Medienschaffende, die sich regelmässig mit bernischen Angelegenheiten befassen, haben ein Recht auf Akkreditierung bei der zuständigen Stelle der Staatskanzlei. [2] Die Staatskanzlei kann auf Antrag der zuständigen Stelle und nach Anhörung der journalistischen Berufsorganisationen die Akkreditierung von Medienschaffenden befristet aufheben, wenn diese unter Missachtung der von den journalistischen Berufsorganisationen anerkannten Standesregeln Informationen erlangen oder missbräuchlich verwenden. [3] Eine Verordnung des Regierungsrats regelt die Einzelheiten, namentlich die mit der Akkreditierung verbundenen Rechte und Formalitäten.	**Art. 32** *Aufgehoben.*			
Art. 33 Justizbehörden [1] Die Justizbehörden regeln die Akkreditierung von Medienschaffenden selbständig.	**Art. 33** *Aufgehoben.*			
Art. 34 Gemeinden und Landeskirchen	**Art. 34** *Aufgehoben.*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Die Gemeinden und die Landeskirchen können die Akkreditierung von Medienschaffenden regeln.				
	4a Förderungsmassnahmen in den Bereichen Medien und politische Bildung *Rückweisung an Kommission (SAK, Aebischer)* *Überprüfung der Artikel 34a bis 34m aufgrund der geänderten Ausgangslange nach der Bundesabstimmung über das Medienpaket.*			
	4a.1 Massnahmen zur Medienförderung			
	Art. 34a Zweck [1] Die Förderungsmassnahmen zugunsten der Medien unterstützen die Schaffung und den Erhalt einer qualitativ hochstehenden und vielfältigen Berichterstattung zu kantonalen, regionalen und lokalen Themen von politischer Relevanz. [2] Sie tragen damit zur freien Meinungsbildung bei und erleichtern die Wahrnehmung der politischen Rechte auf kantonaler, regionaler und lokaler Stufe.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	Art. 34b Grundsätze [1] Der Kanton beachtet bei der Medienförderung den Grundsatz der Unabhängigkeit der Medien. *Antrag des Regierungsrates und der Kommissionsminderheit* [2] Die direkte Förderung einzelner Medien oder Medienangebote ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Förderung der französischsprachigen Medien nach der Gesetzgebung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne. *Antrag der Kommissionsmehrheit* [2] Die Medienförderung erfolgt grundsätzlich indirekt. Ausgenommen davon bleibt namentlich die Förderung der französischsprachigen Medien nach der Gesetzgebung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne. [3] Auf die Medienförderung besteht kein Rechtsanspruch.	[2] Die direkte Förderung einzelner Medien oder Medienangebote ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Förderung der französischsprachigen Medien nach der Gesetzgebung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 34c Förderungsmassnahmen			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[1] Die Medienförderung kann erfolgen durch Finanzhilfen an Institutionen, die	[1] Die Medienförderung kann erfolgen durch Finanzhilfen an ~~Institutionen, die~~		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	a Medien mit redaktionellen Beiträgen zu kantonalen, regionalen oder lokalen Themen versorgen,	a Institutionen, die Medien mit redaktionellen Beiträgen zu kantonalen, regionalen oder lokalen Themen ~~versorgen~~ unterstützen,	a Institutionen wie Nachrichtenagenturen, die Medien mit redaktionellen Beiträgen zu kantonalen, regionalen oder lokalen Themen ~~versorgen~~ unterstützen,	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	b digitale Infrastrukturen für die Beschaffung, Herstellung, Verbreitung oder Auffindbarkeit von publizistischen Medienangeboten zu kantonalen, regionalen oder lokalen Angelegenheiten bereitstellen,	b Trägerschaften von digitalen Infrastrukturen für die Beschaffung, Herstellung, Verbreitung oder Auffindbarkeit von publizistischen Medienangeboten zu kantonalen, regionalen oder lokalen Angelegenheiten ~~bereitstellen~~,		*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	c Medienangebote finanziell oder operationell fördern oder Medienschaffende unterstützen, sofern ein Bezug zu Angelegenheiten des Kantons oder der Gemeinden gewährleistet ist,	c Institutionen, die Medienangebote ~~finanziell oder operationell fördern~~ oder Medienschaffende unterstützen, beispielsweise durch Aus- oder Weiterbildungsbeiträge, die Finanzierung von Stellenprozenten oder befristete Finanzierungen für projektbezogene oder neue Medienangebote ~~sofern ein Bezug zu Angelegenheiten des Kantons oder der Gemeinden gewährleistet ist~~,		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	d ein anwendungsorientiertes Forschungsprojekt führen, welches das Entwicklungs- und Innovationspotenzial kantonaler, regionaler oder lokaler Medien sowie den Übergang und die Etablierung von Medienangeboten im digitalen Raum untersucht, soweit das Forschungsprojekt nicht unter einen Leistungsauftrag des Kantons fällt.	d Institutionen, die ein anwendungsorientiertes Forschungsprojekt führen, welches das Entwicklungs- und Innovationspotenzial kantonaler, regionaler oder lokaler Medien sowie den Übergang und die Etablierung von Medienangeboten im digitalen Raum untersucht, soweit das Forschungsprojekt nicht unter einen Leistungsauftrag des Kantons fällt.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 34d Finanzhilfen [1] Die Finanzhilfen werden auf Gesuch hin und befristet gewährt.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[2] Sie werden bei Betriebsbeiträgen aufgrund eines Leistungsvertrags und bei der Förderung von Projekten durch Verfügung festgelegt.			
	Art. 34e Vollzug [1] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Massnahmen zur Medienförderung durch Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen, die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Finanzhilfen. [2] Für die Gewährung von Finanzhilfen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.	[3] Die Gewährung von Finanzhilfen richtet sich nach der Staatsbeitragsgesetzgebung. Artikel 7a des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG)[1] gilt für die endbegünstigten Medien sinngemäss.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	4a.2 Massnahmen zur Förderung der Medienkompetenz			
	Art. 34f			

[1] BSG 641.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[1] Der Kanton kann zur Förderung der Medienkompetenz Massnahmen ergreifen oder finanzieren, die den Zugang zu Medienangeboten erleichtern.			
	4a.3 Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung			
	Art. 34g Zweck [1] Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung a unterstützen das Vermitteln von Wissen zu Politik und Demokratie, b wecken das Interesse an staatlichem Handeln und politischen Prozessen, c erleichtern den Erwerb von Kompetenzen, die für die aktive Teilnahme am politischen Geschehen von Bund, Kanton und Gemeinden notwendig sind.			
	Art. 34h Grundsätze [1] Die Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung erfolgen sachbezogen und politisch neutral.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	[2] Sie tragen insbesondere den Interessen und Bedürfnissen von Jugendlichen Rechnung. Die politische Bildung im Rahmen des Schulunterrichts richtet sich nach der besonderen Gesetzgebung. [3] Auf die Förderung der politischen Bildung besteht kein Rechtsanspruch.			
	Art. 34i Förderungsmassnahmen [1] Der Kanton kann eigene Angebote zur politischen Bildung bereitstellen oder Informationsangebote und Vorhaben Dritter mit Finanzhilfen unterstützen. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.			
	Art. 34k Finanzhilfen [1] Die Gewährung von Finanzhilfen richtet sich nach Artikel 34d.			
	Art. 34l Vollzug [1] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Förderung der politischen Bildung durch Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen, die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Finanzhilfen. [2] Für die Gewährung von Finanzhilfen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	4a.4 Evaluation			
	Art. 34m [1] Der Regierungsrat überprüft periodisch die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Förderungsmassnahmen nach den Unterabschnitten 4a.1 bis 4a.3.	[1] Der Regierungsrat überprüft periodisch die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Förderungsmassnahmen nach den Unterabschnitten 4a.1 bis 4a.3. [2] Er informiert die zuständige Kommission des Grossen Rates über die getroffenen Fördermassnahmen und die aufgewendeten Mittel.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 35 [1] Verfahren und Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. [2] Es entscheiden im Rahmen dieses Gesetzes	[1] Verfahren und Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1)]. *[FR: geändert]*			

[1)] BSG 155.21

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
a der Appellationshof des Obergerichts über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Zivilrechtspflege und b die Anklagekammer über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Strafrechtspflege.	a ~~der Appellationshof~~die Zivilabteilung des Obergerichts über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Zivilrechtspflege ~~und~~, b die ~~Anklagekammer~~Strafabteilung des Obergerichts über Beschwerden gegen Verfügungen von Behörden der Strafrechtspflege. 3 Gegen Verfügungen von Anstalten und Körperschaften des Kantons sowie von Privaten, die kantonale öffentliche Aufgaben erfüllen, kann bei jener Direktion Beschwerde geführt werden, welche die Aufsicht wahrnimmt oder die dem Fachbereich am nächsten steht.			
Art. 36 1 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften. 2 Die Information durch Zivil- und Strafgerichte, die Untersuchungsbehörden sowie die Schuldbetreibungs- und Konkursbehörden wird in einer Verordnung des Obergerichts näher geregelt. 3 Das Verwaltungsgericht erlässt ein Reglement über die Informationstätigkeit seiner drei Abteilungen.	2 Die ~~Information durch Zivil-~~ Gerichtsbehörden und ~~Strafgerichte,~~ die ~~Untersuchungsbehörden sowie die Schuldbetreibungs- und Konkursbehörden wird in einer Verordnung des Obergerichts näher geregelt~~Staatsanwaltschaft regeln das Nähere durch Reglement. 3 *Aufgehoben.*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[4] Die Landeskirchen können ergänzende oder präzisierende Ausführungsvorschriften erlassen.				
	II.			
	1. Der Erlass 102.1 Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne vom 13.09.2004 (Sonderstatutsgesetz, SStG) (Stand 01.12.2021) wird wie folgt geändert:			
11.1 Lokale und regionale Veranstalter von Radioprogrammen	**11.1 ~~Lokale und regionale Veranstalter von Radioprogrammen~~ Medienförderung**			
Art. 63 Begünstigte [1] Der Kanton kann einem lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Verwaltungskreis Biel/Bienne Finanzhilfe gewähren.	[1] Der Kanton kann ~~einem lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Verwaltungskreis Biel/Bienne Finanzhilfe~~ folgenden Medien Finanzhilfen gewähren~~.~~: a regionalen oder lokalen Medien im Berner Jura,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	b regionalen oder lokalen französisch- oder zweisprachigen Medien im Verwaltungskreis Biel/Bienne. [2] Der Begriff der Medien richtet sich nach Artikel 2b des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)[1)].			
Art. 64 Voraussetzungen [1] Die Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn				
a ein gewichtiger Teil der im Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden den betreffenden Veranstalter ebenfalls finanziell unterstützt,	a ein gewichtiger Teil der im Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden ~~den betreffenden Veranstalter~~das betreffende Medienangebot ebenfalls finanziell unterstützt,			
b die ausgestrahlten Programme und Sendungen weitgehend der Information dienen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen,	b die ~~ausgestrahlten Programme und Sendungen~~ Medienangebote weitgehend der Information dienen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen~~,~~ und			
c der informative Inhalt der Programme und Sendungen von allgemeinem Interesse ist und besonders öffentliche Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden betrifft.	c der informative Inhalt der ~~Programme und Sendungen~~Medienangebote von allgemeinem Interesse ist und insbesondere öffentliche Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden betrifft.			
[2] Die Finanzhilfe wird jährlich gewährt.	[2] ~~Die Finanzhilfe~~Sie wird jährlich gewährt.			

[1)] BSG 107.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[3] Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfe.	*[FR: geändert]*			
Art. 65 Höhe der Beiträge [1] Die Höhe der jährlichen Finanzhilfe zu Gunsten eines Veranstalters darf weder die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates noch die Gesamtsumme der Beiträge übersteigen, welche die Gemeinden des betreffenden Versorgungsgebiets ausrichten.	[1] Die Höhe der jährlichen Finanzhilfe ~~zu Gunsten~~ zugunsten eines ~~Veranstalters~~ Medienangebots darf weder die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates noch die Gesamtsumme der Beiträge übersteigen, welche die Gemeinden des betreffenden Versorgungsgebiets ausrichten.			
Art. 66 Verfahren [1] Das Gesuch um Gewährung einer Finanzhilfe ist vom Veranstalter bei der Staatskanzlei einzureichen. [2] Dem Gesuch sind das Budget, die Betriebsrechnung sowie der Geschäftsplan des Veranstalters beizulegen. [3] Der Regierungsrat legt die Höhe der Finanzhilfe fest.	[1] Das Gesuch um Gewährung einer Finanzhilfe ist von der Medienanbieterin oder vom ~~Veranstalter~~Medienanbieter bei der Staatskanzlei einzureichen. [2] Dem Gesuch sind das Budget, die Betriebsrechnung sowie der Geschäftsplan der Medienanbieterin oder des ~~Veranstalters~~Medienanbieters beizulegen.			
	2. Der Erlass 108.1 Gesetz über die Archivierung vom 31.03.2009 (ArchG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 16 Grundsatz				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[1] Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)[1)] und des Datenschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung. [2] Der Zugang der Öffentlichkeit zu Archivgut anderer Herkunft richtet sich nach den entsprechenden Übernahmeverträgen oder, wenn kein Übernahmevertrag vorhanden ist, sinngemäss nach Absatz 1.	[1] Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information ~~der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)~~und die Medienförderung (IMG)[2)] und des Datenschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung.			
	3. Der Erlass 152.01 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 7 Information [1] Der Regierungsrat informiert nach den Grundsätzen der Verfassung[3)] und des Informationsgesetzes[4)].	[1] Der Regierungsrat informiert und kommuniziert nach den Grundsätzen der ~~Verfassung~~Kantonsverfassung[1)] ~~und~~sowie des ~~Informationsgesetzes~~Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)[2)].			

[1)] BSG 107.1
[2)] BSG 107.1
[3)] BSG 101.1
[4)] BSG 107.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[2] Die Verhandlungen des Regierungsrates sind nicht öffentlich.				
Art. 41 Vernehmlassungsverfahren [1] Der Regierungsrat beschliesst über die Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens. Die Durchführung ist Sache der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei. [2] Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Organisationen, die in jedem Vernehmlassungsverfahren anzuhören sind. Die Direktionen und die Staatskanzlei bestimmen, wer in ihrem Fachbereich zusätzlich anzuhören ist. [3] Behörden, Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gehören, werden auf Ersuchen mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient. [4] Die Eingaben können bei der zuständigen Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei eingesehen werden.	[3] ~~Behörden, Organisationen~~Die Vernehmlassungsunterlagen und ~~Einzelpersonen,~~ die ~~nicht zum Adressatenkreis gehören,~~ Stellungnahmen werden ~~auf Ersuchen mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient~~ im Internet veröffentlicht. Davon ausgenommen sind die Stellungnahmen der Direktionen und der Staatskanzlei. [4] *Aufgehoben.*			
	4.			

[1)] BSG 101.1
[2)] BSG 107.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	Der Erlass 170.11 Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 49f Nichtamtlicher Teil [1] Die amtlichen Anzeiger dürfen einen nichtamtlichen Teil enthalten, der vom amtlichen Teil klar zu trennen ist. [2] Verboten sind redaktionell aufbereitete meinungsbildende Textbeiträge und Kommentare sowie Inserate und übrige Textbeiträge, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diskriminierend oder unsittlich sind. [3] Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen. [4] Die Anzeigerträgerschaften legen die Kosten von Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil fest.	[3] Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, ~~welche~~die der Wahrnehmung ihres ~~Informationsauftrages nach Informationsgesetz~~ Informationsauftrags gemäss Artikel 26 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)[1)] dienen.			
	5. Der Erlass 271.1 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozess-			

[1)] BSG 107.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
	ordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung [1] Die Akteneinsicht richtet sich a bei hängigen Verfahren nach der ZPO bzw. der StPO, b bei abgeschlossenen Verfahren nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)[1)] und den nachfolgenden Bestimmungen. [2] Über die Einsichtnahme in Akten von abgeschlossenen Verfahren entscheidet jene Behörde, die das Verfahren geführt hat. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[4)].	b bei abgeschlossenen Verfahren nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)[2)], dem Gesetz vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG)[3)] sowie den nachfolgenden Bestimmungen.			

[1)] BSG 152.04
[2)] BSG 152.04
[3)] BSG 107.1
[4)] BSG 155.21

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[2]	Minderheit	
[3] Gegen Verfügungen nach Absatz 2 kann nach den Vorschriften des VRPG Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 Absatz 2 und 4 GSOG geführt werden. [4] Die Aufbewahrung der Akten der Zivil- und Strafgerichte, des Jugendgerichts sowie der Staatsanwaltschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG)[1)].	[3] Gegen Verfügungen ~~nach~~gemäss Absatz 2 kann nach den Vorschriften des VRPG Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 Absatz 2 und 4 GSOG geführt werden. *[FR: unverändert]*			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 7. März 2022 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti Der Generalsekretär: Trees	Bern, 27. Juni 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 6. Juli 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer

ID 2175

[1)] BSG 108.1

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 742
Änderung ADSD - neue Aufgabe der STA (Medienförderung und politische Bildung)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **152.010**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 152.010 Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen vom 11.09.2019 (ADSD) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 9 Staatskanzlei [1] Die Staatskanzlei erfüllt die ihr zugeteilten Stabsfunktionen sowie Aufgaben auf den folgenden Gebieten: a politische Planung,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b politische Rechte, c amtliche Veröffentlichung von Erlassen, d Information der Öffentlichkeit und Kommunikation, e Sprachen, f begleitende Rechtsetzung, g bernjurassische Angelegenheiten, h Gleichstellung von Frau und Mann, i Archivierung.	d1 Medienförderung, Förderung der Medienkompetenz und der politischen Bildung,			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 17. November 2021	Bern, 27. Juni 2022		Bern, 6. Juli 2022

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer

ID 2285

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	17. November 2021
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2019.STA.544
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 3
2.1 Entstehung und Entwicklung des Informationsgesetzes von 1993 ... 3
2.2 Veränderte Behördeninformation und -kommunikation ... 4
2.3 Veränderte Medienlandschaft ... 4
2.3.1 Entwicklung der Mediennutzung und der Medienlandschaft ... 4
2.3.2 Auswirkungen auf die Information durch die Medien ... 6
2.3.3 Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern sowie politische Vorstösse ... 6
2.4 Politische Bildung als Bestandteil des behördlichen Informationsauftrags ... 8

3. Grundzüge der Neuregelung ... 8
3.1 Generelle Aktualisierung unter Beibehaltung der bewährten Struktur und der zentralen Grundsätze ... 8
3.2 Erweiterung des Regelungsgegenstands und der Zweckbestimmung sowie Anpassung des Titels ... 9
3.3 Regelung anhand des technologieneutralen Begriffs der «Information» ... 10
3.4 Anpassung des IG an veränderte Behördeninformation und -kommunikation ... 10
3.4.1 Aktualisierung und Erweiterung der Grundsätze der Information der Öffentlichkeit ... 10
3.4.2 Aktualisierung der Bestimmungen zur Information von Amtes wegen ... 11
3.4.3 Aktualisierung der Bestimmungen zur Information auf Anfrage ... 12
3.5 Änderung des Akkreditierungswesens ... 12
3.6 Koordination zwischen Datenschutzrecht und Informationsrecht ... 13
3.7 Gesetzliche Grundlage für eine staatliche Förderung der Medien und der Medienkompetenz ... 13
3.7.1 Kompetenzabgrenzung und rechtliche Rahmenbedingungen ... 13
3.7.2 Grundsätze, Zweck und Massnahmen der Förderung ... 14
3.7.3 Förderung der französischsprachigen Medien (indirekte Änderung des SStG) ... 16
3.8 Gesetzliche Grundlage für die Förderung der politischen Bildung ... 17
3.9 Auslagerung der Rechtsprechungspublikation des Verwaltungsgerichts ... 17

4. Erlassform ... 18

5. Rechtsvergleich ... 18
5.1 Medienförderung durch den Bund ... 18
5.2 Medienförderung in den Kantonen ... 19

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 20

7. Erläuterungen zu den Artikeln ... 20

7.1 Informations- und Medienförderungsgesetz (IMG) 20
7.2 Sonderstatutsgesetz (SStG; indirekte Änderung) 41
7.3 Organisationsgesetz (OrG; indirekte Änderung) 42
7.4 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 (EG ZSJ; indirekte Änderung) 42
7.5 Dekret vom 11. September 2019 über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD) 43
7.6 Anpassungen an den neuen Erlasstitel (indirekte Änderungen) 43

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 43

9. Finanzielle Auswirkungen 43

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen 44

11. Auswirkungen auf die Gemeinden 44

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 45

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 45
13.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage 45
13.2 Einzelne Themenbereiche 46

14. Anträge 48

1. Zusammenfassung

Das geltende Informationsgesetz (IG[1]) stammt aus dem Jahr 1993. Seither bildet das Öffentlichkeitsprinzip einen zentralen Grundsatz für die kantonalen und kommunalen Behörden. Mit der Entwicklung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie der zunehmenden Digitalisierung der staatlichen Tätigkeit haben sich die Möglichkeiten der Behörden, den verfassungsrechtlichen Informationsauftrag zu erfüllen und die Öffentlichkeit zu informieren sowie mit der Bevölkerung aktiv zu kommunizieren, grundlegend verändert. Damit gehen auch erhöhte Anforderungen an die behördliche Informations- und Kommunikationstätigkeit einher. Ebenfalls verändert haben sich die Rolle und Aufgabe der Medien: Während sie früher die Rolle der sog. «gate-keeper» (Torwächter) innehatten und die Behörden die Öffentlichkeit grösstenteils über die Medien informierten (sog. Primat der Medien), nehmen sie heute vermehrt eine wichtige Vermittler- und Interpretationsrolle wahr, indem sie die Flut an Informationen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Politgeschehen aufbereiten, einordnen und kommentieren. Indes hat sich die Situation der redaktionellen Medien ebenfalls stark verändert; durch das Aufkommen des Internets, von internationalen Plattformdiensten und sozialen Medien sind die klassischen Medien in den letzten Jahren wirtschaftlich mehr und mehr unter Druck geraten. Der damit einhergehende Konzentrationsprozess hat dazu geführt, dass die mediale Berichterstattung insbesondere die kantonalen und lokalen Themen zunehmend nicht mehr vielfältig und in der gewünschten Qualität abdeckt. Dadurch geht den Behörden die für das Funktionieren unserer direktdemokratischen Staatsform wichtige Informationsmöglichkeit gegenüber der Öffentlichkeit verloren: Die Meinungsbildung zu kantonalen und lokalen Themen und in der Folge die Wahrnehmung der demokratischen Rechte in Wahlen und Abstimmungen sind erschwert, wenn die Öffentlichkeit nicht mehr ausreichend über die Medien informiert wird.

Hauptanliegen der Revision des Informationsgesetzes bildet zum einen die Anpassung der Vorschriften zur behördlichen Informationstätigkeit (Information von Amtes wegen und Information auf Anfrage) an die technologische Entwicklung, insbesondere an die zentrale Bedeutung des Internets. Das IG erfährt hier eine Aktualisierung, indem die bereits heute gelebte Informations- und Kommunikationstätigkeit der Behörden gesetzlich abgebildet wird. Zum anderen verankert das revidierte Gesetz gewisse Anforderungen an die Zugänglichkeit und Verständlichkeit der behördlichen Informationen auch für Menschen mit besonderen

[1] BSG 107.1

Bedürfnissen. Weiter schafft die Revision die gesetzlichen Grundlagen, damit die Medien bzw. deren Umfeld indirekt vom Kanton finanziell gefördert werden können. Entsprechend wird der bisherige Gesetzestitel um die Medienförderung erweitert und heisst neu «Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG)». Für die französischsprachigen Medien des Kantons erfolgt die Förderung über eine Ausweitung der bereits bestehenden Bestimmungen der Sonderstatutsgesetzgebung. Diese Neuerungen ermöglichen es, die für Kanton und Gemeinden nötige Berichterstattung zu politischen Themen zu unterstützen. Mit der Förderung der Medien verbunden ist auch die Förderung der Medienkompetenz und der politischen Bildung, insbesondere von jungen Menschen. Mit diesen Fördermassnahmen wird die Teilhabe am politischen Leben und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte erleichtert und unterstützt.

Im Übrigen umfasst die Revision zahlreiche Aktualisierungen und verschiedene Änderungen, um die behördliche Informationstätigkeit an bereits erfolgte Rechtsänderungen oder Entwicklungen anzupassen.

2. Ausgangslage

2.1 Entstehung und Entwicklung des Informationsgesetzes von 1993

Artikel 70 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (Kantonsverfassung; KV[2]) verpflichtet die Behörden, über ihre Tätigkeit ausreichend zu informieren. Eine aktive Informationspolitik des Kantons erklärt und begründet das staatliche Handeln. Artikel 17 Absatz 3 KV garantiert sodann jeder Person ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Öffentlichkeit, insbesondere die Stimmberechtigten, brauchen diese Informationen der Behörden, um sich eine Meinung bilden und die politischen Rechte ausüben zu können. Die Medien ihrerseits sind auf eine aktive Information der politischen Behörden angewiesen, um ihre Rolle wahrnehmen zu können.

Mit dem Erlass des IG setzte der Kanton Bern die öffentliche Informationsaufgabe auf Gesetzesstufe um und nahm insbesondere durch die Einführung des verfassungsmässig garantierten Öffentlichkeitsprinzips (Art. 17 Abs. 3 KV; Art. 14 IG) eine Vorreiterrolle in der Schweiz ein. Das IG wurde 1993 praktisch gleichzeitig mit der neuen Kantonsverfassung erlassen. Abgesehen davon, dass für die Informationstätigkeit des Staates erstmals überhaupt eine gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, ist Kernstück des Gesetzes der Wechsel vom vorher geltenden Grundsatz der "Geheimhaltung mit Öffentlichkeitsvorbehalt" zu demjenigen der "Öffentlichkeit mit Geheimhaltungsvorbehalt". Nebst einem Bekenntnis zu grundsätzlich öffentlichen Sitzungen regelt das IG gemäss seinem Zweckartikel zwei Formen der Information: Zum einen die Information von Amtes wegen, wobei diese – nach bisherigem Verständnis des IG – grundsätzlich über die Medien erfolgt (sog. Primat der Medien); weitere Bestimmungen, wie die Information zu erfolgen hat, enthält das IG nicht. Zum anderen regelt das IG mit der Information auf Anfrage den individuellen Zugang zur Information (Einsicht in Akten). Mit diesem offenen Informationsverständnis sollte die Bevölkerung in die Lage versetzt werden, die Handlungen der Behörden nachzuvollziehen, um gestützt darauf die demokratischen Rechte besser wahrnehmen zu können. Als Ergänzung zum IG wollte die Regierung Ende der 90er-Jahre in einem separaten Gesetz die Grundsätze der Medienförderung verankern; der Grosse Rat trat jedoch auf die entsprechende Vorlage nicht ein.

Das IG hat sich weitgehend bewährt und wurde seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1995 nur geringfügig angepasst. Wesentliche Änderungen oder Aktualisierungen wurden nicht vorgenommen. Grundlegende Veränderungen ergaben sich jedoch durch die veränderte Behördenkommunikation zufolge der neuen Kommunikations- und Informationstechnologien (dazu sogleich 2.2) sowie aufgrund der sich wandelnden Medienlandschaft und Mediennutzung (dazu hinten 2.3). Obwohl sich diese Entwicklungen wesentlich auf die Informationstätigkeit der Behörden auswirkten, sind sie bislang nicht in den gesetzlichen Grundlagen abgebildet.

[2] BSG 101.1

2.2 Veränderte Behördeninformation und -kommunikation

Seit dem Inkrafttreten des IG vor 25 Jahren gab es im Bereich der Information und Kommunikation grundlegende Veränderungen: Zunächst eröffneten die zahlreichen neuen Technologien und Kanäle den Behörden neue Möglichkeiten zur Information und Kommunikation mit den Medien und der Öffentlichkeit. Insbesondere das Internet, welches bei Inkrafttreten des IG noch keine wesentliche Rolle spielte, hat über Plattformen zahlreiche neue Möglichkeiten der Information und Kommunikation und für den Datenaustausch in Text, Ton und Bild geschaffen. Die steigende Kapazität zur Bewältigung von grossen Datenmengen und immer bessere Geräte führen zu neuen Formen und Dimensionen der Information und Kommunikation. Entsprechend haben sich auch die Erwartungen der Öffentlichkeit an das Informations- und Kommunikationsverhalten der Behörden grundlegend verändert. Für die Bürgerinnen und Bürger ist es inzwischen selbstverständlich, dass sie die für sie relevanten Informationen und Unterlagen des Staates ortsunabhängig auf einfache Art und Weise erhalten, einsehen und herunterladen können. Gleichzeitig betreiben die kantonalen Behörden einen grossen Aufwand, um die Öffentlichkeit zu informieren und ihr den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu erleichtern. Insbesondere mit einer umfassenden offiziellen Onlinekommunikation über einen modernen Webauftritt wird die Grundlage für die Digitalisierung von Geschäftsvorgängen geschaffen (vgl. im Kanton Bern das Projekt newweb@be). Der technologische Fortschritt macht es heute möglich, dass über e-Government zunehmend mobil und jederzeit auf das staatliche Dienstleistungsangebot zugegriffen werden kann. Das Internet, die mobilen Kommunikationsmittel und die sozialen Medien haben die Möglichkeiten der Kommunikation zwischen Behörden und Bevölkerung in den letzten 10 bis 15 Jahren revolutioniert. So steht der Kanton Bern mit dem bevorstehenden Erlass des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG) an der Schwelle zur Digitalisierung der Abläufe der öffentlichen Verwaltung (sog. Digitales Primat). Diese technischen Veränderungen, die neuen Informations- und Kommunikationsformen der Behörden sowie das digitale Primat in der Behördeninformation sind im IG nicht abgebildet.

Die erwähnten Entwicklungen wirken sich auch auf die Rolle und Bedeutung der redaktionellen Medien für die Information der Öffentlichkeit aus: Während die Behörden bei Erlass des IG mangels eigener geeigneter Informationsinstrumente noch wesentlich darauf angewiesen waren, dass die Medien die Information einer breiten Öffentlichkeit gewährleisteten und deshalb vorsahen, dass die Information grundsätzlich über die Medien erfolgte (sog. Primat der Medien), ist der Staat heute für die Information weniger bzw. anders auf die redaktionellen Medien angewiesen. Die Behörden informieren heute in der Regel selber direkt über das Internet und die sozialen Medien. Gerade wegen dieses Bedeutungsverlusts übernehmen die Medien heute vermehrt eine wichtige Vermittler- und Interpretationsrolle im öffentlichen Diskurs (vgl. dazu hinten 2.3.2).

2.3 Veränderte Medienlandschaft

2.3.1 Entwicklung der Mediennutzung und der Medienlandschaft

Mit dem Aufkommen des Internets, der Gratiszeitungen, mobiler Kommunikationsgeräte und der sozialen Medien haben sich die Medienlandschaft und der Medienkonsum in den letzten 25 Jahren stark verändert.[3] Zum einen hat die Bevölkerung damit neue Möglichkeiten erhalten, sich direkt über das politische Geschehen zu informieren und am öffentlichen Dialog teilzunehmen. Zum anderen büssten die klassischen Medien durch die neuen technischen Möglichkeiten ihre exklusive Mittler- und Informationsrolle zwischen den Behörden und der Öffentlichkeit zunehmend ein. Die durch elektronische Kommunikationsformen geschaffenen neuen Möglichkeiten der Interaktion und der kostenlose Zugang zu Informationen haben dazu beigetragen, dass das traditionelle Geschäftsmodell der klassischen Medien – Informationen sammeln und diese gegen Bezahlung journalistisch aufbereiten – immer stärker unterlaufen wird. Im

[3] S. Bericht des Regierungsrates über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern vom 14.8.2019, in Tagblatt des Grossen Rates 2019/4, S. 689 ff. (nachfolgend: Bericht Medienförderung), Ziff. 3.1.

Printbereich sind seit der Jahrtausendwende zudem neue Newsprodukte entstanden, deren Inhalt kostenlos bezogen werden kann, obwohl auch diese Beiträge von bezahlten Medienschaffenden selektioniert, gewichtet, überprüft und letztlich in Textform gebracht werden. Das Wachstum beim Konsum sozialer Medien führt zudem dazu, dass sich die Konsumentinnen und Konsumenten, insbesondere die jüngere Generation, von den klassischen Medien abwenden und somit kaum mehr Interesse und Zugang haben zu Informationen zum politischen Geschehen in ihrem Umfeld. Insbesondere das Interesse am lokalen und regionalen politischen Geschehen schwindet. Schliesslich ist für die Entwicklung der Medienlandschaft bedeutsam, dass durch die breite Nutzung der neuen Kanäle das Internet und damit verbunden die sozialen Netzwerke für die Werbeindustrie interessant wurden, die zuvor vorwiegend die klassischen Medien nutzte. Dies hat zur Konsequenz, dass Werbeeinnahmen ins Internet (z.B. zu Google, Facebook, Amazon) abwandern. So haben sich die Werbeeinnahmen der klassischen Medienanbieter in den letzten zehn Jahren halbiert.

Gesamtschweizerisch lässt sich folgende Entwicklung beobachten: Die meisten Zeitungsredaktionen in der Schweiz kämpfen mit einem Rückgang bei der Leserschaft und den Werbeeinnahmen. Der Auflagerückgang lässt sich derzeit auch nicht über bezahlte Online-Artikel kompensieren. Die Verlagshäuser haben auf die sinkenden Auflagen und auf das rückläufige Inseratevolumen reagiert, indem sie die Herausgabe von Presseerzeugnissen einstellten, das Kopfblattsystem intensivierten, Redaktionen fusionierten und diese personell ausdünnten. Zwischen 2011 und 2019 ist die Zahl der Medienschaffenden um rund 19 Prozent gesunken. Diese Entwicklung konnte auch durch die Unterstützung der gedruckten Presse über reduzierte Postgebühren nicht aufgehalten werden. Der Konzentrationsprozess kulminierte im Jahr 2018. Seither konzentriert sich die private Schweizer Medienlandschaft auf drei Verlagshäuser, die alle im Grossraum Zürich angesiedelt sind: Tamedia, Ringier/Axel Springer und NZZ-CH Media. Die drei Medienhäuser deckten 2019 in der Westschweiz 90 Prozent und in der Deutschschweiz über 80 Prozent des Zeitungsmarkts ab. Gegen diesen Trend spricht einzig der im Herbst 2020 angekündigte Eignerwechsel der Tageszeitung «Le Temps» von Ringier zu Genfer Privatpersonen. In der Westschweiz kam es in den letzten Jahren zudem zu mehreren Neugründungen, aber die unabhängigen Printprodukte fristen vorerst ein Nischendasein. Im Online-Bereich ist die Dominanz der drei grossen Schweizer Verlagshäuser vergleichbar zu derjenigen im Printbereich.[4]

Von der Entwicklung in der Medienbranche ist auch der Kanton Bern betroffen. Die Zahl der überregionalen Zeitungen, die das politische Geschehen im Kanton Bern redaktionell begleiten, ist kontinuierlich gesunken. Dank seiner geografischen Grösse und Vielfalt, aber auch wegen der Zweisprachigkeit ist die Medienlandschaft im Kanton Bern im Gegensatz zu anderen Landesteilen trotzdem noch vergleichsweise breit. Fünf Zeitungen verfügen über Kantonsredaktionen, vier weitere decken über das Kopfblattsystem primär das lokale Geschehen ab.[5] Zudem betreibt die schweizerische Nachrichtenagentur Keystone-SDA ein lokales Büro, das den Berner Medien ausschliesslich Meldungen von regionalem Bezug anbietet. Allerdings erschwert es die teilweise dünne Besiedlung des Kantons Bern, Medienangebote wirtschaftlich zu betreiben. Dazu kommt, dass Tamedia die Lokal- und Regionalredaktionen von Bund und Berner Zeitung per Oktober 2021 zusammengelegt hat, ohne einen der beiden Titel aufzugeben.

Eine Besonderheit im Kanton Bern besteht darin, dass die knapp zehn Prozent umfassende französischsprachige Minderheit über vier eigene Medienredaktionen verfügt. Mit sieben privaten Radio-, zwei privaten TV-Sendern[6] und dem Regionaljournal von SRF ist der Kanton Bern bezüglich elektronischer Medien breit aufgestellt. Vier Radio-Stationen und eine TV-Station senden ab Bern. Die weiteren vier Radiostationen sind auf das Seeland, den Berner Jura, das Emmental und das Berner Oberland ausgerichtet. In den vergangenen Jahren haben sich im Raum Bern drei Medienredaktionen etabliert, die ihre Inhalte ausschliesslich online anbieten.[7]

[4] Für Einzelheiten s. Bericht Medienförderung, Ziff. 3.2.
[5] Zeitungen mit Kantonsredaktionen: Berner Zeitung, Bund, Bieler Tagblatt (für lokale Kantonsthemen), Jungfrau-Zeitung und Journal du Jura / Kopfblätter der Berner Zeitung: Thuner Tagblatt, Berner Oberländer, Langenthaler Zeitung, Berner Zeitung Emmental.
[6] Radio Bern1, Radio Energy Bern, Radio BeO, Canal 3, Radio Neo1, Radio Jura Bernois und Radio Rabe sowie TeleBärn und TeleBielingue
[7] Für Einzelheiten s. Bericht Medienförderung, Ziff. 3.3.

2.3.2 Auswirkungen auf die Information durch die Medien

Der Regierungsrat, die Kommissionen des Grossen Rates und die kantonale Verwaltung informieren heute nach wie vor zu einem beträchtlichen Teil über die klassischen Medien. Die Mediensituation im Kanton Bern gewährleistet, dass die Öffentlichkeit heute noch auf eine breite Palette von Medienanbietern zurückgreifen kann und der Kanton über eine gewisse Medienvielfalt und über Qualitätsjournalismus verfügt. Dementsprechend tragen die klassischen Medien nach wie vor massgeblich zur Meinungsvielfalt und zur politischen Meinungsbildung bei. Sie bilden den wichtigsten Kanal, um über das staatliche Handeln zu informieren, die Flut an Informationen zu ordnen, analysieren und verifizieren, die Informationen verständlich aufzubereiten und das politische Geschehen unabhängig und kritisch zu reflektieren und kommentieren. Sie machen die Tätigkeit der Behörden und das politische Geschehen für die breite Öffentlichkeit verständlich. Erst dadurch ist eine freie Meinungsbildung im Hinblick auf die Wahrnehmung politischer Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns gewährleistet. Die Medien leisten somit mehr denn je einen wichtigen Beitrag für das Funktionieren unserer direktdemokratischen Staatsform.

Die erwähnten Entwicklungen (soeben Ziff. 2.3.1) gehen primär zu Lasten der Berichterstattung zu kantonalen, regionalen und lokalen Themen. Die Bündelung der Medien führt zu einer stärkeren Resonanz für nationale Themen, womit die Gefahr besteht, dass ganze Räume aus den Medien verschwinden. Dies wirkt sich negativ auf die Identifikation und politische Teilnahme der Bevölkerung aus.[8] Bei den Lokalseiten und Lokalredaktionen wirkt sich der Spardruck am stärksten aus. Es ist deshalb unvermeidlich, dass lokale Sichtweisen und Bezüge verloren gehen und die Lokalberichterstattung an Breite und Tiefe einbüsst. Dies führt dazu, dass die Bevölkerung das Interesse an den lokalen politischen Themen verliert bzw. dazu aus den Medien keine verlässlichen Informationen mehr erhält. Dies wiederum bewirkt einen Interessens- und zunehmend auch einen Vertrauensverlust gegenüber den Behörden und der staatlichen Tätigkeit als solcher. Die Folge davon sind sinkende Stimmbeteiligung und Abstimmungen, die von einem immer kleineren Teil der Bevölkerung getragen werden. In diesen Entwicklungen zeigt sich der direkte Zusammenhang zwischen journalistisch aufbereiteter Berichterstattung und dem Funktionieren der direktdemokratischen Staatsform: Für die unabhängige Meinungsbildung und in der Folge für die Wahrnehmung der politischen Rechte und die Teilhabe am politischen Geschehen sind Kanton und Gemeinden auf eine fundierte und kritische Begleitung durch die Medien als vierte Gewalt angewiesen.

2.3.3 Bericht über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern sowie politische Vorstösse

Nachdem im Sommer 2017 die Tamedia als Eigentümerin von Bund und Berner Zeitung angekündigt hatte, die bisher eigenständigen Vollredaktionen in Bern aufzuheben, erreichten die Diskussionen um die Mediensituation, insbesondere die Medienvielfalt, im Kanton Bern den Grossen Rat. Im Zuge zweier Vorstösse[9] wurde der Regierungsrat beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, mit welchen Instrumenten der direkten und indirekten Medienförderung der Kanton Bern die publizistische Medienvielfalt in den Regionen des Kantons sicherstellen kann. Daraus resultierte der Bericht des Regierungsrats vom 14. August 2019 über die Möglichkeiten der Medienförderung durch den Kanton Bern. Im Bericht hat der Regierungsrat zunächst die Mediensituation in der Schweiz und im Kanton Bern dargelegt,[10] grundlegende Überlegungen zur Medienförderung gemacht und die Medienförderung in Europa, auf Bundesebene und in den Kantonen dargestellt.[11] Gestützt auf diese Analyse hat der Regierungsrat verschiedene Massnahmen der Medienförderung geprüft. Massnahmen der direkten Förderung (finanzielle Unterstützung von Online-Medien, Kauf von Werbeflächen bzw. von Radio- und TV-Spots, Beiträge an die Lohnkosten von

[8] Vgl. Nationale Konferenz «Medienwandel & Förderalismus», in Jahresbericht 2019 der ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit, S. 14 ff., einsehbar unter: https://chstiftung.ch/stiftung/jahresberichte

[9] Motion 174-2017 Imboden (Bern, Grüne): Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen / Motion 184-2017 SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne): Demokratie im Kanton Bern sichern – Medienvielfalt und Stellen erhalten!

[10] Bericht Medienförderung, Ziff. 3 sowie vorne 2.3.1.

[11] Bericht Medienförderung, Ziff. 4; zur aktuellen Situation der Medienförderung auf Bundesebene und in verschiedenen Kantonen s. hinten 5 (Rechtsvergleich).

Medienschaffenden) wurden dabei von vornherein abgelehnt. Folgende Massnahmen der indirekten Medienförderung hat der Regierungsrat dem Grossen Rat in erster Priorität zur näheren Prüfung vorgeschlagen:

- Finanzielle Förderung der Basisdienste von Keystone-SDA in Bern und Biel
- Technische Unterstützung für den Aufbau und Betrieb einer gemeinsamen Informations-Online-Plattform für Medien, Parteien, Gemeinden und Verbände
- Förderung der Politik- und Medienkompetenz von jungen Nutzerinnen und Nutzern
- Finanzielle Unterstützung einer Stiftung zur Medienförderung

Folgende Massnahmen zweiter Priorität hatte der Regierungsrat im Bericht geprüft, jedoch abgelehnt:

- Steuerabzug für Zeitungsabonnementinnen und -abonnementen
- Finanzielle Förderung der Frühzustellung von Zeitungen
- Stärkere Vergünstigung von Posttarifen
- Mitfinanzierung von Medienausbildungen

Nach erfolgter Debatte hat der Grosser Rat den Bericht am 25. November 2019 zur Kenntnis genommen und folgenden Planungserklärungen zugestimmt:

- Planungserklärung 1: Der Regierungsrat trägt der grossen Bedeutung eines unabhängigen, vielfältigen Qualitätsjournalismus für das Funktionieren des demokratischen Staates Rechnung und prüft entsprechende Massnahmen.
- Planungserklärung 2: Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.1 erwähnten indirekten Massnahmen zur Förderung der beiden regionalen SDA/Keystone-Büros in Bern und Biel.
- Planungserklärung 3: Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.3 erwähnten indirekten Massnahmen für eine Verstärkung der Bildungsmassnahmen zur Förderung der Medienkompetenz in Schule und Ausbildung, um bei der jüngeren Generation den Wert journalistisch aufbereiteter Informationen zu verankern und den sachgerechten Umgang mit Medien zu fördern.
- Planungserklärung 6: Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam und prüft entsprechende Massnahmen zu deren Förderung.
- Planungserklärung 7: Der Kanton setzt seine aktive Informationspolitik fort und intensiviert dabei seine direkte Kommunikation zu kantonalen Informationen, insbesondere via Online-Kanäle. Er gewährleistet Qualität und Ausgewogenheit seiner Informationen und schafft so die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.

Folgende Planungserklärungen hat der Grosser Rat abgelehnt:

- Planungserklärung 2a: Der Regierungsrat prüft die im Bericht unter 6.2.1 erwähnten indirekten Massnahmen zur Förderung der beiden regionalen SDA/Keystone-Büros in Bern und Biel. Voraussetzung für einen direkten Förderbeitrag ist der Abschluss einer Leistungsvereinbarung.
- Planungserklärung 4: Der Regierungsrat vertieft die im Bericht unter Massnahme 6.2.4 vorgeschlagene Möglichkeit, eine staatlich alimentierte Stiftung zur Medienförderung aufzubauen. Diese Stiftung soll sich insbesondere (aber nicht nur) an Medien richten, die nicht von der eidgenössischen Abgabe für Radio und Fernsehen profitieren (namentlich die Printmedien). Als Intermediärin zwischen Behörden und Medien gewährleistet die Stiftung die redaktionelle Unabhängigkeit der Medien gegenüber dem Staat.
- Planungserklärung 5: «Kapitel 6.3.4 Medienausbildung mitfinanzieren»: Der Regierungsrat soll die indirekte Medienausbildungsförderung zur ersten Priorität machen und entsprechende Massnahmen ergreifen.

Seither wurden zum Thema Medienförderung sowie Mediennutzung und Medienkompetenz bzw. der damit zusammenhängenden politischen Bildung im Grossen Rat zwei weitere Vorstösse eingereicht: Die

als Postulat angenommene Motion 116-2020 Hamdaoui (CVP, Biel/Bienne) «Gratiszeitungen in Gefahr!» (s. dazu hinten Ziff. 7.1 zu Art. 2b) sowie das überwiesene Postulat 238-2020 Zimmermann (Frutigen, SVP) «Politische Bildung von Jugendlichen durch Abgabe eines Zeitungs-Abos» vom 9. September 2020 (s. dazu hinten Ziff. 7.1 zu Unterabschnitt 4a.2 und Art. 34f).

2.4 Politische Bildung als Bestandteil des behördlichen Informationsauftrags

Die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Behörden ist eine öffentliche Aufgabe (vgl. Art. 70 KV). Teil dieser Information ist auch das Vermitteln von Wissen zu Politik und Demokratie sowie zu aktuellen politischen Themen. Das Funktionieren unserer direktdemokratischen Staatsform setzt voraus, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre demokratischen Rechte wahrnehmen. Dies wiederum bedingt – nebst einer fundierten Berichterstattung durch die lokalen Medien (vorne Ziff. 2.3.2) –, dass die Bürgerinnen und Bürger über ein gewisses Wissen darüber verfügen, wie der Staat und die Behörden organisiert sind und welche Aufgaben die einzelnen Staatsgewalten und Behörden wahrnehmen, über welche demokratischen Rechte sie verfügen und wie diese ausgeübt werden können. Über diese Staats- und Institutionenkunde hinaus erfordert eine aktive Teilhabe am politischen Geschehen auch, dass Bürgerinnen und Bürger Einblick haben in politische Debatten – und damit in die unterschiedlichen politischen, gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen sowie in Zusammenhänge und Auswirkungen eines aktuellen Themas oder einer Abstimmungsvorlage. Kanton und Gemeinden haben ein Interesse daran, dass Bürgerinnen und Bürgern vertraut sind mit Mechanismen der Politik und den Grundsätzen der Demokratie und dadurch die Kompetenz haben, ihre politischen Rechte wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere für Jugendliche: Im System der direkten Demokratie ist es besonders wichtig, dass die nachfolgenden Generationen die demokratischen Spielregeln und Abläufe erlernen und motiviert sind für die Teilnahme am politischen Geschehen.

Die Informationsaufgabe zur politischen Bildung übernimmt der Kanton zum Teil selber, zum Teil tragen aber auch nicht behördliche Institutionen einen wesentlichen Beitrag zur Information der Bevölkerung zu Politik, Demokratie und aktuellen Themen und Abstimmungsvorlagen bei. So organisiert bzw. beherbergt etwa das Polit-Forum Bern Ausstellungen, Vorträge und Diskussionsanlässe zu politischen Themen. Vereinen und Parteien steht kostenlos ein Raum für Veranstaltungen zur Verfügung. Der Kanton Bern, die Stadt Bern sowie die Burgergemeinde Bern haben am 18. April 2017 den Verein «Polit-Forum Bern» gegründet, der die neue Trägerschaft des Politforums Käfigturm bildet und dieses seit der Übernahme vom Bund im Jahr 2017 politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral betreibt. Ab 2018 beteiligten sich auch die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz und die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz am Verein «Polit-Forum Bern». Der Kanton Bern unterstützt das Polit-Forum während einer 4-jährigen Pilotphase (2018-2021) gestützt auf die vorläufige rechtliche Grundlage in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe o der Organisationsverordnung STA (OrV STA)[12]. Für eine darüber hinaus gehende Unterstützung ist eine genügende formell-gesetzliche Grundlage nötig.[13]

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Generelle Aktualisierung unter Beibehaltung der bewährten Struktur und der zentralen Grundsätze

Die beiden zentralen Grundsätze des IG – die kraft Öffentlichkeitsgrundsatz verliehenen Informationsrechte sowie die aus dem Transparenzgebot abgeleiteten Einsichtsrechte – haben weiterhin unverändert Geltung (s. aber zu den begrifflichen Änderungen hinten Ziff. 3.3 sowie Ziff. 7.1 zu Art. 27 IMG). Bewährt

[12] Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA; BSG 152.211).
[13] Vgl. zum Ganzen Vortrag der Staatskanzlei an den Regierungsrat zur Änderung der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA) sowie Internetseite des Polit-Forums Bern: https://www.polit-forum-bern.ch/

hat sich auch die Abbildung dieser Inhalte in den Kapiteln Allgemeine Bestimmungen (1.), Öffentlichkeit der Sitzungen (2.) und Information der Öffentlichkeit (3.) mit den Abschnitten Information von Amtes wegen (3.2) und Information auf Anfrage (3.3). Diese überzeugende Grundstruktur wird mit der Revision nicht verändert.

Die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten Entwicklungen machen hingegen verschiedene Änderungen nötig (nachfolgend 3.2-3.9). Abgesehen davon stehen rein begriffliche Aktualisierungen an, ohne dass damit inhaltliche Änderungen einhergehen (vgl. etwa die Zuständigkeitsregelungen in Art. 21, Art. 17, Art. 35 und 36 IMG). So führt auch die Überführung von geltendem Verordnungsrecht ins Gesetz (Art. 7 betreffend Vertraulichkeit von Entscheidfindungsprozessen des Regierungsrats, Art. 35 Abs. 3 betreffend Rechtspflege) zu keiner Rechtsänderung.

3.2 Erweiterung des Regelungsgegenstands und der Zweckbestimmung sowie Anpassung des Titels

Der Regelungsgegenstand des Gesetzes erfährt Ergänzungen und Erweiterungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a-f IMG). Wie bis anhin regelt das Gesetz die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Behörden und den Zugang zur Information (bisherige Begrifflichkeit: Einsicht in Akten). Neu dazu kommt zunächst der Aspekt der Kommunikation (neu Abs. 1 Bst. b); der Informationsauftrag der Behörden versteht sich nicht mehr nur als einseitiges Informieren der Öffentlichkeit, sondern als wechselseitige Interaktion und Kommunikation zwischen Behörde und Bevölkerung. Diese Entwicklung geht massgeblich auf die starke Verbreitung der modernen Informationstechnologien zurück (soziale Medien etc.), deren Verwendung die Bevölkerung zunehmend auch vom Staat und seinen Organen erwartet. Auch über die Kontaktformulare auf den kantonalen Internetseiten ist es für die Bevölkerung heute mit wenig Aufwand möglich, mit den Behörden und der Verwaltung in Kontakt zu treten.

Mit der Verankerung des Kommunikationsaspekts in verschiedenen Bestimmungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 14 Abs. 1a, Art. 16a Abs. 2 IMG) wird dieser Entwicklung Rechnung getragen und die Planungserklärung 7 zum Bericht Medienförderung umgesetzt. Eine Erweiterung des Regelungsgegenstands erfolgt sodann durch die neu geregelten Förderbereiche, Medienförderung (neuer Bst. d), Förderung der Medienkompetenz (neuer Bst. e) und Förderung der politischen Bildung (neuer Bst. f): Die redaktionellen Medien übernehmen nach wie vor eine wichtige Rolle für die Information der Bevölkerung über die Tätigkeiten der Behörden und das politische Geschehen. Eine umfassende Information der Öffentlichkeit wiederum bildet eine unabdingbare Voraussetzung für die Wahrnehmung demokratischer Rechte und damit für das Funktionieren der demokratischen Staatsform (vorne Ziff. 2.3.2). Auch die politische Bildung, die sich aus dem staatlichen Informationsauftrag ergibt, betrifft unmittelbar das für die Wahrnehmung politischer Rechte nötige Wissen der Bürgerinnen und Bürger. Es bestehen demnach enge Zusammenhänge zwischen dem staatlichen Informationsauftrag und der journalistisch aufbereiteten Medienberichterstattung zu lokalen Themen einerseits und der politischen Bildung der Bürgerinnen und Bürger andererseits. Aufgrund dieses Sachzusammenhangs ist es angezeigt, die Förderbereiche in einem Erlass zu regeln.

Die Erweiterung des Regelungsgegenstandes rechtfertigt es, die bisherige Zweckumschreibung zu präzisieren und in einem neuen, eigenen Artikel 1a IMG aufzuzählen (Abs. 1 Bst. a-c). Zu bemerken ist, dass die neu genannten Zwecke bereits bis anhin Grundlage des in der Verfassung verankerten Öffentlichkeitsprinzips bildeten, neu einfach ausdrücklich kodifiziert werden. Dies rechtfertigt sich auch deshalb, weil die Zwecke gemäss Bst. a-c (Gewährleistung der Transparenz des staatlichen Handelns; Förderung der freien Meinungsbildung und der Wahrnehmung der demokratischen Rechte; Erleichterung der Kontrolle des staatlichen Handelns) gleichzeitig auch die Einführung der Bestimmungen zur Förderung der Medien und der politischen Bildung legitimieren.

Die Erweiterung des Regelungsgegenstandes um den Aspekt der Medienförderung ist im Titel des Gesetzes abzubilden; dieser wird entsprechend angepasst (s. hinten Ziff. 7.1).

3.3 Regelung anhand des technologieneutralen Begriffs der «Information»

Das IG regelte die Information der Öffentlichkeit sowie die Einsichtsrechte bisher anhand der Begriffe «Information» und «Akten» bzw. «Akteneinsichtsrecht». Der Begriff der «Akten» erscheint angesichts der heutigen Gegebenheiten zu formell und nicht mehr sachgerecht; nicht alles, worüber Behörden informieren, was sie dokumentieren oder wozu sie mit der Bevölkerung kommunizieren, ist eine «Akte». Neu wird deshalb auf die Begriffe «Akten» (oder «Dokumente») verzichtet werden und die bisherigen Regelungen durchwegs anhand des umfassenden Begriffs der «Information» formuliert. Dabei versteht es sich von selbst, dass damit nur behördliche oder amtliche Informationen gemeint sind, die von staatlichen Organen stammen und nicht auch all die Informationen von anderen, privaten Akteuren ohne Bezug zur Tätigkeit der Behörden.

Der Begriff der «Information» wird gesetzlich so definiert (vgl. neuer Art. 2a IMG; dazu hinten Ziff. 7.1), dass er alle Aufzeichnungen von Informationen umfasst, unabhängig von Darstellungsform und Träger der Information (so auch die Definition in § 3 Abs. 2 des zürcherischen Gesetzes vom 12.2.2007 über die Information und den Datenschutz [IDG][14]; vgl. auch Art. 5 des Bundesgesetzes vom 17.12.2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung [Öffentlichkeitsgesetz; BGÖ][15]). Dies hat den Vorteil, dass das Gesetz – für den aktuellen Stand der Technik, aber auch mit Blick auf zukünftige, noch nicht absehbare Entwicklungen in der Informationstechnologie – auf technologieneutralen Regelungen beruht, die unabhängig vom jeweiligen Träger der Information Geltung beanspruchen können. Zudem erlaubt es die Regulierung anhand des schlichten Begriffs der Information, dass auch erst latent vorhandene Dokumente, die durch eine elementare Computermanipulation aus vorhandenen Informationen hergestellt werden können (virtuelle Dokumente*)*, miterfasst werden. Beim heutigen Stand der Technik ist diese Bestimmung vor allem im Zusammenhang mit elektronischen Geschäftsverwaltungssystemen und Datenbanken von Bedeutung: Der zur Beantwortung eines Einsichtsgesuchs erstellte Auszug aus einer Datenbank ist kein vorhandenes Dokument, sondern muss von der Behörde erst noch erstellt werden. Das Einsichtsrecht erstreckt sich indes – wie bereits nach bisherigem Recht – auch auf solche Dokumente bzw. Informationen. Diese offenere Terminologie entspricht zwar nicht derjenigen der Kantonsverfassung, die in Artikel 17 Absatz 3 noch von «Recht auf Einsicht in amtliche Akten» spricht (vgl. demgegenüber der Wortlaut von Art. 16 Abs. 3 BV zur Informationsfreiheit: «Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten»). Hinsichtlich des Gehalts und Umfangs des Einsichtsanspruchs ändert sich mit der neuen Terminologie jedoch nichts. Dasselbe gilt ohnehin für das «Akteneinsichtsrecht» in laufenden Verfahren vor Verwaltungs(justiz)behörden, Straf- und Zivilgerichten. Dieses Einsichtsrecht, das Bestandteil des verfassungsrechtlichen Gehörsanspruchs bildet (Art. 29 BV), ergibt sich nicht aus dem IMG, sondern aus den jeweiligen Prozessordnungen (vgl. Art. 29 Abs. 2 Bst. b IMG). Bei den Bestimmungen zur Information auf Anfrage wird das Einsichtsrecht begrifflich nunmehr als «Zugang zu Informationen» umschrieben (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. c, 27 Abs. 1, 29 Abs. 2 Bst. b, 30 Abs. 1 IMG). Damit geht keinerlei materielle Rechtsänderung einher.

3.4 Anpassung des IG an veränderte Behördeninformation und -kommunikation

3.4.1 Aktualisierung und Erweiterung der Grundsätze der Information der Öffentlichkeit

Die einleitenden Grundsätze der Information (Art. 14-15a IMG) gelten gleichermassen für die Information von Amtes wegen wie die Information auf Anfrage. Sie sind an die veränderten Möglichkeiten und Anforderungen der Behördeninformation und -kommunikation anzupassen:

- Die bisherigen Inhalte von Artikel 14 IG werden beibehalten, aber zusätzlich wird in einem neuen Absatz 1a der Kommunikationsaspekt verankert.

[14] OG 170.4
[15] SR 152.3

- Einführung von Grundsätzen, welche die Zugänglichkeit der behördlichen Information für Personen mit besonderen Bedürfnissen gewährleisten oder zumindest erleichtern. Diese Zugänglichkeit betrifft zum einen die Verständlichkeit der Information in sprachlicher Hinsicht (Art. 14a Abs. 1 IMG) und andererseits die Zugänglichkeit in technischer Hinsicht (Barrierefreiheit; Art. 14a Abs. 2 IMG; weiterführend hinten Ziff. 7.1 zu Art. 14a IMG).
- Die Bedürfnisse der Medien werden in einer Bestimmung zusammengezogen (Art 15 IMG), der die bisherigen Artikel 15 Absatz 1 und 2 sowie den bisherigen Artikel 16 Absatz 3 IG umfasst.
- Die Akkreditierung von Medienschaffenden wird wesentlich vereinfacht (s. hinten Ziff. 3.5 und 7.1 zu Art. 15a IMG).
- Ein neuer Artikel 15b IMG schafft die Grundlage, dass im Rahmen der Information von Amtes wegen auch Personendaten bekannt gegeben werden dürfen (vgl. weiterführend hinten Ziff. 7.1.).

3.4.2 Aktualisierung der Bestimmungen zur Information von Amtes wegen

Gemäss Planungserklärung 7 zum Bericht Medienförderung setzt der Kanton seine aktive Informationspolitik fort und intensiviert dabei seine direkte Kommunikation zu kantonalen Informationen, insbesondere via Online-Kanäle. Er gewährleistet Qualität und Ausgewogenheit seiner Informationen und schafft so die Grundlage für eine freie Meinungsbildung. In Umsetzung dieser Planungserklärung werden folgende Neuerungen eingeführt:

- Der neu auf alle Behörden im Geltungsbereich des IMG anwendbare Artikel 16 IMG («Grundsätze») enthält in Absatz 1 Buchstabe c eine gesetzliche Grundlage, damit alle Behörden bei der Information und ihrer Interaktion mit dem Zielpublikum (Einwohnerinnen und Einwohner, Medien, Körperschaften, Unternehmen, etc.) die Möglichkeit haben, die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu verwenden. Dabei informieren sie nicht mehr nur rein textlich, sondern verwenden zunehmend auch die Bildsprache (Symbole, grafische Darstellungen in Broschüren oder Kampagnen) oder kommunizieren visuell bzw. audiovisuell mit Bildern oder Videos. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung werden zudem alle Behörden aufgefordert, vorzugsweise das Internet zu benutzen, insbesondere für die Publikation von Informationen (vgl. demgegenüber die Verpflichtung zur Internetpublikation für Regierung und Verwaltung in Art. 16a IMG).
- Artikel 16 Absatz 2 IMG verankert neu zwei Anforderungen an die behördliche Information und Kommunikation: Die Behörden haben sich zum einen um die Verständlichkeit der Information zu bemühen, indem sie eine zielgruppengerechte Sprache verwenden, wozu auch die Bildsprache gehört. Zum anderen haben sie darauf zu achten, dass sie nicht Begrifflichkeiten, Formulierungen oder sonstige Ausdrucksformen verwenden, die diskriminierend sind. Anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache sind zu berücksichtigen, insbesondere die von der Staatskanzlei erarbeiteten Grundsätze der geschlechtergerechten Sprache, die Männer und Frauen gleichermassen umfasst (weiterführend hinten Ziff. 7.1 zu Art. 16 IMG).[16]
- Für Regierungsrat und kantonale Verwaltung regelt ein neuer Artikel 16a IMG die Internet- oder Onlinekommunikation (vgl. Planungserklärung 7 zum Bericht Medienförderung). Die Verankerung der Internet-/Onlinekommunikation schafft hinsichtlich der Informationstätigkeit der Behörden Kongruenz zum geplanten digitalen Primat gemäss Artikel 5 des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG[17]): Demnach werden die Behörden zur Nutzung digitaler Kanäle verpflichtet. Das digitale Primat gilt uneingeschränkt für staatliches Handeln, das sich an die Allgemeinheit richtet, insbesondere für die staatliche Informationstätigkeit.[18] Die Bestimmung enthält eine Verpflichtung

[16] Vgl. Leitfaden schriftliche Kommunikation des Kantons Bern, Version 2 (02/2021) Ziff. 5: https://wwwin.sta.be.ch/intranet_sta/de/index/dienstleistungenfuerdirsta/dienstleistungenfuerdirsta/Sprache.assetref/dam/documents/intranet_sta/Allgemeines/de/leitfaden%20sprache%20-%20Version%202021.pdf.
[17] Siehe Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 16. Juni 2021 zum DVG unter https://www.rr.be.ch/rr/de/index/rrbonline/rrbonline/suche_rrb/beschluesse-detailseite.gid-0ad69b515ebc4061baf96fe8e5ad9b8a.html.
[18] Vortrag vom 16. Juni 2021 zum Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG), S. 17.

zur Veröffentlichung der behördlichen Informationen im Internet, wobei wie im DVG gewisse Vorbehalte und Ausnahmen bestehen (s. weiterführend hinten Ziff. 7.1 zu Art. 16a IMG). An die Publikation im Internet sind zudem gewisse Rechtsfolgen für die Information auf Anfrage geknüpft (s. sogleich Ziff. 3.4.3 zu Art. 27 Abs. 1a).

- Die Artikel 17 ff. werden punktuell aktualisiert (s. weiterführend hinten Ziff. 7.1).

3.4.3 Aktualisierung der Bestimmungen zur Information auf Anfrage

Als Folge der technologie- und trägerunabhängigen Definition der «Information» in Artikel 2a IMG erfahren die Bestimmungen zur Information auf Anfrage die entsprechenden sprachlichen Anpassungen: Anstatt von «Akten», «Dokument» oder «Akteneinsicht» wird von «Zugang zu Informationen» gesprochen. Damit geht keine Änderung des verfassungsmässig garantierten Informationsrechts einher (vgl. vorne Ziff. 3.3).

Als Folge der Möglichkeit bzw. im Fall von Regierungsrat und kantonaler Verwaltung der Verpflichtung zur Internetpublikation (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. c bzw. Art. 16a Abs. 1 IMG) besteht bei Gesuchen um Einsicht bzw. um Zugang zu Informationen neu eine Fiktion, dass Informationen als eingesehen gelten, wenn sie in einem amtlichen Publikationsorgan oder auf der Internetseite der Behörde publiziert sind (vgl. hinten Ziff. 7.1 zu Art. 27 Abs. 1a IMG). In diesem Fall genügt es zur Erfüllung des Einsichtsanspruchs, dass die Behörde auf die Fundstelle der erwünschten Information hinweist. Eine gleiche Regelung enthält auch der Bund in seiner Öffentlichkeitsgesetzgebung (vgl. Art. 3 Abs. 2 und Art. 18 der Verordnung vom 24. Mai 2006 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung [Öffentlichkeitsverordnung; VBGÖ][19]).

Die Bestimmungen zur Information auf Anfrage werden sodann besser auf das Datenschutzrecht abgestimmt. Dadurch erfahren sie gewisse Änderungen (vgl. hinten Ziff. 3.6). Neu aufgenommen wird schliesslich eine Zuständigkeitsregelung (Art. 31a IMG), die insbesondere dem Umstand Rechnung trägt, dass mit der digitalen Behördeninformation und -kommunikation die ersuchten Informationen bei mehreren Behörden vorhanden sein können.

3.5 Änderung des Akkreditierungswesens

Das IG regelte bis anhin in einem eigenen Kapitel 4 (Organisation) die Akkreditierung von Medienschaffenden. Die Verordnung konkretisierte das Akkreditierungswesen in zahlreichen Bestimmungen (Art. 24 ff. der Verordnung vom 26. Oktober1994 über die Information der Bevölkerung [Informationsverordnung; IV][20]). Erteilung, Kontrolle und Entzug der zahlreichen Akkreditierungen führten entsprechend zu einem beträchtlichen administrativen Aufwand. Weil heute die Medienschaffenden über das Internet einen Grossteil der benötigten Informationen erhalten, sie nicht mehr exklusiv als «Torwächter» (engl. «gate-keeper») für die Behördeninformation fungieren und dem Kanton die regelmässig tätigen Medienschaffenden bekannt sind, rechtfertigt es sich, das umfassende Akkreditierungserfordernis weitgehend aufzugeben. Dafür wird Kapitel 4 (Art. 32-34) aufgehoben und die Akkreditierung neu in einer Bestimmung 15a im Anschluss an die Regelung der Bedürfnisse der Medien geregelt (für Einzelheiten s. hinten Ziff. 7.1 zu Art. 15a IMG).

[19] SR 152.31
[20] BSG 107.111

3.6 Koordination zwischen Datenschutzrecht und Informationsrecht

Die staatliche Informationstätigkeit berührt in verschiedener Hinsicht datenschutzrechtliche Aspekte, wenn sie mit der Bearbeitung von Personendaten verbunden ist. Die Revision des IG bietet die Möglichkeit, bestimmte Schnittstellen zwischen Datenschutzrecht (Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 [KDSG][21]) und Informationsrecht (neu IMG) besser zu klären und die Erlasse besser zu koordinieren: Nötig ist zunächst eine neue Bestimmung, welche die gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe von Personendaten im Rahmen der Information von Amtes wegen regelt (Art. 15b IMG; vgl. vorne Ziff. 3.4.2 und hinten Ziff. 7.1). Sodann sind die Bestimmungen zum Zugang zu Informationen, die besonders schützenswerte Personendaten enthalten (Art. 27 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 2 Bst. a IMG), besser aufeinander und auf die Definition der besonders schützenswerten Personendaten gemäss Artikel 3 KDSG abzustimmen (dazu hinten Ziff. 7.1 zu Art. 29 IMG). Schliesslich ist das Verhältnis zwischen den informationsrechtlichen Einsichtsrechten (Art. 27 ff. IMG) und den datenschutzrechtlichen Einsichtsrechten (Art. 20 ff. KDSG) zu klären; dieses führt in der Praxis zu Schwierigkeiten (dazu hinten Ziff. 7.1 zu Art. 27 IMG).

3.7 Gesetzliche Grundlage für eine staatliche Förderung der Medien und der Medienkompetenz

3.7.1 Kompetenzabgrenzung und rechtliche Rahmenbedingungen

Die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen ergibt eine ausschliessliche Bundeskompetenz für Radio und Fernsehen sowie für «andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung» von Darbietungen und Informationen (Art. 93 Abs. 1 BV). Der Bundesrat erachtet gestützt auf diese Verfassungsgrundlage den Bund auch zur Förderung von Onlinemedien als zuständig[22]. Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 BV hat der Bund das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)[23] erlassen, das auch Fördermassnahmen vorsieht: Neben der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) erhalten auch lokale und regionale Fernseh- und Radiostationen Geld vom Bund (Anteil an den Empfangsgebühren). Im Kanton Bern sind dies alle Lokalradios (mit Ausnahme von *Radio Bern1* und *Energy Bern*) sowie die beiden Regionalfernsehen *TeleBärn* und *TeleBielingue*.

Keine Verfassungsgrundlage und damit keine Kompetenz des Bundes besteht demgegenüber für die gedruckte Presse (Printmedien), weshalb der Bund hier keine direkte, sondern nur indirekte Förderung betreiben kann: Gestützt auf seine Zuständigkeit für das Postwesen und (teilweise) für das Steuerwesen förderte der Bund die Presse bereits bis anhin indirekt über die Post- und die Steuergesetzgebung: Er fördert die Zustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen im Tageskanal der Schweizerischen Post mit 30 Millionen Franken pro Jahr, was es ermöglicht, über 140 Zeitungen mit einer Auflage zwischen 1‘000 und 40‘000 Exemplaren bei der Distribution zu unterstützen. Die Zustellermässigung der Mitgliedschafts- und Stiftungspresse wird mit 20 Millionen Franken pro Jahr unterstützt (vgl. Art. 16 Abs. 4-7 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010; PG[24]). Sodann findet auf die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und anderen Druckerzeugnissen ohne Reklamecharakter der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 2.5 Prozent Anwendung (vgl. Art. 25 Abs. 2 Buchstabe a Ziff. 9 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer [Mehrwertsteuergesetz, MWSTG][25]). Die Einnahmeeinbusse für den Bund liegt in diesem Bereich bei rund 70 Millionen Franken im Jahr. Mit dem Massnahmenpaket zugunsten der Medien soll die indirekte Förderung ausgebaut werden (hinten Ziff. 5.1).

[21] BSG 152.04
[22] S. Botschaft vom 29. April 2020 zum Massnahmenpaket zugunsten der Medien, BBl 2020 4485 ff., 4531 f. mit Hinweis auf andere Lehrmeinung.
[23] SR 784.40.
[24] SR 783.0.
[25] SR 641.20

Der Kanton Bern unterstützt die Unabhängigkeit und die Vielfalt der Informationen (Art. 46 KV). Die Kantonsverfassung schafft damit in allgemeiner Form die rechtliche Basis für allfällige kantonale Förderungsmassnahmen. Dabei haben sich staatliche Organe an den Grundsatz der Medienfreiheit gemäss Artikel 17 BV zu halten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verbietet die Medienfreiheit dem Staat, Förderungsmassnahmen an Meinungen oder Tendenzen von Presseerzeugnissen anzuknüpfen und sich auf diese Weise Einfluss auf den gesellschaftlichen Meinungs- und Willensbildungsprozess zu verschaffen; es steht dem Staat indessen frei, meinungsneutrale Presseförderung zu betreiben, solange die gewählten Kriterien sachbezogen und nicht diskriminierend sind.[26] Artikel 17 KV verankert entsprechend die individuelle Informations- und Meinungsfreiheit sowie das Verbot der Vorzensur (Abs. 1 und 2). Ausgeschlossen ist eine Medienförderung durch den Kanton schliesslich dort, wo eine Bundeskompetenz entgegensteht. Die erwähnte Bundeskompetenz von Artikel 93 BV schliesst kantonale Fördermassnahmen für Radio und TV indes nicht aus. Lokale und regionale Veranstalter können durch den Kanton gefördert werden. Rechtlich zulässig ist sodann die (direkte oder indirekte) Förderung der Printmedien. Mit dem Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG)[27] verfügt der Kanton Bern über eine rechtliche Grundlage für die Förderung von französischsprachigen Lokalradios (*Canal 3* und *Radio Jura Bernois*). Gemäss Artikel 63 SStG kann der Kanton «einem lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne Finanzhilfe gewähren». Eine allgemeine Grundlage für Presseförderung enthält das kantonale Recht aber nicht.

Rechtliche Rahmenbedingungen setzt schliesslich das Staatsbeitragsrecht. Sofern die Medienförderung die Leistung von finanziellen Beiträgen an eine Empfängerin oder einen Empfänger ausserhalb der Kantonsverwaltung beinhaltet, kommt das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG)[28] zur Anwendung. Insbesondere enthält Artikel 5 StBG Voraussetzungen an die gesetzliche Grundlage.

3.7.2 Grundsätze, Zweck und Massnahmen der Förderung

Die Planungserklärung 1 zum Bericht Medienförderung beauftragt den Regierungsrat, der grossen Bedeutung eines unabhängigen, vielfältigen Qualitätsjournalismus für das Funktionieren des demokratischen Staates Rechnung zu tragen und entsprechende Massnahmen zu prüfen. Mit den Bestimmungen zur Medienförderung sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit der Kanton Medien unterstützen kann, wenn und soweit dies als nötig und sinnvoll erachtet wird. Zentral sind dabei die gesetzlich festgeschriebenen Grundsätze der Förderung durch den Kanton (Art. 34b IMG):

1) Unabhängigkeit der Medien (Art. 34b Abs. 1 IMG): Die verfassungsrechtlich garantierte Medienfreiheit (Art. 17 BV) verlangt, dass die Behörden jegliche Einflussnahme auf die politische Ausrichtung eines Mediums oder auf einzelne Berichterstattungen unterlassen (vgl. soeben Ziff. 3.7.1 und hinten Ziff. 7.1 zu Art. 34b Abs. 1 IMG).
2) Indirekte Förderung (Art. 34b Abs. 2 IMG): Die indirekte Medienförderung, für welche das Gesetz die Grundlage schafft, wirkt sich auf das wirtschaftliche Umfeld von Medienunternehmen aus. Beispiele für indirekte Medienförderung sind Steuererleichterungen (Mehrwertsteuer), Preisreduktion bei Produktionsmitteln, Forschungsförderung, Medienkompetenz- und Leseförderung, reduzierte Tarife im Vertrieb, finanzielle Unterstützung von Nachrichten-Agenturen oder vergünstigte Weiterbildungsangebote für Journalistinnen und Journalisten. Auch die Stärkung der Medienkompetenz von Jugendlichen wird als Massnahme der indirekten Medienförderung diskutiert. Die *direkte* Medienförderung hingegen kommt unmittelbar einzelnen Medienunternehmen zugute.[29]

[26] BGE 120 Ib 142 E. 3c/aa mit weiteren Hinweisen
[27] BSG 102.1
[28] BSG 641.1
[29] Beispiele für direkte Medienförderung sind die Förderung spezifischer Innovationsprojekte oder Zuschüsse (z.B. Zuschüsse an Redaktionen) und Rückerstattungen (z.B. Rückerstattung von Distributionskosten), die meistens gebunden an bestimmte Voraussetzungskriterien direkt an Medienunternehmen ausbezahlt werden. Auch die Unterstützung von Investitionen sowie Kooperationen zwischen Behörden und Medien (z.B. Publikation amtlicher Informationen) bilden direkte Massnahmen der

Im Bericht Medienförderung hat sich der Regierungsrat gegenüber dem Grossen Rat grundsätzlich ablehnend zur direkten Medienförderung geäussert.[30] Eine freie Presse mit starken Medienhäusern braucht keine Subventionen, sondern gute Rahmenbedingungen. Bei einer direkten Medienförderung durch den Staat besteht zudem die Gefahr, dass die Unternehmen davon abhängig werden und Marktstrukturen erhalten bleiben.[31] Schliesslich besteht ein gewisses Risiko, dass mit der Gewährung von Finanzhilfen Einfluss auf Inhalte genommen werden könnte. Bei den im IMG enthaltenen Förderungsmassnahmen handelt es sich deshalb um *indirekte* Förderungsmassnahmen zugunsten von Medien (s. zu den Förderungsmassnahmen hinten Ziff. 7.1 zu Art. 34c). Vorbehalten bleibt die Medienförderung nach der Sonderstatutsgesetzgebung: Die Förderung der französischsprachigen Medien (vgl. dazu die Planungserklärung 6 zum Bericht Medienförderung) stellt, wie bereits die bisherige Förderung der Radioveranstalter (Art. 63 ff. SStG), eine direkte Förderung dar (s. dazu hinten Ziff. 3.7.3 und 7.2).

3) Kein Rechtsanspruch auf Förderung (Art. 34b Abs. 3 IMG): Die Förderung liegt im Ermessen der kantonalen Behörden. Auf die Förderungsmassnahmen besteht kein Rechtsanspruch («kann»-Formulierungen). Wie im Staatsbeitragsrecht die Regel (Art. 6 Abs. 1 Bst. a StBG), besteht kein Anspruch, Finanzhilfen zugesprochen zu erhalten; die Behörde entscheidet über Gesuche nach pflichtgemässem Ermessen (BVR 2006 S. 289 E.1.2).

Die Bestimmungen zur Medienförderung sehen nicht bereits abschliessend konkretisierte Förderungsinstrumente und -massnahmen vor. Vielmehr ermöglichen es die offen formulierten Förderungsmassnahmen, die Unterstützung situationsgerecht auszugestalten und die Medien auch unter veränderten Verhältnissen sachgerecht zu fördern. So ist bei der Umsetzung der gesetzlichen Medienförderung unter anderem zu berücksichtigen, dass auch der Bund verschiedene Massnahmen zur Medienförderung vorschlägt (s. dazu hinten Ziff. 5.1). Zudem sind die wirtschaftlichen Entwicklungen in der Medienbranche ungewiss. Es ist davon auszugehen, dass sich das wirtschaftliche Umfeld der Medienbranche weiter verschlechtert und die Medienanbieter Strukturanpassungen vornehmen werden. Mit dem Zusammenlegen der Regionalredaktionen von Bund und Berner Zeitung ab April 2021 wurde eine weitere Konzentration vollzogen. Es ist deshalb angezeigt, allgemeine und flexibel anwendbare Grundlagen zu schaffen und sich nicht auf starre Förderungsmassnahmen festzulegen. Gleichzeitig erfordert das Legalitätsprinzip eine bestimmte Konkretisierung im Gesetz, so dass die Förderung und die damit verbundenen finanziellen Belastungen des Kantons vorhersehbar sind. Das IMG gibt deshalb mit der Definition des Medienbegriffs in Artikel 2b und der Zweckumschreibung in Artikel 34a die Stossrichtung der Förderung vor: Diese soll denjenigen Medien zugutekommen, die für den Kanton Bern und seine Gemeinden einen wesentlichen Beitrag zur Information und Meinungsbildung der Bevölkerung leisten. Hier soll die Förderung die Qualität und Vielfalt derjenigen Medien unterstützen, die nach journalistischen Grundsätzen über öffentliche Angelegenheiten berichten, die für das politische Geschehen in Kanton und Gemeinden relevant sind. Denn dies gewährleistet, dass sich die Öffentlichkeit fundiert und frei eine Meinung zu kantonalen, regionalen oder lokalen Themen der politischen Aktualität bilden kann. Eine breite journalistische Berichterstattung wiederum ist Vorbedingung, dass demokratische Rechte wahrgenommen werden und eine aktive Teilhabe am politischen Leben stattfindet. Diese Zweckumschreibung grenzt die Förderung insbesondere von jenen Massnahmen ab, die primär oder ausschliesslich Medien zugutekämen, die sich entweder nur internationalen oder nationalen Themen widmen oder deren Inhalte nicht öffentliche Angelegenheiten und politische Aktualitäten von Kanton und Gemeinden abdecken (wie etwa *reine* Berichterstattungen zu Sport, Kultur, Freizeit, Gesellschaft etc.; vgl. dazu hinten Ziff. 7.1 zu Art. 34a).

Die gesetzlich vorgesehenen Förderungsmassnahmen sind ausschliesslich indirekter Natur; so werden Finanzhilfen an Institutionen ausgerichtet, die zwischen dem Kanton und den Medien tätig sind, deren Tätigkeit sich aber auf das Umfeld der Medien positiv auswirkt (insb. Nachrichtenagenturen, Betreiber

Medienförderung. Vgl. zur Unterscheidung «Medienförderung im Kanton St. Gallen», Bericht des Instituts für Medien- und Kommunikationsmanagement der Universität St. Gallen vom 21. November 2019, S. 37.

[30] Bericht Medienförderung, Ziff. 6.

[31] Auch die Ostschweizer Regierungskonferenz hat sich z.B. explizit gegen eine direkte Medienförderung ausgesprochen. Ihre Medienmitteilung vom 14.3.2019: «Eine ausgewogene regionale Berichterstattung ist von grundlegender Bedeutung, damit der Souverän seine demokratischen Rechte und Pflichten verantwortungsvoll wahrnehmen kann. Die kantonale Medienpolitik muss allerdings die Pressefreiheit jederzeit respektieren. Deshalb ist auf eine *direkte* Medienförderung weiterhin zu verzichten.»

digitaler Infrastrukturen, Förderinstitute, Institutionen der Forschung; s. weiterführend hinten Ziff. 7.1 zu Art. 34c). Diese Intermediäre unterstützen dann mit ihrer Tätigkeit, direkt oder indirekt, Medien und Medienschaffende. Um spezifisch auch die Medienkompetenz, insbesondere von Jugendlichen, zu stärken, schafft der neue Unterabschnitt 4a.2 die Grundlage für entsprechende finanzielle Unterstützung (s. weiterführend hinten Ziff. 7.1 zu Art. 34f).

3.7.3 Förderung der französischsprachigen Medien (indirekte Änderung des SStG)

Die Planungserklärung 6 zum Bericht Medienförderung beauftragt den Regierungsrat, die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam zu verfolgen und entsprechende Massnahmen zu deren Förderung zu prüfen. Bereits heute sieht das SStG Finanzhilfen zur Förderung von lokalen französischsprachigen Radioveranstaltern vor. Davor war diese Unterstützung durch das Gesetz vom 19. Januar 1994 über die Verstärkung der politischen Mitwirkung des Berner Juras und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel (Gesetz über die politische Mitwirkung, MBJG) gewährleistet. Die Förderung ist an Voraussetzungen geknüpft (vgl. Art. 64 SStG).

In den zweisprachigen Kantonen Freiburg und Wallis, aber auch im dreisprachigen Kanton Graubünden besteht für die einzelnen Gemeinschaften ein Angebot von Medien, die in ihrer Sprache produzieren. In beiden Westschweizer Kantonen ist allerdings der prozentuale Anteil der Minderheit im Vergleich zum Kanton Bern, in dem knapp 10 Prozent französischer Muttersprache sind, deutlich höher (FR: 67% französisch, 31% deutsch / VS: 63% französisch, 28% deutsch). In Graubünden, wo der prozentuale Anteil der sprachlichen Minderheit wie im Kanton Bern vergleichsweise tief ist, werden die Medien der Minderheitssprachen gezielt gefördert. Mit rund 80‘000 Personen französischer Muttersprache im Berner Jura und im Raum Biel ist das Potenzial für eine französischsprachige Zeitung wie das Journal du Jura relativ bescheiden, zumal eine harte Konkurrenz durch den in Delsberg beheimateten Quotidien Jurassien besteht. Sollte das Journal du Jura eingestellt werden, verlöre die französischsprachige Minderheit des Kantons Bern als einzige landessprachliche Minderheit in der Schweiz ihr eigenes Presseorgan. Für die französischsprachigen Radioveranstalter ist die Situation anders. Eine bereits bestehende Förderung für Radios hat den Fortbestand und die Qualität der Berichterstattungen, insbesondere mit Blick auf die Meinungsbildung zu öffentlichen Angelegenheiten des französischsprachigen Kantonsteils, gewährleistet. So wird sichergestellt, dass auch die französischsprachige Bevölkerung des Kantons Bern über hinreichend Informationen in ihrer Amtssprache (vgl. Art. 6 KV) verfügt, um sich zu kantonalen und lokalen Themen eine Meinung zu bilden und aktiv am politischen Leben teilhaben zu können. Diese Teilhabe am politischen Leben ist, nebst dem Erhalt der Identität und der sprachlichen und kulturellen Eigenart des Berner Juras, in der Kantonsverfassung ausdrücklich vorgesehen (Art. 5 KV). Die Information der Öffentlichkeit durch die Medien erfolgt heute hauptsächlich über andere Kanäle als die rein auditive Radioberichterstattung. Insbesondere im Zug der mobilen Nutzung von Medienangeboten gewinnen Onlinemedien an Bedeutung. Gleichzeitig bleibt die gedruckte Zeitung, gerade in kleineren, lokalen Auflagen, das vorherrschende Format, um über das Lokal- oder Regionalgeschehen zu berichten. Es ist deshalb angezeigt, die bestehende Radioförderung auf alle französischsprachigen Medien auszudehnen. Dass das SStG für die französischsprachigen Medien eine direkte Förderung vorsieht – und nicht wie im IMG bloss indirekte Förderungsmassnahmen – rechtfertigt sich durch das zugesicherte Sonderstatut. Dieses bezweckt, die Identität der Region zu bewahren, die kulturelle und sprachliche Eigenart zu stärken sowie – vorliegend insb. von Interesse – der Bevölkerung zu erlauben, «aktiv am kantonalen politischen Leben teilzunehmen» (Art. 1 SStG). Die Abhängigkeit zwischen vielfältiger medialer Berichterstattung und Meinungsbildung bzw. politischer Teilhabe wird im Vortrag dargelegt und ist unbestritten. Vor diesem Hintergrund einer gesetzlich statuierten «Sonderbehandlung» dieser Region fällt die Abwägung zwischen allfälligen Risiken einer direkten Medienförderung für die Unabhängigkeit der geförderten Medien einerseits und dem Nutzen der Förderung (Erhalt der französischsprachigen Medien, qualitative und vielfältige Berichterstattung und somit Wahrnehmung politischer Rechte sowie politische Teilhabe) eindeutig zugunsten der Medienförderung aus: Aufgrund der sprachlichen Barrieren kann die französischsprachige Bevölke-

rung des Berner Juras bzw. des Verwaltungskreises Biel/Bienne nicht beliebig auf andere, deutschsprachige Medien ausweichen. Dazu kommt, dass die verschiedenen französischsprachigen Anbieter ein geografisch und demografisch kleines Gebiet erschliessen und damit dem Branchendruck noch stärker ausgesetzt sind als zentrale Anbieter. Hauptgrund dafür ist das geografisch beschränkte Marktgebiet, welches die betroffenen Medien, insbesondere das Journal du Jura, mit der Stadt Biel und dem Berner Jura abdeckt. Lokalberichterstattung ist journalistisch aufwändig; bei der vergleichsweisen kleinen Auflage des Journal du Jura ist es für den Verlag entsprechend schwierig, die redaktionellen Kosten zu decken. Der Begriff der Medien richtet sich auch im Anwendungsbereich des SStG nach Artikel 2b IMG und auch der im IMG umschriebene Förderungszweck (Art. 34a) gilt sinngemäss für die französischsprachigen Medien. Zudem bleiben die bestehenden Voraussetzungen von Artikel 64 SStG gleich, insbesondere was die Beteiligung der Gemeinden an der Förderung betrifft. Der Erhalt der französischen Medien ist deshalb aus demokratiepolitischen Überlegungen und zur Unterstützung des politischen Diskurses zu öffentlichen Angelegenheiten zentral. Aufgrund der im Verhältnis zur deutschsprachigen Medienlandschaft das Kantons geringeren Reichweite dieser Medien reicht eine bloss indirekte Förderung nicht.

3.8 Gesetzliche Grundlage für die Förderung der politischen Bildung

Mit den Veränderungen der Medienlandschaft sowie des Medienkonsums hängt auch zusammen, dass die journalistische Berichterstattung über lokale und regionale bzw. kantonale politische Themen insbesondere die jüngere Bevölkerung immer weniger erreicht und damit das Interesse daran verloren geht – mit der Folge, dass die aktive Teilnahme am politischen Leben (Wahrnehmung demokratischer Rechte) abnimmt. Dieser Tendenz soll mit spezifischer Information zur politischen Bildung (Demokratie, Politik, Rechtstaatlichkeit, Institutionenkunde etc.) entgegengewirkt werden, indem im IMG eine gesetzliche Grundlage für die Unterstützung entsprechender Informationsangebote und Projekte geschaffen wird. Dabei kann es sich um eigene Informationsangebote des Kantons bzw. der Staatskanzlei (Rathausführungen, Projekt zur Förderung der politischen Teilhabe junger Menschen via soziale Medien z.B. Instagram) handeln. Angebote zu politischer Bildung können aber auch von oder in Zusammenarbeit mit Dritten erarbeitet werden. Hier soll die nötige gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit der Kanton Beiträge zur Umsetzung dieser Projekte und Angebote sprechen kann (Finanzhilfen). Hier steht die Unterstützung des «Polit-Forum Bern» im Vordergrund (s. weiterführend hinten Ziff. 7.1 zu Unterabschnitt 4a.3).

3.9 Auslagerung der Rechtsprechungspublikation des Verwaltungsgerichts

Hintergrund der Neuerung bildet eine erforderliche Neuausrichtung der BVR, der «Bernischen Verwaltungsrechtsprechung». Die Zeitschrift BVR existiert seit dem Jahre 1976. Sie basiert auf einer privaten Initiative und ihre Herausgeberschaft setzt sich seit jeher aus einem Kreis engagierter Juristinnen und Juristen zusammen, die hauptberuflich in Justiz, Verwaltung, Universität, Anwaltschaft oder Notariat tätig sind. Seit dem 1. Januar 2004 ist die BVR in der Rechtsform des Vereins organisiert. Herausgeber der Zeitschrift BVR ist heute somit der Verein Bernische Verwaltungsrechtsprechung. Die Zeitschrift existiert in gedruckter Form und seit 2000 in einer online-Version. In der BVR werden vorab Entscheide des Verwaltungsgerichts und weiterer Verwaltungsjustizbehörden publiziert. Die Entscheide werden von Redaktionsmitgliedern bearbeitet. Seit dem Jahre 2013 enthält die BVR offiziell die autorisierte Sammlung der Leitentscheide des Verwaltungsgerichts. Grundlage dafür ist ein zwischen dem Verein BVR und dem Verwaltungsgericht abgeschlossener Leistungsvertrag. Danach teilt das Gericht dem Verein die für die BVR-Publikation bestimmten Urteile in anonymisierter Form mit. Der Verein veröffentlicht diese Urteile in der BVR entweder im Volltext oder in Form von Rechtsprechungsberichten oder Regesten. Nebst den autorisierten Leitentscheiden des Verwaltungsgerichts werden in der BVR seit 2013 ferner veröffentlicht: Urteilsbesprechungen; Abhandlungen; jährliche Rechtsprechungsberichte über die Schwerpunkte der

Rechtspflegetätigkeit der Fachdirektionen und Rekurskommissionen; Informationen, die für die Leserschaft der BVR von Interesse sein könnten (z.B. über wichtige Gesetzesänderungen). Die übrigen Urteile des Verwaltungsgerichts werden auf der Internet-Urteilsdatenbank des Verwaltungsgerichts publiziert (http://www.vgurteile.apps.be.ch/tribunapublikation/).

Die Zahl der Abonnentinnen und Abonnenten der Zeitschrift BVR ist – wie bei anderen Fachzeitschriften auch – seit vielen Jahren rückläufig. Die Jahresrechnungen des Vereins fielen in der Vergangenheit stets mehr oder weniger ausgeglichen aus, auch dank der jeweiligen Anpassung der Abonnementspreise und Lohnkosten. Dies hat zur Folge, dass der Verein praktisch über keine Reserven verfügt, mit denen Investitionen für eine allfällige Anpassung oder Weiterentwicklung der Informatiklösung gedeckt werden könnten. Das heutige Konzept eines selbsttragenden Vereins für die Herausgabe der BVR mit der Datenbank eBVR ist in Zukunft gefährdet. Um eine längerfristige stabile Lösung für die BVR zu finden, hat sich der Verein unter verschiedenen Optionen für eine umfassende Auslagerung der öffentlichen Aufgabe (Veröffentlichung der Leitentscheide des Verwaltungsgerichts an den Verein BVR) ausgesprochen: Die historisch gewachsene und derzeit eigentlich nur faktisch bestehende «Auslagerung» der Publikation von Leitentscheiden soll auch rechtlich auf Gesetzesstufe verankert werden (vgl. hinten Ziff. 7.1 zu Art. 22).

4. Erlassform

Beim Informationsrecht – mit den beiden Aspekten der Information von Amtes wegen und der Information auf Anfrage – handelt es sich um ein verfassungsmässiges Recht (vgl. Art. 17 und 70 KV). Die grundlegenden Bestimmungen zur Behördeninformation verlangen deshalb, wie bisher, ein formelles Gesetz. Für die neu eingeführten Förderbereiche (Medienförderung und Förderung der politischen Bildung), die Finanzhilfen vorsehen, verlangen Artikel 69 KV sowie das Staatsbeitragsrecht ebenfalls eine formellgesetzliche Grundlage. Für Einzelheiten und Modalitäten der Förderung, wie insbesondere die genaueren Voraussetzungen, die Bemessungsgrundlagen und die Befristung der Beiträge, genügt es, wenn das Gesetz den Rahmen vorgibt und der Regierungsrat das Weitere in einer Verordnung regelt (vgl. Art. 34e und 34l IMG).

5. Rechtsvergleich

Rechtsvergleichende Ausführungen drängen sich im Bereich Medienförderung auf. Hier zeigen sowohl das geplante Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien (sogleich Ziff. 5.1) sowie verschiedene Vorlagen in den Kantonen (hinten Ziff. 5.2), dass die Medienförderung aktuell sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene geprüft wird.

5.1 Medienförderung durch den Bund

Im August 2019 hat sich der Bundesrat für ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien ausgesprochen. Die Vorlage wird aktuell (2020/2021) in den eidgenössischen Räten beraten. Mit dem Massnahmenpaket sollen die Rahmenbedingungen für die Medien verbessert, die Medienvielfalt gestärkt und die digitale Transformation der Branche unterstützt werden. Das Massnahmenpaket beinhaltet zunächst einen Ausbau der indirekten Presseförderung durch eine Anpassung des Postgesetzes: Um die Pressevielfalt zu erhalten, soll die indirekte Presseförderung auf alle abonnierten Tages- und Wochenzeitungen ausgeweitet werden. Dazu wird die geltende Auflagenobergrenze von 40'000 Exemplaren aufgehoben, so dass neu auch nationale Zeitungstitel von der Unterstützung profitieren können. Neu werden zudem auch Zeitungen von der Förderung profitieren, welche zu einem sogenannten Kopfblattverbund mit einer Gesamtauflage von durchschnittlich mehr als 100'000 Exemplaren pro Ausgabe gehören. Mit den beiden Massnahmen können künftig rund 35 Millionen Zeitungsexemplare pro Jahr zusätzlich von der indirekten Presseförderung profitieren. Damit auch die weniger auflagenstarken Titel entlastet werden, wird

der Bundesbeitrag von heute 30 auf neu 50 Millionen Franken erhöht. Somit werden alle geförderten Titel von einer höheren Zustellermässigung pro Exemplar profitieren. Zweiter Bestandteil des Massnahmenpakets bildet die Förderung von Online-Medien: Um die Medienbranche bei der digitalen Transformation zu unterstützen, sollen neu auch Online-Medien gefördert werden. Dafür will der Bundesrat jährlich 30 Millionen Franken allgemeine Bundesmittel zur Verfügung stellen. Unterstützt werden Online-Medien, die auf Erträge der Leserschaft zählen können. Angerechnet werden Einnahmen aus Online-Abos, Tagespässen oder Einzelabrufen sowie freiwillige Beiträge der Leserschaft. Die Verlage erhalten so einen zusätzlichen Anreiz, digitale Angebote zu entwickeln, die ein zahlungsbereites Publikum erreichen. Die Unterstützung soll wie bei der indirekten Presseförderung an formale Voraussetzungen geknüpft werden, zum Beispiel an die klare Trennung von redaktionellen Inhalten und Werbung, die Ausrichtung auf ein breites Publikum und die Anerkennung von Branchenrichtlinien zur journalistischen Praxis. Umgesetzt wird diese Massnahme durch ein neues auf zehn Jahre befristetes Gesetz. Die Unterstützung soll sich am Publikumsumsatz bemessen und degressiv ausgestaltet werden. Damit nimmt der Anteil der Unterstützung mit zunehmender Höhe des Umsatzes ab. Dies führt zu einer stärkeren Unterstützung von Medienangeboten mit einer regionalen Ausrichtung. Dabei wird die Marktgrösse der Sprachregionen berücksichtigt. Das Massnahmenpaket umfasst drittens über eine Revision des Radio- und TV-Gesetzes weitere Massnahmen für das ganze Mediensystem der Schweiz. Dazu gehört, dass Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, nationale Nachrichtenagenturen oder Selbstregulierungsorganisationen unterstützt werden. Diese Institutionen sind für das Mediensystem von grosser Bedeutung. Zusätzlich sieht der Bundesrat vor, dass IT-Projekte unterstützt werden können, vor allem solche, die der ganzen Branche zur Verfügung stehen. Davon profitieren somit unabhängig vom Geschäftsmodell alle Online-Medien, also auch Gratisangebote. Denkbar wäre zum Beispiel, den Aufbau einer gemeinsamen Plattform zu unterstützen. Finanziert werden diese allgemeinen Massnahmen mit maximal 2 Prozent aus dem Ertrag der Radio- und Fernsehabgabe.

Der Ständerat befasste sich in der Wintersession 2020 mit dem Massnahmenpaket und beschloss zusätzlich zu den im Massnahmenpaket vorgesehenen Förderungen einen Ausbau der Zustellermässigung für die Mitgliedschafts- und Stiftungspresse von heute 20 auf 30 Millionen Franken sowie die Förderung der Früh- und Sonntagszustellung von Printmedien durch Private mit 40 Millionen Franken. Onlinemedien sollen wie im Massnahmenpaket vorgesehen mit 30 Millionen Franken gefördert werden. Der Nationalrat stimmte diesen Beschlüssen in der Frühlingssession 2021 zu. Gescheitert ist jedoch ein Antrag der Kommission zur Mitfinanzierung des Bundes von Mediengutscheinen für junge Erwachsene. In der Sommersession 2021 hat das Parlament das Massnahmenpaket verabschiedet.

5.2 Medienförderung in den Kantonen

In verschiedenen Kantonen werden Medien gefördert oder sind aktuell Projekte oder Vorlagen zur Medienförderung in Arbeit:

Im Kanton *Graubünden* wurde unter dem Namen «Fundaziun Medias Rumantschas» (FMR) eine unabhängige Nachrichtenagentur in der Form einer Stiftung aufgebaut. Diese verfügt über eine zwölfköpfige Printredaktion, welche die produzierten Texte primär den rätoromanischen Zeitungen kostenlos zur Verfügung stellt. FMR fördert aber nicht nur die Presse, sondern die gesamte rätoromanische Medienlandschaft mit drei Zeitungen inkl. der Tageszeitung La Quotidiana sowie dem Rätoromanischen Radio und Fernsehen RTR. Sie ist nicht nur eine Nachrichtenagentur im klassischen Sinne, sondern gestaltet auch selbst einen Teil der Zeitungen. Ziel ist es, den rätoromanischen Medienplatz zu stärken und auch in Zukunft Angebote in Ton, Bild und Text zu gewährleisten. An der Finanzierung beteiligen sich der Bund und der Kanton Graubünden.

Der *Kanton Waadt* hat anfangs 2020 ein «Projet de décret instituant des mesures de soutien à la diversité des médias» lanciert. In diesem auf fünf Jahre befristeten Dekretsentwurf werden eine Vielzahl an Massnahmen vorgeschlagen (Einführung von bezahlten Anzeigen und Kauf von Werbeflächen zur Unterstützung der institutionellen Kommunikation von öffentlichem Interesse; Unterstützung der Ausbildung

von Journalistinnen und Journalisten; Unterstützung von (ev. regionalen) Nachrichtenagenturen; Innovationshilfen wie insb. Finanzierung einer Studie sowie Schaffung einer Plattform, die die bestehenden kostenpflichtigen Medienangebote (Abo) mit Bezug zu VD zusammenfügt; virtueller Kiosk als einheitlicher Zugang zur Onlineplattform, Finanzierung einer Untersuchung zu neuen Geschäftsmodellen der Medien und zum Medienkonsum, Finanzierung einer Untersuchung zur aktuellen medienmässigen Abdeckung im Kanton; Vergabe von Leistungsaufträgen für journalistische Angebote in einer Region; Förderung der Information und Meinungsbildung sowie des Medienzugangs der Jugendlichen, insb. durch verbilligten Zugang zur Onlineplattform sowie durch Kauf von Medien-Abonnemente für Schulen).

Im Kanton Genf ist ein von Parlamentarierinnen und Parlamentariern lanciertes « Projet de loi sur la Fondation genevoise pour la diversité des médias écrits » pendent, das die Schaffung einer Stiftung zur Unterstützung von neuen Schriftmedien (print oder elektronisch) und von redaktionellen Inhalten vorsieht.[32]

Massnahmen zur Förderung der Medien sind somit insbesondere in der Westschweiz und im mehrsprachigen Kanton Graubünden vorgehsehen. Zum einen geschieht dies in der Romandie auf interkantonaler Ebene der Westschweizer Regierungskonferenz CGSO/WRK, zum anderen kennen einige Städte Massnahmen zur Unterstützung der lokalen Medien (z.B. Stadt Lausanne).

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die (durch die Corona-Pandemie noch zusätzlich) gebeutelte Medienbranche erhofft sich auch vom Kanton Bern rasche und umfassende Unterstützung. Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass die anhaltende Krise die finanzpolitische Lage des Kantons sowohl kurz- wie mittelfristig stark belasten wird. Bei der frühestens möglichen Inkraftsetzung des IMG im Jahr 2022 wird die Initiierung und Umsetzung möglicher Fördermassnahmen von der finanziellen Situation des Kantons abhängen.

Da der Kanton Bern mit der Medienförderung weitgehend unbekanntes Terrain betritt, gilt es in der Verordnung zum IMG die Förderkriterien und die Leitplanken für die Umsetzung der Medienförderung zu definieren. Zudem sieht Unterabschnitt 4a.4 mit Artikel 34m IMG vor, dass die Massnahmen zur Förderung der Medien (Unterabschnitt 4a.1), zur Förderung der Medienkompetenz (Unterabschnitt 4a.2) sowie zur Förderung der politischen Bildung (Unterabschnitt 4a.3) periodisch evaluiert werden. Der Regierungsrat überprüft dabei die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Förderungsmassnahmen, insb. in Bezug auf die Vielfalt von Medienangeboten mit Berichterstattungen zu kantonalen und regionalen Themen, auf die Wirkung der geförderten Medienkompetenz (Art. 34f IMG) sowie die Nutzung von Angeboten der politischen Bildung (Art. 34g IMG).

7. Erläuterungen zu den Artikeln

7.1 Informations- und Medienförderungsgesetz (IMG)

Ingress

Bislang enthielt das IG im Ingress keinen Hinweis auf die Bestimmungen der Kantonsverfassung, auf die es sich stützt bzw. die mit dem IG ausgeführt werden. Im Zug der Erweiterung des Geltungsbereichs ist nun auf die Verfassungsgrundlagen zu verweisen: Artikel 46 (Förderung der Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien) und Artikel 70 (Pflicht der Behörden zur Information).

[32] Für Einzelheiten s. PL 12307-A

Gesetzestitel

Neu werden Bestimmungen zur Medienförderung ins Gesetz aufgenommen. Diese wesentlichen Erweiterungen des Regelungsgegenstands und des Zwecks des Gesetzes rechtfertigen eine Erweiterung des Titels: Das Gesetz heisst neu «Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG)».

Titel von Abschnitt 1.1 – Gegenstand und Zweck

Gegenstand und Zweck gehören zu den einleitenden Bestimmungen eines Gesetzes. Der Abschnittstitel 1.1 (bisher nur «Zweck») ist deshalb um den Aspekt des Regelungsgegenstandes zu ergänzen.

Artikel 1 – Gegenstand

Neu zum Regelungsgegenstand gemäss Artikel 1 Absatz 1 dazu kommen die Kommunikation zwischen Behörden und Bevölkerung (Abs. 1 Bst. b) sowie die Förderbereiche Medienförderung (Bst. d), Förderung der Medienkompetenz (Bst. e) und Förderung der politischen Bildung (Bst. f). Der Regelungsbereich des Zugangs zu Informationen (Bst. b) erfährt eine redaktionelle Änderung, indem auf den Aktenbegriff verzichtet wird (dazu vorne Ziff. 3.3). Eine materielle Änderung des bisher als «Akteneinsichtsrecht» bezeichneten Anspruchs geht damit nicht einher.

Artikel 1a (neu) – Zweck

Die Zwecke des Gesetzes sind neu in einem eigenen Artikel aufgezählt; sie bildeten indes bereits bis anhin die Gründe für die staatliche Informationstätigkeit (von Amtes wegen sowie auf Anfrage): Transparenz (Bst. a), freie Meinungsbildung mit Blick auf die Wahrnehmung demokratischer Rechte (Bst. b) sowie Erleichterung der Kontrolle des staatlichen Handelns (Bst. c). Kontrolle meint hier zunächst allgemein, dass die Bevölkerung aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips die Möglichkeit hat, Einblick in die Tätigkeit der Behörden zu haben und die Rechtmässigkeit des staatlichen Handelns prüfen zu können. In der Folge kann die Kontrolle dazu führen, dass auf individualrechtlicher, aufsichtsrechtlicher oder politischer Ebene entsprechende Schritte eingeleitet werden. Schliesslich meint Kontrolle im hier interessierenden Zusammenhang auch Kontrolle durch die Medien (sog. vierte Gewalt; vgl. vorne 2.3.2).

Artikel 2 – Geltungsbereich

Die Änderungen in Artikel 2 sind rein redaktionell: In Absatz 2 Buchstabe a wird «Staat» durch den inzwischen gebräuchlichen Begriff «Kanton» ersetzt. Absatz 3 wird sprachlich verbessert und es wird nicht mehr von «Prozessgesetzen» gesprochen, sondern die gebräuchliche Formulierung anhand der für das jeweilige Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung verwendet (vgl. Art. 26 KDSG; so auch hinten zu Art. 22 und 29 IMG). Die in Absatz 3 angesprochenen Justizbehörden umfassen auch die Verwaltungsjustizbehörden (zum Begriff s. Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Auflage 2020, Art. 2 N. 31 ff.). Im französischen Gesetzestext wird der Begriff der « autorités judiciaires » korrigiert in « autorités de justice » (ebenso im Abschnittstitel 2.3 sowie in den Art. 9 Abs. 1 und 15a Abs. 3).

Artikel 2a (neu) – Informationen

Das IMG regelt die Information und Kommunikation der staatlichen Behörden (Information auf Amtes wegen sowie auf Anfrage) neu durchgehend anhand des technologie- und trägerneutralen Begriffs der «Information»; auf Begriffe wie «Akten», «Unterlagen» etc. wird verzichtet (s. vorne Ziff. 3.3). Artikel 2a umschreibt, im Sinn einer Legaldefinition, was mit Informationen im Sinn des IMG gemeint ist. Die wesentlichen Begriffselemente sind:

- Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des Kantons betreffen; Informationen im Sinn von Artikel 2a Absatz 1 IMG können auch Informationen Dritter (anderer Behörden und Institutionen oder Privater) umfassen, die einer bernischen Behörden zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe mitgeteilt wurden (vgl. BVR 2013 S. 397 ff., S. 403 f. E. 4.4 mit Hinweisen; ausdrücklich Art. 5 Abs. 1 Bst. b BGÖ). Ob der Zugang zu solchen Informationen auch gewährt wird, beurteilt sich – wie bei allen Informationen – nach erfolgter Interessenabwägung im Einzelfall gemäss Artikel 27 Absatz 1 IMG (vgl. BGer 1C_370/2020 vom 14.6.2021 E. 2.4 und 2.5; BGer 1C_129/2016 14.2.2017, in ZBl 8/2018 S. 395-404, mit Urteilsbemerkungen).

- Unabhängigkeit von Darstellungsform (z.B. Text, Zeichnung, Plan, Statistik, Grafik, Gutachten, Bericht, Entscheid etc.) und Informationsträger (Papier, elektronische Datenträger wie bspw. elektronische Nachrichten oder über Internet verbreitete Seiten, Datenbanken, Geschäftsverwaltungssysteme etc.).
- Definitive/fertige Aufzeichnungen (s. sogleich im Text).
- Keine Aufzeichnungen zum persönlichen Gebrauch

Dieser Informationsbegriff entspricht dem bundesrechtlichen Begriff des «amtlichen Dokuments» in Artikel 5 BGÖ, der «nicht fertig gestellte» Aufzeichnungen ebenfalls vom Dokumentenbegriff, und damit von der Einsicht, ausschliesst (so auch der Informationsbegriff nach zürcherischem Recht [§ 3 Abs. 2 IDG ZH]). Demnach gilt eine Aufzeichnung als fertiggestellt, die von der Behörde, die sie erstellt hat, unterzeichnet ist oder die von der Erstellerin dem Adressaten definitiv übergeben wurde, namentlich zur Kenntnis- oder Stellungnahme oder als Entscheidgrundlage. Mithin müssen Dokumente in ihrer Endfassung vorliegen, damit sie eingesehen werden können. Der Grund dafür liegt darin, dass die Verwaltung ihren Handlungsspielraum bewahren und ihre Projekte mit der nötigen Freiheit entwickeln können muss. Ausserdem sollen Missverständnisse, Unklarheiten und andere Risiken, die sich aus der Veröffentlichung eines Dokuments mit provisorischem Charakter ergeben könnten, vermieden werden. Dasselbe gilt für Druckversuche von aussen als Folge der Veröffentlichung nicht fertig gestellter Dokumente. Der Verwaltung muss es möglich sein, weitgehend ungestört eine Meinung bilden zu können (so die Botschaft zum BGÖ, BBl 2003 1963, S. 1997 Ziff. 2.1.5.2.2; übernommen in BGE 142 II 324 E. 2.5.1).

Artikel 2b (neu) – Medien

Das IMG enthält neu grundsätzliche Bestimmungen zur Medienförderung (zu den Gründen vorne Ziff. 2.3; zu den Grundzügen der Regelung vorne Ziff. 3.7.2). Dies macht begrifflich und inhaltlich Abgrenzungen von Medienformen nötig, die nicht unter das IMG fallen. Zu den Begriffen «Medien», «Medienbeitrag» oder «Medienanbieter» etc. bestehen kaum etablierte Definitionen. Auch das Bundesrecht enthält kaum aussagekräftige Begriffsbestimmungen. Bei der Definition von Artikel 2b handelt es sich demnach nicht um eine allgemeingültige oder vorbestehende Begriffsbestimmung, sondern um eine zum Zweck der kantonalen Medienförderung stipulierte Begriffsbestimmung. Diese Definition klärt, in Kombination mit dem gesetzlich umschriebenen Zweck der Medienförderung nach Artikel 34a, nach welchen Kriterien Medien bzw. Medienangebote von der Förderung profitieren sollen. Mit der gesetzlichen Begriffsbestimmung wird gewährleistet, dass die Ziele der staatlichen Unterstützung erreicht werden und diejenigen Organisationen und Akteure der Medienbranche von der staatlichen Unterstützung profitieren, die sich durch qualitative Berichterstattung zu kantonalen, regionalen und lokalen Themen des öffentlichen und politischen Geschehens auszeichnen (s. zum Zweck der Medienförderung hinten Ziff. 7.1 zu Art. 34a). Artikel 2b legt fest, was unter «Medien» im Sinn dieses Gesetzes zu verstehen ist. Begriffselemente sind:

1) Absatz 1: Organisationen oder Personen (einzelne Medienschaffende), ohne Einschränkungen hinsichtlich der Art des Mediums (Print, audio [Radio], audiovisuell [TV, Video], Online). Im Gegensatz zur Rechtslage beim Bund (s. vorne 3.7.1) bestehen für den Kanton Bern keine verfassungsmässigen Einschränkungen hinsichtlich der grundsätzlichen Kompetenz zur Förderung der Medien. Einzelpersonen sind zwar vom gesetzlich definierten Medienbegriff umfasst. Die konkreten Fördermassnahmen (Art. 34c IMG) sehen eine Unterstützung indes nur für Organisationen vor; einzelne Medienschaffende können aber in der Folge ihrerseits von der Förderung der in Artikel 34c vorgesehenen Organisationen profitieren (s. eingehend hinten Ziff. 7.1 zu Art. 34c).
2) Buchstabe a: Zugänglichkeit der Informationen und Medienbeiträge für die Allgemeinheit (Abgrenzung von selektiven Informationsangeboten). Nicht an die Allgemeinheit gerichtet ist ein Medienangebot, das sich explizit nur an einen geschlossenen Adressatenkreis richtet und nur von diesem Kreis empfangen werden kann. Mit selektiven Informationsangeboten sind nicht Bezahlmodelle für kostenpflichtige Angebote gemeint, bei welchen die Zugänglichkeit von einer Bezah-

lung abhängig gemacht wird (sog. Bezahlschranke), sondern anderweitige Schranken wie Mitgliedschaften o.ä., die es nur einem bestimmten Publikum oder Adressatenkreis, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, ermöglichen, das Medienangebot zur Kenntnis zu nehmen. Mitgliedschaften bei Trägervereinen oder dergleichen, die allen Interessierten offen stehen oder keinen selektiv-ausschliessenden Zugang zum Medienangebot bewirken, weil das Angebot auch Nicht-Mitgliedern zur Verfügung steht, sind im Licht von Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe a IMG unproblematisch – sofern die weiteren Voraussetzungen nach Buchstabe b und d erfüllt sind:

3) Buchstabe b: Erstellung der Medienangebote nach redaktionellen und publizistischen Grundsätzen: Die Organisation oder Person (Medienschaffende) übernimmt eine publizistische Verantwortung für die Gestaltung, die Bearbeitung und den Inhalt ihres Angebots. Dies grenzt die förderungsberechtigten Inhalte zum einen vom kommerziellen Werbeteil ab und zum anderen von Plattformdiensten, Internet-Zugangs- und Hosting-Anbietern, welche nur Inhalte Dritter durchleiten und keine hinreichende publizistische Verantwortung übernehmen.
4) Buchstabe c: Erfüllung der Branchenregeln der journalistischen Praxis: Unterstützt werden sollen Medienschaffende bzw. Organisationen, welche die etablierten medienethischen Grundsätze in Form des Journalistenkodex' des Presserates erfüllen (Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten), die sich an alle Schweizer Medienunternehmen richten.[33]

Gratiszeitungen fallen ebenfalls unter den Medienbegriff von Artikel 2b IMG. Die schwergewichtige oder hauptsächliche Finanzierung des Medienangebots über (freiwillige oder obligatorische) finanzielle Gegenleistungen der Nutzerinnen und Nutzer (sog. «Bezahlmedien») bildet kein Element des Medienbegriffs.

Die als Postulat angenommene Motion 116-2020 («Gratiszeitungen in Gefahr!») verlangt, dass Gratiszeitungen, die Medienschaffende beschäftigen und deren redaktionelle Inhalte mindestens 30 Prozent ausmachen, vom Kanton finanziell unterstützt werden. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die Motion festgehalten, dass Gratismedien zwar, wie Bezahlmedien, einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs leisten. In Bezug auf die Finanzierung stellt die ausschliesslich durch Inserate oder anderweitige Geldquellen als Abonnements finanzierte Presse (Gratiszeitungen) jedoch eine Wirtschaftsbranche dar, die mit anderen kommerziell tätigen Unternehmen gleichzusetzen ist. Mit ihrem Geschäftsmodell entscheiden sich Gratiszeitungen für die Finanzierung durch Werbeeinnahmen unter (vollständigem oder teilweisem) Verzicht auf Publikumseinnahmen. In der Debatte im Grossen Rat äusserte eine Mehrheit Zweifel, ob das Geschäftsmodell der «Bezahlmedien» gegenüber jenem von «Gratiszeitungen» zu bevorzugen sei, da dies zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen würde.

Die Prüfung des Postulats im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Geschäfts ergab Folgendes: Die Bestimmungen des IMG zur Medienförderung (eingehend hinten Ziff. 7.1 zu Art. 34a ff.) basieren auf dem Grundsatz, dass staatliche Medienförderung nicht direkt, im Sinn einer Subventionierung der einzelnen Medien oder Medienangebote, erfolgen soll, sondern *indirekt* ausgestaltet wird: Indem bessere Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der lokal und regional berichtenden Medien geschaffen und Akteure im direkten Umfeld dieser Medien finanziell unterstützt werden, profitieren die Medien von der staatlichen Förderung (vgl. die Fördermassnahmen gemäss Art. 34c IMG). Eine bloss indirekte Medienförderung ergibt sich aus dem zentralen Erfordernis der Unabhängigkeit der Medien (vgl. Art. 46 KV). Die Bedenken einer staatlichen Einflussnahme auf die Berichterstattung sind bei einer direkten Förderung berechtigt: Direkte staatliche Förderung kann dazu führen, dass eine eigenständige, kritische mediale Berichterstattung aufgrund der Abhängigkeit vom staatlichen Geldgeber unterbleibt (s. Ziff. 7.1 zu Art. 34b). Gerade zur Wahrung der Unabhängigkeit der Medien hat der Grosse Rat, gestützt auf die Vorschläge der Regierung, denn auch die Prüfung einer bloss *indirekten* Medienförderung vorgegeben (vorne Ziff. 2.3.3). Eine direkte finanzielle Förderung von Medien ist im IMG deshalb nicht vorgesehen (vgl. zur Förderung nach SStG hinten Ziff. 7.2). «Bezahlmedien» und «Gratismedien» (unabhängig vom redaktionellen Anteil) werden in den Bestimmungen des IMG zur Medienförderung gleicht behandelt. Eine Ausnahme vom Grundsatz der indirekten Förderung ausschliesslich zugunsten der Gratismedien ist aus Gründen der

[33] S. Journalistenkodex (Richtlinien und Erklärung) des Schweizer Presserats: https://presserat.ch/journalistenkodex/

Gleichbehandlung der verschiedenen Geschäftsmodelle nicht gerechtfertigt. Gratismedien profitieren jedoch, gleich wie die übrigen redaktionell tätigen Medien mit kantonaler und lokaler Berichterstattung, von den vorgesehenen Förderungsmassnahmen gemäss Artikel 34c IMG. Zusammenfassend fallen Gratismedien unter den Medienbegriff von Artikel 2b IMG. Eine spezifische, direkte finanzielle Förderung der Gratismedien ist – wie auch für die Bezahlmedien – nicht vorgesehen. Der Regierungsrat wird im Rahmen der Jahresberichterstattung zu hängigen Vorstössen die Abschreibung des Postulats beantragen.

Artikel 6 – Information

Der Vorbehalt der Grossratsgesetzgebung in Artikel 6 IMG ist allgemeiner zu fassen und nicht wie bisher bloss auf den Schutz der Persönlichkeit zu beschränken (vgl. auch Art. 18 IMG); Informationsgrundsätze ergeben sich grossratsseitig z.B. auch aus Artikel 49 und 50 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO).[34]

Artikel 7 – Regierungsrat

Artikel 7 regelte bis anhin die Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen und schützt die vertrauliche Meinungsbildung innerhalb des Regierungskollegiums. Die gesetzliche Regelung wird nun ergänzt durch eine Ausdehnung des Grundsatzes der Nicht-Öffentlichkeit auf die den Sitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidfindungsverfahren. Dabei handelt es sich freilich nicht um eine echte Ausdehnung, sondern nur um eine Übertragung des geltenden Verordnungsrechts auf die gebotene Gesetzesstufe. Vertraulich ist demnach insbesondere das Mitberichtsverfahren (vgl. Art. 25a der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren [VMV])[35]. Eine analoge Regelung findet sich auf Bundesebene ebenfalls auf Gesetzesstufe (vgl. Art. 8 Abs. 1 BGÖ). Nicht öffentlich sind Unterlagen, die im Vorfeld von Regierungsratsbeschlüssen der Entscheidfindung des Kollegiums dienen. Denn in der Praxis geschieht die u.U. kontroverse Meinungsbildung nicht konzentriert in *einer* Sitzung oder in *einem* spezifischen Dokument, sondern z.T. informell in Emails (o.dgl.), die den Sitzungen vorangehen, materiell aber dazu gehören und folglich wie die formellen Mitberichte von der Nicht-Öffentlichkeit umfasst sein sollen.

Zur Öffentlichkeit der Vernehmlassungsunterlagen im Allgemeinen vgl. die indirekte Änderung von Art. 41 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG[36]; hinten Ziff. 7.3). Mit der zweiten Änderung und der Streichung der Delegationen erfolgt eine redaktionelle Vereinfachung (vgl. auch Art. 9 und 10 OrG).

Artikel 8 – Kommissionen

Die Änderung ist rein redaktionell: Die Bezeichnung der Datenschutzaufsichtsstelle wird angepasst (vgl. Art. 33b Abs. 1 KDSG).

Artikel 9

Die Anpassungen sind rein redaktionell; für den Ausschluss der Öffentlichkeit wird neu auf die materiell- oder verfahrensrechtlichen Regelungen in der Spezialgesetzgebung verwiesen.

Artikel 11 – Sitzungen [der Gemeindeversammlungen und Gemeindebehörden]

Absatz 2 der Bestimmung regelt bis anhin nur die Bild- und Tonaufzeichnungen oder -übertragung der Sitzungen durch Medienschaffende. Inzwischen kennen gewisse Gemeinden auch die Aufzeichnung und Übertragung durch den Rat selber (vgl. bspw. Art. 9 des Geschäftsreglements vom 12. März 2009 des Stadtrats von Bern [Stadtratsreglement; GRSR][37]). Artikel 11 Absatz 2 IMG ist entsprechend zu ergänzen.

Die Ergänzung in Absatz 3 Buchstabe a bildet für die Gemeindeexekutive, d.h. für den Gemeinderat, die Parallelbestimmung zu Artikel 7 Absatz 1 IMG betreffen die Sitzungen des Regierungsrats: Auch für den

[34] BSG 151.211
[35] BSG 152.025
[36] BSG 152.01
[37] SSSB 151.21

Gemeinderat sollen die den Gemeinderatssitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidfindungsverfahren nicht öffentlich sein (vgl. dazu die Erläuterungen vorne zu Art. 7 Abs. 1).

Artikel 12 – Unterlagen

Im Zuge der vorliegenden Änderung ist Satz 2 von Absatz 1 zu streichen, der weiterhin auf Artikel 5 verweist, obwohl dieser bereits mit Inkrafttreten auf den 1. Juni 2014 als indirekte Änderung im Rahmen der Totalrevision des GRG aufgehoben worden ist (vgl. BAG 13-086).

Titel von Kapitel 3 – Information der Öffentlichkeit

Anstatt den engeren, auf Personen bezogenen Begriff der «Bevölkerung» zu verwenden, ist allgemeiner von «Öffentlichkeit» zu sprechen. Eine Rechtsänderung geht damit nicht einher.

Artikel 14 – Allgemeines

Artikel 14 enthält allgemeine Grundsätze, die sowohl für die Information von Amtes wegen gelten (näher geregelt in Art. 16 ff.), als auch der Information auf Anfrage (näher geregelt in Art. 27 ff.). Die Grundsätze bleiben unverändert, aber werden in einem neuen Absatz 1a ergänzt um den Aspekt der Kommunikation zwischen Behörden und Bevölkerung (vgl. bereits die Erweiterung des Regelungsgegenstandes von Art. 1 Abs. 1). Die Aufgabe der Behörden zur Kommunikation ist nicht als konsequente Verpflichtung zu verstehen; zum einen eignen sich nicht alle staatlichen Aufgaben gleichermassen zur gleichsam freien Kommunikation (z.B. Gerichtsverfahren, notorische oder querulatorische Eingaben o.ä.). Zudem können der Kommunikationstätigkeit auch Ressourcenüberlegungen im Weg stehen. Die Ergänzung von Artikel 14 Absatz 1a ist demnach programmatischer Natur.

Artikel 14a (neu) – Zugänglichkeit und Barrierefreiheit

Absatz 1

Auch Menschen mit besonderen Bedürfnissen müssen ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können. Wenn Informationen und Kommunikationsangebote für die Allgemeinheit bestimmt sind, muss der Kanton sicherstellen, dass möglichst alle auf diese Informationen und Kommunikationsmöglichkeiten zugreifen können und die Inhalte verstehen. Die Bundesverfassung schützt Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung (vgl. Art. 8 Abs. 2 BV).[38] Auch das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BehiG[39]) verpflichtet die Kantone, Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen (Art. 5 Abs. 1 BehiG). Im Verkehr mit der Bevölkerung müssen die Behörden Rücksicht nehmen auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten (Art. 14 Abs. 1 BehiG). Die Schweiz hat sich zudem durch den 2013 erfolgten Beitritt zum UNO-Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[40] verpflichtet, die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu gewährleisten (vgl. Art. 9 und 21 BRK). Eingeschränkt wird das Benachteiligungsverbot durch das Verhältnismässigkeitsprinzip gemäss Artikel 5 Absatz 2 BV und Artikel 11 Absatz 1 BehiG.

Zentral ist ein barrierefreier Zugang zu Informationen und Dienstleistungen. Die unterschiedlichen «Behinderungen» führen zu unterschiedlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit. Damit digitale Informationen für Menschen mit Sehbehinderungen oder für motorisch beeinträchtigte Menschen zugänglich sind, braucht es v.a. technische Vorkehrungen (vgl. Abs. 2). Gehörlose Menschen und Menschen mit einer angeborenen Hörbehinderung sowie Menschen mit einer kognitiven Behinderung sind auf Informationen in anderen Sprachformen wie Leichte Sprache oder Gebärdensprache angewiesen. Sprachliche Barrieren gibt es auch für Menschen mit Leseschwierigkeiten und Menschen, die nur Grundkenntnisse dieser Sprache haben. Der eCH Accessibility Standard sieht deshalb alternative Kommunikationsformen vor. So sollen Informationen zu zentralen Lebensbereichen in Leichter Sprache und in Gebärdensprache zur

[38] Vgl. auch Art. 35 Abs. 2 BV: Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.
[39] SR 151.3
[40] BRK (nicht offizielle Abkürzung); SR 0.109

Verfügung gestellt werden. Informationen zu weiteren Lebensbereichen sollen im Rahmen der Verhältnismässigkeit in Leichter Sprache und in Gebärdensprache zur Verfügung gestellt werden. Auch für Informationen für die breite Öffentlichkeit wird die Berücksichtigung der Leichten Sprache und Gebärdensprache empfohlen. Zentral sind etwa Informationen zum Schutz von Leben und Gesundheit, z.B. Anleitungen und Warnungen in konkreten Katastrophensituationen.[41] Die Leichte Sprache ist ein Hilfsmittel, das Menschen mit kognitiven Einschränkungen, mit Leseschwierigkeiten oder mit geringen Sprachkenntnissen den Zugang zu Informationen ermöglicht. Sie vereinfacht Texte sprachlich und teilweise auch inhaltlich. Im deutschen Sprachraum basiert die Leichte Sprache auf relativ eng definierten Regelwerken. Im Gegensatz dazu ist die einfache Sprache weniger strikt geregelt und für etwas geübtere Leserinnen und Leser geeignet. Im französischen Sprachraum gibt es diese Unterscheidung nicht.[42]

Der Grosse Rat hat den Regierungsrat beauftragt zu prüfen, welche Teile des kantonalen Internetauftritts und des kantonalen Informationsmaterials in Leichter Sprache angeboten werden sollen.[43] In der Sommersession 2021 hat er den Bericht «Leichte Sprache im Kanton Bern» (RRB 339/2021 vom 17. März 2021), der die Motion umsetzt, zur Kenntnis genommen. Der Bericht legt den Schwerpunkt auf eine breite Anwendung einer leicht verständlichen Sprache, also im Deutschen der einfachen Sprache. Übersetzungen in Leichte Sprache sollen dort zur Anwendung kommen, wo es um den Schutz von Leben und Gesundheit geht oder wo Menschen mit Behinderungen ein primäres Zielpublikum sind. Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips gilt, dass kein Anspruch auf Beseitigung oder Unterlassen von Benachteiligungen bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen besteht, wenn ein Missverhältnis zwischen dem Nutzen und dem Aufwand vorliegt.[44] Der Vorbehalt «soweit möglich und geboten» weist darauf hin, dass der zusätzliche Ressourcenaufwand, etwa für Übersetzungen in Leichte Sprache oder Gebärdensprache, gegenüber dem Nutzen verhältnismässig sein muss. Der Nutzen ist zum Beispiel abhängig von der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Informationen, deren Auswirkungen auf Leben und Gesundheit sowie auf den Lebensalltag, von der Anzahl Personen, die vom Angebot profitieren, oder davon, wie lange die Information nachgefragt wird.[45]

Grundsätzlich muss die Information und Kommunikation der Behörden für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern mit oder ohne Behinderungen verständlich sein. Nur so können sie staatliches Handeln nachvollziehen, kontrollieren und daran teilhaben, ihre politischen und persönlichen Rechte sowie ihre Pflichten wahrnehmen. Verständlichkeit bietet auch Rechtsicherheit und Schutz vor ungleicher Behandlung.[46]

Absatz 2

Während Absatz 1 die allgemeine Zugänglichkeit (und Verständlichkeit) der Informationen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen regelt, verweist Absatz 2 hinsichtlich der Zugänglichkeit der digitalen Leistungen auf das DVG. In Artikel 10 DVG ist der Grundsatz der digitalen Inklusion verankert, der sicherstellen soll, dass digitale Leistungen von allen Menschen genutzt werden können. Die stetige Digitalisierung der Verwaltung soll nicht dazu führen, dass bestimmte Personen von der Interaktion mit Behörden aufgrund von technischen Hindernissen ausgeschlossen werden. Wie im Vortrag zu Artikel 10 DVG ausgeführt, gehört zur einfachen Nutzung von Leistungen eine intuitive, sich möglichst von selbst erschliessende Bedienung (Usability), und die Beachtung anerkannter Normen und Praktiken bei der Gestaltung von Benutzeroberflächen (Ergonomie). Weiter sollen zur Umsetzung der Barrierefreiheit die internationalen technischen Standards eingehalten werden, damit bspw. auch blinde Menschen die Webseiten der Behörden mit entsprechenden Hilfsprogrammen nutzen können.

[41] eCH-0059 Accessibility Standard, Version 3.0 vom 25.06.2020, S. 7 und 9-10 (http://www.ech.ch/de/dokument/45a5ea94-5955-4206-a647-0f795b5f72b2)
[42] Vgl. EBGB Faktenblatt Leichte Sprache (file:///C:/Users/mdqq/Downloads/Faktenblatt%20Leichte%20Sprache%20(4).pdf), S. 1-2
[43] Siehe Motion 242-2018 Sancar (Grüne, Bern) «Leichte Sprache beim Internetauftritt und Informationsmaterial des Kantons Bern», angenommen mit 93 zu 52 Stimmen bei 3 Enthaltungen. Der Regierungsrat hatte die Annahme der Richtlinienmotion beantragt.
[44] Vgl. Alexandra Caplazi, Klärung rechtliche Verpflichtung: Leichte Sprache und Gebärdensprache (Schlussbericht zuhanden EDI, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB (Olten, 04.06.2018; angepasste Version vom 08.03.2019), S. 16.
[45] Vgl. Caplazi, S. 16-18
[46] Vgl. Caplazi, S. 13-14

Artikel 15 – Bedürfnisse der Medien

Alle bisherigen Regelungen, welche die Medien betreffen, werden in Artikel 15 zusammengefasst. Das Gleichbehandlungsgebot der Medien (bisher Art. 16 Abs. 3 IG) wird dafür in Artikel 15 verschoben (Abs. 1), wobei auf die Präzisierung bzw. Relativierung, dass das Gleichbehandlung «grundsätzlich» gilt (vgl. bisheriger Wortlaut von Art. 16 Abs. 3 IG), verzichten wird. Der Geltungsbereich von Absatz 3 umfasst zudem neu auch die in den Gemeindeparlamenten und nicht nur die im Grossen Rat vertretenen Parteien.

Artikel 15a (neu) – Akkreditierung von Medienschaffenden

Das Akkreditierungswesen wird stark vereinfacht und die Akkreditierungspflicht mit Ausnahme der Justiz, der Gemeinden und der Landeskirchen (s. Abs. 3) abgeschafft. Die Regelung kann deswegen auf eine (neue) Bestimmung reduziert werden (Aufhebung von Kap. 4; vgl. für die Gründe vorne Ziff. 3.5): Absatz 1, der für die kantonalen Behörden mit Ausnahme der Justiz gilt (vgl. Abs. 3), sieht neu vor, dass keine Akkreditierung erforderlich ist. Absatz 2 sieht nunmehr einzig die Möglichkeit vor, dass die zuständige Stelle der Staatskanzlei (Amt für Kommunikation) die Teilnahme an Medienanlässen den Medien im Sinn von Artikel 2b vorbehält. In diesem Fall nimmt die zuständige Stelle der Staatskanzlei vorgängig mit der für das Geschäft federführend zuständigen Stelle Rücksprache. Es genügt alsdann eine blosse Ausweispflicht (d.h. ein Ausweis, der den Eintrag im Berufsregister bestätigt), damit dort, wo nur Medien Zugang haben sollen, auch nur Medien zugelassen werden. Mit dieser Anpassung reduziert sich einerseits der für die Ausstellung und Kontrolle der Akkreditierungen erforderliche behördliche Aufwand beträchtlich, zum anderen stellt es eine Vereinfachung für die Medienschaffenden dar.

Unverändert bleibt, dass die Justizbehörden sowie die Gemeinden und Landeskirchen die Akkreditierung selbständig regeln (können) (vgl. Abs. 3; bisher Art. 33 und 34 IG). Gestützt auf die gesetzliche Grundlage von Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG[47]) hat die Justiz folgende Bestimmungen erlassen: Art. 16 ff. des Informationsreglements vom 12.11.2010 der Zivil-, Straf- und Jugendgerichtsbehörden (IR ZSJ)[48] sowie Art. 40 ff. des Organisationsreglements des Verwaltungsgerichts vom 22.9.2010 (OrR VG)[49].

Artikel 15b (neu) – Bekanntgabe von Personendaten im Internet

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c und 16a Absatz 1 IMG sehen die Veröffentlichung von behördlichen Informationen im Internet vor. Damit kann die Bekanntgabe von Personendaten in elektronischer Form, insbesondere im Internet, einhergehen, soweit dies zur Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a IMG erforderlich ist. Für diese Form der Datenbekanntgabe wird mit Artikel 15b die nötige gesetzliche Grundlage geschaffen (vgl. für das Bundesrecht Art. 19 Abs. 3bis des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz, DSG[50]). Im Internet publizierte Daten sind grundsätzlich weltweit abrufbar, so dass der Eindruck entstehen könnte, dass auch die Voraussetzungen für die Bekanntgabe ins Ausland (Art. 14a KDSG) erfüllt sein müssten. Im Bundesrecht stellt der heutige Artikel 5 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG[51]) klar, dass die Veröffentlichung von Personendaten im Internet nicht als Übermittlung ins Ausland gilt (gesetzliche Fiktion). Mit der ausdrücklichen Erlaubnis der Internetpublikation im Gesetz erübrigt sich eine entsprechende Klarstellung, da die weltweite Zugänglichkeit von Inhalten zur Natur des Internets gehört. Im Rahmen der Interessenabwägung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a sind allerdings auch allfällige besondere Risiken für die betroffenen Personen zu berücksichtigen, welche sich aus der Veröffentlichung von Personendaten im Internet ergeben. Da das Internet, insbesondere aufgrund diverser Archivierungsdienste, «nicht vergisst», ist bei der Beurteilung, ob die Veröffentlichung von Personendaten tatsächlich notwendig ist, ein allfälliges Missbrauchspotential zu antizipieren sowie die Weiterverbreitung der Daten durch Archivierungsdienste zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist auf die Information zu ver-

[47] BSG 161.1
[48] BSG 162.13
[49] BSG 162.621
[50] SR 235.1; im revidierten DSG vom 25.9.2020 (BBl 2020 S. 7639 ff.; Ablauf der Referendumsfrist: 14.1.2021) entspricht die Bestimmung Art. 36 Abs. 5 nDSG.
[51] SR 235.11

zichten oder sie ist einzuschränken. Dies ergibt sich aus der generellen Anforderung des Verhältnismässigkeitsprinzips, wonach die Veröffentlichung zur Erfüllung der staatlichen Informationstätigkeit erforderlich sein muss.

Der Veröffentlichung von Personendaten gestützt auf Artikel 15b IMG sind Grenzen gesetzt, insbesondere hinsichtlich Bildern (Fotos) oder Stimmwiedergaben von bestimmten oder bestimmbaren Personen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang in erster Linie das vom Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB) umfasste Recht am eigenen Bild: Eine Persönlichkeitsverletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der verletzten Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist. Grundsätzlich darf nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung niemand ohne seine (vorgängige oder nachträgliche) Zustimmung abgebildet werden, sei es durch Zeichnung, Gemälde, Fotografie, Film oder ähnliche Verfahren (BGE 138 II 346 E. 8 m.w.H.). Das Recht am eigenen Bild ist das Selbstbestimmungsrecht, das vor widerrechtlicher Verkörperung des eigenen Erscheinungsbildes schützt. Es umfasst zwei inhaltlich verschiedene Rechte: einerseits einen Abwehranspruch gegen gezieltes, auf Identifikation und Ausforschung gerichtetes Erstellen von Fotos und Videoaufzeichnungen, andererseits ein Recht auf Selbstbestimmung des Menschen bezüglich der Veröffentlichung des eigenen Bildes (BGE 138 II 346 E. 8.2). Soweit Personen auf Bildern erkennbar im Sinne des Datenschutzes sind, kann ihr Recht am eigenen Bild unter Umständen auch verletzt sein, wenn sie nur zufällig auf den Bildern als sog. «Beiwerk» oder «Staffage» erscheinen (BGE 138 II 346 E. 8.3). Ob eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt, ist im Einzelfall aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips und der zumutbaren Widerspruchsmöglichkeiten zu prüfen (BGE 138 II 346 E. 10.6 und 10.7).

Absatz 2 konkretisiert den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in zeitlicher Hinsicht: Ist der Informationsauftrag erfüllt und besteht insofern kein öffentliches Interesse mehr an den bekanntgegebenen Personendaten, sind sie zu entfernen (vgl. Art. 19 Abs. 3bis DSG; Art. 19 Abs. 1 KDSG). Die Pflicht zur Entfernung der Personendaten bedeutet nicht, dass die Information integral aus dem Internet gelöscht werden muss. Datenschutzrechtlich relevant und von der Verpflichtung gemäss Absatz 2 erfasst, ist immer nur die entsprechende Veröffentlichung durch die verantwortliche Behörde (Bekanntgabe bzw. Bereitstellung zum Abruf auf kantonseigenen Internetseiten). Keine datenschutzrechtliche Verantwortung trifft die Behörde demgegenüber für die Weiterverbreitung der Information, insbesondere durch sog. Archivierungsdienste. Absatz 2 verpflichtet insofern auch nicht zur definitiven «Vernichtung» der Personendaten.

Absatz 3 ermächtigt den Regierungsrat, die Einzelheiten zur Bekanntgabe von Personendaten (Abs. 1) sowie zur Entfernungsverpflichtung (Abs. 2) durch Verordnung zu regeln. Es sollen einheitliche Regeln aufgestellt werden, wie die Pflicht gemäss Absatz 2 in Zeiten der digitalen Behördenkommunikation umzusetzen ist. Möglich ist etwa, dass die Verpflichtung zur Entfernung der Personendaten umgesetzt wird, indem im Voraus, d.h. im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Daten, je nach Art der Information eine schematische oder pauschale Publikationsdauer vorgesehen, und technisch erfasst wird (sog. «life cycle», nach deren Ablauf die Daten entfernt werden). Sodann kann die Entfernungspflicht unter Umständen die ganze Veröffentlichung betreffen oder nur die Personendaten als solche.

Artikel 16 – Grundsätze [der Information von Amtes wegen]

Artikel 16 enthielt bis anhin für die «kantonalen Behörden» grundsätzliche Regelungen für die Kommunikation von Amtes wegen. Neu soll die Bestimmungen Grundsätze der Information von Amtes wegen regeln, die für alle Behörden im Geltungsbereich des IMG gemäss Artikel 2 Absätze 1 und 2 IMG gelten. Im Verhältnis zu den nachfolgenden Artikeln von Abschnitt 3.2 bildet Artikel 16 eine allgemeine Bestimmung, während Artikel 16a-26 spezielle Regelungen für einzelne Behörden oder Informationen enthält. Angepasst werden deshalb Marginalie und Adressaten der Bestimmung. Gleichzeitig wird eine übersichtliche Strukturierung eingeführt (Abs. 1 Bst. a-c).

Absatz 1 Buchstabe a regelt wie bisher den Grundsatz der Information von Amtes wegen: Es ist über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse zu informieren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private

Interessen entgegenstehen. Buchstabe b entspricht dem bisherigen Absatz 2 und erfährt nur eine sprachliche Änderung (andere Reihenfolge). Dabei bedeutet «sachgerechte» Information auch, dass die Behörden fakten- und evidenzbasiert informieren, um so die demokratischen Meinungsbildungs- und Entscheidprozesse zu gewährleisten. Der Regelungsinhalt von Buchstabe c ist neu: Er trägt dem technologischen Wandel und der zunehmenden Digitalisierung Rechnung und schafft eine gesetzliche Grundlage, damit den Behörden die verschiedenen Informations- und Kommunikationskanäle offenstehen. Je nach Art der zu erfüllenden Aufgabe und je nach Inhalt, Dringlichkeit und Adressat der Information eignen sich gewisse Kanäle besser als andere. Zudem informieren die Behörden heute nicht mehr nur in Textform, sondern nutzen auch die oft verständlichere oder anschaulichere Bildsprache. Für gewisse Situationen (Abstimmungen, behördliche Warnungen, Pressekonferenzen oder Aufklärungskampagnen im Gesundheitsbereich) greifen die Behörden heute auf audiovisuelle Informationen zurück. Auf welche Weise am besten informiert wird, entscheidet grundsätzlich die Behörde. Die Digitalisierung verlangt indes, dass Informationen nach Möglichkeit und vorzugsweise auf dem Internet zugänglich gemacht werden (sog. digitales Primat gemäss Art. 5 DVG). Buchstabe c gibt deshalb die Internetpublikation als Leitlinie vor, lässt jedoch andere Publikationsformen zu. Insbesondere können die nachfolgenden Spezialbestimmungen (Art. 16a-Art. 26a IMG) von der Grundsatznorm von Artikel 16 IMG abweichende Regelungen vorsehen (vgl. für Gemeinden etwa der neue Abs. 1a von Art. 26 IMG betreffend Publikationen im amtlichen Anzeiger gemäss Gemeindegesetz vom 16. März 1998 [GG][52]). Die Regelung ist bewusst technologieneutral formuliert und damit offen für heute unter Umständen noch nicht bekannte oder genutzte Informationstechnologien.

Absatz 2 enthält neu für alle Behörden im Geltungsbereich des IMG wesentliche Grundsätze der Information in sprachlicher Hinsicht (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 14a sowie vorne Ziff. 3.4.2): Die erste sprachliche Anforderung, um die sich die Behörden zu bemühen haben, betrifft die zielgruppengerechte Sprache: Die Behörden sollen wenn möglich eine Wort- und Bildsprache verwenden, die für den jeweiligen Adressatenkreis verständlich ist. Je nach Zielgruppe einer Information können an die Verständlichkeit nicht durchwegs die gleichen Anforderungen gestellt werden. So haben ein in Auftrag gegebenes technisches Gutachten, ein Fachbericht und ein komplexes Gerichtsurteil nicht denselben Anforderungen an die Verständlichkeit zu genügen wie eine bspw. Broschüre oder ein Merkblatt, die sich an einen breiten Adressatenkreis richten und alltägliche Vorkehrungen oder Behördenkontakte umschreiben oder dringliche Informationen an die ganze Bevölkerung übermitteln. Die zweite Anforderung der diskriminierungsfreien Sprache verlangt von den Behörden, eine Sprache (inkl. Bildsprache) und zu verwenden, die alle angesprochenen Personen einschliessen und nicht gewisse Personen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, Rasse etc. sprachlich ausgrenzen. Insbesondere für die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern bestehen anerkannte Grundsätze für die diskriminierungsfreie Sprache. Im Vordergrund stehen die von der Staatskanzlei erarbeiteten Grundsätze, welche die kantonalen Behörden zu berücksichtigen haben.[53] Der Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern[54] gilt gleichermassen für die deutsche wie die französische Sprache. Die dazu von der Staatskanzlei konkretisierten Vorgaben liegen in deutscher Sprache vor und sind für die französische Sprache in Arbeit.

Absatz 3 (Gleichbehandlungsgebot der Medien) wird aufgehoben und in Artikel 15 Absatz 1 verschoben.

Absatz 4 ist überholt und wird deshalb aufgehoben: Im Gegensatz zu früher, bildet die direkte Information der Behörden (insb. über das Internet) heute die Regel im Vergleich zur indirekten Kommunikation über die Medien.

Artikel 16a (neu) – Regierungsrat und Kantonsverwaltung

Die Bestimmung enthält neu für den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung (vgl. für den Grossen Rat die Ausführungen zu Art. 18) spezifische Aspekte der Information. Während Artikel 16 Absatz 1a die Information über das Internet als grundsätzlich und wenn möglich zu bevorzugende Art der Information

[52] BSG 170.11
[53] Leitfaden schriftliche Kommunikation des Kantons Bern, Version 2 (02/2021), Ziff. 5: https://wwwin.sta.be.ch/intranet_sta/de/index/dienstleistungenfuerdirsta/dienstleistungenfuerdirsta/Sprache.assetref/dam/documents/intranet_sta/Allgemeines/de/leitfaden%20sprache%20-%20Version%202021.pdf.
[54] Vgl. Richtlinien vom 16. Juni 2004 zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Personalpolitik des Kantons Bern, Gleichstellungsrichtlinien, RRB 1884/2004.

bezeichnet, schreibt Artikel 16a Absatz 1 die digitale Information für Regierung und kantonale Verwaltung verbindlich vor. Ausnahme bilden, in Übereinstimmung mit der Vorgabe des digitalen Primats gemäss Artikel 5 DVG, Konstellationen, in welchen die korrekte und wirksame Aufgabenerfüllung eine andere als die digitale Information erfordert oder das Gesetz eine andere Form der Information vorschreibt (bspw. Abstimmungsunterlagen). Gegenstück der Verpflichtung zur Internetkommunikation bildet der neue Absatz 1a von Artikel 27, wonach der Anspruch auf Zugang zu einer gewünschten Information als erfüllt gilt, wenn diese Information auf dem Internet publiziert ist (weiterführend s. dort).

Absatz 2 verdeutlicht für Regierung und kantonale Verwaltung die Verpflichtung und die Notwendigkeit, mit der Bevölkerung zu kommunizieren und (technische) Möglichkeiten für einen Austausch zur Verfügung zu stellen. So ist es bereits heute selbstverständlich, dass gewisse Behörden telefonisch, auf elektronischem Weg oder bei Bedarf über die sozialen Medien im direkten Kontakt mit der Bevölkerung stehen.

Absatz 3 trägt dem technologischen Wandel und der damit einher gegangenen veränderten Möglichkeiten der Behördeninformation und -kommunikation Rechnung (vgl. dazu bereits vorne Ziff. 2.2). Die Behörden können heute auf die verschiedenen, zur Verfügung stehenden Kanäle zurückgreifen (bspw. soziale Medien). Dies beinhaltet auch, dass sie bei der Darstellung der Informationen nebst der Textform auch Bildsprache (Symbolsprache, Grafiken etc.) und Ton verwenden können (bspw. Erklärvideos im Vorfeld von Abstimmungen, Aufklärungsvideos zum Gesundheitsschutz, Echtzeitübertragungen von Medienkonferenzen und der Debatten des Grossen Rats, etc.; vgl. auch die Ausführungen zu Art. 16 Abs. 1 Bst. c IMG). Die Regelung ist bewusst technologieneutral formuliert und damit offen für heute unter Umständen noch nicht bekannte oder genutzte Informationstechnologien.

Artikel 17 – Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen

Mit einem neuen Absatz 2 (und der entsprechenden Anpassung Artikeltitels) wird die Regelung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)[55] zu den dringlichen polizeilichen Bekanntmachungen vorbehalten: Die Kantonspolizei betreibt die kantonale Alarm- und Einsatzzentrale sowie ein kantonales Lagezentrum und ein einheitliches Sicherheitsfunknetz für die im Kantonsgebiet tätigen Sicherheits- und Rettungsorganisationen und stellt die Information der Bevölkerung sowie den Empfang und die Weitergabe von Schaden- und Alarmmeldungen im schweizerischen Verbund sicher.

Artikel 18 – Grosser Rat

Über die Beratungen im Plenum des Grossen Rates wird die Öffentlichkeit informiert. Die Präzisierung in Absatz 1, dass über die Beratungen im Grossen Rat «insbesondere» durch das Tagblatt informiert wird, bringt zum Ausdruck, dass es weitergehende Informationen aus dem Grossen Rat gibt, die ausserhalb des Tagblatts erscheinen. Zu denken ist etwa an Beschlussdokumente und Abstimmungsprotokolle. Der neue Absatz 3 trägt zudem dem technologischen Wandel Rechnung, der die Informationstätigkeit des Grossen Rates verändert hat. So stehen etwa für die Beratungen des Grossen Rates Audio-Übertragungen zur Verfügung (vgl. Art. 13 Abs. 3 GRG). Zudem gilt Artikel 16a Absatz 3, der für Regierung und kantonale Verwaltung die Grundlage für die Nutzung der verschiedenen zur Verfügung stehenden Informations- und Kommunikationstechnologien liefert, sinngemäss auch für den Grossen Rat.

Absatz 2 verwies bisher für die Information der Öffentlichkeit auf das Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG).[56] Wie in Artikel 6 IMG zu den Sitzungen des Grossen Rates ist auch in Artikel 18 umfassender auf die Grossratsgesetzgebung zu verweisen. Auch die GO des Grossen Rates enthält in Artikel 21 Regelungen zur Information durch den Grossen Rat.

Titel von Artikel 19 – Öffentliche Unternehmen und private Aufgabenträger

Die Ergänzung des Titels um die «private[n] Aufgabenträger» erfolgt der Vollständigkeit halber, ohne dass sich an Adressatenkreis oder Inhalt der Bestimmung etwas ändert.

[55] BSG 551.1
[56] BSG 151.21

Artikel 20 – Berichte, Studien und Gutachten

Mit den Änderungen wird zum einen der Artikeltitel vervollständigt («Studien»). Zum anderen wird in sprachlicher Hinsicht verdeutlicht, dass Berichte, Studien und Gutachten grundsätzlich veröffentlicht werden, «soweit nicht» überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (vgl. auch die analoge Formulierung in Art. 16 Abs. 1 Bst. a). Dies erfordert u.U. eine bloss teilweise Veröffentlichung der unproblematischen Teile.

Artikel 21 – Informationsstellen

Absatz 1 regelt wie bisher die Zuständigkeiten innerhalb der Kantonsverwaltung für die Information und Kommunikation. So ist es die Hauptaufgabe des bei der Staatskanzlei angesiedelten Amts für Kommunikation[57] (KomBE), die gesamtstaatliche Information und Kommunikation des Regierungsrats und der Kantonsverwaltung zu koordinieren. Über eine Leistungsvereinbarung nimmt KomBE diese Aufgaben auch für die Kommissionen des Grossen Rats wahr. Die Steuerung erfolgt im zentralen Newsroom und in enger Abstimmung mit den für die Kommunikation zuständigen Fachstellen in den Direktionen. Ihre jeweiligen Fachbereiche für Kommunikation sind auf die Bedürfnisse der jeweiligen Direktion ausgerichtet und können sich organisatorisch unterscheiden; einzelne Direktion verfügen eine alle Tätigkeiten umfassende Organisationszelle, während bei anderen die Kommunikation Teil des Pflichtenhefts der Generalsekretärinnen und -sekretäre resp. ihrer Stellvertreter bildet. Im Rahmen der gesamtkantonalen Verantwortung ist die Staatskanzlei (KomBE) für verschiedene Teilbereiche der Kommunikation zuständig (vgl. bereits Art. 13 OrV STA). Der Abgleich und die Koordination der Kommunikation im Newsroom umfasst die klassische Medienarbeit, den Betrieb der zentralen kantonalen Social Media-Plattformen, das kantonale Internet-Portal, generelle Anfragen und Anliegen der Bevölkerung, die Beziehungen zu Bund und Kantonen sowie die Schnellinformationen für die Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung. Ausserhalb des über den Newsroom gesteuerten Tagesgeschäfts ist es Aufgabe von KomBE, den gesamtstaatlichen Internetauftritt weiterzuentwickeln sowie die übergreifenden Portale (Einstiegsseite, Auftritte Grosser Rat und Regierungsrat) zu pflegen. Das Gleiche gilt für die zentralen Auftritte des Kantons bei Facebook, Twitter, Instagram (inkl. Jugendkanal) und Youtube. Auch die Verantwortung für den Gesamtauftritt des Kantons im Bereich Corporate Design (CD) ist bei KomBE angesiedelt. Das einheitliche Erscheinungsbild der kantonalen Behörden und Verwaltung, sowie sachlich begründete Ausnahmen davon, richten sich nach den Gestaltungsrichtlinien für den Kanton Bern[58]. Das vom Regierungsrate genehmigte Organisationshandbuch regelt die Anwendung der Gestaltungsrichtlinien und sieht die Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen vor. Für all die Teilgebiete der Gesamtkommunikation – Medien, Internetauftritt, soziale Medien, CD und interne Kommunikation – berät KomBE die Direktionen zudem in fachlicher Hinsicht. Wo nötig, dienen gebietsspezifische KomBE-Richtlinien dem einheitlichen Vorgehenden der Kommunikationsstellen in den Direktionen. Schulungen und Seminare ergänzen die Rolle des Amts für Kommunikation als zentraler Fachbereich des Kantons.

Absatz 2 bleibt unverändert und führt das geltende Recht fort. Gestützt darauf sind eigene Informationszuständigkeiten gesetzlich etwa für die Justiz vorgesehen (Art. 12 Abs. 2 Bst. f GSOG). Reglemente der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sehen entsprechende Informationszuständigkeiten vor (vgl. Art. 3 IR ZSJ, Art. 38 OrR VG, Art. 4 des Informationsreglements der Staatsanwaltschaft vom 15.10.2010 [IR StAw][59]).

Artikel 22 – Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

Absatz 1 erfährt eine redaktionelle Änderung; Es wird nicht mehr von «Prozessgesetzen» gesprochen, sondern die gebräuchliche Formulierung anhand der für das jeweilige Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung verwendet (vgl. auch vorne zu Art. 2 Abs. 3 und hinten zu Art. 29 Abs. 2 Bst. b IMG).

[57] Das Amt für Kommunikation hat vor rund zehn Jahren mit einer Umbenennung (alter Begriff: «Amt für Information») die veränderte Form der Interaktion zwischen den Behörden und der Bevölkerung begrifflich aufgenommen.
[58] Einsehbar unter: www.be.ch/cd
[59] BSG 162.711.2

Gemäss Absatz 2 informieren die obersten Gerichte, d.h. Obergericht und Verwaltungsgericht, die Öffentlichkeit über ihre Rechtsprechung. Das Verwaltungsgericht tut dies zum einen über die (anonymisierte) Veröffentlichung seiner Entscheide in der Urteils-Datenbank auf dem Internet.[60] Zum anderen werden die Leitentscheide des Verwaltungsgerichts in der seit 1976 existierenden «BVR» publiziert (s. dazu vorne Ziff. 3.9). Die Veröffentlichung der Leitentscheide des Verwaltungsgerichts stellt eine öffentliche Aufgabe dar, wobei die Kennzeichnung der für die Rechtsfortbildung wesentlichen Urteile als Leitentscheide sowie deren nutzerfreundliche Erschliessung mittels Regesten heute einem Standard-Service entspricht (vgl. die Amtliche Sammlung der Entscheide des Bundesgerichts [BGE] sowie die amtliche Entscheidsammlung des Bundesverwaltungsgerichts [BVGE]). Um dem «Verein Bernische Verwaltungsrechtspflege» die nötige Neuausrichtung zu ermöglichen, ist mit Absatz 2a die Grundlage zu schaffen, damit die bereits bestehende faktische Auslagerung der Rechtsprechungspublikation auf eine private Trägerschaft auch rechtlich geregelt ist. In einem Leistungsvertrag können die Modalitäten der Auslagerung, insbesondere die finanzielle Abgeltung des Verwaltungsgerichts an den Verein geregelt werden. Für die Nutzerinnen und Nutzer der BVR besteht wie bereits bis anhin eine Kostenpflicht für die (digitale oder analoge) Konsultation der redaktionell bearbeiteten und teilweise kommentierten Leitentscheide des Verwaltungsgerichts. Satz 2 von Absatz 2a sieht die Möglichkeit zur entgeltliche Nutzung nun ausdrücklich vor.

Artikel 23 (Hängige Verfahren) und Artikel 24 (Abgeschlossene Verfahren)

Die Änderungen sind redaktionell-sprachlicher Natur und verbessern die Lesbarkeit.

Artikel 25 – Kantonspolizei

Bis anhin regelte Artikel 25 auch die die Kantonspolizei-interne Zuständigkeit für die Information der Bevölkerung, indem sie diese Aufgabe gesetzlich dem Polizeikommando zuwies. Die organisationsinterne Zuständigkeitsregelung gehört indes nicht auf Gesetzesstufe; Artikel 25 spricht deshalb neu von «Kantonspolizei».

Artikel 26 – Gemeindebehörden

Der Verweis auf das Gemeindegesetz (GG) im neuen Absatz 1a trägt den geplanten, in der Sommersession 2021 vom Grossen Rat in 1. Lesung angenommenen Änderungen des Gemeindegesetzes betreffend amtliche Bekanntmachungen und amtlicher Anzeiger Rechnung: Mit den ergänzten Bestimmungen des GG über die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden (Art. 49b ff. GG) wird für die Gemeinden die Wahlfreiheit geschaffen, ihre amtlichen Bekanntmachungen entweder weiterhin in gedruckter Form in einem amtlichen Anzeiger oder neu in elektronischer Form zu veröffentlichen. Möglich ist zudem, dass der Anzeiger einen nichtamtlichen Teil enthält, der den Gemeinden dazu dienen kann, ihren Informationsauftrag gemäss IMG wahrzunehmen (vgl. Art. 49f Abs. 3 GG, Fassung für die 1. Lesung). Ein ausdrücklicher Hinweis in Artikel 26 Absatz 1a IMG auf die Bestimmungen des GG rechtfertigt sich insbesondere deshalb, weil mit der Möglichkeit, amtliche Bekanntmachungen sowie sonstige Publikationen zur Wahrnehmung des behördlichen Informationsauftrags in gedruckter Form vorzunehmen (und nicht in elektronischer Form per Internet) eine Relativierung der grundsätzlich anzustrebenden digitalen Information und Kommunikation darstellt (vgl. vorne zu Art. 16 Abs. 1 Bst. c IMG).

Artikel 27 – Grundsätze [der Information auf Anfrage]

Nebst rein sprachlichen Änderungen erfährt Artikel 27 zum einen redaktionelle Änderungen (s. sogleich Ziff. 1). Zum anderen verankert der neue Absatz 1a eine Einsichtsfiktion, wenn Informationen in einem amtlichen Publikationsorgan oder auf der Internetseite der Behörde veröffentlicht werden. Diese Fiktion bildet das Gegenstück zur Möglichkeit bzw. zur Verpflichtung, über das Internet zu informieren (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. c bzw. Art. 16a Abs. 1 IMG; vorne Ziff. 3.4.3 auch zur identischen Rechtslage auf Bundesebene). Bei einer Internetpublikation erfüllt die Behörde das Recht auf Zugang zur Information mit Angabe der Fundstelle.

[60] Vgl. die Entscheidsammlung auf https://www.vg-urteile.apps.be.ch/tribunapublikation/

Zudem sind an dieser Stelle Erläuterungen zur Information auf Anfrage (Einsichtsrecht) sowie zum Verhältnis zwischen IMG und KDSG anzubringen, ohne dass die fraglichen Bestimmungen Änderungen erfahren (Ziff. 2. und 3.)

1. Redaktionelle Änderung von Artikel 27

Das IMG regelt die amtliche Information sowie die Information auf Anfrage (bisher: «Akteneinsicht») neu ausschliesslich anhand des Begriffs der «Information» und verzichtet darauf, Begriffe wie «Akten», «Dokument» etc. zu verwenden, die sich auf den (technischen) Träger der Information beziehen (eingehend zur Begriffsbestimmung vorne zu Art. 2a sowie in Ziff. 3.3 zum «amtlichen Charakter» der Information). Dies macht bei den Bestimmungen zur Information auf Anfrage eine Reihe von Anpassungen nötig (Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 28, 29 und 30): Die Begriffe «Akten» und «Akteneinsicht» sind durch «Informationen» bzw. «Zugang zu Informationen» zu ersetzen. Damit geht keine materielle Rechtsänderung einher. Vielmehr soll gewährleistet werden, dass das Einsichtsrecht auch dann gewährleistet ist, wenn im Zug der technischen Entwicklung nicht eigentlich bestehende physische oder physisch generierbare «Akten» vorliegen, sondern lediglich elektronisch verfügbare Informationen (vgl. eingehend vorne Ziff. 3.3).

2. Vorbehalt der besonderen Gesetzgebung zum Schutz von Personendaten

Präzisierende Erläuterungen sind zu Artikel 27 Absatz 1 *Satz 2* IMG anzubringen, ohne dass die Bestimmung geändert wird: Satz 2 von Artikel 27 behält den weitergehenden Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung vor. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Spezialvorschriften, die in formeller oder materieller Hinsicht höhere Anforderungen an die Einsicht in Personendaten stellen, dem allgemeinen Einsichtsregime von Satz 1 von Artikel 27 IMG (Interessenabwägung) vorgehen. Unter den Begriff der «besonderen Gesetzgebung» fällt – im Verhältnis zum IMG – auch das KDSG, soweit dieses für die Einsicht in bestimmte Personendaten spezielle Regelungen vorsieht, die von der allgemeinen Regelung (Interessenabwägung) gemäss Artikel 27 Absatz 1 Satz 1 IMG abweichen. Eine solche Spezialbestimmung stellt Artikel 12 KDSG betreffend Einwohnerkontrolle dar. Absatz 1 zählt die bei glaubhaft gemachtem Interesse von der Einwohnerkontrolle bekanntgegebenen Personendaten abschliessend auf. Und Absatz 3 erlaubt die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten der Einwohnerkontrolle (sog. Listenauskunft) nur dann, wenn das Gemeindereglement dies vorsieht. Dieser weitergehende Schutz der Daten aus dem Einwohnerregister, die nur bei Vorliegen einer entsprechenden kommunalen Rechtsgrundlage systematisch bekanntgegeben werden können, fällt unter Artikel 27 Absatz 1 Satz 2 IMG. Eine Listenauskunft aus dem Einwohnerregister kann deshalb nicht über die allgemeine Regelung von Satz 1 erhältlich gemacht werden, wenn das anwendbare Gemeindereglement dies nicht vorsieht.

3. Verhältnis der Einsichtsrechte von IMG und KDSG

Neben dem jeder Person zustehenden informationsrechtlichen Einsichtsrecht gestützt auf Artikel 27 ff. IMG besteht der datenschutzrechtliche Anspruch der betroffenen Person auf Einsicht in eigene Daten gestützt auf Artikel 21 ff. KDSG (davon zu unterscheiden ist der Regelungsbereich von Art. 11 KDSG: behördliche Datenbekanntgabe an Private zum Zweck der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe). Das Verhältnis dieser Ansprüche kann bei der konkreten Anwendung in der Praxis Schwierigkeiten bereiten (vgl. etwa BVR 2018 S. 497 mit kritischen Bemerkungen von Martin Buchli). KDSG und IMG verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen: Während das Datenschutzrecht Individualrechtsschutz gegen Verletzungen des grundrechtlichen Schutzes vor Missbrauch der eigenen Daten gewährleistet (Art. 13 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 18 KV und Art. 1 KDSG), dient das Öffentlichkeitsprinzip des IMG der Transparenz des staatlichen Handelns (Art. 17 Abs. 3 KV i.V.m. Art. 1 f. IMG). Die beiden Anspruchsgrundlagen bestehen nebeneinander und sind grundsätzlich parallel anwendbar. Sie schliessen sich nicht aus (Martin Buchli, in BVR 2018 S. 510 ff., 515). Mit einem Einsichtsbegehren können unter Umständen auch mehrere Anliegen verfolgt werden: Das Gesuch einer vom Geschäft betroffenen Person kann zunächst den Zweck haben, Einsicht in die eigene Person betreffende Daten zu erlangen (datenschutzrechtlicher Interessensstrang), gleichzeitig aber auch zum Ziel haben, über den Personendaten enthaltenden Teil des Geschäfts hinaus Informationen zur Behördentätigkeit oder -praxis zu erlangen (informationsrechtlicher Interessensstrang z.B. hinsichtlich Modalitäten und Verfahren zur Gewährung oder Verweigerung von Rechten etc.; vgl. Martin Buchli, in BVR 2018 S. 510 ff., 514 mit Beispielen).

Ein Einsichtsgesuch nach IMG bzw. nach KDSG bedarf insofern keines besonderen Interessennachweises, als die Berufung auf das Öffentlichkeitsprinzip (Art. 17 Abs. 3 KV) oder auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV; Art. 18 KV) für die Annahme eines schutzwürdigen Interesses genügt, um Einsicht in amtliche Informationen zu erlangen (vgl. BVR 2018 S. 497 E. 3.1; BGE 129 I 249 E. 3). Auch eine vom Geschäft betroffene gesuchstellende Person muss in einem ersten Schritt nicht begründen, aus welchem Grund und zu welchem Verwendungszweck sie Einsicht verlangt. In einem zweiten Schritt (materielle Prüfung des Einsichtsbegehrens) hat die zuständige Behörde im Rahmen der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts und der Rechtsanwendung von Amtes wegen die Interessen der gesuchstellenden Person sowie allfälliger Drittpersonen jedoch abzuklären. Denn jedes Einsichtsbegehren – nach IMG wie auch nach KDSG – ist gestützt auf eine Abwägung der im konkreten Fall bestehenden Interessen zu beurteilen. Damit die rechtliche Güterabwägung erfolgen und geprüft werden kann, ob überwiegende bzw. besonders schützenswerte Interessen im Sinne von Artikel 29 IMG bzw. Artikel 21 Absatz 4 oder Artikel 22 Absatz 1 KDSG der Einsicht entgegenstehen, müssen die Interessen der gesuchstellenden Person bekannt sein. So ist alsdann zu beurteilen, ob der betroffenen Person «nur» gestützt auf Artikel 20 ff. KDSG Einsicht in ihre persönlichen Daten oder ev. auch gestützt auf Artikel 27 ff. IMG weitergehende Einsicht in amtliche Informationen gewährt werden kann oder nicht (weiterführend zur Klärung der Anspruchsgrundlage sowie zu Zuständigkeitsfragen Martin Buchli, in BVR 2018 S. 510 ff., 516 f).

Das soeben zum Verhältnis von IMG und KDSG Gesagte gilt im Übrigen auch hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 (EG ZSJ)[61] und KDSG bzw. IMG (vgl. hinten Ziff. 7.3 zu Art. 3 EG ZSJ).

Artikel 28 – Besonders schützenswerte Personendaten

Auch hier ist der Begriff der «Akten» zu streichen (vgl. soeben zu Art. 27 IMG).

Artikel 29 – Überwiegende Interessen

Absatz 1

Gemäss der Definition von Artikel 2a IMG umfassen Informationen im Sinne des Gesetzes nur «fertiggestellte» Aufzeichnungen (so auch das Bundesrecht in Art. 5 Abs. 3 Bst. b BGÖ). Entwürfe fallen somit nicht unter den Informationsbegriff. Sie sind deshalb aus Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a zu streichen.

Absatz 2 Buchstabe a

Gemäss Artikel 27 IMG ist Einsicht in amtliche Informationen zu gewähren, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Artikel 29 IMG konkretisiert die überwiegenden öffentlichen (Abs. 1) und privaten (Abs. 2) Interessen, die einer Einsicht entgegenstehen können. Für die Einsicht in besonders schützenswerte Personendaten schreibt Artikel 28 IMG die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person vor. Das KDSG definiert die besonders schützenswerten Personendaten in Artikel 3 als Angaben über: die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit (Bst. a); den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand (Bst. b); Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung (Bst. c); polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen (Bst. d). Aus dieser Aufzählung nennt die heutige Fassung von Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a IG – im Wortlaut – lediglich den «Schutz des Geheimbereichs». Ein Blick in den Vortrag zum IG zeigt jedoch, dass ein weites Verständnis darüber bestand, was als privater Geheimbereich gilt: Unterlagen über die körperliche oder psychische Verfassung einer Person wie medizinische Akten und solche über vormundschaftliche oder beistandschaftliche Massnahmen sowie Angaben in Polizeiak-

[61] BSG 271.1

ten im Zusammenhang mit polizeilichen Berichten zur Person oder Karteien, die zum Zweck der Aufklärung von Verbrechen angelegt wurden.[62] In Anbetracht der Materialien zum IG und im Interesse der Kongruenz zwischen IMG und KDSG rechtfertigt es sich deshalb, in Buchstabe a von Artikel 29 Absatz 2 IMG allgemein den «Schutz besonders schützenswerter Personendaten» als überwiegende private Interessen zu bezeichnen und für den Begriff der besonders schützenswerten Personendaten auf Artikel 3 KDSG zu verweisen. Dies ist auch aus einer systematischen Überlegung angezeigt: Es wäre widersprüchlich, in Artikel 28 IMG die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person zu verlangen, wenn Einsicht in besonders schützenswerte Personendaten verlangt wird, den Schutz der gleichen Daten gleichzeitig aber nicht als überwiegend im Sinn von Artikel 29 Absatz 2 IMG zu bezeichnen.

Buchstabe b

Buchstabe b erfährt zunächst rein redaktionelle Änderungen: Auf den Begriff «Akteneinsicht» wird verzichtet und stattdessen von «Zugang zu Informationen» gesprochen, ohne dass damit eine Änderung des materiellen Anspruchs einhergeht (vgl. vorne Ziff. 3.3 sowie die Ausführungen zu Art. 27 IMG). Sodann wird nicht mehr von «Prozessgesetzen» gesprochen, sondern die gebräuchliche Formulierung anhand der für das jeweilige Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung verwendet (vgl. auch vorne zu Art. 2 Abs. 3 IMG). Im Zusammenhang mit dem Begriff der «nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren» ist der Verweis der Vollständigkeit halber auf Artikel 23 IMG auszuweiten: Der Begriff kann sowohl noch hängige Verfahren gemäss Artikel 23 wie auch formell (aber nicht rechtskräftig) abgeschlossene Verfahren gemäss Artikel 24 betreffen.

Artikel 30 – Verfahren

Auch hier ist auf den Begriff «Akteneinsicht» zu verzichten (vgl. vorne Ziff. 3.3 sowie zu Art. 27 IMG).

Die erforderliche Schriftlichkeit der Gesuche bedeutet, dass Gesuche praxisgemäss in Textform eingereicht werden. Der Modernisierung, die auch im Geschäftsverkehr zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern stattgefunden hat, wird insofern Rechnung getragen, als Einsichtsgesuche z.B. auch per E-Mail gestellt werden können. Sofern indes eine formelle Verfügung verlangt wird, gelten für das Einsichtsgesuch die für Verwaltungsverfahren massgebenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG[63]), d.h. das Erfordernis der Schriftlichkeit gemäss Artikel 31 VRPG.

Artikel 31a (neu) – Zuständigkeit

Die neue Bestimmung regelt die innerkantonale Zuständigkeit zur Behandlung von Gesuchen um Zugang zu Informationen. Absatz 1 enthält den Grundsatz: Zuständig für Zugangsgesuche ist die Behörde, die das Dokument erstellt bzw. die Information, federführend generiert oder von Dritten, die nicht diesem Gesetz unterstehen, als Hauptadressatin erhalten hat (vgl. Art. 10 Abs. 1 BGÖ). Absatz 2 ist als Delegationsnorm ausgestaltet und ermächtigt den Regierungsrat, die Zuständigkeit in Situationen zu regeln, in welchen die erfragten Informationen bei mehreren Behörden vorhanden sind (vgl. heute Art. 5 Abs. 3 IV). Solche Konstellationen sind im Geltungsbereich des IMG sowohl zwischen verschiedenen kantonalen Stellen als auch zwischen einer kantonalen Stelle und einer Gemeinde möglich, welche die Information von der Leadbehörde oder Dritten erhalten hat. Einzelheiten zur Zuständigkeit in solchen Fällen, inkl. Besonderheiten für einzelne Behörden wie z.B. den Grossen Rat (vgl. aktuell Art. 6 IV), sowie Koordinationspflichten zwischen den Behörden werden mithin in der Verordnung geregelt. Ergibt sich aus der Zuständigkeitsordnung gemäss Absatz 1 oder bei Informationen bei mehreren Behörden gemäss Absatz 2 bzw. der Ausführungsverordnung, dass ein Organ der Gemeinde für Zugangsgesuche bzw. formlose Anfragen zuständig ist, können die Gemeinden ihre interne Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 regeln (Abs. 3). Insbesondere in kleineren und mittleren Gemeinden entscheidet in der Praxis oft der Gemeinderat oder sonst eine zentrale Verwaltungseinheit (Gemeindeschreiberei, Stadtkanzlei) über Zugangsgesuche zu Informationen, die von irgendeinem Organ der Gemeinde aufgezeichnet wurden. In solchen Fällen kann die Gemeinde bspw. regeln, dass das Gesuch bzw. die formlose Anfrage nicht das für die

[62] Vortrag der Staatskanzlei an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG) Tagblatt des Grossen Rates 1992, Beilage 75, S. 8.
[63] BSG 155.21

Information zuständige Gemeindeorgan, sondern eine andere (zentrale) Gemeindebehörde behandelt. Solche internen Zuständigkeitsregeln erfolgen in einem Erlass (d.h. auf Verordnungsebene).

Kapitel 4 (aufgehoben)

Das bisherige Kapitel 4 wird aufgehoben und die Akkreditierung von Medienschaffenden neu vereinfacht in einer Bestimmung geregelt (s. Ausführungen zu Artikel 15a).

Kapitel 4a (neu) – Förderungsmassnahmen in den Bereichen Medien und politische Bildung

Kapitel 4a regelt in drei Unterabschnitten die neu eingeführten Förderbereiche: Förderung der Medien (4a.1), der Medienkompetenz (4a.2) und der politischen Bildung (4a.3).

Unterabschnitt 4a.1 – Massnahmen zur Medienförderung

Die Bestimmungen zur Medienförderung enthalten bewusst nicht bereits detaillierte, inhaltlich und umfangmässig konkretisierte Förderungsmassnahmen, sondern grundsätzliche Bestimmungen, die den Rahmen für die Förderung bilden (vgl. vorne Ziff. 3.7.2). Damit stehen die nötigen gesetzlichen Grundlagen bereit, damit auf Entwicklungen reagiert werden kann und gezielt Medien bzw. deren Umfeld unterstützt werden können, wenn ohne die staatliche Unterstützung die erforderliche Information der Öffentlichkeit zu Themen des Kantons, der Regionen oder der Gemeinden gefährdet ist. Die Einzelheiten, wie und in welchem Umfang Beiträge gesprochen werden, sind nicht auf Gesetzesstufe fixiert, sondern werden vom Regierungsrat auf Verordnungsebene konkretisiert. Der Grosse Rat kann über den Umfang der gesamten Finanzhilfen im ordentlichen Budgetprozess entscheiden. Auch bleiben die ordentlichen Ausgabenbefugnisse bestehen, so dass die zuständige Behörde im Einzelfall entscheidet, ob ein Beitrag gesprochen wird und in welcher Höhe. Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht.

Artikel 34a (neu) – Zweck

Artikel 34a umschreibt den Zweck und die Ziele, welche die Medienförderung erreichen soll (vgl. bereits vorne Ziff. 3.7.2). Damit wird ein Rahmen gesetzt: Aufgabe der Medien in einer demokratischen Rechtsordnung ist es, mit ihren Recherchen, Analysen und Berichterstattungen den gesellschaftlichen Diskurs zu aktuellen Themen des öffentlichen Geschehens zu sichern und dadurch die freie Meinungsbildung zu fördern und den Bürgerinnen und Bürgern zu erleichtern, ihre demokratischen Rechte wahrzunehmen. Dies setzt zunächst voraus, dass ein vielfältiges Angebot an Medien besteht, die das politische Geschehen und die Tätigkeiten der Behörden aus verschiedenen Blickwinkeln und auf der Basis unterschiedlicher Wertvorstellungen betrachten und analysieren. Voraussetzung in qualitativer Hinsicht bildet sodann, dass die Berichterstattung gewisse, für die journalistische Praxis anerkannte Standards erfüllt, zu welchen sich Journalistinnen und Journalisten verpflichten (vgl. auch die Definition der Medien in Art. 2b).[64] An diesen Zielen – Vielfalt und Qualität – hat sich die Medienförderung im Kanton Bern zu orientieren. Der Zweck der Medienförderung bezieht und beschränkt sich für den Kanton Bern und seine Regionen und Gemeinden auf Medien, die spezifisch kantonale und lokale Themen bearbeiten, die einen Bezug zur behördlichen Tätigkeit und zu öffentlichen, politischen Angelegenheiten haben und damit relevant sind für die Wahrnehmung demokratischer Rechte. Nur diesbezüglich haben die Behörden einen Informationsauftrag, der eine entsprechende Medienförderung zu rechtfertigen vermag. Internationale und nationale Themen stehen für Kanton, Regionen und Gemeinden indes nicht im Vordergrund. Reine Berichterstattungen zu Sport, Kultur oder Gesellschaft ohne politische Relevanz erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Die Abgrenzung zwischen Berichterstattung zu Themen mit und solchen ohne politische Relevanz ist freilich nicht immer eindeutig. Der erforderliche Bezug zu politischen Themen von Kanton, Region oder Gemeinde ist weit zu verstehen: Umfasst sind durchaus auch Berichterstattungen etwa zu kulturellen oder gesellschaftlichen Themen, solange die politische Relevanz im Vordergrund steht (insb. Bezug zu einem konkreten Geschäft, zu einer aktuellen politischen Debatte, zur konkreten Tätigkeit einer Behörde etc.).

[64] S. Journalistenkodex (Richtlinien und Erklärung) des Schweizer Presserats: https://presserat.ch/journalistenkodex/

Artikel 34b (neu) – Grundsätze

Absatz 1 nennt mit der Unabhängigkeit der Medien einen zentralen Grundsatz der kantonalen Medienförderung. Im Kontext der staatlichen Medienförderung verlangt die verfassungsrechtlich garantierte Medienfreiheit (Art. 17 BV), welche die Redaktionsfreiheit mitumfasst, dass die kantonalen Behörden jegliche Einflussnahme auf die politische Ausrichtung eines Mediums oder sogar auf einzelne Berichterstattungen unterlassen (vgl. vorne Ziff. 3.7.1). Die Medienförderung soll eine freie, vielfältige und kritische Information der Medien zu politischen Themen und öffentlichen Angelegenheiten gerade gewährleisten. Die Behörden dürfen den Medien deshalb keine inhaltlichen Vorgaben machen oder die Berichterstattung indirekt steuern, indem die Unterstützung gezielt bestimmten Medien zugutekommt. Weil der Kanton Bern grundsätzlich eine indirekte Medienförderung vorsieht, die finanzielle Unterstützung also nicht direkt einzelnen Medienhäusern oder Medienschaffenden zugutekommt (s. sogleich zu Abs. 2), wird die Gefahr der Abhängigkeit der Medien vom staatlichen Geldgeber minimiert. Es sind im Umfeld der Medien tätige Intermediäre, die unterstützt werden, und nicht einzelne Anbieter (s. hinten zu Art. 34c).

Absatz 2 verankert den Grundsatz der *indirekten Medienförderung* (vgl. dazu vorne Ziff. 3.7.2). Eine finanzielle Unterstützung wird nicht einzelnen Medienhäusern, Medienangeboten oder Medienschaffenden ausgerichtet, sondern den in Artikel 34c genannten Institutionen. Deren Tätigkeiten und Angebote sorgen dann dafür, dass die Medien indirekt von den staatlichen Mitteln profitieren. Ausnahme vom Grundsatz der indirekten Förderung bildet einzig die Unterstützung der französischsprachigen Medien, die aufgrund des verfassungsrechtlich (Art. 5 Abs. 1 KV) und gesetzlich verankerten Sonderstatuts (Art. 1 SStG) direkt gefördert werden können, wenn dies für das Fortbestehen der französischsprachigen Berichterstattung im Berner Jura notwendig ist (s. hinten Ziff. 7.2 zur Änderung des SStG). Eine weitere Ausnahme vom Grundsatz der indirekten Medienförderung verlangt die als Postulat angenommene Motion 116-2020 («Gratiszeitungen in Gefahr!»): Gratiszeitungen, die Medienschaffende beschäftigen und deren redaktionelle Inhalte mindestens 30 Prozent ausmachen, sollen vom Kanton finanziell unterstützt werden. Dies ist abzulehnen (eingehend vorne zu Art. 2b). Gratiszeitungen können jedoch grundsätzlich gleich wie die übrigen redaktionell tätigen Medien mit kantonaler und lokaler Berichterstattung von den vorgesehenen Förderungsmassnahmen gemäss Artikel 34c profitieren.

Gemäss Absatz 3 besteht auf staatliche Finanzhilfen kein Anspruch; der Kanton spricht Beiträge nach pflichtgemässem Ermessen. Voraussichtliche, in den Verordnungsbestimmungen zur Medienförderung zu konkretisierende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere: Notwendigkeit und Eignung einer Unterstützung angesichts des wirtschaftlichen und strukturellen Umfelds der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers; Vorliegen alternativer und vorrangiger Unterstützung nicht-staatlicher Herkunft (Subsidiarität); Art und Umfang der Zweckerreichung gemäss Artikel 34a; Gewährleistung eines (wirtschaftlichen oder strukturellen) Nutzens für die kantonal und lokal tätigen Medien («Weitergabe» der Unterstützung an die Medien), Dauer der Unterstützung.

Artikel 34c (neu) – Förderungsmassnahmen

Die Medienförderung erfolgt durch Finanzhilfen an verschiedene Akteure (Institutionen) im Umfeld der Medien bzw. Medienschaffenden:

Buchstabe a erfolgt in Umsetzung von Ziff. 6.2.1 des Berichts Medienförderung sowie der entsprechenden Planungserklärung 2. Er ermöglicht es, Nachrichtenagenturen (wie bspw. Keystone-SDA) oder andere Akteure finanziell zu unterstützen, die ihrerseits journalistisch professionelle Beiträge (Text, Bild, Ton) zu den als förderungswürdig erachteten kantonalen, regionalen oder lokalen Themen bereitstellen. Ihre Dienstleistungen stehen grundsätzlich allen interessierten Medienanbietern offen. Der staatliche Beitrag kann hier die Schaffung von zusätzlichen Stellen(prozenten) ermöglichen, die spezifisch für die erwähnten Themen zuständig sind, oder die Agentur kann die Kosten für ihre Beiträge zuhanden der Medienredaktoren senken. Der Nutzen für die Medien liegt darin, dass sie selber weniger personelle Ressourcen aufwenden müssen, um an die nötigen Informationen zu gelangen, weil sie die entsprechenden Beiträge von der Agentur erhalten. Profitieren können die Medien aber auch, indem die Agentur dank der staatlichen Unterstützung tiefere Bezugskosten verlangen kann.

Buchstabe b liefert die Grundlage für die Förderung von digitalen Infrastrukturen (vgl. Ziff. 6.2.2 des Berichts Medienförderung)[65]: Mit der Digitalisierung hat sich das Medienangebot vervielfacht und die Nutzung der verschiedenen Angebote fragmentiert. Die Sichtbarkeit bzw. Auffindbarkeit von einzelnen Inhalten wird damit erschwert. Internationale Grosskonzerne wie Google und Facebook setzen aufgrund ihrer starken Stellung im Werbemarkt die klassischen Medienanbieterinnen zusätzlich unter Druck, in besonderem Masse die Presse. Es sind deshalb Fördermassnahmen sinnvoll, die eine technologische Unterstützung der Medienanbieterinnen vorsehen. Die Unterstützung von digitalen Infrastrukturen, etwa für die Entwicklung oder (befristet) für den Betrieb einer gemeinsamen technischen Plattform von Medienanbieterinnen, stellt eine geeignete Massnahme dar, um den Medienplatz Schweiz zu stärken, die Vielfalt der Angebote zu erhalten und deren Auffindbarkeit zu erleichtern. Denkbar sind auch eine Applikation für eine mobile Plattform für Medien inklusive Bezahlapplikation, ein System zur Verwaltung digitaler Medieninhalte (sog. Content management), das allen elektronischen Medien zur Verfügung steht, oder die Entwicklung einer Software für die Aufbereitung von Medienbeiträgen für Menschen mit einer Sinnesbehinderung. Der Nutzen der geförderten IT-Lösungen kann in der Aufbereitung, Publikation und Verbreitung von journalistisch professionell hergestellten Medienangeboten liegen oder der besseren Auffindbarkeit oder Zugänglichkeit dieser Inhalte dienen.

Buchstabe c ist bewusst allgemein und offen gehalten und liefert die Grundlage für die finanzielle Unterstützung von bestehenden oder neu entstehenden, unabhängigen Akteuren unterschiedlichster Rechtsform (Stiftungen, Körperschaften etc.), die als Intermediäre zwischen Behörden und Medien ihrerseits Medien oder Medienschaffende finanziell oder operationell unterstützen. Der Kanton könnte dadurch z.B. Organisationen (i.w.S.) finanziell fördern, die ihrerseits Medien oder einzelne Medienprojekte finanziell unterstützen, welche die Mediennutzung Jugendlicher thematisieren oder mit ihren Beiträgen besonders das Interesse von Jugendlichen an den Medien wecken wollen (vgl. Planungserklärung 3 zum Bericht Medienförderung). Damit werden zwei Zwecke erreicht: Einerseits und primär die Förderung des entsprechenden Mediums, andererseits auch die Förderung der Medienkompetenz (vgl. dazu Art. 34f IMG). Die Errichtung einer Stiftung, die dem Kanton und allen kantonalen Medien dienen würde, wird weiterhin als prüfenswert erachtet. Artikel 34c Absatz 1 Buchstabe c IMG liefert die Grundlage, um im Sinn einer indirekten Medienförderung eine Stiftung finanziell zu unterstützen, soweit die Finanzsituation des Kantons verschiedene Fördermassnahmen erlaubt (vgl. auch Antwort des Regierungsrates auf die Motion 074-2021). Weitere Beispiele für eine Förderung gemäss Buchstabe c sind Beiträge an Institutionen, die Ausbildungsbeiträge an Journalistinnen oder Journalisten leisten, spezifische Medienprojekte mit lokalem politischem Bezug (Reportagen o.ä.) unterstützen, journalistische Nachwuchswettbewerbe ausschreiben, Innovationsforschung zum Wandel der Medienlandschaft und zur Mediennutzung betreiben oder finanzieren etc. (zur direkten Unterstützung von Forschungsprojekten durch den Kanton s. Bst. d). Voraussetzung bildet, wie bei allen Förderungsmassnahmen, dass die Tätigkeit der geförderten Intermediäre einen direkten Bezug zur redaktionellen Berichterstattung zu kantonalen, regionalen oder lokalen Themen des politischen Geschehens haben, ohne aber auf den Inhalt der Berichterstattung Einfluss zu nehmen.

Buchstabe d schafft die Grundlage, damit Forschungsprojekte mitfinanziert werden können, welche etwa den Wandel der Medienlandschaft, die veränderte Mediennutzung (insb. von Jugendlichen), die Tauglichkeit neuer Geschäftsmodelle oder Chancen und Risiken der Digitalisierung für den Journalismus im Kanton Bern und seinen Gemeinden untersuchen. Damit werden wichtige Grundlagen erarbeitet, die es den Medien ermöglichen, ihre Angebote der Nachfrage und anhaltenden Trends anzupassen.

Artikel 34d (neu) – Finanzhilfen

Artikel 34d regelt grundsätzliche Modalitäten für die Gewährung von Finanzhilfen. Diese werden auf Gesuch hin und nur befristet ausgerichtet. Auch wiederkehrende Beiträge werden befristet für eine Beitragsperiode ausgerichtet. Danach ist zu überprüfen, ob und inwieweit weiterhin Beiträge gesprochen werden

[65] S. auch der geplante Art. 76c RTVG des Massnahmenpakets des Bundes zugunsten der Medien sowie die Botschaft dazu in BBl 2020 4485 ff., 4522.

sollen. Einzelheiten wie insbesondere die konkreten Voraussetzungen oder Bedingungen der Beitragsgewährung werden in Leistungsverträgen geregelt oder, falls eine reine Projektfinanzierung vorliegt, mittels Verfügung.

Artikel 34e (neu) – Vollzug

Das Gesetz regelt die Medienförderung in ihren Grundzügen. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat in einer Verordnung, insbesondere Voraussetzungen (inkl. Ausschlusskriterien für eine Förderung), Bemessungsgrundlagen und (maximale) Höhe der Finanzhilfen. Aus Artikel 13c StBG ergibt sich zudem, dass der Leistungsvertrag die Anforderungen an das Controlling und das Reporting regelt. Absatz 1 delegiert die Regelungsbefugnisse an den Regierungsrat. Absatz 2 hält fest, dass die ordentlichen Ausgabenbefugnisse (Art. 76 und 89 KV) gelten.

Unterabschnitt 4a.2 (neu); Artikel 34f (neu) – Massnahmen zur Förderung der Medienkompetenz

In Ergänzung zur Medienförderung ist es sinnvoll, auch die Medienkompetenz zu fördern (vgl. zum Zusammenhang zwischen Mediennutzung und Medienwandel vorne Ziff. 2.3.1). Die Medienkompetenz hängt zudem auch mit der politischen Bildung zusammen. Artikel 34f schafft deshalb die gesetzliche Grundlage, damit der Kanton entweder eigene Angebote zur Förderung der Medienkompetenz bereitstellen oder Angebote Dritter (mit)finanzieren kann. Eine besondere Bedeutung hat die Förderung der Medienkompetenz bei Jugendlichen (vgl. vorne Ziff. 2.3.1). So verlangt die Planungserklärung 3 zum Bericht Medienförderung vom Regierungsrat, die im Bericht unter 6.2.3 erwähnten indirekten Massnahmen für eine Verstärkung der Bildungsmassnahmen zur Förderung der Medienkompetenz in Schule und Ausbildung zu prüfen, um bei der jüngeren Generation den Wert journalistisch aufbereiteter Informationen zu verankern und den sachgerechten Umgang mit Medien zu fördern. Gestützt auf Artikel 34f könnte der Kanton, allenfalls in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Jugendlichen Gutscheine/Voucher für den Abschluss eines Medienabonnements ausstellen bzw. mitfinanzieren. Dies verlangt aktuell das angenommene Postulat 238-2020 («Politische Bildung von Jugendlichen durch Abgabe eines Zeitungs-Abos»). Der Regierungsrat unterstützt dieses Anliegen grundsätzlich. Die Medienkompetenz von Jugendlichen könnte gestützt auf Artikel 34f auch unterstützt werden, indem der Kanton bspw. für die Schulen Medienabonnemente oder -angebote kauft, die den Schülerinnen und Schülern dann im Schulunterricht und unter entsprechender Begleitung der Lehrperson zur Verfügung stehen. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat im Nachgang an die Beratungen zum IMG die Abschreibung des Postulats 238-2020 im Rahmen der Jahresberichterstattung zu den hängigen Vorstössen beantragen.

Wie bei den anderen beiden Förderbereichen (Unterabschnitte 4a.1 und 4a.3) liegt die Förderung im Ermessen der kantonalen Behörden. Der Regierungsrat entscheidet, inwieweit er im Rahmen der angespannten finanzpolitischen Ausgangslage Massnahmen vorsehen bzw. ggf. auch dem Grossen Rat als finanzkompetentem Organ vorschlagen will.

Unterabschnitt 4a.3 (neu) – Massnahmen zugunsten der politischen Bildung; Artikel 34g-34l

Der Begriff der politischen Bildung wird uneinheitlich verwendet und kann je nach Verständnis unterschiedliche Aspekte und Dimensionen des politischen Geschehens umfassen. Die Zweckumschreibung in Artikel 34g macht deshalb vor dem Hintergrund kantonaler Fördermassnahmen deutlich, welche Zwecke die Angebote politischer Bildung verfolgen sollen. Entscheidend ist, dass die Angebote einen Bezug zur politischen Teilhabe auf Bundesebene und insbesondere auf Kantonsebene oder regionaler bzw. lokaler Ebene aufweisen. Politische Bildung soll zum einen Wissen vermitteln, zum anderen die Kompetenzen fördern, die zur Wahrnehmung insb. der politischen Rechte erforderlich sind.

Artikel 34h legt die Grundsätze der Förderung fest: Die Angebote zur politischen Bildung haben sachbezogen und politisch neutral zu erfolgen (Abs. 1). Sie dienen der Wissensvermittlung zu Aufbau, Organisation und Funktionieren unserer Demokratie und unserer politischen Willensbildungsprozesse. Die Informationsangebote sollen nicht dazu dienen, dass unter dem Deckmantel der politischen Bildung, Parteipolitik oder verdeckter Wahl- oder Abstimmungskampf betrieben wird. Ein weiterer Grundsatz liegt gemäss Absatz 2 im Fokus der politischen Bildung auf Jugendliche und auf deren spezifische Bedürfnisse

und Situationen (vgl. sogleich zum Instagram-Kanal «Bärn si mir[66]»). Der Kanton bemüht sich, im Rahmen seiner Ressourcen und finanziellen Mitteln auch Angebote für frankophone Jugendliche, sowie allgemein für die französischsprachige Bevölkerung des Kantons, anzubieten bzw. zu fördern. Politische Bildung geschieht auch in der Schule und bildet Bestandteil der entsprechenden Lehrpläne. Absatz 2 Satz 2 verweist deshalb auf die besondere Gesetzgebung, womit die verschiedenen gesetzlichen Grundlagen im Bereich Schule und Ausbildung gemeint sind (BSG-Nrn. 432-435). Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch (Abs. 3). Die Förderung liegt im Ermessen der kantonalen Behörden. Der Regierungsrat entscheidet, inwieweit er im Rahmen der angespannten finanzpolitischen Ausgangslage Massnahmen vorsehen bzw. ggf. auch dem Grossen Rat als finanzkompetentem Organ vorschlagen will.

Die Förderungsmassnahmen gemäss Artikel 34i werden nicht konkret umschrieben. Sie können in eigenen Angeboten des Kantons bestehen (bspw. Rathausführungen; Projekte in den sozialen Medien) oder in der finanziellen Unterstützung an Dritte. Ein Beispiel für ein versuchsweise gestartetes eigenes Angebot stellt der ab Anfang 2021 öffentliche, vom Amt für Kommunikation in Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule entwickelte Instagram-Kanal «Bärn si mir» dar. Mit diesem von Jugendlichen (zwischen 16 und 25 Jahren) und für Jugendliche konzipierte Kanal soll das Interesse Jugendlicher für die Politik im Kanton Bern und an journalistisch aufbereiteter Information geweckt werden. Wer sich im diesem Alter für Politik interessiert, wird dies mit grosser Wahrscheinlichkeit auch später in seinem Leben tun. Der Kanal kombiniert deshalb Informationen zum politischen Geschehen mit politischer Bildung und Förderung der Medienkompetenz. Die Jugendlichen werden mit einer von Leuten aus ihrer Altersgruppe erstellten sowie inhaltlich und sprachlich auf sie fokussierten Kommunikation sachgerecht über das politische Geschehen im Kanton Bern informiert. Beteiligt sind etwa Schülerinnen und Schüler, die hinter die Kulissen von Regierung, Parlament und Verwaltung blicken, Lernende, die Grossrats- und Regierungsmitglieder befragen, Studierende, die Medienmitteilungen des Kantons Bern in Strassenumfragen zur Diskussion stellen, oder Berner Persönlichkeiten aus der Lebenswelt der Zielgruppe (sog. «Influencer»), die zum Urnengang aufrufen. Damit sollen die Kompetenz und das kritische Bewusstsein der Jugendlichen im Umgang mit der Politik und den Medien im Kanton Bern geweckt und gefördert werden. Dadurch steigt auch die Bereitschaft zur demokratischen Mitwirkung oder allenfalls zu einem darüber hinausreichenden Engagement.

Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sind bei den Angeboten zu politischer Bildung nach Möglichkeit zu berücksichtigen (Satz 2).

Bei der Unterstützung von Angeboten Dritter stehen die finanziellen Beiträge an das «Polit-Forum Bern»[67] im Vordergrund, das der Kanton seit 2017 unterstützt. Das Polit-Forum Bern organisiert bzw. beherbergt Ausstellungen, Vorträge und Diskussionsanlässe zu politischen Themen. Vereinen und Parteien steht kostenlos ein Veranstaltungsraum für politische, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Aktuell unterstützt der Kanton das Forum gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe o der Organisationsverordnung STA (OrV STA). Damit der Kanton das Forum über die vierjährige Pilotphase (2018-2021) hinaus unterstützen kann, wird mit Artikel 34i eine genügende formell-gesetzliche Grundlage geschaffen. Nach der bisherigen Konzeption des Politforums wird von einem wiederkehrenden Beitrag des Kantons von 150 000 Franken pro Jahr ausgegangen.

Artikel 34k und 34l

Für die Ausgestaltung der Finanzhilfen verweist Artikel 34k auf die entsprechenden Bestimmungen zur Medienförderung (Art. 34d), der sinngemäss auch auf die Finanzhilfen zur Förderung der politischen Bildung anwendbar sind. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat in der Verordnung (Art. 34l).

[66] https://www.instagram.com/be.stimme/
[67] Vgl. die Internetseite des Polit-Forums Bern: https://www.polit-forum-bern.ch/

Unterabschnitt 4a.4 (neu) – Evaluation

Artikel 34m (neu)

Die Förderungsmassnahmen gemäss den Unterabschnitten 4a.1 bis 4a.3 sind periodisch auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen. Artikel 34m sieht eine entsprechende Evaluation durch den Regierungsrat vor (s. vorne Ziff. 6).

Artikel 35 [Rechtspflege]

In Artikel 35 Absatz 2 ist eine Anpassung an die Gerichtsorganisation des GSOG vorzunehmen. Anstatt von Anklagekammer bzw. Appellationshof zu sprechen, ist neu die Zuständigkeit der Strafabteilung bzw. der Zivilabteilung des Obergerichts festzuhalten.

Mit Absatz 3 wird die bestehende Regelung von Artikel 31 Absatz 2 IV auf Gesetzesstufe angehoben und in die Rechtspflegebestimmung von Artikel 35 integriert. Die Bestimmung, die durch Erlass der Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV[68]) eingefügt wurde, regelt den Rechtsweg bei Verfügungen betreffend die Akteneinsicht von Anstalten und Körperschaften des Kantons sowie von Privaten, die kantonale öffentliche Aufgaben erfüllen (Beschwerdezuständigkeit der Direktion, welche die Aufsicht wahrnimmt oder welche dem Fachbereich am nächsten steht). In terminologischer Hinsicht wird auch in Artikel 35 Absatz 3 der technologischen Modernisierung Rechnung getragen und wie überall im IMG von «Zugang zu Informationen» (anstatt «Akteneinsicht») gesprochen (vgl. bereits vorne Ziff. 3.3 sowie die Ausführungen zu Art. 27, Ziff. 1).

Artikel 36 [Vollzug]

Die Absätze 2 und 3 betreffend die Informationstätigkeit der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft werden inhaltlich zusammengelegt und Absatz 3 demzufolge aufgehoben. Absatz 2 erfährt dabei redaktionelle Änderungen, die sich zufolge der mit der Justizreform geänderten Gerichtsorganisation des GSOG aufdrängen. Entsprechend sind die verwiesenen Regelungen nicht in einer Verordnung, sondern in einem Reglement geregelt (s. Organisationsreglement des Obergerichts vom 23. Dezember 2010; OrR OG[69] sowie Organisationsreglement des Verwaltungsgerichts (OrR VG).

7.2 Sonderstatutsgesetz (SStG; indirekte Änderung)

Titel von Abschnitt 11.1 – Medienförderung; Artikel 63-66

Gemäss Planungserklärung 6 zum Bericht Medienförderung verfolgt der Regierungsrat die Entwicklung insbesondere der geschriebenen Presse im französischsprachigen Kantonsteil aufmerksam und prüft entsprechende Massnahmen zu deren Förderung. Die französischsprachigen Medien des Berner Juras bzw. des Verwaltungskreises Biel/Bienne sind seit der Corona-Pandemie noch stärker unter Druck geraten (vgl. bereits vorne Ziff. 3.7.3). Diese Entwicklung sowie die Anforderungen des Sonderstatuts an die Information der Bevölkerung in ihrer Sprache sowie an deren Teilhabe am politischen Leben (vgl. Art. 5 KV und Art. 1 SStG) machen es nötig, die bereits für Radios bestehende, mögliche Förderung auf alle Formen von Medien im Sinn von Artikel 2b IMG auszudehnen (TV, Radio, Print- sowie Onlinezeitungen). Artikel 63 verdeutlicht neu, dass die «französischsprachigen» Medien auch die zweisprachigen Angebote umfassen. Die bestehenden, z.T. restriktiven Voraussetzungen von Artikel 64 SStG bleiben bestehen. Gleich wie bei der Medienförderung nach IMG setzt die Förderung nach SStG voraus, dass die Berichterstattung der Medien einen lokalen Bezug aufweist. Zudem besteht weiterhin kein Rechtsanspruch auf Förderung.

[68] BSG 152.040.1
[69] BSG 162.11

7.3 Organisationsgesetz (OrG; indirekte Änderung)

Das OrG erfährt zwei indirekte Änderungen:

1. In Artikel 7 Absatz 1 OrG ist zufolge des geänderten Erlasstitels des IMG der Verweis anzupassen (vgl. auch hinten Ziff. 7.6).
2. Die zweite Änderung betrifft Artikel 41 OrG betreffend das Vernehmlassungsverfahren:

Die Änderung von Artikel 41 Absätze 3 und 4 OrG soll die Motion 061-2021 Klauser (Bern, Grüne) «Mehr Transparenz bei Vernehmlassungsverfahren» umsetzen. Der Regierungsrat beantragt am 22. September 2021 Annahme der Motion und stellte in Aussicht, das Anliegen im Rahmen einer Änderung des Organisationsgesetzes sowie einer Änderung der VMV umzusetzen.[70]

Artikel 64 Absatz 1 KV bestimmt, dass das Recht, im Rahmen von Vernehmlassungen zu Verfassungs- und Gesetzesentwürfen sowie zu weiteren Vorhaben von allgemeiner Tragweite Stellung zu nehmen, allen offensteht. Gemäss Artikel 64 Absatz 2 KV sind die Stellungnahmen öffentlich zugänglich. Artikel 15 Absatz 1 VMV hält fest, dass die Vernehmlassungsunterlagen, die Stellungnahmen, die Protokolle konferenzieller Anhörungen sowie der Auswertungsbericht öffentlich zugänglich sind. Nach modernem Verständnis wird unter «öffentlich zugänglich» die Veröffentlichung sowohl der Vernehmlassungsunterlagen als auch der Stellungnahmen im Internet verstanden, was im neuen Artikel 41 Absatz 3 OrG abgebildet werden soll. Entsprechend werden die geltenden Absätze 3 und 4 von Artikel 41 OrG geändert bzw. aufgehoben, die festhalten, dass Behörden, Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gehören, «auf Ersuchen» mit den Vernehmlassungsunterlagen «bedient werden» (Abs. 3) bzw. dass die Eingaben bei der zuständigen Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei «eingesehen werden können» (Abs. 4).

Im Vergleich zur bestehenden VMV werden im Gesetz die Protokolle konferenzieller Anhörungen nicht explizit erwähnt. Sie können aber als Ergebnisse der mündlichen Rückmeldungen unter die «Stellungnahmen» subsumiert werden.

Wie bisher sollen die Stellungnahmen der Direktionen und der Staatskanzlei nicht öffentlich sein bzw. nicht im Internet veröffentlicht werden (Abs. 3 Satz 2). Das öffentliche Vernehmlassungsverfahren findet zwischen dem ersten und zweiten Mitberichtsverfahren statt, welche beide nicht öffentlich sind (vgl. ergänzter Art. 7 Abs. 1 IMG). Die Direktionen und die Staatskanzlei beziehen sich in ihren Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren regelmässig auf ihre Äusserungen im Rahmen des ersten Mitberichtsverfahrens. Zudem dienen auch diese der vertraulichen Meinungsbildung und der Differenzbereinigung auf Stufe Regierungsrat.

7.4 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 (EG ZSJ; indirekte Änderung)

Das EG ZSJ verweist in Artikel 3 Absatz 1 für die Einsicht in Akten *abgeschlossener Verfahren* auf das KDSG (für hängige Verfahren richtet sich die Einsicht nach der ZPO bzw. der StPO). Dieses begründet einen Anspruch der vom abgeschlossenen Verfahren betroffenen Personen auf Einsicht in die eigenen Daten (Art. 21 KDSG); für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte (auch im Rahmen von Akteneinsicht) setzt es eine entsprechende gesetzliche Grundlage voraus (Art. 11 KDSG). Für am Verfahren nicht beteiligte Personen findet sich diese in den Artikeln 27 ff. IMG. Deshalb steht zwar der Verweis auf das KDSG folgerichtig im Vordergrund, er ist jedoch unvollständig, weil die Einsicht in amtliche Akten auch auf das IMG gestützt werden kann bzw. von Dritten gestützt werden muss, soweit um Zugang zu Informationen ersucht wird, welche Auskunft über die Tätigkeit der Behörde geben. Auch das IMG kann somit neben dem KDSG Grundlage für ein Einsichtsbegehren in Akten der Straf- und Zivilgerichte bzw. der Staatsanwaltschaft bilden (eingehend vorne 7.1 zu Art. 27 IMG, Ziff. 3). Dass der im Rahmen der

[70] Vgl. Geschäfts-Nr. 2021.RRGR.86.

Justizreform eingeführte bzw. im Rahmen der Bereinigung zur Justizreform geänderte Artikel 3 EG ZSJ die Anwendbarkeit des IG bewusst ausgeschlossen hätte, ist aufgrund der Materialien nicht anzunehmen.[71] Der Verweis in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b EG ZSJ ist somit um das IMG zu ergänzen. Die übrigen Regelungen gemäss Artikel 3 Absätze 2-4 EG ZSJ bleiben von dieser Änderung unberührt.

7.5 Dekret vom 11. September 2019 über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD)[72]

Zuständig für den Vollzug der neu eingeführten Förderbereiche der Medienförderung, Förderung der Medienkompetenz und der politischen Bildung ist die Staatskanzlei. Dies macht eine Anpassung von Artikel 9 ADSD nötig (neuer Bst. d1).

7.6 Anpassungen an den neuen Erlasstitel (indirekte Änderungen)

Folgende Gesetze verweisen pauschal auf das IG oder auf bestimmte Bestimmungen des IG. Mit der Änderung des Erlasstitels sind diese Verweise anzupassen und folgende indirekten Änderungen nötig:

- Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG)[73]
-
- Artikel 49f Absatz 3 des Gemeindegesetzes (GG)

Zu den indirekten Änderungen des SStG, des OrG und des EG ZSJ s. vorne Ziffer 7.2, 7.3 und 7.4.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Das IMG entspricht dem Ziel 2 der Richtlinien der Regierungspolitik, wonach der Kanton Bern als nationales Politikzentrum die Chancen der digitalen Transformation nutzt und wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen für Bevölkerung und Wirtschaft erbringt. Zu diesem Ziel trägt das IMG bei, indem es die Information sowie die Kommunikation zwischen Behörden und der Öffentlichkeit mit den digitalen Möglichkeiten fördert. Die Förderungsmassnahmen zugunsten von Angeboten zur politischen Bildung stärken den Kanton Bern als nationales Politikzentrum (bspw. mit der Unterstützung des Polit-Forums Bern).

9. Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassungen im Bereich Behördeninformation und -kommunikation führen grundsätzlich zu keinen finanziellen Mehrkosten.

Förderungsmassnahmen zugunsten der Medien und zugunsten der politischen Bildung sind mit zusätzlichen Kosten für den Kanton verbunden. Der Umfang der Fördermassnahmen gilt es bei der Umsetzung auf der Basis der Gesetzesgrundlage anhand von konkreten Projekten und mit Blick auf die Finanzsituation des Kantons zu definieren. Bereits heute fliessen auf der Basis einer Verordnung 150'000 Franken pro Jahr an das im Käfigturm eingemietete Polit-Forum Bern. Neu bildet das IMG die rechtliche Grundlage dieses Geldflusses. Da Ende 2021 die Mitfinanzierungsverpflichtung der Eidgenossenschaft in Form der Gebäudemiete des Käfigturms ausläuft, werden diese zusätzlichen Kosten im Umfang von 120'000 Franken im

[71] Vortrag des Regierungsrats zum Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) sowie zum Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG), in Tagblatt des Grossen Rates 2009, Beilage 17, S. 33 sowie Vortrag des Regierungsrats zur Bereinigung und Aktualisierung der Justizreform, in Tagblatt des Grossen Rates 2012, Beilage 33, S. 4 und 10.
[72] BSG 152.010
[73] BSG 108.1

Jahr durch die Vereinsmitglieder aufgefangen werden müssen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Mitgliedschaft des Kantons am Polit-Forum Bern mehr kosten wird als heute.

Im Bereich der Medienförderung hat der Kanton Bern gestützt auf die bestehenden Förderungsmöglichkeiten für französischsprachige Radioveranstalter (vgl. Art. 63 ff. SStG) die Radioveranstalter Canal 3 AG und Radio Jura Bernois SA (RJB) in früheren Jahren finanziell unterstützt. Soweit ersichtlich (vgl. zehnjährige Aufbewahrungsfrist) wurden zwischen 2005 und 2011 folgende Beiträge ausgerichtet: 2005 (noch gestützt auf den Vorgängererlass des SStG): knapp 30'000 Franken (Betriebsbeitrag an RJB), 2006: knapp 31'000 Franken (RJB), 2007: rund 31'000 Franken (RJB), 2009: rund 18'000 Franken (RJB), 2010: knapp 60'000 Franken (insgesamt für RJB und Radio Canal 3) und im 2011: knapp 58'000 Franken (insgesamt für RJB und Radio Canal 3). Seither wurden keine Finanzhilfen mehr ausgerichtet. Dies ist auch darauf zurück zu führen, dass der Grosse Rat im Jahr 2012 die Subventionen für die beiden Radios im Voranschlag (VA/AFP) gestrichen hat und seither keine entsprechenden Mittel mehr eingestellt hat. Mangels Erfolgsaussichten sind deshalb in den vergangenen Jahren auch keine Gesuche mehr bei der Staatskanzlei eingegangen. Die Radios versuchten, Finanzierungsalternativen zu finden. Erstmals wieder wurde im Juni 2021 ein Gesuch durch einen regionalen Radiosender eingereicht.

Hinsichtlich der neu vorgesehenen Förderungsmassnahmen des IMG ist vor dem Hintergrund der aktuellen finanzpolitischen Ausgangslage offen, wann und welche Mittel dannzumal unter dem Titel Medienförderung eingesetzt werden. Jedenfalls handelt es sich nur bei der gegebenenfalls zu beschliessenden Unterstützung der Schweizerischen Depeschenagentur um eine rasch umsetzbare indirekte Unterstützungsmassnahme. Eine Finanzierung einer Redaktionsstelle für lokale und kantonale Themen würde Kosten von rund 150'000 Franken im Jahr verursachen. Sollten sich pro Jahrgang 5000 im Kanton Bern wohnhafte Jugendlichen entscheiden, das Angebot eines durch Kanton und Wohngemeinde finanzierten Medienabonnements zu nutzen, wäre dies für den Kanton mit Kosten von 50'000 Franken verbunden. Für weitere, in den Erläuterungen zu Artikel 34c beschriebene Fördermassnahmen wären mit Ausgaben zwischen 300'000 und 500'000 Franken im Jahr zu rechnen. Die noch genauer zu definierenden Massnahmen zur politischen Bildung der Bevölkerung schätzt die Staatskanzlei auf rund 100'000 Franken pro Jahr.

Alles in allem ist davon auszugehen, dass der Kanton Bern für Förderungsmassnahmen zugunsten der Medien und zugunsten der politischen Bildung pro Jahr zwischen 500'000 und 750'000 Franken einsetzen muss, um eine gewisse Wirkung zu entfalten.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vereinfachung des Akkreditierungswesens führt zu einem Rückgang der erforderlichen administrativen Ressourcen für Erteilung, Kontrolle und Entzug der Akkreditierungen für Medienschaffenden.

Der Vollzug der neu eingeführten Förderbereiche obliegt der Zuständigkeit der Staatskanzlei. Dort kommt es dadurch zu einem gewissen Mehraufwand. Aufgrund der zu erwartenden Gesuche wird dieser voraussichtlich mit den bestehenden Ressourcen zu bewältigen sein.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Einführung der Förderbereiche (Medienförderung, Förderung der Medienkompetenz und der politischen Bildung) wirken sich positiv auf die Gemeinden aus; soweit gewisse Fördermassnahmen des IMG (z.B. ein von den Gemeinden mitfinanziertes Voucher-System gestützt auf Art. 34f IMG) oder des SStG eine finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden vorsieht, kann es zu finanziellen Mehrbelastungen kommen. Gegen den Willen der Gemeinde würden solche Massnahmen jedoch nicht umgesetzt werden.

Die Bestimmungen zur Information von Amtes wegen erfahren mit dem IMG eine Modernisierung und führen auch in den Gemeinden dazu, dass vermehrt online informiert und kommuniziert wird. Dies führt

zu entsprechenden Aufwendungen, die letztlich aber nicht direkt auf die vorliegende Änderung zurückzuführen sind. Die Gemeinden sind so oder anders gehalten, in absehbarer Zukunft ihre Informationstätigkeit vermehrt den modernen Informationstechnologien und den entsprechenden Erwartungen der Bevölkerung anzupassen.

Die gemeindespezifischen Bestimmungen des IMG haben sich nicht verändert.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit der Gesetzesrevision wird die Rechtsgrundlage geschaffen, dass der Kanton Bern Medien oder Medienangebote indirekt fördern kann. Damit können Arbeitsplätze in der Medienbranche erhalten werden bzw. können neue Angebote gefördert werden, indem mit Finanzhilfen auf den Strukturwandel reagiert wird. Die Förderungsmassnahmen sollen neben den kantonalen auch die regionalen Medienangebote stärken, weshalb die verschiedenen Wirtschaftsräume des Kantons Bern profitieren dürften.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

13.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage

Der Regierungsrat hat die Staatskanzlei am 31. März 2021 ermächtigt, eine Vernehmlassung betreffend Änderung des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG) durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 31. März bis zum 9. Juli 2021. Die Änderung wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Grundsatz begrüsst.

Positiv hervorgehoben werden die Aktualisierung der Bestimmungen über die **Behördeninformation und -kommunikation** sowie die Anpassungen an die technologische Entwicklung (zu den einzelnen Kritikpunkten s. sogleich Ziff. 13.2). Ausdrücklich bejaht wird auch die neue Regelung zur **Zugänglichkeit und Barrierefreiheit** von Information für Menschen mit einer Behinderung oder geringen Sprachkenntnissen.

Die Einführung von Bestimmung zur **indirekten Medienförderung** werden grossmehrheitlich begrüsst. Kritisch, wenn auch nicht gänzlich ablehnend, sind die EDU und die SVP. Abgelehnt wird eine staatliche Medienförderung vom Verband Berner KMU. Mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer fordern, dass das Gesetz die Möglichkeit einer **direkten** Medienförderung nicht ausschliesst (AL, EVP, Groupe BNJ, Grüne, Grünliberale, Radio neo1, Radio BeO, Stadt Bern, SRG, Syndicom). Dem ist entgegenzuhalten, dass eine direkte Förderung zu grosse Risiken für das zentrale Gebot der Unabhängigkeit der Medien birgt. Zudem ist die angespannte Finanzlage des Kantons zu berücksichtigen.

Die direkte **Förderung der französischsprachigen Medien** im französisch- bzw. zweisprachigen Kantonsgebiet wird begrüsst.

Die Förderung der **Medienkompetenz und der politischen Bildung** wird mehrheitlich begrüsst, insbesondere der vorgesehene Medien-Voucher für Jugendliche gemäss Artikel 34f IMG sowie die Unterstützung des Politforums Käfigturm. Skeptisch hinsichtlich der Wirksamkeit der vorgesehenen Massnahme ist die SVP, welche Artikel 34g und die Unterstützung des Politforums Käfigturm ablehnt.

Was die **Finanzsituation** des Kantons und die zur Verfügung stehenden Finanzmittel betrifft, fordern verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass genügend bzw. mehr Mittel für die Medienförderung sichergestellt werden (Alternative Linke Bern, Grüne, Gewerkschaftsbund Bern). Dem ist entgegenzuhalten, dass die aktuell angespannte Finanzsituation des Kantons zwingend zu berücksichtigen ist.

13.2 Einzelne Themenbereiche

Zum Bereich **Behördeninformation und -kommunikation** sind folgende kritische oder ablehnende Stellungnahmen zu erwähnen:

1. Zum neu eingeführten **Informationsbegriff** wird in zweierlei Hinsicht Kritik geäussert:
   - Zum einen wird abgelehnt, dass der Gesetzestext anstatt von «Akten» bzw. «Akteneinsicht» neu von «Informationen» bzw. «Zugang zu Informationen» spricht. Dabei wird angenommen dies führe zu einer Ausweitung des Begriffs (Verbands bernischer Gemeinden [VBG], Münsingen, Ostermundigen, Steffisburg, Jb.B). Die Kritik basiert auf einem Missverständnis: Mit der Änderung geht keine materielle Änderung einher, sondern es wird einzig dem technologischen Wandel Rechnung getragen, dass sich heutzutage die behördliche Tätigkeit nicht mehr nur in «Akten» niederschlägt, sondern in verschiedenen Aufzeichnungen, insb. auch elektronischer Art (vgl. ausführlich vorne Ziff. 3.3 sowie Ziff. 7.2 zu Art. 2a).
   - Zum anderen wird gefordert, auf das Kriterium der «fertiggestellten» Aufzeichnungen zu verzichten (Alternative Linke Bern, Demokratische Juristinnen und Juristen Bern, Grüne, Syndicom). Der Forderung ist entgegenzuhalten, dass ein öffentliches Interesse besteht, dass die Behörde erst informiert, wenn der interne Willensbildungsprozess abgeschlossen ist. Vorläufige, überarbeite und überholte Informationen nach aussen zu tragen, schadet der Glaubwürdigkeit der Behörde und dient kaum einem konstruktiven öffentlichen Diskurs. Die Regelung des IMG entspricht denn auch Bundesrecht (vgl. Art. 5 Abs. 3 BGÖ).
2. Kritische bzw. ablehnende Stellungnahmen gingen auch zum präzisierten Artikel 7 IMG betreffend Nichtöffentlichkeit der **Sitzungen und Entscheidfindungsverfahren des Regierungsrates** ein (Alternative Linke, Grüne, Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch). – Die Bestimmung schützt die bereits bis anhin vertrauliche Meinungsbildung des Regierungsrates: Aus diesem Grund sind seine Sitzungen – wie bei Exekutiven üblich – bereits heute nicht öffentlich. Vertraulich sind zudem bereits nach geltendem Recht das Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahren (vgl. Art. 25 VMV). Mit der nun gewählten Formulierung der den Sitzungen «unmittelbar vorangehenden Entscheidfindungsverfahren wird der Realität Rechnung getragen, dass die Willensbildung des Regierungsrates zu den einzelnen Geschäften und Beschlüssen in der Regel bereits vor der Sitzung beginnt und sich etwa in Emails niederschlägt. Solche Informationen sind deshalb von der Nichtöffentlichkeit zu erfassen. Der Vortrag präzisiert dieses Anliegen. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die während des Vernehmlassungsverfahrens in Umsetzung der Motion 061-2021 Klauser (Bern, Grüne) «Mehr Transparenz bei Vernehmlassungsverfahren» vorgenommene Änderung von Artikel 41 Absätze 3 und 4 OrG (der Regierungsrat beantragte am 22. September 2021 Annahme der Motion; vgl. vorne Ziff. 7.3).
3. Forderungen werden schliesslich hinsichtlich des **Informationsauftrags des Parlaments** (Grosser Rat) gestellt, der auszuweiten sei (Alternative Linke Bern, Grüne, Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch). Dem ist entgegen zu halten, dass das Parlament die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in der Grossratsgesetzgebung selber regelt. Die Regelungen entsprechen den Grundsätzen des IMG. Darüber hinaus ist es nicht Sache des Regierungsrates (Exekutive), der Legislative diesbezüglich Vorgaben zu machen.
4. Die Bestimmung zur **Zugänglichkeit** von Informationen und zur **Barrierefreiheit** (inkl. Leichte Sprache) werden teilweise als «Programmartikel» und deshalb zu wenig verpflichtend sowie in bestimmten Punkten (Gebärdensprache) als zu wenig weitgehend kritisiert (Kantonale Behindertenkonferenz Bern, Interessengemeinschaft Gehörlose und Hörbehinderte, Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS). – Die Forderung nach einer generellen Verpflichtung, barrierefrei, in Leichter Sprache sowie umfassend zugänglich zu informieren, wird abgelehnt: Die Behörden müssen je nach Art und Inhalt der Information, und somit je nach Notwendigkeit des uneingeschränkten Zugangs, aber auch je nach Ressourcen entscheiden können, welche Informationen wie zugänglich sind (vgl. betreffend Aufwand und Ressourcen die Befürchtungen des VBG sowie der Gemeinden Münsingen, Ostermundigen, Steffisburg). Berücksichtigt wurde indes das Anliegen, im Gesetzestext (Art. 14a IMG) nebst

der Information auch die Kommunikation nach Möglichkeit für alle zugänglich auszugestalten. Zudem sind die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen neu auch bei Angeboten der politischen Bildung in Gesetzestext erwähnt (Art. 34i IMG). Was die Leichte Sprache betrifft, ist auf den entsprechenden Bericht des Regierungsrates vom März 2021 hinzuweisen, dessen Umsetzung aktuell geprüft wird (s. vorne Ziff. 7.1 zu Art. 14a IMG).

Zum Themenbereich **Medienförderung** sowie **Förderung der Mediennutzung** und der **politischen Bildung** sind folgende kritisch-ablehnenden Stellungnahmen sowie weitergehende Forderungen zu erwähnen:

1. Gefordert wird die Schaffung einer **Spezialfinanzierung** für die Medienförderung, etwa durch die Schaffung eines Fonds (Impressum, EVP, SRG, Syndicom). – Spezialfinanzierungen sind politisch nicht realisierbar; der Grosse Rat hat mehrfach entschieden und deutlich gemacht, dass Spezialfinanzierungen nicht erwünscht sind.
2. Teilweise wird zudem eine Verankerung bestimmter **Voraussetzungen für die Medienförderung** im Gesetz verlangt, insb. hinsichtlich Dividendenzahlungen und Arbeitsbedingungen resp. GAV-Pflicht der Medien (Gewerkschaftsbund Bern, Groupe BNJ, Impressum, Radio neo1 und BeO, Syndicom). – Soweit diese Forderungen bei einer bloss indirekten Förderung von Intermediären (vgl. Art. 34c IMG) überhaupt umsetzbar wären, sind die Anliegen nicht im Gesetzestext des IMG umzusetzen: zum einen weil sie teilweise schon im StBG geregelt sind (s. insb. Inhalt von Leistungsverträgen), zum anderen weil die Vollzugsbestimmung von Artikel 34e IMG genügend offen formuliert wird, damit allfällige Voraussetzungen von Finanzhilfen im Rahmen der Verordnung konkretisiert werden können. Schliesslich können durch Leistungsvertrag im konkreten Fall bestimmte Ausschlusskriterien oder Bedingungen an die finanzielle Unterstützung gestellt werden.
3. Die bereits im Rahmen der grossrätlichen Debatte zum Bericht Medienförderung diskutierte Möglichkeit einer Gründung bzw. Äufnung einer **Stiftung** wurde in der Vernehmlassung erneut aufgegriffen (Alternative Linke Bern, EVP, Grüne, Impressum, SRG, Syndicom). – Der Regierungsrat erachtet das Anliegen als weiterhin prüfenswert und schafft mit dem IMG (Art. 34c) die nötige gesetzliche Grundlage, um bei entsprechender Finanzlage, die Medienförderung über eine Stiftung zu finanzieren (vgl. auch Antwort des Regierungsrates auf die Motion 074-2021).
4. Bei der **Förderung der Mediennutzung und der politischen Bildung** wird teilweise verlangt, dass keine «kann»-Formulierung gewählt wird, sondern Ansprüche auf Finanzhilfen eingeräumt werden (Impressum, SRG, Syndicom). – Diese Forderung widerspricht dem Grundsatz des Staatsbeitragsgesetzes. Sie ist zudem finanzpolitisch nicht umsetzbar.
5. Bei der Medienförderung der **französischsprachigen Medien** (neu werden gemäss der Forderung der Stadt Biel/Bienne auch zweisprachige Medien erfasst) werden bezüglich der Voraussetzungen der Förderung Erleichterungen gefordert, um den Handlungsspielraum der Behörden nicht zu sehr einzuschränken (keine finanzielle Mitwirkung der betroffenen Gemeinden und keine Bindung an die Ausgabenbefugnisse des Regierungsrates; Forderung Stadt Bern, Biel/Bienne, Groupe BNJ, Jb.B, SRG, Radio neo1, Radio BeO, Syndicom, VBG). – Bei den kritisierten Bestimmungen des SStG handelt es sich um geltendes Recht, das nicht geändert werden soll. Gerade bei einer direkten Förderung rechtfertigt es sich, dass die betroffenen Gemeinden die Unterstützung finanziell mittragen und die regierungsrätlichen Ausgabenbefugnisse respektiert werden.

Berücksichtigt wurden (nebst zahlreichen Präzisierungen im Vortrag) folgende Forderungen:

1. Die für Gemeinden geltenden Bestimmungen betreffend Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen und der Entscheidfindungsverfahrens des **Gemeinderats** (Art. 11 IMG) sowie betreffend die Unterstützung

der in den **Gemeindeparlamenten** vertretenen Parteien (Art. 15 IMG) wurden an die für den Regierungsrat bzw. den Grossen Rat geltenden Regelungen angeglichen (Forderung der Stadt Bern, Jb.B, VBG sowie verschiedene Gemeinden).

2. Die Anforderungen an die **digitalisierte Information durch die Gemeinden** wird dahin präzisiert, dass die Regelungen der Gemeindegesetzgebung betreffend Amtlicher Anzeiger im IMG vorbehalten werden (Forderung der Gemeinde Münsingen und des Zeitungsverlegervereins).
3. Im Bereich **Medienförderung** wird im **Zweckartikel** (Art. 34a IMG) die geforderte Ergänzung um «lokale» Themen umgesetzt (Forderung Alternative Linke Bern, der Stadt Bern, EVP, Grünliberale, SRG, SVP). Nicht umgesetzt wird hingegen die Ausweitung auf Medien, deren Berichterstattung rein sportliche, kulturelle, gesellschaftliche etc. Inhalte betrifft und die keine politische Relevanz bzw. keinen Bezug zu politischen Themen aufweisen (die soeben genannten sowie Impressum, Suisseculture, Zeitungsverlegerverein).

14. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Entwurf des Gesetzes über die Information und die Medienförderung zu beschliessen.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	479/2022
Datum RR-Sitzung:	11. Mai 2022
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2022.STA.357
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Staatsarchiv; Unterstützungsbeitrag an die Gosteli-Stiftung, Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit 2022-2024.
Objektkredit

1. Gegenstand

Ausgabenbewilligung für den Jahresbeitrag an die Gosteli-Stiftung für die Jahre 2022 bis 2024.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62, Art. 76 und Art. 89
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA, BSG 152.211), Art. 1 und Art. 14

Mit dem vorliegenden Beschluss des Grossen Rates wird die gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c FLG für die Jahre 2022 bis 2024 geschaffen. Für die dauerhafte weitere Subventionierung ab 2025 (wiederkehrende Staatsbeiträge) bedarf es gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG; BSG 641.1) einer gesetzlichen Grundlage, die im Zuge der laufenden Revision des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG; BSG 107.1) geschaffen werden soll.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG). Ab 2025 soll sich die dauerhafte und wiederkehrende Finanzierung auf das ArchG stützen.

4. Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit inkl. MWST CHF 1 350 000.00

Die Beiträge werden in jährlichen Tranchen von 450 000 Franken ausgerichtet.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Art. 50 FLG) in Form eines Objektkredites (Art. 52 FLG)

Erfolgsrechnung
Produktgruppe: 02.10.9000 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat
Produkt: 02.10.900040 Archiv
Konto: 363600 Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck

Rechnungsjahre: 2022-2024

Im Voranschlag sind die finanziellen Mittel dafür eingestellt worden.

Für die folgenden Jahre wird der Regierungsrat dem Grossen Rat gestützt auf dessen Planungserklärung im Planungsprozess zum VA 2022 / AFP 2023-2025 die Aufnahme der entsprechenden Mittel in das Zahlenwerk des Budgets 2023 / AFP 2024-2026 beantragen.

6. Vollzug

Die Ausgabe wird durch die Staatskanzlei vollzogen. Die Staatskanzlei wird insbesondere einen Leistungsvertrag mit der Gosteli-Stiftung abschliessen.

7. Begründung

Bei der Ausgabe handelt es sich um einen über die Jahre 2022 bis 2024 gestaffelt auszurichtenden Beitrag an die Gosteli-Stiftung in Worblaufen (Gde. Ittigen) zur Finanzierung ihrer Aktivitäten. Gemäss mehreren zwischen 2017 und 2021 überwiesenen politischen Vorstössen beteiligt sich der Kanton Bern mit einem jährlichen Betrag von 450 000 Franken während vier Jahren subsidiär am Erhalt und der Weiterentwicklung der Gosteli-Stiftung, die das Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung betreibt. Derzeit laufen die Arbeiten zur Revision des Archivgesetzes, die u.a. die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Kantonsbeitrag zum Ziel hat.

Die Gosteli-Stiftung wird mittels der abschliessenden Leistungsvereinbarung verpflichtet, sich um weitere subsidiäre Mittel (eigene Mittel, Mittel Dritter, insbesondere der Standortgemeinde und anderer Kantone) zu bemühen, sodass die gesamten Bundesmittel für die Beitragsperiode 2021-2024 zur Verfügung stehen. Weiter wird die Gosteli-Stiftung verpflichtet, den Kanton frühzeitig in den Antrag an den Bund um eine weitere Beitragsperiode einzubeziehen.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu publizieren (Art. 62 KV).

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilage
– Vortrag

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	11. Mai 2022
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2022.STA.357
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Staatsarchiv; Unterstützungsbeitrag an die Gosteli-Stiftung, Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit 2022-2024. Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 4

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 4
4.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 4
4.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben ... 4

5. Auswirkungen auf Finanzen ... 4
5.1 Massgebende Kreditsumme ... 4
5.2 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr ... 5

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 5

7. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 5

8. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 5

9. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 5

10. Antrag ... 5

1. Zusammenfassung

Bei der Ausgabe handelt es sich um einen jährlich auszurichtenden Beitrag an die Gosteli-Stiftung in Ittigen zur Finanzierung ihrer Aktivitäten für die Jahre 2022 bis 2024. Gemäss mehreren zwischen 2017 und 2021 überwiesenen politischen Vorstössen beteiligt sich der Kanton Bern mit einem jährlichen Betrag von 450 000 Franken während vier Jahren subsidiär mit dem Bund am Erhalt und der Weiterentwicklung der Gosteli-Stiftung, die in Worblaufen das Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung betreibt. Derzeit laufen die Arbeiten zur Revision des Archivgesetzes, die u.a. die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den wiederkehrenden Kantonsbeitrag zum Ziel hat.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62, Art. 76 und Art. 89
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA, BSG 152.211), Art. 1 und Art. 14

Mit dem vorliegenden Beschluss des Grossen Rates wird die gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c FLG für die Jahre 2022 bis 2024 geschaffen. Für die dauerhafte weitere Subventionierung ab 2025 (wiederkehrende Staatsbeiträge) bedarf es gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG; BSG 641.1) einer gesetzlichen Grundlage, die im Zuge der laufenden Revision des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG; BSG 107.1) geschaffen werden soll.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Gosteli-Stiftung wurde 1982 mit der Absicht gegründet, dem von Marthe Gosteli ins Leben gerufenen Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung eine unabhängige Trägerschaft zu geben. Sie betreut seither das Archiv, führt eine Fachbibliothek sowie eine dokumentarische Sammlung. Die in der Gosteli-Stiftung archivierten Unterlagen stehen allen Interessierten zur Einsicht zur Verfügung. Erschliessen und Vermitteln von Archivalien zur Frauengeschichte sind zentrale Aufgaben der Stiftung, damit die Unterlagen als Dienstleistung für Forschung und Öffentlichkeit zugänglich werden und in Wissenschaft, Bildung und Allgemeinwissen einfliessen können.

Das Archiv gilt als «historisches Gedächtnis der Schweizer Frauen». Ohne die Archivalien in der Gosteli-Stiftung kann die Schweizer Geschichte der letzten 150 Jahre nicht vollständig geschrieben werden. Die wissenschaftliche Bedeutung und die professionelle Erschliessung der Bestände des Archivs sind in Fachkreisen unbestritten. Die Gosteli-Stiftung ist deshalb in das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung aufgenommen worden.

Die Stiftung hat zwei Hauptziele:
- Ideologiefreie Aufarbeitung der Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung.
- Einbezug der Geschichte der Frauen und der Frauenbewegung der Schweiz in die Geschichtsbücher, den Schulunterricht und die Erwachsenenbildung.

Die Gosteli-Stiftung wurde seit ihrer Gründung 1982 durch private Geldgeber, allen voran durch Marthe Gosteli (1917-2017) selber finanziert. Seit mehreren Jahren befand sich die Stiftung aber in finanziellen Schwierigkeiten. Damit das Archiv erhalten und weiterentwickelt werden kann, so dass es für die Wissenschaft und für die Bildung zugänglich und von grossem Nutzen sein kann, ist zudem eine Modernisierung und Professionalisierung notwendig. Die Aufarbeitung der Bestände und die Entwicklung von Lösungen, um mit der Digitalisierung Schritt zu halten, erfordern zusätzliche Personalressourcen.

Der Grosse Rat überwies am 4. September 2017 die Motion 079-2017 (Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!), welche im Fall einer positiven Beantwortung eines thematisch identischen Vorstosses auf eidgenössischer Ebene durch den Bund subsidiäre

kantonale Beiträge vorsah. Im Dezember 2017 überwies der Nationalrat fünf gleichlautende Postulate aus verschiedenen Parteien «Den Fortbestand des Gosteli-Archivs zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung sichern». Der Bundesrat nannte in seiner Antwort zu den Postulaten vom 22. Mai 2019 die Möglichkeit, die Gosteli-Stiftung subsidiär zu unterstützen, indem sie ein Gesuch nach Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG; SR 420.1) einreicht. Die Gosteli-Stiftung hat sich entsprechend im Juni 2019 beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI auf dem Gesuchsweg um Beiträge beworben. Das Gesuch der Gosteli-Stiftung wurde am 21. Dezember 2020 genehmigt und das Archiv wird in den Jahren 2021-2024 als Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung mit Bundesgeldern unterstützt in der Höhe von jährlich 572 000 Franken (total 2,288 Mio. Franken für die 4-Jahresperiode).

Die Bundesgelder nach Artikel 15 FIFG werden subsidiär ausgerichtet und betragen höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für Investitionen und Betrieb. Der Grosse Rat überwies am 6. September 2021 die Finanzmotion 129-2021, um kantonale subsidiäre Beiträge in der Höhe von 450 000 Franken auszulösen. Die am 30. November 2021 überwiesene Motion 180-2021 verlangt, dass die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Der Beschluss definiert die vom Grossen Rat eingestellten finanziellen Mittel im Planungsprozess 2021 zugunsten der Gosteli-Stiftung bis mit der Revision des Gesetzes über die Archivierung eine formell rechtliche Grundlage für einen wiederkehrenden Beitrag geschaffen wurde. Subsidiär zu den Beiträgen der Eidgenossenschaft werden kantonale Unterstützungsbeiträge in der Höhe von jährlich 450 000 Franken an die Gosteli-Stiftung ausgerichtet.

Der Kanton Bern hat mit der Ausgabenbewilligung vom 6. Mai 2021 für das Jahr 2021 bisher einen Beitrag von 100 000 Franken gestützt auf das Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (DPG; BSG 426.41) nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe *d* geleistet.
Für die künftige Unterstützung der Gosteli-Stiftung soll neu eine gesetzliche Grundlage im Gesetz über die Archivierung (ArchG; BSG 108.1) geschaffen werden, das im Moment revidiert wird. Damit werden die Pflege und der Erhalt des Gosteli-Archivs sichergestellt sowie dessen Weiterentwicklung ermöglicht.

Die Ausgaben bezwecken insbesondere eine Professionalisierung und Intensivierung der bisherigen Tätigkeiten im Bereich der Kulturgütererhaltung, -erschliessung und -vermittlung von analogen und zunehmend auch digitalen Unterlagen nach internationalen Grundsätzen. Ziele sind neben der fachgerechten Konservierung und Erhaltung der Archivbestände auch die Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit, die Schärfung des Sammlungsprofils durch systematische Bestandespflege und proaktive Akquisition, die Erhöhung der Sichtbarkeit sowie die verstärkte Vermittlung der Schweizer Frauen- und Geschlechtergeschichte. In ihrer jetzigen Form als durch den Bund anerkannte Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung fokussiert sich die Gosteli-Stiftung des Weiteren auf Forschungsdienstleistungen, strebt Forschungskooperationen an und fungiert als Kompetenzzentrum für Schweizer Frauen- und Geschlechtergeschichte. Die Leistungen der Gosteli-Stiftung werden in einem Leistungsvertrag festgehalten.

Es ist im Leistungsvertrag weiter festzuhalten, dass die Gosteli-Stiftung ihren Finanzierungsplan für die Jahre 2022-24 sowie ihre Berichterstattung jährlich dem Kanton vorlegt.

Die Gosteli-Stiftung bemüht sich um weitere subsidiäre Mittel (eigene Mittel, Mittel Dritter, insbesondere der Standortgemeinde und anderer Kantone), sodass die gesamten Bundesmittel für die Beitragsperiode 2021-2024 zur Verfügung stehen. Der Kanton wird frühzeitig in den Antrag an den Bund um eine weitere Beitragsperiode einbezogen.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Für die Bewilligung der vorliegenden Kosten ist nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe *e* in Verbindung mit Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe b KV der Grosse Rat zuständig. Die voraussichtlichen Ausgaben werden durch die Staatskanzlei ausgerichtet und vollzogen. Die Staatskanzlei wird insbesondere einen Leistungsvertrag mit der Gosteli-Stiftung abschliessen.

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgaben

4.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit dem 1. Juni 2014 umschreibt Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Der Kanton Bern und die Gosteli-Stiftung definieren in einer noch zu erstellenden Leistungsvereinbarung die passenden Aufgaben und Tätigkeiten sowohl hinsichtlich Umfang (Ausgabenhöhe) als auch hinsichtlich Häufigkeit (Zeitpunkt). Es handelt sich bei dem vorliegenden Geschäft somit um eine neue Ausgabe.

4.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrende Staatsbeiträge bedürfen einer *gesetzlichen* Grundlage (Art. 5 Abs. 1 StBG). Bis zu Schaffung der entsprechenden Grundlage im Archivierungsgesetz soll die Gosteli-Stiftung gestützt auf den vorliegenden Grossratsbeschluss unterstützt werden, der Beiträge für die Jahre 2022 bis 2024 vorsieht. Der Grossratsbeschluss hat somit einen bestimmten und zeitlich absehbaren Zweck, weshalb es sich um eine einmalige, zeitlich gestaffelte Ausgabe handelt (Art. 46 Abs. 3 FLG).

5. Auswirkungen auf Finanzen

5.1 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit inkl. MWST CHF 1 350 000.00

Die Beiträge werden in jährlichen Tranchen von 450 000 Franken ausgerichtet.

5.2 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit (Art. 50 FLG) in Form eines Objektkredites (Art. 52 FLG), welcher als neue, einmalige Ausgabe vom Grossen Rat des Kantons Bern genehmigt werden muss. Die Finanzierung erfolgt zu Lasten der Erfolgsrechnung.

Erfolgsrechnung
Produktgruppe: 02.10.9000 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat
Produkt: 02.10.900040 Archiv
Konto: 363600 Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck

Rechnungsjahre: 2022-2024

Im Voranschlag sind die finanziellen Mittel dafür eingestellt worden.

Für die folgenden Jahre wird der Regierungsrat dem Grossen Rat gestützt auf dessen Planungserklärung im Planungsprozess zum VA 2022 / AFP 2023-2025 die Aufnahme der entsprechenden Mittel in das Zahlenwerk des Budgets 2023 / AFP 2024-2026 beantragen.

Diese Ausgabenbewilligung untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu publizieren (Art. 62 KV).

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 ist die vorliegende Aufgabe nicht vorgesehen.

7. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die beantragten Ausgaben belasten die Erfolgsrechnung. Ansonsten ergeben sich keine Auswirkungen auf die Organisation, das Personal, die IT oder den Raum.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

10. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Objektkredit zuzustimmen.

Beilagen
– RRB-Entwurf

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	252-2021
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.372
Eingereicht am:	06.12.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) (Sprecher/in) Kullmann (Thun, EDU) Wenger (Spiez, EVP) Freudiger (Langenthal, SVP) Bühler (Liebefeld, Grüne) Reinhard (Thun, FDP) Kohli (Wabern, Die Mitte) Graf (Interlaken, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	514/2022 vom 18. Mai 2022
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Einführung der Rangfolgewahl im Kanton Bern

Der Regierungsrat prüft die Einleitung der nötigen Rechtsanpassungen für folgende Wahlsystemänderung: Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter werden mittels Rangfolgewahl bestimmt.

Begründung:

Die Rangfolgewahl ist ein Wahlverfahren, bei dem die Wahlberechtigten jeder Kandidatin und jedem Kandidaten eine Priorität zuordnen können. Dadurch können die Wahlberechtigten – anders als im heutigen System – nicht nur sagen, wer ihre Lieblingskandidatin bzw. ihr Lieblingskandidat ist, sondern sie können auch sagen, welche anderen Kandidierenden sie wählen möchten, wenn ihr Lieblingskandidat bzw. ihre Lieblingskandidatin nicht die nötige Mehrheit erreicht. Der Grundsatz des Verfahrens lässt sich am besten an einem Beispiel erklären, bei dem es genau einen Sitz zu besetzen gilt, wie dies auch bei den Regierungsstatthalter/-innen-Wahlen der Fall ist:

- Kandidatur: Person A, Person B und Person C kandidieren für das zu besetzende Amt.
- Stimmabgabe: Jede/-r Wahlberechtigte schreibt seine/ihre Prioritäten auf den Wahlzettel, zum Beispiel: 1. Priorität: Person B. 2. Priorität: Person A. 3. Priorität: Person C.
- Ermittlung der Gewinnerin/des Gewinners:

- Schritt 1: Von jedem Wahlzettel zählt die 1. Priorität als Stimme. Das heisst: Jede/-r Kandidat/-in erhält so viele Stimmen, wie er/sie auf einem Wahlzettel als 1. Priorität angegeben wurde. Erreicht ein/-e Kandidat/-in das absolute Mehr der Stimmen, ist er/sie gewählt.
- Schritt 2: Wenn in Schritt 1 niemand gewählt wurde, scheidet der Kandidat/die Kandidatin aus, der/die in Schritt 1 am wenigsten Stimmen erhalten hat. Die ausgeschiedene Person wird von allen Wahlzetteln gestrichen. Die übrigen Personen auf dem Wahlzettel, denen eine tiefere Priorität als der ausgeschiedenen Person zugeordnet war, rücken um eine Priorität nach oben.
- Schritt 3: Das Verfahren geht zurück zu Schritt 1 und wird wiederholt, bis jemand das absolute Mehr erreicht. Die Kandidatin/der Kandidat mit dem absoluten Mehr ist gewählt.[1]

Die Rangfolgewahl ist weltweit etabliert, beispielsweise in Irland.[2] Das Verfahren ähnelt zudem jenem für die Wahl der Mitglieder des Bundesrats.[3]

Die Rangfolgewahl hat gegenüber dem heutigen Wahlsystem für die Regierungsstatthalter/-innen verschiedene Vorteile:

1. Die Wahlberechtigten können mit der Rangfolgewahl ihren Willen differenzierter ausdrücken: Sie können nicht nur einfach einer einzigen Person ihre Stimme geben, sondern ihre Prioritäten detaillierter angeben.[1]

2. Wenn im heutigen Wahlsystem im ersten Wahlgang niemand das absolute Mehr erreicht, wird ein zweiter Wahlgang nötig. Aus praktischen Gründen verzichtet man im zweiten Wahlgang darauf, zu verlangen, dass jemand das absolute Mehr erreicht: Das relative Mehr genügt. Dadurch kann auch eine Person, die nicht das absolute Mehr der Stimmen erzielt hat, gewählt werden. Mit der Rangfolgewahl hingegen hat die gewählte Person immer ein absolutes Mehr hinter sich.

3. Die Rangfolgewahl braucht nicht mehrere Wahlgänge. Damit ist dieses Verfahren für den Kanton, die Gemeinden, die Parteien, die Kandidierenden und die Wahlberechtigten effizienter und kostengünstiger als das heutige Wahlsystem. Dem steht nur ein gewisser Mehraufwand bei der Auszählung des einzigen Wahlgangs gegenüber.

Zu beachten ist weiter, dass die Wahlbeteiligung in zweiten Wahlgängen in der Regel geringer ist als bei ersten Wahlgängen. Dies ist besonders ausgeprägt der Fall, wenn, wie bei den Regierungsstatthalter/-innen-Wahlen, nur der erste, nicht aber der zweite Wahlgang mit einem Abstimmungstermin zusammenfällt.[4] Aus Punkt 3 ergibt sich daher auch, dass die Rangfolgewahl regelmässig zu einer höheren Wahlbeteiligung und daher zu einer besseren demokratischen Legitimation des Wahlergebnisses führt.

Damit verbindet die Einführung der Rangfolgewahl eine Verbesserung im demokratischen Sinn mit finanziellen Einsparungen und kann somit als Win-Win-Massnahme bezeichnet werden.

Antwort des Regierungsrates

Gemäss der Kantonsverfassung wählen die Stimmberechtigten für jeden Verwaltungskreis eine Regierungsstatthalterin oder einen Regierungsstatthalter (Art. 93 Abs. 2 KV). Die Kantonsverfassung äussert sich nicht zum Wahlverfahren. Das Gesetz über die politischen Rechte legt die

[1] Einzige Ausnahme: Wenn zuletzt zwei Kandidierende je exakt 50 Prozent der Stimmen hinter sich haben, braucht es einen Losentscheid.
[2] https://en.wikipedia.org/wiki/History_and_use_of_instant-runoff_voting
[3] https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrat/bundesratswahl.html
[4] Vgl. Wahlbeteiligung bei der jüngsten Regierungsstatthalter/-innen-Wahl im Verwaltungskreis Bern-Mittelland. 1. Wahlgang: 52,9 Prozent (https://www.bewas.sites.be.ch/navigation-de.html?content=/2021/2021-06-13/WAHL_REGIERUNGSSTATTHALTER/resultat-A-de.html). 2. Wahlgang: 26,2 Prozent (https://www.bewas.sites.be.ch/navigation-de.html?content=/2021/2021-08-29/WAHL_REGIERUNGSSTATTHALTER/resultat-A-de.html)

Mehrheitswahl mit einem möglichen zweiten Wahlgang als Wahlverfahren für die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter fest (Art. 114 ff. i.V.m. Art. 29 und 30 PRG).

In der Schweiz ist die Rangfolgewahl zumindest auf kantonaler Ebene nicht bekannt. Es kann allgemein von einer relativ kleinen Verbreitung – vor allem im angelsächsischen Raum – ausgegangen werden. Die «EVP-glp-Mitte-Fraktion» hat im letzten Jahr in Köniz einen parlamentarischen Vorstoss zur Einführung der Rangfolgewahl für das Gemeindepräsidium eingereicht[5]. Die Motion wurde anlässlich der Parlamentssitzung vom 23. August 2021 zurückgezogen[6].

Bei der Rangfolgewahl weisen die Wählerinnen und Wähler den kandidierenden Personen auf dem Wahlzettel eine Position in der Rangordnung zu. Bei der Ermittlung der Ergebnisse wird eine Auswertung der gewählten Präferenzen durchgeführt. Im Falle, dass keine der zur Wahl vorgeschlagenen Personen auf Anhieb die absolute Mehrheit der Stimmen erhält, scheidet die Kandidatin oder der Kandidat mit den wenigsten «Priorität 1-Stimmen» aus. Diese Kandidatin oder dieser Kandidat wird auf allen Wahlzetteln gestrichen, und die nachgeordneten Kandidatinnen und Kandidaten rücken in der Position auf. Dieser Vorgang wird solange fortgesetzt, bis eine Kandidatin oder ein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten und somit die Wahl gewonnen hat. Am Ende des Ausmittlungsverfahrens wird so immer eine Person als gewählt ermittelt.

Die Rangfolgewahl ermöglicht insbesondere, auf einen zweiten Wahlgang zu verzichten. Dadurch könnten Kosten für den Druck und Versand von Wahlzetteln und Namenslisten sowie die rund um einen zweiten Wahlgang anfallenden Verwaltungskosten eingespart werden.

Die Postulanten und die Postulantin machen geltend, die Rangfolgewahl sei der Bundesratswahl ähnlich. Dieser Vergleich vermag nicht zu überzeugen. Erreicht bei der Bundesratswahl keine Kandidatin oder kein Kandidat im ersten oder zweiten Wahlgang das absolute Mehr, so scheidet die Person mit der geringsten Stimmenzahl vor dem nächsten Wahlgang aus. Die Mitglieder der Vereinigten Bundesversammlung erhalten für die einzelnen Wahlgänge jeweils neue Wahlzettel und geben ihre Stimme für den nächsten Wahlgang in Kenntnis der veränderten Ausgangslage ab.

Im Gegensatz zum Verfahren bei der Bundesratswahl wird bei der Rangfolgewahl die oder der Gewählte in einem einzigen Wahlgang – falls nötig mittels zusätzlicher Ausmittlungsschritte – ermittelt. Die Stimmberechtigten können dabei nicht auf die veränderte Ausgangslage reagieren, die sich durch das Streichen einer Kandidatin oder eines Kandidaten ergibt. Die Möglichkeit eines Rückzugs oder eines Ersatzes einer Kandidatin oder eines Kandidaten – wie mit dem heutigen System nach dem ersten Wahlgang möglich – würde mit der Rangfolgewahl wegfallen. Es ist nicht auszuschliessen, dass es dadurch teilweise zu einem anderen Endergebnis einer Wahl kommen könnte als bei der heutigen Stichwahl. Dieser Umstand spricht nicht zwingend gegen die Rangfolgewahl, muss aber bei einem Systemwechsel bedacht werden.

Die Einführung der Rangfolgewahl würde für die Stimmausschüsse zu einem deutlichen Mehraufwand führen. Bei mehreren Ausmittlungsrunden müssten sämtliche Wahlzettel jeweils neu geprüft und bereinigt und die Stimmen für die 1. Priorität entsprechend neu ermittelt werden. Die einzelnen Verfahrensschritte (Streichungen, Nachrücken in der Position, Auszählen der Stimmen, etc.) müssten durch sämtliche Stimmausschüsse in den Gemeinden korrekt und nachvollziehbar ausgeführt werden. Ob es zu einer zusätzlichen Ausmittlungsrunde kommt, stünde erst nach dem Zusammenzug der Ergebnisse des gesamten Verwaltungskreises fest. Anschliessend müsste die Staatskanzlei die Gemeinden anweisen, nach welchen Regeln gestrichen und neu ausgezählt werden müsste. Stehen mehr als drei Kandidierende zur Auswahl, könnten allenfalls weitere Ausmittlungsrunden anfallen, die wiederum jeweils erst beginnen könnten, wenn die letzte Gemeinde die vorhergehende Ausmittlungsrunde abgeschlossen hätte.

[5] 15.03.2021: Motion «Einführung der Rangfolgewahl für die Bestimmung des Gemeindepräsidiums»
[6] Vgl. Protokoll der Parlamentssitzung, S. 428 ff.

Das Wahlsystem der Rangfolge scheint praktikabler zu sein, wenn die Stimmen zentral ausgezählt würden.

Grundsätzlich gilt, dass ein Wahlsystem und der Weg zum Wahlergebnis für alle Beteiligten nachvollziehbar und transparent sein müssen. Das neue System würde das Wählen zunächst einmal komplizierter machen. Es erscheint fraglich ob bei den Stimmberechtigten überhaupt das Bedürfnis besteht, bei einer Wahl mehrere Präferenzen abzugeben. Für den Regierungsrat ist im Weiteren nicht erstellt, dass das Rangnachfolgewahlsystem den Wählerwillen besser abbildet. In einigen Konstellationen könnten demokratierechtlich problematische Wahlergebnisse zustande kommen[7]. So ist unter anderem ein Szenario denkbar, in dem eine kandidierende Person die Wahl gewinnen würde, die im direkten Vergleich mit den anderen Kandidatinnen und Kandidaten unterliegen würde. Möglich sind auch Szenarien, in denen die Wahlchancen einer kandidierenden Person steigen, wenn sie mehr «Priorität 2-Stimmen» als «Priorität 1-Stimmen» erhielte.

Für die Stimmberechtigten ist es zudem einfacher, wenn bei sämtlichen Mehrheitswahlen dieselben Regeln zur Anwendung kommen. Bei den Gesamterneuerungswahlen für den Regierungsrat und den Ständerat, wo sieben bzw. zwei Sitze zu vergeben sind, kommt eine Wahl, in der mehrere Präferenzen vergeben werden können, wegen der Komplexität nicht infrage; es würden aber auch bei Ersatzwahlen, wo nur ein Sitz zu vergeben ist, weiter nach den heutigen Regeln gewählt.

Zum Schluss bleibt anzumerken, dass es bei den Gesamterneuerungs- und den Ersatzwahlen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter in den letzten zehn Jahren lediglich zu drei Stichwahlen gekommen ist. 2013 kam es im Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli zu einem zweiten Wahlgang. Die Stimmbeteiligung lag damals bei 31,9 Prozent. Vier Jahre später wurde die neue Regierungsstatthalterin im Berner Jura im zweiten Wahlgang bestimmt. Hier betrug die Stimmbeteiligung 29,7 Prozent. Bei den letzten Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2021 kam es im Verwaltungskreis Bern-Mittelland wiederum zu einem zweiten Wahlgang mit einer Stimmbeteiligung von 26,2 Prozent.

Aus dem Gesagten folgt, dass der Regierungsrat keinen Grund sieht, das Wahlsystem für die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter zu ändern. Er beantragt daher dem Grossen Rat, von einem Prüfungsauftrag hinsichtlich einer solchen Wahlreform abzusehen und das Postulat abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

[7] Vgl. Artikel von Stephen Unger (2007), Columbia University, eine Kritik des «Instant Runoff Voting»

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	263-2021
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.383
Eingereicht am:	08.12.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Reconvilier, EVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	522/2022 vom 18. Mai 2022
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Es braucht eine Standortbestimmung zum Einfluss der sozialen Netzwerke auf die Meinungsbildung, das Verhältnis zum Staat, die Entstehung von Extremismus und die Spaltung der Gesellschaft!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. den Einfluss sozialer Netzwerke auf die Meinungsbildung, das Verhältnis zum Staat, die Entstehung von Extremismus und die Spaltung der Gesellschaft zu untersuchen oder untersuchen zu lassen
2. die Schlussfolgerungen in einem Bericht darzulegen
3. Massnahmen vorzuschlagen, um der Entstehung von neuem Extremismus entgegenzuwirken, das Vertrauen in den Staat zu stärken und den sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu festigen.

Begründung:

Es scheint, dass soziale Netzwerke durch die Algorithmen, die ihrer Funktionsweise zugrundeliegen, dazu tendieren, die Nutzerinnen und Nutzer in ihren Positionen zu bestärken und so die Positionen jeder und jedes Einzelnen zu stärken und neue Extremismen wie Verschwörungstheorien zu schaffen. Soziale Netzwerke würden neue Extremismen fördern, das Vertrauensverhältnis der Bevölkerung zum Staat untergraben und zur Spaltung der Gesellschaft beitragen. Andererseits können über soziale Netzwerke ungeprüfte Informationen in Umlauf gebracht werden, ohne dass für die Urheberinnen und Urheber ein Risiko besteht.

12|00|D|v01

Es ist an der Zeit, sich eingehender mit dem Thema zu befassen und über mögliche Massnahmen nachzudenken, um das Entstehen von neuem Extremismus zu verhindern, das Vertrauensverhältnis zum Staat zu verbessern bzw. wiederherzustellen und so den sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Sorge darüber, dass über Online-Kanäle, Social-Media-Plattformen oder Messenger-Apps für das Smartphone – genauso wie dies auch über andere Massenmedien (z.B. Printmedien, elektronische Medien) geschehen kann – teilweise sehr schnell und sehr einfach so genannte «Fake News», also Falschinformationen, oder Verschwörungstheorien verbreitet werden können. Auch die Steuerung solcher Desinformationen mittels Algorithmen und die Gefahr, die von der isolierenden Wirkung von Informationsblasen ausgehen kann, ist in den Augen des Regierungsrates eine Problematik, welcher in der heutigen Informationsgesellschaft Beachtung geschenkt werden muss.

Immer wieder standen und stehen Plattformen wie Facebook, Google oder Twitter im Verdacht, den Nutzerinnen und Nutzern vor allem Informationen anzuzeigen, die ihrer Meinung entsprechen und sie dementsprechend darin bestärken. Es entstand der Verdacht, dass dadurch eine freie Meinungsbildung und ein transparenter Diskurs über gesellschaftlich relevante politische Themen im Keim erstickt würden.

Zahlreiche Publikationen und wissenschaftliche Arbeiten beschäftigen sich seither weltweit mit dem Einfluss von Informations- oder Filterblasen auf die Gesellschaft oder spezifisch auf die direkte Demokratie. Auch über die Chancen und Risiken von Algorithmen im Allgemeinen, also das Erkennen von digitalen Datenmustern, aus denen sich konkrete Handlungsoptionen ableiten lassen (etwa für die kommerzielle Nutzung, indem Internet-Nutzerinnen und -Nutzern Produkte oder Dienstleistungen angezeigt werden, die ihnen aufgrund ihres Nutzungsverhaltens gefallen könnten) wird seit Jahren eingehend debattiert und geforscht.

Auf nationaler Ebene hat der Bundesrat am 17. November 2021 einen Bericht des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) unter Mitwirkung der Bundeskanzlei zur Kenntnis genommen, der unter dem Titel «Intermediäre und Kommunikationsplattformen. Auswirkungen auf die öffentliche Kommunikation und Ansätze einer Governance»[1] publiziert wurde. Darin kamen die Autorinnen und Autoren zum Schluss, dass Online-Plattformen durchaus auch Chancen für eine weitergehende Demokratisierung der öffentlichen Kommunikation bieten würden. Sie vereinfachten den Zugang zur Öffentlichkeit für Einzelpersonen, Organisationen und Gruppen, die in den journalistischen Medien marginalisiert werden. Damit werde es für Personen und Gruppierungen einfacher, sich direkt am öffentlichen Diskurs zu beteiligen.

Im Bericht wies das BAKOM aber zurecht auch darauf hin, dass solche Plattformen Personen und Organisationen die Möglichkeit bieten, illegale oder allenfalls schädliche Inhalte wie Hassrede und Falschinformationen zu verbreiten. Um die Bevölkerung davor zu schützen und die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer auch gegenüber den Plattformen besser zu wahren, brauche es in der Schweiz eine breite Diskussion zur Frage der gesellschaftlichen Einbindung und Governance von Intermediären. Der Bundesrat hat deshalb das Eidgenössische Departement

[1] https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/digital-und-internet/digitale-kommunikation/kommunikationsplattformen.html. Intermediäre sind die Betreiber der Plattformen. Sie selber produzieren in der Regel keine Inhalte. Hingegen erleichtern sie die Informationssuche, ermöglichen privaten Personen und Organisationen, sich mit ihren eigenen Inhalten an ein potentiell grosses Publikum zu wenden und vereinfachen den öffentlichen kommunikativen Austausch zwischen Personen und/oder Organisationen.

für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK beauftragt, ihm bis Ende 2022 in einem Aussprachepapier aufzuzeigen, ob und wie Kommunikationsplattformen reguliert werden sollen.

Ebenfalls eine Rolle auf nationaler Ebene spielt die Vermittlung von Medienkompetenz insbesondere für Jugendliche, um diesen früh die Chancen und Risiken der Nutzung von digitalen Medien im Allgemeinen und von spezifischen Kommunikationsplattformen im Speziellen aufzuzeigen. Im Lehrplan 21 der Volksschulen sind entsprechende Lerninhalte verankert, die dazu beitragen, dass Jugendliche Medien verstehen und verantwortungsbewusst nutzen, sich in einer rasch verändernden Medienwelt orientieren, traditionelle und jeweils neue Medien nach ihren Chancen und Risiken einschätzen sowie diese eigenständig, kritisch und kompetent nutzen können. Dabei liegt ein spezielles Augenmerk darauf, dass die Jugendlichen Verhaltensregeln und Rechtsgrundlagen für sicheres und sozial verantwortliches Verhalten in und mit Medien kennen.

Im europäischen Ausland hat sich zuletzt wegen der gesellschaftlichen Bedeutung der Kommunikationsplattformen und ihres möglichen Schadenpotentials die Überzeugung durchgesetzt, dass den Intermediären verschiedene Sorgfaltspflichten auferlegt werden müssten. Intermediäre werden zunehmend dazu verpflichtet, Massnahmen gegen die Verbreitung von Hassrede und Falschinformation zu ergreifen und Transparenz herzustellen. Ausserdem werden die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber den Intermediären gestärkt. Auch in den USA beschäftigt sich die Politik mit den negativen Folgen der bisher liberalen Rechtspraxis. Bereits 2018 entschied der US-Kongress, dass Plattformbetreiber neu für bestimmte Inhalte ins Recht gefasst werden können.

Aus Sicht des Regierungsrates zeigen diese Bemühungen, dass der Einfluss sozialer Netzwerke auf die Meinungsbildung, das Verhältnis zum Staat, die Entstehung von Extremismus und die Spaltung der Gesellschaft nicht auf kantonal-bernischer Ebene behandelt und reguliert werden kann – sofern eine Regulierung letztlich politisch überhaupt gewünscht wird. Stattdessen bedarf es wie erwähnt einer breiten öffentlichen Debatte. Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, dass es verführerisch erscheint, die technische Ausgestaltung von sozialen Netzwerken oder Kommunikationskanälen für politische Probleme verantwortlich zu machen. Politische Polarisierung, mangelnde Empathie oder politische Radikalisierung werden aber nicht gelöst, indem Algorithmen verboten, reguliert oder angepasst werden. Dies umso mehr, als Algorithmen letztlich auf Likes, Dislikes, Tweets, Retweets und vielen weiteren Aktionen beruhen, für die jede und jeder selbst verantwortlich ist.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung des Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

UNIVERSITÄT
BERN

Jahresbericht
2021

2021 IN KÜRZE

- ***Wissenschaft unter Druck.*** Der Wissenschaftsstandort Schweiz ist derzeit stark gefordert, neben der Pandemie vor allem auch wegen dem gescheiterten Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der EU. Die Kooperation mit anderen Wissenschaftsinstitutionen insbesondere in Europa ist von grösster Bedeutung für den Erfolg der Universität.
- ***Wettbewerbsfähigkeit ernsthaft gefährdet.*** Für die Universität bedeuten die aktuellen Verzögerungen bei der Entwicklung der Infrastruktur eine riesige Herausforderung. Ohne einen langfristigen Plan und entsprechende Sicherheit ist die Leistungsfähigkeit der Universität ernsthaft in Gefahr.
- ***Präsenz an der Universität ist essenziell.*** Das grösste Highlight des Jahres war die Rückkehr zum Präsenzunterricht im Herbstsemester. Der direkte Kontakt zwischen Studierenden, Lehrenden und Forschenden ist für die kritische Auseinandersetzung mit Wissen und für die Entwicklung von Netzwerken unerlässlich.
- ***Mehr Studierende.*** Die Universität ist erneut gewachsen und zählt inklusive Weiterbildung nun 19 441 Studierende. Sie sollen künftig in der Präsenzlehre noch stärker von der Integration digitaler Tools profitieren.
- ***Erfolgreiche Akkreditierung.*** Ein weiteres Erfolgserlebnis für die Universität Bern war die erfolgreiche Akkreditierung durch den schweizerischen Akkreditierungsrat, und zwar ohne Auflagen.
- ***Kreative und erfolgreiche Forschung.*** Die Forschenden an der Universität Bern haben sich an die volatile Lage in der Pandemie angepasst und unter anderem herausragende Publikationen, zahlreiche Drittmitteleinwerbungen und prestigeträchtige Preise und Ehrungen erhalten. Dafür brauchen sie Rahmenbedingungen, die unabhängig von Zeitgeist und Mainstream gelten.
- ***Chancengleichheit fördern.*** Die Universität Bern möchte Chancengleichheit auf allen Ebenen fördern und hat dazu in ihrem Aktionsplan das Thema Gleichstellung um weitere Themen wie Alter, Herkunft oder sexuelle Orientierung erweitert.

2021 IN ZAHLEN

19 441 Studierende und Doktorierende

**39 Bachelorstudiengänge, 76 Masterstudiengänge,
28 Doktoratsprogramme, 7 Graduiertenschulen und
130 Weiterbildungsstudiengänge**

**4691 Studienabschlüsse, davon 725 Doktorate
und 623 Weiterbildungsabschlüsse**

5050 Vollzeitstellen, davon 529 Professorinnen und Professoren

**8 Fakultäten, rund 150 Institute und 10 inter- und transdisziplinäre
strategische Zentren**

**3 internationale Forschungsschwerpunkte, 449 Nationalfondsprojekte,
120 EU-Projekte und 59 internationale Grants
Rund 860 neue Forschungskooperationen zum Technologietransfer mit
der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft**

**939 Millionen Franken Jahresbudget, davon 367 Millionen im Wettbewerb
eingeworbene und erwirtschaftete Drittmittel**

BURBERRY

Inhalt

6
Leitgedanken des Rektors

8
Vizerektorat Lehre

10
Vizerektorat Forschung

12
Vizerektorat Qualität

14
Vizerektorat Entwicklung

16
Verwaltungs-direktion

20
Organigramm

23
Senat

24
Statistiken

29
Jahresrechnung

Wissenschaft unter Dauerdruck

Der Wissenschaftsstandort Schweiz ist derzeit arg gefordert; neben der Pandemie vor allem durch die Folgen des gescheiterten Rahmenabkommens zwischen der Schweiz und der EU. Essenziell für den Erfolg der Universität ist aber auch die Präsenz der Studierenden, Lehrenden und Forschenden vor Ort. Das zeigten die positiven Erfahrungen im Herbst 2021.

Von Prof. Dr. Christian Leumann, Rektor

Das wohl grösste Highlight des Jahres 2021 war, dass wir dank des Covid-Zertifikats zu Beginn des Herbstsemesters zum Präsenzunterricht zurückkehren durften. Die Pandemie ist zwar noch nicht vorbei, dennoch kehrte, dank der Routine, die wir inzwischen im Umgang mit Covid-19 gewonnen haben, wieder etwas mehr Normalität in den Unibetrieb ein. Es war eine grosse Freude zu sehen, wie wieder Leben in die Gebäude einkehrte und Studierende miteinander in regem Austausch standen – darunter auch solche, die seit drei Semestern an der Uni studieren, sich aber bisher nur vom Bildschirm her kannten. Effiziente und effektive Ausbildung kommt nicht nur durch direkten Wissenstransfer zwischen Dozierenden und Studierenden zustande. Der Kontakt zwischen Studierenden, der unterschwellige Austausch und die kritische Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten sowie die Etablierung von persönlichen Netzwerken, die ein Leben lang halten, können nicht digitalisiert werden.

Zu den Forschungshöhepunkten des Jahres 2021 gehörte sicher die im März erfolgte Eröffnung des Center for Artificial Intelligence in Medicine (CAIM), eines Forschungs- und Lehrzentrums der Medizinischen Fakultät, des Inselspitals, der Universitären Psychiatrischen Dienste und sitem-insel. Hier entwickeln Informatiker und Mediziner mithilfe von künstlicher Intelligenz verbesserte Prozesse in der Diagnostik und Therapie. Ein wunderbares Beispiel ist das interdisziplinäre Projekt BrainPol, in dem ein Weltraumforscher und ein Spezialist für künstliche Intelligenz in der Medizin Methoden aus der Weltraumforschung in den Operationssaal transferieren, um gesunde Nervenzellen von Hirntumorzellen zu unterscheiden. Dieses Projekt zeigt exemplarisch das Potenzial einer Volluniversität: mit allen disziplinären Stärken und Offenheit gegenüber interdisziplinärer Forschung Innovation zu schaffen.

Ein weiteres Erfolgserlebnis für die Uni Bern war die erfolgreiche Akkreditierung durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat, und zwar ohne Auflagen. Dies belegt, dass an der Universität in allen Bereichen in den vergangenen Jahren ein eigentlicher Kulturwandel in Richtung Qualitätsmanagement vollzogen wurde. Ein besonderer Erfolg war auch die Verleihung des schweizerischen Wissenschaftspreises Marcel Benoist, des «Schweizer Nobelpreises», an Psychologieprofessor Thomas Berger, einen Pionier der Online-Psychotherapie. Gerade in der Pandemiesituation sind seine digitalen Instrumente sehr gefragt, um etwa Depressionen frühzeitig zu erkennen und entsprechende therapeutische Behandlungen anzubieten. Ausserdem durften wir noch das neue Forschungs- und Laborgebäude an der Murtenstrasse 24 – 28 für das Departement Biomedizin und das Institut für Rechtsmedizin einweihen und die Feier zu «50 Jahre Frauenstimmrecht» mit einer Ausstellung im Historischen Museum Bern, kuratiert vom Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung der Universität Bern, begehen.

Nach wie vor drängend ist das Thema Klimawandel. Die Weltklimakonferenz COP26 in Glasgow ist ohne überzeugende Resultate zu Ende gegangen. Je länger, je mehr zeigt sich, dass eher menschliches Verhalten als fehlende technologische Instrumente das Problem ist. Forschende des Oeschger-Zentrums für Klimaforschung, des World Trade Institute, des Center for Development and Environment und der Wyss Academy for Nature – alles Forschungszentren der Universität Bern – untersuchen deshalb vermehrt auch neue politisch-ökonomische Ansätze, wie die sozio-technologische Transformation bewältigt werden kann.

Der Bundesrat hat zu Beginn der Pandemie die COVID-19 Science Task Force ins Leben gerufen, um sich in

«Es ist essenziell, dass die Wissenschaft ihr klares Profil behält und sich nicht von der Politik instrumentalisieren lässt. Wir müssen unsere Unabhängigkeit und damit das Vertrauen, das wir geniessen, wahren.»

den wichtigen Fragen der Pandemie wissenschaftlich beraten zu lassen. Mittlerweile ist deutlich geworden, dass die Erwartungen der Politik und der Öffentlichkeit an die Wissenschaft höher sind als das, was die Wissenschaft in einer Pandemiesituation in kurzer Zeit an gesicherten Fakten liefern kann. Wir müssen daher der Gesellschaft besser erklären, wie wissenschaftliche Forschung funktioniert, und ihre Arbeitsweise der Öffentlichkeit näherbringen. Nur so können wir verhindern, dass die Reputation der Wissenschaft beschädigt wird und «Fake Facts» und Verschwörungstheorien überhandnehmen. Dabei ist es essenziell, dass die Wissenschaft ihr klares Profil behält und sich nicht von der Politik instrumentalisieren lässt. Wir müssen unsere Unabhängigkeit und damit das Vertrauen, das wir geniessen, wahren.

Vor einem Jahr habe ich an dieser Stelle auf die Gefahr für den Bildungs- und Forschungsstandort Schweiz durch die Nicht-Assoziierung der Schweiz an das Europäische Forschungsprogramm Horizon Europe hingewiesen. Mit dem Scheitern des Rahmenabkommens mit der EU im Mai 2021 ist diese Gefahr nun leider Realität geworden. Zum zweiten Mal in der Geschichte der europäischen Forschungsförderung ist die Schweiz nur noch als Drittstaat zugelassen. Damit haben wir praktisch keinen Zugang mehr zu den Fördergefässen des Europäischen Forschungsrates ERC. Auch grosse Forschungskooperationen dürfen wir nicht mehr leiten, nur eine reduzierte Mitwirkung ist noch möglich. Des Weiteren ist unklar, ob sich die Schweiz noch am Mobilitätsprogramm Erasmus+ für Studierende beteiligen kann, und wenn ja, in welcher Form.

Trotz der Übernahme der Finanzierung von Teilen des ERC-Programms durch den Schweizerischen Nationalfonds bleiben wesentliche Benachteiligungen bestehen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizerischen Spitzenforschung nachhaltig gefährden. Dazu gehören zuallererst die Integration in internationale Forschungsnetzwerke sowie der Reputations- und Attraktivitätsverlust, den wir erleiden. Welche hervorragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der EU werden in Zukunft noch Interesse an einer Schweizer Universität haben? Und wie viele Schweizer Nachwuchsforschende werden künftig durch europäische Hochschulen angezogen werden, wo sie am grössten Forschungsnetzwerk der Welt teilhaben können und damit bessere Karriereaussichten vorfinden?

Die Schweiz steht seit zehn Jahren im Ranking des globalen Innovationsindexes an erster Stelle, unter anderem dank grosser Investitionen in Forschung und Entwicklung und dank ihrer hervorragenden Hochschulen, die bisher höchst attraktiv für Forscherinnen und Forscher aus dem Ausland waren. Häufig bleiben diese Personen nach ihrer Ausbildung in der Schweiz und helfen somit, den grossen Bedarf an Fachkräften in der Schweizer Wirtschaft zu decken. Das Erfolgsrezept der Schweizer Hochschulen war immer ihre Offenheit für die besten Köpfe, unabhängig ihrer Herkunft.

Es ist schwer nachvollziehbar, weshalb dies alles nun aufs Spiel gesetzt wird. Die Hochschulen sind darauf angewiesen, dass die Schweizer Politik unverzüglich wieder auf einen Kurs zurückfindet, der stabile Beziehungen zur EU ermöglicht. Die Vertrauensbasis, auf welche die Forschung mit ihren häufig langfristig angelegten Programmen angewiesen ist, muss wiederhergestellt werden.

Abschliessend möchte ich die Gelegenheit nutzen, um unseren Studierenden, Forschenden und Mitarbeitenden für das Vertrauen in unsere Universität und für die Bereitschaft, auch in schwierigen Situationen Höchstleistungen zu erbringen, ganz herzlich zu danken.

Lernende Lehre

Die Pandemie hat auch die Lehre im Jahr 2021 geprägt. Die 19 441 Studierenden der Universität Bern sind wieder vor Ort. Sie profitieren aber weiterhin von den Erfahrungen, die sie in der Fernlehre gesammelt haben. Die Universität treibt die Integration der digitalen Tools für eine zeitgemässe Präsenzlehre voran.

Von Prof. Dr. Fritz Sager, Vizerektor Lehre

An der Universität Bern waren im Herbstsemester 2021 total 19 441 Studierende eingeschrieben. Davon waren 8168 im Bachelorstudium, 4681 im Masterstudium, 3315 Doktorierende und 2098 in einem Weiterbildungsstudiengang im Umfang von mindestens 60 ECTS (wovon 1899 auf Masterstufe [MAS]). Dazu kommen 1179 Weiterbildungsstudierende auf Zertifikats- und Diplomstufe (CAS und DAS). Das Bundesamt für Statistik weist für die Universität Bern 18 251 Studierende aus (ohne CAS und DAS sowie 11 Doppelimmatrikulationen).

Zurück in die Hörsäle

Die Lehre fand 2021 weitgehend wieder in Präsenz statt. Das Herbstsemester konnte sogar in Präsenz beendet werden, was eine überwiegende Mehrheit der Studierenden und Dozierenden sehr schätzte. Die Präsenzlehre war nur dank der Einführung von strikten Hygienemassnahmen möglich. Dass diese Massnahmen weitgehend akzeptiert und eingehalten wurden, zeigt ein grosses Verantwortungsbewusstsein, aber auch den klaren Wunsch von Studierenden und Lehrenden nach sozialem Austausch vor Ort. Die universitäre Lehre beschränkt sich nicht auf die vermittelten Inhalte. Sie umfasst vielmehr auch das Zusammentreffen von interessierten Menschen im Umfeld der eigentlichen Lehrveranstaltungen, sei es bei der Anreise, in der Pause oder bei den Diskussionen über den Lernstoff.

Digitalisierung und Innovation sichern und weiterentwickeln

Diesen persönlichen Austausch wollte die Universität ihren Studierenden wieder ermöglichen. Die Rückkehr zum Präsenzunterricht bedeutete aber nicht, dass der grosse Lernprozess, der während des Umstellens auf die digitale Lehre im Jahr zuvor stattgefunden hatte, einfach vergessen ging. Im Gegenteil: Es war das Ziel, die Erfahrungen im Bereich der digitalen Lehre zu festigen und mit der Präsenzlehre optimal zu kombinieren. So standen den Studierenden die Lehrinhalte für sämtliche Veranstaltungen digital zur Nachbereitung zur Verfügung. Die Universität Bern trieb die laufenden Projekte im Bereich der Lehrinnovation weiter und konnte sich mit Initiativen wie den eCoaches, die Dozierende bei der zeitgemässen Ausgestaltung von Lehrveranstaltungen unterstützen, schweizweit und international als Vorreiterin für die zeitgemässe Hochschullehre positionieren. Die Förderung Innovativer Lehre (FIL) ging 2021 in die zehnte Ausschreibungsrunde und treibt die Erneuerung der Hochschullehre weiter voran. Mit Online Self Assessments (OSA) bietet die Universität Studieninteressierten die Möglichkeit, zu prüfen, inwiefern das Traumstudium tatsächlich den Vorstellungen entspricht, und erleichtert so den Übergang vom Gymnasium an die Universität. Das Projekt «Fokus Mathematik» hilft Studierenden, Lücken im ersten Studienjahr mithilfe eines digitalen, adaptiven Selbstlerntools ergänzend zum Unterricht zu füllen. Als Ansprechstation für Bottom-up-Ideen aus dem Lehrkörper steht im Vizerektorat Lehre neu die «Innovationsgruppe Lehre» bereit, die Tendenzen und Instrumente in der digitalen Lehre aufnimmt und ihre Eignung für die Universität Bern prüft.

Das starke Engagement der Universität Bern im Bereich Digitalisierung und Bildung schlug sich nicht zuletzt in der Gründung des Vereins BeLEARN am 27. Oktober 2021 nieder. BeLEARN ist das gemeinsame Kompetenzzentrum für Digitalisierung in der Bildung der drei Berner Hochschulen, zusammen

«Es war das Ziel, die Erfahrungen im Bereich der digitalen Lehre zu festigen und mit der Präsenzlehre optimal zu kombinieren.»

mit der ETH Lausanne und dem Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung. In hochschulübergreifenden, interdisziplinären Projekten in den Bereichen Digital Skills, Digital Tools und Data Science for Education entwickelt BeLEARN seit dem 1. Januar 2022 Lösungen für die Lehre von morgen.

Kompetent in die digitale Zukunft

Die Digitalisierung wird auch weiterhin im Dienste der Lehre verfolgt. Mit dem Projekt «Kompetenzen für die (digitale) Zukunft» entwickelt das Vizerektorat Lehre ein didaktisch aufbereitetes Onlineangebot, das Studierenden aus den unterschiedlichsten Disziplinen Fähigkeiten im Umgang mit der Digitalisierung vermittelt – von der Ethik bis zum Programmieren. Die Möglichkeit, Prüfungen online abzunehmen, ist Gegenstand des Projekts «e-assessment», das im Rahmen der Lehrplattform ILIAS der Universität Bern vorangetrieben wird. Auch international wird sich die Universität Bern als Mitglied von The Guild verstärkt in der European Education Area (EEA) und im Digital Education Action Plan (DEAP) engagieren.

Eine Lehruniversität wie die Universität Bern funktioniert nur dank dem Engagement aller Beteiligten. Dies gilt insbesondere in herausfordernden Zeiten wie diesen. Allen Studierenden, Dozierenden und Mitarbeitenden gebührt aus diesem Grund Respekt und ein grosser Dank.

Kreativ, anpassungsfähig und überaus erfolgreich

Forschende sind getrieben von ihrer Neugier. Sie wollen Wissen schaffen. Dafür benötigen sie sichere Rahmenbedingungen und die Freiheit, Fragestellungen unbehelligt von Zeitgeist und Mainstream nachzugehen.

Von Prof. Dr. Daniel Candinas, Vizerektor Forschung

Forschende der Universität Bern haben auch im vergangenen zweiten Pandemiejahr Bemerkenswertes geleistet, ganz gemäss unserem Leitbild: Wissen schafft Wert. Berner Forschende haben wichtige Beiträge zu den Fragen, die zurzeit im Zusammenhang mit der Pandemie dringlich sind, geliefert. Dabei haben sich die Stärken unserer Volluniversität mit einem vielfältigen Fächerkanon deutlich bemerkbar gemacht; einerseits, indem Lösungswege aus einem breiten Spektrum von den Life Sciences über Ökonomie bis hin zu sozialen Aspekten erarbeitet wurden, andererseits, indem interdisziplinäre Ansätze aufgezeigt werden konnten, wie zum Beispiel im Rahmen des neu gegründeten Multidisciplinary Center for Infectious Diseases.

Nachdem im Vorjahr viele Forschungsaktivitäten unter den pandemiebedingten Einschränkungen gelitten hatten, passten sich die Forschenden rasch an die unsichere und volatile Lage an. Sie erschlossen neue Kommunikationswege über digitale Medien und agierten in überdurchschnittlichem Masse erfolgreich. Dies spiegelt sich unter anderem in herausragenden Publikationen, zahlreichen Drittmitteleinwerbungen und prestigeträchtigen Ehrungen und Preisen. So verfügt die Universität Bern aktuell über 3 nationale Forschungsschwerpunkte, 449 Nationalfonds-Projekte, 120 EU-Projekte sowie über 59 internationale Grants und rund 860 neue Forschungskooperationen zum Technologietransfer mit der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft sind entstanden.

Neugierde, Ausdauer und Gelehrsamkeit

Dabei stellt sich die Frage: Wer sind diese Forschenden und was motiviert sie, sich tagtäglich zu engagieren? Es ist selbstverständlich, dass sich die Bezeichnung «Forscherin und Forscher» nicht mit wenigen Stereotypen bedienen lässt, zumal wir von einer sehr diversen Gruppe sprechen, die sich wohl aus den unterschiedlichsten Motiven heraus engagiert. Aber ihnen allen gemeinsam ist, dass sie von Neugierde getrieben sind und sich sehr intensiv mit Fragen auseinandersetzen, die sich nur mit Ausdauer, wachem Geist, Fantasie und Gelehrsamkeit angehen lassen.

Das etwas aus der Mode gekommene Wort «Gelehrsamkeit» im Sinne von «Scholarship» bezeichnet dabei meines Erachtens eine zentrale Eigenschaft, die in der Kurzlebigkeit unserer von metrischen Dimensionen beherrschten Zeit etwas unterzugehen droht. Dabei ist es genau diese Haltung, welche auch an unserer Universität zu exzellenter Forschung führt und Menschen sowie ganze Forschungsgruppen fasziniert. Ausdauer und Gelehrsamkeit sind aber nicht nur eine Haltung, welche die Forschenden auszeichnet. Die Universität mit ihren Instituten muss ihrerseits den Rahmen hierzu bieten. Die Universität muss sicherstellen, dass auch Grundlagenforschung und Fragestellungen, die in sich genuin sind, unbehelligt von Zeitgeist und Mainstream erforscht werden können, und sie muss dafür Ressourcen bereitstellen. Wer hätte zum Beispiel vor zehn Jahren im Rahmen eines sogenannten «Strategieprozesses» vorhersehen können, dass die Grundlagenforschung zu Coronaviren an der Berner Vetsuisse-Fakultät eines Tages in den Fokus der Herausforderungen der Menschheit geraten würde? Hier kann man zu Recht sagen: «Le hasard fait bien les choses.»

«Die Universität muss sicherstellen, dass auch Grundlagenforschung und Fragestellungen, die in sich genuin sind, unbehelligt von Zeitgeist und Mainstream erforscht werden können.»

Ein Wettbewerb von Ideen

Wir haben an unseren Fakultäten Forschende in den unterschiedlichsten Lebensphasen und mit den verschiedensten Perspektiven und akademischen Reifegraden. Das ist gut so und stellt eine «Durchlüftung» des Systems sicher, füllt es mit Leben und Inhalten. Es herrscht ein Wettbewerb von Ideen, den wir fördern wollen. Wir haben in den vergangenen Jahren auch bewusst in den Ausbau der Translation von Wissen in praktische und gesellschaftlich relevante Anwendungen investiert; zum Beispiel, indem wir 2021 ein Innovation Office etablierten, welches diese Transition unterstützt. Aber all dies wäre unvollkommen und stünde letztlich auf wackligen Füssen, wenn die Grundlage dazu fehlte. Und die liegt in der Exzellenz der «freien» Forschung. In diesem Sinne gilt mein Dank all jenen, die hierzu einen Beitrag leisten.

Von der Gleichstellung zur Chancengleichheit

Die Universität Bern erweitert im «Aktionsplan Chancengleichheit 2021–24» das Thema Gleichstellung zwischen Frauen und Männern um weitere Themen wie physische und psychische Beeinträchtigungen, Alter, ethnische und soziale Herkunft, sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität.

Von Prof. Dr. Silvia Schroer, Vizerektorin Qualität

Im Zentrum des neuen Aktionsplans Chancengleichheit stehen ein hindernisfreies Studien- und Arbeitsumfeld sowie die Sensibilisierung in Bezug auf die ethnische Herkunft und Rassismus sowie auf soziale Herkunft und Alter. Das Ziel ist Chancengleichheit beim Zugang zum Studium und bei den Anstellungen. Zu diesem Zweck hat die Universität Bern ab 1. Januar 2022 eine neue Ansprechstelle Chancengleichheit geschaffen, die dem Vizerektorat Qualität angegliedert ist. Auch die Fakultäten haben diese Themen in ihre Aktionspläne Gleichstellung aufgenommen und mehrere Massnahmen für Chancengleichheit beim Zugang zum Studium und bei den Anstellungen definiert.

Aktionspläne in den Fakultäten und den Zentren bewähren sich

Die Fakultäten und Zentren setzen sich eigene Ziele und ergreifen Massnahmen, um in ihren jeweiligen Strukturen und Kulturen die Chancengleichheit zu fördern. Im Auftrag der Unileitung haben sie für die neue Phase von 2021 bis 2024 neben den bisherigen Bestrebungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern zusätzliche Themen wie physische und psychische Beeinträchtigungen, Alter, ethnische Herkunft, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft oder Geschlechtsidentität in den Blick genommen. Acht Fakultäten und fünf Zentren (AEC, ARTORG, CDE, CSH, WTI) haben im vergangenen Jahr eine Standortbestimmung durchgeführt und neue Chancengleichheitspläne für die Jahre 2021 bis 2024 verabschiedet. Auch einzelne Institute verfügen über Gleichstellungspläne, so das Geografische Institut (GIUB), wo die Hälfte der Professuren mit Frauen besetzt ist. Das GIUB hat dafür den Prix Lux, den Chancengleichheitspreis der Universität Bern, erhalten. Aber nicht nur deshalb: Die Universität Bern ehrt mit dem Preis das GIUB für sein langjähriges Engagement und seine Pionierleistungen für eine inklusive Wissenschaftskultur.

«Wer zu nah kommt, geht zu weit»: Aktionswoche gegen sexuelle Belästigung

Im Fokus der Kampagne 2021 gegen sexuelle Belästigung stand die Zivilcourage: Wann und wie mische ich mich als Kollege oder als Mitstudentin ein? Wie zeige ich Zivilcourage in Situationen von sexueller Belästigung? In interaktiven Rundgängen durch verschiedene Universitätsgebäude lernten Mitarbeitende und Studierende, wo die Grenze zwischen harmlosem Flirt, freundschaftlichem Umgang und sexueller Belästigung liegt und wie wichtig eine direkte und transparente Reaktion ist. In einer Videobotschaft *(www.respekt.unibe.ch/veranstaltungen)* an die Universitätsangehörigen betonte Rektor Christian Leumann: «Sie alle haben Anspruch auf Schutz Ihrer persönlichen Integrität am Arbeitsplatz und im Studium und darauf, dass Grenzen respektiert werden.»

Qualitätssicherung: vorbehaltlos akkreditiert bis September 2028

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat die Universität Bern als Hochschule ohne Auflagen akkreditiert. Mit dem Akkreditierungsentscheid, den die Universität Bern am 24. September 2021 erhalten hat, konnte das Verfahren der institutionellen Akkreditierung erfolgreich abgeschlossen werden. Die Akkreditierung ist gemäss eidgenössischem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz Voraussetzung dafür, dass sich die Universität Bern weiterhin als Universität bezeichnen darf und die im Gesetz

«Das Ziel ist Chancengleichheit beim Zugang zum Studium und bei den Anstellungen.»

vorgesehenen Bundesbeiträge erhält. Grundlage für den positiven Akkreditierungsentscheid waren ein im Jahr 2020 verfasster Selbstbeurteilungsbericht der Universität Bern und die Begutachtung durch externe Expertinnen und Experten im Frühjahr 2021.

Nachhaltigkeit: nachhaltige Ideen für konkrete Veränderungen

An ihrem dritten gemeinsamen Nachhaltigkeitstag zeigten die Universität Bern, die Berner Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule Bern, was sie zur Erreichung der UNO-Nachhaltigkeitsziele konkret beitragen – aber auch, wo weiterer Handlungsbedarf besteht. Ihren Innovationsgeist für die nachhaltige Entwicklung bewiesen Studierende sowie Forschende der drei Hochschulen den über 350 Besucherinnen und Besuchern an Projektständen und in zahlreichen Workshops. Der Input von Prof. Tim Jackson, der an der University of Surrey zu Postwachstumsökonomie forscht und mit dem Bestseller «Wohlstand ohne Wachstum» bekannt wurde, sowie der «Nachhaltigkeitstalk» und die Diskussionen im Laufe des Tages lösten ein, was die Berner Regierungsrätin Christine Häsler eingangs festgestellt hatte: «Es braucht kluge Köpfe, um die Ideen zu entwickeln, mit denen die Nachhaltigkeitsziele erreicht werden können.»

Internationale Zusammenarbeit ist zentral

Die Kooperation mit anderen Wissenschaftsinstitutionen insbesondere in Europa ist von grösster Bedeutung für den Erfolg der Universität, für ihre Forschenden und ihre Studierenden. Der Ausschluss vom EU-Forschungsprogramm «Horizon» und die eingeschränkten Reisemöglichkeiten wegen der Pandemie sind ein grosses Handicap.

Von Prof. Dr. Virginia Richter, Vizerektorin Entwicklung

Das zweite Pandemiejahr war herausfordernd, insbesondere für die Bereiche «Internationale Beziehungen» und «Weiterbildung», in denen der persönliche Kontakt besonders wichtig ist. Weiterbildungsveranstaltungen mussten zeitweise online durchgeführt werden, die Orientierungswoche für ausländische Semesterstudierende wurde komplett umgestaltet, Informationsvermittlung und soziale Events wurden über neueste digitale Features realisiert. Immerhin war es im Herbstsemester 2021 möglich, die Studierenden persönlich zu begrüssen und verschiedene Veranstaltungen in Präsenz durchzuführen. Bei den Berner Studierenden war das Interesse an einem Auslandsaufenthalt aufgrund eines Nachholeffekts grösser als in den Vorjahren. Dennoch konnten einige ihr Vorhaben aufgrund der Situation im Zielland nicht verwirklichen. Für manche wäre es die letzte Gelegenheit gewesen, da ihr Studienverlauf keine weitere Verschiebung zulässt. Trotz der schwierigen Lage gab es aber auch positive Entwicklungen. So konnten internationale Kooperationen, etwa in einem neuen Schwerpunktprogramm mit afrikanischen Universitäten, weiterentwickelt werden. In der Weiterbildung ist der Bereich Gesundheit und Medizin nun noch stärker vertreten.

Internationalisierung als Herausforderung

Die Universität Bern ist ihrem Ziel, die internationale Forschungslandschaft mitzugestalten und als exzellente Universität wahrgenommen zu werden, deutlich näher gekommen. Dies zeigt sich in der grossen internationalen Ausstrahlungskraft ihrer Zentren und in der hohen Erfolgsrate in der Einwerbung von Fördermitteln, aber auch bei den prestigeträchtigen Ausschreibungen der EU, wie dem European Research Grant. Jedoch ist der EU-Entscheid, die Schweiz für das aktuelle Forschungsrahmenprogramm «Horizon Europe» nicht zu assoziieren, ein folgenschweres Handicap. Der inhaltliche Austausch mit der Universitätenfamilie The Guild und deren Unterstützung waren in dieser Situation wertvoller denn je. Zuletzt wurde auch die European University Association mit einer viel beachteten Stellungnahme zugunsten der Schweiz und des United Kingdom aktiv.

Einige Institute und Zentren der Universität Bern arbeiten seit Jahrzehnten eng mit Kollegen und Kolleginnen in Afrika zusammen, insbesondere in Süd- und Südostafrika. Jedoch gab es – mit der Ausnahme eines Studierendenaustauschvertrags mit der Universität Stellenbosch – bislang kein Abkommen auf universitärer Ebene. Das Jahr 2021 bot sehr gute Bedingungen für ein erstes universitäres Abkommen: Innerhalb der North-South-Gruppe von The Guild wurden zusammen mit der African Research Universities Alliance ARUA Prinzipien der partnerschaftlichen Zusammenarbeit erarbeitet. Damit fand auch die Universität Bern den geeigneten Partner für ein PhD-Kooperationsvorhaben. Jährlich sechs PhD-Studierenden der ARUA Centres of Excellence sollen für rund sechs Monate an der Universität Bern das eigene Forschungsprojekt, begleitet von einem Supervisor oder einer Supervisorin, vorantreiben können.

Weiterbildung: Gesundheit und Medizin stärker vertreten

Das Weiterbildungsportfolio der Universität Bern wandelt sich laufend – neue Programme kommen hinzu und bestehende Programme werden den Bedürfnissen der Teilnehmenden und deren Arbeitsfeldern angepasst. Besonders viel

«Das Jahr 2021 bot sehr gute Bedingungen für ein erstes universitäres Abkommen in Afrika: Innerhalb der North-South-Gruppe von The Guild wurden zusammen mit der African Research Universities Alliance ARUA Prinzipien der partnerschaftlichen Zusammenarbeit erarbeitet.»

Bewegung verzeichnete im vergangenen Jahr das Weiterbildungsangebot entlang des universitären Themenschwerpunkts Gesundheit und Medizin. Für Fachpersonen und Organisationen des Gesundheitswesens ist es unentbehrlich, sich nach dem aktuellsten Stand der Forschung weiterzubilden und in ihren Fachgebieten zu spezialisieren. Leadership und Managementwissen werden zudem im Gesundheitswesen zu immer wichtigeren Kompetenzen. Zu den neu entwickelten Studiengängen gehören ein MAS in Stroke Medicine, ein CAS in Sexueller Gesundheit und ein MAS in Gesundheitspsychologie. Mehrere Management-Studiengänge wurden grundlegend überarbeitet. Im neu entstandenen und weiterentwickelten Weiterbildungsangebot zeigt sich nicht nur die Vielseitigkeit der Universität Bern, sondern auch ihre Kooperationsfähigkeit: Die Weiterbildungsstudiengänge im Themenbereich Medizin und Gesundheit stammen aus mehreren Fakultäten und werden teilweise in enger Zusammenarbeit mit universitären und ausseruniversitären Partnern durchgeführt. Das gesamte Weiterbildungsportfolio der Universität Bern wird im Weiterbildungsportal präsentiert: *www.weiterbildung.unibe.ch.*

Wettbewerbsfähigkeit weiter gefährdet

Die Erneuerung und Erweiterung der baulichen Infrastruktur bleibt neben den politischen Rahmenbedingungen die grösste Baustelle für die Universität Bern. Ohne einen langfristigen Plan und entsprechende Sicherheit ist die Leistungsfähigkeit der Universität ernsthaft in Gefahr.

Von Markus Brönnimann, Verwaltungsdirektor

Eine zeitgemässe und taugliche Infrastruktur ist ein zentraler Faktor für den Erfolg einer Forschungs- und Lehranstalt. Dabei ist es oft so, dass man weniger bemerkt, was man hat. Vielmehr stört vor allem das, was man nicht hat, aber dringend benötigen würde. Für die Universität bedeuten die aktuellen Verzögerungen bei der Entwicklung der Infrastruktur eine riesige Herausforderung und einen Verlust an Wettbewerbsfähigkeit.

Eine Lücke in der Infrastruktur der Universität konnten wir dieses Jahr mit dem neuen Laborgebäude an der Murtenstrasse 24 – 28 schliessen. Dieses stellt der Universität wieder konkurrenzfähige Labors und eine neue Heimat für das Institut für Rechtsmedizin (IRM) und das Department for BioMedical Research (DBMR) bereit. Es ist eine sehr grosse Freude, dass wir dieses gut eingerichtete Gebäude vom Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) übernehmen und danach in Betrieb nehmen konnten. Ich möchte an dieser Stelle allen Beteiligten unseren herzlichen Dank aussprechen.

Als zweites bedeutendes Resultat konnten wir in diesem Jahr den Wettbewerb für das Chemiegebäude im Muesmatt-Areal erfolgreich abschliessen. Das Siegerprojekt verfügt über ein gutes Nutzungskonzept und fügt sich gut ins Quartier ein. Wegen der seitens Kanton vorgenommenen Priorisierung der Hochbauinvestitionen muss die Umsetzung des Projekts jetzt um fünf Jahre verschoben werden. Das ist offenbar notwendig, aber äusserst bedauerlich.

Etwas besser sieht es bei zwei weiteren grossen und für den Medizinalstandort Bern elementaren Projekten aus: Für das Forschungsgebäude der medizinischen Fakultät an der Friedbühlstrasse (Insel-Areal Baubereich 07) kann die Projektierung normal weitergeführt werden und für den Wettbewerb für das Ausbildungsgebäude Medizin (Baubereich 03) hat der Grosse Rat den Kredit ohne Gegenstimmen bewilligt. Jedoch stehen für die Zahnmedizinischen Kliniken (ZMK) bis auf Weiteres keine Mittel zur Verfügung.

Bei aller Freude über die abgeschlossenen und in Gang gesetzten Projekte bleibt aber das Problem der fehlenden oder veralteten Infrastruktur bestehen. Dies wird die Universität kurz- und mittelfristig in ihrer Leistungsfähigkeit einschränken. Hier werden wir zusammen mit dem AGG und der Bildungsdirektion Lösungen finden müssen.

Eine solide Grundfinanzierung

Neben der Infrastruktur benötigt die Universität auch eine zuverlässige und stabile Grundfinanzierung durch die öffentliche Hand. Wir haben mit dem Kanton Bern hier einen verantwortungsvollen und loyalen Träger: Im Berichtsjahr beträgt der Beitrag des Kantons Bern 323,4 Millionen Franken bei einem Gesamtumsatz von 938,8 Millionen Franken. Dabei haben wir in unserer Rechnung einen Überschuss von 20,7 Millionen Franken erwirtschaftet. Bei den Grundmitteln resultierte ein Verlust von 5,1 Millionen Franken. Budgetiert war ein höherer Verlust. Die Differenz erklärt sich unter anderem mit den Verzögerungen in Projekten und Vorhaben wegen der Auflagen aufgrund der Coronapandemie.

Die Auswirkungen von Covid-19

Wie alle Institutionen und Unternehmen hat Covid-19 auch die Universität sehr stark belastet.

«Für die Universität bedeuten die aktuellen Verzögerungen bei der Entwicklung der Infrastruktur eine riesige Herausforderung und ein Verlust an Wettbewerbsfähigkeit.»

Die Unwägbarkeiten und Restriktionen haben in Lehre, Forschung und Verwaltung zu einem deutlichen Mehraufwand geführt. Der Krisenstab der Universität hat an seinen wöchentlichen Treffen die Beschlüsse der Behörden so umgesetzt, dass der Lehr- und Forschungsbetrieb aufrechterhalten blieb. So wurde zum Beispiel eine Lösung für die Unterstützung von Forschenden, deren Projekte sich wegen der Auflagen aus der Pandemie verlängerten, erarbeitet und umgesetzt oder die ad hoc eingerichtete Position der Betriebsärztin verlängert. Ein grosser Schritt war dann im Herbst die Einführung der Zertifikatspflicht, womit die Lehre wieder in Präsenz durchgeführt werden konnte. Dies erforderte aber seitens Universität erhebliche Zusatzaufwände, etwa die Einrichtung von Testzentren oder die Durchführung von Zertifikatskontrollen. Da der Regierungsrat auf eine Abgeltung verzichtete, mussten diese Zusatzkosten aus dem ordentlichen Budget für Lehre und Forschung bestritten werden.

Zwei wichtige Personalien

Im Berichtsjahr mussten zwei wichtige Positionen in der Verwaltungsdirektion neu besetzt werden. Mit Dr. Cord Fündeling konnte ein neuer Leiter Informatikdienste gefunden werden. Er folgt auf Urs von Lerber, dessen langjährige und erfolgreiche Arbeit wir hier verdanken. Ebenfalls unter neuer Leitung steht die Universitätsbibliothek. Frau Dr. Sonia Abun-Nasr folgt auf Dr. Niklaus Landolt, der die Bibliothek in den letzten Jahren erfolgreich und umsichtig geführt hat. Damit weist die Verwaltungsdirektion auf Leitungsebene mit vier Frauen und vier Männern nun ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis aus.

Universitätsfinanzierung 2021

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	2021	Anteil
Grundmittel [1]	**571'655**	**60.9 %**
Beitrag Kanton Bern	323'366	34.4 %
Interkantonale Universitätsvereinbarung IUV [2]	123'631	13.2 %
Beiträge Bund	99'486	10.6 %
Ertrag aus Gebühren und internen Verrechnungen	25'173	2.7 %
– Ertrag aus Gebühren	20'498	2.2 %
– Diverse	4'675	0.5 %
(+) Gewinn / (–) Verlust	–5'118	
Drittmittel [1]	**367'149**	**39.1 %**
Forschungsförderung	144'056	15.3 %
– Schweizerischer Nationalfonds SNF	113'569	12.1 %
– Innosuisse	5'218	0.6 %
– EU-Forschungsprogramme	16'993	1.8 %
– Übrige internationale Forschungsförderung	8'276	0.9 %
Ressortforschung öffentliche Hand	20'224	2.2 %
Mittel privater Sektor [3]	42'824	4.6 %
Diverse Erträge	160'045	17.0 %
– Weiterbildung	11'447	1.2 %
– Dienstleistungsbetriebe	84'054	9.0 %
– Übrige Dienstleistungen und interne Verrechnungen	64'544	6.9 %
(+) Gewinn / (–) Verlust	+25'847	
Total Ertrag	**938'804**	**100.0 %**
Total Aufwand	**918'075**	
Jahresergebnis (+) Gewinn / (–) Verlust	**+20'729**	

1 **Grundmittel / Drittmittel:** Einnahmen der Universität, die zur strukturellen Grundfinanzierung der Universität dienen, zählen als Grundmittel. Alle übrigen Einnahmen werden als Drittmittel ausgewiesen. Aufgrund der Trennung der Einnahmen nach Grund- und Drittmitteln lassen sich einzelne Positionen nur bedingt mit der Erfolgsrechnung nach Swiss GAAP FER vergleichen.

2 **Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV):** Die IUV regelt die Beteiligung der Kantone: Sie bestimmt, welchen Beitrag der Heimatkanton einer Studentin oder eines Studenten zur Abgeltung des Studiums bezahlt.

3 **Mittel privater Sektor:** Einnahmen von Privatwirtschaft, Privatpersonen, Stiftungen und ähnlichen Organisationen.

Organigramm

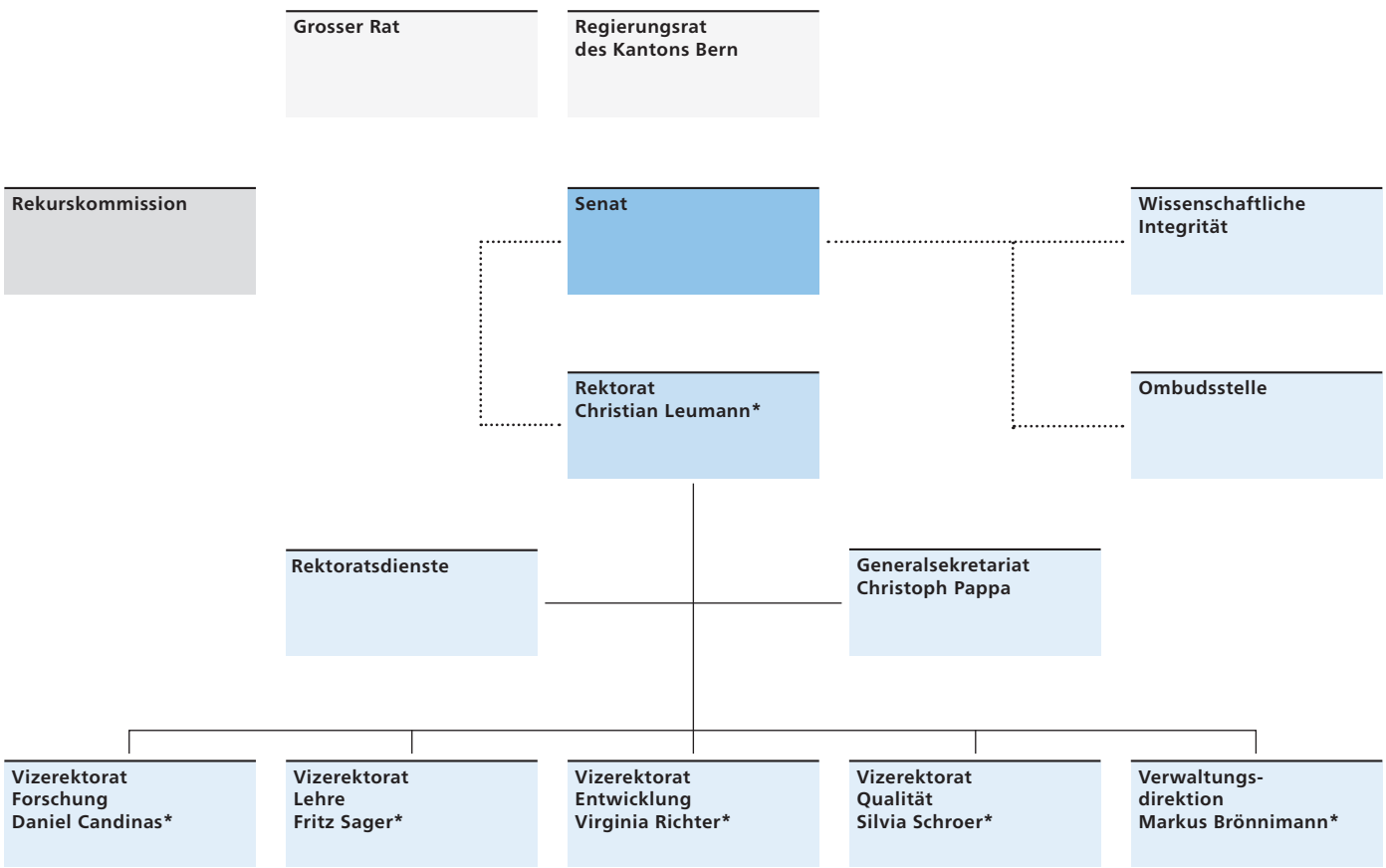

Fakultäten

Theologische Fakultät David Plüss	Rechtswissen-schaftliche Fakultät Andreas Lienhard	Wirtschafts- und Sozialwissen-schaftliche Fakultät Winand Emons	Medizinische Fakultät Claudio Bassetti	Vetsuisse-Fakultät David Spreng	Philosophisch-historische Fakultät Gabriele Rippl	Philosophisch-humanwissen-schaftliche Fakultät Stefan Troche	Philosophisch-naturwissen-schaftliche Fakultät Zoltán Balogh

Strategische Zentren	Albert Einstein Center for Fundamental Physics (AEC) / ARTORG Center for Biomedical Engineering Research / Bern Center for Precision Medicine (BCPM) / Center for Regional Economic Development (CRED) / Center for Space and Habitability (CSH) / Centre for Development and Environment (CDE) / Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) / Multidisciplinary Center for Infectious Diseases (MCID) / Oeschger Centre for Climate Change Research (OCCR) / World Trade Institute (WTI)
Zentren mit besonderem Auftrag	Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung (IZFG) / Walter Benjamin Kolleg (WBKolleg)
Fakultätsübergreifende Einheiten	Collegium generale (CG) / Experimental Animal Center (EAC) / Microscopy Imaging Center (MIC) / Zentrum für universitäre Weiterbildung ZUW

* Mitglieder der Universitätsleitung

Stand 31.12.2021

Universitätsleitung

Dr. Christoph Pappa
Generalsekretär

Prof. Fritz Sager
Vizerektor Lehre

Prof. Dr. Christian Leumann
Rektor

Markus Brönnimann
Verwaltungsdirektor

Prof. Dr. Daniel Candinas
Vizerektor Forschung

Prof. Dr. Silvia Schroer
Vizerektorin Qualität

Prof. Virginia Richter
Vizerektorin Entwicklung

Fakultätsleitungen

Prof. Dr. David Plüss
Dekan Theologische Fakultät

Prof. Dr. Andreas Lienhard
Dekan RW Fakultät

Prof. Dr. Winand Emons
Dekan WiSo Fakultät

Prof. Dr. Claudio Bassetti
Dekan Medizinische Fakultät

Prof. Dr. David Spreng
Dekan Vetsuisse-Fakultät

Prof. Gabriele Rippl
Dekanin Phil.-hist. Fakultät

Prof. Stefan Troche
Delegierter Phil.-hum. Fakultät

Prof. Dr. Zoltán Balogh
Dekan Phil.-nat. Fakultät

Senat

Der Senat ist das oberste rechtsetzende Organ der Universität und unterstützt die Universitätsleitung bei der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates.

Zusammensetzung und Zuständigkeiten

Dem Senat gehören der Rektor, die Dekane, Delegierte der Fakultäten, der Dozierenden, der Assistierenden sowie der Studierenden an. Er erlässt das Universitätsstatut und die gesamtuniversitären Reglemente.

Der Senat beschliesst den Mehrjahres- und Finanzplan und verabschiedet den Geschäfts- und den Leistungsbericht. Er trifft die wesentlichen Beschlüsse über die Organisation und wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen. Er stellt Antrag für die Wahl beziehungsweise Ernennung der Mitglieder der Universitätsleitung.

Vorsitz

Prof. Christian Leumann
Rektor

Fakultäten

Prof. David Plüss
Dekan Theologische Fakultät

Prof. Andreas Lienhard
Dekan RW Fakultät

Prof. Marianne Lehmkuhl
Delegierte RW Fakultät

Prof. Winand Emons
Dekan WiSo Fakultät

Prof. Adrian Vatter
Delegierter WiSo Fakultät

Prof. Claudio L. A. Bassetti
Dekan Medizinische Fakultät

Prof. Sebastian Wolf
Delegierter Medizinische Fakultät

Prof. David Spreng
Dekan Vetsuisse-Fakultät

Prof. Gabriele Rippl
Dekanin Phil.-hist. Fakultät

Prof. Peter J. Schneemann
Delegierter Phil.-hist. Fakultät

Prof. Stefan Troche
Delegierter Phil.-hum. Fakultät

Prof. Elmar Anhalt
Delegierter Phil.-hum. Fakultät

Prof. Zoltán Balogh
Dekan Phil.-nat. Fakultät

Prof. Doris Rentsch
Delegierte Phil.-nat. Fakultät

Interfakultäre und gesamtuniversitäre Einheiten

Prof. Manfred Elsig
Delegierter

Verband der Dozentinnen und Dozenten (VDD)

Dr. Marc Zibung
Delegierter

vakant

Verband der Assistentinnen und Assistenten (VAA)

Dr. Alma Brodersen
Delegierte

Daniela Feller
Delegierte

Studierende (SUB)

Leena Raas
Delegierte

Livio Vetter
Delegierter

Gazmendi Noli
Delegierter

Julia Wess
Delegierte

Mitglieder mit beratender Stimme

Universitätsleitung

Prof. Fritz Sager
Vizerektor Lehre

Prof. Daniel Candinas
Vizerektor Forschung

Prof. Silvia Schroer
Vizerektorin Qualität

Prof. Virginia Richter
Vizerektorin Entwicklung

Markus Brönnimann
Verwaltungsdirektor

Generalsekretär

Dr. Christoph Pappa

Administratives und technisches Personal

Sylvia Kilchenmann
Delegierte

Christa Brünisholz
Delegierte

Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren

Dr. Renatus Gallati
Walter Inäbnit
Dr. Celia Zwillenberg
Dr. Christophe von Werdt

Ständige Gäste

Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Claudia Willen
Co-Leiterin Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Abteilung Kommunikation & Marketing

Christian Michael Degen
Leiter Kommunikation & Marketing

Generalsekretariat

Marion Frost
Sekretariat Senat

Flurina Stettler
Sekretariat Senat

Stand 31.12.2021

Statistiken

Studierende

Studierende pro Studienstufe (Herbstsemester 2021)

Alle Studierenden	Total				Bachelor				Master				Doktorat				Weiterbildung		
	Alle	♀	Ausl.	BE	Alle	♀	Ausl.	BE	Alle	♀	Ausl.	BE	Alle	♀	Ausl.	BE	Alle	♀	Ausl.
Total	**19'441**	**58%**	**12%**	**36%**	**8'168**	**59%**	**3%**	**48%**	**4'681**	**59%**	**11%**	**40%**	**3'315**	**54%**	**42%**	**24%**	**3'277**	**63%**	**3%**
Theologische Fakultät	**404**	53%	10%	25%	**51**	65%	0%	76%	**35**	69%	11%	46%	**61**	39%	56%	21%	**257**	52%	2%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**2'320**	59%	6%	46%	**998**	63%	3%	58%	**598**	58%	10%	47%	**205**	40%	20%	42%	**519**	57%	3%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**2'646**	41%	6%	40%	**1'304**	42%	4%	52%	**653**	44%	7%	47%	**149**	45%	35%	30%	**540**	32%	0%
Medizinische Fakultät	**4'002**	59%	16%	33%	**1'129**	63%	3%	42%	**1'079**	55%	5%	42%	**1'463**	57%	37%	25%	**331**	67%	4%
Vetsuisse-Fakultät Bern	**552**	83%	16%	26%	**250**	84%	1%	30%	**118**	92%	2%	31%	**184**	75%	46%	16%	**0**	0%	0%
Philosophisch-historische Fakultät	**2'236**	63%	13%	41%	**1'194**	64%	4%	50%	**618**	63%	16%	36%	**383**	58%	40%	23%	**41**	68%	7%
Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät	**4'224**	73%	6%	26%	**1'741**	68%	3%	39%	**882**	73%	7%	35%	**192**	65%	30%	29%	**1'409**	79%	4%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**3'057**	47%	21%	40%	**1'501**	47%	3%	55%	**698**	51%	25%	37%	**678**	42%	61%	17%	**180**	46%	5%

Entwicklung der Studierendenzahl pro Studienstufe und Geschlecht

Anzahl Studierende									Differenz	
		2018	2019		2020		2021		2018–2021	
Total	**Alle**	**18'019**	**18'576**	**+3%**	**19'230**	**+4%**	**19'441**	**+1%**	**+1'422**	**+8%**
	Männer	43%	43%		42%		42%			
	Frauen	57%	57%		58%		58%			
Bachelor	**Alle**	**7'692**	**7'799**	**+1%**	**8'240**	**+6%**	**8'168**	**–1%**	**+476**	**+6%**
	Männer	43%	43%		43%		41%			
	Frauen	57%	57%		57%		59%			
Master	**Alle**	**4'602**	**4'611**	**0%**	**4'625**	**0%**	**4'681**	**+1%**	**+79**	**+2%**
	Männer	42%	42%		41%		41%			
	Frauen	58%	58%		59%		59%			
Doktorat	**Alle**	**2'966**	**3'093**	**+4%**	**3'261**	**+5%**	**3'315**	**+2%**	**+349**	**+12%**
	Männer	48%	48%		46%		46%			
	Frauen	52%	52%		54%		54%			
Weiterbildung	**Alle**	**2'759**	**3'073**	**+11%**	**3'104**	**+1%**	**3'277**	**+6%**	**+518**	**+19%**
	Männer	39%	39%		39%		37%			
	Frauen	61%	61%		61%		63%			

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Studienstufe (Herbstsemester 2021)

Alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Total				Bachelor				Master				Doktorat				Weiterbildung		
	Alle	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.
Total	**5'521**	**59%**	**9%**	**36%**	**2'633**	**60%**	**3%**	**46%**	**1'416**	**58%**	**12%**	**39%**	**613**	**59%**	**39%**	**24%**	**859**	**58%**	**2%**
Theologische Fakultät	**124**	66%	5%	27%	**10**	80%	0%	90%	**12**	58%	8%	50%	**9**	33%	33%	11%	**93**	69%	2%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**599**	63%	5%	44%	**274**	68%	3%	55%	**153**	59%	12%	41%	**9**	33%	22%	44%	**163**	61%	1%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**792**	42%	5%	39%	**397**	43%	5%	54%	**156**	47%	8%	51%	**20**	60%	30%	30%	**219**	34%	1%
Medizinische Fakultät	**1'253**	59%	13%	34%	**362**	64%	2%	38%	**431**	54%	7%	43%	**381**	60%	32%	25%	**79**	66%	3%
Vetsuisse-Fakultät Bern	**194**	86%	9%	27%	**107**	81%	2%	27%	**58**	95%	2%	28%	**29**	83%	48%	24%	**0**	0%	0%
Philosophisch-historische Fakultät	**450**	65%	11%	37%	**297**	66%	3%	44%	**110**	61%	17%	26%	**41**	66%	46%	12%	**2**	100%	100%
Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät	**1'084**	73%	5%	30%	**587**	71%	4%	37%	**243**	72%	9%	35%	**28**	82%	36%	25%	**226**	78%	0%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**1'025**	45%	14%	43%	**599**	46%	3%	53%	**253**	50%	24%	37%	**96**	40%	64%	21%	**77**	34%	6%

Entwicklung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Studienstufe und Geschlecht

Anzahl Studienanfängerinnen und Studienanfänger									Differenz	
		2018		**2019**		**2020**		**2021**		**2018–2021**
Total	**Alle**	**5'028**	**5'152**	**+2%**	**5'300**	**+3%**	**5'521**	**+4%**	**+493**	**+10%**
	Männer	42%	41%		42%		41%			
	Frauen	58%	59%		58%		59%			
Bachelor	**Alle**	**2'492**	**2'509**	**+1%**	**2'689**	**+7%**	**2'633**	**–2%**	**+141**	**+6%**
	Männer	41%	40%		41%		40%			
	Frauen	59%	60%		59%		60%			
Master	**Alle**	**1'349**	**1'333**	**–1%**	**1'316**	**–1%**	**1'416**	**+8%**	**+67**	**+5%**
	Männer	43%	40%		41%		42%			
	Frauen	57%	60%		59%		58%			
Doktorat	**Alle**	**550**	**592**	**+8%**	**660**	**+11%**	**613**	**–7%**	**+63**	**+11%**
	Männer	50%	43%		43%		41%			
	Frauen	50%	57%		57%		59%			
Weiterbildung	**Alle**	**637**	**718**	**+13%**	**635**	**–12%**	**859**	**+35%**	**+222**	**+35%**
	Männer	42%	45%		45%		42%			
	Frauen	58%	55%		55%		58%			

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Studierende

Studienabschlüsse im Jahr 2021

	Total			Bachelor			Master			Doktorat			Weiterbildung [1]			Habilitationen		
	Alle	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.
Total	**4'691**	**56%**	**11%**	**1'667**	**56%**	**3%**	**1'603**	**58%**	**8%**	**725**	**58%**	**37%**	**623**	**53%**	**5%**	**73**	**42%**	**55%**
Theologische Fakultät	**70**	61%	7%	**10**	70%	0%	**14**	64%	0%	**5**	40%	40%	**40**	60%	8%	**1**	100%	100%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**540**	60%	3%	**227**	56%	2%	**255**	65%	3%	**12**	58%	33%	**43**	53%	4%	**3**	33%	33%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**732**	37%	3%	**265**	40%	4%	**228**	37%	4%	**18**	50%	22%	**221**	32%	0%	**0**	0%	0%
Medizinische Fakultät	**1'201**	59%	16%	**314**	60%	4%	**330**	58%	3%	**443**	59%	31%	**66**	73%	13%	**48**	42%	58%
Vetsuisse-Fakultät Bern	**175**	79%	20%	**50**	96%	0%	**54**	83%	0%	**68**	65%	50%	**0**	0%	0%	**3**	67%	33%
Philosophisch-historische Fakultät	**515**	57%	12%	**250**	57%	4%	**194**	60%	16%	**41**	51%	39%	**24**	54%	8%	**6**	33%	67%
Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät	**764**	71%	5%	**292**	65%	1%	**274**	73%	7%	**26**	69%	42%	**168**	77%	3%	**4**	75%	25%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**694**	45%	17%	**259**	46%	2%	**254**	46%	19%	**112**	47%	51%	**61**	41%	16%	**8**	25%	50%

[1] Master MAS 210 (132 Frauen), Diplom DAS 29 (16 Frauen), Zertifikat CAS 384 (185 Frauen), Übrige 0 (0 Frauen)

Entwicklung der Studienabschlüsse pro Studienstufe und Geschlecht

Anzahl Studienabschlüsse							**Differenz**	
		2018	**2019**		**2020**		**2021**	**2018–2021**	
Total	**Alle**	**4'457**	**4'463**	**0%**	**4'609**	**+3%**	**4'691**	**+2%**	**+234**	**+5%**
	Männer	45%	43%		43%		44%			
	Frauen	55%	57%		57%		56%			
Bachelor	**Alle**	**1'638**	**1'534**	**–6%**	**1'539**	**0%**	**1'667**	**+8%**	**+29**	**+2%**
	Männer	44%	40%		40%		44%			
	Frauen	56%	60%		60%		56%			
Master	**Alle**	**1'629**	**1'570**	**–4%**	**1'558**	**–1%**	**1'603**	**+3%**	**–26**	**–2%**
	Männer	45%	41%		41%		42%			
	Frauen	55%	59%		59%		58%			
Doktorat	**Alle**	**640**	**637**	**0%**	**746**	**+17%**	**725**	**–3%**	**+85**	**+13%**
	Männer	46%	44%		49%		42%			
	Frauen	54%	56%		51%		58%			
Weiterbildung	**Alle**	**489**	**630**	**+29%**	**681**	**+8%**	**623**	**–9%**	**+134**	**+27%**
	Männer	46%	49%		48%		47%			
	Frauen	54%	51%		52%		53%			
Habilitationen	**Alle**	**61**	**92**	**+51%**	**85**	**–8%**	**73**	**–14%**	**+12**	**+20%**
	Männer	67%	66%		66%		58%			
	Frauen	33%	34%		34%		42%			

*Die Studierenden auf Stufe Lizentat / Diplom werden in der oberen Tabelle unter den Master-Studierenden ausgewiesen.
Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Mitarbeitende

Vollzeitstellen an der Universität 2021 (im Jahresdurchschnitt, inklusive Drittmittelangestellte)

	Total			Professuren			Dozierende			Assistierende			Administration & Technik		
	Alle	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.
Total	**5'050**	**52%**	**38%**	**529**	**28%**	**51%**	**208**	**36%**	**35%**	**2'439**	**52%**	**50%**	**1'874**	**61%**	**18%**
Theologische Fakultät	**68**	54%	49%	**14**	36%	64%	**8**	50%	25%	**39**	59%	56%	**7**	71%	0%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**195**	49%	22%	**36**	28%	31%	**14**	29%	14%	**117**	50%	23%	**28**	82%	7%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**249**	45%	33%	**46**	17%	67%	**16**	38%	38%	**157**	48%	26%	**30**	80%	13%
Medizinische Fakultät	**1'597**	57%	40%	**146**	23%	41%	**55**	38%	33%	**732**	53%	57%	**664**	69%	22%
Vetsuisse-Fakultät Bern	**458**	70%	36%	**40**	45%	55%	**12**	42%	42%	**211**	71%	54%	**195**	75%	14%
Philosophisch-historische Fakultät	**414**	58%	42%	**81**	48%	63%	**26**	54%	42%	**263**	61%	40%	**44**	59%	18%
Philosophisch-human-wissenschaftliche Fakultät	**225**	56%	31%	**28**	32%	57%	**32**	41%	31%	**136**	61%	29%	**29**	69%	10%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**1'180**	37%	49%	**136**	18%	51%	**37**	14%	43%	**719**	40%	61%	**288**	40%	19%
Zentralbereich	**664**	57%	17%	**2**	100%	0%	**8**	38%	38%	**65**	71%	18%	**589**	55%	17%

Entwicklung der Vollzeitstellen nach Personalgruppe und Geschlecht

Anzahl Vollzeitstellen								**Differenz**	
		2018	**2019**		**2020**		**2021**	**2018–2021**	
Total	**Alle**	**4'610**	**4'719**	**+2%**	**4'855**	**+3%**	**5'050**	**+440**	**+10%**
	Männer	49%	49%		48%		48%		
	Frauen	51%	51%		52%		52%		
Professuren	**Alle**	**509**	**517**	**+2%**	**524**	**+1%**	**529**	**+20**	**+4%**
	Männer	77%	76%		73%		72%		
	Frauen	23%	24%		27%		28%		
Dozierende	**Alle**	**241**	**249**	**+3%**	**239**	**–4%**	**208**	**–33**	**–14%**
	Männer	65%	62%		64%		64%		
	Frauen	35%	38%		36%		36%		
Assistierende	**Alle**	**2'091**	**2'171**	**+4%**	**2'268**	**+4%**	**2'439**	**+348**	**+17%**
	Männer	50%	49%		48%		48%		
	Frauen	50%	51%		52%		52%		
Administration & Technik	**Alle**	**1'769**	**1'782**	**+1%**	**1'824**	**+2%**	**1'874**	**+105**	**+6%**
	Männer	39%	38%		38%		39%		
	Frauen	61%	61%		62%		61%		

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Jahresrechnung

Jahresrechnung[1] 2021 Universität Bern

Für die Rechnungslegung wendet die Universität Bern den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER an. Das oberste Prinzip von Swiss GAAP FER besteht darin, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln («True and Fair View»).

Bilanz

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Flüssige Mittel	1	**12'013**	18'772	–6'759	**–36.0%**
Kontokorrente Finanzverwaltung	2	**494'466**	470'058	24'408	**5.2%**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3	**28'395**	30'788	–2'393	**–7.8%**
Sonstige kurzfristige Forderungen	4	**14'655**	13'900	755	**5.4%**
Kurzfristige Finanzanlagen	5	**455**	5'294	–4'839	**–91.4%**
Vorräte und angefangene Arbeiten	6	**6'853**	6'725	128	**1.9%**
Aktive Rechnungsabgrenzungen	7	**58'190**	54'277	3'913	**7.2%**
Umlaufvermögen		**615'027**	599'814	15'214	**2.5%**
Finanzanlagen	8	**89'099**	88'580	518	**0.6%**
Sachanlagen	9	**63'979**	46'140	17'840	**38.7%**
Immaterielle Anlagen	10	**11'715**	14'062	–2'347	**–16.7%**
Anlagevermögen		**164'793**	148'782	16'011	**10.8%**
Total Aktiven		**779'820**	748'596	31'224	**4.2%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11	**22'192**	18'546	3'646	**19.7%**
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	12	**1'968**	4'264	–2'296	**–53.8%**
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	13	**24'129**	11'036	13'093	**118.6%**
Verpflichtungen Drittmittel	14	**180'890**	174'603	6'287	**3.6%**
Kurzfristige Rückstellungen	15	**18'006**	18'039	–33	**–0.2%**
Passive Rechnungsabgrenzungen	16	**4'475**	9'273	–4'798	**–51.7%**
Kurzfristiges Fremdkapital		**251'660**	235'761	15'899	**6.7%**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	17	**1'631**	1'647	–16	**–1.0%**
Langfristige Rückstellungen	15	**27'224**	28'111	–887	**–3.2%**
Vorsorgeverpflichtungen	18	**77'200**	81'700	–4'500	**–5.5%**
Langfristiges Fremdkapital		**106'055**	111'459	–5'403	**–4.8%**
Kumulierte Ergebnisse		**401'376**	365'858	35'518	**9.7%**
Jahresergebnis		**20'729**	35'518	–14'789	**–41.6%**
Eigenkapital		**422'105**	401'376	20'729	**5.2%**
Total Passiven		**779'820**	748'596	31'224	**4.2%**

[1] Allfällige Abweichungen in den nachfolgenden Tabellen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	2021	2020	Veränderung	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung		**323'366**	319'140	4'226	**1.3%**
Beiträge Bund gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG)		**99'486**	99'818	–332	**–0.3%**
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)		**123'631**	118'323	5'308	**4.5%**
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	19	**546'483**	537'281	9'202	**1.7%**
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds		**113'569**	113'060	509	**0.5%**
Projektbeiträge von internationalen Organisationen		**25'241**	32'049	–6'808	**–21.2%**
Übrige Projektbeiträge		**62'448**	55'402	7'045	**12.7%**
Projektzusprachen Drittmittel	20	**201'258**	200'512	746	**0.4%**
Studiengebühren		**19'174**	19'594	–420	**–2.1%**
Erträge aus ständigen Dienstleistungen		**84'047**	77'727	6'320	**8.1%**
Sonstiger Ertrag		**83'077**	79'383	3'694	**4.7%**
Erlösminderungen		**–817**	–624	–193	**30.9%**
Übrige Erträge		**185'481**	176'080	9'401	**5.3%**
Total betrieblicher Ertrag	21	**933'222**	913'873	19'348	**2.1%**
Gehälter		**521'172**	505'294	15'878	**3.1%**
Sozialversicherungsbeiträge		**95'769**	89'154	6'615	**7.4%**
Übriger Personalaufwand		**6'654**	5'120	1'534	**30.0%**
Personalaufwand	22	**623'595**	599'568	24'026	**4.0%**
Anschaffung von Geräten		**14'874**	15'457	–583	**–3.8%**
Raum- und Liegenschaftsaufwand		**26'229**	24'343	1'885	**7.7%**
Übriger Aufwand		**102'662**	89'610	13'052	**14.6%**
Sach- und übriger Betriebsaufwand	23	**143'764**	129'410	14'354	**11.1%**
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin		**112'347**	110'004	2'343	**2.1%**
Beiträge an Dritte		**22'224**	25'462	–3'238	**–12.7%**
Beiträge	24	**134'571**	135'466	–895	**–0.7%**
Abschreibungen Sachanlagen	9	**10'984**	11'441	–457	**–4.0%**
Abschreibungen immaterielle Anlagen	10	**3'317**	3'509	–192	**–5.5%**
Total betrieblicher Aufwand		**916'231**	879'394	36'836	**4.2%**
Finanzertrag		**5'582**	3'035	2'548	**84.0%**
Finanzaufwand		**1'644**	996	648	**65.1%**
Wertberichtigungen Finanzanlagen	8	**200**	1'000	–800	**–80.0%**
Finanzergebnis	25	**3'738**	1'039	2'700	**259.9%**
Jahresergebnis		**20'729**	35'518	–14'789	**–41.6%**

Geldflussrechnung

Beträge in TCHF		2021	2020
Betriebliche Tätigkeit			
+/–	Gewinn / Verlust	**20’729**	35’518
+/–	Anteilige Verluste / Gewinne aus Anwendung Equity	**–36**	10
+/–	Abschreibungen / Zuschreibungen Anlagevermögen	**14’083**	14’673
+/–	Wertbeeinträchtigungen / Wegfall Wertbeeinträchtigung	**225**	276
+/–	Veränderung der Vorsorgeverpflichtung im Personalaufwand	**–4’500**	–3’900
+/–	Zunahme / Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen	**–921**	1’504
+/–	Sonstige fondsunwirksame Aufwände / Erträge	**–2’354**	594
+/–	Abnahme / Zunahme Forderungen	**1’576**	–4’642
+/–	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	**–128**	–234
+/–	Abnahme / Zunahme übrige kf Forderungen und aktive Rechnungsabgrenzungen	**–4’361**	–4’033
+/–	Zunahme / Abnahme Kreditoren	**3’646**	1’151
+/–	Zunahme / Abnahme übrige kf Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen	**–7’094**	3’215
+/–	Zunahme / Abnahme Verpflichtungen Drittmittel	**6’287**	18’765
	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	**27’154**	62’896
Investitionstätigkeit			
–	Auszahlungen Kauf Sachanlagen	**–28’035**	–10’318
+	Einzahlungen Verkauf Sachanlagen	**52**	
–	Auszahlungen Kauf kf und lf Finanzanlagen	**–3’715**	–4’548
+	Einzahlungen Verkauf kf und lf Finanzanlagen	**10’935**	8’948
–	Auszahlungen Kauf immaterielle Anlagen	**–1’819**	–1’503
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**–22’582**	–7’420
Finanzierungstätigkeit			
+/–	Aufnahme / Rückzahlung kf Finanzverbindlichkeiten	**13’093**	10’549
+/–	Aufnahme / Rückzahlung lf Finanzverbindlichkeiten	**–16**	106
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**13’077**	10’655
Total Geldflussrechnung		**17’649**	66’132
	Fonds Netto-flüssige Mittel zu Beginn der Berichtsperiode	**488’830**	422’698
	Fonds Netto-flüssige Mittel am Ende der Berichtsperiode	**506’479**	488’830
Veränderung Fonds Netto-flüssige Mittel		**17’649**	66’132

Der Fonds «Netto-flüssige Mittel» setzt sich wie folgt zusammen:

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020
Kasse	**190**	113
Post	**5'261**	11'476
Bank	**6'563**	7'183
Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel	**76'154**	128'825
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	**418'312**	341'233
Total	**506'479**	488'830

Eigenkapitalnachweis per 31.12.2021

Beträge in TCHF	Grundmittel	Drittmittel	Fonds	Total Eigenkapital
Eigenkapital 31.12.2019	**79'630**	**223'894**	**62'334**	**365'858**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	**4'050**	**30'832**	**636**	**35'518**
Eigenkapital 31.12.2020	**83'680**	**254'726**	**62'971**	**401'376**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	**–5'118**	**24'289**	**1'559**	**20'729**
Eigenkapital 31.12.2021	**78'562**	**279'015**	**64'529**	**422'105**

Das Eigenkapital der Universität Bern wird in die drei Finanzierungsquellen «Grundmittel», «Drittmittel» und «Fonds» unterteilt.

Das Eigenkapital «Grundmittel» enthält den Bestand der vom Kanton und der öffentlichen Hand getätigten Investitionen in Lehre, Forschung und Dienstleistung. Ebenfalls zu den Grundmitteln werden die Erträge aus den Studiengebühren und ein Teil des sonstigen Ertrags gezählt.

Das Eigenkapital «Drittmittel» enthält den Bestand der nichtgebundenen Drittkredite. Bei diesen Drittkrediten (ständige Dienstleistungen, Aufträge, Gutachten, Spenden, Honorare, Finanzerträge) besteht keine Forderung des Geldgebers, die Mittel für ein bestimmtes Projekt einzusetzen. Die Mittel stehen namentlich für allgemeine Forschungsprojekte, Weiterbildungsangebote und das Aufrechterhalten der ständigen Dienstleistungen zur Verfügung.

Das Eigenkapital «Fonds» enthält den Bestand der Legate und unselbstständigen Stiftungen, die der Universität Bern für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen wurden.

Die Universität Bern kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2021 wird deshalb nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat des Kantons Bern dem Eigenkapital zugewiesen.

Anhang

Rechnungslegungsgrundsätze

Allgemeines

Die vorliegende Jahresrechnung wurde nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER (Anwendung aller FER-Standards) erstellt. Sie vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität Bern. Der Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Jahresrechnung wurde von der Universitätsleitung am 15. März 2022 abgenommen und in der Folge dem Senat zur Kenntnis gebracht. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern und wird anschliessend dem Grossen Rat in der September-Session zur Kenntnis gebracht.

Konsolidierungsgrundsätze

Die Universität Bern hält Beteiligungen an Gesellschaften mit einem Stimmrechtsanteil von über 50 % und ist deshalb nach Swiss GAAP FER 30 verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen. Die gehaltenen Beteiligungen sind jedoch in ihrer Gesamtsumme nicht bedeutend, weshalb auf einen konsolidierten Abschluss verzichtet wird. Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt im Einzelabschluss nach der Equity-Methode. Die bestehenden Beteiligungen sind unter den Finanzanlagen aufgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten. Das Bewertungskonzept basiert auf historischen Werten. Die Aktiven werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verbindlichkeiten zu Nominalwerten bewertet. Die Grundsätze für die wichtigsten Positionen der Jahresrechnung sind nachfolgend erläutert:

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Festgelder. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

Kontokorrente Finanzverwaltung

Die Kontokorrente Finanzverwaltung sind zum Nominalwert bewertet und werden als flüssige Mittel betrachtet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Forderungen

Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung aufgrund der individuellen Risikolage erfasst. Nicht eindeutig quantifizierbare Bonitäts- und Verlustrisiken werden mittels Pauschalwertberichtigung abgedeckt. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung bemisst sich aus dem Durchschnitt der in den letzten zwei Rechnungsperioden effektiv ausgebuchten Forderungen.

Kurzfristige Finanzanlagen

Kurzfristige Finanzanlagen sind Finanzanlagen mit einer Laufzeit von 90 Tagen bis zu einem Jahr, bei denen die Absicht des kurzfristigen Haltens besteht. Kurzfristige Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert bewertet. Kurzfristige Finanzanlagen ohne Kurswert sind höchstens zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet. Es gilt die Einzelbewertung. Kursgewinne und Kursverluste sowie Wertberichtigungen werden im Periodenergebnis erfasst.

Vorräte und angefangene Arbeiten

Die Vorräte umfassen das Verbrauchsmaterial. Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder – falls dieser tiefer ist – zum Netto-Marktwert. Angefangene Arbeiten sind noch nicht fakturierte Dienstleistungen. Sie fallen nur bei Organisationseinheiten mit ständigen Dienstleistungen an, wie etwa bei den Zahnmedizinischen Kliniken oder dem Tierspital. Die Ermittlung der Herstellungskosten der angefangenen Arbeiten erfolgt auf Basis von Auswertungen aus den entsprechenden Patienteninformationssystemen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Finanzanlagen

Finanzanlagen umfassen Finanzinstrumente wie Wertschriften, Darlehen und Beteiligungen. Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert bewertet. Finanzanlagen ohne Kurswert werden zu Anschaffungskosten unter Abzug allfälliger Wertberichtigungen bewertet. Beteiligungen über 20 % werden mit der Equity-Methode bewertet.

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Grundstücke und Bauten	Grundstücke: unbeschränkt Bauten: 30–50 Jahre
Maschinen, Mobilien, Geräte	2–10 Jahre
Fahrzeuge	5 Jahre
Spezialfahrzeuge	10 Jahre
Informatik	2–5 Jahre

Beiträge an bauliche Investitionen gemäss Art. 55, Abs. 1 HFKG[2] werden als separate Minus-Position unter den Sachanlagen erfasst. Die Auflösung erfolgt über die gleiche Nutzungsdauer wie die mittels Bundessubvention finanzierten Investitionen.

Immaterielle Anlagen

Als erworbene immaterielle Anlagen gelten erworbene Softwarelösungen, universitätsspezifische, von einem externen Anbieter entwickelte Softwareapplikationen in Arbeit, Investitionsbeiträge an Kantone und private Institutionen, Patente und Lizenzen sowie Darlehen an Professorinnen und Professoren für den Einkauf in die Pensionskasse. Software wird linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Beiträge für Professorinnen und Professoren an die Bernische Pensionskasse (Professorenbeiträge an BPK) werden degressiv mit 4 %[3] oder 5 %[4] abgeschrieben. Immaterielle Anlagen werden am Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit geprüft. Gegebenenfalls werden zusätzliche Wertberichtigungen zulasten des Periodenergebnisses vorgenommen.

Wertbeeinträchtigung von Aktiven (Impairment)

Vermögenswerte werden auf jeden Bilanzstichtag daraufhin geprüft, ob Anzeichen dafür bestehen, dass ihr Buchwert nicht mehr erzielbar sein könnte. Übersteigt der Buchwert eines Aktivums den erzielbaren Wert (Nutzwert oder Netto-Marktwert), erfolgt eine erfolgswirksame Wertanpassung (Impairment / ausserplanmässige Abschreibung).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit am Bilanzstichtag von bis zu einem Jahr, die aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit resultieren.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen.
Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Verpflichtung Drittmittel

Verpflichtungen Drittmittel sind Schulden gegenüber Drittkreditgebern. Sie entsprechen den offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige und langfristige Rückstellungen

Rückstellungen mit einer Fälligkeit von weniger als zwölf Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als zwölf Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen.

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und / oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag

[2] Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), Stand 1. Januar 2018

[3] Art. 7, Abs. 1 des Dekrets vom 19. November 1997 über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD), aufgehoben am 1. September 1998

[4] Art. 66, Abs. 4 der Verordnung vom 12. Dezember 2012 über die Universität (UniV)

stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Gleitzeit- und Feriensaldi der Mitarbeitenden sowie Sonder- und Überbrückungsrenten werden als Rückstellungen behandelt.

Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwand- oder Erlösminderungsposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen erfolgt in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung der Rückstellung. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Langfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden mit einer Fälligkeit von über zwölf Monaten, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Sie werden zu Nominalwerten bilanziert.

Personalvorsorgeleistungen

Die Universität Bern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK), der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK), der Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte (VSAO) und den SSO-Stiftungen der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf die Universität werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (etwa Beitragssenkungen). Wirtschaftliche Verpflichtungen (etwa Beiträge an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

Ertragssteuern

Die Universität Bern ist von den direkten Steuern befreit.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Universität Bern ausüben kann. Organisationen, welche ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden in der Jahresrechnung offengelegt.

Positionen in Fremdwährungen

Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in Schweizer Franken (CHF) umgerechnet. Dabei wird der auf dem Bankauszug angegebene Umrechnungskurs angewendet. Ist auf dem Bankauszug kein Umrechnungskurs angegeben, kommt der Durchschnittskurs der Abrechnungsperiode der Interbank Rate (oanda.com) zum Tragen.

Anmerkungen zur Jahresrechnung

1 Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Kasse	**190**	113	76	**67.2%**
Post	**5'261**	11'476	–6'215	**–54.2%**
Bank	**6'563**	7'183	–620	**–8.6%**
Flüssige Mittel	**12'013**	18'772	–6'759	**–36.0%**

Der Bestand der flüssigen Mittel hat sich um TCHF 6'759 reduziert.

2 Kontokorrente Finanzverwaltung

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel	**76'154**	128'825	–52'671	**–40.9%**
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	**418'312**	341'233	77'079	**22.6%**
Kontokorrente Finanzverwaltung	**494'466**	470'058	24'408	**5.2%**

Der Kanton Bern organisiert das Cash-Management der Universität Bern. Die Kontokorrente Finanzverwaltung entsprechen den flüssigen Mitteln, die der Kanton Bern für die Universität Bern verwaltet.

3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Forderungen aus Leistungen gegenüber Dritten	**29'142**	31'514	–2'373	**–7.5%**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen	**1**	1		**0.0%**
Delkredere	**–748**	–727	–21	**2.8%**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**28'395**	30'788	–2'393	**–7.8%**

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben um TCHF 2'393 abgenommen.

4 Sonstige kurzfristige Forderungen

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Temporäre Bargeldvorschüsse	**188**	159	29	**17.9%**
Guthaben Verrechnungssteuer	**438**	382	55	**14.4%**
Forderungen Schalterkasse		53	–53	**–100.0%**
Forderungen Drittmittel Fremdkapital	**13'339**	12'919	420	**3.3%**
Mietkautionen	**25**	29	–4	**–14.3%**
Kurzfristige Darlehen	**665**	358	308	**86.0%**
Sonstige kurzfristige Forderungen	**14'655**	13'900	755	**5.4%**

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen haben um TCHF 755 zugenommen.

5 Kurzfristige Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Verzinsliche Anlagen (Obligationen)	**455**	5'294	–4'839	**–91.4%**
Kurzfristige Finanzanlagen	**455**	5'294	–4'839	**–91.4%**

Der Bestand an kurzfristigen Finanzanlagen hat sich im laufenden Jahr um TCHF 4'839 reduziert. Die Veränderung ist darauf zurückzuführen, dass im 2021 eine Obligation zur Rückzahlung fällig wurde und deshalb unter den kurzfristigen Finanzanlagen im Geschäftsabschluss 2020 ausgewiesen wurde.

6 Vorräte und angefangene Arbeiten

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Vorräte	**4'348**	4'145	203	**4.9%**
Angefangene Arbeiten	**2'505**	2'580	–75	**–2.9%**
Vorräte und angefangene Arbeiten	**6'853**	6'725	128	**1.9%**

Die Vorräte und angefangenen Arbeiten haben sich um TCHF 128 erhöht.

7 Aktive Rechnungsabgrenzungen

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Marchzinsen	**144**	187	–42	**–22.6%**
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	**52'800**	50'500	2'300	**4.6%**
Zeitschriftenabonnemente	**5'115**	3'590	1'525	**42.5%**
Übrige transitorische Aktiven	**130**		130	**100.0%**
Aktive Rechnungsabgrenzungen	**58'190**	54'277	3'913	**7.2%**

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen haben gegenüber dem Vorjahr um TCHF 3'913 zugenommen. Ein wesentlicher Teil dieser Zunahme ist auf die Abgrenzung der Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) zurückzuführen.

8 Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Aktien und Anteilscheine	**20'409**	18'557	1'851	**10.0%**
Verzinsliche Anlagen, überjährige Festgelder (Fonds)	**6'323**	7'023	–700	**–10.0%**
Verzinsliche Anlagen nominal (Obligationen)	**45'312**	45'377	–65	**–0.1%**
Darlehen an Dritte	**9'735**	9'892	–158	**–1.6%**
Darlehen an nahestehende Organisationen	**5'500**	6'000	–500	**–8.3%**
Beteiligungen an privaten Unternehmungen	**1'820**	1'731	89	**5.2%**
Finanzanlagen	**89'099**	88'580	518	**0.6%**

Die langfristigen Finanzanlagen haben gegenüber dem Vorjahr wegen Umschichtungen in den Wertschriftendepots der Fondsanlagen um TCHF 518 zugenommen. Im 2022 werden die Wertschriften der Universität in zwei neue Wertschriftenportfolios konsolidiert. Anfang Januar 2022 werden deshalb die bestehenden Anlagen alle verkauft und entsprechend der Anlagestrategie neu angelegt.

Nachstehend sind die wesentlichen Beteiligungen (mit einer Beteiligungsquote von mehr als 5 % oder sofern Beteiligung nicht geringfügig) namentlich aufgeführt:

Beteiligung		Beteiligungsquote		Gesellschaftskapital in TCHF		Equity-Wert in TCHF	
	Domizil	**31.12.2021**	31.12.2020	**31.12.2021**	31.12.2020	**31.12.2021**	31.12.2020
Center of Continuing Dental Education (CCDE)	**Bern**	**75%**	75%	**100**	100	**82**	82
Unitectra AG	**Zürich**	**33%**	33%	**300**	300	**142**	143
SCDH AG (Swiss Center for Design and Health)	**Bern**	**22%**	22%	**920**	920	**184**	189
be-advanced AG (vormals InnoBE AG)	**Bern**	**21%**	21%	**240**	240	**120**	76
sitem-insel AG	**Bern**	**12%**	12%	**12'096**	12'096	**1'117**	1'117
SLSP AG	**Zürich**	**8%**	8%	**520**	520	**40**	40
Diverse		**≤ 5%**	≤5%	**n.a.**	n.a.	**135**	85
Total						**1'820**	1'731

9 Sachanlagen

Beträge in TCHF	Grundstücke und Bauten	Maschinen, Mobilien, Geräte, Fahrzeuge	Anlagen im Bau (Anz. auf Sachanlagen)	Informatik (Hardware)	Bundes-subventionen	Total Sachanlagen
Nettobuchwert 31.12.2019	**984**	**43'798**	**391**	**4'141**	**–2'892**	**46'422**
Anschaffungs- / Herstellungskosten						
Stand 31.12.2019	1'059	139'106	391	14'888	–9'486	145'957
Zugänge		8'629	2'759	1'091		12'479
Differenz auf verfügten Bundessubventionen						
Abgänge		–5'905		–1'885		–7'791
Reklassifikationen		–1'081	–1'081			–2'161
Stand 31.12.2020	**1'059**	**140'748**	**2'070**	**14'094**	**–9'486**	**148'485**
Kumulierte Wertberichtigungen						
Stand 31.12.2019	–75	–95'308		–10'747	6'594	–99'536
Planmässige Abschreibungen	–22	–9'694		–1'523	841	–10'399
Ausserplanmässige Abschreibungen		–184		–17		–201
Abgänge		5'905		1'885		7'791
Reklassifikationen						
Stand 31.12.2020	**–97**	**–99'281**		**–10'402**	**7'435**	**–102'345**
Nettobuchwert 31.12.2020	**961**	**41'467**	**2'070**	**3'692**	**–2'051**	**46'140**

Nettobuchwert 31.12.2020	**961**	**41'467**	**2'070**	**3'692**	**–2'051**	**46'140**
Anschaffungs- / Herstellungskosten						
Stand 31.12.2020	1'059	140'748	2'070	14'094	–9'486	148'485
Zugänge		9'620	16'040	2'375		28'035
Differenz auf verfügten Bundessubventionen						
Abgänge		–7'674		–693		–8'368
Reklassifikationen		16'860	–16'943	83		
Stand 31.12.2021	**1'059**	**159'552**	**1'167**	**15'859**	**–9'486**	**168'151**
Kumulierte Wertberichtigungen						
Stand 31.12.2020	–97	–99'280		–10'402	7'435	–102'344
Planmässige Abschreibungen	–22	–9'228		–1'543	841	–9'953
Ausserplanmässige Abschreibungen		–190				–190
Abgänge		7'623		693		8'316
Reklassifikationen						
Stand 31.12.2021	**–119**	**–101'076**		**–11'252**	**8'276**	**–104'171**
Nettobuchwert 31.12.2021	**939**	**58'477**	**1'167**	**4'607**	**–1'210**	**63'979**

Im Berichtsjahr waren die Investitionen höher als die Abschreibungen, weshalb der Nettobuchwert um TCHF 17'840 zugenommen hat.

10 Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Software	Immaterielle Anlagen in Arbeit (Software)	Übrige immaterielle Anlagen	Professoren-beitrag an BPK	Total immaterielle Anlagen
Nettobuchwert 31.12.2019	**8'109**	**238**	**129**	**8'433**	**16'909**
Anschaffungs-/ Herstellungskosten					
Stand 31.12.2019	**23'237**	**238**	**149**	**16'496**	**40'120**
Zugänge	**538**	**367**		**599**	**1'504**
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					
Abgänge	**–791**			**–495**	**–1'287**
Reklassifikationen	**471**	**–471**			
Stand 31.12.2020	**23'455**	**134**	**149**	**16'599**	**40'337**
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2019	**–15'128**		**–20**	**–8'062**	**–23'211**
Planmässige Abschreibungen	**–3'460**		**–52**	**–764**	**–4'275**
Ausserplanmässige Abschreibungen				**–76**	**–76**
Abgänge	**791**			**495**	**1'287**
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2020	**–17'796**		**–72**	**–8'407**	**–26'275**
Nettobuchwert 31.12.2020	**5'658**	**134**	**77**	**8'193**	**14'062**

Nettobuchwert 31.12.2020	**5'658**	**134**	**77**	**8'193**	**14'062**
Anschaffungs-/ Herstellungskosten					
Stand 31.12.2020	**23'455**	**134**	**149**	**16'599**	**40'337**
Zugänge	**871**	**356**		**595**	**1'822**
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					
Abgänge	**–57**				**–57**
Reklassifikationen	**320**	**–320**			
Stand 31.12.2021	**24'588**	**170**	**149**	**17'194**	**42'102**
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2020	**–17'796**		**–72**	**–8'407**	**–26'275**
Planmässige Abschreibungen	**–3'230**		**–52**	**–852**	**–4'134**
Ausserplanmässige Abschreibungen	**–35**				**–35**
Abgänge	**57**				**57**
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2021	**–21'005**		**–123**	**–9'258**	**–30'387**
Nettobuchwert 31.12.2021	**3'583**	**170**	**26**	**7'936**	**11'715**

Im Berichtsjahr waren die Investitionen höher als die Abschreibungen, weshalb der Nettobuchwert um TCHF 17'840 zugenommen hat.

11 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	**21'805**	17'568	4'237	**24.1%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen (manuell)	**116**	637	–521	**–81.8%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen manuell	**270**	341	–71	**–20.8%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**22'192**	18'546	3'646	**19.7%**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt TCHF 3'646 erhöht.

12 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Anzahlungen von Kunden	**606**	635	–29	**–4.6%**
Kontokorrent MWST-Kreditor	**941**	1'246	–305	**–24.5%**
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	**421**	2'383	–1'961	**–82.3%**
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**1'968**	4'264	–2'296	**–53.8%**

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 2'296 reduziert. Die Veränderung ist hauptsächlich auf die Abnahme der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten zurückzuführen.

13 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Depotgelder	**159**	159		**0.0%**
Übrige kurzfristige Schulden gegenüber Dritten	**191**	178	14	**7.7%**
Übrige kurzfristige Schulden gegenüber Nahestehenden	**23'778**	10'699	13'079	**122.2%**
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	**24'129**	11'036	13'093	**118.6%**

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 13'093 erhöht. Die Universität Bern stellt der Stiftung Wyss Academy ein Kontokorrent zur Verfügung. Das Guthaben der Stiftung wird unter kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen.

14 Verpflichtungen Drittmittel

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Verpflichtungen Drittmittel	**180'890**	174'603	6'287	**3.6%**

Die offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 6'287 erhöht (siehe auch 20 «Projektzusprachen Drittmittel»).

15 Rückstellungen

Beträge in TCHF	Rückstellungen Personal	Übrige Rückstellungen	Total
Stand 31.12.2019	**21'796**	**22'850**	**44'646**
Davon kurzfristige Rückstellungen	**13'696**	**725**	**14'421**
Bildung (inkl. Erhöhung)	**14'982**	**667**	**15'649**
Auflösung		**–400**	**–400**
Verwendung	**–12'491**	**–1'254**	**–13'745**
Stand 31.12.2020	**24'287**	**21'863**	**46'151**
Davon kurzfristige Rückstellungen	**16'236**	**1'803**	**18'039**
Bildung (inkl. Erhöhung)	**11'172**	**1'285**	**12'457**
Auflösung			
Verwendung	**–11'927**	**–1'451**	**–13'378**
Stand 31.12.2021	**23'532**	**21'697**	**45'230**
Davon kurzfristige Rückstellungen	**16'200**	**1'806**	**18'006**
Veränderung 31.12.2021 gegenüber Vorjahr	**–755**	**–166**	**–921**

In den Rückstellungen Personal sind die Rückstellungen für Gleitzeitguthaben, Ferien, Treueprämien und Langzeitkonti enthalten. Als kurzfristige Rückstellungen gelten Rückstellungen für Gleitzeit, Ferien und im Folgejahr fällige Treueprämien. Die Rückstellungen Personal haben um insgesamt TCHF 755 abgenommen. Ebenfalls enthalten sind die Auflösung der Rückstellungen von Langzeitkonti und die Bildung der Rückstellung von Sonderrenten und Abgangsentschädigungen[5].

Die Covid-19-Pandemie erschwert die Deutung der Entwicklung. Es wurden weniger Zeitguthaben angespart, sondern tendenziell mehr bezogen. Die Mitarbeitenden kompensierten vermehrt einzelne Tage anstelle eines Ferienbezugs, da insgesamt die Feriensaldi angestiegen sind. Bei den Langzeitkonti hat der Bestand allerdings abgenommen. Die übrigen Rückstellungen haben sich mit einer Abnahme von TCHF 166 marginal verändert.

16 Passive Rechnungsabgrenzungen

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Immatrikulationsgebühren	**3'792**	8'240	–4'448	**–54.0%**
Übrige transitorische Passiven	**683**	1'032	–350	**–33.9%**
Passive Rechnungsabgrenzungen	**4'475**	9'273	–4'798	**–51.7%**

Bei den übrigen transitorischen Passiven handelt es sich um vertraglich zu erbringende Dienstleistungen, welche das Berichtsjahr betreffen.

17 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Langfristige Darlehen (Professoren / -innendarlehen an BPK)	**1'174**	1'290	–116	**–9.0%**
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	**457**	357	100	**28.0%**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	**1'631**	1'647	–16	**–1.0%**

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten haben um TCHF 16 abgenommen.

5 Art. 33 des Personalgesetzes (PG)

18 Vorsorgeverpflichtungen

Beträge in TCHF	Überdeckung (+) / Unterdeckung (–) Vorsorgeeinrichtung	Wirtschaftlicher Anteil Universität Bern		Erfolgswirksame Veränderung	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Aufwand Pensionskassen im betrieblichen Aufwand	
		2021	2020	**2021**	**2021**	**2021**	2020
Vorsorgepläne ohne Über- / Unterdeckungen							
Vorsorgepläne mit Überdeckungen	**528**				**451**	**451**	629
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen	**–30'695**	**77'200**	81'700	**–4'500**	**56'667**	**52'167**	47'037
Vorsorgepläne ohne eigene Aktiven							
Total	**–30'167**	**77'200**	81'700	**–4'500**	**57'118**	**52'618**	47'666

Der überwiegende Anteil der Mitarbeitenden der Universität Bern (6'033 Versicherte) ist bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) versichert. Daneben bestehen Vorsorgeverhältnisse mit der Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte VSAO (82 Versicherte), der Bernischen Lehrerversicherungskasse BLVK (128 Versicherte) und der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO (2 Versicherte).
Die BPK weist per 31. Dezember 2021 einen Deckungsgrad von 97,02 % aus (Vorjahr: 95,82 %) bei einem technischen Zinssatz von 2,0 %. Der Anteil der Universität Bern an der Deckungslücke im Verhältnis zum Vorsorgekapital beträgt per 31. Dezember 2021 total TCHF 30'695 (Vorjahr: TCHF 38'139).

Der provisorische Deckungsgrad der BLVK beträgt per 31. Dezember 2021 insgesamt 98,4 % (Vorjahr: 97,2 %) bei einem technischen Zinssatz von 2,0 %. Der Anteil der Universität Bern an der Unterdeckung beträgt per 31. Dezember 2021 total TCHF 49 (Vorjahr: TCHF 104).

Die VSAO weist per Stichtag 31. Dezember 2021 einen provisorischen Deckungsgrad von 117 % (Vorjahr: 114,96 %) aus. Der Anteil der Universität Bern an der Überdeckung beträgt per 31. Dezember 2021 total TCHF 528 (Vorjahr: TCHF 515).

Der Deckungsgrad der SSO per 31. Dezember 2020 betrug 106,93 %. Der Deckungsgrad per 31. Dezember 2021 wird erst nach der Verabschiedung der Jahresrechnung der Universität Bern bekannt. Ein Ausweis der anteiligen Über- bzw. Unterdeckung ist für den SSO nicht möglich und für die zwei Versicherten auch nicht wesentlich.

Für die Ermittlung der effektiv zu bilanzierenden Rückstellung für die Vorsorgeverpflichtungen wurde eine dynamische Berechnungsmethode mit den Parametern «Lohnentwicklung / Teuerung» und «Bevölkerungswachstum» angewendet. Die Berechnungsmethode basiert auf den Vorgaben des Kantons Bern und beinhaltet folgende Komponenten oder Parameter:

- Versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden ab 25 Jahren (Stichtag 31. Dezember)
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1,35 % für die BPK und 2,55 % für die BLVK
- Planungsparameter von 1,5 % (Teuerung 0,6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7 %, Sicherheitsmarge 0,2 %)
- Bevölkerungswachstum von 0,31 % bis ins Jahr 2034
- Verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (2021 = 13 Jahre)

Aufgrund der aktuellen Zinssituation beträgt der Diskontsatz 0 %.

19 Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand

Beträge in TCHF	2021	2020	Veränderung	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung	**323'366**	319'140	4'226	**1.3%**
Beiträge Bund gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG)	**99'486**	99'818	–332	**–0.3%**
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	**123'631**	118'323	5'308	**4.5%**
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	**546'483**	537'281	9'202	**1.7%**

Der Anteil Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand am betrieblichen Ertrag beträgt 58,6 %. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Grundfinanzierung bzw. die Beiträge der öffentlichen Hand um TCHF 9'202 erhöht. Der Kanton Bern finanziert einen Anteil von 34,7 % (Vorjahr: 34,9 %) des betrieblichen Ertrags. Der Anteil des Bundes gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) beträgt 10,7 % (Vorjahr: 10,9 %). Der Anteil aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) für die Ausbildung von ausserkantonalen Studierenden beläuft sich auf 13,2 % (Vorjahr: 12,9 %).

20 Projektzusprachen Drittmittel

Beträge in TCHF	2021	2020	Veränderung	
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds	**113'569**	113'060	509	**0.5%**
Projektbeiträge von internationalen Organisationen	**25'241**	32'049	–6'808	**–21.2%**
Übrige Projektbeiträge	**62'448**	55'402	7'045	**12.7%**
Projektzusprachen Drittmittel	**201'258**	200'512	746	**0.4%**

Der Anteil der Projektzusprachen Drittmittel am betrieblichen Ertrag beträgt 21,6 % (Vorjahr: 21,9 %). Die Projektbeiträge des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) haben sich um TCHF 509 erhöht; der Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 12,2 % (Vorjahr: 12,4 %). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Projektbeiträge von internationalen Organisationen um TCHF 6'808 reduziert. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 2,7 % (Vorjahr: 3,5 %). Die übrigen Projektbeiträge (Projektpartner wie Bund, Kantone, Gemeinden, nicht gewinnorientierte Stiftungen, Privatwirtschaft oder die Innosuisse) haben um TCHF 7'045 zugenommen. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 6,7 % (Vorjahr: 6 %).

21 Übrige Erträge

Beträge in TCHF	2021	2020	Veränderung	
Studiengebühren	**19'174**	19'594	–420	**–2.1%**
Ertrag aus Weiterbildung	**11'447**	9'245	2'201	**23.8%**
Prüfungs- und übrige Gebühren	**4'219**	3'724	495	**13.3%**
Erträge aus human-, zahn-, rechts-, oder veterinärmedizinischen Dienstleistungen	**84'047**	77'727	6'320	**8.1%**
Ertrag aus Rückerstattungen	**25'669**	24'071	1'598	**6.6%**
Ertrag aus Verkäufen	**5'711**	5'937	–226	**–3.8%**
Sonstiger Ertrag	**36'031**	36'405	–374	**–1.0%**
Erlösminderungen	**–817**	–624	–193	**30.9%**
Übrige Erträge	**185'481**	176'080	9'401	**5.3%**

Die übrigen Erträge tragen einen Anteil von 19,9 % (Vorjahr: 19,3 %) zum betrieblichen Ertrag bei. Gegenüber dem Vorjahr konnten die übrigen Erträge um TCHF 9'401 gesteigert werden. Die Studiengebühren haben gegenüber dem Vorjahr um TCHF 420 abgenommen. Die Erträge aus Weiterbildung sowie die Prüfungsgebühren sind gegenüber dem Vorjahr höher ausgefallen. Verschiedene Organisationseinheiten der Universität Bern erbringen human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinische Dienstleistungen. Der Gesamtumsatz der Dienstleistungsbetriebe entspricht einem Anteil von 9 % (Vorjahr: 8,5 %) am betrieblichen Ertrag. Der Anstieg ist vor allem auf zusätzliche Analysearbeiten des Instituts für Infektionskrankheiten (IFIK) im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie zurückzuführen. In der Position sonstiger Ertrag werden zum grössten Teil die Dienstleistungserträge gegenüber Dritten erfasst, ausgenommen der Erträge aus human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinischen Dienstleistungen, welche separat ausgewiesen werden. Der sonstige Ertrag hat gegenüber dem Vorjahr um TCHF 374 abgenommen.

22 Personalaufwand

Beträge in TCHF	2021	2020	Veränderung	
Gehälter	521'172	505'294	15'878	3.1 %
Sozialversicherungsbeiträge	95'769	89'154	6'615	7.4 %
Übriger Personalaufwand	6'654	5'120	1'534	30.0 %
Personalaufwand	**623'595**	599'568	24'026	**4.0 %**
Gehälter (in den Beiträgen für Lehre und Forschung der klinischen Medizin enthalten)	17'091	16'891	200	1.2 %
Total Personalaufwand	**640'685**	616'459	24'226	**3.9 %**

Mit einem Anteil von 68,1 % am betrieblichen Aufwand ist der Personalaufwand die bedeutendste Aufwandposition (Vorjahr: 67,4 %). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Gehälter um TCHF 15'878 erhöht. Die Sozialversicherungsbeiträge sind entsprechend um TCHF 6'615 gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Im übrigen Personalaufwand werden Pauschalentschädigungen, Aus- und Weiterbildungskosten, die Personalwerbung etc. verbucht. Gegenüber dem Vorjahr ist der Aufwand um TCHF 1'534 gestiegen.
Zum Personalaufwand sind zusätzlich auch die Gehälter von TCHF 17'091 zu zählen, welche im Rahmen der Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin an die Universitätsspitäler ausbezahlt werden (vgl. 24 «Beiträge, Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin»).

23 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Beträge in TCHF	2021	2020	Veränderung	
Anschaffung von Geräten	14'874	15'457	–583	–3.8 %
Raum- und Liegenschaftsaufwand	26'229	24'343	1'885	7.7 %
Übriger Aufwand	102'662	89'610	13'052	14.6 %
Sach- und übriger Betriebsaufwand	**143'764**	129'410	14'354	**11.1 %**

Die Anschaffungen von Maschinen, Geräten und Informatikmitteln sind um TCHF 583 gesunken. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 1,6 % (Vorjahr: 1,7 %). Der Raum- und Liegenschaftsaufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 1'885. Das Betreiben der Liegenschaften verursacht Kosten im Umfang von 2,9 % (Vorjahr: 2,7 %) des betrieblichen Aufwands. Darin enthalten sind Energiekosten, Unterhaltsarbeiten, Unterhaltsverträge, Entsorgung, Reinigung und die Telekommunikation. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
Der übrige Aufwand hat gegenüber dem Vorjahr um TCHF 13'052 zugenommen. Dies ist vorwiegend auf pandemiebedingte zusätzliche Aufwendungen in den Bereichen Verbrauchsmaterial, Reinigung und ICT zurückzuführen. Zudem sind die Dienstleistungen Dritter ebenfalls angestiegen.

24 Beiträge

Beträge in TCHF	2021	2020	Veränderung	
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin	112'347	110'004	2'343	2.1 %
Beiträge an Dritte	22'224	25'462	–3'238	–12.7 %
Beiträge	**134'571**	135'466	–895	**–0.7 %**

Der Aufwand für Beiträge hat insgesamt um TCHF 895 abgenommen. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 14,7 % (Vorjahr: 15,2 %). Davon entfallen 12,3 % auf die Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin an das Inselspital, die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) und weitere Lehrspitäler. In diesen Beiträgen sind auch die Gehälter für die an der Universität Bern angestellten ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren der Universitätsspitäler enthalten (vgl. 22 «Personalaufwand»). Die Beiträge an Dritte haben um TCHF 3'238 abgenommen.

25 Finanzergebnis

Beträge in TCHF	2021	2020	Veränderung	
Finanzertrag	**5'582**	3'035	2'547	**83.9%**
Finanzaufwand	**1'644**	996	648	**65.1%**
Wertberichtigungen Finanzanlagen	**200**	1'000	–800	**–80.0%**
Finanzergebnis	**3'738**	1'039	2'699	**259.8%**

Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 2'699 verbessert. Zurückzuführen ist dies vor allem auf eine bessere Performance der Finanzanlagen. Zudem fielen die Wertberichtigungen auf den Finanzanlagen um TCHF 800 tiefer aus als im Vorjahr.

Weitere Offenlegungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Es bestehen per 31. Dezember 2021 keine nichtbilanzierten Bürgschaften oder Pfandbestellungen zugunsten Dritter. Bei den Garantieverpflichtungen gibt es zwei Carnet ATA, bei denen eine Kaution erstellt wurde und die bei einem Streitfall Kosten von rund TCHF 12 auslösen würden.

Eventualverbindlichkeiten und Eventualguthaben

Der Bund finanziert die Universitäten jährlich mit einem Grundbeitrag gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG; bis 2016) bzw. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; ab 2017). In seinem Entscheid vom 10. November 2015 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Beiträge gemäss Universitätsförderungsgesetz als nachschüssig zu betrachten sind. Der Bund ist weiterhin der Ansicht, dass die Beiträge jeweils für das laufende Jahr entrichtet werden (Art. 17 Verordnung zum HFKG). Die Universität Bern vereinnahmt jeweils den Grundbeitrag in jenem Jahr, in welchem er entrichtet worden ist (2021: TCHF 99'486). Bis zur definitiven Klärung besteht die Möglichkeit, dass die Grundbeiträge als nachschüssig zu betrachten sind. In diesem Fall müsste der Beitrag des Folgejahres per 31. Dezember 2021 unter den aktiven Rechnungsabgrenzungen erfasst werden.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als Träger der Universität Bern hat der Kanton Bern massgeblichen Einfluss auf die Universität und gilt deshalb als nahestehende Person im Sinne von FER 15. Dies hat zur Folge, dass die wesentlichen Transaktionen mit dem Kanton Bern in der Jahresrechnung offenzulegen sind.

Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Vierjähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität Bern (UniG, Art. 59 ff.) Jährlicher Beitrag via Erziehungsdirektion an die Universität Bern	TCHF 323'366 für das Jahr 2021 (Vorjahr: TCHF 319'140)	Vierjährige Laufzeit des Leistungsauftrags Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat
Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern	Hauptnutzfläche 238'544 m² (Vorjahr: 232'972 m²) Die erlassenen Raumkosten, ohne die in Ziffer 23 ausgewiesenen Raum- und Liegenschaftskosten, werden mit rund TCHF 108'200 (Vorjahr: TCHF 104'800) beziffert. Diese Infrastrukturkosten basieren grundsätzlich auf dem Kostenrechnungsmodell der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Das sogenannte Flächeninventar wurde von der Fachstelle für Hochschulbauten (FHB) erarbeitet. Die im Rahmen der Flächenerhebungen erfassten Grössen sind die Hauptnutzfläche und die Geschossfläche gemäss SIA 416.	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Informatikdienstleistungen bei den Finanz- und Personalapplikationen mit dem Kanton Bern	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt

Nicht als wesentliche Transaktion mit nahestehenden Personen zählt der Bezug von Dienstleistungen (z. B. Gutachten) der Ämter des Kantons Bern.

Bei den nachfolgenden Organisationen hält die Universität Bern eine Beteiligung von über 20 %.

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Unitectra AG	Beteiligung von 33 % Die Unitectra AG unterstützt die Institutionen der Universität Bern bei der Aushandlung von Zusammenarbeits- und Lizenzverträgen mit Industriepartnern sowie bei Schutz und Kommerzialisierung von Erfindungen.	Bruttokosten für die Dienstleistungen von rund TCHF 734 (Vorjahr: TCHF 796)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
CCDE AG (Center for Continuing Dental Education) in Liquidation	Beteiligung von 75 % Die CCDE AG bietet Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Zahnmedizin an und führt Kongresse und weitere damit verbundene Aktivitäten durch. Die Universität Bern erhält eine Erfolgsbeteiligung an den Kursen; die CCDE AG nutzt gegen Entgelt die Infrastruktur der Universität Bern.	Die Unternehmung ist seit 23. Dezember 2019 in Liquidation	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
be-advanced AG (vormals innoBE AG)	Beteiligung von 21 % be-advanced ist die von der kantonalen Wirtschaftsförderung unterstützte Innovationsagentur des Kantons Bern und unabhängiger Impulsgeber für Unternehmen zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der hier angesiedelten Unternehmen.	Erhöhung der Beteiligung um CHF 44'124 Keine wesentlichen Transaktionen	
Swiss Center for Design and Health AG (SCDH AG)	Beteiligung von 22 %	Verminderung der Beteiligung um CHF 4'577 Im aktuellen Geschäftsjahr gab es keine Transaktionen.	

Bei nachfolgenden Organisationen hat die Universität Bern entweder:
- wesentliche Darlehen gesprochen,
- die Organisationen mit jährlichen Beiträgen wesentlich finanziert oder sie
- verfügt im Stiftungsrat durch Vertreterinnen oder Vertreter der Universitätsleitung über einen Stimmrechtsanteil von über 20 %

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Stiftung KiHoB (Kinderbetreuung im Hochschulraum Bern)	Die Stiftung KiHoB übernimmt die Organisation und den Betrieb der Kinderbetreuungsangebote der Universität Bern und der PHBern.	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 760 (Vorjahr: TCHF 720)	
Stiftung Mensabetriebe der Universität Bern	Betriebsbeitrag für Miete, Energie, Unterhalt und Reparaturen sowie Anschaffungen	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 133 (Vorjahr: TCHF 134); Entschädigung Leistungen Uni und Nebenkostenabrechnung TCHF 59	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
Stiftung Sozialkasse der Universität Bern	Unterstützung von an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden, welche in eine akute finanzielle Notlage geraten sind	Im aktuellen Geschäftsjahr gab es keine Transaktionen (Vorjahr: TCHF 0).	
Forschungsstiftung Genaxen	Betriebsbeitrag	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 70 (Vorjahr: TCHF 70); Beitrag Genaxen an DBMR Clean Mouse Facility CMF TCHF 160	
Stiftung Haus der Universität	Die Burgergemeinde Bern stellt der Stiftung Haus der Universität das Haus der Universität zur Verfügung; die Universität Bern mietet für Veranstaltungen die Seminar- und Schulungsräume im Haus der Universität und bezahlt einen Betriebskostenbeitrag.	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 49 (Vorjahr: TCHF 49)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
UniBern Forschungsstiftung	Förderung der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Bern	Eingang von Fördergeldern TCHF 275 (Vorjahr: TCHF 455)	
UniBern Foundation	Die Stiftung bezweckt die Förderung von Innovation, Exzellenz und Zukunftspotenzial an der Universität Bern im Kontext von deren Aufgaben und Tätigkeit namentlich in Forschung, Lehre und Weiterbildung. Diese Unterstützung dient somit auch der Stärkung des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandorts Bern. Gewinn und Kapital der Stiftung sind ausschliesslich dem vorstehend genannten gemeinnützigen Zweck gewidmet. Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral. Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.	Einzahlung Stiftungskapital TCHF 250	
Stiftung Wyss Academy	Die Stiftung bezweckt die Erforschung, Entwicklung und Umsetzung von Lösungswegen im Umgang mit Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Landnutzung an der Schnittstelle von Natur und Mensch.	Ausrichtung Betriebsbeiträge von TCHF 3'000 in bar und TCHF 2'000 gebunden oder bar für die Jahre 2020 bis 2029. Im Berichtsjahr wurden Einnahmen durch Forschungsprojekte im Umfang von TCHF 1'257 realisiert. Im Weiteren ist die Universität gemäss Rahmenvertrag Durchlaufstelle für CHF 10 Mio. (Beitrag der Wyss Foundation) und CHF 1,7 Mio. (Beitrag Kanton Bern) an die Stiftung Wyss Academy. Zusätzlich erfolgte eine Differenzzahlung bezüglich Mietvereinbarung mit dem Kanton im Umfang von TCHF 97. Die Universität Bern stellt der Stiftung Wyss Academy ein Kontokorrent zur Verfügung. Das Guthaben der Stiftung wird unter kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen.	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.

Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Derivative Finanzinstrumente wurden nicht eingesetzt.

Leasing / verpflichtende Verträge

Der Totalbetrag der zukünftigen Leasingzahlungen für die Kopiergeräte der Universität Bern beträgt TCHF 774 (Vorjahr: TCHF 665).

Fälligkeitsstruktur Leasingraten Kopiergeräte	Beträge in TCHF
Laufzeit bis Vertragsende 1 Jahr	95
Laufzeit bis Vertragsende 2 Jahre	96
Laufzeit bis Vertragsende 3 Jahre	138
Laufzeit bis Vertragsende 4 Jahre	409
Laufzeit bis Vertragsende > 4 Jahre	37
Total	**774**

Aussergewöhnliche schwebende Geschäfte und Risiken

Die Universitätsleitung hat die Risiken, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der Universität Bern haben könnten, systematisch erhoben und anhand von Schadensausmass und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Massnahmen zur Bewältigung der relevanten Risiken wurden evaluiert und in die Bewertung einbezogen.

Ereignisse nach Bilanzstichtag

Die vorliegende Jahresrechnung wurde von der Universitätsleitung am 15. März 2022 genehmigt.

Sicherstellung Finanzierung befristete Anstellungen des wissenschaftlichen Nachwuchses

Aufgrund der Covid-19-Pandemie haben sich in vielen Projekten zeitliche Verzögerungen ergeben, bei denen nun befristete Anstellungen durch die fehlende Projektfinanzierung gefährdet sind. Die Universität Bern rechnet mit zusätzlichen Kosten von rund CHF 9,6 Mio. über die nächsten Jahre für die Finanzierung der Verlängerungen von befristeten Arbeitsverhältnissen. Da die Ansatzkriterien für die Bildung einer Rückstellung gemäss Swiss GAAP FER nicht gegeben sind, wird diese Verpflichtung ausserhalb der Bilanz aufgeführt.

Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2021 Universität Bern

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Als Revisionsstelle gemäss Art. 62c des Universitätsgesetzes (UniG; BSG 436.11) haben wir die Jahresrechnung der Universität Bern, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang (Seiten 29 bis 50) für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung der Universitätsleitung
Die Universitätsleitung für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Universitätsleitung für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Universitätsgesetz und der Verordnung.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss Universitätsleitung ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

Elektronisch signiert

L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Elektronisch signiert

T. Remund
Zugelassener Revisionsexperte

Bern, 15. März 2022

Impressum

Herausgeberin
Universität Bern
Abteilung Kommunikation & Marketing (AKM)

Leitung AKM
Christian Degen

Projektleitung
Timm Eugster

Layout
Konzept 2. stock süd, Ausführung Haller + Jenzer AG

Bildnachweise
S. 21 – 22: © Universität Bern, Bild Ramon Lehmann

Universität Bern

Abteilung Kommunikation & Marketing
Hochschulstrasse 6
3012 Bern

Telefon +41 31 684 80 44
kommunikation@unibe.ch

Digitaler Jahresbericht
www.unibe.ch/jahresbericht

WISSEN
SCHAFFT
WERT.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	653/2022
Datum RR-Sitzung:	15. Juni 2022
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BKD.20846
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresrechnung 2021 der Universität Bern.
Genehmigung

1. Gegenstand

Die Universität wird seit dem 1. Januar 2013 über das Beitragssystem finanziert. Die Jahresrechnung der Universität bildet Teil ihres Geschäftsberichts und wird vom Regierungsrat genehmigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 60 Abs. 1, Art. 62a und Art. 62c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)
- Art. 126 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1)

3. Empfehlung Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung der Universität Bern wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

4. Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion

Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen die Jahresrechnung 2021 der Universität Bern.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

02|00|D|v02

Verteiler
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilagen
– Jahresrechnung 2021 der Universität Bern (Auszug Geschäftsbericht S. 29-50)

Jahresrechnung

Jahresrechnung[1] 2021 Universität Bern

Für die Rechnungslegung wendet die Universität Bern den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER an. Das oberste Prinzip von Swiss GAAP FER besteht darin, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln («True and Fair View»).

Bilanz

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Flüssige Mittel	1	**12'013**	18'772	–6'759	**–36.0%**
Kontokorrente Finanzverwaltung	2	**494'466**	470'058	24'408	**5.2%**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3	**28'395**	30'788	–2'393	**–7.8%**
Sonstige kurzfristige Forderungen	4	**14'655**	13'900	755	**5.4%**
Kurzfristige Finanzanlagen	5	**455**	5'294	–4'839	**–91.4%**
Vorräte und angefangene Arbeiten	6	**6'853**	6'725	128	**1.9%**
Aktive Rechnungsabgrenzungen	7	**58'190**	54'277	3'913	**7.2%**
Umlaufvermögen		**615'027**	599'814	15'214	**2.5%**
Finanzanlagen	8	**89'099**	88'580	518	**0.6%**
Sachanlagen	9	**63'979**	46'140	17'840	**38.7%**
Immaterielle Anlagen	10	**11'715**	14'062	–2'347	**–16.7%**
Anlagevermögen		**164'793**	148'782	16'011	**10.8%**
Total Aktiven		**779'820**	748'596	31'224	**4.2%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11	**22'192**	18'546	3'646	**19.7%**
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	12	**1'968**	4'264	–2'296	**–53.8%**
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	13	**24'129**	11'036	13'093	**118.6%**
Verpflichtungen Drittmittel	14	**180'890**	174'603	6'287	**3.6%**
Kurzfristige Rückstellungen	15	**18'006**	18'039	–33	**–0.2%**
Passive Rechnungsabgrenzungen	16	**4'475**	9'273	–4'798	**–51.7%**
Kurzfristiges Fremdkapital		**251'660**	235'761	15'899	**6.7%**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	17	**1'631**	1'647	–16	**–1.0%**
Langfristige Rückstellungen	15	**27'224**	28'111	–887	**–3.2%**
Vorsorgeverpflichtungen	18	**77'200**	81'700	–4'500	**–5.5%**
Langfristiges Fremdkapital		**106'055**	111'459	–5'403	**–4.8%**
Kumulierte Ergebnisse		**401'376**	365'858	35'518	**9.7%**
Jahresergebnis		**20'729**	35'518	–14'789	**–41.6%**
Eigenkapital		**422'105**	401'376	20'729	**5.2%**
Total Passiven		**779'820**	748'596	31'224	**4.2%**

[1] Allfällige Abweichungen in den nachfolgenden Tabellen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	2021	2020	Veränderung	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung		**323'366**	319'140	4'226	**1.3%**
Beiträge Bund gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG)		**99'486**	99'818	–332	**–0.3%**
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)		**123'631**	118'323	5'308	**4.5%**
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	19	**546'483**	537'281	9'202	**1.7%**
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds		**113'569**	113'060	509	**0.5%**
Projektbeiträge von internationalen Organisationen		**25'241**	32'049	–6'808	**–21.2%**
Übrige Projektbeiträge		**62'448**	55'402	7'045	**12.7%**
Projektzusprachen Drittmittel	20	**201'258**	200'512	746	**0.4%**
Studiengebühren		**19'174**	19'594	–420	**–2.1%**
Erträge aus ständigen Dienstleistungen		**84'047**	77'727	6'320	**8.1%**
Sonstiger Ertrag		**83'077**	79'383	3'694	**4.7%**
Erlösminderungen		**–817**	–624	–193	**30.9%**
Übrige Erträge		**185'481**	176'080	9'401	**5.3%**
Total betrieblicher Ertrag	21	**933'222**	913'873	19'348	**2.1%**
Gehälter		**521'172**	505'294	15'878	**3.1%**
Sozialversicherungsbeiträge		**95'769**	89'154	6'615	**7.4%**
Übriger Personalaufwand		**6'654**	5'120	1'534	**30.0%**
Personalaufwand	22	**623'595**	599'568	24'026	**4.0%**
Anschaffung von Geräten		**14'874**	15'457	–583	**–3.8%**
Raum- und Liegenschaftsaufwand		**26'229**	24'343	1'885	**7.7%**
Übriger Aufwand		**102'662**	89'610	13'052	**14.6%**
Sach- und übriger Betriebsaufwand	23	**143'764**	129'410	14'354	**11.1%**
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin		**112'347**	110'004	2'343	**2.1%**
Beiträge an Dritte		**22'224**	25'462	–3'238	**–12.7%**
Beiträge	24	**134'571**	135'466	–895	**–0.7%**
Abschreibungen Sachanlagen	9	**10'984**	11'441	–457	**–4.0%**
Abschreibungen immaterielle Anlagen	10	**3'317**	3'509	–192	**–5.5%**
Total betrieblicher Aufwand		**916'231**	879'394	36'836	**4.2%**
Finanzertrag		**5'582**	3'035	2'548	**84.0%**
Finanzaufwand		**1'644**	996	648	**65.1%**
Wertberichtigungen Finanzanlagen	8	**200**	1'000	–800	**–80.0%**
Finanzergebnis	25	**3'738**	1'039	2'700	**259.9%**
Jahresergebnis		**20'729**	35'518	–14'789	**–41.6%**

Geldflussrechnung

Beträge in TCHF		2021	2020
Betriebliche Tätigkeit			
+/–	Gewinn / Verlust	**20’729**	35’518
+/–	Anteilige Verluste / Gewinne aus Anwendung Equity	**–36**	10
+/–	Abschreibungen / Zuschreibungen Anlagevermögen	**14’083**	14’673
+/–	Wertbeeinträchtigungen / Wegfall Wertbeeinträchtigung	**225**	276
+/–	Veränderung der Vorsorgeverpflichtung im Personalaufwand	**–4’500**	–3’900
+/–	Zunahme / Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen	**–921**	1’504
+/–	Sonstige fondsunwirksame Aufwände / Erträge	**–2’354**	594
+/–	Abnahme / Zunahme Forderungen	**1’576**	–4’642
+/–	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	**–128**	–234
+/–	Abnahme / Zunahme übrige kf Forderungen und aktive Rechnungsabgrenzungen	**–4’361**	–4’033
+/–	Zunahme / Abnahme Kreditoren	**3’646**	1’151
+/–	Zunahme / Abnahme übrige kf Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen	**–7’094**	3’215
+/–	Zunahme / Abnahme Verpflichtungen Drittmittel	**6’287**	18’765
	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	**27’154**	62’896
Investitionstätigkeit			
–	Auszahlungen Kauf Sachanlagen	**–28’035**	–10’318
+	Einzahlungen Verkauf Sachanlagen	**52**	
–	Auszahlungen Kauf kf und lf Finanzanlagen	**–3’715**	–4’548
+	Einzahlungen Verkauf kf und lf Finanzanlagen	**10’935**	8’948
–	Auszahlungen Kauf immaterielle Anlagen	**–1’819**	–1’503
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**–22’582**	–7’420
Finanzierungstätigkeit			
+/–	Aufnahme / Rückzahlung kf Finanzverbindlichkeiten	**13’093**	10’549
+/–	Aufnahme / Rückzahlung lf Finanzverbindlichkeiten	**–16**	106
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**13’077**	10’655
Total Geldflussrechnung		**17’649**	66’132
	Fonds Netto-flüssige Mittel zu Beginn der Berichtsperiode	**488’830**	422’698
	Fonds Netto-flüssige Mittel am Ende der Berichtsperiode	**506’479**	488’830
Veränderung Fonds Netto-flüssige Mittel		**17’649**	66’132

Der Fonds «Netto-flüssige Mittel» setzt sich wie folgt zusammen:

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020
Kasse	**190**	113
Post	**5'261**	11'476
Bank	**6'563**	7'183
Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel	**76'154**	128'825
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	**418'312**	341'233
Total	**506'479**	488'830

Eigenkapitalnachweis per 31.12.2021

Beträge in TCHF	Grundmittel	Drittmittel	Fonds	Total Eigenkapital
Eigenkapital 31.12.2019	**79'630**	**223'894**	**62'334**	**365'858**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	**4'050**	**30'832**	**636**	**35'518**
Eigenkapital 31.12.2020	**83'680**	**254'726**	**62'971**	**401'376**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	**–5'118**	**24'289**	**1'559**	**20'729**
Eigenkapital 31.12.2021	**78'562**	**279'015**	**64'529**	**422'105**

Das Eigenkapital der Universität Bern wird in die drei Finanzierungsquellen «Grundmittel», «Drittmittel» und «Fonds» unterteilt.

Das Eigenkapital «Grundmittel» enthält den Bestand der vom Kanton und der öffentlichen Hand getätigten Investitionen in Lehre, Forschung und Dienstleistung. Ebenfalls zu den Grundmitteln werden die Erträge aus den Studiengebühren und ein Teil des sonstigen Ertrags gezählt.

Das Eigenkapital «Drittmittel» enthält den Bestand der nichtgebundenen Drittkredite. Bei diesen Drittkrediten (ständige Dienstleistungen, Aufträge, Gutachten, Spenden, Honorare, Finanzerträge) besteht keine Forderung des Geldgebers, die Mittel für ein bestimmtes Projekt einzusetzen. Die Mittel stehen namentlich für allgemeine Forschungsprojekte, Weiterbildungsangebote und das Aufrechterhalten der ständigen Dienstleistungen zur Verfügung.

Das Eigenkapital «Fonds» enthält den Bestand der Legate und unselbstständigen Stiftungen, die der Universität Bern für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen wurden.

Die Universität Bern kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2021 wird deshalb nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat des Kantons Bern dem Eigenkapital zugewiesen.

Anhang

Rechnungslegungsgrundsätze

Allgemeines

Die vorliegende Jahresrechnung wurde nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER (Anwendung aller FER-Standards) erstellt. Sie vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität Bern. Der Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Jahresrechnung wurde von der Universitätsleitung am 15. März 2022 abgenommen und in der Folge dem Senat zur Kenntnis gebracht. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern und wird anschliessend dem Grossen Rat in der September-Session zur Kenntnis gebracht.

Konsolidierungsgrundsätze

Die Universität Bern hält Beteiligungen an Gesellschaften mit einem Stimmrechtsanteil von über 50 % und ist deshalb nach Swiss GAAP FER 30 verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen. Die gehaltenen Beteiligungen sind jedoch in ihrer Gesamtsumme nicht bedeutend, weshalb auf einen konsolidierten Abschluss verzichtet wird. Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt im Einzelabschluss nach der Equity-Methode. Die bestehenden Beteiligungen sind unter den Finanzanlagen aufgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten. Das Bewertungskonzept basiert auf historischen Werten. Die Aktiven werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verbindlichkeiten zu Nominalwerten bewertet. Die Grundsätze für die wichtigsten Positionen der Jahresrechnung sind nachfolgend erläutert:

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Festgelder. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

Kontokorrente Finanzverwaltung

Die Kontokorrente Finanzverwaltung sind zum Nominalwert bewertet und werden als flüssige Mittel betrachtet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Forderungen

Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung aufgrund der individuellen Risikolage erfasst. Nicht eindeutig quantifizierbare Bonitäts- und Verlustrisiken werden mittels Pauschalwertberichtigung abgedeckt. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung bemisst sich aus dem Durchschnitt der in den letzten zwei Rechnungsperioden effektiv ausgebuchten Forderungen.

Kurzfristige Finanzanlagen

Kurzfristige Finanzanlagen sind Finanzanlagen mit einer Laufzeit von 90 Tagen bis zu einem Jahr, bei denen die Absicht des kurzfristigen Haltens besteht. Kurzfristige Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert bewertet. Kurzfristige Finanzanlagen ohne Kurswert sind höchstens zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet. Es gilt die Einzelbewertung. Kursgewinne und Kursverluste sowie Wertberichtigungen werden im Periodenergebnis erfasst.

Vorräte und angefangene Arbeiten

Die Vorräte umfassen das Verbrauchsmaterial. Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder – falls dieser tiefer ist – zum Netto-Marktwert. Angefangene Arbeiten sind noch nicht fakturierte Dienstleistungen. Sie fallen nur bei Organisationseinheiten mit ständigen Dienstleistungen an, wie etwa bei den Zahnmedizinischen Kliniken oder dem Tierspital. Die Ermittlung der Herstellungskosten der angefangenen Arbeiten erfolgt auf Basis von Auswertungen aus den entsprechenden Patienteninformationssystemen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.
Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Finanzanlagen

Finanzanlagen umfassen Finanzinstrumente wie Wertschriften, Darlehen und Beteiligungen. Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert bewertet. Finanzanlagen ohne Kurswert werden zu Anschaffungskosten unter Abzug allfälliger Wertberichtigungen bewertet. Beteiligungen über 20 % werden mit der Equity-Methode bewertet.

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Grundstücke und Bauten	Grundstücke: unbeschränkt Bauten: 30–50 Jahre
Maschinen, Mobilien, Geräte	2–10 Jahre
Fahrzeuge	5 Jahre
Spezialfahrzeuge	10 Jahre
Informatik	2–5 Jahre

Beiträge an bauliche Investitionen gemäss Art. 55, Abs. 1 HFKG[2] werden als separate Minus-Position unter den Sachanlagen erfasst. Die Auflösung erfolgt über die gleiche Nutzungsdauer wie die mittels Bundessubvention finanzierten Investitionen.

Immaterielle Anlagen

Als erworbene immaterielle Anlagen gelten erworbene Softwarelösungen, universitätsspezifische, von einem externen Anbieter entwickelte Softwareapplikationen in Arbeit, Investitionsbeiträge an Kantone und private Institutionen, Patente und Lizenzen sowie Darlehen an Professorinnen und Professoren für den Einkauf in die Pensionskasse. Software wird linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Beiträge für Professorinnen und Professoren an die Bernische Pensionskasse (Professorenbeiträge an BPK) werden degressiv mit 4 %[3] oder 5 %[4] abgeschrieben. Immaterielle Anlagen werden am Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit geprüft. Gegebenenfalls werden zusätzliche Wertberichtigungen zulasten des Periodenergebnisses vorgenommen.

Wertbeeinträchtigung von Aktiven (Impairment)

Vermögenswerte werden auf jeden Bilanzstichtag daraufhin geprüft, ob Anzeichen dafür bestehen, dass ihr Buchwert nicht mehr erzielbar sein könnte. Übersteigt der Buchwert eines Aktivums den erzielbaren Wert (Nutzwert oder Netto-Marktwert), erfolgt eine erfolgswirksame Wertanpassung (Impairment / ausserplanmässige Abschreibung).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit am Bilanzstichtag von bis zu einem Jahr, die aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit resultieren.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen.
Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Verpflichtung Drittmittel

Verpflichtungen Drittmittel sind Schulden gegenüber Drittkreditgebern. Sie entsprechen den offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige und langfristige Rückstellungen

Rückstellungen mit einer Fälligkeit von weniger als zwölf Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als zwölf Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen.

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und / oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag

2 Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), Stand 1. Januar 2018

3 Art. 7, Abs. 1 des Dekrets vom 19. November 1997 über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD), aufgehoben am 1. September 1998

4 Art. 66, Abs. 4 der Verordnung vom 12. Dezember 2012 über die Universität (UniV)

stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Gleitzeit- und Feriensaldi der Mitarbeitenden sowie Sonder- und Überbrückungsrenten werden als Rückstellungen behandelt.

Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwand- oder Erlösminderungsposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen erfolgt in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung der Rückstellung. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Langfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden mit einer Fälligkeit von über zwölf Monaten, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Sie werden zu Nominalwerten bilanziert.

Personalvorsorgeleistungen

Die Universität Bern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK), der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK), der Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte (VSAO) und den SSO-Stiftungen der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf die Universität werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (etwa Beitragssenkungen). Wirtschaftliche Verpflichtungen (etwa Beiträge an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

Ertragssteuern

Die Universität Bern ist von den direkten Steuern befreit.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Universität Bern ausüben kann. Organisationen, welche ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden in der Jahresrechnung offengelegt.

Positionen in Fremdwährungen

Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in Schweizer Franken (CHF) umgerechnet. Dabei wird der auf dem Bankauszug angegebene Umrechnungskurs angewendet. Ist auf dem Bankauszug kein Umrechnungskurs angegeben, kommt der Durchschnittskurs der Abrechnungsperiode der Interbank Rate (oanda.com) zum Tragen.

Anmerkungen zur Jahresrechnung

1 Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Kasse	190	113	76	67.2%
Post	5'261	11'476	–6'215	–54.2%
Bank	6'563	7'183	–620	–8.6%
Flüssige Mittel	**12'013**	18'772	–6'759	**–36.0%**

Der Bestand der flüssigen Mittel hat sich um TCHF 6'759 reduziert.

2 Kontokorrente Finanzverwaltung

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel	76'154	128'825	–52'671	–40.9%
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	418'312	341'233	77'079	22.6%
Kontokorrente Finanzverwaltung	**494'466**	470'058	24'408	**5.2%**

Der Kanton Bern organisiert das Cash-Management der Universität Bern. Die Kontokorrente Finanzverwaltung entsprechen den flüssigen Mitteln, die der Kanton Bern für die Universität Bern verwaltet.

3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Forderungen aus Leistungen gegenüber Dritten	29'142	31'514	–2'373	–7.5%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen	1	1		0.0%
Delkredere	–748	–727	–21	2.8%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**28'395**	30'788	–2'393	**–7.8%**

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben um TCHF 2'393 abgenommen.

4 Sonstige kurzfristige Forderungen

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Temporäre Bargeldvorschüsse	188	159	29	17.9%
Guthaben Verrechnungssteuer	438	382	55	14.4%
Forderungen Schalterkasse		53	–53	–100.0%
Forderungen Drittmittel Fremdkapital	13'339	12'919	420	3.3%
Mietkautionen	25	29	–4	–14.3%
Kurzfristige Darlehen	665	358	308	86.0%
Sonstige kurzfristige Forderungen	**14'655**	13'900	755	**5.4%**

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen haben um TCHF 755 zugenommen.

5 Kurzfristige Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Verzinsliche Anlagen (Obligationen)	455	5'294	–4'839	–91.4%
Kurzfristige Finanzanlagen	**455**	5'294	–4'839	**–91.4%**

Der Bestand an kurzfristigen Finanzanlagen hat sich im laufenden Jahr um TCHF 4'839 reduziert. Die Veränderung ist darauf zurückzuführen, dass im 2021 eine Obligation zur Rückzahlung fällig wurde und deshalb unter den kurzfristigen Finanzanlagen im Geschäftsabschluss 2020 ausgewiesen wurde.

6 Vorräte und angefangene Arbeiten

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Vorräte	4'348	4'145	203	4.9%
Angefangene Arbeiten	2'505	2'580	–75	–2.9%
Vorräte und angefangene Arbeiten	**6'853**	6'725	128	**1.9%**

Die Vorräte und angefangenen Arbeiten haben sich um TCHF 128 erhöht.

7 Aktive Rechnungsabgrenzungen

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Marchzinsen	144	187	–42	–22.6%
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	52'800	50'500	2'300	4.6%
Zeitschriftenabonnemente	5'115	3'590	1'525	42.5%
Übrige transitorische Aktiven	130		130	100.0%
Aktive Rechnungsabgrenzungen	**58'190**	54'277	3'913	**7.2%**

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen haben gegenüber dem Vorjahr um TCHF 3'913 zugenommen. Ein wesentlicher Teil dieser Zunahme ist auf die Abgrenzung der Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) zurückzuführen.

8 Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Aktien und Anteilscheine	**20'409**	18'557	1'851	**10.0 %**
Verzinsliche Anlagen, überjährige Festgelder (Fonds)	**6'323**	7'023	–700	**–10.0 %**
Verzinsliche Anlagen nominal (Obligationen)	**45'312**	45'377	–65	**–0.1 %**
Darlehen an Dritte	**9'735**	9'892	–158	**–1.6 %**
Darlehen an nahestehende Organisationen	**5'500**	6'000	–500	**–8.3 %**
Beteiligungen an privaten Unternehmungen	**1'820**	1'731	89	**5.2 %**
Finanzanlagen	**89'099**	88'580	518	**0.6 %**

Die langfristigen Finanzanlagen haben gegenüber dem Vorjahr wegen Umschichtungen in den Wertschriftendepots der Fondsanlagen um TCHF 518 zugenommen. Im 2022 werden die Wertschriften der Universität in zwei neue Wertschriftenportfolios konsolidiert. Anfang Januar 2022 werden deshalb die bestehenden Anlagen alle verkauft und entsprechend der Anlagestrategie neu angelegt.

Nachstehend sind die wesentlichen Beteiligungen (mit einer Beteiligungsquote von mehr als 5 % oder sofern Beteiligung nicht geringfügig) namentlich aufgeführt:

Beteiligung		Beteiligungsquote		Gesellschaftskapital in TCHF		Equity-Wert in TCHF	
	Domizil	**31.12.2021**	31.12.2020	**31.12.2021**	31.12.2020	**31.12.2021**	31.12.2020
Center of Continuing Dental Education (CCDE)	**Bern**	**75 %**	75 %	**100**	100	**82**	82
Unitectra AG	**Zürich**	**33 %**	33 %	**300**	300	**142**	143
SCDH AG (Swiss Center for Design and Health)	**Bern**	**22 %**	22 %	**920**	920	**184**	189
be-advanced AG (vormals InnoBE AG)	**Bern**	**21 %**	21 %	**240**	240	**120**	76
sitem-insel AG	**Bern**	**12 %**	12 %	**12'096**	12'096	**1'117**	1'117
SLSP AG	**Zürich**	**8 %**	8 %	**520**	520	**40**	40
Diverse		**≤ 5 %**	≤ 5 %	**n.a.**	n.a.	**135**	85
Total						**1'820**	1'731

9 Sachanlagen

Beträge in TCHF	Grundstücke und Bauten	Maschinen, Mobilien, Geräte, Fahrzeuge	Anlagen im Bau (Anz. auf Sachanlagen)	Informatik (Hardware)	Bundes-subventionen	Total Sachanlagen
Nettobuchwert 31.12.2019	984	43'798	391	4'141	–2'892	46'422
Anschaffungs- / Herstellungskosten						
Stand 31.12.2019	1'059	139'106	391	14'888	–9'486	145'957
Zugänge		8'629	2'759	1'091		12'479
Differenz auf verfügten Bundessubventionen						
Abgänge		–5'905		–1'885		–7'791
Reklassifikationen		–1'081	–1'081			–2'161
Stand 31.12.2020	1'059	140'748	2'070	14'094	–9'486	148'485
Kumulierte Wertberichtigungen						
Stand 31.12.2019	–75	–95'308		–10'747	6'594	–99'536
Planmässige Abschreibungen	–22	–9'694		–1'523	841	–10'399
Ausserplanmässige Abschreibungen		–184		–17		–201
Abgänge		5'905		1'885		7'791
Reklassifikationen						
Stand 31.12.2020	–97	–99'281		–10'402	7'435	–102'345
Nettobuchwert 31.12.2020	961	41'467	2'070	3'692	–2'051	46'140

Nettobuchwert 31.12.2020	961	41'467	2'070	3'692	–2'051	46'140
Anschaffungs- / Herstellungskosten						
Stand 31.12.2020	1'059	140'748	2'070	14'094	–9'486	148'485
Zugänge		9'620	16'040	2'375		28'035
Differenz auf verfügten Bundessubventionen						
Abgänge		–7'674		–693		–8'368
Reklassifikationen		16'860	–16'943	83		
Stand 31.12.2021	1'059	159'552	1'167	15'859	–9'486	168'151
Kumulierte Wertberichtigungen						
Stand 31.12.2020	–97	–99'280		–10'402	7'435	–102'344
Planmässige Abschreibungen	–22	–9'228		–1'543	841	–9'953
Ausserplanmässige Abschreibungen		–190				–190
Abgänge		7'623		693		8'316
Reklassifikationen						
Stand 31.12.2021	–119	–101'076		–11'252	8'276	–104'171
Nettobuchwert 31.12.2021	939	58'477	1'167	4'607	–1'210	63'979

Im Berichtsjahr waren die Investitionen höher als die Abschreibungen, weshalb der Nettobuchwert um TCHF 17'840 zugenommen hat.

10 Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Software	Immaterielle Anlagen in Arbeit (Software)	Übrige immaterielle Anlagen	Professoren-beitrag an BPK	Total immaterielle Anlagen
Nettobuchwert 31.12.2019	**8'109**	**238**	**129**	**8'433**	**16'909**
Anschaffungs-/ Herstellungskosten					
Stand 31.12.2019	**23'237**	**238**	**149**	**16'496**	**40'120**
Zugänge	**538**	**367**		**599**	**1'504**
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					
Abgänge	**–791**			**–495**	**–1'287**
Reklassifikationen	**471**	**–471**			
Stand 31.12.2020	**23'455**	**134**	**149**	**16'599**	**40'337**
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2019	**–15'128**		**–20**	**–8'062**	**–23'211**
Planmässige Abschreibungen	**–3'460**		**–52**	**–764**	**–4'275**
Ausserplanmässige Abschreibungen				**–76**	**–76**
Abgänge	**791**			**495**	**1'287**
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2020	**–17'796**		**–72**	**–8'407**	**–26'275**
Nettobuchwert 31.12.2020	**5'658**	**134**	**77**	**8'193**	**14'062**

Nettobuchwert 31.12.2020	**5'658**	**134**	**77**	**8'193**	**14'062**
Anschaffungs-/ Herstellungskosten					
Stand 31.12.2020	**23'455**	**134**	**149**	**16'599**	**40'337**
Zugänge	**871**	**356**		**595**	**1'822**
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					
Abgänge	**–57**				**–57**
Reklassifikationen	**320**	**–320**			
Stand 31.12.2021	**24'588**	**170**	**149**	**17'194**	**42'102**
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2020	**–17'796**		**–72**	**–8'407**	**–26'275**
Planmässige Abschreibungen	**–3'230**		**–52**	**–852**	**–4'134**
Ausserplanmässige Abschreibungen	**–35**				**–35**
Abgänge	**57**				**57**
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2021	**–21'005**		**–123**	**–9'258**	**–30'387**
Nettobuchwert 31.12.2021	**3'583**	**170**	**26**	**7'936**	**11'715**

Im Berichtsjahr waren die Investitionen höher als die Abschreibungen, weshalb der Nettobuchwert um TCHF 17'840 zugenommen hat.

11 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	**21'805**	17'568	4'237	**24.1%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen (manuell)	**116**	637	–521	**–81.8%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen manuell	**270**	341	–71	**–20.8%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**22'192**	18'546	3'646	**19.7%**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt TCHF 3'646 erhöht.

12 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Anzahlungen von Kunden	**606**	635	–29	**–4.6%**
Kontokorrent MWST-Kreditor	**941**	1'246	–305	**–24.5%**
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	**421**	2'383	–1'961	**–82.3%**
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**1'968**	4'264	–2'296	**–53.8%**

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 2'296 reduziert. Die Veränderung ist hauptsächlich auf die Abnahme der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten zurückzuführen.

13 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Depotgelder	**159**	159		**0.0%**
Übrige kurzfristige Schulden gegenüber Dritten	**191**	178	14	**7.7%**
Übrige kurzfristige Schulden gegenüber Nahestehenden	**23'778**	10'699	13'079	**122.2%**
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	**24'129**	11'036	13'093	**118.6%**

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 13'093 erhöht. Die Universität Bern stellt der Stiftung Wyss Academy ein Kontokorrent zur Verfügung. Das Guthaben der Stiftung wird unter kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen.

14 Verpflichtungen Drittmittel

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Verpflichtungen Drittmittel	**180'890**	174'603	6'287	**3.6%**

Die offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 6'287 erhöht (siehe auch 20 «Projektzusprachen Drittmittel»).

15 Rückstellungen

Beträge in TCHF	Rückstellungen Personal	Übrige Rückstellungen	Total
Stand 31.12.2019	**21'796**	**22'850**	**44'646**
Davon kurzfristige Rückstellungen	**13'696**	**725**	**14'421**
Bildung (inkl. Erhöhung)	**14'982**	**667**	**15'649**
Auflösung		**–400**	**–400**
Verwendung	**–12'491**	**–1'254**	**–13'745**
Stand 31.12.2020	**24'287**	**21'863**	**46'151**
Davon kurzfristige Rückstellungen	**16'236**	**1'803**	**18'039**
Bildung (inkl. Erhöhung)	**11'172**	**1'285**	**12'457**
Auflösung			
Verwendung	**–11'927**	**–1'451**	**–13'378**
Stand 31.12.2021	**23'532**	**21'697**	**45'230**
Davon kurzfristige Rückstellungen	**16'200**	**1'806**	**18'006**
Veränderung 31.12.2021 gegenüber Vorjahr	**–755**	**–166**	**–921**

In den Rückstellungen Personal sind die Rückstellungen für Gleitzeitguthaben, Ferien, Treueprämien und Langzeitkonti enthalten. Als kurzfristige Rückstellungen gelten Rückstellungen für Gleitzeit, Ferien und im Folgejahr fällige Treueprämien. Die Rückstellungen Personal haben um insgesamt TCHF 755 abgenommen. Ebenfalls enthalten sind die Auflösung der Rückstellungen von Langzeitkonti und die Bildung der Rückstellung von Sonderrenten und Abgangsentschädigungen[5].

Die Covid-19-Pandemie erschwert die Deutung der Entwicklung. Es wurden weniger Zeitguthaben angespart, sondern tendenziell mehr bezogen. Die Mitarbeitenden kompensierten vermehrt einzelne Tage anstelle eines Ferienbezugs, da insgesamt die Feriensaldi angestiegen sind. Bei den Langzeitkonti hat der Bestand allerdings abgenommen. Die übrigen Rückstellungen haben sich mit einer Abnahme von TCHF 166 marginal verändert.

16 Passive Rechnungsabgrenzungen

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Immatrikulationsgebühren	**3'792**	8'240	–4'448	**–54.0%**
Übrige transitorische Passiven	**683**	1'032	–350	**–33.9%**
Passive Rechnungsabgrenzungen	**4'475**	9'273	–4'798	**–51.7%**

Bei den übrigen transitorischen Passiven handelt es sich um vertraglich zu erbringende Dienstleistungen, welche das Berichtsjahr betreffen.

17 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
Langfristige Darlehen (Professoren / -innendarlehen an BPK)	**1'174**	1'290	–116	**–9.0%**
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	**457**	357	100	**28.0%**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	**1'631**	1'647	–16	**–1.0%**

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten haben um TCHF 16 abgenommen.

5 Art. 33 des Personalgesetzes (PG)

18 Vorsorgeverpflichtungen

Beträge in TCHF	Überdeckung (+) / Unterdeckung (–) Vorsorgeeinrichtung	Wirtschaftlicher Anteil Universität Bern		Erfolgswirksame Veränderung	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Aufwand Pensionskassen im betrieblichen Aufwand	
		2021	2020	**2021**	**2021**	**2021**	2020
Vorsorgepläne ohne Über- / Unterdeckungen							
Vorsorgepläne mit Überdeckungen	**528**				**451**	**451**	629
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen	**–30'695**	**77'200**	81'700	**–4'500**	**56'667**	**52'167**	47'037
Vorsorgepläne ohne eigene Aktiven							
Total	**–30'167**	**77'200**	81'700	**–4'500**	**57'118**	**52'618**	47'666

Der überwiegende Anteil der Mitarbeitenden der Universität Bern (6'033 Versicherte) ist bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) versichert. Daneben bestehen Vorsorgeverhältnisse mit der Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte VSAO (82 Versicherte), der Bernischen Lehrerversicherungskasse BLVK (128 Versicherte) und der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO (2 Versicherte).
Die BPK weist per 31. Dezember 2021 einen Deckungsgrad von 97,02 % aus (Vorjahr: 95,82 %) bei einem technischen Zinssatz von 2,0 %. Der Anteil der Universität Bern an der Deckungslücke im Verhältnis zum Vorsorgekapital beträgt per 31. Dezember 2021 total TCHF 30'695 (Vorjahr: TCHF 38'139).

Der provisorische Deckungsgrad der BLVK beträgt per 31. Dezember 2021 insgesamt 98,4 % (Vorjahr: 97,2 %) bei einem technischen Zinssatz von 2,0 %. Der Anteil der Universität Bern an der Unterdeckung beträgt per 31. Dezember 2021 total TCHF 49 (Vorjahr: TCHF 104).

Die VSAO weist per Stichtag 31. Dezember 2021 einen provisorischen Deckungsgrad von 117 % (Vorjahr: 114,96 %) aus. Der Anteil der Universität Bern an der Überdeckung beträgt per 31. Dezember 2021 total TCHF 528 (Vorjahr: TCHF 515).

Der Deckungsgrad der SSO per 31. Dezember 2020 betrug 106,93 %. Der Deckungsgrad per 31. Dezember 2021 wird erst nach der Verabschiedung der Jahresrechnung der Universität Bern bekannt. Ein Ausweis der anteiligen Über- bzw. Unterdeckung ist für den SSO nicht möglich und für die zwei Versicherten auch nicht wesentlich.

Für die Ermittlung der effektiv zu bilanzierenden Rückstellung für die Vorsorgeverpflichtungen wurde eine dynamische Berechnungsmethode mit den Parametern «Lohnentwicklung / Teuerung» und «Bevölkerungswachstum» angewendet.
Die Berechnungsmethode basiert auf den Vorgaben des Kantons Bern und beinhaltet folgende Komponenten oder Parameter:

- Versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden ab 25 Jahren (Stichtag 31. Dezember)
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1,35 % für die BPK und 2,55 % für die BLVK
- Planungsparameter von 1,5 % (Teuerung 0,6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7 %, Sicherheitsmarge 0,2 %)
- Bevölkerungswachstum von 0,31 % bis ins Jahr 2034
- Verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (2021 = 13 Jahre)

Aufgrund der aktuellen Zinssituation beträgt der Diskontsatz 0 %.

19 Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand

Beträge in TCHF	2021	2020	Veränderung	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung	**323'366**	319'140	4'226	**1.3%**
Beiträge Bund gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG)	**99'486**	99'818	–332	**–0.3%**
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	**123'631**	118'323	5'308	**4.5%**
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	**546'483**	537'281	9'202	**1.7%**

Der Anteil Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand am betrieblichen Ertrag beträgt 58,6 %. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Grundfinanzierung bzw. die Beiträge der öffentlichen Hand um TCHF 9'202 erhöht. Der Kanton Bern finanziert einen Anteil von 34,7 % (Vorjahr: 34,9 %) des betrieblichen Ertrags. Der Anteil des Bundes gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) beträgt 10,7 % (Vorjahr: 10,9 %). Der Anteil aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) für die Ausbildung von ausserkantonalen Studierenden beläuft sich auf 13,2 % (Vorjahr: 12,9 %).

20 Projektzusprachen Drittmittel

Beträge in TCHF	2021	2020	Veränderung	
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds	**113'569**	113'060	509	**0.5%**
Projektbeiträge von internationalen Organisationen	**25'241**	32'049	–6'808	**–21.2%**
Übrige Projektbeiträge	**62'448**	55'402	7'045	**12.7%**
Projektzusprachen Drittmittel	**201'258**	200'512	746	**0.4%**

Der Anteil der Projektzusprachen Drittmittel am betrieblichen Ertrag beträgt 21,6 % (Vorjahr: 21,9 %). Die Projektbeiträge des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) haben sich um TCHF 509 erhöht; der Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 12,2 % (Vorjahr: 12,4 %). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Projektbeiträge von internationalen Organisationen um TCHF 6'808 reduziert. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 2,7 % (Vorjahr: 3,5 %). Die übrigen Projektbeiträge (Projektpartner wie Bund, Kantone, Gemeinden, nicht gewinnorientierte Stiftungen, Privatwirtschaft oder die Innosuisse) haben um TCHF 7'045 zugenommen. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 6,7 % (Vorjahr: 6 %).

21 Übrige Erträge

Beträge in TCHF	2021	2020	Veränderung	
Studiengebühren	**19'174**	19'594	–420	**–2.1%**
Ertrag aus Weiterbildung	**11'447**	9'245	2'201	**23.8%**
Prüfungs- und übrige Gebühren	**4'219**	3'724	495	**13.3%**
Erträge aus human-, zahn-, rechts-, oder veterinärmedizinischen Dienstleistungen	**84'047**	77'727	6'320	**8.1%**
Ertrag aus Rückerstattungen	**25'669**	24'071	1'598	**6.6%**
Ertrag aus Verkäufen	**5'711**	5'937	–226	**–3.8%**
Sonstiger Ertrag	**36'031**	36'405	–374	**–1.0%**
Erlösminderungen	**–817**	–624	–193	**30.9%**
Übrige Erträge	**185'481**	176'080	9'401	**5.3%**

Die übrigen Erträge tragen einen Anteil von 19,9 % (Vorjahr: 19,3 %) zum betrieblichen Ertrag bei. Gegenüber dem Vorjahr konnten die übrigen Erträge um TCHF 9'401 gesteigert werden. Die Studiengebühren haben gegenüber dem Vorjahr um TCHF 420 abgenommen. Die Erträge aus Weiterbildung sowie die Prüfungsgebühren sind gegenüber dem Vorjahr höher ausgefallen. Verschiedene Organisationseinheiten der Universität Bern erbringen human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinische Dienstleistungen. Der Gesamtumsatz der Dienstleistungsbetriebe entspricht einem Anteil von 9 % (Vorjahr: 8,5 %) am betrieblichen Ertrag. Der Anstieg ist vor allem auf zusätzliche Analysearbeiten des Instituts für Infektionskrankheiten (IFIK) im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie zurückzuführen. In der Position sonstiger Ertrag werden zum grössten Teil die Dienstleistungserträge gegenüber Dritten erfasst, ausgenommen der Erträge aus human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinischen Dienstleistungen, welche separat ausgewiesen werden. Der sonstige Ertrag hat gegenüber dem Vorjahr um TCHF 374 abgenommen.

22 Personalaufwand

Beträge in TCHF	2021	2020	Veränderung	
Gehälter	521'172	505'294	15'878	3.1 %
Sozialversicherungsbeiträge	95'769	89'154	6'615	7.4 %
Übriger Personalaufwand	6'654	5'120	1'534	30.0 %
Personalaufwand	**623'595**	599'568	24'026	4.0 %
Gehälter (in den Beiträgen für Lehre und Forschung der klinischen Medizin enthalten)	17'091	16'891	200	1.2 %
Total Personalaufwand	**640'685**	616'459	24'226	3.9 %

Mit einem Anteil von 68,1 % am betrieblichen Aufwand ist der Personalaufwand die bedeutendste Aufwandposition (Vorjahr: 67,4 %). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Gehälter um TCHF 15'878 erhöht. Die Sozialversicherungsbeiträge sind entsprechend um TCHF 6'615 gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Im übrigen Personalaufwand werden Pauschalentschädigungen, Aus- und Weiterbildungskosten, die Personalwerbung etc. verbucht. Gegenüber dem Vorjahr ist der Aufwand um TCHF 1'534 gestiegen.
Zum Personalaufwand sind zusätzlich auch die Gehälter von TCHF 17'091 zu zählen, welche im Rahmen der Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin an die Universitätsspitäler ausbezahlt werden (vgl. 24 «Beiträge, Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin»).

23 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Beträge in TCHF	2021	2020	Veränderung	
Anschaffung von Geräten	14'874	15'457	–583	–3.8 %
Raum- und Liegenschaftsaufwand	26'229	24'343	1'885	7.7 %
Übriger Aufwand	102'662	89'610	13'052	14.6 %
Sach- und übriger Betriebsaufwand	**143'764**	129'410	14'354	11.1 %

Die Anschaffungen von Maschinen, Geräten und Informatikmitteln sind um TCHF 583 gesunken. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 1,6 % (Vorjahr: 1,7 %). Der Raum- und Liegenschaftsaufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 1'885. Das Betreiben der Liegenschaften verursacht Kosten im Umfang von 2,9 % (Vorjahr: 2,7 %) des betrieblichen Aufwands. Darin enthalten sind Energiekosten, Unterhaltsarbeiten, Unterhaltsverträge, Entsorgung, Reinigung und die Telekommunikation. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
Der übrige Aufwand hat gegenüber dem Vorjahr um TCHF 13'052 zugenommen. Dies ist vorwiegend auf pandemiebedingte zusätzliche Aufwendungen in den Bereichen Verbrauchsmaterial, Reinigung und ICT zurückzuführen. Zudem sind die Dienstleistungen Dritter ebenfalls angestiegen.

24 Beiträge

Beträge in TCHF	2021	2020	Veränderung	
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin	112'347	110'004	2'343	2.1 %
Beiträge an Dritte	22'224	25'462	–3'238	–12.7 %
Beiträge	**134'571**	135'466	–895	–0.7 %

Der Aufwand für Beiträge hat insgesamt um TCHF 895 abgenommen. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 14,7 % (Vorjahr: 15,2 %). Davon entfallen 12,3 % auf die Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin an das Inselspital, die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) und weitere Lehrspitäler. In diesen Beiträgen sind auch die Gehälter für die an der Universität Bern angestellten ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren der Universitätsspitäler enthalten (vgl. 22 «Personalaufwand»). Die Beiträge an Dritte haben um TCHF 3'238 abgenommen.

25 Finanzergebnis

Beträge in TCHF	2021	2020	Veränderung	
Finanzertrag	**5'582**	3'035	2'547	**83.9%**
Finanzaufwand	**1'644**	996	648	**65.1%**
Wertberichtigungen Finanzanlagen	**200**	1'000	–800	**–80.0%**
Finanzergebnis	**3'738**	1'039	2'699	**259.8%**

Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 2'699 verbessert. Zurückzuführen ist dies vor allem auf eine bessere Performance der Finanzanlagen. Zudem fielen die Wertberichtigungen auf den Finanzanlagen um TCHF 800 tiefer aus als im Vorjahr.

Weitere Offenlegungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Es bestehen per 31. Dezember 2021 keine nichtbilanzierten Bürgschaften oder Pfandbestellungen zugunsten Dritter. Bei den Garantieverpflichtungen gibt es zwei Carnet ATA, bei denen eine Kaution erstellt wurde und die bei einem Streitfall Kosten von rund TCHF 12 auslösen würden.

Eventualverbindlichkeiten und Eventualguthaben

Der Bund finanziert die Universitäten jährlich mit einem Grundbeitrag gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG; bis 2016) bzw. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; ab 2017). In seinem Entscheid vom 10. November 2015 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Beiträge gemäss Universitätsförderungsgesetz als nachschüssig zu betrachten sind. Der Bund ist weiterhin der Ansicht, dass die Beiträge jeweils für das laufende Jahr entrichtet werden (Art. 17 Verordnung zum HFKG). Die Universität Bern vereinnahmt jeweils den Grundbeitrag in jenem Jahr, in welchem er entrichtet worden ist (2021: TCHF 99'486). Bis zur definitiven Klärung besteht die Möglichkeit, dass die Grundbeiträge als nachschüssig zu betrachten sind. In diesem Fall müsste der Beitrag des Folgejahres per 31. Dezember 2021 unter den aktiven Rechnungsabgrenzungen erfasst werden.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als Träger der Universität Bern hat der Kanton Bern massgeblichen Einfluss auf die Universität und gilt deshalb als nahestehende Person im Sinne von FER 15. Dies hat zur Folge, dass die wesentlichen Transaktionen mit dem Kanton Bern in der Jahresrechnung offenzulegen sind.

Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Vierjähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität Bern (UniG, Art. 59 ff.) Jährlicher Beitrag via Erziehungsdirektion an die Universität Bern	TCHF 323'366 für das Jahr 2021 (Vorjahr: TCHF 319'140)	Vierjährige Laufzeit des Leistungsauftrags Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat
Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern	Hauptnutzfläche 238'544 m² (Vorjahr: 232'972 m²) Die erlassenen Raumkosten, ohne die in Ziffer 23 ausgewiesenen Raum- und Liegenschaftskosten, werden mit rund TCHF 108'200 (Vorjahr: TCHF 104'800) beziffert. Diese Infrastrukturkosten basieren grundsätzlich auf dem Kostenrechnungsmodell der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Das sogenannte Flächeninventar wurde von der Fachstelle für Hochschulbauten (FHB) erarbeitet. Die im Rahmen der Flächenerhebungen erfassten Grössen sind die Hauptnutzfläche und die Geschossfläche gemäss SIA 416.	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Informatikdienstleistungen bei den Finanz- und Personalapplikationen mit dem Kanton Bern	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt

Nicht als wesentliche Transaktion mit nahestehenden Personen zählt der Bezug von Dienstleistungen (z. B. Gutachten) der Ämter des Kantons Bern.

Bei den nachfolgenden Organisationen hält die Universität Bern eine Beteiligung von über 20 %.

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Unitectra AG	Beteiligung von 33 % Die Unitectra AG unterstützt die Institutionen der Universität Bern bei der Aushandlung von Zusammenarbeits- und Lizenzverträgen mit Industriepartnern sowie bei Schutz und Kommerzialisierung von Erfindungen.	Bruttokosten für die Dienstleistungen von rund TCHF 734 (Vorjahr: TCHF 796)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
CCDE AG (Center for Continuing Dental Education) in Liquidation	Beteiligung von 75 % Die CCDE AG bietet Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Zahnmedizin an und führt Kongresse und weitere damit verbundene Aktivitäten durch. Die Universität Bern erhält eine Erfolgsbeteiligung an den Kursen; die CCDE AG nutzt gegen Entgelt die Infrastruktur der Universität Bern.	Die Unternehmung ist seit 23. Dezember 2019 in Liquidation	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
be-advanced AG (vormals innoBE AG)	Beteiligung von 21 % be-advanced ist die von der kantonalen Wirtschaftsförderung unterstützte Innovationsagentur des Kantons Bern und unabhängiger Impulsgeber für Unternehmen zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der hier angesiedelten Unternehmen.	Erhöhung der Beteiligung um CHF 44'124 Keine wesentlichen Transaktionen	
Swiss Center for Design and Health AG (SCDH AG)	Beteiligung von 22 %	Verminderung der Beteiligung um CHF 4'577 Im aktuellen Geschäftsjahr gab es keine Transaktionen.	

Bei nachfolgenden Organisationen hat die Universität Bern entweder:
- wesentliche Darlehen gesprochen,
- die Organisationen mit jährlichen Beiträgen wesentlich finanziert oder sie
- verfügt im Stiftungsrat durch Vertreterinnen oder Vertreter der Universitätsleitung über einen Stimmrechtsanteil von über 20 %

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Stiftung KiHoB (Kinderbetreuung im Hochschulraum Bern)	Die Stiftung KiHoB übernimmt die Organisation und den Betrieb der Kinderbetreuungsangebote der Universität Bern und der PHBern.	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 760 (Vorjahr: TCHF 720)	
Stiftung Mensabetriebe der Universität Bern	Betriebsbeitrag für Miete, Energie, Unterhalt und Reparaturen sowie Anschaffungen	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 133 (Vorjahr: TCHF 134); Entschädigung Leistungen Uni und Nebenkostenabrechnung TCHF 59	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
Stiftung Sozialkasse der Universität Bern	Unterstützung von an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden, welche in eine akute finanzielle Notlage geraten sind	Im aktuellen Geschäftsjahr gab es keine Transaktionen (Vorjahr: TCHF 0).	
Forschungsstiftung Genaxen	Betriebsbeitrag	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 70 (Vorjahr: TCHF 70); Beitrag Genaxen an DBMR Clean Mouse Facility CMF TCHF 160	
Stiftung Haus der Universität	Die Burgergemeinde Bern stellt der Stiftung Haus der Universität das Haus der Universität zur Verfügung; die Universität Bern mietet für Veranstaltungen die Seminar- und Schulungsräume im Haus der Universität und bezahlt einen Betriebskostenbeitrag.	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 49 (Vorjahr: TCHF 49)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.
UniBern Forschungsstiftung	Förderung der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Bern	Eingang von Fördergeldern TCHF 275 (Vorjahr: TCHF 455)	
UniBern Foundation	Die Stiftung bezweckt die Förderung von Innovation, Exzellenz und Zukunftspotenzial an der Universität Bern im Kontext von deren Aufgaben und Tätigkeit namentlich in Forschung, Lehre und Weiterbildung. Diese Unterstützung dient somit auch der Stärkung des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandorts Bern. Gewinn und Kapital der Stiftung sind ausschliesslich dem vorstehend genannten gemeinnützigen Zweck gewidmet. Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral. Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.	Einzahlung Stiftungskapital TCHF 250	
Stiftung Wyss Academy	Die Stiftung bezweckt die Erforschung, Entwicklung und Umsetzung von Lösungswegen im Umgang mit Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Landnutzung an der Schnittstelle von Natur und Mensch.	Ausrichtung Betriebsbeiträge von TCHF 3'000 in bar und TCHF 2'000 gebunden oder bar für die Jahre 2020 bis 2029. Im Berichtsjahr wurden Einnahmen durch Forschungsprojekte im Umfang von TCHF 1'257 realisiert. Im Weiteren ist die Universität gemäss Rahmenvertrag Durchlaufstelle für CHF 10 Mio. (Beitrag der Wyss Foundation) und CHF 1,7 Mio. (Beitrag Kanton Bern) an die Stiftung Wyss Academy. Zusätzlich erfolgte eine Differenzzahlung bezüglich Mietvereinbarung mit dem Kanton im Umfang von TCHF 97. Die Universität Bern stellt der Stiftung Wyss Academy ein Kontokorrent zur Verfügung. Das Guthaben der Stiftung wird unter kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen.	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.

Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Derivative Finanzinstrumente wurden nicht eingesetzt.

Leasing / verpflichtende Verträge

Der Totalbetrag der zukünftigen Leasingzahlungen für die Kopiergeräte der Universität Bern beträgt TCHF 774 (Vorjahr: TCHF 665).

Fälligkeitsstruktur Leasingraten Kopiergeräte	Beträge in TCHF
Laufzeit bis Vertragsende 1 Jahr	95
Laufzeit bis Vertragsende 2 Jahre	96
Laufzeit bis Vertragsende 3 Jahre	138
Laufzeit bis Vertragsende 4 Jahre	409
Laufzeit bis Vertragsende > 4 Jahre	37
Total	**774**

Aussergewöhnliche schwebende Geschäfte und Risiken

Die Universitätsleitung hat die Risiken, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der Universität Bern haben könnten, systematisch erhoben und anhand von Schadensausmass und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Massnahmen zur Bewältigung der relevanten Risiken wurden evaluiert und in die Bewertung einbezogen.

Ereignisse nach Bilanzstichtag

Die vorliegende Jahresrechnung wurde von der Universitätsleitung am 15. März 2022 genehmigt.

Sicherstellung Finanzierung befristete Anstellungen des wissenschaftlichen Nachwuchses

Aufgrund der Covid-19-Pandemie haben sich in vielen Projekten zeitliche Verzögerungen ergeben, bei denen nun befristete Anstellungen durch die fehlende Projektfinanzierung gefährdet sind. Die Universität Bern rechnet mit zusätzlichen Kosten von rund CHF 9,6 Mio. über die nächsten Jahre für die Finanzierung der Verlängerungen von befristeten Arbeitsverhältnissen. Da die Ansatzkriterien für die Bildung einer Rückstellung gemäss Swiss GAAP FER nicht gegeben sind, wird diese Verpflichtung ausserhalb der Bilanz aufgeführt.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	654/2022
Datum RR-Sitzung:	15. Juni 2022
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BKD.20848
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2021 der Universität Bern.
Kenntnisnahme

1. Gegenstand

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für die Universität Bern sind im Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), in der Bildungsstrategie des Kantons Bern sowie in den Leistungsaufträgen des Regierungsrates an die Universität für die Jahre 2018-2021 (RRB 1337/2017) und 2022-2025 (RRB 1468/2021) festgelegt.

Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rates fest, dass die Universität im Berichtsjahr gute Leistungen erbracht hat. Ihr Geschäftsbericht zeigt auf, dass sie erfolgreich im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben und Ziele tätig war. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- Das Berichtsjahr 2021 wurde wiederum stark von der Pandemie-Situation geprägt. Dank des Covid-Zertifikats konnten die Studierenden zu Beginn des Herbstsemesters erfreulicherweise wieder zum Präsenzunterricht zurückkehren. Der soziale Kontakt zwischen Studierenden, der informelle Austausch und die Etablierung von persönlichen Netzwerken sind für Studierende sehr wichtig und können nur bedingt über digitale Kanäle erfolgen. Es sei hier nochmals erwähnt, dass die Universität Bern von der Pandemie nicht nur passiv betroffen war, sondern auch eine aktive Rolle spielte, indem sie aufgrund ihrer vielseitigen wissenschaftlichen Kompetenzen zur Bekämpfung des Virus mittragen konnte.

- Die Anzahl der Studierenden in Bern ist nur leicht gestiegen (+0.2%), sodass die Universität Bern im Studienjahr 2021/2022 (ohne Weiterbildung CAS/DAS) insgesamt 18'251 Studierende (Vorjahr 18'216) verzeichnete. Schweizweit wuchs hingegen das Gesamttotal der Studierenden an den universitären Hochschulen um 2% auf insgesamt 168'190 (Vorjahr 164'575). Bei der weiteren Differenzierung nach Studienstufe zeigt sich im Fall der Universität Bern, dass das grösste Wachstum wiederum bei den Doktorierenden zu beobachten ist (+ 2%), während auf Stufe Bachelor die Studierendenanzahl leicht zurückging (-1%) und auf Stufe Master leicht anstieg (+1%). Insgesamt bot die Universität Bern total 39 Bachelorstudiengänge, 76 Masterstudiengänge, 28 Doktoratsprogramme, 7 Graduiertenschulen und 130 Weiterbildungsstudiengänge an. Auch die erfolgreichen Abschlüsse an der Universität nahmen im Jahr 2021 mit insgesamt 4'691 Studienabschlüssen gegenüber 4'609 im Vorjahr zu (+ 1.8%).

- Die Anzahl der ausserkantonalen Studierenden an der Universität ist angestiegen: Im Frühlingssemester 2021 waren 5'623 Studierende anderer Kantone an der Universität

Bern immatrikuliert, was gegenüber dem Vorjahr (5'413) einem prozentualen Anstieg von rund 3.9% entspricht. In derselben Periode ist die Anzahl Berner Studierender an ausserkantonalen Universitäten um rund 1.5% gestiegen. Während im Frühlingssemester 2020 total 2'538 Bernerinnen und Berner an ausserkantonalen Universitären studierten, waren es im Frühlingssemester 2021 insgesamt 2'576 Studierende.

- Der Anstieg von Studierenden anderer Kantone an der Universität Bern führte per Saldo (wie bereits während der vergangenen Jahre) dazu, dass sich der Nettoertrag zugunsten des Kantons bei den Beträgen gemäss Interkantonaler Universitätsvereinbarung (IUV) wiederum erhöht hat:

Rechnungsjahr	2018	2019	2020	2021
Ausgaben (Kanton)[1]	39'094'372	40'057'155	38'892'887	40'268'885
Einnahmen (Universität)[2]	111'073'613	112'827'377	116'806'477	121'330'906
Nettoaufwand/-ertrag IUV	**+ 71'979'241**	**+ 72'770'222**	**+ 77'913'590**	**+ 81'062'021**

- Hinsichtlich des Anteils an Bildungsausländerinnen und –ausländern (Studierende, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ihres Studienberechtigungsausweises Wohnsitz im Ausland hatten) ergibt sich für die Universität Bern im Herbstsemester 2021 ein leicht höherer Wert von 12% (Vorjahr 11%).

- Der Frauenanteil der Studierenden beträgt für das Herbstsemester 2021 unverändert 58%. Der Frauenanteil bei den Professuren hat sich gegenüber dem Vorjahr wiederum erhöht, von 27% auf 28%. Damit befindet sich die Universität auf gutem Weg, die im Leistungsauftrag 2022-25 verankerte Zielsetzung zu erreichen, dass der Frauenanteil den Durchschnitt der kantonalen Universitäten übertreffen soll.

- Die Digitalisierung in der Lehre wurde durch verschiedene Projekte weiterentwickelt und gestärkt, um sie optimal mit der Präsenzlehre kombinieren zu können. Ein solches Projekt sind die "eCoaches", die Dozierende bei der zeitgemässen Ausgestaltung von Lehrveranstaltungen unterstützen. Eine weitere Stärkung des Bereichs Digitalisierung wird mit der Gründung des Kompetenzzentrums "BeLEARN" angestrebt, das von den drei Berner Hochschulen, der ETH Lausanne und der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung mitgetragen wird.

- Die Eröffnung des "Center for Artificial Intelligence in Medicine" (CAIM) war einer der Forschungshöhepunkte des Jahres 2021. In diesem Kompetenzzentrum werden mithilfe von künstlicher Intelligenz verbesserte Prozesse in der Diagnostik und Therapie entwickelt. Hingegen kann aus Forschungssicht die Nicht-Assoziierung der Schweiz an das Europäische Forschungsprogramm "Horizon Europe" als Tiefpunkt angesehen werden. Damit hat die Universität Bern praktisch keinen Zugang mehr zu den Fördergefässen

[1] Inklusive Vollzugskosten IUV 2021, Beiträge für Studierende in der Ausbildung zum Lehrdiplom für Maturitätsschulen sowie Beiträge für Studierende des Erweiterungsdiploms für das obligatorische Fach Informatik an Maturitätsschulen OFI, ohne Abgrenzungen.
[2] Einnahmen gemäss Fakturierung 1. und 2. Rate durch die EDK im Rahmen der Interkantonalen Universitätsvereinbarung.

des Europäischen Forschungsrates ERC. Trotz der teilweisen Übernahme des ERC-Programm durch den Schweizerischen Nationalfonds bleiben weiterhin Nachteile bestehen. So leidet die Schweiz an einem Reputations- und Attraktivitätsverlust und einer schwächeren Integration in internationalen Forschungsnetzwerken.

- Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat die Universität Bern ohne Auflagen akkreditiert. Die Akkreditierung ist Voraussetzung dafür, dass sich die Universität Bern weiterhin als Universität bezeichnen und Bundesbeiträge erhalten kann.

- Mit dem "Aktionsplan Chancengleichheit 2021-24" wird das Thema Gleichstellung zwischen Frauen und Männern um weitere Bereiche wie physische und psychische Beeinträchtigungen, Alter, ethnische und soziale Herkunft, sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität erweitert.

- Der Ausschluss aus dem EU-Forschungsprogramm "Horizon Europe" sowie die Pandemie-Situation erschwerten die internationale Zusammenarbeit zwar stark, aber es gibt auch positive Entwicklungen zu verzeichnen, indem etwa internationale Kooperationen mit afrikanischen Universitäten weiterentwickelt werden konnten. Bei einem anderen Bereich, der universitären Weiterbildung, ist ferner viel Dynamik zu beobachten. Im Jahr 2021 entstanden besonders im universitären Schwerpunktgebiet Gesundheit und Medizin neue Weiterbildungsangebote. Zu den neu entwickelten Studiengängen gehören ein MAS in Stroke Medicine, ein CAS in Sexueller Gesundheit und ein MAS in Gesundheitspsychologie. Die Attraktivität und Nachfrage an Weiterbildungsangeboten schlägt sich auch deutlich beim Wachstum bei den Studierenden nieder: Insgesamt stieg die Anzahl Studierenden bei der Weiterbildung um 6% auf 3'277 (Vorjahr 3'104).

- Die Universität steht im Baubereich weiterhin vor grossen Herausforderungen, da die Erstellung wichtiger Bauten – etwa des Chemiegebäudes im Muesmattareal oder der Zahnmedizinischen Klinik – in der Planung aufgrund der notwendigen Priorisierung des gesamtkantonalen Investitionsbedarfs hinausgeschoben oder vorläufig vertagt wurden. Erfreulich ist, dass mit der Eröffnung des neuen Laborgebäudes an der Murtenstrasse 24 eine wichtige Lücke in der Infrastruktur geschlossen werden konnte und nun ein zeitgemässes Gebäude für das Institut für Rechtsmedizin zur Verfügung steht. Positiv ist zudem die einstimmige Bewilligung des Kredits für den Wettbewerb für das Ausbildungsgebäude Medizin (BB03) durch den Grossen Rat.

  Trotz dieser Lichtblicke bleibt aber die Problematik der veralteten und fehlenden Infrastruktur weiterbestehen, wofür zusammen mit allen Akteuren nach wie vor nach neuen Lösungen gesucht werden muss.

- In finanzieller Hinsicht kann die Universität Bern erneut einen guten Abschluss vorweisen. Bei einem Gesamtertrag von CHF 938.8 Mio. weist sie einen Gesamtaufwand von CHF 918.1 Mio. auf, sodass für das Jahr 2021 ein Gewinn von CHF 20.7 Mio. erzielt wird. Ein Grossteil des Aufwands machen Personalkosten auf, die um 4% auf rund CHF 624 Mio. gewachsen sind, wobei der überwiegende Teil des Wachstums von Drittmitteln verursacht wurde. Auf den Grundmitteln resultiert ein einkalkulierter Verlust, der mit CHF 5.1 Mio. tiefer als erwartet ausfällt, während auf den Drittmitteln ein Gewinn von rund CHF 25.8 Mio. erzielt wird. Der Staatsbeitrag des Kantons an die Universität wurde auf rund CHF 323.4 Mio. erhöht. Trotz dieser Erhöhung ging der prozentuale Anteil des Trägerkantons Bern an der Finanzierung seiner Universität weiter zurück und erreichte im Jahr 2021 mit 34.4% (Vorjahr 34.8%) im langjährigen Vergleich einen erneuten Tiefstand. Zu erwähnen ist, dass der Kanton aber namentlich auch den Aufbau der Wyss

Academy for Nature mitfinanziert (Grundfinanzierung von jährlich CHF 2 Mio.). Im Drittmittelbereich fällt auf, dass der Umfang der Forschungsförderung abnimmt (-5.3% zum Vorjahr). Bei den EU-Forschungsprogrammen gingen die Drittmittel um rund CHF 4 Mio. und bei der übrigen internationalen Forschungsförderung um rund CHF 3 Mio. zurück. Die Nicht-Assoziierung der Schweiz am Europäischen Forschungsprogramm "Horizon Europe" spielt für diesen Rückgang gemäss Auskunft der Universität Bern jedoch noch keine Rolle. Die gesunkenen Einnahmen dürften eher im Zusammenhang mit natürlichen Schwankungen stehen, da die EU-Forschungsprogramme nicht alle Jahre zum gleichen Zeitpunkt ausgeschrieben werden. Der Drittmittelanteil an der Universitätsfinanzierung betrug 39.1% (Vorjahr 39.2%).

- Das Eigenkapital auf den Grundmitteln beträgt CHF 78.6 Mio. Diese Rücklagen sind fix für die Realisierung bestimmter strategischer Projekte eingestellt, u. a. für den Ausbau der Studienplätze im Medizinstudium, den Aufbau des Vollstudiums Pharmazie, die Errichtung des Center for Precision Medicine, den Aufbau und Betrieb des Wyss Academy for Nature, den Betrieb der School of Engineering und für das Innovation Office. In Zukunft werden mit der Realisierung dieser Vorhaben vermehrt negative Jahresergebnisse im Bereich Grundmittel erwartet.

- Die Universität hat gemäss Controlling-Ablauf im vierten Jahr der Leistungsperiode 2018-21 den letzten Zwischenbericht vorgelegt. Die Universität hat ihre Ziele gemäss Beurteilung der Bildungs- und Kulturdirektion grossmehrheitlich sehr gut erreicht. Der neue Leistungsauftrag 2022-25 ist am 01. Januar 2022 planmässig in Kraft getreten.

- Den vorliegenden Geschäftsbericht der Universität Bern behandelte der direktionsübergreifende Koordinationsausschuss Controlling Hochschulen am 27. April 2022.

2. Rechtsgrundlagen

Art. 60 und Art. 72 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) sowie Art. 124 Abs. 3 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1).

3. Beschluss

Aufgrund des Antrags der Bildungs- und Kulturdirektion wird beschlossen: Der Geschäftsbericht 2021 der Universität Bern wird vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilagen
– Geschäftsbericht 2021 der Universität Bern

Geschäftsbericht 2021 der Berner Fachhochschule BFH

Vorliegendes Dokument ist eine Zusammenfassung der Inhalte des digitalen Geschäftsberichts 2021 der Berner Fachhochschule BFH:
bfh.ch/geschaeftsbericht2021

Vom Schulrat der Berner Fachhochschule BFH am 23. März 2022 genehmigt.

Berner Fachhochschule
Rektorat
Kommunikation

Inhaltsverzeichnis

1	Editorial	2
2	Jahresbericht 2021: Zwölf Highlights	3
3	Vizerektorat Lehre	5
4	Vizerektorat Forschung	6
5	Departemente	7
	5.1 Departement Architektur, Holz und Bau BFH-AHB	7
	5.2 Departement Gesundheit BFH-G	8
	5.3 Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften BFH-HAFL	9
	5.4 Hochschule der Künste Bern HKB	10
	5.5 Departement Soziale Arbeit BFH-S	11
	5.6 Departement Technik und Informatik BFH-TI	12
	5.7 Departement Wirtschaft BFH-W	13
	5.8 Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM	14
6	Organisation	15
	6.1 Organigramm	15
	6.2 Organe	15
7	Statistische Angaben	16
	7.1 Student*innen	16
	7.2 Mitarbeiter*innen	18
	7.3 Angewandte Forschung und Entwicklung	19
	7.4 Finanzen	20

April 2022
BFH, Rektorat / Kommunikation, Bern

Vorliegendes Dokument erscheint in deutscher Sprache sowie in französischer Übersetzung. Verbindlich ist die Version in deutscher Sprache.

1 Editorial

Wendezeit

Das aktuelle Zeitgeschehen lehrt uns eindrücklich, dass wir nicht nur in einer Zeitenwende, sondern auch in Wendezeiten leben. Frühere Selbstverständlichkeiten und Sicherheiten scheinen an Gültigkeit verloren zu haben, ausgetretene Pfade wollen verlassen werden. Die Pandemie lässt sich nicht wie einst gedacht in wenigen Monaten in den Griff bekommen, entzieht sich sogar variantenreich dem Zugriff des Menschen. Unser Sprachgebrauch hat positiv zu negativ und negativ zu positiv umgewertet, regionaler Rückzug verunmöglicht zunehmend globale Lösungen, und lineares Wachstumsdenken scheitert an natürlichen Ressourcengrenzen. Es ist Wendezeit.

In Wendezeiten ist ein Um- und Neudenken gefragt, weg zum Beispiel vom Verbrauch und hin zur Wiederverwendung und zur Werterhaltung, von Linearität zu Kreisläufigkeit, von Risikovermeidung zu Risikokompetenz, von fragmentierten Perspektiven zu Systemverständnis, von negativ wieder zu positiv. Das ist keine Wende zurück, es ist eine Wende hin zu einem neuen (Selbst-)Verständnis, in Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Berner Fachhochschule BFH ist sich dieser Zeitqualität bewusst und richtet ihr Handeln darauf aus.

Wir haben im vergangenen Jahr viel unternommen, um jungen Menschen Orientierungswissen im Umgang mit Wandel zu geben: Ein neues Studienangebot wurde entwickelt, um Change Agents in Kreislaufwirtschaft auszubilden, mit «BFH diagonal» wurde der fachdisziplinäre Blick der Student*innen auf weitere Themenfelder erweitert. Unsere Forschung hat sich zeitgleich geöffnet, vernetzt und stärker noch auf die drängenden Fragen unserer Gesellschaft ausgerichtet. Wir fördern Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft und gestalten den demografischen Wandel mit. Gleichzeitig haben wir uns angesichts ungebremster Digitalisierungsbewegungen dazu entschieden, die digitale Mündigkeit in der Gesellschaft zu fördern. Und wir haben auch letztes Jahr wieder drängende gesellschaftliche Herausforderungen aufgegriffen, zum Beispiel im Bereich der sozialen Sicherheit sowie in der sozialen und kulturellen Vielfalt. Das sind alles wichtige Zukunftsthemen in einer sich rasch wandelnden Gesellschaft, die nicht mehr ist, was sie war, und noch nicht ist, was sie sein kann.

Wendezeiten sind auch Chancen, denn sie bieten Möglichkeiten, den Wandel bewusst zu gestalten und sich aktiv vorzubereiten auf eine Zukunft, für die man sich entschieden hat. In dieser Gestaltung und Vorbereitung künftiger gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen liegen unsere Aufgabe, unser Anspruch und unsere Leidenschaft als Berner Fachhochschule. Wir haben verstanden. Und wir danken Ihnen, wenn Sie diese Aufgabe, diesen Anspruch und diese Leidenschaft mit uns teilen.

Markus Ruprecht
Schulratspräsident

Prof. Dr. Sebastian Wörwag
Rektor

2 Jahresbericht 2021: Zwölf Highlights

Alternde Gesellschaft
Die BFH setzt sich dafür ein, dass die ältere Generation mitkommt, mitmacht, mitbestimmt. Im Jahr 2021 wird eingeleitet, dass Expert*innen verschiedenster Fachrichtungen fortan noch intensiver zusammenarbeiten, um die Potenziale der alternden Gesellschaft auszuschöpfen.

Hochwasserschutz
Der Klimawandel begünstigt starke Regenfälle, die im vergangenen Jahr den Schweizer Sommer bestimmt haben. Im Emmental entwickelt die BFH Massnahmen, damit ein möglicher Murgang die Emme nicht ausufern lässt. Diese können im Ernstfall Menschenleben retten und Sachschäden verhindern.

Kein Elfenbeinturm
Die BFH unterstützt den kulturellen Wandel hin zu Open Science – mit ihrer eigenen Open-Science-Strategie. Open Science macht Wissenschaft offener, transparenter und sorgt dafür, dass die Erkenntnisse besser gesichert werden. Vom vereinfachten Wissenstransfer profitiert die gesamte Gesellschaft.

Medaillensegen
Im Hitzelabor und Höhenzimmer sowie mit intensiver Beratung bereitet die BFH die Schweizer Radsportler*innen auf die Olympischen Spiele in Tokio vor. Mit Erfolg: Die Athlet*innen sind kaum zu bremsen und bringen fünf Medaillen nach Hause.

Gesundes Personal
Gesundheitsfachpersonen sind häufig – und nicht erst seit der Pandemie – überlastet. Eine nationale Studie zeigt, was es braucht, damit sie im Beruf verbleiben: förderliche Rahmenbedingungen und Führungspersonen, die ein gesundes Arbeitsumfeld schaffen.

Zirkulär wirtschaften
Forscher*innen der BFH und der KOF prognostizieren im «Statusbericht zur Schweizer Kreislaufwirtschaft»: Will die Schweiz wettbewerbsfähig bleiben, müssen Unternehmen Produkte und Dienstleistungen vermehrt der Kreislaufwirtschaft anpassen, indem sie Kreisläufe schliessen oder die Lebensdauer verlängern.

Design & Gesundheit
Das Swiss Center for Design and Health SCDH nimmt dank zugesicherter Finanzierung von Bund und Kanton bald den Betrieb als Public Private Partnership auf. Das Kompetenzzentrum fördert mit Fokus auf Gestaltung, Signaletik und Environment eine innovative und hochwertige Gesundheitsversorgung.

«Changemaker»
Die BFH lanciert den interdisziplinären Master-Studiengang «Circular Innovation and Sustainability». Die Absolvent*innen werden als Nachhaltigkeitsexpert*innen Transformationen in Richtung einer nachhaltigeren Wirtschaft und Gesellschaft initiieren und umsetzen.

Frische Fische
Das Aquaforum macht die heimische Fischproduktion fit für die Zukunft. Das Kompetenzzentrum unterstützt mit Forschung, Bildung, Beratung und Dienstleistungen eine nachhaltige Aufzucht von Fischen. Qualität und Tierwohl sind zentral. Herzstück ist die moderne Kreislaufanlage mit Fischtanks.

Interdisziplinarität
Im neuen Wahlangebot «BFH diagonal» erweitern die Student*innen ihr Profil: Über 100 Module aus der thematischen Vielfalt der BFH stehen zur Wahl. Themen wie Nachhaltigkeit, Diversity oder Entrepreneurship vermitteln den Student*innen Skills von morgen und bereiten sie auf die Arbeitswelt vor.

Bessere Ökobilanz
Die Elektromobilität wird weiter Fahrt aufnehmen – Lithium-Ionen-Batterien sind das Herzstück von Elektromobilen. Das Projekt «CircuBAT» will den Kreis von Produktion, Anwendung und Recycling von Lithium-Ionen-Batterien schliessen und so die Ökobilanz von Elektromobilen verbessern.

Mehr Student*innen
Im September haben rund 2500 neue Student*innen ihr Studium an der BFH aufgenommen – knapp 4 Prozent mehr als im Jahr zuvor. Die Zahlen zeigen, wie wichtig eine wissenschaftlich fundierte und anwendungsorientierte Bildung in aktuellen Zeiten der Unsicherheit ist.

3 Vizerektorat Lehre

Stärkung der Future Skills

Die Coronapandemie tat der Weiterentwicklung der Lehre keinen Abbruch: Student*innen profitieren von einem interdisziplinären Wahlangebot, eine Job-Plattform bringt Absolvent*innen und Unternehmen zusammen und die Bildung wird digitaler.

Das Studium wird zunehmend interdisziplinär
Um die komplexen Herausforderungen der Zukunft zu meistern, müssen Absolvent*innen der BFH fähig sein, ein starkes Netzwerk aufzubauen und interdisziplinär zusammenzuarbeiten. Deshalb öffnet die BFH mit dem Angebot «BFH diagonal» die Grenzen zwischen den Studiengängen und bietet zusätzliche interdisziplinäre Module an. Die Student*innen können ihr Studium individueller gestalten, von benachbarten Disziplinen lernen und wertvolle Kontakte für die Zukunft im Arbeitsmarkt knüpfen.

Job-Plattform läuft gut an
82 Prozent der BFH-Absolvent*innen finden innerhalb von vier Monaten eine Erstanstellung – dieser Wert ist trotz der Pandemiesituation stabil geblieben. Die neue Job-Plattform «BFH Studentjobs» unterstützt den Einstieg in den Arbeitsmarkt: Student*innen und Absolvent*innen finden auf der Plattform offene Stellen, können Job-Abos erstellen und ihre Karriere nach dem Studium initiieren. Unternehmen können sich präsentieren und Jobs erfassen. Seit Juni 2021 haben sich bereits über 250 Unternehmen registriert.

Den digitalen Wandel vorantreiben
Der Kanton Bern hat gemeinsam mit seinen Hochschulen, darunter die BFH, das Kompetenzzentrum BeLEARN initiiert. BeLEARN soll den digitalen Wandel in der Bildung anpacken: einerseits mit Forschung und der Umsetzung von neuen Erkenntnissen in der Praxis dank enger Zusammenarbeit mit Start-ups, andererseits mit Dienstleistungen in den Bereichen Digital Skills, Digital Tools und Data Science for Education.

Die BFH hat im Jahr 2021 31 Bachelor- und 25 Master-Studiengänge angeboten: bfh.ch/studium. 2021 wurden ausserdem zwei neue Master-Studiengänge bewilligt: der interdisziplinäre Master-Studiengang «Circular Innovation and Sustainability» und der Master-Studiengang «Precision Engineering» der BFH-TI und der Universität Bern. Beide starten im Herbst 2022.

4 Vizerektorat Forschung

Kulturwandel in der Wissenschaft

Offenheit ist ein Charakteristikum der Wissenschaft der Zukunft. Hinsichtlich Open Science machte die BFH im Jahr 2021 einen grossen Schritt vorwärts: Sie hat eine Open-Science-Strategie verfasst.

Offene Wissenschaft statt Elfenbeinturm
Die Fachstelle Open Science hat im Einklang mit der nationalen Open-Science-Strategie eine eigene Open-Science-Strategie verfasst, um an der BFH eine offene Wissenschaft zu etablieren. Open Science will wissenschaftliche Leistungen, also Daten, Methoden und Erkenntnisse, öffentlich zugänglich machen. Davon profitiert nicht nur die Forschung, sondern auch die Gesellschaft.

Interdisziplinäre Forschung fördern
Komplexe Probleme erfordern interdisziplinäre Lösungen: Mit dem «Junior Scholars Program BFH transversal» fördert die BFH interdisziplinäre Forschung. Nachwuchsforscher*innen können interdepartementale Projekte beantragen und Weiterbildungen besuchen, die ihnen Kompetenzen für interdisziplinäres Forschen vermitteln.

Nachhaltige Entwicklung in der Forschung verankern
Die nachhaltige Entwicklung ist eine der drängendsten gesellschaftlichen Herausforderungen. Um die Forschungstätigkeit in diesem Bereich anzukurbeln, werden zwölf besonders innovative interdisziplinäre BFH-Projekte mit insgesamt CHF 750 000 gefördert; darunter ein Projekt, das in einem urbanen Wohnraum die Nachhaltigkeit beim Wohnen und in der Ernährung untersucht, und ein Projekt, das ein Instrument generiert, um partizipative Verfahren bei Entwicklung und Produktion von Dienstleistungen und Gütern zu charakterisieren.

5 Departemente

5.1 Departement Architektur, Holz und Bau BFH-AHB

Impulse für nachhaltiges Bauen

Ein neuer Direktor sowie Lehr- und Forschungsprojekte, die sich brandaktuellen, regional verankerten Themen widmen: Die BFH-AHB trägt zu einer zukunftsorientierten Umwelt bei.

Der neue Direktor: Peter Staub
Seit Februar 2021 ist Peter Staub Direktor der BFH-AHB. Mit seinem Amtsantritt hat er einen wichtigen Entwicklungsschritt angestossen: Noch stärker als bisher will das Departement künftig die Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Baukultur und Gestaltung unseres Lebensraums prägen. Darüber hinaus will das Departement auch seine eigenen Prozesse nachhaltiger gestalten.

Überschwemmungsschäden verhindern
Ein ungewöhnlicher Modellbauversuch fand im Frühling 2021 in Burgdorf statt: Die BFH-AHB untersuchte im Forschungsprojekt «Murgang im Oberemmental» mit einem realitätsgetreuen Modell, wie sich Murgänge verhalten und welche Präventionsmethoden sich bewähren. Mit den entwickelten Massnahmen soll in Zukunft verhindert werden, dass die Emme über die Ufer tritt und Schäden verursacht. Begleitet wurde das Projekt von Murgangexpert*innen der GEOTEST AG.

«Changemaker» für die Kreislaufwirtschaft
In einer linearen Wirtschaft wird Holz – in der Coronapandemie ein knapper Rohstoff – verbrannt, was CO_2 freisetzt. Es braucht innovative Verfahren, damit Holz möglichst lange erhalten und im Umlauf bleibt. Im neuen interdisziplinären Master-Studiengang «Circular Innovation and Sustainability», zu dessen Kernteam die BFH-AHB gehört, sollen künftig «Changemaker» ausgebildet werden. Sie werden bestehende Produkte und Verfahren infrage stellen und dadurch die Kreislaufwirtschaft stärken.

Holzhochhäuser: Kombination aus Tradition und Moderne
Student*innen der Master-Studiengänge «Architektur» sowie «Wood Technology» entwickelten innovative Holzhochhäuser für das Bödeli bei Interlaken. Erkenntnisse aus der reichen Holzbautradition der Region wurden neu interpretiert sowie moderne Typologien und innovative Holzbaukonstruktionen erforscht und entwickelt. Ein Modell und ein Mock-up des daraus entstandenen Siegerprojekts «Jenga» wurden gemeinsam mit dem Branchenverband Holzbau Schweiz und Partnern aufbereitet und an der Swissbau 2022 ausgestellt.

5.2 Departement Gesundheit BFH-G

Einsatz für mehr und gesunde Fachkräfte

Mit einer umfassenden Studie und einem ausgebauten Ausbildungsangebot leistet die BFH-G einen aktiven Beitrag, um den Fachkräftemangel im Gesundheitswesen zu beheben.

Interventionsstudie zum Fachkräftemangel
Spätestens seit Corona ist der Fachkräftemangel im Gesundheitswesen in aller Munde. Eine nationale Studie untersuchte den arbeitsbedingten Stress bei Gesundheitsfachpersonen und zeigt auf, wo angesetzt werden muss. Entscheidend sind förderliche Rahmenbedingungen und Führungspersonen, die ein gesundes Arbeitsumfeld schaffen.

Neuer Standort in Basel
Seit Herbst 2021 bieten die BFH-G und der Kanton Basel-Stadt die Bachelor-Studiengänge «Pflege» sowie «Physiotherapie» auch in Basel an. Davon profitieren nicht zuletzt die Gesundheitsinstitutionen in der Region Basel, können sie doch so künftige Mitarbeiter*innen bereits während des Studiums an sich binden.

Patient*innen stärker einbinden
Gesundheitsdienstleistungen sind wirksamer, wenn sie den Bedürfnissen der Menschen, die sie in Anspruch nehmen, entsprechen. Patient*innen sollen bezüglich ihrer Therapie mitentscheiden und aktiv an deren Entwicklung mitwirken. Das neu gegründete Kompetenzzentrum «Partizipative Gesundheitsversorgung» fördert systematisch partizipative Kompetenzen und Methoden in Lehre und Forschung.

Eine klare Mission zum 15-Jahr-Jubiläum
Seit 15 Jahren lehrt und forscht die BFH-G. Mit vier Mission Statements zu Kompetenz, Innovation, Wirkung und Identität definiert sie im Jubiläumsjahr die Richtung für die Zukunft. Im Fokus stehen Themen wie die Bedürfnisse einer alternden Gesellschaft, die Auswirkungen gesundheitspolitischer Entscheide oder das Engagement gegen den Fachkräftemangel in den Gesundheitsberufen.

5.3 Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften BFH-HAFL

Grün, nachhaltig, zukunftssicher

Nachhaltigkeit hat auf dem Campus der BFH-HAFL in Zollikofen eine zentrale Bedeutung. Sie zieht sich als «grüner» Faden durch Lehre und Forschung.

Einzigartig in der Schweizer Bildungslandschaft
Soll unsere Erde auch für künftige Generationen lebenswert sein, braucht es Leute wie die Absolvent*innen der BFH-HAFL: Lebensmittelwissenschaftler*innen mit geschulten sensorischen Sinnen und Kenntnissen von Data Mining und Virtual Reality, um Konsumtrends vorauszusagen; Agronom*innen mit breit gefächertem Wissen und Gespür für Biodiversität; Waldexpert*innen mit Know-how rund um den Wald als weltweit grössten CO_2-Speicher. Die Bachelor-Studiengänge «Lebensmittelwissenschaften», «Agronomie» und «Waldwissenschaften» wurden mit Fokus auf die Nachhaltigkeit überarbeitet und sind mit dieser Ausrichtung einzigartig in der Schweizer Bildungslandschaft.

Expert*innen für die Kreislaufwirtschaft
Wie können wertvolle Rohstoffe und Ressourcen möglichst lange im Kreislauf der Wirtschaft bleiben? Im neuen interdisziplinären Master-Studiengang «Circular Innovation and Sustainability» vermittelt die BFH-HAFL natur- und sozialwissenschaftliche Kompetenzen zu Ernährungs-, Energie- und Landnutzungssystemen und bildet Fachpersonen aus, die Transformationsprojekte in Richtung einer nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft umsetzen.

Engagiert gegen Food Waste und Food Loss
Weltweit geht ein Drittel aller Lebensmittel ungenutzt verloren oder wird verschwendet. In einer Veranstaltungsreihe zeigten Mitarbeiter*innen der BFH-HAFL und der BFH-G auf, wie Food Waste und Food Loss durch den effizienten Einsatz von Ressourcen und die Wiederverwertung von Rohstoffen auf dem Feld, in der Fabrik, im Restaurant, im Laden und im eigenen Haushalt reduziert werden können.

Nachhaltige heimische Fischproduktion
Die Nachfrage nach Schweizer Fisch steigt. Um die heimische Fischproduktion für die Zukunft fit zu machen, lancierten die BFH-HAFL und das INFORAMA gemeinsam das «Aquaforum». Die moderne Kreislaufanlage mit Fischtanks ermöglicht angewandte Forschung zu zentralen Themen wie Tierwohl und -gesundheit, Ernährung und Futtermittel sowie zum Optimieren von Produktionsabläufen.

5.4 Hochschule der Künste Bern HKB

Ausgezeichnet, innovativ und umgezogen

Internationale Auszeichnungen, eine moderne Lernumgebung für den Multimedia-Nachwuchs und der finale Startschuss für das Swiss Center for Design and Health – die HKB blickt auf ein erfolgreiches Jahr zurück.

Internationale Auszeichnungen
Lehrangebote und Absolvent*innen der HKB wurden regional und international ausgezeichnet. Lapurla, die gemeinsame Initiative von Migros Kulturprozent und HKB zur Kulturvermittlung für Kinder im Vorschulalter, konnte in Paris den renommierten «Girafes Award» entgegennehmen. HKB-Alumna Elisa Shua Dusapin gewann mit ihrem Roman «Ein Winter in Sokcho» nach dem Robert-Walser-Preis und dem Schweizerischen Literaturpreis den National Book Award, einen der renommiertesten internationalen Literaturpreise. Das elektroakustische Musik-Duo strøm mit den beiden HKB-Alumni Gaudenz Badrutt und Christian Müller wurde mit dem Kulturpreis 2021 der Stadt Biel ausgezeichnet.

HKB und Gesellschaft
Im Kanton Bern ist die Kultur ein wesentlicher gesellschaftlicher Faktor. Die neue Print-Broschüre «HKB und die Gesellschaft» richtet sich an kantonale Entscheidungsträger*innen. Sie gewährt Einblicke in den Betrieb und in die gesellschaftliche Wirkung der Berner Kunsthochschule und stellt erfolgreiche HKB-Absolvent*innen vor. Im Mai 2021 fand ausserdem in Interlaken das Kooperationsprojekt «HKB geht an Land» statt. In zehn Projekten setzten sich Student*innen mit Fragen des Tourismus in Interlaken auseinander.

Modernes, kollaboratives Lernen
Der Bachelor-Studiengang «Multimedia Production», eine Koproduktion der HKB mit der FH Graubünden, und der Master-Studiengang «Multimedia Communication & Publishing» haben per September neue Räume am Holzikofenweg bezogen. Mit diesen Studienangeboten berücksichtigt die HKB die steigende Nachfrage nach Hochschulausbildungen im gefragten multimedialen Berufsfeld.

Innovative und hochwertige Gesundheitsversorgung
Dank der im Jahr 2021 zugesicherten Finanzierung von Bund und Kanton Bern kann das Swiss Center for Design und Health SCDH als Public Private Partnership bald seinen Betrieb aufnehmen. Die Gründung des Kompetenzzentrums wurde von der HKB angestossen. Es trägt mit Fokus auf Gestaltung, Signaletik und Environment zu einer innovativen, hochwertigen Gesundheitsversorgung bei.

5.5 Departement Soziale Arbeit BFH-S

Am Puls der Gesellschaft

Die BFH-S schlug im Jahr 2021 neue Wege ein. Sechs thematisch ausgerichtete Institute sollen gesellschaftliche Entwicklungen und die Profession der Sozialen Arbeit noch gezielter und wirksamer beeinflussen.

Stark aufgestellt viel bewirken
Dank einer neuen Organisationsstruktur kann die BFH-S künftig noch gezielter Lösungen zu brennenden gesellschaftlichen Fragen erarbeiten. Wie gelingt beispielsweise Zusammenhalt in der gegenwärtigen Gesellschaft? Oder welches sind die nötigen Future Skills in einer zunehmend digitalisierten Umwelt? Damit beschäftigen sich sechs Institute, die 2021 entwickelt wurden und seit Anfang 2022 in Betrieb sind.

Das Institut Alter bewegt (sich)
Wie können die gesellschaftliche Teilhabe und die Lebensqualität der älteren Bevölkerung gefördert und die Potenziale der alternden Gesellschaft ausgeschöpft werden? Diese Frage verfolgt das Institut Alter ab 2022 in neuen Strukturen, die von der BFH-S und BFH-G zu gleichen Teilen getragen werden. Denn: Alter ist vielfältig und bedarf einer interdisziplinären Herangehensweise. Diesem Umstand geht u. a. ein Projekt nach, das ein Konzept erarbeitet, mit dem Berner Hochhaussiedlungen den Lebensbedürfnissen aller Altersgruppen und gleichzeitig urbanen Qualitäten gerecht werden können.

Erreicht der Sozialstaat seine Bürger*innen?
Knapp 25 Prozent aller Berechtigten beziehen die ihnen zustehenden Sozialleistungen nicht. Die Gründe sind vielfältig, wie eine Studie zeigt: Der Verzicht ist geprägt von persönlichen Einstellungen zu Konsum und Sozialstaat oder von befürchteten negativen Konsequenzen – etwa dem Verlust der Aufenthaltsbewilligung oder dem Zwangsverkauf von Eigentum. Eine nachhaltige Sozialpolitik sollte sich mit den Hürden des Bezugs beschäftigen. Die Studienautor*innen formulieren konkrete Empfehlungen für die Praxis.

5.6 Departement Technik und Informatik BFH-TI

Digitale und nachhaltige Kompetenz

Expert*innen für Feinmechanik, Innovation dank künstlicher Intelligenz und Beiträge zur Kreislaufwirtschaft – die BFH-TI rüstet sich für die Zukunft.

Neuer Master für Feinmechanik und Präzisionsoptik
Der Master-Studiengang «Precision Engineering» erhielt im Jahr 2021 grünes Licht: Künftig bildet er gemeinsam mit der Universität Bern hochqualifizierte Fachkräfte für Precision and Optical Engineering aus. Im schweizweit einzigartigen Creative Engineering Lab werden die Student*innen Produkte auf ihre Zukunftsfähigkeit testen. Die aus dem Studiengang hervorgehenden Kompetenzen und das Netzwerk der beiden Hochschulen stärken den Wirtschaftsstandort Bern im Medizin- und Präzisionstechnikbereich.

Agilere Fertigung dank künstlicher Intelligenz
Schnell wechselnde Markttrends und die Nachfrage nach personalisierter Ware fordern die Fertigungsindustrie heraus. Im EU-Horizon Forschungsprojekt ACROBA werden kognitive Roboterplattformen entwickelt. Sie sollen sich mithilfe von künstlicher Intelligenz mühelos an die Anforderungen der agilen Fertigung anpassen. Damit werden der Automatisierungsgrad in der agilen Massenfertigung von kundenspezifischen Produkten erhöht, die Kosten gesenkt sowie die Leistung und somit auch die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert.

Bessere Ökobilanz von Elektromobilen
Die Elektromobilität wird in Zukunft weiter Fahrt aufnehmen – Lithium-Ionen-Batterien sind das Herzstück von Elektromobilen. Das Projekt «CircuBAT» will den Kreis von Produktion, Anwendung und Recycling von Lithium-Ionen-Batterien schliessen und so die Ökobilanz von Elektromobilen verbessern. Das Projekt, angeführt von der BFH, ist Teil der Flagship-Initiative, mit der Innosuisse systemische Innovation fördert.

Aus Benziner wird Elektroauto
In der Schweiz erreichen jährlich etwa 300 000 Autos das Ende ihres Lebenszyklus. Der Grossteil davon wird verschrottet. Hier setzt das Student*innenprojekt «EV Retrofit» an: Ein interdisziplinäres Team von Student*innen ersetzte den Verbrennungsmotor eines ausgemusterten Audi A2 durch einen gebrauchten Elektromotor, der mit einer ebenfalls wiederverwendeten Batterie angetrieben wird. Resultat: Der Lebenszyklus des Autos wird verlängert, indem es mit einem Retrofit zu einem batteriebetriebenen E-Auto umgebaut wird.

5.7 Departement Wirtschaft BFH-W

Know-how und Fachkräfte für mehr Nachhaltigkeit

Eine repräsentative Studie zum zirkulären Wirtschaften und ein neues Studienangebot für Nachhaltigkeitsexpert*innen: Das Thema Nachhaltigkeit mit Fokus auf die Kreislaufwirtschaft prägte das Jahr 2021.

Potenzial beim zirkulären Wirtschaften
Dass die Möglichkeiten der Kreislaufwirtschaft in der Schweiz noch nicht ausgeschöpft werden, zeigt die erste repräsentative Studie zur Kreislaufwirtschaft bei Schweizer Unternehmen. Die Voraussetzungen zur Förderung der Circular Economy sind aber gut. Die Schweiz hat als eines der innovativsten Länder der Welt deutliche Pluspunkte, um nachhaltige Wettbewerbsvorteile zu generieren.

Nachhaltigkeitsexpert*innen kennen Unternehmensperspektive
Der neue interdisziplinäre Master-Studiengang «Circular Innovation and Sustainability» bildet Nachhaltigkeitsexpert*innen aus – entlang der Schnittstellen Wirtschaft, Technologie und Bioressourcen. Die BFH-W bringt die Unternehmensperspektive ein und vermittelt Wissen zu Geschäftsmodellen; das ist zentral für die Entwicklung von Innovationen und deren Umsetzung auf dem Markt.

In der Natur die Arbeit sozial nachhaltig gestalten
Steigerung der körperlichen Vitalität, höhere Aufmerksamkeit und mehr Kreativität: Das sind die Resultate eines Forschungsprojekts mit Arbeitsplätzen mitten in der Natur, das Forscher*innen des Instituts New Work gemeinsam mit der Firma Outside Society in Bern durchgeführt haben. Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass etwa Teams, die sich in einem Strategie- oder Entscheidungsprozess befinden, vom Arbeiten in der Natur profitieren, und zeigen, wie eine sozial nachhaltige Arbeitsgestaltung im digitalen Zeitalter aussehen könnte.

Let's Talk Business
Die BFH-W hebt Forschungskommunikation auf ein neues Level: Im neu lancierten Podcast «Let's Talk Business» stellen Wissenschaftler*innen ihre Forschungsergebnisse einem breiten Publikum vor. Die Hörer*innen erfahren zum Beispiel, was künstliche Intelligenz bei der Personalrekrutierung besser kann als der Mensch und wie süsse Belohnungen eine gesunde Ernährung fördern.

5.8 Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM

Know-how für Höchstleistungen

Die Medaillen der Schweizer Radsportler*innen an den Olympischen Spielen in Tokio waren ein Highlight – sportlich und wissenschaftlich. Die Athlet*innen profitierten im Vorfeld von der Beratung und der Infrastruktur der EHSM.

Medaillensegen auch dank Forschungsunterstützung
Athlet*innen von Swiss Cycling glänzten in Tokio mit fünf Medaillen. Sie konnten in der Wettkampfvorbereitung auf von der EHSM entwickelte spezifische Trainingseinheiten im Hitzelabor oder im Höhenzimmer zur Akklimatisation sowie auf aerodynamische Optimierungen und intensive Beratung zählen.

Sport und Ethik
Im Schweizer Sport sollen ethische Grundsätze besser durchgesetzt und gesellschaftliche Entwicklungen frühzeitig angegangen werden. Dafür sorgt ein im Auftrag des Bundesrats erarbeitetes Massnahmenpaket. Die EHSM sensibilisierte mit zwei Ethik-Symposien. Expert*innen beleuchteten psychische Übergriffe und sexuelle Belästigung im Sport, gingen Ursachen und Herausforderungen auf den Grund und präsentierten Lösungsansätze.

Sportmanagement heute
Digitalisierung, Internationalisierung, Ökonomisierung – diese Entwicklungen verändern den Sport und damit dessen Management. Die von über 200 Personen besuchte Sportmanagement-Tagung der EHSM beleuchtete den dynamischen Arbeitsmarkt des Sportmanagements, die erforderlichen Kompetenzen von Sportmanager*innen und präsentierte die neusten Trends.

Neubauten für die Sportförderung
Moderne Infrastruktur macht die EHSM zukunftsfähig: Die sich im Bau befindende neue Ausbildungshalle schafft ideale Voraussetzungen für die Ausbildungsangebote in Magglingen. Sie deckt die Bedürfnisse der Digitalisierung in der sportpraktischen Ausbildung ab. Mit dem Neubau der Hochschule Lärchenplatz erleichtert die EHSM den Austausch zwischen den Fachbereichen und optimiert die Unterstützung des Nachwuchsleistungs- und Spitzensports.

6 Organisation

6.1 Organigramm

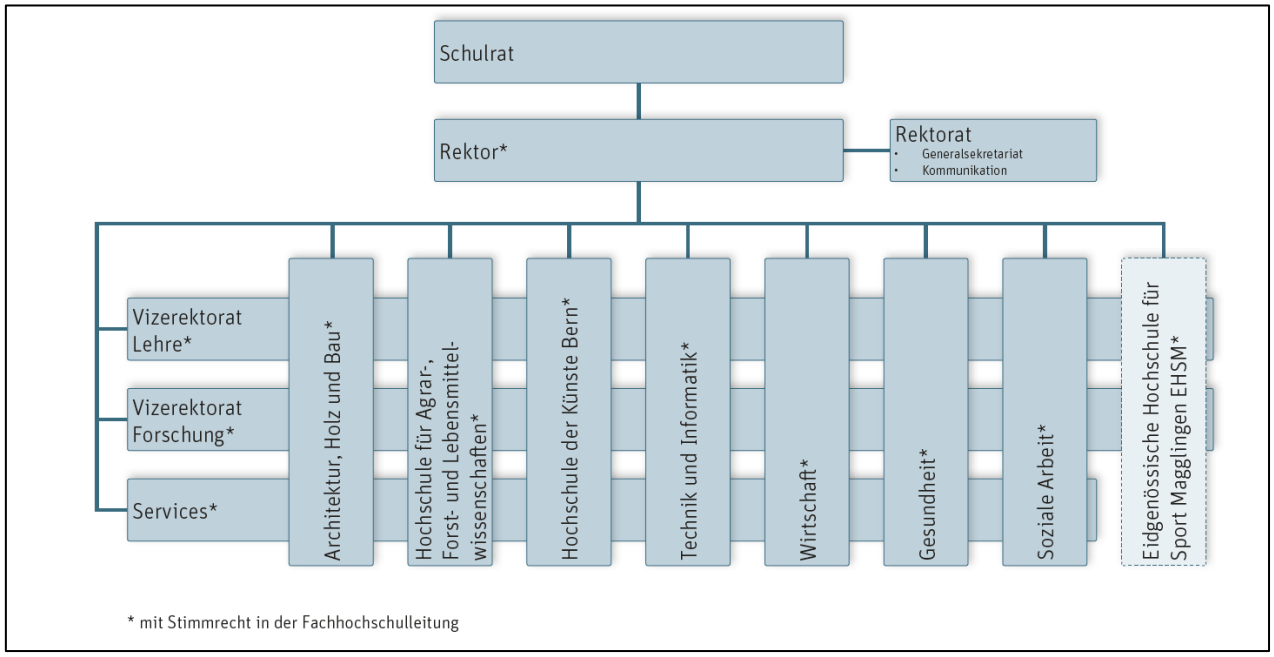

6.2 Organe

Der Schulrat und die Fachhochschulleitung sind das strategische respektive operative Leitungsgremium der Berner Fachhochschule.

Aktuelle Auflistung der Mitglieder: bfh.ch/leitungsgremien

7 Statistische Angaben

7.1 Student*innen

Bachelor- und Master-Student*innen

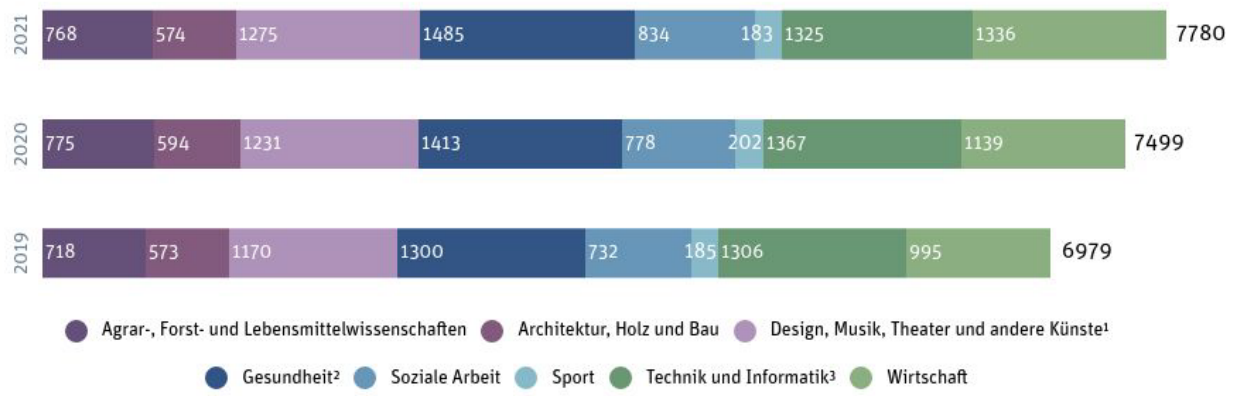

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

Abweichungen von Bundesstatistiken:
¹ Inkl. Student*innen im gemeinsamen Bachelor-Studiengang Multimedia Production mit der FH Graubünden.
² Exkl. Student*innen im Kooperationsbachelor-Studiengang Physiotherapie mit dem BZG Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt.
³ Inkl. Student*innen im gemeinsamen Master-Studiengang Biomedical Engineering mit der Universität Bern.

Student*innen nach Studienstufe und Geschlecht

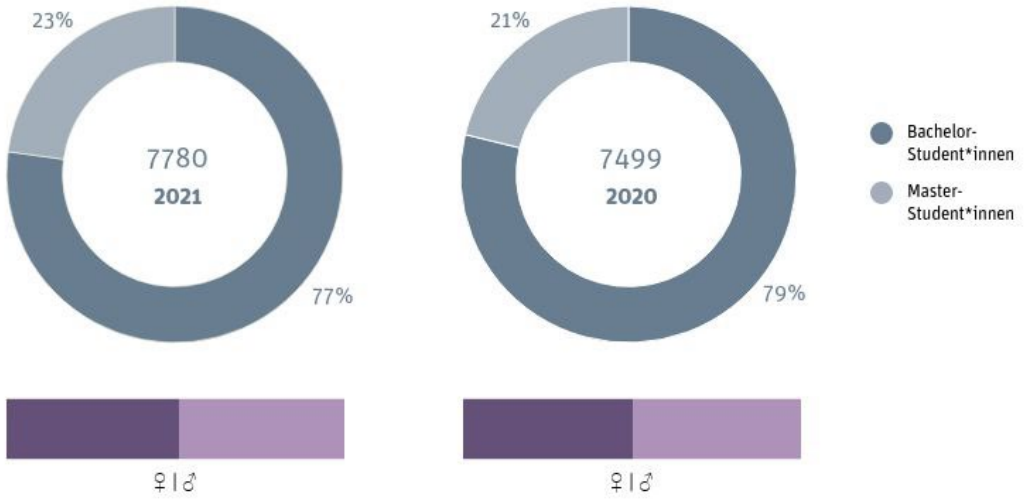

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

Student*innen nach geografischer Herkunft

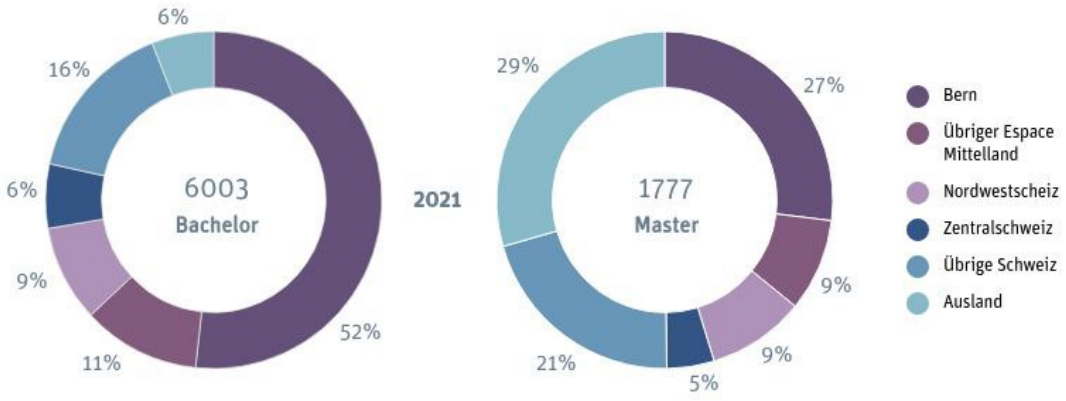

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

Weiterbildungsstudent*innen (Anzahl Abschlüsse)

	2021 CAS	2021 DAS	2021 MAS / EMBA[1]	♀	Total
Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften	11	-	-	64%	11
Architektur, Holz und Bau	143	-	9	29%	152
Design, Musik, Theater und andere Künste	105	5	1	61%	111
Gesundheit	171	3	6	86%	180
Soziale Arbeit	285	-	21	81%	306
Sport	-	-	-	-	-
Technik und Informatik	744	36	69	18%	849
Wirtschaft	486	7	51	44%	544
Total	1945	51	157	42%	2153

[1] Abweichung von Bundesstatistiken: Zahlen inklusive nicht immatrikulierte Student*innen Stufe MAS / EMBA
Quelle: Berner Fachhochschule BFH

7.2 Mitarbeiter*innen

¹ U. a. technisches und handwerkliches Personal in Laboren und Werkstätten; Mitarbeiter*innen in Studiensekretariaten, Bibliotheken und Mensen; Sachbearbeitung, Hausdienst, IT, Kommunikation, Administration.

Exklusive Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM, Abegg-Stiftung und externe Lehrbeauftragte
Quelle: Berner Fachhochschule BFH (Stichtag: 31.12.)

7.3 Angewandte Forschung und Entwicklung

Drittmittelerträge

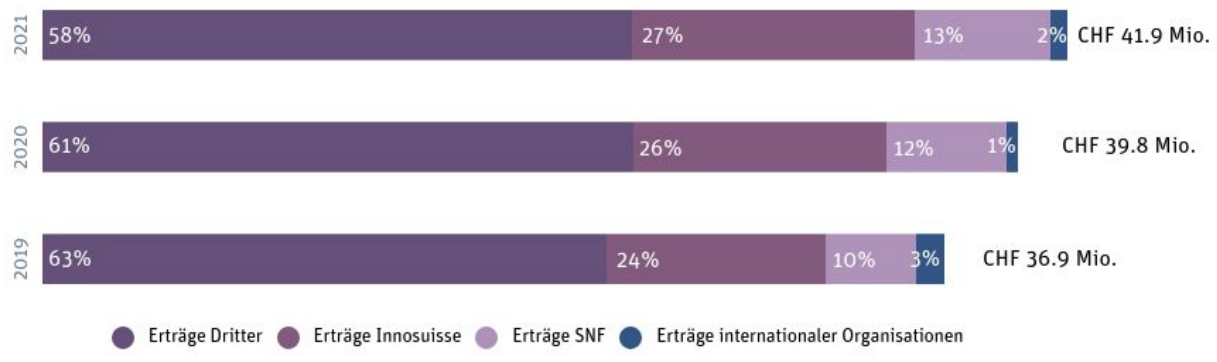

Angaben ohne angegliederte Höhere Fachschulen sowie ohne Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM.

Quelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Projektpartnerschaften nach geografischer Herkunft

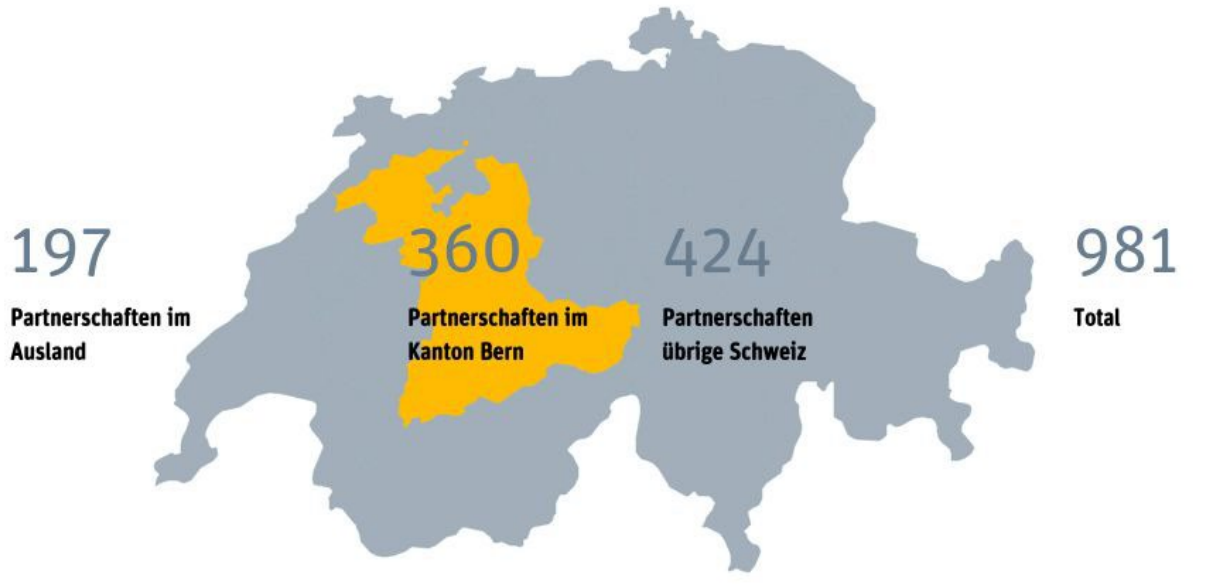

Exklusive Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM.

Quelle: Berner Fachhochschule BFH

7.4 Finanzen

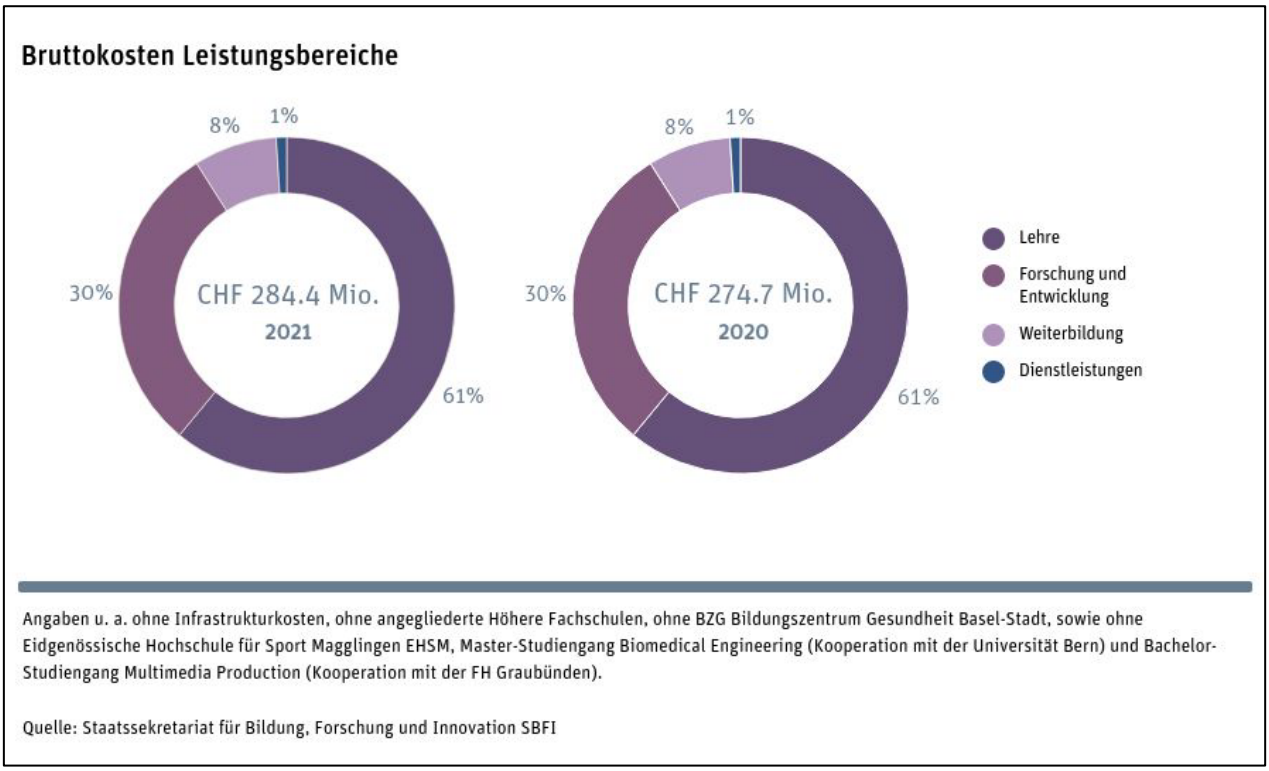

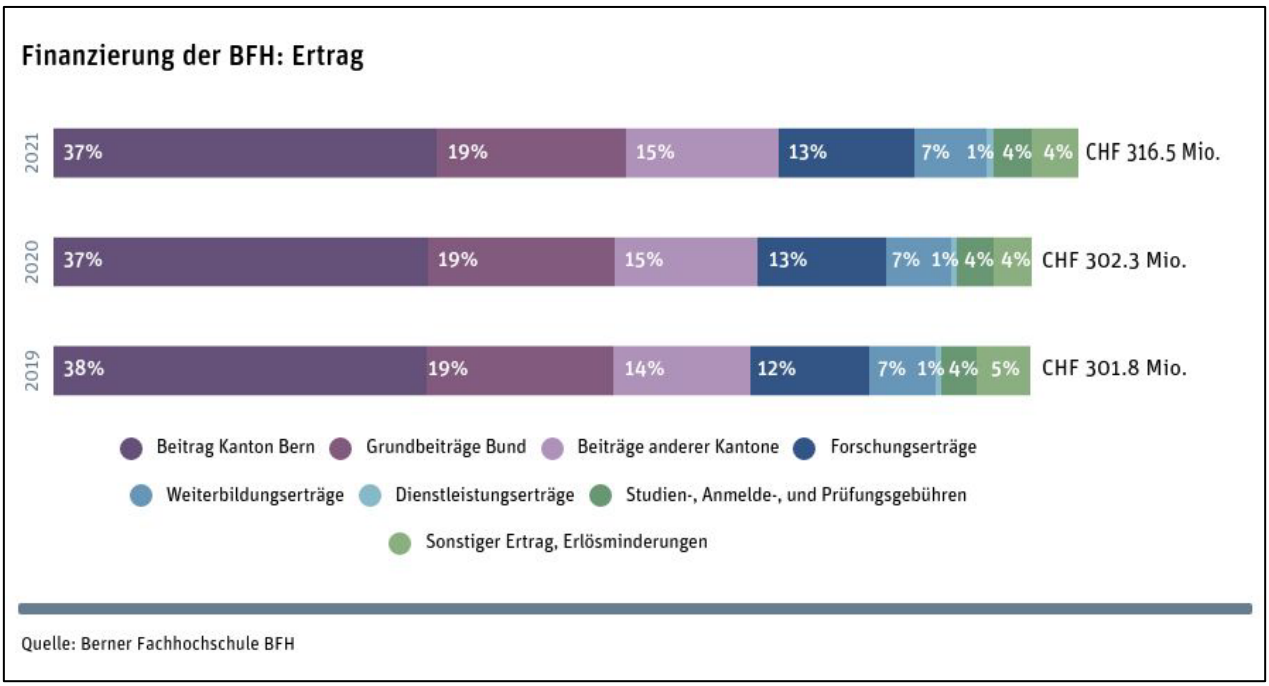

Alle Grafiken sowie die detaillierte Jahresrechnung: bfh.ch/jahresrechnung2021

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	649/2022
Datum RR-Sitzung:	15. Juni 2022
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BKD.1317
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresrechnung 2021 der Berner Fachhochschule (BFH).
Genehmigung

1. Gegenstand

Die BFH wird seit dem 1. Januar 2014 über ein Beitragssystem finanziert. Die Jahresrechnung der BFH bildet Teil ihres Geschäftsberichtes und wird vom Regierungsrat genehmigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 46, Art. 47 Abs. 1, 49 und Art. 49b Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)
- Art. 69 und Art. 69b der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811)

3. Empfehlung Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung der BFH wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

4. Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion

Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen die Jahresrechnung 2021 der BFH.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilagen
– Jahresrechnung 2021 der BFH (Teil des Geschäftsberichts)

02|00|DV01

Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise

Jahresrechnung
Comptes annuels
2021

Inhaltsverzeichnis
Sommaire

3 Kommentar zur Jahresrechnung

Jahresrechnung
4 Bilanz
6 Erfolgsrechnung
8 Geldflussrechnung
10 Eigenkapitalnachweis

Anhang
11 Rechnungslegungsgrundsätze
20 Erläuterungen zu einzelnen Positionen
40 Weitere Offenlegungen

42 Bericht der Revisionsstelle

3 Commentaire des comptes

Comptes annuels
4 Bilan
6 Compte de résultat
8 Tableau de flux de trésorerie
10 Tableau des fonds propres

Annexe
11 Principes de présentation des comptes
20 Explications relatives à certaines rubriques
40 Autres informations devant être publiées

42 Rapport de l'organe de révision

Kommentar zur Jahresrechnung
Commentaire des comptes

Felix Mäder
Verwaltungsdirektor | Directeur administratif

Die Berner Fachhochschule hat im Jahr 2021 erneut ein erfreuliches finanzielles Ergebnis erzielt. Die Jahresrechnung 2021 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 6.3 Mio. ab (Vorjahr: Ertragsüberschuss von CHF 5.4 Mio.), das betriebliche Ergebnis beläuft sich auf CHF 4.7 Mio. (Vorjahr: CHF 3.1 Mio.). Die Coronapandemie hinterlässt damit keine negativen Spuren in der Jahresrechnung 2021 der BFH.

Die Erträge haben sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 14.2 Mio. auf CHF 316.5 Mio. erhöht. Dies hängt insbesondere mit einem deutlichen Studierendenwachstum von 3,7 % zusammen, was zu höheren FHV/HES-SO- und Bundesbeiträgen führte (plus CHF 3.2 Mio. bzw. CHF 1.1 Mio.). Ebenfalls sehr erfreulich war die Entwicklung der Drittmittelerträge, die in der Forschung gegenüber dem Vorjahr um CHF 2.0 Mio. auf CHF 41.9 Mio. und in der Weiterbildung um CHF 2.3 Mio. auf CHF 22.3 Mio. zunahmen. Damit erreichen die Forschungs- und Weiterbildungserträge trotz Corona ein Allzeithoch. Auch die sonstigen Erträge (u. a. Mensen und Studierendenwohnheim) nahmen um CHF 2.3 Mio. zu, wobei diese im Vorjahr u. a. Corona-bedingt einen Rückgang zu verzeichnen hatten. Der Kantonsbeitrag betrug in diesem Jahr CHF 118.2 Mio. (inkl. Abgeltung für Zusatzaufträge des Kantons im Bereich TecLab und School of Biomedical and Precision Engineering), dies sind 37,3 % des Gesamtertrags der BFH.

Der Personalaufwand fiel mit CHF 260.3 Mio. um CHF 12.0 Mio. höher aus als im Vorjahr. Zu dieser Erhöhung haben die durch den Regierungsrat des Kantons Bern beschlossene Lohnerhöhung, eine Erhöhung des Personalbestands sowie Sondereffekte (Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen im Umfang von CHF 1.5 Mio. sowie Zeitrückstellungen von CHF 1.2 Mio.) beigetragen.

Im Aufwand stiegen gegenüber dem Vorjahr die Ausgaben für Dienstleistungen Dritter in Lehre, Forschung und Weiterbildung um CHF 2.7 Mio., während im Sach- und Betriebsaufwand insbesondere der Informatikaufwand um CHF 1.0 Mio. abnahm.

Aufgrund der positiven Entwicklung der Finanzmärkte im Jahr 2021 trägt das Finanzergebnis CHF 1.6 Mio. (Vorjahr: CHF 2.3 Mio.) zum Jahresergebnis bei.

Bilanz

Das Eigenkapital der BFH beträgt per 31. Dezember 2021 CHF 57.3 Mio. (Vorjahr: CHF 51.0 Mio.). Dabei stammen CHF 64.6 Mio. aus den Drittmitteln (+ CHF 6.9 Mio. gegenüber Vorjahr). Das Grundmittelkapital resultiert aufgrund der Vorsorgeverpflichtungen mit CHF 7.3 Mio. im Minus (Vorjahr: Minus von CHF 6.7 Mio.).

La Haute école spécialisée bernoise a atteint une fois encore en 2021 un résultat financier réjouissant. Ses comptes annuels 2021 affichent un excédent de 6.3 millions de CHF (2020 : excédent de 5.4 millions), avec un résultat d'exploitation de 4.7 millions de CHF (2020 : 3.1 millions). La pandémie n'a donc pas d'incidences négatives sur les comptes 2021 de la BFH.

Les revenus ont augmenté de 14.2 millions de CHF par rapport à 2020, pour atteindre 316.5 millions. Cette hausse est notamment liée à une nette croissance de l'effectif étudiant qui, avec + 3,7 %, a fait augmenter les contributions AHES et HES-SO ainsi que les contributions fédérales (resp. + 3.2 millions de CHF et + 1.1 million de CHF). L'évolution des produits de fonds de tiers est aussi très réjouissante : la recherche a apporté 2.0 millions de CHF de plus qu'en 2020, avec 41.9 millions, et la formation continue 2.3 millions de CHF de plus, avec 22.3 millions, des chiffres jamais vus, en dépit de la crise sanitaire. Les produits divers (cantines et internat, entre autres) ont augmenté de 2.3 millions de CHF, après un recul durant l'exercice précédent, dû à la pandémie notamment. En 2021, la contribution du canton a été de 118.2 millions de CHF (y c. indemnité pour mandats complémentaires du canton liés au TecLab et à la School of Biomedical and Precision Engineering), soit 37,3 % du revenu total de la BFH.

Les charges de personnel atteignent 260.3 millions de CHF, soit 12.0 millions de plus qu'en 2020. Cette hausse est due, entre autres, à l'augmentation des salaires décidée par le Conseil-exécutif du canton de Berne, à une augmentation de l'effectif du personnel ainsi qu'à des mouvements extraordinaires (provisions pour engagements de prévoyance de 1.5 million de CHF et provisions pour soldes horaires et vacances de 1.2 million de CHF).

Parmi les charges, les dépenses pour prestations de tiers dans le domaine de l'enseignement, de la recherche et de la formation continue ont augmenté de 2.7 millions de CHF par rapport à 2020, tandis que parmi les charges de biens, services et marchandises et autres charges d'exploitation celles de l'informatique en particulier ont diminué de 1.0 million de CHF.

En raison de l'évolution positive des marchés financiers en 2021, le résultat financier contribue pour 1.6 million de CHF au résultat de l'exercice (exercice préc.: 2.3 millions).

Bilan

La BFH a 57.3 millions de CHF de fonds propres au 31 décembre 2021 (exercice préc. : 51.0 millions de CHF). Les fonds de tiers atteignent 64.6 millions de CHF (+ 6.9 millions de plus qu'en 2020). Les fonds principaux présentent un déficit de 7.3 millions de CHF dû aux engagements de prévoyance (2020 : déficit de 6.7 millions).

Bilanz
Bilan

4

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	31.12.2021	31.12.2020
Aktiven **Actifs**			
Flüssige Mittel Liquidités	1	9 240	11 628
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern Compte courant Administration des finances du canton de Berne	2	51 427	49 357
Wertschriften Titres	3	33 205	26 550
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Créances résultant de livraisons et de prestations	4	33 297	29 685
Sonstige kurzfristige Forderungen Autres créances à court terme	5	199	180
Aktive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation actif	6	8 646	9 154
Umlaufvermögen **Actif circulant**		**136 014**	**126 554**
Finanzanlagen Immobilisations financières	7	1 498	1 516
Sachanlagen Immobilisations corporelles	8	30 061	25 482
Immaterielle Anlagen Immobilisations incorporelles	9	5 765	5 291
Anlagevermögen **Actif immobilisé**		**37 324**	**32 289**
Total Aktiven **Total actifs**		**173 338**	**158 843**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	31.12.2021	31.12.2020
Passiven **Passifs**			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Dettes résultant de livraisons et de prestations	10	5 631	2 685
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Autres dettes à court terme	11	3 384	2 263
Kurzfristige Rückstellungen Provisions à court terme	13	11 438	10 928
Passive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation passif	12	56 250	51 983
Kurzfristiges Fremdkapital **Capitaux étrangers à court terme**		**76 703**	**67 859**
Langfristige Rückstellungen Provisions à long terme	13	7 173	7 128
Vorsorgeverpflichtungen Engagements de prévoyance	14	32 150	32 805
Langfristiges Fremdkapital **Capitaux étrangers à long terme**		**39 323**	**39 933**
Kumulierte Ergebnisse Résultats cumulés		51 051	45 684
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) Résultat annuel (bénéfice + / perte –)		6 261	5 367
Eigenkapital **Fonds propres**		**57 312**	**51 051**
Total Passiven **Total passifs**		**173 338**	**158 843**

Erfolgsrechnung
Compte de résultat

6

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2021	2020
Ertrag **Produits**			
Beitrag Kanton Bern (Kantonsbeitrag) Subvention du canton de Berne (subvention cantonale)		118 222	115 760
Bundesbeiträge (Grundbeiträge und projektgebundene Beiträge) Contributions fédérales (contributions de base et contributions liées à des projets)		58 741	57 661
Beiträge anderer Kantone (Beiträge FHV, HES-SO und HFSV) Contributions d'autres cantons (contributions AHES, HES-SO et AES)		47 176	43 963
Grundfinanzierung, Beiträge der öffentlichen Hand **Financement de base, subventions de partenaires publics**		**224 139**	**217 384**
Forschungserträge Produits de la recherche	15	41 890	39 842
Weiterbildungserträge Produits de la formation continue		22 287	20 037
Dienstleistungserträge Produits des prestations de service		1 954	1 641
Drittmittelerträge **Produits de fonds de tiers**		**66 131**	**61 520**
Studien-, Anmelde- und Prüfungsgebühren Taxes d'études, d'inscription et d'examen		12 022	11 383
Sonstiger Ertrag Produits divers	16	14 063	11 779
Erlösminderungen Réductions sur produits	4	175	220
Übriger Ertrag **Autres produits**		**26 260**	**23 382**
Betrieblicher Ertrag **Produits d'exploitation**		**316 530**	**302 286**

FHV =Interkantonale Fachhochschulvereinbarung
HES-SO = Fachhochschule Westschweiz
HFSV = Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen

AHES = Accord intercantonal sur les hautes écoles spécialisées
HES-SO = Haute école spécialisée de Suisse occidentale
AES = Accord intercantonal sur les contributions dans le domaine des écoles supérieures

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2021	2020
Aufwand **Charges**			
Personalaufwand Charges de personnel	17	260 318	248 309
Sach- und Betriebsaufwand Charges de biens, services et marchandises et autres charges d'exploitation	18	43 240	41 917
Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen Amortissements et dépréciations d'actifs	19	8 289	8 966
Betrieblicher Aufwand **Charges d'exploitation**		**311 847**	**299 192**
Betriebliches Ergebnis **Résultat d'exploitation**		**4 683**	**3 094**
Finanzergebnis, netto Résultat financier, net	20	2 596	2 203
Fondsergebnis, netto Résultat des fonds, net	11	– 1 018	70
Finanzergebnis **Résultat financier**		**1 578**	**2 273**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) **Résultat annuel (bénéfice + / perte –)**		**6 261**	**5 367**

Geldflussrechnung
Tableau de flux de trésorerie

8

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	**2021**	**2020**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) **Résultat annuel (bénéfice + / perte –)**		**6 261**	**5 367**
Sonstige fondsunwirksame Aufwände / Erträge Autres charges / produits sans incidence sur les fonds	13/14	– 1 665	– 2 452
Zunahme / Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen Augmentation / diminution de provisions sans incidence sur les fonds		– 610	– 2 505
Gewinn (+) / Verlust (–) aus Abgängen des Anlagevermögens Bénéfice (+) / Perte (–) de la vente d'actifs immobilisés		– 21	0
Abschreibungen Amortissements	8/9/19	8 289	8 966
Veränderung von: Variation de :			
– Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Créances résultant de livraisons et de prestations	4	– 3 664	2 139
– Sonstige kurzfristige Forderungen Autres créances à court terme	5	– 19	6
– Aktive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation actif	6	– 2 033	– 448
– Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Dettes résultant de livraisons et de prestations	10	121	– 2 346
– Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Autres dettes à court terme	11	125	– 13
– Passive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation passif	12	4 245	7 847
– Kurzfristige Rückstellungen Provisions à court terme	13	3 051	– 259
Geldzufluss/-abfluss aus Betriebstätigkeit **Flux financiers résultant de l'activité d'exploitation**		**14 080**	**16 302**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2021	2020
Kauf von: Achat de :			
– Wertschriften Titres	3	– 10 286	– 2 300
– Finanzanlagen Immobilisations financières	7	0	– 262
– Sachanlagen Immobilisations corporelles	8	– 8 815	– 8 538
– Immaterielle Anlagen Immobilisations incorporelles	9	– 1 650	– 1 504
Verkauf von: Vente de :			
– Wertschriften Titres	3	6 043	4 353
– Sachanlagen Immobilisations corporelles	8	21	0
Erhaltene Zinsen und Dividenden Intérêts et dividendes perçus		289	339
Geldzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit **Flux financiers résultant de l'activité d'investissement**		**– 14 398**	**– 7 912**
Geldzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit **Flux financiers résultant de l'activité de financement**		**0**	**0**
Total Geldflussrechnung **Total tableau de flux de trésorerie**		**– 318**	**8 390**
Fonds «Netto-flüssige Mittel» Anfang Jahr Fonds « Liquidités nettes » au début de l'exercice	1/2	60 985	52 595
Fonds «Netto-flüssige Mittel» Ende Jahr [1] Fonds « Liquidités nettes » à la fin de l'exercice [1]	1/2	60 667	60 985
Veränderung Fonds «Netto-flüssige Mittel» **Variation des Fonds « Liquidités nettes »**		**– 318**	**8 390**

[1] Kasse und Bankguthaben: TCHF 9 240 (Vorjahr: TCHF 11 628)
Kontokorrent Finanzverwaltung: TCHF 51 427 (Vorjahr: TCHF 49 357)

[1] Avoirs en caisse et sur comptes bancaires : KCHF 9 240
(année précédente : KCHF 11 628)
Compte courant Administration des finances : KCHF 51 427
(année précédente : KCHF 49 357)

Eigenkapitalnachweis
Tableau des fonds propres

10

			Grundmittel Fonds principaux	Drittmittel Fonds de tiers	Eigenkapital Fonds propres
Beträge in TCHF Montants en KCHF	Vorsorge-verpflichtungen Engagements de prévoyance	Reserven Réserves	Total	Total	Total
Stand 1. Januar 2020 **État au 1er janvier 2020**	**– 44 282**	**37 244**	**– 7 038**	**52 722**	**45 684**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) Résultat annuel (bénéfice + / perte –)	– 176	546	370	4 997	5 367
Stand 31. Dezember 2020 **État au 31 décembre 2020**	**– 44 458**	**37 790**	**– 6 668**	**57 719**	**51 051**
Stand 1. Januar 2021 **État au 1er janvier 2021**	**– 44 458**	**37 790**	**– 6 668**	**57 719**	**51 051**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) Résultat annuel (bénéfice + / perte –)	– 1 507	879	– 628	6 889	6 261
Stand 31. Dezember 2021 **État au 31 décembre 2021**	**– 45 965**	**38 669**	**– 7 296**	**64 608**	**57 312**

Das Eigenkapital der Berner Fachhochschule wird in die zwei Finanzierungsquellen Grundmittel und Drittmittel unterteilt.

Grundmittel

Die Grundmittel umfassen die Reserven und kumulierten Ergebnisse, die im Bereich des allgemeinen Betriebes, der Lehre und der angewandten Forschung und Entwicklung (staatsfinanzierter Teil) erzielt wurden.

Drittmittel

Drittmittel umfassen die Reserven und kumulierten Ergebnisse, die in den Bereichen Weiterbildung, Dienstleistungen und der angewandten Forschung und Entwicklung (drittmittelfinanzierter Teil) sowie mit Kapitalerträgen erzielt wurden.

Die Berner Fachhochschule kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2021 wird deshalb nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat den kumulierten Ergebnissen zugewiesen.

Les fonds propres de la Haute école spécialisée bernoise sont classés en fonds principaux et fonds de tiers selon leur origine.

Fonds principaux

Les fonds principaux comprennent les réserves et les résultats cumulés atteints dans les domaines de l'exploitation en général, de l'enseignement et de la recherche appliquée et du développement (partie financée par l'État).

Fonds de tiers

Les fonds de tiers comprennent les réserves et les résultats cumulés atteints dans les domaines de la formation continue, des prestations de services et de la recherche appliquée et du développement (partie financée par des tiers), ainsi que le revenu du capital.

La Haute école spécialisée bernoise ne pouvant distribuer aucun bénéfice, le résultat annuel 2021 sera affecté aux résultats cumulés après approbation des comptes annuels par le Conseil-exécutif.

Rechnungslegungsgrundsätze
Principes de présentation des comptes

Allgemeines

Die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule wird in Übereinstimmung mit den gesamten Richtlinien der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) erstellt. Der Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule umfasst die Ergebnisse der Departemente Architektur, Holz und Bau (AHB), Gesundheit (G), der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL), der Hochschule der Künste Bern (HKB), der Departemente Soziale Arbeit (S), Technik und Informatik (TI), Wirtschaft (W) sowie von Rektorat und Services.

Die Jahresrechnung 2021 wurde am 23. März 2022 vom Schulrat verabschiedet. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und wird anschliessend dem Grossen Rat in der September-Session 2022 zur Kenntnis gebracht.

Die Jahresrechnung wurde in Anwendung des Anschaffungskostenprinzips erstellt, mit Ausnahme der Wertschriften, die zu Verkehrswerten bewertet werden. Die Erstellung der Jahresrechnung verlangt von der Fachhochschulleitung, Einschätzungen und Annahmen zu treffen, die die ausgewiesenen Erträge, Aufwendungen, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Bilanzierung beeinflussen. Wenn später derartige Einschätzungen und Annahmen, die von der Fachhochschulleitung zum Zeitpunkt der Bilanzierung nach bestem Wissen getroffen wurden, von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, werden die ursprünglichen Einschätzungen und Annahmen in jenem Berichtsjahr entsprechend angepasst, in dem sich die Gegebenheiten geändert haben.

Konsolidierungskreis und -methoden

Der Konsolidierungskreis der Berner Fachhochschule umfasst alle in- und ausländischen Gesellschaften, an denen die Berner Fachhochschule direkt oder indirekt mit mehr als 50 % der Stimmrechte beteiligt ist oder für die sie die operative und finanzielle Führungsverantwortung trägt. Diese Gesellschaften werden vollkonsolidiert. Die Berner Fachhochschule hat gegenwärtig keine Beteiligungen mit mehr als 50 %. Gesellschaften, an denen die Berner Fachhochschule stimmenmässig mit mindestens 20 %, aber weniger als 50 % beteiligt ist oder auf die sie auf andere Weise massgeblichen Einfluss ausübt, werden nach der Equity-Methode erfasst und unter den Finanzanlagen – Assoziierte Gesellschaften – ausgewiesen. Beteiligungen unter 20 % werden zum Anschaffungswert abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet und unter den Finanzanlagen – Übrige Finanzanlagen – bilanziert.

Généralités

Les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise sont établis en conformité avec l'intégralité des directives des recommandations relatives à la présentation des comptes (Swiss GAAP RPC). L'exercice comptable est clos au 31 décembre.

Les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise incluent les résultats des départements Architecture, bois et génie civil (AHB) et Santé (G), de la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires (HAFL), de la Haute école des arts de Berne (HKB), des départements Travail social (S), Technique et informatique (TI) et Gestion (W) ainsi que du Rectorat et des Services.

Les comptes annuels 2021 ont été adoptés par le conseil de l'école le 23 mars 2022. Ils sont soumis à l'approbation du Conseil-exécutif et seront ensuite portés à la connaissance du Grand Conseil lors de sa session de septembre 2022.

Les comptes annuels ont été établis en appliquant le principe des coûts d'acquisition, sauf pour les titres, qui sont évalués à leur valeur vénale. Pour établir les comptes annuels, la direction de l'école doit faire des estimations et des suppositions qui influencent les produits, charges, actifs, dettes et engagements conditionnels qui sont présentés au jour du bilan. Si un écart apparaît ensuite entre ces estimations et suppositions faites à bon escient par la direction de l'école au moment du bilan et les données effectives, les estimations et suppositions de départ sont adaptées dans l'exercice comptable au cours duquel les données se sont modifiées.

Périmètre et méthodes de consolidation

Le périmètre de consolidation de la Haute école spécialisée bernoise comprend toutes les sociétés, suisses ou étrangères, dans lesquelles la Haute école spécialisée bernoise détient, directement ou indirectement, une participation avec plus de 50 % des voix ou dont elle est responsable de la direction opérationnelle et financière. Ces sociétés sont entièrement consolidées. La Haute école spécialisée bernoise ne détient actuellement aucune participation de plus de 50 %. Les sociétés dans lesquelles la Haute école spécialisée bernoise détient, en nombre de voix, une participation d'au moins 20 % mais inférieure à 50 % ou sur lesquelles elle exerce une influence sensible par d'autres moyens sont saisies selon la méthode de la mise en équivalence et présentées sous Immobilisations financières – Sociétés associées. Les participations inférieures à 20 % sont évaluées à leur valeur d'acquisition, déduction faite de pertes de valeur éventuelles, et inscrites au bilan sous Immobilisations financières – Autres immobilisations financières.

12 Umsatz und Ertragsrealisation

Grundfinanzierung

Der Beitrag des Kantons Bern erfolgt aufgrund des Gesetzes über die Berner Fachhochschule (FaG) und des Leistungsauftrags des Regierungsrats an die Berner Fachhochschule. Der Leistungsauftrag erfolgt in der Regel über einen Zeitraum von vier Jahren. Der daraus resultierende Kantonsbeitrag wird jährlich durch den Regierungsrat genehmigt.
Die Beiträge des Bundes erfolgen gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG). Die jährlichen Gesamtbeträge werden entsprechend den Leistungen in Lehre und Forschung verteilt. Gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) bezahlen die Kantone einen Beitrag für diejenigen Student*innen, die aus ihrem Kantonsgebiet stammen und an einer anderen Fachhochschule studieren (in Vollzeitäquivalenten, unterschiedliche Tarife nach Fachbereich). Die Student*innen aus den HES-SO-Kantonen (FR, GE, NE, JU, VD, VS) werden gemäss einer anderen Regelung mit Pro-Kopf-Beiträgen finanziert. Die Beiträge der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) und jene der HES-SO-Kantone werden auf das Geschäftsjahr abgegrenzt.

Drittmittelerträge

Fakturierungen für Lieferungen und Leistungen werden als Umsatz bei Leistungserbringung bzw. bei Übertragung der wesentlichen Risiken und Chancen des Eigentums verbucht.
Der Umsatz ist ohne Umsatz- und Mehrwertsteuer und nach Abzug von Gutschriften und Rabatten ausgewiesen. Für erwartete Gewährleistungsansprüche aus der Leistungserbringung werden angemessene Rückstellungen gebildet.

Chiffre d’affaires et réalisation du produit

Financement de base

La subvention du canton de Berne est réglée par la loi sur la Haute école spécialisée bernoise (LHESB) et par le mandat de prestations donné par le Conseil-exécutif à la Haute école spécialisée bernoise. Le mandat de prestations couvre en général une période de quatre ans. La subvention cantonale qui en découle est approuvée chaque année par le Conseil-exécutif.
Les subventions de la Confédération sont réglées par la loi sur l’encouragement et la coordination des hautes écoles (LEHE). Les sommes annuelles totales destinées aux universités et hautes écoles spécialisées du canton sont réparties entre les établissements selon leurs prestations d’enseignement et de recherche. Conformément à l’accord intercantonal sur les hautes écoles spécialisées (AHES), chaque canton verse une contribution pour les étudiant-e-s de son canton qui étudient dans une haute école spécialisée ne dépendant pas de lui (en équivalents plein temps, avec des tarifs différents selon les divisions). Les étudiant-e-s des cantons de la HES-SO (FR, GE, NE, JU, VD, VS) donnent lieu à un financement par contributions individuelles réglementé dans un autre accord. Les contributions résultant de l’AHES et celles des cantons de la HES-SO sont régularisées sur l’exercice comptable.

Produits de fonds de tiers

La facturation des livraisons et des prestations est comptabilisée comme chiffre d’affaires au moment de la fourniture de la prestation ou du transfert des risques et profits essentiels inhérents à la propriété.
Le chiffre d’affaires est indiqué hors TVA totale, après déduction de crédits et remises. Des provisions appropriées sont constituées pour les prétentions de garanties attendues découlant de la fourniture de prestations.

Studien-, Anmelde- und Prüfungsgebühren

Die Fakturierung der Gebühren für die Student*innen der Bachelor- und Master-Studiengänge erfolgt jeweils zu Beginn des Frühlings- und des Herbstsemesters. Die Erträge für die Studiengebühren werden auf das Geschäftsjahr abgegrenzt. Mit den Studiengebühren werden von den Student*innen jeweils auch die Beiträge für den Fonds «Sport, Soziales und Kultur» sowie für den Verband der Studierendenschaft der Berner Fachhochschule (VSBFH) erhoben. Die Verbandsbeiträge werden treuhänderisch verwaltet und fliessen nicht als Umsatz in die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule ein.

Langfristige Aufträge

Die Erträge aus langfristigen Aufträgen werden nach der Completed Contract Method (CCM) ausgewiesen. Dabei werden der Aufwand und der Umsatz im Ausmass der einbringbaren Aufwendungen in der Erfolgsrechnung erfasst. Die Realisierung des Erfolges erfolgt erst nach dem Übergang des Lieferungs- und Leistungsrisikos an den Auftraggeber. Für absehbare Drohverluste aus langfristigen Aufträgen werden Rückstellungen gebildet.

Währungsumrechnung

Die Berner Fachhochschule erstellt ihren Abschluss in Schweizer Franken (CHF). Die in Fremdwährung gehaltenen monetären Aktiven und Verbindlichkeiten werden zum Bilanzstichtagskurs umgerechnet. Die sich aus Transaktionen und der Umrechnung von Bilanzpositionen in Fremdwährung ergebenden Fremdwährungsgewinne und -verluste werden in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

Die folgenden Fremdwährungskurse wurden für die Bewertung der monetären Aktiven und Verbindlichkeiten in der Bilanz angewendet:

Taxes d'études, d'inscription et d'examen

Les taxes dues par les étudiant-e-s des filières de bachelor et de master sont facturées au début de chaque semestre de printemps et d'automne. Les produits issus des taxes d'études sont régularisés sur l'exercice sous revue. Le prélèvement des taxes d'études auprès des étudiant-e-s inclut aussi la taxe pour les activités sociales, sportives et culturelles, ainsi que la cotisation à l'Association d'étudiants de la BFH (AEHES-BE). Les cotisations à l'association sont gérées à titre fiduciaire et ne sont pas incorporées comme revenus dans les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise.

Mandats à long terme

Les produits issus de mandats à long terme sont inscrits selon la méthode à l'achèvement (Completed Contract Method, CCM) : les charges et les revenus sont alors saisis dans le compte de résultat à hauteur des dépenses recouvrables. Le résultat n'est réalisé qu'après le transfert du risque de livraison et de prestation au mandant. Des provisions sont constituées pour les pertes à terminaison prévisibles sur les mandats à long terme.

Conversion de devises

La Haute école spécialisée bernoise établit sa clôture des comptes en francs suisses (CHF). Les actifs et dettes monétaires tenus en devises étrangères sont convertis au cours valable à la date de bilan. Les gains et les pertes de change résultant de transactions et de la conversion de postes du bilan tenus en devises étrangères sont indiqués dans le compte de résultat.

Les cours de change suivants ont été utilisés pour l'évaluation des actifs et des dettes monétaires au bilan :

Bilanzstichtagskurs **Cours à la date du bilan**	**31.12.2021**	**31.12.2020**
Euro (EUR) Euro (EUR)	1.0364	1.0844
US-Dollar (USD) Dollar américain (USD)	0.9151	0.8828
Britisches Pfund (GBP) Livre sterling (GBP)	1.2345	1.1987
Japanischer Yen (JPY) Yen japonais (JPY)	0.0079	0.0086

14 Derivative Finanzinstrumente

Die Berner Fachhochschule setzt keine derivativen Finanzinstrumente zur Absicherung von Zinssätzen, Devisen oder Eigenkapitalinstrumenten ein.

Fristigkeiten

Dem Umlaufvermögen werden Aktiven zugeordnet, die entweder im ordentlichen Geschäftszyklus innerhalb eines Jahres realisiert oder konsumiert werden oder zu Handelszwecken gehalten werden. Alle übrigen Aktiven werden dem Anlagevermögen zugeordnet. Dem kurzfristigen Fremdkapital werden alle Verpflichtungen zugeordnet, die die Berner Fachhochschule im Rahmen des ordentlichen Geschäftszyklus unter Verwendung von operativen Geldflüssen zu tilgen gedenkt oder die innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag fällig werden. Alle übrigen Verpflichtungen werden dem langfristigen Fremdkapital zugeordnet.

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel werden zu Nominalwerten ausgewiesen. Sie bestehen aus Kassenbeständen und Bankguthaben. Die flüssigen Mittel sind Bestandteil des Fonds «Netto-flüssige Mittel» der Geldflussrechnung.

Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern

Der Kanton Bern stellt der Berner Fachhochschule die notwendige Liquidität für die über den Kantonsbeitrag finanzierten Bereiche sicher. Aus diesem Grund hat die Berner Fachhochschule mit der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Tresorerie) eine Leistungsvereinbarung (SLA) abgeschlossen. Das Kontokorrent ist Bestandteil des Fonds «Netto-flüssige Mittel» der Geldflussrechnung.

Das Kontokorrent mit der Finanzverwaltung wird zum Nominalwert bilanziert.

Instruments financiers dérivés

La Haute école spécialisée bernoise n'utilise pas d'instruments financiers dérivés pour couvrir le risque lié aux taux d'intérêt, aux devises ou aux instruments de capitaux propres.

Échéances

Les actifs qui sont soit réalisés ou consommés dans l'espace d'une année selon le déroulement ordinaire des affaires, soit gardés à des fins commerciales, sont attribués à l'actif circulant. Tous les autres actifs sont attribués à l'actif immobilisé. Tous les engagements que la Haute école spécialisée bernoise prévoit d'honorer dans le cadre du déroulement ordinaire des affaires en recourant aux flux de trésorerie opérationnels ou dont l'échéance est de moins d'un an à compter de la date du bilan sont attribués aux capitaux étrangers à court terme. Tous les autres engagements sont attribués aux capitaux étrangers à long terme.

Liquidités

Les liquidités sont indiquées à leur valeur nominale. Elles sont constituées des avoirs en caisse et des avoirs bancaires. Elles font partie du fonds « Liquidités nettes » du tableau de flux de trésorerie.

Compte courant Administration des finances du canton de Berne

Le canton de Berne assure à la Haute école spécialisée bernoise les liquidités nécessaires pour les domaines financés par la subvention cantonale. Pour cette raison, la Haute école spécialisée bernoise a conclu une convention de prestations (convention sur le niveau de service, SLA) avec l'Administration des finances du canton de Berne (Trésorerie). Le compte courant fait partie du fonds « Liquidités nettes » du tableau de flux de trésorerie.

Le compte courant auprès de l'Administration des finances est inscrit au bilan à sa valeur nominale.

Wertschriften

Wertschriften enthalten kotierte Aktien, Obligationen und derivative Finanzinstrumente in Schweizer Franken und ausländischer Währung. Die Berner Fachhochschule hält alle ihre Wertschriften zu Handelszwecken. Die Handelsbestände werden zum Marktwert (Börsenkurs) per Bilanzstichtag bewertet, wobei die nicht realisierten Gewinne und Verluste erfolgswirksam erfasst und im Finanzergebnis ausgewiesen werden.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Forderungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zum Nominalwert bilanziert. Das Delkredere wird aufgrund der Fälligkeitsstruktur und der erkennbaren Bonitätsrisiken bestimmt. Neben Einzelwertberichtigungen für spezifisch bekannte Forderungsrisiken werden zusätzlich Pauschal-Wertberichtigungen anhand von Erfahrungswerten gebildet.

Aktive Rechnungsabgrenzungen

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert ausgewiesen. Sie dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

Finanzanlagen

Finanzanlagen beinhalten Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften und übrige Finanzanlagen. Unter den assoziierten Gesellschaften werden langfristig gehaltene Beteiligungen über 20 % und unter 50 % ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt zum anteiligen Eigenkapitalwert (Equity-Methode).

Langfristig gehaltene Minderheitsbeteiligungen unter 20 % werden als übrige Finanzanlagen ausgewiesen und zum Anschaffungswert abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert.

Titres

Les titres comprennent les actions cotées en bourse, les obligations et les instruments financiers dérivés en francs suisses et en monnaies étrangères. Tous les titres détenus par la Haute école spécialisée bernoise le sont à des fins commerciales. Les portefeuilles commerciaux sont évalués à la valeur du marché (cours en bourse) à la date du bilan, et les pertes et les gains non réalisés sont saisis avec incidence sur le résultat et indiqués dans le résultat financier.

Créances résultant de livraisons et de prestations et autres créances à court terme

Les créances résultant de livraisons et de prestations sont inscrites au bilan à leur valeur nominale. Le ducroire est déterminé en s'appuyant sur la structure des échéances et sur les risques de solvabilité identifiables. Outre des ajustements de valeur effectués individuellement pour des risques sur créances connus spécifiquement, il est également procédé à des ajustements de valeur forfaitaires sur la base de chiffres empiriques.

Comptes de régularisation actif

Les comptes de régularisation actif sont indiqués à la valeur nominale. Ils servent exclusivement à affecter les produits et les charges à la période concernée.

Immobilisations financières

Les immobilisations financières comprennent les participations à des sociétés associées et d'autres immobilisations financières. Sont indiquées sous sociétés associées les participations comprises entre 20 % et 50 % détenues à long terme. Elles sont évaluées à la valeur des fonds propres correspondante (méthode de la mise en équivalence).

Les participations inférieures à 20 % détenues à long terme sont indiquées comme autres immobilisations financières et portées au bilan à leur valeur d'acquisition, déduction faite des éventuelles dépréciations.

16 Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten oder zu Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen und allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert. Anlageobjekte, die über langfristige Leasingverträge, die als Finanzierungsleasing beurteilt werden, finanziert sind, werden zum Barwert der Mindestleasingraten oder zum tieferen Verkehrswert bilanziert. Auf der Passivseite sind die entsprechenden Finanzierungsleasingverpflichtungen ausgewiesen.

Die Abschreibungen der Sachanlagen erfolgen linear über den Zeitraum der geschätzten Nutzungs- oder kürzeren Leasingdauer. Die Nutzungsdauern und Residualwerte werden jährlich überprüft, wobei allfällige Anpassungen erfolgswirksam erfasst werden. Alle sich aus dem Abgang von Sachanlagen ergebenden Gewinne oder Verluste werden erfolgswirksam gebucht.

Die folgenden Nutzungsdauern werden für die Abschreibungen angewendet:

Immobilisations corporelles

Les immobilisations corporelles sont inscrites au bilan à leur coût d'acquisition ou de revient, déduction faite des amortissements nécessaires et d'éventuelles dépréciations. Les éléments financés par des contrats de leasing à long terme évalués comme du leasing financier sont inscrits au bilan à la valeur actualisée des traites minimales ou à la valeur du marché la plus basse. Le passif comprend les engagements correspondants du leasing financier.

Les immobilisations corporelles sont amorties de manière linéaire tout au long de la durée d'utilisation estimée ou de la durée de leasing la plus courte. Les durées d'utilisation et valeurs résiduelles sont vérifiées chaque année et les éventuelles adaptations saisies avec incidence sur le résultat. Tous les gains ou pertes résultant du transfert d'immobilisations corporelles sont comptabilisés avec incidence sur le résultat.

Les amortissements sont calculés selon les durées suivantes :

Anlageklasse **Classe d'immobilisations**	**Nutzungsdauer** **Durée d'utilisation**
Einbauten in Fremdmietobjekte Équipements dans des objets loués à des tiers	10 Jahre | ans
Mobiliar und Einrichtungen Mobilier et équipements	10–15 Jahre | ans
Fahrzeuge Véhicules	5–6 Jahre | ans
Maschinen und Apparate Machines et appareils	5–10 Jahre | ans
Musikinstrumente (z.B. Klaviere 20 Jahre / Flügel 50 Jahre) Instruments de musique (p. ex. pianos 20 ans / pianos à queue 50 ans)	10–50 Jahre | ans
Informatik-Hardware Matériel informatique	3–5 Jahre | ans

Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 5 000.

Die Berner Fachhochschule verfügt über keine eigenen Gebäude oder Grundstücke. Diese werden vom Kanton Bern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Subventionen im Zusammenhang mit dem Kauf von Sachanlagen werden direkt vom Anschaffungswert reduziert.

La limite d'activation est CHF 5 000.

La Haute école spécialisée bernoise ne dispose pas de bâtiments ou terrains à elle. Ils sont mis gratuitement à sa disposition par le canton de Berne.

Les subventions consacrées à l'achat d'immobilisations corporelles sont directement déduites de la valeur d'acquisition.

Immaterielle Anlagen

Erworbene Lizenzen, Patente und ähnliche Rechte werden zu Anschaffungswerten oder Herstellungskosten abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Abschreibungen und allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert.

Selbsterarbeitete immaterielle Werte werden nach den Vorgaben von Swiss GAAP FER 10 aktiviert und über die geschätzte Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

IT-Projekte umfassen von externen Anbietern entwickelte Softwareapplikationen. IT-Projekte werden nach der Projektführungsmethode «HERMES» geführt. Die Abschreibung erfolgt linear über die geschätzte Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauern und Residualwerte werden jährlich überprüft, wobei allfällige Anpassungen erfolgswirksam erfasst werden. Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 5 000.

Die Berner Fachhochschule hat keinen Goodwill bilanziert.

Immobilisations incorporelles

Les licences, brevets et droits similaires acquis sont inscrits au bilan à leur valeur d'acquisition ou à leur coût de revient, déduction faite des amortissements économiques nécessaires et des éventuelles dépréciations.

Les valeurs incorporelles créées par la BFH sont portées à l'actif conformément à la directive Swiss GAAP RPC 10 et amorties de manière linéaire sur la durée d'utilisation estimée.

Les projets informatiques comprennent des applications logicielles développées par des fournisseurs externes. Ils sont menés selon la méthode de gestion de projets « HERMES ». L'amortissement est réalisé de manière linéaire sur la durée d'utilisation estimée. Les durées d'utilisation et valeurs résiduelles sont vérifiées chaque année et les éventuelles adaptations saisies avec incidence sur le résultat. La limite d'activation est CHF 5 000.

La Haute école spécialisée bernoise n'a inscrit aucun goodwill au bilan.

Anlageklasse **Classe d'immobilisations**	**Nutzungsdauer** **Durée d'utilisation**
Lizenzen, Patente Licences, brevets	5 Jahre | ans
IT-Projekte Projets informatiques	5 Jahre | ans

Wertbeeinträchtigungen

Die Werthaltigkeit des Anlagevermögens (insbesondere Finanzanlagen, Sachanlagen, immaterielle Anlagen) wird mindestens einmal jährlich beurteilt. Liegen Indikatoren einer Werteinbusse vor, wird eine Berechnung des realisierbaren Werts (Impairment-Test) durchgeführt. Übersteigt der Buchwert eines Aktivums den realisierbaren Wert, erfolgt eine erfolgswirksame Wertanpassung.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Das Kontokorrent mit der Finanzverwaltung des Kantons Bern wird im Fall einer Schuld unter den kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

Dépréciations

La valeur de l'actif immobilisé (en particulier immobilisations financières, immobilisations corporelles et immobilisations incorporelles) est évaluée au moins une fois par an. En présence de signes indiquant une diminution de valeur, un calcul est effectué pour déterminer la valeur réalisable (test de dépréciation durable). Si la valeur comptable d'un actif dépasse sa valeur réalisable, il convient de procéder à une adaptation de valeur avec incidence sur le résultat.

Dettes financières à court terme

Le compte courant auprès de l'Administration des finances du canton de Berne figure, dans le cas d'un passif, sous le poste des dettes financières à court terme. Les dettes sont portées au bilan à leur valeur nominale.

18 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden zu Nominalwerten bewertet.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten umfassen Verbindlichkeiten gegenüber staatlichen Stellen (Sozialversicherungen / MWSt), Leasingverbindlichkeiten, übrige Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber unselbständigen Stiftungen. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet.

Unselbständige Stiftungen

Die Berner Fachhochschule führt in ihrer Jahresrechnung verschiedene unselbständige Stiftungen. Die Zweckbestimmung, Äufnung und Verfügungsberechtigung dieser unselbständigen Stiftungen sind jeweils in einem separaten Reglement geregelt, welches durch den Schulrat genehmigt wird. Diese unselbständigen Stiftungen werden als separate Fonds geführt und treuhänderisch verwaltet. Die Berner Fachhochschule hat weder einen Einfluss noch einen Anspruch auf die Verwendung dieser Mittel.

Rückstellungen

Rückstellungen werden vorgenommen, wenn ein vergangenes Ereignis zu einer gegenwärtigen Verpflichtung geführt hat, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und dieser zuverlässig bemessen werden kann. Die Höhe der Rückstellung basiert auf einer bestmöglichen Schätzung der Erfüllung der Verpflichtung.

Vorsorgeverpflichtungen

Die Berner Fachhochschule ist der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen aus den Personalvorsorgeplänen werden jährlich beurteilt und auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt, sofern dies zulässig ist und sofern beabsichtigt ist, die Überdeckung zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen. Eine wirtschaftliche Verpflichtung wird passiviert, sofern die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung erfüllt sind. Sie werden unter Vorsorgeverpflichtungen ausgewiesen.

Veränderungen des wirtschaftlichen Nutzens oder der wirtschaftlichen Verpflichtung werden wie die für die Periode angefallenen Beiträge erfolgswirksam im Personalaufwand erfasst.

Dettes liées aux livraisons et prestations

Les dettes liées aux livraisons et prestations sont évaluées à la valeur nominale.

Autres dettes à court terme

Les autres dettes à court terme comprennent des obligations envers des services de l'État (assurances sociales, TVA), des dettes de leasing, d'autres dettes et des dettes envers des fondations non autonomes. Les autres dettes à court terme sont évaluées à leur valeur nominale.

Fondations non autonomes

La Haute école spécialisée bernoise inclut dans ses comptes annuels différentes fondations non autonomes. Les buts de ces fondations, leurs dotations et leurs compétences sont réglés pour chacune dans un règlement distinct, approuvé par le conseil de l'école. Ces fondations non autonomes sont administrées comme des fonds distincts et gérées à titre fiduciaire. La Haute école spécialisée bernoise n'a aucune influence sur ces fondations ni le droit d'utiliser leurs avoirs.

Provisions

Des provisions sont constituées lorsqu'un événement passé a conduit à une obligation présente et qu'une sortie de fonds est probable et peut être mesurée de manière fiable. Le montant de la provision repose sur la meilleure estimation possible de l'exécution de l'obligation.

Engagements de prévoyance

La Haute école spécialisée bernoise est affiliée à la Caisse de pension bernoise (CPB) et à la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB).

Les incidences économiques des plans de prévoyance personnelle sont évaluées chaque année et calculées à la date de clôture du bilan. L'activation d'un avantage économique a lieu pour autant qu'elle soit admissible et qu'elle vise à utiliser l'excédent de couverture pour réduire les cotisations des employeurs. Un engagement économique est porté au passif dans la mesure où les conditions préalables à la constitution d'une provision sont remplies. Ces conditions sont mentionnées sous les engagements de prévoyance.

Les modifications de l'avantage économique ou de l'engagement économique sont saisies dans les charges de personnel, avec incidence sur le résultat, à l'instar des cotisations dues pour la période.

Passive Rechnungsabgrenzungen

Passive Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert ausgewiesen. Sie dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

Steuern

Die Berner Fachhochschule ist von den direkten Steuern befreit.

Eventualverbindlichkeiten

Eventualverbindlichkeiten werden aufgrund der Wahrscheinlichkeit und Höhe der möglichen zukünftigen Verpflichtungen beurteilt und im Anhang offengelegt.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Berner Fachhochschule ausüben kann. Organisationen, die ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden im Anhang offengelegt.

Comptes de régularisation passif

Les comptes de régularisation passif sont indiqués à la valeur nominale. Ils servent exclusivement à affecter les produits et les charges à la période concernée.

Impôts

La Haute école spécialisée bernoise est exonérée des impôts directs.

Engagements conditionnels

Les engagements conditionnels sont évalués sous l'angle de la probabilité et du montant des possibles engagements futurs. Ils sont mentionnés dans l'annexe.

Transactions avec des parties liées

On considère qu'une personne (physique ou morale) est liée à une entité si elle peut, de manière directe ou indirecte, exercer une influence notable sur les décisions financières ou opérationnelles de cette entité. Les entités contrôlées de manière directe ou indirecte par des parties liées sont, elles aussi, considérées comme liées à la première.

Toutes les transactions substantielles avec des parties liées ainsi que les créances ou engagements en résultant sont mentionnés dans l'annexe.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen
Explications relatives à certaines rubriques

1 Flüssige Mittel

1 Liquidités

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2021	31.12.2020
Kasse Caisse	19	22
Bank Banque	9 221	11 606
Flüssige Mittel **Liquidités**	**9 240**	**11 628**

Die Berner Fachhochschule unterhält die hauptsächliche Bankbeziehung mit der Berner Kantonalbank AG. Es bestehen keine Verfügungsbeschränkungen.

La Haute école spécialisée bernoise entretient sa principale relation bancaire avec la Banque cantonale bernoise SA. Il n'existe aucune restriction du droit d'aliéner.

In den flüssigen Mitteln sind folgende Hauptwährungen enthalten:

Les liquidités comprennent les monnaies principales suivantes :

	31.12.2021		31.12.2020	
Beträge in Tausend Montants en milliers	Währung Dans la monnaie	TCHF KCHF	Währung Dans la monnaie	TCHF KCHF
Schweizer Franken (CHF) Franc suisse (CHF)	9 146	9 146	11 332	11 332
Euro (EUR) Euro (EUR)	51	53	219	237
US-Dollar (USD) Dollar américain (USD)	45	41	67	59
Diverse Fremdwährungen Monnaies étrangères diverses	0	0	0	0
Flüssige Mittel **Liquidités**		**9 240**		**11 628**

2 Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern

2 Compte courant Administration des finances du canton de Berne

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2021	31.12.2020
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern – Grundmittel Compte courant Administration des finances du canton de Berne – Fonds principaux	28 917	28 795
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern – Drittmittel Compte courant Administration des finances du canton de Berne – Fonds de tiers	22 510	20 562
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern **Compte courant Administration des finances du canton de Berne**	**51 427**	**49 357**

Die vom Kanton Bern zugesicherte Liquidität wird über ein Kontokorrent mit der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Tresorerie) abgewickelt. Das Kontokorrent für die Grundmittel wird nicht verzinst.

Das Kontokorrent für die Drittmittel wird 0,25 % höher als der Kontokorrentzinssatz der Berner Kantonalbank verzinst. Aufgrund der expansiven Geldpolitik und der Einführung von Negativzinsen durch die Schweizerische Nationalbank beträgt der Zinssatz seit dem 1. Juli 2016 unverändert 0,0 %.

Les liquidités assurées par le canton de Berne passent par un compte courant auprès de l'Administration des finances du canton de Berne (Trésorerie). Le compte courant pour les fonds principaux n'est pas rémunéré.

La rémunération du compte courant pour les fonds de tiers est supérieure de 0,25 % au taux d'intérêt appliqué aux comptes courants de la Banque cantonale bernoise. En raison de la politique monétaire expansionniste et de l'introduction de taux d'intérêt négatifs par la Banque nationale suisse, le taux d'intérêt s'élève, sans changement, à 0,0 % depuis le 1er juillet 2016.

3 Wertschriften

3 Titres

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2021	31.12.2020
Obligationen / Fonds Schweiz Obligations / fonds Suisse	0	0
Obligationen / Fonds Ausland Obligations / fonds étranger	4 562	3 321
Aktien / Fonds Schweiz Actions / fonds Suisse	7 339	4 745
Aktien / Fonds Ausland Actions / fonds étranger	7 326	5 067
Immobilien / Fonds Schweiz Immeubles / fonds Suisse	8 151	7 866
Immobilien / Fonds Ausland Immeubles / fonds étranger	0	0
Übrige Anlagen / Fonds Schweiz Autres placements / fonds Suisse	0	0
Übrige Anlagen / Fonds Ausland Autres placements / fonds étranger	5 827	5 551
Wertschriften **Titres**	**33 205**	**26 550**

Die Wertschriften werden mit einem Verwaltungsauftrag durch die Berner Kantonalbank AG nach klar definierten Anlagekriterien betreut.

Die Rendite der Drittmittelanlagen betrug im Berichtsjahr 4,52 % (Vorjahr: 4,26 %).

La gestion des titres est confiée à la Banque cantonale bernoise SA, qui opère selon des critères de placement clairement définis.

Les placements de fonds de tiers ont atteint un rendement de 4,52 % durant l'exercice sous revue (exercice précédent : 4,26 %).

4 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

4 Créances résultant de livraisons et de prestations

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2021	31.12.2020
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten Créances envers des tiers résultant de livraisons et de prestations	33 186	29 983
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden Créances envers des parties liées résultant de livraisons et de prestations	274	46
Delkredere Ducroire	– 163	– 344
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Créances résultant de livraisons et de prestations	**33 297**	**29 685**

Die Altersgliederung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten stellt sich per Bilanzstichtag wie folgt dar:

À la date du bilan, les échéances des créances envers des tiers résultant de livraisons et de prestations se répartissent comme suit :

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2021	31.12.2020
Nicht fällig Non échues	30 689	28 374
Seit 1 bis 30 Tagen überfällig Échues depuis 1 à 30 jours	1 426	1 109
Seit 31 bis 90 Tagen überfällig Échues depuis 31 à 90 jours	941	204
Seit mehr als 90 Tagen überfällig Échues depuis plus de 90 jours	130	296
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten Créances envers des tiers résultant de livraisons et de prestations	**33 186**	**29 983**

Das Delkredere ist wie folgt aufgegliedert:

Le ducroire est constitué comme suit :

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2021	31.12.2020
Delkredere anhand von Einzelwertberichtigungen Ducroire pour corrections de valeur individuelles	– 163	– 344
Delkredere anhand von Erfahrungswerten Ducroire pour corrections de chiffres empiriques	0	0
Delkredere Ducroire	**– 163**	**– 344**

5 Sonstige kurzfristige Forderungen

5 Autres créances à court terme

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2021	31.12.2020
Vorschüsse Avances	0	0
Guthaben Verrechnungssteuer Avoirs impôt anticipé	169	149
Diverse sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Dritten Autres créances diverses à court terme envers des tiers	30	31
Diverse sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Nahestehenden Autres créances diverses à court terme envers des parties liées	0	0
Sonstige kurzfristige Forderungen **Autres créances à court terme**	**199**	**180**

6 Aktive Rechnungsabgrenzungen

6 Comptes de régularisation actif

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2021	31.12.2020
Vorausbezahlte Aufwendungen Charges constatées d'avance	854	765
Noch nicht erhaltene Erträge Produits à recevoir	5 657	5 848
Abgrenzung Zeitguthaben Régularisation des avoirs en temps	2 135	2 541
Aktive Rechnungsabgrenzungen **Comptes de régularisation actif**	**8 646**	**9 154**

Die Abgrenzung der Zeitguthaben reflektiert die negativen Gleitzeitsaldi von Mitarbeiter*innen im Rahmen von deren Arbeitszeitmodell.

La régularisation des avoirs en temps reflète les soldes horaires négatifs des collaborateurs et collaboratrices dans le cadre du modèle de temps de travail appliqué.

7 Finanzanlagen

7 Immobilisations financières

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2021	31.12.2020
Assoziierte Gesellschaften Sociétés associées	369	379
Übrige Finanzanlagen Autres immobilisations financières	329	337
Darlehen Prêts	800	800
Finanzanlagen **Immobilisations financières**	**1 498**	**1 516**

Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Beteiligungen:

Participations dans des sociétés associées

Il s'agit dans le détail des participations suivantes :

		Beteiligungsquote Taux de participation		Gesellschaftskapital in TCHF Capital de la société en KCHF		Equity-Wert in TCHF Valeur de mise en équivalence en KCHF	
Assoziierte Gesellschaften **Sociétés associées**	**Domizil** **Domicile**	**2021**	**2020**	**2021**	**2020**	**2021**	**2020**
CSW Certified Secure Web GmbH CSW Certified Secure Web GmbH	Bern Berne	20 %	20 %	20	20	1	1
Swiss Center for Design and Health (SCDH) AG Swiss Center for Design and Health (SCDH) SA	Bern Berne	43.48 %	43.48 %	920	920	368	378
Total						**369**	**379**

Übrige Finanzanlagen
Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Beteiligungen:

Autres immobilisations financières
Il s'agit dans le détail des participations suivantes :

		Beteiligungsquote Taux de participation		Gesellschaftskapital in TCHF Capital de la société en KCHF		Equity-Wert in TCHF Valeur de mise en équivalence en KCHF	
Übrige Finanzanlagen **Autres immobilisations financières**	**Domizil** **Domicile**	**2021**	**2020**	**2021**	**2020**	**2021**	**2020**
DTC Dynamic Test Center AG DTC Dynamic Test Center SA	Bern Berne	19.38 %	19.38 %	1 290	1 290	250	250
Höhere Fachschule für Technik Mittelland AG École supérieure technique Mittelland SA	Grenchen Granges	2.69 %	2.69 %	186	186	5	5
Switzerland Innovation Park Biel / Bienne AG Switzerland Innovation Park Biel / Bienne SA	Nidau Nidau	3.25 %	3.25 %	1 540	1 540	27	35
Sitem Insel AG Sitem Insel SA	Bern Berne	0.08 %	0.08 %	13 096	12 096	7	7
SLSP Swiss Library Service Platform AG SLSP Swiss Library Service Platform SA	Zürich Zurich	7.69 %	7.69 %	520	520	40	40
Total						**329**	**337**

Darlehen

Prêts

Beträge in TCHF Montants en KCHF	**31.12.2021**	**31.12.2020**
SLSP Swiss Library Service Platform AG SLSP Swiss Library Service Platform SA	800	800
Total	**800**	**800**

8 Sachanlagen

8 Immobilisations corporelles

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Einbauten in Fremdmiet-objekte Équipements dans des objets loués à tiers	Mobiliar und Einrichtungen Mobilier et équipements	Fahrzeuge Véhicules	Maschinen und Apparate Machines et appareils	Musik-instrumente Instruments de musique	Informatik-Hardware Matériel informatique	Anlagen in Bau Immobili-sations en cours	Total Sachanlagen Total immobili-sations corporelles
Anschaffungswerte **Valeurs d'acquisition**								
Stand 1. Januar 2020 **État au 1er janvier 2020**	**1 879**	**20 879**	**1 628**	**34 466**	**5 408**	**25 335**	**1 076**	**90 671**
Zugänge Entrées	52	1 437	186	3 268	39	2 548	780	8 310
Abgänge Sorties	0	– 347	0	– 189	– 33	– 1 621	0	– 2 190
Reklassifikationen Reclassifications	0	121	0	436	0	242	– 799	0
Stand 31. Dezember 2020 **État au 31 décembre 2020**	**1 931**	**22 090**	**1 814**	**37 981**	**5 414**	**26 504**	**1 057**	**96 791**
Abschreibungen, kumuliert **Amortissements, cumulés**								
Stand 1. Januar 2020 **État au 1er janvier 2020**	**– 1 277**	**– 15 717**	**– 1 145**	**– 25 013**	**– 3 603**	**– 18 926**	**0**	**– 65 681**
Abschreibungen Amortissements	– 179	– 1 026	– 275	– 3 753	– 177	– 2 408	0	– 7 818
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge Sorties	0	347	0	189	33	1 621	0	2 190
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2020 **État au 31 décembre 2020**	**– 1 456**	**– 16 396**	**– 1 420**	**– 28 577**	**– 3 747**	**– 19 713**	**0**	**– 71 309**
Buchwert 31. Dezember 2020 **Valeur comptable au 31 décembre 2020**	**475**	**5 694**	**394**	**9 404**	**1 667**	**6 791**	**1 057**	**25 482**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Einbauten in Fremdmiet-objekte Équipements dans des objets loués à tiers	Mobiliar und Einrichtungen Mobilier et équipements	Fahrzeuge Véhicules	Maschinen und Apparate Machines et appareils	Musik-instrumente Instruments de musique	Informatik-Hardware Matériel informatique	Anlagen in Bau Immobili-sations en cours	Total Sachanlagen Total immobili-sations corporelles
Anschaffungswerte **Valeurs d'acquisition**								
Stand 1. Januar 2021 **État au 1er janvier 2021**	**1 931**	**22 090**	**1 814**	**37 981**	**5 414**	**26 504**	**1 057**	**96 791**
Zugänge Entrées	207	623	430	3 123	24	5 976	1 234	11 617
Abgänge Sorties	0	– 252	– 21	– 1 138	0	– 59	0	– 1 470
Reklassifikationen Reclassifications	0	89	0	243	0	359	– 691	0
Stand 31. Dezember 2021 **État au 31 décembre 2021**	**2 138**	**22 550**	**2 223**	**40 209**	**5 438**	**32 780**	**1 600**	**106 938**
Abschreibungen, kumuliert **Amortissements, cumulés**								
Stand 1. Januar 2021 **État au 1er janvier 2021**	**– 1 456**	**– 16 396**	**– 1 420**	**– 28 577**	**– 3 747**	**– 19 713**	**0**	**– 71 309**
Abschreibungen Amortissements	– 146	– 952	– 185	– 3 059	– 153	– 2 543	0	– 7 038
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge Sorties	0	252	21	1 138	0	59	0	1 470
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2021 **État au 31 décembre 2021**	**– 1 602**	**– 17 096**	**– 1 584**	**– 30 498**	**– 3 900**	**– 22 197**	**0**	**– 76 877**
Buchwert 31. Dezember 2021 **Valeur comptable au 31 décembre 2021**	**536**	**5 454**	**639**	**9 711**	**1 538**	**10 583**	**1 600**	**30 061**

9 Immaterielle Anlagen

9 Immobilisations incorporelles

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Lizenzen, Patente Licences, brevets	IT-Projekte Projets informatiques	Projekte in Arbeit Projets en cours	Total Immaterielle Anlagen Total immobilisations incorporelles
Anschaffungswerte **Valeurs d'acquisition**				
Stand 1. Januar 2020 **État au 1er janvier 2020**	**1 394**	**11 611**	**384**	**13 389**
Zugänge Entrées	6	428	1 070	1 504
Abgänge Sorties	– 105	– 849	0	– 954
Reklassifikationen Reclassifications	0	90	– 90	0
Stand 31. Dezember 2020 **État au 31 décembre 2020**	**1 295**	**11 280**	**1 364**	**13 939**
Abschreibungen, kumuliert **Amortissements, cumulés**				
Stand 1. Januar 2020 **État au 1er janvier 2020**	**– 1 038**	**– 7 416**	**0**	**– 8 454**
Abschreibungen Amortissements	– 124	– 1 024	0	– 1 148
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0
Abgänge Sorties	105	849	0	954
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2020 **État au 31 décembre 2020**	**– 1 057**	**– 7 591**	**0**	**– 8 648**
Buchwert 31. Dezember 2020 **Valeur comptable au 31 décembre 2020**	**238**	**3 689**	**1 364**	**5 291**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Lizenzen, Patente Licences, brevets	IT-Projekte Projets informatiques	Projekte in Arbeit Projets en cours	Total Immaterielle Anlagen Total immobilisations incorporelles
Anschaffungswerte **Valeurs d'acquisition**				
Stand 1. Januar 2021 **État au 1er janvier 2021**	**1 295**	**11 280**	**1 364**	**13 939**
Zugänge Entrées	43	363	1 319	1 725
Abgänge Sorties	– 6	0	0	– 6
Reklassifikationen Reclassifications	47	622	– 669	0
Stand 31. Dezember 2021 **État au 31 décembre 2021**	**1 379**	**12 265**	**2 014**	**15 658**
Abschreibungen, kumuliert **Amortissements, cumulés**				
Stand 1. Januar 2021 **État au 1er janvier 2021**	**– 1 057**	**– 7 591**	**0**	**– 8 648**
Abschreibungen Amortissements	– 114	– 1 137	0	– 1 251
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0
Abgänge Sorties	6	0	0	6
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2021 **État au 31 décembre 2021**	**– 1 165**	**– 8 728**	**0**	**– 9 893**
Buchwert 31. Dezember 2021 **Valeur comptable au 31 décembre 2021**	**214**	**3 537**	**2 014**	**5 765**

10 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

10 Dettes résultant de livraisons et de prestations

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2021	31.12.2020
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten Dettes envers des tiers résultant de livraisons et de prestations	5 338	2 522
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden Dettes envers des organisations liées résultant de livraisons et de prestations	293	163
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **Dettes résultant de livraisons et de prestations**	**5 631**	**2 685**

11 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

11 Autres dettes à court terme

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2021	31.12.2020
Mehrwertsteuerverbindlichkeiten Arriérés de taxe sur la valeur ajoutée	478	434
Unselbständige Stiftungen Fondations non autonomes	2 603	1 585
Übrige sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Autres dettes à court terme	303	244
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten **Autres dettes à court terme**	**3 384**	**2 263**

Unselbständige Stiftungen

Die Berner Fachhochschule führt in ihrer Jahresrechnung unselbständige Stiftungen. Die Zweckbestimmung, Äufnung und Verfügungsberechtigung dieser Fonds sind jeweils in einem separaten Reglement geregelt, welches durch den Schulrat genehmigt wird. Die Einlagen in diese und Entnahmen aus diesen Fonds sind im Betriebsergebnis enthalten und werden mit der Position «Fondsergebnis, netto» dem Kapitalkonto gutgeschrieben respektive belastet. Diese Fonds werden treuhänderisch verwaltet, und die Berner Fachhochschule hat keinen Anspruch auf die Verwendung dieser Guthaben.

Das Fondskapital mit der Veränderung der einzelnen Fonds stellt sich wie folgt dar:

Fondations non autonomes

La Haute école spécialisée bernoise inclut dans ses comptes annuels des fondations non autonomes. Les buts de ces fondations, leurs dotations et leurs compétences sont réglés pour chaque fonds dans un règlement distinct, approuvé par le conseil de l'école. Les versements et les prélèvements figurent dans le résultat d'exploitation et sont respectivement inscrits au bénéfice ou imputés sur le compte de capital, en valeur nette, à la position « Résultat des fonds, net ». Ces fonds sont gérés à titre fiduciaire et la Haute école spécialisée bernoise n'a aucun droit d'utiliser ces avoirs.

Après les modifications enregistrées dans chacun des fonds, le capital des fonds est constitué comme suit :

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Fondskapital Capital du fonds	Fondsergebnis 2020 Résultat 2020 du fonds			Fondskapital Capital du fonds
Fondsbezeichnung **Nom du fonds**	**1.1.2020**	**Einlagen** **Dotations**	**Entnahmen** **Prélèvements**	**Netto** **Net**	**31.12.2020**
Stipendienfonds Musik und Theater (HKB) Fonds pour bourses musique et théâtre (HKB)	380	274	– 318	– 44	336
Stipendienfonds Literatur (HKB) Fonds pour bourses littérature (HKB)	13	10	– 8	2	15
Stipendienfonds Gestaltung und Kunst / Konservierung und Restaurierung (HKB) Fonds pour bourses arts visuels et design / conservation et restauration (HKB)	33	18	– 34	– 16	17
Fonds zur Förderung des Departements Technik und Informatik Biel (TI) Fonds pour favoriser le département Technique et informatique Bienne (TI)	579	0	– 20	– 20	559
Fonds zur Unterstützung der Student*innen (TI) Fonds d'aide aux étudiant-e-s (TI)	382	24	– 13	11	393
Fonds Gesundheit Fonds santé	269	0	– 4	– 4	265
Total	**1 656**	**326**	**– 397**	**– 71**	**1 585**

HKB = Hochschule der Künste Bern
TI = Technik und Informatik

HKB = Haute école des arts de Berne
TI = Technique et informatique

32

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Fondskapital Capital du fonds	Fondsergebnis 2021 Résultat 2021 du fonds			Fondskapital Capital du fonds
Fondsbezeichnung **Nom du fonds**	**1.1.2021**	**Einlagen** **Dotations**	**Entnahmen** **Prélèvements**	**Netto** **Net**	**31.12.2021**
Stipendienfonds Musik und Theater (HKB) Fonds pour bourses musique et théâtre (HKB)	336	155	– 198	– 43	293
Stipendienfonds Literatur (HKB) Fonds pour bourses littérature (HKB)	15	3	– 4	– 1	14
Stipendienfonds Gestaltung und Kunst / Konservierung und Restaurierung (HKB) Fonds pour bourses arts visuels et design / conservation et restauration (HKB)	17	8	– 4	4	21
Stipendienfonds Amman-Falb der Gesellschaft zu Zimmerleuten Fonds pour bourses Amman-Falb de la Gesellschaft zu Zimmerleuten	0	1 017	0	1 017	1 017
Fonds zur Förderung des Departements Technik und Informatik Biel (TI) Fonds pour favoriser le département Technique et informatique Bienne (TI)	559	40	– 10	30	589
Fonds zur Unterstützung der Student*innen (TI) Fonds d'aide aux étudiant-e-s (TI)	393	40	– 29	11	404
Fonds Gesundheit Fonds santé	265	0	0	0	265
Total	**1 585**	**1 263**	**– 245**	**1 018**	**2 603**

HKB = Hochschule der Künste Bern
TI = Technik und Informatik

HKB = Haute école des arts de Berne
TI = Technique et informatique

12 Passive Rechnungsabgrenzungen

12 Comptes de régularisation passif

Beträge in TCHF Montants en KCHF	**31.12.2021**	**31.12.2020**
Noch nicht bezahlte Aufwendungen Charges restant dues	779	995
Im Voraus erhaltene Erträge Produits perçus à l'avance	55 471	50 988
Passive Rechnungsabgrenzungen **Comptes de régularisation passif**	**56 250**	**51 983**

Die im Voraus erhaltenen Erträge umfassen vor allem projektspezifische Abgrenzungen von langfristigen Aufträgen nach der Completed-Contract-Methode (CCM) sowie Abgrenzungen von Beiträgen anderer Kantone (FHV und HES-SO), Weiterbildungserträgen sowie Studiengebühren.

Les produits perçus à l'avance comprennent avant tout des régularisations liées à des projets relevant de mandats à long terme, effectuées conformément à la méthode à l'achèvement (méthode Completed Contract, CCM) ainsi que des régularisations de contributions d'autres cantons (AHES et HES-SO), de produits de la formation continue et de taxes d'études.

13 Rückstellungen

13 Provisions

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Zeitguthaben Avoirs en temps	Drohverluste Pertes à terminaison	Sonstige Rückstellungen Autres provisions	Total Rückstellungen Total des provisions
Bestand 1. Januar 2020 **État au 1er janvier 2020**	**17 637**	**122**	**1 127**	**18 886**
Bildung Constitution	5 167	0	436	5 603
Verwendung Utilisation	– 5 208	0	– 7	– 5 215
Auflösung Dissolution	– 321	– 37	– 860	– 1 218
Bestand 31. Dezember 2020 **État au 31 décembre 2020**	**17 275**	**85**	**696**	**18 056**
Davon kurzfristig À court terme	10 147	85	696	10 928
Davon langfristig À long terme	7 128	0	0	7 128
Bestand 1. Januar 2021 **État au 1er janvier 2021**	**17 275**	**85**	**696**	**18 056**
Bildung Constitution	6 193	0	77	6 270
Verwendung Utilisation	– 5 432	0	– 42	– 5 474
Auflösung Dissolution	– 98	– 25	– 118	– 241
Bestand 31. Dezember 2021 **État au 31 décembre 2021**	**17 938**	**60**	**613**	**18 611**
Davon kurzfristig À court terme	10 765	60	613	11 438
Davon langfristig À long terme	7 173	0	0	7 173

34 **Zeitguthaben**
Die Rückstellungen für Zeitguthaben umfassen die Gleitzeitguthaben, Feriensaldi, Treueprämien, Ansprüche auf Treueprämien und Langzeitkontoguthaben der Mitarbeiter*innen der Berner Fachhochschule. Die Langzeitkontoguthaben und langfristige Treueprämien sowie langfristige Ansprüche auf Treueprämien werden als langfristige Rückstellungen ausgewiesen, alle anderen Personalrückstellungen sind kurzfristiger Natur.

Drohverluste
Rückstellungen für Drohverluste umfassen die sich im Verlaufe eines langfristigen Auftrags abzeichnenden Verluste.

Sonstige Rückstellungen
Die Kategorie «Sonstige Rückstellungen» enthält Verpflichtungen im Zusammenhang mit laufenden Rechtsfällen.

14 Vorsorgeverpflichtungen

Die Stimmbürger*innen des Kantons Bern haben am 18. Mai 2014 dem Gesetz über die Pensionskasse (PKG) zugestimmt. Mit diesem Entscheid wurde per 1. Januar 2015 das Beitragsprimat eingeführt. Im Vorsorgereglement der BPK und im Standardvorsorgereglement der BLVK sind die Vorgaben für die Berechnung der Finanzierungsbeiträge gemäss den Vorgaben des Regierungsrates definiert. Auf Basis der Vorgaben des Kantons Bern erstellt die Berner Fachhochschule die Berechnungen für die Rückstellungen der Vorsorgeverpflichtungen. Diese berechnen sich aufgrund der Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Sanierungsbeiträge bis Ende 2034 und basieren auf folgenden Komponenten oder Parameter:

- Versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeiter*innen ab 25 Jahre (Stichtag 31.12.)
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1,35 % für die BPK und 2,55 % für die BLVK
- Planungsparameter von 1,5 % (Teuerung 0,6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7 %, Sicherheitsmarge 0,2 %). Im Gegensatz zum Vorjahr wurden keine Rotationsgewinne berücksichtigt (Vorjahr: 0,47 %)
- Erwartetes zukünftiges Personalwachstum von 0,31 % pro Jahr
- Verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (2021 = 13 Jahre)
- Aufgrund der aktuellen Zinssituation beträgt der Diskontsatz 0 %.

Avoirs en temps
Les provisions pour avoirs en temps comprennent les provisions pour les soldes horaires, les soldes de vacances, les primes de fidélité, les droits aux primes de fidélité et les avoirs sur comptes épargne-temps des collaborateurs et collaboratrices de la Haute école spécialisée bernoise. Les avoirs sur comptes épargne-temps, les primes de fidélité à long terme et les droits aux primes de fidélité à long terme sont comptabilisés comme provisions à long terme, toutes les autres provisions liées au personnel sont des provisions à court terme.

Pertes à terminaison
Les provisions pour pertes à terminaison (contrats déficitaires) comprennent les pertes qui se profilent au cours du déroulement d'un mandat à long terme.

Autres provisions
La catégorie « Autres provisions » comprend les engagements liés aux provisions pour des litiges en cours.

14 Engagements de prévoyance

Le 18 mai 2014, les électeurs et électrices du canton de Berne ont accepté la loi sur les caisses de pensions (LCP). À la suite de cette décision, la primauté des cotisations a été introduite au 1er janvier 2015. Le règlement de prévoyance de la Caisse de pension bernoise (CPB) et le règlement de prévoyance standard de la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB) définissent le calcul des cotisations de financement conformément aux consignes du Conseil-exécutif. Sur la base de ces consignes, la Haute école spécialisée bernoise procède au calcul des provisions pour engagements de prévoyance. Ces provisions sont calculées sur la base de l'obligation de paiement de la part incombant à l'employeur des cotisations d'assainissement dues jusqu'à la fin de 2034. Elles reposent sur les éléments et paramètres suivants :

- Salaire annuel assuré de tous les collaborateurs et toutes les collaboratrices agé-e-s de 25 ans et plus (jour de référence : 31.12)
- Contribution de l'employeur de 1,35 % pour la CPB et de 2,55 % pour la CACEB
- Paramètres de planification de 1,5 % (renchérissement 0,6 %, mesures individuelles sur salaires 0,7 %, marge de sécurité 0,2 %) ; contrairement à l'exercice précédent, il n'est pas pris en compte de gains dus au rajeunissement du personnel (exercice précédent : 0,47 %)
- Augmentation annuelle attendue de 0,31 % de l'effectif du personnel
- Nombre d'années constant selon le plan financier (2021 = 13 ans)
- Taux d'escompte de 0 %, sur la base des taux d'intérêt actuels.

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Bernische Pensionskasse (BPK) Caisse de pension bernoise (CPB)	Bernische Lehrer-versicherungskasse (BLVK) Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB)	Total Vorsorgeverpflichtungen Total Engagements de prévoyance
Stand 1. Januar 2020 **État au 1er janvier 2020**	**32 465**	**2 275**	**34 740**
Veränderung aufgrund Anpassung der Berechnungsparameter Changement en raison d'ajustement des paramètres de calcul	209	– 40	169
Verwendung (bezahlte Finanzierungsbeiträge) Utilisation (paiement des cotisations d'assainissement)	– 1 964	– 146	– 2 110
Auflösung Dissolution	0	6	6
Stand 31. Dezember 2020 **État au 31 décembre 2020**	**30 710**	**2 095**	**32 805**
Stand 1. Januar 2021 **État au 1er janvier 2021**	**30 710**	**2 095**	**32 805**
Veränderung aufgrund Anpassung der Berechnungsparameter Changement en raison d'ajustement des paramètres de calcul	1 520	– 17	1 503
Verwendung (bezahlte Finanzierungsbeiträge) Utilisation (paiement des cotisations d'assainissement)	– 2 024	– 138	– 2 162
Auflösung Dissolution	0	4	4
Stand 31. Dezember 2021 **État au 31 décembre 2021**	**30 206**	**1 944**	**32 150**

Die Berner Fachhochschule ist für die Personalvorsorge an die Bernische Pensionskasse (BPK) und die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen. Diese Kassen sind von der Berner Fachhochschule unabhängige und finanziell selbständige Einrichtungen. Die Finanzierung der Personalvorsorgebeiträge erfolgt durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

Der überwiegende Anteil der Mitarbeiter*innen der Berner Fachhochschule ist bei der BPK versichert (2 333 Versicherte, Vorjahr: 2 237 Versicherte). Zudem besteht ein Vorsorgeverhältnis mit der BLVK (92 Versicherte, Vorjahr: 104 Versicherte).

Die BPK weist per 31. Dezember 2021 einen Deckungsgrad von 97,02 % (Vorjahr: 95,82 %) bei einem technischen Zinssatz von 2,0 % (Vorjahr: 2,0 %) aus.

Der Deckungsgrad der BLVK beträgt per 31. Dezember 2021 98,0 % (Vorjahr: 97,2 %) bei einem technischen Zinssatz von 2,0 % (Vorjahr 2,0 %).

Die Berner Fachhochschule hat keine frei verfügbaren Arbeitgeberbeitragsreserven.

En matière de prévoyance, la Haute école spécialisée bernoise est affiliée à la Caisse de pension bernoise (CPB) et à la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB). Ces caisses sont des institutions indépendantes de la Haute école spécialisée bernoise tant sur le plan de leur organisation que sur le plan financier. Les cotisations de prévoyance sont payées en partie par l'employeur et en partie par les employé-e-s.

La majorité des collaborateurs et collaboratrices de la Haute école spécialisée bernoise sont assuré-e-s auprès de la CPB (2 333 assuré-e-s contre 2 237 assuré-e-s l'année précédente). La Haute école spécialisée bernoise a également établi des rapports de prévoyance avec la CACEB (92 assuré-e-s contre 104 assuré-e-s l'année précédente).

Au 31 décembre 2021, la CPB présentait un degré de couverture de 97,02 % (contre 95,82 % l'année précédente) avec un taux d'intérêt technique de 2,0 % (2,0 % l'année précédente).

Au 31 décembre 2021, le degré de couverture de la CACEB était de 98,0 % (contre 97,2 % l'année précédente) avec un taux d'intérêt technique de 2,0 % (2,0 % l'année précédente).

La Haute école spécialisée bernoise n'a pas de réserves de cotisations de l'employeur à libre disposition.

36

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Über- (+) / Unterdeckung (–) der Vorsorgeeinrichtungen Excédent de couverture (+) / découvert (–) pour les institutions de prévoyance	Wirtschaftlicher Anteil BFH Part économique de la BFH		Erfolgswirksame Veränderung Variations ayant une incidence sur le résultat	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge Cotisations régularisées pour la période	Aufwand Pensionskassen im Personalaufwand Charges de prévoyance dans les charges de personnel	
	Per | Au 31.12.2021	**2021**	**2020**	**2021**	**2021**	**2021**	**2020**
Vorsorgepläne mit Überdeckungen **Plans de prévoyance avec excédent de couverture**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen **Plans de prévoyance avec découvert**	**– 14 852**	**– 32 150**	**– 32 805**	**– 655**	**24 930**	**24 275**	**21 002**
Bernische Pensionskasse (BPK) Caisse de pension bernoise (CPB)	– 14 474	– 30 206	– 30 710	– 504	23 743	23 239	20 022
Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB)	– 378	– 1 944	– 2 095	– 151	1 187	1 036	980
Total	**– 14 852**	**– 32 150**	**– 32 805**	**– 655**	**24 930**	**24 275**	**21 002**

15 Forschungserträge Drittmittel

15 Produits de la recherche issus de fonds de tiers

Beträge in TCHF Montants en KCHF	**2021**	**2020**
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds (SNF) Subventions à des projets – Fonds national suisse (FNS)	5 560	4 901
Projektbeiträge Innosuisse Subventions à des projets – Innosuisse	11 515	10 305
Projektbeiträge von internationalen Organisationen Subventions à des projets – organisations internationales	705	463
Projektbeiträge von Dritten Subventions à des projets – tiers	24 110	24 173
Forschungserträge Drittmittel **Produits de la recherche issus de fonds de tiers**	**41 890**	**39 842**

Drittmittelprojekte an der Berner Fachhochschule werden im Wesentlichen über langfristige Aufträge abgewickelt. Die Umsätze werden dabei auf die einbringbaren Aufwendungen abgegrenzt. Eine Gewinnrealisierung erfolgt nach der Completed Contract Method (CCM) am Projektende.

Les fonds de tiers versés pour des projets à la Haute école spécialisée bernoise relèvent pour l'essentiel de mandats à long terme. Les produits sont limités aux charges pouvant être recouvrées. Les gains sont réalisés à la fin d'un projet conformément à la méthode à l'achèvement (Completed Contract Method, CCM).

16 Sonstiger Ertrag

16 Produits divers

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2021	2020
Ertrag Höhere Fachschule Holz Biel Produit École supérieure du Bois Bienne	5 342	4 556
Ertrag aus Materialverkäufen Produit de la vente de matériel	748	773
Ertrag aus Kantinenverkäufen Produit des ventes des cantines	505	473
Ertrag Talentförderung Gymnasium Hofwil Produit de l'encouragement des talents au Gymnasium Hofwil	696	698
Beiträge Erasmus Subventions Erasmus	571	459
Übrige Erträge Autres produits	6 201	4 820
Sonstiger Ertrag **Produits divers**	**14 063**	**11 779**

Übrige Erträge beinhalten u. a. Leistungserbringungen an Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen, Weiterverrechnungen, Rückerstattungen sowie Bearbeitungsgebühren.

Les autres produits comprennent notamment les prestations fournies aux filières d'études en coopération avec d'autres hautes écoles, des refacturations, des remboursements et des frais de traitement.

17 Personalaufwand

17 Charges de personnel

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2021	2020
Gehälter Traitements	211 168	203 538
Sozialversicherungsbeiträge Cotisations aux assurances sociales	18 010	17 443
Pensionskassenbeiträge – ordentlich Cotisations aux caisses de pension – ordinaires	24 930	22 937
Pensionskassenbeiträge – Finanzierungsbeiträge Cotisations aux caisses de pension – cotisations de financement	– 2 162	– 2 110
Pensionskassenbeiträge – Bildung / Auflösung Vorsorgeverpflichtungen Cotisations aux caisses de pension – constitution / dissolution d'engagements de prévoyance	1 507	176
Arbeitsleistungen Dritter Prestations de travail de tiers	5 463	5 103
Übriger Personalaufwand Autres charges de personnel	1 402	1 222
Personalaufwand **Charges de personnel**	**260 318**	**248 309**

Die Arbeitsleistungen Dritter umfassen die Entschädigungen an die selbständig tätigen Honorardozierenden.

Das Berichtsjahr beinhaltet Sondereffekte bei den Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen (Veränderung der Berechnungsparameter) i. H. v. CHF 1.1 Mio., die sich auf den Personalaufwand ausgewirkt haben.

Les prestations de travail de tiers comprennent les indemnités versées aux enseignant-e-s indépendant-e-s.

L'exercice sous revue présente des mouvements extraordinaires dans les provisions pour engagements de prévoyance (modification des paramètres de calcul) de 1.1 million de CHF, qui ont eu un effet sur les charges de personnel.

18 Sach- und Betriebsaufwand

18 Charges de biens, services et marchandises et autres charges d'exploitation

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2021	2020
Lehrsachaufwand Matériel d'enseignement	6 107	5 491
Dienstleistungen und Saläre von Forschungspartnern Prestations et salaires de partenaires de recherche	7 767	6 173
Gebäudeaufwand Charges liées aux bâtiments	3 445	3 682
Unterhalt, Reparaturen, Ersatz und Leasingaufwand Entretien, réparations, remplacement et frais de leasing	2 114	2 434
Fahrzeugaufwand / Abgaben und Gebühren Charges liées aux véhicules / taxes et émoluments	425	389
Energie- und Entsorgungsaufwand Énergie et élimination des déchets	2 279	2 231
Verwaltungs- und Informatikaufwand Charges de l'administration et de l'informatique	14 449	15 299
Werbeaufwand Frais de publicité	4 278	4 074
Reise- und Repräsentationsspesen Frais de voyage et de représentation	2 376	2 144
Sach- und Betriebsaufwand **Charges de biens, services et marchandises et autres charges d'exploitation**	**43 240**	**41 917**

Beim Lehrsachaufwand wurden die Leistungen unserer Partnerschulen im Umfang von CHF 1.2 Mio. (Vorjahr: CHF 0.8 Mio.) für die Kooperations-Master-Ausbildungen brutto verbucht.

Im Gebäudeaufwand sind keine Mieten für die Liegenschaften, die der Kanton Bern der Berner Fachhochschule zur Verfügung stellt, enthalten (siehe Punkt 22 – Transaktionen mit nahestehenden Personen).

Dans les charges pour matériel d'enseignement, les prestations de nos écoles partenaires liées aux formations au master de coopération, qui s'élèvent à 1.2 million de CHF (exercice précédent : 0.8 million de CHF), ont été comptabilisées en montants bruts.

Les charges liées aux bâtiments n'incluent pas de loyer pour les immeubles que le canton de Berne met à la disposition de la Haute école spécialisée bernoise (voir le point 22 – Transactions avec des parties liées).

19 Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen

19 Amortissements et dépréciations

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2021	2020
Abschreibungen auf Sachanlagen Amortissements d'immobilisations corporelles	7 038	7 818
Abschreibungen auf immateriellen Anlagen Amortissements d'immobilisations incorporelles	1 251	1 148
Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen **Amortissements et dépréciations**	**8 289**	**8 966**

20 Finanzergebnis, netto

20 Résultat financier, net

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2021	2020
Zins- und Dividendenertrag Produit des intérêts et des dividendes	305	347
Fremdwährungskursgewinne (realisiert und nicht realisiert) Gains de change sur des devises étrangères (réalisés ou non)	83	27
Kursgewinne auf Wertschriften Gains sur le cours de titres	2 553	2 220
Gewinne aus Bewertung von Finanzanlagen Gains résultant de l'évaluation d'immobilisations financières	0	5
Finanzertrag **Produits financiers**	**2 941**	**2 599**
Bankspesen Frais bancaires	– 109	– 99
Fremdwährungskursverluste (realisiert und nicht realisiert) Pertes de change sur des devises étrangères (réalisées ou non)	– 28	– 275
Kursverluste auf Wertschriften Pertes sur le cours de titres	– 190	0
Verluste aus Bewertung von Finanzanlagen Pertes sur l'évaluation d'immobilisations financières	– 18	– 22
Finanzaufwand **Charges financières**	**– 345**	**– 397**
Finanzergebnis, netto **Résultat financier, net**	**2 596**	**2 203**

Weitere Offenlegungen
Autres informations devant être publiées

21 Nicht bilanzierte Verpflichtungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Per 31. Dezember 2021 bestehen keine Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter.

Eventualverbindlichkeiten / -forderungen

Per 31. Dezember 2021 sind keine ausweispflichtigen Eventualverbindlichkeiten / -forderungen vorhanden.

Weitere, nicht zu bilanzierende Verpflichtungen

Per 31. Dezember 2021 bestehen keine Verpflichtungen für Investitionsvorhaben oder langfristig abgeschlossene Mietverträge.

21 Engagements hors bilan

Cautionnements, garanties et constitutions de gages en faveur de tiers

Au 31 décembre 2021, il n'y avait pas de cautionnements, ni de garanties, ni de constitutions de gages en faveur de tiers.

Engagements / créances conditionnels

Au 31 décembre 2021, il n'y avait pas d'engagements ni de créances conditionnels devant être mentionnés.

Autres engagements hors bilan

Au 31 décembre 2021, il n'y avait aucun engagement découlant de projets d'investissement ou de contrats de location de longue durée.

22 Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Personen gelten die Mitglieder des Schulrats und der Fachhochschulleitung. Weiter gelten die Gesellschaften als nahestehend, an welchen die Berner Fachhochschule einen Anteil von 20 % und mehr hält (Details siehe Punkt 7 – Finanzanlagen). Ebenso zählen der Kanton Bern (für die Beiträge im Rahmen des Leistungsauftrags) sowie die Pensionskassen zu diesem Kreis. Transaktionen mit nahestehenden Personen und Gesellschaften werden grundsätzlich zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.

Die Entschädigung des Schulrats erfolgt in Form einer Barentschädigung. Die Berner Fachhochschule hat keine Sicherheiten, Darlehen, Vorschüsse oder Kredite an die Mitglieder der Fachhochschulleitung und des Schulrats gewährt.

Die folgenden Transaktionen haben im Rahmen des Fachhochschulgesetzes (FaG) mit dem Kanton Bern stattgefunden:

- Grundbeitrag des Kantons Bern
  Im Rahmen des vierjährigen Leistungsauftrags (2021–2024) erhielt die Berner Fachhochschule von der Erziehungsdirektion für das Berichtsjahr 2021 einen Betrag von CHF 118.2 Mio. (Vorjahr: CHF 115.8 Mio.). Im Berichtsjahr sind darin Zusatzentschädigungen i. H. v. CHF 2.0 Mio. für das TecLab und die School of Biomedical and Precision Engineering enthalten. Separat vergütet wurden Leistungen im Zusammenhang mit der Höheren Fachschule Holz und der Talentförderung des Gymnasiums Hofwil in der Höhe von CHF 5.4 Mio.
  Der Kantonsbeitrag obliegt einer jährlichen Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Nutzung von Liegenschaften
  Der Kanton Bern stellt der Berner Fachhochschule zur Ausübung ihrer Tätigkeiten die Liegenschaften (Schul-, Labor- und Büroräume) unentgeltlich zur Verfügung. Der Mietwert der 111 074 m² (Vorjahr: 108 380 m²) grossen Hauptnutzfläche beläuft sich auf einen kalkulatorischen Betrag von CHF 30.18 Mio. (Vorjahr: CHF 29.49 Mio.).

22 Transactions avec des parties liées

Les membres du conseil de l'école et de la direction de l'école sont des parties liées. Sont également considérées comme des parties liées les sociétés dans lesquelles la Haute école spécialisée bernoise détient une participation de 20 % ou plus (pour les détails, voir le point 7 – Immobilisations financières). Le canton de Berne (en raison des subventions versées dans le cadre du mandat de prestations) et les caisses de pension entrent aussi dans ce cercle. Les transactions avec des parties liées et sociétés assimilées sont en principe effectuées conformément aux conditions du marché.

Les membres du conseil de l'école reçoivent une indemnité en espèces. La Haute école spécialisée bernoise n'a octroyé de garanties, de prêts, d'avances, ni de crédits à aucun membre de la direction de l'école ou du conseil de l'école.

Les transactions effectuées avec le canton de Berne dans le cadre de la loi sur la Haute école spécialisée bernoise (LHESB) sont les suivantes :

- Subvention de base du canton de Berne
  Dans le cadre du mandat de prestations quadriennal (2021–2024), la Haute école spécialisée bernoise a reçu de la Direction de l'instruction publique un montant de 118.2 millions de CHF pour l'exercice 2021 (exercice précédent : CHF 115.8 millions). Pour l'exercice sous revue, ce montant inclut 2.0 millions de CHF d'indemnités supplémentaires pour le TecLab et la School of Biomedical and Precision Engineering. Des prestations concernant l'École supérieure du bois et l'encouragement des talents au Gymnasium Hofwil ont donné lieu par ailleurs à des indemnités d'un montant de 5.4 millions de CHF. La subvention du canton doit être approuvée chaque année par le Conseil-exécutif.
- Utilisation de biens immobiliers
  Le canton de Berne met gratuitement à la disposition de la Haute école spécialisée bernoise les biens immobiliers (locaux d'enseignement, laboratoires, bureaux) qu'elle utilise pour l'exercice de ses activités. La valeur locative théorique des 111 074 m² (exercice précédent : 108 380 m²) de surface utile principale prêtée s'élève à CHF 30.18 millions de francs (exercice précédent : CHF 29.49 millions).

- Es bestehen Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Informatikdienstleistungen bei den Finanz- und Personalapplikationen mit dem Kanton Bern. Diese werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, das Transaktionsvolumen kann nicht beziffert werden.
- Es bestehen Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern. Diese werden unentgeltlich erbracht, das Transaktionsvolumen kann nicht beziffert werden.

- Des conventions de prestations sont établies avec le canton de Berne pour la fourniture de prestations informatiques relatives à des applications des finances et du personnel. Ces prestations sont fournies gratuitement, le volume des transactions ne peut pas être chiffré.
- Des conventions de prestations sont établies avec le Contrôle des finances du canton de Berne pour la fourniture de prestations de révision. Ces prestations sont fournies gratuitement, le volume des transactions ne peut pas être chiffré.

23 Operatives Leasing

Die operativen Leasingverträge umfassen die Kopiergeräte der Berner Fachhochschule.

23 Leasing opérationnel

Les contrats de leasing opérationnel portent sur les photocopieurs de la Haute école spécialisée bernoise.

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2021	2020
Leasingverpflichtungen bis 1 Jahr Engagements de leasing à échéance inférieure à 1 an	10	0
Leasingverpflichtungen 1 bis 5 Jahre Engagements de leasing à échéance de 1 à 5 ans	735	1 015
Leasingverpflichtungen über 5 Jahre Engagements de leasing à échéance supérieure à 5 ans	0	0
Operatives Leasing (Nominalwerte) **Leasing opérationnel (valeurs nominales)**	**745**	**1 015**

24 Durchführung einer Risikobeurteilung

Der Schulrat und die Fachhochschulleitung haben die Risiken, die Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der Berner Fachhochschule haben könnten, systematisch erhoben und anhand von Schadensausmass und Eintrittswahrscheinlichkeit bei ausgewählten Risiken bewertet. Bestehende und geplante Massnahmen zur Bewältigung der entsprechenden Risiken wurden in die Bewertung einbezogen.

24 Réalisation d'une évaluation des risques

Le conseil et la direction de l'école ont relevé systématiquement les risques pouvant avoir une influence sur l'évaluation des comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise et basé leur évaluation des risques sur le potentiel de dommage et la probabilité d'occurrence de certains risques. Les mesures planifiées ou déjà en place visant à faire face aux risques ont été incluses dans l'évaluation.

25 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Jahresrechnung 2021 wurde am 23. März 2022 vom Schulrat verabschiedet.

Es sind keine Ereignisse zwischen dem 31. Dezember 2021 und dem 23. März 2022 eingetreten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung 2021 haben.

25 Évènements postérieurs à la date du bilan

Les comptes annuels 2021 ont été approuvés par le conseil de l'école le 23 mars 2022.

Pour le reste, il n'est pas survenu entre le 31 décembre 2021 et le 23 mars 2022 d'évènements ayant une influence majeure sur les comptes annuels 2021.

Bericht der Revisionsstelle
Rapport de l'organe de révision

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2021 Berner Fachhochschule

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Als Revisionsstelle gemäss Art. 49b Abs. 1 des Gesetzes über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) haben wir die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Schulrats
Der Schulrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften der Berner Fachhochschule verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Schulrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz und der Verordnung über die Berner Fachhochschule.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss Schulrat ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

T. Remund
Zugelassener Revisionsexperte

Bern, 23. März 2022

Rapport de l'organe de révision sur les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise au 31 décembre 2021

Au Conseil-exécutif du canton de Berne

En notre qualité d'organe de révision selon l'art. 49b al. 1 de la Loi sur la Haute école spécialisée bernoise (LHESB, RSB 435.411), nous avons effectué l'audit des comptes annuels ci-joints de Haute école spécialisée bernoise, comprenant le bilan, le compte de résultat, le tableau de flux de trésorerie, le tableau des fonds propres et l'annexe pour l'exercice arrêté au 31 décembre 2021.

Responsabilité du conseil de l'école
La responsabilité de l'établissement des comptes annuels, conformément aux Swiss GAAP RPC et aux dispositions légales de la Haute école spécialisée bernoise, incombe au conseil de l'école. Cette responsabilité comprend la conception, la mise en place et le maintien d'un système de contrôle interne relatif à l'établissement et la présentation des comptes annuels afin que ceux-ci ne contiennent pas d'anomalies significatives, que celles-ci résultent de fraudes ou d'erreurs. En outre, le conseil de l'école est responsable du choix et de l'application de méthodes comptables appropriées, ainsi que des estimations comptables adéquates.

Responsabilité de l'organe de révision
Notre responsabilité consiste, sur la base de notre audit, à exprimer une opinion sur les comptes annuels. Nous avons effectué notre audit conformément à la Loi cantonale sur le Contrôle des finances (LCCF; RSB 622.1) et aux Normes d'audit suisses. Ces normes requièrent de planifier et réaliser l'audit pour obtenir une assurance raisonnable que les comptes annuels ne contiennent pas d'anomalies significatives.

Un audit inclut la mise en œuvre de procédures d'audit en vue de recueillir des éléments probants concernant les valeurs et les informations fournies dans les comptes annuels. Le choix des procédures d'audit relève du jugement de l'auditeur, de même que l'évaluation des risques que les comptes annuels puissent contenir des anomalies significatives, que celles-ci résultent de fraudes ou d'erreurs. Lors de l'évaluation de ces risques, l'auditeur prend en compte le système de contrôle interne relatif à l'établissement des comptes annuels, pour définir les procédures d'audit adaptées aux circonstances, et non pas dans le but d'exprimer une opinion sur l'efficacité de celui-ci. Un audit comprend, en outre, une évaluation de l'adéquation des méthodes comptables appliquées, du caractère plausible des estimations comptables effectuées ainsi qu'une appréciation de la présentation des comptes annuels dans leur ensemble. Nous estimons que les éléments probants recueillis constituent une base suffisante et adéquate pour former notre opinion d'audit.

Opinion d'audit
Selon notre appréciation, les comptes annuels pour l'exercice arrêté au 31 décembre 2021 donnent une image fidèle du patrimoine, de la situation financière et des résultats, en conformité avec les Swiss GAAP RPC et sont conformes à la Loi sur la Haute école spécialisée bernoise et à l'ordonnance.

Rapport sur d'autres dispositions légales

Nous attestons que nous remplissons les exigences légales d'indépendance conformément à la Loi sur le Contrôle des finances et qu'il n'existe aucun fait incompatible avec notre indépendance.

Conformément à la Norme d'audit suisse 890, nous attestons qu'il existe un système de contrôle interne relatif à l'établissement des comptes annuels, défini selon les prescriptions du conseil de l'école.

Nous recommandons d'approuver les comptes annuels qui vous sont soumis.

Contrôle des finances du canton de Berne

L. Benninger
expert réviseur agréé
réviseur responsable

T. Remund
expert réviseur agréé

Berne, le 23 mars 2022

Mai 2022
Konzept: BFH, Rektorat, Kommunikation, Bern
Redaktion: BFH, Services, Finanzen und Controlling, Bern
Übersetzung: Catherine Bachellerie, Neuenburg
Layout, Realisation: Etage Est GmbH, Bern

Dieser Geschäftsbericht erscheint in deutscher Sprache sowie in französischer Übersetzung. Verbindlich ist die Version in deutscher Sprache. Allfällige Abweichungen in den Tabellen sind durch Rundungen bedingt.

Mai 2022
Conception : BFH, Rectorat, Communication, Berne
Rédaction : BFH, Services, Finances et controlling, Berne
Traduction : Catherine Bachellerie, Neuchâtel
Mise en page, réalisation : Etage Est SARL, Berne

Le présent rapport de gestion est rédigé en allemand et traduit en français. La version allemande fait foi. Les écarts pouvant apparaître dans les tableaux sont dus aux arrondis.

Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise
Falkenplatz 24
3012 Bern

+41 31 848 33 00
office@bfh.ch
bfh.ch

swissuniversities
INSTITUTIONELL AKKREDITIERT NACH
HFKG 2017–2024

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	650/2022
Datum RR-Sitzung:	15. Juni 2022
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BKD.1316
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2021 der Berner Fachhochschule (BFH).
Kenntnisnahme

1. Gegenstand

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für die BFH sind im Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG), in der Bildungsstrategie des Kantons Bern sowie im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Berner Fachhochschule für die Jahre 2021-2024 (RRB 1430/2020) festgelegt.

Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rates fest, dass die BFH im Berichtsjahr gute Leistungen erbracht hat. Ihr Geschäftsbericht zeigt auf, dass sie erfolgreich im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben und Ziele tätig war. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- Die 7‘780 Studierenden an der BFH sind in 31 Bachelor- (6’003) und 25 Masterstudiengängen (1‘777) immatrikuliert, dazu kommen 2‘153 Weiterbildungsabschlüsse (CAS, DAS sowie MAS/EMBA).

- An den Fachhochschulen der Schweiz studierten im Herbstsemester 2021 gemäss dem Bundesamt für Statistik BFS rund 84'900 Studierende. Das Wachstum gegenüber dem Vorjahr beträgt schweizweit 2.2% (Vorjahr 4.1%). Mit einem Studierendenwachstum von 3.6% übertrifft die BFH das nationale Durchschnittswachstum. Das gleiche Bild zeigt sich bei der Anzahl Neueintritte an der BFH (+3.5% gegenüber +2.4% schweizweit). Wie bereits im Vorjahr ist die Zunahme eingeschriebener Studierender auf Masterstufe (+12.6%) deutlich höher als jene auf der Bachelorstufe (+1.4%). In der Summe steigt der Marktanteil der BFH an allen an einer schweizerischen Fachhochschule Studierenden leicht an (9.4%, Vorjahr 9.3%). Ebenfalls wie im Vorjahr verzeichnet das grösste Wachstum das Departement Wirtschaft (W) mit einer Zunahme von rund 17%, was die von der BFH getroffenen Massnahmen nachhaltig bestätigt. Die Studierendenzahlen der Departemente Architektur, Holz und Bau (AHB), Technik und Informatik (TI), Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) sowie der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) fallen nach den hohen Zunahmen im Vorjahr wieder auf ihre jeweiligen Werte vor der Pandemie zurück, die weiteren Departemente (Gesundheit, Soziale Arbeit und Hochschule der Künste) weisen erneut ein Wachstum auf.

- Leicht verzögert wirkt sich die hohe Anzahl Fachhochschulstudierender im Studienjahr 2020-2021 auf die Bilanz der Finanzströme gemäss Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung (FHV) aus. Die sich seit fast 10 Jahren kontinuierlich verschlechternde Bilanz aus FHV-Einnahmen und -Ausgaben präsentiert sich erstmals wieder positiver als im Vorjahr, fällt mit CHF -7.4 Mio. aber immer noch deutlich negativ aus (Vorjahr CHF -8.1 Mio.). Die Anpassungen im Studienangebot der BFH

und insbesondere die erfolgreichen Masterstudiengänge haben zur Folge, dass die FHV-Einnahmen 2021 um 6.7% wachsen (von CHF 36.5 Mio. auf CHF 38.9 Mio.). Gleichzeitig nimmt aber auch die Zahl der Berner Studierenden weiter zu, die an einer anderen Fachhochschule studieren. Die FHV-Ausgaben liegen 2021 mit CHF 46.3 Mio. 3.8% über denjenigen des Vorjahres (CHF 44.6 Mio.)

- Die Kosten pro Studienplatz an der BFH liegen 1.5% unter denjenigen des Vorjahres. Sie entsprechen mit geringen Abweichungen dem Schweizer Benchmark (auf Bachelorstufe -1% und auf Masterstufe +1%). Aufgrund der Verfügbarkeit der nationalen Vergleichszahlen bezieht sich diese Momentaufnahme aber auf das Jahr 2020.

- Die räumliche Verzettelung der BFH stellt nach wie vor ein wesentlicher Standortnachteil dar, dessen Behebung durch die Campusprojekte des Kantons noch einige Zeit beanspruchen wird.

- Erfolgreich meisterte die BFH auch im 2. Jahr die vielfältigen Herausforderungen der Corona-Pandemie. Das Kerngeschäft der Lehre und Forschung wurde rasch an wechselnde Massnahmen-Vorgaben angepasst. Insbesondere das umfangreiche Testangebot der BFH an den zahlreichen Standorten war aufwendig, wurde jedoch sehr geschätzt. Insgesamt waren kaum negative Coronaeffekte zu verzeichnen.

- Weiter intensiviert die BFH ihren Beitrag zum digitalen Wandel der Gesellschaft. Im neu gegründeten Kompetenzzentrum BeLEARN trägt die BFH zusammen mit den beiden anderen kantonalen Hochschulen und den eidgenössischen Hochschulen ETH Lausanne und Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung zur Erforschung, Förderung und wissenschaftlichen Begleitung der digitalen Transformation in der Bildung bei.

- Als Schwerpunkt behandelt die BFH die Nachhaltige Entwicklung. Als Querschnittsthema mehrerer Departemente werden interdisziplinäre Prozesse und Angebote zur Nachhaltigkeit ausgearbeitet. So startet im Herbst 2022 ein neuer Masterstudiengang zur Kreislaufwirtschaft «Circular Innovation and Sustainability» unter Verantwortung der Departemente AHB, HAFL, TI und W. Ein bereits erfolgreich umgesetztes Beispiel zur Verlängerung von Lebenszyklen stellt das Projekt «Retrofit» dar. Mit wiederverwendeten Batterien werden Verbrennungsmotoren von Autos ersetzt, die bisher verschrottet wurden und nun als E-Autos ein zweites Leben erhalten.

- Die Interdisziplinarität in der Lehre wird mit dem Angebot «BFH diagonal» erweitert und gestärkt. Die Studierenden können nun aus über 100 Modulen über die eigenen Fachgrenzen hinweg auswählen und damit ihr Netzwerk ausbauen und sich im überfachlichen Austausch üben.

- Ausgebaut werden kann die Ausbildung der Gesundheitsberufe auf Fachhochschulniveau in der Nordwestschweiz. Da die Fachhochschule Nordwestschweiz keine Angebote im Bereich Gesundheit unterhält, geht die BFH eine ressourcenneutrale Erweiterung der Kooperation mit dem Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt ein. Mit den ab dem Studienjahr 2021-2022 in Basel angebotenen Studiengängen Pflege und Physiotherapie trägt die BFH zur Minderung des Fachkräftemangels bei.

- In der Herbstsession 2021 sicherte der Grosse Rat dem Swiss Center for Design and Health (SCDH) den kantonalen Teil der Finanzierung für die Jahre 2022 bis 2029 zu. Das von der HKB initiierte Kompetenzzentrum wird zu gleichen Teilen vom Bund mitfinanziert und als Private Public Partnership geführt. Mit dem Beitrag von Design zur Gesundheitsversorgung unterstützt die BFH die Stärkung des Medizinalstandorts Bern.

- Das Departement AHB hat einen neuen Direktor. Am 1. Februar 2021 übernahm Peter Staub die Departementsleitung. Für eine zweite Amtszeit wurde Werner Luginbühl als Schulrat der BFH durch den Regierungsrat wiedergewählt (RRB 766/2021).

- Die Jahresrechnung der BFH schliesst erneut mit einem positiven Ergebnis von CHF 6.3 Mio. ab (Vorjahr CHF 5.4 Mio.). Die Corona-Pandemie konnte damit auch finanziell gut aufgefangen werden. Das mit der Pandemie in Zusammenhang stehende, ausserordentliche Studierendenwachstum beeinflusste die Erträge positiv (in Form von Bundesbeiträgen, FHV-Einnahmen und Studiengebühren). Erneut beeinflusste auch das Finanzmarktergebnis in der Höhe von CHF 1.6 Mio. 2021 das Jahresergebnis positiv (Vorjahr CHF 2.3 Mio.). Das betriebliche Ergebnis beläuft sich auf CHF 4.7 Mio. (Vorjahr CHF 3.1 Mio.). Durch das positive Jahresergebnis im Bereich der Drittmittel von CHF 6.9 Mio. (Vorjahr CHF 5.0 Mio.), erhöht sich das Eigenkapital der BFH von CHF 51.0 Mio. auf CHF 57.3 Mio. Im Bereich der Grundmittel ist hingegen kein Ertragsüberschuss zu verzeichnen.

- Der Kantonsbeitrag trug mit CHF 118.2 Mio. (Vorjahr CHF 115.8 Mio.), bzw. 37.3% (Vorjahr 38.3%) zum Gesamtertrag der BFH bei. Davon sind CHF 2 Mio. zur Umsetzung der Legislaturziele des Kantons bestimmt, namentlich für den Aufbau und Betrieb des TecLab in Burgdorf sowie der School of Biomedical and Precision Engineering in Zusammenarbeit mit der Universität Bern.

- Die betrieblichen Erträge der BFH stiegen auf CHF 316.5 Mio. (Vorjahr CHF 302.3 Mio.). Neben den Effekten des Studierendenwachstums trugen wesentlich die gegenüber dem Vorjahr erhöhten Drittmittelerträge in der Forschung (um CHF 2.0 Mio.) und der Weiterbildung (um CHF 2.3 Mio.) dazu bei.

- Der Personalaufwand stieg gegenüber dem Vorjahr um CHF 12.0 Mio. an (+4.8%, Vorjahr -0.4%). Neben den Sondereffekten durch Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen (CHF 1.5 Mio.) und Zeitguthaben (CHF 1.2 Mio.) haben das kantonale Lohnsummenwachstum sowie eine Erhöhung des Personalbestands zu dieser Erhöhung beigetragen. Bei diesen neu geschaffenen Vollzeitstellen handelt es sich in 49 von 61 Fällen um Dozierende oder wissenschaftliche Mitarbeitende.

- Die Controllingsitzung zwischen der Bildungs- und Kulturdirektion und der BFH fand am 22. November 2021 statt. Die BKD stellte fest, dass die Berner Fachhochschule den ihr durch die Gesetzgebung erteilten Auftrag umfassend und in guter Qualität erfüllt und dass die BFH die Zielvorgaben des Leistungsauftrags des Regierungsrates mehrheitlich erreicht oder übertroffen hat. Der direktionsübergreifende Koordinationsausschuss Controlling Hochschulen befasste sich am 27. April 2022 mit dem Geschäftsbericht der Berner Fachhochschule.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 46 und Artikel 56 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)

- Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811)

3. Beschluss

Aufgrund des Antrags der Bildungs- und Kulturdirektion

wird beschlossen:

Der Geschäftsbericht 2021 der Berner Fachhochschule wird vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilage
– Geschäftsbericht 2021 der Berner Fachhochschule

PHBern
Pädagogische Hochschule

GESCHÄFTS-BERICHT 2021

Verabschiedet vom Schulrat
der PHBern am 29. März 2022

Inhalt

Executive Summary **3**

1 PHBern als Gesamtes **4**
1.1 Umgang mit der Corona-Pandemie 4
1.2 Leistungsauftrag 2018–2021 und neuer Leistungsauftrag 2022–2025 4
1.3 Räumliche Entwicklung 5
1.4 Finanzen 5

2 Ausgewählte Schwerpunkte aus den Leistungsbereichen **7**
2.1 Grundausbildungen 7
2.2 Weiterbildung und Dienstleistungen 9
2.3 Forschung, Entwicklung und Evaluation 9

3 Zahlen und Fakten **11**
3.1 Studierende 11
3.2 Mitarbeitende 18
3.3 Ausbildungskosten pro Student/-in (Vollzeitäquivalent) 21
3.4 Organe 22
3.5 Organigramm 23

4 Jahresrechnung 2021 **24**
4.1 Erfolgsrechnung 24
4.2 Bilanz 25
4.3 Geldflussrechnung 26
4.4 Eigenkapitalnachweis per 31.12.2021 27

5 Anhang der Jahresrechnung 2021 **28**
5.1 Allgemeine Informationen 28
5.2 Ertragspositionen der PHBern 28
5.3 Mitarbeitende 30
5.4 Betrieblicher Aufwand 32
5.5 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten 33
5.6 Finanzergebnis 43
5.7 Weitere Offenlegungen 43
5.8 Transaktionen mit nahestehenden Personen 44

6 Bericht der Revisionsstelle **46**

Executive Summary

Der vorliegende Geschäftsbericht legt dar, welche wesentlichen Themen die PHBern im Jahr 2021 beschäftigt haben.

Die Bildungs- und Kulturdirektion ist in ihrem Bericht zur Umsetzung des Leistungsauftrages für die Jahre 2018 bis 2021 vom 24. Juni 2021 der Ansicht, dass die in der vergangenen Leistungsperiode von der PHBern erbrachten Leistungen «als sehr gut zu bewerten» sind. Die PHBern konnte die Zahl der Studierenden weiter steigern. Dass die Durchschnittskosten pro Vollzeitäquivalent der Grundausbildungen unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegen, lässt darauf schliessen, dass die PHBern die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel effizient einsetzt.

Ende 2021 wurde der neue Leistungsauftrag für die Jahre 2022 bis 2025 vom Regierungsrat verabschiedet. Die Schwerpunkte des neuen Leistungsauftrages liegen auf der Weiterentwicklung der Hochschule und ihrer Angebote, namentlich im Bereich der digitalen Transformation und der Sonderpädagogik, der Beibehaltung des Marktanteils sowie der Förderung innovativer und renommierter Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

Die Corona-Pandemie wurde von der PHBern auch im Jahr 2021 gut gemeistert. In den beiden Leistungsbereichen Weiterbildung und Dienstleistungen ist es gelungen, sowohl die Anzahl Teilnehmende wie auch die nachgefragten Kurs- und Beratungsstunden wieder auf das Niveau vor der Pandemie zu erhöhen. Durch die Übernahme von Stellvertretungen haben Studierende der PHBern das Berufsfeld wiederum unterstützt und einen Beitrag zur Bewältigung der Pandemie geleistet.

Die Einführung der neuen Studienpläne der Grundausbildungen musste pandemiebedingt um ein Jahr verschoben werden. Diese erfolgt nun für die Studiengänge der Sekundarstufe I und II auf das Herbstsemester 2022 und für den Studiengang Primarstufe auf das Herbstsemester 2023. Die Studierenden werden ihr Studium zukünftig individueller und flexibler gestalten können und die digitale Innovation in der Lehre und Kollaboration werden weiter gefördert.

Im Juni 2021 konnten Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmatura oder einer nicht pädagogischen Fachmaturität erstmals eine reduzierte Ergänzungsprüfung Niveau I ablegen, welche sich aus Sicht der PHBern bewährt.

Per 1. September 2021 wurde ein neues Schwerpunktprogramm implementiert, in welchem aus bildungs- und sozialwissenschaftlicher Perspektive Forschungs- und Entwicklungsprojekte zum Thema «Bildung und Lernen in der digitalen Gesellschaft» realisiert werden. Zudem verzeichnet die PHBern 9 laufende SNF-Projekte sowie 20 PHBern-Projekte (Auftrags- und Begleitforschung sowie Evaluationsprojekte), die zu mindestens 60 % durch Drittmittel finanziert sind (Stand 31. Juli 2021).

Die Jahresrechnung 2021 der PHBern schliesst mit einem Gewinn von TCHF 375 bei einem Betriebsaufwand von TCHF 90’163 ab. Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind höhere Erträge bei den FHV-Beiträgen und den Studiengeldern. Pandemiebedingt hatten viele angehende Studierende kaum die Möglichkeit eines Zwischenjahres oder eines Studienunterbruchs, was zu steigenden Studierendenzahlen und einer zunehmenden Studienintensität an der PHBern führte. Gleichzeitig ist aber ein höherer Personalaufwand aufgrund von Neuanstellungen und Pensenerhöhungen zu verzeichnen. Trotz des kleinen Gewinns bleibt die finanzielle Situation der PHBern aufgrund des weiterhin negativen Eigenkapitals angespannt. Die Erhöhung des Kantonsbeitrags ab 2022 um CHF 2.0 Mio. wird eine Entlastung bringen, das negative Eigenkapital wird damit jedoch – wenn überhaupt – nur sehr langsam abgebaut werden können.

1 PHBern als Gesamtes

Für das Herbstsemester 2021 haben sich 1'047 Studierende an der PHBern eingeschrieben. Am 15. Oktober 2021 studierten 3'112 Studentinnen und Studenten an der PHBern, was einer Zunahme von 5 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Eine mengenmässig starke Zunahme verzeichnete das Institut für Heilpädagogik (+15 %). Die Institute Primarstufe (+3 %), Sekundarstufe I (+4 %) sowie Sekundarstufe II (+5 %) verzeichnen ebenfalls einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr. Die Anzahl ausserkantonaler Studierender betrug 1'088, was einem Anteil von 35 % entspricht. In der Periode vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2021 konnten an der PHBern 783 Abschlüsse vergeben werden. Zudem wurden 23'997 Kurs- und Beratungsstunden erteilt. Weitere statistische Angaben finden sich in Kapitel 3 des vorliegenden Berichts oder auf dem Statistikportal der PHBern.

1.1 Umgang mit der Corona-Pandemie

Das Jahr 2021 war wiederum stark von der Corona-Pandemie geprägt, welche auch das Lehr- und Arbeitsumfeld an der PHBern beeinflusste. Der Mitte des Herbstsemesters 2020 eingeführte Modus des Distance Learning wurde im Frühjahrssemester 2021 beibehalten. Auch die Prüfungssession des Frühlingssemesters 2021 fand zu einem Grossteil digital statt. Die erneute Verschlechterung der epidemiologischen Lage führte Mitte September zur Ausweitung der Zertifikatspflicht durch den Bundesrat. Diese Massnahme hat dazu geführt, dass die Schulleitung der PHBern in Absprache mit der BFH und der Universität Bern die Einführung der Zertifikatspflicht für das Herbstsemester 2021 beschloss. Die Zertifikatspflicht an der PHBern wurde vom Grossteil der Studierenden und Mitarbeitenden positiv aufgenommen und auch die Möglichkeit, sich regelmässig kostenlos testen zu lassen, wurde sehr begrüsst. Ergänzend zu den Schutzmassnahmen haben im Oktober die drei Berner Hochschulen auf Initiative und mit Unterstützung des Kantons eine Impfwoche für ihre Angerhörigen organisiert.
Anfang Dezember 2021 wurde als weitere Massnahme die Maskenpflicht in Innenräumen eingeführt, jedoch konnte das Herbstsemester im Präsenzmodus abgeschlossen werden. Auch die anschliessende Prüfungssession Mitte Januar 2022 konnte wie geplant vor Ort durchgeführt werden. Für Studierende, die positiv auf Corona getestet wurden oder sich in behördlich angeordneter Quarantäne oder Isolation befanden, wurde ein individueller Termin für eine Nachprüfung festgelegt.

Studierende der PHBern haben während der Pandemie auch das stark geforderte Berufsfeld Schule aktiv unterstützt. Über 800 Studierende der PHBern stellten sich während der Corona-Pandemie zu Beginn des Jahres 2021 für Stellvertretungen, die wegen Krankheit, Quarantäne von Lehrpersonen oder als Vorsichtsmassnahme bei Risikogruppen notwendig wurden, zur Verfügung. Zur Stellenvermittlung beigetragen hat auch die digitale Plattform «studistv.ch», welche von der Vereinigung der Studierenden (VdS) in Zusammenarbeit mit der Bildungs- und Kulturdirektion entwickelt wurde. Dieses Engagement der Studierenden gegen den Lehrpersonenmangel ist bemerkenswert und trug entscheidend dazu bei, dass Schulen nicht geschlossen werden mussten.

1.2 Leistungsauftrag 2018–2021 und neuer Leistungsauftrag 2022–2025

In der Leistungsperiode 2018–2021 stand die Digitalisierung im Vordergrund. Diese wurde an der PHBern weiter vorangetrieben, was sich während der Corona-Pandemie positiv auf den Umgang mit Distance Learning und Homeoffice ausgewirkt hat. Neben der kontinuierlichen Digitalisierung von Prozessen und dem Einsatz von digitalen Tools in der Lehre wird an der PHBern auch die Forschung zum Thema weiter vorangetrieben. In dem ab 1. Januar 2022 operativ tätigen Verein BeLEARN wird die PHBern als Host-Institution eine aktive Rolle einnehmen. Der Verein soll mit der Umsetzung der strategischen und operativen Ziele von BeLEARN betraut werden und das Dach für die Zusammenarbeit der beteiligten Hochschulen bilden.
Die PHBern konnte die Zahl der Studierenden weiter steigern. Dass die Durchschnittskosten pro Vollzeitäquivalent der Grundausbildungen unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegen, lässt darauf schliessen, dass die PHBern die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel effizient einsetzt.

Die Bildungs- und Kulturdirektion äussert sich in ihrem Bericht zur Umsetzung des Leistungsauftrages für die Jahre 2018 bis 2021 vom 24. Juni 2021 denn auch positiv und ist der Ansicht, dass «die von der PHBern in der Leistungsperiode erbrachten Leistungen […] als sehr gut zu bewerten» sind.

Die Erarbeitung des neuen Leistungsauftrages für die Periode 2022 bis 2025 konnte unter Federführung der BKD erfolgreich abgeschlossen werden. Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2021 den neuen Leistungsauftrag, welcher neu ebenfalls die Bereiche Dienstleistungen und Weiterbildung enthält, verabschiedet und folgende Schwerpunkte festgelegt:

- Weiterentwicklung der Hochschule und ihrer Angebote unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Veränderungen (Megatrends), namentlich der digitalen Transformation.
- Weiterentwicklung der Angebote unter Berücksichtigung der nationalen und der kantonalen Entwicklung im Bereich der Sonderpädagogik.
- Mindestens Beibehaltung des Marktanteils und der damit verbundenen hohen Studierendenzahlen (auch derjenigen der ausserkantonalen Studierenden) bei mindestens gleichbleibender Qualität und effizientem Mitteleinsatz.
- Förderung innovativer und renommierter Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit einem klaren Bezug zum Bildungsbereich sowie Erwerb von Drittmitteln in einem nationalen und internationalen Umfeld.

1.3 Räumliche Entwicklung

Mit dem Kauf der Liegenschaft an der Fabrikstrasse 2 durch den Grossen Rat des Kantons Bern stehen den Studierenden der Grundausbildungen auf dem VonRoll-Areal, dem Hauptstandort der PHBern, zusätzliche Räumlichkeiten zur Verfügung. Zudem ist das Rektorat per 15. März 2021 von der Fabrikstrasse 2 an die Länggassstrasse 35 umgezogen. Die PHBern schätzt den Kauf des Gebäudes Fabrikstrasse 2 durch den Grossen Rat sowie die Zumiete von Räumlichkeiten durch das Amt für Grundstücke und Gebäude sehr.

1.4 Finanzen

Die Jahresrechnung 2021 der PHBern schliesst mit einem Gewinn von TCHF 375 ab. Im Vorjahr verzeichnete die PHBern einen Verlust von TCHF 355.
Der Kantonsbeitrag beläuft sich im Jahr 2021 gemäss RRB 1507/2020 vom 16. Dezember 2020 auf TCHF 60’708 (1 % Wachstum gegenüber dem Vorjahr).
Die Corona-Pandemie führte im Jahr 2021 zu stark steigenden Studierendenzahlen und zu einer Zunahme der Studienintensität, da für die (angehenden) Studierenden kaum die Möglichkeit eines Zwischenjahres oder eines Studienunterbruchs bestand. Diese beiden Zunahmen führten zu deutlich höheren Erträgen im Geschäftsjahr 2021. So nahmen die Erträge aus den FHV-Beiträgen im Berichtsjahr um über 12 % und die Studiengelder um 6 % zu. Das Wachstum der Studierendenzahlen führt im Berichtsjahr zu einer Erhöhung des Personalaufwandes aufgrund von Neuanstellungen und Pensenerhöhungen.
Bei den Weiterbildungserträgen zeigt sich nach dem pandemiebedingten Einbruch im Jahr 2020 eine Normalisierung. Die meisten Veranstaltungen konnten physisch, hybrid oder vollständig online durchgeführt werden.
Der betriebliche Aufwand erhöht sich im Berichtsjahr gegenüber 2020 um 1 %. Auch im Betriebsaufwand zeichnet sich gegenüber dem Jahr 2020 eine Normalisierung ab. So konnten beispielsweise Diplomfeiern und Fachmessen wie auch Praktika grösstenteils wie geplant durchgeführt werden, was zu höheren Kosten führt.
Die grössten Faktoren in der Erfolgsrechnung gegenüber dem Vorjahr sind folgende:

- Höherer Kantonsbeitrag (1 % Wachstum), höhere FHV-Beiträge und höhere Studiengelder führen zu einem deutlich höheren Ertrag.
- Die Forschungserträge fallen tiefer aus, da der Aufbau der Fachdidaktikzentren abgeschlossen werden konnte und im Berichtsjahr die Beiträge ausgelaufen sind. Zudem wurden infolge der Corona-Pandemie deutlich weniger Projekte ausgeschrieben, entsprechend konnten weniger Neuprojekte akquiriert werden.

- Neuanstellungen und Pensenerhöhungen sowie planmässig durchgeführte Veranstaltungen und Praktika führen zu einer Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber Vorjahr. Die Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge an die Vorsorgeeinrichtungen hat jährliche Mehrkosten von TCHF 440 zur Folge.
- Die Rückstellung der Vorsorgeeinrichtung nimmt um TCHF 697 ab (Vorjahr 862).
- Im sonstigen Betriebsaufwand ist eine leichte Steigerung zu verzeichnen, da Diplomfeiern und Fachmessen wieder durchgeführt werden konnten und auch die Werbeaufwände wieder erhöht werden konnten. Insgesamt ist der sonstige Betriebsaufwand jedoch auch im Berichtsjahr unter dem Niveau von vor der Corona-Pandemie.

Die finanzielle Situation der PHBern bleibt trotz des kleinen Gewinns im Jahr 2021 aufgrund des weiterhin negativen Eigenkapitals und mit Blick auf die finanziellen Planungen für die kommenden Jahre angespannt. Wie erwähnt, ist der Gewinn auf die pandemiebedingt höheren Erträge bei den FHV-Beiträgen und den Studiengeldern zurückzuführen. Es ist davon auszugehen, dass die Studierendenzahlen und die Studienintensität sich auf dem Niveau von vor der Pandemie einpendeln werden. Dies bedeutet, dass die Studiengelder und die FHV-Beiträge sinken werden. Diese Entwicklungen werden zwangsläufig zu rückläufigen Erträgen führen. Zudem ist an dieser Stelle zu betonen, dass es aufgrund der Einführung neuer Studienpläne zu einer befristeten Parallelführung zweier Studienpläne und damit in den kommenden Jahren zu Mehraufwänden kommt. Der Betriebsaufwand wird dagegen nach Ende der Pandemie wieder höher ausfallen. Die Erhöhung des Kantonsbeitrags ab 2022 um CHF 2,0 Mio. wird eine Entlastung bringen, das negative Eigenkapital wird damit jedoch – wenn überhaupt – nur sehr langsam abgebaut werden können.

2 Ausgewählte Schwerpunkte aus den Leistungsbereichen

2.1 Grundausbildungen

2.1.1 Weiterentwicklung und Ausbau der Angebote

Damit die Attraktivität der Studiengänge mindestens gleich hoch bleibt wie bis anhin und dem Wunsch nach noch mehr zeit- und ortsunabhängigem Lernen und Lehren Rechnung getragen werden kann, werden zurzeit für die drei Stufenausbildungen der PHBern neue Studienpläne erarbeitet.
Diese werden den Studierenden eine noch stärkere Individualisierung und Flexibilisierung bei der Gestaltung ihres Studiums ermöglichen. In den mehrjährigen Studiengängen sollen die Studierenden beispielsweise vermehrt persönliche Schwerpunkte setzen können. Die Studierenden sollen mehr Möglichkeiten erhalten, unterschiedliche Lernwege einzuschlagen, und die Vielfalt der Formate und Angebote von Lehrveranstaltungen und Lerngelegenheiten soll vergrössert werden. Die Kohärenz der Ausbildung über alle Module hinweg wird über die Portfolioarbeit und die Dokumentation des Kompetenzerwerbs gewährleistet.
Der neue Studienplan des Instituts Primarstufe (bis zum 1. August 2021 Institut Vorschulstufe und Primarstufe) berücksichtigt die zunehmende Heterogenität der Studierenden, indem beispielsweise die Wahlfreiheit bezüglich der Möglichkeiten, sich ein Thema oder einen Lerngegenstand anzueignen, vergrössert wird, Gefässe zum Erlernen der für das Studium notwendigen Kompetenzen bereitgestellt werden oder die Möglichkeiten zur persönlichen Schwerpunktsetzung ausgedehnt werden. Im Weiteren wird die Verknüpfung der berufspraktischen Ausbildung mit Ausbildungsinhalten weiter verstärkt. Die Abbildung der Kompetenzentwicklung (studienbegleitende Portfolioarbeit) stellt ein zentrales Element des personalisierten Lernens dar, weil es Reflexion, Wissenstransfer und -integration ermöglicht und die Möglichkeiten zur Bestimmung des persönlichen Lernweges erweitert. Der neue Studienplan des Instituts Sekundarstufe I beinhaltet umfassende Veränderungen, welche auf die wachsende Heterogenität der Studierenden wie auch der Schülerinnen und Schüler auf der Zielstufe eingehen. So werden die Studierenden ihr Studium individueller und flexibler gestalten können und vermehrt eigene Projekte durchführen, die ihnen zum Erlangen der nötigen Abschlusskompetenzen verhelfen. Der neue Studienplan am Institut Sekundarstufe II rückt stark die eigenverantwortliche und individualisierte Arbeit der Studierenden am Berufskonzept in den Vordergrund. Dies geschieht in einem neu eingeführten interdisziplinären Studienbereich, in welchem die drei klassischen Studienbereiche Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Fachdidaktik und Berufspraxis kohärente und individualisierte Unterstützung bieten. Aufgrund der Corona-Pandemie entschied die PHBern, die Einführung der neuen Studienpläne je um ein Jahr zu verschieben. Die Einführung der neuen Studienpläne für die Sekundarstufen I und II ist für das Herbstsemester 2022, diejenige für den Studiengang Primarstufe auf das Herbstsemerster 2023 geplant.
Zudem werden die digitale Innovation in der Lehre und die Kollaboration weiter gefördert, die während der Pandemie gemachten Erfahrungen im Aufbau der neuen Studienpläne berücksichtigt sowie die digitalen Lernangebote ausgebaut. Die Digital Learning Base bietet zur Unterstützung diverse Angebote zum Thema Distance Learning, hybride Lehrveranstaltungen und den digitalen Arbeitsplatz an.
Der Pilot Bachelor Primarstufe+ ist im Herbst 2020 erfolgreich mit sechs Studierenden gestartet. Mit dem Bachelor Primarstufe+ geben sich die Studierenden ein heilpädagogisches Profil, welches sie befähigt, auf der Primarstufe unterrichtsbezogen heilpädagogisch kompetent zu handeln. Die Ausbildung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Heilpädagogik (IHP).
Der Studienbegleitende Berufseinstieg (SBBE) hat sich mit dem Start der dritten Studierendengruppe im Herbst 2021 zu einem etablierten Studienverlaufsmodell entwickelt. Im Studienbegleitenden Berufseinstieg (SBBE) absolvieren die Studierenden das dritte, letzte Studienjahr in zwei Jahren. Während vier Semestern sind sie in Teilzeit an einer Schule angestellt und besuchen parallel dazu Lehrveranstaltungen an der PHBern. Der Studienbegleitende Berufseinstieg ist ein gemeinsamer Studiengang des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung (IWM) und des Instituts Primarstufe (IPS).
Die Weiterentwicklung der Angebote der PHBern orientieren sich an den Anforderungen und Bedürfnissen des Berufsfeldes und des Kantons Bern. Die drei Kooperationsprojekte des Instituts Primarstufe – Studienbegleitender Berufseinstieg (SBBE), Bilingualer Studiengang (BIL) und Pilot Bachelor Primarstufe+ – wurden allesamt als Bedürfnisse aus dem Berufsfeld identifiziert. Sie erfahren eine steigende Nachfrage und stossen in der Bildungslandschaft auf grosses Interesse. Das Institut Primarstufe steht in

intensivem Austausch mit den Studierenden, dem Schulfeld und den Berufsverbänden, um Rückmeldungen zu den Angeboten einzuholen.

Zusammen mit der Berner Fachhochschule (BFH) wurde im März 2021 die Weiterführung und Erweiterung der Zusammenarbeit im Bereich MINT-Bildung 2021 bis 2024 im Rahmen des nationalen Netzwerks MINT-Bildung Schweiz beschlossen. Für beide Hochschulen ist die Kooperation inspirierend und wertvoll. Um in Zukunft noch besser und systematischer gegenseitig von Kompetenzen und Erfahrungen profitieren zu können, wurde das Programm in der Periode 2021 bis 2024 strategisch auf drei thematische Cluster ausgerichtet und koordiniert. Im Raum stehen momentan die Themen «Digital Thinking», «Interdisziplinarität» und «Nachhaltige Entwicklung», jeweils im Rahmen der MINT-Bildung. Zentrales Ziel ist, die direkte und anhaltende Wirkung des Programmes in den Hochschulen zu gewährleisten und eine MINT-förderliche Grundhaltung an diesen nachhaltig zu verankern. Dafür soll das Verständnis über und das Engagement für MINT-Förderaktivitäten bei den Mitarbeitenden und Studierenden weiter ausgebaut und bereits laufende Aktivitäten in Lehre, Forschungs- oder Entwicklungsprojekten sollen stärker auf die Ansprüche und Herausforderungen der MINT-Fächer und der definierten Zielgruppen ausgerichtet werden. Um dieses Ziel zu unterstützen, hat die PHBern eine Koordinationsstelle MINT geschaffen, welche sämtliche Tätigkeiten rund um dieses Thema an der Hochschule koordiniert. Die PHBern übernimmt auch beim Aufbau des TecLAB Burgdorf eine aktive Rolle und ist dort im MINT-Bereich operativ tätig sowie im Steuerungsausschuss des Projekts vertreten. Darüber hinaus strebt die PHBern eine Profilierung in allen Fachdidaktiken durch Interdisziplinarität an. Das strategische Programm «Fachdidaktiken» soll zur Professionalisierung und Stärkung der Fachdidaktiken beitragen. Gefördert werden u.a. Projekte zu den Schwerpunkten «Fachdidaktik», «Bildung für Nachhaltige Entwicklung», «MINT», «Sprachen» und zur «Auswirkung der Digitalen Transformation auf die Fachdidaktiken». Zudem sollen die geschaffenen Netzwerke gefestigt und ausgebaut werden sowie Projekte zu anderen Themen wie Fachdidaktik in den Sprachen oder zur Auswirkung der digitalen Transformation auf die Fachdidaktiken berücksichtigt und gefördert werden.

2.1.2 Ergänzungsprüfung und Vorbereitungskurs

2021 wurde die reduzierte Ergänzungsprüfung Niveau I für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmatura oder einer nicht pädagogischen Fachmaturität eingeführt. Nach Vorgabe der jeweiligen Maturitätsrichtung werden einzelne bereits absolvierte Fächer anerkannt und somit einzelne Prüfungen erlassen.
Für die Ergänzungsprüfung (EP) 2021 meldeten sich 310 Personen an (gegenüber 245 im Vorjahr), was einem neuen Höchststand entspricht. Die PHBern führt das gestiegene Interesse hauptsächlich auf pandemiebedingte Effekte zurück: den medialen Fokus auf die Schulen und den Lehrberuf, die wegfallenden Möglichkeiten für ein Zwischenjahr sowie den zusätzlichen Prüfungsversuch für Kandidatinnen und Kandidaten der Ergänzungsprüfung 2020. Von den 135 Personen, die sich für das Prüfungsniveau I (Zugang zum Studiengang Primarstufe) angemeldet haben, wählten 57 die reduzierte Ergänzungsprüfung. Davon bestanden 75 %, was der langjährigen Bestehensquote von Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden auf diesem Niveau entspricht. Aus Sicht der PHBern bewährt sich die reduzierte Ergänzungsprüfung: Sie erleichtert Inhaberinnen und Inhabern einer Berufs- oder Fachmaturität den Zugang zum Studiengang Primarstufe, gewährleistet aber gleichzeitig, dass diese über die nötigen fachlichen Kompetenzen für ein Studium verfügen.
Im Jahr 2021 wurde ein erneuter Antrag für einen prüfungsfreien Zugang von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität ans Institut Primarstufe gestellt. Der prüfungsfreie Zugang soll ins teilrevidierte Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) aufgenommen werden.

2.2 Weiterbildung und Dienstleistungen

Auch der Bereich der Weiterbildungen und Dienstleistungen war im vergangenen Jahr von vielen coronabedingten Herausforderungen geprägt. Die Umstellung auf Präsenzveranstaltungen zu Beginn des Schul- und Studienjahres 2020/2021 und die Rückkehr zum Fernunterricht im Oktober 2020 waren einerseits sehr arbeitsintensiv und andererseits sehr lehrreich. Es ist gelungen, sowohl die Anzahl Teilnehmende (+12,3 %) wie auch die nachgefragten Kurs- und Beratungsstunden (+10,2 %) wieder auf das Niveau von vor der Coronapandemie (Studienjahr 2018/2019) zu erhöhen. Entscheidend dazu beigetragen hat das Nachholen von verschobenen Angeboten aus dem Lockdown im Frühling 2020. Auch bei den Teilnehmendenstunden konnte insgesamt eine leichte Steigerung erreicht werden (+3 %). Diese fiel relativ gesehen tiefer aus, da die durchschnittliche Kursdauer im Vergleich zum Vorjahr gesunken ist. Generell wurde festgestellt, dass bei den länger dauernden, prozessorientierten Angeboten im Distanzlernen Grenzen gesetzt waren. Im kursorischen Bereich lag der inhaltliche Fokus auf den Themen Beurteilung und Lehrmitteleinführungen sowie diversen didaktischen und fachwissenschaftlichen Themen. Der Anstieg der Weiterbildungsteilnehmenden im Berichtsjahr ist zum einen auf die neuen Einführungsveranstaltungen zum Lehrplan 21 auf Sekundarstufe II zurückzuführen (inkl. Impulsreferate). Aber auch die Angebote zu Themen, die mit dem Lehrplan 21 zusammenhängen, wurden vermehrt nachgefragt. Zudem konnte bei der fachspezifischen Weiterbildung ein Anstieg verzeichnet werden. Weitere gut besuchte Angebotsbereiche betreffen den Bereich der Berufsbiografie: Mit über 360 Teilnehmenden war namentlich die Planungs- und Orientierungswoche der Anlass mit der höchsten Teilnehmendenzahl am IWM im Berichtsjahr. Einen deutlichen Nachfrageeinbruch gab es hingegen bei den fachdidaktischen Begleitangeboten (FDBA). Im Berichtsjahr konnte ein Trend zu mehr Unterrichtsberatungen, massgeschneiderten Hol-Angeboten sowie Praxistreffs festgestellt werden. In der Berichtsperiode 2020/2021 wurden mehrere Weiterbildungslehrgänge abgeschlossen. 166 Lehrpersonen haben die Lehrgänge erfolgreich durchlaufen und konnten ihr Diplom entgegennehmen. Zeitgleich starteten neue Durchführungen wie beispielsweise der CAS Digitale Medien im Unterricht, der DAS Projekte leiten und Teams führen (Erstdurchführung) sowie der MAS Bildungsmanagement. Im Bereich der Dienstleistungen und Beratungen wurde die bisher höchste Anzahl an Teilnehmenden (6’173 Personen) bedient. Die Nachfrage ist insbesondere bei der personenzentrierten Beratung sowie bei Unterrichtsberatungen gestiegen. Ein Teil der Zunahme an Teilnehmenden ist durch das Ausweisen der Anfragen beim Helpdesk «Schulen an das Internet» zu erklären. Folgende weitere Entwicklungen können bei den Dienstleistungen hervorgehoben werden:

- Im Bereich des Schulkaders waren insbesondere die Themen Führen in Krisen, Zusammenarbeit und Kommunikation sowie Führung auf Distanz gut nachgefragt. Massgeschneiderte Kurse und Beratungen werden von dieser Zielgruppe nach wie vor den Regelkursen vorgezogen.
- Die Mediothek stellte im Berichtsjahr im Rahmen des «Swiss Library Service Platform (SLSP)-Bibliothekprojektes» auf eine neue nationale Plattform um. Diese Umstellung brachte viele Vereinheitlichungen mit sich wie beispielsweise die Registrierung mit der SWITCH eduID, die Suchoberfläche des Katalogs oder auch den Zugriff auf die Bestände aller beteiligten Bibliotheken sowie Kurierdienste.
- Bei der online durchgeführten, nationalen «Open Education Day»-Tagung konnte das Thema Open Educational Resources mit 150 Teilnehmenden einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

2.3 Forschung, Entwicklung und Evaluation

Die digitale Transformation verändert Lern- und Lehrprozesse sowie die Zugänge zu schulischer Bildung. Vor diesem Hintergrund wurde an der PHBern per 1. September 2021 ein neues Schwerpunktprogramm implementiert, in welchem aus bildungs- und sozialwissenschaftlicher Perspektive Forschungs- und Entwicklungsprojekte zum Thema «Bildung und Lernen in der digitalen Gesellschaft» realisiert werden. Damit greift die PHBern ein gesellschaftlich hochrelevantes Thema auf, beforscht dieses und lässt die Erkenntnisse zurück ins Schul- und Berufsfeld fliessen. Zudem gibt es bereits jetzt einige laufende Projekte in diesem Themenfeld. Beispielhaft zu nennen ist hier das Projekt «Digitale Begleitung im Berufswahlprozess digibe», welches im Verbund mit BeLEARN realisiert wird. Das Projekt testet den Einsatz eines digitalen Tools, welches Jugendliche dabei unterstützt, die Berufswahl reflektierter anzugehen

und fundierte Entscheidungen zu treffen. Weiter kann das Projekt «Digitale Elternarbeit an der Volksschule» angeführt werden, welches der Frage nachgeht, wie Schulen auf ihren Webauftritten kommunizieren und wie Eltern die Möglichkeiten zur digitalen Interaktion nutzen.
Seit mehreren Jahren erforscht die PHBern die Formen der Handlungskoordination zwischen Unterricht und schulergänzenden Angeboten am Beispiel des Einsatzes von partizipativen Methoden in schulergänzenden Angeboten der Stadt Bern. Im Oktober 2020 ist das Nachfolgeprojekt «Erfahrung Ganztagesschule – Phase2» gestartet. Mit der Erforschung der Tagesschulstrukturen richtet sich die PHBern nach den Anforderungen des Berufsfeldes und trägt gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung.
Im Kalenderjahr 2021 belaufen sich die durch das Institut Forschung, Entwicklung und Evaluation akquirierten Projektbeiträge und Drittmittel auf CHF 1'313'972.

Nach Stand 31. Juli 2021 verzeichnet die PHBern 9 laufende SNF-Projekte sowie 20 PHBern-Projekte (Auftrags- und Begleitforschung sowie Evaluationsprojekte), die zu mindestens 60 % durch Drittmittel finanziert sind. Sämtliche Schwerpunktprogrammleitenden waren im Studienjahr 2020/2021 ebenfalls in der Lehre der Grundausbildungen und/oder der Weiterbildung tätig. Insgesamt waren rund 50 Dozierende respektive wissenschaftliche Mitarbeitende sowohl in der Lehre als auch in laufenden Forschungsprojekten, die das Antragsverfahren der PHBern durchliefen, engagiert.
Per 1. August 2021 wurde die Geschäftsstelle der Kommission für Forschung und Entwicklung (GS KFE) zum Zentrum für Forschungsförderung (ZFF). Das ZFF

- berät Forschende bezüglich der Akquise und der Durchführung von PHBern-internen Projekten sowie Drittmittelprojekten,
- übernimmt Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung der PHBern-intern finanzierten Projekte,
- gewährleistet, dass (forschungs-)ethische Standards sowie Vorgaben zu Datenschutz und Datenablage eingehalten werden,
- sichert die administrativen und finanziellen Abläufe in sämtlichen Forschungs- und Entwicklungsprojekten und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Einhaltung des vorgesehenen Budgets,
- trägt zur Verbindung von Forschung und Lehre bei, da sichergestellt wird, dass alle forschungsinteressierten Dozierenden die Möglichkeit haben, an der Forschung zu partizipieren.

Mit der Weiterentwicklung der GS KFE zum ZFF wird diese breite und anspruchsvolle Aufgabenvielfalt aufgezeigt und erweitert.

3 Zahlen und Fakten

Das vorliegende Kapitel weist statistische Angaben zu den Studierenden und Mitarbeitenden der PHBern aus (inkl. IVP NMS). Weitere Informationen finden sich im Statistikportal der PHBern auf www.phbern.ch/statistiken.

3.1 Studierende

Die folgenden Tabellen enthalten Verweise zu den Erläuterungen der Studierendenstatistiken. Diese finden sich am Ende dieses Unterkapitels.

Übersicht I: Studierende der Grundausbildungen nach Institut, Studiengang, Frauenanteil, Anteil ausländische und ausserkantonale Studierende

	Total Studierende			Frauenanteil			Anteil ausländische Studierende[1]			Anteil Ausserkantonale[1]		
	HS21	HS20	Δ	HS21	HS20	Δ	HS21	HS20	Δ	HS21	HS20	Δ
Institut Primarstufe	**1'013**	**983**	**3%**	**81%**	**81%**	**0%**	**5%**	**5%**	**0%**	**31%**	**31%**	**0%**
Lehrdiplom Primarstufe (Bachelor) – Zyklus 1 (Kindergarten und 1./2. Schuljahr)	328	316	4%	92%	95%	–3%	6%	6%	0%	34%	32%	2%
Lehrdiplom Primarstufe (Bachelor) – Zyklus 2 (3. bis 6. Schuljahr)	629	613	3%	75%	73%	2%	5%	5%	0%	32%	33%	–1%
Lehrdiplom Primarstufe (Bachelor) – BIL (bilingualer Studiengang)	56	54	4%	88%	87%	1%	k.A.[2]	k.A.[2]	–	k.A.[2]	k.A.[2]	–
Institut Sekundarstufe I[3]	**1'146**	**1'103**	**4%**	**52%**	**52%**	**0%**	**6%**	**5%**	**1%**	**34%**	**33%**	**1%**
Bachelor of Arts PHBern in Secondary Education	577	567	2%	49%	50%	–1%	5%	5%	0%	33%	35%	–2%
Master of Arts PHBern in Secondary Education	328	329	0%	49%	52%	–3%	5%	5%	0%	36%	33%	3%
Master of Arts PHBern in Secondary Education mit heilpädagogischem Schwerpunkt	59	44	34%	69%	70%	–1%	7%	7%	0%	34%	23%	11%
Master of Arts PHBern in Secondary Education (Master konsekutiv)	71	41	73%	61%	59%	2%	7%	0%	7%	45%	44%	1%
Stufenerweiterung Sekundarstufe I für Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen Lehrdiplomss	1	3	–67%	0%	67%	–67%	0%	0%	0%	0%	33%	–33%
Stufenerweiterung Sekundarstufe I für Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms der Primarstufe	14	19	–26%	79%	74%	5%	7%	0%	7%	71%	63%	8%
Lehrdiplom Sekundarstufe I Fachdiplom	96	100	–4%	58%	45%	13%	13%	11%	2%	20%	19%	1%
Institut Sekundarstufe II[4, 5]	**325**	**307**	**6%**	**46%**	**48%**	**–2%**	**11%**	**6%**	**5%**	**57%**	**60%**	**–3%**
Monofachdiplom	44	43	2%	55%	44%	10%	11%	7%	4%	52%	49%	3%
Monofachdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	99	74	34%	48%	57%	–9%	15%	9%	6%	54%	64%	–10%
Zweifächerdiplom	44	46	–4%	45%	41%	4%	9%	4%	5%	57%	67%	–10%
Zweifächerdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	138	144	–4%	43%	47%	–4%	8%	4%	4%	61%	60%	1%
Institut für Heilpädagogik	**346**	**300**	**15%**	**88%**	**87%**	**1%**	**7%**	**7%**	**0%**	**32%**	**28%**	**4%**
Grundstudium	34	27	26%	88%	93%	–5%	0%	15%	–15%	47%	41%	6%

	Total Studierende			Frauenanteil			Anteil ausländische Studierende[1]			Anteil Ausserkantonale[1]		
Pädagogik für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen der kognitiven Entwicklung	45	38	18%	91%	87%	4%	9%	5%	4%	38%	37%	1%
Pädagogik für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen im Lernen und im Verhalten	239	206	16%	87%	88%	1%	6%	6%	0%	29%	26%	3%
Zusatzleistungen Master Schulische Heilpädagogik	28	29	–3%	89%	72%	17%	18%	21%	–3%	36%	17%	19%
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	**282**	**260**	**8%**	**86%**	**88%**	**–2%**	**5%**	**5%**	**0%**	**23%**	**21%**	**2%**
Lehrdiplom Primarstufe NMS (Bachelor)	282	260	8%	86%	88%	–2%	5%	5%	0%	23%	21%	2%
Total Grundausbildungen	**3'112**	**2'953**	**5%**	**68%**	**68%**	**0%**	**6%**	**6%**	**0%**	**35%**	**35%**	**0%**

Stichtag: 15. Oktober

Übersicht II: Entwicklung Studierende der Grundausbildungen nach Institut

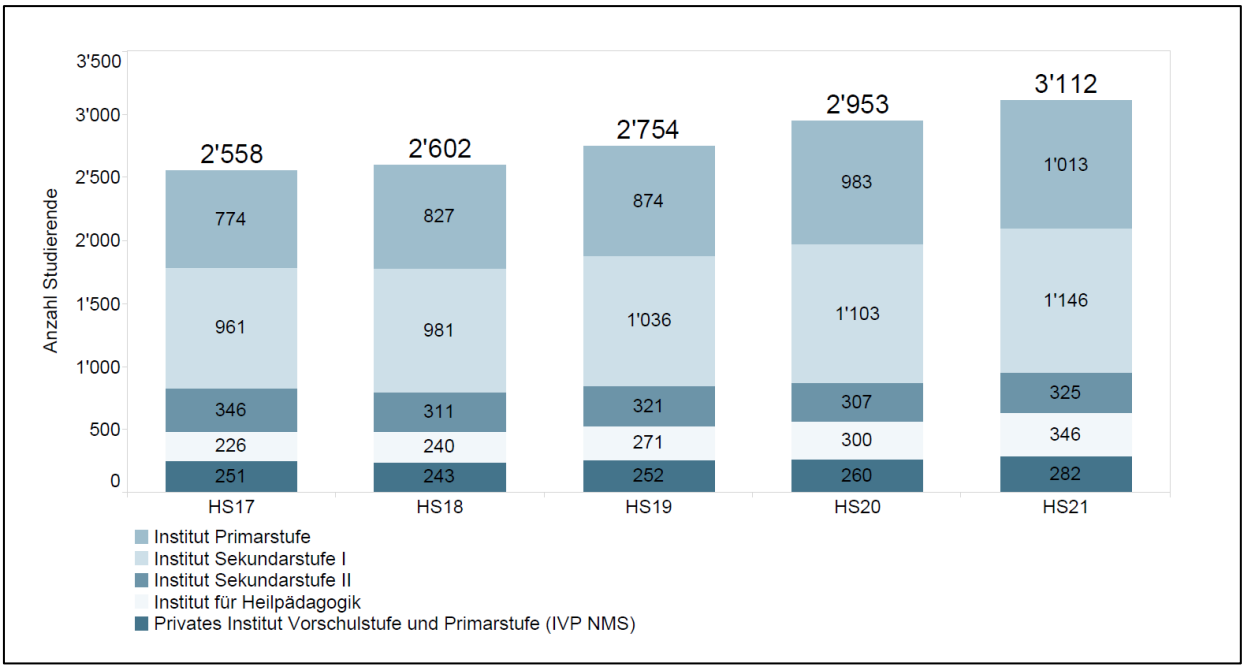

Stichtag: 15. Oktober

Übersicht III: Studierende der Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen nach Institut, Studiengang, Frauenanteil, Anteil ausländische und ausserkantonale Studierende

	Total Studierende			Frauenanteil			Anteil ausländische Studierende[1]			Anteil Ausserkantonale[1]		
	HS21	HS20	Δ	HS21	HS20	Δ	HS21	HS20	Δ	HS21	HS20	Δ
Institut Primarstufe	**0**	**2**	**–100%**	**0%**	**50%**	**–50%**	**0%**	**0%**	**0%**	**0%**	**0%**	**0%**
Facherweiterung für die Primarstufe	0	2	–100%	0%	50%	–50%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Institut Sekundarstufe I[3]	**5**	**0**	**–**	**100%**	**–**	**–**	**20%**	**–**	**–**	**40%**	**–**	**–**
Erweiterung für die Sekundarstufe I	5	0	–	100%	–	–	20%	–	–	40%	–	–
Institut Sekundarstufe II[5]	**7**	**10**	**–30%**	**43%**	**30%**	**13%**	**14%**	**10%**	**4%**	**29%**	**50%**	**–21%**
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe II	4	7	–43%	50%	29%	21%	25%	14%	11%	25%	43%	–18%
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe II mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	3	3	0%	33%	33%	0%	0%	0%	0%	33%	67%	–34%
Fachdidaktikzentren	**139**	**118**	**18%**	**76%**	**77%**	**–1%**	**4%**	**4%**	**0%**	**74%**	**65%**	**9%**
Joint-Master Fachdidaktik Sport	32	26	14%	50%	57%	–7%	k.A.[2]	k.A.[2]	–	k.A.[2]	k.A.[2]	–
Joint-Master Fachdidaktik Technisches und Textiles Gestalten – Design	27	28	4%	81%	85%	–4%	4%	4%	0%	74%	65%	9%
Joint-Master Fachdidaktik Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung	80	64	25%	84%	83%	1%	k.A.[2]	k.A.[2]	–	k.A.[2]	k.A.[2]	–
Total Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen	**151**	**130**	**16%**	**75%**	**73%**	**2%**	**2%**	**2%**	**0%**	**16%**	**17%**	**–1%**

Stichtag: 15. Oktober

Übersicht IV: Erstsemestrige der Grund-, Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen nach Institut, Studiengang, Frauenanteil, Anteil ausländische und ausserkantonale Studierende

	Total Studierende			Frauenanteil			Anteil ausländische Studierende[1]			Anteil Ausserkantonale[1]		
	HS21	HS20	Δ	HS21	HS20	Δ	HS21	HS20	Δ	HS21	HS20	Δ
Institut Primarstufe	**304**	**290**	**5%**	**83%**	**82%**	**1%**	**6%**	**5%**	**1%**	**31%**	**31%**	**0%**
Lehrdiplom Primarstufe (Bachelor) – Zyklus 1 (Kindergarten und 1./2. Schuljahr)	103	91	13%	91%	97%	–6%	5%	4%	1%	34%	40%	–6%
Lehrdiplom Primarstufe (Bachelor) – Zyklus 2 (3. bis 6. Schuljahr)	178	174	2%	76%	74%	2%	4%	6%	–2%	33%	31%	2%
Lehrdiplom Primarstufe (Bachelor) – BIL (bilingualer Studiengang)	23	25	–8%	91%	92%	–1%	k.A.[2]	k.A.[2]	–	k.A.[2]	k.A.[2]	–
Facherweiterung für die Primarstufe	0	0	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Institut Sekundarstufe I[3]	**384**	**401**	**–4%**	**55%**	**54%**	**1%**	**5%**	**3%**	**2%**	**33%**	**35%**	**–2%**
Bachelor of Arts PHBern in Secondary Education	180	210	–14%	48%	51%	–3%	4%	3%	1%	30%	37%	–7%
Master of Arts PHBern in Secondary Education	104	107	–3%	53%	53%	0%	2%	3%	–1%	38%	36%	2%
Master of Arts PHBern in Secondary Education mit heilpädagogischem Schwerpunkt	25	20	25%	76%	70%	6%	4%	10%	–6%	40%	10%	30%
Master of Arts PHBern in Secondary Education (Master konsekutiv)	28	28	0%	64%	61%	3%	18%	0%	18%	43%	43%	0%

	Total Studierende			Frauenanteil			Anteil ausländische Studierende[1]			Anteil Ausserkantonale[1]		
Stufenerweiterung Sekundarstufe I für Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen Lehrdiploms	0	1	–100%	0%	100%	–100%	0%	0%	0%	0%	100%	–100%
Stufenerweiterung Sekundarstufe I für Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms der Primarstufe	4	4	0%	100%	75%	25%	25%	0%	25%	75%	75%	0%
Lehrdiplom Sekundarstufe I Fachdiplom	38	31	23%	61%	52%	9%	11%	6%	5%	21%	23%	–2%
Erweiterung für die Sekundarstufe I	5	0	–	100%	–	–	20%	–	–	40%	–	–
Institut Sekundarstufe II[4, 5]	**103**	**90**	**14%**	**51%**	**41%**	**10%**	**12%**	**7%**	**5%**	**47%**	**58%**	**–11%**
Monofachdiplom	15	12	25%	53%	42%	11%	20%	8%	12%	47%	58%	–11%
Monofachdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	39	26	50%	44%	42%	2%	10%	12%	–2%	51%	65%	–14%
Zweifächerdiplom	12	11	9%	83%	36%	47%	17%	0%	17%	50%	73%	–23%
Zweifächerdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	32	34	–6%	47%	44%	3%	6%	3%	3%	44%	50%	–6%
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe II	3	6	–50%	67%	33%	34%	33%	17%	16%	33%	33%	0%
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe II mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	2	1	100%	50%	0%	50%	0%	0%	0%	0%	100%	–100%
Institut für Heilpädagogik	**131**	**106**	**24%**	**88%**	**84%**	**4%**	**6%**	**12%**	**–6%**	**44%**	**32%**	**12%**
Grundstudium	32	22	45%	88%	95%	–7%	0%	14%	–14%	47%	50%	–3%
Pädagogik für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen der kognitiven Entwicklung	13	13	0%	85%	77%	8%	8%	8%	0%	46%	31%	15%
Pädagogik für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen im Lernen und im Verhalten	64	51	25%	88%	90%	–2%	6%	8%	–2%	41%	29%	12%
Zusatzleistungen Master Schulische Heilpädagogik	22	20	10%	91%	60%	31%	14%	25%	–11%	45%	20%	25%
Fachdidaktikzentren	**36**	**41**	**–12%**	**78%**	**73%**	**5%**	**0%**	**0%**	**0%**	**100%**	**88%**	**12%**
Joint-Master Fachdidaktik Sport	7	8	–13%	43%	63%	–20%	k.A.[2]	k.A.[2]	–	k.A.[2]	k.A.[2]	–
Joint-Master Fachdidaktik Technisches und Textiles Gestalten – Design	6	8	–25%	83%	88%	–5%	0%	0%	0%	100%	88%	12%
Joint-Master Fachdidaktik Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung	23	25	–8%	87%	72%	15%	k.A.[2]	k.A.[2]	–	k.A.[2]	k.A.[2]	–
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	**89**	**89**	**0%**	**84%**	**84%**	**0%**	**4%**	**2%**	**2%**	**28%**	**15%**	**13%**
Lehrdiplom Primarstufe NMS (Bachelor)	89	89	0%	84%	84%	0%	4%	2%	2%	28%	15%	13%
Total Erstsemestrige	**1'047**	**1'017**	**3%**	**70%**	**67%**	**3%**	**6%**	**5%**	**1%**	**36%**	**35%**	**1%**

Stichtag: 15. Oktober

Übersicht V: Entwicklung Erstsemestrige der Grund-, Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen nach Institut

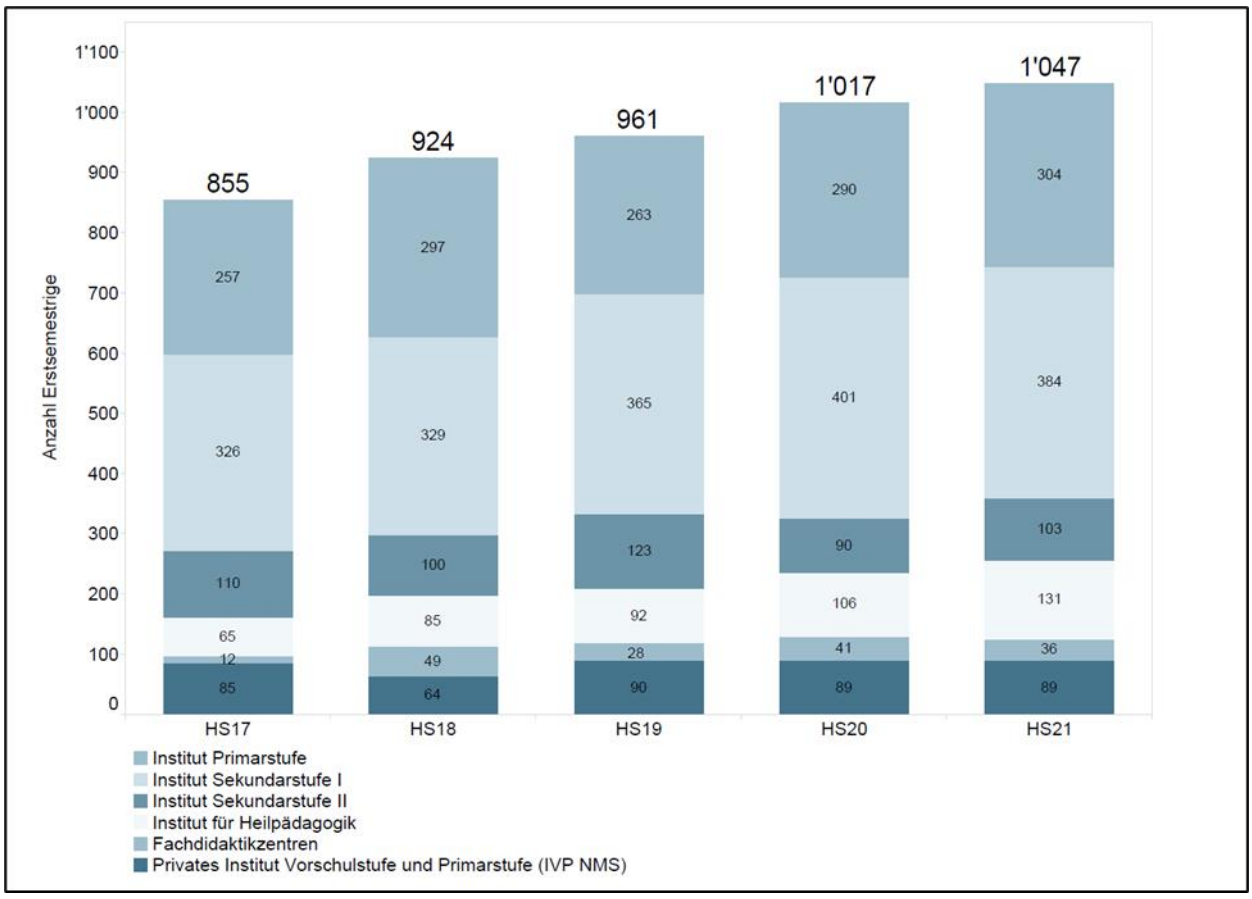

Stichtag: 15. Oktober

Übersicht VI: Abschlüsse der Grund-, Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen nach Institut

	Frauen	Männer	Total
Institut Vorschulstufe und Primarstufe	**163**	**24**	**187**
Lehrdiplom für die Vorschulstufe und Primarstufe mit Bachelor of Arts PHBern in Pre-Primary and Primary Education	157	23	180
Facherweiterung Primarstufe	6	1	7
Institut Sekundarstufe I	**179**	**122**	**301**
Bachelor of Arts PHBern in Secondary Education (ohne Lehrdiplom)	83	52	135
Lehrdiplom für die Sekundarstufe I mit Master of Arts PHBern in Secondary Education	75	49	124
Fachdiplom Sekundarstufe I	19	21	40
Erweiterungsdiplom Sekundarstufe I	2	0	2
Institut Sekundarstufe II	**98**	**77**	**175**
Lehrdiplom für Maturitätsschulen	33	27	60
Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	65	48	113
Erweiterungsdiplom für Maturitätsschulen	0	2	2
Institut für Heilpädagogik	**47**	**5**	**52**
Diplom in Schulischer Heilpädagogik mit Master of Arts PHBern in Special Needs Education	47	5	52
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	**62**	**5**	**67**
Lehrdiplom für die Vorschulstufe und Primarstufe mit Bachelor of Arts PHBern in Pre-Primary and Primary Education	62	5	67
Total	**549**	**233**	**782**

Berichtsperiode: 1. August 2020 bis 31. Juli 2021

Übersicht VII: Entwicklung Abschlüsse der Grund-, Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen nach Institut

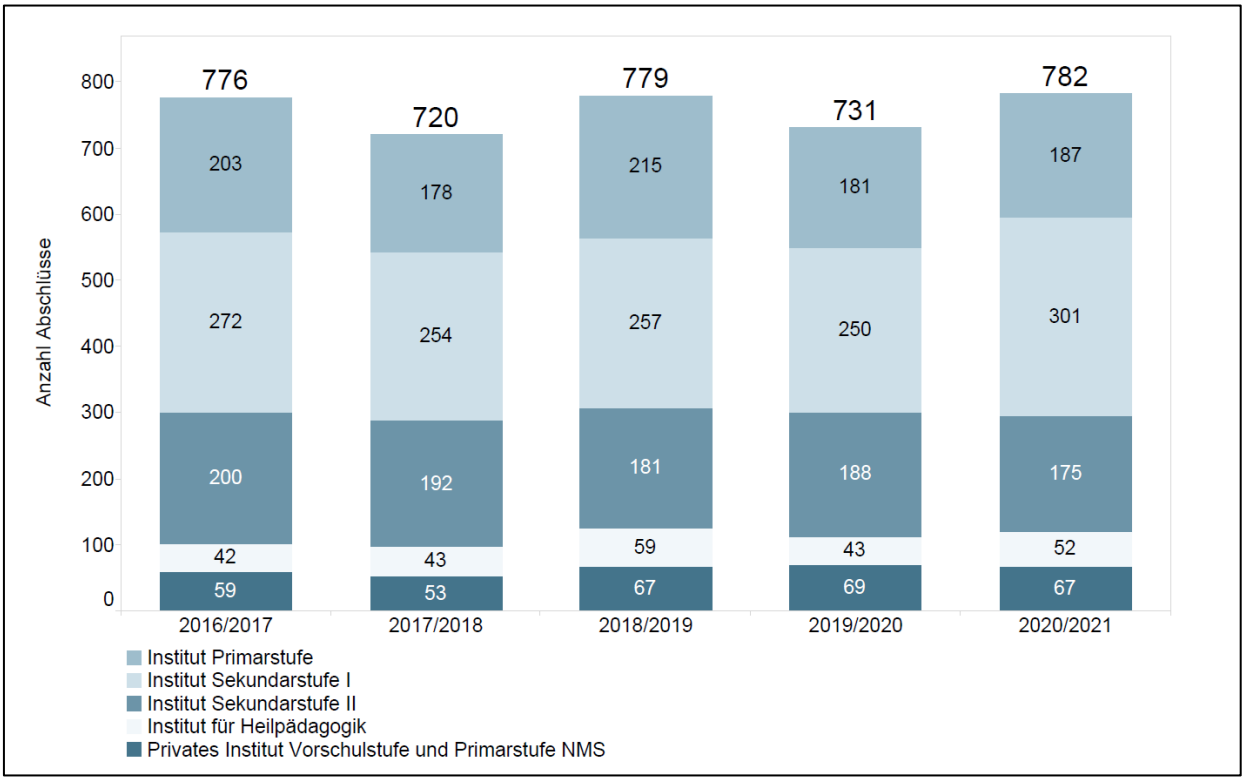

Berichtsperiode: 1. August bis 31. Juli

Erläuterungen zu den Studierendenstatistiken

[1] Die prozentualen Anteile beziehen sich auf die immatrikulierten Studierenden an der PHBern. Registrierte werden nicht mit einbezogen.

[2] Bei den Studierenden dieser Studiengänge verfügt die PHBern nicht über die relevanten Angaben, da diese Studierenden an der Kooperationshochschule immatrikuliert sind (Registrierte).

[3] Studierende der Sekundarstufe I, welche gleichzeitig im Bachelor-, Masterstudiengang und/oder Erweiterungsdiplom immatrikuliert sind, werden nur im Master gezählt.

[4] Studierende, welche den Ergänzungsstudiengang HKB Bildnerisches Gestalten der Sekundarstufe II besuchen, sind nicht mitgezählt, da sie nicht an der PHBern immatrikuliert sind. Anzahl im HS21: 29 (HS20: 28).

[5] 125 Studierende der Sekundarstufe II bezahlen im HS21 aufgrund paralleler Immatrikulation an der Universität Bern oder HKB keine Studiengebühren an der PHBern (HS20: 205).

3.2 Mitarbeitende

Die folgenden Tabellen enthalten Verweise zu Erläuterungen der Mitarbeitendenstatistiken. Diese finden sich am Ende dieses Unterkapitels.

Übersicht I: Personen pro Organisationseinheit

	Total Mitarbeitende			Frauenanteil			Total in %		
	2021	2020	Δ	2021	2020	Δ	2021	2020	Δ
Organisationseinheit									
Rektorat	37	37	0%	57%	57%	0%	3%	3%	0%
Services[1]	70	66	6%	73%	73%	0%	6%	6%	0%
Netzwerk Digitale Transformation: Verwaltung[1]	25	24	4%	12%	8%	4%	2%	2%	0%
Netzwerk Digitale Transformation: Lehre[1, 2]	28	11	155%	39%	36%	3%	3%	1%	2%
Institut Primarstufe (inkl. AOZ und FDZ NMG+NE)[3]	242	227	7%	80%	76%	4%	22%	21%	1%
Institut Sekundarstufe I (inkl. FDZ TTG-D)[4]	254	249	2%	51%	50%	1%	23%	23%	0%
Institut Sekundarstufe II (inkl. FDZ Sport)[5]	53	67	–21%	43%	48%	–5%	5%	6%	–1%
Institut für Heilpädagogik	59	50	18%	81%	78%	3%	5%	5%	0%
Institut für Weiterbildung und Medienbildung	161	182	–12%	60%	58%	2%	14%	17%	–3%
Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation	83	87	–5%	82%	74%	8%	7%	8%	–1%
Fachdidaktikzentrum[6]	1	–	–	0%	–	–	<1%	–	–
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	97	85	14%	69%	67%	2%	9%	8%	1%
Geschäftsstelle BeLEARN[7]	4	1	300%	25%	100%	–75%	<1%	<1%	0%
Total[8]	**1'114**	**1'086**	**3%**	**64%**	**62%**	**2%**	**100%**	**100%**	**0%**

Stichtag: 31. Dezember

Übersicht II: Entwicklung Personen pro Organisationseinheit

Organisationseinheit	2017	2018	2019	2020	2021
Rektorat	19	21	22	37	37
Services[1, 9]				66	70
Netzwerk Digitale Transformation: Verwaltung[1]	50	105	104	24	25
Netzwerk Digitale Transformation: Lehre[1, 2]				11	28
Institut Primarstufe (inkl. AOZ und FDZ NMG+NE)[3]	220	220	236	227	242
Institut Sekundarstufe I (inkl. FDZ TTG-D)[4, 9]	280	233	240	249	254
Institut Sekundarstufe II (inkl. FDZ Sport)[5]	60	59	73	67	53
Institut für Heilpädagogik	37	40	50	50	59
Institut für Weiterbildung und Medienbildung[9]	214	198	193	182	161
Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation	68	73	71	87	83
Fachdidaktikzentrum[6]	–	–	–	–	1
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	95	87	86	85	97
Geschäftsstelle BeLEARN[7]	–	–	–	1	4
Total[8]	**1'043**	**1'036**	**1'075**	**1'086**	**1'114**

Stichtag: 31. Dezember

Übersicht III: Vollzeitstellen pro Organisationseinheit

	Total Vollzeitstellen			Frauenanteil			Total in %		
	2021	2020	Δ	2021	2020	Δ	2021	2020	Δ
Organisationseinheit									
Rektorat	30,3	30,2	0%	55%	56%	–1%	6%	6%	0%
Services[1]	55,5	53,0	5%	68%	68%	0%	11%	11%	0%
Netzwerk Digitale Transformation: Verwaltung[1]	22,8	21,8	5%	13%	9%	4%	4%	4%	0%
Netzwerk Digitale Transformation: Lehre[1, 2]	15,6	7,7	102%	34%	30%	4%	3%	2%	1%
Institut Primarstufe (inkl. AOZ und FDZ NMG+NE)[3]	90,6	83,0	9%	75%	71%	4%	18%	17%	1%
Institut Sekundarstufe I (inkl. FDZ TTG-D)[4]	85,4	79,5	8%	51%	52%	–1%	17%	16%	1%
Institut Sekundarstufe II (inkl. FDZ Sport)[5]	20,3	26,6	–24%	53%	58%	–5%	4%	5%	–1%
Institut für Heilpädagogik	27,2	25,7	6%	77%	75%	2%	5%	5%	0%
Institut für Weiterbildung und Medienbildung	82,6	92,0	–10%	62%	59%	3%	16%	19%	–3%
Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation	47,3	48,8	–3%	80%	72%	8%	9%	10%	–1%
Fachdidaktikzentrum[6]	0,6	–	–	0%	–	–	<1%	–	–
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	27,0	23,9	13%	60%	57%	3%	5%	5%	0%
Geschäftsstelle BeLEARN[7]	2,4	1,0	140%	42%	100%	–58%	<1%	<1%	0%
Total[8]	**507,6**	**493,2**	**3%**	**62%**	**60%**	**2%**	**100%**	**100%**	**0%**

Stichtag: 31. Dezember

Übersicht IV: Entwicklung Vollzeitstellen pro Organisationseinheit

Organisationseinheit	2017	2018	2019	2020	2021
Rektorat	15,7	17,2	17,5	30,2	30,3
Services[1, 9]				53,0	55,5
Netzwerk Digitale Transformation: Verwaltung[1]	43,0	83,8	82,7	21,8	22,8
Netzwerk Digitale Transformation: Lehre[1, 2]				7,7	15,6
Institut Primarstufe (inkl. AOZ und FDZ NMG+NE)[3]	76,0	80,1	81,5	83,0	90,6
Institut Sekundarstufe I (inkl. FDZ TTG-D)[4, 9]	103,3	76,2	79,9	79,5	85,4
Institut Sekundarstufe II (inkl. FDZ Sport)[5]	23,4	22,8	26,0	26,6	20,3
Institut für Heilpädagogik	23,4	24,2	24,3	25,7	27,2
Institut für Weiterbildung und Medienbildung[9]	116,1	103,6	102,5	92,0	82,6
Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation	39,4	43,1	41,4	48,8	47,3
Fachdidaktikzentrum[6]	–	–	–	–	0,6
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	24,2	22,1	22,3	23,9	27,0
Geschäftsstelle BeLEARN[7]	–	–	–	1,0	2,4
Total[8]	**464,5**	**473,1**	**478,0**	**493,2**	**507,6**

Stichtag: 31. Dezember

Übersicht V: Personen nach Funktion

	Total Mitarbeitende			Frauenanteil			Total in %		
	2021	2020	Δ	2021	2020	Δ	2021	2020	Δ
Funktionskategorie									
Hochschulleitung	11	10	10%	36%	30%	6%	1%	1%	0%
Bereichs-, Schwerpunktprogrammleitende und Leitende Fachdidaktikzentren	41	38	8%	63%	71%	–8%	4%	3%	1%
Abteilungs-, Ressort- und Teamleitende	33	24	38%	39%	42%	–3%	3%	2%	1%
Verwaltungsmitarbeitende	158	160	–1%	65%	63%	2%	13%	14%	–1%
Wissenschaftliche Mitarbeitende	113	103	10%	65%	65%	0%	10%	9%	1%
Dozierende	459	455	1%	62%	61%	1%	39%	39%	0%
Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag	276	274	1%	66%	62%	4%	23%	24%	–1%
Assistierende/Doktorierende	88	88	0%	74%	64%	10%	7%	8%	–1%
Total[10]	**1'179**	**1'152**	**2%**	**63%**	**62%**	**1%**	**100%**	**100%**	**0%**

Stichtag: 31. Dezember

Übersicht VI: Vollzeitstellen nach Funktion

	Total Vollzeitstellen			Frauenanteil			Total in %		
	2021	2020	Δ	2021	2020	Δ	2021	2020	Δ
Funktionskategorie									
Hochschulleitung	10,1	10,0	2%	31%	30%	1%	2%	2%	0%
Bereichs-, Schwerpunktprogrammleitende und Leitende Fachdidaktikzentren	31,8	29,8	7%	66%	71%	–5%	6%	6%	0%
Abteilungs-, Ressort- und Teamleitende	22,5	22,1	2%	34%	41%	–7%	5%	4%	1%
Verwaltungsmitarbeitende	119,2	121,7	–2%	62%	60%	1%	23%	25%	–2%
Wissenschaftliche Mitarbeitende	60,4	52,0	16%	66%	66%	0%	12%	11%	1%
Dozierende	213,3	205,3	4%	62%	60%	2%	42%	42%	0%
Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag	18,6	17,7	5%	68%	63%	5%	4%	4%	0%
Assistierende/Doktorierende	31,8	34,8	–9%	71%	62%	9%	6%	7%	–1%
Total[10]	**507,6**	**493,2**	**3%**	**62%**	**60%**	**2%**	**100%**	**100%**	**0%**

Stichtag: 31. Dezember

Erläuterungen zu den Mitarbeitendenstatistiken

[1] Die neuen Verwaltungseinheiten «Services» und «Netzwerk Digitale Transformation» sind im Rahmen der Reorganisation «Verwaltung 2020» entstanden (bis 31. Januar 2020: «Zentrale Verwaltung», «Verwaltung Grundausbildungen», «Verwaltung Weiterbildung und Forschung»).
[2] Folgende Arbeitsbereiche und ihre Mitarbeitenden sind im Netzwerk Digitale Transformation angesiedelt und werden neu nicht mehr der Verwaltung, sondern der Lehre zugeordnet: Digital Learning Base (DigiLeb), Beratung Schulinformatik (ehemals dem IWM zugeordnet) sowie Think Tank Medien und Informatik.
[3] Die Mitarbeitenden des Aufgabenbereichs Ausserordentliche Zulassungen (AOZ) und des Fachdidaktikzentrums Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung (FDZ NMG+NE) werden dem Institut Primarstufe zugeordnet.
[4] Die Mitarbeitenden des Fachdidaktikzentrums Textiles und Technisches Gestalten – Design (FDZ TTG-D) werden dem Institut Sekundarstufe I zugeordnet.
[5] Die Mitarbeitenden des Fachdidaktikzentrums Sport (FDZ Sport) werden dem Institut Sekundarstufe II zugeordnet.
[6] Das Fachdidaktikzentrum (FDZ) gilt seit dem Jahr 2021 als besondere Einrichtung.
[7] Das Konsortium BeLEARN wurde neu im Jahr 2020 gegründet.
[8] Dieselbe Person kann an der PHBern sowie am Privaten Institut für Vorschulstufe und Primarstufe NMS (IVP NMS) angestellt sein.

[9] Bis 2017 waren die Mitarbeitenden der heutigen Services Aus- und Weiterbildung dem Institut Sekundarstufe I bzw. dem Institut für Weiterbildung und Medienbildung angegliedert.
[10] Dieselbe Person kann mehrere Funktionen einnehmen.

3.3 Ausbildungskosten pro Student/-in (Vollzeitäquivalent)

	2017	2018	2019	2020
Gesamtschweizerischer Durchschnitt (in CHF)	**28'814**	**29'369**	**28'859**	**28'079**
Durchschnitt PHBern (inkl. IVP NMS) (in CHF)	**27'292**	**26'667**	**25'755**	**24'850**

Übersicht I: Entwicklung Kosten pro Student/-in pro Vollzeitäquivalent (in CHF)

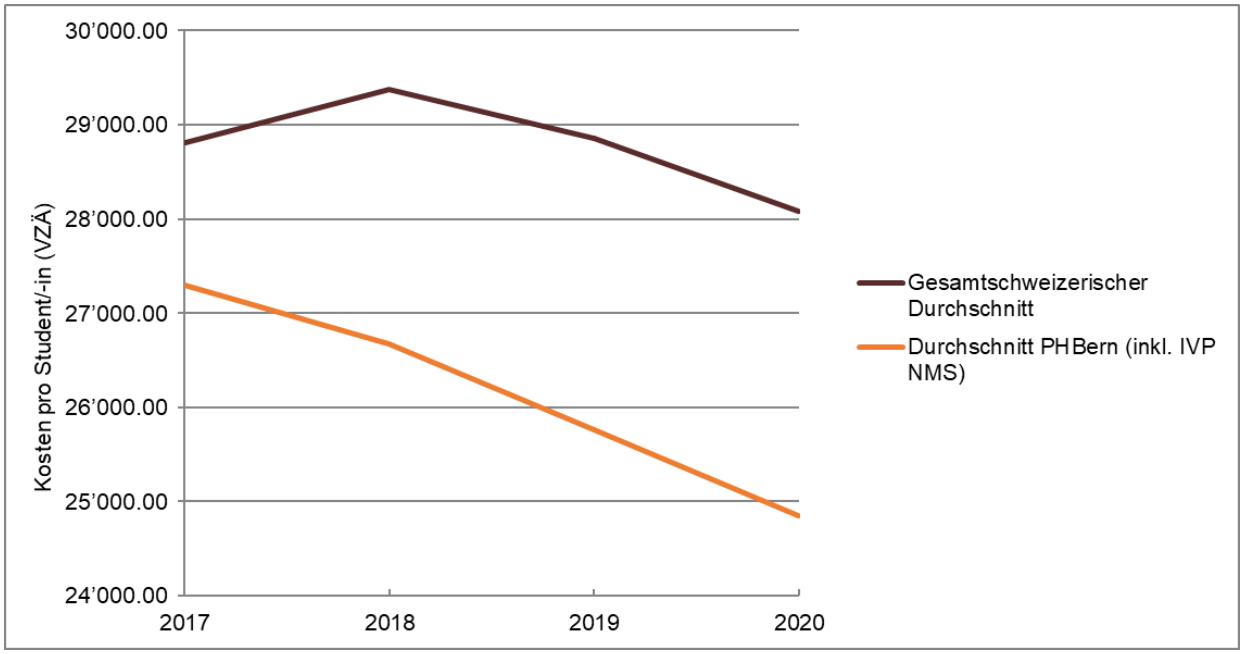

3.4 Organe

Schulrat

Elisabeth Schenk Jenzer (Präsidentin)	Rektorin am Gymnasium Kirchenfeld
Therese Hilfiker (Vizepräsidentin)	Ehemalige Senior HR Business Partner CSL Behring Schweiz
Prof. Dr. Zoltán M. Balogh	Professor und Co-Direktor Mathematisches Institut der Universität Bern
Bernhard Blank	Rektor Gymnasium Lerbermatt (seit 1.5.2021)
Kathrin Hüppi	Lehrerin Zyklus 3 und Co-Schulleiterin Zyklus 3 Oberstufenzentrum Rapperswil BE
Simone Knödler-Gilgen (beratende Stimme)	Vorsteherin Abteilung Pädagogische Hochschulen, Vertreterin Bildungs- und Kulturdirektion
Prof. Thomas Längin	Dozent Berner Fachhochschule
Samir Malek-Madani	Wissenschaftlicher Mitarbeiter Institut Sekundarstufe I, Gastsitz des PHBern-Mittelbaus (seit 1.2.2021)
Dr. Madeleine Pfäffli	Dozentin Institut Primarstufe, Vertreterin der PHBern-Dozierenden (seit 8.9.2021)
Prof. Dr. Martin Schäfer	Rektor PHBern
Dr. med. Eliane Siegenthaler	Chefärztin der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Polikliniken und Tageskliniken der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern
Raymond Wiedmer	Student Institut Sekundarstufe I, Vertreter der PHBern-Studierenden
Aus dem Schulrat ausgeschieden	
Dr. Ursula Fiechter	Dozentin Institut Vorschulstufe und Primarstufe, Vertreterin der PHBern-Dozierenden (per 30.6.2021)
Christine Hostettler	Lehrerin Zyklus 3 Schule Wabern (per 31.1.2021)

Schulleitung

Prof. Dr. Martin Schäfer (Vorsitz)	Rektor
Prof. Dr. Daniel Steiner	Leiter Institut Primarstufe
Prof. Dr. Andrea Schweizer	Leiterin Institut Sekundarstufe I
Prof. Dr. Marc Eyer	Leiter Institut Sekundarstufe II
Prof. Dr. Michael Eckhart	Leiter Institut für Heilpädagogik
Prof. Dr. Jürg Arpagaus	Leiter Institut für Weiterbildung und Medienbildung (per 1.9.2021)
Prof. Dr. Doris Edelmann	Leiterin Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation
Prof. Dr. Martin Stadelmann	Leiter Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS
Stefan von Wyl	Leiter Services
Martin Dietrich (beratende Stimme)	Leiter Finanzen und Controlling
Urs Dietrich (beratende Stimme)	Leiter Netzwerk Digitale Transformation

Aus der Schulleitung ausgeschieden:

Prof. Dr. Gottfried Hodel	Leiter Institut für Weiterbildung und Medienbildung (per 31.8.2021)

3.5 Organigramm

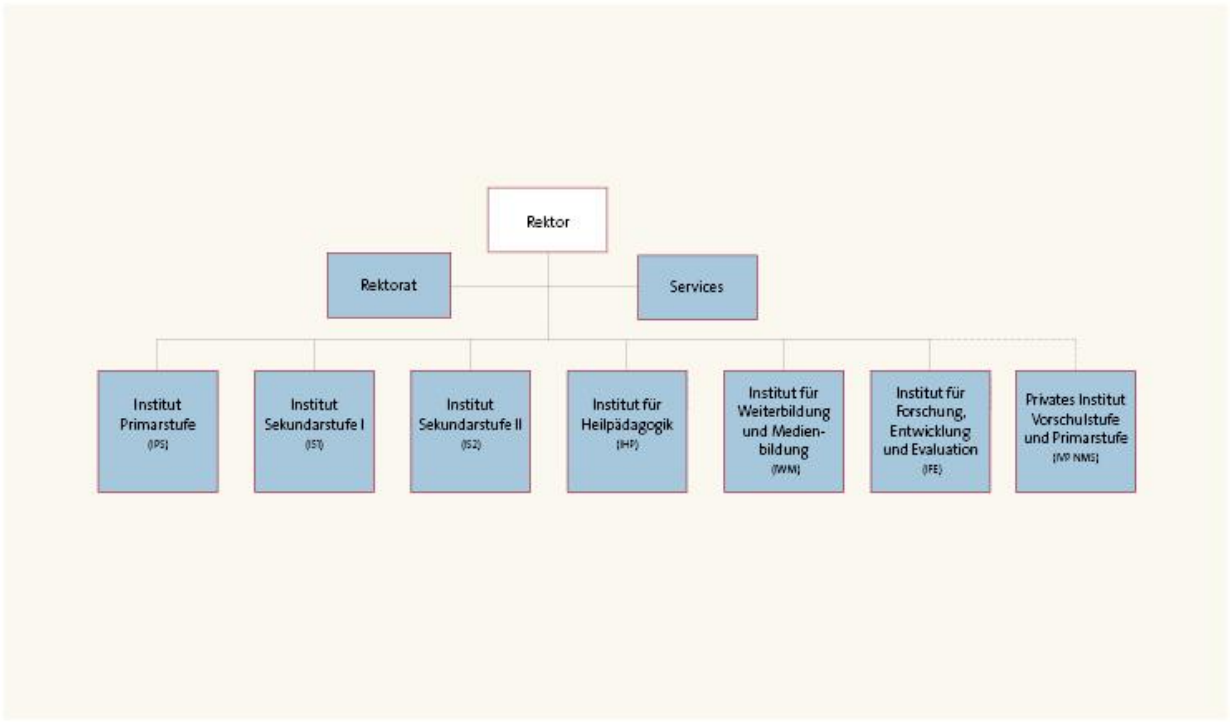

4 Jahresrechnung 2021

4.1 Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF	Ziff.	2021	2020
Ertrag			
Grundfinanzierung	5.2.1	80’852	78’523
Forschungserträge Drittmittel	5.2.2	1’744	2’774
Studiengelder	5.2.3	5’148	4’843
Übrige Erträge	5.2.3	2’783	2’517
Total Ertrag		**90’527**	**88’657**
Aufwand			
Übrige Beiträge an Dritte	5.4.1	2’934	3’049
Personalaufwand	5.3.1	79’586	78’703
Sonstiger Betriebsaufwand	5.4.2	7’240	6’897
Abschreibungen	5.5.8	403	394
Total Betriebsaufwand		**90’163**	**89’043**
Betriebsergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)		**364**	**–386**
Finanzaufwand	5.6.1	25	9
Finanzertrag	5.6.1	2	6
Total Finanzergebnis		**–23**	**–3**
ORDENTLICHES ERGEBNIS		**341**	**–389**
Veränderung zweckgebundene Fonds	5.5.13	34	34
Total Fondsergebnis		**34**	**34**
ERFOLG Gewinn (+) / Verlust (–)		**375**	**–355**

4.2 Bilanz

Beträge in TCHF	Nr.	31.12.2021	31.12.2020
Aktiven			
Flüssige Mittel	5.5.1	3’949	4’336
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.5.2	12’479	11’189
Sonstige kurzfristige Forderungen	5.5.3	2	1
Vorräte	5.5.4	3	1
Aktive Rechnungsabgrenzung	5.5.5	1’678	1’226
Umlaufvermögen		**18’111**	**16’753**
Mobile Sachanlagen	5.5.6	1’163	1’267
Immaterielle Anlagen	5.5.7	303	78
Anlagevermögen		**1’466**	**1’345**
Total Aktiven		**19’577**	**18’098**
Passiven			
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.5.9	2’167	837
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	5.5.10	294	40
Passive Rechnungsabgrenzung	5.5.11	8’538	8’033
Kurzfristige Rückstellungen	5.5.12	1’477	1’614
Kurzfristiges Fremdkapital		**12’476**	**10’524**
Langfristige andere Verbindlichkeiten	5.5.13	463	697
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	5.3.2	12’175	12’872
Langfristige Rückstellungen	5.5.12	3’321	3’238
Langfristiges Fremdkapital		**15’959**	**16’807**
Total Fremdkapital		**28’435**	**27’331**
Kumulierte Ergebnisse		–9’233	–8’878
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)		375	–355
Total Eigenkapital		**–8’858**	**–9’233**
Total Passiven		**19’577**	**18’098**

4.3 Geldflussrechnung

Beträge in TCHF	2021	2020
Jahreserfolg Gewinn (+) / Verlust (–)	**375**	**–355**
Abschreibungen/Zuschreibungen Anlagevermögen	403	394
Verluste/Wegfall von Wertbeeinträchtigungen	0	0
Zunahme/Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen	83	1’473
sonstige fondsunwirksame Aufwendungen/Erträge	–932	–896
Abnahme/Zunahme der Forderungen aus L+L	–1’290	–1’132
Abnahme/Zunahme von sonstigen kurzfristigen Forderungen	–1	0
Abnahme/Zunahme von Vorräten	–1	4
Abnahme/Zunahme von aktiven Rechnungsabgrenzungen	–453	207
Zunahme/Abnahme der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus L+L	1’281	–864
Zunahme/Abnahme von sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten	255	–33
Zunahme/Abnahme von passiven Rechnungsabgrenzungen	505	1’476
Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Rückstellungen	–137	333
Geldfluss aus Betriebstätigkeit	**88**	**607**
Investitionen (Kauf) von Sachanlagen	–224	–1’073
Devestitionen (Verkauf) von Sachanlagen	0	76
Investitionen (Kauf) von immateriellen Anlagen	–251	–64
Devestitionen (Verkauf) von immateriellen Anlagen	0	0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**–475**	**–1’061**
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**0**
Total Nettoveränderung Fonds flüssige Mittel	**–387**	**–454**
Fonds flüssige Mittel Anfangsbestand	4’336	4’790
Fonds flüssige Mittel Endbestand	3’949	4’336
Veränderung Fonds flüssige Mittel	**–387**	**–454**

Der Fonds flüssige Mittel setzt sich wie folgt zusammen:

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020
Kasse	10	11
Post	2’709	3’390
Bank	129	97
Kontokorrent Finanzverwaltung	1’101	838
Total	**3’949**	**4’336**

4.4 Eigenkapitalnachweis per 31.12.2021

Beträge in TCHF	Grundmittel	Drittmittel	Total Eigenkapital
Eigenkapital per 01.01.2019	**–9'211**	**182**	**–9'029**
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	152	0	152
Eigenkapital per 31.12.2019	**–9'059**	**182**	**–8'877**
Eigenkapital per 01.01.2020	**–9'060**	**182**	**–8'878**
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	–355	0	–355
Eigenkapital per 31.12.2020	**–9'415**	**182**	**–9'233**
Eigenkapital per 01.01.2021	**–9'415**	**182**	**–9'233**
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	375	0	375
Eigenkapital per 31.12.2021	**–9'040**	**182**	**–8'858**

Das Eigenkapital der PHBern wird in die zwei Finanzierungsquellen Grundmittel und Drittmittel unterteilt. Die Darstellung wurde gegenüber dem Vorjahr angepasst, die Bewertungsreserve Staat sowie die Gewinnreserve Staat wurden unter dem Begriff «Grundmittel» zusammengefasst.

Grundmittel
Die Grundmittel umfassen die Reserven (unter anderem die negative Bewertungsreserve aufgrund der erstmaligen Bilanzierung der Vorsorgeverpflichtungen gegenüber der Bernischen Pensionskasse [BPK] und der Bernischen Lehrerversicherungskasse [BLVK] im Jahr 2014) und die kumulierten Jahresergebnisse der PHBern.

Drittmittel
Drittmittel umfassen die kumulierten Ergebnisse, welche durch drittmittelfinanzierte Tätigkeiten erzielt wurden.

Jahresergebnis
Die PHBern kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2021 wird nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat dem Eigenkapital zugewiesen.

Negatives Eigenkapital
Die PHBern weist per 31.12.2021 ein negatives Eigenkapital von TCHF 8'858 auf. Das negative Eigenkapital besteht seit Einführung des Beitragssystems und der Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER im Jahre 2014. Das negative Eigenkapital hat auf den ordentlichen Geschäftsgang keinen unmittelbaren Einfluss. Der Kanton stellt die Liquidität der PHBern sicher (Art. 48h PHV) und die Zahlungsfähigkeit der PHBern ist nicht gefährdet.

5 Anhang der Jahresrechnung 2021

5.1 Allgemeine Informationen

5.1.1 Allgemeine Angaben

Die PHBern ist eine der grossen Pädagogischen Hochschulen der Schweiz, tätig in der Aus– und Weiterbildung von Lehrpersonen und Schulleitenden sowie im Bereich Forschung und Entwicklung. Darüber hinaus bietet die PHBern eine Vielzahl von Dienstleistungen für das Berufsfeld Schule an.
Die PHBern ist eine öffentlich–rechtliche Anstalt im Besitz des Kantons Bern mit Sitz in Bern. Die Adresse lautet: PHBern, Länggassstrasse 35, 3012 Bern. Die nachfolgende Jahresrechnung wurde per 31. Dezember 2021 erstellt und vom Schulrat am 29. März 2022 genehmigt. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und wird anschliessend dem Grossen Rat in der Septembersession 2022 zur Kenntnis gebracht.

5.1.2 Grundsätze der Rechnungslegung

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die PHBern (PHG) hat die PHBern die Rechnungslegung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard auszurichten. Die Jahresrechnung 2021 wurde in Übereinstimmung mit den gesamten Swiss GAAP FER (Fachempfehlungen zur Rechnungslegung) erstellt. Die Berichtsperiode umfasst zwölf Monate. Die Jahresrechnung wird in Schweizer Franken dargestellt. Soweit nicht anders vermerkt, werden sämtliche Beträge in Tausend CHF und gerundet ausgewiesen. Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in CHF umgerechnet. Dabei kommt der Kurs des Bilanzstichtags gemäss oanda.com zum Tragen. Die Aktiven werden zu Anschaffungs– oder Herstellkosten, die Verbindlichkeiten zu Nominalwerten bewertet.

Die Erstellung der Jahresrechnung erfordert von den Verantwortlichen, Einschätzungen und Annahmen zu treffen, welche die ausgewiesenen Erträge, Aufwendungen und Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung beeinflussen. Dies betrifft insbesondere die Positionen unter Ziffer 5.5 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Die Darstellung der Jahresrechnung wurde auf das Berichtsjahr 2021 moderat angepasst. Neben einer Modernisierung des Layouts wurden bei einigen Positionen inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Sofern diese für die Leserin oder den Leser relevant sind, wird an entsprechender Stelle darauf hingewiesen.

5.2 Ertragspositionen der PHBern

Die Erträge der PHBern stammen primär aus der Grundfinanzierung, Forschungserträgen sowie den übrigen Erträgen. In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Ertragspositionen der PHBern weiter erläutert.

5.2.1 Grundfinanzierung

Beträge in TCHF	2021	2020
Beitrag Kanton Bern	60’708	60’105
Beitrag übrige	2’213	2’526
Schulgelder FHV (ausserhalb Trägerregion)	17’931	15’892
Total Grundfinanzierung	**80’852**	**78’523**

Im Leistungsauftrag (RRB 1507/2020 vom 16. Dezember 2020) wurde der Kantonsbeitrag für das Jahr 2021 auf TCHF 60'708 festgelegt. Die Position entspricht 67,1 % (Vorjahr 67,8 %) des betrieblichen Ertrags. Der Rückgang der Position Beitrag übrige (2,4 % des betrieblichen Ertrags, Vorjahr 2,8 %) ist auf das Auslaufen des Beitrags für die Weiterbildungsoffensive Fremdsprachen und des Beitrags für die Einführung des Lehrplans 21 zurückzuführen, für das MINT mobil wurde erstmalig ein Beitrag gesprochen. Weiterführende Information zu Leistungen des Kantons Bern sind unter Transaktionen mit Nahestehenden Personen, Ziffer 5.8, finden.

Die Schulgelder FHV nehmen aufgrund von anhaltend steigenden Studierendenzahlen, durch die Erhöhung des FHV–Tarifs und die höhere Studienintensität weiter zu und entsprechen im Berichtsjahr 19,8 % (Vorjahr 17,9 %) des betrieblichen Ertrags.

5.2.2 Forschungserträge Drittmittel

Beträge in TCHF	2021	2020
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds (SNF)	959	992
Übrige Projekterträge	785	1'782
Total Forschungserträge Drittmittel	**1'744**	**2'774**

Der Anteil der Forschungserträge aus Drittmitteln reduziert sich im Berichtsjahr um TCHF 1'030 auf TCHF 1'744 und entspricht 1,9 % (Vorjahr 3,1 %) des betrieblichen Ertrags. Im Berichtsjahr ist der Beitrag für den Aufbau der Fachdidaktikzentren ausgelaufen und es konnten aufgrund der Corona–Pandemie weniger Projekte akquiriert werden. Insgesamt schwankt diese Position immer von Jahr zu Jahr.

5.2.3 Übrige Erträge / Erlösminderungen

Beträge in TCHF	2021	2020
Studiengelder	5'148	4'843
Weiterbildungserträge	760	542
Dienstleistungserträge	1'688	1'450
Diverse Erträge	338	526
Erlösminderungen	–3	0
Total übrige Erträge / Erlösminderungen	**7'931**	**7'361**

Die übrigen Erträge erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt TCHF 570 auf TCHF 7'931, entsprechend 8,8 % (Vorjahr 8,3 %) des betrieblichen Ertrags. Gesamthaft stieg die Zahl der Studierenden an der PHBern um 5 % (stichtagsbezogen auf das Herbstsemester 2021), was zu einer Erhöhung der Studiengelder um 6,3 % auf TCHF 5'148 führte. Die Corona–Pandemie führte auch 2021 zu Absagen oder zeitlichen Verschiebungen der Weiterbildungs– und Dienstleistungsangebote. Einzelne Angebote waren jedoch gegenüber 2020 stärker nachgefragt. So konnte eine deutlich höhere Nachfrage nach Hol–Angeboten und Beratungsmandaten festgestellt werden. Im Dienstleistungsertrag ist die Weiterverrechnung der Personalkosten, welche die PHBern als Host–Institution des Konsortiums BeLEARN erbracht hat, enthalten. Bei den diversen Erträgen konnte im Vorjahr eine einmalige Rückzahlung von Nebenkosten verbucht werden.

5.3 Mitarbeitende

5.3.1 Personalaufwand und Personalbestand

Die PHBern beschäftigte 2021 rund 1’100 Mitarbeitende, entsprechend gut 500 Vollzeitstellen. In diesem Abschnitt finden sich Informationen zum Personalaufwand und zu den Vorsorgeverpflichtungen. Weiterführende Informationen zum Personalbestand der PHBern sind unter Kapitel 3.2 zu finden.

Beträge in TCHF	2021	2020
Gehälter	65’501	65’454
Sozialversicherungsbeiträge ohne Vorsorgeeinrichtungen	5’503	5’380
Vorsorgeeinrichtungen	7’595	6’890
Übriger Personalaufwand	987	979
Total Personalaufwand	**79’586**	**78’703**

Die mit Abstand grösste betriebliche Aufwandposition ist der Personalaufwand mit einem Anteil von 88,3 % (TCHF 79’586) (Vorjahr 88,4 %, TCHF 78’703). Die Aufwände für Gehälter haben im Berichtsjahr nur leicht um TCHF 47 zugenommen. Das Vorjahr beinhaltet jedoch die erstmalige Bildung der Rückstellung für Forschungs– und Bildungsurlaube in der Höhe von TCHF 1’500. Ohne diese Rückstellung hätten die Gehälter im Vergleich zum Vorjahr um TCHF 1’547 zugenommen. Wesentliche Treiber sind Neuanstellungen und Pensenerhöhungen aufgrund der Zunahme der Studierendenzahlen, Entschädigungen für Honorardozentinnen und –dozenten, die Erhöhung der Gehälter durch den Gehaltsaufstieg und die als Host–Institution an BeLEARN ausgerichteten Löhne, welche als Dienstleistungsertrag weiterverrechnet wurden. Die Rückstellung der Treueprämien erhöht sich leicht um TCHF 14, die Rückstellung Zeitwirtschaft nimmt um TCHF 27 ab.
In den TCHF 7’595 der Vorsorgeeinrichtungen sind TCHF 8’292 an Beiträgen und TCHF 697 Reduktion aufgrund der Anpassung der Rückstellung Vorsorgeverpflichtung verbucht. Die Aufwände für Vorsorgeeinrichtungen erhöhen sich infolge der höheren Arbeitgeberbeitragssätze um TCHF 440.

5.3.2 Vorsorgeverpflichtungen

Mit der Einführung des Beitragsprimats per 1. Januar 2015 (Volksabstimmung vom 18. Mai 2014) wurde die Berechnung der Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen angepasst. Die Rückstellung (= wirtschaftliche Verpflichtung der PHBern) wird seit 2015 basierend auf der Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Finanzierungsbeiträge und den nachfolgenden Vorgaben, welche ebenfalls für den Kanton Bern zur Anwendung kommen, bis Ende 2034 ermittelt:

- versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden (BPK ab 25 Jahren, BLVK ab 17 Jahren) mit Stichtag 31. Dezember
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1,35 % für die BPK und 2,55 % für die BLVK
- Planungsparameter von 1,5 % (Teuerung 0,6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7 %, Sicherheitsmarge 0,2 %)
- Annahme Bevölkerungsentwicklung 0,31 %
- verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (Ende 2021 = 13 Jahre)
- Diskontsatz aufgrund der aktuellen Zinssituation 0 %.

Beträge in TCHF	BPK	BLVK	Total
Buchwert per 01.01.2020	**8’147**	**5’587**	**13’734**
Veränderung Anpassung Berechnungsparameter	–119	–82	–201
Verwendung (bezahlte Finanzierungsbeiträge)	–475	–324	–799
Bildung Rückstellung	187	0	187
Auflösung Rückstellung	0	–49	–49
Buchwert per 31.12.2020	**7’740**	**5’132**	**12’872**
Buchwert per 01.01.2021	**7’740**	**5’132**	**12’872**
Veränderung Anpassung Berechnungsparameter	0	0	0
Verwendung (bezahlte Finanzierungsbeiträge)	–480	–333	–813
Bildung Rückstellung	0	373	373
Auflösung Rückstellung	–179	–78	–257
Buchwert per 31.12.2021	**7’081**	**5’094**	**12’175**

Die Darstellung wurde angepasst, was einen Einfluss auf die Veränderung, Verwendung und Auflösung im Vorjahr hat. Die Buchwerte sind unverändert.

Die Mitarbeitenden der PHBern sind bei der BPK (497 Versicherte / 344 VZÄ per 31.12.2021) und bei der BLVK (469 Versicherte / 121 VZÄ per 31.12.2021) versichert. Beide Kassen sind von der PHBern unabhängige und finanziell selbstständige Einrichtungen.

Die BPK weist per 31. Dezember 2021 einen Deckungsgrad von 97,0 % (Vorjahr 95,8 %) aus, was für die PHBern per 31. Dezember 2021 eine anteilige Unterdeckung von TCHF 7’871 (Vorjahr TCHF 10’322) bedeutet. Der Deckungsgrad der BLVK betrug per 31. Dezember 2021 98,4 % (Vorjahr 97,2 %), was für die PHBern per 31. Dezember 2021 eine anteilige Unterdeckung von TCHF 789 (Vorjahr TCHF 1’243) bedeutet. Die Unterdeckung in den Pensionskassen per Ende 2021 beträgt insgesamt TCHF 8’660. Die bedeutende Differenz zwischen der wirtschaftlichen Verbindlichkeit der PHBern (Rückstellung) und der Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtungen besteht infolge der unterschiedlichen Betrachtungsweise. Die wirtschaftliche Verbindlichkeit (Rückstellung) der PHBern basiert auf der bis 2034 bestehenden Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Finanzierungsbeiträge, die Unterdeckung wird jährlich durch die Vorsorgewerke neu ermittelt und kann jährlich grossen Schwankungen ausgesetzt sein (u.a. Börsenentwicklung).

Beträge in TCHF	Über-/Unterdeckung	Wirtschaftlicher Anteil Nutzen/Verpflichtung 31.12.2021	31.12.2020	Erfolgswirksame Veränderung ggü VJ	Auf die Periode abgegrenzte Beträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand 31.12.2021	31.12.2020
Vorsorgepläne mit Überdeckungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen	**8’660**	**12’175**	**12’872**	**–697**	**7’463**	**7’595**	**6’890**
BPK	7’871	7’081	7’740	–659	7’463	7’595	6’890
BLVK	789	5’094	5’132	–38			
Total	**8’660**	**12’175**	**12’872**	**–697**	**7’463**	**7’595**	**6’890**

Rechnungslegungsgrundsätze

Die PHBern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen der Vorsorgepläne auf die PHBern werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (z.B. Beitragssenkung). Wirtschaftliche Verpflichtungen (z.B. Beitrag an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert**.**

5.4 Betrieblicher Aufwand

In diesem Abschnitt werden weiterführende Informationen zu den übrigen Beiträgen an Dritte sowie zum sonstigen betrieblichen Aufwand offengelegt.

5.4.1 Übrige Beiträge an Dritte

Beträge in TCHF	2021	2020
Stipendien	70	94
Betriebsbeiträge an eigene Anstalten	2’864	2’955
Total übrige Beiträge an Dritte	**2’934**	**3’049**

Die Stipendien beinhalten Mobilitätsbeiträge an Studierende und Dozierende der PHBern (TCHF 70). Die grösste Position unter «Betriebsbeiträge an eigene Anstalten» ist die Kostenbeteiligung der PHBern an der Bibliothek vonRoll (unverändert TCHF 1’590). Im Weiteren wird der Bezug von Bildungsleistungen (abhängig von der Fächerwahl) an der Universität Bern abgebildet und das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung verrechnet Leistungen für das Zertifikat Berufspädagogik. Zudem sind Kosten für die Medienkredite, für E–Medien und Kulturpromille–Aufwände verbucht. Die gesamte Position macht 3,3 % (Vorjahr 3,4 %) des betrieblichen Aufwands aus.

5.4.2 Sonstiger Betriebsaufwand

Beträge in TCHF	2021	2020
Gebäudeaufwand	2’400	2’086
Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	223	329
Verwaltungsaufwand	1’134	1’007
Informatikaufwand	1’909	2’071
Sonstiger Aufwand	1’574	1’404
Total sonstiger Betriebsaufwand	**7’240**	**6’897**

Im Gebäudeaufwand sind folgende Kosten abgebildet: Nebenkosten, Unterhaltsarbeiten, Kleininvestitionen, Bewachung und Reinigung. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Im Vorjahr waren die Reinigungskosten aufgrund der Corona–Pandemie tiefer, im Berichtsjahr stiegen die Kosten zwar wieder an, erreichten aber noch nicht die Werte der Jahre vor 2020. Ebenso konnten im Berichtsjahr die Diplomfeiern und

Fachmessen grossmehrheitlich wieder durchgeführt werden, was zu höheren Kosten gegenüber dem Vorjahr führt.
Der Informatikaufwand von TCHF 1’909 bildet sämtliche Drittkosten rund um die Informatik ab, der leichte Rückgang gegenüber Vorjahr ist auf den Abschluss eines grösseren Infrastrukturprojektes zurückzuführen, die Aufwände für ein wichtiges Softwareprojekt werden aktiviert und sind per Ende Geschäftsjahr unter Anlagen im Bau immateriell enthalten.
Die Position «Sonstiger Aufwand» war im Vorjahr stark durch die Corona–Pandemie beeinflusst (tiefere Werbe– und Spesenkosten), hier wurden die Werte der Jahre vor 2020 annähernd wieder erreicht.

5.5 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

In diesem Abschnitt finden sich weiterführende Informationen über das Umlauf– und Anlagevermögen sowie über das kurz– und langfristige Fremdkapital der PHBern.

5.5.1 Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020
Kasse	10	11
Post	2’709	3’390
Bank	129	97
Kontokorrent Finanzverwaltung	1’101	838
Total flüssige Mittel	**3’949**	**4’336**

Der Kanton Bern organisiert das Cash Management der PHBern. Über das Kontokorrent Finanzverwaltung werden die Gehaltsauszahlungen, grössere Zahlungen zwischen den Berner Hochschulen und der Kantonsbeitrag abgewickelt.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände sowie Post– und Bankguthaben. Bei einem positiven Saldo zählt das Kontokorrent Finanzverwaltung ebenfalls zu den flüssigen Mitteln. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

5.5.2 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	12’341	11’100
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden	138	89
Wertberichtigung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0
Total Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**12’479**	**11’189**

Grund für die hohen Forderungen sind vor allem offene Schulgelder FHV des Herbstsemesters 2021 (inkl. IVP NMS) von TCHF 10’393 mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen (Zahlungsfrist im Folgejahr). Zudem wurden Studiengelder im Dezember 2021 für das Frühlingssemester 2022 in Rechnung gestellt. In der passiven Rechnungsabgrenzung werden bei diesen Forderungen die Anteile für das Jahr 2022 inkl. Anteil für das IVP NMS korrigiert. Die Einzelbewertung der offenen Forderungen zeigt keinen Wertberichtigungsbedarf, weshalb kein Delkredere gebildet wurde.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgt zum Nominalwert, für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet.

5.5.3 Sonstige kurzfristigen Forderungen

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020
Sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Dritten	1	1
Kurzfristige Forderungen gegenüber Nahestehenden	1	0
Total sonstige kurzfristige Forderungen	**2**	**1**

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen beinhalten die Barsicherheit auf dem Zollkonto und Forderungen gegenüber Nahestehenden.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Bewertung der sonstigen kurzfristigen Forderungen erfolgt zum Nominalwert, für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet.

5.5.4 Vorräte

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020
Vorräte Hilfs– und Betriebsmaterial	3	1
Total Vorräte	**3**	**1**

Der Vorrat beinhaltet den Lagerbestand an Holzpellets.

Rechnungslegungsgrundsätze
Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertberichtigungen.

5.5.5 Aktive Rechnungsabgrenzung (TA)

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020
TA vorausbezahlte Aufwendungen	997	638
TA noch nicht erhaltene Erträge	681	588
Total aktive Rechnungsabgrenzung	**1’678**	**1’226**

Bei den vorausbezahlten Aufwendungen handelt es sich grossmehrheitlich um Gebäudenebenkosten sowie Informatikaufwände. Zudem sind die negativen Gleitzeitsaldi von TCHF 188 auf dieser Position abgebildet (vgl. Ziffer 5.5.12 «Kurz– und langfristige Rückstellungen»).
In der Position «TA noch nicht erhaltene Erträge» sind Abgrenzungen für ausstehende Erträge für ein Fachdidaktikzentrum, für Dienstleistungen und für Projekterträge ausgewiesen. Bei den Dienstleistungserträgen erfolgt die Rechnungsstellung der durch die PHBern erbrachten Dienstleistungen für das ihr angegliederte private IVP NMS jeweils halbjährlich und eine Dienstleistung im Leistungsbereich Grundausbildungen wird erst nach dem Studienjahr fakturiert.

Rechnungslegungsgrundsätze
Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

5.5.6 Mobile Sachanlagen

Beträge in TCHF	Maschinen und Apparate	Mobiliar und Einrichtungen	Büromaschinen, Hardware, Multimedia	Musikinstrumente	Übrige Sachanlagen	Anlagen im Bau	Total mobile Sachanlagen
Anschaffungswerte							
Stand 01.01.2020	**245**	**152**	**846**	**79**	**38**	**0**	**1'360**
Zugänge	0	0	0	0	0	1'079	1'079
Abgänge	0	–8	–236	0	0	0	–244
Reklassifikationen	11	0	1'068	0	0	–1'079	0
Stand 31.12.2020	**256**	**144**	**1'678**	**79**	**38**	**0**	**2'195**
Kumulierte Wertberichtigung							
Stand 01.01.2020	**150**	**63**	**587**	**13**	**8**	**0**	**821**
Planmässige Abschreibungen	25	12	293	6	6	0	342
Abgänge	0	–3	–232	0	0	0	–235
Stand 31.12.2020	**175**	**72**	**648**	**19**	**14**	**0**	**928**
Buchwert per 31.12.2020	**81**	**72**	**1'030**	**60**	**24**	**0**	**1'267**
Anschaffungswerte							
Stand 01.01.2021	**256**	**144**	**1'678**	**79**	**38**	**0**	**2'195**
Zugänge	0	0	0	0	0	273	273
Abgänge	0	0	0	0	0	0	0
Reklassifikationen	6	36	146	0	30	–218	0
Stand 31.12.2021	**262**	**180**	**1'824**	**79**	**68**	**55**	**2'468**
Kumulierte Wertberichtigung							
Stand 01.01.2021	**175**	**72**	**648**	**19**	**15**	**0**	**929**
Planmässige Abschreibungen	25	11	329	6	5	0	376
Abgänge	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31.12.2021	**200**	**83**	**977**	**25**	**20**	**0**	**1'305**
Buchwert per 31.12.2021	**62**	**97**	**847**	**54**	**48**	**55**	**1'163**

Die bisherige Anlagekategorie übrige Sachanlagen wird neu in die Kategorien Büromaschinen, Hardware, Multimedia und Musikinstrumente unterteilt.

Neun Anlagen mit einem Volumen von TCHF 218 wurden im Jahr 2021 aktiviert.

Rechnungslegungsgrundsätze

Mobile Sachanlagen werden zu Anschaffungs– oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Gemäss Handbuch zur Rechnungslegung beträgt die Aktivierungsgrenze TCHF 5 pro Anlage (funktionale Einheit). Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Solange ein Gegenstand, der vollständig abgeschrieben ist, noch genutzt wird, werden der Anschaffungswert und die entsprechenden kumulierten Abschreibungen nicht ausgebucht. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Maschinen und Apparate	5 Jahre
Mobiliar und Einrichtungen	10–15 Jahre
Büromaschinen, Hardware und Kommunikationssysteme	3–5 Jahre
Fahrzeuge	4–6 Jahre
Musikinstrumente	10–50 Jahre
Einbauten in Fremdmietobjekte	10 Jahre oder maximale Mietdauer

5.5.7 Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Software	EDV-Projekte	Anlagen im Bau	Total immaterielle Sachanlagen
Anschaffungswerte				
Stand 01.01.2020	**1'823**	**52**	**0**	**1'875**
Zugänge	0	0	58	58
Abgänge	–117	–52	0	–169
Reklassifikationen	58	0	–58	0
Stand 31.12.2020	**1'764**	**0**	**0**	**1'764**
Kumulierte Wertberichtigung				
Stand 01.01.2020	**1'706**	**31**	**0**	**1'737**
Planmässige Abschreibungen	42	9	0	51
Abgänge	–62	–40	0	–102
Stand 31.12.2020	**1'686**	**0**	**0**	**1'686**
Buchwert per 31.12.2020	**78**	**0**	**0**	**78**
Anschaffungswerte				
Stand 01.01.2021	**1'764**	**0**	**0**	**1'764**
Zugänge	0	0	251	251
Abgänge	0	0	0	0
Reklassifikationen	0	0	0	0
Stand 31.12.2021	**1'764**	**0**	**251**	**2'015**
Kumulierte Wertberichtigung				
Stand 01.01.2021	**1'686**	**0**	**0**	**1'686**
Planmässige Abschreibungen	26	0	0	26
Abgänge	0	0	0	0
Stand 31.12.2021	**1'712**	**0**	**0**	**1'712**
Buchwert per 31.12.2021	**52**	**0**	**251**	**303**

Im Berichtsjahr wurden keine immateriellen Anlagen in Betrieb genommen.

Rechnungslegungsgrundsätze

Als immaterielle Anlagen gelten erworbene sowie selbst geschaffene Softwarelösungen, Softwareapplikationen, Patente und Lizenzen. Immaterielle Anlagen werden höchstens zu Anschaffungs– oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Gemäss Handbuch zur Rechnungslegung beträgt die Aktivierungsgrenze TCHF 5 pro Anlage (funktionale Einheit). Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Anlage. Solange ein Gegenstand, der vollständig abgeschrieben ist, noch genutzt wird, werden der Anschaffungswert und die entsprechenden kumulierten Abschreibungen nicht ausgebucht. Die Nutzungsdauer der immateriellen Anlagen wird wie folgt festgelegt.

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Software	5 Jahre
EDV–Projekte	5 Jahre

5.5.8 Abschreibungen

Beträge in TCHF	2021	2020
Abschreibungen mobile Sachanlagen	376	343
Abschreibungen immaterielle Anlagen	27	51
Total Abschreibungen	**403**	**394**

Die planmässigen Abschreibungen betragen TCHF 403 und haben sich im Berichtsjahr leicht erhöht. Ausserplanmässige Abschreibungen sind keine zu verzeichnen.

5.5.9 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	1’162	837
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden	1’005	0
Total Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**2’167**	**837**

Die per Ende Jahr verbuchten kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind nicht fällig und werden gemäss Zahlungsfrist an die Lieferanten bezahlt. Bei der Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehende handelt es sich um einen im Berichtsjahr nicht verwendeten Beitrag des Kantons Bern für den Aufbau von BeLEARN (RRB 1239/2021). Dieser konnte im Berichtsjahr nicht eingesetzt werden und wird entsprechend retourniert.

Rechnungslegungsgrundsätze

Verbindlichkeiten umfassen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen. Sie werden zum Nominalwert bilanziert.

5.5.10 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber staatlichen Stellen	35	27
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	59	13
Unselbstständige Fonds (kurzfristiger Anteil)	200	0
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Nahestehenden	0	0
Total sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**294**	**40**

In den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten werden die nicht fälligen Verbindlichkeiten gegenüber der Mehrwertsteuer, der Vereinigung der Studierenden und den Mitarbeitenden ausgewiesen. Bei der Position «Unselbstständige Fonds (kurzfristiger Anteil)» handelt es sich um den kurzfristigen Anteil des Fonds Kulturpromille. Weiterführende Informationen zu den Fonds sind unter der Ziffer 5.5.13 «Andere kurzfristige Verbindlichkeiten» zu finden.

Rechnungslegungsgrundsätze

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind solche mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen.

5.5.11 Passive Rechnungsabgrenzung (TP)

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020
TP noch nicht bezahlte Aufwendungen	922	1’095
TP schon erhaltene Erträge	7’616	6’938
Total passive Rechnungsabgrenzung	**8’538**	**8’033**

In der Position «TP noch nicht bezahlte Aufwendungen» werden die per Bilanzstichtag nicht verbuchten Rechnungen für das Jahr 2021 abgegrenzt (v.a. Rechnungen der Informatik, Gebäudenebenkosten). Zudem wurden ausstehende Praktikumsentschädigungen und Honorare transitorisch verbucht.
Bei «TP schon erhaltene Erträge» wurden vor allem bereits fakturierte Schulgelder FHV, Semester– und Weiterbildungsgebühren sowie fakturierte Projekterträge abgegrenzt.

Rechnungslegungsgrundsätze

Passive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

5.5.12 Kurz– und langfristige Rückstellungen

Beträge in TCHF	Zeit–guthaben	Treue–prämien	For-schungs– und Bildungs–urlaub	sonstige Rückstel-lungen	Total
Buchwert per 01.01.2020	**1’770**	**1’167**	**0**	**109**	**3’046**
Bildung	215	654	1’501	160	2’530
Verwendung	–80	–580	0	–92	–752
Aktivierte negative Zeitsaldi	29	0	0	0	29
Auflösung	0	0	0	0	0
Buchwert per 31.12.2020	**1’934**	**1’241**	**1’501**	**177**	**4’853**
Buchwert per 01.01.2021	**1’934**	**1’241**	**1’501**	**177**	**4’853**
Bildung	410	608	703	10	1’731
Verwendung	–437	–594	–618	–177	–1’826
Aktivierte negative Zeitsaldi	40	0	0	0	40
Auflösung	0	0	0	0	0
Buchwert per 31.12.2021	**1’947**	**1’255**	**1’586**	**10**	**4’798**
davon langfristig	**1’010**	**831**	**1’480**	**0**	**3’321**
davon kurzfristig	**938**	**424**	**105**	**10**	**1’477**

Zeitguthaben
Die Rückstellung für Zeitguthaben umfasst die Gleitzeitguthaben, Feriensaldi und Langzeitkontoguthaben der Mitarbeitenden der PHBern. Die Rückstellung erhöht sich im Berichtsjahr leicht um TCHF 13. Dabei haben die Ferienguthaben um insgesamt TCHF 111 abgenommen und die Guthaben aus Langzeitkontoguthaben um TCHF 81 zugenommen. Die negativen Gleitzeitsaldi haben im Berichtsjahr um TCHF 40 zugenommen, diese werden in die aktive Rechnungsabgrenzung (Ziffer 5.5.5) umgebucht.

Treueprämie
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PHBern haben gemäss Personalverordnung Anspruch auf eine Treueprämie. Die Ausrichtung erfolgt erstmals nach zehn Dienstjahren und danach nach jeweils fünf weiteren geleisteten Dienstjahren. Die Rückstellung für Treueprämien umfasst den anwartschaftlichen monetären Gegenwert aufgelaufener Treueprämien der Mitarbeitenden der PHBern.

Forschungs– und Bildungsurlaub
Gemäss PHG/PHV besteht für Dozentinnen und Dozenten der PHBern die Möglichkeit, einen Forschungs– oder Bildungsurlaub zu beantragen. Im Verlaufe einer Anstellung können Dozierenden insgesamt maximal 18 Monate Forschungs– und Bildungsurlaub gewährt werden. Die Rückstellung für Forschungs– und Bildungsurlaub umfasst den anwartschaftlichen monetären Gegenwert der aufgelaufenen Kosten für Forschungs– und Bildungsurlaube.

Sonstige Rückstellungen
Die Rubrik sonstige Rückstellungen beinhaltete im Vorjahr Rückstellungen für Sonderrenten sowie eine Rückstellung infolge einer MWST–Revision. Im Berichtsjahr wurden die Rückstellungen grossmehrheitlich verwendet.

Rechnungslegungsgrundsätze

Rückstellungen mit einer Fälligkeit von bis zu zwölf Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als zwölf Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen.

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Als Rückstellungen berücksichtigt werden die Gleitzeit–, Langzeit– und Feriensaldi der Mitarbeitenden (Rückstellung Zeitwirtschaft), die anwartschaftlichen Treueprämien der Mitarbeitenden, Ansprüche aus Forschungs– und Bildungsurlaub der Dozierenden sowie Ansprüche aus Sonder– und Überbrückungsrenten.

Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwandposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen hat in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung zu erfolgen. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

5.5.13 Andere Verbindlichkeiten (Fonds kurz– und langfristig)

Beträge in TCHF	Anfangs–bestand 01.01.2021	Um–gliederung	Zuweisung	Ver–wendung	Endbestand 31.12.2021
Kulturpromille	697		201	–235	663
Total Verbindlichkeiten (Fonds)	**697**		**201**	**–235**	**663**
davon langfristig	**697**	**–200**	**201**	**–235**	**463**
davon kurzfristig	**0**	**200**	**0**	**0**	**200**

Das Kulturpromille ist ein Angebot der PHBern zur Förderung kultureller Aktivitäten und wird als Fonds geführt. Die Mittel im Jahr 2021 wurden vor allem für Beiträge an den Unisport, an Kulturprojekte und an die Sozialkasse eingesetzt. Im Berichtsjahr wurde erstmalig eine Unterscheidung zwischen kurz– und langfristigem Anteil vorgenommen.

Rechnungslegungsgrundsätze

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separat Rechnung geführt wird. Die Verwendung der Fonds ist in den jeweiligen Reglementen gestützt auf die Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule Bern (PHV) geregelt. Die Unterscheidung zwischen kurz– und langfristig erfolgt gemäss den Regelungen des Fonds, wo diese fehlen, aufgrund der Verwendung der letzten drei Jahre.

5.6 Finanzergebnis

Dieser Abschnitt enthält Informationen zum Finanzergebnis der PHBern.

5.6.1 Finanzergebnis

Beträge in TCHF	2021	2020
Finanzaufwand	25	9
Finanzertrag	2	6
Total Finanzergebnis	**–23**	**–3**

Im Finanzergebnis sind Zinsaufwände und –erträge, Bankspesen, realisierte und unrealisierte Fremdwährungsgewinne und –verluste sowie Skontoerträge enthalten.

5.7 Weitere Offenlegungen

Dieser Abschnitt enthält Informationen, welche nicht in einem übrigen Abschnitt offengelegt wurden, sowie die Angaben über nicht bilanzierte Positionen (Ausserbilanzgeschäfte) und Transaktionen mit nahestehenden Personen.

5.7.1 Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Es bestehen per 31. Dezember 2021 keine nicht bilanzierten Bürgschaften und Pfandbestellungen zugunsten Dritter.

5.7.2 Eventualverbindlichkeiten/–forderungen

Per 31. Dezember 2021 sind keine ausweispflichtigen Eventualverbindlichkeiten/–forderungen vorhanden.

5.7.3 Weitere, nicht zu bilanzierende Verpflichtungen

Bei den weiteren, nicht zu bilanzierenden Verpflichtungen handelt es sich um langfristige Verträge für Informatikdienstleistungen sowie für die Informatikplattform der Bibliothek.

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020
Verpflichtungen aus langfristigen Verträgen	741	598

5.8 Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der PHBern ausüben kann. Als nahestehende Personen gelten die Mitglieder des Schulrates und der Schulleitung. Ebenso zählt der Kanton Bern (für die Beiträge im Rahmen des Leistungsauftrages) zu den nahestehenden Personen sowie das Konsortium BeLEARN (Stimmanteil von 20 %). Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierenden Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen sind in der Jahresrechnung separat offengelegt. Das Erteilen von Aufträgen und Gutachten sowie der Bezug von Dienstleistungen der PHBern durch Ämter des Kantons Bern gelten nicht als wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen und werden in der Jahresrechnung nicht separat offengelegt.

Die Entschädigung des Schulrates erfolgt in Form einer Pauschalentschädigung. Die PHBern hat keine Sicherheiten, Darlehen, Vorschüsse oder Kredite an die Mitglieder des Schulrates oder der Schulleitung gewährt.

5.8.1 Transaktionen mit einem bezifferbaren Finanzvolumen

Beträge in TCHF Transaktion	Volumen 2021	Volumen 2020	Wesentliche übrige Konditionen
4–jähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates und der Bildungs– und Kulturdirektion an die PHBern			4–jährige Laufzeit des Leistungsauftrags
Jährlicher Kantonsbeitrag an die PHBern	60’708	60’105	Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat
Leistungseinkäufe des Kantons Bern	**2’595**	**2’895**	
Case Management	800	800	
Kostenbeitrag für Lehrpersonen und Schulleitungen im Bereich Sonderschulen	750	750	
Zusatzkredit Lehrplan 21	300	400	
Lehrplan 21	200	300	Einzelne Vereinbarungen pro Leistung
Weiterbildungsoffensive Fremdsprachen	0	145	
Kontaktstelle Lehrpersonenmangel	82	100	
Heilpädagogische Fachberatung Pool 2 (HFP2)	400	400	
Projekt Schulassistenz	15	0	
MINT mobil	48	0	
Total Finanzvolumen Kanton Bern	**63’303**	**63’000**	
Erbrachte Dienstleistungen der PHBern	49	9	Leistungsvereinbarung
Mitgliederbeitrag an BeLEARN	88	21	Konsortialvertrag
Weiterverrechnung Aufwände an BeLEARN	313	80	Lieferantenrechnungen
Total Finanzvolumen BeLEARN	**450**	**109**	

5.8.2 Sonstige Transaktionen ohne bezifferbares Finanzvolumen

Sonstige Angaben Transaktion	2021	2020	Wesentliche übrige Konditionen
Unentgeltliche Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern an die PHBern zur Ausübung der Tätigkeiten (Schul– und Büroräume).			Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Erlassene Raumkosten in TCHF, ohne die unter Ziffer 5.4.2 ausgewiesenen Gebäudeaufwände	7'823	7'575	
Umfang der Räumlichkeiten in m^2	21'419 m^2	20'622 m^2	
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von unentgeltlichen Informatikdienstleistungen bei den Personalapplikationen mit dem Kanton Bern	kann nicht beziffert werden	kann nicht beziffert werden	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von unentgeltlichen Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern	kann nicht beziffert werden	kann nicht beziffert werden	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern

Durchführung einer Risikobeurteilung
Der Schulrat und die Schulleitung haben die Risiken, welche einen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der PHBern haben könnten, systematisch erhoben und anhand von definierten Kriterien bewertet. Bestehende und geplante Massnahmen zur Bewältigung der Risiken wurden in die Bewertung mit einbezogen.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
Die vorliegende Jahresrechnung wurde vom Schulrat am 29. März 2022 genehmigt. Nach dem Bilanzstichtag vom 31.12.2021 gab es keine Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung 2021 haben.
Die Auswirkungen der Corona–Pandemie auf das Geschäftsjahr 2022 kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht zuverlässig abgeschätzt werden. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Studierendenzahlen ist höchstens von einer moderaten Zunahme auszugehen.

Bern, 29. März 2022

Prof. Dr. Martin Schäfer
Rektor

6 Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2021 Pädagogische Hochschule Bern

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Als Revisionsstelle gemäss Art. 50b Abs. 1 des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule Bern, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang (Seiten 24 bis 45) für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Schulrats
Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule Bern ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften der Pädagogischen Hochschule verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Schulrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit oder Existenz des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule und der Verordnung.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss dem Schulrat ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Bern, 29. März 2022

Finanzkontrolle des Kantons Bern

Elektronisch signiert

L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Elektronisch signiert

T. Remund
Zugelassener Revisionsexperte

PHBern
Rektorat
Länggassstrasse 35
CH-3012 Bern
T +41 31 309 20 11
rektorat@phbern.ch
www.phbern.ch

PHBern: für professionelles
Handeln in Schule und Unterricht

PHBern

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	651/2022
Datum RR-Sitzung:	15. Juni 2022
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BKD.20936
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresrechnung 2021 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern). Genehmigung

1. Gegenstand

Die PH Bern wird seit dem 1. Januar 2014 über ein Beitragssystem finanziert. Die Jahresrechnung der PH Bern bildet Teil ihres Geschäftsberichtes und wird vom Regierungsrat genehmigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 47 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 50b Abs. 3 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
- Art. 48b und Art. 48g der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911)

3. Empfehlung Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung der PH Bern wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

4. Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion

Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen die Jahresrechnung 2021 der PH Bern.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilagen
– Jahresrechnung 2021 der PH Bern (Auszug aus dem Geschäftsbericht 2021 der PH Bern, S. 24-47)

4 Jahresrechnung 2021

4.1 Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF	Ziff.	2021	2020
Ertrag			
Grundfinanzierung	5.2.1	80’852	78’523
Forschungserträge Drittmittel	5.2.2	1’744	2’774
Studiengelder	5.2.3	5’148	4’843
Übrige Erträge	5.2.3	2’783	2’517
Total Ertrag		**90’527**	**88’657**
Aufwand			
Übrige Beiträge an Dritte	5.4.1	2’934	3’049
Personalaufwand	5.3.1	79’586	78’703
Sonstiger Betriebsaufwand	5.4.2	7’240	6’897
Abschreibungen	5.5.8	403	394
Total Betriebsaufwand		**90’163**	**89’043**
Betriebsergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)		**364**	**–386**
Finanzaufwand	5.6.1	25	9
Finanzertrag	5.6.1	2	6
Total Finanzergebnis		**–23**	**–3**
ORDENTLICHES ERGEBNIS		**341**	**–389**
Veränderung zweckgebundene Fonds	5.5.13	34	34
Total Fondsergebnis		**34**	**34**
ERFOLG Gewinn (+) / Verlust (–)		**375**	**–355**

4.2 Bilanz

Beträge in TCHF	Nr.	31.12.2021	31.12.2020
Aktiven			
Flüssige Mittel	5.5.1	3’949	4’336
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.5.2	12’479	11’189
Sonstige kurzfristige Forderungen	5.5.3	2	1
Vorräte	5.5.4	3	1
Aktive Rechnungsabgrenzung	5.5.5	1’678	1’226
Umlaufvermögen		**18’111**	**16’753**
Mobile Sachanlagen	5.5.6	1’163	1’267
Immaterielle Anlagen	5.5.7	303	78
Anlagevermögen		**1’466**	**1’345**
Total Aktiven		**19’577**	**18’098**
Passiven			
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.5.9	2’167	837
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	5.5.10	294	40
Passive Rechnungsabgrenzung	5.5.11	8’538	8’033
Kurzfristige Rückstellungen	5.5.12	1’477	1’614
Kurzfristiges Fremdkapital		**12’476**	**10’524**
Langfristige andere Verbindlichkeiten	5.5.13	463	697
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	5.3.2	12’175	12’872
Langfristige Rückstellungen	5.5.12	3’321	3’238
Langfristiges Fremdkapital		**15’959**	**16’807**
Total Fremdkapital		**28’435**	**27’331**
Kumulierte Ergebnisse		–9’233	–8’878
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)		375	–355
Total Eigenkapital		**–8’858**	**–9’233**
Total Passiven		**19’577**	**18’098**

4.3 Geldflussrechnung

Beträge in TCHF	2021	2020
Jahreserfolg Gewinn (+) / Verlust (–)	**375**	**–355**
Abschreibungen/Zuschreibungen Anlagevermögen	403	394
Verluste/Wegfall von Wertbeeinträchtigungen	0	0
Zunahme/Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen	83	1’473
sonstige fondsunwirksame Aufwendungen/Erträge	–932	–896
Abnahme/Zunahme der Forderungen aus L+L	–1’290	–1’132
Abnahme/Zunahme von sonstigen kurzfristigen Forderungen	–1	0
Abnahme/Zunahme von Vorräten	–1	4
Abnahme/Zunahme von aktiven Rechnungsabgrenzungen	–453	207
Zunahme/Abnahme der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus L+L	1’281	–864
Zunahme/Abnahme von sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten	255	–33
Zunahme/Abnahme von passiven Rechnungsabgrenzungen	505	1’476
Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Rückstellungen	–137	333
Geldfluss aus Betriebstätigkeit	**88**	**607**
Investitionen (Kauf) von Sachanlagen	–224	–1’073
Devestitionen (Verkauf) von Sachanlagen	0	76
Investitionen (Kauf) von immateriellen Anlagen	–251	–64
Devestitionen (Verkauf) von immateriellen Anlagen	0	0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**–475**	**–1’061**
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**0**
Total Nettoveränderung Fonds flüssige Mittel	**–387**	**–454**
Fonds flüssige Mittel Anfangsbestand	4’336	4’790
Fonds flüssige Mittel Endbestand	3’949	4’336
Veränderung Fonds flüssige Mittel	**–387**	**–454**

Der Fonds flüssige Mittel setzt sich wie folgt zusammen:

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020
Kasse	10	11
Post	2’709	3’390
Bank	129	97
Kontokorrent Finanzverwaltung	1’101	838
Total	**3’949**	**4’336**

4.4 Eigenkapitalnachweis per 31.12.2021

Beträge in TCHF	Grundmittel	Drittmittel	Total Eigenkapital
Eigenkapital per 01.01.2019	**–9'211**	**182**	**–9'029**
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	152	0	152
Eigenkapital per 31.12.2019	**–9'059**	**182**	**–8'877**
Eigenkapital per 01.01.2020	**–9'060**	**182**	**–8'878**
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	–355	0	–355
Eigenkapital per 31.12.2020	**–9'415**	**182**	**–9'233**
Eigenkapital per 01.01.2021	**–9'415**	**182**	**–9'233**
Jahresergebnis Gewinn (+) / Verlust (–)	375	0	375
Eigenkapital per 31.12.2021	**–9'040**	**182**	**–8'858**

Das Eigenkapital der PHBern wird in die zwei Finanzierungsquellen Grundmittel und Drittmittel unterteilt. Die Darstellung wurde gegenüber dem Vorjahr angepasst, die Bewertungsreserve Staat sowie die Gewinnreserve Staat wurden unter dem Begriff «Grundmittel» zusammengefasst.

Grundmittel
Die Grundmittel umfassen die Reserven (unter anderem die negative Bewertungsreserve aufgrund der erstmaligen Bilanzierung der Vorsorgeverpflichtungen gegenüber der Bernischen Pensionskasse [BPK] und der Bernischen Lehrerversicherungskasse [BLVK] im Jahr 2014) und die kumulierten Jahresergebnisse der PHBern.

Drittmittel
Drittmittel umfassen die kumulierten Ergebnisse, welche durch drittmittelfinanzierte Tätigkeiten erzielt wurden.

Jahresergebnis
Die PHBern kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2021 wird nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat dem Eigenkapital zugewiesen.

Negatives Eigenkapital
Die PHBern weist per 31.12.2021 ein negatives Eigenkapital von TCHF 8'858 auf. Das negative Eigenkapital besteht seit Einführung des Beitragssystems und der Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER im Jahre 2014. Das negative Eigenkapital hat auf den ordentlichen Geschäftsgang keinen unmittelbaren Einfluss. Der Kanton stellt die Liquidität der PHBern sicher (Art. 48h PHV) und die Zahlungsfähigkeit der PHBern ist nicht gefährdet.

5 Anhang der Jahresrechnung 2021

5.1 Allgemeine Informationen

5.1.1 Allgemeine Angaben

Die PHBern ist eine der grossen Pädagogischen Hochschulen der Schweiz, tätig in der Aus– und Weiterbildung von Lehrpersonen und Schulleitenden sowie im Bereich Forschung und Entwicklung. Darüber hinaus bietet die PHBern eine Vielzahl von Dienstleistungen für das Berufsfeld Schule an.
Die PHBern ist eine öffentlich–rechtliche Anstalt im Besitz des Kantons Bern mit Sitz in Bern. Die Adresse lautet: PHBern, Länggassstrasse 35, 3012 Bern. Die nachfolgende Jahresrechnung wurde per 31. Dezember 2021 erstellt und vom Schulrat am 29. März 2022 genehmigt. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und wird anschliessend dem Grossen Rat in der Septembersession 2022 zur Kenntnis gebracht.

5.1.2 Grundsätze der Rechnungslegung

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die PHBern (PHG) hat die PHBern die Rechnungslegung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard auszurichten. Die Jahresrechnung 2021 wurde in Übereinstimmung mit den gesamten Swiss GAAP FER (Fachempfehlungen zur Rechnungslegung) erstellt. Die Berichtsperiode umfasst zwölf Monate. Die Jahresrechnung wird in Schweizer Franken dargestellt. Soweit nicht anders vermerkt, werden sämtliche Beträge in Tausend CHF und gerundet ausgewiesen. Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in CHF umgerechnet. Dabei kommt der Kurs des Bilanzstichtags gemäss oanda.com zum Tragen. Die Aktiven werden zu Anschaffungs– oder Herstellkosten, die Verbindlichkeiten zu Nominalwerten bewertet.

Die Erstellung der Jahresrechnung erfordert von den Verantwortlichen, Einschätzungen und Annahmen zu treffen, welche die ausgewiesenen Erträge, Aufwendungen und Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung beeinflussen. Dies betrifft insbesondere die Positionen unter Ziffer 5.5 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Die Darstellung der Jahresrechnung wurde auf das Berichtsjahr 2021 moderat angepasst. Neben einer Modernisierung des Layouts wurden bei einigen Positionen inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Sofern diese für die Leserin oder den Leser relevant sind, wird an entsprechender Stelle darauf hingewiesen.

5.2 Ertragspositionen der PHBern

Die Erträge der PHBern stammen primär aus der Grundfinanzierung, Forschungserträgen sowie den übrigen Erträgen. In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Ertragspositionen der PHBern weiter erläutert.

5.2.1 Grundfinanzierung

Beträge in TCHF	2021	2020
Beitrag Kanton Bern	60’708	60’105
Beitrag übrige	2’213	2’526
Schulgelder FHV (ausserhalb Trägerregion)	17’931	15’892
Total Grundfinanzierung	**80’852**	**78’523**

Im Leistungsauftrag (RRB 1507/2020 vom 16. Dezember 2020) wurde der Kantonsbeitrag für das Jahr 2021 auf TCHF 60'708 festgelegt. Die Position entspricht 67,1 % (Vorjahr 67,8 %) des betrieblichen Ertrags. Der Rückgang der Position Beitrag übrige (2,4 % des betrieblichen Ertrags, Vorjahr 2,8 %) ist auf das Auslaufen des Beitrags für die Weiterbildungsoffensive Fremdsprachen und des Beitrags für die Einführung des Lehrplans 21 zurückzuführen, für das MINT mobil wurde erstmalig ein Beitrag gesprochen. Weiterführende Information zu Leistungen des Kantons Bern sind unter Transaktionen mit Nahestehenden Personen, Ziffer 5.8, finden.

Die Schulgelder FHV nehmen aufgrund von anhaltend steigenden Studierendenzahlen, durch die Erhöhung des FHV–Tarifs und die höhere Studienintensität weiter zu und entsprechen im Berichtsjahr 19,8 % (Vorjahr 17,9 %) des betrieblichen Ertrags.

5.2.2 Forschungserträge Drittmittel

Beträge in TCHF	2021	2020
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds (SNF)	959	992
Übrige Projekterträge	785	1'782
Total Forschungserträge Drittmittel	**1'744**	**2'774**

Der Anteil der Forschungserträge aus Drittmitteln reduziert sich im Berichtsjahr um TCHF 1'030 auf TCHF 1'744 und entspricht 1,9 % (Vorjahr 3,1 %) des betrieblichen Ertrags. Im Berichtsjahr ist der Beitrag für den Aufbau der Fachdidaktikzentren ausgelaufen und es konnten aufgrund der Corona–Pandemie weniger Projekte akquiriert werden. Insgesamt schwankt diese Position immer von Jahr zu Jahr.

5.2.3 Übrige Erträge / Erlösminderungen

Beträge in TCHF	2021	2020
Studiengelder	5'148	4'843
Weiterbildungserträge	760	542
Dienstleistungserträge	1'688	1'450
Diverse Erträge	338	526
Erlösminderungen	–3	0
Total übrige Erträge / Erlösminderungen	**7'931**	**7'361**

Die übrigen Erträge erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt TCHF 570 auf TCHF 7'931, entsprechend 8,8 % (Vorjahr 8,3 %) des betrieblichen Ertrags. Gesamthaft stieg die Zahl der Studierenden an der PHBern um 5 % (stichtagsbezogen auf das Herbstsemester 2021), was zu einer Erhöhung der Studiengelder um 6,3 % auf TCHF 5'148 führte. Die Corona–Pandemie führte auch 2021 zu Absagen oder zeitlichen Verschiebungen der Weiterbildungs– und Dienstleistungsangebote. Einzelne Angebote waren jedoch gegenüber 2020 stärker nachgefragt. So konnte eine deutlich höhere Nachfrage nach Hol–Angeboten und Beratungsmandaten festgestellt werden. Im Dienstleistungsertrag ist die Weiterverrechnung der Personalkosten, welche die PHBern als Host–Institution des Konsortiums BeLEARN erbracht hat, enthalten. Bei den diversen Erträgen konnte im Vorjahr eine einmalige Rückzahlung von Nebenkosten verbucht werden.

5.3 Mitarbeitende

5.3.1 Personalaufwand und Personalbestand

Die PHBern beschäftigte 2021 rund 1'100 Mitarbeitende, entsprechend gut 500 Vollzeitstellen. In diesem Abschnitt finden sich Informationen zum Personalaufwand und zu den Vorsorgeverpflichtungen. Weiterführende Informationen zum Personalbestand der PHBern sind unter Kapitel 3.2 zu finden.

Beträge in TCHF	2021	2020
Gehälter	65'501	65'454
Sozialversicherungsbeiträge ohne Vorsorgeeinrichtungen	5'503	5'380
Vorsorgeeinrichtungen	7'595	6'890
Übriger Personalaufwand	987	979
Total Personalaufwand	**79'586**	**78'703**

Die mit Abstand grösste betriebliche Aufwandposition ist der Personalaufwand mit einem Anteil von 88,3 % (TCHF 79'586) (Vorjahr 88,4 %, TCHF 78'703). Die Aufwände für Gehälter haben im Berichtsjahr nur leicht um TCHF 47 zugenommen. Das Vorjahr beinhaltet jedoch die erstmalige Bildung der Rückstellung für Forschungs– und Bildungsurlaube in der Höhe von TCHF 1'500. Ohne diese Rückstellung hätten die Gehälter im Vergleich zum Vorjahr um TCHF 1'547 zugenommen. Wesentliche Treiber sind Neuanstellungen und Pensenerhöhungen aufgrund der Zunahme der Studierendenzahlen, Entschädigungen für Honorardozentinnen und –dozenten, die Erhöhung der Gehälter durch den Gehaltsaufstieg und die als Host–Institution an BeLEARN ausgerichteten Löhne, welche als Dienstleistungsertrag weiterverrechnet wurden. Die Rückstellung der Treueprämien erhöht sich leicht um TCHF 14, die Rückstellung Zeitwirtschaft nimmt um TCHF 27 ab.
In den TCHF 7'595 der Vorsorgeeinrichtungen sind TCHF 8'292 an Beiträgen und TCHF 697 Reduktion aufgrund der Anpassung der Rückstellung Vorsorgeverpflichtung verbucht. Die Aufwände für Vorsorgeeinrichtungen erhöhen sich infolge der höheren Arbeitgeberbeitragssätze um TCHF 440.

5.3.2 Vorsorgeverpflichtungen

Mit der Einführung des Beitragsprimats per 1. Januar 2015 (Volksabstimmung vom 18. Mai 2014) wurde die Berechnung der Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen angepasst. Die Rückstellung (= wirtschaftliche Verpflichtung der PHBern) wird seit 2015 basierend auf der Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Finanzierungsbeiträge und den nachfolgenden Vorgaben, welche ebenfalls für den Kanton Bern zur Anwendung kommen, bis Ende 2034 ermittelt:

- versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden (BPK ab 25 Jahren, BLVK ab 17 Jahren) mit Stichtag 31. Dezember
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1,35 % für die BPK und 2,55 % für die BLVK
- Planungsparameter von 1,5 % (Teuerung 0,6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7 %, Sicherheitsmarge 0,2 %)
- Annahme Bevölkerungsentwicklung 0,31 %
- verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (Ende 2021 = 13 Jahre)
- Diskontsatz aufgrund der aktuellen Zinssituation 0 %.

Beträge in TCHF	BPK	BLVK	Total
Buchwert per 01.01.2020	**8'147**	**5'587**	**13'734**
Veränderung Anpassung Berechnungsparameter	–119	–82	–201
Verwendung (bezahlte Finanzierungsbeiträge)	–475	–324	–799
Bildung Rückstellung	187	0	187
Auflösung Rückstellung	0	–49	–49
Buchwert per 31.12.2020	**7'740**	**5'132**	**12'872**
Buchwert per 01.01.2021	**7'740**	**5'132**	**12'872**
Veränderung Anpassung Berechnungsparameter	0	0	0
Verwendung (bezahlte Finanzierungsbeiträge)	–480	–333	–813
Bildung Rückstellung	0	373	373
Auflösung Rückstellung	–179	–78	–257
Buchwert per 31.12.2021	**7'081**	**5'094**	**12'175**

Die Darstellung wurde angepasst, was einen Einfluss auf die Veränderung, Verwendung und Auflösung im Vorjahr hat. Die Buchwerte sind unverändert.

Die Mitarbeitenden der PHBern sind bei der BPK (497 Versicherte / 344 VZÄ per 31.12.2021) und bei der BLVK (469 Versicherte / 121 VZÄ per 31.12.2021) versichert. Beide Kassen sind von der PHBern unabhängige und finanziell selbstständige Einrichtungen.

Die BPK weist per 31. Dezember 2021 einen Deckungsgrad von 97,0 % (Vorjahr 95,8 %) aus, was für die PHBern per 31. Dezember 2021 eine anteilige Unterdeckung von TCHF 7'871 (Vorjahr TCHF 10'322) bedeutet. Der Deckungsgrad der BLVK betrug per 31. Dezember 2021 98,4 % (Vorjahr 97,2 %), was für die PHBern per 31. Dezember 2021 eine anteilige Unterdeckung von TCHF 789 (Vorjahr TCHF 1'243) bedeutet. Die Unterdeckung in den Pensionskassen per Ende 2021 beträgt insgesamt TCHF 8'660. Die bedeutende Differenz zwischen der wirtschaftlichen Verbindlichkeit der PHBern (Rückstellung) und der Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtungen besteht infolge der unterschiedlichen Betrachtungsweise. Die wirtschaftliche Verbindlichkeit (Rückstellung) der PHBern basiert auf der bis 2034 bestehenden Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Finanzierungsbeiträge, die Unterdeckung wird jährlich durch die Vorsorgewerke neu ermittelt und kann jährlich grossen Schwankungen ausgesetzt sein (u.a. Börsenentwicklung).

Beträge in TCHF	Über-/Unterdeckung	Wirtschaftlicher Anteil Nutzen/Verpflichtung 31.12.2021	Wirtschaftlicher Anteil Nutzen/Verpflichtung 31.12.2020	Erfolgswirksame Veränderung ggü VJ	Auf die Periode abgegrenzte Beträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand 31.12.2021	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand 31.12.2020
Vorsorgepläne mit Überdeckungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen	**8'660**	**12'175**	**12'872**	**–697**	**7'463**	**7'595**	**6'890**
BPK	7'871	7'081	7'740	–659	7'463	7'595	6'890
BLVK	789	5'094	5'132	–38			
Total	**8'660**	**12'175**	**12'872**	**–697**	**7'463**	**7'595**	**6'890**

Rechnungslegungsgrundsätze

Die PHBern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen der Vorsorgepläne auf die PHBern werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (z.B. Beitragssenkung). Wirtschaftliche Verpflichtungen (z.B. Beitrag an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

5.4 Betrieblicher Aufwand

In diesem Abschnitt werden weiterführende Informationen zu den übrigen Beiträgen an Dritte sowie zum sonstigen betrieblichen Aufwand offengelegt.

5.4.1 Übrige Beiträge an Dritte

Beträge in TCHF	2021	2020
Stipendien	70	94
Betriebsbeiträge an eigene Anstalten	2’864	2’955
Total übrige Beiträge an Dritte	**2’934**	**3’049**

Die Stipendien beinhalten Mobilitätsbeiträge an Studierende und Dozierende der PHBern (TCHF 70). Die grösste Position unter «Betriebsbeiträge an eigene Anstalten» ist die Kostenbeteiligung der PHBern an der Bibliothek vonRoll (unverändert TCHF 1’590). Im Weiteren wird der Bezug von Bildungsleistungen (abhängig von der Fächerwahl) an der Universität Bern abgebildet und das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung verrechnet Leistungen für das Zertifikat Berufspädagogik. Zudem sind Kosten für die Medienkredite, für E–Medien und Kulturpromille–Aufwände verbucht. Die gesamte Position macht 3,3 % (Vorjahr 3,4 %) des betrieblichen Aufwands aus.

5.4.2 Sonstiger Betriebsaufwand

Beträge in TCHF	2021	2020
Gebäudeaufwand	2’400	2’086
Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	223	329
Verwaltungsaufwand	1’134	1’007
Informatikaufwand	1’909	2’071
Sonstiger Aufwand	1’574	1’404
Total sonstiger Betriebsaufwand	**7’240**	**6’897**

Im Gebäudeaufwand sind folgende Kosten abgebildet: Nebenkosten, Unterhaltsarbeiten, Kleininvestitionen, Bewachung und Reinigung. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Im Vorjahr waren die Reinigungskosten aufgrund der Corona–Pandemie tiefer, im Berichtsjahr stiegen die Kosten zwar wieder an, erreichten aber noch nicht die Werte der Jahre vor 2020. Ebenso konnten im Berichtsjahr die Diplomfeiern und

Fachmessen grossmehrheitlich wieder durchgeführt werden, was zu höheren Kosten gegenüber dem Vorjahr führt.
Der Informatikaufwand von TCHF 1’909 bildet sämtliche Drittkosten rund um die Informatik ab, der leichte Rückgang gegenüber Vorjahr ist auf den Abschluss eines grösseren Infrastrukturprojektes zurückzuführen, die Aufwände für ein wichtiges Softwareprojekt werden aktiviert und sind per Ende Geschäftsjahr unter Anlagen im Bau immateriell enthalten.
Die Position «Sonstiger Aufwand» war im Vorjahr stark durch die Corona–Pandemie beeinflusst (tiefere Werbe– und Spesenkosten), hier wurden die Werte der Jahre vor 2020 annähernd wieder erreicht.

5.5 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

In diesem Abschnitt finden sich weiterführende Informationen über das Umlauf– und Anlagevermögen sowie über das kurz– und langfristige Fremdkapital der PHBern.

5.5.1 Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020
Kasse	10	11
Post	2’709	3’390
Bank	129	97
Kontokorrent Finanzverwaltung	1’101	838
Total flüssige Mittel	**3’949**	**4’336**

Der Kanton Bern organisiert das Cash Management der PHBern. Über das Kontokorrent Finanzverwaltung werden die Gehaltsauszahlungen, grössere Zahlungen zwischen den Berner Hochschulen und der Kantonsbeitrag abgewickelt.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände sowie Post– und Bankguthaben. Bei einem positiven Saldo zählt das Kontokorrent Finanzverwaltung ebenfalls zu den flüssigen Mitteln. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

5.5.2 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	12’341	11’100
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden	138	89
Wertberichtigung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0
Total Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**12’479**	**11’189**

Grund für die hohen Forderungen sind vor allem offene Schulgelder FHV des Herbstsemesters 2021 (inkl. IVP NMS) von TCHF 10’393 mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen (Zahlungsfrist im Folgejahr). Zudem wurden Studiengelder im Dezember 2021 für das Frühlingssemester 2022 in Rechnung gestellt. In der passiven Rechnungsabgrenzung werden bei diesen Forderungen die Anteile für das Jahr 2022 inkl. Anteil für das IVP NMS korrigiert. Die Einzelbewertung der offenen Forderungen zeigt keinen Wertberichtigungsbedarf, weshalb kein Delkredere gebildet wurde.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgt zum Nominalwert, für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet.

5.5.3 Sonstige kurzfristigen Forderungen

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020
Sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Dritten	1	1
Kurzfristige Forderungen gegenüber Nahestehenden	1	0
Total sonstige kurzfristige Forderungen	**2**	**1**

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen beinhalten die Barsicherheit auf dem Zollkonto und Forderungen gegenüber Nahestehenden.

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Bewertung der sonstigen kurzfristigen Forderungen erfolgt zum Nominalwert, für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet.

5.5.4 Vorräte

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020
Vorräte Hilfs– und Betriebsmaterial	3	1
Total Vorräte	**3**	**1**

Der Vorrat beinhaltet den Lagerbestand an Holzpellets.

Rechnungslegungsgrundsätze
Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertberichtigungen.

5.5.5 Aktive Rechnungsabgrenzung (TA)

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020
TA vorausbezahlte Aufwendungen	997	638
TA noch nicht erhaltene Erträge	681	588
Total aktive Rechnungsabgrenzung	**1'678**	**1'226**

Bei den vorausbezahlten Aufwendungen handelt es sich grossmehrheitlich um Gebäudenebenkosten sowie Informatikaufwände. Zudem sind die negativen Gleitzeitsaldi von TCHF 188 auf dieser Position abgebildet (vgl. Ziffer 5.5.12 «Kurz– und langfristige Rückstellungen»).
In der Position «TA noch nicht erhaltene Erträge» sind Abgrenzungen für ausstehende Erträge für ein Fachdidaktikzentrum, für Dienstleistungen und für Projekterträge ausgewiesen. Bei den Dienstleistungserträgen erfolgt die Rechnungsstellung der durch die PHBern erbrachten Dienstleistungen für das ihr angegliederte private IVP NMS jeweils halbjährlich und eine Dienstleistung im Leistungsbereich Grundausbildungen wird erst nach dem Studienjahr fakturiert.

Rechnungslegungsgrundsätze
Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

5.5.6 Mobile Sachanlagen

Beträge in TCHF	Maschinen und Apparate	Mobiliar und Einrichtungen	Büromaschinen, Hardware, Multimedia	Musikinstrumente	Übrige Sachanlagen	Anlagen im Bau	Total mobile Sachanlagen
Anschaffungswerte							
Stand 01.01.2020	**245**	**152**	**846**	**79**	**38**	**0**	**1'360**
Zugänge	0	0	0	0	0	1'079	1'079
Abgänge	0	–8	–236	0	0	0	–244
Reklassifikationen	11	0	1'068	0	0	–1'079	0
Stand 31.12.2020	**256**	**144**	**1'678**	**79**	**38**	**0**	**2'195**
Kumulierte Wertberichtigung							
Stand 01.01.2020	**150**	**63**	**587**	**13**	**8**	**0**	**821**
Planmässige Abschreibungen	25	12	293	6	6	0	342
Abgänge	0	–3	–232	0	0	0	–235
Stand 31.12.2020	**175**	**72**	**648**	**19**	**14**	**0**	**928**
Buchwert per 31.12.2020	**81**	**72**	**1'030**	**60**	**24**	**0**	**1'267**
Anschaffungswerte							
Stand 01.01.2021	**256**	**144**	**1'678**	**79**	**38**	**0**	**2'195**
Zugänge	0	0	0	0	0	273	273
Abgänge	0	0	0	0	0	0	0
Reklassifikationen	6	36	146	0	30	–218	0
Stand 31.12.2021	**262**	**180**	**1'824**	**79**	**68**	**55**	**2'468**
Kumulierte Wertberichtigung							
Stand 01.01.2021	**175**	**72**	**648**	**19**	**15**	**0**	**929**
Planmässige Abschreibungen	25	11	329	6	5	0	376
Abgänge	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31.12.2021	**200**	**83**	**977**	**25**	**20**	**0**	**1'305**
Buchwert per 31.12.2021	**62**	**97**	**847**	**54**	**48**	**55**	**1'163**

Die bisherige Anlagekategorie übrige Sachanlagen wird neu in die Kategorien Büromaschinen, Hardware, Multimedia und Musikinstrumente unterteilt.

Neun Anlagen mit einem Volumen von TCHF 218 wurden im Jahr 2021 aktiviert.

Rechnungslegungsgrundsätze

Mobile Sachanlagen werden zu Anschaffungs– oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Gemäss Handbuch zur Rechnungslegung beträgt die Aktivierungsgrenze TCHF 5 pro Anlage (funktionale Einheit). Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Solange ein Gegenstand, der vollständig abgeschrieben ist, noch genutzt wird, werden der Anschaffungswert und die entsprechenden kumulierten Abschreibungen nicht ausgebucht. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Maschinen und Apparate	5 Jahre
Mobiliar und Einrichtungen	10–15 Jahre
Büromaschinen, Hardware und Kommunikationssysteme	3–5 Jahre
Fahrzeuge	4–6 Jahre
Musikinstrumente	10–50 Jahre
Einbauten in Fremdmietobjekte	10 Jahre oder maximale Mietdauer

5.5.7 Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Software	EDV-Projekte	Anlagen im Bau	Total immaterielle Sachanlagen
Anschaffungswerte				
Stand 01.01.2020	**1'823**	**52**	**0**	**1'875**
Zugänge	0	0	58	58
Abgänge	–117	–52	0	–169
Reklassifikationen	58	0	–58	0
Stand 31.12.2020	**1'764**	**0**	**0**	**1'764**
Kumulierte Wertberichtigung				
Stand 01.01.2020	**1'706**	**31**	**0**	**1'737**
Planmässige Abschreibungen	42	9	0	51
Abgänge	–62	–40	0	–102
Stand 31.12.2020	**1'686**	**0**	**0**	**1'686**
Buchwert per 31.12.2020	**78**	**0**	**0**	**78**
Anschaffungswerte				
Stand 01.01.2021	**1'764**	**0**	**0**	**1'764**
Zugänge	0	0	251	251
Abgänge	0	0	0	0
Reklassifikationen	0	0	0	0
Stand 31.12.2021	**1'764**	**0**	**251**	**2'015**
Kumulierte Wertberichtigung				
Stand 01.01.2021	**1'686**	**0**	**0**	**1'686**
Planmässige Abschreibungen	26	0	0	26
Abgänge	0	0	0	0
Stand 31.12.2021	**1'712**	**0**	**0**	**1'712**
Buchwert per 31.12.2021	**52**	**0**	**251**	**303**

Im Berichtsjahr wurden keine immateriellen Anlagen in Betrieb genommen.

Rechnungslegungsgrundsätze

Als immaterielle Anlagen gelten erworbene sowie selbst geschaffene Softwarelösungen, Softwareapplikationen, Patente und Lizenzen. Immaterielle Anlagen werden höchstens zu Anschaffungs– oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Gemäss Handbuch zur Rechnungslegung beträgt die Aktivierungsgrenze TCHF 5 pro Anlage (funktionale Einheit). Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Anlage. Solange ein Gegenstand, der vollständig abgeschrieben ist, noch genutzt wird, werden der Anschaffungswert und die entsprechenden kumulierten Abschreibungen nicht ausgebucht. Die Nutzungsdauer der immateriellen Anlagen wird wie folgt festgelegt.

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Software	5 Jahre
EDV–Projekte	5 Jahre

5.5.8 Abschreibungen

Beträge in TCHF	2021	2020
Abschreibungen mobile Sachanlagen	376	343
Abschreibungen immaterielle Anlagen	27	51
Total Abschreibungen	**403**	**394**

Die planmässigen Abschreibungen betragen TCHF 403 und haben sich im Berichtsjahr leicht erhöht. Ausserplanmässige Abschreibungen sind keine zu verzeichnen.

5.5.9 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	1’162	837
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden	1’005	0
Total Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**2’167**	**837**

Die per Ende Jahr verbuchten kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind nicht fällig und werden gemäss Zahlungsfrist an die Lieferanten bezahlt. Bei der Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehende handelt es sich um einen im Berichtsjahr nicht verwendeten Beitrag des Kantons Bern für den Aufbau von BeLEARN (RRB 1239/2021). Dieser konnte im Berichtsjahr nicht eingesetzt werden und wird entsprechend retourniert.

Rechnungslegungsgrundsätze

Verbindlichkeiten umfassen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen. Sie werden zum Nominalwert bilanziert.

5.5.10 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber staatlichen Stellen	35	27
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	59	13
Unselbstständige Fonds (kurzfristiger Anteil)	200	0
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Nahestehenden	0	0
Total sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**294**	**40**

In den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten werden die nicht fälligen Verbindlichkeiten gegenüber der Mehrwertsteuer, der Vereinigung der Studierenden und den Mitarbeitenden ausgewiesen. Bei der Position «Unselbstständige Fonds (kurzfristiger Anteil)» handelt es sich um den kurzfristigen Anteil des Fonds Kulturpromille. Weiterführende Informationen zu den Fonds sind unter der Ziffer 5.5.13 «Andere kurzfristige Verbindlichkeiten» zu finden.

Rechnungslegungsgrundsätze

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind solche mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen.

5.5.11 Passive Rechnungsabgrenzung (TP)

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020
TP noch nicht bezahlte Aufwendungen	922	1’095
TP schon erhaltene Erträge	7’616	6’938
Total passive Rechnungsabgrenzung	**8’538**	**8’033**

In der Position «TP noch nicht bezahlte Aufwendungen» werden die per Bilanzstichtag nicht verbuchten Rechnungen für das Jahr 2021 abgegrenzt (v.a. Rechnungen der Informatik, Gebäudenebenkosten). Zudem wurden ausstehende Praktikumsentschädigungen und Honorare transitorisch verbucht.
Bei «TP schon erhaltene Erträge» wurden vor allem bereits fakturierte Schulgelder FHV, Semester– und Weiterbildungsgebühren sowie fakturierte Projekterträge abgegrenzt.

Rechnungslegungsgrundsätze

Passive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

5.5.12 Kurz– und langfristige Rückstellungen

Beträge in TCHF	Zeit–guthaben	Treue–prämien	For-schungs– und Bildungs–urlaub	sonstige Rückstel-lungen	Total
Buchwert per 01.01.2020	**1'770**	**1'167**	**0**	**109**	**3'046**
Bildung	215	654	1'501	160	2'530
Verwendung	–80	–580	0	–92	–752
Aktivierte negative Zeitsaldi	29	0	0	0	29
Auflösung	0	0	0	0	0
Buchwert per 31.12.2020	**1'934**	**1'241**	**1'501**	**177**	**4'853**
Buchwert per 01.01.2021	**1'934**	**1'241**	**1'501**	**177**	**4'853**
Bildung	410	608	703	10	1'731
Verwendung	–437	–594	–618	–177	–1'826
Aktivierte negative Zeitsaldi	40	0	0	0	40
Auflösung	0	0	0	0	0
Buchwert per 31.12.2021	**1'947**	**1'255**	**1'586**	**10**	**4'798**
davon langfristig	**1'010**	**831**	**1'480**	**0**	**3'321**
davon kurzfristig	**938**	**424**	**105**	**10**	**1'477**

Zeitguthaben
Die Rückstellung für Zeitguthaben umfasst die Gleitzeitguthaben, Feriensaldi und Langzeitkontoguthaben der Mitarbeitenden der PHBern. Die Rückstellung erhöht sich im Berichtsjahr leicht um TCHF 13. Dabei haben die Ferienguthaben um insgesamt TCHF 111 abgenommen und die Guthaben aus Langzeitkontoguthaben um TCHF 81 zugenommen. Die negativen Gleitzeitsaldi haben im Berichtsjahr um TCHF 40 zugenommen, diese werden in die aktive Rechnungsabgrenzung (Ziffer 5.5.5) umgebucht.

Treueprämie
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PHBern haben gemäss Personalverordnung Anspruch auf eine Treueprämie. Die Ausrichtung erfolgt erstmals nach zehn Dienstjahren und danach nach jeweils fünf weiteren geleisteten Dienstjahren. Die Rückstellung für Treueprämien umfasst den anwartschaftlichen monetären Gegenwert aufgelaufener Treueprämien der Mitarbeitenden der PHBern.

Forschungs– und Bildungsurlaub
Gemäss PHG/PHV besteht für Dozentinnen und Dozenten der PHBern die Möglichkeit, einen Forschungs– oder Bildungsurlaub zu beantragen. Im Verlaufe einer Anstellung können Dozierenden insgesamt maximal 18 Monate Forschungs– und Bildungsurlaub gewährt werden. Die Rückstellung für Forschungs– und Bildungsurlaub umfasst den anwartschaftlichen monetären Gegenwert der aufgelaufenen Kosten für Forschungs– und Bildungsurlaube.

Sonstige Rückstellungen
Die Rubrik sonstige Rückstellungen beinhaltete im Vorjahr Rückstellungen für Sonderrenten sowie eine Rückstellung infolge einer MWST–Revision. Im Berichtsjahr wurden die Rückstellungen grossmehrheitlich verwendet.

Rechnungslegungsgrundsätze

Rückstellungen mit einer Fälligkeit von bis zu zwölf Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als zwölf Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen.

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Als Rückstellungen berücksichtigt werden die Gleitzeit–, Langzeit– und Feriensaldi der Mitarbeitenden (Rückstellung Zeitwirtschaft), die anwartschaftlichen Treueprämien der Mitarbeitenden, Ansprüche aus Forschungs– und Bildungsurlaub der Dozierenden sowie Ansprüche aus Sonder– und Überbrückungsrenten.

Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwandposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen hat in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung zu erfolgen. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

5.5.13 Andere Verbindlichkeiten (Fonds kurz– und langfristig)

Beträge in TCHF	Anfangs–bestand 01.01.2021	Um–gliederung	Zuweisung	Ver–wendung	Endbestand 31.12.2021
Kulturpromille	697		201	–235	663
Total Verbindlichkeiten (Fonds)	**697**		**201**	**–235**	**663**
davon langfristig	**697**	**–200**	**201**	**–235**	**463**
davon kurzfristig	**0**	**200**	**0**	**0**	**200**

Das Kulturpromille ist ein Angebot der PHBern zur Förderung kultureller Aktivitäten und wird als Fonds geführt. Die Mittel im Jahr 2021 wurden vor allem für Beiträge an den Unisport, an Kulturprojekte und an die Sozialkasse eingesetzt. Im Berichtsjahr wurde erstmalig eine Unterscheidung zwischen kurz– und langfristigem Anteil vorgenommen.

Rechnungslegungsgrundsätze

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separat Rechnung geführt wird. Die Verwendung der Fonds ist in den jeweiligen Reglementen gestützt auf die Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule Bern (PHV) geregelt. Die Unterscheidung zwischen kurz– und langfristig erfolgt gemäss den Regelungen des Fonds, wo diese fehlen, aufgrund der Verwendung der letzten drei Jahre.

5.6 Finanzergebnis

Dieser Abschnitt enthält Informationen zum Finanzergebnis der PHBern.

5.6.1 Finanzergebnis

Beträge in TCHF	2021	2020
Finanzaufwand	25	9
Finanzertrag	2	6
Total Finanzergebnis	**–23**	**–3**

Im Finanzergebnis sind Zinsaufwände und –erträge, Bankspesen, realisierte und unrealisierte Fremdwährungsgewinne und –verluste sowie Skontoerträge enthalten.

5.7 Weitere Offenlegungen

Dieser Abschnitt enthält Informationen, welche nicht in einem übrigen Abschnitt offengelegt wurden, sowie die Angaben über nicht bilanzierte Positionen (Ausserbilanzgeschäfte) und Transaktionen mit nahestehenden Personen.

5.7.1 Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Es bestehen per 31. Dezember 2021 keine nicht bilanzierten Bürgschaften und Pfandbestellungen zugunsten Dritter.

5.7.2 Eventualverbindlichkeiten/–forderungen

Per 31. Dezember 2021 sind keine ausweispflichtigen Eventualverbindlichkeiten/–forderungen vorhanden.

5.7.3 Weitere, nicht zu bilanzierende Verpflichtungen

Bei den weiteren, nicht zu bilanzierenden Verpflichtungen handelt es sich um langfristige Verträge für Informatikdienstleistungen sowie für die Informatikplattform der Bibliothek.

Beträge in TCHF	31.12.2021	31.12.2020
Verpflichtungen aus langfristigen Verträgen	741	598

5.8 Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der PHBern ausüben kann. Als nahestehende Personen gelten die Mitglieder des Schulrates und der Schulleitung. Ebenso zählt der Kanton Bern (für die Beiträge im Rahmen des Leistungsauftrages) zu den nahestehenden Personen sowie das Konsortium BeLEARN (Stimmanteil von 20 %). Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierenden Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen sind in der Jahresrechnung separat offengelegt. Das Erteilen von Aufträgen und Gutachten sowie der Bezug von Dienstleistungen der PHBern durch Ämter des Kantons Bern gelten nicht als wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen und werden in der Jahresrechnung nicht separat offengelegt.

Die Entschädigung des Schulrates erfolgt in Form einer Pauschalentschädigung. Die PHBern hat keine Sicherheiten, Darlehen, Vorschüsse oder Kredite an die Mitglieder des Schulrates oder der Schulleitung gewährt.

5.8.1 Transaktionen mit einem bezifferbaren Finanzvolumen

Beträge in TCHF Transaktion	Volumen 2021	Volumen 2020	Wesentliche übrige Konditionen
4–jähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates und der Bildungs– und Kulturdirektion an die PHBern			4–jährige Laufzeit des Leistungsauftrags Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat
Jährlicher Kantonsbeitrag an die PHBern	60’708	60’105	
Leistungseinkäufe des Kantons Bern	**2’595**	**2’895**	
Case Management	800	800	
Kostenbeitrag für Lehrpersonen und Schulleitungen im Bereich Sonderschulen	750	750	
Zusatzkredit Lehrplan 21	300	400	
Lehrplan 21	200	300	Einzelne Vereinbarungen pro Leistung
Weiterbildungsoffensive Fremdsprachen	0	145	
Kontaktstelle Lehrpersonenmangel	82	100	
Heilpädagogische Fachberatung Pool 2 (HFP2)	400	400	
Projekt Schulassistenz	15	0	
MINT mobil	48	0	
Total Finanzvolumen Kanton Bern	**63’303**	**63’000**	
Erbrachte Dienstleistungen der PHBern	49	9	Leistungsvereinbarung
Mitgliederbeitrag an BeLEARN	88	21	Konsortialvertrag
Weiterverrechnung Aufwände an BeLEARN	313	80	Lieferantenrechnungen
Total Finanzvolumen BeLEARN	**450**	**109**	

5.8.2 Sonstige Transaktionen ohne bezifferbares Finanzvolumen

Sonstige Angaben Transaktion	2021	2020	Wesentliche übrige Konditionen
Unentgeltliche Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern an die PHBern zur Ausübung der Tätigkeiten (Schul– und Büroräume).			Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Erlassene Raumkosten in TCHF, ohne die unter Ziffer 5.4.2 ausgewiesenen Gebäudeaufwände	7'823	7'575	
Umfang der Räumlichkeiten in m^2	21'419 m^2	20'622 m^2	
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von unentgeltlichen Informatikdienstleistungen bei den Personalapplikationen mit dem Kanton Bern	kann nicht beziffert werden	kann nicht beziffert werden	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von unentgeltlichen Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern	kann nicht beziffert werden	kann nicht beziffert werden	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern

Durchführung einer Risikobeurteilung
Der Schulrat und die Schulleitung haben die Risiken, welche einen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der PHBern haben könnten, systematisch erhoben und anhand von definierten Kriterien bewertet. Bestehende und geplante Massnahmen zur Bewältigung der Risiken wurden in die Bewertung mit einbezogen.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
Die vorliegende Jahresrechnung wurde vom Schulrat am 29. März 2022 genehmigt. Nach dem Bilanzstichtag vom 31.12.2021 gab es keine Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung 2021 haben.
Die Auswirkungen der Corona–Pandemie auf das Geschäftsjahr 2022 kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht zuverlässig abgeschätzt werden. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Studierendenzahlen ist höchstens von einer moderaten Zunahme auszugehen.

Bern, 29. März 2022

Prof. Dr. Martin Schäfer
Rektor

6 Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2021 Pädagogische Hochschule Bern

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Als Revisionsstelle gemäss Art. 50b Abs. 1 des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule Bern, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang (Seiten 24 bis 45) für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Schulrats
Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule Bern ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften der Pädagogischen Hochschule verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Schulrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit oder Existenz des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule und der Verordnung.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss dem Schulrat ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Bern, 29. März 2022

Finanzkontrolle des Kantons Bern

Elektronisch signiert

L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Elektronisch signiert

T. Remund
Zugelassener Revisionsexperte

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	652/2022
Datum RR-Sitzung:	15. Juni 2022
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BKD.20935
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2021 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern). Kenntnisnahme

1. Gegenstand

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für die PH Bern sind im Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91), in der Bildungsstrategie des Kantons Bern sowie im Leistungsauftrag des Regierungsrates vom 6. Dezember 2017 an die PH Bern für die Jahre 2018–2021 (RRB 1338/2017) und im Leistungsauftrag der Bildungs- und Kulturdirektion vom 14. Juni 2017 an die PH Bern für die Jahre 2018–2021 in den Bereichen Weiterbildung und Dienstleistungen festgelegt.

Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rates fest, dass die PH Bern im Berichtsjahr gute Leistungen erbracht hat. Ihr Geschäftsbericht zeigt auf, dass sie erfolgreich im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben und Ziele tätig war. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- An der PH Bern waren im Studienjahr 2021/2022 (Stichdatum 15. Oktober 2021) 3'263[1] Studierende in den Grundausbildungsstudiengängen (Vorschulstufe und Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II und Schulische Heilpädagogik) immatrikuliert (Vorjahr: 3’083 Studierende). Das Wachstum gegenüber dem Vorjahr betrug damit 5.8 %. Eine mengenmässig starke Zunahme der Anzahl Studierenden verzeichnete erfreulicherweise erneut das Institut für Heilpädagogik (+15.3 %). Auch die Institute Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II konnten gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg verzeichnen. Mit 17.8 % hatten die Fachdidaktikzentren am meisten relativen Zuwachs.

- An den Pädagogischen Hochschulen der Schweiz waren im Herbstsemester 2021 gemäss dem Bundesamt für Statistik (BFS) knapp unter 23’500[2] Studierende immatrikuliert. Das Wachstum gegenüber dem Vorjahr beträgt gemäss denjenigen Daten, welche das BFS verwendet[3], schweizweit 3.0 %, an der PH Bern 5.4 %. Die PH Bern ist (wie im Vorjahr) die drittgrösste Pädagogische Hochschule der Schweiz.

- Die Anzahl der ausserkantonalen Studierenden in den Grundausbildungsstudiengängen der PH Bern (1’088 per Stichdatum 15. Oktober 2021 ohne Studierende FDZ Sport, FDZ NMG-NE und IVP Bilingualer Studiengang [Immatrikulation an der HEP-BEJUNE]) ist – wie bereits in den Vorjahren – wesentlich

[1] Studierende der Regelstudiengänge inkl. Studierende der Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen ohne paralleles Regelstudium und inkl. Studierende Fachdidaktikzentren. Quelle: Studierendenstatistik der PH Bern (https://www.phbern.ch/ueber-die-phbern/hochschule/portraet/statistiken).
[2] Stand: 25. März 2022
[3] Das BFS berücksichtigt folgende Angebote nicht: kantonale Angebote, die nicht EDK-anerkannt sind; Facherweiterungsstudien; Kooperationsstudiengänge (Fachdidaktikzentren, Bilingualer Studiengang).

höher als die Anzahl der Berner Studierenden in Grundausbildungsstudiengängen an ausserkantonalen Pädagogischen Hochschulen (409 per Stichdatum 15. Oktober 2021).

- Das Jahr 2021 war erneut stark von der Corona-Pandemie geprägt. Die in der Leistungsperiode 2018–2021 im Vordergrund stehende und von der PH Bern stark vorangetriebene Digitalisierung wirkte sich während dieser Pandemie positiv auf den Umgang mit Distance Learning und Homeoffice aus. Die digitale Transformation bildet auch im neuen Leistungsauftrag einen Schwerpunkt. Erfreulich ist, dass sich über 800 Studierende der PH Bern zu Beginn des Jahres 2021 für durch die Pandemie verursachte Stellvertretungen zur Verfügung stellten. Sie leisteten somit einen wertvollen Beitrag zur Bewältigung des zusätzlichen Lehrpersonenmangels während der Pandemie.

- Eine weitere Stärkung des Bereichs Digitalisierung wird mit der Gründung des Kompetenzzentrums "BeLEARN" angestrebt, das von den drei Berner Hochschulen, der ETH Lausanne und dem Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung mitgetragen wird. Mit Beschluss (RRB 1239/2021) vom 03.11.2021 genehmigte der Regierungsrat der PH Bern einen «zusätzlichen, zweckgebundenen Staatsbeitrag» für das Jahr 2021 für den Aufbau des Zentrums BeLEARN im Umfang von CHF 1.0 Mio. Da der Aufbau des Vereins nicht wie geplant 2021 erfolgen konnte und somit die Zweckbestimmung gemäss RRB 1239/2021 nicht umgesetzt wurde, wird dieser Beitrag der BKD zurück übertragen.

- Der Kanton Bern begrüsst, dass sich die Weiterentwicklung der Angebote der PH Bern an den Anforderungen und Bedürfnissen des Berufsfeldes und des Kantons Bern orientiert. Das Angebot von flexiblen, individuellen Studienmodellen unterstützt die Schulen im Hinblick auf die erschwerte Stellenbesetzung. Die bereits im Vorjahr erwähnten neuen Studienpläne für die Sekundarstufe I und II (Einführung Herbstsemester 2022) sowie für den Studiengang Primarstufe (Einführung Herbstsemerster 2023) ermöglichen den Studierenden eine noch stärkere Individualisierung und Flexibilisierung bei der Gestaltung ihres Studiums.

- Als Resultat dieser Angebotsentwicklung sind insbesondere die drei Kooperationsprojekte des Instituts Primarstufe – Studienbegleitender Berufseinstieg (SBBE), Bilingualer Studiengang (BIL) und Pilot Bachelor Primarstufe+ – zu erwähnen, welche als Bedürfnisse aus dem Berufsfeld identifiziert wurden. Der SBBE hat sich mit dem Start der dritten Studierendengruppe im Herbst 2021 zu einem etablierten Studienverlaufsmodell entwickelt. Auch die Angebote BIL und Bachelor Primarstufe+ sind erfolgreich, gemäss den Erwartungen, gestartet.

- 2021 wurde die reduzierte Ergänzungsprüfung für die Zulassung zum Studium der Primarstufe für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität oder einer nicht pädagogischen Fachmaturität eingeführt. Nach Vorgabe der jeweiligen Maturitätsrichtung werden einzelne bereits absolvierte Fächer anerkannt und somit die entsprechenden Prüfungen erlassen. Damit kommt die PH Bern einer langjährigen politischen Forderung des Grossen Rates nach. Dies ist nicht zuletzt auch eine wichtige Massnahme gegen den Lehrpersonenmangel. Für die Ergänzungsprüfung meldeten sich 2021 denn auch wesentlich mehr Personen an als im Vorjahr. Ab dem Jahr 2023 werden Personen mit Berufsmaturität aufgrund einer durch den Grossen Rat verabschiedeten Gesetzesänderung prüfungsfrei zu einem (nur bernisch anerkannten) Studiengang Primarstufe an der PH Bern zugelassen.

- Im Bereich der Weiterbildungen und Dienstleistungen ist es der PH Bern gelungen, sowohl die Anzahl Teilnehmende (+12.3 %) wie auch die nachgefragten Kurs- und Beratungsstunden (+10.2 %) wieder auf das Niveau vor der Coronapandemie zu erhöhen. Der Anstieg der Anzahl Weiterbildungsteilnehmender im Berichtsjahr ist zum einen auf die neuen Einführungsveranstaltungen zum Lehrplan 21 auf Sekundarstufe II zurückzuführen. Aber auch die Angebote zu Themen, die mit dem Lehrplan 21 zusammenhängen, wurden vermehrt nachgefragt.

- Vor dem Hintergrund der veränderten Lern- und Lehrprozesse sowie der Zugänge zu schulischer Bildung wurde an der PH Bern per 1. September 2021 ein neues Schwerpunktprogramm implementiert, in welchem aus bildungs- und sozialwissenschaftlicher Perspektive Forschungs- und Entwicklungsprojekte zum Thema «Bildung und Lernen in der digitalen Gesellschaft» realisiert werden. Der Anteil der Forschungserträge aus Drittmitteln reduziert sich im Berichtsjahr um CHF 1'030’000 auf CHF 1'744’000 und entspricht 1,9 % (Vorjahr 3,1 %) des betrieblichen Ertrags. Im Berichtsjahr konnten aufgrund der Corona–Pandemie weniger Projekte akquiriert werden. Insgesamt schwankt diese Position immer von Jahr zu Jahr.

- Im Rechnungsjahr 2020[4] sind die jährlichen Kosten pro Vollzeitäquivalent eines/einer Studierenden der Grundausbildungen der PH Bern (Durchschnittswert aller Grundausbildungsstudiengänge) erneut gesunken und liegen weiterhin unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt.
  Betrachtet man die Kosten der Studiengänge einzeln, so lagen sie – wie in den Vorjahren – in den Studiengängen Schulische Heilpädagogik und Sekundarstufe II, welche in kleinen Instituten angesiedelt sind, über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt aller Grundausbildungsstudiengänge. Die Studierendenzahlen in diesen Studiengängen wirken sich stärker auf die Durchschnittskosten aus.
  Im Studiengang Schulische Heilpädagogik liegt dieser Wert aber nur noch rund 11.5 % über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt aller Grundausbildungsstudiengänge. Dies sind rund 10.0 Prozentpunkte weniger als im Rechnungsjahr 2019. Dazu trug der Anstieg der Studierendenzahl am Institut für Heilpädagogik bei – ein Trend, der sich erfreulicherweise fortsetzt.
  Im Studiengang Sekundarstufe II liegt ein Wert von rund 17.9 % über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt aller Grundausbildungsstudiengänge vor (plus rund 3.2 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr). Dies liegt an den rückläufigen Studierendenzahlen in jenem Studiengang im Rechnungsjahr 2020. Aufgrund des gesättigten Arbeitsmarkts sind diese zum Teil erwünscht, werden durch die Bildungs- und Kulturdirektion aber kritisch beobachtet, und allfällige Massnahmen zur Erhöhung der Studierendenzahlen würden nötigenfalls rechtzeitig ergriffen.

- In der Jahresrechnung 2021 schliesst die PH Bern mit einem Gewinn von CHF 375’000 ab (Vorjahr: Verlust in der Höhe von CHF –355’000). Damit fällt das Resultat besser als in der Finanzplanung und den Hochrechnungen vorausgesehen aus. Die grössten Veränderungen in der Erfolgsrechnung zum Vorjahr sind erneute Mehreinnahmen bei den Schulgeldern FHV (Interkantonale Fachhochschulvereinbarung) sowie den Studiengeldern aufgrund stark steigender Studierendenzahlen. Gleichzeitig führen Neuanstellungen und Pensenerhöhungen (aufgrund steigender Studierendenzahlen) zu einer Erhöhung des Personalaufwandes ebenso wie die Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge an die Vorsorgeeinrichtungen.

- Nachdem der Kantonsbeitrag im Vorjahr unverändert blieb, wurde dieser im Jahr 2021 um 1 % erhöht. Der jährliche Staatsbeitrag trug mit 67.1 % (Vorjahr 67.8 %) zum Gesamtertrag der PH Bern bei. Weitere Erträge der PH Bern ergeben sich insbesondere aus den Schulgeldern FHV sowie beispielsweise aus Beiträgen Übriger (u. a. auch für objektfinanzierte Weiterbildungen im Auftrag der Bildungs- und Kulturdirektion).

- Die finanzielle Situation der PH Bern bleibt trotz des kleinen Gewinns im Jahr 2021 angespannt. Die PH Bern weist per 31. Dezember 2021 ein negatives Eigenkapital von CHF –8.858 Mio. aus. Für die Stabilisierung des Eigenkapitals durch eine nachhaltige Finanzierung der PH Bern wurde durch den Regierungsrat beschlossen, den Kantonsbeitrag der PH Bern ab 2022 um CHF 2 Mio. zu erhöhen. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese Erhöhung dazu führen wird, das negative Eigenkapital zu stabilisieren und der PH Bern zu ermöglichen, mittelfristig Ertragsreserven für weitere strategische Ent-

[4] Es können lediglich Aussagen für das Rechnungsjahr 2020 gemacht werden, da die offiziellen BFS-Zahlen zu den Finanzen der Pädagogischen Hochschulen erst im August 2022 für das Jahr 2021 publiziert werden.

wicklungen bilden zu können. Die PH Bern ist gehalten, alles zu unternehmen, um dieses von der Regierung im Leistungsauftrag 2022–2025 neu formulierte Ziel zu erreichen. Sollte sich das in der jüngeren Vergangenheit festgestellte starke Wachstum der Studierendenzahlen an Pädagogischen Hochschulen in den nächsten Jahren weiter fortsetzen, könnte dies mittelfristig dazu führen, dass die PH Bern trotz der vorgenommenen Erhöhung des Staatsbeitrags Verluste generieren würde.

- Die Umsetzung des Leistungsauftrags 2018–2021 (Studienjahr 2020/2021) wurde durch die Bildungs- und Kulturdirektion im jährlichen Controllinggespräch mit der PH Bern vom 16. Dezember 2021 geprüft. Die Bildungs- und Kulturdirektion stellte fest, dass die PH Bern den ihr durch die Gesetzgebung erteilten Auftrag umfassend und in sehr guter Qualität erfüllt und dass die PH Bern die Zielvorgaben des Leistungsauftrags des Regierungsrates und der Bildungs- und Kulturdirektion grossmehrheitlich erreicht oder übertroffen hat. Der direktionsübergreifende Koordinationsausschuss Controlling Hochschulen befasste sich am 25. April 2022 mit dem Geschäftsbericht der PH Bern.

- Der neue Leistungsauftrag für die Periode 2022 bis 2025 wurde im Dezember 2021 von der Regierung genehmigt. Die Schwerpunkte des neuen Leistungsauftrages liegen auf der Weiterentwicklung der Hochschule und ihrer Angebote, namentlich im Bereich der digitalen Transformation und der Sonderpädagogik, der Beibehaltung des Marktanteils sowie der Förderung innovativer und renommierter Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 50 und Artikel 50b des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)

3. Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911)

4. Beschluss

Aufgrund des Antrags der Bildungs- und Kulturdirektion

wird beschlossen:

Der Geschäftsbericht 2021 der PH Bern wird vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilagen
– Geschäftsbericht 2021 der PH Bern

02|00|D|v01

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	481/2022
Datum RR-Sitzung:	11. Mai 2022
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BKD.1135
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Berner Design Stiftung; Kantonsbeiträge 2023–2026; Abgeltung der übertragenen Aufgaben und Unterstützung von weiteren kulturellen Leistungen.
Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit 2023–2026
Objektkredit

1. Gegenstand

Die Berner Design Stiftung bezweckt die Betreuung der kantonalen Sammlung angewandte Kunst und die Förderung der zeitgenössischen Gestaltung im Kanton Bern. Die Sammlung umfasst wertvolle Objekte bernischen Kunsthandwerks und Designschaffens aus dem Zeitraum von 1869 bis heute. Bis 1995 führte der Kanton Bern diese Sammel- und Fördertätigkeiten als eigene Verwaltungseinheit direkt. Im entsprechenden Jahr lagerte er diesen Bereich grösstenteils aus und gründete dafür die Berner Design Stiftung. Aufgaben und Sammlung wurden in die Stiftung überführt, die seither mit einem jährlichen Beitrag unterstützt wird.

Das Kantonale Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG) sieht die Förderung von Gestaltung und Design vor. Die Förderaufgaben in dieser Sparte wurden gemäss Regierungsratsbeschluss 544/2018 vom 16. Mai 2018 im Kanton Bern (mit ein paar wenigen definierten Ausnahmen) an die Berner Design Stiftung übertragen. Die Bildungs- und Kulturdirektion stellte in früheren Überprüfungen fest, dass dieser Förderauftrag von der Berner Design Stiftung kostengünstig und gleichzeitig auch wirksam erfüllt wird. Deshalb erachtet sie die Aufgabenübertragung weiterhin als das richtige Fördermodell für die Sparte Gestaltung und Design. Im Sinne des gesellschaftlichen Nutzens soll das Berner Designschaffen auch weiterhin nicht nur mit einzelnen Förderbeiträgen unterstützt, sondern auch präsentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die Abgeltung für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben beträgt in den Jahren 2023–2026 CHF 210'000 pro Jahr. Für die Förderbeiträge an Dritte werden der Stiftung CHF 107'000 ausgerichtet und die weiteren Leistungen der Stiftung unterstützt der Kanton mit einem Beitrag von CHF 39'000. Der gesamte jährliche Kantonsbeitrag an die Stiftung beträgt in den Jahren 2023–2026 somit neu CHF 356'000. Dies entspricht einer Erhöhung von CHF 26'000 pro Jahr gegenüber der Beitragsperiode 2019–2022. Die Beitragserhöhung wird nicht aus den ordentlichen Mitteln für die Kulturförderung, sondern aus Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds finanziert. Der Anteil der ordentlichen Mittel am Kantonsbeitrag an die Berner Design Stiftung bleibt mit CHF 210'000 pro Jahr unverändert.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 12 Abs. 1, Art. 13, Art. 14 Abs. 2 Bst. b und e, Art. 15 Abs. 2 und 3, Art. 31, Art. 32 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 2 und Art. 15 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 3 Abs. 2 und 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146, Art. 148 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende neue Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4. Massgebende Kreditsumme

Rechnungsjahre 2023–2026	CHF 356'000 pro Jahr

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Objektkredit)

Konto 363510 Kulturförderungsbeiträge
Produktegruppe Kultur, Produkt Kulturförderung
Der Kredit ist im Aufgaben- und Finanzplan ab 2023 eingestellt.

Rechnungsjahr 2023	CHF 210'000
Rechnungsjahr 2024	CHF 210'000
Rechnungsjahr 2025	CHF 210'000
Rechnungsjahr 2026	CHF 210'000

Konto 209100 (Kulturförderungsfonds)
Der Beitrag ist mit den jährlich in den Kulturförderungsfonds eingelegten Mitteln finanzierbar.

Rechnungsjahr 2023	CHF 146'000
Rechnungsjahr 2024	CHF 146'000
Rechnungsjahr 2025	CHF 146'000
Rechnungsjahr 2026	CHF 146'000

6. Bedingung

Das Amt für Kultur schliesst mit der Berner Design Stiftung einen Leistungsvertrag betreffend übertragene Aufgaben sowie einen Leistungsvertrag betreffend die weiteren unterstützten Leistungen für die Jahre 2023–2026 ab.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	11. Mai 2022
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BKD.1135
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Berner Design Stiftung; Kantonsbeiträge 2023–2026; Abgeltung der übertragenen Aufgaben und Unterstützung von weiteren kulturellen Leistungen. Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit 2023–2026 Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts ... 2
3.1 Ausgangslage ... 3
3.1.1 Geschichte der Stiftung ... 3
3.1.2 Bedeutung der Sammlung angewandte Kunst ... 4
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 5
3.2.1 Bisheriger Beitrag des Kantons und Leistungserfüllung ... 5
3.2.2 Gesuch der Berner Design Stiftung ... 6
3.2.3 Kantonsbeitrag 2023–2026 ... 8
3.3 Vorgehen und Zuständigkeiten ... 11

4. Auswirkungen auf die Finanzen, Organisation, Personal und Raum ... 11

5. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 12

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 13

7. Antrag ... 13

1. Zusammenfassung

Die Berner Design Stiftung bezweckt die Betreuung der kantonalen Sammlung angewandte Kunst und die Förderung der zeitgenössischen Gestaltung im Kanton Bern. Die Sammlung umfasst wertvolle Objekte bernischen Kunsthandwerks und Designschaffens aus dem Zeitraum von 1869 bis heute. Bis 1995 führte der Kanton Bern diese Sammel- und Fördertätigkeiten als eigene Verwaltungseinheit direkt. Im entsprechenden Jahr lagerte er diesen Bereich grösstenteils aus und gründete dafür die Berner Design Stiftung. Aufgaben und Sammlung wurden in die Stiftung überführt, die seither mit einem jährlichen Beitrag unterstützt wird.

Das Kantonale Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG) sieht die Förderung von Gestaltung und Design vor. Die Förderaufgaben in dieser Sparte wurden gemäss Regierungsratsbeschluss 544/2018 vom 16. Mai 2018 im Kanton Bern (mit ein paar wenigen definierten Ausnahmen) an die Berner Design Stiftung übertragen. Die Bildungs- und Kulturdirektion stellte in früheren Überprüfungen fest, dass dieser Förderauftrag von der Berner Design Stiftung kostengünstig und gleichzeitig auch wirksam erfüllt wird. Deshalb erachtet sie die Aufgabenübertragung weiterhin als das richtige Fördermodell für die Sparte Gestaltung und Design. Im Sinne des gesellschaftlichen Nutzens soll das Berner Designschaffen auch weiterhin nicht nur mit einzelnen Förderbeiträgen unterstützt, sondern auch präsentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die Abgeltung für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben beträgt in den Jahren 2023–2026 CHF 210'000 pro Jahr. Für die Förderbeiträge an Dritte werden der Stiftung CHF 107'000 ausgerichtet und die weiteren Leistungen der Stiftung unterstützt der Kanton mit einem Beitrag von CHF 39'000. Der gesamte jährliche Kantonsbeitrag an die Stiftung soll in den Jahren 2023–2026 somit CHF 356'000 betragen. Dies entspricht einer Erhöhung von CHF 26'000 pro Jahr gegenüber der Beitragsperiode 2019–2022. Die Beitragserhöhung wird nicht aus den ordentlichen Mitteln für die Kulturförderung, sondern aus Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds finanziert. Der Anteil der ordentlichen Mittel am Kantonsbeitrag an die Berner Design Stiftung bleibt mit CHF 210'000 pro Jahr unverändert.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 12 Abs. 1, Art. 13, Art. 14 Abs. 2 Bst. b und e, Art. 15 Abs. 2 und 3, Art. 31, Art. 32 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
– Art. 2 und Art. 15 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
– Art. 3 Abs. 2 und 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
– Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
– Art. 146, Art. 148 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3. Beschreibung des Geschäfts

Die Ausgabenbewilligung für die Kantonsbeiträge an die Berner Design Stiftung (und damit verbunden die Leistungsverträge des Amts für Kultur mit der Stiftung) läuft am 31. Dezember 2022 aus. Um weiterhin auf die Leistungen der Stiftung für die Kulturförderung im Kanton Bern zählen

zu können, ist die Ausgabenbewilligung für die Kantonsbeiträge 2023–2026 an die Stiftung zu beschliessen.

3.1 Ausgangslage

Seit ihrer Gründung im Jahr 1995 fördert die Berner Design Stiftung (nachfolgend auch Stiftung) für den Kanton Bern gestalterisches Schaffen. Seit dem 16. Mai 2018 macht sie dies auf der Grundlage einer formellen Aufgabenübertragung (vgl. RRB 544/2018), wie dies seit Inkrafttreten des total revidierten Kulturförderungsgesetzes im Jahr 2012 möglich ist (Art.31 und 32 KKFG). De facto ist eine Übertragung von Aufgaben jedoch bereits mit der Gründung der Stiftung erfolgt. Eine Aufgabenübertragung macht dann Sinn, wenn ein Fachwissen über eine bestimmte Kultursparte in einer privaten Organisation aufgebaut und gepflegt wurde und die Organisation diese Sparte effizient und wirkungsvoll fördern kann. Neben den Tätigkeiten im Bereich der direkten Förderung ist die Stiftung als Ausstellerin von historischem und zeitgenössischem Schaffen – von Brienzer Holzschnitzerei und Berner Trachtenschmuck bis zur zeitgenössischen Keramik – eine wichtige Vermittlerin dieser Kultursparte.

Die Vorteile einer Aufgabenübertragung wurden von der Bildungs- und Kulturdirektion im Vortrag zum Regierungsratsbeschluss für die Übertragung von Aufgaben an die Berner Design Stiftung (RRB 544/2018) ausführlich dargelegt. Diese Vorteile treffen nach wie vor zu. Ohne Berner Design Stiftung müsste erstens die Bearbeitung von Gesuchen um projekt- und personenbezogene Beiträge im Bereich Gestaltung und Design künftig über die Kulturförderungsabteilung des Amts für Kultur erfolgen; zweitens wäre die Bildung einer Kulturkommission für Gestaltung und Design in Betracht zu ziehen und drittens müsste eine Lösung für die Pflege der kantonalen Sammlung angewandte Kunst gefunden werden. Alle drei Punkte wären mit höheren Kosten auf Verwaltungsseite und auch einem Verlust von Fachwissen verbunden. Des Weiteren kann die Berner Design Stiftung als eigenständige Förderstelle Eigenmittel (z. B. Erträge aus dem Stiftungsvermögen) für ihre Vermittlungsarbeit verwenden und es besteht die Möglichkeit der Drittmittelbeschaffung (z. B. Sponsoring und Fundraising). Diese Erträge würden bei einer Aufhebung der Stiftung wegfallen.

Aufgrund der speziellen Situation sind bei der Berner Design Stiftung zwei Leistungsverträge erforderlich. Ein Leistungsvertrag regelt die Erfüllung der Aufgabenübertragung (Art. 31 und 32 KKFG), der andere Vertrag regelt die Leistungen "Präsentieren" und "Kulturvermittlung", die die Stiftung als kulturelle Organisation erbringt (Art. 5, Art. 6, Art. 14 Abs. 2 Bst. b, Art. 15 Abs. 3 KKFG). Diese Zweiteilung ist nötig, da grössere Vertragsteile nicht deckungsgleich sind und die Zuständigkeit für den Abschluss der beiden Verträge – je nach Höhe der Beiträge – bei unterschiedlichen Stellen liegen kann.

3.1.1 Geschichte der Stiftung

Die Gründung der Berner Design Stiftung (bis 2012: Bernische Stiftung für angewandte Kunst und Gestaltung) geht auf einen Beschluss des Regierungsrates vom 21. Juni 1995 und des Grossen Rates vom 4. September 1995 zurück. Als Folge einer Aufgabenüberprüfung des Kantons Bern sollte ihre Vorgängerin, die Kantonale Fachstelle für das Ausstellungswesen, per Ende 1995 aufgelöst werden. Nachdem die Gründung eines Museums für angewandte Kunst vom Grossen Rat noch abgelehnt wurde, bewilligte er etwas später die Ausgabe für eine neu zu gründende Stiftung für angewandte Kunst und Gestaltung. Diese Stiftung entsprach den Vorstellungen des Grossen Rats: eine flexible Organisation, die mit ihren Wechselausstellungen in verschiedenen Lokalitäten im Kanton präsent ist.

Nach der Stiftungsgründung konnten die Aktivitäten der früheren Fachstelle Ende 1995 grösstenteils an die neue Stiftung überführt werden. Als Stiftungskapital wurden CHF 1,71 Mio. zur Verfügung gestellt. Der grösste Teil steuerte die Stiftung BE 800 (CHF 1'150'000) bei, weitere Gelder wurden vom Lotteriefonds des Kantons Bern (CHF 500'000), der Stadt Bern (CHF 50'000) und der Vereinigung für Bern (CHF 10'000) in die Stiftung eingebracht.

Während die Kantonale Fachstelle für das Ausstellungswesen noch jährliche Kosten von über CHF 1 Mio. verzeichnete, konnte durch diese Stiftungsgründung die Förderung der angewandten Kunst und Gestaltung flexibler und deutlich kostengünstiger ausgeübt werden. Der jährliche Beitrag des Kantons an die Stiftung betrug anschliessend zur Gründung noch CHF 300'000. Per 1. Januar 2007 übernahm die Stiftung eine weitere Aufgabe vom Kanton Bern: Die kantonale Kommission für angewandte Kunst wurde aufgelöst und deren Aktivitäten in die Stiftung integriert. In diesem Zusammenhang wurde der Beitrag an die Stiftung um CHF 60'000 auf CHF 360'000 pro Jahr erhöht.

Als im Grossen Rat in der Juni-Session 2012 die Bewilligung des Kantonsbeitrags für die Jahre 2013–2016 beantragt wurde, bewilligte der Rat die Ausgabe nur für zwei Jahre und machte gleichzeitig die Auflage, eine Nachfolgelösung für die Stiftung ab dem Jahr 2015 zu suchen. Die Bildungs- und Kulturdirektion (bzw. Erziehungsdirektion) prüfte in der Folge verschiedene Optionen und kam zum Schluss, dass der im KKFG verankerte Förderauftrag für Gestaltung und Design mit der Berner Design Stiftung sehr kostengünstig und durch die Verbindung der drei Schwerpunkte Fördern, Sammeln und Präsentieren auch wirksam erfüllt werden kann. Die anderen Optionen wiesen keine Vorteile gegenüber der Berner Design Stiftung auf.

Der Grosse Rat stimmte darauffolgend in der September-Session 2014 auf Antrag des Regierungsrats einer Weiterführung des Modells mit der Berner Design Stiftung zu. Der damalige Kantonsbeitrag von jährlich CHF 360'000 wurde in diesem Zusammenhang für die Periode 2015–2018 um CHF 30'000 pro Jahr gekürzt. Der wegfallende Beitrag sollte von der Stiftung durch einzuwerbende Drittmittel oder allenfalls Einsparungen auf der Ausgabenseite kompensiert werden.

3.1.2 Bedeutung der Sammlung angewandte Kunst

Der Kanton Bern begann 1869 mit dem Sammeln von angewandter Kunst und Gestaltung. Heute umfasst die Sammlung ungefähr 3'000 Objekte und 7'000 Plakate. In einem Umfeld, das sich stets wandelt und erneuert, wird durch die Sammlung materielles Kulturgut bewahrt und das Wissen um frühere Produktionsweisen und Materialien in die Gegenwart transportiert. Die Sammlung der angewandten Kunst hat bezüglich der Vermittlung einen doppelten Wert: Als Gedächtnis von Berner Kulturgut dienen die Objekte zum einen als Muster für angehende und etablierte Gestalterinnen und Gestalter. Zum anderen kann das Berner Schaffen angewandter Kunst in Ausstellungen einer breiten Öffentlichkeit gezeigt werden. Das in den letzten Jahren stark gewachsene Interesse an zeitgenössischem Designschaffen ermöglicht es, Gegenwärtiges und Vergangenes in eine befruchtende Verbindung zu bringen.

Der Bestand der Sammlung ist eng mit dem Kanton und seiner Geschichte verknüpft und repräsentiert ein breites gestalterisches Schaffen der letzten 152 Jahre. So finden sich in der Sammlung historisch relevante, regionaltypische Objekte aus Keramik, weil die Region zwischen Langnau und Thun lange Zeit ein international bekanntes Zentrum für dekorierte Töpferware war. Es finden sich Objekte aus Holz, weil unter anderem die Holzschnitzerei aus Brienz schon früh Weltruf genoss und immer noch einen wichtigen Stellenwert einnimmt. Sowohl die Berner

Bauernkeramik wie auch die Brienzer Holzschnitzerei figurieren mittlerweile auf der schweizerischen Liste der lebendigen Traditionen. Sehr umfangreich ist auch die im Staatsarchiv untergebrachte Plakatsammlung, welche die visuelle Kommunikation im Kanton Bern in bemerkenswerter Weise dokumentiert.

Die Stiftung ist nicht nur für den Erhalt, sondern auch für die Erweiterung der Sammlung zuständig. Mit einem Budget von jährlich CHF 7'000 werden auf der Grundlage eines Sammlungskonzepts Objekte des zeitgenössischen Schaffens angekauft. Schliesslich soll auch das Schaffen unserer Zeit künftigen Generationen sichtbar gemacht werden können.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die Berner Design Stiftung bezweckt gemäss ihrer Stiftungsurkunde die Förderung der zeitgenössischen Gestaltung im Kanton Bern und betreut die kantonale Sammlung angewandte Kunst. Die Stiftung wurde im Jahr 1995 vom Kanton Bern als Stifter gegründet und wird seither vom Kanton mit einem jährlichen Beitrag unterstützt. Die Verbindung der drei Aufgabengebiete Dokumentation des kulturellen Erbes, Förderung des zeitgenössischen Schaffens und Präsentation, macht das Modell der Berner Design Stiftung im Bereich der Designförderung in der Schweiz einzigartig. Mit der vorliegenden Vorlage sollen die Ausgaben für die Kantonsbeiträge 2023–2026 an die Berner Design Stiftung bewilligt werden.

3.2.1 Bisheriger Beitrag des Kantons und Leistungserfüllung

Der Kantonsbeitrag beträgt in der laufenden Beitragsperiode 2019–2022 pro Jahr CHF 330'000. Trotz der grossen Sparanstrengungen der letzten Jahre erfüllt die Berner Design Stiftung die Leistungen, die sie in den beiden Leistungsverträgen mit dem Amt für Kultur vereinbart hatte. Eine Ausnahme bildet das Corona-Jahr 2020, als die Stiftung aufgrund der sanitarischen Massnahmen die Jahresausstellung Bestform und auch andere Veranstaltungen absagen musste und deshalb den Leistungsvertrag betreffend die kulturellen Leistungen nicht erfüllen konnte.

a) Leistungsvertrag betreffend übertragene Aufgaben

Der Leistungsvertrag betreffend die übertragenen Aufgaben wurde von der Berner Design Stiftung in den ersten beiden Vertragsjahren 2019–2020 folgendermassen erfüllt (für das Jahr 2021 liegen die Zahlen noch nicht vor):

– Projektbezogene Förderung: Pro Jahr wurden im Schnitt 45 Gesuche entgegengenommen und geprüft; davon wurden im Schnitt zwölf Projekte pro Jahr mit einem Beitrag unterstützt.
– Personenbezogene Förderung: Der mit CHF 15'000 dotierte Berner Design Preis wurde im Jahr 2019 vergeben. Weiter wurden in den beiden Jahren insgesamt 19 Werke für die kantonale Sammlung angewandte Kunst angekauft.
– Unterhalt der Sammlung angewandte Kunst: Die Sammlung umfasst rund 10'000 Objekte und wurde gemäss dem Dauerleihvertrag mit dem Kanton Bern und unter Berücksichtigung der Richtlinien des internationalen Museumsrats (ICOM) gepflegt. Aufgrund einer Schenkung konnte die Sammlung 2019 um sechs Werke erweitert werden.
– Weitere Aufgaben: Die Stiftung hat Einsitz in der deutschsprachigen "Kommission für allgemeine kulturelle Fragen" des Kantons Bern und beteiligt sich an der Vergabe für Auslandstipendien.

Für die projekt- und die personenbezogene Förderung wurde pro Jahr im Schnitt eine Fördersumme von rund CHF 95'000 eingesetzt (der Sollwert für Förderbeiträge beträgt mindestens CHF 90'000).

b) Leistungsvertrag betreffend kulturelle Leistungen

Der Leistungsvertrag betreffend die kulturellen Leistungen wurde von der Berner Design Stiftung in den ersten beiden Vertragsjahren 2019–2020 folgendermassen erfüllt (für das Jahr 2021 liegen die Zahlen noch nicht vor):

– Präsentationen: Traditionell findet die Jahresausstellung Bestform im Frühjahr im Kornhausforum in Bern statt. Die für 2020 geplante Jahresausstellung konnte Corona-bedingt nicht durchgeführt werden. Aufgrund der Absage des Designers Saturday 2020 in Langenthal fiel eine weitere erprobte Plattform der Corona-Pandemie zum Opfer. Die Stiftung reagierte flexibel und realisierte stattdessen während der Sommermonate kleinere Veranstaltungen in Biel und Frieswil und im Herbst eine kleinere Präsentation in Bern.
– Kulturvermittlung: Mit durchschnittlich drei Angeboten pro Jahr konnten die Vermittlungsaktivitäten im vereinbarten Rahmen (Sollwert: zwei pro Jahr) erfüllt werden. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde zudem das digitale Vermittlungsangebot ausgebaut.
– Zusammenarbeit: Die Berner Design Stiftung arbeitet unter anderem mit dem Kornhausforum, der Schule für Holzbildhauerei Brienz, der Schule für Gestaltung Bern und Biel, der Hochschule der Künste Bern (HKB), dem Impact Hub und diversen Museen schweizweit zusammen.

Mit über 1'200 Besuchenden erreichte die Stiftung das Wirkungsziel von 1'000 Besuchenden an den eigenen Ausstellungen im 2019 und auch das Medienecho war mit zwölf Berichten in regionalen und überregionalen Medien (Online, Print und Radio) gross. Im 2020 konnte Corona-bedingt deutlich weniger Publikum an den Veranstaltungen begrüsst werden.

Auch wenn der im Leistungsvertrag betreffend kulturelle Leistungen vereinbarte Kostendeckungsgrad in der laufenden Beitragsperiode erfüllt und die gesteckten Ziele im Fundraising erreicht werden konnten, wird die Herausforderung immer grösser, eine ausgeglichene Jahresrechnung zu präsentieren. Der kumulierte Verlust der ersten drei Jahre der laufenden Beitragsperiode 2019–2022 beträgt CHF 22'373; in der Vorperiode 2015–2018 betrug er rund CHF 109'000. Diese Verluste führen zu einer Verringerung des Stiftungskapitals, das nunmehr knapp CHF 900'000 beträgt.

3.2.2 Gesuch der Berner Design Stiftung

Die Stiftung ersuchte für die Beitragsperiode 2023–2026 um eine Beitragserhöhung um insgesamt CHF 30'000. Davon betreffen CHF 21'000 den Leistungsvertrag für die übertragenen Aufgaben und CHF 9'000 den Leistungsvertrag für die kulturellen Leistungen.

Der höhere Bedarf für die übertragenen Aufgaben wird damit begründet, dass in den letzten Jahren die Anzahl eingegebener Gesuche um Förderbeiträge bei der Berner Design Stiftung – und damit deren Bearbeitung – merkbar zunahm und im Schnitt auch höhere Beiträge angefragt wurden. Weiter übernahm die Stiftung von der Abteilung Kulturförderung per 2019 auch die Förderung von Publikationen im Designbereich, ohne dass dabei der Förderkredit erhöht wurde. Die Unterstützung von Publikationen im Designbereich ist – aufgrund des generell steigenden Interesses an zeitgenössischem Design – gut nachgefragt und bindet als neu übernommene Aufgabe einen beträchtlichen Teil des Förderkredits. Weiter nahmen auch die Aufgaben in der Sammlungsbetreuung zu, dies insbesondere aufgrund von zusätzlichem Leihverkehr.

Der höhere Bedarf für die weiteren kulturellen Leistungen der Stiftung wird folgendermassen begründet: Die Stiftung ist mittlerweile deutlich präsenter als in früheren Jahren und führt vermehrt Vermittlungsaktivitäten im ganzen Kantonsgebiet durch. Diese Präsenz ist wichtig, um für die

Stiftung, ihre Sammlung und auch die geförderten Projekte oder Preisträgerinnen und Preisträger die nötige Aussenwirkung zu erlangen. Neben der jährlich stattfindenden Ausstellung Bestform im Kornhausforum in Bern sollen auch andere Plattformen im ganzen Kanton dem Design und der Gestaltung Sichtbarkeit verleihen. Die Stiftung strebt sowohl kleinere Veranstaltung wie auch Kooperationsprojekte mit grösseren Institutionen an, wie das im Jahr 2021 mit dem Zentrum Paul Klee (ZPK) im Kontext der international rezipierten Max Bill-Ausstellung gelungen ist.

Seit der Gründung im Jahr 1995 ist das Leistungsangebot der Stiftung deutlich gewachsen. Der Beitrag des Kantons an die von ihm gegründete Berner Design Stiftung wurde seither jedoch nur einmal erhöht: Im Jahr 2007 um CHF 60'000, als der Stiftung (wie in Ziffer 3.1.1 erwähnt) zusätzliche Aufgaben anvertraut wurden. Per 2015 wurde der Kantonsbeitrag allerdings wieder um CHF 30'000 (8 Prozent des Beitrags) gekürzt.

Zusammenfassung: Berner Design Stiftung Finanzplan 2023–2026 (gerundet)

Aufwand	**CHF**	**CHF**
Durchführung Förderung und Sammlungsunterhalt (Personal, Raumaufwand, Betrieblicher Aufwand etc.)	214'000	+4'000
Förderkredit (Beiträge an Dritte)	107'000	+17'000
Präsentationen und Kulturvermittlung (Personal, Produktionsaufw., Öffentlichkeitsarbeit etc.)	109'000	+9'000
Total Aufwand	**430'000**	**+30'000**

Finanzierung	**CHF**	**CHF**
Kanton: Abgeltung	214'000	+4'000
Kanton: Finanzhilfe (Förderkredit)	107'000	+17'000
Kanton: Finanzhilfe (kulturelle Leistungen)	39'000	+9'000
Beiträge von Dritten, Finanzerfolg, weitere Einnahmen	70'000	
Total Finanzierung	**430'000**	**+30'000**

Für die vom Kanton Bern an die Stiftung übertragenen Leistungsbereiche "Fördern" und "Sammeln" geht die Stiftung von einem jährlichen Durchschnittsaufwand von CHF 214'000 aus. Dies entspricht einem höheren Aufwand von CHF 4'000 gegenüber den aktuellen Budgets und soll der Sammlungsbetreuung (Erhöhung Pensum) zugutekommen. Der grösste Teil der angefragten Erhöhung (+CHF 17'000) soll allerdings in die direkte Förderung fliessen. Davon würde also nicht die Stiftung profitieren, sondern die Gestalterinnen und Gestalter im Kanton Bern.

Für die ergänzenden kulturellen Leistungen "Präsentation" und "Vermittlung" sind Aufwendungen von CHF 109'000 eingeplant. Für diesen Teil wird um eine kantonale Unterstützung von CHF 39'000 pro Jahr angefragt, der Rest soll durch Beiträge Dritter (Sponsoring/Fundraising), Erträgen aus dem Stiftungskapital und weiteren Einnahmen finanziert werden.

3.2.3 Kantonsbeitrag 2023–2026

Die Berner Design Stiftung hat sich zu einem bedeutenden Partner der kantonalen Kulturförderung entwickelt. Das Berner Modell der Förderung von Design und Gestaltung ist schweizweit einzigartig und erfolgreich. Der Erfolg zeigt sich etwa bei der über die Jahre gestiegenen Anzahl an unterstützungswürdigen Projekten. Der finanzielle Mitteleinsatz der Stiftung konnte nicht schritthalten mit der Entwicklung des kreativen Potentials im Kanton. Wird zusätzlich die Teuerungsentwicklung seit der Stiftungsgründung im Jahr 1995 in Betracht gezogen, hat die Stiftung mittlerweile pro Franken Kantonsbeitrag rund 11 Rappen weniger zur Verfügung. In der bald dreissigjährigen Geschichte wurde der Stiftung der Kantonsbeitrag nur einmal erhöht: Mit der Auflösung der kantonalen Kommission für angewandte Kunst im Jahr 2007 und die Übergabe dieser Aktivitäten an die Stiftung wurde auch der Förderkredit von CHF 60'000 in den Kantonsbeitrag integriert. Im 2015 wurde der Kantonsbeitrag um CHF 30'000 pro Jahr reduziert; diese Reduktion konnte mit entsprechendem Engagement der Stiftung teilweise über die Drittmittel-Akquise und der Gründung eines Förderkreises wettgemacht werden.

Die Berner Design Stiftung weist in ihrer Eingabe für die neue Beitragsperiode auf die – aufgrund der beschränkten Mittel – niedrige Zusage-Rate hin: Nur 20 Prozent der eingereichten Projekte können mit einem Beitrag unterstützt werden. Bei den übrigen vom Kanton Bern geförderten Kultursparten ist die Zusage-Rate deutlich höher. Der Förderkredit, den die Stiftung für die projektbezogene Förderung (ohne Preise und Ankäufe) von Design und Gestaltung zur Verfügung hat, ist mit CHF 75'000 im Vergleich zu anderen Kultursparten sehr tief. Die ebenfalls "kleineren" Sparten Literatur und Tanz werden vom Kanton Bern mit jährlich einem Mehrfachen an Projektbeiträgen unterstützt. Nicht jedes Gesuch ist förderungswürdig, ein grösseres Potential wäre aber auch bei der Stiftung vorhanden und müsste genutzt werden können. Von den im Jahr 2021 bei der Stiftung beantragten Fördersumme von insgesamt CHF 500'000 konnte mit 15 Prozent nur ein kleiner Anteil bewilligt werden.

Die Bildungs- und Kulturdirektion ist der Ansicht, dass der von der Berner Design Stiftung ersuchten Anpassung des Förderkredits entsprochen werden soll. Der Kantonsbeitrag an die übertragenen Aufgaben soll dementsprechend um CHF 17'000 erhöht werden. Dieses Geld ist von der Stiftung in der projekt- und personenbezogenen Förderung einzusetzen und wird dementsprechend mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds finanziert. Mit dieser Beitragsanpassung kann die Fördersparte Design und Gestaltung, die gegenüber anderen Sparten über deutlich kleinere Fördermöglichkeiten verfügt, leicht gestärkt werden.

Wie im Übertragungsbeschluss (RRB 544/2018) festgehalten, ist die Berner Design Stiftung zuständig für die Bearbeitung der Gesuche bis zu einem beantragten Beitrag von CHF 50'000. Dies entspricht der Beitragshöhe, die nach KKFV in die Zuständigkeit des Amts für Kultur fällt (Art. 16 Abs. 2 Bst. b). Ergänzend ist zu erwähnen, dass nur sehr wenige Gesuche um projektbezogene Beiträge diese Grenze von CHF 50'000 übersteigen. In den ersten drei Jahren der laufenden Beitragsperiode 2019–2022 betraf dies insgesamt zwei Gesuche, die mit einer Fördersumme von insgesamt CHF 160'000 unterstützt wurden. In beiden Fällen handelte es sich um ein Projekt mit nationaler Ausstrahlung.

Für die Bildungs- und Kulturdirektion ist unbestritten, dass auch im Bereich der Sammlungspflege in den letzten Jahren die Aufgaben insbesondere hinsichtlich Sichtbarmachung der Sammlung gewachsen sind. Die beantragte Beitragserhöhung von CHF 4'000, um das Stellenpensum in der Sammlungsbetreuung anpassen zu können, erachtet die Bildungs- und Kulturdirektion zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht als prioritär und sie tritt deshalb nicht darauf ein. Hingegen soll das kulturelle Angebot (Präsentationen und Vermittlung) der Stiftung möglichst auf dem heutigen Niveau erhalten bleiben können. Nur so kann das einzigartige Berner Modell

der Förderung von Design und Gestaltung voll zum Tragen kommen. Aus Sicht der Bildungs- und Kulturdirektion wurden von der Stiftung in diesem Bereich in den letzten Jahren beachtenswerte Fortschritte erzielt. Die Stiftung ist heute deutlich bekannter als vor zehn Jahren. Dies liegt unter anderem an der verstärkten Präsenz in Museen (wie zum Beispiel dem ZPK), an Designmessen und sonstigen Fach- und Publikumsevents. Auch die eigene Jahresausstellung Bestform im Kornhausforum in Bern hat wachsenden Publikumszulauf. Und nicht zuletzt wurde die Webpräsenz und Onlinevermittlung (über Social media) deutlich verstärkt.

All diese Efforts erbrachte die Stiftung trotz der vergleichsweise bescheidenen Mittel und des Spardrucks, der aus der 2015 vorgenommenen Kürzung des Kantonsbeitrags resultierte. Das von der Stiftung betriebene Fundraising (Auflage im GRB von 2015), mit welchem das kulturelle Angebot (Präsentationen und Vermittlung) mitfinanziert werden soll, bringt zwischenzeitlich die anvisierten Drittelmittel von rund CHF 20'000 pro Jahr ein. Während in der Beitragsperiode 2015–2018 im Schnitt noch rund CHF 24'000 eingeworben werden konnten, ist der Betrag im Zuge der Corona-Pandemie in den ersten drei Jahren der laufenden Periode 2019–2022 auf rund CHF 19'000 gesunken.

Trotz der zufriedenstellenden Ergebnisse der Drittmittel-Suche bleibt das kulturelle Angebot der Stiftung unterfinanziert. Die unter Ziffer 3.2.1 genannten Verluste der letzten Jahre sind nicht auf höhere Aufwendungen der Stiftung zurückzuführen, sondern auf den zunehmend tieferen Finanzerfolg, welcher der Stiftung aus dem Stiftungskapital zufliesst: Während der Betriebsaufwand gegenüber früher reduziert werden konnte und seit 2015 noch rund CHF 390'000 pro Jahr beträgt (bis 2014 betrug er durchschnittlich rund CHF 420'000), ist der Finanzerfolg aus dem Stiftungskapital in der gleichen Zeitspanne deutlich zurückgegangen. Rund CHF 38'500 im Schnitt betrug der Finanzerfolg in der zweijährigen Beitragsperiode 2013–2014; in noch früheren Jahren konnte die Stiftung gar mit einem Finanzerfolg von CHF 50'000–60'000 pro Jahr rechnen. Insbesondere aufgrund des schlechten Börsenjahrs 2018 sank der Schnitt in der Periode 2015–2018 auf nicht einmal mehr CHF 4'000 pro Jahr, was zu den vorangehend genannten Verlusten führte und auch das Stiftungskapital weiter reduzierte. Auch deswegen sind die in früheren Jahren erzielten Finanzerfolge – trotz umsichtigen Kapitalanlagen – mittlerweile auch in guten Börsenjahren kaum mehr zu erreichen. In den ersten drei Jahren der laufenden Periode 2019–2022 stieg der Finanzerfolg im Schnitt aber immerhin wieder auf CHF 18'500 pro Jahr.

Die Unterfinanzierung der Stiftung in der vorangehenden und laufenden Beitragsperiode im Bereich der weiteren kulturellen Leistungen ist demnach auf einen Grund zurückzuführen, auf den die Stiftung selber kaum Einfluss hat. Die nach der Reduktion des Kantonsbeitrags im Jahr 2015 um CHF 30'000 aus finanzieller Sicht erfolgten positiven Effekte, basierend auf Sparanstrengungen (Minderaufwendungen von rund CHF 30'000 pro Jahr) und Drittmittel-Akquisen der Stiftung (Mehrerträge von rund CHF 20'000 pro Jahr), wurden durch den Rückgang bei den Finanzerfolgen (Mindererträge rund CHF 30'000 pro Jahr) teilweise wieder zunichtegemacht. Der Stiftung stehen nun insgesamt rund CHF 10'000 pro Jahr weniger zur Verfügung. Für die Bildungs- und Kulturdirektion ist es zentral, dass der Stiftung auch für die Präsentation und Vermittlung genügend Mittel zur Verfügung stehen. Nur so kann erreicht werden, dass die geförderten Objekte die nötige Sichtbarkeit erlangen. Der Kantonsbeitrag an die kulturellen Leistungen soll darum um CHF 9'000 pro Jahr erhöht werden.

Insgesamt sollen die Kantonsbeiträge an die Berner Design Stiftung ab 2023 pro Jahr um CHF 26'000 erhöht werden (beantragt wurden CHF 30'000). Sowohl die Erhöhung des Förderkredits der Stiftung um CHF 17'000 wie auch die Beitragserhöhung an die kulturellen Leistungen der Stiftung um weitere CHF 9'000 werden mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds fi-

nanziert. Dem Kanton Bern entstehen dadurch keine zusätzlichen Ausgaben. Der höhere Beitrag an die Stiftung wird innerhalb des Kulturförderungsfonds kompensiert. Angesichts des oben aufgezeigten Ungleichgewichts zwischen der Förderung von Design und Gestaltung und der Förderung der anderen Kultursparten bedeutet dies nur eine leichte Verschiebung zugunsten der Förderung von Design und Gestaltung.

a) Leistungsvertrag 2023–2026 betreffend übertragene Aufgaben

Der Vertrag betreffend übertragene Aufgaben soll für vier Jahre abgeschlossen werden und wird vier Leistungsbereiche umfassen:

– Durchführung der projektbezogenen Förderung:
  Die Stiftung führt die Gesuchsverfahren für Beiträge an kulturelle Projekte (im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Bst. a KKFG) in der Sparte Gestaltung und Design durch. Das sind Projektbeiträge an Präsentationen, neue Werke und Publikationen. Die Stiftung bearbeitet die Gesuche, die aufgrund der beantragten Beitragshöhe noch in die Zuständigkeit des Amts für Kultur fallen (Art. 16 Abs. 2 Bst. a und b KKFV; ab 1. März 2018 CHF 50'000). Die Gesuche um höhere Beiträge werden mit einer Empfehlung zur weiteren Bearbeitung ans Amt für Kultur weitergeleitet und den dafür zuständigen Stellen zum Entscheid vorgelegt. Ebenfalls nicht von der Stiftung bearbeitet werden Gesuche um Beiträge an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder mit besonderem Bezug zum Berner Jura. Die Bewilligung dieser Gesuche liegt in der Kompetenz des Bernjurassischen Rats (Artikel 15 des Sonderstatutsgesetzes vom 13. September 2004 [SStG; BSG 102.1]). Bei Gesuchen, die den zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne betreffen, beachtet die Stiftung die Mitwirkungsrechte des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) (Art. 46 Abs. 1 Bst. b und c SStG). Dazu leitet die Stiftung Gesuche, die den zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne betreffen und von französisch- oder zweisprachigen Gesuchstellenden eingereicht wurden, mit einem begründeten Antrag an den RFB weiter. Der RFB kann dazu Stellung nehmen sowie der Stiftung Anträge stellen. Nach Erhalt der Stellungnahme des RFB entscheidet die Stiftung abschliessend über die Gesuche.
– Durchführung der personenbezogenen Förderung:
  Die Stiftung führt die Jurierungsverfahren für Beiträge zur Förderung von Kulturschaffenden (im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Bst. b KKFG) durch. Das sind Beiträge an Weiterbildungen und Auszeichnungen.
– Unterhalt der Sammlung angewandte Kunst:
  Die Stiftung pflegt die kantonale Sammlung angewandte Kunst gemäss Dauerleihvertrag, sie leiht Sammlungsobjekte an andere Institutionen aus und erweitert die Sammlung mit Ankäufen sowie Schenkungen und Dauerleihgaben.
– Weitere Aufgaben:
  Die Stiftung berät das Amt für Kultur in Fragen betreffend den Sparten Design und Gestaltung, sie hat Einsitz in der Kantonalen Kulturkommission für allgemeine kulturelle Fragen und sie schlägt dem Amt für Kultur Gestalterinnen und Gestalter für Aufenthalte in den Künstlerateliers des Kantons Bern vor.

Die Aufgabenerbringung wird vom Kanton weiterhin mit CHF 210'000 abgegolten; weitere CHF 107'000 sind für Förderbeiträge an Dritte vorgesehen.

Als Organisation, die die Förderung in der Sparte Gestaltung und Design anstelle des Kantons Bern ausführt, muss sich die Stiftung an die Vorgaben gemäss KKFG halten. Die Stiftung gleicht ihre Förder-Reglemente kontinuierlich mit den Regelungen der Abteilung Kulturförderung des Amts für Kultur ab.

b) Leistungsvertrag 2023–2026 betreffend kulturelle Leistungen

Der Vertrag betreffend kulturelle Leistungen wird ebenfalls für vier Jahre abgeschlossen und schwerpunktmässig zwei Leistungsbereiche umfassen:

– Präsentationen:
  Die Stiftung realisiert regelmässig Ausstellungen und Veranstaltungen zur Präsentation des zeitgenössischen Designschaffens im Kanton Bern und der historischen Objekte aus der kantonalen Sammlung angewandte Kunst.
– Kulturvermittlung:
  Die Stiftung stellt ausstellungsbegleitende öffentliche Vermittlungsangebote wie Führungen bereit und organisiert weitere Vermittlungsveranstaltungen.

Diese Leistungen werden vom Kanton mit einem Beitrag von CHF 39'000 unterstützt.

3.3 Vorgehen und Zuständigkeiten

Der Grosse Rat ist für die Bewilligung der Ausgabe an die Berner Design Stiftung in der Höhe von CHF 356'000 pro Jahr zuständig. Ist diese Voraussetzung erfüllt, schliesst das Amt für Kultur die beiden Leistungsverträge mit der Berner Design Stiftung ab. Die Leistungsverträge liegen im Entwurf vor. Die Stiftung verpflichtet sich mit Abschluss der Leistungsverträge, dem Amt für Kultur jährlich über die Leistungserfüllung und die Stiftungsfinanzen Bericht zu erstatten sowie an einem Reporting-Gespräch teilzunehmen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Leistungen von der Stiftung erbracht werden.

Zusätzlich zur Aufsicht gemäss Reporting-Verfahren hat der Kanton Bern auch Einfluss auf die Steuerung der Stiftung, da sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats vom Kanton Bern ernannt werden (Artikel 20 Absatz 2 KKFV weist die Aufgabe für die Ernennung der Bildungs- und Kulturdirektion zu). Das Amt für Kultur ist mit mindestens einem Sitz im Stiftungsrat vertreten (aktuell nimmt diesen Sitz die Vorsteherin der Abteilung Kulturförderung ein). In Bezug auf die neuen PCG-Richtlinien des Kantons Bern werden Abklärungen getroffen, wie der Kanton Bern künftig seine Rolle in der Steuerung der Stiftung wahrnehmen will.

4. Auswirkungen auf die Finanzen, Organisation, Personal und Raum

Beim Kantonsbeitrag an die Berner Design Stiftung handelt es sich um eine neue wiederkehrende Ausgabe, wobei sich der Kredit aus ordentlichen Staatsmitteln (Produkt Kulturförderung) und aus Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds zusammensetzt.

Vom Kantonsbeitrag von jährlich CHF 356'000 entsprechen CHF 210'000 einer Abgeltung (gemäss Art. 3 Abs. 3 StBG). Mit diesem Betrag werden die finanziellen Lasten ausgeglichen, welche sich aus der Erfüllung der übertragenen Aufgaben ergeben. Die restlichen CHF 146'000 des Kantonsbeitrags an die Stiftung entsprechen einer Finanzhilfe (gemäss Art. 3 Abs. 2 StBG). Damit wird eine Aufgabe gefördert, die im öffentlichen Interesse liegt. Die Finanzhilfe setzt sich zusammen aus dem Betrag, den die Stiftung für die Förderung Dritter einsetzen wird (CHF 107'000) und dem Beitrag an die Leistungen "Präsentieren" und "Kulturvermittlung" (CHF 39'000).

Das Erbringen der Fördermassnahmen in der Sparte Design und Gestaltung wie auch der Unterhalt der kantonalen Sammlung sind Aufgaben des Kantons, die an die Stiftung übertragen wurden. Diese Aufgaben sind mit ordentlichen Staatsmitteln zu finanzieren. Die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds ist aufgrund der

Bestimmungen über die Verwendung von Reingewinnen aus dem Geldspiel nicht zulässig (vgl. Art. 37 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020, KGSG, BSG 935.52).

Der Betrag, den die Stiftung gemäss Leistungsvertrag jährlich für die Förderung von Dritten (Fördergelder und Auszeichnungen) einsetzen muss, kann hingegen dem Kulturförderungsfonds entnommen werden. Ebenfalls mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds wird der Beitrag an die Leistungen "Präsentieren" und "Kulturvermittlung" finanziert.

Dementsprechend gehen CHF 210'000 zulasten der ordentlichen Mittel, Produkt Kulturförderung und CHF 146'000 zulasten des Kulturförderungsfonds. Der gesamte jährliche Kantonsbeitrag an die Stiftung in den Jahren 2023–2026 beträgt somit neu CHF 356'000. Dies entspricht einer Erhöhung von CHF 26'000 pro Jahr gegenüber der Beitragsperiode 2019–2022. Die Beitragserhöhung wird mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds finanziert; die ordentlichen Mittel werden nicht stärker belastet.

Der Kredit ist im Aufgaben- und Finanzplan ab 2023 eingestellt bzw. ist mit den jährlich in den Kulturförderungsfonds eingelegten Mitteln finanzierbar.

Zusammensetzung der Kantonsbeiträge

	Ordentliche Staatsmittel (Abgeltung) CHF	**Kulturförderungsfonds (Finanzhilfe) CHF**
Erbringung der Fördermassnahmen und Sammlungsunterhalt	210'000	
Förderbeiträge an Dritte		107'000
Leistungen Präsentieren, Kulturvermittlung		39'000
Total	**210'000**	**146'000**

Im Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen ist zu erwähnen, dass die Sammlung angewandte Kunst im Depot des Archäologischen Dienstes des Kantons Bern untergebracht ist. Die Stiftung entrichtet dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern für die Depoträumlichkeiten gegenwärtig eine jährliche Miete von CHF 26'400. Damit fliesst ein Teil des Kantonsbeitrags (8 Prozent) wieder an den Kanton zurück.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Da die Berner Design Stiftung kantonale Förderaufgaben übernimmt, die durch den Kanton finanziert werden, entstehen den Gemeinden durch das vorliegende Geschäft keine zusätzlichen Ausgaben. Im Gegensatz zu anderen Kultursparten wird Gestaltung und Design im Kanton Bern (und auch in übrigen Kantonen) kaum kommunal gefördert. Die Förderung von Kunsthandwerk hat aber seitens des Kantons eine lange Tradition. Ähnlich wie der Filmbereich sind auch der Designbereich und das Kunsthandwerk im Kanton Bern gut verankert und gehören zum kulturellen Selbstverständnis. Dementsprechend wurde in der Kulturstrategie 2018 des Kantons Bern auf die Förderung von Kunsthandwerk und Design ein besonderes Gewicht gelegt. Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e KKFG ermöglicht dem Kanton, den Bereich Kunsthandwerk und Design unabhängig von einer Mitfinanzierung Dritter mit Beiträgen zu unterstützen. Zusammen mit der Stiftung kann der Kanton so in einem für ihn relevanten und traditionsreichen Bereich Akzente setzen.

Als Organisation, die kantonsweit tätig ist, kann die Stiftung für ihre Tätigkeit auch nicht mit Gemeindebeiträgen rechnen. Dem Kanton steht es gemäss Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b KKFG offen, kulturelle Organisationen mit überregionalem Wirkungskreis unabhängig von einer Mitfinanzierung Dritter mit Beiträgen zu unterstützen.

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Kreativwirtschaft ist eine bedeutende Branche der Schweizer Wirtschaft. Es wird zudem erwartet, dass die Kreativität als Ressource in der digitalen Gesellschaft weiter an Wichtigkeit gewinnt. Auch im Kanton Bern ist das kreative Potential gross und die Designbranche – als ein Zweig der Kreativwirtschaft – stark verankert. Eine Aufgabe der Designförderung ist es, im Kanton Bern Rahmenbedingungen zu schaffen, die einem Abwandern der Kreativszene in die Zentren Zürich und Basel entgegenwirken. Der Kantonsbeitrag an die Berner Design Stiftung ist eine kohärente Ergänzung zur kantonalen Wirtschaftspolitik. Mit ihren Förderangeboten betreibt die Stiftung Innovationsförderung. Sie will unter anderem neuen und vielversprechenden Projektideen, die eher noch experimentellen Charakter haben und vielleicht nicht auf den ersten Blick markttauglich erscheinen, zur Umsetzung verhelfen.

7. Antrag

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragt die Bildungs- und Kulturdirektion, dem vorgelegten Beschlussentwurf zuzustimmen und die Ausgabe für die Kantonsbeiträge an die Berner Design Stiftung zu bewilligen.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	092-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.153
Eingereicht am:	29.04.2022
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Zybach, Spiez) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Egger, Hünibach)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.06.2022
RRB-Nr.:	839/2022 vom 17. August 2022
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Keine vorzeitige Streichung der Ausfallentschädigung für Kulturschaffende

Der Kanton Bern führt die Ausfallentschädigung für Kulturschaffende so lange weiter, wie dies auch vom Bund gemacht wird. Kulturschaffende im Kanton Bern sollen nicht schlechter behandelt werden als in anderen Kantonen!

Begründung:

Im Kulturbereich sind die Auswirkungen von Covid-19 immer noch gut spürbar. Die diversen Unterbrüche haben dazu geführt, dass Konzerte oder Aufführungen verschoben wurden, die nun nachgeholt werden. Dies bedeutet, dass neue Projekte nur schlecht platziert werden können. Der Vorverkauf verläuft in vielen Sparten sehr harzig, und die Besucherinnen und Besucher kehren erst zögerlich wieder zurück.

Bis zum Ende des Jahres können Kulturveranstalterinnen und -veranstalter Projekte einreichen, die dazu führen sollen, dass sie ihr Publikum zurückgewinnen. Und Kulturschaffende können weiterhin Nothilfe beantragen.

Doch per Ende April 2022 soll die Ausfallentschädigung gestrichen werden. Der Bund hat diese Massnahme bis Ende Juni 2022 (Stand Einreichung der dringlichen Motion) verlängert und es den Kantonen überlassen, ob sie dies auch machen wollen. Weil die Ausfallentschädigungen erst nach den Ausfällen geltend gemacht werden, kann man jetzt noch keine Angaben machen, inwieweit das Bedürfnis tatsächlich besteht. Eine Streichung dieser Massnahme ist zu früh und soll rückgängig gemacht werden. Kulturschaffende im Kanton Bern sollen nicht schlechter behandelt werden als in anderen Kantonen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Streichung der Ausfallentschädigung ist bereits per Ende April 2022 vorgesehen.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass der Kulturbereich trotz Aufhebung der sanitarischen Massnahmen weiterhin vor grosse Herausforderungen und Unsicherheiten gestellt ist.

Der Kanton Bern hat den Kulturbereich in den vergangenen beiden Jahren mit umfangreichen Finanzhilfen unterstützt. Für Schäden, die zwischen März 2020 und Dezember 2021 aufgrund der Massnahmen gegen die Covid-19-Pandemie entstanden, wurden Ausfallentschädigungen im Umfang von insgesamt rund CHF 54 Mio. (1'429 Gesuche von Kulturschaffenden und 896 Gesuche von Kulturunternehmen) bezahlt. Zusätzlich erhielten 54 Kulturunternehmen Beiträge im Umfang von CHF 3,7 Mio. an Transformationsprojekte. Diese je von Bund und Kanton hälftig finanzierten Beiträge trugen dazu bei, die Existenz von Kulturschaffenden und Kulturunternehmen während der Pandemie zu sichern und die kulturelle Vielfalt im Kanton zu erhalten.

Für die Schadensperiode zwischen Januar und April 2022 sind bei der kantonalen Kulturförderung bis zur Eingabefrist am 31. Mai 2022 insgesamt 220 Gesuche eingegangen. Dabei zeichnen sich insbesondere bei den Kinounternehmen erneut Schäden in grösserem Ausmass ab. Die Branche weist denn auch auf die Benachteiligung gegenüber Kinos in den 25 anderen Kantonen hin, welche der Verlängerung der Ausfallentschädigungen bis Ende Juni 2022 zugestimmt haben und die Bundesgelder in Anspruch nehmen.

Die Folgen der Pandemie werden den Kulturbereich noch länger als bis im Sommer 2022 beschäftigen. Umso wichtiger ist es, dass die Kulturunternehmen ihren Betrieb nachhaltig an die Verhältnisse anpassen, die durch die Pandemie verändert wurden. Für die heikle Übergangsphase stehen dem Kultursektor im Rahmen der Covid-19-Kulturverordnung weiterhin drei wichtige Finanzhilfen zur Verfügung. Mit Beiträgen an Transformationsprojekte können Kulturunternehmen dabei unterstützt werden, ihre Strukturen zu verändern und Publikum wiederzugewinnen.

Mit der Nothilfe für Kulturschaffende haben zudem besonders betroffene Kulturschaffende die Möglichkeit, Beiträge an die Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten zu erhalten. Ebenso kann der Laienkulturbereich auch des Kantons Bern weiterhin bis Ende Juni Ausfallentschädigungen in Anspruch nehmen, weil diese alleine durch Bundesmittel finanziert werden.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass der Kulturbereich mit diesen drei Finanzhilfen wirksam unterstützt ist. Eine Verlängerung der Frist bis zum Auslaufen der Ausfallentschädigungen würde ein Ungleichgewicht mit anderen von den Nachwirkungen der Covid-19-Pandemie betroffenen Branchen auslösen. So ist beispielsweise beim Härtefallprogramm für Unternehmen denn auch nur ein Unterstützungszeitraum bis Ende März 2022 vorgesehen. Zudem hat die eidgenössische Covid-19-Kulturverordnung die letztmögliche Eingabefrist für Ausfallentschädigungen auf den 31. Juli 2022 festgelegt. Nach diesem Datum besteht aktuell keine gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Ausfallentschädigungen mehr.

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	049-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.62
Eingereicht am:	08.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wildhaber (Rubigen, SP) (Sprecher/in) Vanoni (Zollikofen, Grüne) Ritter (Burgdorf, GLP) Grogg-Meyer (Bützberg, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.06.2022
RRB-Nr.:	838/2022 vom 17. August 2022
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2: Annahme als Postulat** **Ziffer 3: Annahme als Postulat** **Ziffer 4: Annahme als Postulat**

Potenzial ausschöpfen: Unterstützung von Berufsleuten zur Ausbildung als Lehrperson

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Möglichkeiten zu verbessern, Berufsleute für den Lehrberuf zu gewinnen, indem geeignete Personen für den Studiengang rekrutiert und diesen berufsbegleitend absolvieren können.

2. Personen, die über 30 Jahre alt sind und die Ausbildung zur Lehrperson absolvieren wollen, Stipendien und/oder Darlehen zur Finanzierung des Studiums zu gewähren. Die Zielgruppe und der Anteil der finanziellen Unterstützung sind zu definieren.

3. die Finanzierung dieser Ausbildungsoffensive zu sichern − subsidiär durch den Kanton und allenfalls durch Rückzahlung der Darlehen durch Studierende. Die Gewährung von Stipendien ist mit einer Rückzahlungspflicht verknüpft, die sich jährlich verkleinert und nach fünf Jahren im Schuldienst verfällt.

4. die Wirkung der Massnahmen fünf Jahre nach Einführung zu evaluieren und an die aktuelle Situation anzupassen.

Begründung:

Der Mangel an Lehrpersonen im Kanton Bern ist eine herausfordernde Tatsache. Die Schulen sind gezwungen, unschöne Massnahmen zu ergreifen: Klassen werden zusammengelegt, Lektionen fallen weg, Lehrpersonen übernehmen grössere Pensen als sie gut bewältigen können, Schulleitungen können Pensen der aus gesundheitlichen und anderen Gründen ausfallenden Lehrpersonen kaum oder nicht besetzen; der Markt ist vollständig ausgetrocknet. Besonders Schulen in den Randgebieten des Kantons sind stark davon betroffen.

Die Studierendenzahlen an der PHBern und der NMS sind erfreulich. Die Studiengänge sprechen viele junge Personen an. Um dem Lehrpersonenmangel noch effizienter entgegenwirken zu können, sind auch für Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die für den Lehrberuf geeignet und beispielsweise durch familiäre Pflichten auf ein konstantes Einkommen angewiesen sind, geeignete Ausbildungsbedingungen zu schaffen.

Begründung der Dringlichkeit: Der Mangel an Lehrpersonen im Kanton Bern ist eine herausfordernde Tatsache. Die Problematik muss zeitnah bearbeitet werden, geeignete Berufsleute sollen die Ausbildung zur Lehrperson absolvieren können.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich bei den Ziffern 1 und 4 um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheid und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 46 Abs. 1 PHG[1], Art. 87 KV[2]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Die Ziffern 2 und 3 werden im ordentlichen Verfahren einer Motion behandelt.

Die Abfederung der zyklisch wiederkehrenden Phasen von Lehrpersonenmangel und Lehrpersonenarbeitslosigkeit ist für alle Kantone eine bildungspolitische Herausforderung. Es ist Aufgabe des Kantons, diesen Zyklen mit langfristig ausgerichteten Massnahmen frühzeitig zu begegnen, welche in der jeweils anderen Phase die Probleme nicht verstärken. Aktuell ist der Mangel vor allem in der Volksschule ausgeprägt. Auf der Sekundarstufe II ist die Besetzung von Stellen einzelner Fachbereiche schwierig, insgesamt ist die Situation jedoch nicht vergleichbar mit der Volksschule.

Zu Ziffer 1

Seit längerem wird die Möglichkeit für Quereinsteigende an den Pädagogischen Hochschulen (PH) im Kanton Bern, insbesondere an der NMS Bern, gefördert und laufend verbessert. Die PH haben die Studiengänge auf das studienbegleitende Unterrichten ausgerichtet und das Potenzial ist sehr stark ausgeschöpft. Der Spielraum innerhalb der Vorgaben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und der damit verbundenen gesamtschweizerischen Anerkennung der Diplome ist genutzt. Mit dem Entscheid des Grossen Rates in der Frühlingssession 2022 (Änderung PHG, 2019.ERZ.71746), neu auch Ausbildungen im Kanton Bern anzubieten, die nicht zu einem von der EDK anerkannten Diplom führen, geht der Kanton Bern über diese Vorgaben hinaus.

Mit dem Aufnahmeverfahren "admission sur dossier" bietet die PHBern einen Quereinstieg in den Lehrberuf für Personen über 30 Jahre, die keine gymnasiale Maturität besitzen, aber über

[1] Gesetz vom 08.09.2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
[2] Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV; BSG 101.1)

ein gleichwertiges Bildungsniveau verfügen (z.B. abgeschlossenes Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis).

Mit dem Studienbegleitenden Berufseinstieg (SBBE) absolvieren PH-Studierende das letzte Studienjahr in zwei Jahren. Während diesen vier Semestern sind sie in Teilzeit an einer Schule tätig, absolvieren dort die letzten Praktika und besuchen parallel dazu Lehrveranstaltungen an der PHBern. Die meisten PH-Studierenden unterrichten bereits in wesentlichem Umfang studienbegleitend, am Institut Sekundarstufe I ist es die Regel.

Mit der sogenannten «Validation des acquis de l'expérience» besteht für über 30-jährige, welche direkt oder mit bestandener Ergänzungsprüfung an die PHBern zugelassen sind, die Möglichkeit nicht formale und/oder informell erworbene Kenntnisse und Kompetenzen, welche für den Lehrberuf bedeutsam sind, ans Studium anrechnen zu lassen und so die Ausbildung zu verkürzen.

Ab Herbst 2023 werden zudem Personen mit einer Berufsmaturität ohne Ergänzungsprüfung an Studiengänge der PH zugelassen, welche mit einem kantonalen Lehrdiplom abgeschlossen werden.

Zu Ziffer 2
Die Gesetzgebung über die Ausbildungsbeiträge sieht vor, dass Personen, die bereits über eine abgeschlossene berufsbefähigende Ausbildung verfügen, auch für eine spätere Ausbildung zur Lehrperson noch einen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge haben. Sie können unter den gleichen Bedingungen wie alle anderen im Kanton Bern beitragsberechtigten Personen ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge bei der Bildungs- und Kulturdirektion einreichen.

Der Kanton unterstützt die Ausbildung von Berufsleuten neben Stipendien zusätzlich mit weiteren Beiträgen an die Ausbildung (Art. 17a LAG[3] sowie Art. 49 Abs. 6 LAV[4]). Seit dem Herbstsemester 2019 wird Lehrpersonen der Sekundarstufe I auf Gesuch hin und unter bestimmten Bedingungen ein bezahlter Teilurlaub (im Rahmen von ein bis vier Wochenlektionen) für die Absolvierung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Schulische Heilpädagogik am IHP der PHBern (max. drei Jahre) gewährt. Auf der Sekundarstufe II werden bezahlte Urlaube während der Ausbildung zur Berufsfachschullehrperson auf Gesuch hin bewilligt (M 022/2008).

Erst nach dem vollendeten 35. Altersjahr entsteht gemäss dem Gesetz über die Ausbildungsbeiträge keine Beitragsberechtigung mehr, ausser wenn ein gesetzlicher Ausnahmegrund erfüllt ist. Es hat in der Vergangenheit nur eine sehr geringe Anzahl Anfragen oder Gesuche gegeben von Personen, die die Ausbildung zur Lehrperson absolvieren wollten und das 35. Altersjahr bereits überschritten hatten. Es ist schwierig, eine Annahme zu treffen, wie viele Personen effektiv nicht durch das bestehende Gesetz über die Ausbildungsbeiträge abgedeckt wären.

Die bisher bescheidene Nachfrage nach Stipendien lässt vermuten, dass Ausbildungsbeiträge mit einer Rückzahlpflicht (Darlehen) noch weniger attraktiv sind. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, das Anliegen der Motion, insbesondere mit Blick auf mögliche Studierende an der PHBern, als Postulat zu prüfen.

Zu Ziffer 3
Wie dem Motionär ist es auch dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen, Stipendien und Darlehen in genügendem Ausmass anbieten zu können. Die Finanzierung der bisherigen Nachfrage nach Stipendien und Darlehen ist derzeit im Rahmen der verfügbaren Mittel der Finanzplanung gesichert. Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich diese Nachfrage in den nächsten Jahren nicht grundlegend ändern wird. Eine weitergehende Umsetzung des Motionsanliegens im

[3] Gesetz vom 20.01.1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)
[4] Verordnung vom 28.03.2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0)

Sinne einer Rückzahlpflicht von Stipendien, würde die Abgrenzung zwischen Stipendien und Darlehen sehr wahrscheinlich aufheben. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, das Anliegen unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons zu prüfen und beantragt dem Grossen Rat die Annahme von Ziffer 3 als Postulat.

Zu Ziffer 4

Die bisher ergriffenen Massnahmen nehmen die Anliegen der Motion auf und werden laufend hinsichtlich ihrer Wirkung überprüft und nötigenfalls angepasst, da dies Einfluss auf den Leistungsauftrag der BKD an die PHBern haben kann. Insofern erfüllt die aktuell vorgesehene Evaluation und Optimierung der bereits getroffenen Massnahmen weitgehend das Anliegen der Motion.

Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob sich aufgrund von allfälligen Massnahmen gemäss Ziffer 2 und 3 eine Evaluation derselben aufdrängt.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	279-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.399
Eingereicht am:	09.12.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in) von Arx (Schliern b. Köniz, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	622/2022 vom 08. Juni 2022
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffern 1 und 3: Ablehnung** **Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Eine Polizei für alle Berner und Bernerinnen – Anpassung der Anstellungsvoraussetzungen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Polizeigesetz ist in Artikel 159 Absatz 3 dahingehend zu ändern, dass das Schweizer Bürgerrecht keine Anstellungsvoraussetzung mehr darstellt.

2. Das Polizeigesetz ist in Artikel 159 Absatz 3 dahingehend zu ändern, dass klar wird, dass für polizeiliche Spezialfunktionen nicht die gleichen körperlichen Anforderungen als Ausbildungsvoraussetzung gelten wie für Dienste, die eine erhöhte körperliche Fitness voraussetzen.

3. Die Durchmischung im Polizeicorps soll die Zusammensetzung der bernischen Bevölkerung besser repräsentieren als das aktuell der Fall ist.

Begründung:

Dass nicht alle für den Beruf Polizistin und Polizist geeignet und tauglich sind, versteht sich von selbst. Deshalb gilt es, diverse Hürden zu überwinden, um Polizistin oder Polizist zu werden. Es braucht einen guten Leumund und körperliche, geistige, charakterliche und kommunikative Voraussetzungen sind zu erfüllen. Die Kantonspolizei hält richtigerweise die Qualitätserfordernisse hoch und im Zweifel rekrutiert sie nicht. Dennoch ist es unbestritten, dass es Lücken im Sollbestand des Corps gibt und dass die Kapo in Zukunft vor allem in Spezialfunktionen, wie Cyberkriminalität, viele neue Fachleute sucht und einstellen will/muss. Diese müssen alle ausgebildet werden und die Polizeischule absolvieren.

Nicht mehr zeitgemäss ist die Hürde, dass das Schweizer Bürgerrecht eine Anstellungsvoraussetzung ist. Ebenfalls nicht einsichtig ist, dass Fachpersonen, die im technischen Bereich tätig sind (z. B. Cybersicherheit oder kriminaltechnischer Dienst) über die Fitness eines Zehnkämpfers oder einer Siebenkämpferin verfügen müssen. Der Polizei fehlt es an Fachleuten, weshalb die Anstellungsvoraussetzungen angepasst werden sollen.

Um diesen Artikel aus dem Polizeigesetz geht es:

Art. 159

[1] Das Anstellungsverhältnis bei der Kantonspolizei setzt einen guten Leumund voraus.

[2] Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten müssen neben der Anforderung gemäss Absatz 1 die Polizeischule oder den Sicherheitsassistentenlehrgang bestanden haben (polizeiliche Grundschulung).

[3] In die Polizeischule oder den Sicherheitsassistentenlehrgang gemäss Absatz 2 kann aufgenommen werden, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt und über die erforderlichen geistigen, charakterlichen, kommunikativen und körperlichen Voraussetzungen verfügt.

[4] Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sind während der ganzen Dauer der Polizeischule oder des Sicherheitsassistentenlehrgangs und sechs Monate nach Aufnahme als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Polizeidienst auf Probe angestellt. Das Probezeitverhältnis kann in Ausnahmefällen um weitere sechs Monate verlängert werden.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1 und 3:

Für die bestmögliche Erfüllung der polizeilichen Aufgaben im Kanton Bern ist es wichtig, dass sich das Korps der Kantonspolizei Bern, analog einem Abbild der stets diverser werdenden Gesellschaft, aus Mitarbeitenden mit unterschiedlicher Herkunft, Geschlecht, sprachlichen Kompetenzen sowie beruflichem Hintergrund zusammensetzt. Jene Mitarbeitenden jedoch, welche als Polizisten und Polizistinnen arbeiten und über die Polizeischule oder den Lehrgang der Sicherheitsassistenz in das Korps eingetreten sind, üben – gleichermassen wie zum Beispiel Richterinnen und Richter im Kanton Bern – hoheitliche Aufgaben aus. Und als eine der Grundvoraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeiten im Kanton Bern ist das Schweizer Bürgerrecht vorgesehen. Die Einbürgerung bildet die letzte und höchste Stufe einer erfolgreichen Integration der ausländischen Wohnbevölkerung. Wer sich für den Polizeiberuf interessiert, für die oder den sollte auch eine Einbürgerung zumutbar sein. Zu erwähnen ist, dass der Grosse Rat erst vor wenigen Jahren ein identisches Anliegen, wie es mit Ziffer 1 gefordert wird, im Rahmen der Polizeigesetzrevision deutlich abgelehnt hat. An die Ausübung des Polizeiberufs sind gewisse Anforderungen geknüpft (z.B. körperliche Fitness oder bestimmte sprachliche Kompetenzen). Es liegt damit in der Natur der Sache, dass das Polizeikorps nicht ein komplettes Abbild der Bevölkerung darstellen kann. Erstens, weil nicht alle diese Voraussetzungen erfüllen und zweitens, weil nicht die ganze Bevölkerung im Erwerbsalter ist. Bei Personen, die die Grundvoraussetzungen für den Polizeiberuf erfüllen, wird jedoch durchaus eine Diversifizierung von der Kantonspolizei angestrebt und gefördert. So wird zum Beispiel die Erhöhung des Frauenanteils mit diversen Massnahmen aktiv vorangetrieben. Aus Sicht des Regierungsrats besteht daher kein zusätzlicher Handlungsbedarf. Er beantragt deshalb die Ablehnung der Ziffern 1 und 3.

Zu Ziffer 2:

Bereits heute verfügt die Kantonspolizei Bern, entsprechend den rechtlichen Grundlagen (Art. 176 Abs. 2 des Polizeigesetzes vom 10.02.2019 [PolG, BSG 551.1] in Verbindung mit Art. 68

der Polizeiverordnung vom 20.11.2019 [PolV, BSG 551.111]), über Mitarbeitende mit Spezialfunktionen, die nicht die Polizeischule absolviert haben. Gerade die Spezialistinnen und Spezialisten im Bereich der Cyberkriminalität werden direkt angestellt, ohne dass zwingend ein Nachweis der Erfüllung der sportlichen Anforderungen vorgewiesen werden muss. Weiter betont der Regierungsrat, dass Mitarbeitende der Kantonspolizei Bern, die nicht mit Zwangsmitteln ausgerüstet werden, keinen sogenannten Sporttest absolvieren müssen. Da aus Sicht des Regierungsrates die Forderung bereits umgesetzt wird, beantragt er die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 2.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	027-2022	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.40	
Eingereicht am:	07.03.2022	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) (Sprecher/in) Bühler (Romont BE, Die Mitte) de Meuron (Thun, Grüne) Jordi (Bern, SP) Zimmerli (Bern, FDP) Schilt (Utzigen, SVP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	10.03.2022
RRB-Nr.:	641/2022	vom 15. Juni 2022
Direktion:	Sicherheitsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Bereitstellung einer angemessenen Finanzierung für staatlich unabhängige Gewaltberatungsstellen

Der Regierungsrat wird im Sinne eines lückenlosen Opferschutzes beauftragt, eine flächendeckende Versorgung der Arbeit mit gewaltausübenden Personen sicherzustellen, indem er

1. niederschwellige und bedarfsgerechte Angebote für gewaltausübende Personen aus dem Dunkelfeld flächendeckend im Kanton Bern bereitstellt
2. die dafür notwendige Finanzierung von staatlich unabhängigen Gewaltberatungsstellen sicherstellt

Begründung:

Verpflichtungen Istanbul-Konvention gegen häusliche Gewalt

Im Rahmen der 2018 ratifizierten Istanbul-Konvention und der Roadmap von Bund und Kantonen gegen häusliche Gewalt vom 30. April 2021 verpflichten sich die Kantone, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um ausreichende, niederschwellige Angebote von hoher Qualität für gewaltausübende Personen bereitzustellen. Dazu sollen die Kantone eine angemessene Finanzierung gewährleisten.

Hoher Beratungsbedarf für gewaltausübende Personen

Häusliche Gewalt hat in den vergangenen Jahren, auch pandemiebedingt, stark zugenommen. Rund 70 Prozent der Opfer sind Frauen und bei rund 60 Prozent der Fälle waren Kinder

mitbetroffen. Gemäss dem Geschäftsbericht 2020 der Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt musste die Polizei in 1311 Fällen häuslicher Gewalt intervenieren. Diese Straftaten im Hellfeld machen rund 20 Prozent aller Fälle häuslicher Gewalt aus. Somit wurden 80 Prozent oder 5244 Fälle nicht erfasst und fanden im sogenannten Dunkelfeld statt. Dem gegenüber stehen 41 gewaltausübende Personen, mit denen die Interventionsstelle im Jahr 2020 persönliche Abklärungsgespräche durchführte.

Dringlichkeit niederschwelliger Angebote

Die konstant hohen Fallzahlen zeigen auf, dass häusliche Gewalt ein gesellschaftliches Problem von hoher Dringlichkeit ist. Es besteht ein immenser Beratungsbedarf, insbesondere für Täter*innen aus dem Dunkelfeld (5244 Fälle). Der Kanton verfügt aber nicht über die nötigen Ressourcen und Strukturen, um diesem Nachfrageüberhang mit niederschwelligen Angeboten zu entsprechen. Zudem liegt die Vermutung nahe, dass bei Täter*innen die Hemmschwelle zu hoch liegt, um sich freiwillig an eine der Sicherheitsdirektion angegliederten Stelle zu wenden. Folgerichtig hält die SID in ihrem Bericht an den Regierungsrat vom 19. Mai 2021 zur Motion 182-2018 fest, dass sie nicht die richtige Stelle für die Dunkelfeld-Beratung sei. Die SID schreibt, *[…]«im Sinne des weitergehenden Opferschutzes wäre es wünschenswert, vermehrt und spezifisch gewaltausübende Personen aus dem Dunkelfeld anzusprechen. Da sich der staatliche Auftrag primär auf gewaltausübende Personen aus dem Hellfeld bezieht, müsste ein solches Angebot von einer staatlich unabhängigen Beratungsstelle zur Verfügung gestellt werden».*

Ausbau der Gewaltberatung auf privater Basis

Die Fachstelle Gewalt Bern und die Stiftung Berner Gesundheit, beides bewährte Organisationen mit breiter Angebotspalette in der Gewalt- bzw. Suchtprävention, haben ein kantonales Konzept für die Dunkelfeldberatung entwickelt. Dieses sieht die Bereitstellung von niederschwelligen Beratungsleistungen für einen breiten Personenkreis aus dem Dunkelfeld (u. a. auch für Jugendliche und Personen mit der Mehrfachproblematik Sucht-Gewalt) an den Standorten Bern, Emmental-Oberaargau, Seeland und Oberland vor. Mit dem Ausbau von Ressourcen wäre eine flächendeckende Arbeit mit gewaltausübenden Personen im ganzen Kanton Bern gewährleistet, und die Anzahl erreichter Tatpersonen könnte umgehend vervielfacht werden.

Gründe für die Stärkung der Dunkelfeld-Beratung

Häusliche Gewalt führt im Kanton Bern jährlich zu volkswirtschaftlichen Kosten in der Grössenordnung von 25 bis 30 Mio. Franken. Allein 1,1 bis 1,4 Mio. Franken betragen die Folgekosten für polizeiliche Interventionen und die juristische Aufarbeitung von Fällen häuslicher Gewalt. Ein flächendeckendes Netz von Beratungszentren und die Erhöhung niederschwelliger Beratungsangebote würde sich auch positiv auf das Hellfeld auswirken, wodurch die volkswirtschaftlichen Folgekosten signifikant gesenkt werden könnten. Neben der Entlastung der Kantonsfinanzen gibt es weitere gute Gründe, die für den Einkauf privater Beratungsleistungen sprechen: Aufgrund des Fehlens eigener Strukturen könnte der Kanton auf bestehende und etablierte Ressourcen zurückgreifen. Er würde dem hohen Beratungsbedarf gerecht und könnte die Beratungskapazitäten auf einen Schlag massiv steigern. Dadurch entspräche der Kanton den von der Istanbul-Konvention und der Roadmap von Bund und Kantonen geforderten Verpflichtung der Bereitstellung ausreichender, niederschwelliger Angebote für gewaltausübende Personen, und würde die z. T. über den Kanton finanzierten Opferhilfeorganisationen entlasten und den in der Antwort zur Motion 182-2018 aufgeführten Erkenntnissen Rechnung tragen.

Begründung der Dringlichkeit: Die konstant hohen Fallzahlen, die pandemiebedingte Fallzunahme und die massiven Folgekosten häuslicher Gewalt erfordern ein sofortiges Handeln im Bereich der niederschwelligen Täterarbeit. Deshalb soll das Geschäft im Grossen Rat mit hoher Dringlichkeit behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionäre, dass der Beratung von gewaltausübenden Personen im Sinne des Opferschutzes grosse Bedeutung beigemessen werden soll. Eine frühzeitige Intervention hilft, das Risiko von Wiederholungstaten zu reduzieren und kann dazu beitragen, schwere Gewalttaten zu verhindern.

Gestützt auf ein mehrstufiges Interventionsmodell, bietet der Kanton Bern bereits heute Dienstleistungen für Ausübende häuslicher Gewalt an:

- Bei einer polizeilichen Intervention werden die beteiligten Personen über Rechte und Pflichten informiert und erhalten Informationen zu spezialisierten, niederschwellig zugänglichen Beratungsangeboten.
- Die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter führen Täteransprachen durch und motivieren zu weiterführenden Therapien und Beratungen.
- Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden intervenieren bei betroffenen Familien und leiten bei Bedarf Unterstützungsmassnahmen ein.
- Die «Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt» bietet Gewaltberatungen im Einzel- und im Gruppensetting für behördlich zugewiesene und sich selbständig meldende Personen an.
- Die «Fachstelle Bedrohungsmanagement» der Kantonspolizei führt bei Bedarf Gefährderansprachen durch.

Die von den Motionärinnen und Motionären dargelegten Trendmeldungen und aufgerechneten Zahlen beruhen auf Annahmen und können nicht bestätigt werden. Im Jahresbericht der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt werden die aktuellen statistischen Zahlen der verschiedenen Stellen aus dem Hilfs- und Interventionssystem publiziert. Gemäss dem Jahresbericht 2021 ist die Anzahl polizeilich registrierter Fälle häuslicher Gewalt seit 2020 stark angestiegen (+ 40%). Die Anzahl der Fälle, aus denen Anzeigen resultierten, ist jedoch seit vielen Jahren stabil. Ob der Anstieg der polizeilich registrierten Fallzahlen auf die Auswirkungen der Covid-Pandemie, den stärkeren Fokus auf häusliche Gewalt im revidierten Polizeigesetz oder andere Gründe zurückzuführen ist, ist nicht bekannt. Die Anzahl Fälle häuslicher Gewalt, die behördlich nicht registriert sind und in der gängigen Praxis als «Dunkelfeld-Fälle» bezeichnet werden, kann aufgrund fehlender Daten nicht beziffert werden.

Der Verein «Fachstelle Gewalt Bern» (ehemals Stopp Männergewalt) erbrachte früher Einzelberatungen für Ausübende häuslicher Gewalt im Auftrag der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (heute Sicherheitsdirektion) und der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Im Jahr 2018 entschied sich die Fachstelle dazu, ab dem Jahr 2019 neue strategische Wege zu beschreiten und den Leistungsvertrag mit der Polizei- und Militärdirektion und den Reformierten Kirchen nicht mehr zu verlängern. Im Jahr 2021 wandte sich die Fachstelle gemeinsam mit der Stiftung «Berner Gesundheit» an die Sicherheitsdirektion mit dem Wunsch, erneut einen Leistungsauftrag für Einzelberatungen im Bereich häusliche Gewalt zu erhalten. Die Sicherheitsdirektion lehnte dieses Angebot aus mehreren Gründen ab.

Nachdem die «Fachstelle Gewalt Bern» den Leistungsvertrag nicht mehr verlängerte, passte die Polizei- und Militärdirektion ihre Sourcing-Strategie im Bereich der Täterarbeit an und baute das bestehende Beratungsangebot für Ausübende häuslicher Gewalt aus (Insourcing). Zusätzlich

zum bereits bestehenden Gruppenangebot (Lernprogramm[1]), stehen den Gewaltausübenden heute auch Einzelberatungen – in deutscher und französischer Sprache sowie bei Bedarf mit Übersetzung – offen. Dieses Angebot der «Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt» ist für alle Ausübenden häuslicher Gewalt zugänglich. Für eine Teilnahme am Lernprogramm oder an den Einzelberatungen ist keine Zuweisung oder Vermittlung durch eine Behördenstelle notwendig. Im Jahr 2021 erfolgte ein Drittel der insgesamt 71 Neuanmeldungen bei der Interventionsstelle oder, gestützt auf einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Bern für das Lernprogramm in französischer Sprache, beim «Service pour auteur-e-s de violence conjugale» (SAVC) des «Centre Neuchâtelois de Psychiatrie» durch sogenannte Selbstmelder, d.h. ohne Zuweisung durch eine Behördenstelle.

Das niederschwellige Dienstleistungsangebot der Interventionsstelle im Bereich der Täterarbeit hat sich bewährt. Durch das Insourcing erfolgt das Kurs- und Beratungsangebot seit dem Jahr 2019 aus einer Hand. Wechsel vom Gruppen- in das Einzelberatungssetting und umgekehrt sind problemlos möglich; die Kursleitenden des Lernprogramms sind auch Beraterinnen und Berater. Alle Kursleitenden und Beraterinnen und Berater (mit Ausnahme der Kursleitenden des SAVC) gehören zum selben Team, arbeiten nach denselben Qualitätsstandards, werden gleich weitergebildet und mit Supervisionen unterstützt. Frühere Doppelspurigkeiten zwischen der Interventionsstelle und dem Verein «Fachstelle Gewalt Bern» (Querschnittsaufgaben, Räumlichkeiten, usw.) bestehen heute nicht mehr. Das Controlling ist einfacher geworden. Die dadurch frei gewordenen Ressourcen sind in den Ausbau und die Weiterentwicklung des Beratungsangebots der Interventionsstelle investiert worden. Die dadurch intensivierte Täterarbeit kommt schlussendlich den Opfern häuslicher Gewalt – in erster Linie Frauen und Kindern – zu Gute.

Die Unabhängigkeit des Beratungsangebots der «Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt» ist durch datenschutzrechtliche und organisatorische Massnahmen ausreichend gegeben. Die Interventionsstelle gehört nicht zu den Strafverfolgungsbehörden. Zur Sicherstellung eines klientenorientierten Beratungsauftrags besteht für Mitarbeitende der Interventionsstelle im revidierten Polizeigesetz unter Artikel 15 Absatz 2 (PolG; BSG 551.1) explizit eine Ausnahmeklausel zur Anzeigepflicht gemäss Artikel 48 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1). Zudem geniesst die Interventionsstelle innerhalb des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion eine relativ grosse Autonomie. Zur Stärkung der Unabhängigkeit werden die Beratungsdienstleistungen nicht von Kantonsangestellten erbracht, sondern von externen Beraterinnen und Beratern auf Mandatsbasis. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind klar und werden eingehalten.

Personen, die sich dennoch nicht einer verwaltungsinternen Stelle anvertrauen möchten, haben die Wahl, sich bei staatlich vollständig unabhängigen Beratungsstellen, wie aktuell z.B. bei der «Fachstelle Gewalt Bern» zu melden. Es versteht sich von selbst, dass vollständig unabhängige Dienstleistungsangebote von Nichtregierungsorganisationen nicht mit staatlichen, sondern mit privaten Mitteln finanziert werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Bereich der Täterarbeit beschloss der Regierungsrat, das «Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft» kontinuierlich und gemäss ausgewiesenem Bedarf weiterzuentwickeln (RRB 611/2021). Mit Fokus auf die Verhinderung von (weiteren) Gewalttaten, sollen allfällige noch bestehende Zugangshürden für gewalttätige Personen soweit möglich abgebaut werden. Zudem wird die Anzahl Lerngruppen und Einzelberatungsmandate laufend der entsprechenden Nachfrage

[1] Das Lernprogramm in deutscher Sprache wird im Auftrag der «Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt» des Kantons Bern angeboten. Französisch sprechende Teilnehmende werden, gestützt auf eine Leistungsvereinbarung, an den Service pour auteur-e-s de violence conjugale (SAVC) des Centre Neuchâtelois de Psychiatrie (CNP) vermittelt.

angepasst. Im Jahr 2020 wurde beispielsweise eine zusätzliche Lernprogrammgruppe in einfacher Sprache für Personen mit wenig Deutschkenntnissen und 2021 eine weitere Gruppe in Thun für Personen aus der Region Oberland gebildet. Der personelle Ausbau des mandatierten Beratungsteams sowie eine mögliche Dezentralisierung der Beratungsstandorte werden anhand des festgestellten Bedarfs umgesetzt.

Der Regierungsrat setzt auf gezielte Leistungsverträge mit privatrechtlichen Organisationen, sofern die Leistungen nicht adäquat von staatlicher Stelle erbracht werden können. Eine Finanzierung von staatlich unabhängigen privatrechtlichen Organisationen lehnt er hingegen in der Regel ab. Durch eine staatliche Finanzierung würden diese Organisationen ihre staatliche Unabhängigkeit verlieren.

Mit dem Lernprogramm und den Einzelberatungen, die im Auftrag der «Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt» erbracht werden, besteht im Kanton Bern bereits ein niederschwelliges nachfrageorientiertes Angebot, das staatlich finanziert wird und allen Ausübenden von häuslicher Gewalt offensteht. Durch eine staatliche Finanzierung von privatrechtlichen Gewaltberatungsstellen würden diese ihre staatliche Unabhängigkeit verlieren. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat, die vorliegende Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	038-2022	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☒	
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.51	
Eingereicht am:	07.03.2022	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Marti (Bern, SP) (Sprecher/in) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Streit-Stettler (Bern, EVP) Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	10.03.2022
RRB-Nr.:	749/2022	vom 06. Juli 2022
Direktion:	Sicherheitsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Erhöhung der Nothilfe

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Nothilfebetrag pro Person von heute 8 auf 12 Franken anzuheben.

Begründung:

8 Franken pro Tag reichen in keiner Weise für ein menschenwürdiges Dasein. Dies zeigt sich deutlich mit dem Vergleich zur Sozialhilfe. Diese definiert das Existenzminium nach SKOS bei CHF 32.50 pro Person und Tag (nur Grundbedarf Lebenskosten). Wie soll es gelingen, die Lebenskosten mit 8 Franken – einem Viertel des Mindestbedarfs – zu bestreiten? Schon nur eine gesunde und ausreichende Ernährung zu ermöglichen, ist eine Herausforderung, was sich besonders für Kinder im Wachstum negativ auswirkt. Kommt hinzu, dass oftmals ein Teil des Nothilfebetrags für die Fahrtkosten zum Erledigen der Einkäufe ausgegeben werden muss. Dazu kommen weitere Auslagen, etwa für Körperhygiene oder Kommunikationsmittel. Theoretisch auch für Kleider und Schuhe − da kann zum Glück meist auf gespendete Artikel zurückgegriffen werden.

Der Familienabzug ist eine zusätzliche Erschwernis und trifft vor allem die Kinder. Deren Gesundheit und soziale Entwicklung, Auslagen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch oder für eine minimale Freizeitbeschäftigung, wie beispielsweise den Besuch eines Sporttrainings, würden eine Erhöhung statt einen Abzug erfordern, ansonsten ist ein Leben gemäss der UNO-Kinderrechte kaum möglich. Verschiedentlich wurde seitens der SID argumentiert, dass den Menschen in den Rückkehrzentren Zugang zu Verpflegung, Hygieneartikel und Kleidung ermöglicht

werde. Diese Aussage erweckt den Eindruck, als sei für den Grundbedarf gesorgt und der Betrag von 8 Franken ein Taschengeld. Das entspricht in der Praxis keinesfalls den Tatsachen. Es werden nur wenige, etwa frauenspezifische Hygieneartikel, abgegeben, zudem steht WC-Papier zur Verfügung. Die Hygieneartikel wie Shampoo, Zahnpasta usw. müssen in der Regel selber besorgt werden, wie auch die Nahrungsmittel. Einzig karitative Organisationen oder Freiwillige sorgen mit Materialspenden nach Möglichkeit für etwas Entlastung.

Andere Kantone bezahlen 12 Franken Nothilfe pro Tag. Das ist gemäss übergeordnetem Gesetz möglich. Selbst dieser Betrag ist deutlich unter dem Existenzminimum. Er würde aber eine merkliche Entlastung bieten und wäre ein Schritt hin zu einer menschenwürdigeren Situation für die Menschen in der Nothilfe.

In ihrem Bericht zur Situation in den Rückkehrzentren erinnert die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) an den Grundsatz der UNO-Kinderrechtskonvention, wonach das übergeordnete Kindesinteresse Vorrang hat. Dieser Grundsatz gilt unabhängig von den Entscheiden der Eltern oder deren aufenthaltsrechtlichem Status in der Schweiz. Kinder dürfen nicht für die Entscheide der Eltern verantwortlich gemacht werden. Das Ziel der Nothilfe, die Betroffenen durch eine unattraktive Situation zur selbstständigen Ausreise zu bewegen, darf sich nicht derart einschneidend auf die Lebenssituation der Kinder auswirken.

Es sei hier auch daran erinnert, dass die grosse Mehrheit der Nothilfebeziehenden seit mindestens einem Jahr in den repressiven Strukturen lebt, die eigentlich für maximal drei Monate vorgesehen wären. Per 1. Dezember 2021 lebten im Kanton Bern von total 632 abgewiesenen Personen 460 als Langzeitbeziehende (davon etwa 60 Dublin-Fälle, die das Land mehrheitlich innert 6 Monaten verlassen).

Begründung der Dringlichkeit: Ein erhöhter Nothilfebetrag ist für die Einhaltung der UNO-Kinderrechtskonvention und der Menschenrechte für die Nothilfebeziehenden zentral. Eine Verbesserung ist dringlich, damit die Gesundheit der Betroffenen nicht länger darunter leidet.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Nothilfe umfasst nach Artikel 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Der Grosse Rat hat in Artikel 16 des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) festgelegt, was die Nothilfeleistungen beinhalten. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben des Grossen Rates hat der Regierungsrat in Artikel 9 der Einführungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG; BSG 122.201) die Höhe der Bargeldauszahlung festgelegt.

Heute stehen jedem Nothilfebeziehenden CHF 8.00 pro Tag und Person zur Deckung des Grundbedarfs sowie maximal CHF 4.50 pro Tag und Person in Form von Sachmitteln zur Verfügung. Für die Sachmittel sind die Vorgaben der Nothilfe- und Gesundheitsweisung (NHW) und deren Anhang Merkblatt M4 «andere Sachmittel» massgeblich. Mit dem Betragstotal stellt die

ORS Gegenstände oder Leistungen zur Verfügung, welche bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf aufgrund der besonderen gesundheitlichen oder familiären Situation einer unterstützten Person angezeigt sind. Dazu gehören auch Leistungen, die Familien und insbesondere Kindern zugutekommen (Transportkosten, Kindergarten- und Volksschulmaterial, Kindergarten und Volksschulaktivitäten und Schulexkursionen, Babyausstattungen und Leistungen zugunsten von Kleinkindern). Auch werden aus dem Betragstotal zwingend notwendige, ärztlich verordnete und nicht kassenpflichtige Hilfsmittel, Medikamente und Behandlungen finanziert.

Die Sicherheitsdirektion hat eine Prüfung der Empfehlungen des von den Motionärinnen und Motionären erwähnten Berichts der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) vorgenommen. Damit hat sie auch den Vorschlag geprüft, höhere Nothilfebeiträge für weggewiesene Asylsuchende auszurichten.

Der Regierungsrat spricht sich für eine Erhöhung des Nothilfebetrages von acht auf zehn Franken pro Person und Tag aus. Wie bei der normalen Sozialhilfe und der Asylsozialhilfe soll dieser Betrag bei Familien abhängig von der Anzahl Personen pro Haushalt reduziert werden. Massvolle Abzüge bei Familien mit Kindern sind erst ab vier Personen vorgesehen.

Die von den Motionärinnen und Motionären geforderte Erhöhung der Nothilfe auf zwölf Franken pro Tag lehnt der Regierungsrat jedoch aus den nachfolgenden Gründen ab:

Der Regierungsrat hat sich bei der Festlegung der Höhe des Bargeldbetrages in der Nothilfe in Artikel 9 EV AIG und AsylG an der Abstufung nach der Grösse der Unterstützungseinheit orientiert, die auch in der Asylsozialhilfe gilt: Den Betrag zur Deckung des Grundbedarfs hat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion nach Artikel 1 der Direktionsverordnung über die Sozialhilfe im Asylbereich (SADV; BSG 861.111.1) für in Kollektivunterkünften untergebrachte Einzelpersonen im hängigen Verfahren auf CHF 382.00 pro Monat festgelegt. Das entspricht einem Betrag von CHF 12.56 pro Tag und Person. Mit zunehmender Grösse der Unterstützungseinheit nimmt dieser Betrag – wie im Bereich der Nothilfe – ab. Die von der Motionärinnen und Motionären geforderte grundsätzliche Erhöhung des Nothilfebetrags auf CHF 12.00 pro Tag und Person würde dazu führen, dass Familien mit Wegweisungsentscheiden bei Beibehaltung der nach Unterstützungseinheit abgestuften Auszahlung – mit der aktuell in der Nothilfe angewendeten Abstufung von 50 Rappen pro zusätzliche Person – bereits ab drei Personen bessergestellt wären als Asylsozialhilfe beziehende Familien im hängigen Verfahren. Ziel der Nothilfe gemäss Bundesverfassung sind tiefere Beiträge als in der Asylsozialhilfe. Bei einer Aufhebung der abgestuften Auszahlung würde eine Besserstellung der Nothilfebeziehenden bereits bei zwei Familienmitgliedern eintreten. Bei Berücksichtigung der Abstufung analog der Asylsozialhilfe von einem Franken pro zusätzliche Person könnte die Nothilfe wie gesetzlich gefordert unter dem Betrag der Asylsozialhilfe festgesetzt werden. In diesem Fall würden aber insbesondere Einzelpersonen gegenüber Familien von der doch erheblichen Erhöhung der Nothilfeansätze profitieren. Eine finanzielle Besserstellung von Einzelpersonen gegenüber Familien erachtet der Regierungsrat als problematisch. Eine finanzielle Besserstellung von rechtsgültig weggewiesenen und somit rückreisepflichtigen Nothilfebeziehenden im Vergleich zu Asylsuchenden im laufenden Verfahren lehnt der Regierungsrat ab.

Die vorangehend erläuterten Auswirkungen der Erhöhung der Nothilfe auf 12 Franken pro Tag stünden im Widerspruch zur bundesgesetzlichen Vorgabe, wonach der Ansatz für die Nothilfe unter jenem der Asylsozialhilfe liegt (Art. 82 Abs. 4 Satz 2 AsylG; SR 142.31). Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Richtlinienmotion.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	057-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.70
Eingereicht am:	10.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Fisli (Meikirch, SP) Streit-Stettler (Bern, EVP) Ritter (Burgdorf, glp) Hamdaoui (Biel/Bienne, Die Mitte) Walpoth (Bern, SP) Rai (Bern, AL)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	751/2022 vom 06. Juli 2022
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung**

Menschenwürdige Bedingungen auch für abgewiesene Asylsuchende

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) in Zusammenhang mit Rückkehrzentren umzusetzen.

Begründung:

Der Regierungsrat hat wegen der Kritik und wiederholter kritischer Berichterstattungen über Rückkehrzentren die anerkannte Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) beauftragt, die Zustände in den Rückkehrzentren für abgewiesene Asylsuchende zu untersuchen. Nun liegt ein umfassender Bericht der NKVF mit Empfehlungen vor. Der Bericht kritisiert den Zustand in den Rückkehrzentren und bestätigt somit die Kritik, die in verschiedenen parlamentarischen Vorstösse und von Freiwilligen und kirchlichen Kreisen zum Ausdruck gebracht wurde. Der Fokus des Berichts liegt auf der Qualität der Lebensbedingungen von abgewiesenen Asylsuchenden im Sinne eines menschenwürdigen Lebens, solange sie hier bei uns leben. Die Vorstellung, dass diese Menschen wegen harter Lebensbedingungen in den Rückkehrzentren die Schweiz verlassen würden, hat sich nicht bewahrheitet.

Der Bericht stellt verschiedene Mängel in den Rückkehrzentren fest und macht entsprechende Empfehlungen. Gemäss Bericht entspricht die Situation der Familien mit Kindern und alleinlebenden Frauen in den Rückkehrzentren nicht der UNO-Kinderrechtskonvention und den in der Bundesverfassung verankerten Rechten der Kinder und der Frauen. Zudem empfiehlt die NKVF eine Erhöhung des Nothilfebetrags, um den speziellen Bedürfnissen von Kindern und Jugendli-

chen angemessen Rechnung zu tragen. Es ist schlicht nicht möglich, auf Dauer mit nur 8 Franken pro Tag in der Schweiz ein menschenwürdiges Leben zu führen. Eine generelle Empfehlung der NKVF verlangt eine ganzheitliche kantonale Erhöhung der finanziellen Unterstützung für Menschen in den Rückkehrzentren mit weiteren situationsspezifischen Sachleistungen, insbesondere für Kinder und andere vulnerable Personen. Weitere Empfehlungen der NKVF sind kurz zusammengefasst:

- Niederschwelliger und kostenloser Zugang zu Hygieneartikeln für Frauen und Mädchen.
- Auszeitmöglichkeiten für Kinder, Kinder mit ihren Familien grundsätzlich in geeigneten Wohnungen unterzubringen.
- Die Belegung der Rückkehrzentren nicht nur in Pandemiezeiten, sondern generell auf 60 Prozent der theoretischen Maximalkapazität zu begrenzen.
- Räume für verschiedene Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen entsprechend den Bedürfnissen und mit verschiedenen Nutzungszeiten einzurichten.
- Um die Sicherheit von Frauen und Mädchen zu gewährleisten, wird dringlich empfohlen, Frauen und Mädchen getrennt von alleinstehenden Männern unterzubringen, alleinstehende Frauen mit Kindern separat von Familien mit männlichen Familienmitgliedern zu unterbringen und angemessene Rückzugsmöglichkeiten in den RZB spezifisch für Frauen zu schaffen.
- Recht auf Privatsphäre aller Bewohnenden in den RZB zu respektieren und zu schützen, die Geschlechtertrennung in den sanitären Anlagen systematisch umzusetzen und umgehend Massnahmen ergreifen, damit die Intimsphäre in allen Toiletten und den übrigen sanitären Anlagen geschützt ist.
- Auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit körperlichen Einschränkungen zu achten, damit sie ein möglichst selbständiges Leben führen können. Sollte dies in einem Rückkehrzentrum nicht möglich sein, sollten sie in geeigneten Wohnungen untergebracht werden.
- Beim Zugang zu den sanitären Anlagen auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu achten. Die Privatsphäre und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen in den sanitären Anlagen sind zu schützen.
- Genügend funktionierende Kochmöglichkeiten, soweit machbar auch dezentral, auszustatten und für Familien mit Kleinkindern eigene Kochmöglichkeiten einzurichten.
- Ein Anreizsystem zu schaffen, das den Bewohnenden die Möglichkeit gibt, einen Beitrag zum Wohlbefinden der Gemeinschaft zu leisten.
- Den WLAN-Empfang in allen Rückkehrzentren möglichst flächendeckend sicherzustellen. Insbesondere dafür zu sorgen, dass auch in den von Frauen genutzten Räumen ein WLAN-Empfang besteht.
- Die Gesundheitsversorgung der Bewohnenden vertraulich, direkt, rechtzeitig, diskriminierungsfrei und in einer für die betroffene Person verständlichen Sprache zu gewährleisten.
- Um die Vertraulichkeit sowie Verständlichkeit und Korrektheit von medizinischen Gesprächen sicherzustellen, dem Pflegefachpersonal bei Bedarf konsequent professionelle Dolmetscherdienste zur Verfügung zu stellen.
- Sicherzustellen, dass hinzugezogene medizinische Fachpersonen sich mit den gesundheitlichen Bedürfnissen und spezifischen Krankheitsbildern von Migrant*innen vertraut machen und entsprechend ausgebildet sein sollen.
- Einheitliche Kostenübernahme von Verhütungsmitteln zu regeln. Frauen in den RZB müssen umfassend über ihre Rechte informiert werden.
- Bei Hinweisen Bewohnende konsequent an Spezialist*innen für transkulturelle Psychiatrie, Suchtmedizin und Trauma-Spezialist*innen überweisen.
- Schulpflichtige Kinder grundsätzlich in der öffentlichen Schule zu unterrichten.
- Betreuungsfirma zu verpflichten, ihre Mitarbeitenden vertieft, regelmässig und wiederholend betreffend die Bedürfnisse vulnerabler Personengruppen und Menschen mit Migrationshintergrund sowie interkulturellen und interreligiösen Themen zu schulen.

- Die Zusammenarbeit mit Freiwilligen und Organisationen zu intensivieren, Angebote für die Bedürfnisse der verschiedenen Personengruppen (Kinder, Jugendliche, Frauen, Familien) zu organisieren und Treffen und Projekte vor Ort zu ermöglichen.

Antwort des Regierungsrates

Einleitend weist der Regierungsrat darauf hin, dass es sich beim Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) weder um ein Rechtsgutachten oder einen Gerichtsentscheid handelt, sondern um rechtlich nicht bindende Empfehlungen. Wie darauf reagiert wird, ist eine Frage der gesetzlichen Vorgaben und der politischen Gewichtung.

Folgend nimmt der Regierungsrat Bezug auf die einzelnen Empfehlungen der NKVF, welche in der Begründung der vorliegenden Motion aufgeführt sind, und verweist in diesem Zusammenhang auf die entsprechenden Stellungnahmen der Sicherheitsdirektion (SID) (Link; Link auf MM):

- **Niederschwelliger und kostenloser Zugang zu Hygieneartikeln für Frauen und Mädchen.**

  Der geforderte Zugang zu Hygieneartikeln für Frauen und Mädchen wird in den durch die SID betriebenen Rückkehrzentren (RZB) bereits gewährleistet. Ergänzend wurde Kapitel 4 der Nothilfe- und Gesundheitsweisung (NHW) des Amts für Bevölkerungsdienste (ABEV) gemäss der Forderung der NKVF angepasst:

  "(...) Der Betrag dient den Nothilfebeziehenden zur Deckung der Kosten für Nahrung, Kleidung und Hygiene (Art. 16 Abs. 2 Bst. b EG AIG und AsylG), wobei die Nothilfestelle (NHS) Kleidungsstücke, *Artikel für die Monatshygiene und Verhütungsmittel (Kondome) in Reserve hält und bei Bedarf kostenlos abgibt."*

  Darüber hinaus wurde unter Kapitel 5.3 der NHW eine Formulierung hinsichtlich proaktiver Informationen der Bewohnerinnen der RZB zur Abgabe von Hygiene- und Verhütungsmitteln aufgenommen:

  "(...) Die NHS informiert darüber, dass die Bargeldbeträge für die Deckung der Kosten für Nahrungsmittel, Kleider und Hygieneartikel ausreichen müssen. Bei Bedarf wird ein „Starterset“ zur persönlichen Hygiene abgegeben. Dazu zählen Handtuch, Zahnbürste, Zahnpasta, Duschmittel, Rasierutensilien, Monatshygiene und Windeln. *Die NHS informiert die Bewohnerinnen und Bewohner, dass bei Bedarf Artikel für die Monatshygiene und Verhütungsmittel (Kondome) kostenlos bezogen werden können. Sie informiert weiter, dass sie bei ärztlicher Verordnung die Kosten für andere Verhütungsmittel übernimmt (vgl. Merkblatt M4 «andere Sachmittel)."*

- **Auszeitmöglichkeiten für Kinder, Kinder mit ihren Familien grundsätzlich in geeigneten Wohnungen unterzubringen.**

  Der Empfehlung zur Gewährleistung von Auszeitmöglichkeiten für in RZB untergebrachte Kinder und Jugendliche wird mit der Finanzierung von Lageraufenthalten und ausserschulischen Aktivitäten bereits entsprochen.

  Die Forderung nach einer grundsätzlichen Unterbringung von Familien mit Kindern in Wohnungen steht im Widerspruch zu Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG

122.20), wonach die Nothilfeleistungen eine Unterbringung in einer Kollektivunterkunft beinhalten. Der Grosse Rat hat in Artikel 17 EG AIG und AsylG Ausnahmen für besonders verletzliche Personen vorgesehen, bei denen die Nothilfeleistungen individuell aufgrund der besonderen Bedürfnisse der Betroffenen festgelegt werden. So hat der Grosse Rat für unbegleitete Minderjährige eine explizite Ausnahme vorgesehen. Familien mit Kindern sind jedoch nicht per se besonders verletzlich. Es gibt auch keine Bestimmung in der Kinderrechtskonvention (KRK), die die Unterbringung von abgewiesenen Asylsuchenden mit ihren Kindern in Kollektivunterkünften verbietet. Was das Recht auf angemessene Lebensbedingungen und das Recht auf Ruhe und Freizeit sowie auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung konkret beinhalten muss, präzisiert die KRK nicht. Der Grosse Rat hat im Rahmen der Gesetzgebung beschlossen, dass abgewiesene Asylsuchende – in Übereinstimmung mit der Asyl- und Flüchtlingsstrategie – in Kollektivunterkünften untergebracht werden sollen. Der Regierungsrat hält an seiner Strategie fest und sieht in diesem Punkt keinen Handlungsbedarf. Eine allfällige Änderung des Artikels 16 Absatz 2 Buchstabe a des EG AIG und AsylG kann nur der Gesetzgeber veranlassen.

- **Die Belegung der Rückkehrzentren nicht nur in Pandemiezeiten, sondern generell auf 60 Prozent der theoretischen Maximalkapazität zu begrenzen.**

  Die Belegung der RZB wurde im Zuge der Corona-Pandemie und zur Umsetzung der Hygiene- und Abstandsmassnahmen auf maximal 60 % gesenkt. Dies führte dazu, dass das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) temporär zusätzliche RZB eröffnen musste. Grundsätzlich orientieren sich die effektiven Platzverhältnisse in den kantonalen RZB an den zur Verfügung stehenden Liegenschaften.

  Die generelle Beschränkung der theoretischen Maximalkapazität auf 60% ist, aufgrund der im Bereich der Nothilfe knappen Unterbringungskapazitäten, kaum umsetzbar. So würde ein Zuweisungsanstieg dazu führen, dass zeitnah neue Unterkünfte in Betrieb genommen werden müssten. Die zusätzlichen Unterkünfte zur Entdichtung während Corona wurden von den Gemeinden explizit nur für die Zeit der Pandemie zur Verfügung gestellt. Zudem ist zurzeit nicht absehbar, wie viele zusätzliche Unterkünfte der Kanton Bern für Flüchtende aus der Ukraine benötigt. Erfahrungsgemäss ist der Kanton Bern im Bereich Unterbringung von Personen mit Wegweisungsentscheid in seinen infrastrukturellen Möglichkeiten stark eingeschränkt. Bei der Suche nach neuen RZB ist er auf die aktive Mitwirkung der Gemeinden angewiesen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung wie die empfohlene Reduktion der Unterbringungskapazität auf 60% würde die operative Handlungsfähigkeit des ABEV weiter begrenzen. Zudem würden sich die durch die Nothilfepauschale nicht gedeckten Kosten erhöhen, denn der Betrieb von mehreren Zentren mit tieferer Belegung verursacht höhere Kosten.

- **Räume für verschiedene Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen entsprechend den Bedürfnissen und mit verschiedenen Nutzungszeiten einzurichten.**

  Hinsichtlich separater Räumlichkeiten für Kinder, Jugendliche und Frauen hat die Sicherheitsdirektion die folgenden Massnahmen umgesetzt:

  RZB Aarwangen: Im Erdgeschoss der Unterkunft steht seit Beginn der Inbetriebnahme des RZB ein Spiel-, Aufgaben- / Lernzimmer zur Verfügung. Diese Räumlichkeiten können zu bestimmten Nutzungszeiten auch den Frauen als Treffpunkt zur Verfügung gestellt werden.

  RZB Enggistein: In Enggistein stehen ein separates Spiel-, ein Aufgaben- / Lern- und ein Zimmer nur für Frauen zur Verfügung.

RZB Biel-Bözingen: Diese Unterkunft wurde in Richtung eines Zentrums für Familien und alleinstehende Frauen entwickelt. Die Stadt Biel hat den Vertrag nicht verlängert, weshalb auch vorgesehene Investitionen in die Infrastruktur ausbleiben. Das Zentrum wird Mitte des Jahres 2022 den Betrieb einstellen.

- **Um die Sicherheit von Frauen und Mädchen zu gewährleisten, wird dringlich empfohlen, Frauen und Mädchen getrennt von alleinstehenden Männern unterzubringen, alleinstehende Frauen mit Kindern separat von Familien mit männlichen Familienmitgliedern zu unterbringen und angemessene Rückzugsmöglichkeiten in den RZB spezifisch für Frauen zu schaffen.**

  Mit Blick auf die Gewährleistung der Sicherheit von Mädchen und Frauen wurden die folgenden Massnahmen umgesetzt:

  Inbetriebnahme des RZB Enggistein: Es werden ausschliesslich Familien mit Kindern und alleinstehende Frauen in diesem frisch renovierten Zentrum untergebracht. Es stehen mehrere Räumlichkeiten und ein ganzes Stockwerk ausschliesslich für Kinder und Frauen zur Verfügung.

  RZB Aarwangen, Biel-Bözingen und Gampelen: Die geforderte räumliche Trennung von Frauen und Männern wird bereits umgesetzt. Familienverbände mit volljährigen Söhnen können aber nicht separat untergebracht werden. Frauen verfügen in sämtlichen Zentren über geschützte Rückzugsräume.

- **Recht auf Privatsphäre aller Bewohnenden in den RZB zu respektieren und zu schützen, die Geschlechtertrennung in den sanitären Anlagen systematisch umzusetzen und umgehend Massnahmen ergreifen, damit die Intimsphäre in allen Toiletten und den übrigen sanitären Anlagen geschützt ist.**

  Hinsichtlich der geforderten Geschlechtertrennung in den Sanitäranlagen der RZB sind die folgenden Massnahmen umgesetzt worden:

  RZB Aarwangen: Sämtliche Sanitäranlagen sind geschlechtergetrennt. Eine entsprechende nochmalige Überprüfung wurde durchgeführt.

  RZB Bözingen: Die zur Verfügung stehenden Sanitäranlagen wurden bereits teilweise erneuert und repariert. Die Geschlechtertrennung ist gewährleistet. Aufgrund der absehbaren Betriebseinstellung der Unterkunft Mitte 2022 werden keine weiteren Investitionen mehr getätigt.

  RZB Enggistein und Gampelen: Im Bereich der Sanitäranlagen ist die Geschlechtertrennung gewährleistet.

  Die Sanitäranlagen in sämtlichen RZB sind eindeutig beschriftet.

  Hinsichtlich der Empfehlung der NKVF, die Privatsphäre der in den RZB untergebrachten Personen mit Wegweisungsentscheid zu schützen und dabei insbesondere die Verhältnismässigkeit zu wahren, ist Folgendes zu beachten: Zimmerkontrollen werden durch das Betreuungspersonal der zuständigen ORS Service AG (ORS) primär durchgeführt, um in den RZB Fremdschläfer und weitere ungenehmigte Aufenthalte zu verhindern. Neben der Gewährleistung von Sicherheit dienen die Zimmerkontrollen auch der Aufdeckung von Hygiene- und Infrastrukturmängeln, der sozialen Interaktion zwischen Betreuungspersonal und Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Weitergabe von Informationen.

- **Auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit körperlichen Einschränkungen zu achten, damit sie ein möglichst selbständiges Leben führen können. Sollte dies in**

einem Rückkehrzentrum nicht möglich sein, sollten sie in geeigneten Wohnungen untergebracht werden.

Soweit eine körperliche Einschränkung den Aufenthalt in einem Rückkehrzentrum generell nicht zulässt, gilt die betroffene Person als besonders verletzlich im Sinne von Artikel 17 EG AIG und AsylG. In diesen Fällen werden Nothilfeleistungen individuell nach den individuellen Bedürfnissen ausgerichtet und finanziert. Dies kann auch dazu führen, dass die betroffene Person weiterhin in einer Wohnung lebt. Ein Rückkehrzentrum muss somit nicht auf jede Eventualität ausgerichtet sein.

- **Beim Zugang zu den sanitären Anlagen auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu achten. Die Privatsphäre und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen in den sanitären Anlagen sind zu schützen.**

  Den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen beim Zugang zu den Sanitäranlagen wird in Enggistein und Aarwangen gemäss obenstehenden Ausführungen Rechnung getragen.

- **Genügend funktionierende Kochmöglichkeiten, soweit machbar auch dezentral, auszustatten und für Familien mit Kleinkindern eigene Kochmöglichkeiten einzurichten.**

  Das Einrichten von Kochgelegenheiten in den Zimmern der RZB wie von der NKVF gefordert ist aus brandschutztechnischen Überlegungen nicht machbar. Der Kanton hat sich an die Sicherheitsbestimmungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) zu halten.

- **Ein Anreizsystem zu schaffen, das den Bewohnenden die Möglichkeit gibt, einen Beitrag zum Wohlbefinden der Gemeinschaft zu leisten.**

  Der Regierungsrat lehnt monetäre Anreizsysteme für Gemeinschafts- und Reinigungsarbeiten ab. Eine Vielzahl der in den RZB untergebrachten Personen beteiligt sich freiwillig und unaufgefordert an diesen Arbeiten. Zudem sind Personen mit Wegweisungsentscheid nach Artikel 7 EG AIG und AslyG verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Gemeinschafts- und Reinigungsarbeiten zu erledigen, handelt es sich doch auch um von ihnen genutzte Räumlichkeiten. In der Praxis wird der Beitrag zum Wohlbefinden somit in der Regel bereits geleistet, dies auch ohne einen zusätzlichen finanziellen Anreiz.

- **Den WLAN-Empfang in allen Rückkehrzentren möglichst flächendeckend sicherzustellen. Insbesondere dafür zu sorgen, dass auch in den von Frauen genutzten Räumen ein WLAN-Empfang besteht.**

  In sämtlichen Zentren bestehen bereits sehr gute WLAN-Verbindungen. Dieser Forderung wird somit bereits entsprochen.

- **Die Gesundheitsversorgung der Bewohnenden vertraulich, direkt, rechtzeitig, diskriminierungsfrei und in einer für die betroffene Person verständlichen Sprache zu gewährleisten.**

  Dieser Forderung wird mit der gut funktionierenden, bedarfsgerechten Ausrichtung der medizinischen Grundversorgung entsprochen. Betreffend Verständigung gibt es keine Probleme. Situativ werden Dolmetscherdienste beigezogen.

- **Um die Vertraulichkeit sowie Verständlichkeit und Korrektheit von medizinischen Gesprächen sicherzustellen, dem Pflegefachpersonal bei Bedarf konsequent professionelle Dolmetscherdienste zur Verfügung zu stellen.**

Die Rahmenbedingungen für den Beizug von Übersetzungsdiensten sind im Merkblatt M4 festgehalten.

Es ist für die Erstversorgerärzte nicht immer möglich, zu jedem Termin eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher beizuziehen. Es bestehen in diesem Bereich keine strukturellen Probleme, entsprechend ist in der Praxis keine Handlungsnotwendigkeit gegeben.

- **Sicherzustellen, dass hinzugezogene medizinische Fachpersonen sich mit den gesundheitlichen Bedürfnissen und spezifischen Krankheitsbildern von Migrant*innen vertraut machen und entsprechend ausgebildet sein sollen.**

  Die Erstversorgerärzte betreuen teilweise seit vielen Jahren Personen mit Wegweisungsentscheid. Die zuständigen medizinischen Fachpersonen haben dementsprechend Erfahrung im Umgang mit dieser Personengruppe. Auch in diesem Bereich bestehen keine strukturellen Probleme.

- **Einheitliche Kostenübernahme von Verhütungsmitteln zu regeln. Frauen in den RZB müssen umfassend über ihre Rechte informiert werden.**

  Die einheitliche Abgabe von Verhütungsmitteln ist bereits gewährleistet. Die Bewohnerinnen der RZB werden beim Eintritt in die Unterkunft entsprechend informiert.

- **Bei Hinweisen Bewohnende konsequent an Spezialist*innen für transkulturelle Psychiatrie, Suchtmedizin und Trauma-Spezialist*innen überweisen.**

  Überweisungen an Fachärzte müssen – ausser im Fall von gynäkologischen und augenärztlichen Untersuchungen – durch den Erstversorgerarzt erfolgen. Personen mit Wegweisungsentscheid sind in einem Kollektivvertrag krankenversichert (Hausarztmodell). Der Regierungsrat hat keinerlei Grund zur Annahme, dass die Vermittlung an medizinische Fachspezialisten im Betreuungsalltag bestimmte Defizite aufweisen würde.

- **Schulpflichtige Kinder grundsätzlich in der öffentlichen Schule zu unterrichten.**

  Der Volksschulbesuch der in den Rückkehrzentren untergebrachten Kinder und Jugendlichen wird durch die Standortgemeinden in Zusammenarbeit mit der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) und in Absprache mit den Fachverantwortlichen des Migrationsdienstes sichergestellt und erfolgt grundsätzlich in den Regelklassen an den für die jeweilige Schulstufe vorgesehenen Schulstandorten. Der Besuch von öffentlichen Kindergärten und Schulen durch in den RZB untergebrachten Kinder und Jugendlichen ist somit sichergestellt.

- **Betreuungsfirma zu verpflichten, ihre Mitarbeitenden vertieft, regelmässig und wiederholend betreffend die Bedürfnisse vulnerabler Personengruppen und Menschen mit Migrationshintergrund sowie interkulturellen und interreligiösen Themen zu schulen.**

  Derartige Schulungen gehören bereits zum Portfolio der ORS. Entsprechende Anforderungen wurden vorab im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung verbindlich definiert.

- **Die Zusammenarbeit mit Freiwilligen und Organisationen zu intensivieren, Angebote für die Bedürfnisse der verschiedenen Personengruppen (Kinder, Jugendliche, Frauen, Familien) zu organisieren und Treffen und Projekte vor Ort zu ermöglichen.**

  Diese Empfehlung wird insbesondere seit der Lockerung der COVID-19-Massnahmen wieder umgesetzt. Im Bereich der Seelsorge besteht bereits seit 2020 eine Vereinbarung zwischen der Sicherheitsdirektion und den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

Unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Überprüfungsarbeiten und umgesetzten umfassenden Massnahmen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme des Vorstosses als Postulat und dessen gleichzeitige Abschreibung.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	032-2022	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.45	
Eingereicht am:	07.03.2022	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Veglio (Zollikofen, SP) (Sprecher/in) Dunning (Biel/Bienne, SP) Baumgartner (Jegenstorf, SP)	
Weitere Unterschriften:	27	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	10.03.2022
RRB-Nr.:	747/2022	vom 06. Juli 2022
Direktion:	Sicherheitsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Familien mit Kindern gehören nicht in Rückkehrzentren – Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter jetzt umsetzen!

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass Kinder in Nothilfe und ihre Familien in geeigneten Wohnungen untergebracht werden.

Begründung:

Der Grosse Rat hat die Motion 299-2020 «Unklare Nothilfe-Situation im Kanton Bern» angenommen, die einen Bericht über die Rückkehrzentren im Kanton Bern von einer neutralen Fachinstanz fordert. Die Nationale Kommission zur Verhinderung von Folter hat die Lebensbedingungen der Bewohnenden, insbesondere für Kinder und Jugendliche, in den Rückkehrzentren des Kantons auf ihre Menschenrechts- und Grundrechtskonformität überprüft. Der Bericht wurde am 10. Februar 2022 veröffentlicht und ist unter www.nkvf.admin.ch einsehbar. Die Kommission kommt zum Schluss, dass die Wohn- und Lebensbedingungen in den Rückkehrzentren für Familien mit Kindern nicht menschenwürdig und nicht mit der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) zu vereinbaren sind. Der Kanton Bern muss deshalb seine Praxis bezüglich der Unterbringung von Familien mit Kindern umgehend ändern.

Der Bericht enthält zahlreiche dringende Empfehlungen zur Verbesserung der Lebenssituation der Menschen, insbesondere von Familien mit Kindern. Gemäss der UNO-Kinderrechtskonvention haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und Förderung ihrer Entwicklung. Sie haben Anspruch auf angemessene Lebensbedingungen und Unterhalt (Art. 27 KRK) und auch Recht auf Spiel, Erholung, Teilnahme am kulturellen Leben (Art. 31 KRK). Es soll sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche weiterhin im gewohnten akzeptablen Umfeld leben und aufwachsen können.

Familien mit Kindern gehören deshalb nicht in Rückkehrzentren, sondern in geeignete Wohnungen. Stand August 2021 sind 64 Kinder und Jugendliche mit ihren Familien von den unmenschlichen Lebensbedingungen in den Rückkehrzentren des Kantons Bern betroffen. Im Kanton Basel-Stadt werden Familien mit Kindern in Wohnungen der Asylliegenschaften der Sozialhilfe untergebracht. Die Wohnungen sind über die ganze Stadt verteilt. So können sich auch Kinder von Familien mit einem negativen Asylentscheid besser in ihr jeweiliges Quartier einleben. Die Kinder besuchen die Schule an ihrem Wohnort. Diese Praxis entspricht einer humanen Ausgestaltung der Nothilfe, verhindert eine Stigmatisierung der Kinder. Sie können so weitgehend an einem «normalen» Leben teilnehmen, wie ihre Altersgspänli auch. Alle Kantone müssen die nationale und kantonale Gesetzgebung grundrechtskonform umsetzen. Dies gilt für den Kanton Basel-Stadt genauso wie für den Kanton Bern. Der Kanton Bern muss endlich den vorhandenen Spielraum nutzen. Menschenwürde ist ein Grundrecht, das auch Menschen in Nothilfe zusteht.

Begründung der Dringlichkeit: Der unabhängige Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter kommt zum Schluss, dass die Wohn- und Lebensbedingungen in den Rückkehrzentren für Familien mit Kindern nicht menschenwürdig und nicht mit der UNO-Kinderrechtskonvention zu vereinbaren sind. In Kenntnis dieses Resultats muss der Kanton Bern seine Verantwortung für diesen unhaltbaren Zustand wahrnehmen und seine Praxis umgehend ändern.

Antwort des Regierungsrates

Die von den Motionärinnen aufgegriffene Empfehlung der Nationalen Kommission zur Verhinderung von Folter (NKVF), Familien mit Kindern grundsätzlich in geeigneten Wohnungen unterzubringen, widerspricht den vom Grossen Rat mehrfach ausdrücklich bestätigten Gesetzesvorgaben:

So beinhalten Nothilfeleistungen nach Artikel16 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) die Unterbringung von Personen mit Wegweisungsentscheid in einer Kollektivunterkunft. In Artikel 17 EG AIG und AslyG hat der Grosse Rat für besonders verletzliche Personen Ausnahmen vorgesehen, wonach die Nothilfeleistungen individuell aufgrund der besonderen Bedürfnisse der betroffenen Personen festgelegt werden können. Diese Ausnahmen betreffen, neben unbegleiteten Minderjährigen, auch Personen mit schweren gesundheitlichen Einschränkungen.

In Abgrenzung dazu gelten Familien mit Kindern jedoch nicht per se als besonders verletzlich. Abgestützt auf die vom Grossen Rat angenommene Gesamtstrategie zum Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern (NA-BE) hält der Regierungsrat dahingehend fest, dass für Personen mit Wegweisungsentscheid von Beginn an die Unterbringung in separaten Kollektivunterkünften vorgesehen war. Massnahmen wie die geforderte Unterbringung von Familien mit Kindern in Wohnungen sind nicht mit der Zielsetzung zu vereinbaren, rechtskräftig Weggewiesene auf eine rasche und selbständige Rückkehr in ihre Heimat oder einen Drittstaat vorzubereiten. Diese Haltung des Regierungsrats wird ausdrücklich bestätigt durch die unter Einbezug ausgewiesener Fachpersonen und -organisationen erarbeiteten "Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs" (vgl. Ziff. 4.3.2 "Unterbringung", Link):

«In der Regel ist die Unterbringung in Kollektivstrukturen vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit eine separate Unterkunft für die Nothilfegewährung eingesetzt werden sollte. Dadurch kann der Eindruck bei den Ausreisepflichtigen vermieden werden, es habe sich mit der rechtskräftigen Wegweisung nichts geändert. Damit die Zäsur spürbar ist, sollte der Standard der Nothilfestruktur sichtbar tiefer sein als in den Strukturen der «Asylsozialhilfe». Der alleinige Umstand, dass

es sich bei Nothilfe beziehenden Personen um Familien handelt, rechtfertigt noch keinen Verbleib in einer Wohnung»

Hinzu kommt, dass eine generelle Unterbringung von Familien mit Kindern in Wohnungen eine nicht mit der Bundesverfassung zu vereinbarende Besserstellung der Familien in der Nothilfe gegenüber Familien im hängigen Verfahren in den von den regionalen Partnern betriebenen Kollektivunterkünften bedeuten würde: Letztere dürfen erst nach Erreichen klar definierter Integrationsziele in eine Privatwohnung umziehen.

Mit dem Betrieb von Rückkehrzentren ausschliesslich für Familien mit Kindern und alleinstehende Frauen, wie beispielsweise in Enggistein, wird deren Bedürfnissen aus Sicht des Regierungsrats umfassend Rechnung getragen. Für weitergehende Massnahmen, die darüber hinaus der geltenden Gesetzgebung zuwiderlaufen, sieht er keinen Anlass. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die vorliegende Motion folglich zur Ablehnung.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	054-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.67
Eingereicht am:	09.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Marti (Bern, SP) (Sprecher/in) Veglio (Zollikofen, SP) Walpoth (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	750/2022 vom 06. Juli 2022
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Leitfaden für die Einhaltung der Menschenrechte und der UNO-Kinderrechtskonvention für Menschen in der Nothilfe

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf Basis der Ergebnisse des Expertenberichts «Überprüfung der Rückkehrzentren des Kantons Bern durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)» vom 30. November 2021

1. einen Leitfaden zur Einhaltung der Menschenrechte und der UNO-Kinderrechtskonvention bei der Unterbringung von Menschen in der Nothilfe im Kanton Bern zu erarbeiten und zu implementieren. Dabei sind unabhängige Fachpersonen für Menschen- und Kinderrechte einzubeziehen.

2. wo nötig, kantonale Bestimmungen dahingehend zu ändern bzw. dem Grossen Rat zur Revision vorzulegen, dass sie den Anforderungen der Menschenrechte und der UNO-Kinderrechtskonvention gemäss Expertenbericht entsprechen.

Begründung:

Im Juni 2021 überwies der Grosse Rat die Motion «Unklare Nothilfe-Situation im Kanton Bern»[1] und forderte eine unabhängige Überprüfung der Situation in den Rückkehrzentren. Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) veröffentlichte am 10. Februar 2022 ihre Erkenntnisse und Empfehlungen in einem Bericht. Die Kommission zeigte sich darin besorgt über die Lebensbedingungen von Kindern und deren Familien. Verbesserungen seien zudem in allen drei Zentren bei der Sicherheit von Frauen notwendig. Auch seien die Zentren heruntergekommen und hätten eine veraltete Infrastruktur.

[1] https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/f466ecc8b5214b5a9a2a6af1bf7b2129-332/3/Vorstoss-de.pdf

Im Bericht wird ausgeführt, dass Kinder, Jugendliche und deren Eltern teilweise seit Jahren auf engem Raum zusammenleben, wo sie schlafen, essen, spielen und meist auch Hausaufgaben machen. Die strikte Regelung und Durchsetzung der täglichen Anwesenheitspflicht machten es für sie äusserst schwierig, Kontakte zu Personen ausserhalb der Region der Zentren zu pflegen. Diese Verhältnisse seien nicht mit der UNO-Kinderrechtskonvention vereinbar. Sie verletzten das Recht von Kindern auf angemessene Lebensbedingungen (Artikel 27) und das Recht auf Ruhe und Freizeit sowie auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung (Artikel 31). Die Kommission empfiehlt dem Kanton Bern, Kinder mit ihren Familien grundsätzlich in Wohnungen unterzubringen.

Frauen fühlten sich in den Gemeinschaftsbereichen der Unterkünfte, vor allem nachts, nicht sicher. Toiletten und Duschen seien nicht in allen Zentren klar nach Geschlechtern getrennt oder ungenügend geschützt. Die Kommission empfiehlt, Frauen und Mädchen getrennt von alleinstehenden Männern unterzubringen. Zudem sollen alleinstehende Frauen mit Kindern separat von Familien mit männlichen Familienmitgliedern untergebracht werden. Schliesslich sollen alle Frauen und Mädchen auch nachts einen sicheren Zugang zu Toiletten haben, ohne sich vor Belästigungen fürchten zu müssen.

Die Schweiz hat die UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) ratifiziert und ist verpflichtet, sich daran zu halten. Gemäss KRK steht das Kindeswohl im Zentrum und verpflichtet die Behörden, dieses in allen Entscheiden vorrangig zu behandeln. Alle Minderjährigen sollen in einem stabilen, sozialen und familiären Umfeld aufwachsen können.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Sowohl der Bundesgesetzgeber als auch der Grosse Rat müssen bei der Gesetzgebung sicherstellen, dass Gesetze im Einklang stehen mit übergeordnetem Völkerrecht, im vorliegenden Fall insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK). Gegen Handlungen einer Behörde oder gegen Zustände in einem Rückkehrzentrum, die nach eigener Auffassung grundrechts- bzw. völkerrechtswidrig sind, kann der Rechtsweg beschritten werden. Bestätigt die Justiz eine grundrechts- bzw. völkerrechtswidrige Handlung oder grundrechts- bzw. völkerrechtswidrige Zustände, so muss die Behörde diese Mängel beheben, gegebenenfalls auch auf dem Weg der Rechtsetzung.

Beim Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) zu den kantonalen Rückkehrzentren handelt es sich weder um ein Rechtsgutachten noch um einen Gerichtsentscheid. Der NKVF-Bericht enthält Empfehlungen. Diese sind nicht rechtlich bindend wie Inhalte eines Gerichtsentscheids. Ob und wie die Empfehlungen der NKVF umgesetzt werden, resultiert aus einer operativen und rechtlichen Zustandsanalyse sowie – wo entsprechender Spielraum besteht – einer abschliessenden politischen Beurteilung.

Die Sicherheitsdirektion hat in ihrer Stellungnahme zum NKVF-Bericht offengelegt, wie sie mit den Feststellungen und Empfehlungen der NKVF umgehen will. Die Stellungnahme ist auf der Webseite der NKVF publiziert. Zu den meisten Empfehlungen des NKVF-Berichts und zur Umsetzung derselben äussert sich der Regierungsrat ausführlich in der Antwort auf die Motion 057-2022 «Menschenwürdige Bedingungen auch für abgewiesene Asylsuchende». Zur Frage, ob

Familien mit einem rechtsgültigen Wegweisungsentscheid generell in Wohnungen untergebracht werden sollen, nimmt der Regierungsrat im Rahmen der Motion 032-2022 «Familien mit Kindern gehören nicht in Rückkehrzentren – Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter jetzt umsetzen!» ablehnend begründet Stellung. Zur Forderung der Erhöhung des Nothilfebetrages äussert sich der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion 038-2022 «Erhöhung der Nothilfe». Der Regierungsrat bestätigt seine diesbezüglichen Hinweise. Er begrüsst die Anstrengungen und Verbesserungen, die in den vergangenen Monaten erzielt werden konnten oder noch anstehen.

Nach Einschätzung des Regierungsrates werden die Menschenrechte und die Rechte aus der KRK im Kanton Bern eingehalten. Dies sowohl hinsichtlich des gesetzlichen Rahmens als auch der praktischen Umsetzung. Betriebliche und organisatorische Anpassungen nimmt die Sicherheitsdirektion fortlaufend und bedarfsgerecht vor, soweit mit der regierungsrätlichen Gesamtstrategie und den gesetzlichen Grundlagen vereinbar. Für die Erstellung eines zusätzlichen Leitfadens und des Beizugs eines Gremium aus Fachpersonen für Menschen- und Kinderrechte besteht aus Sicht des Regierungsrates kein Bedarf. Er beantragt dem Grossen Rat entsprechend, die Richtlinienmotion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	037-2022	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.50	
Eingereicht am:	07.03.2022	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Wenger (Spiez, EVP) (Sprecher/in) Steiner (Boll, EVP) Schilt (Utzigen, SVP) Ritter (Burgdorf, glp) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	10.03.2022
RRB-Nr.:	748/2022	vom 06. Juli 2022
Direktion:	Sicherheitsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Personalbrief für abgewiesene Asylsuchende ohne Rückkehrmöglichkeit

Der Regierungsrat wird beauftragt, den abgewiesenen Asylsuchenden ohne Rückkehrmöglichkeiten einen Personalbrief auszustellen. Mit dem Personalbrief sollen kostspielige Anhaltungen und Gerichtsprozesse vermieden werden.

Begründung:

In den letzten Monaten wurden abgewiesene Asylsuchende ohne Rückkehrmöglichkeit von der Polizei angehalten und anschliessend in einem Gerichtsverfahren verurteilt. Wir schätzen die Kosten, die dem Kanton Bern für einen solchen Interventionsfall anfallen, auf 15 000 bis 20 000 Franken. Mit diesen Verfahren kann in der ausweglosen Situation dieser Menschen keine Veränderung erwirkt werden. Was bleibt, ist eine Einschüchterung und viel Ärger für die Gastfamilien und die Hilfeleistenden.

Der Personalbrief soll vom Kanton den Betroffenen abgegeben werden und deren Personalien enthalten. Ebenso soll die Adresse der Gastfamilie aufgeführt werden. Es handelt sich um ein kantonales Papier, das im Kontakt mit Behörden und Polizei helfen soll.

Der Personalbrief kann keine Niederlassungsbewilligung ersetzen, aber er kann helfen, Steuergelder nicht völlig wirkungslos auszugeben. Auch die kostbare Zeit unserer geschätzten Polizistinnen und Polizisten kann sinnvoller eingesetzt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Damit diese unnötigen Kosten und der Ärger der Gastfamilien möglichst schnell gestoppt werden, ist Dringlichkeit erforderlich.

12|00|D|v01

Antwort des Regierungsrates

Die Strafbehörden sind verpflichtet, ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten bekannt werden. Wer sich rechtswidrig in der Schweiz aufhält, macht sich strafbar (Art. 115 AIG, SR 142.20) und ist folglich aufgrund des Legalitätsprinzips ins Recht zu fassen. Ein Personalbrief würde nichts am rechtswidrigen Aufenthalt und der damit verbundenen Strafbarkeit ändern.

Bei Personen, deren Asylgesuch nach durchgeführtem Asylverfahren rechtskräftig abgelehnt und gegen welche eine rechtskräftige Wegweisungsverfügung erlassen wurde, muss die Kantonspolizei Bern in jedem Einzelfall, auch im wiederholten Fall, prüfen, ob ein konkreter Verdacht auf den strafbaren rechtswidrigen Aufenthalt vorliegt und ob entsprechend Anzeige zu erstatten ist. Das Vorgehen der Polizei in Bezug auf Anhaltung, Festnahme und weiteren Zwangsmassnahmen wird im Wesentlichen durch die Strafprozessordnung bestimmt. Der Entscheid über eine Verurteilung obliegt den zuständigen Strafbehörden.

Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts kommt eine Bestrafung wegen rechtswidrigen Aufenthalts indes nur in Frage, wenn die Ausreise für die betroffene ausländische Person objektiv möglich ist und zuvor ein administratives Rückführungsverfahren in die Wege geleitet worden ist oder ein derartiges Verfahren sich von vornherein als undurchführbar erweist. Dies muss in jedem Strafverfahren einzeln geprüft werden. In der Regel erlässt die Staatsanwaltschaft gestützt auf diese Einzelfallprüfung einen Strafbefehl oder eine Nichtanhandnahmeverfügung.

Der Bundesrat hat am 24. Februar 2021 in seiner Antwort auf die Interpellation von Gregor Rutz (Geschäftsnummer 20.4703) über die «City-Card» in der Stadt Zürich festgehalten: «…In einem solchen Fall lässt sich anhand der "City Card" weder die Identität noch die Rechtmässigkeit des Aufenthalts einer Person feststellen.» Dies trifft im gleichen Masse auf die Idee des Personalbriefes in vorliegender Motion zu.

Ebenso hat sich der Bundesrat am 12. Februar 2020 in seiner Antwort auf die Interpellation von Lorenzo Quadri (Geschäftsnummer 19.4545) wie folgt geäussert: «Eine glaubwürdige und konsequente Asylpolitik setzt voraus, dass rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende die Schweiz auch tatsächlich verlassen. Die vom Interpellanten erwähnte Empfehlung der EKM, wonach nothilfebeziehenden Personen eine Karte ausgestellt werden soll, die sie als "registriert" ausweist, um bei Personenkontrollen nicht als illegal Anwesende gebüsst zu werden, widerspricht diesem Grundsatz. Zudem legt das Ausländer- und Integrationsgesetz fest, dass Ausländerinnen und Ausländer mit der Bewilligung für einen Aufenthalt in der Schweiz in der Regel einen Ausweis erhalten (vgl. Art. 41 Abs. 1 AIG; SR 142.20). So können sich Asylsuchende bis zum Abschluss des Verfahrens in der Schweiz aufhalten und erhalten einen Ausweis N. Nach einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid wird ihnen dieser Ausweis entzogen und sie müssen die Schweiz verlassen. Die Ausstellung einer Bestätigung wie von der EKM vorgeschlagen, kommt einer generellen Regelung des Aufenthaltes für alle Betroffenen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt wurde, gleich. Dies lehnt der Bundesrat ab, da dies zu einer Zunahme von unbegründeten Asylgesuchen in der Schweiz führen und die Bereitschaft abgewiesener Asylsuchender zur freiwilligen Ausreise erheblich schmälern würde. Zudem würde dies zu einer ungerechtfertigten Besserstellung von abgewiesenen Asylsuchenden gegenüber anderen ausländischen Personen führen.»

Der Regierungsrat teilt die oben ausgeführte Haltung des Bundesrates. Er erachtet es als grundsätzlich problematisch, wenn die mit dem Vollzug von Bundesrecht beauftragten Kantone ihren gesetzlichen Aufgaben nicht oder nur noch teilweise nachkommen.

Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort vom 25. August 2021 auf die Interpellation von GR Sancar (Geschäftsnummer 2021.RRGR.50) ausgeführt hat, kann der Bundesgesetzgeber Artikel 115 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) auf dem demokratischen Weg anpassen, sofern er diesen nicht mehr für angebracht hält.

Da der vom Motionär geforderte Personalbrief die betroffenen Personen nicht vor Anhaltungen und Gerichtsverfahren schützen kann und somit die in der Begründung der Motion enthaltenen Ziele nicht erreicht werden können, beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	27. April 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.8777
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Hochschulstrasse 4, Uni Hauptgebäude, Instandsetzung und betriebliche Anpassungen, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Die beantragten Mittel in der Höhe von CHF 9.4 Mio. (Gesamtkosten von CHF 10.1 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 0.7 Mio.) dienen zur Finanzierung dringender Instandsetzungen und betrieblicher Anpassungen am Hauptgebäude der Universität Bern. Mit den Massnahmen werden die Personensicherheit verbessert, bauliche Mängel behoben sowie Räumlichkeiten wie Hörsäle und die Cafeteria an die aktuellen Anforderungen einer zukunftsorientierten Form des Lehrens und Lernens angepasst.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Rohbau 1)	1 850 000	80 Jahre
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Übriges Gebäude)	8 214 000	25 Jahre

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
CHF 10 064 000	CHF 400 000	CHF 9 664 000	13 %

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss	10.06	0	0.22	0.35	2.91	4.65	1.93	0	0
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 18.08.2021	8.7	0	0.3	0.2	2.5	2.4	2.4	0	0

Vgl. zu Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 4.5

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Rohbau 1)	23 125.00
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Übriges Gebäude)	328 560.00

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

6. Erläuterungen/Bemerkungen

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	393/2022
Datum RR-Sitzung:	27. April 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.8777
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Hochschulstrasse 4, Uni Hauptgebäude, Instandsetzung und betriebliche Anpassungen, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Die beantragten Mittel in der Höhe von CHF 9.4 Mio. (Gesamtkosten von CHF 10.1 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 0.7 Mio.) dienen zur Finanzierung dringender Instandsetzungen und betrieblicher Anpassungen am Hauptgebäude der Universität Bern.

Mit den Massnahmen werden die Personensicherheit verbessert, bauliche Mängel behoben sowie Räumlichkeiten wie Hörsäle und die Cafeteria an die aktuellen Anforderungen einer zukunftsorientierten Form des Lehrens und Lernens angepasst.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung des Vorhabens im Rahmen der Gesamtkantonalen Investitionsplanung sichergestellt wird.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand Oktober 2021, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 130.7 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	**CHF**	**10 100 000**

02|16|D|v00

bestehend aus

– Instandsetzungsmassnahmen			5 616 000
– Glasfassade / Oblichter JBB			1 796 000
– Aufwertung Hörsäle			1 509 000
– Cafeteria Maximum			207 000
– AV-Medien			220 000
– Entflechtung Serverraum			752 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**10 100 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (RRB vom 27. Januar 2021, 2020.BVD.7246)	–	CHF	700 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**9 400 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion bereits eingestellt sind bzw. aufgenommen werden (Mehrkosten):

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2021	CHF	220 000
		2022	CHF	350 000
		2023	CHF	2 914 000
		2024	CHF	4 650 000
		2025	CHF	1 930 000
314400	Baulicher Unterhalt Hochbauten VV	2023	CHF	36 000
Total			**CHF**	**10 100 000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	27. April 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.8777
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Hochschulstrasse 4, Uni Hauptgebäude, Instandsetzung und betriebliche Anpassungen, Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Bedarf ... 3
3.3 Vorgehen ... 3
3.4 Projektbeschrieb ... 4
3.4.1 Instandsetzungsmassnahmen ... 4
3.4.2 Glasfassade / Oblichter JBB ... 4
3.4.3 Aufwertung Hörsäle ... 4
3.4.4 Cafeteria Maximum ... 5
3.4.5 AV-Medien ... 5
3.4.6 Entflechtung Serverraum ... 5
3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 5

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 6
4.1 Kostenübersicht ... 6
4.2 Finanzierung ... 6
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 6
4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 6
4.5 Investitionskosten und Abweichungen zur gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 7

5. Termine ... 7

6. Antrag ... 7

1. Zusammenfassung

Als Grundlage für die langfristige Unterhaltsplanung des Uni Hauptgebäudes wurde im 2019/20 ein umfassender Kontroll- und Zustandsbericht erarbeitet. Der Bericht gliedert die Massnahmen nach dem Zeitraum der empfohlenen Realisierung (0–5 Jahre/ 5–15 Jahre /15+ Jahre). Das vorliegend beantragte Vorhaben beschränkt sich auf die baulichen Massnahmen im Umsetzungszeitraum von 0–5 Jahren. Mit den Massnahmen werden die Personensicherheit verbessert, bauliche Mängel behoben sowie Räumlichkeiten wie Hörsäle und die Cafeteria an die aktuellen Anforderungen einer zukunftsorientierten Form des Lehrens und Lernens angepasst.

Damit der Uni Betrieb möglichst wenig beeinträchtigt wird, werden die Bauarbeiten vorwiegend im Sommer während den Semesterferien, voraussichtlich während drei Jahren in drei aufeinander folgenden Etappen realisiert.

Der beantragte Kredit beträgt CHF 9.4 Mio. (Gesamtkredit CHF 10.1 Mio., abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 700 000) und unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Uni Hauptgebäude an der Hochschulstrasse 4 liegt in unmittelbarer Bahnhofsnähe und inmitten des räumlichen Schwerpunkts «Vordere Länggasse» der räumlichen Entwicklungsstrategie «Strategie 3012» der Universität Bern. Im Inventar der städtischen Denkmalpflege wird es als schützenswert eingestuft und ist Teil der Baugruppe «Grosse Schanze». Das Gebäude hat durch seine städtebaulich prominente Lage darüber hinaus einen hohen identitätsstiftenden Wert für die Universität Bern und das Universitätsquartier Länggasse.

Das Uni Hauptgebäude wurde durch die Berner Architekten Alfred Hodel und Eduard Joos geplant und von 1900–1903 errichtet. Es besteht aus einem Mitteltrakt und zwei angebauten Seitenflügeln. Das Uni Hauptgebäude beherbergt eine grosse Anzahl an Hör- und Unterrichtsräumen und zur Sidlerstrasse hin grosse, unterirdische Bibliotheksflächen. Im Dachgeschoss befinden sich Büroräumlichkeiten für verschiedene Organisationseinheiten der Universität Bern.

Das Gebäude erfuhr im Laufe der Jahre mehrere bauliche Erweiterungen und Umbauten. Zu den Haupteingriffen gehören u.a. die Erweiterung des Untergeschosses für die Juristische Bibliothek Bern (1989), der Dachausbau in den Seitenflügeln (1989), die Massnahmen zur Erdbebenertüchtigung (2001/2002) und die im Januar 2016 vom Grossen Rat bewilligte Umnutzung des Erdgeschosses als Unterrichts- und Lerngeschoss nach dem Umzug des Zentralbereichs in das ehemalige SBB-Verwaltungsgebäude an der Hochschulstrasse 6. In den Jahren 2020 bis 2023 erfolgt eine umfangreiche Fassaden- und Dachsanierung, die der Grosse Rat im März 2019 bewilligt hat.

3.2 Bedarf

Als Grundlage für eine geordnete und langfristige Unterhaltsplanung wurde in den Jahren 2019/20 ein umfassender Kontroll- und Zustandsbericht erarbeitet. Der Bericht lieferte eine Einschätzung zum aktuellen baulichen Zustand und zur verbleibenden Lebenserwartung der jeweiligen Bauteile und Gebäudetechnik-Systeme. Ausserdem ordnet er die notwendigen Massnahmen nach unterschiedlichen Umsetzungszeiträumen (0–5 J./ 5–15 J. /15+ J.). Dieses Vorgehen ermöglicht einen planvollen Ersatz von Bauteilen, die ihre Lebenserwartung erreicht haben und gleichzeitig die Berücksichtigung betrieblicher Bedürfnisse. Eine Bündelung der Massnahen erlaubt eine effiziente Planung und Umsetzung bei gleichzeitig minimierten Einschränkungen für den laufenden Universitätsbetrieb. Eine vollständige Auslagerung der Lehr- und Lerntätigkeit aus dem Hauptgebäude ist nicht realisierbar. Das Bauvorhaben wurde auf der Priorisierungsliste zeitlich nicht verschoben.

3.3 Vorgehen

Das Vorhaben beschränkt sich auf diejenigen baulichen Massnahmen, die im oben erwähnten Kontroll- und Zustandsbericht einem ersten Umsetzungszeitraum von 0–5 Jahren zugewiesen wurden. Dabei handelt es sich einerseits um Eingriffe, die der Gewährleistung der Personensicherheit dienen (Einhaltung der aktuellen Normen und Vorschriften im Bereich Brandschutz, Absturzsicherungen und hindernisfreies Bauen) oder aber dringende bauliche Mängel beheben, wie zum Beispiel der Ersatz der undichten Innenhofverglasung der Juristischen Bibliothek. Es sind keine Überschneidungen zu der bereits früher bewilligten Fassaden- und Dachsanierung und zu der bereits vollzogenen Umnutzung der ehemaligen Büroräumlichkeiten des Zentralbereichs in Lehr- und Lernräume vorhanden.

Neben den Unterhaltsarbeiten sind auch betriebsspezifische Anpassungen erforderlich. Im Wesentlichen sollen die bisher festmöblierten Hörsäle flexibler nutzbar und barrierefrei eingerichtet werden und die Elektroverkabelungen (u.a. Stromanschlüsse Laptops Studierende) den heutigen Anforderungen angepasst werden. Die Zugänge der Cafeteria sollen optimiert werden, damit die Räume auch ausserhalb der Öffnungszeiten als Lernorte genutzt werden können. Dadurch können weitere Lernumgebungen wie Bibliotheken oder Gruppenräume entlastet werden. Zudem genügen Server- und Technikräume den heutigen Anforderungen an die Ausfallsicherheit und die Erweiterbarkeit nicht mehr und müssen räumlich neu angeordnet werden.

Die Bauarbeiten werden unter laufendem Betrieb, vorwiegend im Sommer während den Semesterferien, voraussichtlich während drei Jahren in drei aufeinanderfolgenden Etappen realisiert.

3.4 Projektbeschrieb

Alle vorgesehenen Massnahmen wurden mit der städtischen Denkmalpflege abgesprochen. Es sind folgenden Massnahmen geplant:

3.4.1 Instandsetzungsmassnahmen

- Die GVB verlangt umfangreiche Brandschutzmassnahmen und das Anpassen der Installationen an die aktuellen Normen und Vorschriften. Gemäss dem neuen Brandschutzkonzept müssen auch zahlreiche Brandschutzabschlüsse in Holz und Glas-Metall ertüchtigt und erneuert werden.
- Die Absturzsicherungen in Teilbereichen des Gebäudes werden normengerecht angepasst.
- Gemäss den in den Vorabklärungen zum Baubewilligungsverfahren von Procap aufgezeigten notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der anwendbaren Normen für öffentlich zugängliche Bauten, Wohnbauten und Bauten mit Arbeitsplätzen werden für die Erreichung der Hindernisfreiheit bestehende Schwellen baulich angepasst. In den Hörräumen mit fixer Bestuhlung werden Sitzplätze für Menschen mit Einschränkungen nachgerüstet.
- Die bestehende WLAN-Installation wird erweitert, so dass im Gebäude eine flächendeckende Nutzung möglich wird.
- Bezüglich den Haustechnikanlagen sind die dringendsten und sicherheitsrelevanten Instandsetzungen und deren Integration in die Gebäudeautomation vorgesehen. Die Lüftungsanlage in der Aula hat das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und wird erneuert. Zudem werden auf Grund des neuen Brandschutzkonzepts diverse Massnahmen an den bestehenden Lüftungsanlagen notwendig.
- Ausserdem sind diverse Instandsetzungen von Oberflächen an Böden, Wänden, Decken und Türen in Teilbereichen des Gebäudes notwendig.
- Die Aussenbeleuchtung der Eingänge sowie die Leuchter in der Aula müssen ersetzt werden, da für die bestehenden Lampen keine Ersatzteile mehr zur Verfügung stehen.
- Abklärungen im Laufe der Projektierung haben ergeben, dass die fünf bestehenden Aufzugsanlagen des Gebäudes ihre Lebensdauer erreicht haben und aus Sicherheitsgründen zusätzlich instandgesetzt werden müssen. Die Liftsanierung wurde im Zustands- und Kontrollbericht noch nicht erfasst.

3.4.2 Glasfassade / Oblichter JBB

Die Oblichter und die Glasfassade zum Innenhof haben das Ende ihrer Lebenserwartung erreicht und sind undicht. Die Oblichter werden kontrolliert und instandgesetzt. Die Glasfassade wird auf dem bestehenden Tragsystem neu aufgebaut und ersetzt. Für diese Arbeiten sind aufwändige Gerüstungen und ein Notdach notwendig. Zudem muss die Kunst und Bau Installation über dem Innenhof abgebaut und wiedermontiert werden.

3.4.3 Aufwertung Hörsäle

In den fixmöblierten Hörräumen sind Unterhaltsmassnahmen und betriebsspezifische Anpassungen notwendig. Um die Sichtverhältnisse zu verbessern, ist die Erhöhung der Arbeits- und der Sitzflächen notwendig. Zudem sollen alle Arbeitsplätze mit einem elektrischen Anschluss ergänzt werden. Wo notwendig ist der Ersatz der Beleuchtung vorgesehen.

3.4.4 Cafeteria Maximum

Um die Mehrfachnutzung und somit eine bessere Raumauslastung zu erreichen, werden in der Cafeteria zwischen Ausgaberaum und Aufenthaltsraum Raumabschlüsse eingebaut. Die Beleuchtung wird ersetzt und an Decken und Wänden werden Elemente zur Verbesserung der Raumakustik angebracht. Die Oberflächen werden instandgesetzt. Um die Mehrfachnutzung zu gewährleisten wird der Raum mit einer neuen Möblierung ausgestattet.

3.4.5 AV-Medien

Die Unterrichtsräume werden mit einer zeitgemässen Audio- und Videoinstallation ausgestattet, um den heutigen Anforderungen an einen flexiblen Unterricht gerecht zu werden.

3.4.6 Entflechtung Serverraum

Um die IT-Einrichtungen zukunftsgerichtet betreiben zu können, müssen die bestehenden Server- und Technikräume angepasst werden. Die bestehenden Elektro- und Lüftungsinstallationen müssen erneuert werden. Zudem werden diverse Raumabschlüsse und ein Hohlbodensystem für Standardinstallationen eingebaut.

3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Da es sich im Rahmen der Instandsetzung vorwiegend um Anpassungen an die aktuellen Normen und Vorschriften handelt (GVB, Absturzsicherungen, BehiG), könnte ohne die vorgesehenen Massnahmen die Personensicherheit nicht mehr gewährleistet werden. Bei einer Verschiebung ist mit Mehrkosten zu rechnen.

Der Verzicht auf die betriebsspezifischen Massnahmen der Universität Bern hätte zur Folge, dass es künftig nicht mehr möglich wäre, im Hauptgebäude einen zeitgemässen Lehr- und Lernbetrieb anzubieten.

Es gibt kaum Alternativen zur Neuanordnung der Serveranlage im Hauptgebäude der Universität. Vor Ort befinden sich insbesondere der wichtigste Netzwerk-Knotenpunkt der Universität Bern sowie deren Hauptanschluss an das von SWITCH betriebene Schweizerische Forschungsnetz. SWITCH betreibt hier einen wichtigen Knotenpunkt. Weiter sind zentrale Teile der universitätsweit genutzten Netzwerk- und Sicherheitskomponenten installiert. Ein Verbleib im Hauptgebäude ist aufgrund der bestehenden physischen Erschliessung mit Glasfaserleitungen zu diversen anderen Gebäuden und Netzwerk-Knotenpunkten sinnvoll.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand Oktober 2021, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 130.7 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)		**CHF**	**10 100 000**
bestehend aus			
– Instandsetzungsmassnahmen		CHF	5 616 000
– Glasfassade / Oblichter JBB		CHF	1 796 000
– Aufwertung Hörsäle		CHF	1 509 000
– Cafeteria Maximum		CHF	207 000
– AV-Medien		CHF	220 000
– Entflechtung Serverraum		CHF	752 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**10 100 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (RRB vom 27. Januar 2021, 2020.BVD.7246)	–	CHF	700 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**9 400 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion grösstenteils eingestellt sind. Die Mehrkosten werden im aktuellen Planungsprozess aufgenommen.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die geplanten baulichen Massnahmen haben keine personellen Auswirkungen und verursachen keine direkten Folgekosten. Die notwendigen Ausstattungskosten in der Höhe von ca. CHF 150 000 werden über das Globalbudget der Uni finanziert.

4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

4.5 Investitionskosten und Abweichungen zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Die Gesamtinvestition beläuft sich gemäss Kostenschätzung auf CHF 10.1 Mio. In der GKIP vom 18. August 2021 sind CHF 8.7 Mio. eingestellt. Die Abweichung zu den Gesamtkosten von insgesamt CHF 1.4 Mio. begründet sich grösstenteils durch die zusätzliche Instandsetzung der fünf bestehenden Liftanlagen im Gebäude (CHF 1.1 Mio.). Vertiefte Abklärungen während der Projektierung haben ergeben, dass die Liftanlagen ihre Lebensdauer erreicht haben und aus Sicherheitsgründen instandgesetzt werden müssen. Ferner sind die Instandsetzungen der Fassade der JBB und die von der GVB geforderten Brandschutzmassnahmen aufwändiger als vorgesehen.

Die zusätzlichen Mittel werden im aktuellen Planungsprozess aufgenommen. Das Vorhaben wurde in der Priorisierung der Hochbauinvestitionen des Regierungsrates berücksichtigt.

5. Termine

Projektierung:	2021
Ausführungskredit:	September 2022
Ausführungsvorbereitung:	2022/2023
Realisierung:	2023–2025 in Etappen unter laufendem Betrieb

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Kostenvoranschlag

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	11. Mai 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.9921
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Weyermannshaus, Berner Fachhochschule, Neubau Campus; Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Verpflichtungskredit für die Realisierung des Campus Bern der Berner Fachhochschule.
Im neuen Campus der Berner Fachhochschule in Bern, Weyermannshaus Ost, sollen die Departemente Gesundheit, Soziale Arbeit und Wirtschaft (GSW) und die performativen Künste der Hochschule der Künste (HKB), Fachbereich Musik, Theater und Oper, sowie das Rektorat und die Services (RSR) zusammengeführt werden.

Mit dem beantragten Kredit über CHF 351.7 Mio. sollen die Durchführung einer Totalunternehmer-Ausschreibung und die anschliessende Realisierung des Campus Bern finanziert werden.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Rohbau 1)	66 900 000	80
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Übriges Gebäude)	311 400 000	25

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
378 300 000	378 300 000	-	10%

07|01|Dv02

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Folge-jahre
Gem. vorliegendem Beschluss	325.56	19.46	8.15	7.5	21.5	76.5	73.4	69.5	17.04	
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 18.08.2021	306.3	14.94	8.1	36.7	62.1	62.1	62.1	27.2		

Vgl. zu Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 4.5.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Rohbau 1)	831 250
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Übriges Gebäude)	12 456 000

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

6. Erläuterungen/Bemerkungen

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	490/2022
Datum RR-Sitzung:	11. Mai 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.9921
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Weyermannshaus, Berner Fachhochschule, Neubau Campus; Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Verpflichtungskredit für die Realisierung des Campus Bern der Berner Fachhochschule.
Im neuen Campus der Berner Fachhochschule in Bern, Weyermannshaus Ost, sollen die Departemente Gesundheit, Soziale Arbeit und Wirtschaft (GSW) und die performativen Künste der Hochschule der Künste (HKB), Fachbereich Musik, Theater und Oper, sowie das Rektorat und die Services (RSR) zusammengeführt werden.

Mit dem beantragten Kredit über CHF 351.7 Mio. sollen die Durchführung einer Ausschreibung und die anschliessende Realisierung des Campus Bern finanziert werden.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung des Vorhabens im Rahmen der Gesamtkantonalen Investitionsplanung sichergestellt wird.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG; SR 414.20), Art. 55
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. Oktober 2021 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, Punkte 130.7 Punkte

Gesamtkosten, inkl. Reserven (10 %)		CHF	383 900 000
bestehend aus:			
– Realisierungskosten Campus auf Baurechtsflächen		CHF	374 000 000
– Kostenanteil für Aussenraum Campusareal		CHF	3 300 000
– Gleismassnahmen SBB zur Erschütterungsreduktion		CHF	2 600 000
– zweckgebundene Reserven für Risikopositionen		CHF	4 000 000
Total		CHF	383 900 000
Abzüglich Wettbewerbskosten (GRB vom 8. Juni 2017; 2017.RRGR.129)	–	CHF	1 550 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art 143 FLV		**CHF**	**382 350 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 22. März 2018; 2018.RRGR.15)	–	CHF	30 650 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**351 700 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion weitgehend eingestellt sind bzw zur Aufnahme beantragt werden.

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504000	Erstellung und Erwerb von Liegenschaften (VV)	2023	CHF	9 750 000
		2024	CHF	28 100 000
		2025	CHF	100 100 000
		2026	CHF	95 650 000
		2027	CHF	89 700 000
		2028	CHF	22 800 000
363400	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	2028	CHF	5 600 000
Total			**CHF**	**351 700 000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	11. Mai 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.9921
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Weyermannshaus, Berner Fachhochschule, Neubau Campus; Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 3
3.1 Ausgangslage 3
3.2 Projektbeschrieb 4
3.3 Erkenntnisse aus Grossprojekten 8
3.4 Kostenentwicklung 9
3.5 Weiteres Vorgehen 11
3.6 Alternativen und Folgen eines Verzichts 12

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen 12
4.1 Kostenübersicht 12
4.2 Finanzierung 13
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten 13
4.4 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen 13
4.5 Voraussichtliche Investitionskosten und Abweichung zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung vom 18. August 2021 14

5. Termine 14

6. Antrag 14

1. Zusammenfassung

Im neuen Campus der Berner Fachhochschule in Bern, Weyermannshaus Ost, sollen die Departemente Gesundheit, Soziale Arbeit und Wirtschaft (GSW) und die performativen Künste der Hochschule der Künste (HKB), Fachbereich Musik, Theater und Oper, sowie das Rektorat und die Services (RSR) zusammengeführt werden.

Seit der Genehmigung des Projektierungskredits im Jahr 2018 wurde das Siegerprojekt aus dem Wettbewerb im Detail projektiert, die Abhängigkeiten und Risiken aus verschiedenen Projekten der Stadt Bern und der SBB aus dem direkten Umfeld zum Campus Bern ermittelt sowie deren Auswirkungen auf das Projekt bestimmt. Im Rahmen der Projektierung wurden Kostenoptimierungen durchgeführt. Dabei sind die Erkenntnisse aus dem Projekt Neubau Campus Biel/Bienne (CBB) eingeflossen. Dank der konsequenten Kostenoptimierung können gemäss heutigem Stand die ursprünglich grob geschätzten Gesamtkosen trotz diverser nicht vorhergesehenen Zusatzkosten bis auf die teuerungsbedingten Mehrkosten eingehalten werden.

Das Baugesuch wurde im Januar 2022 eingereicht. Die Inbetriebnahme des neuen Campus ist frühestens für Herbst 2028 geplant. Die Terminplanung ist, aufgrund massiver Abhängigkeiten zu den erwähnten Umfeldprojekten und Bewilligungsverfahren, wie auch aufgrund der angespannten Situation auf den Märkten für Baumaterialien, nach wie vor mit grossen Unsicherheiten verbunden.

Mit dem beantragten Kredit über CHF 351.7 Mio. (Gesamtkosten von CHF 383.9 Mio., abzüglich bereits bewilligte Kredite von CHF 1.55 Mio. für den Projektwettbewerb sowie CHF 30.65 Mio. für die Projektierung) sollen die Durchführung einer Ausschreibung und die anschliessende Realisierung des Campus Bern finanziert werden.

Für die Investition kann mit Beiträgen des Bundes gerechnet werden.

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG; SR 414.20), Art. 55
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 1. Juni 2016 den Standortentscheid zur 2. Etappe der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) gefällt. Die Departemente Gesundheit, Soziale Arbeit und Wirtschaft (GSW) und die performativen Künste der Hochschule der Künste (HKB), Fachbereich Musik, Theater und Oper, sowie das Rektorat und die Services (RSR) sollen in einem neu zu erstellenden Campus in Bern, Weyermannshaus Ost, räumlich zusammengeführt werden.

Darstellung der Standortsituation BFH heute und künftig:

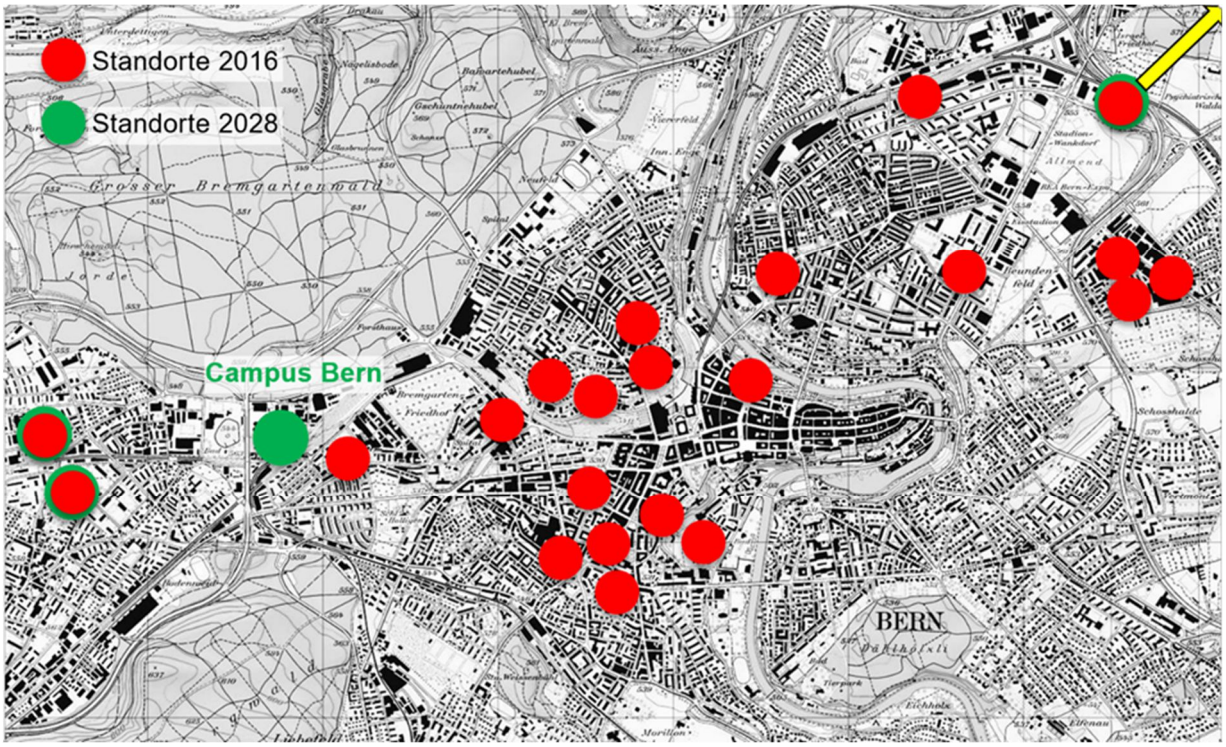

22 heutige Standorte (rot) werden zukünftig auf 4 Standorte (grün) zusammengefasst

In der Junisession 2017 hat der Grosse Rat im Rahmen des Standortentscheids den Baurechtsvertrag genehmigt und einen Verpflichtungskredit von CHF 1.55 Mio. für den Architekturwettbewerb bewilligt (2017.RRGR.129). Baurechtszinsen fallen ab rechtskräftiger Baubewilligung an.

Am 22. März 2018 hat der Grosse Rat einen Verpflichtungskredit für die Projektierungsarbeiten des Neubaus inklusive der TU-Ausschreibung in der Höhe von CHF 30.65 Mio. genehmigt (2018.RRGR.15).

Die im 2017 formulierte Standortstrategie der BFH wurde im 3. Quartal 2020 auf Basis der prognostizierten und eingetretenen Entwicklungen bei den Studierendenzahlen und den Forschungsdrittmitteln aktualisiert und dem Regierungsrat in seiner Klausur vom 4. November 2020 zur Kenntnis gebracht. Die Entwicklung der Departemente GSW und HKB der Berner Fachhochschule über die letzten Jahre und die Hochrechnung gemäss Entwicklungs- und Finanzplan 2022-2027 der BFH sind im Vergleich zur ursprünglichen Bestellung für den Campus Bern mit Bezugsdatum 2023 (betriebliches Pflichtenheft) in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Studierende (Köpfe)

Studierende nach BFS-Köpfen (Stichtag 15.10. Herbstsemester)	2017 IST	2018 IST	2019 IST	2020 IST	2021 IST	2023 Betriebliches Pflichtenheft	2027 Plan	Differenz zum betrieblichen Pflichtenheft
Gesundheit	1444	1214	1300	1413	1395	1201	1401	17 %
Soziales	668	683	732	778	834	763	850	11 %
Wirtschaft	1130	1065	995	1139	1336	1310	1450	11 %
HKB, performative Künste (inkl. MMP)	663	673	677	771	732	700	730	4 %
Gesamt-BFH (Entwicklung)						669	400	
Total Campus Bern	3605	3635	3704	4041	4297	4643	4831	4 %

BFS = Bundesamt für Statistik, G = Gesundheit, S = Soziale Arbeit, W = Wirtschaft, HKB = Hochschule der Künste Bern, MMP = Multimediaproduction

Die Tabelle zeigt, dass der Bedarf von 2027 die für 2023 prognostizierten Zahlen leicht überschreitet. Die ursprüngliche Bestellung der BFH bleibt jedoch unverändert.

Gemäss Raumprogramm im betrieblichem Pflichtenheft der BFH beträgt die Bestellung 38 170 m^2 Hauptnutzfläche (HNF). Das Baugesuch umfasst total 39 589 m^2 HNF und liegt damit in der aktuellen Planungsphase leicht über der bestellten Fläche. Die Mehrfläche ist grossteils auf das Zentrallager und das Bibliotheksmagazin zurückzuführen, welche nicht in der bestellten Raumhöhe geplant werden konnten. Sie werden stattdessen flächenmässig grösser, wobei deren Gesamtvolumen in etwa gleichbleibt.

3.2 Projektbeschrieb

3.2.1 Konzept des Projekts

Das Hauptgebäude auf dem Baufeld Süd besteht aus drei Baukörpern, in denen die einzelnen Departemente untergebracht sind und die durch einen gemeinsamen Sockel verbunden werden. Auf dem nördlichen Baufeld befinden sich das freistehende, eingeschossige Gebäude Nord mit Sportflächen und einem Café sowie darunter eine Autoeinstellhalle. Durch Aussenmöblierung zwischen den Gebäuden soll der Park des Campus belebt und gegliedert werden.

Das Baufeld Nord lässt langfristige Erweiterungen zu, indem sowohl horizontal als auch vertikal an das vorgesehene Gebäude angebaut werden kann oder aber ein grösserer Ersatzbau auf dem Baufeld errichtet werden könnte.

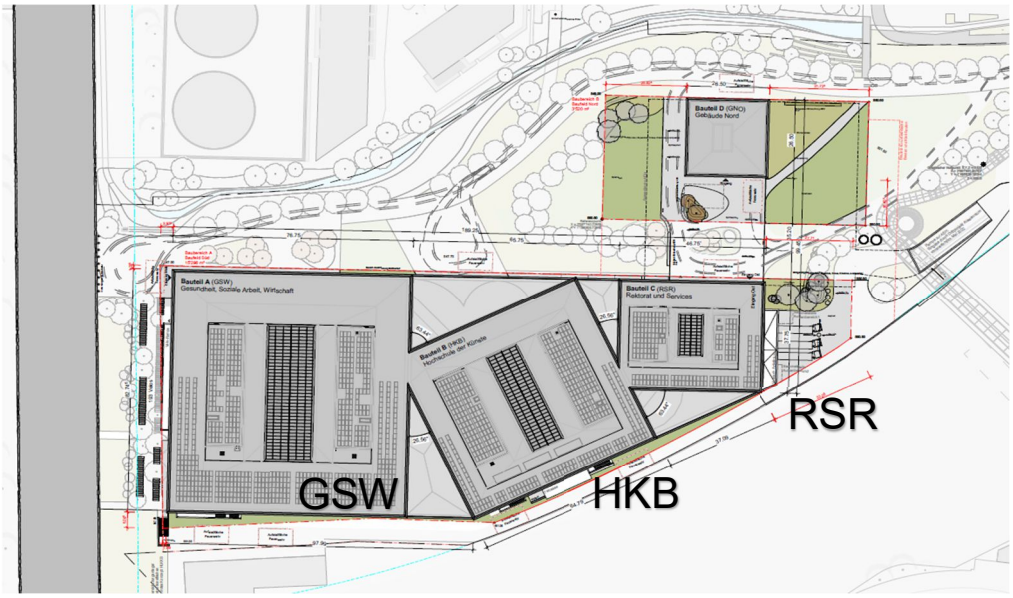

Situationsplan (Stand Baueingabe); GSW = Gesundheit, Soziale Arbeit, Wirtschaft, HKB = Hochschule der Künste Bern, RSR = Rektorat und Services

Die Atrien der drei Baukörper sind durch eine arkadenähnliche interne Strasse im Sockel des Gebäudes miteinander verbunden. Diese «Innere Strasse» ist die Hauptschlagader des Campus; von hier aus wird alles erreicht, hier trifft man sich zum Verweilen, für Events oder spontan.

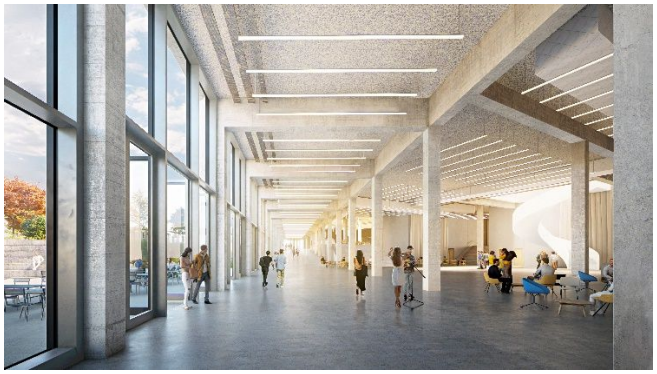

Blick in die Innere Strasse Richtung RSR (Visualisierung Stand Bauprojekt)

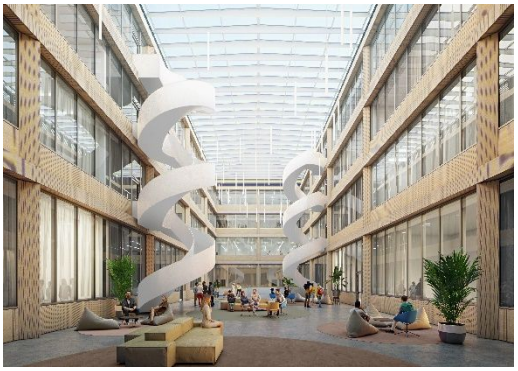

Blick in das Atrium GSW (Visualisierung Stand Bauprojekt)

Die Gebäude sind barrierefrei erschlossen. In der Autoeinstellhalle sowie im Aussenraum befinden sich ausreichend IV-Stellplätze.

Folgende Nutzungen sind in den Gebäuden untergebracht:

Allgemeine Unterrichtsräume
Hörsäle befinden sich im Erdgeschoss im Anschluss an das Foyer GSW, Seminarräume in den oberen Geschossen hauptsächlich im Bereich GSW, aber auch im Bereich HKB und im Bereich RSR (Weiterbildungszentrum). Alle Seminarräume können auch von anderen Nutzungseinheiten mitbenutzt werden.

Aula
Die Aula bildet den zentralen Kern im Foyer GSW im Erdgeschoss und bietet die Möglichkeit von Veranstaltungen unter Einbezug des umgebenden Foyers.

Bibliothek
Die Bibliothek befindet sich im Erdgeschoss. Über die Wendeltreppe des Foyer GSW erreicht man die «laute Zone» der Bibliothek. Hier befinden sich mehrere Gruppenräume, sowie Informations- und Arbeitsplätze für Studierende. Direkt angegliedert sind die Arbeitsplätze des Bibliothekpersonals und die «leiseren Bereiche» der Bibliothek. Diese sind grösstenteils als flexible Zone mit Regalen und Arbeitsplätzen entlang der Westfassade angeordnet.

Büro
Büroflächen befinden sich in allen Nutzungsbereichen und sind nach jeweils ähnlichem Prinzip aufgebaut. Entlang der Aussenfassaden sind klassische Arbeitsplätze als Open Office Zone oder in Einzelbüros angeordnet. Eine Mittelzone nimmt bürointerne Lounge-, Service- oder Besprechungs-Bereiche auf. Zu den Atrien sind weitere Büroflächen als Zone mit alternativen Arbeitsplätzen angeordnet.

Spezialunterrichtsräume GSW
Die Spezialunterrichtsräume des GSW (z.B. praktische Übungsräume zur Patientenpflege) befinden sich geschlossen im 2. Obergeschoss und bilden einen eigenen, für Prüfungen abtrennbaren Bereich. Die teilweise grossen Räume können hier stützenfrei ausgestaltet werden.

Unterrichtsräume mit Publikumsverkehr
Die Unterrichtsräume mit Publikumsverkehr (UMP-Räume) befinden sich rings um das Foyer HKB. Die Herzstücke Konzertsaal, Hauptbühne und Musiktheatersaal sind aufgrund ihrer Raumhöhen bis in das Untergeschoss abgesenkt. Sie können grob in Räume für Musik und in Räume für Theater unterschieden werden. Musikräume sind über die innere raumakustische Schale, Theaterräume über die Flexibilität und Bühnentechnik charakterisiert.

Spezialunterrichtsräume HKB
Die Spezialunterrichträume der HKB (Übungsräume Musik, Performance und Schauspiel) befinden sich in fast allen Geschossen des Gebäudes und sind nach Raumhöhen sowie Störgrad und Empfindlichkeit angeordnet, so dass laute Räume möglichst beieinander liegen. Ausserdem sind die Räume in den oberen Geschossen nach Personenbelegung abnehmend angeordnet. Die hohen akustischen Anforderungen werden so möglichst effizient erfüllt.

Sport / Physiotherapie
Die Sportbereiche befinden sich im Erdgeschoss des Gebäude Nord mit Blick ins Grüne. Diese Lage ermöglicht auch eine unkomplizierte Wochenendnutzung.

Gastronomie
Für die Verpflegung bestehen unterschiedliche Bereiche. Das Herzstück ist das Restaurant, welches sich direkt an die Innere Strasse angliedert und den Hauptverpflegungstreffpunkt bildet. Ergänzt wird das Restaurant durch die Cafeteria am Foyer GSW, durch den Satelliten im Obergeschoss zwischen GSW und HKB sowie durch das Café im Gebäude Nord.

3.2.2 Bauliche Ausgestaltung

Fassade
Tragende Wandscheiben sind, wo immer möglich, im Gebäudeinneren angeordnet. Dies ermöglicht die Gestaltung einer offen und transparent wirkenden Fassade. Der Sockel besteht aus Betonelementen, die Obergeschosse haben eine vorvergraute Holzfassade.

Blick vom Stadtbach her Richtung Baufeld Süd (Visualisierung)

Tragwerk

Das geplante Tragwerk basiert auf einem Optimum zwischen Ästhetik, Nutzungsanforderung, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit. Zur Erreichung dieses Ziels sind zwei Bauweisen für die Tragstruktur vorgesehen: Die oberen Geschosse werden grundsätzlich in der leichteren Holzbauweise ausgeführt. Dagegen ist aufgrund der erhöhten aufzunehmenden Lasten und der anspruchsvollen akustischen Anforderungen bei den unteren Geschossen und der HKB eine Stahlbetonbauweise vorgesehen.

Materialisierung

Obwohl die verschiedenen Gebäudeteile unterschiedlich genutzt werden, soll das gesamte Gebäude einheitlich aus gleichen Materialien gebaut werden. Wo immer technisch möglich und sinnvoll wird der Baustoff Holz eingesetzt. Die Innenräume sind roh, robust und nahe am Rohbau orientiert. Primäre Materialien sind Holz, Beton, Glas und Metall.

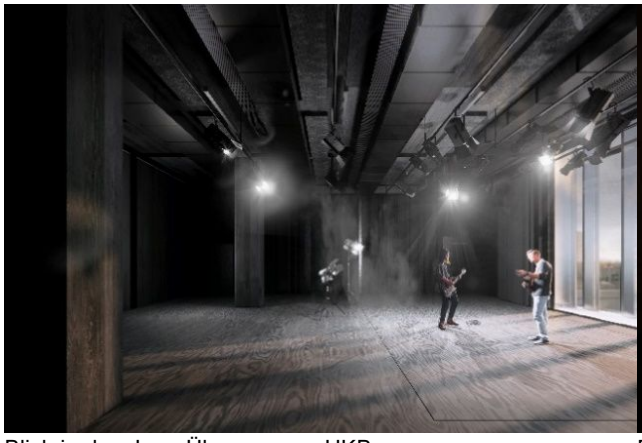

Blick in den Jazz-Übungsraum HKB
(Visualisierung Stand rev. Vorprojekt)

Blick in den Konzertsaal UMP
(Visualisierung Stand rev. Vorprojekt)

Akustik

In Seminarräumen und in Sitzungszimmern soll die Raumakustik eine hohe Sprachverständlichkeit ermöglichen. Hingegen werden in den Multispace Büros akustische Massnahmen getroffen, um ein ungestörtes Arbeiten zu ermöglichen.

Zu den Räumen mit speziellen Anforderungen an die Akustik gehören Konzertsaal, Musiktheatersaal, Hauptbühne, Studiobühne, Probebühne, grosser und kleiner Kammermusiksaal, Jazz-Club, Aufnahmeräume und Tonstudios der HKB sowie Spezialunterrichtsräume und Übungsräume der HKB im ersten bis vierten Obergeschoss. Hier sind teilweise aufwändige Raum-in-Raum Konstruktionen, Vorkehrungen an der Bodenplatte sowie Massnahmen am Gleis der SBB zur Reduktion von Körperschall notwendig.

3.2.3 Umgebung

Durch die Gestaltung des umgebenden Aussenraums wird der Campus an das neu entstehende, öffentlich genutzte Naherholungsgebiet angebunden. Der Aussenraum ist funktional gestaltet und stellt die Erschliessung sicher. Im Westen ermöglicht ein Platz die nahtlose Anbindung an den zukünftig stark frequentierten Raum unter dem Autobahnviadukt. Zwei Aussenplätze gegen den neuen Park im Norden wirken wie eine Erweiterung der Foyers in den Freiraum. Der östliche Platz ermöglicht eine Aussenmöblierung für die Gebäude und stellt die Anbindung der beiden Baukörper zueinander sicher.

3.2.4 Nachhaltigkeit

Der Campus hält bezüglich Nachhaltigkeit die kantonalen Vorgaben ein. Er berücksichtigt die Anforderungen für die Erreichung von MINERGIE-P-ECO, sowie eine Zertifizierung gemäss dem Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) auf der Stufe «Gold».

Auf sämtlichen, gut geeigneten Dachflächen des Campus ist eine Photovoltaik-Anlage eingeplant, allfälliger Überschuss gegenüber dem Eigenbedarf wird in das Netz eingespiesen. Die Heizung erfolgt über Fernwärme.

3.3 Erkenntnisse aus Grossprojekten

Wie beim Campus Biel/Bienne handelt es sich auch beim Campus Bern um ein Grossprojekt, das von Beginn weg zahlreiche Risiken birgt. Beim Projekt Campus Biel/Bienne haben hohe Ansprüche ans Gebäude, ein enger Terminplan, eine anspruchsvolle Projektorganisation, die offene Rechtslage, knappe Kostenziele und eine allzu detaillierte Ausschreibung zu massiven Abweichungen der Projektziele geführt. Die Situation rund um den Campus Biel/Bienne wurde in der Folge umfassend analysiert und Lehren für die Zukunft gezogen. Diese sind auch in die Bearbeitung des Projekts Campus Bern eingeflossen.

Als wesentliche Erkenntnis zeigte sich, dass es beim Campus Biel/Bienne nicht immer gelungen ist, die relevanten Risiken, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Termine, transparent und deutlich genug aufzuzeigen, ihnen durch entsprechende Massnahmen zu begegnen und diese dann auch um- und durchzusetzen. Beim Projekt Campus Bern wurde deshalb ein Schwerpunkt auf den Umgang mit den vorhandenen Risiken gelegt.

Die hohe Komplexität und Vernetzung des Campus Bern mit den zahlreichen Projekten im Raum Ausserholligen mit diversen Akteuren (Stadt, Kanton, SBB, BLS, ewb, Dritte) erzeugt grosse Abhängigkeiten. Dem wurde im vorliegenden Projekt Rechnung getragen, indem zunächst die Terminplanung den aktuellen Gegebenheiten angepasst wurde. Sodann wurde ein Vorgehen definiert, das – unter den gegebenen Umständen – möglichst risikoarm ist und es wurden alternative Vorgehensweisen geplant, für den Fall, dass sich ein konkretes Risiko reali-

siert. Schliesslich wurden die entsprechenden Kostenrisiken identifiziert und aufgezeigt. Vor diesem Hintergrund wurde insbesondere auf den ursprünglich geplanten vorzeitigen Baugrubenaushub verzichtet, welcher zum Ziel hatte, das Projekt schneller realisieren zu können. Dabei hätten aber wesentliche Unsicherheitsfaktoren in Kauf genommen werden müssen, die sich mit den jüngsten Verzögerungen der Umfeldprojekte verschärft haben.

Die Bearbeitung des Projekts Campus Bern benötigt wie andere Grossprojekte über die gesamte Projektierungs- und Ausführungsphase aufgrund seiner organisatorischen Komplexität einen hohen Projektleitungs- und Kontrollaufwand. Die Mittel für diese bauherrenseitigen Leistungen waren zu knapp bemessen und wurden mit einer Aufstockung von Ressourcen beim bauherrenseitigen Projektcontrolling sowie mit der Einführung eines zusätzlichen internen Projektsupports zur Unterstützung der Gesamtprojektleitung an die Anforderungen angepasst.

Die Ausschreibung wird wie beim Campus Biel/Bienne wiederum auf Basis einer detaillierten Ausschreibung erfolgen. Im Gegensatz zu Biel/Bienne wurden aber beim Campus Bern die relevanten Projektoptimierungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt und sind in die Kostenberechnungen eingeflossen.

Das Projekt wurde weiter mit der Abwicklung anderer Grossprojekte (Campus Biel/Bienne, Polizeizentrum und BB07) koordiniert.

3.4 Kostenentwicklung

Gemäss Vortrag zum Grossratsbeschluss vom 8. Juni 2017 zum Standortentscheid und Baurechtszins (2017.RRGR.129) wurden die Gesamtkosten für den Campus Bern auf ca. CHF 364 Mio. veranschlagt. Mit der zwischenzeitlich aufgelaufenen Baupreis- und Materialteuerung in der Höhe von ca. CHF 25 Mio. ergeben sich neu Gesamtkosten von ca. CHF 389 Mio. Dieser Kostenrahmen wird eingehalten und mit CHF 383.9 Mio. gar noch unterschritten. Die folgenden Unterkapitel legen dar, wo – stets im Rahmen dieser CHF 383.9 Mio. – Kostenoptimierungen erzielt wurden und welche Zusatzkosten anfallen.

3.4.1 Kostenoptimierungen

Nach der Überarbeitung des Wettbewerbsprojektes zum Vorprojekt und im Licht der Erfahrungen des Projekts Campus Biel/Bienne wurden beim Campus Bern umfassende Projektoptimierungen durchgeführt. Insgesamt liessen sich Einsparungen von gut CHF 20 Mio. erzielen. So wurde unter anderem mit der Nutzungsverdichtung im Hauptgebäude das Volumen des Gebäudes Nord reduziert. Optimiert wurden auch diverse Bauteile und haustechnische Ausstattungen. Trotz des einzigartigen Nutzungsmixes im Campus Bern, trotz der aufwändigen Akustikmassnahmen und trotz Zusatzkosten aus Umfeldprojekten (siehe nachfolgendes Kapitel) liegt die Kennzahl CHF/m^2 Hauptnutzfläche (HNF) des Campus tiefer als bei Referenzobjekten wie zum Beispiel dem Neubau FHNW-Campus in Muttenz. Dies zeigt, dass die durchgeführten Optimierungen die Flächeneffizienz gesteigert und die Baukosten gesenkt haben.

3.4.2 Zusatzkosten

Zum Zeitpunkt der Bewilligung des Projektierungskredits waren verschiedene Abhängigkeiten und Risiken zu Umfeldprojekten der Stadt Bern und der SBB nicht oder noch nicht abschliessend bekannt.

Wichtige Vorhaben wie das Aussenraumprojekt für das Areal Weyermannshaus Ost, die Gleisunterwerfung Ausserholligen und die Langsamverkehrspasserelle Steigerhubel der SBB, die Personenunterführung Europaplatz Nord sowie die Verlegung der den Bauplatz querenden Kanalisation der Stadt Bern befanden sich damals noch in einem sehr frühen Planungsstadium. Die Auswirkungen dieser Vorhaben auf das Campusprojekt wurden erst mit dem Fortschritt der Planungen dieser Projekte sicht- und ermittelbar. Die Kosten sind in Kapitel 4.1 separat ausgewiesen.

– Aussenraumprojekt: Die Gestaltung des Aussenraums zum Campus Bern liegt nicht innerhalb des Baurechtsperimeters des Campus und ist Sache der Grundeigentümerin (SBB). Der bestehende Infrastrukturvertrag für das Areal Weyermannshaus Ost zwischen der Stadt Bern und den SBB Immobilien regelt die entsprechenden Zuständigkeiten, musste jedoch von den Parteien überarbeitet werden, weil er noch auf der alten Überbauungsordnung basierte. Ausgehend von der künftigen Überbauungsordnung und aufgrund massgeblicher Geländeanpassungen, mitverursacht durch das Campus-Projekt, fallen für den Kanton Aussenraum-Kosten im Umfang von ca. CHF 3.3 Mio. an.

– Erschütterungsreduktionen Gleisanlage Ausserholligen: An der neuen Gleisanlage müssen Massnahmen zur Erschütterungsreduktion durchgeführt werden. Voraussichtlich müssen die hierfür anfallenden Kosten von ca. CHF 2.6 Mio. vom Kanton getragen werden. Es ist noch nicht abschliessend geklärt, in welchem Mass sich die SBB als Verursacherin der Erschütterungen beteiligen muss. Entsprechende Abklärungen sind im Gange.

– Zweckgebundene Risikopositionen: Verzögerungen der Projekte der Stadt Bern und der SBB im direkten Umfeld des Campus Bern haben unmittelbare Auswirkungen auf das Campusprojekt. Sollten sich die folgenden Projekte erheblich verzögern, könnten die unten beschriebenen Massnahmen ausgelöst werden. Die geschätzten zusätzlichen Kosten wurden dem Realisierungskredit als zweckgebundene Risikopositionen aufgerechnet. Sie fallen nur dann an, wenn die jeweils zugrundeliegenden Risiken eintreten.

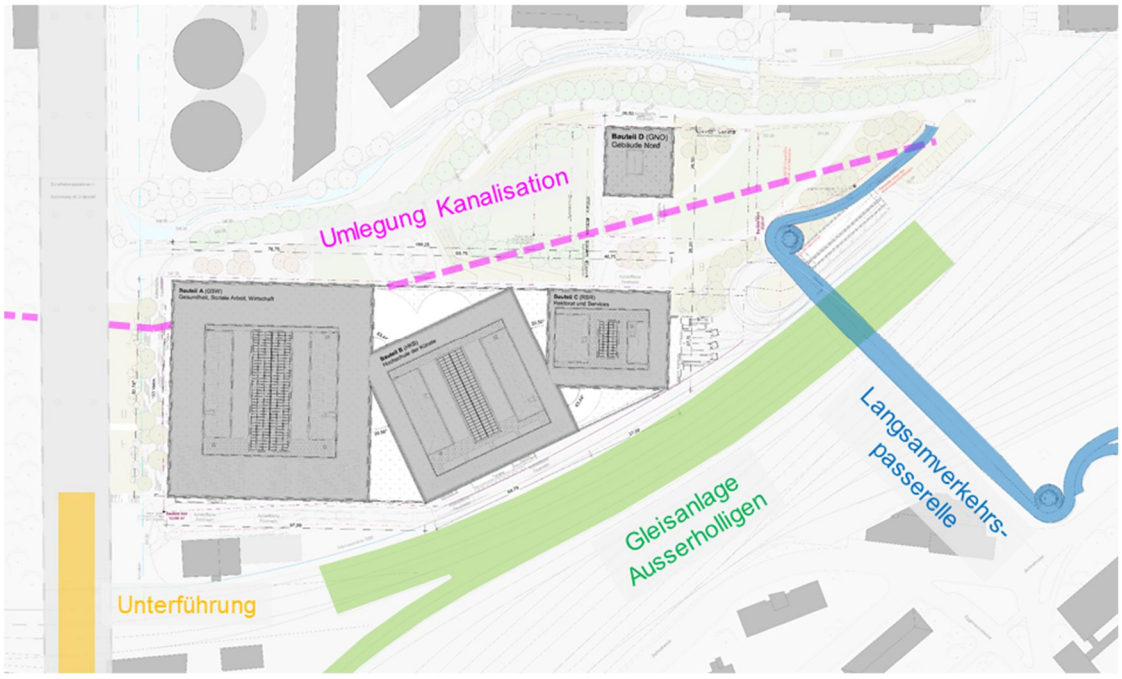

Zweckgebundene Risikopositionen für die Nachbarprojekte «Langsamverkehrspasserelle», «Unterführung» und «Umlegung Kanalisation». Zusätzlich ist auch die Gleisanlage Ausserholligen festgehalten. Die SBB baut dort eine Gleisunterwerfung.

– ***Langsamverkehrspasserelle:*** Die SBB planen im Rahmen ihres Gleisprojekts eine Langsamverkehrspasserelle über das Gleisfeld mit einem Ankunftspunkt im Bereich der Campus-Anlieferung und der Ein-/Ausfahrt der Einstellhalle. Das Passerellenprojekt muss sorgfältig mit dem Campusprojekt abgestimmt sein, da sich die Bauabläufe gegenseitig stark beeinflussen. Sollte es über die bereits eingetretene Verzögerung hinaus zu weiteren Verzögerungen beim Passerellenprojekt kommen, wird das Campusprojekt nachteilig betroffen. Deshalb wurden die geplanten Bauabläufe neu analysiert und als Rückfallebene wurde eine alternative Anlieferungspiste für die betriebliche Anlieferung zum Campus geplant. Zusätzlich wurden Provisorien für die Werkleitungen geplant. Diese Massnahmen würden Zusatzkosten von ca. CHF 950 000 verursachen.

– ***Unterführung:*** Der Hauptzugang zum Campus Bern erfolgt unter der bestehenden Autobahnbrücke vom Europaplatz her. Die SBB-Gleise werden mit einer Unterführung unterquert. Das Unterführungsprojekt ist ebenfalls von der Verzögerung des Gleisprojekts betroffen. Sollte sich die Erstellung dieser Unterführung jedoch weiter verzögern, müssten neben zusätzlichen Aufwänden in der Baulogistik auch alternative provisorische Fusswege geplant und errichtet werden, was geschätzte Zusatzkosten von ca. CHF 650 000 verursachen würde.

– ***Umlegung Kanalisation:*** Die Stadt plant, die vorhandene, das Campus-Baufeld durchquerende alte Kanalisation durch einen neuen Kanalisationsstrang an anderer Lage ausserhalb der Baufelder zu ersetzen. Es war bislang geplant, die neue Leitung rechtzeitig vor der Campus-Realisierung fertigzustellen. Im 2021 wurde bekannt, dass sich das Projekt verzögert. Sollten sich weitere Verzögerungen ergeben, müsste der Kanton diese Leitung möglicherweise während der Bauzeit bis zu Ihrer Neuerstellung verlegen, was geschätzte Zusatzkosten von ca. CHF 2.4 Mio. verursachen würde.

3.4.3 Künftige Teuerung

Die seit der letzten Kostenschätzung aufgelaufene Teuerung im Umfang von ca. CHF 25 Mio. ist im vorliegenden Vortrag enthalten. Hingegen ist aufgrund der aktuellen Weltlage, dem volatilen Konjunkturverlauf wie auch aufgrund von Störungen der weltweiten Lieferketten ein weiterer Teuerungsschub sehr wahrscheinlich und wird den Kredit zusätzlich und möglicherweise erheblich belasten. Eine diesbezügliche Prognose ist nicht möglich.

3.5 Weiteres Vorgehen

Das Baugesuch wurde im Januar 2022 eingereicht. Die Baubewilligung kann erst nach Rechtskraft der neuen Überbauungsordnung (UeO) Weyermannshaus Ost erteilt werden. Die Baubewilligung wird gegen Ende 2023 erwartet.

Die Ausschreibung soll in der zweiten Hälfte 2023 durchgeführt werden und die Ausführung im Frühsommer 2024 starten.

Die frühestmögliche Inbetriebnahme des Campus ist – unter bestmöglicher Abkoppelung des Projekts von den Umfeldprojekten durch die oben aufgeführten Massnahmen – im Herbst 2028 möglich. Allerdings verbleiben weiterhin die für ein solches Grossprojekt üblichen Risiken (UeO, Bewilligungen, Beschwerden, Einsprachen usw.), die einen Einfluss auf den Zeitplan haben können.

3.6 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ohne einen Neubau Campus Bern könnten die vom Regierungsrat und Grossen Rat angestrebten Ziele der Standortkonzentration nicht erreicht werden. Die Entwicklungsprojekte, auch für die bisherigen BFH-Standorte, wären grundsätzlich in Frage gestellt. Die mit der Standortkonzentration angestrebten Synergiepotenziale würden entfallen.

Die aktuelle, unbefriedigende und wenig wirtschaftliche Situation mit einer Vielzahl von BFH-Standorten und zahlreichen angemieteten Flächen würde weiterhin bestehen bleiben bzw. sich durch die erwartete Zunahme der Studierenden weiter verschärfen. Es wäre mit negativen Auswirkungen auf die gewünschte Stärkung und Entwicklung des Lehr- und Forschungsbetriebs zu rechnen und die BFH würde im nationalen und internationalen Standortwettbewerb um Studierende und Forschende sowie insbesondere bei der Akquisition von Drittmitteln für Forschungsprojekte zunehmend eingeschränkt.

Mit dem Bezug des Campus Bern werden drei Kantonsobjekte und 16 Mietobjekte frei. Die drei freiwerdenden Objekte im Eigentum des Kantons könnten bei einem Verzicht auf den Neubau nicht wie vorgesehen durch eine andere kantonale Nutzung aus dem Bildungsbereich nachgenutzt werden. Zudem fielen weiterhin jährliche Mietkosten von insgesamt rund CHF 10.6 Mio. an, wie auch die jährlich rund CHF 195 000 an temporären Anmieten, zum Beispiel für Konzert- oder Theatersäle.

Schliesslich müsste der Kanton bisherige Planungskosten in Höhe von rund CHF 32 Mio. abschreiben.

Eine Ablehnung oder Verzögerung des Geschäfts würde ferner auch den vom Grossen Rat genehmigten Baurechtsvertrag mit den SBB in Frage stellen. Es wäre in diesem Zusammenhang mit Entschädigungsforderungen seitens SBB zu rechnen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Oktober 2021 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 130.7 Punkte

Gesamtkosten, inkl. Reserven (10 %)		CHF	383 900 000
bestehend aus:			
– Realisierungskosten Campus auf Baurechtsflächen		CHF	374 000 000
– Kostenanteil für Aussenraum Campusareal		CHF	3 300 000
– Gleismassnahmen SBB zur Erschütterungsreduktion		CHF	2 600 000
– zweckgebundene Reserven für Risikopositionen		CHF	4 000 000
Total		CHF	383 900 000
Abzüglich Wettbewerbskosten (GRB vom 8. Juni 2017; 2017.RRGR.129)	–	CHF	1 550 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art 143 FLV		**CHF**	**382 350 000**

abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 22. März 2018; 2018.RRGR.15)	–	CHF 30 650 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF 351 700 000**

Die ursprünglich geschätzten Gesamtkosten von ca. CHF 364 Mio. entsprechen heute bei Aufrechnung der zwischenzeitlich angefallenen Teuerung ca. CHF 389 Mio. Die tatsächlich anfallenden Gesamtkosten fallen mit CHF 383.9 Mio. etwas tiefer aus.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion grösstenteils eingestellt sind. Die Mehrkosten von voraussichtlich rund CHF 19 Mio. wurden zur Aufnahme in die Finanzplanung beantragt.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Für die Erstausstattung (Mobiliar, IT-, Audio- und Videotechnik, nutzerspezifische Installationen, etc.) rechnet die BFH nach heutigen Erkenntnissen basierend auf den parallel zum Bauprojekt laufenden Vorarbeiten der BFH für die Standortkonzentration Bern mit Kosten von rund CHF 32.5 Mio. (+/–25 %). Dabei werden betriebliche Synergieeffekte der Standortkonzentration ebenso wie die Weiterverwendung von vorhandenem Inventar durch die BFH so weit wie möglich berücksichtigt.

Die Finanzierung der Erstausstattungskosten und des laufenden Betriebs erfolgt durch die BFH, die seit dem 1. Januar 2014 über ein Beitragssystem finanziert wird. Für die Erstausstattungskosten kann ebenfalls mit Bundesbeiträgen gerechnet werden. In welcher Höhe diese ausfallen werden, ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht berechenbar. Da die Erstausstattung eines neuen Campus nicht Teil des Grundauftrages der BFH ist, wird der Regierungsrat im Rahmen des Leistungsauftrags an die BFH für die Periode 2025–2028 prüfen, inwieweit u.a. aufgrund der finanziellen Situation der Hochschule und des Kantons eine temporäre Aufstockung des Betriebsbeitrags berücksichtigt werden soll.

Die räumliche Zusammenführung der 4 Departemente (G, S, W, HKB) sowie Rektorat und Services mit den daraus folgenden betrieblichen Synergien wird sich bezüglich Ressourcen positiv auswirken. Zudem werden sich auch die jährlichen Betriebskosten aufgrund der reduzierten Flächen, der energetisch besseren Baukörper und -hüllen sowie den angestrebten Nachhaltigkeitszielen (Zertifizierung der Label Minergie-P-Eco und SNBS Gold) deutlich verringern.

4.4 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

4.5 Voraussichtliche Investitionskosten und Abweichung zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung vom 18. August 2021

Die gesamten Investitionskosten des Campus BFH Bern werden auf rund CHF 325.56 Mio. netto geschätzt (nach Abzug der voraussichtlichen Subventionen des Bundes). In der Gesamtkantonalen Investitionsplanung vom 18. August 2021 sind für das Vorhaben CHF 306.3 Mio. eingestellt.

Die Abweichung begründet sich einerseits aus der seit der Erfassung der GKIP-Zahlen im vergangenen Jahr aufgelaufenen Baupreis- und Materialteuerung (ca. CHF 15 Mio. der über die gesamte Projektzeit aufgelaufenen Teuerung von CHF 25 Mio.), andererseits aus Zusatzkosten aufgrund der jüngsten Entwicklungen der Umfeldprojekte (ca. CHF 2.6 Mio., vgl. Kapitel 3.4.2) sowie zweckgebundenen Risikopositionen (ca. CHF 4 Mio., vgl. Kapitel 3.4.2). Die Mehrkosten wurden im laufenden Finanzplanungsprozess zur Aufnahme in die GKIP beantragt.

Das Projekt wurde im November 2021 dem Bund vom Hochschulrat zur Subventionierung empfohlen. Die voraussichtlichen Subventionen des Bundes betragen rund CHF 58 Mio.

Der Campus BFH Bern wird in der Priorisierung der Hochbauinvestitionen mit CHF 306.3 Mio. (netto) als Schlüsselprojekt geführt.

5. Termine

Die jüngsten Entwicklungen im Rahmen der Gesamtkoordination der Umfeldprojekte in Ausserholligen haben eine Anpassung der vorgesehenen Termine des Campus nötig gemacht. Der Terminplan wurde im Frühjahr 2022 an die neuen Gegebenheiten angepasst und sieht nun eine Inbetriebnahme des Campus im Herbst 2028 vor.

Die Terminplanung ist, aufgrund massiver Abhängigkeiten zu den erwähnten Schnittstellenprojekten und Bewilligungsverfahren, wie auch aufgrund der angespannten Situation auf den Märkten für Baumaterialien, wie z.B. Holz, Stahl aber Baufertigprodukte allgemein nach wie vor mit grossen Unsicherheiten verbunden.

Der Gesamtterminplan sieht heute folgende Meilensteine vor:

Ausführungskredit GR	September 2022
Baubeginn	Juni 2024
voraussichtliche Inbetriebnahme Campus	September 2028

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Kostenvoranschlag
– Benchmark

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	4. Mai 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.7359
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Thun, Seestrasse 66 / Marienstrasse 34, Gymnasium Thun, Sanierung und Erweiterung, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Das Gymnasium Thun soll am Standort Schadau konzentriert werden.

Die beantragten Mittel in der Höhe von CHF 90,35 Mio. (Gesamtkosten von CHF 101,54 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Projektierungs- und Wettbewerbskosten von CHF 11,19 Mio.) dienen zur Finanzierung von zwei Erweiterungen (Nord und Ost) des bestehenden Schultrakts, eines Neubaus einer Doppelsporthalle mit Schulräumen sowie von notwendige Unterhaltsmassnahmen am bestehenden Hauptgebäude. In den Gesamtkosten enthalten sind zudem notwendige Ausstattungs- und Umzugskosten der BKD in der Höhe von CHF 4.1 Mio.

Die erweiterte und instandgesetzte Schulanlage Schadau wird voraussichtlich im 2026 fertiggestellt sein.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung des Vorhabens im Rahmen der Gesamtkantonalen Investitionsplanung sichergestellt wird.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Rohbau 1)	24 235 000	80 Jahre
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Übriges Gebäude)	73 147 000	25 Jahre

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
CHF 97 382 000	CHF 83 883 154	CHF 13 498 846	8.22%

06|02|F|v00

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

Als werterhaltend werden die Investitionsausgaben für die Sanierung des Hauptgebäudes eingerechnet.

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss	97.38	11,19	22.16	26.59	18.91	18.53			
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 18.08.2021	93.0	11.63	22.8	22.0	14.0	14.0			

Vgl. zu Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 4.5.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Rohbau 1)	CHF 302 938
Unterricht Bildung Forschung, Gebäude (Übriges Gebäude)	CHF 2 925 880

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	420/2022
Datum RR-Sitzung:	4. Mai 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.7359
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Thun, Seestrasse 66 / Marienstrasse 34, Gymnasium Thun, Sanierung und Erweiterung, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Das Gymnasium Thun soll am Standort Schadau konzentriert werden.

Die beantragten Mittel in der Höhe von CHF 90,35 Mio. (Gesamtkosten von CHF 101,54 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Projektierungs- und Wettbewerbskosten von CHF 11,19 Mio.) dienen zur Finanzierung von zwei Erweiterungen (Nord und Ost) des bestehenden Schultrakts, eines Neubaus einer Doppelsporthalle mit Schulräumen sowie von notwendigen Unterhaltsmassnahmen am bestehenden Hauptgebäude. In den Gesamtkosten enthalten sind zudem notwendige Ausstattungs- und Umzugskosten der BKD in der Höhe von CHF 4.1 Mio.

Die erweiterte und instandgesetzte Schulanlage Schadau wird voraussichtlich im 2026 fertiggestellt sein.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung des Vorhabens im Rahmen der Gesamtkantonalen Investitionsplanung sichergestellt wird.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand Oktober 2021 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 130.7 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Reserven)	CHF	101 540 000

bestehend aus

Erstellungskosten Sanierung und Erweiterung Hauptgebäude		CHF	76 820 000
Erstellungskosten Neubau Sporthalle mit Schulräumen		CHF	20 600 000
Ausstattung und Umzug (BKD)		CHF	4 120 000
abzüglich bereits bewilligte Wettbewerbskosten (RRB 771/2019, vom 14. August 2019, 2019.BVE.6230)	–	CHF	690 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art 143 FLV		**CHF**	**100 850 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 25. November 2019, 2019.BVE.6227)		CHF	10 500 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**90 350 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion sowie der Bildungs- und Kulturdirektion eingestellt sind:

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
504000	Erwerb und Erstellung von Liegenschaften (VV)	2023	CHF	22 157 383
		2024	CHF	26 588 860
		2025	CHF	12 259 712
		2026	CHF	11 887 327
Total			**CHF**	**72 893 282**

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
504200	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	2025	CHF	6 649 359
		2026	CHF	6 649 359
Total			**CHF**	**13 298 718**

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
314400	Baulich-betrieblicher Unterhalt Hochbauten / Gebäude (VV)	2023	CHF	11 000
		2025	CHF	27 000
Total			**CHF**	**38 000**

Produktgruppe: 08.06.9110 Bildung Mittelschulen

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
311000	Büromöbel und Geräte	2023	CHF	50 000
		2024	CHF	100 000

	2025	CHF	3 210 000
	2026	CHF	760 000
Total		**CHF**	**4 120 000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilage
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	4. Mai 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.7359
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Thun, Seestrasse 66 / Marienstrasse 34, Gymnasium Thun, Sanierung und Erweiterung, Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Bedarf ... 4
3.3 Projektbeschrieb ... 4
3.3.1 Neubau Doppelsporthalle und Schulräume für das bildnerische Gestalten ... 4
3.3.2 Sanierung und Erweiterung Seestrasse ... 5
3.3.3 Betriebsspezifische Ausstattung ... 6
3.3.4 Umsetzung der Auflagen des Grossen Rates ... 6
3.4 Vorgehen ... 7
3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 7

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 7
4.1 Kostenübersicht ... 7
4.2 Finanzierung ... 8
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 8
4.4 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 8
4.5 Abweichungen zur gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 8

5. Termine ... 9

6. Antrag ... 9

1. Zusammenfassung

Seit dem Jahr 2014 sind die früheren Gymnasien Thun-Schadau sowie Seefeld organisatorisch im Gymnasium Thun vereint. Das heutige Gymnasium ist jedoch örtlich nach wie vor auf die beiden, rund einen Kilometer voneinander entfernten Standorte Schadau und Seefeld aufgeteilt. Zur örtlichen Zusammenführung am Standort Schadau soll das Hauptgebäude an der Seestrasse saniert und um zwei Erweiterungsbauten ergänzt werden. Zudem soll eine Doppelsporthalle mit Schulräumen für das bildnerische Gestalten auf der Parzelle der bestehenden Dreifachsporthalle an der Marienstrasse erstellt werden.

Mit dem beantragten Ausführungskredit von CHF 90,35 Mio. (Gesamtkosten von CHF 101,54 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Wettbewerbs- und Projektierungskosten von CHF 11,19 Mio.) sollen die geplanten baulichen Massnahmen und die Ausstattung finanziert werden.

Der Grosse Rat hat den Projektierungskredit am 22. November 2019 (2019.BVE.6227) mit den Auflagen gutgeheissen, dass das Projekt nach Möglichkeit mit Schweizer Holz zu realisieren und dass im Rahmen der Projektierung Einsparmöglichkeiten zu prüfen und auszuweisen seien. Die Anliegen wurden in der Projektierung berücksichtigt.

Die Instandsetzung und die Erweiterungen sollen unter laufendem Betrieb stattfinden. Durch eine geschickte Etappierung kann das Projekt ohne zusätzliche Provisorien für die Bauzeit realisiert werden. Ab Beginn des Schuljahres 2026/2027 soll das Gymnasium Thun seinen Schulbetrieb am konzentrierten Standort Schadau aufnehmen.

Das Geschäft unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Seit dem Jahr 2014 sind die früheren Gymnasien Thun-Schadau sowie Seefeld organisatorisch im Gymnasium Thun vereint. Gleichzeitig wurde entschieden, den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr ab dem Schuljahr 2017/2018 nur noch an den Gymnasien zu führen (sog. Quarta-Lösung).

Das heutige Gymnasium ist örtlich nach wie vor auf die beiden, rund einen Kilometer voneinander entfernten Standorte Schadau und Seefeld aufgeteilt. Gestützt auf einen Beschluss im Rahmen der Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 sollen die beiden Standorte auch örtlich

und räumlich zusammengeführt und die bestehenden Provisorien abgelöst werden. Im Rahmen des Standortentscheids für das Gymnasium Thun wurde aufgrund der höheren Wirtschaftlichkeit eine Standortkonzentration am Standort Schadau beschlossen (2013.RRGR.727).

Das Hauptgebäude des Gymnasiums am Standort Schadau in Thun wurde 1978 von Peter Lanzrein und Siegfried Schertenleib realisiert und trägt als Solitär charakteristische Merkmale dieser Zeit. Das Gymnasium Schadau wurde nach einem Projektwettbewerb im 2006 bereits einmal auf das Jahr 2011 hin vergrössert (Erweiterung Süd).

Für die Unterbringung des gesamten Gymnasiums Thun muss die Schulanlage Schadau saniert und erweitert werden. Das Hauptgebäude an der Seestrasse wird um zwei Erweiterungsbauten ergänzt. An der Marienstrasse wird zudem neben der bestehenden Dreifachsporthalle ein Neubau mit einer Doppelsporthalle mit Schulräumen für das bildnerische Gestalten entstehen. Im Zuge der notwendigen Schulraumerweiterung werden auch die notwendigen Unterhaltsmassnahmen realisiert, die sich aufgrund des bestehenden Erneuerungszyklus ergeben.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die aktuelle Gebäudesituation auf dem Areal Schadau des Gymnasiums Thun (dunkelgrau) sowie die geplanten zwei Erweiterungsbauten beim Hauptgebäude an der Seestrasse und die geplante Doppelsporthalle auf der Parzelle der bestehenden Dreifachsporthalle an der Marienstrasse.

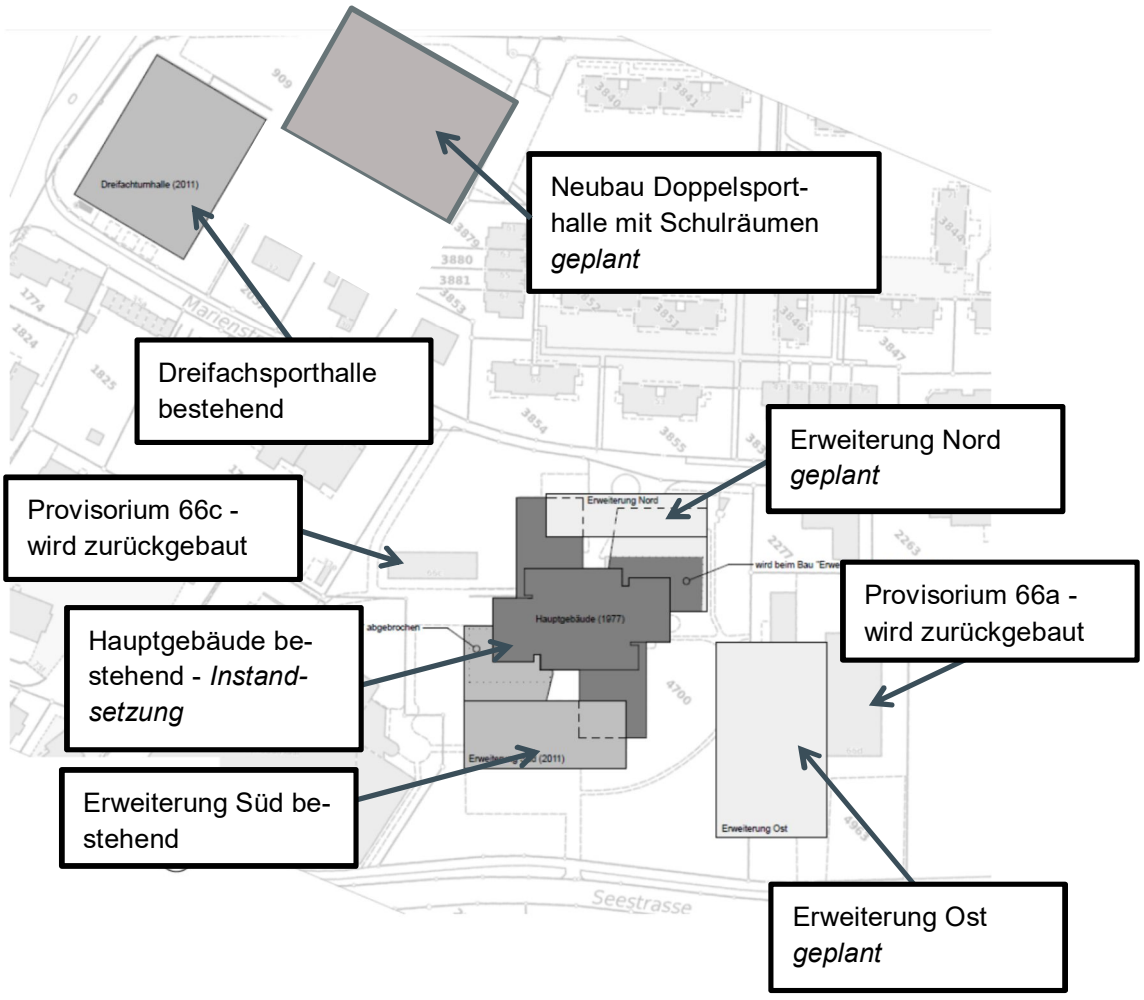

Abbildung 1: Schulareal Schadau Thun

3.2 Bedarf

Der Flächenbedarf berechnet sich aus den erwarteten Klassenzahlen sowie der im kantonalen Lehrplan aufgeführten Lektionentafel und steht im Einklang mit den Raumstandards gemäss Schulraumstrategie 2030 – upgrade 2020. Er wurde im Projektierungskredit (2019.BVE.6227) dargestellt und hat sich im Rahmen der Projektierung grundsätzlich nicht verändert. Mit dem geplanten Bauvorhaben wird die notwendige Fläche sichergestellt.

Das für die Planung vorgesehene Klassenmengengerüst von 57 Klassen, basierend auf Prognosen aus dem Jahr 2015, ist bereits heute erreicht. Aktuell wird aufgrund der Anmeldungen für das Schuljahr 2022/2023 mit bis zu 62 Klassen gerechnet. Diese Steigerung lässt sich nicht mit der demographischen Entwicklung erklären und ist möglicherweise nicht beständig. Auf eine nachträgliche Anpassung des dem Projekt zugrundeliegenden Flächenbedarfs wurde deshalb verzichtet.

Der Vollzug der Standortkonzentration ist für die Unterbringung der zusätzlichen Klassen wichtig. Durch den Wegfall der Verschiebungszeiten zwischen den Lektionen können mehr Lektionen pro Tag durchgeführt werden. Die zur Verfügung gestellten Räume sollen flexibel genutzt werden können, um eine möglichst hohe Auslastung zu ermöglichen.

3.3 Projektbeschrieb

Das Vorhaben besteht aus zwei Bauprojekten: einem Neubau an der Marienstrasse sowie der Sanierung und Erweiterung des Hauptgebäudes an der Seestrasse. Die Neubauten erfüllen die kantonalen Baustandards wie Systemtrennung mit Bauteiltrennung (für die spätere Erweiterbarkeit und Nutzungsflexibilität) und Minergie-P-ECO. Ausserdem sind die Kriterien des Standards Nachhaltiges Bauen Schweiz berücksichtigt. Für die Sanierung wird der Minergie Standard erreicht. Die betrieblichen Anforderungen sind gemäss Raumprogramm und den dazugehörenden Nutzer- und Betriebsanforderungen umgesetzt.

Alle Dachflächen werden mit Photovoltaikanlagen ausgerüstet.

3.3.1 Neubau Doppelsporthalle und Schulräume für das bildnerische Gestalten

Der geplante Neubau an der Marienstrasse wird mit der bestehenden Dreifachsporthalle verbunden. Darin werden eine Doppelsporthalle und die Schulräume für das bildnerische Gestalten des Gymnasiums Thun untergebracht. Das Projekt wird auf der Basis des Siegerprojekts «Kanzen» aus dem Projektwettbewerb von 2020 realisiert.

Das neue Sport- und Schulgebäude verfügt über zwei oberirdische und ein unterirdisches Geschoss. Im Obergeschoss sind die Unterrichtsräume, Ateliers, Fotolabor, der Fachschaftsraum sowie Ausstellungsflächen und Abstell- und Lagerflächen für das bildnerische Gestalten untergebracht. Im Erd- und Untergeschoss sind der Fachschaftsraum Sport, ein Mehrzweck-/Tanzraum, ein Kraftraum sowie die Doppelsporthalle mit Geräteräumen und Garderoben für den Sportunterricht untergebracht.

Die oberirdische Hallenkonstruktion sowie das Obergeschoss bestehen aus vorgefertigten Holzbauelementen, ebenso wird die Fassade in Holz verkleidet. Soweit machbar und zweckmässig, kommt auch im Innenausbau Holz zur Anwendung. Das Gebäude wird mit Fernwärme ab dem Standort Seestrasse 66 versorgt.

Die betrieblichen Anforderungen sind gemäss Raumprogramm und den dazugehörenden Nutzer- und Betriebsanforderungen umgesetzt. Im Rahmen der Projektierung wurden die Anforderungen bezüglich Mobilität überprüft und mittels eines Mobilitätskonzepts nachgewiesen, dass die Anzahl der benötigten Parkplätze für das Gymnasium Thun ca. um die Hälfte reduziert werden kann. Dies hat zu einer massgeblichen Entspannung in der Umgebungsgestaltung geführt.

3.3.2 Sanierung und Erweiterung Seestrasse

Die bestehende Schulanlage an der Seestrasse soll wie folgt saniert und erweitert werden:

Die **Erweiterung Ost** gliedert sich in einen teilweise verglasten Sockelbau, über dem die zweigeschossigen Körper mit den Unterrichtsräumen liegen. Im Erdgeschoss befinden sich Aufenthalts- und Arbeitsbereiche und eine flexibel nutzbare Aula. Mittels mobilen Schiebewänden können die Raumkonstellationen je nach Nutzungssituation verändert werden. Die Aula kann als abgeschlossener Veranstaltungsraum in verschiedenen Grössen, mit versenkbarer Bühne sowie vorgelagertem Foyer ausgestaltet werden. Daneben sind Räume für den Musikunterricht, Hauswartung und Sozialräume sowie die Erschliessungen zu den Obergeschossen angeordnet. In den Obergeschossen befinden sich weitgehend neutrale Unterrichtsräume und eine offene Aufenthaltszone. Das Untergeschoss, das ca. die Hälfte der Erdgeschossfläche umfasst, ist zu wesentlichen Teilen durch die Haustechnik belegt. Zusätzlich werden Neben- und Lagerräume untergebracht.

Die **Erweiterung Nord** komplettiert das Gebäudeensemble bestehend aus Hauptgebäude und einer bestehenden, angebauten Erweiterung im Süden. Die Prinzipien und Gestaltungsmerkmale der Süderweiterung werden mit der Erweiterung Nord übernommen. Die Ausweitung des Sockelgeschosses dient den Naturwissenschaften. Im darüber liegenden zweigeschossigen Baukörper befinden sich alle Räume der Fachschaft Biologie. Mit der Erweiterung Nord wird auch das Raumangebot im Untergeschoss für die Hauswartung stark verbessert. Zur Vereinfachung der betrieblichen Abläufe ist zwischen Erweiterung Nord und Neubau Ost eine unterirdische Verbindung vorgesehen.

Konstruktiv werden bei den Erweiterungsbauten Unter- und Erdgeschoss als Massivbau ausgebildet. Die Obergeschosse sind als Hybrid-Holzbau konzipiert. Aufgrund der Baugrundverhältnisse sowie des hohen Risikos für Setzungen müssen Pfahlfundationen vorgesehen werden. Das Erdgeschoss wird mit einer Glasfassade umschlossen. Die Obergeschosse sind mit Bandfenstern und Brüstungen aus Zementfaserelementen vorgesehen. Soweit machbar und zweckmässig kommt im Innenausbau Holz zur Anwendung.

Die **umfassende Sanierung des Hauptgebäudes** erfolgt gleichzeitig mit der Erweiterung Nord. Die komplette Gebäudehülle wird, unter Beibehaltung des architektonischen Ausdrucks, vollständig ersetzt und wärmetechnisch saniert. Die Haustechnikanlagen haben ihre zu erwartende Lebensdauer (soweit sie mit der Erweiterung Süd nicht nachgerüstet wurden) erreicht und sind weitgehend zu ersetzen. Mechanische Lüftungsanlagen sorgen für verbesserte Luftqualität in den Unterrichtsräumen und unterstützen die Massnahmen zur Reduktion von Wärmeverlusten. Anforderungen an den Brandschutz und die Raumakustik werden angemessen berücksichtigt. Innerhalb der bestehenden Struktur sollen organisatorisch bedingte Umnutzungen ohne wesentliche bauliche Eingriffe umgesetzt werden.

Die bestehenden Provisorien an der Seestrasse werden zurückgebaut und soweit möglich der Wiederverwendung durch Dritte zugeführt.

3.3.3 Betriebsspezifische Ausstattung

Die betriebsspezifische Ausstattung umfasst das Mobiliar und die Ausstattung der Unterrichts- und Spezialräume sowie die notwendige Ausrüstung für den Gebäudebetrieb.

Die vorhandene Ausstattung an den beiden Standorten Seefeld und Schadau wurde inventarisiert und bestimmt, welche Elemente auch in den neuen Räumen verwendet werden können. Es werden möglichst einheitliche Rahmenbedingungen für alle Schülerinnen und Schüler geschaffen. Alle Unterrichtszimmer werden mit den gleichen Projektionssystemen und dem gleichen Mobiliar ausgerüstet. Für Arbeitsplätze wird grösstenteils bestehendes Mobiliar verwendet. Die Aula wird grösstenteils mit vorhandenen Stühlen ausgerüstet und die fehlende Anzahl mit Stühlen vom gleichen Typ ergänzt.

Die Ausgaben von CHF 4.12 Mio. für die Ausstattung (Sportgeräte, Mobiliar, Multimediaanlagen, etc.) und für die Umzüge gehen zu Lasten der BKD.

3.3.4 Umsetzung der Auflagen des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat den Projektierungskredit am 22. November 2019 (2019.BVE.6227) mit den Auflagen gutgeheissen, dass das Projekt nach Möglichkeit mit Schweizer Holz zu realisieren sei und dass im Rahmen der Projektierung Einsparmöglichkeiten zu prüfen und auszuweisen sind.

Die Auflagen sind in die Projektierung eingeflossen. Die Verwendung des Baustoffs Holz wird mit dem Bauvorhaben wo immer möglich und sinnvoll umgesetzt. Die Konstruktion der Obergeschosse und des Tragwerks der Sporthalle erfolgen in Holzbauweise, was Mehrkosten in der Grössenordnung von rund CHF 1-2 Mio. zur Folge hat. Wo der Einsatz von Holz aufgrund seiner Werkstoffeigenschaften aus bautechnischen oder brandschutztechnischen Gründen nicht sinnvoll ist, z.B. bei erdberührten Bauteilen, den Erschliessungskernen sowie bei den Abfangtragwerken über den Erdgeschossen an der Seestrasse, wird Stahlbeton eingesetzt.
Eine Einschränkung auf Schweizer Holz wäre rechtswidrig, weil das öffentliche Beschaffungsrecht es verbietet, ausländische Waren, Dienstleistungen und Anbieter schlechter zu behandeln als inländische (Art. IV:1(a) des WTO-Übereinkommens vom 30. März 2012 über das öffentliche Beschaffungswesen, SR 0.632.231.422).

Während der Projektierung wurden verschiedene Kostenoptimierungspotenziale identifiziert. Einsparungen können insbesondere erzielt werden, indem die bestehende Wärmeerzeugung und die Cafeteria weiter genutzt werden. Im Rahmen einer Verzichtsplanung wurde die Anzahl Parkplätze reduziert. Die Aula in der Erweiterung Ost ist so geplant, dass sie unterteilt und mit verschiedenen Nutzungen belegt werden kann. Dadurch kann auf weitere zusätzliche Flächen (bspw. grössere Schul- und Gruppenräume) verzichtet werden. Schliesslich wurde auf Vorinvestitionen für spätere Aufstockungen verzichtet und das unterirdische Gebäudevolumen reduziert. Eine nachträgliche Aufstockung würde eine erhebliche Verstärkung der geplanten Deckenkonstruktion und eine Änderung der Überbauungsordnung bedingen.

Gleichzeitig haben verschiedene Faktoren dazu geführt, dass trotz den Anstrengungen zur Kostenoptimierung die ursprünglich vorausgesagten Kosten für die Realisierung des Vorhabens knapp nicht eingehalten werden können:

– Die Entwicklung der Baupreise: Die Bau- und Materialpreise sind im letzten Jahr stark angestiegen. Die in einzelnen Gewerken erwartete Teuerung wird nur verzögert im Baupreisindex abgebildet. Alleine die Teuerung aufgrund des Baupreisindexes zwischen Projektierung und Ausführung beträgt ca. 5 %.

– Baugrund: die Baugrundverhältnisse an der Seestrasse sind schwieriger als angenommen und führen zu einer aufwendigeren Fundation und Wasserhaltung während der Bauzeit.

3.4 Vorgehen

Die Instandsetzung und Erweiterungen sollen unter laufendem Betrieb stattfinden. Durch eine geschickte Etappierung (Realisierung Neubau Sporthalle und Erweiterung Ost ⇨ Bezug Erweiterung und Neubau und Realisierung Sanierung Hauptgebäude sowie Erweiterung Nord ⇨ Bezug Hauptgebäude und Erweiterung Nord und Räumung Standort Seefeld) kann das Projekt ohne zusätzliche Provisorien für die Bauzeit realisiert werden.

3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ein Entscheid gegen die Erweiterung des Standorts Schadau würde die Umsetzung des Konzentrationsentscheids verunmöglichen. Das Gymnasium Thun müsste den Schulbetrieb weiterhin an zwei Standorten weiterführen. Die zeitlich befristeten Provisorien sowie die aktuell fehlenden Flächen müssten durch Neubauten an beiden Standorten ersetzt werden, was zu höheren Kosten führen würde. Für den Standort Schadau müssten weiterhin Räume im Kultur- und Kongresszentrum Thun angemietet werden (CHF 17 000/Jahr). Weiter müssten nicht nur in der Schadau, sondern auch im Seefeld Instandsetzungsarbeiten in der Höhe von ca. CHF 20 Mio. realisiert werden, was an beiden Standorten Provisorien für die Bauzeit bedingen würde. Insbesondere die Instandsetzungsarbeiten am Standort Seefeld, die mit der Standortkonzentration vermieden werden können, würden den Kanton zusätzlich finanziell belasten.

Die aus dem räumlichen Zusammenschluss erwarteten positiven Effekte würden gemindert. Schliesslich wäre ein Verkauf des Areals Seefeld an die Stadt Thun für die Lösung ihres Schulraummangels in der Volksschule nicht möglich. Die Verhandlungen mit der Stadt Thun laufen bereits.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand Oktober 2021 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 130.7 Punkte

Gesamtkosten		CHF	101 540 000
bestehend aus			
Erstellungskosten Sanierung und Erweiterung Hauptgebäude		CHF	76 820 000
Erstellungskosten Neubau Sporthalle mit Schulräumen		CHF	20 600 000
Ausstattung und Umzug (BKD)		CHF	4 120 000
Total		CHF	101 540 000
abzüglich bereits bewilligte Wettbewerbskosten (RRB 771/2019, vom 14. August 2019, 2019.BVE.6230)	–	CHF	690 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art 143 FLV		**CHF**	**100 850 000**

abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 25. November 2019, 2019.BVE.6227)	CHF	10 500 000
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**90 350 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion sowie der Bildungs- und Kulturdirektion eingestellt sind bzw. zur Aufnahme beantragt werden (Mehrkosten).

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Bei der Anzahl und der Stellenprozente der Lehrpersonen, der Schulleitungsmitglieder und der Sekretariatsmitarbeitenden führt die Standortkonzentration zu keinen Änderungen. Beim Personalaufwand für Mitarbeitende des Hausdienstes und der Reinigung wird es durch die Vergrösserung der Fläche zu einer moderaten Aufstockung um rund 1.2 FTE kommen. Gleichzeitig wird jedoch bei der Vereinigung der beiden Standorte die Anstellung des Gärtners für das Seefeld Areal wegfallen. Dadurch können 0.8 FTE eingespart werden. Es wird infolge der zusätzlich zu bewirtschaftenden Fläche sowie der gestiegenen Schülerzahlen voraussichtlich nicht möglich sein, die zusätzlichen Personalressourcen von 0.4 FTE im Rahmen des Soll-Stellenbestandes des Gymnasiums Thun zu kompensieren. Eine Beantragung der Aufstockung des Stellenplans wird zu gegebener Zeit über die ordentlichen Prozesse erfolgen.

4.4 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

4.5 Abweichungen zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

In der Gesamtkantonalen Investitionsplanung vom 18. August 2021 sind CHF 93 Mio. für das Gesamtprojekt Gymnasium Thun, exkl. der betriebsspezifischen Ausstattung eingestellt. Die beantragten Gesamtkosten von CHF 97,42 Mio. (exkl. Anteil BKD von CHF 4,12) liegen somit leicht über dem geplanten Wert. Die Abweichung von CHF 4,42 Mio. begründet sich mit der Teuerung der Baupreise von rund 5 % ausmachend CHF 4,86 Mio. gemäss Anpassung Baupreisindex. Die Kosten zur Abdeckung der Risiken aufgrund des Baugrundes konnten mit den Massnahmen zur Kostenoptimierung kompensiert werden. Ohne Berücksichtigung der Teuerung würden die Kosten rund CHF 0,44 Mio. unter dem eingeplanten Kostenrahmen liegen. Die Mehrkosten werden im laufenden Finanzplanungsprozess zur Aufnahme in die GKIP beantragt.

5. Termine

Für die Umsetzung des Vorhabens sind folgende Termine geplant:

– Q1 2023 Baubewilligung
– Q2 2023 Baubeginn Neubau Doppelsporthalle und Erweiterung Ost
– Q1 2025 Bezug Doppelsporthalle und Erweiterung Ost
  Baubeginn Sanierung Hauptgebäude
– Q2 2026 Umzug Seefeld - Schadau

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Kostenvoranschlag

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	27. April 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.4797
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Krauchthal, Justizvollzugsanstalt Thorberg, bauliche Anpassungen für den «Vollzug nach Mass», Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 9 957 000 (Gesamtkosten vom CHF 10 455 000 abzüglich bereits bewilligter Kosten für die Projektierung von CHF 498 000) sollen die baulichen Massnahmen zur Neuausrichtung «Vollzug nach Mass» der Justizvollzugsanstalt Thorberg finanziert werden.

In den Gesamtkosten enthalten sind auch Ausgaben für die Ausstattung und Möblierung von CHF 505 000. Diese gehen zu Lasten der Sicherheitsdirektion.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Justiz und Polizei, Gebäude (Rohbau 1)	811 000	80
Justiz und Polizei, Gebäude (Übriges Gebäude)	9 071 000	25

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
9 882 000	3 952 800	5 929 200	13

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

Keine

07|01|Dv02

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Folge-jahre
Gem. vorliegendem Beschluss	9.88	0	0.1	0.4	3.41	3.88	2.1	0	0
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 18.08.2021	2.7								

Das Projekt wird in der gesamtkantonalen Investitionsplanung unter der Sammelposition «Investitionsvorhaben / Instandsetzung zwischen 0–5 Mio. Gesamtkosten je Projekt» geführt.

Vgl. zu Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziff. 4.5.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Justiz und Polizei, Gebäude (Rohbau 1)	10 138
Justiz und Polizei, Gebäude (Übriges Gebäude)	362 840

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

6. Erläuterungen/Bemerkungen

Keine

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	394/2022
Datum RR-Sitzung:	27. April 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.4797
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Krauchthal, Justizvollzugsanstalt Thorberg, bauliche Anpassungen für den «Vollzug nach Mass», Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 9 957 000 (Gesamtkosten vom CHF 10 455 000 abzüglich bereits bewilligter Kosten für die Projektierung von CHF 498 000) sollen die baulichen Massnahmen zur Neuausrichtung «Vollzug nach Mass» der Justizvollzugsanstalt Thorberg finanziert werden.

In den Gesamtkosten enthalten sind auch Ausgaben für die Ausstattung und Möblierung von CHF 505 000. Diese gehen zu Lasten der Sicherheitsdirektion.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung des Vorhabens im Rahmen der Gesamtkantonalen Investitionsplanung sichergestellt wird.

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 59, 372 Abs. 1, 377–379 und 380 Abs. 1
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341), Art. 2–4
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV, SR 341.1), Art. 11 ff.
- Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und 54 ff.
- Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11), Art. 4 ff. und 146 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 01.04.2021, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 126.4 Punkte

Gesamtkosten			CHF	10 455 000
bestehend aus				
Bauliche Massahmen (BVD, inkl. Reserven 13 %)			CHF	9 950 000
Gebäude A (Verwahrung)	CHF	4 911 000		
Gebäude S (Schloss)	CHF	528 000		
Gebäude K (Kornhaus)	CHF	2 612 000		
Gebäude P (Pforte)	CHF	365 000		
Gebäude B+M (Zellenbau + Mehrzweck)	CHF	814 000		
Gebäude V (Kapelle / Verbindungsbau)	CHF	53 000		
Gebäude O + G (Obere Scheine + Glauserhaus)	CHF	667 000		
Ausstattung / Möblierung (SID)			CHF	505 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art 143 FLV			**CHF**	**10 455 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVD vom 11.10.2021)			– CHF	498 000
Zu bewilligender Ausführungskredit			**CHF**	**9 957 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

Das Bauvorhaben wird beim Bundesamt für Justiz angemeldet. Das Geschäft wird vom Bund mit Beiträgen im üblichen Rahmen von 35 % der anrechenbaren Kosten mitfinanziert, was etwa 32 % der Gesamtinvestitionskosten entsprechen wird. Die Beiträge Dritter sind im vorliegenden Kreditantrag noch nicht in Abzug gebracht worden.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

4.1 Bauliche Massnahmen (BVD)

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind bzw. eingestellt werden:

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2021	CHF	100 000
		2022	CHF	398 000
		2023	CHF	3 414 000
		2024	CHF	3 876 000
		2025	CHF	2 094 000
314400	Schadstoffsanierung	2023	CHF	68 000
Total			**CHF**	**9 950 000**

4.2 Ausstattung / Mobiliar (SID)

Produktgruppe: 06.06.9120 Justizvollzug

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Sicherheitsdirektion im Rahmen des laufenden Planungsprozesses eingestellt werden.

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
311000	Ausstattung / Möblierung	2023	CHF	125 000
		2024	CHF	250 000
		2025	CHF	130 000
Total			**CHF**	**505 000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilage
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	27. April 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.4797
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Krauchthal, Justizvollzugsanstalt Thorberg, bauliche Anpassungen für den «Vollzug nach Mass», Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Vorgehen ... 4
3.3 Projektbeschrieb ... 4
3.3.1 Situation Thorberg ... 4
3.3.2 Verwahrungsbau A, Normalvollzug (Gebäude A) Bj 1952 ... 5
3.3.3 Schloss (Gebäude S) Bj 1756–1763 ... 5
3.3.4 Kornhaus (Gebäude K) Bj 1760-63 ... 6
3.3.5 Pforte (Gebäude P) Bj 1723 ... 6
3.3.6 Zellenbau, Spezialvollzug (Gebäude B) mit Mehrzweckgebäude (Gebäude M) Bj 1997 ... 6
3.3.7 Kapelle / Verbindungsbau (Gebäude V) Bj 1954 ... 6
3.3.8 Obere Scheune (Gebäude O) und Glauserhaus (Gebäude G) ... 6
3.4 Ausstattung / Möblierung ... 6
3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 7

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 7
4.1 Kostenübersicht ... 7
4.2 Finanzierung ... 8
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 8
4.4 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 8
4.5 Voraussichtliche Investitionskosten, Einsparungen und Abweichungen zur gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 8

5. Termine ... 9

6. Antrag ... 9

1. Zusammenfassung

Die JVA Thorberg ist über die Jahre gewachsen. Die gewachsene Struktur der JVA lässt einen modernen Strafvollzug nicht mehr zu. Mit der Umsetzung verschiedener Einzelmassnahmen wird ein «Vollzug nach Mass» für den Fortbestand der JVA ermöglicht.

Die anstehenden Sanierungsmassnahmen auf dem Thorberg sind im Masterplan zur Umsetzung der Justizvollzugsstrategie begründet. Die JVA Thorberg wird anstelle einer Vollsanierung oder eines Ersatzneubaus in den nächsten Jahren nur in gebrauchsfähigem Zustand gehalten und in der bestehenden Form weiterbetrieben. Um diese Gebrauchsfähigkeit für mindestens die nächsten 15 Jahre sicherzustellen, sind dringliche Anpassungen zur Umsetzung eines modernen Strafvollzugs nötig. Mit einer Machbarkeitsstudie konnte gezeigt werden, dass operative Verbesserungen durch bauliche Massnahmen innerhalb der bestehenden Räumlichkeiten der JVA realisiert werden können. Künftig soll auf dem Thorberg ein «Vollzug nach Mass» nach den aktuellen Standards des Strafvollzugs umgesetzt werden.

Die Massnahmenumsetzung der betrieblichen Anpassungen ist zwingend. Diese Massnahmen werden innerhalb der bestehenden Gebäude und unter laufendem Betrieb bis im Sommer 2025 realisiert. Damit kann auf aufwändige Provisorien verzichtet werden. Zur Begleitung der Umbaumassnahmen in den historischen Gebäuden wird die Denkmalpflege einbezogen. Das Platzangebot zum «Vollzug nach Mass» wird von 180 Plätzen um 7 Plätze auf 173 Plätze reduziert.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 9 957 000 (Gesamtkosten vom CHF 10 455 000 abzüglich bereits bewilligter Kosten für die Projektierung von CHF 498 000) soll die Ausführung / Realisierung finanziert werden.

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 59, 372 Abs. 1, 377–379 und 380 Abs. 1
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341), Art. 2–4
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV, SR 341.1), Art. 11 ff.
- Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und 54 ff.
- Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11), Art. 4 ff. und 146 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg liegt im Krauchthal. Hier werden Strafen an erwachsenen Männern im geschlossenen Vollzug vollzogen. Die Verwaltungsbauten der JVA wurden ab 1756, die Zellen- und Verwahrungsbauten ab 1952 erstellt.

Das Amt für Justizvollzug hat im Jahr 2017 eine Justizvollzugsstrategie entwickelt, in deren Erarbeitung ein erheblicher Modernisierungs- und Sanierungsbedarf der Haftinfrastrukturen festgestellt wurde. Der Regierungsrat hat die Justizvollzugsstrategie 2017–2032 am 31. Januar 2018 zur Kenntnis genommen und die damalige Polizei- und Militärdirektion (POM) in Zusammenarbeit mit der damaligen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) mit der Weiterbearbeitung beauftragt. In Zusammenarbeit mit der BVD/AGG hat die SID/AJV in der Folge einen Masterplan zur etappierten Umsetzung dieser Justizvollzugsstrategie erarbeitet. Der Masterplan wurde vom Regierungsrat am 15. Mai 2019 genehmigt (vgl. 2019.POMGS.132) und vom Grossen Rat in der Herbstsession 2019 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Masterplan dient als Grundlage für eine langfristige, zukunftsorientierte, nachhaltige und strukturierte Immobilienentwicklung, welche auf den ausgewiesenen Bedarf an Haftplätzen sowie auf die aktuell erforderlichen baulichen Anforderungen abgestimmt ist. Er sieht vor, dass erst nach 2030 über die Zukunft der JVA Thorberg entschieden wird. Mit den beantragten baulichen Anpassungen soll eine adäquate Nutzung der JVA für die nächsten 15 Jahre sichergestellt werden.

Eine interne Organisationsentwicklungsanalyse ergab Defizite bei der Durchführung eines auf die Richtlinien des Strafvollzugskonkordats abgestimmten geschlossenen Vollzugs. Den Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) wird nicht hinreichend Rechnung getragen.

Die JVA Thorberg soll neu positioniert und mit betriebsspezifischen und baulichen Massnahmen an die Bedürfnisse des modernen Strafvollzugs angepasst werden. Es geht darum, aus den nicht veränderbaren Rahmenbedingung des sehr beschränkten Raumangebots und der damit verbundenen räumlichen Nähe der Mitarbeitenden zu den eingewiesenen Personen eine Stärke zu machen. Die dringend notwendige Entwicklung geschieht unter dem Motto «Vollzug nach Mass». Eine Eintrittsabteilung (Assessment-Center) unterzieht die neu aufgenommenen eingewiesenen Personen einem Assessment und legt Interventionen gezielt fest. Nach der Triage erfolgt der Vollzug in drei interdisziplinären Vollzugsteams bestehend aus Betreuenden, Sozialarbeitenden und Arbeitsmeisterinnen und Arbeitsmeistern. Die Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten werden ausgebaut.

Eine Untersuchung der Infrastruktur hat ergeben, dass durch eine optimale Raumaufteilung und minimale Eingriffe in die Bausubstanz ein modernes Vollzugskonzept implementiert werden kann, das den heutigen Standards im Justizvollzug entspricht. Dank den umzusetzenden Massnahmen kann die Gebrauchstauglichkeit für die nächsten 15 Jahre aufrechterhalten werden. Für die Mitarbeitenden wird ein attraktives und vielseitiges Arbeitsumfeld mit direktem Kontakt zu den eingewiesenen Personen geschaffen. Gleichzeitig wird die Eigenkompetenz der eingewiesenen Personen gefördert. Das Platzangebot (180 Plätze) muss hierfür nur geringfügig verändert werden (minus 7 Plätze im Normalvollzug). Die Reduktion von sieben Haftplätzen gehen einher mit dem Masterplan, welcher vorsieht, längerfristig 50 Haftplätze in der JVA Thorberg zu reduzieren. Diese 50 Haftplätze werden im Neubau Berner Jura – Seeland kompensiert werden. Dieser erste Schritt der Platzreduktion wurde mit dem Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz abgestimmt.

3.2 Vorgehen

Das vorliegende Projekt ist Teil des Masterplans zur Umsetzung der Justizvollzugsstrategie. Die Gebäude der JVA Thorberg werden im Vollzugsalltag intensiv genutzt (Wohnen, Betreuen, Verpflegung, Arbeit, Freizeit, Administration, Gesundheit und Sicherheit). In den Zellen- und Verwahrungsbauten sind auch Infrastrukturen (Grossküche, Ateliers, Gesundheit, Administration, etc.) integriert. Die wachsenden Bedürfnisse an einen modernen Strafvollzug können in den bestehenden Strukturen der JVA Thorberg nicht mehr vollumfänglich abgedeckt werden.

In enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe des Betriebs der JVA wurde der Bedarf für die notwendigen Anpassungen evaluiert und mit dem Bundesamt für Justiz (BJ) konsolidiert. Resultierend ist ein Szenario für einen zeitgemässen, moderneren Strafvollzugsbetrieb entstanden, welcher einen grossen betrieblichen Nutzen bei geringer baulicher Eingriffstiefe bietet. Die Betriebsanpassungen dienen der längerfristigen Nutzung der JVA auf dem Thorberg.

Wie im Masterplan vorgesehen müssen Anlagen des Justizvollzugs den gesetzlichen Vorgaben genügen. Der «gebrauchstaugliche Zustand» ist jederzeit zu gewährleisten. Die Gebrauchstauglichkeit bezieht sich sowohl auf die bauliche Infrastruktur wie aber auch auf das Vollzugskonzept, das den gesetzlichen Vorgaben und den geltenden Standards im Justizvollzug (europäisch, national, konkordatlich) entsprechen muss. Die aufgezeigten Defizite für Betriebs- und Infrastrukturanpassungen sowie die aufgezeigten Mängel seitens der NKVF sind in den nächsten ein bis drei Jahren zu bereinigen. Damit wird der Betrieb der JVA Thorberg für die nächsten 15 Jahre am heutigen Standort gewährleistet und ein modernerer Strafvollzug der «Vollzug nach Mass» auf dem Thorberg ermöglicht.

Die vorgesehene Umsetzung der Massnahmen ist gestaffelt unter laufendem Betrieb möglich. Das erspart zusätzliche Provisorien. Mit betrieblichen Rochaden werden die Massnahmen Zug um Zug unter Berücksichtigung der Sicherheits-, der Brandschutz- und Organisationskonzepte sowie der Auflagen der NKVF umgesetzt.

3.3 Projektbeschrieb

3.3.1 Situation Thorberg

Die heutige, über die Jahre gewachsene JVA weist eine ungünstige Flächenzuteilung auf. Die optimale Lage der Räume ist entscheidend für effiziente betriebliche Abläufe. Die betriebsspezifischen Anpassungen umfassen eine Vielzahl von Nutzungsanpassungen und einzelne bauliche Massnahmen. Diese sind in einem Gesamtprojekt zusammengefasst und betreffen verschiedene Gebäude. Die Umsetzung ist dringlich und steht im Zusammenhang mit der bereits laufenden betrieblich organisatorischen Neuausrichtung der JVA Thorberg. Die betriebliche Neuausrichtung verbunden mit den baulichen Anpassungen machen den Weg frei für einen zeitgemässen betreuungsorientierten „Vollzug nach Mass“. Die geplanten Eingriffe leisten einen grossen Beitrag zur Verbesserung der Betriebsabläufe und zur Sicherung der Gebrauchstauglichkeit der JVA für die kommenden Jahre.

Der folgende Situationsplan zeigt die Gebäudeübersicht der JVA auf dem Thorberg. Die notwendigen Massnahmen sind summarisch, bezogen auf die künftige Nutzung der einzelnen Gebäude dargestellt.

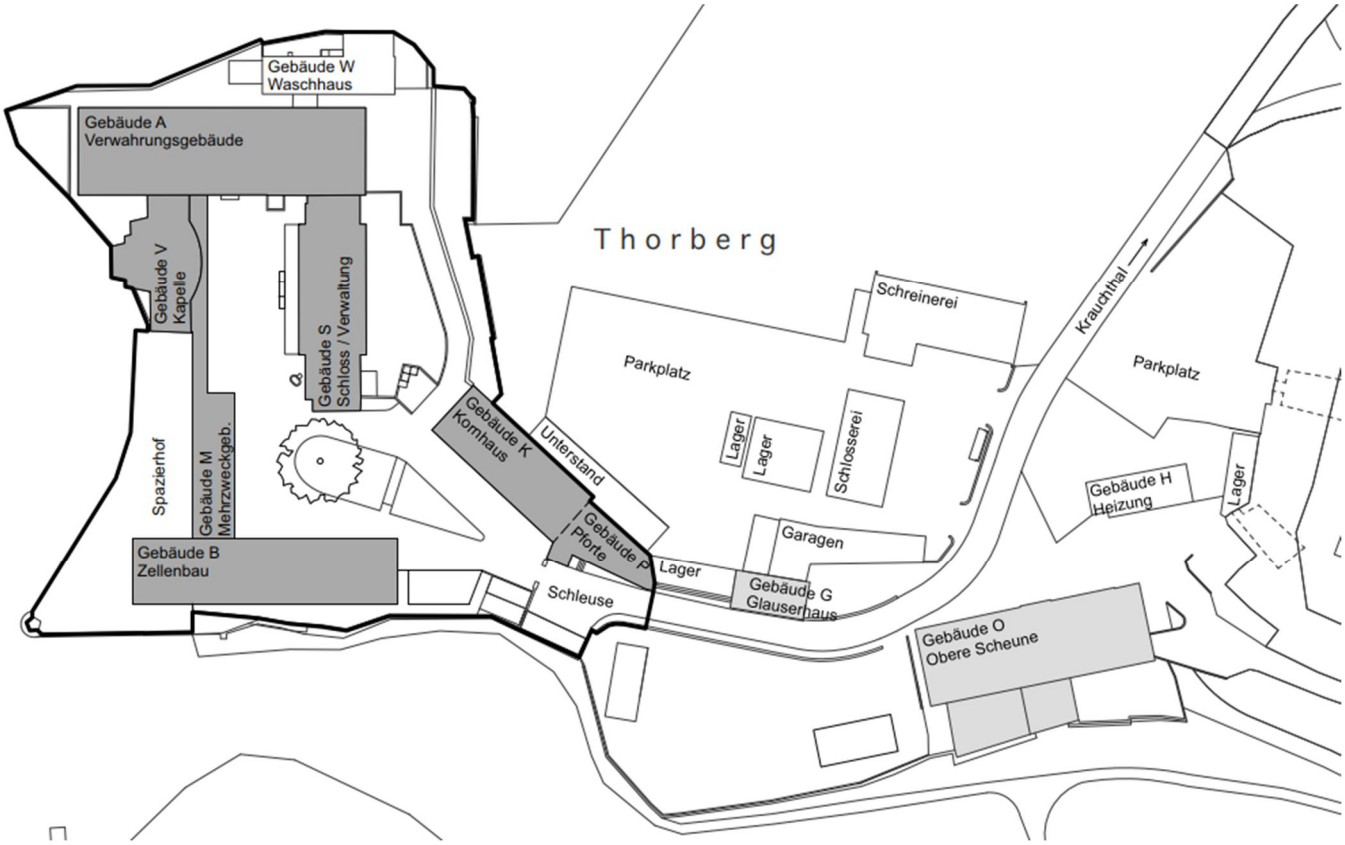

3.3.2 Verwahrungsbau A, Normalvollzug (Gebäude A) Bj 1952

Im Haus A werden auf vier Etagen zwei teilautonome Vollzugsteams mit einem Betreuungsangebot vor Ort gebildet. Dazu werden die Büros der Betreuungspersonen und der Sozialarbeitenden auf die Etagen verschoben, um die Bildung von Subkulturen zu verhindern und individuelle Interventionen zu ermöglichen. Das Konzept der Betreuungsorientierung wird mit der Schaffung von Gemeinschaftsräumen, Kochgelegenheiten und Freizeiträumen umgesetzt. Im östlichen Teil des Hauses werden Arbeitsateliers eingebaut. In der zweiten Etage wird für die Durchführung der Bildung im Strafvollzug ein neues modernes Bildungszentrum realisiert.

3.3.3 Schloss (Gebäude S) Bj 1756–1763

Das Schloss dient als eingewiesenenfreie Zone. Hier werden die Anstaltsführung und die Administration zentralisiert. Damit werden kurze Wege geschaffen und die Zusammenarbeit gefördert. Im Erdgeschoss wird eine Personalkantine (versorgt von der Anstaltsküche) eingebaut. Damit wird eine klare Trennung zwischen den eingewiesenen Personen und dem Personalbereich geschaffen.

3.3.4 Kornhaus (Gebäude K) Bj 1760-63

Im Gebäude K wird im Untergeschoss ein Besuchszentrum mit Kinderspielecke und ein Familienzimmer realisiert. Dadurch können Besucherinnen und Besucher vom Anstaltsbetrieb getrennt werden. Somit werden Drittpersonen nicht mehr in den Innenbereich der JVA zugelassen. Zur weiteren Entflechtung der Personenströme wird im Erdgeschoss ein Raum für den Schlüsseltausch der Angestellten geschaffen. Diese Massnahmen entlasten die Kontrollstelle und erhöhen die Sicherheit wesentlich.

3.3.5 Pforte (Gebäude P) Bj 1723

Die Anpassungen im Gebäude P sind zum Teil mit den Anpassungen im Gebäude des Kornhauses verknüpft. Es werden direkte Zugänge ins Gebäude K, für Besucher und Personal geschaffen. Im ersten Obergeschoss werden Garderoben und Trainingsräume für den Sicherheitsdienst eingebaut.

3.3.6 Zellenbau, Spezialvollzug (Gebäude B) mit Mehrzweckgebäude (Gebäude M) Bj 1997

Die Gebäude B + M sind zusammengebaut und beherbergen die Zellen des Langzeit- und Sicherheitsvollzug sowie das Gesundheitszentrum und die Versorgung samt Anstaltsküche. Neu entstehen im 2. OG die Räumlichkeiten für das dritte Vollzugsteam sowie das Assessment-Center. Hier werden die eingewiesenen Personen anhand ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten den drei Vollzugsteams zugeteilt. Im UG werden die Personalgarderoben – nach den geltenden Vorgaben «geschlechtergetrennt» – realisiert. Die Garderoben der eingewiesenen Personen werden sich neu unmittelbar neben der Küche befinden.

3.3.7 Kapelle / Verbindungsbau (Gebäude V) Bj 1954

In den bestehenden Räumlichkeiten des Verbindungsbaus werden Einzelarbeitsplätze für den forensisch psychiatrischen Dienst (FPD) und Mitarbeitende eingerichtet. Dazu wird hier neu eine geschützte Medikamentenausgabestelle realisiert.

3.3.8 Obere Scheune (Gebäude O) und Glauserhaus (Gebäude G)

Beide Gebäude befinden sich ausserhalb des Sicherheitsperimeters der JVA. In der Oberen Scheune wird ein Treffpunkt für Kunden, Auftraggeber, Spediteure etc. eingerichtet und für das Personal werden Umkleidemöglichkeiten und Toilettenräume geschaffen. Im Glauserhaus wird ein Besprechungsraum für Sitzungen mit Externen realisiert. Mit der Nutzung der ausserhalb liegenden Gebäude werden nicht zwingend notwendige Zutritte zur JVA verhindert.

3.4 Ausstattung / Möblierung

Mit dem vorliegenden Geschäft werden auch die Ausgaben der SID von CHF 505 000 für die Beschaffung der Ausstattung / Möblierung bewilligt. Summarisch sind dies: Büromobiliar, Ausstattung von Besprechungszimmern, Ausstattung für die Bildung, Schulpulte und Multimediaprodukte, Ausstattung und Möbel für die Besucherräume, die Kinderspielecke und das Familienzimmer.

3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Die Umsetzung der oben beschriebenen Massnahmen ist zwingend notwendig, um die Durchführung eines gesetzeskonformen geschlossenen Vollzugs in der JVA Thorberg zu ermöglichen. Ein Verzicht würde die Missachtung von Minimalstandards im Vollzug bedeuten und könnte zu Beschwerden oder zu Einweisungsstopps und Kostgeldreduktionen führen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 01.04.2021, 126.4 Punkte

Gesamtkosten			CHF	10 448 000
bestehend aus				
Bauliche Massahmen (BVD, inkl. Reserve 13 %)			CHF	9 950 000
Gebäude A (Verwahrung)	CHF	4 911 000		
Gebäude S (Schloss)	CHF	528 000		
Gebäude K (Kornhaus)	CHF	2 612 000		
Gebäude P (Pforte)	CHF	365 000		
Gebäude B+M (Zellenbau + Mehrzweck)	CHF	814 000		
Gebäude V (Kapelle / Verbindungsbau)	CHF	53 000		
Gebäude O + G (Obere Scheine + Glauserhaus)	CHF	667 000		
Ausstattung / Möblierung (SID)			CHF	505 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art 143 FLV			**CHF**	**10 455 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVD vom 11.10.2021)			– CHF	498 000
Zu bewilligender Ausführungskredit			**CHF**	**9 957 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 151 FLV).

Das Bauvorhaben wird beim Bundesamt für Justiz angemeldet. Das Geschäft wird vom Bund mit Beiträgen im üblichen Rahmen von 35 % der anrechenbaren Kosten mitfinanziert, was etwa 32 % der Gesamtinvestitionskosten entsprechen wird. Die Beiträge Dritter sind im vorliegenden Kreditantrag noch nicht in Abzug gebracht worden.

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind bzw. eingestellt werden. Die Sicherheitsdirektion wird die anfallenden Kosten für Ausstattung / Möblierung anlässlich des Planungsprozesses 2022 in die Finanzplanung aufnehmen.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Massnahmen sind eng mit der Neuausrichtung der Justizvollzugsanstalt verbunden.

Während des Umbaus erfolgt in der JVA Thorberg eine temporäre Platzreduktion auf 150 Plätze. Dies hat temporäre Mindereinnahmen (Kostgeld) im Umfang von ca. CHF 1.8 Mio. zur Folge. Zusätzlich reduzieren sich Arbeitsentgelte, Betriebs- und Verbrauchsmaterialen (Aufwandreduktion ca. CHF 350 000) sowie entsprechende Verkaufserlöse (Mindererlöse ca. CHF 400 000) im Produktionsbereich um netto ca. CHF 50 000.

Für die Umsetzung des «Vollzugs nach Mass» werden vier zusätzliche Stellen in der Betreuung geschaffen. Damit wird der Minimalstandard gem. Berechnung des Bundesamtes für Justiz erreicht. Der Stellenetat nach den baulichen Massnahmen beträgt 123,5. Die zusätzlichen Stellen werden innerhalb des Soll-Stellenbestandes der SID realisiert und sind im Budget und im Aufgaben- und Finanzplan der Sicherheitsdirektion eingestellt.

Mit den baulichen Anpassungen ist ein Abbau von sieben Vollzugsplätzen im Normalvollzug verbunden. Die Platzzahl wird von aktuell 180 auf künftig 173 Vollzugsplätze reduziert. Das Konkordat hat diese Reduktion zur Kenntnis genommen. Dadurch ergeben sich voraussichtlich dauerhafte Mindereinnahmen von knapp CHF 200 000 pro Jahr in Abhängigkeit zur effektiven Belegung der JVA Thorberg. Eine weitere Reduktion von Haftplätzen ist erst nach der Inbetriebnahme der neuen JVA im Seeland geplant.

4.4 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

4.5 Voraussichtliche Investitionskosten, Einsparungen und Abweichungen zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Die Gesamtkosten für die baulichen Massnahmen werden auf CHF 9.95 Mio. (inkl. Reserven) veranschlagt. Das Vorhaben ist in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung vom 21. August 2021 mit CHF 2.7 Mio. in der Sammelposition «Investitionsvorhaben/Instandsetzungen mit Gesamtkosten von CHF 0–5 Mio.» enthalten.

Zudem sind bereits seit längerem Massnahmen im Rahmen des Jahresunterhaltsprogramms (JUP) vorgesehen, welche im Hinblick auf die Umsetzung des Konzepts «Vollzug nach Mass» zurückgestellt wurden. Es handelt sich um verschiedene Massnahmen (Familienzimmer, Entflechtung der Personenströme mit Schlüsseltausch sowie Massnahmen an den Gebäuden O + G), die grundsätzlich unabhängig voneinander realisiert und aus dem Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der kantonalen Liegenschaften (Massnahmen bis CHF 2 Mio.) finanziert werden könnten. Die Realisierung der

Unterhaltsmassnahmen im Rahmen des vorliegenden Grossratsgeschäfts ermöglicht jedoch eine gesamtheitliche und abgestimmte Umsetzung und erleichtert die Koordination der Arbeiten.

Die im Vergleich zur Investitionsplanung um CHF 7.25 Mio. höheren Kosten begründen sich einerseits durch die beschriebene Integration von Massnahmen im Umfang von CHF 3.644 Mio., deren Finanzierung ursprünglich im Rahmen des Jahresunterhaltsprogramms des Amts für Grundstücke und Gebäude vorgesehen war. Andererseits führen auch die Komplexität des Projekts durch die Vielzahl von Massnahmen, die notwendigen Sicherheits-, Brandschutz- und Statik- Anforderungen sowie die neu einberechneten, für Umbauprojekte üblichen Reserven von 13 % zu Mehrkosten.

Die baulichen Massnahmen «Vollzug nach Mass» sind in der Priorisierung der Hochbauinvestitionen des Regierungsrats mit CHF 2.7 Mio. für «Sofortmassnahmen Thorberg» berücksichtigt.

Die zusätzlichen Mittel sollen im Rahmen der laufenden Finanzplanung in die GKIP aufgenommen werden.

5. Termine

Die aktuelle Planung geht von folgenden Terminen aus:

Ausschreibung	ab Oktober 2022
Realisierung	ab April 2023 bis Sommer 2025

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Kostenvoranschlag

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	260-2021
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.380
Eingereicht am:	08.12.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Flück (Interlaken, FDP) (Sprecher/in) Dütschler (Hünibach, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	305/2022 vom 23. März 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Kantonale Studie «Businfrastruktur»

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Hinblick auf spätere Agglomerationsverkehrsprogramme aufzuzeigen, welche Massnahmen notwendig sind, damit die wichtigsten Buslinien im Kanton nicht im zunehmenden Strassenstau stecken bleiben, und dazu für das nächste Agglomerationsverkehrsprogramm die notwendigen Infrastrukturmassnahmen vorzuschlagen.

Begründung:

Im Bericht «Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr, Rahmenkredit 2022-2025» vom 2. Dezember 2020 zeigt der Regierungsrat auf, welche Ausbauten im Schienenverkehr im Kanton Bern in den letzten Jahren getätigt wurden und welche noch bevorstehen, so dass Bahnen und Trams ihre Leistungen ständig verbessern konnten und in Zukunft noch verbessern können.

Aber nicht alle grossen Orte im Kanton werden von Bahnen erschlossen. Grosse Quartiere und wichtige Querverbindungen sind auf zuverlässige Buslinien angewiesen. Der Fahrplan vieler dieser Buslinien wurde zwar in den letzten Jahren verbessert. Zudem wird das Bussystem mit Gelenkbussen − in der neusten Zeit sogar mit 24 Meter langen Doppelgelenkbussen – fast so leistungsfähig wie ein Tramsystem. Bezüglich Umweltschutz steht der zukünftig elektrisch fahrende Bus nicht mehr hinter der Bahn oder dem Tram.

Aber immer öfter stecken die Busse im Stau. Ihre Fahrzeit wird verlängert und die Fahrgäste verpassen die Bahnanschlüsse.

Buslinien haben − mit wenigen Ausnahmen − kein Quantitätsproblem mehr, wohl aber ein Qualitätsproblem. Die Qualität des ÖV wird an seiner Pünktlichkeit gemessen! Damit die Buslinien für die Kunden verlässlich sind, müssen sie stabile Fahrzeiten garantieren können. Bei Stau

wird diese Stabilität infrage gestellt. Die kritischen Strassenabschnitte müssen nun für den Bus optimiert werden.

Der Kanton und viele Gemeinden versuchten bisher, dem Bus durch Busspuren Priorität einzuräumen. Doch oft fehlt dazu eine genügende Fahrbahnbreite. Hier sollten spezielle Infrastrukturen für den Bus geschaffen werden. Im Ausland wird vielerorts der Bus speziell gefördert (Bus Rapid Transit, Bus à haut niveau de service). In der Schweiz sind erst einige wenige Businfrastrukturen gebaut: z. B. in Zürich Busrampen, damit der Bus direkt einen Umsteigebahnhof anfahren kann. Der Kanton Aargau hat in Baden einen Bustunnel gebaut, damit mehrere Buslinien einen stark belasteten Strassenknoten unterfahren können. Denn oft ist es wesentlich günstiger, auf kurzen, kritischen Strecken für den Bus eine eigene Busstrasse, eine Brücke oder einen kurzen Tunnel zu bauen, als wenn man für eine neue Schienenverbindung die ganze Strecke ausbauen müsste.

Die Planung, die Finanzierung und der Bau solcher Anlagen für den Bus sind schwieriger als der Bahnausbau. Für Bahnlinien ist klar eine Bahnunternehmung verantwortlich, und der Bund finanziert Bau und Unterhalt zu 100 Prozent (bei Tramlinien nur eine Teilfinanzierung durch den Bund). Diese klare Aufgabenzuweisung fehlt beim Bus: Die Strasseninfrastruktur ist auf Kanton und Gemeinden aufgeteilt und erleichtert damit die Planung nicht. Die Busunternehmung ist für die Strasseninfrastruktur nicht verantwortlich. Hier muss der Kanton aktiv werden.

Wir postulieren eine Untersuchung, wo zukünftig Staus zu erwarten sind, die die Qualität des Busverkehrs beinträchtigen. Dies betrifft vor allem die Agglomerationen ohne Tram, d. h. Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal, aber auch die Umgebung von Bern, wo immer mehr Arbeitsplätze an den Rand der Stadt und in die Vororte verlegt werden. Desto wichtiger wird die Qualität der dortigen Tangentialbuslinien, damit das Verkehrssystem nicht zusammenbricht. Denn weder Elektroautos noch autonom fahrende Autos werden das Stauproblem lösen! Und der Ausbau der Berner Schienenverbindungen allein genügt nicht für eine nachhaltige Verkehrsinfrastruktur.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Postulanten. Damit der Busverkehr attraktiv ist, muss die Pünktlichkeit gewährleistet sein. Es ist richtig, dass im Gegensatz zur Bahninfrastruktur die Aufgaben bei der Strasseninfrastruktur auf die Kantone und Gemeinden aufgeteilt ist. Busse des öffentlichen Verkehrs benutzen grösstenteils öffentliche Strassen. Für die Strasseninfrastruktur sind gemäss der kantonalen Gesetzgebung die Strasseneigentümer zuständig, in den meisten Fällen sind dies die Gemeinden oder der Kanton.

Im Grundsatz identifiziert der Kanton den konkreten Handlungsbedarf, daraufhin entwickeln die Regionen gemeinsam mit den Strasseneigentümern geeignete Verkehrsinfrastrukturmassnahmen in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK), die auf alle weiteren Verkehrsträger und die Siedlungsentwicklung abgestimmt sind. Konkret wurden die Regionen im Rahmen der Vorgaben zu den RGSK 2021 aufgefordert, die Strassenabschnitte, wo die Busse im Stau stehen, genauer zu analysieren und Lösungsansätze zur Behebung der Busverspätungen zu entwickeln. Die Umsetzung der Massnahmen kann sich aber aufgrund der Rahmenbedingungen (z. B. begrenzter Strassenraum, Strassennetz, unverhältnismässige Massnahmen) teilweise als sehr schwierig bis unmöglich erweisen.

Zur Verbesserung des Gesamtverkehrssystems und zur Sicherstellung eines pünktlichen Betriebs werden Busse insbesondere in den Städten und Agglomerationen dort, wo dies möglich

und verhältnismässig ist, bevorzugt, sei es durch Lichtsignalanlagen mit Buspriorisierung, sei es mit Busspuren oder in Einzelfällen speziellen Busstrassen.

Investitionsbeiträge für den öffentlichen Verkehr werden über den Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr finanziert. Im Bereich der Businfrastruktur betrifft das Massnahmen wie Umsteigestationen, Lichtsignalanlagen für den öffentlichen Verkehr oder Strassen, die nur dem öffentlichen Verkehr dienen, zum Beispiel die Verbindung in Biel/Bienne zwischen den Stadien und der Fritz-Oppligerstrasse im Bözingenfeld.

Die Pünktlichkeit der Busse ist seit Jahren eine Thematik, die im Rahmen der RGSK und der Agglomerationsprogramme durch die Regionen bearbeitet wird. Aufgrund der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Regionen ist es, wie oben ausgeführt, die Aufgabe der Regionen, gemeinsam mit den Strasseneigentümern Lösungsvorschläge für das Beheben von Schwachstellen im Busnetz zu erarbeiten. Diese Lösungsvorschläge können durchaus in die im Vorstoss skizzierte Richtung von kurzen Strassenabschnitten für eine Buspriorisierung gehen. Falls es sich um Projekte auf Kantonsstrassen handelt, erfolgt die Entwicklung von Lösungsvorschlägen in enger Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tiefbauamt.

Der Regierungsrat prüft somit seit Längerem im Rahmen der Aktualisierungen der RGSK oder des kantonalen Strassennetzplans Vorschläge der Regionen, die einen zuverlässigeren Busbetrieb ermöglichen. Die Massnahmen müssen im Kontext der aktuellen finanziellen Lage des Kantons geprüft werden und finanziell tragbar sein. Er ist bereit, die Anliegen der Postulanten in die Aktualisierung der RGSK einzubringen und bei der nächsten Behandlung im Grossen Rat dazu zu informieren. Er beantragt die Annahme des Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	007-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.18
Eingereicht am:	22.02.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bühler (Liebefeld, Grüne) (Sprecher/in) Imboden (Bern, Grüne) Vanoni (Zollikofen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	708/2022 vom 29. Juni 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Kreislaufwirtschaft im Kanton Bern in allen Bereichen vorantreiben

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen oder − falls nötig − verfassungsrechtlichen Grundlagen und entsprechende Umsetzungsprojekte zu schaffen, damit folgende Punkte umgesetzt werden können:

1. Der Kanton und die Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen und Anreize für einen ressourcenschonenden Konsum.

2. Der Kanton und die Gemeinden richten ihre Tätigkeit aus nach den Grundsätzen der Verringerung, der Wiederverwendung und der Wiederverwertung von Abfall. Soweit ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar, fördern sie die Schliessung von Stoffkreisläufen.

3. Der Kanton und die Gemeinden erheben Daten über das Entweichen von Fremdstoffen in die Umwelt. Nach Massgabe der möglichen Umweltbelastung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit ergreifen sie Massnahmen zur Verringerung des Eintrags von und der Anreicherung mit Fremdstoffen.

Begründung:

Durch die Übernutzung von Ressourcen wie Land, Wasser, Biomasse und Rohstoffen, wie beispielsweise Metallen, Mineralien und Brennstoffen, steigt das Risiko von negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die menschliche Gesundheit und das Wirtschaftssystem. Folge davon sind beispielsweise Freisetzung von Treibhausgasemissionen, Verlust an Biodiversität und Schädigung von Ökosystemen, Wasserknappheiten usw. Die Schweiz[1] und auch der Kanton Bern tragen durch den hohen Konsum pro Person vor allem in den Bereichen Ernährung, Wohnen und

[1] Magazin «die umwelt» 4/2019 - Nichts geht verloren

Mobilität zum Ressourcenverbrauch bei. Eine funktionierende Kreislaufwirtschaft soll dem entgegenwirken, indem der Material- und Energieeinsatz entlang der ganzen Versorgungs- und Wertschöpfungskette minimiert wird. Es wird dafür gesorgt, dass Abfälle vermieden werden und Güter und Stoffe im Kreislauf bleiben, indem ihre Lebens- und Nutzungsdauer optimiert wird und sie in möglichst hochwertige Sekundarrohstoffe recycliert werden. Somit werden die natürlichen Ressourcen und Lebensgrundlagen im Kanton Bern und weltweit geschont.

Gemäss Artikel 31 Absatz 2 der Kantonsverfassung dürfen die natürlichen Lebensgrundlagen nur soweit beansprucht werden, als ihre Erneuerungsfähigkeit und ihre Verfügbarkeit weiterhin gewährleistet bleiben. Der Kanton Bern und die Gemeinden sollen daher die Grundlagen schaffen, um die Schliessung von Stoffkreisläufen und den schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern voranzutreiben.

Ein ganzheitlicher Ansatz von Rohstoffgewinnung, Produktion über Konsum bis zum Abfall soll sich nebst den ökologischen Überlegungen auch positiv auf den Wirtschaftsstandort Kanton Bern auswirken, indem vermehrt Innovationen und private Initiativen, wie beispielsweise im Bereich der Entwicklung von klima- und umweltfreundlichen Technologien, gefördert werden. Zudem ist der Kanton Bern mit der Nutzung von Sekundärrohstoffen widerstandsfähiger gegenüber schwankenden Rohstoffpreisen und internationalen Krisen.

Antwort des Regierungsrates

Kreislaufwirtschaft bedeutet, die technischen oder biologischen Produktionsstoffe möglichst vollständig und kontinuierlich zu verwenden. Ziel ist es, dass sämtliche Materialen in zirkulären Strömen fortlaufend genutzt werden. Damit kann neben der permanenten Wiederverwertung auch die Nutzungs- und Lebensdauer von Produkten und Komponenten verlängert werden – beispielsweise durch Teilen, Leasing, Wiederverwendung, Reparatur, Aufarbeitung oder Recycling. Die Kreislaufwirtschaft stellt somit ein Kernelement für eine nachhaltige Abfallbewirtschaftung dar. Der Regierungsrat fördert die Kreislaufwirtschaft bereits und unterstützt grundsätzlich die Anliegen der vorliegenden Motion. Im Kanton Bern werden aktuell Massnahmen zur Schliessung von Stoffkreisläufen und zum schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern umgesetzt. Sie sind im Sachplan Abfall definiert.

Die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft ist ein ganzheitliches Vorhaben und erfordert den Umbau von einem linearen zu einem zirkulären Wirtschaftssystem. Damit das gelingt, müssen alle Akteure entlang der Versorgungs- und Wertschöpfungskette bis hin zu den Konsumierenden einbezogen werden. Entsprechend sind Massnahmen auf verschiedenen Ebenen nötig, beispielsweise über die Förderung des systemischen zirkulären Ansatzes durch innovationsfördernde Rahmenbedingungen für die Wirtschaft, um zirkuläre Produktgestaltungen, optimierte Produktionsprozesse, effizientere Ressourcennutzung, Verlängerung der Nutzungsdauer und die Förderung von Recyclingprodukten zu ermöglichen. Aus Sicht des Regierungsrates ist deshalb die Verankerung im schweizerischen Umweltschutzgesetz und den zugehörigen Verordnungen die Basis, um die heute noch häufig freiwilligen Handlungen und Massnahmen in diesem Bereich auf Gesetzesstufe zu legitimieren und einzufordern.

Auf Bundesebene wird die Thematik in der parlamentarische Initiative 20.433 der UREK-N («Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken») und im Vorentwurf der entsprechenden Teilrevision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) behandelt. Die Vernehmlassung zur Revision des USG wurde vor kurzem abgeschlossen. In der vorliegenden Fassung bietet die Vorlage das Potenzial, die nötigen Grundlagen zur Umsetzung von Massnahmen für eine wirksame Ressourcenschonung zu schaffen. Der Kanton Bern unterstützt in seiner Vernehmlassungsantwort an den Bund diese Ziele und erachtet die vorgeschlagenen

Gesetzesanpassungen des Bundes als zielführend und ausreichend. Der Regierungsrat ist bereit, nach Abschluss der USG-Teilrevision zu prüfen, ob allenfalls weitere Massnahmen sinnvoll und nötig sind, um die von den Motionären geforderten Umsetzungsprojekte zu realisieren.

Zu den einzelnen Aufträgen äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. Die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen und Anreizen für einen ressourcenschonenden Konsum werden im Kanton Bern unter anderem bereits durch die Unterstützung von verschiedenen abfallvermeidenden oder -verringernden Kampagnen verstärkt (wie zum Beispiel «Save Food–Fight Waste», «Food Save BEO 2021», «Reparaturführer.ch», «Littering-Toolbox»). Dabei stützt sich der Kanton auf Art. 27 des kantonalen Abfallgesetzes (Verwendung der Mittel aus dem Abfallfonds).

   Weitere finanzielle, wirkungsorientierte Anreize werden geprüft und mit den Branchenverbänden diskutiert. Dabei ist zu beachten, dass keine wettbewerbsverzerrenden Situationen geschaffen werden, die unerwünschten Abfalltourismus zur Folge haben könnten. Auch deswegen betrachtet der Regierungsrat die Schaffung von einheitlichen, gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene als sinnvoll und nachhaltig. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass zusätzlich verschiedene innovationsfördernde Massnahmen im Rahmen der Innovationspolitik des Kantons Bern vorbereitet werden.

2. Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) ist seit 01.01.2016 in Kraft und definiert umfassende Vorgaben zur Verringerung, Wiederverwendung und Wiederverwertung von Abfall im Sinne der Motion. Das Amt für Wasser und Abfall und die Gemeinden sind für den Vollzug der Abfallgesetzgebung zuständig und optimiert die Prozesse laufend. Der Kanton fördert zudem Massnahmen zur Steigerung des Anteils an Sekundärrohstoffen und legt entsprechende Strategien und Ziele in der Abfallplanung fest.

3. Das Entweichen von Fremdstoffen in die Umwelt ist ein sehr weiter Bereich. Aktuell sind Datenerhebungen nur in Teilbereichen vorhanden, kantons- oder landesweit basieren sie in der Regel auf Modellabschätzungen oder Hochrechnungen aus punktuellen Messungen. Zum Beispiel bestehen grosse Unsicherheiten bezüglich der effektiv in die verschiedenen Umweltkompartimente (Boden, Gewässer, Luft) eingetragenen Mengen an Makro- und Mikroplastik, da es äusserst schwierig ist, diese zu quantifizieren. Ein systematisches Erheben solcher Daten ist kaum sinnvoll umzusetzen und wäre mit einem ausserordentlich hohen Aufwand verbunden.

   Hingegen bleiben Massnahmen zur Verhinderung des Eintrages von Fremdstoffen in die Umwelt eine grundsätzliche und ständige Aufgabe des Kantons und der Gemeinden. Auch hier ist der Regierungsrat bereit, nach Erlass der Bundesvorgaben die Notwendigkeit weiterer Massnahmen zu prüfen.

Der Regierungsrat beantragt Annahme als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	020-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.33
Eingereicht am:	07.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Klopfenstein (Corgémont, SVP) (Sprecher/in) Tobler (Moutier, SVP) Benoit (Corgémont, SVP) Graber (La Neuveville, SVP) Heyer (Perrefitte, FDP) Niederhauser (Court, FDP) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Gerber (Reconvilier, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 10.03.2022
RRB-Nr.:	757/2022 vom 06. Juli 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Für einen optimalen Übergang des historischen Standorts Bellelay bezüglich Unterhalt, Wartung und Sicherheit

Der Regierungsrat wird beauftragt, für den Unterhalt, die Wartung und die Pflege der kantonseigenen Gebäude und Grünflächen in Bellelay eine Variante mit einem regional stark verankerten Unternehmen vorzuschlagen.

Begründung:

Am 30. Juni 2022 wird die Abteilung Psychische Gesundheit des «Hôpital du Jura Bernois» (HJB) nach mehr als 130 Jahren den historischen Standort der Abtei Bellelay verlassen. Mit dem Auszug werden sehr grosse Gebäude, die zu den historischen Denkmälern gehören und für die Region, den Kanton Bern und auch für die Schweiz von grossem Wert sind, leer stehen. Zum Gelände gehören ausserdem mehrere Nebengebäude, die vom Personal genutzt wurden und heute teilweise an Personen ausserhalb der Klinik vermietet sind. 2020 hat der Kanton Bern eine neue, sehr teure Holzschnitzelheizung mit zwei Heizkesseln (700 kWh und 350 kWh) installiert. Das Gelände umfasst rund 4 Hektar Grünflächen, Gärten, Obstgärten und Wiesen.

Am 25. Februar 2021 und am 4. November 2021 fanden zwei Informationsveranstaltungen über die Zukunft von Bellelay statt. Es sind Umbauten geplant, um diesem wunderschönen Ort neues Leben einzuhauchen. Mehrere Arbeitsgruppen suchen nach Lösungen, vor allem für Unterbringungs- und Tourismusaktivitäten. Letztendlich soll der Verein Jb.B 2028 die Verwaltung des

Standorts übernehmen. In der Zwischenzeit werden einige Gebäude umgebaut, andere vermietet. Angesichts der Bedeutung und Vielschichtigkeit dieses Gebäudekomplexes ist es wichtig, vor Ort über Personal zu verfügen, das dieses Projekt regelmässig und vorzugsweise langfristig mit denselben Personen betreuen kann.

Der Kanton Bern hatte bereits Kontakt mit der Firma Vebego. Es handelt sich um ein sehr grosses Unternehmen mit vielen Mitarbeitenden, die von weit her kommen, und mit grosser Personalfluktuation. Die Nähe zu einem lokalen Unternehmen ist wichtig für die Übergangszeit und die Zukunft der geplanten Aktivitäten am Standort Bellelay. Die Firma Vebego ist für die Pflege der Grünflächen und des Obstgartens nicht kompetent. Diese Arbeiten müssten an ein anderes Unternehmen vergeben werden, damit sie durchgeführt werden können.

Aus diesen Gründen ist es unerlässlich, eine besser geeignete Variante vorzuschlagen, die auch finanziell vergleichbar und attraktiv sein muss.

Begründung der Dringlichkeit: Ende Juni 2022 wird das derzeitige Unterhalts- und Wartungspersonal den Standort Bellelay verlassen. Um die Kontinuität und die Sicherheit zu gewährleisten, braucht es einen raschen Entscheid.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung – und in vorliegendem Fall auch die Vollzugskompetenz aufgrund der Bestimmungen des Beschaffungsrechts (IVöB) - bleibt beim Regierungsrat.

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, für die historischen Gebäude der Abtei Bellelay nach dem Wegzug des Hôpital du Jura Bernois (HJB) eine geeignete Nachnutzung zu finden und den Unterhalt und die Pflege insbesondere auch der Grünflächen sicherzustellen. Im Frühling 2021 wurde der Verein Jura bernois.Bienne (Jb.B) mit einem Mandat betreut, dem Kanton Bern unter anderem einen Vorschlag für eine passende Nachnutzung der leerstehenden Gebäude zu unterbreiten. Aktuell ist die Gründung einer Trägerschaft vorgesehen, der die Gebäude Anfangs 2028 in der in Form eines selbständigen und dauernden Baurechts abgetreten werden könnten. Die Trägerschaft würde in ihrer Funktion als Baurechtsnehmerin eigenständig für die Verwaltung der Gebäude und Grundstücke aufkommen.

Bis zur Nachnutzung der Gebäude gewährleistet der Kanton Bern als Eigentümer die lückenlose Fortsetzung der zurzeit durch das HJB selbst erbrachten Gebäudereinigungs-, Hauswarts- und Hausdienstleistungen sowie der Dienstleistungen für die Grünpflege. Der Kanton ist dabei an die Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts gebunden.

Er muss daher grössere Aufträge für Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten öffentlich ausschreiben. Dabei dürfen Kriterien wie der Sitz des Unternehmens, der Wohnort der Mitarbeitenden oder ein Bezug zur Region keine Anwendung finden, weil gemäss den Vorgaben des übergeordneten Rechts des Bundes und der Welthandelsorganisation (WTO) ausländische oder ausserkantonale Unternehmen bei öffentlichen Ausschreibungen nicht diskriminiert werden dürfen.

Infrastrukturelle Dienstleistungen wie insbesondere Hauswarts- und Gebäudereinigungsleistungen sowie Dienstleistungen für die Grünpflege werden primär aus Gründen der Wirtschaftlichkeit mittels Rahmenverträgen zentral beschafft. Die Vebego AG hat den Zuschlag für die Verwal-

tungsregion Jura bernois erhalten. Dies gilt auch für Gebäudereinigungs-, Hauswarts-, Hausdienstleistungen und Dienstleistungen für die Grünpflege in Zusammenhang mit dem Standort «Abbaye de Bellelay». Die Kosten für die Zeit bis zur Nachnutzung werden voraussichtlich in der Grössenordnung von CHF 60 000 bis CHF 160 000 pro Jahr liegen.

Die Vebego AG hat den Auftrag somit in einer öffentlichen Ausschreibung erhalten und garantiert Mindestanforderungen an das Personal, wie beispielsweise gute Französischkenntnisse. Soweit möglich, wird zudem Personal eingesetzt, das in der nahen Umgebung wohnhaft ist, vorzugsweise in Bellelay selbst, damit dieses bei Bedarf innert wenigen Minuten vor Ort sein kann.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	026-2022	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.39	
Eingereicht am:	07.03.2022	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Flück (Interlaken, FDP) (Sprecher/in) Schwarz (Adelboden, EDU) Wandfluh (Kandergrund, SVP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Mentha (Liebefeld, SP) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Kohler (Meiringen, Grüne) von Arx (Schliern b. Köniz, glp)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt	Nein	10.03.2022
RRB-Nr.:	758/2022	vom 06. Juli 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**	

Deponie von Geschiebe aus Naturereignissen – dringender Handlungsbedarf!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetzgebung so zu ändern, dass Geschiebebewirtschaftungs- und Lagerplätze für das Leeren von Geschiebesammlern und Gerinnen mit Geschiebeüberschuss künftig im Wasserbauplanverfahren bewilligt werden können.

Begründung:

In den letzten Jahren haben nicht nur im Oberland, sondern auch im Emmental Hochwasserereignisse zugenommen, bei denen grosse Mengen an Geschiebe verfrachtet werden. Die Folge davon sind Murgänge und v. a. wiederkehrend aufgefüllte Gerinne und volle Geschiebesammler. Meistens muss das Geschiebe notfallmässig für viel Geld auf reguläre Inertstoffdeponien transportiert und abgelagert werden. Das kostet die Wasserbauverbände und Schwellenkorporationen, aber auch den Kanton enorme Summen. Allein die Deponiegebühren betragen vielerorts um die 25 Franken pro Kubikmeter. Zusammen mit den Kosten für den Auflad und den Abtransport des Geschiebes kostet die Entsorgung eines Kubikmeters Geschiebe schnell 40, 50 Franken oder mehr. In vielen Gebieten des Kantons herrscht akuter Deponienotstand für die Entsorgung von Inertstoffen wie sauberes Aushubmaterial aus der Bautätigkeit. Es ist nicht nachhaltig, das knappe Deponievolumen für teures Geld mit Material aus Hochwasserereignissen aufzufüllen. Es ist vor allem nicht nachhaltig, weil der Geschiebeanfall wegen der Auswirkungen des Klimawandels in der Zukunft zunehmen wird. Von der Zunahme werden auch noch weitere Gebiete des Kantons betroffen sein.

Die Regionen müssen in ihrer Richtplanung Abbau, Deponie, Transporte (ADT) den Geschiebeanfall aus Gewässern mitberücksichtigen und entsprechende Deponievolumina einplanen. Sie können sogar spezielle Deponien für Material aus Naturgefahrenereignissen, sogenannte Inerstoffdeponien Naturgefahren (ISD-N), vorsehen. Im ganzen Kanton wurde bisher aber noch keine solche Deponie in einem regionalen Richtplan ADT festgesetzt. Vom Start der Richtplanung bis zur Genehmigung eines Deponieprojekts dauert es gut und gerne acht bis zehn Jahre. Hinzu kommt, dass die Deponieprojekte nicht von den Schwellenkorporationen, sondern von den Einwohnergemeinden mit kommunalen Überbauungsordnungen geplant und vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt werden müssen. Dieses Prozedere dauert zu lange und ist zu träge.

Häufig könnte ein guter Teil des anfallenden Geschiebes von den Wasserbaupflichtigen direkt der Bauwirtschaft für die Weiterverwendung verkauft werden. Ein weiterer Teil könnte Gewässern mit Geschiebedefiziten zurückgegeben werden. Hierfür brauchen die Wasserbaupflichtigen aber Standorte in Gewässernähe, in denen das Material teilweise über längere Zeit gelagert und bewirtschaftet werden kann. Solche Geschiebebewirtschaftungs- und Lagerplätze müssen im Notfall rasch aktiviert werden können. Dazu sind die Richtplanung ADT und das kommunale Überbauungsordnungsverfahren ungeeignet. Das kantonale Wasserbaugesetz in der heutigen Formulierung lässt die Bewilligung von solchen Standorten mit einem Wasserbauplanverfahren jedoch nicht zu. Hochwasserschutzprojekte, die im Wasserbauplanverfahren bewilligt werden, müssen aufzeigen, wie mit anfallendem Geschiebe umgegangen wird und welche Mengen zu erwarten sind. Deshalb ist es konsequent, wenn Geschiebebewirtschaftungs- und Lagerplätze auch mit dem Wasserbauplan bewilligt werden (Einheit der Materie). Das hat weitere Vorteile: Für den Notfall sieht das Wasserbaugesetz ein beschleunigtes Verfahren vor. Es können im Bedarfsfall Jahre gewonnen werden. Mit dem Erlass eines Wasserbauplans ist es möglich, den Standort grundeigentümerverbindlich zu sichern. Schliesslich wird die Richtplanung ADT in den betroffenen Regionen entlastet, weil der zeitlich unberechenbare Anfall von Geschiebe nicht mehr berücksichtigt werden muss bzw. die raren Deponien nicht mit unnötigem, weil teilweise noch brauchbarem Material belastet werden.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Naturereignisse wie erwähnt stetig zunehmen, ist dringender Handlungsbedarf bei den wasserbaupflichtigen Stellen vorhanden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Motionäre, wonach Handlungsbedarf besteht bei der Bewirtschaftung und Entsorgung von Geschiebe aus Naturgefahrenereignissen in Gewässern. Entsprechende Deponievolumina und -standorte müssen zeitgerecht und für die Wasserbaupflichtigen wirtschaftlich günstig zur Verfügung gestellt werden können. Als Folge des Klimawandels dürften Geschiebesammler in vielen Gewässern im Kanton Bern in der Zukunft häufiger geleert und mehr Geschiebe sowie beträchtliche Mengen entsorgt werden müssen. Sehr grosse und überraschend aufgetretene Ereignisse wie die Murgänge im Spreitgraben bei Guttannen oder der drohende Felssturz am Spitzen Stein in Kandersteg zeigen, dass künftig bei Bedarf rascher gehandelt werden muss. Die Motionäre schlagen vor, hierfür die Gesetzgebung so anzupassen, dass Geschiebebewirtschaftungs- und Lagerplätze für das Leeren von Geschiebesammlern und Gerinnen mit Geschiebeüberschuss künftig im Wasserbauplanverfahren bewilligt werden können.

Der Regierungsrat hält einleitend fest, dass die heutige Gesetzgebung bereits verschiedene Möglichkeiten zulässt: Das Wasserbaugesetz lässt mit der nicht abschliessenden Aufzählung der Inhalte des Wasserbauplans schon heute in gewissen Fällen zu, dass Geschiebebewirtschaftungs- und Lagerplätze in unmittelbarer Gewässernähe mit dem Wasserbauplanverfahren

bewilligt werden können. Solche projektbezogenen Lagerplätze dienen jedoch in der Regel nur der temporären Ablagerung von Geschiebe aus dem Gewässer, bis es verwertet, das heisst dem Gewässer zurückgegeben oder entsorgt werden kann. Weiter hält der Sachplan ADT des Kantons ausdrücklich fest, dass die Behörden in Notlagen ad hoc Inertstoffdeponien für Materierial aus Naturereignissen (ISD-N) schaffen und betreiben können.

Der Regierungsrat weist schliesslich darauf hin, dass die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen des Bundes (VVEA) es ebenfalls erlaubt, unverschmutztes Geschiebematerial in bewilligten Terrainveränderungen zu verwerten. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, kann das Geschiebe deshalb unmittelbar neben einem Geschiebesammler oder Gewässer endgültig abgelagert werden, falls das Material dafür geeignet ist. Auch solche projektbezogenen Bodenverbesserungen in unmittelbarer Gewässernähe können bereits heute mit dem Wasserbauplanverfahren bewilligt werden. Zudem haben die Planungsregionen und Regionalkonferenzen bei den regionalen ADT-Richtplanungen bereits Zuschläge für Geschiebe aus Naturereignissen hinzugerechnet. Aus diesen Zusatzmengen werden entsprechend mehr oder grössere Auffüllungen und Deponien festgesetzt. Verschiedene festgesetzte Auffüllungs- und Deponiestandorte sind ausdrücklich ganz oder teilweise für Geschiebe vorgesehen.

Demgegenüber erachtet der Regierungsrat den von den Motionären aufgezeigten Weg der Bewilligung von Deponien für Geschiebematerial aus Gewässern über das Wasserbaugesetz aus den folgenden Gründen grundsätzlich als nicht zielführend: Lagerplätze und Inertstoffdeponien ISD-N, bei denen der enge räumliche Zusammenhang fehlt, können nicht ohne Weiteres im Rahmen eines Wasserbauplans bewilligt werden. Dies weil das Umweltschutzgesetz des Bundes von den Kantonen eine Abfallplanung und somit auch eine Deponieplanung verlangt. In vielen Regionen des Kantons herrscht ein Deponienotstand, u.a. weil die Anzahl potenziell geeigneter Deponiestandorte sehr beschränkt ist. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass sich bei vielen Geschiebesammlern in unmittelbarer Gewässernähe geeignete Standorte für Inertstoffdeponien finden liessen. Eine Entkoppelung der Inertstoffdeponien ISD-N von der Richtplanung ADT ist auch deshalb nicht sinnvoll, weil sonst eine Konkurrenzsituation um die raren Deponiestandorte entstehen könnte. Schliesslich müssten auch in dem von der Motion verlangten Verfahren über das Wasserbaugesetz die unumgängliche Koordination mit der Richtplanung ADT sichergestellt und die übrigen gesetzlichen Vorgaben (u.a. betreffend Erschliessung und Umweltverträglichkeit) eingehalten werden. Es ist deshalb für den Regierungsrat fraglich, ob der Vorschlag der Motionäre wirklich zu einem Zeitgewinn führen würde.

Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass die nötigen Deponievolumina für nicht verwertbares Geschiebe und für solches, das nicht dem Gewässer zurückgegeben werden kann, grundsätzlich auch künftig mit der regionalen Richtplanung ADT geplant werden soll. Dennoch ist der Regierungsrat bereit, die Anliegen der Motion als Postulat entgegenzunehmen. Angesichts des unbestrittenen Handlungsbedarfs soll auf Fachebene nach Lösungen gesucht werden, wie das Planungs- und das Bewilligungsverfahren für definitiv zu entsorgendes Geschiebe aus Gewässern im Einklang mit der Bundesgesetzgebung beschleunigt und vereinfacht werden können. Dieses Vorgehen wird eine umfassende Diskussion mit allen relevanten Akteuren, eine saubere Analyse der gesetzlichen Grundlagen und eine zielgerichtete Erarbeitung von Lösungsansätzen erlauben. Die Diskussion auf Fachebene läuft bereits. Die Regionalkonferenz Oberland-Ost, bei der die Problematik des erhöhten Anfalls von Geschiebematerial bekannt ist, wird in Kürze ein Projekt mit dem Planungsinstrument der regionalen Überbauungsordnung (RUeO) starten. Dabei geht es um eine überkommunale Abstimmung von geeigneten Geschiebeablagerungsplätzen, die im Rahmen einer RUeO festgelegt und baubewilligt werden. Die Geschiebeablagerungsplätze können im Bedarfsfall rasch aktiviert und mit Geschiebe, das nicht anderweitig genutzt werden kann, aufgefüllt werden. Der Regierungsrat ist grundsätzlich bereit, gesetzliche Anpassungen in Erwägung zu ziehen, soweit die zu erarbeitenden Lösungsansätze solche

notwendig machen oder die bisherigen Ansätze mit dem Planungsinstrument der RUeO nicht die gewünschte Wirkung erzielen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	029-2022	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.42	
Eingereicht am:	07.03.2022	
Fraktionsvorstoss:	Ja	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Die Mitte (Riem, Iffwil) (Sprecher/in) Die Mitte (Rothenbühler, Lauperswil)	
Weitere Unterschriften:	11	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	10.03.2022
RRB-Nr.:	821/2022	vom 17. August 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Punkteweise beschlossen** **Ziffer 1-6: Annahme** **Ziffer 7: Annahme als Postulat**	

Konzessionen für Wasserkraftwerke – eine Strategie ist dringend

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine klare Strategie zu erarbeiten, die umfassend aufzeigt, wie er zukünftig Konzessionen bzw. Rekonzessionen bei Wasserkraftwerken erteilen will
2. aufzuzeigen, was ein Heimfall der Konzession der KWO AG für den Kanton Bern bedeuten würde
3. aufzuzeigen, wie der Kanton Bern mit den verschiedenen Rollen als Konzessionsgeber, als Hauptaktionär der BKW und als Begünstigter im Heimfall umgehen will
4. aufzuzeigen, ob der Kanton selber oder andere Gesellschaften die Beteiligung der BKW, der ewb, der ewz oder der iwb an den KWO AG übernehmen oder ergänzen könnte
5. aufzuzeigen, wie er die KWO AG bzw. ihre Eigner veranlassen will, die Kraftwerke innert einer vereinbarten Frist dann tatsächlich zu bauen und in Betrieb zu nehmen
6. aufzuzeigen, ob in der Vergangenheit erteilte Konzessionen oder Konzessionserweiterungen nicht oder nur teilweise genutzt wurden und warum
7. die Mittel für Investitionen oder Darlehen des Kantons für die Abwicklung des Heimfalls von Konzessionen, die Beteiligung an Kraftwerken und für weitere Fördermassnahmen im Energiebereich mit dem Verkauf von BKW-Aktien bis zur Sperrminorität zu finanzieren

Begründung:

Der Kanton hat keine Strategie, wie er zukünftig Konzessionen an Kraftwerksbetreiber erteilen will. Die Erarbeitung von Zielen und Grundlagen ist deshalb dringend und wichtig. Die Erteilung der Konzession für das Kraftwerk an der Trift steht an, und spätestens 2042 erfolgt die Rekonzessionierung für die Anlagen der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO). Es könnte unter Umständen sinnvoll sein, die Neukonzessionierung in Zusammenarbeit mit den Kraftwerksbetreibern vor Ablauf der gültigen Laufzeiten zu vollziehen. Grundlage einer zuverlässigen Stromproduktion und eines Ausbaus der Kapazitäten sind möglichst sichere Investitions- und Produktionsbedingungen.

Der Kanton Bern hat bei der Stromproduktion verschiedenen Rollen: Er ist Konzessionsgeber und gleichzeitig Hauptaktionär bei den BKW, die wiederum die Hälfte der Aktien an den KWO AG besitzt. Der Kanton Bern generiert wesentliche Einnahmen mit den Wasserzinsen und gleichzeitig mit dem Ertrag aus den Dividenden der BKW. Bei einem möglichen Heimfall der Konzessionen ergeben sich weitere Interessenkonflikte. Der Kanton hat zudem verschiedene Kontrollfunktionen und die Aufgabe, die Ziele der Energiestrategie des Kantons zu erreichen. Es ist höchste Zeit für Transparenz und eine Darlegung der Interessen, Ziele und Aufgaben des Kantons. Die verschiedenen Rollen werden zwangsläufig zu Interessenkonflikten führen. Die wichtigen Wasserkraftkantone haben längst klare und eindeutige Strategien. Eine Konzession erlaubt es einem Betreiber, die definierte Wasserkraft zu nutzen. Eine daraus abgeleitete Stromproduktionspflicht ist möglicherweise nicht sinnvoll, hingegen eine Produktionsbereitschaft bei Strommangellagen müsste für zukünftige Konzessionsverträge geprüft werden. Es darf auch nicht sein, dass nach einer Konzessionserteilung ein Projekt nicht realisiert und betrieben wird. Um die Ziele der Energiestrategie zu erreichen, muss der Kanton selber investieren oder Darlehen erteilen können. Anstatt Mittel in den Aktien der BKW und indirekt in all ihren Haustechnik- und IT-Firmen zu binden, sollten sie direkt für Investitionen oder für andere Fördermassnahmen eingesetzt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Konzession für das Kraftwerk an der Trift steht an. Eine Strategie für die Konzessionserteilung und die verschiedenen Rollen des Kantons bei der Stromproduktion ist überfällig.

Antwort des Regierungsrates

Wer im Kanton Bern Wasserkraft nutzen will, braucht dafür vom Kanton eine Konzession. Diese erlaubt den Energieunternehmen, das Wasser zur Stromerzeugung zu nutzen. In der Regel laufen Konzessionen für mittlere und grosse Wasserkraftwerke zwischen 60 bis 80 Jahren. Die lange Frist soll es den Betreibern ermöglichen, die getätigten Investitionen über eine lange Zeit zu amortisieren. Gemäss dem Wasserrechtsgesetz gehen die Kraftwerke nach Ablauf der Konzession an den Konzessionsgeber, also den Kanton, über. Für diesen sogenannten Heimfall gilt: Die hydraulischen Teile (Staumauern, Druckrohre, usw) sind gratis; die elektrischen Teile (Generatoren, Transformatoren usw.) können zu einem «günstigen» Preis erworben werden. Grundsätzlich gibt es zwei Handlungsmöglichkeiten für den Konzessionsgeber bei Konzessionsende. Der Heimfall oder ein Verzicht auf den Heimfall. Wenn der Konzessionsgeber den Heimfall ausübt, hat er folgende Optionen: Er kann die Konzession an den bisherigen oder an einen anderen Betreiber neu vergeben oder die Anlagen selbst weiterbetreiben oder auf einen Weiterbetrieb zu verzichten.

Im Kanton Bern bestehen zahlreiche Konzessionen. Die grösste und bekannteste ist die Konzession der KWO. Der Heimfall ist in der Gesamtkonzession der KWO geregelt. Demnach kann das Heimfallrecht nicht für ein einzelnes Kraftwerk, sondern nur gemeinsam für alle von der Ge-

samtkonzession umfassten Kraftwerke geltend gemacht werden. Da die KWO in den vergangenen Jahren einige Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen getätigt hat, welche innerhalb der noch verbleibenden Konzessionsdauer nicht vollständig abgeschrieben werden können, schloss der Kanton Bern mit der KWO mehrere Amortisationsvereinbarungen ab. Hydraulische Anlageteile, die Gegenstand einer Amortisationsvereinbarung sind, können nicht unentgeltlich übernommen werden. Sie sind im vereinbarten Rahmen zu vergüten. Ende 2021 betrug die Summe dieser Eventualverbindlichkeiten insgesamt 341 Mio. Franken. Will der Kanton sein Heimfallrecht geltend machen, muss er dies der KWO mindestens fünf Jahre vor Ablauf der Konzession ankündigen. Neben der KWO bestehen andere Konzessionen, namentlich an die BKW und weitere Konzedenten. Erste grosse Konzessionen werden ab 2037 auslaufen.

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Motionäre, wonach sich der Kanton frühzeitig und strategisch mit den Handlungsoptionen beschäftigen muss, welche sich beim Auslaufen von Konzessionen der Wasserkraft ergeben. Obwohl es bis zum Auslauf erster grosser Konzessionen noch lange dauert, ist es dennoch aus verschiedenen Gründen zwingend, die damit zusammenhängenden strategischen Fragen frühzeitig zu klären. Das aus folgenden Gründen:

- Die Erhaltung und noch viel mehr der Ausbau der Wasserkraft sind zentrale energiepolitische Ziele des Kantons Bern, die im Einklang stehen mit den energiepolitischen Zielen des Bundes. Zur Erreichung dieser Ziele ist es unerlässlich, frühzeitig klare Rahmenbedingungen für alle zu schaffen. Das gilt insbesondere für die Eigner und Betreiber von Wasserkraftwerken, welche auf Planungssicherheit angewiesen sind.

- Im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Konzessionen und einem allfälligen Heimfall oder einer allfälligen Neukonzession bestehen zahlreiche weitere strategische, wirtschaftliche und finanzielle Fragen von grosser Bedeutung, welche frühzeitig geklärt werden sollen. So generiert der Kanton insbesondere mit seinen Konzessionen wichtigen Einnahmen aus der Konzessionserteilung und den Wasserkraftzinsen.

- Schliesslich hat der Kanton im Zusammenhang mit der Stromproduktion verschiedene Rollen. Er verfolgt einerseits seine energie- und wasserpolitischen Ziele, wie sie in der Energie- und der Wassernutzungsstrategie festgehalten sind. Er ist andererseits Konzessionär von Wasserkraftkonzessionen und Miteigner von Stromunternehmen.

Der Regierungsrat ist bereit, die strategischen Fragen im Hinblick auf das Auslaufen der Wasserkraftkonzessionen aufzuarbeiten und eine entsprechende Grundlage zu erarbeiten. Die zuständige BVD befasst sich seit einiger Zeit mit der Arbeit zu einer solchen Strategie und hat auch erste Abklärungen hierfür getätigt. Zur Forderung in Ziffer 7 verweist der Regierungsrat auf den Bericht «Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG», den der Grosse Rat in der Sommersession 2021 ausführlich beraten hat. Eine Änderung des Beteiligungsanteils wurde deutlich verworfen. Der Regierungsrat wird diesen Punkt im Rahmen der geforderten Strategie aber nochmals prüfen. Er wird die betroffenen und interessierten Kreise in geeigneter Weise in die Arbeiten einbeziehen. Die vom Vorstoss gewünschte Strategie wird der Regierungsrat dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorlegen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	034-2022	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.47	
Eingereicht am:	07.03.2022	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in) Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Schori (Bern, SVP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	10.03.2022
RRB-Nr.:	643/2022	vom 15. Juni 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Überdeckung der Autobahnstrecke Freudenbergplatz/Bolligenstrasse - Eine neverending Story

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er hat mit den Verantwortlichen des ASTRA die nötigen Schritte in die Wege zu leiten, damit die Überdeckung der Autobahn im Bereich Ostring/Giacomettistrasse und Ostermundigenstrasse/Pulverweg rasch an die Hand genommen werden kann.

2. Er hat mit den Verantwortlichen des ASTRA die nötigen Schritte in die Wege zu leiten, damit die Überdeckung der Autobahn im Bereich zwischen Ostermundigenstrasse/Pulverweg bis Bolligenstrasse rasch an die Hand genommen werden kann.

3. Er hat mit den Verantwortlichen des ASTRA die nötigen Schritte in die Wege zu leiten, damit die Realisierung der Autobahn-Überdeckung rasch an die Hand genommen werden kann.

4. Er hat sich dafür einzusetzen, dass der Partizipationsprozess für die betroffene Bevölkerung unverzüglich gestartet werden kann.

Begründung:

Die Planung des Bypasses der A6 wird voraussichtlich frühestens um das Jahr 2040 verfügbar sein. Bereits jetzt muss angesichts der komplexen Vorhaben im Gebiet Bern-Ost eine Stadtreparatur aufgegleist werden. Dies in den folgenden Bereichen und unter Einbezug der betroffenen Quartierbevölkerung.

Überdecken der Autobahn im Abschnitt zwischen Ostring/Giacomettistrasse und Ostermundigenstrasse/Pulverweg
Dank der Überdeckung der Autobahn im Bereich Wyssloch wird der Grünraum Muristrasse-Egelsee-Wyssloch-ZPK-Hintere Schosshalde als Naherholungsraum und städtebaulich aufgewertet, und die Lebensqualität wird gesteigert. Der im Bereich ZPK stark störende und gesundheitsschädliche Verkehrslärm verschwindet. Da aktuell bereits Bauarbeiten für die Pannenstreifenumnutzung (PUN) ausgeführt werden, ist rasches Handeln angezeigt. Der Gemeinderat wird augefordert, gemeinsam mit den Verantwortlichen des ASTRA die nötigen Schritte zu veranlassen.

Überdecken der Autobahn im Abschnitt zwischen Ostermundigenstrasse/Pulverweg bis Bolligenstrasse
Im Mai 2022 beabsichtigt der Gemeinderat, den «Bau- und Verpflichtungskredit für den Einbau des Oberstufenzentrums Volksschule Baumgarten in ein leer stehendes Bürogebäude» zur Abstimmung zu bringen. Es darf davon ausgegangen werden, dass das Stimmvolk diesen Kredit genehmigt. Damit den Kindern ein attraktiver Aussenraum für Spiel und Sport zur Verfügung steht, muss die bestehende Autobahn in diesem Bereich überdeckt werden. Da aktuell auch in diesem Abschnitt Bauarbeiten für die Pannenstreifenumnutzung (PUN) ausgeführt werden, ist rasches Handeln angezeigt. Der Gemeinderat muss in Absprache mit dem ASTRA die nötigen Schritte sofort an die Hand nehmen.

Überdecken der Autobahn bis Gümligenfeld
Dadurch würden auch Wittigkofen mit über 1000 Wohnungen sowie verschiedene Wohngebiete in Muri/Gümligen von diesem gesundheitsschädlichen Lärm entlastet. Es sollte geprüft werden, ob zum Teil Grün- oder Sportanlagen auf dem «Dach» der Autobahn erstellt werden könnten, allenfalls könnte ein Teil der Überdachung für Solarpanels genutzt werden.

Partizipation der Quartierbevölkerung
Die vorerwähnten Projekte beeinflussen die künftige Gesundheit und Lebensqualität der ortsansässigen Bevölkerung. Deshalb wird der Gemeinderat aufgefordert, parallel zur Planung der Autobahnüberdeckung einen Partizipationsprozess zu starten.

Begründung der Dringlichkeit: Angesichts der laufenden Planung des ASTRA müssen die wichtigen Anliegen der Motionäre rasch bei den Verantwortlichen eingebracht werden. Ein rasches Handeln ist zwingend, damit die wichtigen Forderungen frühzeitig eingebracht werden können.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann das Anliegen der Motionäre nachvollziehen. Die Stadtreparatur im Gebiet Bern-Ost ist aufgrund der sehr hohen Lärm- und Schadstoffbelastung der angrenzenden Quartiere unbestritten und dringend. Mit dem Projekt Bypass Bern Ost will das Bundesamt für Strassen (ASTRA) die bestehende Autobahn A6 im Osten der Stadt Bern in einen Tunnel verlegen (www.bypass-bern-ost.ch). Damit greift das Projekt die Kernanliegen der Bevölkerung auf. Das Vorhaben stellt eine grosse Chance für den Osten von Bern dar. Mit der geplanten unterirdischen Führung der Autobahn zwischen Bern-Schosshalde und dem Anschluss Muri entstehen neue Perspektiven für die künftigen Lebensräume. Die bisherige Autobahn quer durch die Stadt wird zurückgebaut und der Strassenraum siedlungsverträglich umgestaltet. Das heute stark von der Autobahn beeinträchtigte Siedlungsgebiet soll aufgewertet werden. Die Ausgestaltung der zukünftigen Nutzung liegt zum heutigen Zeitpunkt noch nicht im Detail vor, sie wird im Rahmen des Autobahnprojektes definiert und umgesetzt.

Das Projekt Bypass Bern Ost ist ein Generationenprojekt und stösst eine tiefgreifende Veränderung des heutigen Autobahnkorridors der A6 an. Die verschiedenen Planungs- und Fachprozessen sind zeitintensiv und müssen eng aufeinander abgestimmt werden. Das Projekt verfolgt einen gesamtheitlichen Ansatz und integriert verkehrliche, volkswirtschaftliche, stadtplanerische und umweltrechtliche Aspekte. Der Kanton, die Region, die Stadt Bern und die betroffenen Gemeinden Muri und Ostermundigen sind an der Planung beteiligt und in den begleitenden Partizipationsprozess eingebunden.

Die Motionäre fordern im Sinne einer Sofortmassnahme, die Autobahn an zwei Abschnitten zu überdachen. Das ASTRA hat die Lärmproblematik erkannt und aufgegriffen. Bis zur definitiven Lösung mit dem Projekt Bypass Bern Ost werden kurzfristig Verbesserungen der Verkehrssituation zwischen Wankdorf und Muri realisiert. Dazu setzt das ASTRA aktuell ein Projekt zur Umnutzung der Pannenstreifen um. Im Rahmen dieser Arbeiten werden zusätzliche Lärmschutzwände und lärmmindernde Beläge eingebaut. Nach Inbetriebnahme der Pannenstreifen wird die Höchstgeschwindigkeit in den Spitzenzeiten reduziert werden.

Wird die Forderung der Motionäre mit einem separaten Projekt realisiert, resultiert daraus kein Zeitgewinn. Auch ein neues Projekt untersteht den üblichen Planungsprozessen. Bis zur Baureife müsste auch hier mit mindestens 10 bis 15 Jahren Dauer gerechnet werden. Die Überdachung würde damit erst kurz vor der Realisierung des Projekts Bypass Bern Ost fertiggestellt sein. Der Bypass Bern Ost wird aber die Überdachung des Autobahn Trassees weitgehend obsolet machen, weil bereits vorgesehen ist, die Autobahn im Abschnitt Ostring/Giacomettistrasse und Gümligenfeld zurückzubauen. Eine Überdeckung der Autobahn im Raum Pulverweg wird aufgrund der Resultate der Testplanung in den nächsten Projektphasen vom ASTRA geprüft. Damit werden alle Anliegen der Motionäre im Rahmen des Planungsprozesses des Projekts Bypass Bern Ost bereits geprüft.

Aus den genannten Gründen und insbesondere, weil eine Überdachung der Autobahn im Sinn der Motionäre aufgrund der nötigen Planungsprozesse in keinem Fall rasch realisiert werden kann und die Überdachung in der vorgebrachten Umsetzung erhebliche Doppelspurigkeiten mit dem Projekt Bypass Bern Ost sowie hohe Kosten zur Folge hätte, beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	036-2022	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.49	
Eingereicht am:	07.03.2022	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in) Schori (Bern, SVP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	10.03.2022
RRB-Nr.:	671/2022	vom 22. Juni 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Neue, ökologisch sinnvolle Südumfahrung zur Entlastung der stark frequentierten Hauptstrasse Freudenbergerplatz-Ostring-Burgernziel-Thunstrasse-Kirchenfeldstrasse-Monbijoubrücke-Eigerplatz

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat hat mit den Verantwortlichen des ASTRA die nötigen Schritte in die Wege zu leiten, damit die Planung einer Südumfahrung rasch an die Hand genommen werden kann.

2. Der Regierungsrat hat sich bei den zuständigen Gremien dafür einzusetzen, damit betreffend Südumfahrung rechtzeitig ein Partizipationsprozess für die betroffene Region gestartet werden kann.

Begründung:

Heute ist die Verkehrsachse Freudenbergerplatz-Ostring-Burgernziel-Thunstrasse-Kirchenfeldstrasse-Monbijoubrücke-Eigerplatz oft stark überlastet. Tägliche Staus mit ihren negativen Auswirkungen sind eine Tatsache. An dieser Situation wird sich auch mit der E-Mobilität nichts ändern. Das ASTRA plant einen Bypass im Norden der Stadt Bern und hofft, dass dies auch die Realisierung von Staustrecken ermöglichen würde. Dieses Vorhaben ist komplex und planerisch sehr anspruchsvoll. Insbesondere im Gebiet Zentrum Paul Klee dürfen sich diverse planerische und rechtlich heikle Fragen stellen.

Unabhängig vom Ausgang dieser Planungen und Entscheidungen muss auch im Süden der Stadt Bern für die kommenden Generationen eine planerisch und ökologisch sinnvolle Umfahrung geplant werden (Südumfahrung) bzw. es müssen die früheren Überlegungen aufgenommen werden, damit diese Umfahrung mittel-/langfristig realisiert und das Kirchenfeldquartier

vom Durchgangsverkehr entlastet werden können. Das vorgeschlagene Projekt beeinflusst die künftige Lebensqualität der ortsansässigen Bevölkerung. Deshalb wird der Regierungsrat aufgefordert, sich gemeinsam mit den zuständigen Gremien dafür einzusetzen, dass parallel zur Planung der Südumfahrung ein Partizipationsprozess in der Region gestartet wird.

Begründung der Dringlichkeit: Angesichts der laufenden Planung des ASTRA muss dieses Anliegen rasch bei den verantwortlichen Stellen eingebracht werden. Ein rasches Handeln ist zwingend, damit die Forderungen frühzeitig eingebracht werden können. Durch ein Zuwarten riskiert der Kanton, dass dieses wichtige Anliegen nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist die Funktionsfähigkeit des Strassensystems und des öffentlichen Verkehrs im Raum Bern ein wichtiges Anliegen. Im Jahr 2008 wurde in einer umfassenden Zweckmässigkeitsbeurteilung[1] (ZMB) das Gesamtverkehrssystem in der Region Bern analysiert und verschiedene Varianten für die Weiterentwicklung des Verkehrssystems umfassend geprüft. Dabei wurden auch verschiedene Varianten für Südumfahrungen geprüft, um den Grossraum Bern zu entlasten. Eine Südumfahrung zur Verbindung der A12 und der A6 müsste wegen der schwierigen Topografie grösstenteils unterirdisch verlaufen, mit Anschlüssen in Köniz, Belp Flughafen und Belp Süd und wäre entsprechend teuer. Kostenschätzungen aus dem Jahr 2008 gehen von CHF 3.1 Mia. aus. Dieser Betrag dürfte im heutigen Umfeld (höhere gesetzliche und technische Anforderungen, Teuerung, etc.) noch deutlich höher ausfallen. Demgegenüber steht ein deutlich ungenügendes Kosten-Nutzen-Verhältnis. Die vom Bund in der Zwischenzeit neu definierten Kriterien zur Finanzierung von Nationalstrassen im Strategischen Entwicklungsprogramm Nationalstrassen (STEP NS) dürften sich zusätzlich ungünstig auf das Nutzen-Kosten-Verhältnis auswirken und dieses weiter belasten.

Verkehrlich würde eine Südumfahrung kaum die erwarteten Entlastungen zwischen Freudenberger- und Eigerplatz bringen, da auf dieser Achse ein hoher Anteil von lokalem bzw. Quell-/Zielverkehr besteht. Auch die Kapazitätsprobleme im Osten und Norden des Hochleistungsstrassen-Netz (HLS) würden damit kaum entschärft. Zudem schneidet eine Südumfahrung in den beiden Bereichen Siedlung und Umwelt sehr schlecht ab und die Unter- bzw. Überquerung der Aare im Raum Rubigen – Belp stellt ein ungelöstes Hindernis dar. Die ZMB kam zum Schluss, dass es unsicher sei, ob sich hier überhaupt eine machbare Lösung finden liesse.

Aus den genannten Gründen wurde im Rahmen der Auswertung der ZMB eine Südumfahrung verworfen. Das dafür definierte Ausbaukonzept der Nationalstrasse im Raum Bern ist die Grundlage für die nun geplanten Um- und Ausbauten der Nationalstrassen im Raum Bern (Ausbau Wankdorf – Schönbühl, Bypass Bern Ost und Umgestaltung Anschluss Wankdorf). Eine Südumfahrung würde das gesamte damals beschlossene Ausbaukonstrukt im Raum Bern infrage stellen. Viele Projekte sind aber bereits weit fortgeschritten in der Planung und der Projektierung und müssten unter der Prämisse einer Südtangente grundsätzlich hinterfragt werden, die Realisierung würde erheblich verzögert. Dies betrifft insbesondere den Bypass Bern Ost. Bereits getätigte Planungsaufwendungen würden teilweise obsolet. Schliesslich ist festzuhalten, dass eine Südumfahrung weder im Netzbeschluss des Bundes zu den Nationalstrassen, noch in einer nationalen, kantonalen oder regionalen Planung enthalten ist.

Den von den Motionären angesprochenen Verkehrsproblemen auf der Achse Freudenbergerplatz-Ostring-Burgernziel-Thunstrasse-Kirchenfeldstrasse-Monbijoubrücke-Eigerplatz begegnen

[1] ZMB Bern Gesamtsynthese, Schlussbericht, 28. Mai 2008

die Behörden von Bund, Kanton und Stadt bereits heute mit verschiedenen Massnahmen (Bypass Bern Ost, Pannenstreifenumnutzung Wankdorf – Muri, Korrektion Thunstrasse Muri, Verbesserungen auf der Achse Eigerplatz – Thunplatz – Ostring). Die Massnahmen bringen bereits eine deutliche Entschärfung der Verkehrssituation in diesem Raum.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab und hält am damals beschlossenen, sich in Planung und Realisierung befindlichen Ausbaukonzept der Nationalstrassen im Raum Bern fest. Der Regierungsrat setzt sich weiterhin beim Bund dafür ein, dass im Rahmen dieser Projekte eine angemessene Partizipation gewährleistet ist. Ein gutes Beispiel ist für den Regierungsrat dabei das Projekt Bypass Bern Ost.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	044-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.57
Eingereicht am:	07.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in) Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 10.03.2022
RRB-Nr.:	541/2022 vom 25. Mai 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punkteweise beschlossen:** **Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2: Annahme als Postulat** **Ziffer 3: Annahme als Postulat**

Weiterführung der S-Bahn Richtung Inselspital-Köniz-West-Schwarzenburg

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er hat mit den Verantwortlichen die nötigen Schritte in die Wege zu leiten, damit der neue RBS-Bahnhof nach oben kompatibel ist und eine Weiterführung Richtung Inselspital−Köniz möglich wird.
2. Er hat mit den Verantwortlichen die nötigen Schritte in die Wege zu leiten, damit der Perimeter insbesondere für die nötigen, vorab unterirdischen Bauten rechtzeitig planerisch gesichert werden kann.
3. Er hat sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass die Planung für dieses Generationenprojekt begonnen werden kann.

Begründung:

Sackbahnhöfe haben keine Zukunft. Die gesteigerte Mobilität erfordert die Bereitstellung der nötigen Kapazitäten auf dieser Achse. Insbesondere die Bedürfnisse Richtung Insel−Köniz-West werden für die nächste Generation zunehmen. Angesichts der langen und komplexen Planung muss die Planung jetzt angegangen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Angesichts der laufenden Planung und Bauten müssen die Anliegen der Motionäre rasch bei den Verantwortlichen eingebracht werden. Der Planungsprozess dauert lange und ist komplex. Die Abklärungen und Vorsprachen müssen rasch vorgenommen werden, sodass die spätere Realisierung nicht verbaut wird. Durch ein Zuwarten riskiert der Kanton, dass diese Anliegen nicht mehr berücksichtigt werden können.

12|00|D|v01

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Sichtweise der Motionäre: Um den öffentlichen Verkehr zu stärken und die Verlagerung hin zum ÖV mit einem attraktiven Angebot und ausreichenden Kapazitäten zu fördern, sind insbesondere grosse Infrastrukturprojekte so zu planen, dass Erweiterungen zu einem späteren Zeitpunkt möglich bleiben. Betreffend einer Bahnverbindung Nord-Süd wurde bereits in der Zweckmässigkeitsbeurteilung vom Mai 2008 festgehalten, dass diese Option im Rahmen des laufenden Bauvorhabens des RBS für den neuen Tiefbahnhof Bern offengehalten wird. Die Zweckmässigkeitsbeurteilung beurteilt die Hauptstadtregion aus einer ganzheitlichen Perspektive. Es fliessen Aspekte der Inselerschliessung, des Städtebaus und der wirtschaftlichen Stärkung ein.

Der Regierungsrat nimmt zu den Anliegen der Motion wie folgt Stellung:

1. Im Rahmen der Planung und Umsetzung Zukunft Bahnhof Bern (ZBB) wird die Möglichkeit und Kompatibilität für eine Verlängerung der Bahnlinie nach Südwesten bereits planerisch und baulich berücksichtigt. Der neue RBS-Bahnhof in Bern wird so ausgerichtet, dass eine Weiterführung der Linie technisch möglich ist. Der Regierungsrat beantragt deshalb, Ziffer 1 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben. Der Regierungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Planungshorizonte bei Bahninfrastrukturprojekte immer langfristig sind und es bis zum Entscheid für oder gegen die Verlängerung der Linie nach Westen noch mehrere Jahre dauern kann.

2. Die planerische Sicherung einer Verlängerung zum Inselspital ist im Perimeter des Masterplans Inselspital bereits erfolgt. Die Linienführung zwischen Inselspital und Liebefeld ist derzeit noch zu wenig genau festgelegt, als dass eine Raumsicherung möglich wäre. Der Regierungsrat ist bereit, die notwendigen Schritte für die Raumsicherung der Strecke zwischen Inselspital und Liebefeld zu prüfen, sobald die Projektreife dafür erreicht ist. Er beantragt, Ziffer 2 als Postulat anzunehmen.

3. Derzeit lauft die Erarbeitung einer Zweckmässigkeitsbeurteilung zu verschiedenen Varianten einer längerfristigen Erschliessung im Korridor Bern – Köniz – Schwarzenburg. Dies ist ein notwendiger Schritt im Hinblick auf eine allfällige Verlängerung des RBS nach Schwarzenburg. Je nach Ergebnis dieser Zweckmässigkeitsbeurteilung wird sich der Kanton dafür einsetzen, dass die nötigen weiteren Schritte für eine Verlängerung der RBS-Linie in Richtung Südwesten eingeleitet werden. Bereits heute ist der Kanton im Zusammenhang mit der laufenden Zweckmässigkeitsbeurteilung in engem Kontakt mit dem BAV und der betreffenden Region. Der Regierungsrat beantragt, Ziffer 3 als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	055-2022	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☒	
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.68	
Eingereicht am:	09.03.2022	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) (Sprecher/in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	09.06.2022
RRB-Nr.:	759/2022	vom 06. Juli 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**	

Ausbildungsstandort Grosstier-Veterinärausbildung

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. für die Weiterentwicklung der Grosstier-Veterinärabteilung (Tierspital) der Universität Bern einen Standort ausserhalb der Stadt Bern zu suchen
2. den Standort der ehemaligen Landwirtschaftlichen Schule Schwand, Münsingen prioritär in diese Suche einzubeziehen
3. das Vorkaufsrecht bei den Anlageteilen, die im Baurecht an die kürzlich Konkurs gegangene Bio Schwand AG abgegeben wurde, anzumelden

Begründung:

Das Tierspital für Grosstiere ist sowohl technisch wie baulich stark überholt, weshalb seit geraumer Zeit über einen Neubau nachgedacht wird. Die engen Platzverhältnisse am heutigen Standort erweisen sich aber bei allen vorgesehenen Varianten als nicht optimal, zumal der gesamte Platz eigentlich für die Grundausbildung und die Abteilung für Kleintiere zur Verfügung gestellt werden sollte.

Mit dem Konkurs der Bio Schwand AG ergibt sich nun die Möglichkeit, durch die Ausübung des Vorkaufsrechts einen zentral gelegenen, bereits für die Öffentlichkeit genutzten Standort in die enge Wahl einzubeziehen. Sowohl in der Landwirtschaft als auch in der Pferdehaltung ist der Standort bekannt. Die freistehende Lage ohne unmittelbar von den Auswirkungen betroffene Nachbarn eignet sich daher besonders gut für eine entsprechende Investition und eine intensive Nutzung dieses geschichtsträchtigen Gebäudekomplexes.

Begründung der Dringlichkeit: Der Konkurs ist erfolgt, und die Vorarbeiten zur Verwertung der Konkursmasse laufen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verwaltungsorganisationskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Dem Regierungsrat ist der Entwicklungs- und Erneuerungsbedarf der Gebäude für die Nutztierklinik der Universität Bern bewusst. Es sind dafür verschiedene Projekte in der Priorisierung der Hochbauten berücksichtigt und Gelder in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) eingestellt worden. Dabei handelt es sich um Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten am kantonseigenen Standort Länggasse, auf eine Erhöhung der Mittel für Erweiterungsvorhaben wurde im Rahmen der letztjährigen Planung aus finanzpolitischen Gründen verzichtet. Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der Motionäre, die Möglichkeiten, die sich durch den Konkurs der ehemaligen Landwirtschaftlichen Schule Schwand Münsingen bieten, aufzugreifen, weist aber darauf hin, dass auch andere mögliche Standorte detailliert geprüft werden müssen, die sich im Eigentum des Kantons Bern befinden (z.B. Zollikofen/Rütti). Eine Auslagerung der Grosstierkliniken wird unabhängig vom Standort umfangreiche Investitionen zur Folge haben.
Der Regierungsrat verweist auf folgende Überlegungen: Die Nutzungsansprüche an das Tierspital-Areal sind sehr hoch. Trotz der stark eingeschränkten Platzverhältnisse erlaubt das Areal am heutigen Standort Synergien und schafft Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Instituten und Kliniken. Das kommt Lehre, Forschung und Dienstleistung zugute. Die Vetsuisse-Fakultät wird gemäss dem Bericht «Räumliche Entwicklungsstrategie 3012 – Überarbeitung der Strategie im 2019» im Bereich der drittmittelfinanzierten Forschungsobjekte u.a. aufgrund des gewachsenen Bedarfs bezüglich sogenannter Zoonosen, d.h. Krankheiten, die von Tieren auf den Menschen überspringen können (z.B. das Virus, welches Covid-19 verursacht), in den nächsten Jahren wachsen. Betreffend das Angebot der Vetsuisse-Fakultät existieren Absprachen mit der Universität Zürich, da es sich um eine institutionenübergreifende Fakultät handelt. Bern ist in diesem Rahmen der einzige Ausbildungsort für französischsprachige Studierende in Veterinärmedizin. Die Herkunftskantone der Studierenden beteiligen sich über die Interkantonale Universitätsvereinbarung an den Ausbildungskosten, für die bauliche Infrastruktur sind jedoch gemäss dem Konkordat der Interkantonalen Universitätsvereinbarung explizit die Standortkantone verantwortlich, weil sie auch von den Standortvorteilen (Arbeitsplätze, Fachkompetenz, etc.) profitieren.

Das Wachstum der Vetsuisse-Fakultät wird dazu führen, dass ab den 40er Jahren nicht mehr genug Fläche auf dem Areal zur Verfügung steht. Vor allem Weideflächen werden nicht in gefordertem Mass angeboten werden können. Es besteht zusätzlich ein grosser Instandsetzungs- und Erneuerungsbedarf bei verschiedenen Gebäuden. Es sind deshalb strategische Überlegungen betreffend einen neuen Standort für die Nutztierklinik der Vetsuisse-Fakultät im Gang. Dabei werden mit Blick auf die benötigten Weideflächen insbesondere auch Möglichkeiten ausserhalb der Stadt Bern in Betracht gezogen.

Der Aufbau einer neuen Nutztierklinik ist mit diversen Neubauten für die verschiedenen, sehr spezifischen Nutzungen verbunden, wie beispielsweise Operationstrakte für Grosstiere, Isolationsstallungen und Weiden. Daneben müssen auch Labors für Forschung und Räume für die Ausbildung der zukünftigen Tierärztinnen und Tierärzte geschaffen werden. Auch die Grundstücke im Schwand, die im Eigentum des Kantons sind und heute vor allem für die Landwirtschaft und Tierhaltung genutzt werden, müssten für einen Klinikbetrieb mit Forschungsinfrastruktur umgerüstet werden. Die entsprechende Infrastruktur müsste zuerst entwickelt werden. Einen

Teil der Liegenschaften im Schwand hat der Kanton zudem im Baurecht abgegeben, andere sind verpachtet.

1. Das Amt für Grundstücke und Gebäude evaluiert zusammen mit der Universität und den Nutzervertretenden von der Bildungs- und Kulturdirektion die Vor- und Nachteile eines Standorts für die Nutztierklinik ausserhalb des Tierspital-Areals. Während dem ein Wegzug der Nutztierklinik vom Areal einerseits die Entwicklungsmöglichkeiten für die verbleibenden Teile der Vetsuisse-Fakultät unterstützt, fallen andererseits die Synergien teilweise weg und die Zusammenarbeit unter den Kliniken wird aufgrund der örtlichen Distanz schwieriger. Auch die zunehmend an Bedeutung gewinnende Zusammenarbeit der Vetsuisse-Fakultät Bern mit der Medizinischen und der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität bei der Erforschung artenübergreifender Krankheiten und Gesundheitsfaktoren («One Health») sowie bei der gemeinsamen Nutzung von Forschungsinfrastrukturen muss bei der Prüfung eines allfälligen Aussenstandortes der Nutztierklinik berücksichtigt werden. Die Suche nach einem möglichen Standort auch ausserhalb der Stadt Bern ist in die Wege geleitet.

2. Der Regierungsrat hat bereits auf die Ereignisse im Schwand reagiert und das Amt für Grundstücke und Gebäude beauftragt, den Standort Schwand in die Prüfung miteinzubeziehen. Die Standortevaluation darf sich aber nicht auf die Option Schwand beschränken. Im Sinne einer Evaluation des besten Standorts muss der Vergleich mit anderen möglichen Standorten sorgfältig erfolgen und gemäss den üblichen Kriterien betreffend Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt hergeleitet und begründet werden. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass auch in Zollikofen/Rütti eine vielversprechende Option vorhanden ist.

3. Der Regierungsrat evaluiert aktuell, ob im Kanton grundsätzlich ein Bedarf für die Grundstücke im Schwand bestehen. Für den Entscheid, ob der Kanton das Vorkaufsrecht für die Anlageteile der konkursiten Bio Schwand AG anmeldet, wird er aber auch den Stand der Ergebnisse der Standortvergleiche für die Nutztierklinik berücksichtigen.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	065-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.78
Eingereicht am:	15.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riesen (La Neuveville, PSA) (Sprecher/in) Dumermuth (Thun, SP) Gasser (Bévilard, PSA) Egger (Hünibach, SP) Binggeli (Biel/Bienne, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	707/2022 vom 29. Juni 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Ausgleich des derzeitigen Anstiegs der Benzinpreise durch einen finanziellen Anreiz für den öffentlichen Verkehr

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. der Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, einen vom Kanton bezahlten Gutschein für den öffentlichen Verkehr im Kanton Bern zu beziehen

2. sich bei den SBB und den Gemeinden dafür einzusetzen, dass Parkplätze vom Typ «Park&Ride» während einer zeitlich begrenzten Dauer zu einem reduzierten Tarif zur Verfügung stehen

3. sich bei den Nachbarkantonen und beim Bund für eine vergleichbare Unterstützung über die Kantonsgrenze hinaus einzusetzen

Begründung:

Seit einigen Wochen steigen die Benzinpreise rasant an. Diese Woche kostete ein Liter Benzin an manchen Orten über 2.40 Franken, und manche schätzen, dass er bis zu 3 Franken kosten könnte.

Einige Länder erwägen oder wenden eine direkte Subvention an, um den Anstieg der Benzinpreise auszugleichen. In Frankreich zum Beispiel beschloss der Premierminister am 12. März 2022 einen staatlich subventionierten Rabatt von 15 Cent pro Liter Treibstoff. Eine Anfrage in diesem Sinne hat auch der Walliser Sidney Kamerzin (Die Mitte) im Nationalrat eingereicht: Er

fragt: «Sieht der Bundesrat Massnahmen vor, um die Familien und die Wirtschaft zu entlasten, beispielsweise eine Senkung der Treibstoffsteuern und des Zuschlags?»

Der schnelle und nicht unerhebliche Anstieg der Benzinkosten kann sich direkt auf die Kaufkraft einiger Menschen auswirken. Ein Teil der Bevölkerung mit niedrigem oder bescheidenem Einkommen kann Schwierigkeiten haben, die Kosten zu tragen.

Die Vorschläge für eine direkte staatliche Unterstützung an der Zapfsäule, wie sie in Frankreich angewandt oder in der Schweiz vorgeschlagen werden, sind jedoch keine nachhaltige Lösung. Um die besonders betroffene Bevölkerung zu entlasten, ist eine indirekte Kompensation durch die direkte Unterstützung von umweltfreundlicheren Alternativen eine zukunftsweisende, nachhaltigere und umweltfreundlichere Lösung, die mit den Klimazielen des Kantons und der Schweiz übereinstimmt.

Mobilität darf nicht den Reichen vorbehalten sein. Es ist wichtig, die finanziellen Schwierigkeiten, die durch den Anstieg der Benzinkosten entstehen, zu berücksichtigen, indem man über die Unterstützung von Alternativen zum motorisierten Individualverkehr einen Ausgleich schafft.

Der Kanton könnte jeder Kantonsbewohnerin und jedem Kantonsbewohner auf Antrag einen individuellen Gutschein für den öffentlichen Verkehr auf seinem Gebiet gewähren, z. B. in Höhe der Kosten für ein Halbtax-Jahresabonnement (185 Franken). Die Nutzniesserinnen und Nutzniesser hätten die Wahl, wie sie diesen Gutschein für den öffentlichen Verkehr verwenden, entweder durch den Erwerb eines Halbtax-Abos oder durch die direkte Rückerstattung der persönlichen Fahrten. Eine solche Unterstützung wäre fair, da alle davon profitieren würden. Sie begünstigt umweltfreundlichere Verkehrsmittel, den bernischen ÖV, und sie unterstützt direkt die Kaufkraft der betroffenen Personen (und damit sogar die Wirtschaft). Damit auch Regionen, die weniger gut an den öffentlichen Verkehr angebunden sind, voll von einer solchen Unterstützung profitieren können, müssen Lösungen wie «Park&Rail» (Parkplätze in der Nähe eines Bahnhofs mit Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz) in ausreichender Zahl und eventuell mit reduzierten Tarifen für eine begrenzte Zeit gefunden werden.

Während der COVID-19-Pandemie konnten wir sehen, wie nützlich eine direkte und gezielte staatliche Unterstützung ist, um einen grossen finanziellen Verlust auszugleichen, und Millionen wurden insbesondere für die Unterstützung von Unternehmen ausgegeben. Angesichts der steigenden Benzinpreise ist es an der Zeit und sinnvoll, auch die Bevölkerung direkt zu unterstützen, indem Alternativen zum motorisierten Individualverkehr gefördert werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat unterstützt und fördert die Verlagerung auf den öffentlichen Verkehr gemäss Art. 34 und 31a der kantonalen Verfassung. Die kantonale Gesamtmobilitätsstrategie konkretisiert den Verfassungsauftrag mit den verkehrsplanerischen Lösungsansätzen «Vermeiden der Verkehrszunahme», «Verlagern auf ÖV und Langsamverkehr» und «Verkehr verträglich abwickeln». Deshalb sorgt der Kanton für ein attraktives Angebot des öffentlichen Verkehrs (ÖV). Im März 2022 hat der Regierungsrat für das laufende Fahrplanjahr Abgeltungen von CHF 286.3 Mio. genehmigt. Zusätzlich unterstützt er den ÖV mit wesentlichen Investitionsbeiträgen an die Transportunternehmen.

Der Regierungsrat erachtet eine zusätzliche staatliche Verbilligung der Mobilität, wie sie die Motionäre vorschlagen, jedoch als das falsche Mittel, um erhöhte Benzinpreise abzufedern und eine weitere Verlagerung auf den ÖV zu erzielen. Bereits heute wird der öffentliche Verkehr im Kanton Bern durch Staatsabgeltungen zu rund 43 Prozent mitgetragen. Eine Verbilligung nach dem Giesskannenprinzip, beispielsweise durch die generelle Abgabe eines Gutscheins im Wert

eines Halbtax-Jahresabonnements, garantiert nicht, dass mit der Gutschrift auch tatsächlich Halbtax-Abos gelöst werden. Selbst wenn mit der Gutschrift wie vorgesehen solche Abos gelöst werden, so ist deren Nutzung nicht überprüfbar. Es besteht zumindest die Möglichkeit, dass ein kostenlos erhältliches Abonnement eingelöst und dann doch nicht wie angedacht genutzt wird. Für den Kanton jedoch fallen die Kosten unabhängig davon an, ob die Massnahme das Ziel erfüllt oder nicht. Der Entscheid für oder gegen den ÖV ist zudem für die Nutzenden nicht nur eine Kostenfrage, oft spielt die Attraktivität des vorhandenen Angebots eine ebenso zentrale Rolle.

In einem übergeordneten Zusammenhang verweist der Regierungsrat darauf, dass die sozialpolitischen Anliegen der Motionäre mit anderen Instrumenten aufgegriffen werden, beispielsweise über die situationsbedingten Leistungen der Sozialhilfe, die Ergänzungsleistungen der Invalidenversicherung oder auch Studienstipendien sowie Krankenkassenverbilligungen. Sie alle ermöglichen generell eine Entlastung von finanzschwachen Menschen, die besonders durch die Preiserhöhungen beim Treibstoff betroffen sind.

Hinzu kommt, dass die Corona-Pandemie die Kantonsfinanzen wie auch diejenigen der Gemeinden und der Transportunternehmungen weiterhin stark belastet. Auch im laufenden Jahr fehlen im ÖV Erlöse im zweistelligen Millionenbereich. Das führt zu Mehrabgeltungen. Trotz der schwierigen Ertragssituation hat sich die ÖV-Branche entschlossen, per Dezember 2022 keine Preisanpassungen vorzunehmen, um die ÖV-Mobilität nicht zu verteuern.

Zu den konkreten Anträgen nimmt der Regierungsrat folgendermassen Stellung:

1. Die Abgabe eines ÖV-Gutscheins – beispielsweise in der Höhe eines Halbtax-Jahresabonnements (185 Franken) – an alle Bernerinnen und Berner über 18 Jahre würde zu Ausgaben von grob geschätzt rund 160 Millionen Franken führen. Dies entspricht fast zwei Dritteln der ÖV-Abgeltungen für das Jahr 2022. Auch unter der Annahme, dass die Gutscheine nur von rund 50 Prozent der Bevölkerung eingelöst würden, die den ÖV regelmässig nutzen, ist die Ausgabe mit rund 80 Millionen Franken in Anbetracht der obenstehenden Erläuterungen und auch aufgrund der aktuellen Finanzlage des Kantons nicht vertretbar.

2. Im Rahmen der Förderung des öffentlichen Verkehrs beteiligt sich der Kanton bereits an der Finanzierung von Park-and-Ride, Bike-and-Ride sowie ÖV-Umsteigeanlagen. Er nimmt so seit Jahren eine aktive Rolle im Bereich der kombinierten Mobilität ein. Weil die Finanzlagen der Bernischen Gemeinden und der im Kanton Bern tätigen Transportunternehmen aufgrund der Pandemie bereits strapaziert sind und weil ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis von reduzierten Park-and-Ride-Tarifen im konkreten Fall nicht gegeben ist, empfiehlt der Regierungsrat auf diese Massnahme zu verzichten. Insbesondere auch, weil eine Anpassung der Park-and-Ride-Gebühren einen Eingriff in die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Betreiberinnen bedeuten.

3. Der Regierungsrat erachtet die vorgeschlagenen Massnahmen aus den genannten Gründen weder als zielführend noch finanzierbar und hält es deshalb für nicht angezeigt, sich bei Bund und Nachbarkantonen dafür einzusetzen.

Basierend auf den obenstehenden Überlegungen beantragt der Regierungsrat die Motion zur Ablehnung.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	069-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.82
Eingereicht am:	16.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	EVP (Bossard-Jenni, Oberburg) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	644/2022 vom 15. Juni 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Verzicht auf überflüssiges Verpackungsmaterial im Detailhandel

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass

1. der Detailhandel verpflichtet wird, Kundinnen und Kunden die Möglichkeit zu geben, überflüssiges Verpackungsmaterial im Laden zurückzulassen

2. Anreize geschaffen werden, damit auf überflüssiges Verpackungsmaterial verzichtet wird

Begründung:

Per 1. März 2022 werden im Kanton Jura Ladengeschäfte des Detailhandels mit einer Fläche von mehr als 200 m^2 dazu verpflichtet, überflüssiges Verpackungsmaterial zurückzunehmen.[1]

Wie ein kantonal erstellter Bericht festhält, gilt als überflüssiges Verpackungsmaterial demnach sämtliches Verpackungsmaterial, das nicht der Hygiene oder der Haltbarkeit des Produkts dient. Davon betroffen sind mehrheitlich Karton- und Plastikverpackungen, die mehrere Artikel zusammenfassen oder nur zur Vermarktung des Produkts dienen.[2]

Die Gesetzesergänzung verpflichtet Ladengeschäfte des Detailhandels mit einer Fläche von mehr als 200 m^2, den Kundinnen und Kunden eine Plattform im Geschäft zur Verfügung zu stellen, um solche Verpackungen zu entfernen und zu entsorgen. Diese Möglichkeit ist gemäss dem Gesetz «Loi cantonale sur les déchets et sites pollués» solange zu gewähren, bis der

[1] Vgl. Medienbericht auf der Website des Schweizer Fernsehens vom 28. Dezember 2021: https://www.srf.ch/news/schweiz/umwelt-und-nachhaltigkeit-laeden-im-jura-muessen-unnoetige-verpackungen-zurueecknehmen
[2] Vgl. Rapport «Suremballages dans les commerces alimentaire jurassiens», https://www.jura.ch/Htdocs/Files/v/38442.pdf/Departements/DEN/ENV/Documents/Dechets/Suremballage/210901-rapport-ENV-suremballage-alimentaire.pdf?download=1 S.3 sowie https://www.jura.ch/DEN/ENV/Dechets/Suremballage.html

Detailhandel «nur noch eine kleine Menge an Überverpackung produziert.»[3] Damit schafft das Gesetz Anreiz, auf überflüssiges Verpackungsmaterial zu verzichten. Der Verzicht auf überflüssiges Verpackungsmaterial leistet einen grossen Beitrag zur Ressourcenschonung, ohne dass Handel oder Konsum wesentliche Nachteile in Kauf nehmen müssen.

Was in unserem Nachbarkanton bereits umgesetzt ist, ist zudem auch in weiteren Kantonen in politischer Erarbeitung.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionärin. Die Kreislaufwirtschaft ist ein zentrales Element zur Erreichung der Klimaziele von Bund und Kanton. Diese Thematik wird auf Bundesebene in verschiedenen Vorstössen aufgegriffen, z.B. in der parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» oder in der Petition 19.2000 «Waste less». Die Frage nach der Verpackung und deren ressourcenschonenden Gestaltung wurde als wichtiges Thema auch in die Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG) aufgenommen. Gemäss dem aktuellen Stand der Vorlage nach Abschluss der Vernehmlassung sollen Verursacher von Verpackungen künftig gemäss der daraus entstehenden Umweltbelastung in die Pflicht genommen werden. Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagenen Massnahmen in der laufenden USG-Teilrevision für eine ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Verpackungen in der Regel verschiedene Funktionen erfüllen. Bei der Beurteilung einer Verpackung müssen unter anderen auch die Aspekte der Transport-Logistik, der Lagerfähigkeit und der Qualität der Produkte in Betracht gezogen werden. Bereits heute kann überflüssiges Verpackungsmaterial teilweise in den Geschäften zurückgelassen werden (z.B. Schuhkartons oder Verpackungen von Elektronikgeräten). Obwohl beispielsweise die Grossverteiler des Detailhandels Verpackungen für Konsumgüter laufend optimieren, besteht aus Sicht des Regierungsrats nach wie vor Potenzial zur weiteren Minimierung, aber auch zur konsequenteren Wiederverwertung von Verpackungsabfällen. In diesem Zusammenhang ist es aber zentral, die Wirkung einer Massnahme auf die Umweltbelastung im Verhältnis zum generierten Aufwand zu beurteilen. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass eine «Insellösung» für den Kanton Bern die administrative Belastung für alle Beteiligen erhöhen würde und zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte. Bei den Forderungen der Motionärin hängt das Kosten-Nutzen-Verhältnis sehr stark von den Vorgaben ab, die derzeit auf Ebene Bund in Erarbeitung sind.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die angedachten Massnahmen auf Ebene Bund in der aktuellen Vorlage umfassend und zielführend sind. Um Redundanzen und Konflikte mit der kantonalen Gesetzgebung zu vermeiden, will er den Bundesvorgaben, die aus der Teilrevision des USG resultieren, nicht vorgreifen. Der Regierungsrat ist aber bereit, zum gegebenen Zeitpunkt das Kosten-Nutzen-Verhältnis und die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung zu prüfen. Er beantragt Annahme als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] https://www.jura.ch/DEN/ENV/Dechets/Suremballage.html

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	022-2022	
Vorstossart:	Postulat	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.35	
Eingereicht am:	07.03.2022	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	10.03.2022
RRB-Nr.:	542/2022	vom 25. Mai 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

Ausbau der BLS-Werkstätte in Oberburg

Dem Regierungsrat wird der Prüfungsauftrag erteilt,

1. gemeinsam mit der BLS AG zu prüfen, ob das BLS-Areal während der Bauphase sowie im späteren Betrieb strassenverkehrsseitig auf einem anderen Weg als bisher erschlossen werden kann

2. Massnahmen zu prüfen, wie die Schliessungsdauer der Barriere am Bahnhof Oberburg reduziert werden kann oder gegebenenfalls alternative Querungen von Strasse und Schiene zu prüfen

3. Massnahmen zum Schutz des angrenzenden Wohngebiets vor Emissionen wie Lärm durch den Betrieb der Werkstätte und Zufahrt der Züge, Verkehr usw. zu prüfen.

Begründung:

Am 24. Februar wurden Öffentlichkeit und Presse informiert, dass die BLS AG die Planung für die neue Werkstätte im Chliforst gestoppt hat und nun den Ausbau der Werkstätte Oberburg als Alternative prüft. Die Werkstätte Oberburg wird heute über den einspurigen Damm der Lochbachstrasse erschlossen. Dieser Damm grenzt an ein Wohnquartier und einen Sportplatz. Auf dem ca. 200 Meter langen Damm ist das Kreuzen von zwei LKWs nicht möglich, das Kreuzen von PW und LKW ist nur auf der Höhe der Ausweichstelle möglich. Zudem dürfte der Damm nicht für die hohe Frequenz an Fahrzeugen ausgelegt sein, die für den Baustellenbetrieb notwendig sein wird. Aus diesen Gründen sollte geprüft werden, ob das BLS-Areal künftig von Süden her erschlossen werden könnte. Der Bahnübergang in Oberburg ist mit sechs Linienzügen pro Stunde und zusätzlichem Rangierverkehr zur BLS-Werkstätte, Waren- und Abfallcontainer-

12|00|D|v01

Umschlag bereits heute jeweils sehr lange geschlossen. Mit der Erhöhung von 10 auf 25 Züge, die künftig in der Werkstätte Oberburg unterhalten werden, wird befürchtet, dass die Schliessdauer der Barriere beträchtlich länger sein wird als heute. Um bei der Umsetzung des Werkstattausbaus in Oberburg auf Wohlwollen der Anwohner/-innen zu stossen, ist es wichtig, die oben gestellten Fragen frühzeitig in die Projektplanung einzubeziehen sowie weitere Anliegen der Anwohnerinnen und Anwohner aufzunehmen.

Begründung der Dringlichkeit: Am 24. Februar präsentierte die BLS AG die Absicht, die Werkstätte in Oberburg auszubauen. Um die erwähnten Aspekte frühzeitig in der Planung berücksichtigen zu können, ist es notwendig, dass das Postulat ohne zeitliche Verzögerung behandelt werden kann.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann die Befürchtungen der Postulantin und der Anwohnenden gut nachvollziehen. Die zentrale Lage und die eingeschränkten Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle erfordern in der Tat eine umsichtige Planung des Werkstattausbaus in Oberburg, damit dieser ohne unnötige Beeinträchtigungen der Anwohnerinnen und Anwohner umgesetzt werden kann. Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, dass die Betroffenen frühzeitig einbezogen und offene Fragen geklärt werden können. Der Verkehrsdirektor steht in Kontakt mit der Leitung der BLS und hat das Anliegen auch bereits zur Sprache gebracht. Am 12. Mai 2022 hat die BLS einen Informationsanlass für die Anwohnenden durchgeführt. Auch die kantonalen Fachstellen, namentlich das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) und das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), befinden sich zusammen mit den betroffenen Bundesstellen betreffend den Werkstattausbau in einem engen Austausch mit der BLS. Zu den einzelnen Anträgen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Für die strassenverkehrsseitige Erschliessung für den Baustellenverkehr prüft die BLS derzeit mit den Standortgemeinden alternative Erschliessungsrouten. Das AÖV hat gegenüber der BLS bereits festgehalten, dass die Prüfung alternativer Erschliessungsrouten ein prioritäres Anliegen des Kantons ist. Die Prüfung erfolgt in enger Abstimmung mit Projekten, die im regionalen Umfeld der Werkstätte realisiert werden. Gemäss dem aktuellen Planungsstand sind dazu aber noch keine definitiven und detaillierten Aussagen möglich. Nach Abschluss der Bauphase wird für den Betrieb keine Mehrbelastung der Strassen erwartet.

2. Die zusätzlichen Leerfahrten von und zur Werkstätte verursachen eine Zunahme der Schliessungen der Bahnübergänge. Die BLS wird noch im laufenden Jahr in Absprache mit der Stadt Burgdorf und der Gemeinde Oberburg eine Verkehrs- und Stauanalyse für den Bahnübergang Lochbachstrasse erstellen. Die Erkenntnisse werden anschliessend mit den Standortgemeinden Oberburg und Burgdorf besprochen und mögliche Lösungsoptionen gemeinsam geprüft.

3. Bei der Konkretisierung des Projektes werden Massnahmen zum Schutz des angrenzenden Wohngebiets vor Emissionen vertieft geprüft. Die Ergebnisse der Abklärungen werden im Umweltverträglichkeitsbericht, welcher Bestandteil der Bewilligungsunterlagen ist, dokumentiert und öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig beabsichtigt die BLS, die Anwohnerinnen und Anwohner und die involvierten Behörden seitens Bund, Kanton Bern sowie Oberburg und Burgdorf proaktiv zu informieren, insbesondere auch zu den relevanten Umweltthemen.

Der Regierungsrat hat die Anliegen der Postulantin bereits in die Projektierung eingebracht und beabsichtigt, diese auch im weiteren Projektverlauf zu vertreten. Die BLS hat ihrerseits ein starkes Interesse an einer einvernehmlichen Umsetzung des Werkstattausbaus; sie hat Bereitschaft

signalisiert, die vorgebrachten Anliegen umzusetzen. Eine Prüfung der Anliegen im Sinne des Postulats ist im Gang.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	077-2022
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.90
Eingereicht am:	17.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) (Sprecher/in) Köpfli (Bern, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	706/2022 vom 29. Juni 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Ein Gymnasium Bern-West als Lösung für die drohende Schulraumknappheit

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Der Regierungsrat prüft, wie die sich abzeichnende Gymnasialschulraumknappheit in der Region Bern durch den Bau eines zusätzlichen Gymnasiums entschärft werden kann. Dabei prüft er, welche Standorte in Frage kommen, insbesondere im Westen der Stadt Bern.

2. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Grossen Rat und/oder den zuständigen Kommissionen (Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission, Bildungskommission) zur Kenntnis gebracht.

Begründung:

In der Region Bern zeichnet sich eine Schulraumknappheit auf Stufe Gymnasium ab. In der «Schulraumstrategie 2030 – Upgrade 2020»[1] ist auf Seite 46 zu lesen: *«Offen ist derzeit, wie die weiterhin verbleibende Raumknappheit beim Gymnasium Kirchenfeld entschärft werden kann, wobei die ganze Region Bern im Auge behalten werden muss. Es ist zu prüfen, welche der Mittelschulanlagen das Potential für eine Erweiterung hat, ob ein zusätzlicher Standort oder allenfalls eine zusätzliche Schule in Betracht gezogen werden muss. Zudem ist zu prüfen, ob im Interesse einer besseren Schulraumnutzung die freie Schulwahl bei den Mittelschulen aufgeweicht werden muss.»*

Konkreteres ist in der Antwort auf die Anfrage «Fehlt es in den nächsten zehn Jahren an gymnasialem Schulraum im Raum Bern, weil dieser durch Drittangebote konkurrenziert wird?»[2] zu

[1] Vgl. https://www.bkd.be.ch/content/dam/bkd/dokumente/de/ueber-uns/organisation/mba/publikationen/Schulraumstrategie-2030-Upgrade-2020.pdf
[2] Vgl. https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/26c2b1f38f404576b83eda54d7c6fcae-332/8/2022.STA.305-Beilage-D-244328.pdf, S. 14

erfahren: Auch unter Berücksichtigung der bisher aufgegleisten Bauprojekte fehlt es im Raum Bern bis 2030 an Schulraum für 21 Gymnasialschulklassen. Das entspricht einem Gymnasium mit durchschnittlich rund fünf Parallelklassen.

In dieser Lage gilt es, den Gedanken zu konkretisieren, der Gymnasialschulraumknappheit durch den Bau eines weiteren Gymnasiums zu begegnen. Zentrale Voraussetzung hierfür ist die Verfügbarkeit eines konkreten geeigneten Standorts. Deswegen soll die in diesem Vorstoss geforderte Prüfung insbesondere die Auseinandersetzung mit konkreten Standorten beinhalten. Mit Blick auf die Standorte der bestehenden Gymnasien sollen namentlich auch Standorte im Westen der Stadt Bern untersucht werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der steigenden Schülerzahlen und der daraus resultierenden Schulraumknappheit in der Region Bern bewusst. Gemäss Prognosen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts muss bei den Mittelschulen bis zum Schuljahr 2025/26 mit einer Zunahme von rund 460 Schülerinnen und Schüler gerechnet werden. Das entspricht einer Zunahme von mindestens 21 Klassen. Bereits heute sind die Flächen sämtlicher Gymnasien maximal verdichtet. Der Schulbetrieb kann ohne zusätzliche Flächen nicht mehr gewährleistet werden.

Damit der erhöhte Flächenbedarf zügig gedeckt und die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs gewährleistet werden kann, sind primär rasch umsetzbare Lösungen gefragt. Um die Situation bald und mit einem mittel- bis langfristigen Horizont zu entschärfen, wurden Anmieten evaluiert, die zur Entlastung der Schulraumsituation genutzt werden können. Diese müssen sich für den Schulbetrieb eignen und von den drei grossen Gymnasien in der Stadt Bern gut erreichbar sein. Um eine Inbetriebnahme innert nützlicher Frist zu ermöglichen, wird der Regierungsrat zeitnah mit dem Geschäft befasst werden und danach wird er dem Grossen Rat voraussichtlich in der Frühlingssession 2023 einen entsprechenden Kredit für eine Anmiete vorlegen.

Langfristig wird die Bildungs- und Kulturdirektion in Zusammenarbeit mit der Bau- und Verkehrsdirektion die Realisierung eines weiteren Gymnasiums an einem neuen Standort prüfen. Bei der Wahl des Standortes müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden, wie etwa die Verfügbarkeit eines geeigneten Grundstücks oder auch Fragen des Einzugsgebiets und der Erreichbarkeit der Schule. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat, den Prüfungsantrag anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	494/2022
Datum RR-Sitzung:	11. Mai 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2022.WEU.2292
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Öl-/Gas- und ABC-Wehr; Verpflichtungskredit 2023 - 2026
Objektkredit

1. Gegenstand

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Öl-/Gas- und ABC-Wehr sowie deren Materialbeschaffungen werden mit einem jährlichen Kantonsbeitrag abgegolten. Die der GVB übertragenen kantonalen Aufgaben und deren Finanzierung sind in der Leistungsvereinbarung vom Oktober/Dezember 2015 zwischen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU), der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) sowie der GVB geregelt. Im Bereich Öl-/Gas- und ABC-Wehr beschafft die GVB für alle Sonderstützpunkte das entsprechende Spezialmaterial einheitlich, unter Berücksichtigung der heutigen Standards der Technik sowie einsatztechnischer und -taktischer Erkenntnisse. Für die mit der kantonalen Aufgabe verbundenen Betriebskosten erhalten die als Sonderstützpunkte bestimmten Gemeindefeuerwehren eine Pauschalentschädigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 45 und Art. 49 des Bundesgesetzes vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20);
- Art. 10 und 13 der Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen (VWEF; SR 742.162);
- Art. 10 des kantonalen Gewässerschutzgesetztes vom 11.11.1996 (KGSchG; BSG 821.0);
- Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 23a bis 23c der Verordnung vom 30.12.1969 über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und anderen gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung; BSG 821.2);
- Art. 17, Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11);
- Art. 38 Abs. 3 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.05.1994 (FFV; BSG 871.111);
- Art. 47 Abs. 1, Art. 48, Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes vom 26.03.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0);
- Art. 146, 148 und Art. 152 der Verordnung vom 03.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1).

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit (Objektkredit) für wiederkehrende Ausgaben (Art. 47 FLG). Bei den Betriebskosten der Sonderstützpunkte, welche nach Art. 38 Abs. 3 FFV abgegolten werden müssen, handelt es sich um gebundene Ausgaben (Art. 48 Abs. 2 FLG). Bei den übrigen Kosten handelt es sich um neue Ausgaben (Art. 48 Abs. 1 FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

Voraussichtliche Zahlungen in CHF pro Jahr für den Zeitraum 2023 - 2026:

- Betriebskostenpauschalen an Gemeinden	CHF	300’000
Gebundene wiederkehrende Ausgaben Kompetenz Regierungsrat	**CHF**	**300’000**
Total 2023 – 2026	CHF	1'200’000
- Pauschale Verwaltungskostenentschädigung an GVB	CHF	146‘200
- Material	CHF	374‘750
- Fahrzeuge + Grossgeräte (Investitionen)	CHF	550‘000
- Ausbildung	CHF	130‘000
- Unvorhergesehenes / nicht einbringbare Kosten / Zinsen	CHF	69‘000
Bruttozahlungen	CHF	1‘269‘950
- Abzüglich Bundesbeiträge/Beiträge Dritte	CHF	- 178‘550
Nettozahlungen	CHF	1‘091‘400
Neue wiederkehrende Ausgaben Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum (Kostendach)	**CHF**	**1'091’400**
Total 2023 -2026	CHF	4'365’600
Total jährliche Nettozahlungen	**CHF**	**1'391’400**
Total 2023 – 2026	CHF	5‘565‘600

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

KLER-Kreis 1082 Generalsekretariat WEU, Konto 363500, Produkt 910106 Gebäudeversicherung Bern, Produktgruppe Führungsunterstützung (03.01.9101). Die Ausgaben sind im Voranschlag 2023 und im Aufgaben- und Finanzplan 2024 - 2026 eingestellt.

6. Begründung

Der Kanton hat der Gebäudeversicherung Bern (GVB) die folgenden kantonalen Aufgaben im Zusammenhang mit der Öl-/Gas- und ABC-Wehr übertragen:

- Beschaffung des Wehr- und Verbrauchmaterials sowie der Fahrzeuge der kantonalen Sonderstützpunkte;
- Ausbildung der Feuerwehren im Bereich der Öl-/Gas- und ABC-Wehr;

- Administrative Bearbeitung von Schadenereignissen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten;
- Organisation und Ausbildung der Fachberatung;
- Fachstelle für Öl-/Gas- und ABC-Wehr;
- Rückforderung der Einsatzkosten von Sonderstützpunkten in Zusammenarbeit mit den Trägergemeinden nach Art. 32 FFG;
- Erledigung weiterer mit den genannten Aufgaben verbundener organisatorischer und administrativer Aufgaben.

Die Aufgaben der kantonalen Sonderstützpunkte werden von Gemeindefeuerwehren erfüllt, die der Regierungsrat damit betraut hat (Art. 17 FFG; RRB 1694/2010 vom 24. November 2010).

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss für neue Ausgaben unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	11. Mai 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2022.WEU.2292
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsbeiträge zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Personenrettung bei Unfällen und für Öl-/Gas- und ABC-Wehr; Verpflichtungskredite 2023 - 2026 (Objektkredite)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 3

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 4

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 4

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 4

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 4

8. Antrag ... 4

1. Zusammenfassung

Die Feuerwehraufgaben in den Bereichen Personenrettung bei Unfällen sowie Öl-/Gas- und ABC-Wehr stellen besondere Anforderungen an die Ausbildung und Ausrüstung der Einsatzkräfte. Die entsprechenden Aufgaben gelten deshalb als kantonale Feuerwehraufgaben, welche von der Gebäudeversicherung Bern (GVB) koordiniert und von den vom Regierungsrat bezeichneten geeigneten Gemeindefeuerwehren, sogenannten Sonderstützpunkten, wahrgenommen werden. Die Leistungen der GVB für die Aufrechterhaltung der Sonderstützpunkte sowie deren Vorhalteleistungen werden mit einem jährlichen Kantonsbeitrag abgegolten. Die der GVB übertragenen kantonalen Aufgaben und deren Finanzierung sind in Leistungsvereinbarungen zwischen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU), der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) und der GVB geregelt. Die GVB beschafft für alle Sonderstützpunkte das entsprechende Spezialmaterial einheitlich, unter Berücksichtigung der heutigen Standards der Technik sowie einsatztechnischer und -taktischer Erkenntnisse. Für die mit den kantonalen Aufgaben verbundenen Betriebskosten erhalten die als Sonderstützpunkte bestimmten Gemeindefeuerwehren eine über die GVB ausbezahlte Pauschalentschädigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 45 und Art. 49 des Bundesgesetzes vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20);
- Art. 10 und 13 der Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen vom 20.8.2013 (VWEF; SR 742.162);
- Art. 10 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG; BSG 821.0);
- Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 23a bis 23c der Verordnung vom 30.12.1969 über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und anderen gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung; BSG 821.2);
- Art. 17, 17a, Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11);
- Art. 38 Abs. 3 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.05.1994 (FFV; BSG 871.111);
- Art. 47 Abs. 1, Art. 48, Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes vom 26.03.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0);
- Art. 146, 148 und Art. 152 der Verordnung vom 03.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1).

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Nach Art. 17 Abs. 2 FFG bezeichnet der Regierungsrat die erforderliche Zahl geeigneter kommunaler Stützpunktfeuerwehren für die Bekämpfung von ausserordentlichen Schadenlagen wie Öl-, Chemie-, Strahlenereignissen und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln (Sonderstützpunkte). Der Kanton trägt die Ausbildungs- und Investitionskosten der Sonderstützpunkte (Art. 18 Abs. 1 FFG). Der Regierungsrat legt zudem fest, inwieweit der Kanton die ungedeckten Betriebskosten der Sonderstützpunkte übernimmt (Art. 18 Abs. 2 FFG). Die Sonderstützpunkte sind im kantonalen Auftrag tätig, sie erfüllen die so genannten kantonalen Feuerwehraufgaben. Deren Erfüllung verlangt einerseits wegen der Komplexität der zu bekämpfenden Schäden einen hohen Personal- und Ausrüstungsaufwand, erfordert aber andererseits in weiten Teilen des Kantons nur sporadische Einsätze, so dass es weder sachgerecht noch wirtschaftlich wäre, sämtliche Berner Feuerwehren mit solchen Aufgaben zu betrauen. Der Regierungsrat hat mit RRB 1694/2010 vom 24. November 2010 die Organisation der Sonderstützpunkte festgelegt und bis zum Jahr 2014 die entsprechenden Aufwendungen als gebundene Ausgaben im Sinne der bis dahin geltenden Finanzhaushaltgesetzgebung bewilligt.

3.1 Ausgangslage

Seit dem 1. Juni 2014 umfasst Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Der Grosse Rat hat in diesem Geschäft mit Beschlüssen vom 19. März 2015 (2014.RRGR.1117 und 2014.RRGR.1110) letztmals folgende Verpflichtungskredite für die Jahre 2015 bis 2018 bewilligt: CHF 2‘740‘000 für die Personenrettung bei Unfällen und CHF 5‘114‘400 für die Öl-/Gas- und ABC-Wehr. Die Verpflichtungskredite für die Periode 2023 - 2026 belaufen sich nunmehr auf CHF 2‘634’000 für die Personenrettung bei Unfällen und CHF 5‘565‘600 für die Öl-/Gas- und ABC-Wehr.

Der Regierungsrat legt fest, inwieweit der Kanton die Betriebskosten der Sonderstützpunkte übernimmt (Art. 18 Abs. 2 FFG). Gemäss Art. 38 Abs. 3 FFV leistet der Kanton volle Abgeltung nach pauschalisierten Ansätzen, weshalb es sich um gebundene Ausgaben in Kompetenz der Regierung handelt (Art. 48 Abs. 2 FLG).

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die Koordination und die Leitung für die Erfüllung der kantonalen Feuerwehraufgaben obliegen seit 2003 der GVB (Art. 38a FFV; Art. 2, 23b und 23c Ölwehrverordnung). Diese hat in den Jahren 2005 bis 2010 – unter Beachtung verschiedener Vorgaben des Regierungsrates und im Dialog mit den betroffenen Gemeinden – die Organisation der Sonderstützpunkte eingehend überprüft. Auf der Grundlage dieser Überprüfung hat der Regierungsrat im erwähnten RRB 1694/2010 die Zahl der erforderlichen Sonderstützpunkte bestimmt und diesen im Einzelnen ihre Aufgaben zugewiesen. Die Anzahl der Sonderstützpunkte und die Organisation hat sich bewährt und es gibt derzeit keine Veranlassung, diese zu ändern oder neu zu überprüfen. Die nach Art. 18 Abs. 1 FFG vom Kanton zu übernehmenden Ausbildungs- und Investitionskosten der Sonderstützpunkte richten sich einerseits nach der Organisation und andererseits nach dem aktuellen Stand der Sicherheits- und der Einsatztechnik. Die entsprechenden Aufwendungen werden von der GVB nach Aufwand abgerechnet. Der Gesetzgeber ging beim Erlass von Art. 18 Abs. 2 FFG davon aus, dass der Kanton grundsätzlich auch die ungedeckten Betriebskosten der Sonderstützpunkte vollumfänglich übernimmt; vorbehalten bleiben lediglich konkrete Eigeninteressen der Trägergemeinden (Vortrag zum FFG, Tagblatt des Grossen Rates 1993, Beilage 67, S. 4 [zu Art. 17 und 18]). Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich aus den Sonderstützpunkten kaum Standortvorteile ergeben und ohnehin ein wesentlicher Teil der Feuerwehrarbeit allein auf gemeinnütziger Eigeninitiative und Vorleistungen (Grund- und Zusatzausbildungen) der Betroffenen beruht. Er hat darum in Art. 38 Abs. 3 FFV festgelegt, dass die ungedeckten Betriebskosten der Sonderstützpunkte vollumfänglich abzugelten sind. Dies geschieht aufgrund von Pauschalansätzen, welche im Rahmen der erwähnten Überprüfung der Organisation der Sonderstützpunkte in den Jahren 2005 - 2010 erarbeitet wurden und jeweils über die GVB ausbezahlt werden. Der Koordinations- und Leitungsaufwand der GVB betreffend die kantonalen Feuerwehraufgaben gehört nicht zu ihrem Leistungsauftrag nach der Gebäudeversicherungsgesetzgebung und kann deshalb nicht aus den Gebäudeversicherungsprämien finanziert werden. Der GVB wird dafür eine jährliche Pauschale von CHF 170‘000 (Personenrettung bei Unfällen) bzw. eine solche von netto CHF 146‘200 (Öl-/Gas- und ABC-Wehr) ausgerichtet, welche in zwei Leistungsvereinbarungen mit der WEU und der BVD vom Oktober/Dezember 2015 festgelegt sind.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Zahlungen an die GVB werden jeweils aufgrund quartalsweiser Abrechnungen ausgelöst, welche in den einschlägigen Leistungsvereinbarungen mit der WEU und der BVD vom Oktober/Dezember 2015 geregelt sind. Nach diesen Vereinbarungen rapportiert die GVB zudem einmal jährlich zusammenfassend über die Erfüllung der festgelegten Leistungsindikatoren (Einsatzzeiten). Die Erfüllung dieser Leistungsindikatoren werden von der WEU anhand der erstatteten Berichte strichprobenweise jährlich überprüft und sind in der Vergangenheit jeweils vollumfänglich erfüllt worden. Die Sonderstützpunkte Personenrettung bei Unfällen konnten bespielweise im Jahr 2021 alle Einsätze gemäss Vorgaben der Leistungsvereinbarung Ziffer 3.1 (80 % aller Einsätze innert einer Einsatzzeit von 30 Minuten erfolgt) erfüllen. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 161 Einsätze im Bereich Personenrettung bei Unfällen geleistet, davon 137 bei Verkehrsunfällen, 17 für Arbeits- oder andere Unfälle und 7 Ereignisse auf Bahnanlagen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die beantragten Ausgabenbewilligungen sind in den Richtlinien der Regierungspolitik nicht ausdrücklich erwähnt.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die kantonalen Feuerwehraufgaben sind vollständig an die GVB und die betroffenen Gemeinden ausgelagert. Dementsprechend wird die Kantonsverwaltung von den beiden Ausgabenbewilligungen nicht berührt. Die in den beantragten Ausgabenbewilligungen vorgesehenen Ausgaben sind im Voranschlag sowie im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die sachgerechte und verlässliche Finanzierung der Sonderstützpunkte ist wesentlich für die Aufrechterhaltung Einsatzbereitschaft und der Motivation der betroffenen Gemeindefeuerwehren.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der zeit- und fachgerechte Einsatz der Sonderstützpunkte erlaubt die Bekämpfung von bedeutenden Personen-, Sach- und Umweltschäden.

8. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, den beiden Beschlussentwürfen zuzustimmen

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	493/2022
Datum RR-Sitzung:	11. Mai 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2022.WEU.2290
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Personenrettung bei Unfällen; Verpflichtungskredit 2023 - 2026
Objektkredit

1. Gegenstand

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für die Personenrettung sowie deren Materialbeschaffungen werden mit einem jährlichen Kantonsbeitrag abgegolten. Die der GVB übertragenen kantonalen Aufgaben und deren Finanzierung sind in der Leistungsvereinbarung vom Oktober/Dezember 2015 zwischen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU), der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) und der GVB geregelt. Im Bereich Personenrettung bei Unfällen beschafft die GVB für alle Sonderstützpunkte das entsprechende Spezialmaterial einheitlich, unter Berücksichtigung der heutigen Standards der Technik sowie einsatztechnischer und -taktischer Erkenntnisse. Für die mit der kantonalen Aufgabe verbundenen Betriebskosten erhalten die als Sonderstützpunkte bestimmten Gemeindefeuerwehren eine Pauschalentschädigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 17, Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11);
- Art. 38 Abs. 3 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.05.1994 (FFV; BSG 871.111):
- Art. 47 Abs. 1, Art. 48, Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes vom 26.03.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0);
- Art. 146, 148 und Art. 152 der Verordnung vom 03.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1).

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit (Objektkredit) für wiederkehrende Ausgaben (Art. 47 FLG). Bei den Betriebskosten der Sonderstützpunkte, welche nach Art. 38 Abs. 3 FFV abgegolten werden müssen, handelt es sich um gebundene Ausgaben (Art. 48 Abs. 2 FLG). Bei den übrigen Kosten handelt es sich um neue Ausgaben (Art. 48 Abs. 1 FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

Voraussichtliche Zahlungen pro Jahr für den Zeitraum 2023 - 2026:

- Betriebskostenpauschalen an Gemeinden	CHF	789’500
Gebundene wiederkehrende Ausgaben in Kompetenz Regierungsrat	**CHF**	**789’500**
Total 2023-2026	CHF	3'158’000
-		
- Pauschale Verwaltungskostenentschädigung an GVB	CHF	170’000
- Ausrüstung	CHF	221’550
- Ausbildung	CHF	226’500
- Kosten Bahn	CHF	23’000
- Unvorhergesehenes / nicht einbringbare Kosten / Zinsen	CHF	17’500
Neue wiederkehrende Ausgaben in Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben	**CHF**	**658’550**
Total 2023-2026	CHF	2'634’000
-		
Total jährliche Ausgaben	**CHF**	**1’448’050**
Total 2023 – 2026	CHF	5'792’200

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

KLER-Kreis 1082 Generalsekretariat WEU, Konto 363500, Produkt 910106 Gebäudeversicherung Bern, Produktgruppe Führungsunterstützung (03.01.9101). Die Ausgaben sind im Voranschlag 2023 und im Aufgaben- und Finanzplan 2024 - 2026 eingestellt.

6. Begründung

Der Kanton hat der Gebäudeversicherung Bern (GVB) die folgenden kantonalen Aufgaben im Zusammenhang mit der Personenrettung bei Unfällen übertragen:

- Leitung und Koordination der Ausbildung der Einsatzorganisationen der Feuerwehr für Unfälle auf Strassen, Bahnanlagen, Schiffen und in Tunneln;
- Koordination der Ausrüstungsbeschaffung und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
- Aufsicht über die Sonderstützpunkte;
- Erstellung der Beitragsabrechnung und Ausrichtung der Beiträge an die Gemeinden mit Sonderstützpunkten;
- Rückforderung der Einsatzkosten von Sonderstützpunkten in Zusammenarbeit mit den Trägergemeinden nach Art. 32 FFG;
- Beratung und Unterstützung des Kantons bei Verhandlungen mit anderen Kantonen betreffend die Schadenwehren und die Rettung auf Nationalstrassen;
- Erledigung weiterer mit den genannten Aufgaben verbundener organisatorischer und administrativer Aufgaben.

Die Aufgaben der kantonalen Sonderstützpunkte werden von Gemeindefeuerwehren erfüllt, die der Regierungsrat damit betraut hat (Art. 17 FFG; RRB 1694/2010 vom 24. November 2010).

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss für neue Ausgaben unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	11. Mai 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2022.WEU.2290
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsbeiträge zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Personenrettung bei Unfällen und für Öl-/Gas- und ABC-Wehr; Verpflichtungskredite 2023 - 2026 (Objektkredite)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 3

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 4

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 4

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 4

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 4

8. Antrag ... 4

1. Zusammenfassung

Die Feuerwehraufgaben in den Bereichen Personenrettung bei Unfällen sowie Öl-/Gas- und ABC-Wehr stellen besondere Anforderungen an die Ausbildung und Ausrüstung der Einsatzkräfte. Die entsprechenden Aufgaben gelten deshalb als kantonale Feuerwehraufgaben, welche von der Gebäudeversicherung Bern (GVB) koordiniert und von den vom Regierungsrat bezeichneten geeigneten Gemeindefeuerwehren, sogenannten Sonderstützpunkten, wahrgenommen werden. Die Leistungen der GVB für die Aufrechterhaltung der Sonderstützpunkte sowie deren Vorhalteleistungen werden mit einem jährlichen Kantonsbeitrag abgegolten. Die der GVB übertragenen kantonalen Aufgaben und deren Finanzierung sind in Leistungsvereinbarungen zwischen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU), der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) und der GVB geregelt. Die GVB beschafft für alle Sonderstützpunkte das entsprechende Spezialmaterial einheitlich, unter Berücksichtigung der heutigen Standards der Technik sowie einsatztechnischer und -taktischer Erkenntnisse. Für die mit den kantonalen Aufgaben verbundenen Betriebskosten erhalten die als Sonderstützpunkte bestimmten Gemeindefeuerwehren eine über die GVB ausbezahlte Pauschalentschädigung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 45 und Art. 49 des Bundesgesetzes vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20);
- Art. 10 und 13 der Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen vom 20.8.2013 (VWEF; SR 742.162);
- Art. 10 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG; BSG 821.0);
- Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 23a bis 23c der Verordnung vom 30.12.1969 über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und anderen gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung; BSG 821.2);
- Art. 17, 17a, Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11);
- Art. 38 Abs. 3 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.05.1994 (FFV; BSG 871.111);
- Art. 47 Abs. 1, Art. 48, Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes vom 26.03.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0);
- Art. 146, 148 und Art. 152 der Verordnung vom 03.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1).

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Nach Art. 17 Abs. 2 FFG bezeichnet der Regierungsrat die erforderliche Zahl geeigneter kommunaler Stützpunktfeuerwehren für die Bekämpfung von ausserordentlichen Schadenlagen wie Öl-, Chemie-, Strahlenereignissen und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln (Sonderstützpunkte). Der Kanton trägt die Ausbildungs- und Investitionskosten der Sonderstützpunkte (Art. 18 Abs. 1 FFG). Der Regierungsrat legt zudem fest, inwieweit der Kanton die ungedeckten Betriebskosten der Sonderstützpunkte übernimmt (Art. 18 Abs. 2 FFG). Die Sonderstützpunkte sind im kantonalen Auftrag tätig, sie erfüllen die so genannten kantonalen Feuerwehraufgaben. Deren Erfüllung verlangt einerseits wegen der Komplexität der zu bekämpfenden Schäden einen hohen Personal- und Ausrüstungsaufwand, erfordert aber andererseits in weiten Teilen des Kantons nur sporadische Einsätze, so dass es weder sachgerecht noch wirtschaftlich wäre, sämtliche Berner Feuerwehren mit solchen Aufgaben zu betrauen. Der Regierungsrat hat mit RRB 1694/2010 vom 24. November 2010 die Organisation der Sonderstützpunkte festgelegt und bis zum Jahr 2014 die entsprechenden Aufwendungen als gebundene Ausgaben im Sinne der bis dahin geltenden Finanzhaushaltgesetzgebung bewilligt.

3.1 Ausgangslage

Seit dem 1. Juni 2014 umfasst Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Der Grosse Rat hat in diesem Geschäft mit Beschlüssen vom 19. März 2015 (2014.RRGR.1117 und 2014.RRGR.1110) letztmals folgende Verpflichtungskredite für die Jahre 2015 bis 2018 bewilligt: CHF 2‘740‘000 für die Personenrettung bei Unfällen und CHF 5‘114‘400 für die Öl-/Gas- und ABC-Wehr. Die Verpflichtungskredite für die Periode 2023 - 2026 belaufen sich nunmehr auf CHF 2’634'000 für die Personenrettung bei Unfällen und CHF 5‘565‘600 für die Öl-/Gas- und ABC-Wehr.

Der Regierungsrat legt fest, inwieweit der Kanton die Betriebskosten der Sonderstützpunkte übernimmt (Art. 18 Abs. 2 FFG). Gemäss Art. 38 Abs. 3 FFV leistet der Kanton volle Abgeltung nach pauschalisierten Ansätzen, weshalb es sich um gebundene Ausgaben in Kompetenz der Regierung handelt (Art. 48 Abs. 2 FLG).

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die Koordination und die Leitung für die Erfüllung der kantonalen Feuerwehraufgaben obliegen seit 2003 der GVB (Art. 38a FFV; Art. 2, 23b und 23c Ölwehrverordnung). Diese hat in den Jahren 2005 bis 2010 – unter Beachtung verschiedener Vorgaben des Regierungsrates und im Dialog mit den betroffenen Gemeinden – die Organisation der Sonderstützpunkte eingehend überprüft. Auf der Grundlage dieser Überprüfung hat der Regierungsrat im erwähnten RRB 1694/2010 die Zahl der erforderlichen Sonderstützpunkte bestimmt und diesen im Einzelnen ihre Aufgaben zugewiesen. Die Anzahl der Sonderstützpunkte und die Organisation hat sich bewährt und es gibt derzeit keine Veranlassung, diese zu ändern oder neu zu überprüfen. Die nach Art. 18 Abs. 1 FFG vom Kanton zu übernehmenden Ausbildungs- und Investitionskosten der Sonderstützpunkte richten sich einerseits nach der Organisation und andererseits nach dem aktuellen Stand der Sicherheits- und der Einsatztechnik. Die entsprechenden Aufwendungen werden von der GVB nach Aufwand abgerechnet. Der Gesetzgeber ging beim Erlass von Art. 18 Abs. 2 FFG davon aus, dass der Kanton grundsätzlich auch die ungedeckten Betriebskosten der Sonderstützpunkte vollumfänglich übernimmt; vorbehalten bleiben lediglich konkrete Eigeninteressen der Trägergemeinden (Vortrag zum FFG, Tagblatt des Grossen Rates 1993, Beilage 67, S. 4 [zu Art. 17 und 18]). Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich aus den Sonderstützpunkten kaum Standortvorteile ergeben und ohnehin ein wesentlicher Teil der Feuerwehrarbeit allein auf gemeinnütziger Eigeninitiative und Vorleistungen (Grund- und Zusatzausbildungen) der Betroffenen beruht. Er hat darum in Art. 38 Abs. 3 FFV festgelegt, dass die ungedeckten Betriebskosten der Sonderstützpunkte vollumfänglich abzugelten sind. Dies geschieht aufgrund von Pauschalansätzen, welche im Rahmen der erwähnten Überprüfung der Organisation der Sonderstützpunkte in den Jahren 2005 - 2010 erarbeitet wurden und jeweils über die GVB ausbezahlt werden. Der Koordinations- und Leitungsaufwand der GVB betreffend die kantonalen Feuerwehraufgaben gehört nicht zu ihrem Leistungsauftrag nach der Gebäudeversicherungsgesetzgebung und kann deshalb nicht aus den Gebäudeversicherungsprämien finanziert werden. Der GVB wird dafür eine jährliche Pauschale von CHF 170‘000 (Personenrettung bei Unfällen) bzw. eine solche von netto CHF 146‘200 (Öl-/Gas- und ABC-Wehr) ausgerichtet, welche in zwei Leistungsvereinbarungen mit der WEU und der BVD vom Oktober/Dezember 2015 festgelegt sind.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Zahlungen an die GVB werden jeweils aufgrund quartalsweiser Abrechnungen ausgelöst, welche in den einschlägigen Leistungsvereinbarungen mit der WEU und der BVD vom Oktober/Dezember 2015 geregelt sind. Nach diesen Vereinbarungen rapportiert die GVB zudem einmal jährlich zusammenfassend über die Erfüllung der festgelegten Leistungsindikatoren (Einsatzzeiten). Die Erfüllung dieser Leistungsindikatoren werden von der WEU anhand der erstatteten Berichte strichprobenweise jährlich überprüft und sind in der Vergangenheit jeweils vollumfänglich erfüllt worden. Die Sonderstützpunkte Personenrettung bei Unfällen konnten bespielweise im Jahr 2021 alle Einsätze gemäss Vorgaben der Leistungsvereinbarung Ziffer 3.1 (80 % aller Einsätze innert einer Einsatzzeit von 30 Minuten erfolgt) erfüllen. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 161 Einsätze im Bereich Personenrettung bei Unfällen geleistet, davon 137 bei Verkehrsunfällen, 17 für Arbeits- oder andere Unfälle und 7 Ereignisse auf Bahnanlagen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die beantragten Ausgabenbewilligungen sind in den Richtlinien der Regierungspolitik nicht ausdrücklich erwähnt.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die kantonalen Feuerwehraufgaben sind vollständig an die GVB und die betroffenen Gemeinden ausgelagert. Dementsprechend wird die Kantonsverwaltung von den beiden Ausgabenbewilligungen nicht berührt. Die in den beantragten Ausgabenbewilligungen vorgesehenen Ausgaben sind im Voranschlag sowie im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die sachgerechte und verlässliche Finanzierung der Sonderstützpunkte ist wesentlich für die Aufrechterhaltung Einsatzbereitschaft und der Motivation der betroffenen Gemeindefeuerwehren.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der zeit- und fachgerechte Einsatz der Sonderstützpunkte erlaubt die Bekämpfung von bedeutenden Personen-, Sach- und Umweltschäden.

8. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, den beiden Beschlussentwürfen zuzustimmen

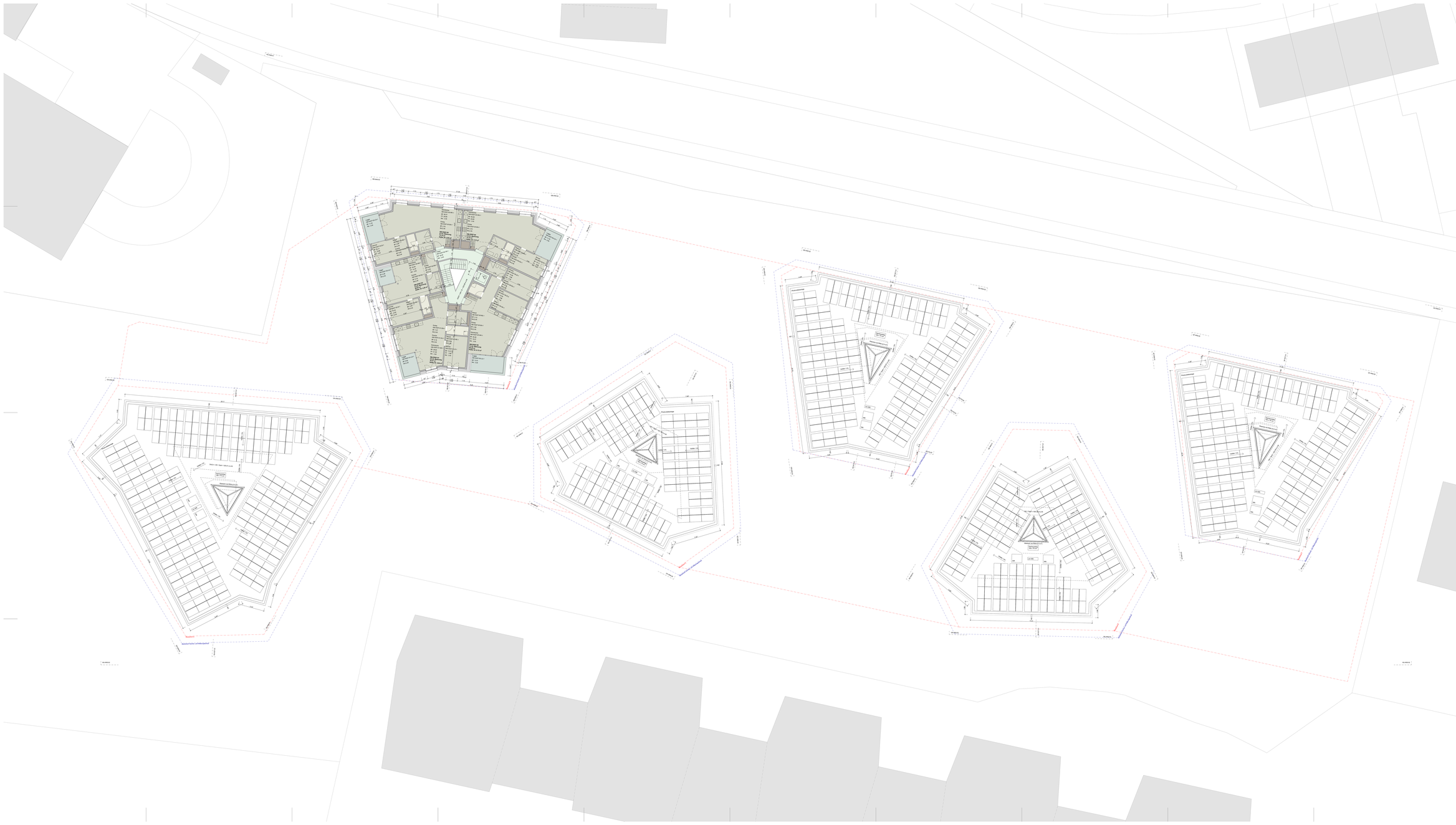

Datum

Bauherrschaft

Grundeigentümerin

Projektverfasserin

NUTZUNGEN NACH SIA 416

HAUPTNUTZFLÄCHE HNF

NEBENNUTZFLÄCHE NNF

ALLGEMEINVERKEHRSFLÄCHE VF

VERKEHRSFLÄCHE VF

FUNKTIONSFLÄCHE FF

Überhöhen-externe Vergrünt gem. Art. 11 SR Z Überhausgründung

Datum	Index	Geg.	Inhalt
27.11.2020			

AARERAIN

Phase:	BAUEINGABE	Plannummer:	STCH_A3-FAR-AG-12007-GRU-ARC-10001
Plantitel:	OBERGESCHOSS 07	Massstab:	1:100
Index:		Plangrösse:	23/32/100
Nordrich:		Höhenlage:	431.50 = 594.97 m ü.M.
Sektor:		Gleichen:	

Bauherrschaft: CPV CAP Pensionskasse Corp
Bahnhofstrasse 100
4002 Basel

Totalunternehmer: Losinger Marazzi AG
Aarbergstrasse 5
3011 Bern

Planer: Fischer Architekten AG
Brunnenstr 23
4600 Zofingen

Datum

Bauherrschaft

Grundeigentümerin

Projektverfasserin

NUTZUNGEN NACH SIA 416

- HAUPTNUTZFLÄCHE HNF
- NEBENNUTZFLÄCHE NNF
- ZUSCHLAGSTOFFLÄCHE AHF
- VERKEHRSFLÄCHE VF
- FUNKTIONSFLÄCHE FF

Überhöhen-/Unterschreitungen begründet gem. Art. 11 ZPP Z Überhausprojektierung

Datum	Index	Geg.	Inhalt
27.11.2020			

AARERAIN

Phase	BAUEINGABE	Planummer	0724_A3-FAR-AG-OGEN-GRU-ARC-10001
Plantitel	OBERGESCHOSS 06	Massstab	1:100
Index		Plangrösse	23/32/100
Nordrich		Höhenlage	431.50 = 594.97 m ü.M.
Sektor		Geschoss	

Bauherrschaft: CPV CAP Pensionskasse Corp
Bahnhofstrasse 100
8001 Zürich

Totalunternehmer: Losinger Marazzi AG
Hardturmstrasse 5
8005 Zürich

Planer: Fischer Architekten AG
Brunnenstr 23
4600 Zürich

NUTZUNGEN NACH SIA 416

HAUPTNUTZFLÄCHE HNF

NEBENNUTZFLÄCHE NNF

ADDITIONALNUTZFLÄCHE ANF

VERKEHRSFLÄCHE VF

FUNKTIONSFLÄCHE FF

Datum	Index	Geg.	Inhalt
27.11.2020			

AARERAIN

Phase	BAUEINGABE	Plannummer	STCH_A3-FAN-AG-OGDS-GRU-ARC-10001
Plantitel	OBERGESCHOSS 05	Massstab	1:100
Index		Plangrösse	23/32/1188
Massstab	0 2 5 10	Höhenlage	431.50 = 564.97 m ü.M.
Sektor		Geschoss	

Bauherrschaft: CPV/CAP Pensionskasse Corp
Bundesgasse 14
3003 Bern

Totalunternehmer: Losinger Marazzi AG
Marktgasse 4
3011 Bern

Planer: Fischer Architekten AG
Brückenweg 23
3400 Burgdorf

Datum

Bauherrschaft

Grundeigentümerin

Projektverfasserin

NUTZUNGEN NACH SIA 416

- HAUPTNUTZFLÄCHE HNF
- NEBENNUTZFLÄCHE NNF
- KONSTRUKTIONSFLÄCHE KF
- VERKEHRSFLÄCHE VF
- FUNKTIONSFLÄCHE FF

Datum	Index	Gez.	Inhalt
27.11.2020			

AARERAIN

Phase:	BAUEINGABE	Plannummer:	STCH_A3-FAR-AG-OGSH-DPG-ARC-10001
Plantitel:	OBERGESCHOSS 04	Massstab:	1:100
Index:		Plangrösse:	2310x1189
Massstab:	0 1 2 5 10	Höhenlage:	431.50 = 594.97 m ü.M.
Sektor:		Geschoss:	

Bauherrschaft: CPV/CAP Pensionskasse Coop
Thiersteinerallee 100
4053 Basel

Totalunternehmer: Losinger Marazzi AG
Aarbergstrasse 5
3011 Bern

Planer: Fischer Architekten AG
Brunnmatt 23
6015 Luzern

Datum

Bauherrschaft

Grundeigentümerin

Projektverfasserin

NUTZUNGEN NACH SIA 416

- HAUPTNUTZFLÄCHE HNF
- NEBENNUTZFLÄCHE NNF
- KONSTRUKTIONSFLÄCHE KF
- VERKEHRSFLÄCHE VF
- FUNKTIONSFLÄCHE FF

Datum	Index	Gez.	Inhalt
27.11.2020			

AARERAIN

Phase	BAUEINGABE	Plannummer	STOK-A3-FAR-AG-OGEG-GRU-ARC-10001
Plantitel	OBERGESCHOSS 03	Massstab	1:100
Index		Plangrösse	23/32/106
Massstab	0 1 2 5 10	Hilfsmittel	AVOR / SIA 47 -6 u.Mi
Gebiet		Gebäude	

Bauherrschaft: CPV CAP Pensionskasse Corp
Hardturmstrasse 120
8005 Zürich

CPV CAP

Totalunternehmer: Losinger Marazzi AG
Alte Aarbergstr. 5
3097 Liebefeld

Planer: Fischer Architekten AG
Brückenweg 23
3400 Burgdorf

FISCHER ARCHITEKTEN AG

Datum

Bauherrschaft

Grundeigentümerin

Projektverfasserin

NUTZUNGEN NACH SIA 416

- HAUPTNUTZFLÄCHE HNF
- NEBENNUTZFLÄCHE NNF
- KONSTRUKTIONSFLÄCHE KNF
- VERKEHRSFLÄCHE VF
- FUNKTIONSFLÄCHE FF

Datum	Index	Gez.	Inhalt
27.11.2020			

AARERAIN

Phase	BAUEINGABE	Plannummer	STCK-A3-FAR-AG-OSSO-GRU-ARC-10001
Plantitel	OBERGESCHOSS 02	Massstab	1:100
Index		Plangrösse	23/32/106
Massstab	0 1 2 5 10	Höhenlage	431.50 = 564.97 m ü.M.
Sektor		Geschoss	

Bauherrschaft: CPV/CAP Pensionskasse Corp
Hardturmstrasse 120
8005 Zürich

Totalunternehmer: Losinger Marazzi AG
Alte Aarbergstr. 5
3097 Liebefeld

Planer: Fischer Architekten AG
Brückenweg 23
3005 Zürich

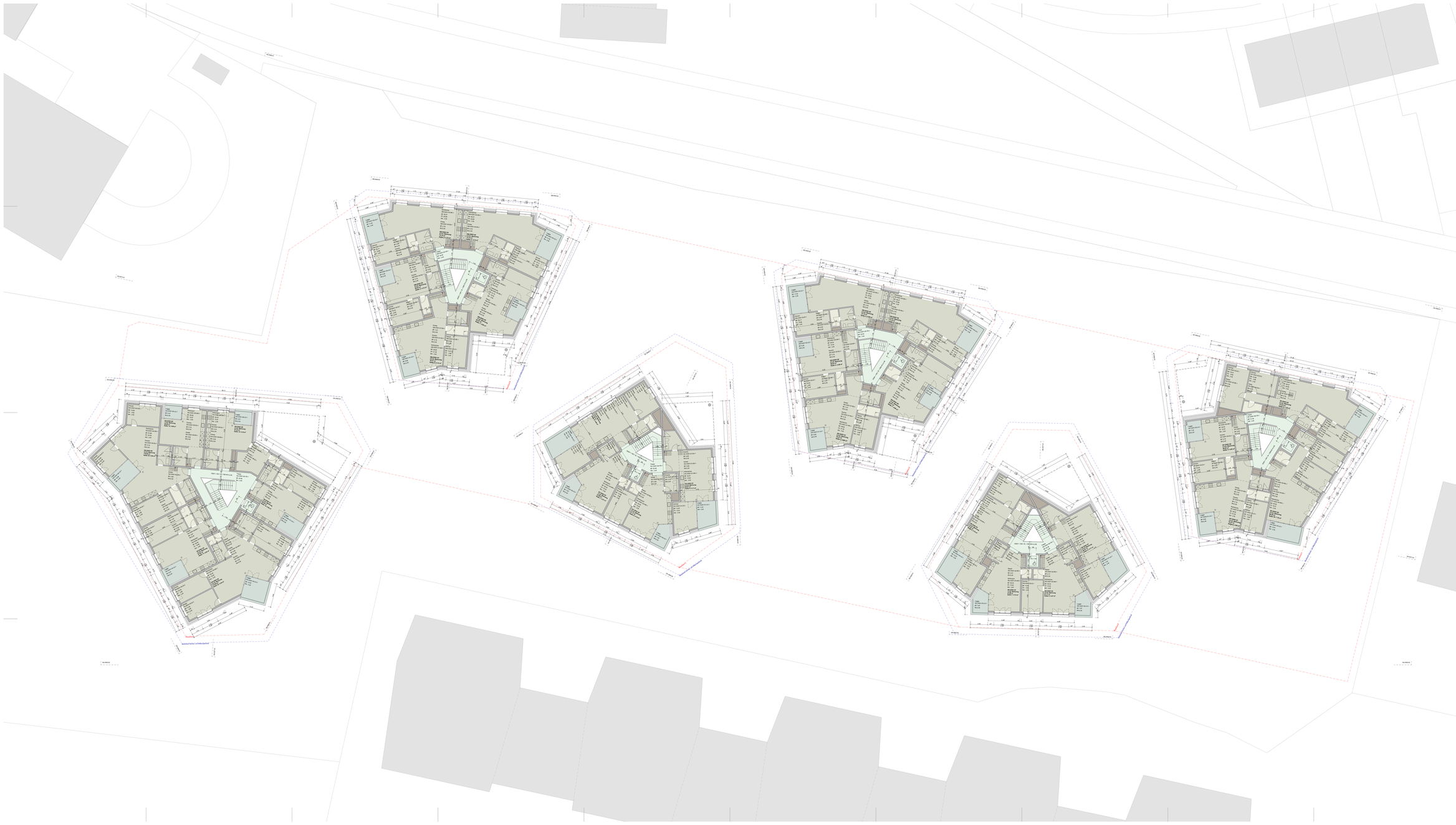
Baufeld
Baufeld Aarepromenade
Baufeld Aarepromenade
Baufeld Aarepromenade

Datum

Bauherrschaft

Grundeigentümerin

Projektverfasserin

NUTZUNGEN NACH SIA 416

- HAUPTNUTZFLÄCHE HNF
- NEBENNUTZFLÄCHE NNF
- KONSTRUKTIONSFLÄCHE KNF
- VERKEHRSFLÄCHE VF
- FUNKTIONSFLÄCHE FF

Datum	Index	Geg.	Inhalt
27.11.2020			

AARERAIN

Phase:	BAUEINGABE	Plannummer:	0724_A3-FAR-AG-EGEN-GRU-ARC-10001
Plantitel:	ERDGESCHOSS 00	Massstab:	1:100
Index:		Plangrösse:	23/32/159
Massstab:	0 1 2 5 10	Höhenlage:	431.50 = 594.97 m ü.M.
Sektor:		Geschoss:	

Bauherrschaft: CPV/CAP Pensionskasse Corp
Hardturmstrasse 120
8005 Zürich

Totalunternehmer: Losinger Marazzi AG
Aarbergstrasse 5
3011 Bern

Planer: Fischer Architekten AG
Brückenweid 20
6045 Meggen

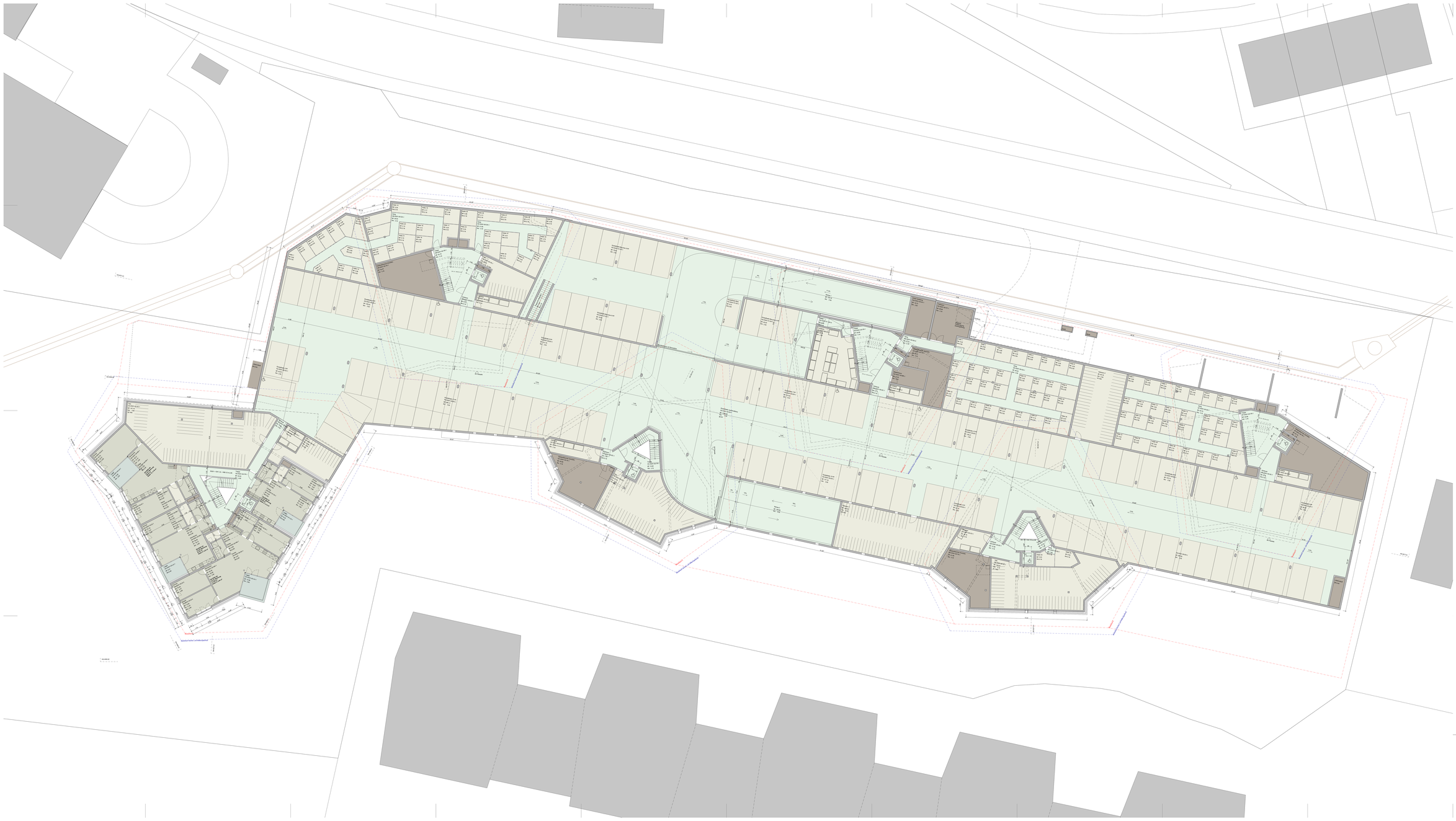

Datum

Bauherrschaft

Grundeigentümerin

Projektverfasserin

NUTZUNGEN NACH SIA 416

- HAUPTNUTZFLÄCHE HNF
- NEBENNUTZFLÄCHE NNF
- ZUSCHLAGNUTZFLÄCHE ANF
- VERKEHRSFLÄCHE VF
- FUNKTIONSFLÄCHE FF

Datum	Index	Geg.	Inhalt
27.11.2020			

AARERAIN

Phase	BAUEINGABE	Plannummer	STOK-A3-FAR-AG-0201-GRU-ARC-10001
Plantitel	BODENGESCHOSS -01	Massstab	1:100
Index		Plangrösse	23/32/1188
Nasenlänge		Höhenlage	431.50 = 594.97 m ü.M.
Sektor		Geschoss	

Bauherrschaft: CPV/CAP Pensionskasse Corp
Hardstrasse 201
8052 Zürich

Totalunternehmer: Losinger Marazzi AG
Hardturmstrasse 5
8005 Zürich

Planer: Fischer Architekten AG
Brückenwaid 23
6045 Meggen

NUTZUNGEN NACH SIA 416

- HAUPTNUTZFLÄCHE HNF
- NEBENNUTZFLÄCHE NNF
- ZUSCHLAGNUTZFLÄCHE ANF
- VERKEHRSFLÄCHE VF
- FUNKTIONSFLÄCHE FF

Datum	Index	Geg.	Inhalt
27.11.2020			

AARERAIN

Phase:	BAUEINGABE	Planumme:	0PDK-A3-FAR-AG-SGSG-GRG-ARC-10001
Plantitel:	SCHNEIDERSCHOSS -02	Massstab:	1:100
Index:		Plangrösse:	23/32/1189
Nasenlänge:		Höhenlage:	431.50 / 564.97 m ü.M.
Sektor:		Geschoss:	

Bauherrschaft: CPV/CAP Pensionskasse Corp
Bundesgasse 34
3000 Bern

Totalunternehmer: Losinger Marazzi AG
Marktgasse 4
3011 Bern

Planer: Fischer Architekten AG
Brückenweg 23
4600 Olten

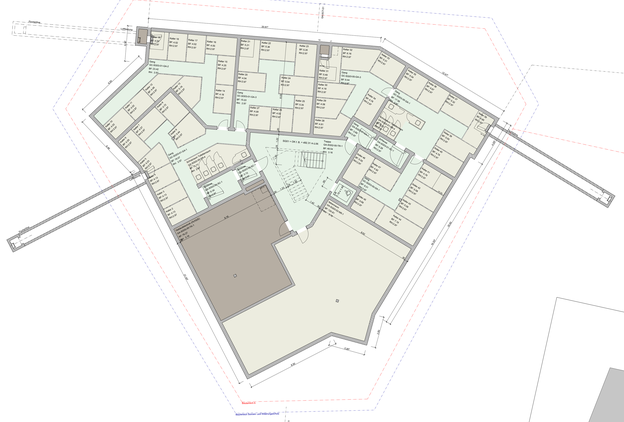

Datum

Bauherrschaft

Grundeigentümerin

Projektverfasserin

NUTZUNGEN NACH SIA 416

- HAUPTNUTZFLÄCHE HNF
- NEBENNUTZFLÄCHE NNF
- KONSTRUKTIONSFLÄCHE KNF
- VERKEHRSFLÄCHE VF
- FUNKTIONSFLÄCHE FF

Datum	Index	Ges.	Inhalt
27.11.2020			

AARERAIN

Phase:	BAUEINGABE	Planumfang:	0P2A.A3.FAR.AG.SIZE0.GRU.ARC.10001
Plantitel:	SICHELSEESCHOSS -03	Massstab:	1:100
Index:		Plangrösse:	23/32/158
Nivenetz:		Höhenlage:	431.50 = 594.97 m ü.M.
Sektor:		Geschoss:	

Bauherrschaft: CPV/CAP Pensionskasse Corp
Zollikerstrasse 226
8002 Zürich

Totalunternehmer: Losinger Marazzi AG
Hardturmstrasse 5
8005 Zürich

Planer: Fischer Architekten AG
Brückstrasse 23
4600 Olten

Plusenergiequartier Aarerain Worblaufen
Parzelle 971
Gesuch 120568

Berechnung Förderbeiträge

	EBF	Beitragssatz	Zwischensumme
Haus A	4'777	65 .-/m^2	310'000
Haus B	3'871	72 .-/m^2	279'000
Haus C	2'277	94 .-/m^2	214'000
Haus D	3'276	78 .-/m^2	256'000
Haus E	2'277	94 .-/m^2	214'000
Haus F	2'874	84 .-/m^2	240'000
	19'352		1'513'000

Plusenergiequartier Aarerain Worblaufen
Parzelle 971
Gesuch 120568

Berechnung Förderbeiträge

	EBF	Beitragssatz	Zwischensumme		Limite	Exponent	Beitragssatz
Haus A	4'777	65 .-/m^2	310'000	309'095	200'000	0.5	100 .-/m2
Haus B	3'871	72 .-/m^2	279'000	278'244	200'000	0.5	100 .-/m2
Haus C	2'277	94 .-/m^2	214'000	213'401	200'000	0.5	100 .-/m2
Haus D	3'276	78 .-/m^2	256'000	255'969	200'000	0.5	100 .-/m2
Haus E	2'277	94 .-/m^2	214'000	213'401	200'000	0.5	100 .-/m2
Haus F	2'874	84 .-/m^2	240'000	239'750	200'000	0.5	100 .-/m2
	19'352		1'513'000				

Formel degressive Kurve

Beitrag = Limite * (Bezugsgrösse ^ exponent) / ((Limite / Beitragssatz) ^ exponent)

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	492/2022
Datum RR-Sitzung:	11. Mai 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2022.WEU.1251
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsbeitrag an die CPV/CAP Pensionskasse Coop in 4002 Basel für die Erstellung des Plusenergiequartiers «Aarerain» Worblaufen in 3048 Ittigen (Gesuch Nr. 129568) Verpflichtungskredit und Beitragszusicherung

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'513'000 soll der Kantonsbeitrag an die CPV/CAP Pensionskasse Coop für die Erstellung des Plusenergiequartiers «Aarerain» Worblaufen in 3048 Ittigen finanziert werden. Das Quartier besteht aus sechs Mehrfamilienhäusern und erfüllt die Anforderungen an Plusenergiequartiere (PEQ) im Sinne des kantonalen Förderprogramms für erneuerbare Energie und Energieeffizienz.
Das Förderprogramm stützt sich auf die Definition eines PEQ durch die Hauptstadtregion Schweiz. Das Projekt Plusenergie-Quartier (PEQ) wurde von der Hauptstadtregion Schweiz unter ihrem Schlüsselthema Smart Capital Region lanciert. Der Verein Hauptstadtregion Schweiz ist ein Zusammenschluss der fünf Kantone Bern, Freiburg, Neuenburg, Solothurn und Wallis sowie mehrerer Städte, Gemeinden und Regionalorganisationen. Der Verein will die Hauptstadtregion als innovativen Lebens- und Wirtschaftsraum von nationaler und internationaler Bedeutung stärken.
Die sechs Gebäude weisen eine Energiebezugsfläche von insgesamt 19'352 m^2 auf. Der Kanton sichert einen maximalen Beitrag von CHF 1'513'000 zu. Die Zusicherung erfolgt ohne Präjudiz für die zur Projektrealisierung erforderlichen Bewilligungen.

2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1), Art. 58
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEnV; BSG 741.111), Art. 43-59
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 7 ff.
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um neue, einmalige Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

4. Massgebende Kreditsumme

Anrechenbare Kosten	CHF	80'000'000
Kantonsbeitrag, massgebende Kreditsumme	**CHF**	**1'513'000**

Dem Kanton entstehen keine Folgekosten.

5. Beitragssatz

Für die Berechnung der Beitragshöhe wird die Energiebezugsfläche in m^2 pro Gebäude angenommen. Es gilt zudem eine degressive Kurve ab CHF 200'000. Die Berechnung beruht auf den Grundsätzen des Leitfadens «Förderprogramm Kanton Bern; Erneuerbare Energien und Energieeffizienz» und stellt eine rechtsgleiche Behandlung des Gesuchs sicher. Die massgebenden Eckdaten für die Beitragshöhe sind:

Gebäude	Energiebezugsfläche	Ansatz pro m^2 (gerundet)	Beitrag
Haus A	4'777 m^2	CHF 65	CHF 310'000
Haus B	3'871 m^2	CHF 72	CHF 279'000
Haus C	2'277 m^2	CHF 94	CHF 214'000
Haus D	3'276 m^2	CHF 78	CHF 256'000
Haus E	2'277 m^2	CHF 94	CHF 214'000
Haus F	2'874 m^2	CHF 84	CHF 240'000
Total Kantonsbeitrag gemäss Art. 58 KEnG			**max. CHF 1'513'000**

Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kredite nach Fertigstellung der Gebäude.

6. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es ist ein Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 50 FLG. Voraussichtliche Auszahlung in den Jahren 2022 bis 2025 nach Massgabe der vorhandenen Voranschlagskredite. Sie sind im entsprechenden Voranschlag respektive Finanzplan eingestellt.

Produktgruppe:	09.03.9100	Nachhaltige Entwicklung
Konto:	363500	Beiträge an Private Unternehmungen

7. Begründung

Das Vorhaben entspricht den Zielen des Klimaschutzartikels der Kantonsverfassung, des Energiegesetzes und der vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Energiestrategie 2006. Die kantonale Energiestrategie 2006 sieht vor, dass der Anteil erneuerbarer Energie für die Wärmeerzeugung im Gebäudebereich auf 70 % gesteigert wird. Der Wärmebedarf des ganzen Gebäudebestandes im Kanton Bern soll bis ins Jahr 2035 um 20 % gesenkt werden. Diese Ziele sollen unter anderem mit energieeffizienten Gebäuden und Quartieren erreicht werden.

Ein PEQ hat Leuchtturmcharakter. Damit wird der Erfolg einer Gemeinde in der Umsetzung der energie- und klimapolitischen Vorgaben sichtbar. Ein PEQ verbindet die heute vorhandenen Plusenergiebauweisen über ein ganzes Quartier und schafft den Anreiz ein «Plus» gemeinsam

zu erreichen. Bestehende Bauten und inventarisierte Gebäude, welche z.B. unter Denkmalschutz stehen, können damit einbezogen werden. Die Gebäude der Zukunft werden «intelligent» sein und sich teilweise selber steuern, sich aber auch mit anderen Gebäuden «verbinden» und «vernetzen». PEQ helfen, einen ersten Schritt in die Richtung der zukünftigen Siedlungsentwicklung zu machen. Bewohnerinnen und Bewohner von PEQ reduzieren ihren persönlichen CO_2-Ausstoss und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Dank guter Durchmischung und hochwertigen Gebäuden mit bestem Komfort, werden PEQ zu Orten höchster Lebensqualität und Zentren der zukünftigen Entwicklung.

Für die Berechnung des Förderbeitrags grosser Gebäude wird – im Gegensatz zu kleinen Mehrfamilien- oder Einfamilienhäusern – kein linearer Beitragssatz angewendet. Angesichts der geringeren spezifischen Investition wird bei grossen Projekten, wie in diesem Fall, ein degressiver Beitragssatz pro Gebäude angewendet, der sich am harmonisierten Fördermodell (HFM) der Konferenz Kantonaler Energiefachstellen orientiert. Das harmonisierte Fördermodell berücksichtigt insbesondere auch die Gefahr von Mitnahmeeffekten, der im Rahmen des Globalbeitragsmodells des Bundes mit geeigneten Anpassungen periodisch Rechnung getragen wird. Sobald der Bund im Beitragsmodell entsprechende Anpassungen vornimmt, fliessen diese in das HFM ein.

8. Bedingungen und Auflagen

Es gelten die Bedingungen des zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung gültigen Förderprogramms für erneuerbare Energie und Energieeffizienz.

Gültigkeitsdauer: die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von drei Jahren ab der Genehmigung durch den Regierungsrat. Sie kann auf begründeten Antrag des Gesuchstellers um jeweils ein Jahr, insgesamt jedoch maximal 5 Jahre durch das Amt für Umwelt und Energie (AUE) verlängert werden.

Rückforderung von Leistungen: Zu Unrecht bezogene Leistungen werden zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt auch, wenn ein Objekt innerhalb von zehn Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes zur Sicherung des Beitragszweckes hingewiesen (Art. 20 ff. StBG).

CO_2-Einsparung: Die Wirkung der CO_2-Einsparung gebührt offiziell dem Kanton Bern. Die Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden.

9. Eröffnung

Dieser Beschluss wird dem Gesuchsteller und Eigentümer durch das AUE über das Online-Portal des Förderprogramms eröffnet.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich, begründet und mit einer Unterschrift versehen in dreifacher Ausfertigung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, einzureichen. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
– Finanzdirektion
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	4. Mai 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2022.WEU.1251
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsbeitrag an die CPV/CAP Pensionskasse Coop in 4002 Basel für die Erstellung des Plusenergiequartiers «Aarerain» Worblaufen in 3048 Ittigen (Gesuch Nr. 129568) Verpflichtungskredit und Beitragszusicherung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 1

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Globalbeiträge des Bundes ... 2

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 3

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 3
5.1 Kosten, neue Ausgaben ... 3
5.2 Finanzierung ... 3
5.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 3

6. Antrag ... 3

1. Zusammenfassung

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'513'000 soll der Kantonsbeitrag an die CPV/CAP Pensionskasse Coop für die Erstellung des Plusenergiequartiers «Aarerain» Worblaufen in 3048 Ittigen finanziert werden. Der Kantonsbeitrag entsteht aus dem kantonalen Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz. Das Vorhaben entspricht den Zielen des Klimaschutzartikels in der Kantonsverfassung, des Energiegesetzes und der vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Energiestrategie 2006.

2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1), Art. 58
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEnV; BSG 741.111), Art. 43-59
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 7 ff.
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.

090|00|D|v03

- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Die CPV/CAP Pensionskasse Coop plant die Erstellung von sechs Mehrfamilienhäusern als Plusenergiequartier «Aarerain» in Worblaufen, Ittigen. Das Quartier erfüllt die Anforderungen an ein Plusenergiequartier im Sinne des kantonalen Förderprogramms für erneuerbare Energie und Energieeffizienz, sowie der Hauptstadtregion Schweiz unter ihrem Schlüsselthema Smart Capital Region.
Die sechs Gebäude weisen eine Energiebezugsfläche von insgesamt 19'352 m^2 auf. Der Kanton sichert einen maximalen Bruttobeitrag von CHF 1'513'000 zu. Die Zusicherung erfolgt ohne Präjudiz für die zur Projektrealisierung erforderlichen Bewilligungen.

3.1 Ausgangslage

Die kantonale Energiestrategie 2006 sieht vor, dass der Anteil erneuerbarer Energie für die Wärmeerzeugung im Gebäudebereich auf 70 % gesteigert wird. Der Wärmebedarf des ganzen Gebäudebestandes im Kanton Bern soll bis ins Jahr 2035 um 20 % gesenkt werden. Der neue Klimaschutzartikel in der Kantonsverfassung gibt vor, dass bis 2050 die Klimaneutralität erreicht wird. Diese Ziele sollen unter anderem mit besonders energieeffizienten Gebäuden und Quartieren erreicht werden.
Ein PEQ hat Leuchtturmcharakter. Damit wird der Erfolg einer Gemeinde in der Umsetzung der energie- und klimapolitischen Vorgaben sichtbar. Ein PEQ verbindet die heute vorhandenen Plusenergiebauweisen über ein ganzes Quartier und schafft den Anreiz ein «Plus» gemeinsam zu erreichen. Bestehende Bauten und inventarisierte Gebäude, welche z.B. unter Denkmalschutz stehen, können damit einbezogen werden. Die Gebäude der Zukunft werden «intelligent» sein und sich teilweise selber steuern, sich aber auch mit anderen Gebäuden «verbinden» und «vernetzen». PEQ helfen, einen ersten Schritt in die Richtung der zukünftigen Siedlungsentwicklung zu machen. Bewohnerinnen und Bewohner von PEQ reduzieren ihren persönlichen CO_2-Ausstoss und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Dank guter Durchmischung und hochwertigen Gebäuden mit bestem Komfort, werden PEQ zu Orten höchster Lebensqualität und Zentren der zukünftigen Entwicklung.

Für die Berechnung des Förderbeitrags grosser Gebäude wird – im Gegensatz zu kleinen Mehrfamilien- oder Einfamilienhäusern – kein linearer Beitragssatz angewendet. Angesichts der geringeren spezifischen Investition wird bei grossen Projekten, wie in diesem Fall, ein degressiver Beitragssatz pro Gebäude angewendet, der sich am harmonisierten Fördermodell (HFM) der Konferenz Kantonaler Energiefachstellen orientiert. Das harmonisierte Fördermodell berücksichtigt insbesondere auch die Gefahr von Mitnahmeeffekten, der im Rahmen des Globalbeitragsmodells des Bundes mit geeigneten Anpassungen periodisch Rechnung getragen wird. Sobald der Bund im Beitragsmodell entsprechende Anpassungen vornimmt, fliessen diese in das HFM ein.

3.2 Globalbeiträge des Bundes

Der Bund unterstützt die Kantone mit Globalbeiträgen in deren Energiepolitik. Die Globalbeiträge sind abhängig von den gewährten kantonalen Fördermitteln und der Wirksamkeit der Pro-

gramme. Daher ist die Höhe der Unterstützung des Bundes jeweils nicht im Voraus berechenbar. Aktuell rechnet der Kanton mit Globalbeiträgen in der Grössenordnung von 65 % seiner Aufwendungen in der Energiepolitik. Der kantonale Förderbeitrag für das vorliegende Projekt würde demnach Globalbeiträge des Bundes von etwa CHF 984’000 zu Gunsten des Kantons Bern auslösen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Vorhaben der CPV/CAP Pensionskasse Coop entspricht den Zielen der kantonalen Energiegesetzgebung und der Energiestrategie 2006.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Kosten, neue Ausgaben

Beitragsberechtigte Kosten	CHF 80'000'000.00
Kantonsbeitrag, massgebende Summe	**CHF 1'513'000.00**
Zu bewilligender Kredit	**CHF 1'513'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Die Beiträge werden pro Haus berechnet und ausgerichtet. Da sie in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, werden sie gemäss Art. 46 FLG zusammengerechnet. Der Gesamtkredit fällt in die Ausgabenkompetenz des Grossen Rates.

5.2 Finanzierung

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2022 und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfes angegebenen Zahlungen abgelöst wird.

5.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Der Kantonsbeitrag löst für den Kanton keine Folgekosten aus und hat keine personellen Auswirkungen.

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	087-2022	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.101	
Eingereicht am:	24.03.2022	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Remund (Mittelhäusern, Grüne) (Sprecher/in) Vanoni (Zollikofen, Grüne) Imboden (Bern, Grüne) Kohler (Meiringen, Grüne)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	09.06.2022
RRB-Nr.:	822/2022	vom 17. August 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen:** **Punkt 1: Annahme** **Punkt 2: Annahme** **Punkt 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Punkt 4: Annahme als Postulat** **Punkt 5: Annahme**	

Ausstieg aus dem Gas – auch im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. zu prüfen, wie der fossile Gasverbrauch im Kanton Bern schnell gesenkt werden kann
2. die Energiestrategie 2006 mit dem Ziel anzupassen, den fossilen Gasverbrauch rasch zu senken
3. den Ersatz von Gasheizungen auf Erneuerbare ins Förderprogramm Energie aufzunehmen
4. die Fördergelder deutlich zu erhöhen, damit auch Gasheizungen rasch ersetzt werden können
5. den Mindestanteil an erneuerbarem Gas als ergänzende Standardlösung in der Energieverordnung auf mindestens 50 Prozent zu setzen

Begründung:

Der Angriffskrieg von Russland auf die Ukraine hat gezeigt, dass die Energiewende nicht nur aus klimapolitischen Gründen rasch erfolgen muss, sondern auch aus sicherheitspolitischen. Die Bomben, die auf die Ukraine fallen, sind mit Geld aus der freien Welt − und damit auch der Schweiz − gekauft worden. Heute sind Westeuropa und auch die Schweiz mit dem Gas erpressbar. Ein rascher Ausstieg ist deshalb nötig. Mindestens der Anteil des russischen Gases − rund 50 Prozent − muss innert kurzer Zeit eingespart werden. Das bedeutet auch für den Kanton

Bern einen Paradigmenwechsel. Bislang waren die Anstrengungen, den Gasverbrauch zu senken, relativ klein. Das muss sich ändern.

Der Vorstoss fordert 5 Massnahmen zur raschen Senkung des Gasverbrauchs.

Einerseits fordern wir eine neue Strategie des Kantons Bern und eine Anpassung der Energiestrategie 2006. Diese sollen auch Massnahmen zur Förderung von erneuerbarem Gas beinhalten − wird Gas doch auch in Zukunft für industrielle Prozesse benötigt. Dies umfasst sowohl Biogas als auch mit erneuerbarem Strom erzeugtes Gas.

Andererseits fordern wir konkrete Massnahmen wie die Aufnahme von Gasheizungen ins Förderprogramm Energie (bislang wurden nur Elektro- und Ölheizungsersatz unterstützt). Dies bedingt eine rasche und erneute Erhöhung des Förderprogramms. Die Motionäre sind der Meinung, dass der Budgetposten für das Förderprogramm dieses Jahr aus den dringlichen Gründen überzogen werden soll. Mit dem neuen Energiegesetz (Art. 40a Abs. 2) soll in der Energieverordnung eine ergänzende (12.) Standardlösung mit Gas definiert werden (neben den 11 bestehenden Standardlösungen). Der Mindestanteil an erneuerbarem Gas soll mindestens 50 Prozent betragen – was dem Anteil des russischen Gases in der Schweiz entspricht. Der Mindestanteil soll innerhalb von 25 Jahren schrittweise auf 100 Prozent angehoben werden.

Begründung der Dringlichkeit: Der Ausstieg aus dem Gas erfordert aus sicherheitspolitischen und klimapolitischen Gründen dringende und grosse Anstrengungen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass die Energiewende sowohl aus klimapolitischen als auch aus wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Gründen rasch erfolgen muss. In der kantonalen Energiestrategie wurde bereits 2006 festgehalten, dass Gas nur «vorübergehend als Ersatz des Heiz- und Schweröls verwendet werden soll». Zudem wurde unter dem Ziel der Versorgungssicherheit bereits damals folgender Hinweis gemacht: «Bisher mussten auf dem Gasnetz kaum Unterbrüche in Kauf genommen werden. Es ist allerdings nicht auszuschliessen, dass in Zukunft mit einzelnen Ausfällen zu rechnen ist».

Die Energiestrategie beinhaltet auch Bereichsziele für die Wärmeerzeugung und die Energienutzung, die den Ausstieg aus fossilem Gas beschleunigen sollen:

- «Raumwärme in Wohn- und Dienstleistungsgebäuden wird bis ins Jahr 2035 über 70 % aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt. »
- «Der Wärmebedarf des ganzen Gebäudebestandes im Kanton Bern wird bis ins Jahr 2035 um 20 % gesenkt. Die Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe wird laufend nach wirtschaftlichen Kriterien optimiert».

Der Massnahmenplan zur Umsetzung der Energiestrategie 2020-2023 beinhaltet bereits Massnahmen, die explizit die Förderung von Biogas und erneuerbarem Gas vorsehen («07-3 Nutzung Biomasse»; «15-16 Leistungsaufträge mit EVU's zu Effizienzmassnahmen und erneuerbaren Energien»; «20-7 Ausschreibungen Dekarbonisierungsprojekte»).

Der Kanton Bern verfügt mit der Energiestrategie 2006 über ein geeignetes Instrument, den Ausstieg respektive den Umstieg auf erneuerbare Gase zu begleiten resp. in bestimmten Bereichen zu beschleunigen. Die Forderungen der Motion sind eine Weiterführung der bisherigen Massnahmen im Gasbereich und entsprechen dem langfristigen Ziel des Klimaschutzartikels der Verfassung.

Zu den einzelnen Ziffern nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Ziffer 1
Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, wie der fossile Gasverbrauch im Kanton Bern schnell gesenkt werden kann.

Der Regierungsrat beantragt Punkt 1 als Motion anzunehmen.

Ziffer 2
Der Regierungsrat überprüft periodisch die Zielsetzungen und den Stand der Energiestrategie. Bei Bedarf wird dem Ziel der Motionäre Rechnung getragen, damit der fossile Gasverbrauch rasch gesenkt werden kann.

Der Regierungsrat beantragt Punkt 2 als Motion anzunehmen.

Ziffer 3
Aufgrund des erhöhten Förderbudgets per 2022 und der Nachfrageentwicklung im ersten Quartal 2022 konnte das Anliegen bereits umgesetzt werden. Per 2. Mai 2022 wurde das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz angepasst und die Forderung der Motion wie folgt umgesetzt:

1. Es werden nur noch Gebäudesanierungen finanziell gefördert, bei denen nach der Sanierung keine Öl-, Gas- oder Elektroheizung mehr in Betrieb ist.
2. Der Ersatz von Gasheizungen wird finanziell gefördert. Beitragshöhe und Bedingungen entsprechen denjenigen beim Ersatz einer Ölheizung.

Der Regierungsrat beantragt Punkt 3 als Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Ziffer 4
Ob die heutigen Fördermittel für den Ersatz von Gasheizungen ausreichend sind oder nicht, wird sich im Laufe des Jahres 2022 zeigen. Die aktuelle Lage in der Energieversorgung erzeugt auf Seite der Gebäudebesitzer eine grosse Nachfrage beim Heizungsersatz. Auf der anderen Seite bremsen die langen Lieferfristen und die beschränkten Ressourcen bei den Fachkräften eine schnelle Umsetzung. Der Regierungsrat ist bereit, die Entwicklung beim Gesucheingang zu beobachten und bei Bedarf eine allfällige Mittelaufstockung zu prüfen.

Der Regierungsrat beantragt Punkt 4 als Postulat anzunehmen.

Ziffer 5
Das revidierte KEnG gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, die Berücksichtigung von erneuerbarem Gas durch Verordnung festzulegen. Bei der Ausgestaltung der Kantonalen Energieverordnung (KEnV) wurde geprüft, ob die von den Motionären vorgeschlagene Anforderung sinnvoll und machbar ist. Aus Sicht der Gasversorger ist das der Fall.

Der Regierungsrat beantragt Punkt 5 als Motion anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	099-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.193
Eingereicht am:	03.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.06.2022
RRB-Nr.:	823/2022 vom 17. August 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Finanzierung durch den Kanton der Restkosten der vom Bund beschlossenen Sofortmassnahmen für den Alpsommer 2022

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Die Finanzierung der Restkosten für die zusätzlichen vom BAFU ausgeschiedenen Herdenschutzmassnahmen für die Alpsaison 2022 sind durch den Kanton Bern zu übernehmen.

Begründung:

Gemäss Medienmitteilung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) stellt der Bund für die Alpsaison 2022 zusätzliche finanzielle Mittel in der Höhe von 5,7 Mio. Franken für Herdenschutzmassnahmen zur Verfügung. Nutztierhaltende sowie Alpbewirtschaftende erhalten die Möglichkeit, bei den Kantonen Gesuche zur Finanzierung von Sofortmassnahmen einzureichen. Der Bund vergütet den Kantonen anschliessend 80 Prozent der Kosten. Der Kanton Bern wird beauftragt, die Finanzierung der Restkosten (20 Prozent der Kosten) zu übernehmen.

Die Anwesenheit von Grossraubtieren in der Schweiz ist von gesellschaftlichem Interesse, die Konsequenzen sind daher auch von der Gesellschaft zu tragen. Die Nutztierhaltenden und die Alpbewirtschaftenden sind nur bereit, Herdenschutzmassnahmen umzusetzen, wenn die Kosten vollumfänglich durch Bund und Kanton übernommen und die Wolfsbestände nachhaltig reguliert werden. Momentan wird in den eidgenössischen Räten genau eine solche Vorlage diskutiert. Bei der Volksabstimmung zum Jagdgesetz im Herbst 2020 wurde von der Gegnerschaft immer wieder gesagt, dass eine Regulation der Wölfe notwendig sei. Deshalb ist es für die Tierhaltenden wichtig, dass die neuen Möglichkeiten im Jagdgesetz auf die Alpsaison 2023 hin umgesetzt werden können.

12|00|D|v02

Begründung der Dringlichkeit: Die zusätzlichen Mittel wurden für den Alpsommer 2022 gesprochen. Die Finanzierung muss bei der Umsetzung der Massnahmen geklärt sein.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Finanz- und Vollzugskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 89 Abs. 2 KV, Art. 90 Abs. 1 Bst. d KV i.V.m. Art. 26 Abs. 1 JWG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Bund hat kurzfristig für die Alpsaison 2022 namhafte zusätzliche Finanzmittel für Herdenschutzmassnahmen beschlossen und aktiv über eine Medienmitteilung am 19. Mai 2022 kommuniziert. Gemäss dieser Medienmitteilung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) können Alpbewirtschafterinnen und Alpbewirtschafter bei den kantonalen Fachstellen Gesuche für eine vielfältige Palette an Sofortmassnahmen[1] einreichen. Die Kantone prüfen die Gesuche und können beim Bund beantragen, dass er 80 Prozent der Kosten rückvergütet. Die Umsetzungsverantwortung wurde den Kantonen übertragen. Diese sind unter Hochdruck an der Konzeption und Umsetzung dieser Sofortmassnahmen. Im Kanton Bern erfolgt die Umsetzung auf drei Ebenen:

Ebene 1: Ausrüstung Herdenschutz-Beratung INFORAMA Berner Oberland

Die Herdenschutz-Beratung am INFORAMA Berner Oberland wird in einem sachlich begründbaren Ausmass mit Herdenschutzmaterial ausgerüstet. Zudem werden eine Person für die Koordination des Herdenschutzes (Koordination Herdenschutzhelfer/innen und Material des Kantons, Administration Gesuche) und zwei Herdenschutzhelfer/innen für den Alpsommer 2022 durch das INFORAMA angestellt. Damit werden die Grundlagen geschaffen, um den Alpbewirtschaftenden im Bedarfsfall rasch und situationsgerecht Unterstützung bieten zu können. Diese Leistungen des Kantons (Personal, Material) werden mit dem Bund abgerechnet und können durch die Betroffenen kostenlos bezogen werden, wenn die Voraussetzungen dazu aus Sicht des Herdenschutzes gegeben sind. Die Restkosten auf der Ebene 1 (= Kostenanteil, den das BAFU nicht übernimmt) in der Grössenordnung von schätzungsweise rund CHF 40'000 trägt demnach der Kanton. Diese nicht vorhersehbaren Ausgaben sind im Budget 2022 nicht eingestellt, können nach heutigem Wissensstand aber innerhalb des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT; Produktgruppe Landwirtschaft) kompensiert werden.

Ebene 2: Ausrüstung Jagdinspektorat

Die im Jagdinspektorat für Einsätze der Wildhut vorhandene Infrastruktur wird gezielt ergänzt (beispielsweise mit Beobachtungs- und Suchgeräten), um zusätzliche Einsätze von Drittpersonen oder kurzzeitige Ausleihen an Bewirtschaftende zu ermöglichen. Die Restkosten für den Kanton auf der Ebene 2 belaufen sich auf schätzungsweise rund CHF 10'000. Diese finanziellen Mittel sind im Budget 2022 des LANAT (Produktgruppe Natur) eingestellt.

Ebene 3: Ausrüstung Alpbewirtschaftende

Am 6. Juni 2022 hat der Kanton mittels Kurzmitteilung über die Sofortmassnahmen im Herdenschutz für die Alpsaison 2022 informiert. Die Herdenschutzberatung des INFORAMA berät die Betriebe[2], prüft und koordiniert deren Massnahmen-Gesuche[3], stellt Herdenschutzhelfer/innen

[1] BAFU 2019: Vollzugshilfe Herdenschutz, Anhang 3
[2] E-Mail-Kontaktadresse für Interessierte: herdenschutz@be.ch
[3] Gesuchsformular: www.inforama.ch/herdenschutz
Im Berner Jura ist die Herdenschutz-Beratung der Fondation Rurale Interjurassienne (FRI) Anlaufstelle für die Gesuche.

für temporäre Einsätze wie Zaunbauten zur Verfügung und leiht im Bedarfsfall auch Ausrüstungsgegenstände aus (vgl. Beschrieb Ebene 1). Die Rest- oder Zusatzkosten (= Kosten nach Abzug des BAFU-Beitrags) für bewilligte Massnahmen, die nicht im Rahmen der kantonal finanzierten Ebenen 1 und 2 erfolgen, sollen die Gesuchstellenden selber tragen. Damit sollen finanzielle Fehlanreize und -allokationen möglichst vermieden werden. Es sollen nur gezielte Massnahmen und situationsgerechte Anschaffungen erfolgen, die nicht dadurch motiviert sind, dass die öffentliche Hand alle anfallenden Kosten übernimmt. Ausserdem kann mit einer angemessenen Kostenübernahme («Selbstbehalt») begründet werden, dass materielle Anschaffungen ins Eigentum der Alpbewirtschaftenden übergehen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, mit diesem differenzierten und unterstützenden Umsetzungskonzept über eine problemadäquate Lösung für die laufende Alpsaison 2022 zu verfügen. Er beurteilt die Übernahme der Rest- und Zusatzkosten für Massnahmen auf der Ebene 3 als zumutbar und lehnt eine vollständige Finanzierung durch die öffentliche Hand ab. Im Winter 2022/23 gilt es, die Erfahrungen aus dem Alpsommer 2022 auszuwerten und die nötigen Schlüsse daraus zu ziehen. Gegenwärtig ist auch noch nicht klar, ob der Bund seine Finanzierung der Sofortmassnahmen in den kommenden Jahren fortsetzen wird.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	100-2022
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.194
Eingereicht am:	03.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.06.2022
RRB-Nr.:	824/2022 vom 17. August 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Prüfung der Rahmenbedingung zur längerfristigen Installation von Herdenschutzunterkünften

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Er soll prüfen, wie Herdenschutzunterkünfte nach der Erstellung für wenige Folgejahre bewilligt und bestehen bleiben können.

2. Er soll prüfen, wie Herdenschutzunterkünfte nach der Erstellung im Minimum bewilligt und bestehen bleiben können, bis sich die Wolfssituation im betroffenen Gebiet ändert oder bis sich die Bewirtschaftung des Betriebs ändert.

Begründung:

Eine zusätzliche für den Alpsommer vom BAFU beschlossene Sofortmassnahme für den Herdenschutz ist die finanzielle Beteiligung an mobilen Unterkünften für das Herdenschutzpersonal. Die Finanzierung ist jedoch nur für den Alpsommer 2022 vorgesehen, die mobilen Unterkünfte müssten also im Herbst 2022 wieder abgezogen werden. Ein Entfernen dieser Unterkünfte Ende Sommer ist wenig nachhaltig. Der Herdenschutz wird auch in den kommenden Sommern nötig sein, und das Personal muss entsprechend untergebracht werden können. Zudem ist die Lagerung der Unterkünfte über den Winter nicht geklärt. Ebenfalls verursacht ein erneutes Zügeln der Unterkünfte unnötige Umweltbelastungen. Aus diesen Gründen wird der Regierungsrat aufgefordert zu prüfen, wie Herdenschutzunterkünfte nach der Erstellung für wenige Folgejahre bewilligt werden können. Im Minimum müssen die Herdenschutzunterkünfte bestehen bleiben, bis sich die Wolfssituation im betroffenen Gebiet ändert oder bis sich die Bewirtschaftung des Betriebs ändert. Mit einer Änderung der Bewirtschaftung ist dabei nicht ein Besitzerwechsel gemeint, sondern eine strukturelle Veränderung in der Bewirtschaftung.

Die Nutztierhaltenden und die Alpbewirtschaftenden sind bereit, Herdenschutzmassnahmen umzusetzen, wenn ein flexiblerer Umgang mit den Wölfen ermöglicht wird und die Massnahmen durch Bund und Kanton finanziert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Erst eine langfristige Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen ist nachhaltig. Für die Planung und Umsetzung der Massnahmen müssen die raumplanerischen Voraussetzungen vereinfacht und schnellstmöglich umgesetzt werden können. Die Unterkünfte werden im Sommer installiert, daher muss spätestens im Herbst klar sein, wie diese weiterführend genutzt werden können.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat begrüsst, dass der Bund zusätzliche Finanzmittel für die Verstärkung des Herdenschutzes in der Alpsaison 2022 gesprochen hat. Damit sollen verschiedene Sofortmassnahmen finanziert werden. Es handelt sich um temporäre Massnahmen nach Artikel 10ter Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdschutzverordnung, JSV; SR 922.01), aufgeführt in Anhang 3 «Beitragsliste Herdenschutz» der Vollzugshilfe «Herdenschutz» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Unter anderem können mobile Unterkünfte (Fahrnisbauten im Besitz des Kantons oder im Besitz Dritter bei Miete) auf abgelegenen Alpen unterstützt werden. Weiter ist eine Pauschale für den Transport der mobilen Unterkünfte mit dem Helikopter vorgesehen. Der Bund geht dabei davon aus, dass die Fahrnisbauten für eine Saison aufgestellt und am Ende der Saison wieder entfernt werden.

Der Regierungsrat stimmt der Auffassung des Postulanten zu, dass es bedingt nachhaltig ist und aus ökologischer Sicht fraglich sein kann, die mobilen Herdenschutzunterkünfte jeweils am Ende der Saison zu entfernen, wenn bereits absehbar ist, dass diese in der nächsten Saison wieder benötigt werden. Allerdings gibt es raumplanerische und umweltrechtliche Aspekte, die allenfalls für die Entfernung solcher Bauten sprechen.

Die Herdenschutzunterkünfte befinden sich ausserhalb der Bauzone. Für die Bewilligung solcher Anlagen gilt daher Bundesrecht. Nach Artikel 22 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) bedürfen die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen einer Baubewilligung. Die Kantone dürfen Kleinstbauten und -anlagen von der Baubewilligungspflicht ausnehmen, sofern sie keine nennenswerten Einflüsse auf Raum, Erschliessung oder Umwelt bewirken.

Einfache mobile Herdenschutzunterkünfte für nur eine Saison können daher unter Einhaltung folgender Voraussetzungen baubewilligungsfrei aufgestellt werden:
– die Herdenschutzunterkunft ist für den Herdenschutz zwingend erforderlich;
– es gibt in der Nähe keine andere Unterkunftsmöglichkeit;
– es handelt sich um eine einfache Fertigbaute in unauffälliger Erscheinung (Material, Farbe);
– die Unterkunft kann mit einem einzigen Helikopterflug an den Bestimmungsort geflogen werden;
– es handelt sich um eine temporäre Baute während der Alpsaison, welche Ende Saison wieder abgeräumt sowie der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird;
– es sind keine zusätzlichen Erschliessungsanlagen oder -erweiterungen erforderlich.

Werden mobile Herdenschutzunterkünfte mehrere Alpsaisons auf der Alp belassen (also ungenutzt im Winter) oder am Ende der Alpsaison entfernt und in der nachfolgenden Saison wieder aufgestellt, ist deren Erstellung nach Bundesrecht grundsätzlich baubewilligungspflichtig. Sollen Herdenschutzunterkünfte mehrere Saisons auf derselben Alp benutzt werden, empfiehlt es sich deshalb möglichst rasch ein Baubewilligungsverfahren einzuleiten. Ebenfalls baubewilligungspflichtig sind Unterkünfte, die sich aus mehreren Modulen zusammensetzen, welche mit mehreren Helikopterflügen transportiert werden müssen sowie Um- und Anbauten bei bestehenden

Alphütten. Auch Herdenschutzunterkünfte in Schutzgebieten sind nach Artikel 7 Absatz 2 Baubewilligungsdekret (BewD; BSG 725.1) baubewilligungspflichtig.

Herdenschutzunterkünfte können nach Artikel 16a Absatz 1 RPG bewilligt werden, wenn für die Bewirtschaftung zwingend eine entsprechende Unterkunft erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist unter anderem gegeben, wenn aufgrund der vorhandenen Grossraubtiere in der Region und der Bewirtschaftung ein Herdenschutz nötig ist. Die Ausgestaltung und die Nutzung der Baute muss sich am Herdenschutz orientieren, und in der Nähe dürfen keine anderen Unterkunftsmöglichkeiten bestehen. Zudem darf die Baute keinen überwiegenden Interessen entgegenstehen. Eine baubewilligte Herdenschutzunterkunft kann bei gegebenen Voraussetzungen mehrere Jahre bestehen bleiben. Die Unterkunft ist zu entfernen, wenn sich die Grossraubtiersituation im betroffenen Gebiet oder die Bewirtschaftung ändert und somit kein objektiver Bedarf für die Herdenschutzunterkunft mehr besteht.

Bei Baubewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone geht es stets um wesentliche öffentliche Interessen. Deshalb ist bei baubewilligungspflichtigen Herdenschutzunterkünften immer ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen, um die erforderliche umfassende Interessenabwägung zu gewährleisten. Ein einfaches Bewilligungsverfahren ist bundesrechtlich nicht zulässig.

In der vorliegenden Antwort wird der mögliche Ermessensspielraum aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben abgebildet. Aus Sicht des Regierungsrates ist damit der Prüfauftrag erfüllt. Er beantragt deshalb die Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	234-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.353
Eingereicht am:	29.11.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in) Ruchti (Seewil, SVP) Eichenberger (Biglen, Die Mitte) Hess (Nidau, FDP) Riem (Kiesen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 02.12.2021
RRB-Nr.:	578/2022 vom 01. Juni 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1 Annahme als Postulat** **Ziffer 2 Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 3 Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Entschädigung für Biberschäden an Infrastrukturen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um die Kosten der Schäden, die der Biber bei seinen Aktivitäten an Infrastrukturen verursacht, ganz zu übernehmen

2. Grundlagen zu schaffen, um Beiträge an betroffene Gemeinden, Flurgenossenschaften, Kooperationen und Landwirte für Biberschutzmassnahmen auszurichten

3. die Haftungsfrage zu klären

Begründung:

Aufgrund des nationalen Artenschutzes ist die Biberpopulation im Kanton Bern weiterhin zunehmend. Der Schutz und die Förderung des Bibers sind national sichergestellt, der Umgang mit den Schäden durch den Biber ist aber lückenhaft. Um die Toleranz gegenüber dem Biber zu erhöhen, muss die Schadensfrage abschliessend geklärt werden. Im Kanton Bern werden nur eindeutige Biberschäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen entschädigt. Bei Schäden an Infrastrukturen (Strasseneinbruch, Dammunterhöhlung, Rückstauung in Drainage-Systemen usw.) müssen die Geschädigten die hohen Kosten alleine tragen. Infrastrukturen können durch den Biber stark beeinträchtigt werden und erfüllen folglich ihre Funktionen nur noch ungenü-

gend. Beeinträchtige Infrastrukturen bergen ein hohes Unfallrisiko, dabei gilt ebenfalls zu bedenken, dass die Bewirtschafter das Risiko der Haftung bei Unfällen ebenfalls selber tragen müssen. Damit eine schnelle Instandstellung der Infrastrukturen sichergestellt werden kann, muss der Kanton die Kosten übernehmen. Zudem steht der Schutz des Bibers im Interesse der Allgemeinheit, daher ist es auch eine Pflicht der Allgemeinheit, die Schäden durch eines unter Schutz stehenden Tieres zu finanzieren, es darf nicht sein, dass ein Land-/Werkeigentümer die Kosten selbst bezahlen muss.

Um diesen Missstand zu beheben, wird der Regierungsrat beauftragt, auf kantonaler Ebene eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Entschädigung von Schäden an Infrastrukturen auszuarbeiten. Bereits 2012 wurde die Finanzierung von Biberschäden an Infrastrukturen als Postulat (Motion Etter 062-2012 «Biberschäden») im Grossen Rat angenommen; der Handlungsbedarf ist daher bereits seit langem vorhanden.

Damit Schäden an Infrastrukturen nicht unermesslich steigen, müssen auf kantonaler Ebene weitere Grundlagen geschaffen werden, damit der Kanton Beiträge für Schutzmassnahmen von Infrastrukturen an betroffene Gemeinden, Flurgenossenschaften, Kooperationen und Landwirte ausrichten kann. Die Kosten der Entschädigungen und der Schutzmassnahmen dürfen aber nicht zu Lasten des landwirtschaftlichen Budgets fallen.

Begründung der Dringlichkeit: Biberpopulation und Schäden sind stark zunehmend.

Antwort des Regierungsrates

Seit der Rückkehr des Bibers hat sein Bestand im Kanton Bern stark zugenommen und inzwischen kann davon ausgegangen werden, dass die meisten geeigneten Gewässer wieder besiedelt wurden oder in naher Zukunft besiedelt werden. Besetzt ein Biber einen solchen Lebensraum, so versucht er diesen nach seinen Bedürfnissen zu gestalten. Typische Aktivitäten sind das Fällen von Bäumen und das Stauen von Gewässerläufen. Aufgrund der langen Abwesenheit des Bibers ist die menschliche Infrastruktur nicht oder schlecht auf diese Lebensraumgestaltung ausgerichtet, und es kommt unweigerlich zu Nutzungskonflikten. Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärinnen und der Motionäre, dass es auch eine Aufgabe des Gemeinwesens ist, solche Konflikte zu beseitigen oder mindestens zu entschärfen.

Zu Ziffer 1
Eine vorbehaltslose und vollumfängliche Übernahme aller Infrastrukturschäden lehnt der Regierungsrat mangels Nachhaltigkeit und aus finanzpolitischen Gründen ab. Damit würden dem Kanton erhebliche Kosten entstehen, ohne die Gewähr zu haben, dass Schäden nicht nach kurzer Zeit bereits wieder entstehen und erneut bezahlt werden müssten. Zudem würde eine vollständige Übernahme von Kosten falsche Anreize setzen. Aus ähnlichen Überlegungen wurde eine Kostenübernahme von Infrastrukturschäden bereits im Nachgang an die erwähnte Motion M 062-2012 (als Postulat überwiesen, abgeschrieben 2014) geprüft und schliesslich abgelehnt.

Inzwischen hat der Biberbestand weiter zugenommen. Der Regierungsrat sieht den Handlungsbedarf, ist aber der Ansicht, dass ein Konflikt zwischen Biber und Mensch ganzheitlich angegangen und gelöst werden sollte. Wird ein Infrastrukturschaden bezahlt, müsste diese Massnahme beispielsweise mit gezielten Renaturierungen, Waldreservaten oder baulichen Schutzmassnahmen kombiniert werden, damit künftige Schäden verringert oder ganz vermieden werden können. Mit diesem Vorgehen bestünde am ehesten Gewähr für eine nachhaltige Verwendung von Steuergeldern im Einklang mit den Bedürfnissen von Mensch und Natur. Da je nach Art einer Infrastruktur und den geplanten Massnahmen verschiedene Amtsstellen betroffen sind, ist eine gute Koordination notwendig. Dies wäre aber eine neue Aufgabe, für die heute keine

personellen Ressourcen vorgesehen sind. Die hier skizzierte Lösung wäre daher mit der Schaffung einer neuen Stelle im Umfang von mindestens 50 Prozent verbunden. Unter dem Strich wäre dieser gesamtheitliche Ansatz nicht nur nachhaltiger, sondern auf längere Sicht auch kostengünstiger als die in der Motion beantragte, pauschale Bezahlung aller Infrastrukturschäden.

Daher ist der Regierungsrat bereit, Ziffer 1 als Postulat entgegenzunehmen und zu prüfen, in welchen Fällen, in welchem Ausmass und unter welchen Bedingungen künftig Infrastrukturschäden vom Gemeinwesen übernommen werden sollen.

Zu Ziffer 2
Bund und Kanton leisten bereits heute Beiträge für Schutzmassnahmen zur Prävention von Biberschäden. Zum Beispiel bietet das Amt für Wald und Naturgefahren betroffenen Waldbesitzenden langfristige und grossflächige Lösungen für Überschwemmungsschäden im Wald an. Durch die Überschwemmungen von Wäldern aufgrund des Bibers entstehen neue Lebensräume, welche für die Biodiversität im Wald und somit auch dessen langfristige Gesundheit von wesentlicher Bedeutung sind. Betroffene Wälder können als Naturwaldreservate mit entsprechendem Nutzungsverzicht ausgeschieden werden. Auf kleineren Flächen von weniger als fünf Hektaren ist auch die Ausscheidung einer Alt-und Totholzinsel möglich. Waldbesitzende erhalten eine finanzielle Entschädigung für 50 respektive 25 Jahre. Zudem kann der Kanton zur Verhütung von Schäden kostenlos Schutzmittel abgeben. Weiter kann er Beiträge aus dem Wildschadenfonds an weitergehende Verhütungsmassnahmen sprechen, insbesondere zur Vermeidung von Schäden in Gärtnereien, Baumschulen sowie im Wald. Im Bereich der Strukturverbesserungen können bei Neuanlagen oder umfassenden Sanierungen von bestehenden Anlagen nach den rechtlichen Vorgaben die Einwirkungen von Bibern berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Ziffer 2 der Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Zu Ziffer 3
Die Frage der Haftung für Biberschäden ist rechtlich geregelt. Es haben sich bereits mehrere Behörden mit dieser Frage beschäftigt. Der heutige Stand der anwendbaren Rechtsnormen sowie der Rechtsprechung dazu wird unter anderem in einem umfassenden Rechtsgutachten wiedergegeben (vgl. Dr. iur. Michael Bütler, Rechtsfragen zum Biber, Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt vom 5. März 2015, insbesondere Seite 92ff.[1]). Eine weitere Klärung erachtet der Regierungsrat als nicht nötig.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Ziffer 3 der Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/rechtsgutachten/rechtsfragen_zumbiber.pdf.download.pdf/rechtsfragen_zumbiber.pdf. Zugriff 21.3.2022.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	238-2021	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.357	
Eingereicht am:	29.11.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Baumann-Berger (Münsingen, EDU) (Sprecher/in) Reinhard (Thun, FDP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Wenger (Meikirch, SVP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	02.12.2021
RRB-Nr.:	579/2022	vom 01. Juni 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Versorgungssicherheit im Kanton Bern stärken

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Notfallstrategie für die Stromversorgung zu entwickeln, um einen möglichst hohen Grad an unabhängiger Versorgungssicherheit für die Bevölkerung und die Betriebe im Kanton Bern sicherzustellen
2. Strombewirtschaftungsmassnahmen vorzubereiten, um eine eingetretene Strommangellage bis und mit Netzzusammenbruch während längerer Zeit bewältigen zu können

Begründung:

Eine länger anhaltende Strommangellage ist gemäss Bundesamt für Bevölkerungsschutz zurzeit das grösste Risiko für die Schweizer Bevölkerung.[1] Wie die nationale Risikoanalyse «Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020» zeigt, weist eine Strommangellage im Vergleich zu anderen Risiken eine hohe Eintretenswahrscheinlichkeit auf. Hinzu kommt, dass der zu erwartende Schaden eines tage- bis wochenlangen Stromausfall in den vierstelligen Milliardenfrankenbereich anzusiedeln wäre. Die sozialen Verwerfungen, die eine längere Versorgungslücke nach sich ziehen würden, können gar nicht abgeschätzt werden. Angesichts des potentiellen Schadenausmasses muss der Kanton Bern die notwendigen Vorkehrungen treffen, um eine Strommangellage möglichst zu verhindern oder deren Folgen abzufedern.

Der Beginn der Corona-Krise hat gezeigt wie wichtig es ist, auf allfällige Katastrophen und Versorgungsengpässe vorbereitet zu sein. Allfällige Mängel können während einer Krise nicht in

[1] https://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/gefaehrdrisiken/natgefaehrdanalyse.html

der eigentlich vorgesehenen Zeit behoben werden. Lieferketten brechen schnell zusammen, vertragliche Abmachungen gelten nur mehr beschränkt oder gar nicht mehr. In der Krise schauen Länder zuerst für sich. Dies ist eine der Lehren aus den Wintermonaten 2020, wo selbst Maskenlieferungen abgefangen wurden, obwohl diese für andere Länder bestimmt waren. Versorgungsengpässe bei wichtigen Grundbedürfnissen werden sehr schnell ins Chaos führen.[2]

Gründe genug, dass der Kanton Bern eine Strategie erarbeiten muss, um auf allen Stufen möglichst gut auf eine Strommangellage vorbereitet zu sein. Die Strategie soll präventive Schritte aufzeigen, um einen Ausfall möglichst zu verhindern, indem die Stromproduktion und Verteilung durch den Kanton weitmöglichst sichergestellt wird. Zweitens müssen konkrete Massnahmen erarbeitet werden, um in einer eintretenden Strommangelkrise Wirtschaft und Bevölkerung bestmöglich schützen und versorgen zu können.

Begründung der Dringlichkeit: Aktualität mit hohem Gefahrenpotential!

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass eine länger anhaltende Strommangellage ein grosses Risiko für Bürger und Wirtschaft ist. Dieses Risiko ist nicht ein neues bzw. vorher kleines Risiko, sondern wird schon länger als eines der Top 10 Risiken geführt, dessen Bedeutung sich sicherlich in der letzten Zeit noch akzentuiert hat. Allerdings ist die Stromversorgungssicherheit in erster Linie Sache der Energiewirtschaft und wird auf nationaler Ebene geregelt. Sollte trotz Vorkehrungen der Elektrizitätswirtschaft die sichere und erschwingliche Versorgung mit Elektrizität mittel- bis langfristig gefährdet sein, so schafft der Bund, unter Einbezug der Kantone und der Organisationen der Wirtschaft, geeignete Rahmenbedingungen (vgl. Art. 9 des nationalen Stromversorgungsgesetzes, StromVG).

Deshalb hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 16. Februar 2022 Massnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit beschlossen. Er will bereits ab Winter 2022/23 eine Wasserkraftreserve einrichten, welche später mit Reserve-Kraftwerken, basierend auf dem «Konzept Spitzenlast-Kraftwerk» der ElCom, optimal ergänzt werden sollen.

Für den Fall einer länger anhaltenden Strommangellage gibt es auf nationaler Ebene verschiedene Massnahmenpakete zur Strombewirtschaftung. In Ergänzung dazu hat der Kanton Bern eigene Projekte um die Resilienz in Bezug auf Strommangellagen oder Stromausfälle zu erhöhen.

Zu den einzelnen Ziffern nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung.

Ziffer 1
Die relevanten Aspekte zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind in Kapitel 2 des StromVG geregelt. Vereinfacht bedeutet Versorgungssicherheit, dass die Elektrizitätsverbraucher die gewünschte Menge an Elektrizität jederzeit, ausreichend und unterbruchsfrei in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Preisen bei den Netzbetreibern beziehen können. Dazu müssen die national und international verfügbaren Produktionsstätten sowie die Netze in der Lage sein, die Nachfrage jederzeit zu decken. Aufgrund des engmaschigen Schweizer Stromnetzes und dessen Einbettung im europäischen Netz kann der Kanton Bern seine Versorgungssicherheit schon allein aus technischen Gründen nicht unabhängig von der gesamten Schweiz sicherstellen.

[2] https://www.nzz.ch/schweiz/blackout-katastrophale-folgen-aber-nicht-undenkbar-ld.1626071

Als Vorsorge und Vorbereitung auf eine Versorgungslücke hilft mehr Energieeffizienz und dezentrale Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien. Mit der Umsetzung der kantonalen Energiestrategie 2035 verfolgt der Regierungsrat schon seit langem die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien und der Erhöhung der Energieeffizienz. Dabei beschränken sich die rechtlichen Möglichkeiten des Kantons Bern darauf, geeignete Rahmenbedingungen zu setzen und entsprechende Massnahmen zu definieren und umzusetzen. Zentrale Instrumente in kantonaler Kompetenz sind das Kantonale Energiegesetz (KEnG), das am 9. März 2022 vom Grossen Rat teilrevidiert wurde, die Energiestrategie 2035 und ihre laufende Umsetzung und das kantonale Förderprogramm für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Sowohl in der Teilrevision des KEnG (mit Massnahmen zur Erhöhung der erneuerbaren Stromproduktion) als auch im aktuellen Umsetzungsbericht[3] zur Energiestrategie für die Periode 2019-2023 sind bereits verschiedene Massnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit enthalten, z.B. die Massnahmen 20-10 «Saisonale Wärmespeicherung fördern», 20-20 «Förderung grosser PV-Anlagen mit geringem Eigenverbrauch», 20-21 « Winterstrom» und 20-22 «Stromspeicher».

Aus den obengenannten Gründen erachtet der Regierungsrat eine eigene «Notfallstrategie» zur Vermeidung von Strommangellagen oder sogar eines Blackouts im Kanton Bern als nicht zielführend. Er wird mit den bestehenden Instrumenten auch weiterhin geeignete Massnahmen definieren, um die Rahmenbedingungen kontinuierlich zu verbessern.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Ziffer 1 der Motion abzulehnen.

Ziffer 2

Bei einer vorübergehenden, kurzfristigen Strommangellage ist die Swissgrid AG für die Aufrechterhaltung der Netzstabilität verantwortlich (vgl. Art. 20 Abs. 2 lit. c StromVG). Im Falle einer anhaltenden Strommangellage ist die wirtschaftliche Landesversorgung sowie OSTRAL (Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen) in Kooperation mit den Stromproduzenten sowie den Verteilnetzbetreibern für die Aufrechterhaltung der Versorgung in der gesamten Regelzone Schweiz verantwortlich. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben ergeben sich aus dem Landesversorgungsgesetz und den dazugehörigen Verordnungen, insbesondere im Bereich Elektrizitätswirtschaft. Basierend auf dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG)[4] sind die Massnahmen zum Umgang mit einer Strommangellage, d. h. die Strombewirtschaftungsmassnahmen, vorbereitet. Zuständig dafür sind der Bund bzw. die wirtschaftliche Landesversorgung; die Vollzugsaufgaben werden von OSTRAL wahrgenommen. Dabei können grob vier Massnahmenpakete unterschieden werden:

– In einer ersten Phase kann der Bund die Bevölkerung und die Wirtschaft zum Stromsparen aufrufen und konkrete Spartipps kommunizieren, die auf freiwilliger Basis umgesetzt werden.
– In einer zweiten Phase wird der Verbrauch elektrischer Energie für bestimmte Anwendungen per Bundesverordnung eingeschränkt oder verboten. So kann zum Beispiel die Ausschaltung von Schaufenster- oder Festbeleuchtungen angeordnet werden.
– In einer dritten Phase wird mittels Stromkontingentierung Elektrizität eingespart. Betroffen sind bei dieser Massnahme die Stromgrossverbraucher, d. h. Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von 100 MWh und mehr. Diese müssen bei einer Stromkontingentierung einen bestimmten Prozentsatz an Strom gegenüber einer Referenzperiode (z. B. gleicher Monat im Vorjahr) einsparen. In den letzten Monaten wurden alle Grossverbraucher von ihren Versorgungsunternehmen über die im Ereignisfall geplante Kontingentierung informiert und aufgefordert, betriebliche Planungen zur Einsparung von Strom im Falle einer Mangellage zu erstellen (https://www.ostral.ch/de/informationen-fuer-grossverbraucher).

[3] RRB 855/2020; Energiestrategie 2006. Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 - 2019 sowie neue Massnahmen 2020 - 2023
[4] SR 531

– Lässt sich mit den vorher genannten drei Massnahmen kein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage erreichen, kommt als letzte Bewirtschaftungsmassnahme und ultima ratio die periodische Netzabschaltung zum Tragen. Dabei werden durch die Verteilnetzbetreiber die Verbraucher (auf der Netzebene 5) für jeweils einige Stunden alternierend vom Netz genommen. Ausnahmen sind nur – sofern technisch umsetzbar – für sicherheitsrelevante Einrichtungen wie Spitäler, Wasserversorgungen, Autobahntunnels, etc. vorgesehen.

Ergänzend zu diesen vorbereiteten Massnahmen arbeitet der Kanton Bern an verschiedenen Projekten zur Erhöhung der Resilienz in Bezug auf Strommangellagen oder Stromausfälle:
– Zur Sicherstellung der eigenen Funktionsfähigkeit hat der Regierungsrat am 3. November 2021 die Einführung eines Business Continuity Managements für die gesamte Kantonsverwaltung beschlossen. Damit soll erreicht werden, dass die Kantonsverwaltung ihre kritischsten Dienstleistungen zugunsten der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der Politik auch im Falle einer Strommangellage erbringen kann.
– Das Kantonale Führungsorgan (KFO) arbeitet zusammen mit weiteren Partnern an verschiedenen Massnahmen zur Verbesserung des Vorbereitungsstandes im Hinblick auf mögliche Strommangellagen oder Stromausfälle. Dazu gehören z. B. die Präzisierung der Vorgaben an die Katastrophen- und Notfallplanungen der Spitäler und der übrigen Akteure im Gesundheitswesen, der Aufbau eines Netzes an notstromversorgten Tankstellen im Kanton Bern oder auch der Aufbau von Kapazitäten zur Stromerzeugung mittels Dieselgeneratoren beim Kantonalen Katastrophen Einsatzelement (KKE).
– Gestützt auf ein kantonales Konzept werden aktuell auf kommunaler Stufe Notfalltreffpunkte für die Bevölkerung aufgebaut, die auch bei einem (längeren) Stromausfall oder einer Strommangellage Dienstleistungen für die Bevölkerung anbieten können und selber über eine Eigenstromversorgung verfügen.
– Zu guter Letzt hat sich auch die Bevölkerung auf allfällige Krisen wie etwa eine Strommangellage vorzubereiten. Der Kanton unterstützt sie dabei mit Informationskampagnen und Unterlagen, wie sie etwa unter https://www.bsm.sid.be.ch/de/start/themen/bevoelkerungsschutz-zivilschutz/bevoelkerungsschutz/selbstvorsorge.html zu finden sind.

Da die Zuständigkeit für die Vorbereitung von Strombewirtschaftungsmassnahmen wie zuvor erläutert beim Bund und nicht beim Kanton liegt und der Kanton darüber hinaus bereits verschiedene Massnahmen zur Erhöhung der Resilienz in Bezug auf Strommangellagen oder Stromausfälle ergriffen hat, beantragt der Regierungsrat die Ablehnung von Ziffer 2 der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	247-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.366
Eingereicht am:	30.11.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Bühler (Liebefeld, Grüne) Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) Gerber (Detligen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	580/2022 vom 01. Juni 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen in der Landwirtschaft im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, in einem Bericht die Situation von Frauen in der Berner Landwirtschaft darzulegen und kantonale Massnahmen zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage von Frauen in der Berner Landwirtschaft aufzuzeigen.

Begründung:

Die Frauensession 2021 hat zuhanden des Parlamentes mehrere Petitionen verabschiedet, welche die soziale Situation von Frauen in der Landwirtschaft zum Thema haben. Gestützt auf den Bericht des Bundesrats vom 16. September 2016 (Frauen in der Landwirtschaft) hat die eidgenössische Frauensession am 29./30. Oktober 2021 u. a. national Massnahmen zur besseren sozialen Absicherung gefordert.[1]

70 Prozent der weiblichen Familienangehörigen, die auf einem Landwirtschaftsbetrieb arbeiten, werden für diese Tätigkeit weder entlöhnt noch haben sie eine soziale Absicherung, die auf ihren Namen lautet. Obwohl einige von ihnen ausserhalb des Betriebs arbeiten und dadurch sozial mindestens minimal abgesichert sind, gibt es noch immer einen beträchtlichen Anteil, für den die Situation unzureichend ist und verbessert werden muss. So sind Frauen in der Landwirtschaft im Falle einer Trennung, Scheidung, Pensionierung oder einer Witwenschaft von fi-

12|00|D|v01

[1] https://de.alliancef.ch/frauensession

nanzieller Unsicherheit bedroht. Sie können in eine schwierige finanzielle Lage geraten. Aufgrund des oft tiefen, unzureichenden landwirtschaftlichen Einkommens sind eine Entlöhnung und eine genügende soziale Absicherung oft kaum finanzierbar.

Ergänzend zur nationalen Ebene stellen sich die Fragen auch in der Berner Landwirtschaft. National sind 54 000 Frauen in der Landwirtschaft beschäftigt, 12 000 davon hauptamtlich. Hingegen liegt der Anteil bei den Betriebsleitungen gerade mal bei 6,6 Prozent, was rund 3000 Frauen entspricht. Derzeit sind 94 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe in männlicher Hand, dies trotz steigender Zahlen von ausgebildeten Frauen.

Antwort des Regierungsrates

In Erfüllung der Motion 12.3990 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats hat der Bundesrat im September 2016 den Bericht «Frauen in der Landwirtschaft»[2] vorgelegt. Ausgangspunkt dieses Berichts war die 2012 durchgeführte, schweizweite Studie «Frauen in der Landwirtschaft» des Bundesamtes für Landwirtschaft und von Agroscope sowie die nationale Tagung vom Herbst 2012 über die Frauen in der Schweizer Landwirtschaft. Aus Sicht des Regierungsrates legt dieser bundesrätliche Bericht die Situation in Bezug auf die ökonomische, soziale und rechtliche Absicherung der in der Landwirtschaft tätigen Frauen umfassend dar. Zudem hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) anfangs 2022 eine weitere Studie in Auftrag gegeben, welche die Situation der Frauen in der Landwirtschaft untersuchen soll. Dazu soll eine repräsentative, schweizweite Befragung von 1'500 Frauen aller Altersstufen und Mitarbeiterinnen von kleinen bis grossen Betrieben durchgeführt werden. Ergänzt werden die Ergebnisse dieser Umfrage mit verschiedenen dezentralen Gruppendiskussionen, die im Frühling 2022 stattfinden sollen. Die Ergebnisse der Studie sollen im Herbst 2022 vorliegen und publiziert werden. Diese früheren und neu geplanten Grundlagenarbeiten auf Bundesebene schliessen auch die Situation der Frauen in der Berner Landwirtschaft ein. Ein zusätzlicher Bericht explizit für den Kanton Bern wäre zeit- und ressourcenaufwändig und würde kaum neue, für politische Entscheide in dieser Angelegenheit relevante Erkenntnisse bringen.

Basierend auf seinem Bericht «Frauen in der Landwirtschaft» hat der Bundesrat in der Botschaft zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) eine Gesetzesgrundlage zur Verbesserung des Sozialversicherungsschutzes der Ehefrau, des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin eines landwirtschaftlichen Betriebs vorgeschlagen (BBl 2020 3955). Das eidg. Parlament hat am 16. März 2021 aber die Sistierung der AP22+ beschlossen. Im Vorfeld zu diesem Parlamentsbeschluss hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 17. Februar 2021 auf die Motion 20.4515 «Sozialversicherungsschutz für Bauernfamilien. Risikovorsorge für auf dem Betrieb arbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner» jedoch festgehalten, dass er im Falle einer Sistierung der AP22+ bereit sei, dem Parlament unabhängig von der AP22+ eine Vorlage zu unterbreiten, die ausschliesslich die Verbesserung des Sozialversicherungsschutzes beinhalte.

Die politische Dynamik in dieser Thematik ist weiterhin gross, und der entsprechende sozialpolitische Handlungsbedarf auf nationaler Ebene ist breit anerkannt. So hat das eidgenössische Parlament die Motionen 19.3445 «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall» und 21.3374 «Sozialversicherungsschutz für Bauernfamilien. Lage der auf dem Betrieb arbeitenden Ehepartnerinnen und Ehepartner unverzüglich verbessern» zur Umsetzung überwiesen. Zudem wurden anlässlich der Frauensession von Ende Oktober 2021 verschiedene Petitionen zur Stärkung der sozialen Absicherung der Frauen in der Landwirtschaft (1.

[2] https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/45382.pdf

Forderung einer Revision des Eherechts im ZGB / 2. Umsetzung Massnahmen aus Bericht 2016 / 3. Analyse Zugang zur Mutterschaftsversicherung / 4. Fragen zu geschlechterspezifischen Betriebsübergaben) verabschiedet, die dem eidg. Parlament zur Behandlung vorliegen.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärinnen, dass im skizzierten Themenbereich sozialpolitischer Handlungsbedarf besteht. Er ist jedoch der Ansicht, dass keine weiteren kantonsspezifischen Berichte erforderlich sind, sondern vielmehr rasch zielgerichtete Massnahmen (insbesondere in gesetzgeberischer Hinsicht) auf nationaler Ebene zu erarbeiten und umzusetzen sind. Hinzu kommt, dass die rechtlichen und finanziellen Handlungsmöglichkeiten für einen kantonalen Alleingang nur sehr beschränkt gegeben sind. Der Regierungsrat wird sich auf Bundesebene aber dafür einsetzen, dass die beabsichtigten Revisionsvorhaben zügig realisiert werden. Er wird zudem weitere kantonale Handlungsspielräume, insbesondere in den Bereichen Information, Beratung und Bildung prüfen. In diesem Sinne beantragt er, die Motion als Postulat zu überweisen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	257-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.377
Eingereicht am:	07.12.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Bühler (Liebefeld, Grüne) Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Zaugg-Graf (Uetendorf, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	511/2022 vom 18. Mai 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Für bessere Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Angestellten

Der Regierungsrat des Kantons Bern wird aufgrund seiner Befugnisse beauftragt, gestützt auf Artikel 359 ff. des Obligationenrechts (OR) den Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft (NAV Landwirtschaft) vom 24. Oktober 2007 zu überarbeiten.

Insbesondere soll der überarbeitete NAV Landwirtschaft folgende Punkte anpassen:

1. Senkung der Arbeitsstunden: in einem ersten Schritt auf 49,5 Stunden/Woche im Jahresdurchschnitt, mit dem Ziel der Einführung der 45 Stundenwoche mit Begrenzung der Überstunden
2. Einführung eines verbindlichen Mindestlohns von brutto 4000 Franken pro Monat
3. Der Regierungsrat soll sich ausserdem für die Unterstellung der Landarbeit unter das Arbeitsgesetz (ArG) einsetzen.

Begründung.

Arbeitszeiten: Der Berner NAV Landwirtschaft erlaubt den 10-Stundentag (2750 Stunden pro Kalenderjahr) sowie zusätzliche Überstunden auf Anordnung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers. Lange Arbeitszeiten schaden der Gesundheit und erhöhen die Unfallgefahren. Aus diesen Gründen hat der Kanton Genf bereits 2013 die Arbeitszeit im Landwirtschaftssektor auf 45 Wochenstunden reduziert. Erst vor kurzem hat der Kanton St. Gallen die Wochenarbeitszeit von 55 auf 49,5 Stunden gesenkt. Der neue Normalarbeitsvertrag (NAV) wurde vom St. Galler Bau-

ernverband in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Berufsverbände Landwirtschaftlicher Angestellter erarbeitet und ist ab Januar 2021 gültig. Damit wird die tägliche Arbeitszeit von zehn auf neun Stunden gesenkt. Die Arbeitswoche geht über fünfeinhalb Tage.[1]

Mindestlohn: Der empfohlene übliche und unverbindliche Lohn in der Landwirtschaft für Hilfskräfte beträgt 3300 Franken brutto pro Monat. Die letzte Lohnrichtlinie (01.01.2012) des NAV Landwirtschaft Kanton Bern spricht von 3140 Franken. Dies ist die Hälfte des Schweizer Medianlohns (2018: 6538 Franken brutto). Ein Mindestlohn von 4000 Franken für Landarbeiterinnen und Landarbeiter ist immer noch bescheiden − in Anbetracht der harten Arbeit und der langen Arbeitszeit.

Arbeitsgesetz: Die Landwirtschaft ist vom Arbeitsgesetz ausgenommen, was die Landarbeiterinnen und Landarbeiter eines bedeutenden gesetzlichen Schutzes beraubt (Arbeitszeit, Überstunden, Nachtarbeit, Gesundheitsschutz, schwangere Frauen, stillende Mütter usw.).

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen der Motion. Die Arbeit in den landwirtschaftlichen Betrieben ist körperlich anstrengend und die Löhne sind tiefer als in anderen Sektoren. Bedingt durch die saisonalen Schwankungen gibt es Zeiten, die eine hohe tägliche und wöchentliche Arbeitszeit erfordern.

Dies ist in Relation zur allgemeinen Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben zu setzen. Die Familienarbeitskräfte in der Landwirtschaft beziehen im Dreijahresmittel von 2018 bis 2020 tiefere Löhne als Arbeitnehmende im zweiten und dritten Sektor[2]. Aus der aktuellen Erhebung der Arbeitszeit von Landwirten und Bäuerinnen geht hervor, dass mehr als 65 Prozent über 50 Stunden arbeiten und die durchschnittliche Arbeitszeit 55 Stunden beträgt[3]. Die gesamte Branche hat somit eine höhere durchschnittliche Arbeitszeit als die anderen Wirtschaftszweige.

Ein Vergleich des Schweizer Bauernverbandes zeigt, dass die Unterschiede in den Anstellungsbedingungen zwischen den einzelnen Kantonen relativ klein sind[4]. In der grossen Mehrheit der Kantone liegt die maximale Arbeitszeit bei 55 Stunden pro Woche. Würde der Kanton Bern hier strengere Bestimmungen erlassen, würde sich dies negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der Berner Landwirtschaftsbetriebe auswirken. Sie müssten entweder zusätzliches Personal anstellen und damit höhere Lohnkosten tragen oder die Arbeitsleistungen der Familienarbeitskräfte erhöhen. Die Belastung der Familienarbeitskräfte ist bereits heute sehr hoch, eine weitere Zunahme ist daher nicht vertretbar. Gemäss Untersuchungen von Agroscope zeichnet sich in der Landwirtschaft bedingt durch neue Technologien ein Trend zu einer Arbeitszeitreduktion ab[5]. Der Regierungsrat geht davon aus, dass dieser Spielraum nicht nur eingesetzt wird, um mehr Land oder einen grösseren Viehbestand zu bewirtschaften, sondern auch zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Angestellten genutzt wird.

Was das Anliegen der generellen Unterstellung der Landwirtschaft unter das Arbeitsgesetz betrifft, ist der Regierungsrat der Auffassung, dass dies den Bedürfnissen der Landwirtschaft nicht gerecht würde und in der praktischen Anwendung zu Schwierigkeiten führen könnte.

[1] Die Arbeitszeitmodelle der Schweizer Landwirtschaft im Überblick. https://www.bauernzeitung.ch/artikel/landleben/die-arbeitszeitmodelle-der-schweizer-landwirtschaft-im-ueberblick-356667
[2] Agrarbericht 2021 – Einzelbetriebe
[3] Agrarbericht 2021 – Arbeitsbedingungen
[4] Auszug_NAV_dt_2021_November.pdf (agrimpuls.ch)
[5] Umstätter Christina, et al. "Auswirkung des technischen Fortschritts auf die Arbeitszeit in der Landwirtschaft." Agrarforschung Schweiz 7.4 (2016): 204-209

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	258-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.378
Eingereicht am:	07.12.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in) Bühler (Romont BE, Die Mitte) Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) Buri (Hasle b. B., SVP) Rüegsegger (Riggisberg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	581/2022 vom 01. Juni 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Grasland-Potential im Rahmen von Klimaschutz, Bodenschutz und Biodiversität nutzen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. im Rahmen der Umweltstrategie der WEU unter den Schwerpunkten Klima, Boden und Biodiversität ein Projekt zu lancieren, welches das Potential des Grünlandes als CO_2-Speicher und auch in Bezug auf den Bodenschutz im Zentrum hat; das Projekt muss in den Bereichen Weiterbildung und Beratung Schwerpunkte setzen

2. Projekte in der Landwirtschaft, die sich mit der Senkung und Speicherung von Emissionen sowie der Anpassung an den Klimawandel befassen, finanziell zu unterstützen

Begründung:

«Den CO_2-Ausstoss reduzieren, die Folgen des Klimawandels abfedern, die Artenvielfalt erhalten und den Boden schützen» − Das sind die Kerninhalte der neuen Umweltstrategie der WEU.

Die Landwirtschaft ist für einen Teil der Emissionen verantwortlich, sie ist aber auch betroffen von den Auswirkungen des Klimawandels. So stellen häufiger auftretende Wetterextreme oder vermehrte Schädlinge und Krankheiten die Landwirtschaft vor Herausforderungen.

Die Produktion von Lebensmitteln in der Landwirtschaft findet in einem komplexen System statt, und die Landwirtschaft produziert Lebensmittel für die ganze Bevölkerung. Deshalb gesteht das Klimaabkommen von Paris der Lebensmittelproduktion eine wichtige Position ein: Der Klimaschutz darf nicht auf Kosten der Nahrungsmittelproduktion geschehen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b des Klimaübereinkommens von Paris). Ungeachtet dessen wollen die Berner Bauernfamilien zum

Klimaschutz beitragen. Berner Bauern und Bäuerinnen sollen die Möglichkeit haben, Massnahmen für die Emissionsminderung und CO_2-Speicherung auf ihrem Betrieb zu kennen und umzusetzen.

Nach globalen Schätzungen der FAO speichern die Böden unter dem Grasland fast 50 Prozent mehr Kohlenstoff als Waldböden. Dies liegt daran, dass Gras über 20 Mal mehr Wurzelmasse bildet als oberirdische Blattmasse. Bei Bäumen liegt das Verhältnis mit 2:1 viel tiefer. Aus diesem Grund hat gutes Graslandmanagement das Potenzial, erhebliche Mengen von Kohlenstoff als Humus im Boden zu speichern.

Sinnvoll ist die Nutzung dieses Graslandes durch Wiederkäuer als Weidetiere. Nachhaltige Beweidung sorgt für eine tiefe Verwurzelung, die den Boden vor Erosion schützt und somit auch das im Boden gebundene CO_2.

Aus diesen Gründen ist eine flächendeckende Nutzung der Alp- und Landwirtschaftsflächen sehr wichtig. Die Offenhaltung der Kulturlandschaft, insbesondere im Berggebiet, leistet auch einen wichtigen Beitrag für die Biodiversitätsförderung. Damit diese Leistungen durch die Landwirtschaft erbracht werden können, braucht es gut funktionierende landwirtschaftliche Familienbetriebe, die sich durch den Verkauf von landwirtschaftlichen Gütern und Dienstleistungen sicher finanzieren können. Ein wichtiger Teil dabei sind die nötigen Infrastrukturen: Nachhaltige Infrastruktur-Projekte sind deshalb zusätzlich zu den bestehenden Instrumenten durch den Kanton zu fördern.

Damit das Ziel vom klimaneutralen Kanton Bern erreicht werden kann, braucht es auch in der gesamten landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette Projekte, die auch einmal scheitern dürfen. Damit das Risiko abgefedert werden kann und solche innovativen Projekte umgesetzt werden können, braucht es finanzielle Unterstützung durch den Kanton.

Antwort des Regierungsrates

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) hat im Oktober 2021 die «Umweltstrategie WEU 2021» erarbeitet und publiziert. Klima, Biodiversität und Boden bilden die Schwerpunkte der Strategie. In diesen drei Themenbereichen wurden die folgenden strategischen Ziele festgelegt:

- Klima. Der Kanton Bern leistet den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 und stärkt seine Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel. Die Zwischenziele des Übereinkommens von Paris – bezogen auf den Kanton Bern – werden durch die Reduktion der Treibhausgase in den Bereichen Gebäude, Mobilität, Industrie sowie Forst- und Landwirtschaft erreicht.

  Zur Erreichung dieser Zielsetzung sollen eine standortgerechte Landwirtschaft und ressourcenschonende Produktionssysteme beitragen. Als operatives Klimaziel wurde unter anderem festgelegt, dass die Landwirtschaft die Treibhausgas-Emissionen bis 2030 um mindestens 20 Prozent gegenüber 1990 reduziert.
- Biodiversität. Der Kanton Bern erhält und fördert die Biodiversität und die Ökosystemleistungen. Die Nutzung, Aufwertung und Pflege schafft die nötigen Voraussetzungen für genügend natürliche und naturnahe, gut vernetzte Lebensräume mit lebensfähigen Populationen einheimischer Arten gemäss Biodiversitätskonzept Kanton Bern. Bis 2030 wird über alle Landschaftstypen 17 Prozent (langfristig 30 Prozent) der Kantonsfläche entsprechend genutzt.
- Boden. Im Kanton Bern sind die Funktionen des Bodens dauerhaft gewährleistet. Abgetragener Ober- und Unterboden wird nach Massgabe seiner Eigenschaften möglichst vollständig

verwertet. Der Bodenverlust wird kontinuierlich reduziert, ab 2050 geht netto kein Boden verloren. Bis 2030 wird Oberboden zu 90 Prozent und Unterboden zu zwei Dritteln verwertet. Hinsichtlich Flächenverlust von Boden werden bis 2030 pro Jahr ein Drittel weniger fruchtbare Böden definitiv beansprucht.

Im Anhang der Umweltstrategie der WEU sind verschiedene Projekte im Zusammenhang mit Klimaschutz, Boden und Biodiversität aufgeführt, die zur Zielerreichung beitragen werden. Die aufgelisteten Projekte sind teilweise in Umsetzung, teilweise erst in Planung.

Zu Ziffer 1 und 2

Die Landwirtschaft nimmt mit der Freisetzung von Treibhausgasen direkt Einfluss auf die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre. Demgegenüber kann sie durch eine gezielte Speicherung von Kohlenstoff zur Reduktion der Treibhausgaskonzentration beitragen. Grasland verfügt über ein Potenzial zur Speicherung von Kohlendioxid, welches jedoch nicht abschliessend geklärt ist. Weiter kann sich Grasland positiv auf den Bodenschutz auswirken. Bezüglich der Biodiversität bestehen insbesondere im Bereich der extensiven Graslandnutzung aktuell ausreichende Förderinstrumente (Biodiversitätsbeiträge QS I/II und Vernetzungsprojekte). Durch eine Weiterentwicklung der Vernetzungsprojekte besteht bereits genügend Handlungsspielraum, um die positive Wirkung von Grünland auf die Biodiversität zu fördern. Der Schwerpunkt eines zukünftigen Projektes müsste folglich im Bereich Klima und Bodenschutz liegen.

Die Stärkung der Bildung und Beratung ist ein zentrales Element, um in den Themenfeldern Biodiversität, Klima- und Bodenschutz namhafte Verbesserungen zu bewirken. Verschiedene Studien bestätigen beispielsweise die positive Wirkung der Beratung («Mehr und qualitativ wertvollere Biodiversitätsförderflächen dank Beratung» Agrarforschung Schweiz 8). Die Aus- und Weiterbildung sowie eine gesamtheitliche Beratung ist somit wichtig, damit die landwirtschaftlichen Betriebsleitenden den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen in den genannten Bereichen adäquat begegnen können.

Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) wird im Rahmen der Umsetzung der Umweltstrategie WEU das Potenzial des Grünlandes als CO_2-Speicher prüfen und soweit sinnvoll bei der Konzeption von konkreten Projekten berücksichtigen. Dabei sollen auch Weiterbildung und Beratung das nötige Gewicht erhalten und die entsprechenden Bildungs- und Beratungsinstitutionen (z.B. BFH-HAFL, INFORAMA) einbezogen werden.

Der Regierungsrat unterstützt die Stossrichtung der Motion somit grundsätzlich. Die offenen Fragen und das zielführende Vorgehen können im Rahmen laufender oder geplanter Massnahmen geklärt werden. Der Regierungsrat ist insgesamt bereit, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	261-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.381
Eingereicht am:	08.12.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kohler (Meiringen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	6
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	582/2022 vom 01. Juni 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **1. Annahme** **2. Annahme** **3. Annahme als Postulat** **4. Annahme als Postulat** **5. Annahme als Postulat**

Die öffentlichen Finanzflüsse gemäss Kantonsverfassung auf Klimaschutz und Klimaresilienz ausrichten

Um den vom Berner Volk beschlossenen Absatz 4 des Klimaschutz-Artikels der Berner Kantonsverfassung umzusetzen, wird der Regierungsrat beauftragt,

1. in einer Bestandesaufnahme darzulegen, in welchen Bereichen und in welchem Ausmass die öffentlichen Finanzflüsse des Kantons Bern und seiner Gemeinden bereits «auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung» ausgerichtet sind

2. periodisch aufzuzeigen, welche dieser Finanzflüsse dem Verfassungsauftrag noch widersprechen und welche Möglichkeiten zur Beseitigung dieser Widersprüche in welchen Zeithorizonten bestehen

3. konkrete Massnahmen zu ergreifen oder dem Grossen Rat vorzuschlagen, um die öffentlichen Finanzflüsse mit der erwähnten Vorgabe der Kantonsverfassung in Einklang zu bringen

4. darauf hinzuwirken, dass Institutionen und Unternehmen, an denen der Kanton beteiligt ist oder mit denen er in intensiven Geschäftsbeziehungen steht, sich in ihrem Investitionsverhalten ebenfalls auf das Erreichen der Klimaneutralität und der Stärkung der Klimaresilienz ausrichten

5. die Gemeinden in ihren entsprechenden Bemühungen zu unterstützen.

Begründung:

Mit der Annahme von Artikel 31a (Klimaschutz) der Kantonsverfassung in der Volksabstimmung vom 27. September 2021 hat das Berner Volk den klaren Auftrag erteilt, den Kanton Bern bis 2050 klimaneutral zu machen. Absatz 4 des angenommenen Klimaschutz-Artikels verpflichtet den Kanton Bern und seine Gemeinden ausdrücklich, «die öffentlichen Finanzflüsse insgesamt auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung auszurichten». Der Kanton Bern hat mit dieser Vorgabe, die aus dem von der Schweiz genehmigten Pariser Klima-Abkommen übernommen wurde, auf Verfassungsebene innovativ Neuland beschritten. Auf Bundesebene ist die diesbezügliche Verpflichtung mittlerweile in einem Bericht des Bundesrats ans Parlament detailliert erläutert worden.[1]

Im Vortrag[2] der Grossratskommission (BaK), die den Verfassungsartikel erarbeitet hat, ist erläutert worden, was der Auftrag an den Kanton und die Gemeinden zu bedeuten hat. Die Vorgabe gelte «natürlich nur in ihrem (rechtlich und faktisch beschränkten) Einflussbereich, in ihrem Investitionsverhalten und Finanzvermögen sowie – unter Vorbehalt der Kompetenzen der paritätischen Leitungsorgane – in ihren eigenen Pensionskassen». Die Kommission hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass «öffentliche Gelder, inkl. Pensionskassengelder» klimaneutral zu bewirtschaften seien, und sie hat insbesondere den «Rückzug aus fossilen Investitionen» postuliert: «Es gibt heute entsprechende Indizes, mit denen sich klimaverträgliche Investitionsstrategien umsetzen lassen. 2017 hat der Bund Pilottests zur Analyse der Klimaverträglichkeit von Pensionskassen initiiert und grossen Handlungsbedarf aufgezeigt.» Zusammenfassend stellte die Kommission fest, im Bereich der öffentlichen Finanzflüsse gebe es «Anknüpfungspunkte, über die der Kanton direkten Einfluss nehmen oder indirekte Anreize schaffen könnte, um zu gewährleisten, dass Klimagesichtspunkte ausreichend Berücksichtigungen finden.»

Zum schliesslich beschlossenen Absatz 4 hat der Vortrag der Grossratskommission grundsätzlich festgehalten, dass «künftig mehr in umweltfreundliche und zukunftsträchtige Technologien und Energieträger sowie in Massnahmen zur Förderung der Anpassung an die Klimaveränderung investiert werden» soll. Konkret «sollen insbesondere die Vermögensanlagen der öffentlichen Finanzdienstleister (beispielsweise Finanzvermögen von Kanton und Gemeinden, Pensionskassen, Gemeindeunternehmen) auf einen klima-verträglichen Pfad geführt werden. Soweit der Kanton und die Gemeinden als Investoren auftreten oder in Entscheidungsgremien vertreten sind, werden sie verpflichtet, sich für klimaverträgliche Finanzflüsse einzusetzen, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Die Finanzflüsse sind nicht von Anfang an klimaneutral auszugestalten, sondern sie sollen so gesteuert werden, dass die Handlungen, Massnahmen und Verfahren schrittweise eine geringere Klimabelastung darstellen, bis letztlich das Ziel der Klimaneutralität erreicht ist. […] Im Unterschied zu den Absätzen 1−3, die dem Territorialitätsprinzip folgend auf den Kanton Bern ausgerichtet sind, entfalten die Massnahmen gemäss Absatz 4 auch ausserhalb des Kantons Bern eine Wirkung. Eine entsprechende Steuerung der Finanzflüsse soll andernorts dazu beitragen, die Klimaneutralität zu erreichen. Die konkrete Umsetzung dieses Absatzes, namentlich die Festlegung der nötigen Instrumente, wird Aufgabe des Gesetzes sein.»

Aufgrund dieser Feststellungen und Absichten, die hinter der Verankerung der öffentlichen Finanzflüsse von Kanton und Gemeinden im Klimaschutz-Artikel der Kantonsverfassung stehen, ist der Regierungsrat nun gefordert, Entscheidgrundlagen für die Konkretisierung des Auftrags

[1] Wie kann die Schweiz die Finanzmittelflüsse klimaverträglich ausrichten? Bericht des Bundesrates vom 17.11.2021 in Erfüllung des Postulats 19.3966 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats UREK-S vom 16. August 2019

[2] Deutsch: https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/8ef32ead43824ff396ffe8d4b3a3195d-332/1/PDF/2020.RRGR.343-Vortrag-D-216797.pdf/Französisch: https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/168f422b2b334dcf8616dcd2f957aa58-332/1/PDF/2020.RRGR.343-Vortrag-F-216798.pdf

und namentlich für die Umsetzung auf Gesetzesstufe vorzulegen. Wo es in seinem Kompetenzbereich liegt, hat er selber die nötigen Massnahmen zu veranlassen, um dem Willen des Verfassunggebers zu entsprechen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Möglichkeiten der Einflussnahme im Rahmen von Beteiligungen des Kantons als auch für die Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen der Finanz- und Versicherungsbranche, auf deren Finanzflüsse der Kanton als wichtiger Kunde im Sinne des PACTA-Klimatests einwirken kann.[3] PACTA steht für «Paris Agreement Capital Transition Assessment»; er ist vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) und vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen initiiert worden. Immer mehr Pensionskassen, Versicherungen, Banken und Vermögensverwaltende orientieren sich an diesem Instrument. Der Bund und grosse Unternehmen haben sich am 19. Oktober 2021 angeführt von VBS-Chefin Viola Amherd und UVEK-Chefin Simonetta Sommaruga verpflichtet, sich auch auf diesem neuen Handlungsfeld der Public-private-Initiative «Vorbild Energie und Klima»[4] zu engagieren.

Damit insbesondere auch kleinere und mittlere Gemeinden den Verfassungsauftrag erfüllen können, ist der Kanton aufgerufen, die Gemeinden in entsprechenden Bemühungen zu unterstützen und ihnen dazu auch Entscheidgrundlagen und Hilfsmittel (wie z. B. Arbeitshilfen) zur Verfügung zu stellen.

Weil es sich um eine langfristige Aufgabe handelt, empfiehlt sich bei allen Forderungen ein schrittweises Vorgehen mit periodischer Überprüfung der Wirkung und gegebenenfalls Anpassung der Massnahmen an die klare Zielvorgabe des Verfassungsartikels zum Klimaschutz.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionäre, dass die verstärkte Ausrichtung der öffentlichen Finanzflüsse auf die Ziele des Klimaschutzes und der Erhöhung der Klimaresilienz eine Schlüsselrolle hat. Dies geht aus dem Bericht[5] des Bundesrates «Wie kann die Schweiz die Finanzmittelflüsse klimaverträglich ausrichten» vom 17. November 2021 hervor und zeigt, dass dies für alle politischen Ebenen und damit auch für den Kanton und die Gemeinden gilt. Der neue Klimaartikel 31a in der Kantonsverfassung und insbesondere der Absatz 4, wonach «die öffentlichen Finanzflüsse insgesamt auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung auszurichten» sind, verpflichten den Kanton und die Gemeinden, hier vermehrt aktiv zu werden.

Um die gewünschten klimapolitischen Effekte zu erzielen und unerwünschte Auswirkungen z.B. auf die kantonalen und die kommunalen Finanzhaushalte und die Volkswirtschaft zu vermeiden, sind voraussichtlich auch neue Instrumente und Massnahmen erforderlich. Diese müssen gut auf die Instrumente und Massnahmen des Bundes abgestimmt werden und der Regierungsrat teilt die oben zitierte Einschätzung der BaK, dass dafür Anpassungen und Ergänzungen der Rechtsgrundlagen nötig sind, sowohl auf nationaler als auch auf kantonaler Ebene. Der Bundesrat erwähnt in seinem Bericht insbesondere die Instrumente von freiwilligen Branchenvereinbarungen oder Klimaverspechen sowie verbindliche Zielvorgaben für Finanzinstitute und Offenlegungspflichten, wie sie in der EU gelten. Ein wesentlicher Beitrag an die Klimaziele kann erwartet werden, wenn die Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten der Finanzinstitute und der Finanzprodukte auf das Klima explizit offengelegt werden.

Bei neuen Instrumenten und Massnahmen im Finanzbereich muss berücksichtigt werden, dass diese im Einklang mit den Anforderungen und Entwicklungen zum Klimaschutz sowie zur Klima-

[3] https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima-und-finanzmarkt/pacta.html
[4] https://www.vorbild-energie-klima.admin.ch/vbe/de/home.html
[5] Wie kann die Schweiz die Finanzmittelflüsse klimaverträglich ausrichten? Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 19.3966 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats UREK-S vom 16. August 2019

anpassung stehen bzw. diese unterstützen. Um dies beurteilen zu können, muss zuerst eine Bestandesaufnahme und eine Beurteilung der heutigen Situation erfolgen, wie dies in Punkt 1 gefordert wird. Eine periodische Überprüfung würde eine korrekte Umsetzung des Klimaschutzartikels sicherstellen. In diesem Sinn ist der Regierungsrat bereit, die ersten beiden Punkte der Motion anzunehmen und der Thematik im Kontext der Weiterentwicklung der kantonalen Klimapolitik den ihr gebührenden Stellenwert einzuräumen. Ob direkt Massnahmen zu ergreifen sind oder dem Grossen Rat entsprechende Vorschläge unterbreitet werden können, ist nach der Bestandsaufnahme zu prüfen. Schlussendlich wird es der Grosse Rat als Gesetzgeber sein, welcher über die Auslegung bzw. Umsetzung der Bestimmung zu entscheiden hat. Deshalb beantragt der Regierungsrat die Punkte 3 bis 5 als Postulat zu übernehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	272-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.392
Eingereicht am:	09.12.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Gerber (Reconvilier, EVP) Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) Stocker (Biel/Bienne, glp) Martin (Ligerz, Grüne)
Weitere Unterschriften:	5
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	583/2022 vom 01. Juni 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Auf dem Weg zu einer klimaneutralen Land- und Ernährungswirtschaft vorwärts machen!

Um den Kanton Bern auf dem Weg zu einer klimaneutralen Land- und Ernährungswirtschaft im Sinne des Netto-Null-Ziels voranzubringen, wird der Regierungsrat beauftragt,

1. die Treibhausgas-Emissionen des Sektors Landwirtschaft und ihren Beitrag zur Bindung von CO_2 namentlich in den Böden differenziert darzulegen und das Potenzial zur Verbesserung dieser Bilanz aufzuzeigen

2. die Information, Aus- und Weiterbildung sowie Beratung der Landwirtinnen und Landwirte zu verstärken und dafür vorhandenes Knowhow und Hilfsmittel aus der Berner Fachhochschule BFH-HAFL, der Wyss Academy for Nature und aus bäuerlichen Organisationen zu nutzen

3. ein Programm zur Förderung von landwirtschaftlichen Pilotbetrieben zu lancieren, die Möglichkeiten zu klimafreundlicherer Tierhaltung, Bodennutzung, Verarbeitung und Vermarktung erproben wollen

4. die Massnahmen, die im Vortrag zum Klimaschutz-Artikel der Berner Kantonsverfassung aufgelistet sind, vertieft zu prüfen und gegebenenfalls so rasch wie möglich umzusetzen

5. weitere Massnahmen vorzusehen, um den THG-Ausstoss auch in anderen Bereichen der Ernährungswirtschaft zu reduzieren

Begründung:

Der Klimawandel ist für die Landwirtschaft eine doppelte Herausforderung: Sie muss sich dem Klima anpassen und gleichzeitig klimaschädigende Emissionen reduzieren. Diese doppelte Herausforderung ist auch in der Abstimmungsbotschaft zum Klimaschutz-Artikel zum Ausdruck gekommen, der am 27. September 2021 vom Berner Volk mit klarer Mehrheit in der Kantonsverfassung verankert worden ist. Die Grossratskommission, die den Verfassungsauftrag zum Erreichen der Klimaneutralität bis 2050 ausgearbeitet hat, weist in ihrem Vortrag darauf hin, dass in der Schweiz rund 13,5 Prozent der klimaschädigenden Treibhausgase (THG) aus der Landwirtschaft stammen. Eine vollständige Reduktion sei in diesem Bereich im Unterschied zu anderen Handlungsfeldern jedoch nicht möglich. Deshalb seien «hier auch Massnahmen nötig, die CO_2 binden, um so die Treibhausgasemissionen auf «Netto-Null» zu bringen». Im Unterschied zu anderen Kantonen fehlt es im Kanton Bern bisher an einer übersichtlichen Darstellung der Problematik und der vorhandenen Lösungsmöglichkeiten im Bereich der Landwirtschaft (dies auch im Unterschied zu anderen kantonalen Politikbereichen wie Energie, Gebäude und Verkehr).

Zu Punkt 1: Der Vortrag zum Klimaschutz-Artikel zählt die Landwirtschaft zusammen mit dem Verkehr, Gebäuden und Industrie zu jenen Bereichen, in denen der Kanton Bern gesamthaft mindestens 50 Prozent der CO_2-Emissionen selber, über das kantonale Recht, beeinflussen kann. Ausser im Gebäudebereich fehle es jedoch an kantonalen Daten über die THG-Emissionen und ihre Entwicklung. Um diesen Mangel zu beheben, wird in Punkt 1 die Erarbeitung und Erhebung statistischer Grundlagen verlangt. Die THG-Bilanz der Berner Landwirtschaft ist differenziert darzustellen, um von pauschalen (Vor-)Urteilen wegzukommen und die räumlichen Gegebenheiten im Gras- und Bergland mitzuberücksichtigen (vgl. etwa das Sachbuch «Die Kuh ist kein Klimakiller» und ähnliche Publikationen). Zu unterscheiden ist insbesondere zwischen dem CO_2-Ausstoss, der aus dem fossilen Energieverbrauch für Gebäude, Maschinen und Fahrzeuge entsteht, und dem THG-Ausstoss aus der Tierhaltung (v. a. Methan, CH4) und der Bodennutzung (v. a. Lachgas aus der Stickstoff-Düngung, N2O). (Hinweis: Der Kanton Graubünden schätzt, dass die THG-Emissionen der Bündner Landwirtschaft nur zu 8 Prozent auf den Energieverbrauch zurückzuführen sind − 92 Prozent stammen aus Tierhaltung und Bodenbewirtschaftung.) Ausserdem ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Landwirtschaft über die Erhöhung der Kohlenstoffspeicherkapazität der Böden und über die Produktion erneuerbarer Energie auch positive Beiträge zum Erreichen der Klimaneutralität leisten kann.

Zu Punkt 2: Um der eingangs erwähnten doppelten Herausforderung gerecht zu werden, wird in Punkt 2 eine Verstärkung der Information, Aus- und Weiterbildung sowie Beratung gefordert, und zwar im Hinblick sowohl auf eine Reduktion des THG-Ausstosses als auch auf eine Anpassung an den Klimawandel. Neben gravierenden Risiken und grossen Nachteilen, die es durch frühzeitige Anpassung zu minimieren gilt, birgt der Klimawandel für die Landwirtschaft auch Chancen, die es zu nutzen gilt (z. B. längere Vegetationsperioden). Die Bemühungen, namentlich des INFORAMA, sind auszuweiten und mit Vorrang voranzutreiben. Wo Zielkonflikte (z. B. mit dem Tierwohl) bestehen, muss eine Interessenabwägung gemacht werden. Der Kanton Bern kann in diesem Handlungsfeld von der Nähe zu zwei führenden Forschungsinstitutionen profitieren: Die BFH-Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) und die international aktive Wyss Academy for Nature verfügen über viel Knowhow bzw. Mittel, um die Berner Landwirtschaft auf ihrem Weg zu einer klimaneutralen Berner Land- und Ernährungswirtschaft zu unterstützen. Auch aus bäuerlichen Organisationen liegen Hilfsmittel, gute Erfahrungen und ganze Kataloge von möglichen Massnahmen vor, die auch von und für die rund 9000 Berner Landwirtschaftsbetriebe genutzt werden könnten und sollten (vgl. zum Beispiel: Energie- und Klima-Check für Landwirte und Massnahmenkatalog von AgroCleanTech: www.energie-klimacheck.ch / IP Suisse-Punktesystem: www.bauern-fuer-klima-und-umwelt.ch / Ideenkatalog von Klimaneutrale Landwirtschaft Graubünden: www.klimabauern.ch).

Zu Punkt 3: Im Kanton Graubünden ist aus bäuerlichen Kreisen das Projekt «Klimaneutrale Landwirtschaft Graubünden» entwickelt worden. In einer Pilotphase testen 50 unterschiedliche Betriebe (ausgewählt aus 120 Bewerbern!) bis 2025 ihre Möglichkeiten zur Reduktion der THG-Emissionen, um dann als bäuerliche «Botschafter und Wegbereiter einer klimaneutralen Landwirtschaft» die flächendeckende Ausweitung der Bemühungen zu begleiten. Das bäuerliche Projekt ist in den kantonalen Aktionsplan «Green Deal für Graubünden» aufgenommen worden, den der Bündner Grosse Rat am 19. Oktober 2021 mit 93 gegen 17 Stimmen beschlossen hat. Für die Pilotphase wurde ein Kantonsbeitrag von 6,4 Millionen Franken bewilligt und als langfristige Vision formuliert: «Graubünden ist der erste Kanton der Schweiz, in dem die Konsumentinnen und Konsumenten beim Kauf von Bündner Lebensmitteln die Gewissheit haben, dass diese klimaneutral produziert worden sind.»

Der Kanton Bern wird in Punkt 3 aufgefordert, als stolzer und grösster Schweizer Agrarkanton ähnliche Ambitionen wie Graubünden zu entwickeln und ein analoges Programm für bäuerliche Pilotbetriebe zu lancieren. Mit einem solchen Programm könnte auch praxisnah aufgezeigt werden, dass (und wie) sowohl konventionelle Betriebe als auch IP- und Biobetriebe wertvolle Beiträge zur Reduktion der THG-Emissionen leisten können und müssen. Damit könnte allen Berner Bauernbetrieben eine zukunftsfähige Perspektive vermittelt werden – nicht nur jenen, die mit der kantonalen Bio-Offensive angesprochen sind.

Zu Punkt 4: Nach dem Volks-Ja zum Klimaschutz-Artikel in der Kantonsverfassung ist der Regierungsrat auch aufgefordert, die von der Grossratskommission im Vortrag aufgelisteten Massnahmen vertieft zu prüfen und möglichst auch rasch umzusetzen. Selbstverständlich soll mit der Forderung von Punkt 4 nicht ausgeschlossen werden, dass auch weitere Massnahmen oder Alternativen in Betracht gezogen werden, beispielsweise aus den umfassenden Strategie-, Planungs- und Aktionsplänen, die andere Kantone seit Mai 2021 publiziert haben (wie z. B. Kantonaler Klimaplan (FR), Klimakompass (AG), Aktionsplan Green Deal Graubünden (GR), Planungsbericht Klima- und Energiepolitik (LU).

Zu Punkt 5: Der kantonale Klimaplan des Kantons Freiburg beruht auf einer umfassenden Klimabilanz, in der die Landwirtschaft als (wichtiger) Teil der Ernährungswirtschaft erfasst wird. Er führt mit dieser erweiterten Optik 33 Prozent der direkten THG-Emissionen auf seinem Territorium auf die Land- und Ernährungswirtschaft zurück. Er erklärt dies einerseits mit der grossen Bedeutung des Landwirtschaftssektors und insbesondere der Milchwirtschaft im Kanton Freiburg, weist aber auch auf die grosse Klimarelevanz importierter Lebensmittel hin: Ihre (im Ausland verursachten) THG-Emissionen sind bedeutender als die durch Düngung im Kanton verursachten Lachgas-Emissionen und fast so bedeutend wie der Methan-Ausstoss aus der Viehhaltung.

Diese Hinweise machen klar, dass auf dem Weg zur Klimaneutralität in der Berner Landwirtschaft auch andere Bereiche der Ernährungswirtschaft einbezogen werden müssen, namentlich die ganze Produktionskette, Verteilung, Vermarktung und Konsum von Nahrungsmitteln. Konkrete Massnahmen zugunsten klimaschonender Agrarprodukte könnten insbesondere auch nach dem Muster der Berner Bio-Offensive entwickelt und umgesetzt werden.

Insgesamt zielt der Vorstoss auf eine Ergänzung und Konkretisierung der Massnahmen ab, die in der Umweltstrategie der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU 2021 angelegt sind. Der Kanton Bern ist als erster Kanton mit einem umfassenden Verfassungsauftrag zum Klimaschutz aufgefordert, den Weg zu einer klimaneutralen Land- und Ernährungswirtschaft systematisch und zielstrebig voranzugehen.

Antwort des Regierungsrates

An der Klimakonferenz im Jahr 2015 in Paris hat sich die internationale Staatengemeinschaft das Ziel gesetzt, den durchschnittlichen globalen Temperaturanstieg gegenüber der vorindustriellen Zeit auf deutlich unter 2 Grad Celsius zu begrenzen und eine maximale Erwärmung von 1,5 Grad Celsius anzustreben. Bis 2050 müssen die weltweiten Treibhausgasemissionen daher netto Null betragen. Die Schweiz hat das Übereinkommen im Jahr 2017 ratifiziert. Der neue Klimaartikel in der Kantonsverfassung verpflichtet den Kanton und die Gemeinden sich aktiv für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Der Regierungsrat nimmt diese Verpflichtung ernst und setzt sich für die Umsetzung von bereits ergriffenen Massnahmen und die Entwicklung von neuen Massnahmen ein. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) hat im Oktober 2021 die «Umweltstrategie WEU 2021» verabschiedet, welche das Klima als eines von drei Schwerpunktthemen aufgreift. Als strategisches Ziel ist festgelegt, dass der Kanton Bern den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 leistet und seine Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel stärkt. Dabei sollen die Zwischenziele des Übereinkommens von Paris – bezogen auf den Kanton Bern – durch die Reduktion der Treibhausgase in den Bereichen Gebäude, Mobilität, Industrie sowie Wald- und Landwirtschaft erreicht werden. Eine standortgerechte Landwirtschaft und ressourcenschonende Produktionssysteme sollen dazu beitragen. Als operatives Ziel wurde unter anderem verankert, dass die Landwirtschaft die Treibhausgas-Emissionen bis 2030 um mindestens 20 Prozent gegenüber 1990 reduziert. Verschiedene Projekte im Kanton Bern haben Grundlagen und Erkenntnisse geliefert, um diese Ziele zu erreichen (z.B. «Energie- und Klimaeffizienz in der Landwirtschaft», «Regionale Landwirtschaftliche Strategien [RLS]», Ressourcenprojekt «Förderprogramm Boden»).

Die Landwirtschaftspolitik in der Schweiz ist stark durch rechtliche Vorgaben, politische Entscheide und finanzielle Mittel des Bundes geprägt. Die Kantone haben hinsichtlich Ausgestaltung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen eine subsidiäre Rolle und sind primär für den Vollzug des Bundesrechts verantwortlich. Diese grundsätzlich bewährte Aufgabenteilung führt zu beschränkten Einfluss- und Handlungsmöglichkeiten des Kantons. Die Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) wurde durch das Eidg. Parlament sistiert. Im Zuge dieses politischen Verhandlungsprozesses wurde der Bundesrat beauftragt, das Postulat 20.3931 «Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik» zu beantworten. Nach heutigem Wissensstand ist davon auszugehen, dass der entsprechende Bericht des Bundesrates noch in diesem Jahr vorliegen wird. Ausserdem aktualisiert das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) gegenwärtig seine auf den Sektor Landwirtschaft bezogene Klimastrategie von 2011. Die Zusammenarbeit des Kantons Bern mit dem Bund und den anderen Kantonen in dieser Thematik wird durch einen intensiven Austausch sichergestellt.

Der Regierungsrat ist mit der Stoss- und Zielrichtung der Motion einverstanden. Er will die verschiedenen Punkte des Vorstosses bezüglich ihrer Umsetzbarkeit prüfen und diejenigen Massnahmen ergreifen, die zur effizientesten Zielerreichung beitragen. Dabei werden die bundespolitischen Entwicklungen hinsichtlich der Ausgestaltung der verschiedenen agrarpolitischen Instrumente berücksichtigt. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat, die Motion als Postulat anzunehmen.

Zu Ziffer 1
International und auch schweizweit wurden verschiedene Untersuchungen zu den Treibhausgasen in der Landwirtschaft durchgeführt. Dabei wird aber in der Regel auf eine schweizweite Darstellung des landwirtschaftlichen Treibhausgasinventars fokussiert. Eine übersichtliche Darstellung der Treibhausgasbilanz der Berner Landwirtschaft ist unseres Wissens nicht vorhanden.

Der Regierungsrat ist unter Einbezug der Forschung bereit, die Möglichkeiten zur geforderten Grundlagenbeschaffung zu prüfen. Ergeben diese Vorabklärungen, dass die geforderten statistischen Angaben mit einem vertretbaren Aufwand erhoben und dargestellt werden können, werden die entsprechenden Arbeiten in Auftrag gegeben.

Zu Ziffer 2
Die landwirtschaftliche Berufsbildung wird gegenwärtig revidiert. Im Rahmen dieser Revision werden die ersten beiden Ausbildungsjahre unter dem Leitmotto «Naturnahe Landwirtschaft» stehen. Zudem werden die Aspekte des biologischen Landbaus entweder für alle Lernenden Pflicht oder in allfälligen Fachrichtungen für interessierte Lernende vertieft. Das INFORAMA und dessen Schulrat setzen sich dafür ein, dass alle Lernenden ab 2024 diese Kompetenzen im schulischen Unterricht der Grundbildung vermittelt bekommen und nicht nur jene, die eine entsprechende Fachrichtung wählen.

Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) ist bereits an verschiedenen Projekten beteiligt, bei denen die Anpassung der Landwirtschaft an die Klimaveränderungen resp. eine Reduktion von klimaschädlichen Emissionen Teil des Projektes sind (z.B. Ressourcenprojekt «KlimaStar Milch»). Klimarelevante Fragestellungen haben heute auf verschiedenen Ebenen in der Land- und Ernährungswirtschaft einen zentralen Stellenwert. Dabei gehört die ständige Optimierung der Information, Aus- und Weiterbildung sowie der Beratung von Landwirtinnen und Landwirten unter Einbezug des vorhandenen Knowhows von Dritten zu den Daueraufgaben. Aktivitäten in diesem Bereich haben sich aber auch an den vorhandenen Personalressourcen zu orientieren.

Zu Ziffer 3
Das Projekt «Klimaneutrale Landwirtschaft Graubünden» und der Aktionsplan «Green Deal für Graubünden» zeigen beispielhaft auf, wie die Erkenntnisse aus den bisherigen Projekten des Kantons Bern («Energie- und Klimaeffizienz in der Landwirtschaft», «Regionale Landwirtschaftliche Strategien [RLS]», Ressourcenprojekt «Förderprogramm Boden») und die Aktivitäten der verschiedenen Ämter mit dem erforderlichen Blick auf das Ganze für künftige Projekte und Aktivitäten genutzt und koordiniert werden können.

Die Umsetzung des Klimaschutz-Artikels der Berner Kantonsverfassung und die Erreichung der ambitionierten Ziele der Umweltstrategie der WEU im Bereich der Landwirtschaft bedingen entsprechende Massnahmen und Projekte. Das LANAT prüft die Lancierung neuer Projekte, die eine klimaneutrale Berner Landwirtschaft begünstigen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass die Förderung von Pilotbetrieben ein zielführendes und effizientes Mittel ist, wird dies bei der Umsetzung berücksichtigt. Eine Zusammenarbeit mit bestehenden Institutionen (z.B. BFH-HAFL) oder der Einbezug von bestehenden Projekten ist Bestandteil dieser Abklärungen.

Zu Ziffer 4
Mit der Aufnahme des Klimaschutz-Artikels in die Berner Kantonsverfassung wurden der Kanton und die Gemeinden verpflichtet, sich aktiv für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren nachteiligen Auswirkungen einzusetzen. Die im Vortrag zum Klimaschutz-Artikel von der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission aufgeführten Massnahmen liefern dafür relevante Ansatzpunkte. Der Regierungsrat wird die skizzierten Massnahmen bezüglich ihrer Wirkung und Umsetzbarkeit prüfen und gegebenenfalls umsetzen, beispielsweise mittels Einbezug in breitere klimarelevante Projekte.

Zu Ziffer 5
Der Regierungsrat begrüsst die Weiterentwicklung der Agrarpolitik hin zu einer inhaltlich breiteren Politik für die Land- und Ernährungswirtschaft. Das Thema Klima resp. Klimaneutralität ist in der schweizerischen Ernährungswirtschaft und bei der Konsumentenschaft angekommen. Zahlreiche Unternehmen setzen sich zum Ziel, klimaneutral zu werden, und Konsumierende berücksichtigen bei ihren Kaufentscheidungen vermehrt die Klimawirkung. Die Kreislaufwirtschaft birgt grosses Potenzial zur Ressourceneinsparung, was auch für die Land- und Ernährungswirtschaft gilt. Die BFH-HAFL unterstützt interessierte Akteurinnen und Akteuren entlang der Wertschöpfungskette mit ihren Erkenntnissen aus der angewandten Forschung.

Der Regierungsrat ist bereit, dieses Anliegen der Motionärinnen und Motionäre in schweizweite Diskussionen einzubringen. Sollte sich bei kantonalen Projekten die Möglichkeit ergeben, Massnahmen zur Reduktion des Treibhausgasausstosses in der Ernährungswirtschaft aufzunehmen, wird die damit einhergehende Chance ergriffen. Aus Sicht des Regierungsrates sind klimarelevante Anstrengungen aber nicht nur eine Staatsaufgabe, sondern gehören zu den grundsätzlichen Aufgaben der ganzen Gesellschaft und sind auch Gegenstand von zukunftsgerichteten Geschäftsmodellen nachhaltig agierender Unternehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	276-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.396
Eingereicht am:	09.12.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in) Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP)
Weitere Unterschriften:	21
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	397/2022 vom 27. April 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Annahme als Postulat**

Grau statt grün: Steinwüsten erobern unsere Vorgärten - die Artenvielfalt und das Klima leiden darunter

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er ergreift konkrete Massnahmen, damit Schottergärten im Kanton Bern eingedämmt werden.
2. Nicht bebaute Flächen sollen möglichst begrünt und wasserdurchlässig gestaltet werden.

Begründung:

Lieber einen «schönen» Schottergarten als einen «ungepflegten» Urwald? Schottergärten werden in der Schweiz immer beliebter, auch im Kanton Bern. Warum sollte die Politik sich bei privaten Gärten einmischen? Hierzu gibt es einige gewichtige Gründe, die uns nicht einfach gleichgültig lassen sollten.

Unter Schottergärten leidet insbesondere die Artenvielfalt in Städten und Gemeinden. Sie reduzieren den Lebensraum für Pflanzen und Tiere wesentlich und beeinflussen ausserdem den natürlichen Wasserkreislauf negativ, denn eine Speicherung und somit Verdunstung von Regenwasser ist nicht möglich. Schottergärten speichern die Hitze, sie werden bis zu 70 Grad heiss und heizen dadurch auch die Umgebung auf, was weitere Schwierigkeiten verursacht.

Eine weitere Problematik ist, dass, wenn einzelne Pflanzen oder Pflänzchen in die Steinwüsten eingebaut werden, es sich leider häufig um Neophyten handelt, die sich dann ausserhalb des Gartens ausbreiten und unsere einheimischen Pflanzen verdrängen sowie unseren ansässigen Tieren keine oder kaum Nahrung bieten.

12|00|D|v01

Steinwüsten erobern weiter unsere Vorgärten. Diesen Trend müssen wir durchbrechen und ihm griffige Massnahmen entgegensetzen. Es gibt definitiv bessere Alternativen als einen Schottergarten, der viele ökologische Nachteile mit sich bringt und in den allermeisten Fällen trist und monoton daherkommt.

Der Kanton Solothurn macht es vor. Das Kantonsparlament will künftig gegen Steinwüsten vorgehen. Die Kantonsregierung muss nun Hausbesitzende «mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln» sensibilisieren, so dass möglichst wenig neue Schottergärten entstehen. Ausserdem planen mehrere Gemeinden, bei der nächsten Ortsplanungsrevision Schottergärten zu verbieten. Steingärten ohne ökologischen Nutzen sollen beispielsweise in der Gemeinde Langendorf in Solothurn künftig ganz verboten werden.

Auch in den Nachbarländern sind Schottergärten umstritten. In Deutschland ist in der Landesbauordnung gesetzlich vorgeschrieben, dass anstelle von Schottergärten Grünflächen zu schaffen sind. Nicht überbaute Flächen müssen als Ausgleich zur bebauten Fläche begrünt werden. In Deutschland entscheiden nun die einzelnen Bundesländer darüber. Verboten wird das Errichten eines grauen Gartens dann gemäss Landesnaturschutzgesetz. Weil Schottergärten schlecht für die Biodiversität und das Klima sind, geben alle Landesbauordnungen deshalb vor, dass nicht bebaute Flächen zu begrünen und wasserdurchlässig zu gestalten sind.

Das macht aufgrund verschiedener Faktoren Sinn, weil gerade Vorgärten und kleine Grünflächen eine besondere Bedeutung für die Artenvielfalt und das Klima haben, insbesondere auch in städtischen Gebieten. Sie bilden ökologische Nischen für Pflanzenarten und Tiere wie Insekten und Vögel, die auf der Suche nach Lebensraum, Nahrung und Nistplätzen sind. Grünflächen liefern zudem saubere, frische Luft und verbessern durch einen funktionierenden Feuchtigkeitshaushalt ein gesundes Mikroklima, wogegen Schotter- und Steinflächen sich stärker aufheizen, Wärme speichern und abstrahlen und keine Feuchtigkeit zurückhalten. Das Ausbreiten von Schotter- und Steingärten wird insbesondere für das Stadtklima zunehmend zum Problem.

Auch die schädlichen Unkrautvernichtungsmittel, die für Privatpersonen ohne Weiteres nach wie vor in den Baumärkten erhältlich sind und die in Schottergärten besonders gerne eingesetzt werden, stellen ein grösseres Problem dar, das angegangen werden muss.

Auch im Kanton Bern sollen künftig Schottergärten nicht mehr möglich sein, weil sie schaden und keinen ökologischen Nutzen haben. Nicht bebaute Flächen sollen grundsätzlich begrünt und wasserdurchlässig gestaltet werden.

Antwort des Regierungsrates

Seit einigen Jahren sind vegetationsfreie Schotterflächen als vermeintlich pflegeleichte Umgebungsgestaltung in Wohnquartieren, Industriezonen, bei öffentlichen Gebäuden und selbst in Verkehrskreiseln leider auch im Kanton Bern in Mode gekommen. In der Studie "Schottergärten und Landschaft" der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz vom Februar 2017[1] werden zahlreiche Nachteile solcher Schottergärten aufgezeigt. Dazu gehören negative Auswirkungen auf die Biodiversität, das Mikroklima und den Boden. Ausserdem werden in vielen solchen Gärten Kunststofffolien in den Boden eingebracht und/oder der Schotter wird mittels fortwährendem Einsatz von Herbiziden vegetationsfrei gehalten. Nicht selten werden Schottergärten nachts auch beleuchtet, was unnötige Lichtemissionen verursacht. Diese haben nachweislich zusätzliche negative Effekte auf die Biodiversität, insbesondere auf Insekten. Je nach Ausmass und Ausprägung beeinträchtigen Schottergärten ausserdem die ästhetische Siedlungsqualität. Das Anliegen, solche Schottergärten zu vermeiden, ist somit aus ökologischer und ästhetischer Sicht berechtigt.

[1] https://www.sl-fp.ch/admin/data/files/asset/file/46/studie_schottergaerten_und_landschaft.pdf?lm=1520527278, Zugriff 11.02.2022

Zu Ziffer 1

Nach kantonalem Baugesetz (BauG; BSG 721.0) liegt die Planungshoheit bei den Gemeinden (Art. 65 Abs. 1), und die Gemeinden können bereits heute Vorschriften erlassen, die Schottergärten verbieten oder ihre Überhandnahme verhindern (z.B. gestützt auf Art. 9, Art. 14 oder Art. 54). Die kommunale Planungshoheit gilt sinngemäss auch für den Umgang mit Grünflächen und Meteorwasser. Diverse Berner Gemeinden wurden auch schon aktiv und haben entsprechende Bestimmungen erlassen oder sehen dies vor (z.B. Stadt Bern, Hilterfingen, Münsingen, Steffisburg, Studen bei Biel, Urtenen-Schönbühl). Die Ausgangslage, der Trend zu noch mehr Schottergärten und der Handlungsbedarf sind von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich. Der Regierungsrat ist deshalb der Überzeugung, dass die Gemeinden hier weiterhin im Rahmen ihrer baurechtlichen Grundordnungen auf die kommunalen Verhältnisse die passenden Lösungen finden müssen. Bei Bedarf stehen kantonale Hilfestellungen z.B. mit einer fachlichen Einschätzung zur Biodiversitätsförderung im Siedlungsgebiet zur Verfügung. Weiter wird eine entsprechende Anpassung des Musterbaureglements geprüft.

Zu Ziffer 2

Die Forderung in Ziffer 2 zielt in die gleiche Richtung wie der vom Grossen Rat als Postulat überwiesene Vorstoss M 171-2019 «Biodiversität – alle müssen ihren Beitrag leisten» (2019.RRGR.207). Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion hat in diesem Zusammenhang einen Expertenbericht in Auftrag gegeben, der verschiedene Umsetzungsvarianten aufzeigt und würdigt. Gestützt auf diese Auslegeordnung wird der Regierungsrat die Umsetzbarkeit des erwähnten Postulats unter Einbezug von Ziffer 2 des vorliegenden Vorstosses und das damit verbundene Kosten-Nutzen-Verhältnis beurteilen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	093-2022
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.187
Eingereicht am:	16.05.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.06.2022
RRB-Nr.:	826/2022 vom 17. August 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Grosse Verunsicherung unter der aktuellen Führung beim Personal des Inselspitals Bern

Dieses Postulat fordert die Regierung, insbesondere die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI), auf, zu überprüfen, ob die Führung des Inselspitals aktuell in den richtigen Händen liegt und ob die Gefahr eines «personellen und ideellen Groundings» des Spitals mit dramatischen Auswirkungen auf den Gesundheits- und Wirtschaftssektor des Kantons Bern noch rechtzeitig abgewendet werden kann.

Begründung:

Das Inselspital ist der grösste Arbeitgeber und ein sehr wichtiger Wirtschaftsfaktor im Kanton Bern. In den letzten 20 Jahren hat das Spital als Universitätsspital gegenüber den anderen Universitätsspitälern in der Schweiz seine Position kontinuierlich verbessert und ist heute auf Augenhöhe mit dem CHUV und dem USZ und europaweit als Marke «Insel» berühmt. Viele Mitarbeitende erfüllt seit vielen Jahre ein gewisser Stolz, für diese Institution zu arbeiten. Ein Status, von dem jedes Unternehmen träumt. Die aktuelle Entwicklung macht einem grossen Teil der Belegschaft grosse Sorgen, und viele bangen um die Zukunft des Inselspitals als Universitätsspital.

Unter der aktuellen Führung herrscht eine «hire and fire»-Mentalität. So haben mehrere Führungskräfte (Klinikdirektoren, Leitende Ärztinnen und Ärzte) wie auch Mitarbeitende verschiedener Direktions- und Pflegebereiche ihre Stelle gekündigt, andere langjährige Mitarbeitende wurden entlassen oder zur Kündigung gedrängt. Verschiedene Führungskräfte haben komplett resigniert und/oder überlegen sich einen vorzeitigen Rücktritt. Bei der ärztlichen Direktion herrscht eine regelrechte Mobbingkultur, und wer der Geschäftsleitung in ihren Entscheidungen nicht uneingeschränkt zustimmt, wird entlassen oder mit Verwarnungen oder anderen Mitteln zur Kündi-

gung gedrängt. Diese dramatische Verschlechterung der Betriebskultur schadet in verschiedenster Hinsicht. So werden jahrelang gewachsene Netzwerke und das Vertrauen in die Institution durch den Abgang bekannter Ärzte zerstört. Durch die Anstellung meist ausländischer Ärzte in Führungspositionen können diese – wenn überhaupt – erst nach jahrelanger Aufbauarbeit wiederhergestellt werden.

Zudem wird auch der zunehmende Fachkräftemangel bei der Pflege und anderen technischen Berufen nicht ernst genommen. Schon heute können viele freie Stellen nicht besetzt werden, und dies wird das Spital in einigen Jahren vor immense Probleme stellen. Die privaten Spitäler profitieren zurzeit ungemein von der Schwäche des Zentrumsspitals und von den Abgängen exzellenter Fachkräfte. Dies kann nicht im Sinne des öffentlichen Gesundheitswesens sein.

Der CEO des Inselspitals hat in seinem vorgängigen Job ein Industrieunternehmen geführt und hat keine Erfahrung, wie ein komplexes Unternehmen wie ein Universitätsspital zu führen ist, das stark auf Forschung und Innovation basiert und den Trägern dieser Leistungen Gestaltungsmöglichkeiten offenhalten muss, damit sich das Spital weiterhin national und international kompetitiv entwickeln kann. Trotz der völlig fehlenden Fach- und Sachkenntnisse werden grundlegende und wichtige Entscheidungen gefällt, und eine fundierte Diskussion mit den Pflegeleitungen und den Klinikdirektoren und Klinikdirektorinnen, die zum Teil über 20 Jahre Erfahrung im Inselspital haben, wird im Keim abgewürgt. Genau aus denselben Gründen, nämlich einem völlig veralteten patronhaften Führungsstil, wurde besagter CEO aus seiner letzten Führungsposition in der Industrie entlassen. Ein Spital mit vielen motivierten Mitarbeitenden lässt sich so erst recht nicht führen. Der ihm beigestellte Medizinische Direktor, ein Psychiater, hat keine Managementerfahrung, hat früher ein Miniteam in einem psychiatrischen Privatspital geführt und soll jetzt über 10 000 Mitarbeitenden eine Zukunft im Inselspital ermöglichen.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der grossen Verunsicherung des Personals des Inselspitals Bern wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Die Insel Gruppe AG ist als privatrechtlicher Konzern organisiert und besteht aus der Insel Gruppe AG (Art. 620ff OR, Betriebsgesellschaft), der Inselspital-Stiftung (Art. 80ff ZGB) und der Spital Netz Bern Immobilien AG (Art. 620ff OR, Immobiliengesellschaft für das Stadtspital Tiefenau und die Landspitäler). Der Kanton Bern ist mit einem Aktienanteil von 0.9 % Minderheitsaktionär an der Insel Gruppe AG; Hauptaktionär ist mit einem Aktienanteil von 99.1 % die Inselspital-Stiftung.
Die Insel Gruppe ist für die Spitalversorgung des Kantons Bern systemrelevant. Es besteht deshalb seit Jahren eine enge und bewährte Zusammenarbeit zwischen der strategischen Führung der Insel Gruppe und dem Regierungsrat. Einzelheiten dazu – insbesondere die Sicherstellung der Mitspracherechte des Kantons – sind im ergänzenden Reglement zum Testament von Anna Seiler, im Aktionärbindungsvertrag und im Inselvertrag (Art. 36 SpVG) geregelt. Der Regierungsrat ist zuständig für die personell identische Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Verwaltungsrats der Insel Gruppe AG, der Inselspital-Stiftung und der Spital Netz Bern Immobilien AG an der Generalversammlung. Entscheide im Rahmen der unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats (Art. 716a OR) werden von der strategischen Spitalleitung getroffen.

Der Regierungsrat legt vor diesem Hintergrund Wert auf die Feststellung, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen keine Kontrolle der operativen Führung der Insel Gruppe AG durch den

Kanton vorsehen. Er ist denn auch überzeugt, dass eine entsprechende staatliche Interventionsmöglichkeit keinesfalls sachgerecht wäre. Der Insel Gruppe AG sollen sämtliche unternehmerischen Freiheiten zustehen, die für deren Weiterentwicklung notwendig sind.

Der Regierungsrat sieht im Übrigen keinen Anlass, an der sachgerechten Führung und Leistungserbringung durch die Organe der Insel Gruppe zu zweifeln. Er hat mit den entsprechenden Führungsorganen regelmässigen Kontakt und kennt die Herausforderungen der Insel Gruppe in der sich stark verändernden Spitalwelt. Die Insel Gruppe AG befindet sich – wie viele Spitäler – in einem intensiven Change Prozess, was grundsätzlich in kleinen wie in grossen Unternehmungen dazu führen kann, dass Teile der davon betroffenen Mitarbeitenden mit Entscheidungen des Verwaltungsrates und der Spitalleitung nicht einverstanden sind. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Einführung eines neuen Kadervergütungsmodells, welches mengenabhängige Honorarsysteme durch ein Fixlohnsystem ersetzt, was auch einem Wunsch des Grossen Rates entsprach. Weiter zu erwähnen sind die Schaffung von Medizinbereichen mit eigenen Entscheidkompetenzen und die Einführung eines Führungsorgans in Form der erweiterten Direktion, der Bau neuer Infrastrukturen, die Einführung eines neuen Klinikinformations- und Steuerungssystems sowie die Stärkung der Compliance und Governance der Unternehmung durch Implementierung eines neuen Code of Conduct und auf den Werten der Insel Gruppe basierten Führungsgrundsätzen. Dass es in diesem Prozess unter rund 11'000 Mitarbeitenden auch Unzufriedenheit entsteht, liegt auf der Hand.

Die Angriffe auf einzelne Führungspersonen, basierend auf Gerüchten und Behauptungen, weist der Regierungsrat zurück. Die kritisierten Führungspersonen haben grosse Erfahrung in der Führung komplexer Unternehmungen und Institutionen im Gesundheitsbereich. Von einer «Hire and Fire»-Mentalität kann keine Rede sein.

Aus den oben genannten Gründen lehnt der Regierungsrat das Postulat ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	085-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.98
Eingereicht am:	17.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Kullmann (Thun, EDU) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	674/2022 vom 22. Juni 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Keine Cannabis-Pilotversuche in bernischen Apotheken

Der Regierungsrat wird beauftragt sicherzustellen, dass in bernischen Apotheken keine Cannabis-Produkte im Rahmen von Pilotversuchen nach Artikel 8a BetmG verkauft oder sonst wie abgegeben werden.

Begründung:

Seit Mai 2021 gibt es im Betäubungsmittelgesetz eine Bestimmung über Pilotversuche mit Cannabis. Mit dem neuen Artikel 8a BetmG kann das BAG in Umgehung des vom Stimmvolk bestätigten Verbots von Cannabisprodukten «wissenschaftliche Pilotversuche» mit solchen Produkten bewilligen. Im Rahmen dieser Pilotversuche sollen Erkenntnisse über den Umgang mit Cannabis gewonnen werden. Der Verein Cannabis Research schreibt auf seiner Homepage,[1] er wolle solche Pilotversuche durchführen, u. a. auch in Bern. Dabei seien auch Apotheken als Abgabestellen der Cannabisprodukte vorgesehen.

Apotheken sind wichtige Leistungserbringer des Gesundheitswesens und als solche auch prominent im KVG verankert (Art. 35 KVG). Zweck des Gesundheitswesens sind die Förderung der Gesundheit und die Verhütung von Krankheiten. Die Abgabe von Betäubungsmitteln zu nicht medizinischem Zweck gehört nicht zum Aufgabengebiet von Leistungserbringern des Gesundheitswesens. Es ist wichtig, dass eine klare Trennung vorgenommen wird zwischen der Abgabe von Heilmitteln, welche die Gesundheit fördern sollen, und von Betäubungsmitteln, die unbestrittenermassen die Gesundheit gefährden können.

12|00|D|v01

[1] https://pilotversuche-cannabis.ch

Im kantonalen Gesundheitsgesetz werden Staat und Gemeinden beauftragt, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und zu fördern und die dazu notwendigen Massnahmen zu treffen. In diesem Sinne hat der Regierungsrat zu verhindern, dass Apotheken im Kanton Bern zu Abgabestellen von Betäubungsmitteln werden.

Antwort des Regierungsrates

Die negativen Auswirkungen des Konsums vom Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis sind seit vielen Jahren hinlänglich bekannt. Eine Abgabe dieser Betäubungsmittel zu nicht-medizinischen Zwecken wird deshalb vom Regierungsrat dezidiert abgelehnt, wie er dies auch im Rahmen der Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und der Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz zum Ausdruck gebracht hatte.

Trotz der mittlerweile erfolgten Ermöglichung durch den Bundesgesetzgeber lehnt der Regierungsrat Apotheken als Abgabestellen von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis im Rahmen von Pilotversuchen ab. Die Aufgabe der Apotheken als Leistungserbringer des Gesundheitswesens besteht in der Abgabe von Heilmitteln und nicht in der Abgabe von Suchtmitteln zu deren Konsum. Der Regierungsrat würde sich auch dagegen aussprechen, dass Tabakwaren in Apotheken verkauft würden. Die Gemeinden, welche sich bereits für eine Abgabe in Apotheken ausgesprochen und Apotheken im Rahmen von Pilotversuchen bewilligt haben, sowie die Studienverantwortlichen sollen eine Abgabe in anderem Rahmen anstreben.

Die Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Pilotversuchen mit Cannabis sowie die Abgabe soll, wenn schon, in dafür geeigneten Einrichtungen stattfinden. Insbesondere Institutionen, welche bereits auf Erfahrung mit Klientinnen und Klienten mit Suchtproblematik im Betäubungsmittelbereich zurückgreifen können, erachtet der Regierungsrat als mögliche Abgabe- und Beratungsstellen. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass die Teilnehmenden der Pilotversuche mit Cannabis und die anderen Klientinnen und Klienten der betroffenen Institutionen nicht miteinander in Kontakt kommen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, separate Abgabestellen für Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken einzurichten.

Der Regierungsrat lehnt eine Abgabe von Betäubungsmitteln zu nicht-medizinischen Zwecken in öffentlichen Apotheken ab und beantragt daher eine Annahme als Postulat. Im Falle einer Zustimmung durch den Grossen Rat wird der Regierungsrat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür einsetzen, dass die passenden alternativen Stellen zur Abgabe von nicht-medizinischem Cannabis herangezogen werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates zu M 083-2022 und M 084-2022

Vorstoss-Nr.:	083-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.96
Eingereicht am:	17.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bütikofer (Lyss, SP) (Sprecher/in) Junker Burkhard (Lyss, SP) Gasser (Ostermundigen, glp) de Meuron (Thun, Grüne) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	719/2022 vom 29. Juni 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Geld sparen mit dem Winterthurer Modell? – Für einen Pilotversuch im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Pilotversuch nach dem Winterthurer Modell einzuführen.

Begründung:

Die Stadt Winterthur hat aufgrund der hohen Belastung einen neuen Ansatz in der Sozialhilfe gewählt: Statt die Fallzahlen pro Sozialarbeiter*in zu erhöhen, wurden diese gesenkt. Die Mitarbeitenden hatten neu nur noch 75 statt 140 Fälle zu betreuen. Es hat sich gezeigt, dass durch die zusätzliche Zeit, die die Mitarbeitenden in ihre Fälle investieren konnten, die durchschnittlichen Fallkosten gesenkt und die Dauer des Sozialhilfebezugs verkürzt werden konnten. Insgesamt hat die Stadt Winterthur mit dieser Massnahme, trotz höherer Personalkosten, also Geld gespart. Die Resultate der Vergleichsstudie zeigen es eindrücklich:

«Bei einer Falllast von 75 Fällen pro Vollzeitstelle in der Experimentalgruppe gegenüber rund 140 Fällen in der Kontrollgruppe konnten folgende Ergebnisse festgestellt werden:

- *Kosten pro Fall sinken: Die Kosten pro Fall und Jahr fallen in der Experimentalgruppe gegenüber der Kontrollgruppe um 1452 Franken geringer aus.*
- *Unterstützungsdauer sinkt: Der Median der Unterstützungsdauer reduziert sich bei der Experimentalgruppe auf 21 Monate (Kontrollgruppe: 27 Monate).»*[1]

12|00|D|v01

[1] https://www.zhaw.ch/de/forschung/forschungsdatenbank/projektdetail/projektid/1668/

Die Ausgangslage im Kanton Zürich ist nicht 1:1 mit derjenigen im Kanton Bern vergleichbar. Trotzdem wäre es lohnenswert zu überprüfen, ob mit dem Winterthurer Modell nicht auch im Kanton Bern Geld gespart werden könnte. Auch für die betroffenen Sozialhilfebeziehenden wäre es ein Vorteil, wenn sie weniger lange von den Unterstützungsleistungen abhängig wären und früher wieder auf eigenen Beinen stehen könnten.

Aus diesen Gründen fordern wir den Regierungsrat auf, ein Pilotprojekt zu initiieren, um die Erkenntnisse des Winterthurer Modells auf den Kanton Bern zu übertragen. Die Auswertung des Pilotversuchs soll Hinweise liefern, wie die Sozialarbeit im Kanton Bern optimal ausgestaltet werden soll.

Nähere Informationen:
https://www.zhaw.ch/de/forschung/forschungsdatenbank/projektdetail/projektid/1668/
https://www.beobachter.ch/burger-verwaltung/sozialhilfe-wer-mehr-investiert-spart-geld

---

Vorstoss-Nr.:	084-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.97
Eingereicht am:	17.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in) Bütikofer (Lyss, SP) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Baumann-Berger (Münsingen, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.06.2022
RRB-Nr.:	719/2022 vom 29. Juni 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Kommunale Pilotprojekte zur Falllast in der Sozialhilfe begleiten

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich an der Auswertung von kommunalen Pilotprojekten zur Falllast pro Sozialarbeiter/-in in der Sozialhilfe zu beteiligen.

Begründung:

Die Stadt Winterthur hat in der Sozialhilfe die Anzahl Stellen befristet deutlich erhöht und damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Die Falllast wurde damit von 130 auf knapp 80 Fälle pro Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter gesenkt. Das Pilotprojekt wurde wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Die Betreuung der Sozialhilfebeziehenden konnte verbessert und die Kosten konnten gesenkt werden. Die Kosten pro Fall sind gesunken, vor allem aber sank die durchschnittliche Unterstützungsdauer, d. h. es konnten sich deutlich mehr Menschen aus der Sozial-

hilfe lösen. Fast die Hälfte der ehemaligen Sozialhilfebeziehenden, die sich während des Experiments in Winterthur von der Sozialhilfe lösen konnten, sind heute erwerbstätig und auf keine staatliche Hilfe mehr angewiesen.

Im Kanton Bern empfiehlt die Gesundheits- und Integrationsdirektion (GSI) 97 Fälle auf 100 Prozent Sozialarbeit. Die Ausgangslage im Kanton Bern ist nicht nur in Bezug auf die aktuell empfohlene Falllast, sondern auch in Bezug auf die kantonalen Finanzinstrumente ein andere. Es ist aber dennoch möglich, dass mit einer Reduktion der Falllast im Kanton Bern die Ablösequote verbessert und die Unterstützungsdauer, die seit längerem ansteigt, gesenkt werden könnten. Ob diese Effekte bei einer Senkung der Falllast eintreten und allenfalls eine Anpassung der Empfehlungen der GSI angezeigt wäre, lässt sich erst nach Auswertung von entsprechenden Pilotprojekten beurteilen. Die Gemeinde Ostermundigen plant ein solches Pilotprojekt (Senkung auf 80 Fälle) mit Umsetzung ab 2023 und plant dieses ähnlich wie die Stadt Winterthur auswerten zu lassen. Um von den Erkenntnissen aus Ostermundigen profitieren zu können scheint eine Beteiligung an den Auswertungen angezeigt. Insbesondere falls noch weitere Gemeinden ähnliche Pilotprojekte planen sollten, wäre unbedingt eine Vergleichbarkeit der gewonnenen Daten anzustreben. Die Motion verlangt keine finanzielle Beteiligung an den Personalkosten für die Umsetzung der genannten Pilotprojekte. Die Motion zielt darauf hin, dass der Kanton die Auswertungen mitsteuert und sich daraus resultierend allenfalls finanziell an diesen Auswertungen beteiligt.

Begründung der Dringlichkeit: Das Pilotprojekt in Ostermundigen wird mit Start ab 1. Januar 2023 geplant. Um die Auswertung mitzusteuern, muss sich der Kanton vor Projektstart einbringen.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei den vorliegenden Vorstössen handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotionen) bzw. in diesem Fall der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI). Gemäss Artikel 57 f des Sozialhilfegesetzes (SHG) in Verbindung mit Artikel 78 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) kann die GSI Modellversuche durchführen oder mit finanziellen Beiträgen unterstützen. Bei Richtlinienmotionen besteht ein relativ grosser Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Beide Motionen nehmen Bezug auf ein Pilotprojekt, welches die Auswirkungen der Falllast der Mitarbeitenden in den Sozialdiensten auf die Ablösequote und die Fallkosten in der Sozialhilfe untersuchte. Es wurde 2015 in der Stadt Winterthur gestartet und durch die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW, Soziale Arbeit) wissenschaftlich begleitet[2].

Die Motionärinnen und Motionäre nehmen die Ergebnisse des Schlussberichts der ZHAW zum Anlass, um die Durchführung eines analogen Pilotprojekts im Kanton Bern (M 083-2022) bzw. die finanzielle Beteiligung an der Auswertung eines gleichartigen kommunalen Pilotprojekts in Ostermundigen zu fordern (M 084-2022).

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Resultate des Schlussberichts nicht repräsentativ sind. Obwohl sich für die spezifische Situation in Winterthur gewisse positive Auswirkungen gezeigt haben, sind diese Erkenntnisse nicht einfach auf den Kanton Bern übertragbar. Die Ausgangslagen der Stadt Winterthur und des Kantons Bern sind zu unterschiedlich, als dass ein aussagekräftiger Vergleich zulässig wäre.

[2] Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW, Soziale Arbeit 2017): Falllast in der Sozialhilfe und deren Auswirkung auf die Ablösequote und Fallkosten. Wissenschaftliche Begleitung eines Pilotprojekts in der Langzeitunterstützung der Sozialen Dienste der Stadt Winterthur (1.9.2015 – 28.2.2017)

Im Kanton Bern liegt die durchschnittliche Falllast pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter aktuell zwischen 80 und 100 Fällen. Den Anlass zur Durchführung des Pilotprojekts in Winterthur gab die Tatsache, dass die dortige Fallbelastung 140 Fälle und mehr pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter betrug. Die Ergebnisse des Schlussberichts der ZHAW sind also im Kontext einer Reduktion der Falllast um 46% von 140 auf 75 Fälle pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter zu sehen. Dass sich bei dieser starken Reduktion der Falllast gewisse positive Effekt zeigen, ist nachvollziehbar. In Analogie zur Logik des abnehmenden Grenznutzens, der sich bei der Konsumation von Gütern zeigt, geht der Regierungsrat jedoch davon aus, dass eine Senkung der Falllast im Kanton Bern gegenüber der heutigen Situation keine nachhaltig positiven Effekte hätte.

Weiter ist zu bezweifeln, dass die in der Evaluation gewählte Methodik geeignet ist, um generalisierende Aussagen zu treffen. Die Anzahl von drei Sozialarbeitenden in der Experimentalgruppe erachten wir als zu klein. Zudem scheint die Beobachtung während drei Jahren zu kurz, um Aussagen zu den langfristigen Auswirkungen zu machen. Abbildung 5 auf Seite 13 des Schlussberichts zeigt die arbeitsmarktbezogenen Ablösegründe. Die Differenz bezüglich des aus Sicht des Regierungsrates entscheidenden Faktors, nämlich einer Ablösung der Sozialhilfe durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, ist mit 31.5% bei reduzierter Falllast gegenüber 31.1% bei hoher Falllast sehr gering und der Effekt nicht signifikant. Zwar konnte bei 8.3% der Betroffenen (reduzierte Falllast) gegenüber 7.3% (hohe Falllast) eine leichte Erhöhung des Beschäftigungsgrads ausgewiesen werden, doch lässt sich daraus nicht auf einen Kausalzusammenhang schliessen. Weiter wurde in der Evaluation die Problematik des «Drehtüreffekts» nicht thematisiert. Es wird keine Aussage dazu gemacht, wie häufig Personen nach der Ablösung im Vergleich zur Kontrollgruppe später erneut in Sozialhilfeabhängigkeit geraten sind.

Aus Sicht des Regierungsrats ist die durchschnittliche Fallbelastung der Sozialarbeitenden im Kanton Bern adäquat. Das System erfährt gegenwärtig grosse Umstellungen, von denen im Hinblick auf die rasche und nachhaltige Erwerbsintegration von Sozialhilfebeziehenden mehr positive Auswirkungen zu erwarten sind als von einer Reduktion der Fallbelastung. Im Rahmen der laufenden Reformprojekte «Optimierung Arbeitsintegration Kanton Bern (AI-BE)» und «Neues Fallführungssystem für die Sozialdienste im Kanton Bern (NFFS)» arbeitet die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) unter Einbezug der Gemeinden und Sozialdienste aktuell an umfassenden Systemverbesserungen.

Mit dem Projekt AI-BE sollen dank einer Individualisierung/Professionalisierung der Arbeitsintegration die Chancen der Betroffenen für einen raschen und nachhaltigen (Wieder-)Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt oder in eine Ausbildung erhöht werden. Weiter werden die Betroffenen durch spezifische Job Coaches unterstützt, die die Wirtschaft selber sehr gut kennen. Die GSI verspricht sich von diesem unternehmensnahen Ansatz eine höhere Erwerbsquote der Sozialhilfebeziehenden und gleichzeitig eine stärkere Fokussierung auf andere Kernbereiche der sozialen Arbeit bei den Angestellten der Sozialdienste.

Das Projekt NFFS verfolgt das Ziel, ein einheitliches Fallführungssystem bei den Sozialdiensten des Kantons Bern einzuführen. Damit soll die Basis zur Verfügbarkeit der steuerungsrelevanten Kennzahlen geschaffen werden. Die Mitarbeitenden der Sozialdienste werden dadurch in der Dossierführung unterstützt und von administrativen Arbeiten entlastet.

Aus den oben erwähnten Gründen spricht sich der Regierungsrat sowohl gegen die Lancierung eines Pilotprojekts nach dem Winterthurer Modell als auch gegen die Mitfinanzierung der Evaluation eines analogen Pilotprojekts in Ostermundigen aus und beantragt in der Folge die Ablehnung der Motionen.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates zu M 083-2022 und M 084-2022

Vorstoss-Nr.:	083-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.96
Eingereicht am:	17.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bütikofer (Lyss, SP) (Sprecher/in) Junker Burkhard (Lyss, SP) Gasser (Ostermundigen, glp) de Meuron (Thun, Grüne) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	719/2022 vom 29. Juni 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Geld sparen mit dem Winterthurer Modell? – Für einen Pilotversuch im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Pilotversuch nach dem Winterthurer Modell einzuführen.

Begründung:

Die Stadt Winterthur hat aufgrund der hohen Belastung einen neuen Ansatz in der Sozialhilfe gewählt: Statt die Fallzahlen pro Sozialarbeiter*in zu erhöhen, wurden diese gesenkt. Die Mitarbeitenden hatten neu nur noch 75 statt 140 Fälle zu betreuen. Es hat sich gezeigt, dass durch die zusätzliche Zeit, die die Mitarbeitenden in ihre Fälle investieren konnten, die durchschnittlichen Fallkosten gesenkt und die Dauer des Sozialhilfebezugs verkürzt werden konnten. Insgesamt hat die Stadt Winterthur mit dieser Massnahme, trotz höherer Personalkosten, also Geld gespart. Die Resultate der Vergleichsstudie zeigen es eindrücklich:

«Bei einer Falllast von 75 Fällen pro Vollzeitstelle in der Experimentalgruppe gegenüber rund 140 Fällen in der Kontrollgruppe konnten folgende Ergebnisse festgestellt werden:

- *Kosten pro Fall sinken: Die Kosten pro Fall und Jahr fallen in der Experimentalgruppe gegenüber der Kontrollgruppe um 1452 Franken geringer aus.*
- *Unterstützungsdauer sinkt: Der Median der Unterstützungsdauer reduziert sich bei der Experimentalgruppe auf 21 Monate (Kontrollgruppe: 27 Monate).»*[1]

12|00|D|v01

[1] https://www.zhaw.ch/de/forschung/forschungsdatenbank/projektdetail/projektid/1668/

Die Ausgangslage im Kanton Zürich ist nicht 1:1 mit derjenigen im Kanton Bern vergleichbar. Trotzdem wäre es lohnenswert zu überprüfen, ob mit dem Winterthurer Modell nicht auch im Kanton Bern Geld gespart werden könnte. Auch für die betroffenen Sozialhilfebeziehenden wäre es ein Vorteil, wenn sie weniger lange von den Unterstützungsleistungen abhängig wären und früher wieder auf eigenen Beinen stehen könnten.

Aus diesen Gründen fordern wir den Regierungsrat auf, ein Pilotprojekt zu initiieren, um die Erkenntnisse des Winterthurer Modells auf den Kanton Bern zu übertragen. Die Auswertung des Pilotversuchs soll Hinweise liefern, wie die Sozialarbeit im Kanton Bern optimal ausgestaltet werden soll.

Nähere Informationen:
https://www.zhaw.ch/de/forschung/forschungsdatenbank/projektdetail/projektid/1668/
https://www.beobachter.ch/burger-verwaltung/sozialhilfe-wer-mehr-investiert-spart-geld

---

Vorstoss-Nr.:	084-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.97
Eingereicht am:	17.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in) Bütikofer (Lyss, SP) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Baumann-Berger (Münsingen, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.06.2022
RRB-Nr.:	719/2022 vom 29. Juni 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Kommunale Pilotprojekte zur Falllast in der Sozialhilfe begleiten

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich an der Auswertung von kommunalen Pilotprojekten zur Falllast pro Sozialarbeiter/-in in der Sozialhilfe zu beteiligen.

Begründung:

Die Stadt Winterthur hat in der Sozialhilfe die Anzahl Stellen befristet deutlich erhöht und damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Die Falllast wurde damit von 130 auf knapp 80 Fälle pro Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter gesenkt. Das Pilotprojekt wurde wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Die Betreuung der Sozialhilfebeziehenden konnte verbessert und die Kosten konnten gesenkt werden. Die Kosten pro Fall sind gesunken, vor allem aber sank die durchschnittliche Unterstützungsdauer, d. h. es konnten sich deutlich mehr Menschen aus der Sozial-

hilfe lösen. Fast die Hälfte der ehemaligen Sozialhilfebeziehenden, die sich während des Experiments in Winterthur von der Sozialhilfe lösen konnten, sind heute erwerbstätig und auf keine staatliche Hilfe mehr angewiesen.

Im Kanton Bern empfiehlt die Gesundheits- und Integrationsdirektion (GSI) 97 Fälle auf 100 Prozent Sozialarbeit. Die Ausgangslage im Kanton Bern ist nicht nur in Bezug auf die aktuell empfohlene Falllast, sondern auch in Bezug auf die kantonalen Finanzinstrumente ein andere. Es ist aber dennoch möglich, dass mit einer Reduktion der Falllast im Kanton Bern die Ablösequote verbessert und die Unterstützungsdauer, die seit längerem ansteigt, gesenkt werden könnten. Ob diese Effekte bei einer Senkung der Falllast eintreten und allenfalls eine Anpassung der Empfehlungen der GSI angezeigt wäre, lässt sich erst nach Auswertung von entsprechenden Pilotprojekten beurteilen. Die Gemeinde Ostermundigen plant ein solches Pilotprojekt (Senkung auf 80 Fälle) mit Umsetzung ab 2023 und plant dieses ähnlich wie die Stadt Winterthur auswerten zu lassen. Um von den Erkenntnissen aus Ostermundigen profitieren zu können scheint eine Beteiligung an den Auswertungen angezeigt. Insbesondere falls noch weitere Gemeinden ähnliche Pilotprojekte planen sollten, wäre unbedingt eine Vergleichbarkeit der gewonnenen Daten anzustreben. Die Motion verlangt keine finanzielle Beteiligung an den Personalkosten für die Umsetzung der genannten Pilotprojekte. Die Motion zielt darauf hin, dass der Kanton die Auswertungen mitsteuert und sich daraus resultierend allenfalls finanziell an diesen Auswertungen beteiligt.

Begründung der Dringlichkeit: Das Pilotprojekt in Ostermundigen wird mit Start ab 1. Januar 2023 geplant. Um die Auswertung mitzusteuern, muss sich der Kanton vor Projektstart einbringen.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Bei den vorliegenden Vorstössen handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotionen) bzw. in diesem Fall der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI). Gemäss Artikel 57 f des Sozialhilfegesetzes (SHG) in Verbindung mit Artikel 78 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) kann die GSI Modellversuche durchführen oder mit finanziellen Beiträgen unterstützen. Bei Richtlinienmotionen besteht ein relativ grosser Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Beide Motionen nehmen Bezug auf ein Pilotprojekt, welches die Auswirkungen der Falllast der Mitarbeitenden in den Sozialdiensten auf die Ablösequote und die Fallkosten in der Sozialhilfe untersuchte. Es wurde 2015 in der Stadt Winterthur gestartet und durch die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW, Soziale Arbeit) wissenschaftlich begleitet[2].

Die Motionärinnen und Motionäre nehmen die Ergebnisse des Schlussberichts der ZHAW zum Anlass, um die Durchführung eines analogen Pilotprojekts im Kanton Bern (M 083-2022) bzw. die finanzielle Beteiligung an der Auswertung eines gleichartigen kommunalen Pilotprojekts in Ostermundigen zu fordern (M 084-2022).

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Resultate des Schlussberichts nicht repräsentativ sind. Obwohl sich für die spezifische Situation in Winterthur gewisse positive Auswirkungen gezeigt haben, sind diese Erkenntnisse nicht einfach auf den Kanton Bern übertragbar. Die Ausgangslagen der Stadt Winterthur und des Kantons Bern sind zu unterschiedlich, als dass ein aussagekräftiger Vergleich zulässig wäre.

[2] Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW, Soziale Arbeit 2017): Falllast in der Sozialhilfe und deren Auswirkung auf die Ablösequote und Fallkosten. Wissenschaftliche Begleitung eines Pilotprojekts in der Langzeitunterstützung der Sozialen Dienste der Stadt Winterthur (1.9.2015 – 28.2.2017)

Im Kanton Bern liegt die durchschnittliche Falllast pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter aktuell zwischen 80 und 100 Fällen. Den Anlass zur Durchführung des Pilotprojekts in Winterthur gab die Tatsache, dass die dortige Fallbelastung 140 Fälle und mehr pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter betrug. Die Ergebnisse des Schlussberichts der ZHAW sind also im Kontext einer Reduktion der Falllast um 46% von 140 auf 75 Fälle pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter zu sehen. Dass sich bei dieser starken Reduktion der Falllast gewisse positive Effekt zeigen, ist nachvollziehbar. In Analogie zur Logik des abnehmenden Grenznutzens, der sich bei der Konsumation von Gütern zeigt, geht der Regierungsrat jedoch davon aus, dass eine Senkung der Falllast im Kanton Bern gegenüber der heutigen Situation keine nachhaltig positiven Effekte hätte.

Weiter ist zu bezweifeln, dass die in der Evaluation gewählte Methodik geeignet ist, um generalisierende Aussagen zu treffen. Die Anzahl von drei Sozialarbeitenden in der Experimentalgruppe erachten wir als zu klein. Zudem scheint die Beobachtung während drei Jahren zu kurz, um Aussagen zu den langfristigen Auswirkungen zu machen. Abbildung 5 auf Seite 13 des Schlussberichts zeigt die arbeitsmarktbezogenen Ablösegründe. Die Differenz bezüglich des aus Sicht des Regierungsrates entscheidenden Faktors, nämlich einer Ablösung der Sozialhilfe durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, ist mit 31.5% bei reduzierter Falllast gegenüber 31.1% bei hoher Falllast sehr gering und der Effekt nicht signifikant. Zwar konnte bei 8.3% der Betroffenen (reduzierte Falllast) gegenüber 7.3% (hohe Falllast) eine leichte Erhöhung des Beschäftigungsgrads ausgewiesen werden, doch lässt sich daraus nicht auf einen Kausalzusammenhang schliessen. Weiter wurde in der Evaluation die Problematik des «Drehtüreffekts» nicht thematisiert. Es wird keine Aussage dazu gemacht, wie häufig Personen nach der Ablösung im Vergleich zur Kontrollgruppe später erneut in Sozialhilfeabhängigkeit geraten sind.

Aus Sicht des Regierungsrats ist die durchschnittliche Fallbelastung der Sozialarbeitenden im Kanton Bern adäquat. Das System erfährt gegenwärtig grosse Umstellungen, von denen im Hinblick auf die rasche und nachhaltige Erwerbsintegration von Sozialhilfebeziehenden mehr positive Auswirkungen zu erwarten sind als von einer Reduktion der Fallbelastung. Im Rahmen der laufenden Reformprojekte «Optimierung Arbeitsintegration Kanton Bern (AI-BE)» und «Neues Fallführungssystem für die Sozialdienste im Kanton Bern (NFFS)» arbeitet die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) unter Einbezug der Gemeinden und Sozialdienste aktuell an umfassenden Systemverbesserungen.

Mit dem Projekt AI-BE sollen dank einer Individualisierung/Professionalisierung der Arbeitsintegration die Chancen der Betroffenen für einen raschen und nachhaltigen (Wieder-)Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt oder in eine Ausbildung erhöht werden. Weiter werden die Betroffenen durch spezifische Job Coaches unterstützt, die die Wirtschaft selber sehr gut kennen. Die GSI verspricht sich von diesem unternehmensnahen Ansatz eine höhere Erwerbsquote der Sozialhilfebeziehenden und gleichzeitig eine stärkere Fokussierung auf andere Kernbereiche der sozialen Arbeit bei den Angestellten der Sozialdienste.

Das Projekt NFFS verfolgt das Ziel, ein einheitliches Fallführungssystem bei den Sozialdiensten des Kantons Bern einzuführen. Damit soll die Basis zur Verfügbarkeit der steuerungsrelevanten Kennzahlen geschaffen werden. Die Mitarbeitenden der Sozialdienste werden dadurch in der Dossierführung unterstützt und von administrativen Arbeiten entlastet.

Aus den oben erwähnten Gründen spricht sich der Regierungsrat sowohl gegen die Lancierung eines Pilotprojekts nach dem Winterthurer Modell als auch gegen die Mitfinanzierung der Evaluation eines analogen Pilotprojekts in Ostermundigen aus und beantragt in der Folge die Ablehnung der Motionen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	080-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.93
Eingereicht am:	17.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in) Panayides (Ostermundigen, SVP) Bütikofer (Lyss, SP) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Freudiger (Langenthal, SVP) Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Baumann (Münsingen, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	705/2022 vom 29. Juni 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Unnötige Belastung des sozialen Lastenausgleichs verhindern – unrechtmässig bezogene Sozialhilfe auch nach Gemeindewechsel mit laufenden Leistungen verrechnen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es ist zu prüfen, ob die Gemeinde am neuen Unterstützungswohnsitz die Verrechnung einer Forderung aufgrund unrechtmässig bezogener Sozialhilfe für die ehemals zuständige Gemeinde weiterführen kann.

2. Falls aktuell keine Rechtsgrundlage für die Weiterführung der genannten Verrechnung besteht, ist diese zu schaffen.

Begründung:

Unrechtmässiger Bezug von Leistungen bedeutet, dass eine Person in den Genuss von Leistungen gekommen ist, obwohl sie aufgrund der Anspruchsvoraussetzungen keinen Anspruch auf diese Leistungen gehabt hätte. Ein unrechtmässiger Bezug liegt insbesondere dann vor, wenn die betreffende Person bei korrekter Erfüllung der Mitwirkungs- und Meldepflicht keine oder zumindest tiefere Unterstützungsleistungen erhalten hätte.

Die unterstützte Person kann sich durch dieses Verhalten strafbar machen. Parallel zu den strafrechtlichen Abklärungen sind in jedem Fall (unabhängig davon, ob eine Strafanzeige eingereicht wird oder nicht) unrechtmässig bezogene Leistungen samt Zins zurückzuzahlen (Art. 40

Abs. 5 SHG). Gestützt auf Artikel 44b SHG und gemäss SKOS-Empfehlungen können Rückerstattungsforderungen aufgrund unrechtmässigen Bezugs direkt mit der laufenden Unterstützung verrechnet werden. Dabei ist der absolut nötige Existenzbedarf zu berücksichtigen.

Von dieser Möglichkeit machen die Gemeinden im Kanton Bern heute bereits Gebrauch. Zieht die betreffende Person jedoch in eine andere bernische Gemeinde um und wechselt damit die Zuständigkeit für die Sozialhilfe, ist diese Möglichkeit zur Verrechnung nicht mehr sichergestellt. Die Gemeinden sind unsicher, ob Artikel 44b SHG als Rechtsgrundlage zur Weiterführung der Verrechnung bei einem Wechsel des Unterstützungswohnsitzes genügt. Es kann nicht sein, dass sich Personen, die unrechtmässig Sozialhilfe bezogen haben, dieser Verrechnung entziehen können und in einer anderen Gemeinde in den Genuss der vollen Sozialhilfeleistungen kommen. Es geht hierbei nicht nur um die gegenseitige Unterstützung unter den Gemeinden, letztlich bezahlen alle Gemeinden und der Kanton gemeinsam die Zeche über den sozialen Lastenausgleich. Ein konsequentes Ahnden von unrechtmässigem Bezug hilft zudem der Akzeptanz der gesamten Sozialhilfe.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert zu klären, ob unter geltendem Recht eine Weiterführung der Verrechnung durch die Gemeinde am neuen Unterstützungswohnsitz im Kanton Bern bereits heute rechtmässig wäre. Ist dies nicht der Fall, ist die Einführung einer entsprechenden Rechtsgrundlage zu prüfen.

Antwort des Regierungsrates

Der Bezug von Sozialhilfeleistungen ohne Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ist in der Tat stossend. Ungerechtfertigt bezogene Leistungen sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Wie die Motionärinnen und Motionäre richtig schreiben, fordern die Gemeinden im Kanton Bern gestützt auf das Sozialhilfegesetz (Art. 40 Abs. 5 SHG) unrechtmässig bezogene Leistungen denn auch samt Zins zurück. Diese Rückerstattungsforderungen können direkt mit laufenden Unterstützungsleistungen verrechnet werden (Art. 44b SHG).

Aus Sicht des Regierungsrates soll die Verrechnung von Rückerstattungsforderungen mit laufenden Unterstützungsleistungen auch dann möglich sein, wenn die betreffende Person in eine andere bernische Gemeinde umzieht. Es ist jedoch fraglich, ob die bestehenden Rechtsgrundlagen dies zulassen. Basierend auf Art. 120 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) kommt beispielsweise die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) in den Erläuterungen zu den SKOS-Richtlinien zum Schluss, dass eine Verrechnung nur zulässig ist, wenn sich die jeweiligen Gläubiger und Schuldner der betreffenden Forderung entsprechen. Demzufolge könnte ein Sozialhilfeorgan nur Rückerstattungsansprüche mit laufenden Unterstützungsleistungen verrechnen, die ihm selber zustehen.

Der Regierungsrat ist bereit, das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre im Rahmen der laufenden SHG-Totalrevision aufzunehmen und die notwendigen Rechtsgrundlagen zu schaffen. Das Projekt befindet sich aktuell in der Konzeptphase. Der Rechtsetzungsprozess wird im Herbst 2022 gestartet. Gemäss aktueller Planung soll das totalrevidierte SHG per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	078-2022
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.91
Eingereicht am:	17.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kullmann (Thun, EDU) (Sprecher/in) Siegenthaler (Thun, SP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Sancar (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	717/2022 vom 29. Juni 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Prüfung einer kantonalen Immobilienstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob

1. die bisherige Handhabung der Bereitstellung von Asylunterkünften nach der Neuausrichtung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE) per Mitte 2020 noch zweckdienlich ist

2. die Vor- und Nachteile einer kantonalen Immobilienstrategie im Asyl- und Flüchtlingsbereich zu evaluieren sind und gegebenenfalls eine entsprechende Immobilienstrategie zu erarbeiten ist

Begründung:

Die Aufgabe zur Unterbringung von Geflüchteten obliegt zuerst dem Bund (Bundesasylzentren) und geht nach einer gewissen Zeit oder nach Erhalt eines Aufenthaltsrechts an die Kantone über. Durch die Einführung der beschleunigten Asylverfahren auf Bundesebene im Jahr 2019 hat sich die Situation für die Kantone grundlegend verändert. Sie erhalten vom Bund weitestgehend nur noch Personen zugewiesen, die Aussicht auf den Erhalt eines Bleiberechts haben. Bei diesen Personen steht die rasche und nachhaltige berufliche und soziale Integration im Vordergrund. Wenige dem Kanton Bern zugewiesene Geflüchtete erhalten trotzdem einen negativen Asylbescheid. Diese Personen müssen die ordentlichen Kollektivunterkünfte verlassen und werden in kantonale Rückkehrzentren transferiert. Es existieren somit zwei Unterkunftstypen (Integrationszentren und Rückkehrzentren) mit unterschiedlichen Anforderungen.

Um die Veränderungen des Asylgesetzes zu antizipieren, hat der Kanton Bern die neue Asylstrategie NA-BE entwickelt und darauf basierend per Mitte 2020 eine umfassende Neuausrichtung des Asylbereichs realisiert. Die bestehenden Kollektivunterkünfte werden seither hauptsächlich als Integrationszentren genutzt. Neue Zentren wurden vor allem für den Bereich Rückkehr realisiert, häufig in kantonseigenen Liegenschaften. Dominiert wurde das Thema Unterbringung im Asylbereich vom geplanten und schlussendlich nicht realisierten Rückkehrzentrum in Prêles.

Bisher wenig Beachtung fanden Fragen wie:

- Eignung der bestehenden Zentren für ihre neue Funktion als Integrationszentren (Standort, Infrastruktur, Zustand)?
- Anzahl Unterbringungsplätze in den verschiedenen Verwaltungsregionen zur Realisation der bevölkerungsproportionalen Verteilung bei der im NA-BE-Detailkonzept angenommenen durchschnittlichen Zahl von 20 000 Asylgesuchen pro Jahr in der Schweiz; dies auch unter Berücksichtigung der längeren Verweildauer aufgrund der höheren Anforderungen an den Integrationsstand für den Übertritt in eine eigene Wohnung?
- Umgang mit steigendem und sinkendem Bedarf, z. B. wie viele und welche Reserveplätze benötigt werden, damit Schwankungen antizipiert werden können?
- Sollen Unterbringungsplätze weiterhin primär auf dem freien Markt beschafft werden mit vielen Kompromissen hinsichtlich Standorte, Eignung, Qualität, teilweise ungünstigem Preis-Leistungsverhältnis, hohen Nebenkosten (z. B. Energie, Schädlingsbekämpfung, Reisespesen usw.)?
- Sollte der zu definierende Grundbedarf an Unterbringungsplätzen möglicherweise durch spezifische, kantonseigene Objekte gedeckt werden und nur noch der befristete Zusatzbedarf durch Anmietungen auf dem freien Markt?

Die Umsetzung der neuen Asylstrategie erfolgt seit nunmehr knapp zwei Jahren. Inzwischen existieren Erfahrungswerte, aufgrund derer eine zukunftsgerichtete Immobilienstrategie für den Asylbereich möglich ist. Die Realisation wird unter Umständen längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Arbeiten sollten deshalb unverzüglich angegangen und fundierte Entscheide möglichst bald getroffen werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Unterbringung von geflüchteten Personen erfolgt gemäss Detailkonzeption zur Umsetzung der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern (NA-BE; RRB 907/2016 vom 17. August 2016). Die Detailkonzeption beinhaltet eine immanente Immobilienstrategie.

Nach der Zuweisung durch den Bund werden die Asylsuchenden den regionalen Partnern gleichmässig gemäss ihren Kapazitäten zugewiesen. Alle Geflüchteten werden zunächst in einer kostengünstigen Kollektivunterkunft untergebracht und später in Wohnungen ausplatziert, sofern sie die integrationsbezogenen Vorgaben erfüllen (Sprachniveau, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung). Mit der Verknüpfung der Ausplatzierung an einen bestimmten Integrationsstand werden insbesondere VA deutlich länger in Kollektivunterkünften untergebracht als früher, bevor sie individuelle Wohnungen beziehen. Damit wurde bewusst ein Anreiz gesetzt, sich um eine rasche Integration zu bemühen.

Um die Schwankungstauglichkeit des Systems sicherzustellen, wurde im Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) ein Drei-Stufen-Modell verankert (normale Lage, angespannte Lage und Notlage). Grundsätzlich ist die GSI zuständig für die

Standortplanung der Kollektivunterkünfte und die Planung angemessener Reserven (Art. 28 SAFG). In einer normalen Lage wird eine Reservekapazität bei Kollektivunterkünften von rund 10 - 15% angestrebt. Zusätzlich werden weitere Unterbringungsstrukturen (i.d.R. Zivilschutzanlagen der Gemeinden) im Umfang von rund 20% der aktuellen Platzkapazitäten in rasch bezugsbereitem Zustand gehalten.

Entwickelt sich die Lage so, dass die Anzahl der zugewiesenen Personen die zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätze innert weniger Monate zu übersteigen droht und kurzfristig kein ausreichender Wohnraum auf dem freien Markt zur Verfügung steht, kann der Regierungsrat die angespannte Lage gemäss Art. 30 SAFG erklären. Er beauftragt in einem solchen Fall die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und innerhalb einer angemessenen Frist, eine bestimmte Anzahl kurzfristig verfügbarer Unterbringungsplätze zu bezeichnen. Von dieser Möglichkeit hat der Regierungsrat im Rahmen der aktuellen Ukraine-Krise am 15. März 2022 erstmals Gebrauch gemacht, da gemäss den damaligen Schätzungen davon ausgegangen werden musste, dass im Kanton Bern bis Ende Jahr 30'000 oder mehr ukrainische Flüchtende einreisen werden. Die Erfahrungen aus dem Sonderstab Ukraine zeigen, dass damit eine rasche Suche und Prüfung von geeigneten Objekten – insbesondere auch im Sinne von Zwischennutzungen – möglich ist.

Als weitere Eskalationsstufe bietet das SAFG in Art. 31 die Möglichkeit, die Notlage zu erklären. In Notlagen[1] kommen gemäss Artikel 31 SAFG die Bestimmungen des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG; BSG 521.1) zur Anwendung.

Dieses im Rahmen der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs per Mitte 2020 implementierte und politisch breit abgestützte System hat den Vorteil, dass die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter und die Gemeinden im Rahmen einer – je nach Situation im Unterbringungsbereich differenzierten – Mitwirkungspflicht eingebunden sind.

Der Regierungsrat bewertet die bisherigen Erfahrungen mit diesem System als zielführend. Die Bestimmungen in den geltenden gesetzlichen Grundlagen zeichnen das Vorgehen in Situationen mit stark steigenden Asylgesuchszahlen somit bereits heute klar vor. Eine über die Detailkonzeption NA-BE hinausgehende weitere Immobilienstrategie erachtet der Regierungsrat deshalb für nicht sachdienlich.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Art. 2 Ziff. 1 KBZG: Katastrophen und Notlagen sind überraschend eintretende Ereignisse bzw. unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 812
2020_12_DIJ_Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches_EG ZGB_2015.JGK.3290

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **211.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	**Antrag Regierungsrat I**	**Antrag Kommission I**		**Antrag Regierungsrat II**
		Mehrheit	**Minderheit**	
	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches **(EG ZGB)**	**Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches** **(EG ZGB)** ***[FR: geändert]***			
vom 28.05.1911				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				
in Vollziehung des Artikels 52 des Schlusstitels des schweizerischen Zivilgesetzbuches[1)], auf Antrag des Regierungsrates,	in Vollziehung des Artikels 52 des Schlusstitels des ~~schweizerischen~~ Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)[2)], auf Antrag des Regierungsrates,			
beschliesst:	*beschliesst:*			
Art. 5 Verwaltungsbehörden 1 Präsident des Einwohnergemeinderates 1 Der Präsident des Einwohnergemeinderates oder die von der Gemeinde hierfür bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen: a Art. 720 und 721 Abs. 2 ZGB: Entgegennahme von Fundanzeigen und Genehmigung der Versteigerung gefundener Sachen.	**Art. 5** Verwaltungsbehörden 1 Präsidentin oder Präsident des Einwohnergemeinderates 1 ~~Der~~Die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnergemeinderates oder die von der Gemeinde hierfür bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen: *[FR: geändert]*			
Art. 6 2 Einwohnergemeinderat				

1) SR 210
2) SR 210

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Einwohnergemeinderat oder die von der Gemeinde hiefür bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen:	[1] Der Einwohnergemeinderat oder die von der Gemeinde ~~hiefür~~hierfür bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht (OR)[1)] vorgesehenen Fällen:			
a Art. 84 ZGB: Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach der Gemeinde angehörenden Stiftungen;	*[FR: geändert]*			
b Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260 a ZGB: Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft;	b Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3, ~~260 a~~260a ZGB: Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft;			
c Art. 261 Abs. 2 ZGB: Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess;	*[FR: geändert]*			
d Art. 490 Abs. 1 ZGB: Anordnung der Aufnahme eines Inventars bei der Nacherbeneinsetzung;	*[FR: geändert]*			
e Art. 504 und 505 ZGB: Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen, die nicht von einem Notar aufbewahrt werden;	e Art. 504 und 505 ZGB: Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen, die nicht von einer Notarin oder einem Notar aufbewahrt werden;			
f Art. 550 ZGB: Einleitung des Verfahrens um Verschollenerklärung im Erbgang;	*[FR: geändert]*			

[1)] SR 220

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
g Art. 551 bis 555 ZGB: Anordnung der Massregeln zur Sicherung des Erbganges unter Vorbehalt der Art. 58, 59 und 60 dieses Gesetzes;	g Art. 551 bis 555 ZGB: Anordnung der Massregeln zur Sicherung des Erbganges unter Vorbehalt der ~~Art.~~Artikel 58~~, 59 und~~ bis 60 dieses Gesetzes;			
h Art. 517, 556 bis 559 ZGB: Eröffnung letztwilliger Verfügungen und Anordnung der notwendigen Massnahmen;	*[FR: geändert]*			
i Art. 246 Abs. 2 OR: Begehren um Vollziehung von im Interesse der Gemeinde liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten.	i Art. 246 Abs. 2 OR: Begehren um Vollziehung von im Interesse der Gemeinde liegenden Auflagen gegenüber einer oder einem Beschenkten.			
[2] Die Gemeinde kann die Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach der Gemeinde angehörenden Stiftungen (Art. 84 ZGB) der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) übertragen.	*[FR: geändert]*			
[3] In den Fällen der Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260a, und 550 des Zivilgesetzbuches bleibt die Zuständigkeit der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen vorbehalten.	[3] In den Fällen der ~~Art.~~Artikel 259 ~~Abs.~~ Absatz 2 ~~Ziff.~~Ziffer 3, 260a~~,~~ und 550 ~~des Zivilgesetzbuches~~ZGB bleibt die Zuständigkeit der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen vorbehalten.			
[4] In den Fällen der Artikel 557 bis 559 des Zivilgesetzbuches bleibt die gleiche Zuständigkeit der im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragenen Notarinnen und Notare zur Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und zur Ausstellung von Erbenscheinen gemäss der Notariatsgesetzgebung vorbehalten.	[4] In den Fällen der Artikel 557 bis 559 ~~des Zivilgesetzbuches~~ZGB bleibt die gleiche Zuständigkeit der im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragenen Notarinnen und Notare zur Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und zur Ausstellung von Erbenscheinen gemäss der Notariatsgesetzgebung vorbehalten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 7 3 Regierungsstatthalter	**Art. 7** 3 Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter			
1 Der Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen:	1 ~~Der~~Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen:			
a Art. 330 ZGB: Feststellung der zu ersetzenden Auslagen für den Unterhalt eines Findelkindes;	a *Aufgehoben.*			
b Art. 518 ZGB: Aufsicht über Willensvollstrecker;	*[FR: geändert]*			
c Art. 570, 574, 575 und 576 ZGB: Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung der daherigen Massnahmen;	*[FR: geändert]*			
d Art. 580 und 581 ZGB: Bewilligung und Anordnung des öffentlichen Inventars;	*[FR: geändert]*			
e Art. 588 ZGB: Entgegennahme der Erklärung der Erben nach Durchführung des öffentlichen Inventars;	e Art. 588 ZGB: Entgegennahme der Erklärung der Erbinnen und Erben nach Durchführung des öffentlichen Inventars;			
f Art. 593 und 595 ZGB: Bewilligung und Anordnung der amtlichen Liquidation;	*[FR: geändert]*			
g Art. 602 Abs. 3 ZGB: Bestellung der Vertretung einer Erbengemeinschaft;	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
h Art. 609 ZGB: Behördliche Mitwirkung bei der Erbteilung;	*[FR: geändert]*			
i Art. 246 Abs. 2 OR: Begehren um Vollziehung von im Interesse des Verwaltungskreises oder mehrerer Gemeinden desselben liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten.	i Art. 246 Abs. 2 OR: Begehren um Vollziehung von im Interesse des Verwaltungskreises oder mehrerer Gemeinden desselben liegenden Auflagen gegenüber <u>einer oder</u> einem Beschenkten.			
Art. 9 5 Regierungsrat [1] Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Direktion ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen:				
a Art. 30 ZGB: Bewilligung der Namensänderung;	*[FR: geändert]*			
b Art. 78 ZGB: Anhebung der Klage auf Auflösung eines Vereins wegen widerrechtlichen oder unsittlichen Zwecken;	*[FR: geändert]*			
c Art. 268 ZGB: Aussprechung der Adoption;	*[FR: geändert]*			
d Art. 885 ZGB: Ermächtigung von Geldinstituten oder Genossenschaften zum Abschluss von Viehverpfändungen;	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
e Art. 907 ZGB: Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes; f Art. 12b Schlusstitel ZGB: Unterstellung bisheriger Adoptionen unter das neue Recht; g Art. 59 Schlusstitel ZGB: Erteilung der Bewilligung zur Eheschliessung an Ausländer. h Art. 246 Abs.2 OR: Begehren um Vollziehung von im Interesse des Kantons oder mehrerer Amtsbezirke liegenden Auflagen gegenüber Beschenkten; i Art. 359 OR: Aufstellung von Normalarbeitsverträgen; k Art. 482 OR: Bewilligung der Ausgabe von Warenpapieren; l Art. 515 OR: Bewilligung von Lotterien und Ausspielgeschäften; m Art. 522 und 524 OR: Anerkennung von Pfrundanstalten und Genehmigung der Aufnahmebestimmungen und der Hausordnung von Pfrundanstalten.	*[FR: geändert]* *[FR: geändert]* *[FR: geändert]* *[FR: geändert]*			
Art. 14 2 Besondere Bekanntmachung 2.1 Im kantonalen Amtsblatt				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] In den Fällen der Artikel 36, 555, 558, 582, 662 ZGB, 43 Schlusstitel ZGB, des Artikels 359a OR und des Artikels 68 hat die Veröffentlichung ausserdem stets im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.	*[FR: geändert]*			
Art. 15 2.2 Dreimalige Bekanntmachung [1] In den Fällen der Artikel 36, 555, 558, 582, 662, 43 Schlusstitel ZGB und des Artikels 68 EG muss die Bekanntmachung dreimal nacheinander geschehen.	[1] In den Fällen der Artikel 36, 555, 558, 582, 662 ZGB, 43 Schlusstitel ZGB und des Artikels 68 ~~EG~~ muss die Bekanntmachung dreimal nacheinander geschehen.			
Art. 18a 3 Abgleich der Einwohnerregister mit INFOSTAR [1] Die Zivilstandsämter leiten die Mutationen in der zentralen Datenbank gemäss Artikel 45a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) an die für die Einwohnerregisterführung zuständigen Gemeinden weiter. Die Meldung kann auf elektronischem Weg erfolgen.	[1] Die Zivilstandsämter leiten die Mutationen in der zentralen Datenbank gemäss Artikel 45a ~~des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)~~ZGB an die für die Einwohnerregisterführung zuständigen Gemeinden weiter. Die Meldung kann auf elektronischem Weg erfolgen.			
Art. 20a Rechtsschutz bei der Aufsicht über die Stiftungen [1] Bei Stiftungen im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB können die Betroffenen gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörden Beschwerde an die Direktion für Inneres und Justiz erheben.	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Gegen Verfügungen der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde können die Betroffenen a Beschwerde an die Direktion für Inneres und Justiz erheben, wenn die BBSA verfügt hat, und b Einsprache erheben, wenn die Direktion für Inneres und Justiz verfügt hat. [3] Der Beschwerdeentscheid oder die neue Verfügung kann binnen 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.				
Art. 54 Ertragsgemeinderschaft [1] Die Festsetzung des Anteils am Reingewinn einer Ertragsgemeinderschaft nach Artikel 347 ZGB findet bei Grundstücken durch die in Artikel 113 Ziffer 1 EG genannten ständigen Kommissionen statt.	[1] Die Festsetzung des Anteils am Reingewinn einer Ertragsgemeinderschaft nach Artikel 347 ZGB findet bei Grundstücken durch die in Artikel 113 ~~Ziffer~~Absatz 1 ~~EG~~ genannten ständigen Kommissionen statt.			
Art. 57 Erbberechtigtes Gemeinwesen [1] Erbberechtigtes Gemeinwesen ist der Staat. Die Hälfte des Nachlasses fällt der letzten Wohnsitzgemeinde des Erblassers zu.	[1] Erbberechtigtes Gemeinwesen ist der Staat. Die Hälfte des Nachlasses fällt der letzten Wohnsitzgemeinde der Erblasserin oder des Erblassers zu.			
Art. 59 1.2 Verfahren				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Erben des Verstorbenen, und wenn diese nicht bekannt oder nicht anwesend sind, seine Familien- und Hausgenossen und die Personen, die ihm abgewartet haben, sind verpflichtet, dem Einwohnergemeinderatspräsidenten oder der von der Gemeinde hierfür bezeichneten Amtsstelle sogleich den Todesfall anzuzeigen. [2] Der Beamte hat ohne Verzug die Erbschaft auf übliche Weise unter Siegel zu legen. Der gleiche Beamte hat auch die Entsiegelung vorzunehmen. [3] Der Regierungsrat regelt das Siegelungsverfahren durch Verordnung.	[1] Die Erbinnen und Erben der oder des Verstorbenen, und, wenn diese nicht bekannt oder nicht anwesend sind, ihre oder seine Familien- und Hausgenossen ~~und~~ sowie die Personen, die ihr oder ihm abgewartet haben, sind verpflichtet, der Einwohnergemeinderatspräsidentin oder dem Einwohnergemeinderatspräsidenten oder der von der Gemeinde hierfür bezeichneten Amtsstelle sogleich den Todesfall anzuzeigen. [2] ~~Der Beamte~~ Die zuständige Stelle hat ohne Verzug die Erbschaft auf übliche Weise unter Siegel zu legen. ~~Der gleiche Beamte~~Sie hat auch die Entsiegelung vorzunehmen.			
Art. 63 Öffentliches Inventar 1 Zuständige Behörde [1] Das Begehren auf Anordnung eines öffentlichen Inventars ist dem Regierungsstatthalter, in dessen Verwaltungskreis der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, einzureichen.	[1] Das Begehren auf Anordnung eines öffentlichen Inventars ist ~~dem Regierungsstatthalter~~beim Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises einzureichen, in ~~dessen Verwaltungskreis~~ dem die Erblasserin oder der Erblasser ~~seinen~~ den letzten Wohnsitz gehabt hat~~, einzureichen~~.			
Art. 64 2 Verfahren 2.1 Im allgemeinen				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Regierungsstatthalter ernennt auf den unverbindlichen Vorschlag der Erben zur Durchführung des Inventars einen Massaverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat.	[1] ~~Der~~ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ernennt auf den unverbindlichen Vorschlag der Erbinnen und Erben zur Durchführung des Inventars eine Massaverwalterin oder einen Massaverwalter~~, der die Rechte~~ mit den Rechten und Pflichten einer Beiständin oder eines Beistandes~~ hat~~.			
[2] Er führt die Aufsicht über die Durchführung des Inventars und entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung über Beschwerden der Erben.	[2] ~~Er~~ Sie oder er führt die Aufsicht über die Durchführung des Inventars und entscheidet ~~unter Vorbehalt der Weiterziehung~~ über ~~Beschwerden~~Beanstandungen der Erbinnen und Erben.			
Art. 65 2.2 Inventaraufnahme				
[1] Der Massaverwalter hat sich die Erbschaft vom Beamten, der die Siegel angelegt hat, übergeben zu lassen und unter Mitwirkung eines Notars, der auf den unverbindlichen Vorschlag der Erben durch den Regierungsstatthalter bezeichnet wird, binnen 60 Tagen das Inventar gemäss den gesetzlichen Vorschriften zustande zu bringen.	[1] ~~Der~~ Die Massaverwalterin oder der Massaverwalter hat sich die Erbschaft von der Mitarbeiterin oder vom ~~Beamten, Mitarbeiter, die oder~~ der die Siegel angelegt hat, übergeben zu lassen und unter Mitwirkung einer Notarin oder eines Notars, die oder der auf den unverbindlichen Vorschlag der Erbinnen und Erben durch die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter bezeichnet wird, binnen 60 Tagen das Inventar gemäss den gesetzlichen Vorschriften zustande zu bringen.			
[2] Der Regierungsrat regelt das Verfahren des öffentlichen Inventars durch Verordnung.	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 66 2.3 Vermögensverwaltung				
[1] Der Massaverwalter hat die Erbschaft bis zur Abgabe der Erklärung der Erben (Art. 588 ZGB) zu verwalten.	[1] ~~Der~~ Die Massaverwalterin oder der Massaverwalter hat die Erbschaft bis zur Abgabe der Erklärung der Erbinnen und Erben (Art. 588 ZGB) zu verwalten.			
[2] Fahrnisgegenstände, die leicht entwendet werden könnten, bares Geld und Wertpapiere sind nach ihrer Aufzeichnung in sichere Verwahrung zu bringen.				
[3] Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursacht, können vom Massaverwalter öffentlich versteigert oder mit Ermächtigung des Regierungsstatthalters aus freier Hand verkauft werden.	[3] Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursacht, können von der Massaverwalterin oder vom Massaverwalter öffentlich versteigert oder mit Ermächtigung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters aus freier Hand verkauft werden.			
[4] Grundstücke können mit Einwilligung sämtlicher Erben veräussert werden.	[4] Grundstücke können mit Einwilligung sämtlicher Erbinnen und Erben veräussert werden.			
[5] Prozesse dürfen nur mit Genehmigung des Regierungsstatthalters angehoben werden.	[5] Prozesse dürfen nur mit Genehmigung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters angehoben werden.			
Art. 67 2.4 Fortsetzung des Geschäftes	**Art. 67** 2.4 Fortsetzung des ~~Geschäftes~~Geschäfts			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Massaverwalter hat die Massnahmen dafür zu treffen, dass das Geschäft des Erblassers auf eine für die Gläubiger ungefährliche Weise fortgesetzt wird, wenn eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte. [2] Die Fortsetzung des Geschäftes durch einen Erben bedarf der Genehmigung des Regierungsstatthalters, der, wenn die Miterben es verlangen, auch die Sicherstellung verfügen kann (Art. 585 ZGB).	[1] ~~Der~~ Die Massaverwalterin oder der Massaverwalter hat die Massnahmen dafür zu treffen, dass das Geschäft der Erblasserin oder des Erblassers auf eine für die Gläubigerinnen und Gläubiger ungefährliche Weise fortgesetzt wird, wenn eine Unterbrechung des ~~Geschäftsbetriebes~~ Geschäftsbetriebs der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte. [2] Die Fortsetzung des ~~Geschäftes~~ Geschäfts durch eine Erbin oder einen Erben bedarf der Genehmigung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters, die oder der, wenn die Miterbinnen und Miterben es verlangen, auch die Sicherstellung verfügen kann (Art. 585 ZGB).			
Art. 68 3 Rechnungsruf [1] Der Rechnungsruf (Art. 582 ZGB) ist am Wohnsitze des Erblassers öffentlich bekannt zu machen und, wo der Massaverwalter es für nötig findet, auch in denjenigen Blättern zu veröffentlichen, durch welche die Gläubiger am ehesten Kenntnis vom Rechnungsruf erhalten.	[1] Der Rechnungsruf (Art. 582 ZGB) ist am ~~Wohnsitze~~ Wohnsitz der Erblasserin oder des Erblassers öffentlich bekannt zu machen und, wo die Massaverwalterin oder der Massaverwalter es für nötig ~~findet~~ befindet, auch in denjenigen Blättern zu veröffentlichen, durch welche die Gläubigerinnen und Gläubiger am ehesten Kenntnis vom Rechnungsruf erhalten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Ansprachen der Gläubiger sind innerhalb der vom Massaverwalter bestimmten Frist schriftlich dem Regierungsstatthalteramt einzureichen. [3] Jedem Ansprecher ist auf sein Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Ansprache einzuhändigen.	[2] Die Ansprachen der Gläubigerinnen und Gläubiger sind innerhalb der von der Massaverwalterin oder vom Massaverwalter bestimmten Frist schriftlich ~~dem~~beim Regierungsstatthalteramt einzureichen. [3] ~~Jedem~~ Jeder Ansprecherin oder jedem Ansprecher ist auf ~~sein~~ Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Ansprache ~~einzuhändigen~~auszuhändigen.			
Art. 69 4 Fristverlängerung [1] Über Fristverlängerungsgesuche im Sinne des Artikels 587 Abs. 2 ZGB entscheidet der Regierungsstatthalter.	 [1] Über Fristverlängerungsgesuche im Sinne des Artikels 587 ~~Abs.~~Absatz 2 ZGB entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter.			
Art. 71 6 Andere Fälle des öffentlichen Inventars [1] Die Bestimmungen über das öffentliche Inventar (Art. 63 bis 70 EG) finden sinngemässe Anwendung auf den Rechnungsruf beim Anfalle einer Erbschaft an das Gemeinwesen (Art. 592 ZGB).	 [1] Die Bestimmungen über das öffentliche Inventar (Art. 63 bis ~~70 EG)~~69) finden sinngemässe Anwendung auf den Rechnungsruf beim Anfalle einer Erbschaft an das Gemeinwesen (Art. 592 ZGB).			
Art. 72 Kosten 1 Allgemeines				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Kosten des Erbschaftsinventars gelten als Schulden der Erbschaft. Reicht die Erbschaft nicht aus, so tragen die Erbinnen oder die Erben, die das Inventar verlangt haben, die Kosten. Reicht die Erbschaft nicht aus und hat die zuständige Gemeindebehörde das Inventar ohne Antrag von Erbinnen oder Erben angeordnet (wegen Unmündigkeit, Bevormundung oder Abwesenheit der Erbinnen oder Erben) so trägt die Gemeinde die Kosten.	*[FR: geändert]*			
[2] Die Kosten des öffentlichen Inventars im Sinne von Artikel 398 Absatz 3 ZGB trägt das Mündel. Reicht das Vermögen des Mündels nicht aus, trägt die Wohnsitzgemeinde die Kosten.	*[FR: geändert]*			
[3] Die Kosten des öffentlichen Inventars im Sinne von Artikel 580 ZGB trägt die Erbschaft. Reicht diese nicht aus, tragen die Erbinnen oder die Erben, die das Inventar verlangt haben, die Kosten.	*[FR: geändert]*			
Art. 74 5 Schätzung von Grundstücken bei Erbteilungen [1] Bei Erbteilungen erfolgt die Feststellung des Verkehrswertes nach den Artikeln 617, 618 und 619 ZGB durch die Gültschätzungskommission.	*[FR: geändert]*			
Art. 77 2 Herrenlose und öffentliche Sachen 2.1 Aneignung				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Herrenloses Land kann nur mit Bewilligung der vom Regierungsrat bezeichneten Direktion in das Privateigentum übergehen und ist in diesem Falle in das Grundbuch aufzunehmen. [2] Als öffentliche Sachen gelten alle Seen, Flüsse und Bäche, an denen nicht durch besondere Titel Privateigentum nachgewiesen ist. [3] Ufergebiete, die durch das Hochwasser regelmässig überflutet werden, gehören zum Fluss- oder Seebett.	[1] ~~Herrenloses~~ Das herrenlose Land steht im Eigentum des Kantons. Es kann nur mit Bewilligung der vom Regierungsrat bezeichneten Direktion in das Privateigentum übergehen ~~und ist in diesem Falle in das Grundbuch aufzunehmen~~. [2] Als öffentliche Sachen gelten alle Seen, Flüsse und Bäche, an denen nicht durch besondere Titel Privateigentum nachgewiesen ist. Sie stehen im Eigentum des Kantons.			
Art. 78a 3 Dauernde Bodenverschiebung [1] Die Gemeinden bezeichnen im Rahmen der amtlichen Vermessung die Gebiete mit dauernder Bodenverschiebung gemäss Artikel 660a ZGB.	*[FR: geändert]*			
Art. 79 Nachbarrecht 1 Bauten und Pflanzungen 1.1 Grenzabstände				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Für Bauten, welche den gewachsenen Boden in irgendeinem Punkte um mehr als 1,20 m überragen, ist gegenüber den Nachbargrundstücken ein Grenzabstand von wenigstens 3 m einzuhalten. Vorbehalten sind die Vorschriften des öffentlichen Rechts über die geschlossene oder annähernd geschlossene Bauweise. [2] Ist die geschlossene Bauweise zugelassen, aber nicht vorgeschrieben, so hat der Grundeigentümer, der die seitliche Umfassungsmauer nicht an die Grenze stellt, einen Grenzabstand von 6 m einzuhalten. [3] Wurde nach früherem Baurecht ein Nachbargebäude mit einer Umfassungsmauer an der Grenze erstellt, so ist der Anbau im gleichen Umfang gestattet.	[2] Ist die geschlossene Bauweise zugelassen, aber nicht vorgeschrieben, so hat <u>die Grundeigentümerin oder</u> der Grundeigentümer, <u>die oder</u> der die seitliche Umfassungsmauer nicht an die Grenze stellt, einen Grenzabstand von 6 m einzuhalten.			
Art. 79c 1.4 Abort- und Düngergruben [1] Anlagen zur Aufnahme von Abortstoffen, Jauche, Dünger und anderen übelriechenden Abfällen sind in einem Abstand von wenigstens 3 m von der Grenze zu erstellen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Werden diese Anlagen so gebaut, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarn eintreten kann, so braucht der Grenzabstand nicht eingehalten zu werden, wenn sie den gewachsenen Boden nicht um mehr als 1,20 m überragen.	[2] Werden diese Anlagen so gebaut, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarinnen und Nachbarn eintreten kann, so braucht der Grenzabstand nicht eingehalten zu werden, wenn sie den gewachsenen Boden nicht um mehr als 1,20 m überragen.			
Art. 79f 1.6.2 Mitbenützung [1] Das Recht, eine vom Nachbar erstellte Brandmauer mitzubenützen, wird durch Einkauf in das Miteigentum erworben. [2] Für das Mitbenützungsrecht ist eine Entschädigung zu bezahlen, welche entsprechend dem Interesse der beteiligten Nachbarn an der Brandmauer festzulegen ist. [3] Eigentums- und Benützungsrechte, die der Nachbar an der bestehenden Brandmauer erworben hat, können im Grundbuch angemerkt werden.	[1] Das Recht, eine von der Nachbarin oder vom Nachbar erstellte Brandmauer mitzubenützen, wird durch Einkauf in das Miteigentum erworben. [2] Für das Mitbenützungsrecht ist eine Entschädigung zu bezahlen, ~~welche~~die entsprechend dem Interesse der beteiligten Nachbarinnen und Nachbarn an der Brandmauer festzulegen ist. [3] Eigentums- und Benützungsrechte, welche die Nachbarin oder der Nachbar an der bestehenden Brandmauer erworben hat, können im Grundbuch angemerkt werden.			
Art. 79g 1.6.3 Erhöhung				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Jeder Miteigentümer ist berechtigt, die Brandmauer auf seine Kosten zu erhöhen oder tiefer in den Boden hinunterzuführen. Baut der Nachbar an das neuerstellte Mauerstück an, so hat er sich gemäss Artikel 79f Absatz 2 einzukaufen.	[1] ~~Jeder~~ Alle Miteigentümerinnen und Miteigentümer ~~ist~~sind berechtigt, die Brandmauer auf ~~seine~~eigene Kosten zu erhöhen oder tiefer in den Boden hinunterzuführen. Baut die Nachbarin oder der Nachbar an das neuerstellte Mauerstück an, so hat sie oder er sich gemäss Artikel 79f Absatz 2 einzukaufen.			
Art. 79h 1.7 Stützmauern und Böschungen 1.7.1 Pflicht zur Errichtung; Ausführung [1] Wer längs der Grenze Auffüllungen oder Abgrabungen ausführt, hat das Nachbargrundstück durch Böschungen oder Stützmauern zu sichern. [2] Böschungsneigungen dürfen höchstens 45° (100%) betragen. In steilem Gelände bleibt eine stärkere Neigung natürlich entstandener oder genügend gesicherter Böschungen vorbehalten. [3] Die Stützmauer darf an die Grenze gestellt werden. Dient sie der Auffüllung, so darf sie den gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes höchstens um 1,20 m überragen.	*[FR: geändert]*			
Art. 79i 1.7.2 Eigentum				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Eine Stützmauer, welche auf der Grenze steht, gilt als Bestandteil des Grundstücks, dessen Eigentümer sie erstellt hat. Kann dies nicht festgestellt werden, so wird Miteigentum beider Nachbarn angenommen. [2] Im übrigen sind die Vorschriften über die Brandmauern sinngemäss anwendbar.	[1] Eine Stützmauer, ~~welche~~die auf der Grenze steht, gilt als Bestandteil des Grundstücks, dessen Eigentümerin oder Eigentümer sie erstellt hat. Kann dies nicht festgestellt werden, so wird Miteigentum beider Nachbarinnen und Nachbarn angenommen.			
Art. 79m 1.10 Entzug von Licht und Sonne [1] Werden wohnhygienische Verhältnisse durch den Schattenwurf hochstämmiger Bäume wesentlich beeinträchtigt, so ist deren Eigentümer verpflichtet, die störenden Bäume gegen angemessene Entschädigung auf ein tragbares Mass zurückzuschneiden und sie nötigenfalls zu beseitigen. [2] Vorbehalten bleiben entgegenstehende öffentliche Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes von Alleen.	[1] Werden wohnhygienische Verhältnisse durch den Schattenwurf hochstämmiger Bäume wesentlich beeinträchtigt, so ist deren Eigentümerin oder Eigentümer verpflichtet, die störenden Bäume gegen angemessene Entschädigung auf ein tragbares Mass zurückzuschneiden und sie nötigenfalls zu beseitigen.			
Art. 79n 1.11 Benützung von Mauern an der Grenze [1] An Mauern und Wänden, die sich an oder auf der Grenze befinden, darf der Nachbar unentgeltlich unschädliche Vorrichtungen, namentlich Spaliere, anbringen.	[1] An Mauern und Wänden, die sich an oder auf der Grenze befinden, darf die Nachbarin oder der Nachbar unentgeltlich unschädliche Vorrichtungen, namentlich Spaliere, anbringen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 79o 1.12 Betreten des nachbarlichen Grundes [1] Der Nachbar hat das Betreten oder die vorübergehende Benützung seines Grundstückes zu gestatten, wenn dies erforderlich ist für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen längs der Grenze oder von sonstigen Anlagen wie Leitungen. Er ist rechtzeitig zu benachrichtigen und hat Anspruch auf möglichste Schonung und vollen Schadenersatz.	[1] ~~Der~~ Die Nachbarin oder der Nachbar hat das Betreten oder die vorübergehende Benützung ihres oder seines Grundstückes zu gestatten, wenn dies erforderlich ist für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen längs der Grenze oder von sonstigen Anlagen wie Leitungen. ~~Er~~Sie oder er ist rechtzeitig zu benachrichtigen und hat Anspruch auf möglichste Schonung und vollen Schadenersatz.			
Art. 81 3 Holztransportanlagen [1] Waldeigentümer, die zur Holzabfuhr keine genügende Verbindung mit einer öffentlichen Strasse haben, sind berechtigt, gegen volle Entschädigung die Einräumung des Rechtes auf Erstellung von Holztransportanlagen, wie Holzlasse, Holzriesen aller Art, Rollbahnen und dergleichen zu verlangen.	[1] Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die zur Holzabfuhr keine genügende Verbindung mit einer öffentlichen Strasse haben, sind berechtigt, gegen volle Entschädigung die Einräumung des Rechtes auf Erstellung von Holztransportanlagen, wie Holzlasse, Holzriesen aller Art, Rollbahnen und dergleichen, zu verlangen. *[FR: unverändert]*			
Art. 82 4 Wegrechte, Zaunbann, Wässerungsrechte, Einfriedigungen				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Für die Befugnis des Grundeigentümers, zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen oder Errichtung von Bauten das nachbarliche Grundstück zu betreten, für das Steck- oder Tretrecht, den Tränkeweg, Winterweg, Brachweg, Holzlass, Reistweg, das Zaunbannrecht, für Tränke- und Wässerungsrechte und dergleichen, sowie in bezug auf Gräben, Zäune, Mauern und andere Einfriedigungen von Grundstücken haben die bisherigen Übungen, insbesondere die polizeilichen und wirtschaftlichen Bestimmungen der Statutarrechte auch fernerhin Geltung. [2] Die bezüglichen Vorschriften sind in einem Dekret des Grossen Rates zu sammeln und näher zu ordnen. Die daraus sich ergebenden Rechte sind im Grundbuch nicht einzutragen.	[1] Für die Befugnis <u>der Grundeigentümerin oder</u> des Grundeigentümers, zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen oder Errichtung von Bauten das nachbarliche Grundstück zu betreten, für das Steck- oder Tretrecht, den Tränkeweg, Winterweg, Brachweg, Holzlass, Reistweg, das Zaunbannrecht, für Tränke- und Wässerungsrechte und dergleichen, sowie in ~~bezug~~<u>Bezug</u> auf Gräben, Zäune, Mauern und andere Einfriedigungen von Grundstücken haben die bisherigen Übungen, insbesondere die polizeilichen und wirtschaftlichen Bestimmungen der Statutarrechte<u>,</u> auch fernerhin Geltung. *[FR: unverändert]*			
Art. 83 Öffentlich-rechtliche Beschränkungen 1 Liste der Anmerkungstatbestände [1] Die Liste der Anmerkungstatbestände nach Artikel 962 Absatz 3 ZGB wird von der Direktion für Inneres und Justiz erstellt und nachgeführt.	*[FR: geändert]*			
Art. 103 Korporationsalpen 1 Verfügungen über die Alp				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Alpen und Vorsassen, die Korporationen im Sinne des Artikels 20 gehören, können mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Anteilhaber, die, wenn die Alp in Kuhrechte eingeteilt ist, gleichzeitig über mindestens zwei Drittel der an der Versammlung vertretenen Kuhrechte verfügen, veräussert, verpfändet und mit Baurechten belastet werden. [2] Auf Gesuch der Gemeinden oder des Grundbuchamtes bezeichnet die Direktion für Inneres und Justiz die Grundstücke, auf die sich der Begriff Alpen und Vorsassen im Sinne von Absatz 1 bezieht. [3] Das Verbot der Teilung in Artikel 102 bleibt vorbehalten. [4] Die Verpfändung von geseyeten Alpen richtet sich nach den Vorschriften über das Miteigentum.	[1] Alpen und Vorsassen, die Korporationen im Sinne des Artikels 20 gehören, können mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Anteilhaberinnen und Anteilhaber, die, wenn die Alp in Kuhrechte eingeteilt ist, gleichzeitig über mindestens zwei Drittel der an der Versammlung vertretenen Kuhrechte verfügen, veräussert, verpfändet und mit Baurechten belastet werden. *[FR: unverändert]*			
Art. 106 2.3 Übergangsbestimmung				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Wenn bei geseyten Alpen vor dem 1. Januar 1912 Kuhrechte als Miteigentumsanteile verpfändet worden sind, so gelten die letztern vom 1. Januar 1912 an als Kuhrechte im Sinne des Artikels 105 EG. Die Verpfändung ist von Amtes wegen in das Seybuch einzutragen. [2] Sind nicht mehr als sechs Anteilhaber vorhanden, so kann durch Beschluss von zwei Dritteln der Anteilhaber, die gleichzeitig über mindestens zwei Drittel der Kuhrechte verfügen, auf die Führung des Seybuches verzichtet werden; in diesem Falle stehen die Rechtsverhältnisse an der Alp unter den Bestimmungen des Miteigentums.	[1] Wenn bei geseyten Alpen vor dem 1. Januar 1912 Kuhrechte als Miteigentumsanteile verpfändet worden sind, so gelten die letztern vom 1. Januar 1912 an als Kuhrechte im Sinne des Artikels 105 ~~EG~~. Die Verpfändung ist von Amtes wegen in das Seybuch einzutragen. *[FR: unverändert]*			
Art. 107 Grundpfandrechte 1 Einseitige Ablösung [1] Die einseitige Ablösung von Grundpfandrechten (Art. 828 bis 830 ZGB) ist gestattet. [2] Der Betrag der Ablösungssumme kann auf Begehren der sämtlichen Gläubiger und im Einverständnis mit dem Erwerber durch amtliche Schätzung (Art. 113 EG) festgesetzt werden.	*[FR: geändert]* [2] Der Betrag der Ablösungssumme kann auf Begehren ~~der sämtlichen~~ sämtlicher Gläubigerinnen und Gläubiger und im Einverständnis mit der Erwerberin oder dem Erwerber durch amtliche Schätzung (Art. ~~113 EG)~~113) festgesetzt werden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 109 3 Gesetzliche Grundpfandrechte 3.1 Zu Gunsten des Kantons [1] Zu Gunsten des Kantons besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung a der auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallenden Vermögenssteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres an den der Steuer unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften, b der Grundstückgewinnsteuer am veräusserten Grundstück, c der Erbschafts- oder Schenkungssteuer an dem von Todes wegen oder durch Schenkung erworbenen Grundstück, d der Handänderungssteuer an dem von der Handänderung betroffenen Grundstück, e der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens verfallenen und der laufenden Wasserrechtsabgaben an den Anlagen und Bauten des Wasserwerkes und am dazu gehörenden Grund und Boden,	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
f der Rückforderung von Strukturverbesserungsbeiträgen nach dem Kantonalen Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG)[1)], g der Rückforderung von Beiträgen oder Darlehen nach dem Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes[2)], h seiner Forderungen, die ihm aus der Untersuchung, Überwachung und Sanierung eines belasteten Standorts gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern des betroffenen Grundstücks entstehen.				
Art. 110 4 Errichtung von Grundpfandrechten 4.1 Mitunterzeichnung 1 Beim Grundpfandvertrag ist die Mitwirkung des Gläubigers bei der Beurkundung des Pfandrechtes nicht erforderlich.	1 Beim Grundpfandvertrag ist die Mitwirkung der Gläubigerin oder des Gläubigers bei der Beurkundung des Pfandrechtes nicht erforderlich.			
Art. 114 Fahrnispfandrecht 1 Viehverpfändung				

1) BSG 910.1
2) BSG 854.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Für jede Verwaltungsregion wird durch den Betreibungsbeamten ein Verschreibungsprotokoll für die Viehverpfändung geführt.	[1] Für jede Verwaltungsregion wird durch die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten ein Verschreibungsprotokoll für die Viehverpfändung geführt.			
Art. 122 Organisation der Grundbuchämter [1] In jeder der fünf Verwaltungsregionen des Kantons besteht ein Grundbuchamt. [2] Die Direktion für Inneres und Justiz legt den Sitz der regionalen Grundbuchämter fest. Sie kann Zweigstellen von Grundbuchämtern schaffen. [3] Der Regierungsrat regelt die Organisation der Grundbuchämter. Er kann diese Befugnis der Direktion für Inneres und Justiz übertragen. [4] Die Direktion für Inneres und Justiz ernennt für jedes Grundbuchamt eine geschäftsleitende Grundbuchverwalterin oder einen geschäftsleitenden Grundbuchverwalter. [5] Ernennbar als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter ist, wer über ein Anwaltspatent, ein bernisches Notariatspatent oder eine gleichwertige juristische Ausbildung verfügt.	[4] *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[6] Eine Person, die im Kanton Bern den Notariatsberuf ausübt und gleichzeitig eine Tätigkeit in der Grundbuchführung wahrnimmt, tritt neben den in Artikel 9 Absatz 1 VRPG genannten Gründen zusätzlich in den Ausstand, wenn das zu beurteilende Geschäft aus dem gleichen Notariatsbüro stammt, in dem sie den Notariatsberuf ausübt. Dasselbe gilt für eine Person, die in einem Notariatsbüro angestellt ist, ohne den Notariatsberuf auszuüben.				
Art. 125 3 Haftung [1] Die Haftung der kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grundbuchämter richtet sich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes.	[1] Die Haftung der kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grundbuchämter richtet sich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[1)].			
Art. 126 4 Eintragung ins Grundbuch 4.1 Öffentliche Grundstücke	**Art. 126** 4 Eintragung ins Grundbuch 4.1 ~~Öffentliche~~Grundstücke gemäss Artikel 944 Absatz 1 ZGB¶ 4.1.1 Eintragung der Grundstücke			

[1)] BSG 153.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die öffentlichen Grundstücke des Staates und der Gemeinden sind in das Grundbuch aufzunehmen.	[1] Die ~~öffentlichen Grundstücke des Staates~~nicht im Privateigentum stehenden und ~~der Gemeinden~~ die dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke sind in das Grundbuch aufzunehmen (Art. 944 Abs. 1 ZGB).	[1] ~~Die öffentlichen Grundstücke des Staates~~Herrenloses Land, die öffentlichen Grundstücke und ~~der Gemeinden~~ die dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke sind in das Grundbuch aufzunehmen (Art. 944 Abs. 1 ZGB).	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Regierungsrat I*
	Art. 126a 4.1.2 Eintragung bestehender dinglicher Rechte Dritter [1] Bestehende dingliche Rechte Dritter an erstmals im Grundbuch aufgenommenen Grundstücken gemäss Artikel 126 werden eingetragen, wenn die für einen Grundbucheintrag allgemein geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers des belasteten Grundstücks vorliegt oder ein richterliches Urteil den Bestand des Rechts feststellt.			
	Art. 126b 4.1.3 Öffentlicher Aufruf zur Anmeldung dinglicher Rechte Dritter [1] Das Grundbuchamt macht einen öffentlichen Aufruf zur Anmeldung dinglicher Rechte Dritter an den erstmals im Grundbuch aufgenommenen Grundstücken gemäss Artikel 126.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Nach unbenütztem Ablauf der Anmeldefrist kann der Eintrag eines dinglichen Rechts Dritter nur noch gestützt auf ein richterliches Urteil verlangt werden.			
	Art. 126c 4.1.4 Einholung der Zustimmung zur Eintragung dinglicher Rechte Dritter [1] Sind die für einen Grundbucheintrag allgemein geltenden Voraussetzungen erfüllt, holt das Grundbuchamt die Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers des durch das angemeldete Recht belasteten Grundstücks ein. [2] Keine Zustimmung gemäss Absatz 1 ist einzuholen, wenn das Bestehen des angemeldeten Rechts durch ein richterliches Urteil festgestellt worden ist.			
	Art. 126d 4.1.5 Kosten [1] Der Kanton trägt die Kosten für die Aufnahme des herrenlosen Landes und der öffentlichen Gewässer in das Grundbuch sowie für die Durchführung des Anmeldeverfahrens.			
	Art. 126e 4.1.6 Ausführungsbestimmungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Eintragung der Grundstücke gemäss Artikel 126 durch Verordnung und erlässt die weiteren erforderlichen Ausführungsbestimmungen.			
Art. 128 4.3 Anmeldung der Eintragung durch den Notar [1] Der Notar hat die von ihm beurkundeten Geschäfte binnen 30 Tagen nach der Beurkundung von Amtes wegen zur Eintragung in das Grundbuch anzumelden.	**Art. 128** 4.3 Anmeldung der Eintragung durch die Notarin oder den Notar *[FR: unverändert]* [1] ~~Der~~ Die Notarin oder der Notar hat die von ihr oder ihm beurkundeten Geschäfte binnen 30 Tagen nach der Beurkundung von Amtes wegen zur Eintragung in das Grundbuch anzumelden.			
Art. 129 5 Öffentliches Bereinigungsverfahren 5.1 Bereinigungsanordnung [1] Die Bereinigung einer grösseren Zahl von Dienstbarkeiten, Vor- oder Anmerkungen, die ganz oder weitgehend hinfällig geworden sind oder deren Lage nicht mehr bestimmbar ist (Art. 976c ZGB), wird auf Antrag des Grundbuchamts, in dessen Zuständigkeitsbereich die Mehrheit der betroffenen Grundstücke liegt, von der Direktion für Inneres und Justiz angeordnet. [2] Die Anordnung der Bereinigung erfolgt durch Verfügung. In der Verfügung werden der örtliche und der sachliche Umfang der Bereinigung festgelegt.	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
3 Die Verfügung wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke im Bereinigungsperimeter schriftlich mitgeteilt. 4 Gegen die Verfügung der Direktion für Inneres und Justiz kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.				
Art. 132 Versteigerung 1 Öffentliche Versteigerung 1 Eine öffentliche Versteigerung muss wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekanntgemacht werden. Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsstatthalter diese Frist verkürzen. 2 An der Versteigerung wirken ein Notar als Protokollführer und der örtlich zuständige Betreibungsweibel als Ausrufer mit. Ist dieser verhindert, so bezeichnet der Regierungsstatthalter als Ausrufer eine dazu geeignete Person. 3 …	1 Eine öffentliche Versteigerung muss wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekanntgemacht werden. Aus wichtigen Gründen kann die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter diese Frist verkürzen. 2 An der Versteigerung wirken eine Notarin oder ein Notar als Protokollführerin bzw. Protokollführer und ~~der~~ eine Angestellte oder ein Angestellter des örtlich ~~zuständige Betreibungsweibel~~zuständigen Betreibungsamtes als Ausruferin oder Ausrufer mit. Ist diese oder dieser verhindert, so bezeichnet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ~~als Ausrufer~~ eine dazu geeignete Person als Ausruferin bzw. Ausrufer.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Bei Versteigerungen von Fahrnis, deren Gesamtwert 5000 Franken nicht übersteigt, genügt die ortsübliche Bekanntmachung und die Mitwirkung eines Betreibungsweibels oder eines Gemeindebeamten.	[4] Bei Versteigerungen von Fahrnis, deren Gesamtwert 5000 Franken nicht übersteigt, genügt die ortsübliche Bekanntmachung und die Mitwirkung einer oder eines ~~Betreibungsweibels~~ Angestellten des örtlich zuständigen Betreibungsamtes oder einer Mitarbeiterin oder eines ~~Gemeindebeamten~~Mitarbeiters der Gemeinde.			
Art. 134 3 Verbot von Missbräuchen [1] Jede Versteigerung muss vor der Polizeistunde geschlossen werden. [2] Die Einwirkung auf das Resultat einer Steigerung durch Versprechen oder missbräuchliche Verabreichung geistiger Getränke und der Versuch einer solchen Einwirkung sind untersagt. [3] Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Busse von 10 bis 100 Franken bestraft.	[2] Die Einwirkung auf das Resultat einer ~~Steigerung~~Versteigerung durch Versprechen oder missbräuchliche Verabreichung geistiger Getränke und der Versuch einer solchen Einwirkung sind untersagt.			
Art. 136 Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen [1] Die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen nach Artikel 259 g und 288 Absatz 1 OR hat bei der regionalen Schlichtungsbehörde am Ort der Miet- oder Pachtsache zu erfolgen.	[1] Die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen nach Artikel ~~259 g~~259g und 288 Absatz 1 OR hat bei der regionalen Schlichtungsbehörde am Ort der Miet- oder Pachtsache zu erfolgen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 140a 3 Veröffentlichung der Eintragung eines Gemeinderschaftsvertreters [1] Die Eintragungen über die Gemeinderschaftsvertreter (Art. 341 Abs. 3 ZGB) sind einmal im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.	**Art. 140a** 3 Veröffentlichung der Eintragung einer Gemeinderschaftsvertreterin oder eines Gemeinderschaftsvertreters [1] Die Eintragungen über die Gemeinderschaftsvertreterinnen und Gemeinderschaftsvertreter (Art. 341 Abs. 3 ZGB) sind einmal im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 27. April 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen. Vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am ...	Bern, 4. Juli 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.		Bern, 17. August 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	27. April 2022
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2015.JGK.3290
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Ausgangslage ... 2
2.1 Aufnahme des der Kultur nicht fähigen Landes in das Grundbuch (herrenloses Land) ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
2.2 Eigentum am herrenlosen Land und an den öffentlichen Gewässern ... 3
2.3 Bereinigung oder Aufhebung verschiedener Artikel ... 3

3. Erlassform ... 3

4. Rechtsvergleich ... 3

5 Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 4

6. Erläuterungen zu den Artikeln ... 4

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 10

8. Finanzielle Auswirkungen ... 10

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 10

10. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 11

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 11

12. Ergebnis Vernehmlassungsverfahren / Konsultation ... 11

13. Antrag / Anträge ... 11

1. Zusammenfassung

Hauptpunkt der Änderungsvorlage ist die Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Grundlage für die Aufnahme des der Kultur nicht fähigen Landes wie Felsen und Schutthalden, Firne und Gletscher, und die daraus entspringenden Quellen (herrenloses Land)[1] in das Grundbuch. Bei diesem handelt es sich nicht um Privateigentum. Es dient vielmehr dem sogenannten Gemeingebrauch und steht aufgrund seiner natürlichen Beschaffenheit der Allgemeinheit zum Gebrauch offen. Gestützt auf das Bundesrecht steht es unter der Hoheit des Kantons.[2] Diese gibt ihm auch das Recht, das Eigentum am herrenlosen Land zu beanspruchen. Dadurch ändert sich dessen

[1] Art. 664 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210)
[2] Art. 664 Abs. 1 ZGB

rechtlicher Charakter jedoch nicht, da es damit nicht zu Privateigentum wird. Der Kanton erhält auf diese Weise keine Befugnisse, die ihm aufgrund der Hoheit nicht bereits zustehen würden. Mit dieser Vorlage wird ausdrücklich bestimmt, dass das herrenlose Land im Eigentum des Kantons steht. Damit kann dieser im Grundbuch als Eigentümer eingetragen werden. Die öffentlichen Gewässer, soweit daran kein Privateigentum nachgewiesen ist, stehen ebenfalls unter der Hoheit des Kantons. Auch für sie wird festgelegt, dass sie im Eigentum des Kantons stehen. Damit erhält dieser ebenfalls keine zusätzlichen Befugnisse. Ferner werden die Verfahrensgrundsätze im Zusammenhang mit der Aufnahme der bisher nicht im Grundbuch enthaltenen Gebiete festgelegt.

Losgelöst von diesen Änderungen werden zudem mehrere Artikel bereinigt, die dem Bundesrecht teilweise widersprechen. Ausserdem wird bei dieser Gelegenheit im gesamten Erlass die weibliche Form eingeführt.

2. Ausgangslage

2.1 Aufnahme des der Kultur nicht fähigen Landes in das Grundbuch (herrenloses Land)

Das Gebiet des Kantons Bern ist weitestgehend im Grundbuch eingetragen. Davon ausgenommen ist einerseits das herrenlose Land. Von den Gewässern fehlen im Grundbuch andererseits der Brienzer-, Thuner- und Bielersee (die drei grossen bernischen Seen). Alle diese nicht eingetragenen Gebiete wurden bis heute auch nie amtlich vermessen. Das Bundesrecht[3] verlangt eine flächendeckende amtliche Vermessung der Schweiz und damit auch des bernischen herrenlosen Landes und der drei grossen bernischen Seen. Es besteht zudem ein grosses öffentliches Interesse daran, dass das bernische Kantonsgebiet flächendeckend im Grundbuch enthalten ist. So wird beispielsweise das Problem behoben, dass beim herrenlosen Land oft unklar ist, wer dafür Ansprechpartner ist. Auch die elektronischen Abfragen führen damit zu vollständigen Ergebnissen. Erst mit der lückenlosen Aufnahme des Kantonsgebietes in das Grundbuch wird dieses seiner Aufgabe als zeitgemässes und umfassendes Bodeninformationssystem gerecht.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch verlangt, dass die Privatgrundstücke in das Grundbuch aufzunehmen sind. In Bezug auf die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke sind die Kantone frei, deren Aufnahme in das Grundbuch vorzuschreiben[4] und damit einen kantonalen Buchungszwang einzuführen. Zur Kategorie der nicht im Privateigentum stehenden Grundstücken gehören jene, die im Verwaltungsvermögen stehen (z. B. Verwaltungsgebäude, Schulen und Spitäler, die dem Gemeinwesen unmittelbar zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen). Bei den dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücken handelt es sich um Sachen, die im Gemeingebrauch stehen und von der Allgemeinheit benutzt werden können. Darunter fallen die der Öffentlichkeit gewidmeten Sachen wie Strassen und Plätze, die öffentlichen Gewässer sowie das herrenlose Land.[5] Im geltenden Art. 126 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)[6] wird ein Buchungszwang «für die öffentlichen Grundstücke des Staates und der Gemeinden» festgelegt. Die Auslegung dieser Bestimmung zeigt, dass sie sich nicht auf das herrenlose Land bezieht, sondern nur auf das Verwaltungsvermögen, die durch Widmung dem Gemeingebrauch dienenden Sachen und die öffentlichen Gewässer. Im Kanton Bern fehlt somit nur für das herrenlose Land die erforderliche gesetzliche Grundlage für dessen Aufnahme in das Grundbuch.[7]

[3] Art. 30 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz; SR 510.62)
[4] Art. 944 Abs. 1 ZGB
[5] Art. 664 Abs. 1 ZGB
[6] BSG 211.1
[7] Vgl. Gutachten von Prof. Dr. Bettina Hürlimann-Kaup vom 20. Oktober 2014 zur Aufnahme von herrenlosem Land und öffentlichen Grundstücken in das Grundbuch (abrufbar unter https://www.gba.dij.be.ch/de > Grundbuch > Rechtliches > Gesetzliche Grundlagen und Publikationen). Das Gutachten bildet auch die Grundlage für den in der Schweizerischen Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht erschienenen Beitrag «Die grundbuchliche Behandlung der nicht im Privateigentum stehenden und der dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke nach Art. 944 ZGB» (ZBGR 2016 S. 81 ff.)

2.2 Eigentum am herrenlosen Land und an den öffentlichen Gewässern

Beim herrenlosen Land und den öffentlichen Gewässern handelt es sich um Sachen, die aufgrund ihrer natürlichen Beschaffenheit dem Gemeingebrauch dienen. Sie stehen der Allgemeinheit zum Gebrauch offen, weil sie niemandem zu Privateigentum gehören, der diese Benützung gestützt auf sein Eigentumsrecht untersagen könnte.

Das ZGB stellt das herrenlose Land und die öffentlichen Gewässer unter die Hoheit des Kantons, in dessen Gebiet sie sich befinden.[8] Diese Hoheit gibt ihm eine umfassende Gesetzgebungskompetenz. Bei den Sachen im Gemeingebrauch sind die Kantone jedoch nicht frei. Sie können den Gemeingebrauch ordnen, dürfen ihn jedoch weder ganz noch teilweise durch Vorschriften einschränken, die nicht durch die Interessen der Allgemeinheit gerechtfertigt sind. Damit besteht eine bundesrechtliche Gewährleistung des Gemeingebrauchs der herrenlosen Sachen. Die Kantone sind auch befugt, das Eigentum am herrenlosen Land und an den öffentlichen Gewässern für sich zu beanspruchen. Die Kantone erhalten dadurch nicht die Befugnisse eines Privateigentümers, denn diese wären mit den Rechten der Allgemeinheit an Sachen im Gemeingebrauch nicht vereinbar.

Wenn ein Grundstück in das Grundbuch aufgenommen wird, ist auch dessen Eigentümer einzutragen. Dessen Befugnisse bestimmen sich nach der Rechtsnatur des in Frage stehenden Grundstücks, d. h. ob es sich um ein Privatgrundstück, ein Grundstück im Verwaltungsvermögen oder ein Grundstück im Gemeingebrauch handelt.

2.3 Bereinigung oder Aufhebung verschiedener Artikel

Art. 7 Abs. 1 Bst. a widerspricht dem Bundesrecht, weshalb er bei dieser Gelegenheit aufgehoben wird. Ebenfalls aufgehoben wird die Bestimmung von Art. 122 Abs. 4.

3. Erlassform

Die Änderungen beinhalten wichtige und grundlegende Bestimmungen, die nach Art. 69 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Bern (KV)[9] einer formell-gesetzlichen Grundlage bedürfen.

4. Rechtsvergleich

Das ZGB schreibt die Aufnahme der Privatgrundstücke in das Grundbuch vor. Darüber hinaus wird den Kantonen freigestellt, für die übrigen Grundstücke (unter anderem das herrenlose Land und die öffentlichen Gewässer) ebenfalls einen Buchungszwang vorzusehen.[10] Rund zwanzig Kantone haben von dieser Möglichkeit ganz oder teilweise Gebrauch gemacht. Es ist jedoch schwierig festzustellen, welchen Umfang die Buchungspflicht aufweist, weil die Kantone oft nicht die Terminologie des ZGB verwenden. Die Kantone Graubünden und Uri, die in letzter Zeit (2015 und 2005) eine Aufnahmepflicht eingeführt haben, sehen die Aufnahme sämtlicher von Art. 944 Abs. 1 ZGB erfassten Grundstücke vor und übernehmen die Terminologie des ZGB. Die vorliegende Änderungsvorlage sieht eine entsprechende Regelung vor.

Es ist unklar, ob es einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage bedarf, wenn der Kanton das Eigentum an den herrenlosen Sachen beansprucht. Der Kanton Bern hat im EG ZGB keine entsprechende

[8] Art. 664 Abs. 1 ZGB
[9] BSG 101.1
[10] Art. 944 Abs.1 ZGB

ausdrückliche Grundlage. Trotzdem geht die herrschende Rechtslehre davon aus, dass er Eigentümer der herrenlosen Sachen ist. Sie stützt sich dabei auf eine entsprechende ausdrückliche Regelung im früheren kantonalen Zivilgesetzbuch und den Umstand, dass in den Gesetzesmaterialien zum EG ZGB nicht ersichtlich ist, dass sich daran etwas hätte ändern sollen. Auch andere Kantone scheinen das Eigentum an den herrenlosen Sachen seit jeher für sich zu beanspruchen, obschon eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage fehlt (z. B. NW, OW, LU, AR und AI). Andere Kantone haben dagegen eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen (z. B. AG, FR und VS). Schliesslich gibt es auch Kantone, die im Gesetz das Eigentum beispielsweise den Gemeinden zugewiesen haben (z. B. Einwohnergemeinden [BL], politische Gemeinden [GR] oder Ortsgemeinden [GL]).

5. Umsetzung

Zuständig für die Aufnahme des herrenlosen Landes sind die örtlich zuständigen Grundbuchämter. Dies gilt auch für die drei grossen bernischen Seen, die noch nicht im Grundbuch aufgenommen sind.

Der Regierungsrat legt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Verfahren für die Aufnahme des herrenlosen Landes und der drei grossen bernischen Seen in das Grundbuch durch Verordnung fest (Art. 126e).

6. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 7
Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts ist Sache des Bundes.[11] Demnach ist der Kanton in diesem Bereich zur Rechtssetzung nur befugt, soweit der Bundesgesetzgeber ihn ausdrücklich dazu ermächtigt. Dies ist im Zusammenhang mit Art. 330 ZGB jedoch nicht der Fall. Der Anspruch der Bürgergemeinde auf Rückerstattung seiner Ausgaben ist – da sie im ZGB begründet ist – eine zivilrechtliche Forderung, die nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)[12] vor dem Zivilgericht durchzusetzen ist (Art. 1 ZPO). Die aus dem Jahr 2011 stammende Zuständigkeitsbestimmung, wonach im Kanton Bern die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die zu ersetzenden Auslagen für den Unterhalt von Findelkindern festlegt, ist mit dem Bundesrecht nicht vereinbar. Bst. a ist demnach aufzuheben, weil er eine Zuständigkeitsregelung zu Art. 330 ZGB enthält.

Es ist davon auszugehen, dass die Unterhaltskosten für das Findelkind durch die ihm zustehenden sozialversicherungsrechtlichen Leistungen (Vollwaisenrente der AHV und allfälligen Ergänzungsleistungen) in der Regel gedeckt werden, so dass seine Bürgergemeinde nur noch in seltenen Fällen für allfällig ungedeckte Unterhaltskosten aufkommen muss. Zudem werden heute regelmässig Adoptionseltern für das Findelkind gesucht, die nach der Adoption für den Kindesunterhalt aufkommen. Bereits ab der Platzierung des Kindes zum Zweck einer späteren Adoption wird die Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses vermutet (Art. 294 Abs. 2 ZGB). Somit dürfte es nur noch sehr ausnahmsweise zu einer Rückforderung durch die Bürgergemeinde gemäss Art. 330 ZGB kommen.

Zudem werden der Titel, der Einleitungssatz von Abs. 1 sowie Bst. e redaktionell angepasst.

[11] Art. 122 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101)
[12] SR 272

Artikel 77
Zu den Absätzen 1 und 2
Das ZGB bestimmt, dass unter anderem die herrenlosen Sachen unter der Hoheit des Staates (Kantons) stehen, in dessen Gebiet sie sich befinden.[13] Darunter fallen die öffentliche Gewässer und das herrenlose Land, soweit an beiden kein Privateigentum nachgewiesen ist.[14] Das herrenlose Land ist zu unterscheiden von den herrenlosen Grundstücken im Sinne von Art. 658 ZGB.[15]

Die herrenlosen Sachen stehen aufgrund ihrer natürlichen Beschaffenheit im Gemeingebrauch. Sie können ohne besondere Erlaubnis von der Öffentlichkeit benützt werden. Der Gemeingebrauch erschöpft sich in den Benützungsmöglichkeiten, von denen eine unbestimmte Zahl von Benutzern gleichzeitig individuellen Gebrauch machen kann, ohne einander zu hindern.

Die Gewährleistung des Gemeingebrauchs der herrenlosen Sachen muss für die Kantone auch bei der Regelung der Aneignung wegleitend sein (Übergang von herrenlosem Land ins Privateigentum). Deshalb legt bereits der geltende Art. 77 Abs. 1 fest, dass herrenloses Land nur mit Bewilligung der vom Regierungsrat bezeichneten Direktion in das Privateigentum übergehen kann. Mit der Aneignung verliert der überführte Teil des herrenlosen Landes diese Eigenschaft und wird dem Gemeingebrauch entzogen. Die Kantone dürfen die Aneignung nur in Ausnahmefällen zulassen, wenn besondere Gründe diese rechtfertigen und Interessen Einzelner oder der Öffentlichkeit an der Begründung von Eigentum durch Private die Interessen der Allgemeinheit am Gemeingebrauch überwiegen (z. B. Bau von Clubhütten im Hochgebirge). Die Aneignung herrenloser Sachen darf zwar nicht fiskalischen Interessen dienen, kann jedoch gebührenpflichtig erklärt werden. Die kommerzielle Nutzung dieser Grundstücke steht nicht im Vordergrund und die Frage, ob und wie weit ausnahmsweise ein Ertrag generiert werden kann, dürfte sich zudem bloss in Ausnahmefällen stellen und muss jeweils im Einzelfall geprüft werden. Gleich wie unter dem geltenden Recht sind dabei auch die steuerrechtlichen Fragen zu klären.

Ob es einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage bedarf, wenn der Kanton gestützt auf seine Hoheit über die herrenlosen Sachen (d. h. das herrenlose Land und die öffentlichen Gewässer) das Eigentum an ihnen beansprucht, ist unklar. Die herrschende Rechtslehre geht aber davon aus, dass der Kanton Bern bereits deren Eigentümer ist, obschon im EG ZGB eine entsprechende ausdrückliche Regelung fehlt (vgl. Ziff. 4). Der Kanton Bern wurde dementsprechend bei denjenigen öffentlichen Gewässern, die bereits im Grundbuch aufgenommen sind, als Eigentümer eingetragen. Im Sinne einer Klarstellung dessen, was bereits bisher gilt, wird mit dieser Änderungsvorlage nun festgelegt, dass das herrenlose Land im Eigentum des Kantons steht. Infolgedessen wird er im Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Weil die Situation bei den öffentlichen Gewässern analog ist, wird auch für diese eine gleiche ausdrückliche Regelung aufgenommen.

Absatz 1
Im ersten Satz wird neu festgelegt, dass das herrenlose Land im Eigentum des Kantons steht.

Der geltende Abs. 1 legt fest, dass das herrenlose Land, für das noch kein kantonaler Buchungszwang besteht, in das Grundbuch aufzunehmen ist, wenn es mit Bewilligung der vom Regierungsrat bezeichneten Direktion in das Privateigentum übergeht. Diese Bestimmung hat ihre Grundlage im ZGB, das bestimmt, dass Grundstücke, für die das kantonale Recht keinen Buchungszwang festlegt, trotzdem in das Grundbuch aufzunehmen sind, wenn daran dingliche Rechte zur Eintragung gelangen sollen.[16] Weil mit der vorliegenden Gesetzesänderung der Buchungszwang für das herrenlose Land neu eingeführt wird und dieses somit ohnehin in das Grundbuch aufzunehmen ist, erübrigt sich die geltende Regelung, dass dieses bei dessen Übergang in das Privateigentum in das Grundbuch aufzunehmen ist. Der zweite Teil von Abs. 1 kann daher gestrichen

[13] Art. 664 Abs. 1 ZGB
[14] Art. 664 Abs. 2 ZGB
[15] Dabei handelt es sich um Grundstücke, die im Grundbuch aufgenommen sind, und die nach Ausweis des Grundbuches derelinquiert und deshalb herrenlos sind. Dies ist der Fall, wenn der Eigentümer förmlich auf sein Grundeigentum verzichtet hat, indem er die Löschung des entsprechenden Eintrages im Grundbuch bewirkt hat.
[16] Art. 944 Abs. 1 ZGB

werden. Der erste Teil der bestehenden Regelung gilt jedoch weiterhin, weil er die Vorschrift des ZGB umsetzt, wonach das kantonale Recht die erforderlichen Bestimmungen über die Aneignung des herrenlosen Landes aufstellt.[17]

Absatz 2
Bei den in Abs. 2 als öffentliche Sachen bezeichneten Seen, Flüssen und Bächen, an denen nicht durch besondere Titel Privateigentum nachgewiesen ist, handelt es sich um öffentliche Gewässer im Sinne von Art. 664 Abs. 2 ZGB. Aus den Materialien zu diesem Gesetz von 1911 ergibt sich, dass der Grosse Rat damals eine Fassung von Art. 77 beschlossen hat, in der die Seen, Flüsse und Bäche noch als «öffentlichen Gewässer» bezeichnet waren und dass der Begriff «öffentliche Gewässer» wohl durch eine nachträgliche redaktionelle Änderung in «öffentliche Sachen» geändert worden ist. Diese «öffentlichen Gewässer» stehen, wie auch das herrenlose Land unter der Hoheit des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden.[18] Die hiervor ausgeführten Gründe, weshalb im vorliegenden Gesetz festgelegt werden soll, dass der Kanton Bern Eigentümer des herrenlosen Landes ist, gelten analog auch für die öffentlichen Gewässer. Diese stehen, gleich wie auch das herrenlose Land, im Gemeingebrauch, soweit daran kein Privateigentum besteht. Deshalb wird Abs. 2 mit einem zweiten Satz ergänzt, wonach die im ersten Satz erwähnten öffentlichen Sachen (d. h. die öffentlichen Seen, Flüsse und Bäche) im Eigentum des Kantons stehen. Damit kann im Grundbuch der Kanton als Eigentümer der öffentlichen Seen, Flüsse und Bäche eingetragen werden, an denen nicht durch besonderen Titel Privateigentum nachgewiesen ist.

Artikel 122
Abs. 4 sieht vor, dass die geschäftsleitenden Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter der regionalen Grundbuchämter von der DIJ ernannt werden. Mit der Anpassung des Führungsmodells der Grundbuchämter des Kantons Bern (Inkrafttreten per 1. Juli 2021) ist neu die Vorsteherin oder der Vorsteher des kantonalen Grundbuchamts mit Zustimmung der Direktorin oder des Direktors für Inneres und Justiz hierfür zuständig. Daher kann diese Bestimmung aufgehoben werden. Die neue Zuständigkeit wird auf dem Verordnungsweg geregelt.

Redaktionelle Vorbemerkung zu den Artikeln 126–126e
Die Titel dieser Artikel werden zur besseren Übersicht untergliedert.

Artikel 126
Der geltende Art. 126 legt gestützt auf Art. 944 Abs. 1 ZGB fest, dass die «öffentlichen Grundstücke des Staates und der Gemeinden» in das Grundbuch aufzunehmen sind. Der Begriff «öffentliche Grundstücke» ist dem ZGB fremd und wird auch im EG ZGB nicht definiert. Er muss durch Auslegung geklärt werden. Dass das herrenlose Land nicht unter die «öffentlichen Grundstücke» im Sinne des aktuellen Art. 126 fällt, ergibt sich aus Art. 77 Abs. 1 in der heute geltenden Fassung. Dieser bestimmt, dass herrenloses Land nur mit Bewilligung der vom Regierungsrat bezeichneten Direktion in das Privateigentum übergehen kann und in diesem Falle in das Grundbuch aufzunehmen ist. Der zweite Teil des Satzes hat jedoch nur dann einen Sinn, wenn das herrenlose Land nicht bereits in das Grundbuch aufgenommen ist. Auch die Materialien zum EG ZGB legen nahe, dass das herrenlose Land nicht vom geltenden Art. 126 miterfasst ist. Das Verwaltungsvermögen, die durch Hoheitsakt dem Gemeingebrauch gewidmeten Sachen und die öffentlichen Gewässer werden jedoch unter den Begriff der «öffentlichen Grundstücke» dieser Bestimmung erfasst. Die in diese Grundstückkategorien fallenden Grundstücke sind denn auch bereits im Grundbuch aufgenommen. Nur die drei grossen bernischen Seen wurden bisher trotz

[17] Art. 664 Abs. 3 ZGB
[18] Art. 664 Abs. 1 ZGB

bestehender gesetzlicher Grundlage noch nicht aufgenommen. Somit hat der Kanton Bern die eingeräumte Möglichkeit, «die nicht im Privateigentum stehenden und dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke» in das Grundbuch aufzunehmen, nur in Bezug auf das herrenlose Land nicht ausgeschöpft.

Im Interesse der Klarheit wird bei der Änderung von Art. 126 auf den ursprünglich verwendeten Begriff «öffentliche Grundstücke» verzichtet und neu die Terminologie des Bundesrechts von Art. 944 Abs. 1 ZGB übernommen. Dementsprechend wird neu festgelegt, dass «die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke» in das Grundbuch aufzunehmen sind. Der neu gefasste Art. 126 Abs. 1 umfasst somit nun auch das herrenlose Land. Mit der Eintragung des herrenlosen Landes in das Grundbuch und der damit verbundenen Begründung von Eigentum des Kantons ändert sich nichts an der rechtlichen Qualifikation. So dient es weiterhin unverändert dem sogenannten Gemeingebrauch und steht wegen seiner natürlichen Beschaffenheit der Allgemeinheit zum Gebrauch offen. Damit gehört es zu den öffentlichen Sachen im engeren Sinn.[19]

Artikel 126a (neu)

Die Aufnahme in das Grundbuch des bisher nicht darin enthaltenen Gebietes des herrenlosen Landes und der drei grossen bernischen Seen setzt den rechtskräftigen Abschluss der amtlichen Vermessung voraus. Diese legt die Grenzen der Grundstücke verbindlich fest und ordnet jedem Grundstück eine Grundstücknummer zu. Mit der amtlichen Vermessung wird die räumliche Ausdehnung der vermessenen Grundstücke bestimmt. In diesem Vermessungsverfahren können die betroffenen Grundeigentümer den festgelegten Grenzverlauf anfechten und den Umfang ihres Grundeigentums nötigenfalls durch das Zivilgericht feststellen lassen. Wenn jemand Privateigentum an einem Teil des herrenlosen Land für sich beansprucht, dieser Teil in der Vermessung jedoch nicht als Grundstück ausgeschieden ist, muss diese Person im Vermessungsverfahren die ihres Erachtens fehlenden Grenzen ihres Eigentums geltend machen. Wenn sie im Vermessungsverfahren mit ihrem Antrag nicht durchdringt, kann sie im Klageverfahren vor dem Zivilgericht die Feststellung der Grenzen ihres Eigentums verlangen. Somit werden die Eigentumsverhältnisse im Vermessungsverfahren abschliessend festgelegt. Vorbehalten bleibt ein in diesem Zusammenhang stehendes Klageverfahren.

Gestützt auf den rechtskräftigen Abschluss der amtlichen Vermessung, den die Vermessungsbehörde dem Grundbuchamt mitteilt, eröffnet das Grundbuchamt für jedes neu vermessene Grundstück des herrenlosen Landes und der neu vermessenen und noch nicht im Grundbuch aufgenommenen drei grossen bernischen Seen im Grundbuch ein neues Hauptbuchblatt und trägt den Kanton als gesetzlichen Eigentümer ein.

Bei den bisher nicht im Grundbuch aufgenommenen Grundstücken gemäss Art. 126 ist nicht bekannt, ob Dritte daran dingliche Rechte beanspruchen. Im Hinblick auf die Aufnahme dieser neuen Grundstücke ist zu regeln, unter welchen Voraussetzungen solche Rechte in das Grundbuch eingetragen werden können. Dies gilt nicht für neue Grundstücke, die beispielsweise durch Aufteilung eines Grundstückes entstehen, das bereits im Grundbuch aufgenommen ist.

Grundsätzlich kann ein dingliches Recht nur dann in das Grundbuch aufgenommen werden, wenn dieses eintragungsfähig ist. Nicht eintragungsfähig wäre beispielweise ein nach früherem und inzwischen aufgehobenem Recht begründetes Waldrecht ohne Grund und Boden. Zudem muss das Recht auch auf einen gültigen Rechtsgrundausweis abgestützt sein. Dabei ist es nicht entscheidend, von wann dieser datiert ist. Massgebend ist, dass er den Formvorschriften entspricht, die bei seiner Erstellung gültig waren. Denkbar ist auch, dass ein Recht angemeldet wird, das noch vor Inkrafttreten des ZGB am 1. Januar 1912 nach den dazumal geltenden Formvorschriften begründet worden ist.

[19] Vgl. Gutachten von Prof. Dr. Bettina Hürlimann-Kaup vom 20. Oktober 2014, S. 36 und 48

Das Grundbuchamt hat bei jeder Anmeldung einer beantragten Eintragung das Vorliegen dieser in jedem Fall erforderlichen Voraussetzungen für die Eintragung eines dinglichen Rechts zu prüfen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Anmeldung abzuweisen. Nicht zu prüfen hat das Grundbuchamt dagegen den Bestand eines Rechts. Über diese Frage entscheidet ausschliesslich das Zivilgericht in einem Klageverfahren.

Dritten, die ein dingliches Recht an dem neu aufzunehmenden Grundstück für sich beanspruchen, ist im Rahmen einer öffentlichen Aufforderung die Möglichkeit zu geben, solche Rechte zur Eintragung anzumelden. Das hat zur Folge, dass die Anmeldung von dem durch das Recht Berechtigten ausgeht. Diese Konstellation entspricht nicht dem im ZGB verankerten Prinzip, wonach diejenige Partei einen Eintrag oder eine Löschung beim Grundbuchamt anmeldet, welche durch die beantragte Handlung belastet wird (Art. 963 und 964 ZGB). Weil das von einem Dritten angemeldete dingliche Recht zwingend zu einer Belastung des davon betroffenen Grundstücks führt, kann der Eintrag unter Beachtung des genannten Grundsatzes nur erfolgen, wenn die entsprechende Zustimmung der belasteten Grundeigentümerin oder des belasteten Grundeigentümers vorliegt. Wird die Zustimmung von ihr oder ihm verweigert, weil der Bestand des fraglichen Rechts bestritten wird, hat das Grundbuchamt die Anmeldung abzuweisen. Besteht der Dritte auf dem Bestand seines Rechts, kann er dieses vom Zivilgericht durch Urteil feststellen lassen und gestützt darauf schliesslich die Eintragung erzwingen. Weil Art. 126 *alle* Grundstücke meint, die nicht im Privateigentum stehen und die dem öffentlichen Gebrauch dienen, ist es nicht nur der Kanton, der als Grundeigentümer in Frage kommen kann.

Artikel 126b (neu)
Nachdem die Eigentumsverhältnisse an den neu vermessenen Grundstücken im Vermessungsverfahren geklärt wurden (vgl. Erläuterungen zu Art. 126a), ist Dritten, die für sich dingliche Rechte an den neu in das Grundbuch aufgenommenen Grundstücken beanspruchen, Gelegenheit zu geben, diese geltend zu machen. Zu diesem Zweck macht das Grundbuchamt einen öffentlichen Aufruf zur Anmeldung von dinglichen Rechten an den neu vermessenen Grundstücken des herrenlosen Landes. Dies gilt jedoch nicht für neue Grundstücke, die beispielsweise durch Aufteilung eines Grundstückes entstehen, das bereits im Grundbuch aufgenommen ist.

Die nähere Umschreibung der Art der Publikation und die Festlegung der Anmeldefrist werden in einer Verordnung festgelegt. Die Folgen bei unbenutztem Verstreichen der Anmeldefrist sind jedoch wesentlich und müssen daher auf Gesetzesstufe geregelt werden. Die Nichteinhaltung der Anmeldefrist führt nicht zur Verwirkung des nicht angemeldeten dinglichen Rechts. Wer jedoch später dessen Eintrag in das Grundbuch verlangen will, hat hierfür mittels einer Grundbuchberichtigungsklage ein entsprechendes Urteil des Zivilgerichts zu erwirken. Es besteht aber auch die Möglichkeit, im Einvernehmen mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer des belasteten Grundstücks das vom Dritten behauptete dingliche Recht neu zu begründen und den neuen Vertrag beim Grundbuch anzumelden.

Für die bisher noch nicht in das Grundbuch aufgenommenen öffentlichen Gewässer sollen dieselben Verfahrensbestimmungen für die Aufnahme im Grundbuch gelten wie für das herrenlose Land. Dies ist angezeigt, da es sich bei beiden Arten von Grundstücken um Sachen handelt, die aufgrund ihrer natürlichen Beschaffenheit im Gemeingebrauch stehen und deren Eigentümer der Kanton ist.

Artikel 126c (neu)
Nach Eingang der Anmeldung eines dinglichen Rechts klärt das Grundbuchamt den Sachverhalt ab. Praxisgemäss weist es die anmeldende Person auf verbesserliche Mängel hin und gibt ihr die Möglichkeit zur Verbesserung. Es kann die Sache mit den Beteiligten (anmeldende Person, Grundeigentümer und allfällig weitere Betroffene) auch besprechen, wenn dies für die Klärung

der Situation und zu einer allfälligen Lösungsfindung dienlich erscheint. In jedem Fall kann eine Eintragung in das Grundbuch nur dann erfolgen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn die allgemein geltenden Voraussetzungen für einen Grundbucheintrag nicht erfüllt sind, weist das Grundbuchamt die Anmeldung ab. Andernfalls fordert es die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer des von der Anmeldung betroffenen Grundstücks auf, mitzuteilen, ob sie oder er die Zustimmung zum Eintrag erteilt (vgl. Erläuterungen zu Art. 126a). Nur wenn diese vorliegt, kann ein Eintrag erfolgen. Andernfalls ist die Anmeldung abzuweisen. Wird das angemeldete Recht nur aufgrund der fehlenden Zustimmung nicht eingetragen, steht es der anmeldenden Person offen, ihr Recht mit einer Grundbuchberichtigungsklage durch das Zivilgericht feststellen zu lassen. Gestützt auf dieses Urteil kann die Person, deren Anmeldung vom Grundbuchamt abgewiesen worden ist, den Eintrag ihres gerichtlich festgestellten dinglichen Rechts beim Grundbuchamt verlangen, ohne dass die Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers erforderlich ist.

Artikel 126d (neu)
Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Grundstücke gemäss Art. 126, die bisher nicht im Grundbuch aufgenommen waren. Nicht anwendbar ist sie dagegen auf Grundstücke, die beispielsweise durch Aufteilung eines bereits im Grundbuch enthaltenen Grundstücks neu in das Grundbuch aufzunehmen sind.

Die Aufnahme des herrenlosen Landes in das Grundbuch liegt im öffentlichen Interesse. Daher soll der Kanton die in diesem Zusammenhang stehenden Kosten tragen. Darunter fallen auch die Kosten für die Behandlung von dinglichen Rechten, die gestützt auf die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung angemeldet werden, da sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufnahme der neuen Grundstücke stehen. Personen, die solche Rechte anmelden, sollen unabhängig vom Ausgang des Anmeldeverfahrens keine Verfahrenskosten tragen. Die Regelung bezieht sich nur auf die Verfahrenskosten. Gemäss der Regelung für das Verwaltungsverfahren haben die anmeldenden Personen keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.[20] Für die Kostenverlegung in Rechtsmittelverfahren und zivilprozessualen Verfahren gelten die Bestimmungen der jeweils anwendbaren Verfahrensgesetze.

Diese Überlegungen gelten analog auch für die Aufnahme der öffentlichen Gewässer in das Grundbuch, soweit es sich dabei um Gebiete handelt, die bisher nicht darin enthalten sind.

Artikel 126e (neu)
Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Grundstücke gemäss Art. 126, die bisher nicht im Grundbuch aufgenommen waren. Nicht anwendbar ist sie dagegen auf Grundstücke, die beispielsweise durch Aufteilung eines bereits im Grundbuch enthaltenen Grundstücks neu in das Grundbuch aufzunehmen sind.

Der Regierungsrat regelt insbesondere die Art und Form des öffentlichen Aufrufs zur Anmeldung von dinglichen Rechten (Art. 126b).

Diverse Artikel
Bei dieser Gelegenheit werden diverse Artikel geschlechtergerecht formuliert sowie redaktionell bereinigt. Zudem werden in der französischen Fassung die Abkürzungen des ZGB und des EG ZGB, die nicht mehr mit den offiziellen Abkürzungen übereinstimmten, angepasst.

[20] Art. 107 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Änderungen sind weder in den Richtlinien der Regierungspolitik enthalten noch erfolgen sie aufgrund anderer wichtiger Planungen. Anlass für die Änderungen sind einerseits die vom Bundesrecht vorgeschriebene flächendeckende amtliche Vermessung der Schweiz und das bestehende grosse öffentliche Interesse, dass das Gebiet des Kantons Bern ebenfalls flächendeckend in das Grundbuch aufgenommen werden kann. Deshalb soll mit der vorliegenden Änderung die bisher fehlende kantonale gesetzliche Grundlage für die Aufnahme des herrenlosen Landes in das Grundbuch geschaffen werden. Andererseits sollen gewisse Bestimmungen des EG ZGB bereinigt werden, die teilweise im Widerspruch zum Bundesrecht stehen.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen haben grundsätzlich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Die Erhebung einer Liegenschaftssteuer auf den fraglichen Grundstücken ist grundsätzlich denkbar, falls es sich um Grundstücke handelt, die einen Ertrag und/oder Verkehrswert aufweisen und die Nutzbarmachung möglich ist.

Erwächst einer Person durch einen fehlerhaften Grundbucheintrag ein Schaden, haftet der Kanton gemäss Art. 955 ZGB. Bei Fehlern bei der Vermessung haftet der Kanton nicht, da die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei der Feststellung der Grenzen mitwirken und allenfalls Einsprache erheben können. Für die Gemeinde, in der die herrenlose Sache liegt, ändert sich durch die Aufnahme in das Grundbuch nichts und sie wird insbesondere bei fehlerhafter Grundbuchführung auch nicht haftpflichtig.[21] Ob sich für den Kanton als Eigentümer des herrenlosen Landes noch weitergehende haftungsrechtliche Konsequenzen ergeben, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Da dieses Land bereits unter geltendem Recht unter der Hoheit des Kantons steht, können sich solche Fragen auch bereits heute stellen und sind nicht von der aktuellen Änderung des EG ZGB abhängig.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Personelle Auswirkungen haben die Änderungen nur insofern, als die nun neu gestützt auf Art. 126 vorzunehmende Aufnahme des herrenlosen Landes in das Grundbuch in den Grundbuchämtern, die für die Berggebiete zuständig sind, zu Mehrarbeit führen wird. Auch bei der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) führt die Erfassung der neuen Grundstücke zu einem zeitlich begrenzten Mehraufwand. Die Aufnahme der neuen Grundstücke des herrenlosen Landes wird jedoch mit dem bisherigen Personalbestand durchgeführt werden können. Es ist nicht zu erwarten, dass im Rahmen des Verfahrens zur Aufnahme des herrenlosen Landes in das Grundbuch viele Ansprüche Dritter erhoben werden, so dass diese mit dem bestehenden Personalbestand sollten bewältigt werden können. In diesem Zusammenhang ist auch bei der BVD mit einem gewissen und derzeit noch nicht quantifizierbaren Mehraufwand zu rechnen.
Die Änderungen haben keine organisatorischen Auswirkungen.

Die Aufnahme der bisher noch nicht im Grundbuch enthaltenen drei grossen bernischen Seen erfolgt unabhängig von der neuen mit dieser Änderungsvorlage begründeten Aufnahmepflicht für das herrenlose Land. Sie ist für die Frage der personellen und organisatorischen Auswirkungen dieser Vorlage daher nicht relevant.

[21] Vgl. Gutachten von Prof. Dr. Bettina Hürlimann-Kaup vom 20. Oktober 2014, S. 49

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Das Grundbuch wird neu lückenlos alle Grundstücke im Kanton enthalten und damit umfassender als heute Auskunft zum ganzen Kantonsgebiet geben können. Für die daran interessierten Kreise wird sich die Rechtsänderung daher positiv auswirken. Die übrigen Änderungen haben keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Insgesamt gingen 41 Stellungnahmen ein, wobei eine grosse Mehrheit der Teilnehmenden der Änderung zustimmte respektive auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtete. Eine kleine Minderheit der Teilnehmenden stand der Aufnahme des herrenlosen Landes in das Grundbuch kritisch gegenüber. An der Änderung wird festgehalten, da das Bundesrecht eine flächendeckende amtliche Vermessung verlangt. Die vorliegende Änderung ist deshalb zwingend. Mehrere eingegangene Vorschläge zur konkreten Umsetzung der Aufnahme des herrenlosen Landes in das Grundbuch werden bei der Ausarbeitung der Ausführungsverordnung zu prüfen sein.

Im Vernehmlassungsverfahren hat sich gezeigt, dass im Bereich des Erbschaftsinventars ein Revisionsbedarf besteht. Dazu sind weitergehende Abklärungen erforderlich, deren Umfang den Rahmen der vorliegenden Änderung sprengen würde. Aus diesem Grund wird die ursprünglich vorgesehene Anpassung der Art. 60 und 72, die das Erbschaftsinventar betrifft, aus der vorliegenden Vorlage herausgelöst und in einem separaten Projekt an die Hand genommen.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Annahme der Vorlage.
Mit der Vorlage wird die für das herrenlose Land fehlende kantonale gesetzliche Grundlage für seine Aufnahme in das Grundbuch geschaffen. Zudem wird ausdrücklich festgelegt, dass das herrenlose Land und die öffentlichen Gewässer im Eigentum des Kantons stehen. Ausserdem werden bei dieser Gelegenheit weitere kleinere Anpassungen am EG ZGB vorgenommen. Aus politischer Sicht ist die Vorlage von untergeordneter Bedeutung, jedoch sollte sie so rasch wie möglich in Kraft treten. Es rechtfertigt sich daher, im Grossen Rat nur eine Lesung durchzuführen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 761
2019_08_DIJ_Gesetz_über_die_Verwaltungsrechtspflege_VRPG_2015.JGK.3854_Teil_1

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: 152.05 | **155.21** | 211.1 | 215.326.2 | 271.1 | 721.0
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 155.21 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 9 [1] Eine Person, die eine Verfügung oder einen Entscheid zu treffen oder vorzubereiten oder als Mitglied einer Behörde zu amten hat, tritt in den Ausstand, wenn sie				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a in der Sache ein persönliches Interesse hat; b am Vorentscheid mitgewirkt hat; c mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Kindesannahme, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, wobei die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft den Ausstandsgrund nicht aufhebt; d eines gesetzlichen Erfordernisses für das Amt verlustig geht; e eine Partei vertritt oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war; f aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Über Ablehnungsbegehren sowie über den bestrittenen Ausstand entscheidet die in der Sache zuständige Rechtsmittelbehörde oder, wenn Mitglieder einer Kollegialbehörde in den Ausstand treten, die Behörde unter Ausschluss der Betroffenen. Ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einer Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde betroffen, so entscheidet die vorgesetzte Stelle. Ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter betroffen, so entscheidet in jedem Fall die Direktion für Inneres und Justiz. [3] Für den Regierungsrat gelten die besonderen Vorschriften über seine Organisation; vorbehalten bleiben auch die Vorschriften über die Unvereinbarkeiten und den Ausstand nach dem Gemeindegesetz. [4] Über die Ablehnung des Verwaltungsgerichts in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet das Obergericht. Im Falle des Ausstandes so vieler Mitglieder des Verwaltungsgerichts, dass unter Einschluss der Ersatzleute die Spruchbehörde nicht mehr ordnungsgemäss besetzt werden kann, entscheidet ein vom Grossen Rat gewähltes ausserordentliches Gericht von fünf Mitgliedern, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen.	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[5] Über Ablehnung oder Ausstand kann ohne Anhörung der Gegenpartei entschieden werden. Im Übrigen gelten für das Gesuch und die Folgen der Verletzung der Ausstandsvorschriften die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)[1)] sinngemäss.				
Art. 33 Rückweisung zur Verbesserung [1] Die Behörde weist unklare, unvollständige, Sitte und Anstand verletzende oder nicht in einer der beiden Landessprachen bzw. nicht in der richtigen Amtssprache verfasste Eingaben zur Verbesserung bzw. Übersetzung zurück. [2] Sie setzt dazu eine kurze Nachfrist mit dem Hinweis darauf, dass die Eingabe als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht innert der Frist wieder eingereicht wird. [3] Bei fristgebundenen Eingaben müssen Antrag und Begründung innert der Frist eingereicht sein.	**Art. 33** Rückweisung zur Verbesserung bzw. zur Übersetzung [1] Die Behörde weist unklare, weitschweifige, unvollständige, Sitte und Anstand verletzende oder nicht in einer der beiden Landessprachen bzw. nicht in der richtigen Amtssprache verfasste Eingaben zur Verbesserung bzw. Übersetzung zurück.			
Art. 34 Sprache der Instruktion				

1) SR 272

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Gemeindebehörden und Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter instruieren in der für ihren Verwaltungskreis geltenden Amtssprache. [2] Die übrigen Behörden instruieren in der Sprache des von der Sache her betroffenen Verwaltungskreises. Ansonsten richtet sich die Sprache der Instruktion nach der in der Eingabe gewählten Amtssprache. [3] Im Einverständnis mit den Parteien können die für den ganzen Kanton zuständigen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden in der andern Landessprache instruieren.	*[FR: geändert]*			
Art. 56 Wiederaufnahme [1] Ein rechtskräftig erledigtes Verfahren ist auf Gesuch hin oder von Amtes wegen durch die Verwaltungsbehörde wiederaufzunehmen, wenn a ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil der Partei auf die Verfügung eingewirkt wurde; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis anderswie erbracht werden;				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b die Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht anrufen konnte, unter Ausschluss derjenigen, die nach der fraglichen Verfügung entstanden sind; c zwingende öffentliche Interessen es rechtfertigen. Zugunsten des Verfügungsadressaten kann die Behörde das Verfahren jederzeit wiederaufnehmen. [2] Vorbehalten bleibt eine andere gesetzliche Regelung der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Änderung der Verfügung. [3] Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens müssen innert 60 Tagen seit Entdeckung des Wiederaufnahmegrundes gestellt werden. [4] Nach Ablauf von zehn Jahren seit Eröffnung der Verfügung ist eine Abänderung der Verfügung nur aus den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Gründen zulässig.	b die Partei <u>oder die Behörde</u> nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht anrufen konnte, unter Ausschluss derjenigen, die nach der fraglichen Verfügung entstanden sind; <u>[1a]</u> Zugunsten des Verfügungsadressaten kann die Behörde das Verfahren jederzeit wiederaufnehmen.			
Art. 62 Direktion				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die in der Sache zuständige Direktion beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a a von ihr untergeordneten Verwaltungseinheiten (Ämtern, Abteilungen, Dienststellen), sofern nicht die Gesetzgebung ein Rechtsmittel unmittelbar an eine andere Rechtsmittelinstanz vorsieht, b der Regierungsstatthalterinnen oder Regierungsstatthalter, soweit die Gesetzgebung es vorsieht, c der Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b, soweit die Gesetzgebung es vorsieht, d anderer kantonaler Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, soweit die Gesetzgebung nicht eine andere Rechtsmittelinstanz vorsieht. [2] Die Direktion entscheidet als letzte kantonale Instanz, wenn es die Gesetzgebung vorsieht.	b der Regierungsstatthalterinnen ~~oder~~<u>und</u> Regierungsstatthalter, soweit die Gesetzgebung es vorsieht,			
Art. 63 Regierungsstatthalter [1] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt Beschwerden gegen	**Art. 63** <u>Regierungsstatthalterinnen und</u> Regierungsstatthalter *[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a Verfügungen von Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und kommunalen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, ausser das Gesetz sehe die Beschwerde an eine andere Instanz vor, b Akte im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b, ausser das Gesetz sehe eine Beschwerde an eine andere Instanz vor. [2] Zuständig ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Sitz der handelnden Behörde. Über Beschwerden gegen Akte von Organen einer Regionalkonferenz entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter desjenigen Verwaltungskreises, in dem das Einwohnerschwergewicht liegt.	*[FR: geändert]*			
Art. 64 Regierungsrat [1] Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide seiner Direktionen und der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, und, wenn es die Gesetzgebung vorsieht, gegen Verfügungen von Verwaltungseinheiten der Direktionen oder von Gemeinden, sofern nicht	[1] Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide seiner Direktionen und der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter und, wenn es die Gesetzgebung vorsieht, gegen Verfügungen von Verwaltungseinheiten der Direktionen oder von Gemeinden, sofern ~~nicht~~			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a ein Rechtsmittel unmittelbar an eine verwaltungsunabhängige kantonale Justizbehörde offensteht,	a ~~ein~~kein Rechtsmittel unmittelbar an das Verwaltungsgericht oder an eine andere verwaltungsunabhängige kantonale Justizbehörde offensteht,			
b das eidgenössische Recht ein Rechtsmittel unmittelbar an den Bundesrat oder an eine eidgenössische Verwaltungsjustizbehörde vorsieht,	b das eidgenössische Recht ~~ein~~kein Rechtsmittel unmittelbar an den Bundesrat oder an eine eidgenössische Verwaltungsjustizbehörde vorsieht, *[FR: unverändert]*			
c die Direktion beziehungsweise die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kantonal letztinstanzlich entscheidet.	c die Direktion ~~beziehungsweise die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter~~nicht kantonal letztinstanzlich entscheidet.			
Art. 88 Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter	*[FR: geändert]*			
[1] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt auf Klage hin	*[FR: geändert]*			
a …				
b vermögensrechtliche Streitigkeiten aus öffentlichem Recht zwischen Gemeinden,				
c vermögensrechtliche Ansprüche Privater aus öffentlichem Recht gegen Gemeinden,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
d unter Vorbehalt von Artikel 87 Buchstabe b Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, soweit die zuständige Behörde die Streitigkeit nach dem Gesetz nicht durch Verfügung zu regeln hat, e vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Privaten aus öffentlichem Recht.	d unter Vorbehalt von Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe b Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, soweit die zuständige Behörde die Streitigkeit nach dem Gesetz nicht durch Verfügung zu regeln hat,			
Art. 104 Parteikosten [1] Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Parteivertretung anfallenden Aufwand. Die Bemessung des Parteikostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften der Anwaltsgesetzgebung. [2] Bei aufwendigen Verfahren kann die Verwaltungsjustizbehörde Privaten, die ihren Prozess selber geführt haben, eine angemessene Parteientschädigung und Auslagenersatz zuerkennen. [3] Verwaltungsbehörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a haben im Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.	*[FR: geändert]* [3] Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und, unter Vorbehalt von Absatz 4, Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c haben im Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c haben im Beschwerdeverfahren in der Regel keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.	[4] Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und, soweit von diesen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut, Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c haben im Beschwerdeverfahren ~~in der Regel keinen~~ Anspruch auf Parteikostenersatz, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen.			
Art. 105 [1] Im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren besteht grundsätzlich keine Pflicht, die Verfahrenskosten vorzuschiessen. Hat jedoch die gesuchstellende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann die instruierende Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.	[1] Im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren besteht ~~grundsätzlich~~ unter Vorbehalt von Absatz 1a keine Pflicht, die Verfahrenskosten vorzuschiessen. ~~Hat jedoch die gesuchstellende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann die instruierende Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.~~ [1a] Hat die Partei keinen Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, kann die instruierende Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, wenn a das Verwaltungsverfahren auf Gesuch durchgeführt wird: in diesem Verfahren und im anschliessenden verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b das Verwaltungsverfahren von Amtes wegen durchgeführt wird: im anschliessenden verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren.			
[2] Im Beschwerdeverfahren vor verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden sowie im Klageverfahren hat die beschwerdeführende bzw. klagende oder appellierende Partei einen angemessenen Kostenvorschuss zu leisten. In besonderen Fällen kann die instruierende Behörde von dieser Pflicht entbinden.				
[3] Hat die gesuchstellende, klagende, appellierende oder beschwerdeführende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann sie auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verhalten werden.	[3] Hat die gesuchstellende, klagende, appellierende oder beschwerdeführende Partei keinen <u>Sitz oder</u> Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann sie auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verhalten werden.			
[4] Bezahlt die Partei nicht fristgemäss den verlangten Betrag und lässt sie auch eine kurze Nachfrist unbenutzt verstreichen, so ist auf ihre Begehren nicht einzutreten.				
[5] …				
Art. 108 2. im Beschwerdeverfahren				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten, keine Verfahrenskosten zu erheben. [2] Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a werden keine Verfahrenskosten auferlegt. Anderen Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie in ihren Vermögensinteressen betroffen sind.	[1] Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei ~~gebiete~~gebietet eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände ~~rechtfertigten~~rechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben. *[FR: unverändert]*			
	Rückweisung an Kommission mit der Auflage, die finanziellen Auswirkungen zu überprüfen. [2a] Kostenanteile, die nicht erhoben werden können, dürfen nicht den übrigen unterliegenden Parteien auferlegt werden.	[2a] Kostenanteile, die nicht erhoben werden können, dürfen nicht den übrigen unterliegenden Parteien auferlegt werden.		[2a] Kostenanteile, die nicht erhoben werden können, ~~dürfen nicht~~ werden den übrigen unterliegenden Parteien nach Massgabe von Absatz 1 auferlegt~~werden~~.
[3] Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder die Wettschlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 115 Zuständigkeit [1] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist für die Vollstreckung zuständig, soweit diese nicht durch die verfügende Behörde durchgeführt wird oder die Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht.	*[FR: geändert]*			
Art. 116 Vorgehen [1] Die Behörde setzt den Pflichtigen eine angemessene Frist zur Erfüllung und droht ihnen für den Versäumnisfall die Zwangsvollstreckung an, wenn dies nicht bereits geschehen ist. Mit dieser Androhung ist der Hinweis auf die Bestrafung nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches[1)]im Falle des Ungehorsams zu verbinden. [2] Zusammen mit der Androhung der Zwangsvollstreckung oder spätestens nach unbenütztem Ablauf der zur Erfüllung gesetzten Frist verfügt die Behörde, wann und wie die Zwangsvollstreckung durchgeführt wird (Vollstreckungsverfügung).				

[1)] SR 311.0

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Die Vollstreckungsverfügung unterliegt dem gleichen Rechtsmittel wie die Verfügung oder das Urteil in der Sache.	[2a] Falls die Mitteilung des Zeitpunkts der Zwangsvollstreckung die Vollstreckung erschweren könnte, kann darauf verzichtet werden.			
	T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom ■■■			
	Art. T2-1 Übergangsbestimmung der Änderung zu Artikel 104 Absatz 3 und 4 [1] Beim Inkrafttreten dieser Änderung hängige Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.			
	II.			
	2. Der Erlass 152.05 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. A1-1 [1] Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a Konfession, b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand, c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO, d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, e Angaben zum Haushalt, f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h. [2] Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG): *Tabelle 1*	*Tabelle geändert Tabelle 2*			
	2. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 10 6 Verfahren und Rechtsmittel				
[1] Das Verfahren der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle und die Ordnung von Rechtsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechtes und der Verwaltungsrechtspflege[1)], soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält.	[1] Das Verfahren der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle und die Ordnung von Rechtsmitteln ~~richtet~~richten sich nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechtes und der Verwaltungsrechtspflege, soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält.			
[2] Das Obergericht beurteilt im Weiterziehungsverfahren als letzte kantonale Instanz Angelegenheiten nach Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)[2)], soweit das Gesetz sie nicht einer anderen Behörde zuweist.	[2] Das Obergericht beurteilt im ~~Weiterziehungsverfahren~~Beschwerdeverfahren als letzte kantonale Instanz Angelegenheiten nach Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)[3)], soweit das Gesetz sie nicht einer anderen Behörde zuweist. *[FR: unverändert]* [2a] Das Verfahren vor dem Obergericht richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[4)], wenn es sich bei der Vorinstanz um eine Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde handelt.			

1) BSG 155.21
2) SR 173.110
3) SR 173.110
4) BSG 155.21

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden, die als Vorinstanzen des Obergerichts entscheiden, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). Die Weiterziehung an das Obergericht ist binnen 30 Tagen zu erheben. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes und der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten. [4] …	[3] Das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden, die als Vorinstanzen des Obergerichts entscheiden, richtet sich nach den Bestimmungen des ~~Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).~~ VRPG. Die ~~Weiterziehung~~Beschwerde an das Obergericht ist binnen 30 Tagen zu erheben. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes und der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.			
Art. 17 Zivilstandsdienst 1 Zuständigkeit und Rechtsschutz [1] Der Zivilstandsdienst ist Aufgabe des Kantons. [2] Die Zivilstandsämter unterstehen dem zuständigen Amt der Sicherheitsdirektion. [3] Aufsichtsbehörde in Zivilstandssachen ist die Sicherheitsdirektion. [4] Beschwerdeentscheide der Sicherheitsdirektion können binnen 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.	[4] Beschwerdeentscheide der Sicherheitsdirektion können binnen 30 Tagen ~~an das~~ beim Obergericht ~~weitergezogen~~angefochten werden. *[FR: unverändert]*			
Art. 20a Rechtsschutz bei der Aufsicht über die Stiftungen				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Bei Stiftungen im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB können die Betroffenen gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörden Beschwerde an die Direktion für Inneres und Justiz erheben. [2] Gegen Verfügungen der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde können die Betroffenen a Beschwerde an die Direktion für Inneres und Justiz erheben, wenn die BBSA verfügt hat, und b Einsprache erheben, wenn die Direktion für Inneres und Justiz verfügt hat. [3] Der Beschwerdeentscheid oder die neue Verfügung kann binnen 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.	[3] Der Beschwerdeentscheid oder die neue Verfügung kann binnen 30 Tagen ~~an das~~ beim Obergericht ~~weitergezogen~~angefochten werden. *[FR: unverändert]*			
Art. 64 2 Verfahren 2.1 Im allgemeinen [1] Der Regierungsstatthalter ernennt auf den unverbindlichen Vorschlag der Erben zur Durchführung des Inventars einen Massaverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat. [2] Er führt die Aufsicht über die Durchführung des Inventars und entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung über Beschwerden der Erben.	[2] Er führt die Aufsicht über die Durchführung des Inventars und entscheidet ~~unter Vorbehalt der Weiterziehung~~ über ~~Beschwerden~~Beanstandungen der Erben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 74a Rechtsschutz [1] Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Regierungstatthalterin oder des Regierungsstatthalters betreffend die Aufsicht über Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker und andere erbrechtliche Vertreterinnen und Vertreter, Massregeln für die Sicherung der Erbschaft sowie das öffentliche Inventar können binnen 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.	[1] Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Regierungstatthalterin oder des Regierungsstatthalters betreffend die Aufsicht über Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker sowie andere erbrechtliche Vertreterinnen und Vertreter, Massregeln für die Sicherung der Erbschaft sowie das öffentliche Inventar können binnen 30 Tagen ~~an das~~ beim Obergericht ~~weitergezogen~~angefochten werden. *[FR: unverändert]*			
Art. 124 2.4 Aufsichtsbehörde und Rechtsschutz [1] Die Direktion für Inneres und Justiz ist die kantonale Aufsichtsbehörde über die Grundbuchämter. Sie übt die Aufsicht über deren administrative, organisatorische und fachliche Führung aus und legt mit ihnen Leistungsvereinbarungen fest. [2] Beschwerdeentscheide der Direktion für Inneres und Justiz können binnen 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden. [3] Der Regierungsrat regelt die Aufsicht und Steuerung durch Verordnung.	[2] Beschwerdeentscheide der ~~-~~ Direktion für Inneres und Justiz können binnen 30 Tagen ~~an das~~ beim Obergericht ~~weitergezogen~~angefochten werden. *[FR: unverändert]*			
Art. 131a 5.4 Rechtspflege				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Gegen die Einspracheverfügung des Grundbuchamts kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Direktion für Inneres und Justiz erhoben werden. [2] Beschwerdeentscheide der Direktion für Inneres und Justiz können innert 30 Tagen an das Obergericht weitergezogen werden.	[2] Beschwerdeentscheide der Direktion für Inneres und Justiz können innert 30 Tagen ~~an das~~ beim Obergericht ~~weitergezogen~~angefochten werden. *[FR: unverändert]*			
	3. Der Erlass 215.326.2 Gesetz betreffend die Handänderungssteuer vom 18.03.1992 (HG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Gesetz betreffend die Handänderungssteuer **(HG)**	**~~Gesetz betreffend die Handänderungssteuer~~Handänderungssteuergesetz** **(~~HG~~HStG)** ***[FR: unverändert]***			
vom 18.03.1992				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				
auf Antrag des Regierungsrates,				
beschliesst:				
Art. 11a Nachträgliche Steuerbefreiung 1. Gesuch, Stundung				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Erwerberin oder der Erwerber eines Grundstücks kann bei der Grundbuchanmeldung ein Gesuch um eine nachträgliche Steuerbefreiung stellen, wenn sie oder er das Grundstück als Hauptwohnsitz nutzen will. [2] Das Grundbuchamt weist das Gesuch ab, wenn dieses im Hinblick auf die Voraussetzungen gemäss Artikel 11b von vornherein aussichtslos erscheint. [3] In den anderen Fällen stundet das Grundbuchamt die Handänderungssteuer auf den ersten 800 000 Franken der Gegenleistung für den Erwerb des Grundstücks. [4] Wird die Stundung gewährt und liegen die übrigen Voraussetzungen vor, nimmt das Grundbuchamt den Eintrag im Hauptbuch vor. [5] Für die gestundete Steuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Artikel 22 Absatz 2. [6] Für das Verfahren gelten die Artikel 17 ff.	[5] Für die gestundete Steuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Artikel 22 Absatz 2, das vom Grundbuchamt zusammen mit dem Erwerbsgeschäft im Hauptbuch eingetragen wird.			
	Art. 16a Bearbeitung von Daten aus zentralen Personendatensammlungen			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben steht dem Grundbuchamt das Basisprofil gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)[1)] einschliesslich früherer Daten im Abrufverfahren zu Verfügung. [2] Zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Gewährung der nachträglichen Steuerbefreiung gemäss Artikel 11a erfüllt sind, stehen dem Grundbuchamt zudem insbesondere die Angaben zum Zivilstand, zur Eltern-Kind-Beziehung sowie zum Haushalt einschliesslich früherer Daten im Abrufverfahren zur Verfügung.			
Art. 17a Nachträgliche Steuerbefreiung gemäss Artikel 11a 1. Verfahren [1] Die Erwerberin oder der Erwerber hat gegenüber dem Grundbuchamt vor Ablauf der Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 unaufgefordert den Nachweis zu erbringen, dass alle Voraussetzungen zur Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b erfüllt sind oder zum Zeitpunkt des Ablaufs der Stundung erfüllt sein werden. Es sind sämtliche Beweismittel beizulegen.	[1] Die Erwerberin oder der Erwerber hat gegenüber dem Grundbuchamt ~~vor~~ innert 30 Tagen nach Ablauf der Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 unaufgefordert den Nachweis zu erbringen, dass alle Voraussetzungen zur nachträglichen Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b erfüllt sind ~~oder zum Zeitpunkt des Ablaufs der Stundung erfüllt sein werden~~. Es sind sämtliche Beweismittel beizulegen.			

[1)] BSG 152.05

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Sind die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung erfüllt, heisst das Grundbuchamt das Gesuch um eine nachträgliche Steuerbefreiung gut, verfügt diese und löscht das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss Artikel 11a Absatz 5. [3] Kommt das Grundbuchamt zum Schluss, dass die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b nicht erfüllt sind, weist es das Gesuch ab und hebt die Stundung auf.	[3] Kommt das Grundbuchamt zum Schluss, dass die Voraussetzungen zur nachträglichen Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b nicht erfüllt sind, weist es das Gesuch ab und hebt die Stundung auf.			
Art. 17b 2. Bezug der gestundeten Steuer [1] Liegt eine rechtskräftige Verfügung gemäss Artikel 17a Absatz 3 vor oder fällt die Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 infolge Fristablaufs dahin, bezieht das Grundbuchamt die Steuer samt Zins ab dem Zeitpunkt des Grundstückserwerbs. Artikel 21 findet Anwendung.	[1] Liegt eine rechtskräftige Verfügung gemäss Artikel 17a Absatz 3 vor ~~oder fällt die Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 infolge Fristablaufs dahin~~, bezieht das Grundbuchamt die Steuer samt Zins ab dem Zeitpunkt des Grundstückserwerbs. Artikel 21 findet Anwendung.			
Art. 23 Erlass und Stundung 1. Durch die Direktion für Inneres und Justiz [1] Die Direktion für Inneres und Justiz erlässt oder stundet auf Gesuch hin die Steuer ganz oder teilweise, wenn deren Bezahlung für die betreffende Person eine offenbare Härte bedeutet oder sie in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet.				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Sie stundet auf Gesuch hin die Steuer für die Dauer des Erlassverfahrens.	[2] Sie stundet ~~auf Gesuch hin~~ die Steuer für die Dauer des Erlassverfahrens.			
Art. 24a 3. Durch die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion [1] Bei Erlassverfahren gemäss Artikel 24 stundet die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion auf Gesuch hin die Steuer für die Dauer des Verfahrens.	[1] Bei Erlassverfahren gemäss Artikel 24 stundet die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ~~auf Gesuch hin~~ die Steuer für die Dauer des Verfahrens.			
Art. 25 4. Gemeinsame Bestimmungen [1] Das Erlass- oder Stundungsgesuch ist spätestens innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung beim Grundbuchamt zuhanden der Stundungs- beziehungsweise Erlassbehörde einzureichen. [2] An den Erlass oder die Stundung können Bedingungen geknüpft und im Grundbuch angemerkt werden. [3] Aufgrund der Stundungsverfügung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion oder der Direktion für Inneres und Justiz nimmt das Grundbuchamt den Eintrag im Hauptbuch vor.	[1] Das Erlass- oder Stundungsgesuch ist spätestens innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung <u>bzw. der Verfügung gemäss Artikel 17a Absatz 3</u> beim Grundbuchamt zuhanden der Stundungs- ~~beziehungsweise~~<u>bzw.</u> Erlassbehörde einzureichen.			
Art. 26 Verfahren				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege[1)] soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. [2] Die Steuerpflichtigen können sich vor den kantonalen Instanzen durch im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragene Notarinnen und Notare vertreten lassen.	[1] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[2)], soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.			
Art. 27 Rechtsweg [1] Gegen die Veranlagung durch das Grundbuchamt kann Einsprache erhoben werden. [2] Gegen die Einspracheverfügung kann bei der Direktion für Inneres und Justiz Beschwerde erhoben werden. [3] Gegen den Entscheid der Direktion für Inneres und Justiz kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. [4] Gegen die Erlass- oder Stundungsverfügung der Direktion für Inneres und Justiz kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.	[1] Gegen die ~~Veranlagung durch das Grundbuchamt~~nach diesem Gesetz erlassenen Verfügungen des Grundbuchamts kann Einsprache erhoben werden. [4] Gegen die Erlass- oder Stundungsverfügung ~~der Direktion für Inneres und Justiz~~ gemäss Artikel 23 kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.			

1) BSG 155.21
2) BSG 155.21

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[5] Einsprachen und Beschwerden gegen Pfandrechtsverfügungen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.			
Art. 28 [1] Die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[1)] über Widerhandlungen und Nachsteuer sind sinngemäss anwendbar. [2] Zuständige Behörde ist das Grundbuchamt. [3] Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 228 Absatz 2 StG ist die Direktion für Inneres und Justiz.	[3] Zuständige Behörde im Sinne von Artikel ~~228~~225 Absatz 2 StG ist die Direktion für Inneres und Justiz.			
	4. Der Erlass 271.1 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
	Art. 21a Pilotprojekte (Art. 401 ZPO) [1] Der Regierungsrat kann Bestimmungen über die Durchführung von Pilotprojekten nach Artikel 401 ZPO durch Verordnung erlassen.			

[1)] BSG 661.11

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	5. Der Erlass 721.0 Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.03.2022) wird wie folgt geändert:			
	Art. 41a Sicherstellung der Parteikosten vor Verwaltungsgericht 1 Verpflichtete Parteien 1 Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht kann die beschwerdeführende Partei auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verpflichtet werden, wenn sie im Einspracheverfahren unterlegen ist. 2 Beschwerdeführende Behörden sind von der Sicherstellungspflicht ausgenommen.	*Ergebnis der ersten Lesung*	2 ~~Beschwerdeführende~~Private Organisationen nach Artikel 35a und beschwerdeführende Behörden sind von der Sicherstellungspflicht ausgenommen.	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 41b 2 Schaden und Finanzielles 1 Im Gesuch hat die Gegenpartei einen Schaden glaubhaft zu machen, der aufgrund der Anfechtung vor dem Verwaltungsgericht eingetreten ist oder noch eintreten wird und im Zusammenhang mit dem angefochtenen Bauentscheid steht. 2 Die Schadenshöhe muss mindestens fünf Prozent der Baukosten betragen und darf 25'000 Franken nicht unterschreiten.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Bezahlt die beschwerdeführende Partei den verlangten Betrag nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen und lässt sie auch eine kurze Nachfrist unbenutzt verstreichen, ist auf ihre Beschwerde nicht einzutreten. [4] Das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege bleibt vorbehalten.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 17. März 2022 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti Der Generalsekretär: Trees	Bern, 24. Juni 2022 Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Junker Burkhard		Bern, 6. Juli 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer

Tabelle 1

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
I.	Bundesgesetze	

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f
II.	Gesetze Kanton Bern	
1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)	c, d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f
4.	Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f
5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f
9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f
10.	Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2)	f
11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; BSG 215.341)	f
12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	d, e
18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d
19.	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)	d, f
20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f
21.	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)	f
22.	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)	a, b, d, e, f
23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f
35.	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)	d, e, f
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1)	d, e, f
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e
39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)	c, d, e, f

Tabelle 2

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
I.	Bundesgesetze	
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f
II.	Gesetze Kanton Bern	
1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)	c, d, e, f
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f
4.	Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f
5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f
10.	...	...
11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; BSG 215.341)	f
12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	d, e
18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d
19.	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)	d, f
20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f
21.	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)	f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
22.	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)	a, b, d, e, f
23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
35.	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)	d, e, f
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1)	d, e, f
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e
39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f
41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)	c, d, e, f

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 813
Änderung BauG 2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **721.0** | 724.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Baugesetz (BauG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 721.0 Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.03.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 10 3 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder [1] Der Regierungsrat setzt eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ein. a … b … c …				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d …				
e …				
[2] Die OLK beurteilt zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbilds- und Landschaftsschutzes. Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde.	[2] Die OLK beurteilt zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des ~~Ortsbilds-~~Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde. *[FR: unverändert]*			
[3] Die OLK berät kantonale Organe und nimmt in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.				
[4] Sie berät Bauherrschaften und Projektverfasserinnen und -verfasser im Rahmen der Beurteilung von prägenden Bauvorhaben gemäss Absatz 2, wenn sie von diesen beigezogen wird.				
	[5] Sie wird im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren nicht beigezogen, wenn das betreffende Bauvorhaben oder Planungsgeschäft	*Antrag Regierungsrat I*	[5] Sie wird im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren sowie im Beschwerdeverfahren nicht beigezogen, wenn das betreffende Bauvorhaben oder Planungsgeschäft	*Antrag Regierungsrat I*
	a bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet worden ist oder			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist.			
	Art. 58a Startgespräch [1] Die Gemeinde und die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz führen zu Beginn des Planerlassverfahrens nach diesem Gesetz ein Startgespräch. [2] Das Startgespräch bezweckt die gegenseitige Information, das Erörtern der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und die frühzeitige Klärung des Ablaufs des Planerlassverfahrens. [3] Bei offensichtlich unproblematischen Planungen kann die Gemeinde auf die Durchführung des Startgesprächs verzichten.	[1] Die Gemeinde und die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz führen zu Beginn des Planerlassverfahrens nach diesem Gesetz ein Startgespräch <u>in der Regel innerhalb einer Frist von 30 Arbeitstagen.</u>		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 59 Vorprüfung [1] Die Entwürfe für Richt- und Nutzungspläne (Art. 57) sind der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz zur Vorprüfung einzureichen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1a] Die Gemeinden können die erforderlichen Amts- und Fachberichte selber einholen und mit den zuständigen Stellen bereinigen (Ämterkonsultation), wenn sie dies zu Beginn des Planerlassverfahrens verbindlich erklären und die Dokumentation der Ämterkonsultation sichergestellt ist. Die abschliessende Vorprüfung obliegt in jedem Fall der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz.			
[2] Der Regierungsrat regelt die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Stellen einerseits und den Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen und den Gemeinden andererseits und stellt ein rasches Vorprüfungsverfahren sicher. [3] … [4] Dauert die Vorprüfung länger als 3 Monate, so ist die Gemeinde davon unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.				
Art. 61a Rechtsmittel [1] Gegen den Genehmigungsbeschluss kann bei der Direktion für Inneres und Justiz Beschwerde geführt werden. [2] Beschwerdebefugt sind a Einsprecherinnen und Einsprecher,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Gemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen bezüglich ihrer Vorschriften und Pläne, c Gemeinden bezüglich sie betreffende regionale Vorschriften und Pläne. 3 Die Direktion für Inneres und Justiz entscheidet kantonal letztinstanzlich über die Genehmigung von Richtplänen. 4 Die Artikel 35d, 39 Absatz 3, 40a und 41 sind sinngemäss anwendbar.	4 Die Artikel 35d, 39 Absatz 3, 40 Absatz 5, 40a und 41 sind sinngemäss anwendbar.			
Art. 92 Festlegungen der Grundordnung 1 Die Grundordnung hat für jede Zone mit Planungspflicht (Art. 73) den Planungszweck, die Art der Nutzung, deren Mass als Planungswert und die Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume festzulegen. Der Gemeinderat kann in der Überbauungsordnung baurechtliche Vorschriften, die nicht diese Festlegungen betreffen, abweichend zur Grundordnung festlegen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Grundordnung kann als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens verlangen.	[2] Die Grundordnung kann als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung die Durchführung eines ~~Wettbewerbs oder eines nach~~ anerkannten ~~Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen~~ qualitätssichernden Verfahrens ~~verlangen~~ vorschreiben.			
Art. 93 Grundsatz des Bauens nach Überbauungsordnung [1] Das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht setzt eine rechtskräftige Überbauungsordnung (Art. 88) voraus. Wenn aber die Festlegungen der Grundordnung eingehalten werden, kann die Gemeindebehörde a vor dem Erlass der Überbauungsordnung der Bewilligung eines einzelnen Vorhabens zustimmen; b auf den Erlass der Überbauungsordnung verzichten, wenn ein Vorhaben das Ergebnis eines Projektwettbewerbs ist, der nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführt wurde; c mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz auf den Erlass der Überbauungsordnung verzichten, wenn ein Gesamtvorhaben das Planungsziel in der ganzen Zone mit Planungspflicht erfüllt.	b auf den Erlass der Überbauungsordnung verzichten, wenn ein Vorhaben das Ergebnis eines ~~Projektwettbewerbs ist, der nach~~ anerkannten ~~Verfahrensregeln durchgeführt wurde~~qualitätssichernden Verfahrens ist;			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Wurden Bauten unter Verzicht auf den Erlass der Überbauungsordnung erstellt, sind andere Vorhaben nur noch gestattet, wenn sie den Festlegungen der Grundordnung entsprechen und sich in die bestehenden Bauten einordnen; andernfalls lebt die Planungspflicht wieder auf. [3] Die Grundeigentümer haben Anspruch, dass ihnen das Bauen nach einer Überbauungsordnung innert angemessener Frist ermöglicht wird. [4] Die Gemeinde und die Grundeigentümer arbeiten beim Entwerfen der Überbauungsordnung zusammen. [5] Erstreckt sich die Überbauungsordnung nur auf einen Teil der Zone, so muss dargetan sein, dass sich die geplante Überbauung zweckmässig in die Gesamtplanung der Zone einfügt.				
Art. 144 Verordnungen [1] Soweit nicht Dekrete des Grossen Rates vorbehalten sind, erlässt der Regierungsrat die zum Vollzug des Gesetzes nötigen Vorschriften. [2] Gegenstand der Bauverordnung sind insbesondere a die Erschliessungsanforderungen;				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b die Ortsbild- und Landschaftsgestaltung einschliesslich der Bestimmungen über Aussenantennen und Gemeinschaftsantennen und über die vorübergehende Lagerung, Wegschaffung und Verschrottung ausgedienter Fahrzeuge, Maschinen und Geräte; c die Gestaltung der Umgebung von Bauten einschliesslich der Aufenthaltsbereiche und Spielplätze sowie der Abstellplätze für Fahrzeuge; d die sicherheits- und gesundheitspolizeilichen sowie die energierechtlichen Anforderungen an Bauvorhaben, ferner die Schutzmassnahmen bei Bauarbeiten, die sanitarischen und hygienischen Einrichtungen auf Baustellen und die Arbeitnehmerunterkünfte; e die behindertengerechte Gestaltung von Bauten und Anlagen; f die besonderen Bauten und Anlagen; g die allgemeinverbindliche Festlegung bau- und planungsrechtlicher Begriffe;				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
h die inhaltliche und technische Gestaltung von Plänen im Sinne dieses Gesetzes und des Richtplans nach Raumplanungsgesetz[1)];				
i die nähere Ordnung des Verfahrens und der Zuständigkeit für Vorschriften und Pläne, insbesondere hinsichtlich ihrer geringfügigen Änderung und der Anpassung des Richtplans nach Raumplanungsgesetz,	i die nähere Ordnung des Verfahrens und der Zuständigkeit für Vorschriften und Pläne, insbesondere hinsichtlich ihrer geringfügigen Änderung und der Anpassung des Richtplans nach Raumplanungsgesetz~~,~~; *[FR: unverändert]*			
k die Zonenkonformität von Vorhaben in der Landwirtschaftszone und die möglichen Ausnahmen nach den Artikeln 24 bis 24d RPG,	k die Zonenkonformität von Vorhaben in der Landwirtschaftszone und die möglichen Ausnahmen nach den Artikeln 24 bis 24d RPG~~,~~; *[FR: unverändert]*			
l die Festlegung qualitätssichernder Verfahrensregeln für Projektwettbewerbe nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b,	l die Festlegung ~~qualitätssichernder Verfahrensregeln für Projektwettbewerbe nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b,~~ der anerkannten qualitätssichernden Verfahren;			
m die Einzelheiten zum Baubewilligungsverfahren in elektronischer Form,	m die Einzelheiten zum Baubewilligungsverfahren in elektronischer Form~~,~~;			
n die Einzelheiten zum Planerlassverfahren in elektronischer Form.				
3 Gegenstand besonderer Verordnungen können insbesondere sein				
a die Aussen- und Strassenreklame;				

1) SR 700

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b die feuerpolizeilichen Anforderungen an Bauvorhaben; c die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) und die Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBK); d die Leistungen des Kantons gemäss Artikel 139.				
	II.			
	Der Erlass 724.1 Koordinationsgesetz vom 21.03.1994 (KoG) (Stand 01.09.2009) wird wie folgt geändert:			
Art. 7 Koordination im Nutzungsplanverfahren [1] Wird im Nutzungsplanverfahren eine Vorprüfung durchgeführt, obliegen der vorprüfenden Behörde die in den Artikeln 6 und 8 genannten Aufgaben mit Ausnahme der Behandlung der Einsprachen. [2] Bedarf der Nutzungsplan einer Genehmigung, obliegt der Gesamtentscheid der Genehmigungsbehörde.	[1] Wird im Nutzungsplanverfahren eine Vorprüfung durchgeführt, obliegen der vorprüfenden Behörde die in den Artikeln 6 und 8 genannten Aufgaben mit Ausnahme der Behandlung der Einsprachen. Vorbehalten bleibt Artikel 59 Absatz 1a des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)[1)].			

[1)] BSG 721.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 27. April 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 30. Juni 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: von Arx		Bern, 17. August 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer
	Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.	*Antrag Regierungsrat I*		*Antrag Regierungsrat I*

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	27. April 2022
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2020.DIJ.8637
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Änderung des Baugesetzes (BauG) und des Baubewilligungsdekrets (BewD)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 2
2.1 Kontaktgremium Planung ... 2
2.2 Motion M 133-2019 (Lanz) ... 3

3. Handlungsbedarf ... 3
3.1 Optimierung Verfahren für kommunale Pläne ... 3
3.2 Umsetzung parlamentarischer Auftrag zum Einbezug der OLK ... 4

4. Grundzüge der Neuregelung ... 4
4.1 Optimierung Verfahren für kommunale Pläne ... 4
4.2 Nichtbeizug OLK nach anerkannten qualitätssichernden Verfahren ... 4

5. Erlassform ... 5

6. Rechtsvergleich ... 5
6.1 Verfahren für kommunale Pläne ... 5
6.2 Vorprüfungsverfahren in ausgewählten Kantonen ... 5
6.3 Qualitätssichernde Verfahren ... 7

7. Erläuterungen zu den Artikeln ... 7
7.1 Baugesetz (BauG) ... 7
7.2 Baubewilligungsdekret (BewD) ... 12
7.3 Indirekte Änderung Koordinationsgesetz (KoG) ... 12

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 12

9. Finanzielle Auswirkungen ... 13

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 13

11. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 13

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 13

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 14
13.1 Gesamtbeurteilung ... 14
13.2 Eingereichte Stellungnahmen ... 14
13.3 Berücksichtigung der Eingaben ... 15

14. Anträge ... 16

1. Zusammenfassung

Im Hinblick auf eine Optimierung der Zuständigkeiten und Verfahren im Verfahren für kommunale Pläne nach Baugesetz haben der Kanton und der Verband Bernische Gemeinden im «Kontaktgremium Planung» in einem partnerschaftlichen Prozess die Ursachen für die teilweise unbefriedigenden Abläufe im Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren analysiert und anhand von ausgewählten Themenbereichen (u.a. raumplanerische Interessenabwägung) alternative Modelle diskutiert. In einem intensiven Dialog wurden verschiedene Lösungsansätze entwickelt, die schliesslich zu konkreten Massnahmen verdichtet wurden. Die Umsetzung dieser Massnahmen bedingt neben Optimierungen von administrativen Abläufen und der Einführung eines Monitorings auch Anpassungen in der Gesetzgebung. Mit dieser Vorlage werden die nötigen Regelungen auf Gesetzesstufe erlassen.

Die vom Grossen Rat 2019 überwiesene Motion Lanz (M 133-2019) «Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren» beauftragt den Regierungsrat, die rechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) im Planerlassverfahren nicht beigezogen werden soll, wenn das Vorhaben das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist. Mit der vorliegenden Revision wird auf Gesetzesstufe die entsprechende Regelung erlassen, wobei (in Anlehnung an Art. 22a BewD[1]) auch die weiteren Ausschlussgründe, bei deren Vorliegen kein Beizug der OLK erfolgt, im Baugesetz verankert werden. Die Bestimmung erfasst das erstinstanzliche Baubewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren, ist aber in den entsprechenden Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsjustizbehörden (Bau- und Planbeschwerdeverfahren) aufgrund der übergeordneten Verfahrensgrundsätze (insbesondere Untersuchungsgrundsatz) nicht anwendbar. Die Einzelheiten, namentlich die Umschreibung der massgeblichen qualitätssichernden Verfahren, regelt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe.

2. Ausgangslage

2.1 Kontaktgremium Planung

Die Raumplanung ist in den letzten Jahren immer komplexer geworden, die Verfahren sind entsprechend aufwändig und zeitintensiv. Ursache dafür sind insbesondere mehrere, zeitlich gestaffelte Gesetzesrevisionen auf nationaler und kantonaler Ebene. Die am 1. Mai 2014 in Kraft getretene Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG[2]) hat die Vorgaben an die Raumplanung teilweise verschärft und zudem Gesetzes- und Richtplananpassungen auf kantonaler Ebene nach sich gezogen. Die Umsetzung der geänderten Vorgaben hat sich – nicht nur im Kanton Bern – als äusserst anspruchsvoll für die mit Planungsfragen befassten öffentlichen und privaten Akteure erwiesen. Teilweise mussten während laufenden Planerlassverfahren (wiederholt) materielle Anpassungen vorgenommen oder Abläufe und Zuständigkeiten neu geordnet werden. Die Planerlassverfahren haben sich in der Folge teilweise erheblich verzögert, zumal die geltenden Ordnungsfristen für die Vorprüfung und Genehmigung von Plänen nicht mehr eingehalten werden konnten. Verfahrensverzögerungen und während laufenden Verfahren angepasste materielle Vorgaben veranlassten den Verband Bernische Gemeinden (VBG) schliesslich, gegenüber der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) als zuständige «Raumplanungsdirektion» zu intervenieren. Mit seiner Forderung nach einfacheren und kürzeren Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren und nach mehr Handlungsspielraum für die Gemeinden stiess der VBG bei der DIJ auf offene Ohren. Unter der Leitung der DIJ-Vorsteherin wurde im Sommer 2019 das paritätisch aus Vertretungen des VBG und der DIJ zusammengesetzte, von Prof. Dr. Beat Stalder moderierte «Kontaktgremium Planung» (KGP) eingesetzt, um in einem partnerschaftlichen Prozess neue Ansätze für eine Optimierung des Verfahrens für kommunale Pläne zu erarbeiten, ineffiziente Verfahren zu beschleunigen und Handlungsspielräume der Gemeinden zu erweitern.

[1] Dekret vom 22.3.1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD), BSG 725.1
[2] Gesetz vom 22.6.1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700

2.2 Motion M 133-2019 (Lanz)

Der Grosse Rat überwies am 12. September 2019 die von Grossrat Raphael Lanz und Mitunterzeichnenden eingereichte Motion M 133-2019 «Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren». Mit dem Vorstoss wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung der massgebenden gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, damit die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) nicht mehr beigezogen werden kann, wenn vorher ein anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt und abgeschlossen worden ist, wobei eine Anhörung der OLK während eines solchen laufenden qualitätssichernden Verfahrens in klar definierten Fällen möglich sein soll. Weiter soll in den massgebenden gesetzlichen Grundlagen definiert werden, welche konkreten Anforderungen ein qualitätssicherndes Verfahren erfüllen muss, damit der (nachträgliche) Beizug der OLK ausgeschlossen ist.

3. Handlungsbedarf

3.1 Optimierung Verfahren für kommunale Pläne

Vom Sommer 2019 bis Herbst 2020 haben die Kantons- und Gemeindevertretungen im Kontaktgremium Planung im Rahmen von mehreren themenfokussierten Sitzungen die Ist-Situation analysiert, in einem intensiven Dialog gemeinsam mögliche Lösungsansätze diskutiert und schliesslich acht konkrete Massnahmen definiert, um die Planerlassverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Neben der Klärung der Rollen und Zuständigkeiten der kantonalen und kommunalen Akteure im Verfahren für kommunale Pläne und der Einführung eines wirkungsorientierten Monitorings zielen mehrere Massnahmen darauf ab, offene Fragen und potenzielle Stolpersteine in einem möglichst frühen Stadium der Planung zwischen den Planungsbehörden und den zuständigen kantonalen Stellen zu benennen und zu klären. Gesetzgebungsbedarf lösen folgende Massnahmen aus:

- *Obligatorisches Startgespräch*: Künftig soll zu Beginn jeder Planung obligatorisch ein Startgespräch zwischen der Gemeinde und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) stattfinden, um offene Fragen und allfällige Stolpersteine frühzeitig zu klären. Die Pflicht zur Durchführung eines Startgesprächs ist gesetzlich zu verankern.
- *Teildelegation Vorprüfungsverfahren*: Die Gemeinden sollen künftig (anstelle des AGR) selber die nötigen Amts- und Fachberichte einholen und allfällige Einwände direkt mit den betreffenden Amts- und Fachstellen bereinigen können, sofern sie dies wünschen und über die nötigen Kompetenzen verfügen. Die Gemeinden können (müssen aber nicht) diesen Teil der Vorprüfung selber wahrnehmen. Gemeinden, die diese Möglichkeit nutzen wollen, müssen dies zu Beginn des Planerlassverfahrens, in der Regel im Rahmen des Startgesprächs oder, soweit auf ein Startgespräch verzichtet wird, im Rahmen der entsprechenden Absprache, verbindlich (und mit Wirkung für das betreffende Planerlassverfahren) erklären. Die abschliessende Rechtskontrolle (als 2. Teil der Vorprüfung) obliegt in jedem Fall dem AGR, um die Rechtssicherheit im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren sicher zu stellen. Das Vorprüfungsverfahren wird somit in jedem Fall mit der Rechtskontrolle durch das AGR abgeschlossen. Die Teildelegation bedingt eine entsprechende gesetzliche Verankerung.
- *Planbeschwerdeverfahren*: Im Interesse einer Straffung des Plangenehmigungsverfahrens wird neu eine Frist von 30 Tagen für die Einreichung der Beschwerdeantwort vorgeschrieben.
- *Fokus auf Rechtmässigkeitsprüfung:* Im Rahmen der Vorprüfung (und der bundesrechtlich vorgeschriebenen Genehmigung) von kommunalen Planungen soll sich das AGR auf die Prüfung der Rechtmässigkeit und der Vereinbarkeit mit übergeordneten Planungen konzentrieren, was auch die Rechtmässigkeitsprüfung der Interessenabwägung einschliesst. Die Zweckmässigkeit hat das AGR grundsätzlich nicht zu beurteilen. Nur wenn das AGR im Genehmigungsverfahren unerledigte Einsprachen behandeln muss, sind (im Rahmen der geltend gemachten Rügen) allenfalls auch Aspekte der Zweckmässigkeit zu prüfen. Im Übrigen ist die Zweckmässigkeitsbeurteilung grundsätzlich Sache der Gemeinde. Das ist gesetzgeberisch zu verdeutlichen, indem nachgelagert zur vorliegenden

Gesetzesänderung die geltende – diesbezüglich missverständliche – Regelung in der Bauverordnung (BauV[3]) entsprechend anzupassen ist.

3.2 Umsetzung parlamentarischer Auftrag zum Einbezug der OLK

Wie der Regierungsrat in Beantwortung der Motion Lanz (M 133-2019) ausführte, begrüsst er die Absicht, den Nichtbeizug der OLK im Planungsverfahren explizit in einem Erlass zu regeln. Die gesetzliche Verankerung der Tatbestände, bei deren Vorliegen ein Beizug der OLK ausgeschlossen ist, dient nach Auffassung des Regierungsrates der Rechtssicherheit und Transparenz im Planungsverfahren. Zudem ist es für den Regierungsrat nicht nachvollziehbar und sachlich auch nicht gerechtfertigt, dass der Nichtbeizug der OLK bisher ausschliesslich für das Baubewilligungsverfahren geregelt ist. Der Regierungsrat stellte deshalb in Aussicht, für das Planungsverfahren eine Regelung – analog zur Bestimmung für das Baubewilligungsverfahren (Art. 22a Abs. 2 BewD) – zu schaffen, um den Nichtbezug der OLK nach der Durchführung eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens und in weiteren gesetzlich umschriebenen Fällen auszuschliessen. Mit einer entsprechenden Grundsatzbestimmung auf Gesetzesstufe wird somit klargestellt, dass Planungsgeschäfte und Bauvorhaben der OLK in den betreffenden erstinstanzlichen Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren insbesondere dann nicht unterbreitet werden, wenn sie das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens sind. Der Regierungsrat wird die betreffenden Verfahren auf Verordnungsstufe festlegen und gleichzeitig die heutige Begriffs- und Verfahrensvielfalt vereinheitlichen. Die entsprechende Bestimmung im Baugesetz (BauG[4]) lehnt sich an die bereits heute im Baubewilligungsverfahren geltende Regelung in Artikel 22a BewD an.

4. Grundzüge der Neuregelung

4.1 Optimierung Verfahren für kommunale Pläne

Im Hinblick auf die angestrebte Optimierung werden mit der vorliegenden Revision folgende Regelungen erlassen:

- Einführung obligatorisches Startgespräch Gemeinde – AGR zu Beginn des Planerlassverfahrens;
- Teildelegation Vorprüfungsverfahren (als Option für Gemeinden);
- Straffung Rechtsmittelverfahren durch Einführung einer Frist für die Einreichung von Beschwerdeantworten.

4.2 Nichtbeizug OLK nach anerkannten qualitätssichernden Verfahren

Im Hinblick auf die Umsetzung der Motion Lanz (M 133-2019) wird im BauG die Grundsatzbestimmung erlassen, um den Beizug der OLK nach der Durchführung von anerkannten qualitätssichernden Verfahren sowie in weiteren gesetzlich umschriebenen Fällen im erstinstanzlichen Plangenehmigungs- und Baubewilligungsverfahren auszuschliessen. Die neue Bestimmung übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung im Baubewilligungsdekret (Art. 22a BewD), die allerdings nur für das erstinstanzliche Baubewilligungsverfahren gilt[5], und erweitert den Geltungsbereich auf das Plangenehmigungsverfahren. Die Ausdehnung des Geltungsbereichs auch auf das bau- und planungsrechtliche Rechtsmittelverfahren (Bau- und Planbeschwerdeverfahren) wurde im Vorfeld zwar geprüft, aber verworfen, da die damit verbundene Einschränkung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 18 VRPG[6]) und weiterer grundlegender Verfahrensgrundsätze rechtlich nicht haltbar wäre, selbst wenn sie auf formell-gesetzlicher Stufe veran-

[3] Bauverordnung vom 6.3.1985 (BauV), BSG 721.1
[4] Baugesetz vom 9.6.1985 (BauG), BSG 721.0
[5] Wie das bernische Verwaltungsgericht im Entscheid Nr. 100.2017.51U vom 1.5.2018, E. 5.2.2, feststellt hat.
[6] Gesetz vom 23.5.1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), BSG 155.21

kert würde. Die Gelegenheit wird genutzt, um die heutige Begriffsvielfalt bei der Umschreibung von qualitätssichernden wettbewerbs- bzw. wettbewerbsähnlichen Verfahren in der Baugesetzgebung zu bereinigen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird zur Umschreibung solcher Verfahren in der Baugesetzgebung neu konsequent die Formulierung «anerkannte qualitätssichernde Verfahren» verwendet. Die Festlegung der massgeblichen Verfahren obliegt dem Regierungsrat. Auf Verordnungsstufe soll dafür im Wesentlichen auf die einschlägigen Ordnungen des Schweizerischen Architekten- und Ingenieurvereins (SIA) verwiesen werden (statischer Verweis).

5. Erlassform

Die angestrebten Optimierungen im Verfahren für kommunale Pläne und die zur Umsetzung der Motion M 133-2019 nötigen Regelungen für den Nichtbeizug der OLK bedingen Anpassungen auf Gesetzesstufe. Sie erfolgen im Rahmen der vorliegenden Änderung des Baugesetzes (BauG). Die gesetzgeberische Umsetzung der Motion bedingt zudem eine Anpassung auf Dekretsstufe (BewD).

6. Rechtsvergleich

6.1 Verfahren für kommunale Pläne

Während die konstitutive Genehmigung von kommunalen Nutzungsplänen (im Gegensatz zu behördenverbindlichen Richtplänen[7]) durch eine kantonale Behörde bundesrechtlich zwingend vorgeschrieben ist (Art. 26 RPG) und demzufolge in allen Kanton gilt[8], schreibt das Bundesrecht eine Vorprüfung nicht vor. Dennoch sehen die überwiegende Mehrzahl der Kantone eine kantonale Vorprüfung für kommunale Pläne obligatorisch vor. Teilweise gibt es differenzierte Regelungen oder Ausnahmen von der Vorprüfungspflicht, indem z.B. geringfügige Planänderungen keiner Vorprüfung unterliegen (Kt. BE, Kt. BS) oder indem die Vorprüfung für bestimmte untergeordnete Pläne freiwillig ist (z.B. Kt. LU für sog. Gestaltungspläne). Lediglich in wenigen Kantonen ist die Vorprüfung generell freiwillig (Kt. ZH, Kt. GL, Kt. LU für Gestaltungspläne, Kt. BL, Kt. TG, Kt. VS für Teilrevisionen und Sondernutzungspläne, Kt. SG). Wo ein Vorprüfungsverfahren vorgesehen ist, kommt es in der Regel für alle kommunalen Nutzungspläne und für kommunale Richtpläne zur Anwendung.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine Mehrheit der Kantone wie der Kanton Bern die Vorprüfungs- und Genehmigungspflicht für kommunalen Pläne und Vorschriften vorsieht, wobei einzelne Kantone die Vorprüfung von kommunalen Plänen (je nach Art bzw. Bedeutung der Planung oder Planänderung) differenziert regeln. Wo ein Vorprüfungsverfahren vorgesehen ist, wird soweit ersichtlich nicht zwischen Richt- und Nutzungsplanungen unterschieden, d.h. für Richt- und Nutzungspläne gelten dieselben Regelungen.

6.2 Vorprüfungsverfahren in ausgewählten Kantonen

Im *Kanton Aargau* unterstehen (sämtliche) kommunalen Nutzungspläne der obligatorischen kantonalen Vorprüfung, namentlich auch unwesentliche Änderungen (§ 23 und 25 Abs. 3 BauG-AG[9], § 11 BauV-AG[10]). Im Rahmen der Vorprüfung werden die Rechtmässigkeit der Planung, die Übereinstimmung mit

[7] ALDO ZAUGG / PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl. Band II, Bern 2017, Art. 61 N. 1
[8] Unterschiede bestehen indessen hinsichtlich des Umfangs der Überprüfung im Genehmigungsverfahren: Eine Minderheit der Kantone beschränkt die Überprüfungsbefugnis der kantonalen Genehmigungsbehörden auf die Rechtsmässigkeitsprüfung (JU, ZG, VS sowie NW [letzterer erlaubt indessen «aus wichtigen Gründen» auch eine Zweckmässigkeitsprüfung]). In einzelnen Kantonen umfasst die Rechtsmässigkeitsprüfung ausdrücklich auch die Prüfung der Übereistimmung mit übergeordneten Planungen und Interessen (SZ, AG, TG). Die Mehrheit der Kantone sieht neben respektive über die Rechtmässigkeitsprüfung hinaus auch eine Zweckmässigkeitskontrolle vor (BE, AI, AR, BS, SH, SO, LU, FR, SG, GR und UR sowie ZH [letzterer sieht sogar die Prüfung der Angemessenheit vor]).
[9] Gesetz vom 19.1.1993 über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG), Systematische Sammlung des aargauischen Rechts (SAR) 713.100
[10] Bauverordnung vom 25.5.2011 (BauV), SAR 713.121

dem kantonalen Richtplan und den regionalen Sachplänen sowie die angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen geprüft (§ 27 Abs. 2 BauG-AG). In der Vorprüfung werden somit neben der Rechtsmässigkeit der betreffenden (Sonder-)Nutzungspläne auch die Zweckmässigkeit und Angemessenheit der getroffenen Anordnungen überprüft. In der Vorprüfung beraten und unterstützen die kantonalen Fachstellen die Gemeinden (§ 23 Abs. 2 BauG-AG). Zuständig für die Vorprüfung ist die Abteilung Raumentwicklung des Departementes für Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau.
Im *Kanton Basel-Landschaft* ist die Vorprüfung von kommunalen (und regionalen) Planungen freiwillig. Die Gemeinden können demnach ihre Planungen vor der Beschlussfassung dem Kanton zur Vorprüfung unterbreiten, wobei der Vorprüfungsbericht «die wesentlichen Aspekte» umfasst und insbesondere auf nicht genehmigungsfähige Punkte der Planung hinweist (§ 6a RBG-BL[11]). Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung können alle (Arten von) kommunalen Planungen zur freiwilligen Vorprüfung eingereicht werden. Zuständig ist das Amt für Raumplanung der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Im *Kanton Freiburg* unterliegen kommunale Richtpläne (inkl. Erschliessungsprogramm) und kommunale Nutzungspläne obligatorisch der kantonalen Vorprüfung (Art. 77 RPBG-FR[12]). Im Rahmen der Vorprüfung holt das zuständige kantonale Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) die Stellungnahmen der betroffenen Amtsstellen und Organe ein und setzt letzteren nötigenfalls Fristen an (Art. 30 RPBR-FR[13]).

Im *Kanton Luzern* unterliegen (regionale und) kommunale Richtpläne und gewisse kommunale Nutzungspläne und Vorschriften – nämlich Zonenpläne, Bau- und Zonenreglemente und Bebauungspläne obligatorisch der kantonalen Vorprüfung, während sog. Gestaltungspläne (Sondernutzungspläne) der Gemeinde freiwillig zur Vorprüfung eingereicht werden können (§§ 12 und 19 PBG-LU[14]). Zuständig für die Vorprüfung ist das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (Dienststelle rawi, Abt. Raumentwicklung). Im Rahmen der Vorprüfung werden die Pläne und Vorschriften auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf ihre Übereinstimmung mit den Richtplänen überprüft (§ 20 Abs. 2 PBG-LU).

Im *Kanton Solothurn* werden kommunale Nutzungspläne durch die Gemeindeexekutive erlassen und unterliegen zwingend der kantonalen Vorprüfung (Art. 15 PBG-SO[15]). Jedes Nutzungsplanungsgeschäft muss demnach zwingend zur kantonalen Vorprüfung beim kantonalen Amt für Raumplanung eingereicht werden. Im Rahmen der Vorprüfung holt die zuständige Stelle (Abteilung Nutzungsplanung) die Stellungnahmen der weiteren kantonalen Fachstellen ein. Die Vorprüfung wird mit einem Vorprüfungsbericht abgeschlossen, worin die Ergebnisse der Vernehmlassung zusammengefasst und das weitere Vorgehen festgelegt wird.

Im *Kanton St. Gallen* ist die Vorprüfung der Entwürfe der politischen Gemeinden für Zonenpläne, Baureglemente, Schutzverordnungen und Sondernutzungspläne freiwillig. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation als zuständige kantonale Stelle sorgt für den Einbezug der beteiligten kantonalen Dienststellen (Art. 35 PBG-SG; Art. 3 Abs. 1 Bst. c PBV-SG[16]).

Im *Kanton Zürich* können kommunale Richtpläne und Nutzungspläne (Bau- und Zonenordnungen, Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne sowie Quartierpläne) vor ihrer Festsetzung der zuständigen Direktion zur Vorprüfung eingereicht werden (§§ 87a. 151 Abs. 2 PBG-ZH[17]). Der Vorprüfungsbericht ist für die spätere Genehmigung bindend (§ 89 Abs. 2 PBG-ZH). Im Kanton Zürich ist die Vorprüfung von kommunalen Plänen somit freiwillig, wird zur Sicherstellung der Abstimmung mit übergeordneten Planungen im Rahmen der (obligatorischen) Genehmigung jedoch ausdrücklich empfohlen. Zuständig ist das Amt für Raumentwicklung der Baudirektion des Kantons Zürich.

[11] Raumplanungs- und Baugesetz vom 8.1.1998 (RBG), Systematische Gesetzessammlung Basel-Landschaft (SGS) 400
[12] Raumplanungs- und Baugesetz vom 2.12.2008 (RPBG), Systematische Gesetzessammlung Freiburg (SGF) 710.1
[13] Ausführungsreglement vom 1.12.2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR), SGF 710.11
[14] Planungs- und Baugesetz vom 7.3.1989 (PBG), Systematische Rechtssammlung Luzern (SRL) 735
[15] Planungs- und Baugesetz vom 3.12.1978, Bereinigte Gesetzessammlung Solothurn (BGS) 711.1
[16] Planungs- und Baugesetz vom 5.7.2016 (PBG), Systematische Gesetzessammlung St. Gallen (sGS) 731.1; Planungs- und Bauverordnung vom 27.6.2017 (PBV), sGS 731.11
[17] Planungs- und Baugesetz vom 7.9.1975 (PBG), Loseblattsammlung Zürich (LS) Bd. 11, Ordn.-Nr. 700.1

6.3 Qualitätssichernde Verfahren

Angesichts der sehr heterogenen kantonalen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen im Bau- und Planungsrecht ist ein Rechtsvergleich bezüglich (anerkannter) qualitätssichernder Verfahren nicht möglich. Gewisse Hinweise auf die Verfahren und Zuständigkeiten in anderen Kantonen ergeben sich immerhin aus einer Umfrage bei den Teilnehmenden der Sitzung der Kommission Nutzungsplanung (Kommission der Konferenz der Kantonsplaner/innen, KPK) vom September 2020, wo sich die anwesenden Kantonsvertreterinnen und –vertreter zur Frage äusserten, ob bzw. welche Kriterien für qualitätssichernde Verfahren im jeweiligen Kanton definiert worden sind.

Demnach kennt der *Kanton Zug* keine detaillierten und spezifischen Regelungen, zumal entsprechende Vorentscheide Sache der Gemeinden sind und das kantonale Amt für Raum und Verkehr (ARV) erst im Rahmen der Vorprüfung von Nutzungs- bzw. Bebauungsplänen involviert wird; es besteht zwar eine kantonale Kommission, diese beurteilt indessen primär die Integration von Bauten in BLN-Gebieten.
Im *Kanton Zürich* wird beispielsweise bei komplexen Aufgabenstellungen das sog. Varianzverfahren durchgeführt, welches gute Lösungen generiere, wobei die Übertragung in verbindliche Regelungen anschliessend von Fall zu Fall geprüft werde.

Im *Kanton St. Gallen* existiert keine Definition der «qualitätssichernden Verfahren». Bei Bedarf zieht das kantonale Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) die Fachkommission Städtebau (unabhängiges Sachverständigengremium ohne selbständige Entscheidkompetenzen) bei, welche eine Fachbeurteilung abgibt. Die Fachkommission Städtebau wird von der Regierung für die Beurteilung der städtebaulichen und architektonischen Qualität von Sondernutzungsplänen eingesetzt (Art. 3 Abs. 2 PBV-SG), wobei Organisation und Aufgaben im entsprechenden Reglement geregelt werden (vgl. Reglement vom 3.7.2018 für die Fachkommission Städtebau, RRB 2018/471 Beilage 2).

Der *Kanton Graubünden* verfügt über keine gesetzliche Grundlage, um ein qualitätssicherndes Verfahren zu verlangen. Bei grösseren Vorhaben kann eine paritätisch zusammengesetzte Kommission beigezogen werden, entsprechende Stellungnahmen sind in der Praxis aber sehr selten. Im *Kanton Thurgau* besteht ebenfalls keine gesetzliche Grundlage und damit keine Handhabe des Kantons, um qualitätssichernde Verfahren einzufordern. Wenn beim kantonalen Amt für Raumentwicklung ein Vorhaben zur Vorprüfung eingereicht wird, das auf einem qualitätssicherndes Verfahren basiert, werden die städtebaulichen Themen nicht vertiefter angeschaut.

Wie aus der Umfrage in der Kommission Nutzungsplanung hervorgeht, sind schweizweit viele verschiedene Ansätze vorhanden, nach welchen qualitätssichernde Verfahren beurteilt werden.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

7.1 Baugesetz (BauG)

Artikel 10

Die Gelegenheit wird genutzt, um in *Absatz 2* eine geringfügige redaktionelle Korrektur («Ortsbild- …» statt «Ortsbilds-…») vorzunehmen.

Im *neuen Absatz 5* wird klargestellt, dass die OLK nicht beigezogen wird, wenn das betreffende Bauvorhaben oder Planungsgeschäft bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle (z.B. kommunale Ästhetikkommission, Gestaltungsausschuss oder die exemplarisch in Art. 421 Muster-Baureglement

genannten Gremien) begutachtet wurde (*Bst. a*) oder wenn es das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist (*Bst. b*). Die Voraussetzungen gelten alternativ, es genügt also, wenn entweder Buchstabe a oder Buchstabe b erfüllt ist.
Die vorliegende Bestimmung lehnt sich an die bereits heute im erstinstanzlichen Baubewilligungsverfahren (aber nicht im Baubeschwerdeverfahren[18]) geltende Regelung in Artikel 22a Absatz 3 BewD an. Sie geht aber insofern darüber hinaus, als sie neben dem Baubewilligungsverfahren nun auch im Plangenehmigungsverfahren anwendbar ist und den Beizug der OLK ausschliesst. Im Rechtsmittelverfahren kann der Beizug der OLK demgegenüber gesetzlich nicht generell ausgeschlossen werden. Die Verwaltungsjustizbehörden, namentlich das Verwaltungsgericht, sind an den Untersuchungsgrundsatz (Art. 18 VRPG) gebunden und demnach verpflichtet, den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen richtig und vollständig abzuklären (Art. 18 VRPG; RUTH HERZOG/MICHAEL DAUM [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern, 2. Aufl. 2020, Art. 18 N. 1 und 24, Art. 19 N. 53 und 56, Art. 66 N. 31). Eine unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsermittlung stellt eine Rechtsverletzung dar. Weil die Verwaltungsjustizbehörden ihre Kognition insbesondere auch bei Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes ausschöpfen müssen (die Unterschreitung der Kognition gilt als Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und Verstoss gegen die verfassungsmässige Rechtsweggarantie[19]), muss bei Bedarf – aber nur, wenn es für die Ermittlung des Sachverhalts notwendig ist – auf entsprechendes Fachwissen der OLK, als kantonale Fachkommission im Bereich Ortsbild- und Landschaftsschutz, zurückgegriffen werden können. Ein genereller Ausschluss der OLK im Rechtsmittelverfahren würde den Untersuchungsgrundsatz in einer Weise einschränken, die - selbst wenn sie auf formell-gesetzlicher Stufe verankert wird - mit übergeordnetem Recht und Verfahrensgrundsätzen nicht vereinbar wäre.
Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zur OLK und zu den massgeblichen qualitätssichernden Verfahren regelt der Regierungsrat gestützt auf Artikel 144 Absatz 2 Buchstabe l und Absatz 3 Buchstabe c BauG auf Verordnungsstufe. Einerseits regelt der Regierungsrat die für die OLK nötigen Ausführungsbestimmungen in der gleichnamigen Verordnung (OLKV)[20]. Andererseits wird der Regierungsrat die anerkannten qualitätssichernden Verfahren in der BauV festlegen, indem mittels *statischem* Verweis die entsprechenden Ordnungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) als massgeblich bezeichnet werden. Dabei handelt sich einerseits um die beiden Ordnungen «SIA 142/2009 Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe» und «SIA 143/2009 Ordnung für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge», wobei insbesondere die Bestimmungen zur Honorierung und zu den sog. Folgeaufträgen ausgenommen sind. Andererseits werden als qualitätssichernde Verfahren auch die in Anlehnung an diese beiden Ordnungen durchgeführten Workshop- und Gutachterverfahren anerkannt, sofern bestimmte, auf Verordnungsstufe definierte, Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 58a (neu)
Mit dem neuen Artikel wird die gesetzliche Grundlage für das grundsätzlich obligatorische Startgespräch im kommunalen Planerlassverfahren nach Baugesetz verankert. Der Geltungsbereich erstreckt sich somit *nicht* auf weitere spezialgesetzlich vorgesehene Planungen, auch wenn dafür (in den betreffenden Gesetzen) teilweise die Bestimmungen des BauG als (sinngemäss) anwendbar erklärt werden. Das Startgespräch zwischen der Gemeinde (d.h. der zuständigen kommunalen Planungsbehörde) und dem AGR als zuständige kantonale Stelle zu Beginn der Planungsarbeiten soll dazu dienen, möglichst frühzeitig eine Standortbestimmung vorzunehmen, allfällige (rechtliche und planerische) Stolpersteine zu erkennen und das zielführende Vorgehen festzulegen, ohne bereits verbindliche Entscheide vorwegzunehmen. Dem Startgespräch liegt die Idee einer dialogbasierten, kooperativen Planung zugrunde. Es bezweckt, die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und dem AGR im Planerlassverfahren von Beginn weg partnerschaftlich und lösungsorientiert zu gestalten. Im Rahmen des Startgesprächs erfolgt keine ab-

[18] Siehe Entscheid Nr. 100.2017.51U des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1.5.2018, E.5.2.2: *«Diese Bestimmung* [Art. 22a BewD] *ist zum einen erst seit dem 1. April 2017 in Kraft (BAG 17-009) […]. Zum anderen hat sie aArt. 2 OLKV ersetzt (Vortrag des Regierungsrats zur Änderung des Baugesetzes und des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren, in Tagblatt des Grossen Rates 2016 Beilage 8 S. 54) und bezieht sich wie die Vorgängerbestimmung ausschliesslich auf das Baubewilligungsverfahren, nicht auf das Beschwerdeverfahren.»*
[19] Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 (BV), SR 101. Zur Rechtsweggarantie z.B. BGE 1C_33/2021 vom 16.4.2021 E. 5.3
[20] Verordnung vom 17.10.2010 über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV), BSG 426.221

schliessende, verbindliche Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der übergeordneten Planungen. Das Startgespräch versteht sich nicht als vorgezogene konferenzielle Vorprüfung der betreffenden Planung. Der Beizug von weiteren kantonalen Fachstellen zu diesem frühen Zeitpunkt des Planungsprozesses ist nicht ausgeschlossen, dürfte aber in der Regel nicht nötig bzw. nicht sinnvoll sein. Damit unterscheidet sich das Startgespräch von der Voranfrage nach Artikel 109a BauV. Das AGR wird im Einzelfall in Absprache mit der betreffenden Gemeinde situativ, je nach Planung (und Planungsreife) und der sich stellenden Fragen entscheiden, ob und wenn ja, welche Fachstellen sinnvollerweise zum Startgespräch beigezogen werden. Das Startgespräch soll zwar zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Planerlassverfahrens durchgeführt werden, es soll aber (erst) erfolgen, wenn das zuständige Organ der Gemeinde – in der Regel der Gemeinderat (Art. 66 Abs. 1 BauG) – die Einleitung des Planerlassverfahrens formell beschlossen hat. Voraussetzung ist somit ein entsprechender Beschluss der Planungsbehörde. Im Hinblick auf eine strukturierte Durchführung erstellt das AGR für das Startgespräch in Absprache mit der Gemeinde eine Traktandenliste und sorgt für die Ergebnissicherung bzw. Protokollierung.

Wie aus *Absatz 1* hervorgeht, soll das Startgespräch für alle Gemeinden und alle genehmigungspflichtigen Planungen nach BauG grundsätzlich obligatorisch sein. Nicht erfasst sind somit spezialgesetzliche Pläne (z.B. im Bereich Wasserversorgung, Strassenbau usw.), auch wenn für deren Erlass sinngemäss die Bestimmungen des BauG gelten. Für Pläne nach BauG soll das Startgespräch die Regel und deshalb grundsätzlich obligatorisch sein. Vorbehalten bleibt Absatz 3. Mit der vorliegenden Bestimmung wird die erforderliche gesetzliche Grundlage dafür geschaffen und sichergestellt, dass das Startgespräch einheitlich und standardmässig durchgeführt wird. Es soll, auch was die Anforderungen des AGR betrifft, unbürokratisch und pragmatisch durchgeführt werden.

Nach *Absatz 2* bezweckt das Startgespräch die gegenseitige Information, das Erörtern der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und die frühzeitigen der Klärung des Ablaufs des Planerlassverfahrens. Im Rahmen des Startgesprächs kann noch keine umfassende oder vertiefte Klärung aller rechtlichen oder planerischen Aspekte erfolgen. Ziel ist somit nicht eine verbindliche bzw. abschliessende Beurteilung der betreffenden Planung, sondern eine erste Standortbestimmung und die Festlegung des zielführenden weiteren Vorgehens. Bei Bedarf können allenfalls auch einzelne Fach- oder Amtsstellen beim Startgespräch beigezogen werden, wenn dies der frühzeitigen Klärung von offenen Fragen dient.
Will eine Gemeinde von der (in Art. 59 Abs. 1a neu vorgesehenen) Möglichkeit der teildelegierten Vorprüfung Gebrauch machen, im Rahmen der sog. Ämterkonsultation selber die erforderlichen Amts- und Fachberichte einzuholen, diese gegebenenfalls mit den zuständigen Stellen zu bereinigen und dies entsprechend zu dokumentieren, muss sie dies anlässlich des Startgesprächs gegenüber dem AGR verbindlich erklären. Bei Bedarf steht das AGR den Gemeinden im Rahmen des Startgesprächs für Hinweise zur Durchführung der Ämterkonsultation zur Verfügung. Die entsprechende Erklärung ist für die Gemeinde bindend und kann bis zum Ende des Vorprüfungsverfahrens grundsätzlich nicht mehr rückgängig gemacht werden. Vorbehalten bleiben wesentliche, im Zeitpunkt des Startgesprächs nicht vorhersehbare Änderungen der Rahmenbedingungen, beispielsweise ein notwendiger Wechsel der Verfahrensart, welche die Durchführung des Vorprüfungsverfahrens durch die Gemeinde verunmöglicht oder unverhältnismässig bzw. in unzumutbarer Weise erschwert.

Absatz 3 ermöglicht es im Interesse eines effizienten, gezielten Ressourceneinsatzes gegebenenfalls auf die Durchführung des Startgesprächs zu verzichten. Bei offensichtlich unproblematischen Planungen erübrigt sich das Startgespräch in der Regel. Deshalb soll die Gemeinde in diesem Fall auf die Durchführung verzichten können. «Offensichtlich unproblematische Planungen» lassen sich nicht zum Vornherein einer klar definierten Kategorie bzw. Verfahrensart zuordnen (z.B. können auch im geringfügigen Verfahren erlassene Planungen u.U. komplex und damit «problematisch» sein). Eine generell-abstrakte Umschreibung ist somit nicht zielführend. Die betroffene Gemeinde wird vielmehr anhand des konkreten Planungsgeschäfts im Einzelfall selbstverantwortlich beurteilen müssen, ob es sich um einen offensichtlich unproblematischen Fall handelt, so dass sie auf das Startgespräch verzichten kann. Eine entsprechende

Erklärung gegenüber dem AGR genügt, eine gegenseitige Absprache ist aber im Hinblick auf die Möglichkeit der teildelegierten Vorprüfung dennoch nötig: Möchte eine Gemeinde von der (in Art. 59 Abs. 1a) neu vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch und selber die Ämterkonsultation durchführen, muss sie dies mit dem Verzicht auf die Durchführung des Startgesprächs erklären.

Artikel 59

Artikel 59 regelt die Vorprüfung von Richt- und Nutzungsplänen. Im Rahmen der Vorprüfung wird geprüft, ob die betreffenden Planentwürfe rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind und ob allfällige Genehmigungsvorbehalte bestehen. Die Vorprüfung fokussiert bzw. beschränkt sich auf die Beurteilung der Rechtmässigkeit, welche indessen umfassend geprüft wird und namentlich auch die von der Gemeinde vorzunehmende Interessenabwägung erfasst. [21] An der Pflicht zur Vorprüfung von Richt- und Nutzungspläne und an der entsprechenden Zuständigkeit des AGR ändert sich nichts, es wird aber neu die gesetzliche Grundlage für eine Teildelegation des Vorprüfungsverfahrens an die Gemeinden geschaffen.

Der neue *Absatz 1a* ermöglicht es den Gemeinden, im Rahmen der sog. Ämterkonsultation[22] – als Teil des Vorprüfungsverfahrens – die erforderlichen Amts- und Fachberichte selber einzuholen und mit den zuständigen Stellen zu bereinigen, wobei die abschliessende Vorprüfung wie bisher dem AGR als zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz obliegt. Die Übernahme dieses Teils der Vorprüfung ist für die Gemeinden freiwillig; jede Gemeinde entscheidet selbständig, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will. Gemeinden, die gestützt auf die vorliegende (optionale) Teildelegation die Ämterkonsultation selbständig und selbstverantwortlich durchführen wollen, müssen dies zu Beginn des Planerlassverfahrens entweder im Rahmen des Startgesprächs oder mit der entsprechenden Verzichtserklärung (vgl. Art. 58a) gegenüber dem AGR erklären und bleiben an diese Erklärung grundsätzlich gebunden. Zudem muss die Dokumentation der Ämterkonsultation sichergestellt sein, da das AGR für die abschliessende Vorprüfung darauf angewiesen ist. Es versteht sich von selbst, dass Gemeinden, welche von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, über das nötige Fachwissen und die erforderlichen personellen Ressourcen verfügen müssen. Bei Bedarf steht das AGR den Gemeinden im Rahmen des Startgesprächs für Hinweise zur Durchführung der Ämterkonsultation zur Verfügung. Sofern eine Gemeinde mit der Ämterkonsultation freiwillig einen Teil des Vorprüfungsverfahrens vornehmen will, ist sie für das Einholen der nötigen Amts- und Fachberichte, das Bereinigungsverfahren und die erforderliche Dokumentation an die geltenden inhaltlichen, formalen und technischen Anforderungen, insbesondere auch im Hinblick auf die digitale Abwicklung (ePlan), gebunden. Im Rahmen der Dokumentation ist zuhanden der abschliessenden Vorprüfung durch das AGR insbesondere darzustellen, dass die erforderlichen Amts- und Fachberichte bei den zuständigen Amt- und Fachstellen eingeholt wurden, inwiefern die betreffenden Amts- und Fachberichte berücksichtigt und allfällige Einwände bereinigt wurden und wie die Stellungnahmen aus Sicht der Gemeinde zu gewichten sind. Die selbständige Durchführung der Ämterkonsultation durch eine Gemeinde schliesst nicht aus, dass für Einzelfragen gegebenenfalls das AGR beratend beigezogen wird.
Im Rahmen der abschliessenden Vorprüfung prüft das AGR, ob die betreffende Planung rechtmässig und genehmigungsfähig ist bzw. inwiefern die Genehmigungsvoraussetzungen (noch) nicht erfüllt sind. Dabei stützt sich das AGR insbesondere auf die eingeholten Fach- und Amtsberichte und - im Fall der Durchführung der Ämterkonsultation durch eine Gemeinde - die entsprechende Dokumentation. Für die Vorprüfung ist es unentbehrlich, dass der erfolgte Einbezug der Amts- und Fachstellen vollständig und nachvollziehbaren dokumentiert wird. Nur so ist das AGR in der Lage, sich im Rahmen der abschliessen-

[21] Die Interessenabwägung im Planerlassverfahren obliegt der Gemeinde, das AGR hat aber spätestens im Rahmen der bundesrechtlich vorgeschriebenen Genehmigung zu beurteilen, *ob* die Gemeinde die erforderliche Abwägung gemacht hat, ob dabei *alle* betroffenen Interessen angemessen berücksichtigt wurden und ob die Gewichtung rechtlich korrekt gemacht wurde und nachvollziehbar begründet wird. Im *Genehmigungsverfahren* muss das AGR unter Umständen – soweit in unerledigten Einsprachen entsprechende Rügen erhoben werden – (auch) Aspekte der Zweckmässigkeit (Angemessenheit) prüfen, da es über Einsprachen mit voller Überprüfungsbefugnis entscheidet (Art. 61 Abs. 1 Satz 3 BauG). Siehe ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum BauG des Kantons Bern, Band II, 4. Auflage 2017, Art. 61 N. 3 (mit Verweis auf Art. 33 RPG) und N. 7

[22] Der Begriff «Ämterkonsultation» wird auch im Verfahren für den Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung (KÜO) verwendet.

den Vorprüfung auf die wesentlichen Rechtsfragen zu fokussieren, was im Sinn der angestrebten Verfahrensstraffung ist. Da die kantonale Genehmigung von kommunalen (Nutzungs-)Plänen im Bundesrecht zwingend vorgeschrieben ist (Art. 26 RPG[23]), liegt es im Interesse der Gemeinden, dass allfällige Genehmigungsvorbehalte möglichst frühzeitig erkannt und behoben werden können. Mit der Vorprüfung erhält die Gemeinde die nötige Rechtssicherheit für die Fortsetzung des Planungsprozesses.

Artikel 61a

Im Hinblick auf die angestrebte Verfahrensstraffung und -beschleunigung wird für das Planbeschwerdeverfahren – analog zur Regelung im Baubeschwerdeverfahren – neu eine Frist von 30 Tagen für die Einreichung der Beschwerdeantwort vorgeschrieben. Diese Frist gilt gemäss Artikel 40 Absatz 5 (Satz 2) BauG im Baubeschwerdeverfahren seit langem und hat sich bewährt. Es kann daher darauf verwiesen werden. Die Aufzählung der im Planbeschwerdeverfahren sinngemäss anwendbaren Bestimmungen wird somit um den Verweis auf Artikel 40 Absatz 5 ergänzt.

Artikel 92

Absatz 2 ist im Hinblick auf die angestrebte einheitliche Umschreibung von anerkannten qualitätssichernden Verfahren in der Raumplanung an die in Artikel 10 Absatz 5 verwendete Terminologie anzupassen. Die begriffliche Bereinigung ist auch deswegen angezeigt, weil die bisherige Formulierung auf Wettbewerbe und wettbewerbsähnliche Verfahren fokussiert und damit zu einschränkend ist, wie aus den Materialien hervorgeht.[24] Die einheitliche Begrifflichkeit «anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren» erleichtert die einheitlichen Handhabung und dient damit der Rechtssicherheit.

Artikel 93

Absatz 1 Buchstabe b wird im Hinblick auf die angestrebte einheitliche Umschreibung der von anerkannten qualitätssichernden Verfahren in der Raumplanung an die in Artikel 10 Absatz 5 verwendete Terminologie angepasst, ohne dass damit eine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis beabsichtigt ist. Es wird lediglich die bisherige Formulierung «Ergebnis eines Projektwettbewerbs, der nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführt wurde» durch «Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens» ersetzt, wobei auf Verordnungsstufe klar zu stellen ist, dass für den Verzicht auf eine UeO in einer ZPP weiterhin grundsätzlich nur Verfahren nach der Norm SIA 142/2009 anerkannt werden, wie dies heute aufgrund der entsprechenden Festlegung des Regierungsrates aus dem Jahr 2010 gilt (RRB 1011/2010)[25].. Die einheitliche Begrifflichkeit «anerkannte qualitätssichernde Verfahren» in der Baugesetzgebung vermeidet Unklarheiten und dient damit der Rechtssicherheit.

Artikel 144

Absatz 2 Buchstabe l ist im Hinblick auf die angestrebte einheitliche Umschreibung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren an die in Artikel 10 Absatz 5, Artikel 92 Absatz 2 und Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b BauG eingeführte Terminologie anzupassen. Die bisherige Wendung «Festlegung qualitätssichernder Verfahrensregeln für Projektwettbewerbe nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b» wird ersetzt durch «Festlegung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren». Mit dieser Anpassung ist insofern

[23] Bundesgesetz vom 22.6.1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700

[24] Vgl. Vortrag des Regierungsrates vom 2.9.2015 an den Grossen Rat zur Änderung des Baugesetzes und des Baubewilligungsdekrets (Geschäft Nr. 2014.RRGR.410), S. 42, Erläuterungen zu Art. 92 Abs. 2 BauG, wonach in Art. 92 Abs. 2 die Grundlage geschaffen werden sollte, damit in der Grundordnung für eine Überbauungsordnung die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens vorgeschrieben werden kann, wobei: «Als Wettbewerbsformen kommen neben den in den SIA-Ordnungen 142 und 143 Ordnung für Architektur-, Ingenieurwettbewerbe und Studienaufträge (2009), der Wegleitung über Selektive Verfahren nach SIA 142 und 143 (2011) sowie der Wegleitung zum Studienauftrag nach SIA 142 und 143 (2013) geregelten Verfahren (Projektwettbewerb, Selektives Verfahren, Gesamtleistungswettbewerb, Planer-, Investorenwettbewerb, Ideenwettbewerb, Parallelprojektierung, Studienauftrag) auch weitere nach anerkannten Verfahrensregeln (…) durchzuführende Wettbewerbsarten in Frage.»

[25] Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 30.6.2010 (RRB 1011/2010) gestützt auf Art. 122a Abs. 1 BauV die anerkannten Verfahrensregeln gemäss Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG, welche eine hohe Qualität der Ergebnisse des Projektwettbewerbs sichern, festgelegt, indem (auf die «Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe» des SIA vom 15.5.2009 (SIA-Ordnung 142/2009), ausgenommen Art. 3.1 Bst. a, Art. 3.2, Art. 3.3 letzter Satz, Art. 4.4, Art. 17.1 Sätze 2-5, Art. 17.5 letzter Satz, Art. 17.6 und Art. 27, verwiesen wird (statischer Verweis).

eine (geringfügige) materielle Änderung gegenüber der bisherigen Regelung verbunden, als die entsprechende Festlegung des Regierungsrats neben den für den Verzicht auf eine UeO in einer ZPP anerkannten Verfahren (Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG) neu alle in Baugesetzgebung vorgesehenen qualitätssichernden Verfahren erfasst. Die Festlegung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren erfolgt neu in der Bauverordnung, womit die bisherige Festlegung für die Verfahren nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b BauG in Form eines RRB aufgehoben werden kann.

7.2 Baubewilligungsdekret (BewD)

Artikel 22a

Die Anpassung in *Absatz* 1 betrifft nur die französische Fassung, welche einen Übersetzungsfehler aufweist, wie das Verwaltungsgericht in einem neueren Entscheid festgestellt hat (vgl. Urteil 100.2019.414/427U des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15.12.2020, E. 3.4). Demnach liegt, soweit der französische Wortlaut der Bestimmung suggeriert, die Voraussetzungen würden alternativ («ou») statt kumulativ gelten, ein redaktionelles Versehen vor. Dieses Versehen wird hiermit (in der französischen Fassung von Art. 22a Abs. 1) behoben.
Die Gelegenheit wird genutzt, um einerseits in *Absatz 1 Buchstabe b* die korrekte Terminologie gemäss Bundesgesetzgebung «…Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz *von nationaler Bedeutung* (ISOS)» zu übernehmen und andererseits in *Buchstabe c* eine untergeordnete redaktionelle Bereinigung («…im Sinn*e*») vorzunehmen.

Die Anpassung in *Absatz 2* ist Folge der neuen Regelung in Artikel 10 Absatz 5 BauG. Da der Nichtbeizug der OLK neu – mit Geltung auch für das erstinstanzliche Baubewilligungsverfahren – im BauG verankert wird, erübrigt sich eine wörtlich gleiche Regelung im BewD. Der Verweis auf Artikel 10 Absatz 5 genügt, um klarzustellen, dass die OLK auch im erstinstanzlichen Baubewilligungsverfahren (wie bisher) nicht beigezogen wird, wenn das betreffende Bauvorhaben bereits von bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), der Kantonalen Denkmalpflege (KDP) oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde oder das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist. Gegenüber der bisherigen Regelung ergeben sich materiell keine Änderungen.

7.3 Indirekte Änderung Koordinationsgesetz (KoG[26])

Artikel 7

Mit dem in *Absatz 1* eingefügten Vorbehalt zugunsten von Artikel 59 Absatz 1a BauG wird klargestellt, dass im Fall der (freiwilligen) Übernahme der Ämterkonsultation durch eine Gemeinde *dieser* Teil des Vorprüfungsverfahrens und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten (Einholen von Fach- und Amtsberichten und Bereinigung mit den betreffenden Fach- und Amtsstellen) der Gemeinde obliegen. Leitbehörde für die abschliessende Vorprüfung von kommunalen Plänen ist in jedem Fall das AGR.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die vorliegende Baugesetzrevision ist nicht Bestandteil der Richtlinien der Regierungspolitik oder des Rechtsetzungsprogramms der laufenden Legislatur. Anstoss für die vorliegende Gesetzesänderung bildet einerseits die im Herbst 2019 erfolgte Überweisung der Motion M 133-2019 und der damit verbundene parlamentarische Auftrag. Andererseits ist sie unmittelbar Folge der im Rahmen des sog. Kontakt-

[26] Koordinationsgesetz vom 21.03.1994 (KoG), BSG 724.1

gremiums Planung im Dialog mit den bernischen Gemeinden bzw. dem VBG erarbeiteten Lösungsansätze für eine Optimierung der Planerlassverfahren. Der Handlungs- bzw. Gesetzgebungsbedarf ist damit gegeben und die vorgesehenen Anpassungen sind (politisch) breit abgestützt.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat für den Kanton keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Für Gemeinden, welche von der neu vorgesehenen Möglichkeit der teildelegierten Vorprüfung (vgl. Art. 59 Abs. 1a BauG) Gebrauch machen wollen, kann die Durchführung der sog. Ämterkonsultation (Einholen, Bereinigen und Dokumentieren der nötigen Amts- und Fachberichte) einen gewissen Mehraufwand verursachen, dieser dürfte indessen durch die erwartete Verfahrensstraffung «kompensiert» werden.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass die Vorlage beim Kanton keine erheblichen personellen oder organisatorischen Auswirkungen hat. Ein allfälliger Mehraufwand beim AGR als Folge des neu vorgesehenen obligatorischen Startgesprächs im Planerlassverfahren (vgl. Art. 58a BauG) kann durch einen möglichen Minderaufwand aufgrund der optional teildelegierten Vorprüfung (vgl. Art. 59 Abs. 1a BauG) ausgeglichen werden, so dass sich Mehr- und Minderaufwand in etwa die Waage halten dürften.
Für die Gemeinden können sich aus der optionalen Übernahme der Ämterkonsultation als Teil des Vorprüfungsverfahrens (vgl. Art. 59 Abs. 1a) personelle und organisatorische Folgen ergeben. Das Einholen der nötigen Fach- und Amtsberichte, die allfällige Bereinigung mit den betreffenden Amts- und Fachstellen sowie die Erstellung der entsprechenden Dokumentation zuhanden der (abschliessenden) Vorprüfung durch das AGR bedingen auf Seiten der Gemeinden entsprechende Kapazitäten und das erforderliche Fachwissen.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Handlungsspielraum der Gemeinden im Planerlassverfahren wird erweitert. Neu können die Gemeinden, welche über die erforderlichen Ressourcen und Fachkompetenzen verfügen, den ersten Teil des Vorprüfungsverfahrens selbständig und eigenverantwortlich durchführen. Gemeinden, die von dieser Möglichkeit (nicht: Pflicht) Gebrauch machen wollen, geben dies anlässlich des Startgesprächs (vgl. den neuen Art. 58a BauG) oder wo kein solches stattfindet im Rahmen des Austauschs mit dem AGR verbindlich bekannt und sind damit selber dafür besorgt, die nötigen Fach- und Amtsberichte einzuholen, allfällige Differenzen mit den betreffenden Fach- und Amtsstellen zu bereinigen und das Ergebnis in einem Bericht zuhanden der abschliessenden Vorprüfung zu dokumentieren. Entsprechend dem erweiterten Handlungsspielraum übernehmen die betreffenden Gemeinden auch mehr Verantwortung für die korrekte Durchführung dieses Teils des Vorprüfungsverfahrens. Im Gegenzug wird das AGR im Rahmen der abschliessenden Vorprüfung nur ausnahmsweise und nur aus triftigen Gründen vom Ergebnis der teildelegierten Vorprüfung abweichen.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zur vorliegenden Gesetzesvorlage fand vom 20. August bis am 20. November 2021 ein Vernehmlassungsverfahren nach Art. 4 ff. VMV[27] statt. An der Vernehmlassung beteiligten sich insgesamt 76 Absenderinnen und Absender, nämlich 13 verwaltungsinterne Stellen und 63 externe Organisationen und Einzelpersonen. Auf die (gemäss Art. 11 Abs. 2 VMV) nicht öffentlichen und daher gesondert ausgewerteten Stellungnahmen verwaltungsinternen Stellen wird hier nicht weiter eingegangen.

13.1 Gesamtbeurteilung

Die Mehrheit der konsultierten Vernehmlassungsteilnehmenden (42 Eingaben) beurteilt die Vorlage grundsätzlich positiv, die übrigen Teilnehmenden äussern sich entweder nicht eindeutig (17 Eingaben) oder ablehnend (4 Eingaben). Mehrheitlich begrüsst wird die Vorlage namentlich von den Parteien, den Gemeinden und regionalen Gremien sowie den Wirtschaftskreisen, während die Stellungnahmen von Umwelt- und Raumplanungskreisen, der Kirchen und der Justiz überwiegend neutral ausfallen (17 Eingaben). Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende (4 Eingaben) die Vorlage grundsätzlich ab.

Übersicht Gesamtbeurteilung

Kategorie	Abkürzung	Zustimmung	Ablehnung	Neutral
Parteien	P	6	0	1
Gemeinden	G	21	1	4
Regionen/Regionale Gremien	R	4	0	2
Wirtschaft	W	5	0	2
Umwelt/Raumplanung/Architektur	U	2	2	2
Kirchen	K	1	0	1
Justiz	J	0	0	2
Diverse	D	3	1	3
TOTAL *(ohne Verwaltung)* **63**		**42**	**4**	**17**

13.2 Eingereichte Stellungnahmen

Für die detaillierte Auswertung der externen Vernehmlassungseingaben wird auf die entsprechende Zusammenstellung verwiesen (Beilage zum Geschäft-Nr. 2020.DIJ.8637, einsehbar unter www.rr.be.ch / Regierungsratsbeschlüsse).

Das Ergebnis kann wie folgt zusammengefasst werden: Die Vernehmlassungsteilnehmenden nehmen grossmehrheitlich sowohl zur gesetzgeberischen Umsetzung der Motion M 133-2019 betr. Nichtbeizug der OLK nach qualitätssichernden Verfahren (Art. 10 BauG) als auch zu den vorgeschlagenen Optimierungen im Planungsverfahren (Art. 58a und 59 Abs. 1a BauG) Stellung. Die zur Diskussion gestellten Regelungen werden mehrheitlich grundsätzlich wohlwollend aufgenommen, im Einzelnen indessen unterschiedlich beurteilt.

[27] Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV), BSG 152.025

Art. 10 BauG
Die vorgesehene Regelung zum Nichtbeizug OLK nach qualitätssichernden Verfahren in Umsetzung der erwähnten Motion Lanz (M 133-2019) wird mehrheitlich begrüsst, wobei teilweise Präzisierungen oder zusätzliche Erläuterungen als wünschbar erachtet werden. Verschiedentlich werden ein weitergehender Ausschluss der OLK oder mehr Handlungsspielraum der Gemeinden beim Beizug eines Fachgremiums zur Beurteilung der Ortsbild- und Landschaftsverträglichkeit von Vorhaben verlangt. Nur vereinzelt wird der Nichtbeizug der OLK nach anerkannten qualitätssichernden Verfahren grundsätzlich abgelehnt.

Art. 58a (neu) BauG
Die Einführung des obligatorischen Startgesprächs wird im Grundsatz überwiegend begrüsst. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden anerkennt den Nutzen eines solchen Startgesprächs zwischen Gemeinde und AGR zu Beginn des Planungsprozesses. Der vereinzelt geäusserten Anregung, zum Startgespräch auch weitere kantonale Fachstellen beizuziehen, wird mit einer entsprechenden Präzisierung im Vortrag entsprochen. Grundsätzlich ablehnend zum Startgespräch äussert sich eine einzelne Gemeinde.

Art. 59 Abs. 1a (neu) BauG
Die Möglichkeit der freiwillig teildelegierten Vorprüfung wird überwiegend begrüsst. Von den Gemeinden wird die Möglichkeit aber unterschiedlich beurteilt. Vor allem kleinere, ländliche Gemeinden äussern sich tendenziell eher skeptisch bis ablehnend, da sie angesichts fehlender Ressourcen oder ungenügendem Fachwissen der Verwaltung befürchten, unter Druck zu geraten.

Weitergehende Bemerkungen und Anträge
Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende nützen die Gelegenheit und schlagen zusätzliche oder weitergehende Anpassungen in der Baugesetzgebung vor, die teilweise gleichlautenden oder ähnlichen Anträgen aus hängigen parlamentarischen Vorstössen entsprechen.

13.3 Berücksichtigung der Eingaben

Angesichts der insgesamt positiven Aufnahme der Vorlage in der Vernehmlassung besteht aus Sicht des Regierungsrats kein Anlass für eine grundlegende Überarbeitung oder Neuausrichtung der vorliegenden BauG-Revision. Die nach bzw. aufgrund der Vernehmlassung vorgenommenen Anpassungen beschränken sich dementsprechend auf die für den Vollzug nötigen Präzisierungen und gesetzestechnisch bedingte (redaktionelle) Anpassungen im Normentext sowie ergänzende Ausführungen im Vortrag. Zusätzlich wird mit der Revision eine (indirekte) Anpassung des Koordinationsgesetzes (KoG, BSG 724.1) vorgenommen, um allfällige Unklarheiten beim Vollzug der teildelegierten Vorprüfung auszuschliessen (Ergänzung Art. 7 Abs. 1 KoG).
Von weitergehenden Anpassungen in der Baugesetzgebung, wie sie in der Vernehmlassung vereinzelt angeregt und teilweise auch in analogen parlamentarischen Vorstössen verlangt werden, wird im Rahmen der vorliegenden Revision abgesehen, insbesondere im Interesse einer zeitnahen Umsetzung der vorgesehenen Optimierungen im Planungsverfahren. Soweit für die betreffenden Forderungen verbindliche Gesetzgebungsaufträge des Grossen Rats bestehen, werden diese im Rahmen von separaten Gesetzgebungsvorhaben umgesetzt.

14. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der vorliegenden BauG-Änderung sowie der Änderung des BewD zuzustimmen.
Dem Grossen Rat wird zudem beantragt, auf eine zweite Lesung der Vorlage zu verzichten, damit die Gesetzesänderungen möglichst rasch in Kraft treten und in der Praxis angewendet werden können.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 814
Änderung BewD 2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **725.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 725.1 Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22.03.1994 (Baubewilligungsdekret, BewD) (Stand 01.03.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 22a 4. Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Baubewilligungsbehörde konsultiert die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) bei prägenden Bauvorhaben, gegen die ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind und die das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können, insbesondere in folgenden Gebieten:	*[FR: geändert]*			
a in einem Gebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN),				
b in einem Gebiet des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) oder	b in einem Gebiet des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz <u>von nationaler Bedeutung</u> (ISOS) oder			
c in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet im Sinn von Artikel 86 des Baugesetzes.	c in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet im ~~Sinn~~<u>Sinne</u> von Artikel 86 des Baugesetzes. *[FR: unverändert]*			
[2] Die OLK wird nicht beigezogen, wenn ein Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde sowie bei Bauvorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs sind.	[2] Die OLK wird <u>in den Fällen nach Artikel 10 Absatz 5 des Baugesetzes</u> nicht beigezogen~~, wenn ein Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde sowie bei Bauvorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs sind~~.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 27. April 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 30. Juni 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: von Arx		Bern, 17. August 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	27. April 2022
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2020.DIJ.8637
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Änderung des Baugesetzes (BauG) und des Baubewilligungsdekrets (BewD)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 2
2.1 Kontaktgremium Planung ... 2
2.2 Motion M 133-2019 (Lanz) ... 3

3. Handlungsbedarf ... 3
3.1 Optimierung Verfahren für kommunale Pläne ... 3
3.2 Umsetzung parlamentarischer Auftrag zum Einbezug der OLK ... 4

4. Grundzüge der Neuregelung ... 4
4.1 Optimierung Verfahren für kommunale Pläne ... 4
4.2 Nichtbeizug OLK nach anerkannten qualitätssichernden Verfahren ... 4

5. Erlassform ... 5

6. Rechtsvergleich ... 5
6.1 Verfahren für kommunale Pläne ... 5
6.2 Vorprüfungsverfahren in ausgewählten Kantonen ... 5
6.3 Qualitätssichernde Verfahren ... 7

7. Erläuterungen zu den Artikeln ... 7
7.1 Baugesetz (BauG) ... 7
7.2 Baubewilligungsdekret (BewD) ... 12
7.3 Indirekte Änderung Koordinationsgesetz (KoG) ... 12

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 12

9. Finanzielle Auswirkungen ... 13

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 13

11. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 13

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 13

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 14
13.1 Gesamtbeurteilung ... 14
13.2 Eingereichte Stellungnahmen ... 14
13.3 Berücksichtigung der Eingaben ... 15

14. Anträge ... 16

1. Zusammenfassung

Im Hinblick auf eine Optimierung der Zuständigkeiten und Verfahren im Verfahren für kommunale Pläne nach Baugesetz haben der Kanton und der Verband Bernische Gemeinden im «Kontaktgremium Planung» in einem partnerschaftlichen Prozess die Ursachen für die teilweise unbefriedigenden Abläufe im Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren analysiert und anhand von ausgewählten Themenbereichen (u.a. raumplanerische Interessenabwägung) alternative Modelle diskutiert. In einem intensiven Dialog wurden verschiedene Lösungsansätze entwickelt, die schliesslich zu konkreten Massnahmen verdichtet wurden. Die Umsetzung dieser Massnahmen bedingt neben Optimierungen von administrativen Abläufen und der Einführung eines Monitorings auch Anpassungen in der Gesetzgebung. Mit dieser Vorlage werden die nötigen Regelungen auf Gesetzesstufe erlassen.

Die vom Grossen Rat 2019 überwiesene Motion Lanz (M 133-2019) «Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren» beauftragt den Regierungsrat, die rechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) im Planerlassverfahren nicht beigezogen werden soll, wenn das Vorhaben das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist. Mit der vorliegenden Revision wird auf Gesetzesstufe die entsprechende Regelung erlassen, wobei (in Anlehnung an Art. 22a BewD[1]) auch die weiteren Ausschlussgründe, bei deren Vorliegen kein Beizug der OLK erfolgt, im Baugesetz verankert werden. Die Bestimmung erfasst das erstinstanzliche Baubewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren, ist aber in den entsprechenden Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsjustizbehörden (Bau- und Planbeschwerdeverfahren) aufgrund der übergeordneten Verfahrensgrundsätze (insbesondere Untersuchungsgrundsatz) nicht anwendbar. Die Einzelheiten, namentlich die Umschreibung der massgeblichen qualitätssichernden Verfahren, regelt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe.

2. Ausgangslage

2.1 Kontaktgremium Planung

Die Raumplanung ist in den letzten Jahren immer komplexer geworden, die Verfahren sind entsprechend aufwändig und zeitintensiv. Ursache dafür sind insbesondere mehrere, zeitlich gestaffelte Gesetzesrevisionen auf nationaler und kantonaler Ebene. Die am 1. Mai 2014 in Kraft getretene Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG[2]) hat die Vorgaben an die Raumplanung teilweise verschärft und zudem Gesetzes- und Richtplananpassungen auf kantonaler Ebene nach sich gezogen. Die Umsetzung der geänderten Vorgaben hat sich – nicht nur im Kanton Bern – als äusserst anspruchsvoll für die mit Planungsfragen befassten öffentlichen und privaten Akteure erwiesen. Teilweise mussten während laufenden Planerlassverfahren (wiederholt) materielle Anpassungen vorgenommen oder Abläufe und Zuständigkeiten neu geordnet werden. Die Planerlassverfahren haben sich in der Folge teilweise erheblich verzögert, zumal die geltenden Ordnungsfristen für die Vorprüfung und Genehmigung von Plänen nicht mehr eingehalten werden konnten. Verfahrensverzögerungen und während laufenden Verfahren angepasste materielle Vorgaben veranlassten den Verband Bernische Gemeinden (VBG) schliesslich, gegenüber der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) als zuständige «Raumplanungsdirektion» zu intervenieren. Mit seiner Forderung nach einfacheren und kürzeren Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren und nach mehr Handlungsspielraum für die Gemeinden stiess der VBG bei der DIJ auf offene Ohren. Unter der Leitung der DIJ-Vorsteherin wurde im Sommer 2019 das paritätisch aus Vertretungen des VBG und der DIJ zusammengesetzte, von Prof. Dr. Beat Stalder moderierte «Kontaktgremium Planung» (KGP) eingesetzt, um in einem partnerschaftlichen Prozess neue Ansätze für eine Optimierung des Verfahrens für kommunale Pläne zu erarbeiten, ineffiziente Verfahren zu beschleunigen und Handlungsspielräume der Gemeinden zu erweitern.

[1] Dekret vom 22.3.1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD), BSG 725.1
[2] Gesetz vom 22.6.1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700

2.2 Motion M 133-2019 (Lanz)

Der Grosse Rat überwies am 12. September 2019 die von Grossrat Raphael Lanz und Mitunterzeichnenden eingereichte Motion M 133-2019 «Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren». Mit dem Vorstoss wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung der massgebenden gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, damit die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) nicht mehr beigezogen werden kann, wenn vorher ein anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt und abgeschlossen worden ist, wobei eine Anhörung der OLK während eines solchen laufenden qualitätssichernden Verfahrens in klar definierten Fällen möglich sein soll. Weiter soll in den massgebenden gesetzlichen Grundlagen definiert werden, welche konkreten Anforderungen ein qualitätssicherndes Verfahren erfüllen muss, damit der (nachträgliche) Beizug der OLK ausgeschlossen ist.

3. Handlungsbedarf

3.1 Optimierung Verfahren für kommunale Pläne

Vom Sommer 2019 bis Herbst 2020 haben die Kantons- und Gemeindevertretungen im Kontaktgremium Planung im Rahmen von mehreren themenfokussierten Sitzungen die Ist-Situation analysiert, in einem intensiven Dialog gemeinsam mögliche Lösungsansätze diskutiert und schliesslich acht konkrete Massnahmen definiert, um die Planerlassverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Neben der Klärung der Rollen und Zuständigkeiten der kantonalen und kommunalen Akteure im Verfahren für kommunale Pläne und der Einführung eines wirkungsorientierten Monitorings zielen mehrere Massnahmen darauf ab, offene Fragen und potenzielle Stolpersteine in einem möglichst frühen Stadium der Planung zwischen den Planungsbehörden und den zuständigen kantonalen Stellen zu benennen und zu klären. Gesetzgebungsbedarf lösen folgende Massnahmen aus:

- *Obligatorisches Startgespräch*: Künftig soll zu Beginn jeder Planung obligatorisch ein Startgespräch zwischen der Gemeinde und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) stattfinden, um offene Fragen und allfällige Stolpersteine frühzeitig zu klären. Die Pflicht zur Durchführung eines Startgesprächs ist gesetzlich zu verankern.
- *Teildelegation Vorprüfungsverfahren*: Die Gemeinden sollen künftig (anstelle des AGR) selber die nötigen Amts- und Fachberichte einholen und allfällige Einwände direkt mit den betreffenden Amts- und Fachstellen bereinigen können, sofern sie dies wünschen und über die nötigen Kompetenzen verfügen. Die Gemeinden können (müssen aber nicht) diesen Teil der Vorprüfung selber wahrnehmen. Gemeinden, die diese Möglichkeit nutzen wollen, müssen dies zu Beginn des Planerlassverfahrens, in der Regel im Rahmen des Startgesprächs oder, soweit auf ein Startgespräch verzichtet wird, im Rahmen der entsprechenden Absprache, verbindlich (und mit Wirkung für das betreffende Planerlassverfahren) erklären. Die abschliessende Rechtskontrolle (als 2. Teil der Vorprüfung) obliegt in jedem Fall dem AGR, um die Rechtssicherheit im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren sicher zu stellen. Das Vorprüfungsverfahren wird somit in jedem Fall mit der Rechtskontrolle durch das AGR abgeschlossen. Die Teildelegation bedingt eine entsprechende gesetzliche Verankerung.
- *Planbeschwerdeverfahren*: Im Interesse einer Straffung des Plangenehmigungsverfahrens wird neu eine Frist von 30 Tagen für die Einreichung der Beschwerdeantwort vorgeschrieben.
- *Fokus auf Rechtmässigkeitsprüfung:* Im Rahmen der Vorprüfung (und der bundesrechtlich vorgeschriebenen Genehmigung) von kommunalen Planungen soll sich das AGR auf die Prüfung der Rechtmässigkeit und der Vereinbarkeit mit übergeordneten Planungen konzentrieren, was auch die Rechtmässigkeitsprüfung der Interessenabwägung einschliesst. Die Zweckmässigkeit hat das AGR grundsätzlich nicht zu beurteilen. Nur wenn das AGR im Genehmigungsverfahren unerledigte Einsprachen behandeln muss, sind (im Rahmen der geltend gemachten Rügen) allenfalls auch Aspekte der Zweckmässigkeit zu prüfen. Im Übrigen ist die Zweckmässigkeitsbeurteilung grundsätzlich Sache der Gemeinde. Das ist gesetzgeberisch zu verdeutlichen, indem nachgelagert zur vorliegenden

Gesetzesänderung die geltende – diesbezüglich missverständliche – Regelung in der Bauverordnung (BauV[3]) entsprechend anzupassen ist.

3.2 Umsetzung parlamentarischer Auftrag zum Einbezug der OLK

Wie der Regierungsrat in Beantwortung der Motion Lanz (M 133-2019) ausführte, begrüsst er die Absicht, den Nichtbeizug der OLK im Planungsverfahren explizit in einem Erlass zu regeln. Die gesetzliche Verankerung der Tatbestände, bei deren Vorliegen ein Beizug der OLK ausgeschlossen ist, dient nach Auffassung des Regierungsrates der Rechtssicherheit und Transparenz im Planungsverfahren. Zudem ist es für den Regierungsrat nicht nachvollziehbar und sachlich auch nicht gerechtfertigt, dass der Nichtbeizug der OLK bisher ausschliesslich für das Baubewilligungsverfahren geregelt ist. Der Regierungsrat stellte deshalb in Aussicht, für das Planungsverfahren eine Regelung – analog zur Bestimmung für das Baubewilligungsverfahren (Art. 22a Abs. 2 BewD) – zu schaffen, um den Nichtbezug der OLK nach der Durchführung eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens und in weiteren gesetzlich umschriebenen Fällen auszuschliessen. Mit einer entsprechenden Grundsatzbestimmung auf Gesetzesstufe wird somit klargestellt, dass Planungsgeschäfte und Bauvorhaben der OLK in den betreffenden erstinstanzlichen Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren insbesondere dann nicht unterbreitet werden, wenn sie das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens sind. Der Regierungsrat wird die betreffenden Verfahren auf Verordnungsstufe festlegen und gleichzeitig die heutige Begriffs- und Verfahrensvielfalt vereinheitlichen. Die entsprechende Bestimmung im Baugesetz (BauG[4]) lehnt sich an die bereits heute im Baubewilligungsverfahren geltende Regelung in Artikel 22a BewD an.

4. Grundzüge der Neuregelung

4.1 Optimierung Verfahren für kommunale Pläne

Im Hinblick auf die angestrebte Optimierung werden mit der vorliegenden Revision folgende Regelungen erlassen:

- Einführung obligatorisches Startgespräch Gemeinde – AGR zu Beginn des Planerlassverfahrens;
- Teildelegation Vorprüfungsverfahren (als Option für Gemeinden);
- Straffung Rechtsmittelverfahren durch Einführung einer Frist für die Einreichung von Beschwerdeantworten.

4.2 Nichtbeizug OLK nach anerkannten qualitätssichernden Verfahren

Im Hinblick auf die Umsetzung der Motion Lanz (M 133-2019) wird im BauG die Grundsatzbestimmung erlassen, um den Beizug der OLK nach der Durchführung von anerkannten qualitätssichernden Verfahren sowie in weiteren gesetzlich umschriebenen Fällen im erstinstanzlichen Plangenehmigungs- und Baubewilligungsverfahren auszuschliessen. Die neue Bestimmung übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung im Baubewilligungsdekret (Art. 22a BewD), die allerdings nur für das erstinstanzliche Baubewilligungsverfahren gilt[5], und erweitert den Geltungsbereich auf das Plangenehmigungsverfahren. Die Ausdehnung des Geltungsbereichs auch auf das bau- und planungsrechtliche Rechtsmittelverfahren (Bau- und Planbeschwerdeverfahren) wurde im Vorfeld zwar geprüft, aber verworfen, da die damit verbundene Einschränkung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 18 VRPG[6]) und weiterer grundlegender Verfahrensgrundsätze rechtlich nicht haltbar wäre, selbst wenn sie auf formell-gesetzlicher Stufe veran-

[3] Bauverordnung vom 6.3.1985 (BauV), BSG 721.1
[4] Baugesetz vom 9.6.1985 (BauG), BSG 721.0
[5] Wie das bernische Verwaltungsgericht im Entscheid Nr. 100.2017.51U vom 1.5.2018, E. 5.2.2, feststellt hat.
[6] Gesetz vom 23.5.1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), BSG 155.21

kert würde. Die Gelegenheit wird genutzt, um die heutige Begriffsvielfalt bei der Umschreibung von qualitätssichernden wettbewerbs- bzw. wettbewerbsähnlichen Verfahren in der Baugesetzgebung zu bereinigen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird zur Umschreibung solcher Verfahren in der Baugesetzgebung neu konsequent die Formulierung «anerkannte qualitätssichernde Verfahren» verwendet. Die Festlegung der massgeblichen Verfahren obliegt dem Regierungsrat. Auf Verordnungsstufe soll dafür im Wesentlichen auf die einschlägigen Ordnungen des Schweizerischen Architekten- und Ingenieurvereins (SIA) verwiesen werden (statischer Verweis).

5. Erlassform

Die angestrebten Optimierungen im Verfahren für kommunale Pläne und die zur Umsetzung der Motion M 133-2019 nötigen Regelungen für den Nichtbeizug der OLK bedingen Anpassungen auf Gesetzesstufe. Sie erfolgen im Rahmen der vorliegenden Änderung des Baugesetzes (BauG). Die gesetzgeberische Umsetzung der Motion bedingt zudem eine Anpassung auf Dekretsstufe (BewD).

6. Rechtsvergleich

6.1 Verfahren für kommunale Pläne

Während die konstitutive Genehmigung von kommunalen Nutzungsplänen (im Gegensatz zu behördenverbindlichen Richtplänen[7]) durch eine kantonale Behörde bundesrechtlich zwingend vorgeschrieben ist (Art. 26 RPG) und demzufolge in allen Kanton gilt[8], schreibt das Bundesrecht eine Vorprüfung nicht vor. Dennoch sehen die überwiegende Mehrzahl der Kantone eine kantonale Vorprüfung für kommunale Pläne obligatorisch vor. Teilweise gibt es differenzierte Regelungen oder Ausnahmen von der Vorprüfungspflicht, indem z.B. geringfügige Planänderungen keiner Vorprüfung unterliegen (Kt. BE, Kt. BS) oder indem die Vorprüfung für bestimmte untergeordnete Pläne freiwillig ist (z.B. Kt. LU für sog. Gestaltungspläne). Lediglich in wenigen Kantonen ist die Vorprüfung generell freiwillig (Kt. ZH, Kt. GL, Kt. LU für Gestaltungspläne, Kt. BL, Kt. TG, Kt. VS für Teilrevisionen und Sondernutzungspläne, Kt. SG). Wo ein Vorprüfungsverfahren vorgesehen ist, kommt es in der Regel für alle kommunalen Nutzungspläne und für kommunale Richtpläne zur Anwendung.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine Mehrheit der Kantone wie der Kanton Bern die Vorprüfungs- und Genehmigungspflicht für kommunalen Pläne und Vorschriften vorsieht, wobei einzelne Kantone die Vorprüfung von kommunalen Plänen (je nach Art bzw. Bedeutung der Planung oder Planänderung) differenziert regeln. Wo ein Vorprüfungsverfahren vorgesehen ist, wird soweit ersichtlich nicht zwischen Richt- und Nutzungsplanungen unterschieden, d.h. für Richt- und Nutzungspläne gelten dieselben Regelungen.

6.2 Vorprüfungsverfahren in ausgewählten Kantonen

Im *Kanton Aargau* unterstehen (sämtliche) kommunalen Nutzungspläne der obligatorischen kantonalen Vorprüfung, namentlich auch unwesentliche Änderungen (§ 23 und 25 Abs. 3 BauG-AG[9], § 11 BauV-AG[10]). Im Rahmen der Vorprüfung werden die Rechtmässigkeit der Planung, die Übereinstimmung mit

[7] ALDO ZAUGG / PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl. Band II, Bern 2017, Art. 61 N. 1
[8] Unterschiede bestehen indessen hinsichtlich des Umfangs der Überprüfung im Genehmigungsverfahren: Eine Minderheit der Kantone beschränkt die Überprüfungsbefugnis der kantonalen Genehmigungsbehörden auf die Rechtsmässigkeitsprüfung (JU, ZG, VS sowie NW [letzterer erlaubt indessen «aus wichtigen Gründen» auch eine Zweckmässigkeitsprüfung]). In einzelnen Kantonen umfasst die Rechtsmässigkeitsprüfung ausdrücklich auch die Prüfung der Übereistimmung mit übergeordneten Planungen und Interessen (SZ, AG, TG). Die Mehrheit der Kantone sieht neben respektive über die Rechtmässigkeitsprüfung hinaus auch eine Zweckmässigkeitskontrolle vor (BE, AI, AR, BS, SH, SO, LU, FR, SG, GR und UR sowie ZH [letzterer sieht sogar die Prüfung der Angemessenheit vor]).
[9] Gesetz vom 19.1.1993 über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG), Systematische Sammlung des aargauischen Rechts (SAR) 713.100
[10] Bauverordnung vom 25.5.2011 (BauV), SAR 713.121

dem kantonalen Richtplan und den regionalen Sachplänen sowie die angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen geprüft (§ 27 Abs. 2 BauG-AG). In der Vorprüfung werden somit neben der Rechtsmässigkeit der betreffenden (Sonder-)Nutzungspläne auch die Zweckmässigkeit und Angemessenheit der getroffenen Anordnungen überprüft. In der Vorprüfung beraten und unterstützen die kantonalen Fachstellen die Gemeinden (§ 23 Abs. 2 BauG-AG). Zuständig für die Vorprüfung ist die Abteilung Raumentwicklung des Departementes für Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau.
Im *Kanton Basel-Landschaft* ist die Vorprüfung von kommunalen (und regionalen) Planungen freiwillig. Die Gemeinden können demnach ihre Planungen vor der Beschlussfassung dem Kanton zur Vorprüfung unterbreiten, wobei der Vorprüfungsbericht «die wesentlichen Aspekte» umfasst und insbesondere auf nicht genehmigungsfähige Punkte der Planung hinweist (§ 6a RBG-BL[11]). Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung können alle (Arten von) kommunalen Planungen zur freiwilligen Vorprüfung eingereicht werden. Zuständig ist das Amt für Raumplanung der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Im *Kanton Freiburg* unterliegen kommunale Richtpläne (inkl. Erschliessungsprogramm) und kommunale Nutzungspläne obligatorisch der kantonalen Vorprüfung (Art. 77 RPBG-FR[12]). Im Rahmen der Vorprüfung holt das zuständige kantonale Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) die Stellungnahmen der betroffenen Amtsstellen und Organe ein und setzt letzteren nötigenfalls Fristen an (Art. 30 RPBR-FR[13]).

Im *Kanton Luzern* unterliegen (regionale und) kommunale Richtpläne und gewisse kommunale Nutzungspläne und Vorschriften – nämlich Zonenpläne, Bau- und Zonenreglemente und Bebauungspläne obligatorisch der kantonalen Vorprüfung, während sog. Gestaltungspläne (Sondernutzungspläne) der Gemeinde freiwillig zur Vorprüfung eingereicht werden können (§§ 12 und 19 PBG-LU[14]). Zuständig für die Vorprüfung ist das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (Dienststelle rawi, Abt. Raumentwicklung). Im Rahmen der Vorprüfung werden die Pläne und Vorschriften auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf ihre Übereinstimmung mit den Richtplänen überprüft (§ 20 Abs. 2 PBG-LU).

Im *Kanton Solothurn* werden kommunale Nutzungspläne durch die Gemeindeexekutive erlassen und unterliegen zwingend der kantonalen Vorprüfung (Art. 15 PBG-SO[15]). Jedes Nutzungsplanungsgeschäft muss demnach zwingend zur kantonalen Vorprüfung beim kantonalen Amt für Raumplanung eingereicht werden. Im Rahmen der Vorprüfung holt die zuständige Stelle (Abteilung Nutzungsplanung) die Stellungnahmen der weiteren kantonalen Fachstellen ein. Die Vorprüfung wird mit einem Vorprüfungsbericht abgeschlossen, worin die Ergebnisse der Vernehmlassung zusammengefasst und das weitere Vorgehen festgelegt wird.

Im *Kanton St. Gallen* ist die Vorprüfung der Entwürfe der politischen Gemeinden für Zonenpläne, Baureglemente, Schutzverordnungen und Sondernutzungspläne freiwillig. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation als zuständige kantonale Stelle sorgt für den Einbezug der beteiligten kantonalen Dienststellen (Art. 35 PBG-SG; Art. 3 Abs. 1 Bst. c PBV-SG[16]).

Im *Kanton Zürich* können kommunale Richtpläne und Nutzungspläne (Bau- und Zonenordnungen, Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne sowie Quartierpläne) vor ihrer Festsetzung der zuständigen Direktion zur Vorprüfung eingereicht werden (§§ 87a. 151 Abs. 2 PBG-ZH[17]). Der Vorprüfungsbericht ist für die spätere Genehmigung bindend (§ 89 Abs. 2 PBG-ZH). Im Kanton Zürich ist die Vorprüfung von kommunalen Plänen somit freiwillig, wird zur Sicherstellung der Abstimmung mit übergeordneten Planungen im Rahmen der (obligatorischen) Genehmigung jedoch ausdrücklich empfohlen. Zuständig ist das Amt für Raumentwicklung der Baudirektion des Kantons Zürich.

[11] Raumplanungs- und Baugesetz vom 8.1.1998 (RBG), Systematische Gesetzessammlung Basel-Landschaft (SGS) 400
[12] Raumplanungs- und Baugesetz vom 2.12.2008 (RPBG), Systematische Gesetzessammlung Freiburg (SGF) 710.1
[13] Ausführungsreglement vom 1.12.2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR), SGF 710.11
[14] Planungs- und Baugesetz vom 7.3.1989 (PBG), Systematische Rechtssammlung Luzern (SRL) 735
[15] Planungs- und Baugesetz vom 3.12.1978, Bereinigte Gesetzessammlung Solothurn (BGS) 711.1
[16] Planungs- und Baugesetz vom 5.7.2016 (PBG), Systematische Gesetzessammlung St. Gallen (sGS) 731.1; Planungs- und Bauverordnung vom 27.6.2017 (PBV), sGS 731.11
[17] Planungs- und Baugesetz vom 7.9.1975 (PBG), Loseblattsammlung Zürich (LS) Bd. 11, Ordn.-Nr. 700.1

6.3 Qualitätssichernde Verfahren

Angesichts der sehr heterogenen kantonalen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen im Bau- und Planungsrecht ist ein Rechtsvergleich bezüglich (anerkannter) qualitätssichernder Verfahren nicht möglich. Gewisse Hinweise auf die Verfahren und Zuständigkeiten in anderen Kantonen ergeben sich immerhin aus einer Umfrage bei den Teilnehmenden der Sitzung der Kommission Nutzungsplanung (Kommission der Konferenz der Kantonsplaner/innen, KPK) vom September 2020, wo sich die anwesenden Kantonsvertreterinnen und –vertreter zur Frage äusserten, ob bzw. welche Kriterien für qualitätssichernde Verfahren im jeweiligen Kanton definiert worden sind.

Demnach kennt der *Kanton Zug* keine detaillierten und spezifischen Regelungen, zumal entsprechende Vorentscheide Sache der Gemeinden sind und das kantonale Amt für Raum und Verkehr (ARV) erst im Rahmen der Vorprüfung von Nutzungs- bzw. Bebauungsplänen involviert wird; es besteht zwar eine kantonale Kommission, diese beurteilt indessen primär die Integration von Bauten in BLN-Gebieten.
Im *Kanton Zürich* wird beispielsweise bei komplexen Aufgabenstellungen das sog. Varianzverfahren durchgeführt, welches gute Lösungen generiere, wobei die Übertragung in verbindliche Regelungen anschliessend von Fall zu Fall geprüft werde.

Im *Kanton St. Gallen* existiert keine Definition der «qualitätssichernden Verfahren». Bei Bedarf zieht das kantonale Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) die Fachkommission Städtebau (unabhängiges Sachverständigengremium ohne selbständige Entscheidkompetenzen) bei, welche eine Fachbeurteilung abgibt. Die Fachkommission Städtebau wird von der Regierung für die Beurteilung der städtebaulichen und architektonischen Qualität von Sondernutzungsplänen eingesetzt (Art. 3 Abs. 2 PBV-SG), wobei Organisation und Aufgaben im entsprechenden Reglement geregelt werden (vgl. Reglement vom 3.7.2018 für die Fachkommission Städtebau, RRB 2018/471 Beilage 2).

Der *Kanton Graubünden* verfügt über keine gesetzliche Grundlage, um ein qualitätssicherndes Verfahren zu verlangen. Bei grösseren Vorhaben kann eine paritätisch zusammengesetzte Kommission beigezogen werden, entsprechende Stellungnahmen sind in der Praxis aber sehr selten. Im *Kanton Thurgau* besteht ebenfalls keine gesetzliche Grundlage und damit keine Handhabe des Kantons, um qualitätssichernde Verfahren einzufordern. Wenn beim kantonalen Amt für Raumentwicklung ein Vorhaben zur Vorprüfung eingereicht wird, das auf einem qualitätssicherndes Verfahren basiert, werden die städtebaulichen Themen nicht vertiefter angeschaut.

Wie aus der Umfrage in der Kommission Nutzungsplanung hervorgeht, sind schweizweit viele verschiedene Ansätze vorhanden, nach welchen qualitätssichernde Verfahren beurteilt werden.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

7.1 Baugesetz (BauG)

Artikel 10

Die Gelegenheit wird genutzt, um in *Absatz 2* eine geringfügige redaktionelle Korrektur («Ortsbild- …» statt «Ortsbilds-…») vorzunehmen.

Im *neuen Absatz 5* wird klargestellt, dass die OLK nicht beigezogen wird, wenn das betreffende Bauvorhaben oder Planungsgeschäft bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle (z.B. kommunale Ästhetikkommission, Gestaltungsausschuss oder die exemplarisch in Art. 421 Muster-Baureglement

genannten Gremien) begutachtet wurde (*Bst. a*) oder wenn es das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist (*Bst. b*). Die Voraussetzungen gelten alternativ, es genügt also, wenn entweder Buchstabe a oder Buchstabe b erfüllt ist.
Die vorliegende Bestimmung lehnt sich an die bereits heute im erstinstanzlichen Baubewilligungsverfahren (aber nicht im Baubeschwerdeverfahren[18]) geltende Regelung in Artikel 22a Absatz 3 BewD an. Sie geht aber insofern darüber hinaus, als sie neben dem Baubewilligungsverfahren nun auch im Plangenehmigungsverfahren anwendbar ist und den Beizug der OLK ausschliesst. Im Rechtsmittelverfahren kann der Beizug der OLK demgegenüber gesetzlich nicht generell ausgeschlossen werden. Die Verwaltungsjustizbehörden, namentlich das Verwaltungsgericht, sind an den Untersuchungsgrundsatz (Art. 18 VRPG) gebunden und demnach verpflichtet, den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen richtig und vollständig abzuklären (Art. 18 VRPG; RUTH HERZOG/MICHAEL DAUM [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern, 2. Aufl. 2020, Art. 18 N. 1 und 24, Art. 19 N. 53 und 56, Art. 66 N. 31). Eine unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsermittlung stellt eine Rechtsverletzung dar. Weil die Verwaltungsjustizbehörden ihre Kognition insbesondere auch bei Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes ausschöpfen müssen (die Unterschreitung der Kognition gilt als Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und Verstoss gegen die verfassungsmässige Rechtsweggarantie[19]), muss bei Bedarf – aber nur, wenn es für die Ermittlung des Sachverhalts notwendig ist – auf entsprechendes Fachwissen der OLK, als kantonale Fachkommission im Bereich Ortsbild- und Landschaftsschutz, zurückgegriffen werden können. Ein genereller Ausschluss der OLK im Rechtsmittelverfahren würde den Untersuchungsgrundsatz in einer Weise einschränken, die - selbst wenn sie auf formell-gesetzlicher Stufe verankert wird - mit übergeordnetem Recht und Verfahrensgrundsätzen nicht vereinbar wäre.
Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zur OLK und zu den massgeblichen qualitätssichernden Verfahren regelt der Regierungsrat gestützt auf Artikel 144 Absatz 2 Buchstabe l und Absatz 3 Buchstabe c BauG auf Verordnungsstufe. Einerseits regelt der Regierungsrat die für die OLK nötigen Ausführungsbestimmungen in der gleichnamigen Verordnung (OLKV)[20]. Andererseits wird der Regierungsrat die anerkannten qualitätssichernden Verfahren in der BauV festlegen, indem mittels *statischem* Verweis die entsprechenden Ordnungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) als massgeblich bezeichnet werden. Dabei handelt sich einerseits um die beiden Ordnungen «SIA 142/2009 Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe» und «SIA 143/2009 Ordnung für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge», wobei insbesondere die Bestimmungen zur Honorierung und zu den sog. Folgeaufträgen ausgenommen sind. Andererseits werden als qualitätssichernde Verfahren auch die in Anlehnung an diese beiden Ordnungen durchgeführten Workshop- und Gutachterverfahren anerkannt, sofern bestimmte, auf Verordnungsstufe definierte, Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 58a (neu)
Mit dem neuen Artikel wird die gesetzliche Grundlage für das grundsätzlich obligatorische Startgespräch im kommunalen Planerlassverfahren nach Baugesetz verankert. Der Geltungsbereich erstreckt sich somit *nicht* auf weitere spezialgesetzlich vorgesehene Planungen, auch wenn dafür (in den betreffenden Gesetzen) teilweise die Bestimmungen des BauG als (sinngemäss) anwendbar erklärt werden. Das Startgespräch zwischen der Gemeinde (d.h. der zuständigen kommunalen Planungsbehörde) und dem AGR als zuständige kantonale Stelle zu Beginn der Planungsarbeiten soll dazu dienen, möglichst frühzeitig eine Standortbestimmung vorzunehmen, allfällige (rechtliche und planerische) Stolpersteine zu erkennen und das zielführende Vorgehen festzulegen, ohne bereits verbindliche Entscheide vorwegzunehmen. Dem Startgespräch liegt die Idee einer dialogbasierten, kooperativen Planung zugrunde. Es bezweckt, die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und dem AGR im Planerlassverfahren von Beginn weg partnerschaftlich und lösungsorientiert zu gestalten. Im Rahmen des Startgesprächs erfolgt keine ab-

[18] Siehe Entscheid Nr. 100.2017.51U des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1.5.2018, E.5.2.2: *«Diese Bestimmung* [Art. 22a BewD] *ist zum einen erst seit dem 1. April 2017 in Kraft (BAG 17-009) […]. Zum anderen hat sie aArt. 2 OLKV ersetzt (Vortrag des Regierungsrats zur Änderung des Baugesetzes und des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren, in Tagblatt des Grossen Rates 2016 Beilage 8 S. 54) und bezieht sich wie die Vorgängerbestimmung ausschliesslich auf das Baubewilligungsverfahren, nicht auf das Beschwerdeverfahren.»*
[19] Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 (BV), SR 101. Zur Rechtsweggarantie z.B. BGE 1C_33/2021 vom 16.4.2021 E. 5.3
[20] Verordnung vom 17.10.2010 über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV), BSG 426.221

schliessende, verbindliche Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der übergeordneten Planungen. Das Startgespräch versteht sich nicht als vorgezogene konferenzielle Vorprüfung der betreffenden Planung. Der Beizug von weiteren kantonalen Fachstellen zu diesem frühen Zeitpunkt des Planungsprozesses ist nicht ausgeschlossen, dürfte aber in der Regel nicht nötig bzw. nicht sinnvoll sein. Damit unterscheidet sich das Startgespräch von der Voranfrage nach Artikel 109a BauV. Das AGR wird im Einzelfall in Absprache mit der betreffenden Gemeinde situativ, je nach Planung (und Planungsreife) und der sich stellenden Fragen entscheiden, ob und wenn ja, welche Fachstellen sinnvollerweise zum Startgespräch beigezogen werden. Das Startgespräch soll zwar zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Planerlassverfahrens durchgeführt werden, es soll aber (erst) erfolgen, wenn das zuständige Organ der Gemeinde – in der Regel der Gemeinderat (Art. 66 Abs. 1 BauG) – die Einleitung des Planerlassverfahrens formell beschlossen hat. Voraussetzung ist somit ein entsprechender Beschluss der Planungsbehörde. Im Hinblick auf eine strukturierte Durchführung erstellt das AGR für das Startgespräch in Absprache mit der Gemeinde eine Traktandenliste und sorgt für die Ergebnissicherung bzw. Protokollierung.

Wie aus *Absatz 1* hervorgeht, soll das Startgespräch für alle Gemeinden und alle genehmigungspflichtigen Planungen nach BauG grundsätzlich obligatorisch sein. Nicht erfasst sind somit spezialgesetzliche Pläne (z.B. im Bereich Wasserversorgung, Strassenbau usw.), auch wenn für deren Erlass sinngemäss die Bestimmungen des BauG gelten. Für Pläne nach BauG soll das Startgespräch die Regel und deshalb grundsätzlich obligatorisch sein. Vorbehalten bleibt Absatz 3. Mit der vorliegenden Bestimmung wird die erforderliche gesetzliche Grundlage dafür geschaffen und sichergestellt, dass das Startgespräch einheitlich und standardmässig durchgeführt wird. Es soll, auch was die Anforderungen des AGR betrifft, unbürokratisch und pragmatisch durchgeführt werden.

Nach *Absatz 2* bezweckt das Startgespräch die gegenseitige Information, das Erörtern der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und die frühzeitigen der Klärung des Ablaufs des Planerlassverfahrens. Im Rahmen des Startgesprächs kann noch keine umfassende oder vertiefte Klärung aller rechtlichen oder planerischen Aspekte erfolgen. Ziel ist somit nicht eine verbindliche bzw. abschliessende Beurteilung der betreffenden Planung, sondern eine erste Standortbestimmung und die Festlegung des zielführenden weiteren Vorgehens. Bei Bedarf können allenfalls auch einzelne Fach- oder Amtsstellen beim Startgespräch beigezogen werden, wenn dies der frühzeitigen Klärung von offenen Fragen dient.
Will eine Gemeinde von der (in Art. 59 Abs. 1a neu vorgesehenen) Möglichkeit der teildelegierten Vorprüfung Gebrauch machen, im Rahmen der sog. Ämterkonsultation selber die erforderlichen Amts- und Fachberichte einzuholen, diese gegebenenfalls mit den zuständigen Stellen zu bereinigen und dies entsprechend zu dokumentieren, muss sie dies anlässlich des Startgesprächs gegenüber dem AGR verbindlich erklären. Bei Bedarf steht das AGR den Gemeinden im Rahmen des Startgesprächs für Hinweise zur Durchführung der Ämterkonsultation zur Verfügung. Die entsprechende Erklärung ist für die Gemeinde bindend und kann bis zum Ende des Vorprüfungsverfahrens grundsätzlich nicht mehr rückgängig gemacht werden. Vorbehalten bleiben wesentliche, im Zeitpunkt des Startgesprächs nicht vorhersehbare Änderungen der Rahmenbedingungen, beispielsweise ein notwendiger Wechsel der Verfahrensart, welche die Durchführung des Vorprüfungsverfahrens durch die Gemeinde verunmöglicht oder unverhältnismässig bzw. in unzumutbarer Weise erschwert.

Absatz 3 ermöglicht es im Interesse eines effizienten, gezielten Ressourceneinsatzes gegebenenfalls auf die Durchführung des Startgesprächs zu verzichten. Bei offensichtlich unproblematischen Planungen erübrigt sich das Startgespräch in der Regel. Deshalb soll die Gemeinde in diesem Fall auf die Durchführung verzichten können. «Offensichtlich unproblematische Planungen» lassen sich nicht zum Vornherein einer klar definierten Kategorie bzw. Verfahrensart zuordnen (z.B. können auch im geringfügigen Verfahren erlassene Planungen u.U. komplex und damit «problematisch» sein). Eine generell-abstrakte Umschreibung ist somit nicht zielführend. Die betroffene Gemeinde wird vielmehr anhand des konkreten Planungsgeschäfts im Einzelfall selbstverantwortlich beurteilen müssen, ob es sich um einen offensichtlich unproblematischen Fall handelt, so dass sie auf das Startgespräch verzichten kann. Eine entsprechende

Erklärung gegenüber dem AGR genügt, eine gegenseitige Absprache ist aber im Hinblick auf die Möglichkeit der teildelegierten Vorprüfung dennoch nötig: Möchte eine Gemeinde von der (in Art. 59 Abs. 1a) neu vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch und selber die Ämterkonsultation durchführen, muss sie dies mit dem Verzicht auf die Durchführung des Startgesprächs erklären.

Artikel 59

Artikel 59 regelt die Vorprüfung von Richt- und Nutzungsplänen. Im Rahmen der Vorprüfung wird geprüft, ob die betreffenden Planentwürfe rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind und ob allfällige Genehmigungsvorbehalte bestehen. Die Vorprüfung fokussiert bzw. beschränkt sich auf die Beurteilung der Rechtmässigkeit, welche indessen umfassend geprüft wird und namentlich auch die von der Gemeinde vorzunehmende Interessenabwägung erfasst. [21] An der Pflicht zur Vorprüfung von Richt- und Nutzungspläne und an der entsprechenden Zuständigkeit des AGR ändert sich nichts, es wird aber neu die gesetzliche Grundlage für eine Teildelegation des Vorprüfungsverfahrens an die Gemeinden geschaffen.

Der neue *Absatz 1a* ermöglicht es den Gemeinden, im Rahmen der sog. Ämterkonsultation[22] – als Teil des Vorprüfungsverfahrens – die erforderlichen Amts- und Fachberichte selber einzuholen und mit den zuständigen Stellen zu bereinigen, wobei die abschliessende Vorprüfung wie bisher dem AGR als zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz obliegt. Die Übernahme dieses Teils der Vorprüfung ist für die Gemeinden freiwillig; jede Gemeinde entscheidet selbständig, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will. Gemeinden, die gestützt auf die vorliegende (optionale) Teildelegation die Ämterkonsultation selbständig und selbstverantwortlich durchführen wollen, müssen dies zu Beginn des Planerlassverfahrens entweder im Rahmen des Startgesprächs oder mit der entsprechenden Verzichtserklärung (vgl. Art. 58a) gegenüber dem AGR erklären und bleiben an diese Erklärung grundsätzlich gebunden. Zudem muss die Dokumentation der Ämterkonsultation sichergestellt sein, da das AGR für die abschliessende Vorprüfung darauf angewiesen ist. Es versteht sich von selbst, dass Gemeinden, welche von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, über das nötige Fachwissen und die erforderlichen personellen Ressourcen verfügen müssen. Bei Bedarf steht das AGR den Gemeinden im Rahmen des Startgesprächs für Hinweise zur Durchführung der Ämterkonsultation zur Verfügung. Sofern eine Gemeinde mit der Ämterkonsultation freiwillig einen Teil des Vorprüfungsverfahrens vornehmen will, ist sie für das Einholen der nötigen Amts- und Fachberichte, das Bereinigungsverfahren und die erforderliche Dokumentation an die geltenden inhaltlichen, formalen und technischen Anforderungen, insbesondere auch im Hinblick auf die digitale Abwicklung (ePlan), gebunden. Im Rahmen der Dokumentation ist zuhanden der abschliessenden Vorprüfung durch das AGR insbesondere darzustellen, dass die erforderlichen Amts- und Fachberichte bei den zuständigen Amt- und Fachstellen eingeholt wurden, inwiefern die betreffenden Amts- und Fachberichte berücksichtigt und allfällige Einwände bereinigt wurden und wie die Stellungnahmen aus Sicht der Gemeinde zu gewichten sind. Die selbständige Durchführung der Ämterkonsultation durch eine Gemeinde schliesst nicht aus, dass für Einzelfragen gegebenenfalls das AGR beratend beigezogen wird.
Im Rahmen der abschliessenden Vorprüfung prüft das AGR, ob die betreffende Planung rechtmässig und genehmigungsfähig ist bzw. inwiefern die Genehmigungsvoraussetzungen (noch) nicht erfüllt sind. Dabei stützt sich das AGR insbesondere auf die eingeholten Fach- und Amtsberichte und - im Fall der Durchführung der Ämterkonsultation durch eine Gemeinde - die entsprechende Dokumentation. Für die Vorprüfung ist es unentbehrlich, dass der erfolgte Einbezug der Amts- und Fachstellen vollständig und nachvollziehbaren dokumentiert wird. Nur so ist das AGR in der Lage, sich im Rahmen der abschliessen-

[21] Die Interessenabwägung im Planerlassverfahren obliegt der Gemeinde, das AGR hat aber spätestens im Rahmen der bundesrechtlich vorgeschriebenen Genehmigung zu beurteilen, *ob* die Gemeinde die erforderliche Abwägung gemacht hat, ob dabei *alle* betroffenen Interessen angemessen berücksichtigt wurden und ob die Gewichtung rechtlich korrekt gemacht wurde und nachvollziehbar begründet wird. Im *Genehmigungsverfahren* muss das AGR unter Umständen – soweit in unerledigten Einsprachen entsprechende Rügen erhoben werden – (auch) Aspekte der Zweckmässigkeit (Angemessenheit) prüfen, da es über Einsprachen mit voller Überprüfungsbefugnis entscheidet (Art. 61 Abs. 1 Satz 3 BauG). Siehe ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum BauG des Kantons Bern, Band II, 4. Auflage 2017, Art. 61 N. 3 (mit Verweis auf Art. 33 RPG) und N. 7

[22] Der Begriff «Ämterkonsultation» wird auch im Verfahren für den Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung (KÜO) verwendet.

den Vorprüfung auf die wesentlichen Rechtsfragen zu fokussieren, was im Sinn der angestrebten Verfahrensstraffung ist. Da die kantonale Genehmigung von kommunalen (Nutzungs-)Plänen im Bundesrecht zwingend vorgeschrieben ist (Art. 26 RPG[23]), liegt es im Interesse der Gemeinden, dass allfällige Genehmigungsvorbehalte möglichst frühzeitig erkannt und behoben werden können. Mit der Vorprüfung erhält die Gemeinde die nötige Rechtssicherheit für die Fortsetzung des Planungsprozesses.

Artikel 61a

Im Hinblick auf die angestrebte Verfahrensstraffung und -beschleunigung wird für das Planbeschwerdeverfahren – analog zur Regelung im Baubeschwerdeverfahren – neu eine Frist von 30 Tagen für die Einreichung der Beschwerdeantwort vorgeschrieben. Diese Frist gilt gemäss Artikel 40 Absatz 5 (Satz 2) BauG im Baubeschwerdeverfahren seit langem und hat sich bewährt. Es kann daher darauf verwiesen werden. Die Aufzählung der im Planbeschwerdeverfahren sinngemäss anwendbaren Bestimmungen wird somit um den Verweis auf Artikel 40 Absatz 5 ergänzt.

Artikel 92

Absatz 2 ist im Hinblick auf die angestrebte einheitliche Umschreibung von anerkannten qualitätssichernden Verfahren in der Raumplanung an die in Artikel 10 Absatz 5 verwendete Terminologie anzupassen. Die begriffliche Bereinigung ist auch deswegen angezeigt, weil die bisherige Formulierung auf Wettbewerbe und wettbewerbsähnliche Verfahren fokussiert und damit zu einschränkend ist, wie aus den Materialien hervorgeht.[24] Die einheitliche Begrifflichkeit «anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren» erleichtert die einheitlichen Handhabung und dient damit der Rechtssicherheit.

Artikel 93

Absatz 1 Buchstabe b wird im Hinblick auf die angestrebte einheitliche Umschreibung der von anerkannten qualitätssichernden Verfahren in der Raumplanung an die in Artikel 10 Absatz 5 verwendete Terminologie angepasst, ohne dass damit eine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis beabsichtigt ist. Es wird lediglich die bisherige Formulierung «Ergebnis eines Projektwettbewerbs, der nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführt wurde» durch «Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens» ersetzt, wobei auf Verordnungsstufe klar zu stellen ist, dass für den Verzicht auf eine UeO in einer ZPP weiterhin grundsätzlich nur Verfahren nach der Norm SIA 142/2009 anerkannt werden, wie dies heute aufgrund der entsprechenden Festlegung des Regierungsrates aus dem Jahr 2010 gilt (RRB 1011/2010)[25].. Die einheitliche Begrifflichkeit «anerkannte qualitätssichernde Verfahren» in der Baugesetzgebung vermeidet Unklarheiten und dient damit der Rechtssicherheit.

Artikel 144

Absatz 2 Buchstabe l ist im Hinblick auf die angestrebte einheitliche Umschreibung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren an die in Artikel 10 Absatz 5, Artikel 92 Absatz 2 und Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b BauG eingeführte Terminologie anzupassen. Die bisherige Wendung «Festlegung qualitätssichernder Verfahrensregeln für Projektwettbewerbe nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b» wird ersetzt durch «Festlegung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren». Mit dieser Anpassung ist insofern

[23] Bundesgesetz vom 22.6.1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700

[24] Vgl. Vortrag des Regierungsrates vom 2.9.2015 an den Grossen Rat zur Änderung des Baugesetzes und des Baubewilligungsdekrets (Geschäft Nr. 2014.RRGR.410), S. 42, Erläuterungen zu Art. 92 Abs. 2 BauG, wonach in Art. 92 Abs. 2 die Grundlage geschaffen werden sollte, damit in der Grundordnung für eine Überbauungsordnung die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens vorgeschrieben werden kann, wobei: «Als Wettbewerbsformen kommen neben den in den SIA-Ordnungen 142 und 143 Ordnung für Architektur-, Ingenieurwettbewerbe und Studienaufträge (2009), der Wegleitung über Selektive Verfahren nach SIA 142 und 143 (2011) sowie der Wegleitung zum Studienauftrag nach SIA 142 und 143 (2013) geregelten Verfahren (Projektwettbewerb, Selektives Verfahren, Gesamtleistungswettbewerb, Planer-, Investorenwettbewerb, Ideenwettbewerb, Parallelprojektierung, Studienauftrag) auch weitere nach anerkannten Verfahrensregeln (…) durchzuführende Wettbewerbsarten in Frage.»

[25] Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 30.6.2010 (RRB 1011/2010) gestützt auf Art. 122a Abs. 1 BauV die anerkannten Verfahrensregeln gemäss Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG, welche eine hohe Qualität der Ergebnisse des Projektwettbewerbs sichern, festgelegt, indem (auf die «Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe» des SIA vom 15.5.2009 (SIA-Ordnung 142/2009), ausgenommen Art. 3.1 Bst. a, Art. 3.2, Art. 3.3 letzter Satz, Art. 4.4, Art. 17.1 Sätze 2-5, Art. 17.5 letzter Satz, Art. 17.6 und Art. 27, verwiesen wird (statischer Verweis).

eine (geringfügige) materielle Änderung gegenüber der bisherigen Regelung verbunden, als die entsprechende Festlegung des Regierungsrats neben den für den Verzicht auf eine UeO in einer ZPP anerkannten Verfahren (Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG) neu alle in Baugesetzgebung vorgesehenen qualitätssichernden Verfahren erfasst. Die Festlegung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren erfolgt neu in der Bauverordnung, womit die bisherige Festlegung für die Verfahren nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b BauG in Form eines RRB aufgehoben werden kann.

7.2 Baubewilligungsdekret (BewD)

Artikel 22a

Die Anpassung in *Absatz* 1 betrifft nur die französische Fassung, welche einen Übersetzungsfehler aufweist, wie das Verwaltungsgericht in einem neueren Entscheid festgestellt hat (vgl. Urteil 100.2019.414/427U des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15.12.2020, E. 3.4). Demnach liegt, soweit der französische Wortlaut der Bestimmung suggeriert, die Voraussetzungen würden alternativ («ou») statt kumulativ gelten, ein redaktionelles Versehen vor. Dieses Versehen wird hiermit (in der französischen Fassung von Art. 22a Abs. 1) behoben.
Die Gelegenheit wird genutzt, um einerseits in *Absatz 1 Buchstabe b* die korrekte Terminologie gemäss Bundesgesetzgebung «…Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz *von nationaler Bedeutung* (ISOS)» zu übernehmen und andererseits in *Buchstabe c* eine untergeordnete redaktionelle Bereinigung («…im Sinn*e*») vorzunehmen.

Die Anpassung in *Absatz 2* ist Folge der neuen Regelung in Artikel 10 Absatz 5 BauG. Da der Nichtbeizug der OLK neu – mit Geltung auch für das erstinstanzliche Baubewilligungsverfahren – im BauG verankert wird, erübrigt sich eine wörtlich gleiche Regelung im BewD. Der Verweis auf Artikel 10 Absatz 5 genügt, um klarzustellen, dass die OLK auch im erstinstanzlichen Baubewilligungsverfahren (wie bisher) nicht beigezogen wird, wenn das betreffende Bauvorhaben bereits von bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), der Kantonalen Denkmalpflege (KDP) oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde oder das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist. Gegenüber der bisherigen Regelung ergeben sich materiell keine Änderungen.

7.3 Indirekte Änderung Koordinationsgesetz (KoG[26])

Artikel 7

Mit dem in *Absatz 1* eingefügten Vorbehalt zugunsten von Artikel 59 Absatz 1a BauG wird klargestellt, dass im Fall der (freiwilligen) Übernahme der Ämterkonsultation durch eine Gemeinde *dieser* Teil des Vorprüfungsverfahrens und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten (Einholen von Fach- und Amtsberichten und Bereinigung mit den betreffenden Fach- und Amtsstellen) der Gemeinde obliegen. Leitbehörde für die abschliessende Vorprüfung von kommunalen Plänen ist in jedem Fall das AGR.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die vorliegende Baugesetzrevision ist nicht Bestandteil der Richtlinien der Regierungspolitik oder des Rechtsetzungsprogramms der laufenden Legislatur. Anstoss für die vorliegende Gesetzesänderung bildet einerseits die im Herbst 2019 erfolgte Überweisung der Motion M 133-2019 und der damit verbundene parlamentarische Auftrag. Andererseits ist sie unmittelbar Folge der im Rahmen des sog. Kontakt-

[26] Koordinationsgesetz vom 21.03.1994 (KoG), BSG 724.1

gremiums Planung im Dialog mit den bernischen Gemeinden bzw. dem VBG erarbeiteten Lösungsansätze für eine Optimierung der Planerlassverfahren. Der Handlungs- bzw. Gesetzgebungsbedarf ist damit gegeben und die vorgesehenen Anpassungen sind (politisch) breit abgestützt.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat für den Kanton keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Für Gemeinden, welche von der neu vorgesehenen Möglichkeit der teildelegierten Vorprüfung (vgl. Art. 59 Abs. 1a BauG) Gebrauch machen wollen, kann die Durchführung der sog. Ämterkonsultation (Einholen, Bereinigen und Dokumentieren der nötigen Amts- und Fachberichte) einen gewissen Mehraufwand verursachen, dieser dürfte indessen durch die erwartete Verfahrensstraffung «kompensiert» werden.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass die Vorlage beim Kanton keine erheblichen personellen oder organisatorischen Auswirkungen hat. Ein allfälliger Mehraufwand beim AGR als Folge des neu vorgesehenen obligatorischen Startgesprächs im Planerlassverfahren (vgl. Art. 58a BauG) kann durch einen möglichen Minderaufwand aufgrund der optional teildelegierten Vorprüfung (vgl. Art. 59 Abs. 1a BauG) ausgeglichen werden, so dass sich Mehr- und Minderaufwand in etwa die Waage halten dürften.
Für die Gemeinden können sich aus der optionalen Übernahme der Ämterkonsultation als Teil des Vorprüfungsverfahrens (vgl. Art. 59 Abs. 1a) personelle und organisatorische Folgen ergeben. Das Einholen der nötigen Fach- und Amtsberichte, die allfällige Bereinigung mit den betreffenden Amts- und Fachstellen sowie die Erstellung der entsprechenden Dokumentation zuhanden der (abschliessenden) Vorprüfung durch das AGR bedingen auf Seiten der Gemeinden entsprechende Kapazitäten und das erforderliche Fachwissen.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Handlungsspielraum der Gemeinden im Planerlassverfahren wird erweitert. Neu können die Gemeinden, welche über die erforderlichen Ressourcen und Fachkompetenzen verfügen, den ersten Teil des Vorprüfungsverfahrens selbständig und eigenverantwortlich durchführen. Gemeinden, die von dieser Möglichkeit (nicht: Pflicht) Gebrauch machen wollen, geben dies anlässlich des Startgesprächs (vgl. den neuen Art. 58a BauG) oder wo kein solches stattfindet im Rahmen des Austauschs mit dem AGR verbindlich bekannt und sind damit selber dafür besorgt, die nötigen Fach- und Amtsberichte einzuholen, allfällige Differenzen mit den betreffenden Fach- und Amtsstellen zu bereinigen und das Ergebnis in einem Bericht zuhanden der abschliessenden Vorprüfung zu dokumentieren. Entsprechend dem erweiterten Handlungsspielraum übernehmen die betreffenden Gemeinden auch mehr Verantwortung für die korrekte Durchführung dieses Teils des Vorprüfungsverfahrens. Im Gegenzug wird das AGR im Rahmen der abschliessenden Vorprüfung nur ausnahmsweise und nur aus triftigen Gründen vom Ergebnis der teildelegierten Vorprüfung abweichen.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zur vorliegenden Gesetzesvorlage fand vom 20. August bis am 20. November 2021 ein Vernehmlassungsverfahren nach Art. 4 ff. VMV[27] statt. An der Vernehmlassung beteiligten sich insgesamt 76 Absenderinnen und Absender, nämlich 13 verwaltungsinterne Stellen und 63 externe Organisationen und Einzelpersonen. Auf die (gemäss Art. 11 Abs. 2 VMV) nicht öffentlichen und daher gesondert ausgewerteten Stellungnahmen verwaltungsinternen Stellen wird hier nicht weiter eingegangen.

13.1 Gesamtbeurteilung

Die Mehrheit der konsultierten Vernehmlassungsteilnehmenden (42 Eingaben) beurteilt die Vorlage grundsätzlich positiv, die übrigen Teilnehmenden äussern sich entweder nicht eindeutig (17 Eingaben) oder ablehnend (4 Eingaben). Mehrheitlich begrüsst wird die Vorlage namentlich von den Parteien, den Gemeinden und regionalen Gremien sowie den Wirtschaftskreisen, während die Stellungnahmen von Umwelt- und Raumplanungskreisen, der Kirchen und der Justiz überwiegend neutral ausfallen (17 Eingaben). Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende (4 Eingaben) die Vorlage grundsätzlich ab.

Übersicht Gesamtbeurteilung

Kategorie	Abkürzung	Zustimmung	Ablehnung	Neutral
Parteien	P	6	0	1
Gemeinden	G	21	1	4
Regionen/Regionale Gremien	R	4	0	2
Wirtschaft	W	5	0	2
Umwelt/Raumplanung/Architektur	U	2	2	2
Kirchen	K	1	0	1
Justiz	J	0	0	2
Diverse	D	3	1	3
TOTAL *(ohne Verwaltung)* **63**		**42**	**4**	**17**

13.2 Eingereichte Stellungnahmen

Für die detaillierte Auswertung der externen Vernehmlassungseingaben wird auf die entsprechende Zusammenstellung verwiesen (Beilage zum Geschäft-Nr. 2020.DIJ.8637, einsehbar unter www.rr.be.ch / Regierungsratsbeschlüsse).

Das Ergebnis kann wie folgt zusammengefasst werden: Die Vernehmlassungsteilnehmenden nehmen grossmehrheitlich sowohl zur gesetzgeberischen Umsetzung der Motion M 133-2019 betr. Nichtbeizug der OLK nach qualitätssichernden Verfahren (Art. 10 BauG) als auch zu den vorgeschlagenen Optimierungen im Planungsverfahren (Art. 58a und 59 Abs. 1a BauG) Stellung. Die zur Diskussion gestellten Regelungen werden mehrheitlich grundsätzlich wohlwollend aufgenommen, im Einzelnen indessen unterschiedlich beurteilt.

[27] Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV), BSG 152.025

Art. 10 BauG
Die vorgesehene Regelung zum Nichtbeizug OLK nach qualitätssichernden Verfahren in Umsetzung der erwähnten Motion Lanz (M 133-2019) wird mehrheitlich begrüsst, wobei teilweise Präzisierungen oder zusätzliche Erläuterungen als wünschbar erachtet werden. Verschiedentlich werden ein weitergehender Ausschluss der OLK oder mehr Handlungsspielraum der Gemeinden beim Beizug eines Fachgremiums zur Beurteilung der Ortsbild- und Landschaftsverträglichkeit von Vorhaben verlangt. Nur vereinzelt wird der Nichtbeizug der OLK nach anerkannten qualitätssichernden Verfahren grundsätzlich abgelehnt.

Art. 58a (neu) BauG
Die Einführung des obligatorischen Startgesprächs wird im Grundsatz überwiegend begrüsst. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden anerkennt den Nutzen eines solchen Startgesprächs zwischen Gemeinde und AGR zu Beginn des Planungsprozesses. Der vereinzelt geäusserten Anregung, zum Startgespräch auch weitere kantonale Fachstellen beizuziehen, wird mit einer entsprechenden Präzisierung im Vortrag entsprochen. Grundsätzlich ablehnend zum Startgespräch äussert sich eine einzelne Gemeinde.

Art. 59 Abs. 1a (neu) BauG
Die Möglichkeit der freiwillig teildelegierten Vorprüfung wird überwiegend begrüsst. Von den Gemeinden wird die Möglichkeit aber unterschiedlich beurteilt. Vor allem kleinere, ländliche Gemeinden äussern sich tendenziell eher skeptisch bis ablehnend, da sie angesichts fehlender Ressourcen oder ungenügendem Fachwissen der Verwaltung befürchten, unter Druck zu geraten.

Weitergehende Bemerkungen und Anträge
Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende nützen die Gelegenheit und schlagen zusätzliche oder weitergehende Anpassungen in der Baugesetzgebung vor, die teilweise gleichlautenden oder ähnlichen Anträgen aus hängigen parlamentarischen Vorstössen entsprechen.

13.3 Berücksichtigung der Eingaben

Angesichts der insgesamt positiven Aufnahme der Vorlage in der Vernehmlassung besteht aus Sicht des Regierungsrats kein Anlass für eine grundlegende Überarbeitung oder Neuausrichtung der vorliegenden BauG-Revision. Die nach bzw. aufgrund der Vernehmlassung vorgenommenen Anpassungen beschränken sich dementsprechend auf die für den Vollzug nötigen Präzisierungen und gesetzestechnisch bedingte (redaktionelle) Anpassungen im Normentext sowie ergänzende Ausführungen im Vortrag. Zusätzlich wird mit der Revision eine (indirekte) Anpassung des Koordinationsgesetzes (KoG, BSG 724.1) vorgenommen, um allfällige Unklarheiten beim Vollzug der teildelegierten Vorprüfung auszuschliessen (Ergänzung Art. 7 Abs. 1 KoG).
Von weitergehenden Anpassungen in der Baugesetzgebung, wie sie in der Vernehmlassung vereinzelt angeregt und teilweise auch in analogen parlamentarischen Vorstössen verlangt werden, wird im Rahmen der vorliegenden Revision abgesehen, insbesondere im Interesse einer zeitnahen Umsetzung der vorgesehenen Optimierungen im Planungsverfahren. Soweit für die betreffenden Forderungen verbindliche Gesetzgebungsaufträge des Grossen Rats bestehen, werden diese im Rahmen von separaten Gesetzgebungsvorhaben umgesetzt.

14. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der vorliegenden BauG-Änderung sowie der Änderung des BewD zuzustimmen.
Dem Grossen Rat wird zudem beantragt, auf eine zweite Lesung der Vorlage zu verzichten, damit die Gesetzesänderungen möglichst rasch in Kraft treten und in der Praxis angewendet werden können.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	225-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.344
Eingereicht am:	28.11.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hess (Nidau, FDP) (Sprecher/in) Costa (Langenthal, FDP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Freudiger (Langenthal, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	624/2022 vom 08. Juni 2022
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Siedlungsentwicklung nach innen unterstützen – Tausch von Parzellen in verschiedenen Zonen ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Bauverordnung des Kantons Bern so zu ergänzen, dass innerhalb von Gemeinden − oder in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden − eine oder mehrere Parzellen in der Bauzone mit einer oder mehreren Parzellen in der Landwirtschaftszone mit Fruchtfolgefläche (FFF) abgetauscht werden können. Der Abtausch muss flächengleich oder mit einem Überschuss zu Gunsten der FFF erfolgen und die Siedlungsentwicklung nach innen unterstützen.

Begründung:

Mit der Annahme des Raumplanungsgesetzes hat das Schweizer Stimmvolk beschlossen, dass Kulturland besser geschützt und Siedlungsentwicklung prioritär nach innen zu erfolgen hat. Einzonungen von Fruchtfolgeflächen sind nur in Ausnahmefällen möglich und entsprechend zu kompensieren. Der Kanton Bern regelt die Voraussetzung für die Einzonung von FFF in der Bauverordnung (BauV). Die Aufzählung in Artikel 11f BauV[1] sieht keine Regelung für den Fall vor, dass Parzellen von einer Bauzone in die FFF oder umgekehrt verschoben werden sollen.

[1] **Art. 11f** Einzonung von Fruchtfolgeflächen
[1] Als ein auch aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel im Sinn von Artikel 30 Absatz 1bis Buchstabe a der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)[10] gelten namentlich:
a. die Umsetzung von in den Sachplänen des Bundes und des Kantons oder im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben,
b. die Verwirklichung von bedeutenden öffentlichen Infrastrukturvorhaben von mindestens regionaler Bedeutung,
c. die Siedlungsentwicklung in den prioritären Siedlungsentwicklungsgebieten, insbesondere in den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und in den als Festsetzung genehmigten Vorranggebieten Siedlungsentwicklung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK),
d. die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsgebiets, insbesondere das Schaffen eines kompakten Siedlungskörpers und das Auffüllen von Baulücken, sowie die massvolle Erweiterung von lokalen Arbeitszonen für bestehende Betriebe,
e. die in der regionalen Richtplanung abgestimmten Vorhaben mit regionalwirtschaftlicher oder regionalpolitischer Bedeutung.

Entsprechend fehlt dem AGR die rechtliche Grundlage, einen solchen Fall zu bewilligen. Mit dem Vorstoss soll die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden.

Folgendes Beispiel verdeutlicht den Handlungsbedarf:

Die Gemeinde Safnern ist Eigentümerin einer Parzelle im Dorfkern. Ein Teil der Parzelle ist überbaut, das restliche Land (9600 m^2) ist unbebaut und liegt in der FFF. Die Gemeinde besitzt ebenfalls eine Parzelle (14 000 m^2) ausserhalb des Dorfkerns, die in einer Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) liegt. Diese Parzelle liegt am Aareufer, umgeben von Kulturland in der FFF. Für den Bau eines Mehrzweckgebäudes (Mehrzweckhalle mit Verwaltung) benötigt die Gemeinde Bauland im Dorfkern. Sie reichte deshalb beim AGR das Gesuch ein, die Parzelle im Dorf (FFF) mit der Parzelle an der Aare (ZöN) tauschen zu können. Aus dem Tausch resultiert ein Flächenüberschuss zu Gunsten der FFF von 4400 m^2. Das AGR lehnt das Tauschvorhaben ab, weil die Voraussetzung für eine Einzonung der FFF gemäss Artikel 11f BauV nicht erfüllt ist. Dem Entscheid liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Parzelle in der FFF zuerst eingezont werden muss. Der Fall, dass eine Einzonung mit einer Auszonung kompensiert und direkt abgetauscht wird, kommt in Artikel 11f BauV nicht vor. Es besteht somit keine rechtliche Grundlage, der Gemeinde einen Abtausch zu bewilligen. Das Beispiel zeigt, dass im ungünstigsten Fall Baulücken im Dorfkern nicht gefüllt werden können und stattdessen an einem raumplanerisch unsinnigen Ort mitten in der FFF gebaut wird.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motion zielt darauf ab, die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) zu unterstützen. Um das übergeordnete Ziel der Schaffung der kompakten Siedlungen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) zu erreichen, besteht ein gewisser Gestaltungsspielraum. Dieser wird durch die bundesrechtlichen Regelungen allerdings begrenzt, sofern es sich um FFF handelt. Eine Einzonung von FFF muss u.a. einem «auch aus Sicht des Kantons wichtigen Ziels» dienen (Art. 30 Abs. 1bis Bst. a Raumplanungsverordnung [RPV; SR 700.1 und Art. 11f Bauverordnung [BauV; BSG 721.1]).

Dem Schutz von Kulturland und insbesondere FFF kommt im Kanton Bern eine hohe Bedeutung zu. Das kantonale Recht konkretisiert in Art. 8b Abs. 2 Baugesetz (BauG; BSG 721.0) und Art. 11f BauV, welche Vorhaben und Massnahmen der Erfüllung eines auch aus Sicht des Kantons wichtigen Ziels dienen und somit für eine Einzonung von FFF überhaupt in Frage kommen. Dazu zählt nach Art. 11f Abs. 1 Bst. d BauV namentlich die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsgebiets, insbesondere das Schaffen eines kompakten Siedlungskörpers und das Auffüllen von Baulücken. Die vorliegende Motion fordert, in Art. 11f BauV das «kantonale Ziel» dahingehend zu ergänzen, dass ein Abtausch von Parzellen mit FFF-Qualität und Bauzonen möglich wird.

Nach Ansicht des Regierungsrates besteht mit dem Art. 11f Abs. 1 Bst. d BauV bereits eine mit den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben kompatible Regelung, welche im Interesse der Siedlungsentwicklung nach innen eine Einzonung von FFF ermöglicht, sofern die übrigen gesetzlichen Einzonungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Regelung gemäss Art. 11f Abs. 1 Bst. d

BauV sowie die dazu angewendete Praxis haben sich aus Sicht des Regierungsrates grundsätzlich bewährt und tragen sowohl den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der FFF als auch der wünschbaren Siedlungsentwicklung nach innen Rechnung.

Der Regierungsrat ist aber bereit, die Praxis sowie die Umschreibung des «auch aus Sicht des Kantons wichtigen Ziels» gemäss Art. 11f BauV im Rahmen der übergeordneten Vorgaben kritisch zu überprüfen.

Der Regierungsrat beantragt daher Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	098-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.192
Eingereicht am:	03.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Gasser (Ostermundigen, GLP) Schüpbach (Huttwil, SVP) Widmer (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.06.2022
RRB-Nr.:	830/2022 vom 17. August 2022
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Keine schädigenden Einschränkungen und Massnahmen im Gastronomiebereich

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Aussenplätze von Gastrobetrieben, die vor 2008 bewilligt wurden, sind weiterhin zu gewähren.

2. Es ist zu garantieren, dass in diesen Fällen keine neue Bewilligungsverfahren notwendig sind.

Begründung:

Im Verwaltungskreis Thun hat das Regierungsstatthalteramt einem Gastrobetrieb aufgrund eines Pächterwechsels die Betriebsbewilligung verweigert, mit der Begründung, dass die sogenannten Aussenplätze neu bewilligt werden müssen bzw. die Aussenplätze gar nicht baubewilligt seien. Bei diesem Entscheid handelt es sich um typische Behördenwillkür der neu gewählten Regierungsstatthalterin.

Der Gastrobetrieb besitzt seit 2004 eine Bewilligung für Aussenplätze und kann sich somit auf die «Besitzstandsgarantie» gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Baugesetzes stützen («Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen werden in ihrem Bestand durch neue Vorschriften und Pläne nicht berührt»).

Aufgrund der aktuellen Situation ist die Gastronomie sowieso schon geschwächt. Wenn solche Betriebe in Zukunft nun noch mit derartigen Auflagen konfrontiert werden und es nicht mehr möglich sein soll, im Sommer Aussenplätze am Seeufer des Thunersees zu betreiben, wird dies

bei vielen Gastronomiebetrieben zu Existenzproblemen führen, und noch mehr Türen von Gastrobetrieben werden geschlossen bleiben, was ebenfalls das soziale Zusammensein der Bevölkerung weiter einschränken wird. Aus den genannten Gründen ist es notwendig, dass Regierung und Parlament Aussenplätze, die vor dem Jahr 2008 bewilligt worden sind, weiterhin und im bisherigen Rahmen gewähren.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der hohen Unsicherheit im Gastgewerbe betreffend Aussenplätze wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung: Das Verfahren im kritisierten Fall ist hängig, weshalb der Regierungsrat die Motion in allgemeiner Hinsicht beantwortet. Anders als die Begründung der Motion suggeriert verfügte der fragliche Gastrobetrieb im Verwaltungskreis Thun nie über die erforderliche Baubewilligung für Aussenplätze.

Die Baubewilligungspflicht ist bundesrechtlich geregelt. Diese Bundesregelung ist zwar nicht abschliessend. Die Kantone können aber nicht von der Bewilligungspflicht ausnehmen, was nach Art. 22 Raumplanungsgesetzes (RPG)[1] einer Bewilligung bedarf.[2] Die Baubewilligungspflicht für Aussengastwirtschaften auf öffentlichem und privatem Grund ergibt sich nach der Rechtsprechung aus Art. 22 Abs. 1 RPG und Art. 1a Baugesetz[3]. Mit diesen seien nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge so wichtige räumliche Folgen verbunden, dass ein Interesse der Öffentlichkeit und/oder der Nachbarn an einer baurechtlichen Kontrolle bestehe.[4] Wird für Aussengastwirtschaften von Bundesrechtswegen eine Baubewilligung verlangt, kann der Kanton Bern diese nicht von der Baubewilligungspflicht auszunehmen. Gestützt auf Art. 7 Bewilligungsdekret[5] können auch per se bewilligungsfreie Bauvorhaben baubewilligungspflichtig werden, wenn überwiegende Interessen dies erfordern.

Ob eine an sich bestehende Baubewilligungspflicht nachträglich durchgesetzt werden kann, ist vorab eine Frage des Verjährungsrechts und für Bauten inner- und ausserhalb der Bauzonen unterschiedlich — und zum Teil bundesrechtlich — geregelt.[6] Ausserdem besteht ein ausreichendes Ermessen der Baupolizeibehörden, um der Verhältnismässigkeit im Einzelfall gerecht zu werden.[7]

Obschon es ständiger gesamtkantonaler Praxis entspricht, dass vor der Erteilung und Übertragung von gastgewerblichen Betriebsbewilligungen abgeklärt wird, ob für die beanspruchte Nutzung eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, gibt es kaum je Schwierigkeiten im Zusammenhang mit unbewilligten Aussensitzplätzen von Gastronomiebetrieben. Sofern vereinzelt für an sich bewilligungsfähige Nutzungen Baubewilligungen fehlen, besteht ausserdem eine langjährige bewährte Praxis, welche es den betroffenen Gastgewerbebetrieben erlaubt, ihre Tätigkeit selbst während des Baubewilligungsverfahrens gastgewerberechtskonform zu betreiben.

Der Regierungsrat und die Regierungsstatthalterämter bekennen sich zu transparenten und kundenfreundlichen Dienstleistungen. Sie sind sich auch der schwierigen Situation vieler Gast-

1 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)

2 Alexander Ruch, in: Praxiskommentar RPG, Heinz Aemisegger, Pierre Moor, Alexander Ruch, Pierre Tschannen (Hrsg.), 2020, N 4 zu Art. 22 RPG.

3 Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG; BSG 721.0).

4 Exemplarisch: BGer 1C_47/2008, E. 2.1 und 2.5 sowie RA BVE Nr. 110/2019/89, E. 2b.

5 Sowohl in der bis 31. August 2009 als auch in der heute gültigen Fassung.

6 Aldo Zaugg †/Peter Ludwig, BAUGESETZ DES KANTONS BERN, N 11 ZU ART. 46 BAUG UND BGER 1C_469/2019, E. 5.7.

7 Zaugg †/Ludwig, A.A.O., N 9C ZU ART. 46 BAUG

ronomiebetriebe bewusst. Gerade das verfassungsrechtlich verankerte Gebot der Gleichbehandlung der direkten Konkurrenten[8] verbietet aber eine Besserstellung von Fällen, in denen pflichtwidrig unterlassen wurde, sämtliche erforderlichen Bewilligungen einzuholen. Abgesehen davon ist der Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen und der konsequenten Verhinderung von Bauten und Anlagen, die der baurechtlichen Ordnung widersprechen, grosses Gewicht beizumessen[9] und entsprechender Handlungsspielraum zu verneinen.

Nach Überzeugung des Regierungsrats ist die Forderung der Motion weder mit Bundesrecht vereinbar noch ist sie im Interesse aller Gastronominnen und Gastronomen und ist deshalb abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

8 Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller/Daniela Thurnherr, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, § 23 Rz 692 f. und 695.

9 BVR 2004 S. 440 E. 4.6, 2003 S. 97 E. 3d; Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 46 N. 9a.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 815
2020_10_FIN_Steuergesetz_StG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **661.11**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungs-rat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Steuergesetz (StG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 661.11 Steuergesetz vom 21.05.2000 (StG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Einfache Steuer und Steueranlage [1] Das Gesetz bestimmt für alle Steuern die einfache Steuer. [2] Die Steueranlage ist ein Vielfaches der einfachen Steuer. [3] Die Steueranlage wird für die Berechnung aller Steuern angewendet, mit Ausnahme *				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a* der Einkommenssteuer auf Geldspielgewinnen, b* der Quellensteuern. c* … 3a Sie ist für alle betroffenen Steuern gleich. Für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen kann eine um höchstens 20 Prozent abweichende Steueranlage beschlossen werden. * 4 Der Beschluss über die Steueranlage unterliegt der fakultativen Volksabstimmung, sofern sie 3,26 übersteigt. * 5 Es werden keine Zuschlagsteuern erhoben.		*Geltendes Recht*	4 Der Beschluss über die Steueranlage unterliegt der fakultativen Volksabstimmung~~, sofern sie 3,26 übersteigt~~.	*Geltendes Recht*
Art. 24 Einkünfte aus beweglichem Vermögen 1 Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei; b Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die der Inhaberin oder dem Inhaber anfallen;				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.), wobei ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG)[1)] an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss in dem Jahre als realisiert gilt, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis VStG);				
d Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;				
e Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;				
f Einkünfte aus immateriellen Gütern.				

[1)] SR 642.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1a] Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. [2] Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören. [3] Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhaberinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 4 bleibt vorbehalten.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	3a Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Artikeln 653s ff. des Obligationenrechts (OR)[1)] geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.			
4 Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. 5 Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen,				

1) SR 220

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind; b die zum Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder einer Umstrukturierung nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren; c die bei der Liquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausgeschüttet werden. [6] Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[7] Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.				
Art. 25 Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen [1] Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere a alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung, b der Mietwert von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c Einkünfte aus Baurechten, anderen zeitlich beschränkten Dienstbarkeiten und öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, d Einkünfte aus dem Abbau von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens. 2 Als Eigengebrauch im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b gilt auch die Vermietung an eine nahestehende Person zu einem Mietzins unter dem Eigenmietwert.				
	2a Nicht als Eigengebrauch im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b gilt der Verbrauch selbst erzeugter Energie.			
3 Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)[1)] gelten, wird der Eigenmietwert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist.	3 Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)[2)] gelten, wird der Eigenmietwert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist.			

1) SR 211.412.11
2) SR 211.412.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Die Mietwerte bei Eigengebrauch sind, ausgehend vom ortsüblichen Marktwert, unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge massvoll festzulegen. Bei Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen, gilt der für die direkte Bundessteuer massgebliche Eigenmietwert.[1)] [5] Beziehen sich die Einkünfte nach Absatz 1 Buchstaben c und d auf Rechtsgeschäfte, die einer Teilveräusserung gleichkommen, so sind sie nur so weit steuerbar, als sie den Erwerbspreisanteil übersteigen.[2)]				
Art. 29 Steuerfreie Einkünfte [1] Steuerfrei sind a der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung, b der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen. Für Kapitalversicherungen mit Einmalprämie bleibt Artikel 24 vorbehalten,				

[1)] Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4
[2)] Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet werden, d die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, e die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe f, f der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst, g der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen), wobei Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, ausgenommen sind,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
h die Zahlung von Genugtuungssummen,				
i die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,				
	i1 die Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)[1)],			
k die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen,				
l Lidlöhne in dem Umfang, als sie für die Schuldnerin oder den Schuldner abzugsfähig wären, von dieser oder diesem aber nicht haben abgezogen werden können bzw. nicht abgezogen werden können,				
m die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)[2)] zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen,				

[1)] SR 837.2
[2)] SR 935.51

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungs-rat II
		Mehrheit	Minderheit	
n die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von einer Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, o die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, p die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.				
Art. 32 Geschäftsmässig begründeter Aufwand [1] Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. [2] Dazu gehören insbesondere a die Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen, b die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c die im Rahmen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)[1)] geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist,				
d Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 21 Absatz 2 entfallen,				
e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten,				
f die Beiträge an Berufsverbände.	f die Beiträge an Berufsverbände~~.~~<u>;</u>			
	g gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.			
3 Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.	3 Nicht abziehbar sind ~~Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.~~<u>insbesondere</u>			
	a Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts,			

1) SR 831.40

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten, c Bussen und Geldstrafen, d finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben. 3a Sind Sanktionen nach Absatz 3 Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn a die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder b die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.			
4 Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 90 Absätze 3 bis 6 sinngemäss anwendbar.				
Art. 33 Abschreibungen				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR)[1)], in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen. [2] Die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen werden auf dem einzelnen Vermögensteil bemessen.	[1] Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 ~~des Obligationenrechts (OR)~~OR, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.			
Art. 36 Grundstücksunterhalt und -verwaltung [1] Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien, die Liegenschaftssteuern der Gemeinde und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. [1a] Abziehbar sind auch Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau.	**Art. 36** ~~Grundstücksunterhalt und -verwaltung~~Grundstückskosten			

[1)] SR 220

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1b] Investitionskosten gemäss Absatz 1a sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.	[1c] Zu den Investitionskosten gemäss Absatz 1a zählen auch die Kosten für die Installation von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen, die im Rahmen eines Neubaus anfallen.			
[2] Die steuerpflichtige Person kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen.				
[3] Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.				
[4] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung und bestimmt die Höhe des Pauschalabzugs.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 38 Allgemeine Abzüge 1 Von den Einkünften werden abgezogen l die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 12'000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,		l die nachgewiesenen Kosten bis höchstens ~~12'000~~ 16'000 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen	*Geltendes Recht*	*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 49 Bewegliches Privatvermögen 1 Für Wertpapiere des Privatvermögens mit einer regelmässigen Kursnotierung gilt der Schlusskurs des letzten Börsenhandelstages im Dezember als Verkehrswert.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Wertpapiere des Privatvermögens ohne regelmässige Kursnotierung werden nach dem inneren Wert bewertet. Ausserordentliche, am Stichtag bereits vorhersehbare zukünftige Verhältnisse können bei der Ermittlung des Ertragswertes angemessen berücksichtigt werden. [3] Bei der Bewertung bestrittener oder gefährdeter Rechte oder Forderungen ist dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung zu tragen. [4] Mitarbeiterbeteiligungen nach Artikel 20b Absatz 1 sind zum Verkehrswert zu bewerten. Sperrfristen sind mit einem Diskont nach Artikel 20b Absatz 2 zu berücksichtigen. [5] Mitarbeiterbeteiligungen nach den Artikeln 20b Absatz 3 und 20c sind bei Zuteilung mit null Franken zu bewerten und nur pro memoria zu deklarieren.	[6] Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen werden mit 20 Prozent des Anschaffungswertes bewertet.			
Art. 56 5 Bewertungsgrundsätze [1] Die Bewertung erfolgt				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a für landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zum Ertragswert nach Massgabe des bäuerlichen Bodenrechts von Bund und Kanton. Gebäude auf landwirtschaftlichen Grundstücken, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören, werden nach Buchstabe d bewertet, b für Wald zum Ertragswert aufgrund des kapitalisierten nachhaltigen Ertrags, c für Wasserkräfte zum Verkehrswert unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des wirtschaftlichen Nutzens, d für die übrigen Grundstücke und die ihnen gleichgestellten Rechte sowie für Konzessionen aufgrund des Verkehrswerts unter Berücksichtigung von Ertrags- und Realwert, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht; die Festlegung erfolgt massvoll unter Berücksichtigung der Förderung der Vorsorge, der Eigentumsbildung und der Belastung durch die Liegenschaftssteuer.	[1a] Bei den übrigen Grundstücken nach Absatz 1 Buchstabe d werden Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen nicht bewertet.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)[1)] gelten, wird der amtliche Wert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist*.[2)] [3] Massgebend für die Festsetzung des amtlichen Wertes sind Bestand und Umfang der Grundstücke und Wasserkräfte am Stichtag.[4)] [4] Die im Grundbuch eingetragenen Rechte und Lasten sind zu berücksichtigen, soweit sie den Wert des Grundstücks beeinflussen.[5)] [5] Bei verschiedenartiger Nutzung des gleichen Grundstücks findet eine aufgeteilte Bewertung statt.[6)]	[2] Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des ~~Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)~~BGBB gelten, wird der amtliche Wert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist*.[3)]			
Art. 75 Begriff der juristischen Personen [1] Als juristische Personen werden besteuert				

[1)] SR 211.412.11
[2)] Durch die Redaktionskommission am 28. Juni 2013 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.
[3)] Durch die Redaktionskommission am 28. Juni 2013 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.
[4)] Die Absätze 3 bis 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 4
[5)] Die Absätze 3 bis 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 4
[6)] Die Absätze 3 bis 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 4

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften, b die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen, c … 2 Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert. 3 Ausländische juristische Personen sowie ausländische Handelsgesellschaften und ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, werden nach den Bestimmungen für inländische juristische Personen besteuert, denen sie rechtlich und tatsächlich am ähnlichsten sind.	2 Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 <u>oder 118a</u> KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.			
Art. 90 Geschäftsmässig begründeter Aufwand 1 Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber Steuerbussen, b die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist, c die freiwilligen Leistungen von Geld und anderen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind; ebenso abzugsfähig sind freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 83 Abs. 1 Bst. a bis d), d die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften, e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten, f der Forschungs- und Entwicklungsaufwand.	a die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, ~~nicht aber Steuerbussen,~~ f der Forschungs- und Entwicklungsaufwand~~.~~ <u>;</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	g gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben. [1a] Bei der Bestimmung des Reingewinns nach Absatz 1 Buchstabe c werden die Artikel 85 Absatz 3, 85b und 90 Absatz 3 nicht berücksichtigt.			
[2] Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.	[2] Nicht ~~abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.~~zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere a Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts, b Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten, c Bussen, d finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben. [2a] Sind Sanktionen nach Absatz 2 Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn a die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.			
3 Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen. 4 Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)[1)]. 5 Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf a dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person,				

1) SR 420.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung. 6 Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu. 7 Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.				
Art. 91 Abschreibungen 1 Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen. 2 Die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen werden auf dem einzelnen Vermögensteil bemessen. 3 Abschreibungen auf Beteiligungen, die mit früheren Dividendenausschüttungen im Zusammenhang stehen, gelten nicht als geschäftsmässig begründet.	*[FR: geändert]*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[4] Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 97 Absatz 4 Buchstabe b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.				
Art. 108 Bemessung des Reingewinns [1] Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.				
	[1a] Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.			
[2] Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, werden für die Bestimmung des Steuersatzes die ordentlichen Gewinne und Aufwendungen auf zwölf Monate umgerechnet. Ausserordentliche Gewinne und Aufwendungen sowie verrechenbare Verluste werden nicht umgerechnet.				
Art. 109 Bemessung des Eigenkapitals [1] Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode und nach Gewinnverwendung.				
	[1a] Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.			
[2] Bei über- oder unterjährigen Geschäftsabschlüssen bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres.				
Art. 114 Berechnung des Quellensteuerabzugs [1] Der Quellensteuerabzug wird auf der Grundlage der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarife festgesetzt; er umfasst die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Bei der Berechnung des Abzugs werden Pauschalen für die Berufskosten (Art. 31) und für die Versicherungsprämien (Art. 38 Abs. 1 Bst. d, f und g) sowie die Sozialabzüge gemäss Artikel 40 berücksichtigt. Die kantonale Steuerverwaltung veröffentlicht die einzelnen Pauschalen. a … b … c … d … e … [2a] Der Abzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihr Gesamteinkommen (Art. 10 Abs. 1), die Pauschalen und Abzüge gemäss Absatz 2 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Art. 38 Abs. 2) berücksichtigen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2b] Die Eidgenössische Steuerverwaltung legt zusammen mit den Kantonen einheitlich fest, wie insbesondere der 13. Monatslohn, Gratifikationen, unregelmässige Beschäftigung, Stundenlöhne sowie Teilzeit- oder Nebenerwerb und welche satzbestimmenden Elemente zu berücksichtigen sind. Weiter regelt sie, wie bei Tarifwechseln, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen sowie Leistungen vor Beginn und nach Beendigung einer Anstellung zu verfahren ist.				
[3] Für die Kantonssteuer massgebend ist die Steueranlage des Vorjahres.	[3] Für die Kantonssteuer massgebend ist die Steueranlage des ~~Vorjahres~~laufenden Jahres.			
[4] Für die Gemeindesteuer massgebend ist das gewogene Mittel der Steueranlagen des Vorjahres der Gemeinden mit quellenbesteuerten Personen.				
Art. 142 Aufwendungen [1] Als Aufwendungen gelten die von der steuerpflichtigen Person selbst getragenen Ausgaben, die mit dem Erwerb oder der Veräusserung untrennbar verbunden sind oder die zur Verbesserung oder Wertvermehrung des veräusserten Vermögensbestandteils beigetragen haben.				
[2] Aufwendungen sind insbesondere				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a Kosten der Handänderung, Verschreibung und Versteigerung, b Provisionen und Auslagen für die Vermittlung des Kaufs oder Verkaufs, c Auslagen für dauernde Wertvermehrung am Grundstück wie Neu- und Umbauten, Wasserversorgung, Licht- und Heizungsanlagen, Strassenbauten, Bodenverbesserungen und Uferschutzbauten, einschliesslich der dafür dem Gemeinwesen oder einem Verband freiwillig geleisteten Beiträge, sowie mit der Behörde vertraglich vereinbarte Bauten auf dem Grundstück wie Kinderspielplätze, gemeinschaftlich genutzte Räume oder andere Einrichtungen, d Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss Gesetz oder Gemeindereglement geleistet werden oder entsprechende vertragliche Kostenbeiträge, e von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer als Ausgleich für Planungsvorteile geleistete Mehrwertabgaben, f gewerbsmässig erbrachte Eigenleistungen zur Verbesserung oder Wertvermehrung, soweit sie ordnungsgemäss verbucht und als Einkommen bzw. Gewinn besteuert worden sind,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
g beim Verkauf des Grundstücks durch die Immobiliengesellschaft der nach Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe a besteuerte Rohgewinn. 3 Nicht als Aufwendungen gelten insbesondere a Ausgaben für den ordentlichen Unterhalt und die Verwaltung, b Ausgleichszahlungen infolge Erbteilung oder Erbvorbezug, c entrichtete Erbschafts- oder Schenkungssteuern.	a1 Ausgaben, die nach Artikel 36 Absätze 1a und 3 den Unterhaltskosten gleichgestellt sind,			
Art. 168 Bescheinigungspflicht Dritter 1 Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet a Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, b Gläubigerinnen, Gläubiger, Schuldnerinnen und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c Versicherer über den Steuerwert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen, d Treuhänderinnen, Treuhänder, Vermögensverwalterinnen, Vermögensverwalter, Pfandgläubigerinnen, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder gehabt haben, über dieses Vermögen und seine Erträgnisse, e Personen, die mit der steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beidseitigen Ansprüche und Leistungen. [2] Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, so kann die kantonale Steuerverwaltung diese von Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.	[3] Die Steuerverwaltung kann vorsehen, dass ihr bestimmte Bescheinigungen mit Zustimmung der steuerpflichtigen Person auf dem elektronischen Weg direkt übermittelt werden können.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 172 Meldepflicht Dritter				
1 Der kantonalen Steuerverwaltung müssen für jede Steuerperiode Bescheinigungen einreichen	1 Der kantonalen Steuerverwaltung müssen als Dritte für jede Steuerperiode Bescheinigungen einreichen			
a juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein,				
b Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen,				
c einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaberinnen und Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft,				
d Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Spesenvergütungen und andere Leistungen.	d Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Spesenvergütungen und ~~andere~~anderen Leistungen~~.~~,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	e die Arbeitslosenkasse über ausgerichtete Entschädigungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)[1)].			
[2] Die Angaben gemäss Absatz 1 Buchstabe d sind auf amtlichem Formular oder in anderer von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigten Form einzureichen. Ebenfalls zu bescheinigen sind geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen. [3] Der steuerpflichtigen Person ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.	[4] Der Regierungsrat kann vorsehen, dass weitere Dritte Bescheinigungen direkt der Steuerverwaltung einreichen müssen, sofern das Bundesrecht eine solche Ergänzung des kantonalen Rechts gestattet.	*Antrag Regierungsrat I*	*Geltendes Recht*	*Antrag Regierungsrat I*
Art. 186 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners [1] Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung sind insbesondere verpflichtet,	[1] Schuldnerinnen ~~oder~~und Schuldner der steuerbaren Leistung sind insbesondere verpflichtet, *[FR: unverändert]*			

[1)] SR 837.02

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a der zuständigen Behörde Personen zu melden, die der Besteuerung an der Quelle unterworfen sind,				
b bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei andern Leistungen (namentlich Naturalleistungen und Trinkgeldern) bei der quellensteuerpflichtigen Person einzufordern,				
c der quellenbesteuerten Person für jeden Steuerabzug eine Aufstellung oder Bestätigung und eine Zusammenstellung über die Steuerabzüge eines Kalenderjahres auszustellen,	*[FR: geändert]*			
d die Steuern periodisch der hierfür zuständigen Behörde abzuliefern, mit ihr darüber fristgerecht abzurechnen und bei einer von der kantonalen Steuerverwaltung durchgeführten Kontrolle Einblick in die für die Besteuerung massgebenden Unterlagen zu gewähren,	*[FR: geändert]*			
e die anteilsmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten, und zwar auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.				
f …				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung haften für die Entrichtung der Quellensteuer. [3] Sie erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision von ein bis zwei Prozent der rechtzeitig abgerechneten und abgelieferten Beträge. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Bezugsprovision durch Verordnung. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision ein Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.	[2] Schuldnerinnen ~~oder~~und Schuldner der steuerbaren Leistung haften für die Entrichtung der Quellensteuer. *[FR: unverändert]*			
Art. 186a Pflichten im vereinfachten Abrechnungsverfahren [1] Im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Artikel 115a ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber verpflichtet, a bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (namentlich Naturalleistungen und Trinkgelder) die geschuldete Steuer von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einzufordern,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern und mit ihr darüber fristgerecht abzurechnen. 2 Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt haben. 3 Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haften für die Entrichtung der Steuer. 4 Die zuständige AHV-Ausgleichskasse stellt den Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist die einkassierten Steuerzahlungen der kantonalen Steuerverwaltung. 5 Die AHV-Ausgleichskasse erhält eine Bezugsprovision, deren Höhe vom Regierungsrat festgelegt wird.	*[FR: geändert]* *[FR: geändert]*			
Art. 191 Einsprachegründe 1 Mit der Einsprache können alle Mängel der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden. 2 Die Einsprache kann auf eine von der Steuerverwaltung ausgesprochene Busse beschränkt werden.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. [4] Im Rahmen der Veranlagung der Vermögenssteuer können rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte nicht angefochten werden. [5] Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.	[3] Eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. [5] *Aufgehoben.*			
Art. 235 Definitiver Steuerbezug [1] Auf der Grundlage der Veranlagungsverfügung und der bisher geleisteten Zahlungen wird definitiv abgerechnet. [2] Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert. Zu viel bezahlte Beträge werden zurückerstattet, soweit nicht eine Verrechnung erfolgt. [3] Die Forderung zugunsten oder zulasten der steuerpflichtigen Person wird in einer selbstständig anfechtbaren Bezugsverfügung festgehalten.	*[FR: geändert]*			
Art. 261 4 Steuersatz				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungs-rat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über das Budget jährlich festgesetzt. * [2] Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes. [3]… *		*Geltendes Recht*	[2] Der Steuersatz beträgt höchstens ~~1.5~~ 2 Promille des amtlichen Wertes.	*Geltendes Recht*
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.			
	Bern, 4. Mai 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern,11. August 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern,17. August 2022 Im Namen des Regie-rungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer

ID 2280

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	4. Mai 2022
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2020.FINSV.1754
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Steuergesetzrevision 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Umsetzung von Bundesrecht 4
2.1 Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen 4
2.2 Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose 5
2.3 Aktienrechtsrevision 5
2.4 Leistungsbescheinigungen der Arbeitslosenkasse 6
2.5 Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen 7
2.6 Elektronische Verfahren im Steuerbereich 7
2.7 OECD-Mindestbesteuerung für grosse multinationale Unternehmen 7
2.8 Geplante weitere Anpassungen der Bundesgesetzgebung 8

3. Überwiesene Vorstösse/Planungserklärungen 8
3.1 Vereinheitlichung der Besteuerung von Energiesparmassnahmen 8
3.1.1 Ausgangslage 8
3.1.2 Begünstigung von Photovoltaikanlagen 10
3.1.3 Investitionen an Neubauten 13
3.1.4 Ergebnis 15
3.2 Steuerdetektive 16
3.3 Freiwillige Quellensteuer 19
3.4 Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer 20
3.5 Amtliche Bewertung vereinfachen 21
3.6 Wechsel zur Individualbesteuerung 21
3.7 Steuerstrategie 22

4. Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis 23
4.1 Spendenabzug für juristische Personen 23
4.2 Begründung einer Einsprache 23
4.3 Massgebliche kantonale Steueranlage bei der Quellensteuer 24

5. Kein Ausgleich der kalten Progression 24

6. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln 25
6.1 Artikel 24 (Aktienrechtsrevision) 25
6.2 Artikel 25 (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen) 25
6.3 Artikel 29 (Bundesgesetz Überbrückungsleistungen) 25
6.4 Artikel 32 (Bundesgesetz steuerliche Sanktionen) 25
6.5 Artikel 33 (Aktienrechtsrevision) 26
6.6 Artikel 36 (Grundstücksunterhalt und -verwaltung) 26
6.7 Artikel 49 (Bewegliches Privatvermögen) 26
6.8 Artikel 56 (Bewertungsgrundsätze) 27
6.9 Artikel 75 (Kollektive Kapitalanlagen) 27
6.10 Artikel 90 (Bundesgesetz steuerliche Sanktionen) 27
6.11 Artikel 90 (Spendenabzug) 28

6.12 Artikel 91 Absatz 1 (redaktionelle Änderung) 28
6.13 Artikel 108 (Aktienrechtsrevision) 28
6.14 Artikel 109 (Aktienrechtsrevision) 29
6.15 Artikel 114 (Steueranlage Quellensteuer) 29
6.16 Artikel 142 (Aufwendungen bei der Grundstückgewinnsteuer) 29
6.17 Artikel 168 (Bescheinigungspflicht Dritter) 29
6.18 Artikel 172 (Meldepflichten Dritter) 30
6.19 Artikel 186 (redaktionelle Änderung) 30
6.20 Artikel 186a (redaktionelle Änderung) 30
6.21 Artikel 191 (Einsprachegründe) 30
6.22 Artikel 235 Absatz 1 (redaktionelle Änderung) 30

7. Finanzielle Auswirkungen 31

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen 31

9. Auswirkungen auf die Gemeinden 31

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 31

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 31
11.1 Allgemeine Bemerkungen 32
11.2 Umsetzung von Bundesrecht (steuerliche Sanktionen, Überbrückungsleistungen, Leistungsbescheinigungen, elektronische Verfahren etc.) 32
11.3 Vereinheitlichung und Förderung von Energiesparmassnahmen 32
11.4 Steuerdetektive 33
11.5 Freiwillige Quellensteuer 33
11.6 Ökologische Flexibilisierung Liegenschaftssteuer 33
11.7 Weitere Vorstösse (Amtliche Bewertung vereinfachen, Individualbesteuerung, Steuerstrategie) 34
11.8 Bedürfnisse der Praxis (Zuständigkeiten GR, Spendenabzug JP, Begründung Einsprache) 34
11.9 Kein Ausgleich kalte Progression 34
11.10 Sonstige Anregungen und Änderungsanträge 35

12. Schlussfolgerungen des Regierungsrates 35

13. Antrag 36

1. Zusammenfassung

Im Rahmen der vorliegenden Revision sollen verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, Steuerharmonisierungsgesetz; SR 642.14[1]) im bernischen Steuergesetz umgesetzt werden (Kapitel 2). Die Umsetzung der bundesrechtlichen Bestimmungen ist zwingend, so dass für den kantonalen Gesetzgeber kaum Handlungsspielraum besteht. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

– Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen bestimmt, dass ausländische finanzielle Sanktionen mit Strafzweck neu ausnahmsweise steuerlich abziehbar sind, wenn sie gegen den schweizerischen Ordre Public verstossen oder wenn ein Unternehmen glaubhaft darlegt, dass es alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.
– Das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose bestimmt, dass arbeitslose Personen ab 60 Jahren zur Deckung des Existenzbedarfs bis zum AHV-Alter unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Überbrückungsleistungen erhalten. Die entsprechenden Leistungen sind steuerfrei.

[1] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/1256_1256_1256/de

– Die Revision des Aktienrechts führt zu flexibleren Gründungs- und Kapitalvorschriften. Mit ergänzenden Regeln zur Besteuerung von juristischen Personen soll verhindert werden, dass die neuen Möglichkeiten zu ungerechtfertigten Steuervorteilen führen.
– Im Rahmen einer Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung wurde den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, elektronische Meldungen der Arbeitslosenkasse an die kantonale Steuerverwaltung vorzusehen. Die hierfür nötige gesetzliche Grundlage wird im Steuergesetz verankert.
– Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitaleinlagen führt zu einer Ergänzung der Bestimmungen des StHG betreffend den neu eingeführten «Limited Qualified Investor Fund». Eine analoge Ergänzung ist im bernischen Steuergesetz vorzusehen.

Weitere geplante Anpassungen der Bundesgesetzgebung wurden vom Bundesparlament noch nicht beraten und können deshalb erst im Rahmen einer nächsten Steuergesetzrevision berücksichtigt werden.

Im Rahmen dieser Revision zu beraten sind zudem verschiedene vom Grossen Rat überwiesene Vorstösse und Planungserklärungen. Im Vordergrund stehen die Anpassungen bei den Bestimmungen zur steuerlichen Abziehbarkeit von Energiesparmassnahmen (Kapitel 3). Aus einem Bericht des Regierungsrates vom 16. Dezember 2020 zum Thema «Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen» ging hervor, dass bei Energiesparmassnahmen – entgegen den Befürchtungen – keine negativen steuerlichen Effekte resultieren. Als problematisch erachtete der Regierungsrat jedoch verschiedene steuerliche Ungleichbehandlungen, die im Rahmen der vorliegenden Revision behoben werden sollen:

– Neu werden sämtliche Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen von der amtlichen Bewertung ausgenommen (galt bisher nur bei Photovoltaik-Aufdachanlagen).
– Neu wird bei sämtlichen Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen auf eine Erhöhung des Eigenmietwertes verzichtet (galt bisher nur Photovoltaikanlagen).
– Neu bleibt der Erlös aus dem Verkauf von selbst produziertem Strom im Umfang des Eigenbedarfs steuerfrei (sog. «Nettoprinzip»). Zudem wird zur Vereinfachung der Veranlagung eine Bagatellgrenze eingeführt.
– Neu können auch die Investitionskosten für Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen auf Neubauten bei der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden.

Der Regierungsrat hat nach dem knappen Nein zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes kommuniziert, dass die bernische Regierung an ihrer klimafreundlichen Energiepolitik festhält und in einem breiten Dialog die Basis für eine neue Massnahmenplanung schaffen will. Hinzu kommt, dass sich das bernische Stimmvolk am 26. September 2021 mit 63.9 Prozent der Stimmen für einen Klimaschutz-Artikel in der kantonalen Verfassung ausgesprochen hat. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Regierungsrat für die hier vorgeschlagene Neuregelung aus.

Weitere parlamentarische Vorstösse betreffen den Einsatz von Steuerdetektiven, die Einführung einer freiwilligen Quellensteuer und eine ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftsbesteuerung (Kapitel 3).

Die vorliegende Revision enthält zuletzt einzelne weitere Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis (Kapitel 4). Da seit 2010 keine Teuerung mehr festgestellt werden konnte, ist auch im Rahmen dieser Revision kein Ausgleich der kalten Progression vorzusehen (Kapitel 5).

Die vorliegende Revision sieht bewusst keine Entlastungen bei den Tarifen der natürlichen oder juristischen Personen vor. Mit der Steuergesetzrevision 2021 wurde die STAF-Vorlage des Bundes umgesetzt, wobei die möglichen Massnahmen zu Gunsten der juristischen Personen im maximal möglichen Umfang ausgestaltet wurden. Zudem wurde die Steuergesetzrevision 2021 in ein steuerpolitisches Gesamtpaket eingebettet, das gewisse Entlastungen bei den natürlichen und juristischen Personen über

eine Senkung der kantonalen Steueranlagen vorsieht.[2] Die Steueranlage beträgt seit dem Steuerjahr 2021 neu 3,025 für natürliche Personen und 2,820 für juristische Personen.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass vorläufig die mit der Steuerstrategie 2019 – 2022 deklarierten Ziele weiter zu verfolgen sind. Sobald es die finanzpolitischen Möglichkeiten erlauben, sind weitere Entlastungen für die bernischen Unternehmungen über eine Senkung der Steueranlage für juristische Personen anzustreben. Der Regierungsrat wird entsprechende Anträge für die jährlichen Budgetberatungen des Grossen Rates prüfen. Gleichzeitig wurde der mit den Gemeinden geführte Steuerdialog weitergeführt, indem eine Auswahl von Gemeinden sowie der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) zu Beginn der Vernehmlassung der vorliegenden Revision wiederum zu einem offenen Dialog mit Vertretungen der Finanzdirektion und der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion eingeladen wurden. Eine nächste formelle Aktualisierung der Steuerstrategie soll deshalb frühestens per 2024 erfolgen. Bis dahin will der Regierungsrat jährlich prüfen, ob Anpassungen an den kantonalen Steueranlagen für die juristischen oder natürlichen Personen möglich und sinnvoll sind.

2. Umsetzung von Bundesrecht

2.1 Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen

Das Bundesparlament hat am 19. Juni 2020 das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen verabschiedet.[3,4] Der Bundesrat hat das Gesetz per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.[5] Die Kantone haben ihre Gesetzgebung auf diesen Zeitpunkt anzupassen, andernfalls finden die neuen Bestimmungen direkt Anwendung (Art. 72 Abs. 2 StHG). Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erfüllt die Schweiz eine Empfehlung der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Korruption der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

Das Gesetz führt zu Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz, die von den Kantonen ins kantonale Recht zu überführen sind. Da die Bestimmungen zwingender Natur sind, haben die Kantone bei der Umsetzung keinen Handlungsspielraum.

Das Gesetz sieht vor, dass inländische finanzielle Sanktionen mit Strafzweck (Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen mit Strafzweck) wie bisher steuerlich nicht abzugsfähig sind. Demgegenüber sollen ausländische finanzielle Sanktionen mit Strafzweck neu ausnahmsweise steuerlich abziehbar sein, wenn sie gegen den schweizerischen Ordre Public verstossen oder wenn ein Unternehmen glaubhaft darlegt, dass es alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Ergänzend wurde festgelegt, dass Bestechungsgelder an Private nicht mehr abziehbar sind. Damit wird eine Harmonisierung zwischen dem Steuerrecht und dem Strafrecht erreicht: Letzteres stellt die Bestechung Privater seit 1. Juli 2016 unter Strafe (Art. 322octies des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB; SR 311). Zudem sollen neu Aufwendungen, die eine Straftrat ermöglichen oder als Gegenleistung hierfür bezahlt werden, steuerlich ebenfalls nicht mehr abzugsfähig sein.
Mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen wird die Motion Luginbühl (14.3450) «Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen»[6] umgesetzt. Diese hatte die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit in- und ausländischer Sanktionen mit Strafzweck gefordert.

[2] MM vom 29.08.2019: https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2019/08/20190828_1738_gesamtpaket_fuernatuerlicheundjuristischepersonen
[3] Geschäft Nr. 16.076: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20160076
[4] Schlussabstimmungstext: https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2016/20160076/Schlussabstimmungstext%201%20SN%20D.pdf
[5] Medienmitteilung EStV vom 11.11.2020: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81090.html
[6] https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20143450

2.2 Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Das Bundesparlament hat am 19. Juni 2020 auch das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) verabschiedet.[7,8] In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2020 die Verordnung zum neuen Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV) in die Vernehmlassung geschickt. Sie regelt im Detail die Bedingungen für den Anspruch auf Überbrückungsleistungen sowie die Berechnung der Leistungen.[9] An seiner Sitzung vom 11. Juni 2021 hat der Bundesrat beschlossen, das neue Bundesgesetz und die dazugehörige Verordnung auf den 1. Juli 2021 in Kraft zu setzen.[10]

Das neue Gesetz statuiert für arbeitslose Personen ab 60 Jahren unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Überbrückungsleistungen zur Deckung des Existenzbedarfs bis zum AHV-Alter. In steuerrechtlicher Hinsicht bestimmt das ÜLG, dass diese Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose steuerfrei sind. Die Kantone haben ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens entsprechend anzupassen und müssen die Steuerfreiheit der Überbrückungsleistungen in ihren Steuergesetzen vorsehen, ansonsten gelten direkt die bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 7 Abs. 4 Bst. n StHG). Mit einem neuen Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe i1 StG wird die Steuerfreiheit von Überbrückungsleistungen vorgesehen. Da die Änderung zwingender Natur ist, haben die Kantone bei der Umsetzung keinen Handlungsspielraum.

2.3 Aktienrechtsrevision

Das Bundesparlament hat am 19. Juni 2020 ausserdem eine Revision des Aktienrechts (Obligationenrecht, OR; SR 220) beschlossen.[11,12] In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 17. Februar 2021 die Vernehmlassung für die entsprechenden Ausführungsbestimmungen eröffnet.[13] An seiner Sitzung vom 2. Februar 2022 hat der Bundesrat beschlossen, die neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.[14]

Die Vorlage enthält unter anderem neue Bestimmungen für flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften. Konkret wurde als neues Rechtsinstitut das «Kapitalband» eingeführt. Dabei wird der Verwaltungsrat ermächtigt, das Kapital innerhalb einer im Voraus festgesetzten Bandbreite während einer Dauer von maximal fünf Jahren beliebig zu erhöhen oder herabzusetzen. Die dazu notwendigen technischen Ausführungen werden in die Revision der Handelsregisterverordnung integriert. Dort soll auch ein Katalog von zulässigen Fremdwährungen für das Kapital geregelt werden.

In steuerrechtlicher Hinsicht führt die Revision des Aktienrechts zur Anpassung einzelner Bestimmungen zur Besteuerung von juristischen Personen. Mit dem neuen Artikel 24 Absatz 3a StG soll verhindert werden, dass Publikumsgesellschaften das neu geschaffene Kapitalband dazu nutzen könnten, für ihre Aktionärinnen und Aktionäre ungerechtfertigte Steuervorteile zu generieren. Die neuen Artikel 108 Absatz 1a und 109 Absatz 1a StG regeln die Umrechnung bei Geschäftsabschlüssen mit ausländischer Währung (siehe Erläuterung der einzelnen Bestimmungen). Die Kantone haben ihre Steuergesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens entsprechend anzupassen. Da die Bestimmungen zwingender Natur sind, haben die Kantone bei der Umsetzung keinen Handlungsspielraum.

[7] Schlussabstimmungstext: https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2019/20190051/Schlussabstimmungstext%201%20SN%20D.pdf
[8] Geschäft Nr. 19.051: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/ratsunterlagen?AffairId=20190051&k=PdAffairId:20190051
[9] Medienmitteilung BSV vom 28.10.2020: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-80710.html
[10] Medienmitteilung BSV vom 21.06.2021: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-83882.html
[11] Geschäft Nr. 16.077: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20160077
[12] Schlussabstimmungstext: https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2016/20160077/Schlussabstimmungstext%201%20NS%20D.pdf
[13] Medienmitteilung BJ vom 17.02.2021: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82350.html
[14] Medienmitteilung BJ vom 02.02.2022: https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-87016.html

2.4 Leistungsbescheinigungen der Arbeitslosenkasse

Das Bundesparlament hat am 19. Juni 2020 zudem eine Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837) beschlossen.[15,16] Der Bundesrat hat am 26. Mai 2021 die Inkraftsetzung des AVIG per 1. Juli 2021 beschlossen und auf das gleiche Datum die entsprechende Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV; SR 837.02[17]) und die neue ALV-Informationssystemeverordnung (ALV-IsV[18]) in Kraft gesetzt.[19]

Mit der Revision des AVIG wurden Bestimmungen zur Kurzarbeitsentschädigung vereinfacht und der administrative Aufwand für Unternehmen reduziert. Mit den Anpassungen wurden gleichzeitig kantonale Zusammenarbeitsprojekte zwischen den Stellen der Invalidenversicherung (IV) und den Durchführungsstellen der ALV ermöglicht.

Artikel 30 AVIV regelt die Auszahlung der Entschädigung und Bescheinigung für die Steuerbehörde. Nach dieser Bestimmung zahlt die Arbeitslosenkasse die Entschädigung für die abgelaufene Kontrollperiode in der Regel jeweils im Lauf des folgenden Monats aus. Die versicherte Person erhält hierüber eine schriftliche Abrechnung. Die Arbeitslosenkasse stellt der versicherten Person zudem zuhanden der Steuerbehörden eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen aus. In Kantonen, die eine direkte Übermittlung dieser Bescheinigung vorsehen, kann sie neu direkt der kantonalen Steuerbehörde elektronisch übermittelt werden (Art. 30 Abs. 3 AVIV i.V.m. Art. 97a Abs. 1 Bst. c ^{bis} AVIG).

Mit der neuen Regelung können also in jenen Kantonen, welche diese Möglichkeit unterstützen, die Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM) direkt an die Steuerbehörden übermittelt werden. Die technische Umsetzung wird aktuell von swissdec[20] vorbereitet.

Die Meldepflichten Dritter gegenüber der kantonalen Steuerverwaltung sind in Artikel 172 StG geregelt. Im Rahmen der vorliegenden Revision wird die entsprechende Aufzählung der Meldepflichten um einen weiteren Punkt ergänzt, damit der Arbeitslosenkasse eine direkte (elektronische) Übermittlung an die bernische Steuerverwaltung gestattet ist. Die Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen können somit künftig über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM) direkt an die Steuerbehörden übermittelt werden.

Die kantonale Gesetzgebung kann vorsehen, dass weitere Dritte Bescheinigungen direkt der Steuerverwaltung einreichen *müssen*, sofern das Bundesrecht eine entsprechende Ergänzung des kantonalen Rechts erlaubt. Im Rahmen der vorliegenden Revision wird hierfür die Zuständigkeit des Regierungsrates festgelegt (Art. 172 Abs. 4 StG). Das erlaubt eine flexiblere Anpassung des kantonalen Rechts.

Im Rahmen der vorliegenden Revision soll zudem festgehalten werden, dass Dritte weitere Bescheinigungen direkt der Steuerverwaltung einreichen dürfen, wenn die steuerpflichtige Person damit einverstanden ist (Art. 168 Abs. 1 und 2 StG). Aus veranlagungsökonomischen Gründen soll diese Übermittlung elektronisch erfolgen.

[15] Geschäft 19.035: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20190035
[16] Schlussabstimmungstext: https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2019/20190035/Schlussabstimmungstext 1 NS D.pdf
[17] https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/66756.pdf
[18] https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/66765.pdf
[19] Medienmitteilung WBF vom 26.05.2021: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-83684.html
[20] https://Swissdec.ch

2.5 Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen

Die Revision des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitaleinlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31) vom 17. Dezember 2021[2122] führt zu einer Ergänzung der Bestimmungen des DBG und StHG betreffend den neu eingeführten «Limited Qualified Investor Fund» (L-QIF). Ein L-QIF ist gemäss Artikel 118a KAG eine kollektive Kapitalanlage, die ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offensteht. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch offen (voraussichtlich 1. Januar 2023).

Bisher sind in der Steuergesetzgebung des Bundes und der Kantone nur die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz (Art. 58 KAG) den übrigen juristischen Personen gleichgestellt. Mit einer Änderung des Artikels 75 StG werden auch die L-QIF (Art. 118a KAG) den übrigen juristischen Personen gleichgestellt.

2.6 Elektronische Verfahren im Steuerbereich

Das Bundesparlament hat am 18. Juni 2021 das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich verabschiedet.[23,24] Für die Umsetzung ist ein gestaffeltes Inkrafttreten bis zum 1. Januar 2024 vorgesehen.[25]

Mit dem neuen Erlass sollen im Steuerbereich die rechtlichen Grundlagen für die Weiterentwicklung der Digitalisierung von Verfahren geschaffen werden. Steuererklärungen sollen rein elektronisch eingereicht werden können. Ist eine Unterzeichnung der Eingaben gesetzlich vorgesehen, so kann die zuständige Behörde bei elektronischer Einreichung von Eingaben anstelle der Unterzeichnung die Möglichkeit einer elektronischen Bestätigung der Angaben durch die steuerpflichtige oder antragstellende Person vorsehen (Umsetzung der Motion Schmid «Streichung der Pflicht, die Steuererklärung zu unterzeichnen»[26]). Das bernische Steuergesetz sieht seit 2001 in Artikel 158 Absatz 3 StG vor, dass der Regierungsrat an Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung eine andere Form der Unterzeichnung zulassen kann. Davon hat der Regierungsrat beim Erlass der Verordnung über das Veranlagungsverfahren (VVV; BSG 661.521.1[27]) Gebrauch gemacht und festgelegt, dass eine elektronisch eingereichte Steuererklärung elektronisch freigegeben werden kann (Art. 6 Abs. 1 VVV[28]). Eine handschriftliche Unterzeichnung (Freigabequittung) ist im Kanton Bern bereits seit dem Steuerjahr 2019 nicht mehr nötig. Im Rahmen der vorliegenden Revision des Steuergesetzes besteht deshalb kein Anpassungsbedarf.

Das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich enthält auch Vorgaben zum Datenschutz (Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sind zu gewährleisten). Diese Vorgaben werden bei der elektronischen Einreichung der Steuererklärung im Kanton Bern erfüllt. Die Sicherheit bei der Nutzung von BE-Login entspricht den aktuellen Sicherheitsstandards im Internetverkehr.

2.7 OECD-Mindestbesteuerung für grosse multinationale Unternehmen

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat im Oktober 2021 Eckwerte zur künftigen Besteuerung von grossen, international tätigen Unternehmen veröffentlicht. 137 Länder haben sich auf eine Mindestbesteuerung von 15 Prozent für international tätige Unternehmen mit Umsätzen über 750 Millionen Euro geeinigt.[29]

[21] Geschäft 20.062: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20200062
[22] Schlussabstimmungstext: https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2021/3000/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2021-3000-de-pdf-a.pdf
[23] Geschäft 20.051: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20200051
[24] Schlussabstimmungstext: https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2020/20200051/Schlussabstimmungstext%201%20NS%20D.pdf
[25] Medienmitteilung der ESTV vom 03.11.2021: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-85713.html
[26] Geschäft 17.3371: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20173371
[27] https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1582
[28] https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1582/art6
[29] https://www.oecd.org/tax/beps/statement-on-a-two-pillar-solution-to-address-the-tax-challenges-arising-from-the-digitalisation-of-the-economy-october-2021.htm

Der Bundesrat hat beschlossen, die von der OECD und den G20-Staaten vereinbarte Mindeststeuer mit einer Verfassungsänderung umzusetzen. Basierend darauf soll eine temporäre Verordnung sicherstellen, dass die Mindeststeuer auf den 1. Januar 2024 in Kraft treten kann. Die Steuergesetze des Bundes (DBG, StHG) werden dann im Nachgang auf dem ordentlichen Weg erlassen.[30,31]

Der Bundesrat hat am 11. März 2022 die Vernehmlassung zur OECD/G20-Mindestbesteuerung eröffnet.[32] Der Kanton Bern hat sich im Rahmen der Vernehmlassung am 4. April 2022 dazu geäussert[33] im Rahmen der vorliegenden Revision des Steuergesetzes besteht noch kein Anpassungsbedarf.

2.8 Geplante weitere Anpassungen der Bundesgesetzgebung

Weitere geplante Anpassungen der Bundesgesetzgebung wurden vom Bundesparlament noch nicht beraten und können deshalb erst im Rahmen einer nächsten Steuergesetzrevision berücksichtigt werden:

– Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen[34]
– Bundesgesetz über die Tonnagesteuer auf Seeschiffen[35]
– Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung[36]
– Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung[37]

Daneben ist auf Bundesebene eine Änderungen geplant, die ausschliesslich die direkte Bundessteuer betrifft, nämlich die Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) betreffend Kinderdrittbetreuungskosten per 1. Januar 2023.[38]

Eine weitere mögliche Anpassung der Bundesgesetzgebung betrifft einen allfälligen Wechsel zur Individualbesteuerung. Hierzu liegen jedoch noch keine konkreten Entwürfe vor (vgl. dazu auch nachfolgend Ziffer 3.6.).

3. Überwiesene Vorstösse/Planungserklärungen

3.1 Vereinheitlichung der Besteuerung von Energiesparmassnahmen

3.1.1 Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 20. März 2017 das Postulat 190-2016 Hässig (SP, Zollikofen) «Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen»[39] überwiesen. Das Postulat beauftragt den Regierungsrat zu prüfen, inwiefern nach energetischen Sanierungen bei Privaten oder Unternehmen «negative, anreizmindernde steuerliche Nebeneffekte» entstehen und wie diese behoben werden könnten. Zur Umsetzung des Postulates hat der Regierungsrat am 16. Dezember 2020 den Bericht «Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen» verabschiedet:[40]

[30] Medienmitteilung EFD vom 13.01.2022: https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/das-efd/nsb-news_list.msg-id-86783.html
[31] Umsetzung der OECD-Mindeststeuer in der Schweiz: Das Wichtigste in Kürze: https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/steuern/steuern-international/umsetzung-oecd-mindeststeuer.html
[32] Medienmitteilung EFD vom 11.03.2022: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-87569.html
[33] Siehe RRB 346/2022
[34] Medienmitteilung EFD vom 03.04.2020: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-78677.html
[35] Medienmitteilung EFD vom 24.02.2021: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82459.html
[36] Medienmitteilung EFD vom 11.06.2021: https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/das-efd/nsb-news_list.msg-id-83929.html
[37] Medienmitteilung WAK-S vom 28.05.2021: https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-wak-s-2021-05-28.aspx?lang=1031
[38] Medienmitteilung EFD vom 22.01.2022: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-86864.html
[39] https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-5bf5b2346113487a9509c7a07160cbce.html
[40] https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-59930fa0753b4cb8997d2f5bd6602872.html

Aus dem Bericht geht hervor, dass bei Energiesparmassnahmen – entgegen den Befürchtungen – keine negativen steuerlichen Effekte resultieren. Energiesparmassnahmen führen im Gegenteil regelmässig zu bedeutenden steuerlichen Einsparungen (vgl. Berechnungstool[41] und Zahlenbeispiel im Anhang 1 des Berichts).

Als problematisch erachtet der Regierungsrat jedoch die im Bericht festgestellten Ungleichbehandlungen bei Energiesparmassnahmen im Privatvermögen:[42]

– Der Bericht zeigt auf, dass Investitionen in Photovoltaikanlagen seit dem Steuerjahr 2019 steuerlich deutlich besser rentieren als Investitionen in andere Energiesparmassnahmen. Grund hierfür sind jüngere Urteile des Bundesgerichts, nach denen bei Investitionen in Photovoltaikanlagen der Eigenmietwert nicht mehr erhöht werden darf, während Investitionen in andere Energiesparmassnahmen weiterhin zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes führen können.[43]
– Ebenfalls auf die jüngste Rechtsprechung zurückzuführen ist eine unterschiedliche Besteuerung von Photovoltaik-Indachanlagen und Photovoltaik-Aufdachanlagen, indem letztere neu als bewegliches Vermögen zu bewerten sind, was sich günstig auf die Liegenschaftsteuer auswirkt. Photovoltaik-Aufdachanlagen rentieren deshalb in steuerlicher Hinsicht noch etwas besser als Photovoltaik-Indachanlagen.
– Eine weitere Ungleichbehandlung betrifft Energiesparmassnahmen an Neubauten. Anders als an bestehenden Bauten können entsprechende Investitionen im Rahmen eines Neubaus (z.B. für die Erstellung einer Photovoltaikanlage) nicht bei der Einkommenssteuer, sondern – so wie alle übrigen Investitionen an Neubauten – erst bei einem späteren Verkauf bei der Grundstückgewinnsteuer in Abzug gebracht werden.[44] Damit fehlt es an einer zeitlich unmittelbaren steuerlichen Förderung von Energiesparmassnahmen an Neubauten, was in energiepolitischer Hinsicht problematisch erscheint.

Bei der Beratung des Berichts in der Sommersession 2021 des Grossen Rates wurden die festgestellten Unterschiede in der steuerlichen Behandlung von Energiesparmassnahmen ebenfalls kritisiert. Der Grosse Rat hat in der Folge eine Beseitigung dieser Ungleichbehandlungen gefordert und folgende Planungserklärungen beschlossen:

1. Planungserklärung 1 FiKo (Wyrsch): Der Regierungsrat wird aufgefordert, die beschriebenen Ungleichbehandlungen bei den Solaranlagen mit einer Steuergesetzrevision zur Vereinfachung der Regelungen und in Richtung Förderung der erneuerbaren Energien soweit möglich zu beheben.
2. Planungserklärung 2 SP-JUSO-PSA (Hässig): Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Steuergesetzrevision umgehend an die Hand zu nehmen, damit die im Bericht aufgezeigten Ungleichbehandlungen möglichst schnell behoben werden können.
3. Planungserklärung 3 SP-JUSO-PSA (Hässig): Im Rahmen der Revision prüft der Regierungsrat, inwiefern hinsichtlich Eigenmietwert, amtlichem Wert sowie Abzug der Investition bei Neubauten ebenfalls negative steuerlich Effekte existieren, wenn eine solare Anlage installiert wird, und bereinigt allfällig negative Effekte im Rahmen der Revision.

Zudem hat der Grosse Rat in der Sommersession 2021 die Motion 297-2020 Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) «Solare Energienutzung einheitlich besteuern und den Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Heizsysteme steuerlich nicht benachteiligen»[45] überwiesen. Auch diese Motion verlangt eine Beseitigung der erwähnten Ungleichbehandlungen. Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt,

[41] https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Steuerliche+Effekte+bei+Energiesparmassnahmen
[42] Bei Energiesparmassnahmen im Geschäftsvermögen besteht dagegen kein analoger Handlungsbedarf. Sämtliche Energiesparmassnahmen können bereits heute aktiviert und in der Folge gewinnwirksam abgeschrieben werden. Eine Eigenmietwertbesteuerung gibt es im Geschäftsvermögen nicht (vgl. Ziffer 5.2 des Berichts)
[43] Urteile 2C_510/2017; 2C_511/2017
[44] Als Grundstückgewinn gilt die Differenz zwischen Erlös und Anlagekosten. Zu den Anlagekosten zählen nebst dem Kaufpreis sämtliche selbst getragenen Kosten zur Erstellung bzw. Wertvermehrung einer Liegenschaft (Art. 137 des Steuergesetzes).
[45] https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-20cd1429c5c5451b9c10b6b6ba383541.html

1. die Besteuerung von Indach-, Aufdach-PV-Anlagen und Solarthermie-Anlagen zu vereinheitlichen,
2. die gesetzlichen Grundlagen so auszugestalten, dass durch den Einbau einer solchen Anlage weder der Eigenmietwert noch der amtliche Wert erhöht werden,
3. dass bei der Besteuerung von allfälligen Einkünften aus dem Verkauf von Solarstrom dieser Anlagen Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden können,
4. die Vermögensbesteuerung der Anlagen so zu vereinheitlichen, dass deren Wert entsprechend der prognostizierten Lebensdauer abgeschrieben werden kann,
5. die Besteuerung des Ersatzes von Öl- oder Erdgasheizungen durch erneuerbare Heizsysteme gleich zu behandeln wie einen fossilen Heizungsersatz, der als werterhaltende Massnahme gilt, womit Unterhaltskosten abgezogen werden können.

In seiner Antwort vom 12. Mai 2021 hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, bestehende Ungleichbehandlungen im Rahmen einer nächsten Steuergesetzrevision zu beseitigen, wobei die zwingenden Vorgaben des Bundesrechts zu beachten seien.

Nachfolgend wird zunächst geprüft, wie die **Begünstigung von Photovoltaikanlagen** beseitigt werden kann (Ziffer 3.1.2). Daran anschliessend werden die **Investitionen an Neubauten** näher beleuchtet (Ziffer 3.1.3). Zuletzt werden die **Ergebnisse** zusammengefasst (Ziffer 3.1.4).

3.1.2 Begünstigung von Photovoltaikanlagen

3.1.2.1 Aktuelle Praxis

Das Bundesgericht hatte in zwei Urteilen vom 16. September 2019 (Urteile 2C_510/2017; 2C_511/2017) zu beurteilen, ob Photovoltaik-Aufdachanlagen ebenfalls zur Liegenschaft gehören und gemeinsam mit dieser amtlich zu bewerten sind. Das bernische Verwaltungsgericht hatte diese Frage verneint und entschieden, dass Photovoltaik-Aufdachanlagen keinen Gebäudebestandteil darstellen und deshalb als bewegliches Vermögen zu besteuern seien. Das Bundesgericht hat diese Beurteilung in seinen Urteilen als «nicht willkürlich» geschützt[46]. Photovoltaik-Aufdachanlagen im Privatvermögen werden seither nicht mehr amtlich bewertet, sondern als bewegliches Vermögen besteuert.

Das Bundesgericht hatte in den erwähnten Urteilen gleichzeitig ergänzende Überlegungen zur Berücksichtigung von Photovoltaikanlagen beim Eigenmietwert angestellt (sog. «Obiter Dictum»[47]). Dabei ist das Bundesgericht zum Ergebnis gelangt, dass Einkünfte aus Photovoltaikanlagen nicht als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen zu qualifizieren seien und deshalb nicht in den Eigenmietwert einfliessen dürften. Photovoltaikanlagen werden seither nicht mehr bei der Bemessung des Eigenmietwertes berücksichtigt.

Die bernische Steuerverwaltung hat ihre Praxis entsprechend angepasst und die neue Praxis im TaxInfo publiziert.[48] Zu den Auswirkungen dieser Praxisänderung hat der Regierungsrat die Interpellation 306-2019 Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) «Welche Schlüsse zieht der Kanton aus den beiden Bundesgerichtsentscheiden vom 16. September 2019 zur Besteuerung von Photovoltaikanlagen?»[49] beantwortet:

Die Urteile des Bundesgerichts führen zu einer sachlich kaum zu rechtfertigenden Begünstigung von Photovoltaik-Anlagen gegenüber sonstigen Energiesparmassnahmen (keine Erhöhung des Eigenmietwertes), wobei Photovoltaik-Aufdachanlagen stärker begünstigt werden als Photovoltaik-Indachanlagen

[46] Ob es sich bei Photovoltaik-Aufdachanlagen tatsächlich um bewegliches Vermögen handelt, hatte das Bundesgericht nicht zu prüfen.
[47] Feststellungen eines Gerichts ausserhalb der eigentlichen Urteilsbegründung. Die entsprechenden Überlegungen betreffen nicht die Streitsache und fliessen deshalb auch nicht in das Urteilsdispositiv ein. Solche Feststellungen sind für die Vorinstanzen nicht bindend (vgl. BGE vom 8. November 2012, BGE 8C_609/2012)
[48] TaxInfo-Beiträge Photovoltaik im Privatvermögen und Photovoltaik im Geschäftsvermögen
[49] https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-9e2d04d5f89d465ea3fc7ba92efa1797.html

(keine Erhöhung des amtlichen Wertes und der Liegenschaftssteuer). Als problematisch erscheint zudem, dass der Eigengebrauch einer Photovoltaikanlage nicht zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes führt, während der Verkauf von selbst produziertem Strom steuerbar bleibt.

3.1.2.2 Rückkehr zur früheren Praxis?

Zur steuerlichen Gleichbehandlung sämtlicher Energiesparmassnahmen käme an sich eine Rückkehr zur früheren Praxis in Frage. Die Bestimmungen des Steuergesetzes könnten vorsehen, dass auch Photovoltaik-Aufdachanlagen wieder gemeinsam mit dem Grundstück bewertet werden, und dass Photovoltaikanlagen auch wieder bei der Bemessung des Eigenmietwertes berücksichtigt werden. Eine solche Regelung würde die bestehende Begünstigung der Photovoltaikanlagen aufheben und die verschiedenen Energiesparmassnahmen gleichmässig fördern.

Aus rechtlicher Sicht wäre eine gesetzlich verankerte Rückkehr zur bisherigen Praxis zulässig. Das Bundesgericht bestätigte in seinen Urteilen, dass die Kantone bei der **Vermögensbewertung** autonom entscheiden können, wie die Bewertung zu erfolgen hat. Zur Frage der Bemessung des **Eigenmietwertes** bei Photovoltaikanlagen hat sich das Bundesgericht nur am Rande geäussert («Obiter Dictum»), so dass dazu noch kein verbindlicher Entscheid des Bundesgerichts vorliegt. Da die entsprechenden Überlegungen des Bundesgerichts im Widerspruch stehen zur Praxis der Kantone und der herrschenden Lehre (vgl. ASA 89, S. 255 ff., Photovoltaik-Anlagen und direkte Steuern, Peter Locher/Peter Gurtner), ist eine Übernahme der unverbindlichen bundesgerichtlichen Schlussfolgerungen an sich nicht zwingend.[50]

Mit einer Rückkehr zur früheren Praxis würde eine einheitliche steuerliche Förderung sämtlicher Energiesparmassnahmen erreicht. Auch bei einer Rückkehr zur früheren Praxis hätten Energiesparmassnahmen wegen der Abziehbarkeit der Investitionskosten immer positive steuerlichen Effekte, wie der Bericht des Regierungsrates gezeigt hat. Die steuerliche Förderung würde jedoch gegenüber der aktuellen Praxis verringert, und die daraus resultierenden Mehreinnahmen könnten für gezielte Fördermassnahmen ausserhalb des Steuerrechts eingesetzt werden. Steuerliche Fördermassnahmen sind bekanntermassen wenig effizient und wegen den Mitnahmeeffekten[51] verhältnismässig teuer. Zudem führen sie bei einkommensstarken Personen, die entsprechend hohe Steuern zahlen, zu einer grösseren Steuerersparnis als bei einkommensschwachen Personen. Bei Personen ohne steuerbares Einkommen resultiert überhaupt kein Steuervorteil.[52]

3.1.2.3 Förderung von Energiesparmassnahmen

Mit einer gesetzlich verankerten Rückkehr zur früheren Praxis würden zwar sämtliche Energiesparmassnahmen steuerlich wieder gleichbehandelt und die Praxis würde wieder jener der meisten anderen Kantone entsprechen. Bei Investitionen in Photovoltaikanlagen würde jedoch gegenüber der heute geltenden Praxis eine Schlechterstellung resultieren.

Um das zu vermeiden, schlägt der Regierungsrat folgende Änderungen vor:

[50] Weil der Verkauf von selbst produziertem Strom nicht als Vermögensertrag qualifiziere, sondern als Einkommen aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit oder als übriges Einkommen, könne auch der Eigengebrauch nicht als Vermögensertrag gelten und eine Berücksichtigung bei der Bemessung des Eigenmietwertes sei deshalb ausgeschlossen. Das Bundesgericht übersieht bei dieser Würdigung, dass bei der Vermietung einer Liegenschaft mit Photovoltaikanlage der gesamte vereinbarte Mietzins als Vermögensertrag steuerbar ist. Wenn also die Vermietung einer solchen Anlage steuerbaren Vermögensertrag darstellt, müsste beim Eigengebrauch dieser Anlage Vermögensertrag angenommen werden und der Eigenmietwert müsste sich entsprechend erhöhen.

[51] Steuerersparnisse für diejenigen Personen, welche die gewünschte Massnahme auch ohne steuerliche Förderung ergriffen haben oder hätten.

[52] Vgl. hierzu Ziffer 2.2.4 des Bundesgerichtsurteils 2C_727/2012: «Dabei ist zu bedenken, wie das Bundesgericht bereits im Urteil 2C_63/2010 vom 6. Juli 2010 E. 2.3, StR 65/2010 864 S. 866 hervorgehoben hat, dass das Einkommenssteuerrecht schlecht dazu geeignet ist, energiepolitische (d.h. ausserfiskalische) Zielsetzungen zu verfolgen. Allgemein sind finanzielle Beiträge im Investitionszeitpunkt effizienter als Steuervergünstigungen, die sich viel später auswirken. Zudem kommen solche Vergünstigungen leistungsfähigen Pflichtigen dank der progressiven Tarife in stärkerem Ausmass zugute als einkommensschwachen, weil Erstere den Abzug von ihrer hohen Bemessungsgrundlage vornehmen können.»

1. Wie Photovoltaik-Aufdachanlagen werden neu auch Photovoltaik-Indachanlagen und Solarthermieanlagen von der amtlichen Bewertung ausgenommen. Entsprechende Investitionen führen damit nicht mehr zu einer Erhöhung des amtlichen Wertes (und der Liegenschaftssteuer).[53]
2. Wie Photovoltaikanlagen werden neu auch Solarthermieanlagen bei der Bemessung des Eigenmietwertes ausgeklammert. Entsprechende Investitionen führen damit neu nicht mehr zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes.[54]
3. Da der Eigengebrauch bei Photovoltaikanlagen nicht zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes führt, soll neu auch der Erlös aus dem Verkauf von produziertem Strom im Umfang des Eigengebrauchs (Kauf von Strom) steuerfrei bleiben. Steuerbar ist somit nur noch der über den Eigenbedarf hinaus produzierte Strom («Nettoprinzip»). Bei kleinen Anlagen kann auf eine Erfassung von Einkommen verzichtet werden («Bagatellgrenze»).

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Steuergesetzes wird eine maximale Förderung jener Energiesparmassnahmen erreicht, bei welchen dies im Rahmen der amtlichen Bewertung technisch möglich ist. Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen wurden bisher als sogenannte Spezialausbauten separat berücksichtigt und können aus der amtlichen Bewertung ausgeklammert werden. Alle anderen energietechnischen Investitionen (Heizsysteme, Wärmedämmung etc.) fliessen über das Notensystem der amtlichen Bewertung (Komfortstufen) direkt in die Bewertung ein. Führen diesbezügliche Änderungen zu einer höheren Komfortstufe, hat das ebenso Auswirkungen auf den amtlichen Wert und den Eigenmietwert wie gewöhnliche Renovationen, die ebenfalls zu einer höheren Bewertung führen können. Diese Gebäudebestandteile können technisch nicht separat bewertet werden und können dementsprechend auch nicht aus der amtlichen Bewertung ausgeklammert werden. Wollte man bei der amtlichen Bewertung neu generelle Entlastungen für energietechnisch sinnvolle Investitionen vorsehen, müssten die aktuellen Bewertungsnormen ausser Kraft gesetzt werden und das System der amtlichen Bewertung müsste grundlegend überarbeitet werden. Ob das sinnvoll ist, kann im Rahmen einer nächsten allgemeinen Neubewertung oder im Rahmen der anstehenden Arbeiten für eine Vereinfachung der amtlichen Bewertung (vgl. Ziffer 3.5) geprüft werden.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die bestehenden Ungleichbehandlungen bei den Photovoltaik- und Solarthermieanlagen entsprechend der Planungserklärung 1 FiKo (Wyrsch) «in Richtung Förderung der erneuerbaren Energien» behoben. Hinzunehmen ist dabei allerdings, dass Investitionen in Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen nun steuerlich besser rentieren als andere Energiesparmassnahmen wie beispielsweise Optimierungen bei der Wärmedämmung, die weiterhin Einfluss auf den amtlichen Wert und den Eigenmietwert haben können. Es könnte ausserdem eine Benachteiligung der Mieterinnen und Mieter darin erkannt werden, dass letztere keinen eigenen Strom produzieren und ihre Stromkosten steuerlich nicht in Abzug bringen können, da hier kein «Nettoprinzip» zur Anwendung kommen kann. Wollte man diese Ungleichbehandlungen vermeiden, müsste – wie in Ziffer 3.1.2.2 beschrieben – eine Rückkehr zur früheren Praxis vorgesehen werden.

Da der Eigengebrauch bei Photovoltaikanlagen nicht mehr zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes führt, soll nach dem Gesagten aus Gleichbehandlungsgründen neu auch der Erlös aus dem Verkauf von produziertem Strom im Umfang des Eigengebrauchs (Kauf von Strom) steuerfrei bleiben. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, im Interesse einer Vereinfachung von Deklaration und Veranlagung bei kleinen Anlagen auf eine Erfassung von Einkommen zu verzichten. In die gleiche Richtung zielt die im Nationalrat eingereichte Parlamentarische Initiative 21.529 «Harmonisierte Besteuerung von Abnahmevergütungen aus der Stromproduktion von Photovoltaikanlagen»[55] von Nationalrat Grossen. Der Vorstoss will eine schweizweite Harmonisierung der Besteuerung von Abnahmevergütungen aus dem Stromverkauf, wobei das Nettoprinzip gelten soll und kleine Anlagen steuerfrei bleiben sollen. Um das

[53] Der Wert dieser Investitionen wird als bewegliches Vermögen besteuert. Um dem nicht bestehenden Markt für gebrauchte Anlagen und dem damit zusammenhängenden Wertzerfall Rechnung zu tragen, beträgt der Steuerwert konstant 20 Prozent des Anschaffungswertes (neuer Art. 49 Abs. 6 StG). Die gleiche Praxis galt bisher auch für die Photovoltaik-Aufdachanlagen. Auf eine aufwändige Bewertung unter Berücksichtigung der jährlichen Entwertung kann damit verzichtet werden.
[54] Da Solarthermieanlagen nicht strukturiert erfasst werden, muss die Ermittlung dieser Anlagen noch besonders organisiert werden. Möglicherweise wird hierfür die Unterstützung der steuerpflichtigen Personen benötigt (z.B. Fragebogen oder Antragsverfahren).
[55] https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20210529

Veranlagungsverfahren zu vereinfachen, werden in den Kantonen Waadt und Wallis zum Beispiel die ersten 10 000 kWh/Jahr aus verwaltungsökonomischen Gründen als Eigenbedarf klassifiziert und nicht besteuert.

Nach Auffassung des Regierungsrates ist es sinnvoll, kleine Anlagen, die ausschliesslich oder vorwiegend dem Eigengebrauch dienen, von der Einkommensbesteuerung auszunehmen («Bagatellgrenze»). Damit soll eine pragmatische und pauschalierte Berücksichtigung des Nettoprinzips erreicht werden. Die bernische Steuerverwaltung wird entsprechende Kriterien bestimmen, die ab dem Steuerjahr 2024 mit dem Inkrafttreten dieser Revision zur Anwendung kommen werden.

Der Regierungsrat hat nach dem knappen Nein zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes kommuniziert, dass die bernische Regierung an ihrer klimafreundlichen Energiepolitik festhält und in einem breiten Dialog die Basis für eine neue Massnahmenplanung schaffen will. Hinzu kommt, dass sich das bernische Stimmvolk am 26. September 2021 mit 63.9 Prozent der Stimmen für einen Klimaschutz-Artikel in der kantonalen Verfassung ausgesprochen hat. **Vor diesem Hintergrund spricht sich der Regierungsrat für die hier vorgeschlagene Neuregelung aus.**

3.1.3 Investitionen an Neubauten

Werden Investitionen, die dem Energiesparen dienen, bereits bei der Erstellung eines Neubaus vorgenommen, können die entsprechenden Kosten bei der Einkommenssteuer im heute geltenden System nicht geltend gemacht werden. Ein Abzug dieser Kosten ist erst bei einer allfälligen Veräusserung möglich, wo sie bei der Grundstückgewinnsteuer als Anlagekosten vom Verkaufserlös in Abzug gebracht werden können.

Da Liegenschaften oft während Jahrzehnten genutzt werden, stellt eine mögliche Steuerreduktion bei einem zukünftigen Verkauf keinen gleichermassen wirksamen Anreiz dar. Führt die Installation einer Photovoltaik-Anlage zu steuerbaren Einkünften (z.B. beim Verkauf von Strom), widerspricht die Nichtabziehbarkeit der Investitionskosten (Gewinnungskosten) zudem dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Dass bei Neubauten ein Abzug von Kosten für Energiesparmassnahme ausgeschlossen ist, ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts, die im Urteil 2C_727/2012 aus dem Jahr 2012 zusammengefasst wurde:

> *«2.1 Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, wieweit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können (...). Diese Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden. Sinn der Regelung ist es, einen Anreiz zu schaffen, bestehende, energietechnisch schlechte Bausubstanz bzw. energietechnisch veraltete Installationen möglichst bald auf den modernen Stand der Technik zu bringen (vgl. dazu u.a. Urteil 2C_666/2008 vom 12. Mai 2009 E. 2.1 mit Hinweis, StE 2010 B 25.7 Nr. 5 sowie DIETER EGLOFF, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 3. Aufl. Muri/Bern 2009, N 67 zu § 39 StG).*
>
> *2.2.2 Ein Abzug für energiesparende Massnahmen ist nur für Vorkehren an vorhandenen Bauten, nicht aber bei der Erstellung von Neubauten möglich (Urteil 2C_63/2010 vom 6. Juli 2010 E. 2.1 StR 65, 864 S. 865 mit Hinweisen auf die Literatur). Denn bei Neubauten können die Auslagen in*

keinem Fall Mischcharakter haben, d.h. für teilweise werterhaltende und teilweise wertvermehrende Aufwendungen anfallen (vgl. Urteil 2A.223/1997 vom 11. Juni 1999 E. 3g ASA 70, 155 S. 161 f.). Sie stellen stets nach Art. 34 lit. d DBG nicht absetzbare Herstellungskosten dar.

2.2.3 Zwar hätte nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 DBG das Eidgenössische Finanzdepartement zu bestimmen, wieweit Investitionen, die dem Energiesparen dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können. Die entsprechende Verordnung vom 24. August 1992 über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (SR 642.116.1) listet zwar die infrage kommenden (technischen) Massnahmen beispielhaft auf. Zur Frage, wann ein Alt- und wann ein Neubau vorliegt, äussert sie sich jedoch nicht.

2.2.4 Dabei ist zu bedenken, wie das Bundesgericht bereits im Urteil 2C_63/2010 vom 6. Juli 2010 E. 2.3, StR 65/2010 864 S. 866 hervorgehoben hat, dass das Einkommenssteuerrecht schlecht dazu geeignet ist, energiepolitische (d.h. ausserfiskalische) Zielsetzungen zu verfolgen. Allgemein sind finanzielle Beiträge im Investitionszeitpunkt effizienter als Steuervergünstigungen, die sich viel später auswirken. Zudem kommen solche Vergünstigungen leistungsfähigen Pflichtigen dank der progressiven Tarife in stärkerem Ausmass zugute als einkommensschwachen, weil Erstere den Abzug von ihrer hohen Bemessungsgrundlage vornehmen können. Diese Gesichtspunkte ändern nichts daran, dass das Bundesgericht aufgrund von Art. 190 BV an die hier massgebliche gesetzliche Regelung gebunden ist. Doch kann der Anwendungsbereich solcher problematischer Massnahmen nur (eher) restriktiv sein.»

Im zitierten Urteil hat das Bundesgericht den Abzug für die Installation einer Photovoltaikanlage auf einem zweijährigen Gebäude abgelehnt, weil die entsprechende Installation zu einer integralen Wertvermehrung führe und keine Werterhaltung gegeben sei. Ab welchem konkreten Alter eines Gebäudes ein Abzug von Kosten für Energiesparmassnahmen zulässig wäre, liess das Bundesgericht offen.

In der bernischen Praxis wird bei der Abgrenzung zwischen Neubauten (kein Abzug zulässig) und bestehenden Gebäude (Abzug zulässig) der vom Bundesgesetzgeber zum Ausdruck gebrachte Fördergedanke bereits heute stärker gewichtet. Entgegen den Erwägungen des Bundesgerichts wird für die Abziehbarkeit von Energiesparmassnahmen nicht verlangt, dass die entsprechenden Kosten «Mischcharakter» haben und zumindest teilweise werterhaltend sind. Da weder die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11[56]) noch die Regeln des StHG explizit ein Gebäude-Mindestalter vorsehen, zählt die aktuelle bernische Praxis sämtliche Gebäude ab dem Folgejahr ihrer Erstellung zu den «bestehenden Gebäuden» nach Artikel 1 Absatz 1 der Liegenschaftskostenverordnung des Bundes (und der analogen Regelung in Art. 1 Abs. 1 Bst. f VUBV[57]).

Werden die Kosten für die Installation von Photovoltaik-Anlagen und Solarthermie-Anlagen bereits im ersten Jahr nach der Erstellung eines Gebäudes zum Abzug zugelassen, lässt sich nur schwer erklären, weshalb bei entsprechenden Installationen im Rahmen eines Neubaus ein Abzug zu verweigern ist. Dass der Bundesgesetzgeber dies gewollt hätte, ergibt sich jedenfalls nicht aus dem Wortlaut der Steuergesetze des Bundes. Im Gegenteil ist anzunehmen, dass der Bundesgesetzgeber eine maximale Förderung von Energiesparmassnahmen wünscht. Andernfalls hätte er nicht anlässlich der Revision des Energiegesetzes des Bundes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0[58]) vorgesehen, dass sogar Rückbaukosten im Hinblick auf einen zukünftigen Ersatzneubau steuerlich zum Abzug gebracht werden können. Lässt der Bundesgesetzgeber Kosten im Hinblick auf einen zukünftigen Neubau zum Abzug zu, erscheint es zumindest nicht abwegig, auch Kosten für Energiesparmassnahmen während eines Neubaus zum Abzug zuzulassen.

[56] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/1184_1184_1184/de
[57] Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken; BSG 661.312.51: https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1699
[58] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/762/de

Artikel 36 des bernischen Steuergesetzes wird deshalb entsprechend präzisiert und die Kosten für die Installation von Photovoltaikanlagen oder thermischen Solaranlagen können neu bereits im Zeitpunkt des Neubaus als Energiesparkosten vom steuerbaren Einkommen zum Abzug gebracht werden. Die bernische Praxis entspricht damit ab diesem Zeitpunkt jener des Kantons Wallis, der bereits heute Abzüge auch bei Neubauten zulässt.[59]

Für die vorgeschlagene Ausweitung des Investitionskostenabzugs auf Neubauten spricht auch die auf Bundesebene geplante Revision des Energiegesetzes, für welche am 3. Februar 2022 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet wurde.[60] Mit der vorgeschlagenen Revision des Energiegesetzes will der Bundesrat unter anderem den Ausbau der Photovoltaik vorantreiben und sieht dazu vor, dass Investitionen für Photovoltaikanlagen auch bei Neubauten steuerlich abgezogen werden können.

Die erforderlichen Vollzugsbestimmungen wird der Regierungsrat im Rahmen einer Revision der VUBV per 2024 festlegen. Die künftige Praxis wird für die Kantons- und Gemeindesteuern und für die direkte Bundessteuer Anwendung finden.
Die erwähnte Revision des Energiegesetzes ist damit bereits in kantonales Recht umgesetzt.

3.1.4 Ergebnis

Der Regierungsrat spricht sich nach dem Gesagten für eine Vereinheitlichung der Praxis aus, indem neu sämtliche Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen von der amtlichen Bewertung ausgenommen werden. Zudem soll neu bei sämtlichen Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen auf eine Erhöhung des Eigenmietwertes verzichtet werden[61]. Zudem wird der Erlös aus dem Verkauf von selbst produziertem Strom im Umfang des Eigenbedarfs freigestellt («Nettoprinzip»). Bei kleinen Anlagen kann auf eine Erfassung von Einkommen verzichtet werden («Bagatellgrenze»).

Bei Investitionskosten für Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen auf Neubauten ist neu ebenfalls ein Abzug bei der Einkommenssteuer zulässig. Die entsprechenden Kosten sind damit bei einer späteren Veräusserung nicht mehr bei der Grundstückgewinnsteuer zu berücksichtigen.

Mit der vorlegenden Gesetzesrevision werden die Beschlüsse des Grossen Rates wie folgt erfüllt:

Beschlüsse des Grossen Rates	Umsetzung in dieser Revision
Planungserklärung 1 FiKo (Wyrsch): Der Regierungsrat wird aufgefordert, die beschriebenen Ungleichbehandlungen bei den Solaranlagen mit einer Steuergesetzrevision zur Vereinfachung der Regelungen und in Richtung Förderung der erneuerbaren Energien soweit möglich zu beheben.	**Erfüllt.** Die Ungleichbehandlungen zwischen Photovoltaik-Indachanlagen und Photovoltaik-Aufdachanlagen, sowie jene zwischen Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen, wurden in Richtung Förderung beseitigt. Die unterschiedliche Behandlung von Investitionskosten bei Neubauten wird ebenfalls aufgegeben.
Planungserklärung 2 SP-JUSO-PSA (Hässig): Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Steuergesetzrevision umgehend an die Hand zu nehmen, damit die im Bericht aufgezeigten Ungleichbehandlungen möglichst schnell behoben werden können.	**Erfüllt.**

[59] https://www.vs.ch/documents/508074/11584901/Weisung+-+4.10+Energiesparmassnahmen+-+Photovoltaik+und+thermische+Solaranlagen_2019.pdf/4a65740a-ee3f-9d0f-1da0-f272c29b6ca7?t=1621929362706

[60] Medienmitteilung des Bundesrates vom 03.02.2022 des EFD: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-87045.html

[61] Ausgenommen landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe (vgl. Erläuterungen zu Art. 56 StG)

Beschlüsse des Grossen Rates	Umsetzung in dieser Revision
Planungserklärung 3 SP-JUSO-PSA (Hässig): Im Rahmen der Revision prüft der Regierungsrat, inwiefern hinsichtlich Eigenmietwert, amtlichem Wert sowie Abzug der Investition bei Neubauten ebenfalls negative steuerliche Effekte existieren, wenn eine solare Anlage installiert wird, und bereinigt allfällig negative Effekte im Rahmen der Revision.	**Erfüllt** mit Gleichbehandlung von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen.
Der Regierungsrat wird beauftragt, die Besteuerung von Indach-, Aufdach-PV-Anlagen und Solarthermie-Anlagen zu vereinheitlichen (Ziffer 1 der Motion 297-2020).	**Erfüllt.**
Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so auszugestalten, dass durch den Einbau einer solchen Anlage weder der Eigenmietwert noch der amtliche Wert erhöht werden (Ziffer 2 der Motion 297-2020).	**Erfüllt.**
Der Regierungsrat wird beauftragt, dass bei der Besteuerung von allfälligen Einkünften aus dem Verkauf von Solarstrom dieser Anlagen Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden können (Ziffer 3 der Motion 297-2020).	**Erfüllt**, indem die Investitionskosten neu auch bei Anlagen auf Neubauten und damit in jedem Fall steuerlich in Abzug gebracht werden dürfen. Darüber hinaus bleibt der Verkaufserlös neu steuerfrei, soweit er für den Eigenbedarf eingesetzt wird.
Der Regierungsrat wird beauftragt, die Vermögensbesteuerung der Anlagen so zu vereinheitlichen, dass deren Wert entsprechend der prognostizierten Lebensdauer abgeschrieben werden kann (Ziffer 4 der Motion 297-2020).	**Teilweise erfüllt.** Die Bewertung soll aus Gründen der Praktikabilität für alle Anlagen gemäss der geltenden Praxis pauschal mit 20 Prozent des Anschaffungswertes erfolgen (neuer Art. 49 Abs. 6 StG).
Der Regierungsrat wird beauftragt, die Besteuerung des Ersatzes von Öl- oder Erdgasheizungen durch erneuerbare Heizsystem gleich zu behandeln wie ein fossiler Heizungsersatz, der als werterhaltende Massnahme gilt, womit Unterhaltskosten abgezogen werden können (Ziffer 5 der Motion 297-2020)	**Bereits heute erfüllt**, da wertvermehrende Energiesparmassnahmen (z.B. Ersatz einer Ölheizung durch ein erneuerbares Heizsystem) bereits heute gleich behandelt werden wie ein fossiler Heizungsersatz. In beiden Fällen ist ein Abzug der Kosten beim Einkommen zulässig und in beiden Fällen wird geprüft, ob die Liegenschaft einen Mehrwert erhält, der sich in einer höheren «Komfortstufe» und damit einem höheren amtlichen Wert und/oder einem höheren Eigenmietwert niederschlägt. Dabei spielt es keine Rolle, ob beim neuen Heizsystem erneuerbare Energie verwendet werden. Entscheidend ist einzig, ob eine höhere Qualität und damit ein Mehrwert erreicht wird.

3.2 Steuerdetektive

Der Grosse Rat hat am 4. März 2019 die Motion 194-2018 SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) «Steuerdetektive jetzt!»[62] mit 74 zu 70 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) als Postulat überwiesen. Mit dem Vorstoss

[62] https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-34d97a9814bc4f3c948d6a03748eb94e.html

soll der Regierungsrat beauftragt werden, analog der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) Steuerdetektive einzusetzen, um Steuerwiderhandlungen effizienter zu verfolgen.

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 6. Februar 2019 bereits darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Steuerdetektiven nur zulässig wäre, wenn das Bundesrecht den kantonalen Steuerverwaltungen strafprozessuale Zwangsmittel erlauben würde. Solche sind jedoch bisher der Abteilung Strafsachen und Untersuchungen der ESTV vorbehalten, und mit einer entsprechenden Änderung des Steuerstrafrechts des Bundes ist nicht zu rechnen.

Einen weiteren Ausbau des bestehenden Kontrolldispositivs erachtete der Regierungsrat ebenfalls nicht als zielführend. Die als Postulat überwiesene Motion 191-2012 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) «Schluss mit Steuerbeschiss – Schluss mit Diebstahl am Volk»[63] vom 4. September 2012 forderte vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Massnahmenpakets zur verstärkten Bekämpfung der Steuerhinterziehung. In der Folge hatte sich die Regierung das bestehende Kontrolldispositiv bei der Veranlagung der kantonalen Steuern detailliert aufzeigen lassen. Die Ergebnisse der Abklärungen wurden am 16. August 2017 im Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Steuergesetzrevision 2019 wie folgt dargestellt (Kapitel 3.2):

«Grundlage für die Festsetzung der Einkommens- und Vermögenssteuern bzw. der Gewinn- und Kapitalsteuern ist die korrekte Deklaration der entsprechenden Einkünfte und Vermögenswerte durch die steuerpflichtige Person selbst. In einem ersten Schritt ist deshalb entscheidend, dass die ***Motivation*** *der steuerpflichtigen Personen zur korrekten und vollständigen Deklaration hochgehalten wird (einfache Steuererklärungsformulare, bürgerfreundliche Kommunikation der Rechte und Pflichten im Veranlagungsverfahren, Aufklärung über den sinnvollen, aber sparsamen Einsatz von Steuergeldern etc.).*

Die weiteren Instrumente stehen auf der Basis dieses weitgehend partnerschaftlichen Verhältnisses. Dazu gehören die korrekte ***Registerführung****, der Einsatz von* ***Sicherungssteuern****, die umfassenden* ***Mitwirkungspflichten*** *der steuerpflichtigen Person, die* ***Meldungen*** *Dritter, informatikgestützte* ***Plausibilitätsprüfungen****,* ***Buchprüfungen****,* ***Belegeinforderungen****,* ***Einvernahmen*** *etc.*

Als Motivation zur freiwilligen nachträglichen Deklaration von bisher nicht deklarierten Einkünften und Vermögenswerten gelten die ***straflose Selbstanzeige*** *und die* ***vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen****. Funktionierende* ***Strafverfahren*** *haben eine abschreckende Wirkung und führen ebenfalls zu einer Verbesserung der Steuerehrlichkeit.*

Aus der Kombination und der Zusammenführung unterschiedlicher Datenflüsse ergibt sich in der Regel ein schlüssiges Bild der tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse einer steuerpflichtigen Person. Dank vermehrter automatisierter Kontrollen mittels moderner Informatik konnten in den letzten Jahren Arbeitskapazitäten beim Personal freigesetzt werden, die seither für Qualitätsverbesserungen in der Veranlagung und für vertiefte Kontrollen eingesetzt werden können.

Die Motion ist vor dem Hintergrund der zukünftigen Veränderungen im internationalen Steuerrecht zu behandeln: In Zukunft dürften die automatisierten Meldungen im internationalen Verhältnis zu einer weiteren Optimierung der Veranlagungsverfahren führen. In der Vergangenheit haben die kantonalen Steuerverwaltungen Informationen aus dem Ausland nur dann erhalten, wenn sie solche mit einem ***Amtshilfeersuchen*** *aktiv angefordert haben. In Zukunft werden die kantonalen Steuerverwaltungen auf verschiedenen anderen Wegen* ***unaufgefordert*** *Steuerinformationen aus dem Ausland erhalten.*

[63] https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-2f31f176ef9245d69a4c693d0489b6ec.html

Steuerinformationen fliessen künftig über den automatischen Informationsaustausch, den spontanen Informationsaustausch und über den Austausch länderbezogener Berichte von multinationalen Konzernen. Folge dieser vermehrten Meldungen und Informationen aus dem Ausland ist eine erhöhte Transparenz bezüglich der im In- und Ausland erzielten Einkünfte und der dort liegenden Vermögenswerte.

Für betroffene steuerpflichtige Personen, die in der Vergangenheit - fahrlässig oder absichtlich - ausländische Werte nicht deklariert haben, bietet das im Jahr 2010 eingeführte Instrument der straflosen Selbstanzeige eine Brücke zurück zur Gesetzeskonformität. Es ist deshalb auch in den kommenden Jahren mit ***straflosen Selbstanzeigen*** *zu rechnen und damit verbunden mit einer weiteren Legalisierung von bisher nicht deklarierten Vermögenswerten.»*

Aus heutiger Sicht sind diese Ausführungen weiterhin zutreffend.

Es steht jedoch ausser Zweifel, dass die zunehmende Globalisierung zu immer komplexeren Lebenssachverhalten und Steuersituationen führt. Im internationalen Verhältnis dürften automatisierte Meldungen weiter zunehmen und es bestehen Überlegungen, grenzüberschreitende Steuerprüfungen durchzuführen und eine engere Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerbehörden anzustreben.

Im weitgehend automatisierten Massengeschäft stellt die Berücksichtigung individueller Situationen mit höherer Komplexität eine besondere Herausforderung dar, denn die Bearbeitung entsprechender Fälle ist anspruchsvoll und personalintensiv. Um die grosse Zahl an Informationen, die im Massengeschäft nur ungenügend berücksichtigt werden können, möglichst umfassend und effizient zu untersuchen, könnte ein spezialisiertes **Team mit qualifizierten Steuerspezialisten** die grösste Wirkung erzielen. Eine aktuelle Lageanalyse der Steuerverwaltung zeigt, dass mindestens zwölf zusätzliche Personen für die Bearbeitung besonders herausfordernder Fälle eingesetzt werden könnten. Eine Erhöhung des Stellenbestandes der Steuerverwaltung wäre durch die Finanzdirektion im Rahmen des Planungsprozesses zu beantragen und durch den Regierungsrat zu genehmigen.

Je nach weiterer Entwicklung wird in Zukunft zu prüfen sein, ob auch ergänzende Massnahmen angezeigt sind. Dabei dürften weitere automatische Meldungen an die Steuerbehörden den grössten Nutzen bringen.

Der Kanton Bern hat am 6. November 2019 die Standesinitiative «Finanzdatenaustausch im Inland»[64] eingereicht. Er möchte damit erreichen, dass künftig ein Finanzdatenaustausch im Inland, wie er bereits im Verhältnis zum Ausland besteht, eingeführt wird. Die Bundesversammlung soll die entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen zum Steuerrecht (DBG und StHG) und allfällige weitere Erlasse entsprechend anpassen. Solche Auskünfte der Banken an die Steuerbehörden der Kantone würden dann nicht mehr unter Strafe gestellt sein (Art. 47 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen; SR 952.0).

Mit diesem Vorhaben würde zudem gleichzeitig ein wesentlicher Beitrag für eine weitere Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens geleistet. Dies, da die Finanzdaten, die von den auskunftspflichtigen Banken geliefert würden, von den steuerpflichtigen Personen nicht mehr zusammengetragen und deklariert werden müssten. Das Schweizerische Bankkundengeheimnis würde durch diesen Finanzdatenaustausch nicht aufgehoben. Bankdaten würden einzig an die kantonalen Steuerverwaltungen weitergegeben. Diese unterstehen ihrerseits dem Steuergeheimnis. Das Bundesparlament hat der entsprechenden Standesinitiative allerdings keine Folge gegeben.

[64] Geschäft 19.316: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20190316

3.3 Freiwillige Quellensteuer

Der Grosse Rat hat am 2. September 2020 die Motion 284-2018 SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) «Für einen echten Nettolohn»[65] mit 78 zu 68 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) als Postulat überwiesen. Mit dem Vorstoss soll der Regierungsrat beauftragt werden, einen automatisierten freiwilligen Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn für unselbständig Erwerbende einzuführen bzw. das Gesetz entsprechend anzupassen.

Das Anliegen entspricht der Motion 057-2016 Lüthi (Burgdorf, SP) «Automatisierter freiwilliger Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn»[66], die vom Grossen Rat am 21. November 2016 als Postulat mit 81 zu 64 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) abgelehnt wurde. Der Regierungsrat hatte in seiner Antwort vom 31. August 2016 ausführlich dargelegt, weshalb ein **freiwilliger Direktabzug** der direkten Steuern vom Lohn nicht zu einer Verbesserung des Steuerbezugs führen kann:

– Personen in schwierigen finanziellen Verhältnissen würden den Direktabzug der Steuern ablehnen, um mit dem höheren Lohn die jeweils aktuellen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere jene, bei denen Leistungskürzungen drohen (Telefon- und TV-Gebühren, Stromrechnungen, Leasing- und Mietzinsraten etc.). Da bereits unter dem geltenden Recht die Möglichkeit zur freiwilligen Vorauszahlung von Steuern besteht, würde ein freiwilliger Direktabzug vom Lohn keinen wesentlichen Zusatznutzen bringen.
– Hinzu kommt, dass ein freiwilliger Direktabzug vom Lohn für die Steuerpflichtigen zu einer Verkomplizierung führen würde, da die meisten ergänzend zum Lohnabzug weitere Steuerzahlungen leisten müssten, um die voraussichtlich geschuldeten Steuern zu bezahlen.
– Zudem wäre es nicht so, dass ein freiwilliger Lohnabzug zu einem Wegfall des Steuererklärungsverfahrens führen würde. Der Direktabzug der Steuern vom Lohn bringt den Betroffenen also keine verfahrensmässigen Erleichterungen.
– Für die vom Direktabzug betroffenen Arbeitgeber mit Sitz im Kanton Bern hätten der Direktabzug der Steuern vom Lohn und die Ablieferung des entsprechenden Betrags an die Steuerverwaltung ebenfalls erheblichen administrativen Mehraufwand zur Folge. Die entsprechenden Kosten müssten – wie bei der Erhebung der Quellensteuer – vom Kanton mit einer Bezugsprovision entschädigt werden. Der Regierungsrat führte in seiner Antwort aus, dass bei einer Bezugsprovision von 3 Prozent der abgelieferten Beträge (analog Art. 18 Abs. 3 der Quellensteuerverordnung; BSG 661.711.1) mit Kosten von jährlich bis zu 150 Millionen Franken zu rechnen wäre. Die Kosten des Direktabzugs lägen damit um ein Vielfaches höher als die maximal vermeidbaren Abschreibungen von geschätzt 45 Millionen Franken pro Jahr.

Nach Auffassung des Regierungsrates sind diese Feststellungen weiterhin zutreffend und ein freiwilliger Direktabzug vom Lohn ist aus diesen Gründen abzulehnen. Wenn überhaupt, müsste ein Quellensteuerabzug für alle **obligatorisch** eingeführt werden. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort zur Motion 222-2019 BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) «Standesinitiative: Einführung der Quellensteuer für natürliche Personen»[67] ausgeführt, dass die heute bestehenden technischen Möglichkeiten einen **automatisierten** Bezug der Steuern an der Quelle ermöglichen könnten, ohne die Arbeitgeber massgeblich zu belasten. Ein automatisierter Bezug der Steuern an der Quelle hätte möglicherweise verschiedene Vorteile.

Der Regierungsrat führte aus:

> *«Für die Bürgerinnen und Bürger könnte aus einem derartigen Quellensteuerverfahren zunächst eine Vereinfachung bei der Deklaration resultieren, da die steuerbaren Lohneinkünfte der Steuer-*

[65] https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-8a2e6b6a6c104fac9256ec0540110cc8.html
[66] https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-64ba0213e6084513b8b1e99c6fd806ad.html
[67] https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-33ef11f7c3414a558126eb83567b3554.html

verwaltung bereits bekannt und beim Ausfüllen der Steuererklärung idealerweise bereits vorausgefüllt wären. Zudem könnte die vielfach geforderte Vereinfachung bei der Bezahlung der Steuern resultieren, weil nur noch Steuern für die übrigen Einkünfte und Vermögenswerte separat bezahlt werden müssten. Personen in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen würden kaum mehr von Betreibungen durch Steuerbehörden betroffen sein, weil das Quellensteuerverfahren obligatorisch wäre und die Steuern auf dem Erwerbseinkommen nicht mehr nachträglich in Rechnung gestellt werden müssten.»

Nach Auffassung der Regierung sprechen deshalb viele Gründe für die Einführung einer **obligatorischen** Quellensteuer auf Bundesebene. Das Bundesparlament hat eine entsprechende Motion von Nationalrat Heinz Siegenthaler (Geschäft Nr. 18.3902[68]) jedoch abgeschrieben, nachdem sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 7. November 2018 ablehnend geäussert hatte.

Da zur Einführung einer obligatorischen Quellensteuer zunächst die Bestimmungen der Steuergesetzgebung des Bundes anzupassen wären, ist den Kantonen eine autonome Einführung einer obligatorischen Quellensteuer nicht gestattet. Allfällige Bestrebungen auf Bundesebene würde der Regierungsrat unterstützen. Er unterstützt generell Bestrebungen zur Vereinfachung des Steuerrechts. So unterstützte er etwa die Motion 048-2019 Bachmann (Nidau, SP) «Finanzdatenaustausch im Inland»[69] vom 4. März 2019. Die Motion verlangt mittels Standesinitiative die Einführung eines nationalen Finanzdatenaustauschs, wie er im internationalen Verhältnis bereits besteht. Ein solcher Finanzdatenaustausch würde die Deklaration und die Veranlagung erleichtern und für vollständigere Deklarationen sorgen, was im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger liegt. Der Ständerat hat der entsprechenden Standesinitiative (Geschäft Nr. 19.316[70]) an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2020 allerdings keine Folge gegeben. Das Geschäft geht nun an den Nationalrat.

Im Rahmen der vorliegenden Revision ist die Einführung einer obligatorischen Quellensteuer daher nicht möglich und die Einführung einer freiwilligen Quellensteuer nicht sinnvoll.

3.4 Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer

Der Grosse Rat hat am 23. November 2020 die Motion 063-2020 von Arx (Köniz, glp) «Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer»[71] mit 76 zu 66 Stimmen (bei 1 Enthaltung) als Postulat überwiesen. Mit dem Vorstoss soll der Regierungsrat beauftragt werden, die Bestimmungen des Steuergesetzes so anzupassen, dass die Gemeinden nach gebäudeenergetischen oder raumplanerischen Kriterien gestaffelte Steuersätze für die Liegenschaftssteuer festlegen können. Die Liegenschaftssteuer würde dadurch mit einer Lenkungskomponente ergänzt, vergleichbar mit jener bei der Motorfahrzeugsteuer, wo besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffiziente Fahrzeuge steuerlich begünstigt werden.

Der Regierungsrat hat sich in seiner Antwort vom 9. September 2020 grundsätzlich positiv geäussert:

«Gemäss Art. 3 i.V.m. Art. 42 der Bundesverfassung (BV, SR 101) sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist. Die Liegenschaftssteuer ist nicht im Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes geregelt. Eine differenzierte Ausgestaltung der Liegenschaftssteuer durch die Kantone ist somit grundsätzlich möglich.
Die bernische Kantonsverfassung bestimmt, dass Kanton und Gemeinden Massnahmen treffen für eine umweltgerechte, wirtschaftliche und ausreichende Energieversorgung. Sie fördern die Nutzung erneuerbarer Energien und setzen sich für eine sparsame und rationelle Verwendung von Wasser und Energie ein (Art. 35 der Verfassung des Kantons Bern, KV, BSG 101.1).»

[68] https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20183902
[69] https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-e290ffc045904804a2f8182b45973697.html
[70] https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20190316
[71] https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-ccc24769985f4969b0cff90316110dfe.html

Als problematisch erachtet der Regierungsrat eine dezentralisierte Erhebung von energiepolitisch motivierten Lenkungsabgaben: Lenkungsabgaben, die von den einzelnen Gemeinden erhoben werden, führen zu einem vergleichsweise hohen Umsetzungsaufwand. Zudem würden individuelle Gemeindelösungen zu einer Verkomplizierung des Steuerrechts und einer Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger führen. Hinzu kommt, dass die Liegenschaftssteuer eine vergleichsweise geringe finanzielle Belastung darstellt, was eine wirkungsvolle Ausgestaltung der Lenkungswirkung erschwert.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden diese Bedenken mehrheitlich geteilt (siehe dazu die Ausführungen im Kapitel 11.6 «Ergebnisse der Vernehmlassung»). Der Regierungsrat verzichtet deshalb auf eine entsprechende Änderung des Steuergesetzes.

3.5 Amtliche Bewertung vereinfachen

Die Motion 222-2020 Arn (Muri b. Bern, FDP) «Amtliche Bewertung vereinfachen»[72] wurde in der Sommersession 2021 als Postulat überwiesen. Davon unabhängig wird das Thema bereits von der Steuerverwaltung bearbeitet. Geplant ist die Initialisierung des Projektes im Jahr 2022. Bereits 2023 sollte ein Konzept vorliegen, so dass ab diesem Zeitpunkt allfällige Anpassungen des Steuergesetzes angestossen werden könnten. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte könnten allfällige Änderungen per 2026 oder 2027 in Kraft treten. Für die vorliegende Revision sind noch keine (gesetzgeberischen) Massnahmen vorgesehen.

Bereits in der Frühlingssession 2021 wurde die Motion 284-2020 Schwarz (Adelboden, EDU) «Faire Festsetzung der amtlichen Werte»[73] überwiesen. Der Vorstoss betrifft nicht die Allgemeine Neubewertung 2020, sondern gemäss Votum des Motionärs ausschliesslich die Zukunft. Somit sind im Rahmen einer nächsten allgemeinen Neubewertung die vier in der Motion genannten Aufträge zu erfüllen. Wird die amtliche Bewertung bereits vorher vereinfacht (wie geplant bzw. verlangt mit hängiger Motion 222-2020), sind die Aufträge im Rahmen dieses Projektes zu berücksichtigen. Da es sich um eine Richtlinienmotion handelt, hat der Regierungsrat einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags.

Zu berücksichtigen sind die Erwägungen des Bundesgerichts im Urteil vom 21. Dezember 2021 (2C_418/2020). Das Bundesgericht hat eine Beschwerde gegen die Regelung im Dekret zur Allgemeinen Neubewertung gutgeheissen. Die fragliche Bestimmung, die für die amtlichen Werte einen Ziel-Medianwert von 70 Prozent der Verkehrswerte bestimmt, verstosse gegen das Steuerharmonisierungsgesetz und könne nicht bundesrechtskonform umgesetzt werden. Die schriftliche Urteilsbegründung steht noch aus.[74]

3.6 Wechsel zur Individualbesteuerung

In der Sommersession 2021 wurde die Motion 314-2020 Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) «Individualbesteuerung für Ehepaare endlich umsetzen»[75] überwiesen. Die Motion will, dass sich der Regierungsrat im Rahmen einer allfälligen Vernehmlassung auf Bundesebene für die Individualbesteuerung einsetzt.

Zurzeit wird eine Volksinitiative für eine Individualbesteuerung vorbereitet. Solange auf Bundesebene keine Gesetzesänderungen beschlossen werden, sind den Kantonen gesetzgeberische Massnahmen verwehrt. Im Rahmen der vorliegenden Revision sind deshalb keine Massnahmen zu beschliessen.

[72] https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-5f9a6cbf05a043f5bcbe6cf9d8211b5f.html
[73] https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-395c13ed194a4bd491db49c7b32d9ca6.html
[74] Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 21. Dezember 2021: https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/2c_0418_2020_yyyy_mm_dd_T_d_11_39_49.pdf
[75] https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-7697151febb240068430089a033df404.html

3.7 Steuerstrategie

Das bernische Steuergesetz (StG) bestimmt seit 2014, dass der Regierungsrat die Ziele der kantonalen Steuerpolitik in einer Steuerstrategie festzulegen hat. Der Regierungsrat soll in der Steuerstrategie gleichzeitig aufzeigen, wie und in welchem Zeitraum die festgelegten Ziele verwirklicht werden sollen. Die Steuerstrategie ist dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten (Art. 3 Abs. 6 StG).
Der Regierungsrat hat am 25. August 2016 einen ersten Bericht zur Steuerstrategie zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.[76] Der Bericht[77] mit dem Titel «Grundlagen und Ziele bis 2022» beschrieb die Ziele der kantonalen Steuerpolitik von 2019 bis 2022 («Steuerstrategie 2019 - 2022») und wurde anlässlich der Novembersession 2016 vom Grossen Rat grossmehrheitlich zustimmend zur Kenntnis genommen.[78]

Die geplante Umsetzung der Strategie mit zwei Steuergesetzrevisionen per 2019 und 2021 ist jedoch gescheitert, da bereits die Steuergesetzrevision 2019 nach ergriffenem Referendum an der Urne abgelehnt wurde. Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 wurde deshalb entgegen den ursprünglichen Absichten der «Steuerstrategie 2019 - 2022» auf eine deutliche Senkung der Unternehmenssteuertarife verzichtet.

Mit der Steuergesetzrevision 2021 wurde jedoch die STAF-Vorlage des Bundes umgesetzt, wobei die möglichen Massnahmen zu Gunsten der juristischen Personen im maximal möglichen Umfang ausgestaltet wurden. Zudem wurde die Steuergesetzrevision 2021 in ein steuerpolitisches Gesamtpaket eingebettet, das in den Jahren 2021 und 2022 gewisse Entlastungen bei den natürlichen und juristischen Personen über eine Senkung der kantonalen Steueranlage vorsieht.[79] Die Steueranlage beträgt seit dem Steuerjahr 2021 neu 3,025 für natürliche Personen und 2,820 für juristische Personen. Sie soll ab dem Steuerjahr 2022 für natürliche Personen weiter auf 2,995 sinken.

Das bernische Steuergesetz bestimmt, dass der Regierungsrat die Inhalte und die Umsetzung der Steuerstrategie periodisch überprüft und die nötigen Anpassungen vornimmt (Art. 3 Abs. 6 StG). Nachdem sich der erste Bericht zur Steuerstrategie explizit mit den Zielen in den Jahren 2019 bis 2022 befasste, fehlen für die Jahre ab 2023 bisher formelle Ziele. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass aufgrund der unsicheren Lage wegen der Coronavirus-Krise vorläufig die mit der Steuerstrategie 2019 –2022 deklarierten Ziele weiter zu verfolgen sind. Sobald es die finanzpolitischen Möglichkeiten erlauben, sind Entlastungen für die bernischen Unternehmungen über eine Senkung der Steueranlage für juristische Personen anzustreben. Der Regierungsrat wird entsprechende Anträge für die Budgetberatungen des Grossen Rates prüfen. Gleichzeitig wird der mit den Gemeinden geführte Steuerdialog weitergeführt, indem eine Auswahl von Gemeinden zu Beginn der Vernehmlassung der vorliegenden Revision wiederum zu einem offenen Dialog mit Vertretungen der Finanzdirektion und der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion eingeladen werden.

In Anbetracht der aktuellen finanzpolitischen Lage (mit grossen Unsicherheiten bezüglich der Auswirkungen der Coronavirus-Krise) erscheint deshalb die Erstellung einer mittelfristigen Steuerstrategie zurzeit kaum sinnvoll. Eine nächste formelle Aktualisierung der Steuerstrategie soll deshalb frühestens per 2024 erfolgen. Bis dahin will der Regierungsrat jährlich prüfen, ob Anpassungen an den kantonalen Steueranlagen möglich und sinnvoll sind.

[76] MM vom 25.08.2016: https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2016/08/20160824_1437_deutliche_eintruebungderfinanzpolitischenperspektiven
[77] https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2016/08/2016-08-25-budget-steuerstrategie-de.pdf
[78] Geschäft Nr. 2014.RRGR.441: https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-06ff40f61c84451fad43a23f2732bcb6.html
[79] MM vom 29.08.2019: https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2019/08/20190828_1738__gesamtpaket_fuernatuerlicheundjuristischepersonen

4. Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis

4.1 Spendenabzug für juristische Personen

Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand zählen auch die Spenden bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 90 Abs. 1 Bst. c StG). Der gleiche Abzug gilt bei der direkten Bundessteuer (Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

Die Bestimmung zum Spendenabzug wurde im Rahmen einer Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2008 an die geänderten Bestimmungen des Stiftungsrechts angepasst.[80] Bei der Festsetzung der Höhe des zulässigen Spendenabzugs sind die Kantone frei geblieben. Im Interesse der vertikalen Harmonisierung wurde der maximale Abzug bei den Kantons- und Gemeindesteuern – wie bei der direkten Bundessteuer – von bisher 10 Prozent des Reingewinns auf 20 Prozent des Reingewinns erhöht. So wurde sichergestellt, dass bei der direkten Bundessteuer und den Kantons- und Gemeindesteuern (weiterhin) ein analoger Abzug möglich ist.

Die Bestimmung zum Spendenabzug ist heute in zweierlei Hinsicht präzisierungsbedürftig:

1. Im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 2020 wurden beim Kanton neue Bestimmungen eingefügt, die sich auf die Höhe des steuerbaren Reingewinnes auswirken (sog. «STAF-Massnahmen»: Überabzug für Forschung und Entwicklung gemäss Art. 90 Abs. 3 StG, Patentbox gemäss Art. 85a StG). Damit bei den Kantons- und Gemeindesteuern weiterhin die gleich hohen Abzüge für Spenden zulässig sind wie bei der direkten Bundessteuer, dürfen die STAF-Massnahmen bei der Bestimmung des Reingewinnes nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c StG nicht berücksichtigt werden. Der bei den Kantons- und Gemeindesteuern zulässige Spendenabzug entspricht damit weiterhin dem zulässigen Spendenabzug bei der direkten Bundessteuer. Zur Verdeutlichung der Praxis wird Artikel 90 entsprechend präzisiert, indem festgehalten wird, dass bei der Bestimmung des Reingewinnes nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c StG die Artikel zu den STAF-Massnahmen unberücksichtigt bleiben.
2. Gemäss Artikel 85 Absatz 3 StG werden Gewinne und buchmässige Aufwertungen auf Grundstücken jeweils nur bis zur Höhe der Anlagekosten dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet. Der übrige Gewinn unterliegt der Grundstückgewinnsteuer (sog. «monistisches System»). Daraus würde bei der Bestimmung des Reingewinnes nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c StG ebenfalls eine Differenz zur direkten Bundessteuer resultieren, wo entsprechende Gewinne vollumfänglich der Gewinnsteuer unterliegen. Um die Höhe des zulässigen Spendenabzugs bei der direkten Bundessteuer und den Kantons- und Gemeindesteuern zu harmonisieren, wird auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern der gesamte Grundstückgewinn bei der Bestimmung des Reingewinnes nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c StG berücksichtigt werden. Die Ausscheidung von Grundstückgewinnen gemäss Artikel 85 Absatz 3 StG bleibt unbeachtlich.

Um die Praxis transparent zum Ausdruck zu bringen, ist Artikel 90 StG entsprechend zu präzisieren.

4.2 Begründung einer Einsprache

Das DBG verlangt bei der Erhebung einer Einsprache nicht zwingend eine Begründung. Nur wenn es sich um eine Einsprache gegen eine Ermessenstaxation handelt, ist die Einsprache zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen (Art. 132 Abs. 3 DBG). Auch das für die Kantone verbindliche StHG sieht eine Begründungspflicht nur bei der Anfechtung einer Ermessenstaxation vor (Art. 48 Abs. 2 StHG).

[80] Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 8. Oktober 2004, AS 2005 4545 ff.; BBl 2003 8153 ff.

Das bernische Steuergesetz sieht demgegenüber bisher vor, dass jede Einsprache zu begründen ist (Art. 191 Abs. 5 StG). Das ist in der vorliegenden Revision zu korrigieren. Da das Steuerharmonisierungsgesetz Einsprachen auch ohne Begründung zulässt, soll zukünftig die im Kanton Bern gelebte Praxis, wonach analog des Bundesrechts auch auf Einsprachen ohne Begründung immer eingetreten wird, im Gesetzestext seinen Ausdruck finden. Das gesetzliche Begründungserfordernis (als eigentliche Eintretensvoraussetzung) soll deshalb aufgegeben werden.

4.3 Massgebliche kantonale Steueranlage bei der Quellensteuer

Das Steuergesetz bestimmt in Artikel 114, dass bei der Berechnung des Quellensteuerabzugs auf die Kantonssteueranlage des Vorjahres abzustellen ist. Eine Veränderung der kantonalen Steueranlage (Erhöhung bzw. Senkung) wirkt sich somit bei den quellenbesteuerten Personen immer erst mit einem Jahr Verzögerung aus. Die im Steuerjahr 2001 eingeführte Regelung hatte praktische Gründe. Da der Grosse Rat Änderungen der Steueranlage jeweils erst Ende Jahr beschliesst, war nicht immer gewährleistet, dass die zu ändernden Steuertabellen rasch genug den Arbeitgebern zur Verfügung gestellt werden können. Da diese Bedenken heute nicht mehr begründet sind (Stichwort Digitalisierung), gibt es für eine solche Regelung keine Rechtfertigung mehr. Für die Berechnung des Quellensteuerabzugs wird somit neu wieder auf die kantonale Steueranlage des laufenden Jahres abgestellt. Die Änderung führt zu keinen praktischen Schwierigkeiten und sorgt für eine Gleichbehandlung der quellenbesteuerten und der ordentlich veranlagten Personen.

Die Steueranlage des Kantons lag von 2002 bis 2020[81] bei 3.06 und wurde für die natürlichen Personen per Steuerjahr 2021 auf 3.025 reduziert.

Keine Änderung erfährt die Berechnung des Quellensteuerabzugs bezüglich der Steueranlage der Gemeinde. Für die Gemeindesteuer soll weiterhin das gewogene Mittel der Steueranlagen des Vorjahres der Gemeinden mit quellenbesteuerten Personen massgeblich bleiben. Da die Steueranlagen der Gemeinden teilweise erst im laufenden Steuerjahr verbindlich werden, muss aus praktischen Gründen weiterhin auf die Gemeindesteueranlagen der Vorjahre abgestellt werden. Da sich Veränderungen auf das gewogene Mittel der Steueranlagen sämtlicher Gemeinden jeweils nur minimal auswirken, resultiert für die quellenbesteuerten Personen keine spürbare Ungleichbehandlung.

5. Kein Ausgleich der kalten Progression

Die kalte Progression ist durch den Grossen Rat auszugleichen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 3 Prozent verändert hat. Die Tarifstufen in den Artikeln 42 und 44 werden durch den Regierungsrat jährlich an den veränderten Geldwert angepasst (Art. 3 Abs. 3 StG). Für den Ausgleich ist jeweils vom Landesindex der Konsumentenpreise des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten einer Anpassung auszugehen. Da die Teuerung seit dem letzten Ausgleich der kalten Progression (Stichtag 13.12.2009) negativ war, ist per 1. Januar 2024 wiederum kein Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen.

[81] Mit Ausnahme des Jahres 2008.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

6.1 Artikel 24 (Aktienrechtsrevision)

Seit dem 1. Januar 2011 wird die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (sog. Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhaberinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital und ist damit steuerfrei.

Mit Artikel 24 Absatz 3a StG soll verhindert werden, dass Publikumsgesellschaften das neu geschaffene Kapitalband dazu nutzen könnten, für ihre Aktionärinnen und Aktionäre steuerliche Vorteile zu generieren, indem sie nur noch steuerfreie Reserven aus Kapitaleinlagen zurückzahlen und dafür keine steuerbaren Dividenden mehr ausrichten. Um das zu erreichen, sieht Absatz 3a vor, die Kapitalerhöhungen und die Kapitalherabsetzungen während der Dauer des Kapitalbands zu verrechnen. Nur soweit die Kapitalerhöhungen die Kapitalrückzahlungen während dem Kapitalband übersteigen, qualifizieren diese als Reserve aus Kapitaleinlagen. Mit der vorgesehenen Regelung wird verhindert, dass aufgrund der Aktienrechtsrevision Mindereinnahmen entstehen. Die neuen Bestimmungen entsprechen dem Artikel 20 Absatz 4 revDBG und Artikel 7b Absatz 2 revStHG.

6.2 Artikel 25 (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen)

Artikel 25 StG bestimmt neu, dass der Verbrauch selbst erzeugter Energie nicht zum Eigengebrauch im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b zählt. Die Installation von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen führt somit nicht mehr zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes.

Da der Eigengebrauch bei Photovoltaikanlagen nicht zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes führt, soll – wegen dem verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgebot – auch die Praxis zum Verkauf der produzierten Energie angepasst werden. Um den Eigengebrauch auch in dieser Konstellation steuerlich freizustellen, soll künftig nur noch der Erlös für den über den Eigenbedarf hinaus produzierten Strom besteuert werden. Bei kleinen Anlagen kann dementsprechend auf eine Erfassung von Einkommen in dieser Höhe verzichtet werden. Die Steuerverwaltung wird ihre Praxis per 2024 anpassen.

6.3 Artikel 29 (Bundesgesetz Überbrückungsleistungen)

Artikel 29 StG bezeichnet die steuerfreien Einkünfte. Dazu zählen neu auch die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose gemäss ÜLG (siehe dazu oben Ziffer 0).

6.4 Artikel 32 (Bundesgesetz steuerliche Sanktionen)

Artikel 32 StG bestimmt, welche Kosten bei Personenunternehmen zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören.

Absatz 2 enthält eine nicht abschliessende Aufzählung der geschäftsmässig begründeten Aufwendungen. Dazu zählen nach der Praxis auch die gewinnabschöpfenden Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben. Absatz 2 wird deshalb entsprechend ergänzt. Bei gemischten Sanktionen ist der gewinnabschöpfende Anteil zum Abzug zugelassen. Die steuerpflichtige Person trägt die Beweislast für steuermindernde Tatsachen. Prozesskosten, die im Zusammenhang mit gewinnabschöpfenden Sanktionen entstehen, gelten ebenfalls als geschäftsmässig begründet.

Absatz 3 enthält eine Aufzählung von Kosten, die nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören. Diese Kosten sind steuerlich nicht abziehbar:

– Wie bisher können **Bestechungsgelder** im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder ausländische Amtsträger steuerlich nicht in Abzug gebracht werden. Dasselbe gilt neu auch für entsprechende Zahlungen an Privatpersonen. Die bisherige Formulierung «an schweizerische oder fremde Amtsträger» fällt somit weg.
– **Aufwendungen, die der Ermöglichung von Straftaten dienen** oder als Gegenleistung für die Begehung einer Straftat getätigt werden, sind vom geschäftsmässig begründeten Aufwand ebenfalls ausgeschlossen. Sind Bussen und Geldstrafen steuerlich nicht abzugsfähig, so sind auch die Aufwendungen, die das sanktionierte Delikt ermöglicht haben oder als Gegenleistung für dessen Begehung entrichtet wurden, vom Abzug auszuschliessen.
– **Bussen und Geldstrafen sowie finanzielle Verwaltungssanktionen mit Strafzweck** sind wie bisher nicht abziehbar. Indem Bussen und Geldstrafen steuerlich nicht abzugsfähig sind, kann die Strafwirkung nicht über das Steuerrecht reduziert werden. Etwas Anderes soll nur dann gelten, wenn es sich um Sanktionen einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde handelt und diese Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder «die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten». Anders als vom Bundesrat in seinem ursprünglichen Entwurf vorgesehen, ist bei ausländischen Bussen somit jeweils zu differenzieren.

6.5 Artikel 33 (Aktienrechtsrevision)

Die Bestimmung wird lediglich formell angepasst, indem das Wort «Obligationenrecht» mit OR abgekürzt wird. Eine weitere redaktionelle Änderung betrifft nur den französischen Text.

6.6 Artikel 36 (Grundstücksunterhalt und -verwaltung)

Bei Investitionskosten für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf Neubauten ist neu ebenfalls ein Abzug bei der Einkommenssteuer zulässig. Die entsprechenden Kosten sind damit bei einer späteren Veräusserung nicht mehr bei der Grundstückgewinnsteuer zu berücksichtigen (vgl. oben Ziffer 3.1.3. unten Ziffer 6.16). Da die Bestimmung neben den Kosten für den Grundstückunterhalt und die Grundstückverwaltung eine Reihe weiterer Kosten zum Abzug zulässt (Versicherungsprämien, Liegenschaftssteuern, Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, Energiesparmassnahmen) heisst die Marginalie neu «Grundstückskosten» statt «Grundstückunterhalt und -verwaltung».

6.7 Artikel 49 (Bewegliches Privatvermögen)

Artikel 56 StG bestimmt, dass Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen nicht amtlich bewertet werden. Der Wert dieser Investitionen wird gemäss Artikel 49 StG als bewegliches Vermögen besteuert. Um dem nicht bestehenden Markt für gebrauchte Anlagen und dem damit zusammenhängenden Wertzerfall dieses Vermögenswertes Rechnung zu tragen, beträgt der Steuerwert konstant 20 Prozent des Anschaffungswertes. Die gleiche Praxis galt bereits bisher für Photovoltaik-Aufdachanlagen.[82] Auf eine aufwändige Bewertung unter Berücksichtigung der jährlichen Entwertung kann damit verzichtet werden.

[82] Vgl. TaxInfo-Beitrag Photovoltaikanlagen im Privatvermögen (Ziffer 3): https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Photovoltaikanlagen+im+Privatverm%C3%B6gen

6.8 Artikel 56 (Bewertungsgrundsätze)

Artikel 56 StG bestimmt neu, dass Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen im Privatvermögen nicht amtlich bewertet werden. Sie werden stattdessen als bewegliches Vermögen besteuert (vgl. vorne Artikel 49 StG). An der steuerlichen Abziehbarkeit entsprechender Investitionen (Art. 36 Abs. 1a StG) ändert dadurch nichts. Auch der Abzug für die Kosten des Unterhalts dieser Anlagen (Art. 36 Abs. 1 StG) bleibt zulässig.

Die Steuerrekurskommission des Kantons Bern hat mit Urteil vom 16. März 2021 (Nr. 100 20 30[83]) entschieden, dass Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Grundstücken weiterhin in den amtlichen Wert einfliessen, da sie gemäss Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a StG zum landwirtschaftlichen Ertragswert und damit – wie in allen Kantonen – anhand der Schätzungsanleitung des Bundes[84] zu bewerten seien. Gemäss dieser Schätzungsanleitung fliessen Photovoltaikanlagen zwingend in den Ertragswert ein. Bei der Bewertung von landwirtschaftlichen Grundstücken gemäss der Spezialnorm von Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a StG sei demzufolge selbst dann auf den landwirtschaftlichen Ertragswert abzustellen ist, wenn dadurch Objekte im amtlichen Wert berücksichtigt werden, die keine Bestandteile des Grundstücks sind. Die Steuerverwaltung hat dieses Urteil umgesetzt und berücksichtigt bei landwirtschaftlichen Grundstücken seither auch wieder Photovoltaik-Aufdachanlagen bei der Bestimmung des amtlichen Wertes.

Gebäude auf landwirtschaftlichen Grundstücken, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören (Art. 56 Abs. 1 Bst. a Satz 2 StG), sind davon nicht betroffen. Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen werden in diesen Fällen nicht amtlich bewertet, sondern als bewegliches Vermögen besteuert.

6.9 Artikel 75 (Kollektive Kapitalanlagen)

Das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitaleinlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG) vom 17. Dezember 2021 führt zu einer Ergänzung der Bestimmungen des DBG und StHG betreffend den neu eingeführten «Limited Qualified Investor Funds» (L-QIF). Ein L-QIF ist gemäss Artikel 118a KAG eine kollektive Kapitalanlage, die ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offensteht.

Bisher sind in der Steuergesetzgebung des Bundes und der Kantone nur die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz (Art. 58 KAG) den übrigen juristischen Personen gleichgestellt. Nun werden auch die L-QIF (Art. 118a KAG) den übrigen juristischen Personen gleichgestellt.

Indem der revidierte Artikel 109 StG neu auf Artikel 58 KAG und Artikel 118a KAG verweist, wird klargestellt, dass ein L-QIF mit direktem Grundbesitz gleich behandelt wird wie ein Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz. Die Anpassung entspricht der analogen Änderung von Artikel 49 Absatz 2 DBG und Artikel 20 Absatz 1 StHG.

6.10 Artikel 90 (Bundesgesetz steuerliche Sanktionen)

Artikel 90 StG bestimmt, welche Kosten bei Kapitalgesellschaften zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören. Die Neuerungen entsprechen jenen, die für Personenunternehmungen gelten (vgl. Erläuterungen zu Art. 32 StG, oben Ziffer 6.4).

[83] http://www.strk-entscheide.apps.be.ch/tribunapublikation/?dec=68f6dae79bfb44c5be1520be7a7bd079&index=StRK
[84] https://www.ejpd.admin.ch/dam/bj/de/data/aktuell/news/2018/2018-01-31/schaetzungsanleitung-d.pdf.download.pdf/schaetzungsanleitung-d.pdf

Die Nichtabzugsfähigkeit von Steuerbussen wird in Absatz 1 Buchstabe a nicht mehr ausdrücklich genannt, da Absatz 2 Buchstabe c Bussen generell vom geschäftsmässig begründeten Aufwand ausschliesst. Geschäftsmässig begründet sind weiterhin die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht jedoch die ausländischen Steuern.

6.11 Artikel 90 (Spendenabzug)

Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand zählen auch die Spenden bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 90 Abs. 1 Bst. c StG). Der gleiche Abzug gilt bei der direkten Bundessteuer (Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG)

Damit bei den Kantons- und Gemeindesteuern die gleich hohen Abzüge für Spenden zulässig sind wie bei der direkten Bundessteuer, dürfen die STAF-Massnahmen bei der Bestimmung des Reingewinnes nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c StG nicht berücksichtigt werden. Entsprechend wird festgehalten, dass bei der Bestimmung des Reingewinnes nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c StG die Artikel zu den STAF-Massnahmen (Überabzug für Forschung und Entwicklung gemäss Art. 90 Abs. 3 StG, Patentbox gemäss Art. 85b StG) unberücksichtigt bleiben.

Um die Höhe des zulässigen Spendenabzugs bei der direkten Bundessteuer und den Kantons- und Gemeindesteuern noch besser zu harmonisieren, wird ein allfälliger Grundstückgewinn bei der Bestimmung des Reingewinnes nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c StG vollumfänglich (und nicht nur im Umfang der wiedereingebrachten Abschreibungen) berücksichtigt. Entsprechend wird festgehalten, dass bei der Bestimmung des Reingewinnes nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c StG auch Artikel 85 Absatz 3 StG (Ausscheidung von Grundstückgewinnen) unberücksichtigt bleibt.

6.12 Artikel 91 Absatz 1 (redaktionelle Änderung)

Betrifft nur den französischen Text.

6.13 Artikel 108 (Aktienrechtsrevision)

Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode (Art. 108 Abs. 1 StG). Das Aktienkapital muss jedoch neu nicht mehr zwingend auf Franken lauten. Zulässig ist auch ein Aktienkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung (vgl. neuer Art. 621 Abs. 2 OR).

Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode (Art. 108 Abs. 1a StG). Mit der vorgesehenen Regelung wird berücksichtigt, dass der Gewinn während eines Zeitraums, d. h. während der Steuerperiode, erwirtschaftet wird. Bei unterjähriger Steuerpflicht gilt der durchschnittliche Kurs der Dauer der unterjährigen Steuerperiode. Dauert die Steuerpflicht beispielsweise neun Monate, so ist der durchschnittliche Währungskurs dieser neun Monate massgebend. Die neue Bestimmung entspricht Artikel 80 Absatz 1^{bis} revDBG und Artikel 31 Absatz 3^{bis} revStHG.

Eine analoge Regelung für Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist nicht notwendig, weil ausländische Währungen nur für juristische Personen mit Nennwertkapital vorgesehen sind (vgl. neue Art. 621 und 773 revOR).

6.14 Artikel 109 (Aktienrechtsrevision)

Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen (Art. 109 Abs. 1a StG). Für die Bewertung des Vermögens gilt handels- und steuerrechtlich das Stichtagsprinzip. Dementsprechend ist für die Umrechnung des Eigenkapitals der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode heranzuziehen. Dies gilt auch bei unterjähriger Steuerpflicht. Die neue Bestimmung entspricht Artikel 31 Absatz 5 revStHG.

6.15 Artikel 114 (Steueranlage Quellensteuer)

Das Steuergesetz bestimmt in Artikel 114 bisher, dass bei der Berechnung des Quellensteuerabzugs auf die Kantonssteueranlage des Vorjahres abzustellen ist. Eine Veränderung der kantonalen Steueranlage (Erhöhung bzw. Senkung) würde sich bei den quellenbesteuerten Personen immer erst mit einem Jahr Verzögerung auswirken.

Um eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung auszuschliessen, bestimmt das Steuergesetz neu, dass bei der Berechnung des Quellensteuerabzugs die Kantonssteueranlage des laufenden Jahres zur Anwendung kommt. Keine Änderung erfährt die Berechnung des Quellensteuerabzugs bezüglich der Steueranlage der Gemeinde. Für die Gemeindesteuer soll weiterhin das gewogene Mittel der Steueranlagen des Vorjahres der Gemeinden mit quellenbesteuerten Personen massgeblich bleiben.

6.16 Artikel 142 (Aufwendungen bei der Grundstückgewinnsteuer)

Artikel 142 StG nennt die Aufwendungen, die bei der Bemessung des steuerbaren Grundstückgewinnes als Aufwendungen in Abzug gebracht werden können, wozu unter anderem auch die wertvermehrenden Aufwendungen zählen (Art. 142 Abs. 2 Bst. c StG). Nicht als Aufwendungen gelten demgegenüber unter anderem die Kosten für Unterhalt und Verwaltung (Art. 142 Abs. 3 Bst. a StG).

Wertvermehrende Aufwendungen, die gemäss Artikel 36 StG steuerlich «wie Unterhalt» bei der Einkommenssteuer berücksichtigt werden, zählen ebenfalls nicht zu den Aufwendungen nach Artikel 142 StG. Diese Kosten schmälern das steuerbare Einkommen, können aber bei einer späteren Veräusserung der Liegenschaft nicht (nochmals) als Aufwendungen geltend gemacht werden.

Um Missverständnissen vorzubeugen, werden diese Kosten in den Negativkatalog in Artikel 142 Absatz 3 StG aufgenommen und es wird festgehalten, dass Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen (Art. 36 Abs. 1a StG) und Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten (Art. 36 Abs. 3 StG) nicht als Aufwendungen gelten. Das gilt sowohl für Investitionen bei bestehenden Gebäuden wie auch bei Kosten für Neubauten (vgl. Ziffer 6.6).

6.17 Artikel 168 (Bescheinigungspflicht Dritter)

Artikel 168 StG nennt die Bescheinigungspflichten Dritter gegenüber der steuerpflichtigen Person.

Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, so kann die Steuerverwaltung diese vom Dritten einfordern (Art. 168 Abs. 1 und 2 StG). Darüber hinaus können Dritte Bescheinigungen direkt der Steuerverwaltung übermitteln, wenn die steuerpflichtige Person damit

einverstanden ist. Um Transparenz zu schaffen, wird diese Möglichkeit in einem neuen Absatz 3 explizit geregelt. Demnach kann die Steuerverwaltung vorsehen, dass ihr bestimmte Bescheinigungen mit Zustimmung der steuerpflichtigen Person direkt übermittelt werden können. Aus veranlagungsökonomischen Gründen soll die Übermittlung elektronisch erfolgen.

6.18 Artikel 172 (Meldepflichten Dritter)

Artikel 172 StG regelt die Meldepflichten Dritter gegenüber der kantonalen Steuerverwaltung.

Im Rahmen der vorliegenden Revision wird die entsprechende Aufzählung der Meldepflichten um einen Punkt ergänzt, damit neu auch der Arbeitslosenkasse eine direkte (elektronische) Übermittlung an die bernische Steuerverwaltung gestattet ist (Art. 172 Abs. 1 Bst. e StG). Die Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen können somit künftig über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM) direkt an die Steuerbehörden übermittelt werden.

Die kantonale Gesetzgebung kann vorsehen, dass weitere Dritte Bescheinigungen direkt der Steuerverwaltung einreichen müssen, sofern das Bundesrecht eine entsprechende Ergänzung des kantonalen Rechts erlaubt. Im Rahmen der vorliegenden Revision wird hierfür die Zuständigkeit des Regierungsrates festgelegt (Art. 172 Abs. 4 StG). Das erlaubt eine flexiblere Anpassung des kantonalen Rechts bei neuen Bundesvorgaben.

6.19 Artikel 186 (redaktionelle Änderung)

«Schuldnerinnen oder Schuldner» wird durch «Schuldnerinnen und Schuldner» ersetzt.

In der französischen Fassung werden Artikel 186 Absatz 1 Buchstaben c und d redaktionell angepasst, indem jeweils «relevé» durch «décompte» ersetzt wird. Das entspricht der aktuellen eidgenössischen Terminologie (vgl. Art. 5, 6, 7, 21 und 23 der totalrevidierten Quellensteuerverordnung des Bundes[85]). Die sinngemäss gleiche Anpassung erfolgt in Artikel 186a Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4.

6.20 Artikel 186a (redaktionelle Änderung)

Betrifft nur den französischen Text. Siehe die Erläuterungen zu Artikel 186.

6.21 Artikel 191 (Einsprachegründe)

Die Bestimmung regelt die zulässigen Einsprachegründe. Wie bei der direkten Bundessteuer wird die bereits gelebte Praxis festgehalten, wonach eine Einsprache nicht zwingend eine Begründung enthalten muss, um darauf eintreten zu können. Das gesetzliche Begründungserfordernis (als eigentliche Eintretensvoraussetzung) gilt nur für Ermessenstaxationen (vgl. Ziffer 4.2).

6.22 Artikel 235 Absatz 1 (redaktionelle Änderung)

Betrifft nur den französischen Text.

[85] Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer; SR 642.118.2

7. Finanzielle Auswirkungen

Die voraussichtlichen Mindereinnahmen aus der Vereinheitlichung der Energiesparmassnahmen lassen sich nur ungefähr schätzen, weil diverse Annahmen getroffen werden müssen und die konkreten Auswirkungen zu einem wesentlichen Teil auch vom künftigen Verhalten der steuerpflichtigen Personen abhängen (z.B. Anzahl Neuinstallation auf Neubauten).

Die **Vereinheitlichung der Energiesparmassnahmen** führt ab 2024 voraussichtlich zu jährlichen Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer von rund CHF 1.8 Mio. (Kanton CHF 1.2 Mio. / Gemeinden CHF 0.6 Mio.)[86]. Bei der Vermögenssteuer betragen die voraussichtlichen Mindereinnahmen rund CHF 0.3 Mio. (Kanton CHF 0.2 Mio. / Gemeinden CHF 0.1 Mio.)[87]. Darüber hinaus sind bei der Liegenschaftssteuer für die Gemeinden Mindereinnahmen von rund CHF 180'000 zu erwarten. Den aufgeführten Mindereinnahmen stehen langfristig Mehreinnahmen bei der Grundstückgewinnsteuer in der Höhe von rund CHF 1 Mio. gegenüber.[88]

Übersicht Mindereinnahmen (jährlich ab 2024, in Franken)

Massnahme	Einkommenssteuer		Vermögenssteuer		Liegenschaftssteuer
	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden	Gemeinden
Vereinheitlichung der Steuerfolgen bei Solaranlagen	1'200'000	600'000	200'000	100'000	180'000

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vorgesehene Vereinheitlichung der Energiesparmassnahmen führt zunächst zu relativ aufwändigen Massnahmen, um jene Personen zu ermitteln, die über Solarthermieanlagen verfügen. Da die entsprechenden Informationen nicht strukturiert verfügbar sind und eine komplette manuelle Überprüfung sämtlicher Dossiers nicht möglich ist, muss geprüft werden, wie die steuerpflichtigen Personen hierfür einbezogen werden können (Fragebogen, Gesuchsformular oder ähnliches).

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die vorliegende Revision hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gemeinden.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorliegende Revision führt zu einer Förderung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen. Darüber hinaus hat die Revision keine bedeutenden Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurde vom 21. Oktober 2021 bis am 21. Januar 2022 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Insgesamt sind knapp 50 Stellungnahmen eingetroffen.

Aus den eingereichten Stellungnahmen ergibt sich folgendes Bild:

[86] Die Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer resultieren zur Hauptsache aus der Abziehbarkeit von Investitionen auf Neubauten. Diesen Mindereinnahmen stehen zukünftige Mehreinnahmen bei der Grundstückgewinnsteuer in der gleichen Grössenordnung gegenüber.
[87] Die Mindereinnahmen bei der Vermögenssteuer resultieren aus der Reduktion des amtliches Wertes und der tiefen Bewertung als bewegliches Vermögen (Art. 49 StG).
[88] Die Mindereinnahmen bei der Liegenschaftssteuer resultieren aus der Reduktion des amtlichen Wertes.

11.1 Allgemeine Bemerkungen

Eine Vielzahl der Stellungnahmen beschränkt sich auf eine Zustimmung zur Vorlage.

Teilweise kritisiert wird das Fehlen tarifarischer Massnahmen. Während **FDP**, **EDU** und die **Wirtschaftsverbände (Berner KMU**, **HIV**, **TREUHAND Suisse**, **Expert Suisse**) sowie die **Mobiliar** eine Verbesserung der Steuerattraktivität und Entlastungen bei den Tarifen der juristischen und natürlichen Personen verlangen, spricht sich die **SP** für eine progressivere Ausgestaltung der Tarife und damit für eine Mehrbelastung aus. Die **GLP** beantragt demgegenüber eine Erhöhung des Abzugs für die Kinderdrittbetreuung von 12'000 Franken auf 16'000 Franken.

Auf Entlastungen bei den Steuertarifen und Steuerabzügen will der Regierungsrat im Rahmen dieser Revision angesichts der schwierig zu prognostizierenden finanzpolitischen Aussichten bewusst verzichten. Sobald es die finanzpolitischen Möglichkeiten erlauben, sind weitere Entlastungen über eine Senkung der kantonalen Steueranlagen anzustreben. Der Regierungsrat wird entsprechende Anträge jährlich hinsichtlich der Budgetberatungen des Grossen Rates prüfen.

11.2 Umsetzung von Bundesrecht (steuerliche Sanktionen, Überbrückungsleistungen, Leistungsbescheinigungen, elektronische Verfahren etc.)

Zur geplanten Umsetzung von bundesrechtlichen Vorgaben sind nur wenige Anträge gestellt worden. Nicht berücksichtigt wurde ein Antrag der **FDP**, der für die Zustimmung der steuerpflichtigen Personen zur elektronischen Einreichung von Belegen (Art. 168 Abs. 3 StG) zwingend «Schriftlichkeit» verlangt. Darauf soll verzichtet werden, um auch eine konkludente Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Dritten zu ermöglichen.

Dass neben dem Grossen Rat neu auch der Regierungsrat vorsehen kann, dass «weitere Dritte» Bescheinigungen direkt der Steuerverwaltung einreichen müssen, wird von **FDP**, **EDU**, **Berner KMU** und **HIV** abgelehnt. Da eine solche Verpflichtung durch den Regierungsrat nur möglich ist, wenn das Bundesrecht dies ausdrücklich gestattet, soll daran festgehalten werden.

11.3 Vereinheitlichung und Förderung von Energiesparmassnahmen

Zur vorgeschlagenen Vereinheitlichung und Förderung von Energiesparmassnahmen gibt es breite Unterstützung.

HIV und **FDP** äussern grundsätzliche Bedenken, wenn das Steuerrecht zunehmend ausserfiskalische Ziele verfolgt, sprechen sich aber nicht gegen die vorgeschlagenen Massnahmen aus.

Bern, **Burgdorf**, **Münsingen**, **Grüne**, **GLP** und **aee-suisse** wünschen eine Präzisierung zu den Unterhaltskosten von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen. Es ist richtig, dass diese Kosten weiterhin steuerlich abziehbar sind, was nun im Vortrag verdeutlicht wird.

In Artikel 24 Absatz 2a wird festgehalten, dass der Verbrauch selbst erzeugter Energie nicht zum Eigengebrauch zählt und deshalb nicht zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes führt. Der **VBSS** und die Gemeinden **Bern**, **Burgdorf** und **Thun** schlagen vor, die analoge Handhabung beim Verkauf von selbst erzeugtem Strom («Nettoprinzip») ebenfalls gesetzlich zu regeln. **GLP**, **HEV**, **aeesuisse**, **Casafair Mittelland** und **Gantrisch Energie AG** beantragen zudem eine praktikablere Ausgestaltung des Nettoprinzips, indem bei kleinen Anlagen auf eine Berücksichtigung bei der Einkommenssteuer gänzlich verzichtet wird.

In die gleiche Richtung zielt die im Nationalrat eingereichte Parlamentarische Initiative «Harmonisierte Besteuerung von Abnahmevergütungen aus der Stromproduktion von Photovoltaikanlagen». Nach Auffassung des Regierungsrates ist es sinnvoll, Einkünfte aus kleinen Anlagen, die ausschliesslich oder vorwiegend dem Eigengebrauch dienen, in dieser Höhe von der Einkommensbesteuerung auszunehmen. Um eine sachgerechte, bundesrechtskonforme und flexible Regelung zu ermöglichen sollen die entsprechenden Kriterien durch die Steuerverwaltung festgelegt werden.

Nicht berücksichtigt wurde ein Antrag der **EDU**, wonach auf eine Besteuerung von selber produziertem Strom generell verzichtet werden soll. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden Anträge von **SP**, **Berner Bauern**, **aeesuisse** und **Gantrisch Energie AG** für eine analoge Praxis in der Landwirtschaft, da gemäss dem erwähnten Urteil der bernischen Steuerrekurskommission und der dort referenzierten Schätzungsanleitung des Bundes hierfür kein gesetzgeberischer Handlungsspielraum besteht.

Unberücksichtigt geblieben sind zudem Anträge von **SP**, **GLP** und **aeesuisse**, die eine Ausklammerung von weiteren Energiesparmassnahmen aus dem amtlichen Wert verlangt haben. Das Anliegen lässt sich – wie im Vortrag beschrieben – bereits aus technischen Gründen im heutigen System nicht verwirklichen, da nur sogenannte «Spezialausbauten» aus der amtlichen Bewertung ausgeklammert werden können. Alle anderen energietechnischen Investitionen (Heizsysteme, Wärmedämmung etc.) fliessen über das Notensystem der amtlichen Bewertung (Komfortstufen) direkt in die Bewertung ein.

Die pauschale Besteuerung der aus dem amtlichen Wert ausgeklammerten Photovoltaikanlagen und Solaranlagen findet explizite Zustimmung bei **SP**, **aeesuisse** und **Casafair Mittelland**. Demgegenüber sprechen sich **Berner KMU**, **HIV** und **Gantrisch Energie AG** für jährlich abnehmende Bewertungen aus, die jenen bei Privatfahrzeugen entsprechen. Da daraus weder eine Vereinfachung noch eine Entlastung für die Betroffenen resultieren würde, möchte der Regierungsrat darauf verzichten.

11.4 Steuerdetektive

Der Verzicht auf die Einführung eigentlicher Steuerdetektive wird nicht in Frage gestellt. Aus den eingereichten Stellungnahmen geht indessen hervor, dass eine personelle Verstärkung der Steuerverwaltung unterstützt würde. Hierfür sprechen sich insbesondere **Grüne** und die Gemeinden **Bern**, **Burgdorf**, **Köniz**, **Münsingen** und **Muri** aus. Abgelehnt wird in eine Aufstockung des Personalbestandes von **Die Mitte**.

11.5 Freiwillige Quellensteuer

Dass auf die Einführung einer freiwilligen Quellensteuer verzichtet werden soll, wird von **SVP**, **FDP**, **Die Mitte**, **EDU**, **HIV**, **VBSS** und der Gemeinde **Muri** unterstützt. Für eine Einführung sprechen sich lediglich die **SP** und der **Verband Jura bernois Bienne** aus.

11.6 Ökologische Flexibilisierung Liegenschaftssteuer

Die vorgeschlagene ökologische Flexibilisierung erhält überwiegend Ablehnung und nur teilweise Zustimmung.

Vorbehaltslos zustimmend äussern sich nur **SP, GLP, TREUHAND Suisse** und die Gemeinde **Köniz**. Vorbehalte äussern **Grüne**, **VBG**, **VBSS** und die Gemeinden **Bern**, **Biel**, **Burgdorf**, **Münsingen** und **Spiez**. Für den Fall einer Einführung des neuen Lenkungsinstrumentes wird eine Erhöhung des maximalen Liegenschaftssteuersatzes verlangt. Zudem soll der Rabatt aus verfahrensökonomischen Gründen

auf Steuerpflichtige begrenzt werden und der Kanton soll für einen geordneten Vollzug sorgen (Anpassungen am Bezugssystem, Erlass eines Musterreglements).

Deutlich ablehnend sind die Stellungnahmen von **SVP**, **FDP**, **Die Mitte**, **EDU** und den **Wirtschaftsverbänden** (**Berner KMU**, **HIV**, **HEV**, **Expert Suisse**). Ablehnung erfährt der Vorschlag auch von den **Berner Bauern**, der **Geschäftsstelle der Regierungsstatthalterämter**, dem **Verband Jura bernois Bienne** und den Gemeinden **Muri** und **Thun**. Kritisiert wird im Wesentlichen, dass die Massnahme einen unverhältnismässig hohen Aufwand verursache und in Anbetracht der tiefen Liegenschaftssteuern praktisch keine Lenkungswirkung habe.

Der Regierungsrat trägt der Kritik Rechnung und verzichtet aus diesen Gründen auf die Einführung eines ökologischen Liegenschaftssteuerrabattes (ausführlicher dazu oben in Kapitel 3.4 Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer).

11.7 Weitere Vorstösse (Amtliche Bewertung vereinfachen, Individualbesteuerung, Steuerstrategie)

Zur geplanten Vereinfachung der amtlichen Bewertung gibt es keine Opposition. Explizit zustimmend äussern sich **SVP, EDU**, **TREUHAND Suisse**, **VBSS**, **Gantrisch Energie AG** und die Gemeinden **Münsingen**, **Muri** und **Thun.**

TREUHAND Suisse verweist auf das Urteil des Bundesgerichts vom 21. Dezember 2021 zum Dekret zur Allgemeinen Neubewertung[89] und beschreibt Anforderungen an eine nächste Allgemeine Neubewertung. Da im Rahmen der vorliegenden Revision diesbezüglich noch keine Anpassungen vorzunehmen sind, verzichtet der Regierungsrat auf die ursprünglich vorgesehene (redaktionelle) Angleichung des Artikels 3 StG an Artikel 182 Absatz 1 StG (Zuständigkeit des Grossen Rates zur Festlegung eines Ziel-Medianwertes).

Dass der Regierungsrat in Anbetracht der aktuellen finanzpolitischen Lage auf die Erstellung einer mittelfristigen Steuerstrategie verzichten möchte, wird von der **SVP**, **Die Mitte**, **Grüne**, **VBSS** und der Gemeinde **Bern** ausdrücklich unterstützt. Eine Aktualisierung der Steuerstrategie forderten hingegen **TREUHAND Suisse**, **EXPERTsuisse** und **die Mobiliar**. Die Gemeinden begrüssen den regelmässigen Austausch mit Vertretungen des bernischen Regierungsrates und wünschen eine Fortsetzung des Steuerdialogs.

11.8 Bedürfnisse der Praxis (Zuständigkeiten GR, Spendenabzug JP, Begründung Einsprache)

Zu den geplanten Anpassungen an Bedürfnisse der Praxis sind nur wenige Anträge gestellt worden, die unberücksichtigt geblieben sind.

11.9 Kein Ausgleich kalte Progression

Die Voraussetzungen für einen Ausgleich der kalten Progression sind unbestrittenermassen nicht gegeben. Dementsprechend wurden hierzu keine Anträge gestellt.

[89] Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 21.12.2021: https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/2c_0418_2020_yyyy_mm_dd_T_d_11_39_49.pdf

11.10 Sonstige Anregungen und Änderungsanträge

Die **SP** schlägt vor, dass Erbschaften an Nachkommen ab einem bestimmten Betrag besteuert werden. Gegen eine entsprechende Revision des Erbschaftssteuergesetzes hat sich in der jüngeren Vergangenheit aber der Grosse Rat ausgesprochen (vgl. Motion 152-2021[90], von Arx, glp, Schliern b. Köniz, «Gegenfinanzierte steuerliche Entlastung von Einkommen»), weshalb davon abgesehen wird.

Berner KMU und **HIV** schlagen vor, die Bestimmung zur Vermögenssteuerbremse anzupassen, indem bei der Begrenzung der Vermögenssteuer auf maximal 25 Prozent des Vermögensertrags der Eigenmietwert ausgeklammert werden soll. Da mit der Vermögenssteuerbremse sichergestellt werden soll, dass die Vermögenssteuer mit Vermögenserträgen bezahlt werden könne, sollten nur echte Vermögenszuflüsse berücksichtigt werden. Der Regierungsrat möchte auf eine solche Anpassung verzichten, weil sie zu einer ungerechtfertigten Begünstigung von Personen mit Wohneigentum führen würde. Bei steuerpflichtigen Personen, die ihre Vermögenserträge für die Bezahlung eines Mietzinses einsetzen müssen, wird der massgebliche Vermögensertrag auch nicht (im Umfang des Mietzinses) gekürzt.

Berner KMU und **HIV** schlagen zudem vor, dass Planungsmehrwertabgaben bei der Grundstückgewinnsteuer auch dann als Aufwendungen nach Artikel 142 StG berücksichtigt werden können, wenn eine entsprechende Abgabe erst nach einer Grundstückveräusserung fällig wird. Nach Auffassung des Regierungsrates besteht hier kein Handlungsbedarf, denn eine erst nach der Veräusserung fällige Mehrwertabgabe kann bei der Grundstückgewinnsteuer mit einer sog. Ergänzungsverfügung gemäss Artikel 178 Absatz 3 Buchstabe a StG berücksichtigt werden. Das Anliegen ist damit bereits erfüllt.

Berner KMU und **HIV** weisen zudem darauf hin, dass bei Planungsmehrwertabgaben zumindest teilweise eine Doppelbesteuerung resultiere, weil der Planungsmehrwert Gegenstand der Planungsmehrwertabgabe und der Grundstückgewinnsteuer sei. Um dies zu vermeiden, soll die Bemessungsgrundlage bei der Grundstückgewinnsteuer im Umfang des Planungsmehrwertes gekürzt werden. Nach Auffassung des Regierungsrates ist eine solche Kürzung des zu besteuernden Grundstückgewinnes nicht angezeigt. Die Grundstückgewinnsteuer erfasst den gesamten Mehrwertzuwachs und lässt selbst getragene Kosten zum Abzug zu. Als solche Kosten gelten auch Mehrwertabgaben für planungsbedingte Mehrwerte. Die bis 2017 vorgesehen Anrechnung der Planungsmehrwertabschöpfung an die Grundstückgewinnsteuer der Gemeinde (Art. 148 StG) wurde mit der Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 2016 durch den Grossen Rat aufgehoben.

12. Schlussfolgerungen des Regierungsrates

Die vorliegende Steuergesetzrevision entspricht grossmehrheitlich der breit akzeptierten Vernehmlassungsvorlage. Nebst Anpassungen aufgrund der Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung (vgl. Ziffer 11) hat der Regierungsrat noch folgende Änderungen vorgenommen:

- Nachträglich berücksichtigt wurde eine vom Bundesparlament am 17. Dezember 2021 beschlossene Revision des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitaleinlagen, voraussichtlich per 1. Januar 2023. Die Revision führt zu einer punktuellen Anpassung der Steuergesetze des Bundes und der Kantone (Gleichstellung des neu eingeführten «Limited Qualified Investor Fund» mit den kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, vgl. Ziffer 2.5).

- Bei Personen, die an der Quelle besteuert werden, ist heute gemäss Steuergesetz die Steueranlage des Vorjahres massgebend. Die entsprechende Bestimmung hatte praktische Gründe, die heute

[90] https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-fda4b253a32c4a33893d390160dc4a5d.html

nicht mehr relevant sind. Um eine Gleichbehandlung von quellenbesteuerten Personen bei einer Veränderung der kantonalen Steueranlage zu vermeiden, wurde die Bestimmung entsprechend angepasst (vgl. Ziffer 4.3).

- Das Steuergesetz sieht in Artikel 182 Absatz 1 StG seit dem 1. Januar 2020 vor, dass der Grosse Rat nebst dem Stichtag und der Bemessungsperiode auch den sog. Ziel-Medianwert bestimmt. Die Vernehmlassungsvorlage sah vor, dass diese Erweiterung der Zuständigkeiten des Grossen Rates der guten Form halber auch in Artikel 3 StG festgehalten wird. Da die Modalitäten einer nächsten Allgemeinen Neubewertung aufgrund des jüngsten Urteils des Bundesgerichts zur Allgemeinen Neubewertung 2020 ohnehin neu festgelegt werden müssen, wird auf diese redaktionelle Anpassung verzichtet.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt, die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes am 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	230-2021	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.349	
Eingereicht am:	29.11.2021	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	02.12.2021
RRB-Nr.:	625/2022	vom 08. Juni 2022
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Einmalige Abgabe gegen die Spaltung der Gesellschaft

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Gestützt auf Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern soll der Vermögenszuwachs und Gewinn der reichsten Berner*innen im Jahr 2021 an den Kanton einbezahlt werden müssen. Konkret soll der Kanton Bern zur Wiederherstellung der sozialen Ordnung und zur Abwendung der sozialen Notlage den gesamten Vermögenszuwachs des Jahres 2021 der Berner*innen, die Ende 2021 mehr als 100 Millionen besitzen, einziehen.

Begründung:

Viel wurde in den letzten Wochen und Monaten über die Gefahr der Spaltung der Gesellschaft diskutiert. Dabei ging es meist um Zertifikatspflicht und indirekten Impfzwang. Wie die Bilanz in ihrer Dezemberausgabe aufgedeckt hat, lenken diese Spaltungs- und Ausgrenzungsdiskurse nur vom Schauplatz ab, der die Gesellschaft wirklich teilt: «Um 115 Milliarden Franken ist das Gesamtvermögen der 300 Reichsten Schweizer*innen gestiegen – absoluter Rekord.»[1] Während gleichzeitig an allen Ecken und Enden gespart wird, Existenzen durch die Krisen zerstört werden und gewisse Berufsgruppen bis an die Erschöpfungsgrenze belastet werden, haben sich die Reichsten der Gesellschaft unbemerkt von der breiten Bevölkerung während und an der Krise in Rekordhöhe bereichert. Laut der Berner Zeitung haben es 25 Berner*innen auf die Liste der 300 Reichsten in der Bilanz geschafft. In Bern sind rund 100 bis 150 Millionen Vermögen nötig, um dabei zu sein.[2]

[1] Bilanz 2021(12), S.86.
[2] https://www.bernerzeitung.ch/reichste-in-der-region-werden-noch-reicher-830265360491 (Zugriff am 27. November 2021)

Um der Spaltung der Gesellschaft durch die Krise entgegenzuwirken, sollen sich die Reichsten an den sozialen, gesellschaftlichen und finanziellen Folgen der Krise beteiligen.

Nur so kann sichergestellt werden, dass die soziale Notlage, in der sich grosse Teile der Gesellschaft befinden, abgewendet oder zumindest abgefedert werden kann. Die weitere Öffnung der Schere zwischen Arm und Reich ist als ausserordentliche Lage gemäss kantonaler Verfassung zu qualifizieren.

Der Vermögenszuwachs der Reichsten, gekoppelt mit der zunehmenden Armut und weiteren einschneidenden gesellschaftlichen Folgen durch die Covid-Krise, stellt eine ausserordentliche Lage nach Artikel 91 der Verfassung dar: Soziale Ungleichheiten und Verschuldung führen zu sozialen Notständen und sind als drohende Störung der öffentlichen Ordnung zu benennen und anzuerkennen.

Vor diesem Hintergrund sollen jene Personen mit Wohnsitz und/oder Steuerpflicht in Bern, die Ende 2021 mehr als 100 Millionen besitzen, sämtlichen Vermögenszuwachs und Gewinn an den Kanton abgeben müssen. Ob dies in Form einer Abgabe, Gebühr oder Steuer erfolgt, ist zu klären.

Begründung der Dringlichkeit: Um die Forderung in Bezug auf das Krisenjahr 2021 umsetzen zu können, braucht es einen raschen Entscheid.

Antwort des Regierungsrates

Mit dem Vorstoss soll erreicht werden, dass im Kanton Bern steuerpflichtige Personen, die Ende 2021 über ein Vermögen von mehr als 100 Millionen Franken verfügten, den gesamten Wertzuwachs des Kalenderjahres 2021 an den Kanton Bern abliefern, um so eine drohende Spaltung der Gesellschaft zu verhindern.

Das Anliegen lässt sich aus mehreren Gründen nicht verwirklichen:

1. Da es sich bei der geschuldeten Abgabe um eine Steuer handelt, sind die verfassungsmässigen Grundsätze der Besteuerung gemäss Artikel 127 der Bundesverfassung (BV; SR 101) zu beachten. Dabei handelt es sich um die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie um den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Diese Grundsätze wären bei einer konfiskatorischen Besteuerung des gesamten Vermögenszuwachses von besonders vermögenden Personen verletzt.
2. Eine gesetzliche Regelung in Bezug auf Steuern muss sich zwingend auf zukünftige Steuerperioden beziehen. Eine rückwirkende Einführung einer Sondersteuer für das Steuerjahr 2021 wäre demnach verfassungswidrig.
3. In der Steuergesetzgebung zu den Einkommens- und Vermögenssteuern sind die Kantone nicht frei. Massgeblich sind hier die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14), die der Bundesgesetzgeber gestützt auf Artikel 129 BV erlassen hat. Gemäss Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b StHG sind realisierte Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen steuerfrei. Steuerfrei sind auch nicht realisierte Wertzuwachsgewinne. Die Einführung einer Steuer auf privaten Kapitalgewinnen und nicht realisierten Wertzuwachsgewinnen wäre damit bundesrechtswidrig.

Da nach Auffassung der Motionärin eine Störung der öffentlichen Ordnung drohe, sollen entsprechende Massnahmen vom Regierungsrat gestützt auf Artikel 91 der Kantonsverfassung

(KV; BSG 101.1) angeordnet werden. Gestützt auf Artikel 91 KV kann der Regierungsrat Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Entsprechende Verordnungen sind jeweils sofort durch den Grossen Rat genehmigen zu lassen und fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin. Nach Auffassung der Regierung sind die Voraussetzungen zum Erlass von Massnahmen nach Artikel 91 KV klar nicht erfüllt.

Der Regierungsrat bestreitet indessen nicht, dass die Coronavirus-Krise eine grosse Belastung für die Bevölkerung darstellt und dass viele Bürgerinnen und Bürger als Arbeitnehmende und als unternehmerisch tätige Personen finanzielle Nachteile erlitten haben. Aus diesem Grund haben Bund und Kantone eine Reihe von Massnahmen ergriffen und die betroffenen Personengruppen haben von Kurzarbeitsentschädigungen, Erwerbsausfallentschädigungen und Härtefallmassnahmen profitiert. Zum Härtefallprogramm hat der bernische Regierungsrat am 14. Januar 2022 Bilanz gezogen und festgestellt, dass bernische Unternehmen im Jahr 2021 rund eine halbe Milliarde Franken an Härtefall-Unterstützung erhalten haben. Die Mittel für die Härtefall-Unterstützung wurden zwar mehrheitlich vom Bund aufgebracht. Der Kanton Bern hat indessen selber 75 Millionen Franken eigene Mittel für das Härtefallprogramm eingesetzt (vgl. Medienmitteilung vom 14. Januar 2022[3]).

Nach dem Gesagten ist die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] MM vom 14. Januar 2022: Berner Unternehmen erhielten eine halbe Milliarde Härtefall-Unterstützung

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	094-2022	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☒	
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.188	
Eingereicht am:	25.05.2022	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Büro des Grossen Rates:	Ja	
Eingereicht von:	BGR (Gullotti, Tramelan) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	09.06.2022
RRB-Nr.:	836/2022	vom 17. August 2022
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: Annahme als Postulat Ziff. 6: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 7: Annahme als Postulat	

IT-Infrastruktur und Internet/Informationsangebot zum Grossen Rat und seinen Organen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt, nötigenfalls unter Änderung des DVG:

1. Dem Grossen Rat ist eine rein webbasierte Arbeitsumgebung zur Verfügung zu stellen, die mit allen Betriebssystemen kompatibel ist.
2. Die Arbeitsumgebung beinhaltet den Zugang zu den Sitzungsunterlagen über die cmi, den Zugang zu einer sicheren Videokonferenzlösung, eine GR-GC-Mailadresse und den Zugang zu einer Textverarbeitungslösung und einem Ablagesystem. Die Arbeitsumgebung gewährleistet auch die Umsetzung der per 1. Juni 2022 in Kraft tretenden Änderungen der Geschäftsordnung des Grossen Rates betreffend das Abstimmen von extern.
3. Der Zugriff auf die Arbeitsumgebung, die Programme und Applikationen per Handy und anderen portablen Geräten ist sicherzustellen.
4. Die Time-Outs der Arbeitsumgebung, der Programme und Applikationen sind auf minimal vier Stunden festzulegen, um sie auf die Arbeitsweise im Rat und in den Organen des Grossen Rates auszurichten.
5. Die Weiterleitung oder das einfache Abrufen der E-Mails von den GR-Mailadressen ist unter Einhaltung der Auflagen des Datenschutzes zu ermöglichen.

6. Die WLAN-/WiFi-Infrastruktur im Grossratssaal, im Rathaus und in den Sitzungszimmern ist den Bedürfnissen des Ratsbetriebs entsprechend sicherzustellen.
7. Die Websites des Kantons Bern und des Grossen Rates sind den Bedürfnissen der Grossratsmitglieder entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die Arbeit im Grossen Rat und in seinen Organen erfordert die Bereitstellung einer entsprechenden IT-Infrastruktur, die einfach zu handhaben ist, die die Auflagen des Datenschutzes, der Daten- und Systemsicherheit, des Grossratsgesetzes (GRG) und der Geschäftsordnung für den Grossen Rat (GO)[1] erfüllt und dem digitalen Primat gemäss dem Gesetz über die Digitale Verwaltung (DVG) entspricht. Die Infrastruktur muss den Bedürfnissen des Ratsbetriebs entsprechend aufgebaut und stabil sein und eine sehr hohe Verfügbarkeit aufweisen. Fallen das System oder Teile des Systems aus, können der Grosse Rat und/oder seine Organe ihre Aufgaben nicht wahrnehmen.

Da den Grossratsmitgliedern keine «Dienst»-Computer abgegeben werden, arbeiten sie auf den unterschiedlichsten privaten und/oder geschäftlichen Geräten gemäss dem Prinzip des «Bring your own device». Es hat sich in der Vergangenheit mehrmals gezeigt, dass in diesem Umfeld nur rein webbasierte Lösungen taugen. Zudem ist auf vielen Geräten die Installation von Zugangssoftware nicht möglich oder aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt und/oder gesperrt.

Da die Grossratsmitglieder nicht ständig auf der Arbeitsumgebung eingeloggt sind, ist es zwingend, dass Mails unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes weitergeleitet werden oder anderswie einfach abgerufen werden können.

Die Time-Outs der Arbeitsumgebung, der Programme und Applikationen sind wesentlich zu verlängern und der Arbeitsweise im Rat und in den Organen anzupassen.

Die WLAN-/WiFi-Infrastruktur im Grossratssaal, im Rathaus und in den Sitzungszimmern der Postgasse 68–72 ist entsprechend den Bedürfnissen auszurichten und sicherzustellen. Fallen das System oder Teile davon aus, können der Grosse Rat und seine Organe ihre Aufgaben nicht wahrnehmen. Ein Zugriff auf das System muss auch per Handy und mit anderen portablen Geräten möglich sein.

Die Websites des Kantons und des Grossen Rates sind den Bedürfnissen der Ratsmitglieder entsprechend anzupassen. Dabei ist insbesondere auf der Homepage des Kantons der Hierarchie und Bedeutung der Staatsgewalten ausreichend Rechnung zu tragen.

Begründung der Dringlichkeit: Die neue IT-Infrastruktur muss spätestens im Hinblick auf die Herbstsession 2022, das heisst per Anfang August 2022, eingeführt werden können.

[1] Kommissionsgeheimnis, Amtsgeheimnis, Zurverfügungstellung der Kommissionsunterlagen auf einem gesicherten System etc. (Art. 12 Abs. 1 GRG, Art. 4 IG, Art. 48 Abs. 4 und Abs. 5 GO, Art. 108a Abs. 2 Bst. d (neu) GO)

Antwort des Regierungsrates

Die Motion ist eine Richtlinienmotion, weil sie den im Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG) vorgesehenen abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates betrifft. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat begrüsst und unterstützt die Bestrebungen des Grossen Rates, seine Abläufe zu digitalisieren. Er lehnt es aus finanziellen, personellen und Kompatibilitätsgründen jedoch ab, eine vom Büro des Grossen Rates verlangte vollständig webbasierte Arbeitsumgebung alleine für den Grossen Rat neu zu entwickeln. Er ist aber bereit, das Anliegen bei der Weiterentwicklung des kantonalen Arbeitsplatzes (BE-KWP) und seiner Umstellung auf die webbasierte Technologie M365 bis 2024 soweit wie möglich umzusetzen. Um abzuklären, in welchem Umfang das möglich ist, beantragt er die Annahme der Ziffer 1 der Motion als Postulat. Die übrigen Anliegen der Motion sind entweder bereits umgesetzt oder ihre Umsetzung benötigt ebenfalls noch Abklärungen. Der Regierungsrat empfiehlt sie daher zur Annahme, teils unter gleichzeitiger Abschreibung, und teils als Postulat.

Die Motion verlangt, den Grossen Rat soweit nötig mit einer Änderung des DVG zu befassen. Dies ist nicht nötig, weil die Anliegen der Motion – wie zu zeigen sein wird – im Rahmen des bestehenden DVG umgesetzt werden können.

Zu den einzelnen Punkten der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Ziffer 1: Webbasierte Arbeitsumgebung für den Grossen Rat

Rechtlicher Hintergrund

Mit dem DVG hat der Grosse Rat entschieden, dass alle kantonalen Behörden die gemeinsame ICT-Grundversorgung der Kantonsverwaltung nützen müssen (Art. 32 Abs. 3 DVG). Auch der Grosse Rat selbst ist als kantonale Behörde (Art. 4 Abs. 2 DVG) dazu verpflichtet, die ICT-Grundversorgung zu nutzen. Das DVG sieht, anders als in Bezug auf die Basisdienste (Art. 17 Abs. 6 DVG), nicht vor, dass der Grosse Rat für sich selbst eine Ausnahme von dieser Pflicht vorsehen kann. Was genau zur ICT-Grundversorgung gehört, bestimmt der Regierungsrat (Art. 32 Abs. 4 Bst. a DVG) bzw. bestimmen die von ihm eingesetzten Fachorgane (Art. 34 Abs. 1 Bst. b DVG). Zur ICT-Grundversorgung gehört auch der kantonale PC-Arbeitsplatz (BE-KWP), einschliesslich der Ausprägung als virtueller Arbeitsplatz (BE-KWP VDI), welchen das KAIO den Parlamentsdiensten (PARL) als «Arbeitsumgebung Grosser Rat» zur Verfügung stellt.

Daraus folgt, dass der Grosse Rat mit dem DVG verpflichtet ist, den bestehenden (nicht webbasierten) BE-KWP der Kantonsverwaltung und damit die bestehende «Arbeitsumgebung Grosser Rat» zu nutzen. Dies macht aus Sicht des Regierungsrates Sinn, weil damit Synergien genutzt werden können und der politische Auftrag des Grossen Rates, Einsparungspotenzial in der ICT zu realisieren, unterstützt wird.

Der Regierungsrat kann auf Verlangen des Grossen Rates hin für diesen mittels Verordnung eine Ausnahme von der Pflicht zur Nutzung der ICT-Grundversorgung vorsehen (Art. 32 Abs. 4 Bst. d DVG). Wenn er das tun würde, hätte dies aufgrund des im DVG vorgesehenen Dreischichtenmodells zur Folge, dass eine neue (webbasierte) Arbeitsumgebung des Grossen Rates eine Fachapplikation wäre, weil sie nur einer einzigen Behörde dienen würde (Art. 32 Abs. 1 Bst. c DVG). Für die Entwicklung und den Betrieb von Fachapplikationen sind die nutzenden

Behörden selbst verantwortlich (Art. 32 Abs. 2 Bst. b DVG). Demzufolge müsste nicht das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) – das gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. a DVG nur für gesamtkantonale Lösungen verantwortlich ist – sondern der Grosse Rat bzw. die PARL die neue Arbeitsumgebung konzipieren, beschaffen, sicherheitskonform machen und betreiben.

Technische und finanzielle Beurteilung

Unter «webbasiert» ist die Eigenschaft zu verstehen, dass alle Funktionen des Arbeitsplatzes über eine oder mehrere Webseiten zur Verfügung gestellt werden, so dass der Arbeitsplatz auf jedem Endgerät mit einem Webbrowser genutzt werden kann, ohne dass weitere Software auf dem Endgerät installiert werden muss.

Ein Arbeitsplatz bzw. eine Arbeitsumgebung umfasst immer mehrere Applikationen. Wenn der Arbeitsplatz rein webbasiert sein soll, müssen auch alle genutzten Applikationen webfähig sein und gleichzeitig die hohen Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz erfüllen. Dies trifft noch nicht auf alle Teile der kantonalen ICT-Grundversorgung und die kantonalen Applikationen zu. Insbesondere nutzt die Kantonsverwaltung noch auf dem Endgerät installierte (statt webbasierte) Software für Grundfunktionen wie E-Mail (Microsoft Outlook), Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Präsentationen (Microsoft Office) und Geschäftsverwaltung (BE-GEVER / CMI).

Um der Kantonsverwaltung dennoch mobiles, geräteunabhängiges Arbeiten zu ermöglichen, ist die bestehende Lösung der ICT-Grundversorgung für mobiles Arbeiten, der BE-KWP VDI (bekannt auch als «Arbeitsumgebung Grosser Rat») nicht webbasiert. Mit Virtualisierungs-Software von Citrix wird den Nutzenden stattdessen per Internet in einem Fenster auf ihrem privaten Gerät ein vollständiger Windows-Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Dies reduziert die Komplexität des Arbeitsplatzes massiv und vereinfacht seine Bedienung. Beispielsweise kann so die Anmeldung bei den Applikationen zentral mit der Anmeldung am Arbeitsplatz erfolgen, statt separat bei jeder einzelnen Applikation. Mit dieser Lösung ist den Mitgliedern des Grossen Rates das mobile Arbeiten schon heute möglich. Sie können dazu entweder ihr privates Gerät nutzen oder über die PARL ein kantonales Gerät beziehen.

Die Entwicklung einer neuen webbasierten Arbeitsumgebung alleine für die Mitglieder des Grossen Rates, verbunden mit der entsprechenden Anpassung oder webbasierten Neuentwicklung der mitbetroffenen Konzern- und Fachapplikationen, würde Kosten im Bereich von mehreren Millionen Franken auslösen. Sie würde zudem Fachpersonal der Kantonsverwaltung und ihrer Lieferanten binden, welches in den nächsten Jahren für dringende Digitalisierungsprojekte benötigt wird.

Wenn der Grosse Rat eine eigene, webbasierte Arbeitsumgebung wünscht, müsste sie von den PARL als Fachapplikation in Zusammenarbeit mit den applikationsverantwortlichen Stellen neu entwickelt und verantwortet werden (s. oben). Dies wäre voraussichtlich nicht nur sehr teuer, sondern würde auch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Herausforderungen in Bezug auf die Kompatibilität mit der ICT-Grundversorgung und die reibungslose Zusammenarbeit mit den Verwaltungsorganen, welche den BE-KWP nutzen, wären vorprogrammiert.

Aus diesen Gründen ist aus der Sicht des Regierungsrates von einer Neuentwicklung eines Web-Arbeitsplatzes allein für den Grossen Rat abzusehen. Stattdessen ist der kantonale Arbeitsplatz BE-KWP in der in der Motionsantwort aufgezeigten Richtung weiterzuentwickeln, so dass auch der Grosse Rat den neuen zunehmend webbasierten kantonalen Arbeitsplatz mitbenutzen kann. Die Arbeiten dafür sind bereits im Gange. Das KAIO und die kantonseigene Bedag

Informatik AG haben 2022 das Programm «work@BE» gestartet. Es hat zum Ziel, den kantonalen Arbeitsplatz auf der Basis der web- und cloudbasierten Technologie M365 von Microsoft neu zu entwickeln, die ein sicheres, mobiles und geräteunabhängiges Arbeiten erlaubt. Dieser neue KWP wird gemäss aktueller Planung ab 2024 zur Verfügung stehen. In ihm werden die Office-, Mail- und Telefonie- bzw. Videofunktionen voraussichtlich auch webbasiert zur Verfügung stehen, eventuell mit einem etwas eingeschränkten Funktionsumfang. Zudem werden neue Applikationen des Kantons gemäss den kantonalen ICT-Standards grundsätzlich webbasiert entwickelt und beschafft, so dass der Arbeitsplatz insgesamt zunehmend webbasiert verfügbar sein wird.

Das KAIO wird die PARL in die Projektorganisation mit einbeziehen, um sicherzustellen, dass den Anforderungen des Grossen Rates Rechnung getragen wird. Weil es von den laufenden Entwicklungsarbeiten abhängt, welche Funktionen ab wann webbasiert verfügbar sein werden, beantragt der Regierungsrat die Annahme der ersten Ziffer der Motion als Postulat.

Ziffer 2: Anforderungen an die Arbeitsumgebung

Sowohl der schon heute nutzbare BE-KWP VDI («Arbeitsumgebung Grosser Rat») wie auch der auf der Basis von M365 neu entwickelte BE-KWP erfüllen die in der Motion aufgestellten Anforderungen, wie die nachstehende Tabelle zeigt.

Anforderung	*BE-KWP VDI (heute)*	*BE-KWP neu (Programm work@BE)*
Geschäftsverwaltung	BE-GEVER (CMI), Oberfläche via VDI verfügbar, zukünftig auch Weboberfläche	
Sitzungsmanagement	Fachapplikation in der Verantwortung der PARL	
Videokonferenzlösung	Skype (via VDI)	Teams oder eine andere moderne Collaboration-Lösung (webbasiert)
Mailadresse	Exchange, Zugriff über Outlook (via VDI). Weboberfläche wird geprüft (vgl. Ziff. 5).	M365 (via VDI oder Weboberfläche)
Textverarbeitungslösung	Office 2016 (via VDI)	M365 (via VDI oder Weboberfläche)
Ablagesystem	Windows-Dateiablage (via VDI) und SharePoint (webbasiert)	Teams oder eine andere moderne Collaboration-Lösung (webbasiert)
Abstimmungen von extern	Über die Videokonferenzlösung möglich	

Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme der Ziffer 2 unter gleichzeitiger Abschreibung.

Ziffer 3: Zugriff per Handy und anderen portablen Geräten

Der bestehende BE-KWP VDI («Arbeitsumgebung Grosser Rat») kann über die Citrix-App von mobilen Geräten aus bedient werden. Die Nutzung über Mobiltelefone ist aber nicht empfehlenswert, weil auf ihrem kleinen Bildschirm die Windows-Benutzeroberfläche schwer zu bedienen ist. Der neue BE-KWP wird von Anfang an auf die mobile Nutzung ausgerichtet.

Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme dieser Ziffer 3 unter gleichzeitiger Abschreibung.

Ziffer 4: Time-Outs von minimal vier Stunden

Das Time-Out ist die Zeit, nach der eine Person automatisch von einem System abgemeldet wird und sich neu anmelden muss. Eine Verlängerung dieser Zeit erhöht das Sicherheitsrisiko. Wird das Gerät unbeaufsichtigt gelassen, kann es von Unbefugten missbraucht werden. Dieses Risiko möchte der Regierungsrat vermeiden.

Er ist aber bereit, zu prüfen, ob solche Anpassungen gezielt nur für die Mitglieder des Grossen Rates möglich sind, wenn der Grosse Rat mit der Annahme dieses Punktes auch die Verantwortung für die damit einhergehenden Sicherheitsrisiken übernimmt. Eine Anpassung der Time-out-Zeit für den ganzen BE-KWP bzw. für die ganze Kantonsverwaltung würde das Risiko von Angriffen hingegen massiv erhöhen und wäre nicht verantwortbar.

Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme der Ziffer 4 als Postulat.

Ziffer 5: Weiterleitung oder einfaches Abrufen der E-Mails

Den Benutzenden des kantonalen Arbeitsplatzes ist es nicht möglich, als vertraulich gekennzeichnete E-Mails, die bei ihrer kantonalen Adresse eingehen, automatisch an private E-Mail-Adressen weiterzuleiten, weil dort der Schutz der vertraulichen Informationen nicht gewährleistet ist. Das KAIO prüft jedoch, ob E-Mails, die an die @gr-gc.be.ch-Adresse eingehen, über eine Web-Schnittstelle abgerufen werden können («Outlook on the web»). So könnten diese E-Mails auf einer Webseite gelesen, beantwortet und weitergeleitet werden. Diese Lösung funktioniert ähnlich wie Web-Maildienste (z.B. Google Mail) und setzt eine separate Anmeldung voraus. Sie ist noch nicht in Betrieb, weil sie die von den Mitgliedern des Grossen Rates genutzte Anmeldemethode nicht unterstützt. Das KAIO prüft nun, ob die Lösung entsprechend angepasst werden kann.

Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme der Ziffer 5 als Postulat.

Ziffer 6: WLAN- / WiFi-Infrastruktur im Rathaus

Das KAIO hat Meldungen erhalten, dass in der Frühlingssession 2022 die Leistungsfähigkeit der drahtlosen Netzwerke (WLAN) im Rathaus nicht ausreichend war. Es liess ihre Leistungsfähigkeit daher auf die Sommersession 2022 hin ausbauen. Das Anliegen der Motion ist damit bereits umgesetzt.

Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme der Ziffer 6 unter gleichzeitiger Abschreibung.

Ziffer 7: Webseite des Kantons Bern und des Grossen Rates

Aus der Motion ergibt sich nicht, welche Anpassungen der Webseiten das Büro des Grossen Rates genau wünscht. Der Regierungsrat bzw. die für die Webseite des Kantons zuständige Staatskanzlei sind aber gerne bereit, allfällige konkrete Anliegen des Büros des Grossen Rates zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat die Annahme der Ziffer 7 als Postulat.

In Bezug auf die Webseite des Grossen Rates liegt es in der Verantwortung und Kompetenz des Grossen Rates selbst bzw. der PARL, diese Webseite nach eigenem Gutdünken auszugestalten.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	256-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.376
Eingereicht am:	07.12.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in) de Meuron (Thun, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	701/2022 vom 29. Juni 2022
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Vermeidung von negativen Nebenwirkungen bei Staatsbeiträgen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonalen Staatsbeiträge auf negative Nebenwirkungen für den Umwelt- und Sozialbereich zu überprüfen und diese Beiträge gegebenenfalls anzupassen. Allfällige Nachteile für das Staatspersonal und Dritte müssen mit gleichwertigen Alternativen kompensiert werden. Die Überprüfung soll mit einem verhältnismässigem Aufwand erfolgen oder es ist in Form einer kurzen Berichterstattung aufzuzeigen, dass der Regierungsrat entsprechende Nebenwirkungen ausschliessen kann.

Begründung:

Staatsbeiträge umfassen Subventionen, Abgeltungen oder Anreize an Dritte oder auch an das eigene Staatspersonal. Bei Letzteren kann es sich um Nebenleistungen zum regulären Lohn, sogenannten Fringe Benefits, handeln. Solche Staatsbeiträge können ungewollte negative Nebenwirkungen mit sich bringen. Beispielsweise dürfen Kantonsangestellte ihr Fahrzeug günstiger betanken. Diese gut gemeinte Nebenleistung führt dazu, dass Kantonsangestellte weniger Anreiz haben, auf das Auto zu verzichten, und so die Umwelt stärker belasten. Der Kanton soll gerade bei Umwelt- und Sozialfragen eine Vorbildfunktion einnehmen. Er muss deshalb seine Staatsbeiträge auf allfällige negative Nebenwirkungen überprüfen und diese gegebenenfalls anpassen. Allerdings dürfen dabei die Kantonsangestellten oder auch Dritte keine Nachteile erleiden. So müssten entsprechende Fringe Benefits gleichwertig kompensiert werden. Im Fall des vergünstigen Tankens wäre es somit denkbar, dass die Kantonangestellten stattdessen entsprechende Vergünstigen für den öffentlichen Verkehr erhalten.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich die Auffassung, dass Staatsbeiträge keine ungewollten negativen Auswirkungen auf den Umwelt- und Sozialbereich haben sollen.

Als Beispiel erwähnt der Vorstoss, dass Kantonsangestellte ihr Fahrzeug billiger betanken dürfen. Sie können gegen einen Anteilsschein von 50 Franken billiger tanken, wenn sie Mitglied der «Treibstoffversorgungsgenossenschaft der bernischen Kantonsverwaltung» (tvgb) sind. Bei der günstigeren Betankungsmöglichkeit handelt es sich nicht um einen Staatsbeitrag im Sinne des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1): Staatsbeiträge sind gemäss Art. 3 StBG finanzielle Beiträge, die einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der Kantonsverwaltung gewährt werden, entweder als Finanzhilfen, um die freiwillige Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse zu fördern, oder als Abgeltungen, um die finanziellen Lasten, die sich aus der Erfüllung öffentlich-rechtlicher vorgeschriebener oder übertragener Aufgaben ergeben, zu mildern oder auszugleichen.

Auf die erwähnten Treibstoffvergünstigungen treffen diese Voraussetzungen nicht zu. Die tvgb ist eine selbständige und vom Kanton unabhängige Genossenschaft gemäss Schweizerischem Obligationenrecht. Die Verbilligung des Treibstoffes wird möglich, weil die Genossenschaft nicht gewinnorientiert ist und den Treibstoff deshalb ohne Gewinnmarge abgibt. Die Treibstoffe werden dabei aus dem Tank des benachbarten kantonalen Tiefbauamtes bezogen. Der Genossenschaft wird vom Tiefbauamt neben dem Einkaufspreis ein Aufschlag pro Liter für Administration und Nutzung der Tanks verrechnet. Zudem entrichtet die tvgb dem Kanton für die Nutzung des Tankstellengrundstückes am Schermenweg in Bern einen marktüblichen Baurechtszins. Der Kanton unterstützt die Tätigkeit der tvgb damit weder mit Direktzahlungen noch durch Zurverfügungstellung von Ressourcen oder durch anderweitige Beiträge. Bei der Möglichkeit, günstiger Treibstoff tanken zu können, handelt es sich deshalb nicht um ein Fringe Benefit des Kantons, da sie nicht durch eine Eigenleistung des Kantons bereitstellt wird. Der Effekt des Fringe Benefits entsteht vielmehr indirekt, beruhend auf den Statuten einer rechtlich zulässigen privatrechtlichen Institution. Der Kanton bleibt dabei rein passiv.

Wenn Kantonsangestellten durch Dritte – wie vorliegend eine Genossenschaft – eine Vergünstigung gewährt wird, die nicht durch Mittel des Kantons finanziert wird, sieht der Regierungsrat keine Möglichkeit und auch keinen Anlass, dies zu beeinflussen. Für das erwähnte Beispiel kann der Regierungsrat aus rechtlichen Gründen keinen Einfluss auf die Tätigkeit der Treibstoffgenossenschaft nehmen. Gleichzeitig stellt das Handeln der Genossenschaft auch keinen Grund dafür dar, dass der Kanton durch eigene Mittel den öffentlichen Verkehr oder die Verwendung weniger umweltbelastender Fahrzeuge unterstützt.

Soweit der Vorstoss die Staatsbeiträge im Rechtssinn anspricht, stellt sich die Frage, wie die erwähnten «negativen Nebenwirkungen für den Umwelt- und Sozialbereich» definiert werden könnten. Gerade im Umweltbereich sind bei staatlichen Leistungen regelmässig verschiedene Interessen zu berücksichtigen, die einander teilweise auch widersprechen können. So müssen beispielsweise Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegen, Anliegen des Natur-, Gewässer-, Tier-, Umwelt-, Landschafts- und Ortsbildschutzes angemessen berücksichtigen sowie auf die Raumplanung abgestimmt werden (Art. 31 Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 [KLwG, BSG 910.1]).

Welche Wirkungen von Staatsbeiträgen als negativ für den Umwelt- und Sozialbereich beurteilt werden, ist letztlich auch eine Frage der politischen Würdigung. Aus Sicht des Regierungsrates ist es zentral, dass bei der Gewährung von Staatsbeiträgen umwelt- und sozialpolitische Anliegen gestützt auf die jeweils anwendbare Gesetzgebung angemessen berücksichtigt werden.

In der Herbstsession 2022 wird der Grosse Rat die Motion 261-2021 (Imboden, Grüne) «Die öffentlichen Finanzflüsse gemäss Kantonsverfassung auf Klimaschutz und Klimaresilienz ausrichten» behandeln.

Mit der Annahme von Artikel 31a (Klimaschutz) der Kantonsverfassung in der Volksabstimmung vom 27. September 2021 hat das Berner Volk den Auftrag erteilt, den Kanton Bern bis 2050 klimaneutral zu machen. Absatz 4 des angenommenen Klimaschutz-Artikels verpflichtet den Kanton Bern und seine Gemeinden ausdrücklich, «die öffentlichen Finanzflüsse insgesamt auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung auszurichten».

In seiner Antwort auf die Motion 261-2021 hielt der Regierungsrat unter anderem Folgendes fest:

«Um die gewünschten klimapolitischen Effekte zu erzielen und unerwünschte Auswirkungen z.B. auf die kantonalen und die kommunalen Finanzhaushalte und die Volkswirtschaft zu vermeiden, sind voraussichtlich auch neue Instrumente und Massnahmen erforderlich. Diese müssen gut auf die Instrumente und Massnahmen des Bundes abgestimmt werden und der Regierungsrat teilt die oben zitierte Einschätzung der BaK, dass dafür Anpassungen und Ergänzungen der Rechtsgrundlagen nötig sind, sowohl auf nationaler als auch auf kantonaler Ebene.»

Um dies beurteilen zu können, stellt der Regierungsrat in seiner Antwort eine Bestandesaufnahme und eine Beurteilung der heutigen Situation in Aussicht und erklärt sich bereit, in diesem Sinne die ersten beiden Punkte der Motion 261-2021 anzunehmen. Ob direkt Massnahmen zu ergreifen sind oder dem Grossen Rat entsprechende Vorschläge unterbreitet werden können, ist nach der Bestandsaufnahme zu prüfen. Schlussendlich wird es der Grosse Rat als Gesetzgeber sein, welcher über die Auslegung bzw. Umsetzung der Verfassungsbestimmung zu entscheiden hat.

Der Regierungsrat ist bereit, in diese Überprüfungsarbeiten auch die Staatsbeiträge einzubeziehen. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat, dem Grossen Rat, den Vorstoss anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	278-2021
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.398
Eingereicht am:	09.12.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in) von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Aebi (Hellsau, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	444/2022 vom 04. Mai 2022
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Dem Grossen Rat sind alle in seine Kompetenz fallenden Rechtsanpassungen vorzulegen, die nötig sind, damit der Kanton Bern keine Mehrheitsbeteiligung an der BEKB mehr halten muss.

2. Die Streichung von Artikel 53 aus der Kantonsverfassung ist einzuleiten.

3. In einem Gutachten ist zu klären, ob der Kanton Bern sich auch unter Beibehaltung von Artikel 53 in der Kantonsverfassung von seiner Aktienmehrheit trennen kann.

Begründung:

Die Berner Kantonalbank hat in den letzten Jahren ihre unternehmerische Freiheit genutzt und hat sich zu einer gesunden und kundenfreundlichen Bank entwickelt. Es ist aber angesichts eines funktionierenden Bankenmarkts nicht ersichtlich, wieso sich der Kanton Bern weiterhin eine «Staatsbank» halten soll. Richtigerweise ist die «Staatsgarantie» bereits seit längerem Geschichte. Deswegen sind die gesetzlichen Grundlagen so zu ändern, dass der Kanton Bern nicht mehr gezwungen ist, eine Mehrheitsbeteiligung zu halten. Insbesondere ist Artikel 3 AGBEKBG zu ändern. Er lautet heute wie folgt:

Art. 3 *Mehrheitsbeteiligung des Kantons*
[1] Der Kanton Bern verfügt kapital- und stimmenmässig über die absolute Mehrheit in der Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank.

Der Artikel ist dahingehend zu ändern, dass auch eine Minderheitsbeteiligung möglich ist. Ob es für diese Änderung auch eine Änderung von Artikel 53 der Kantonsverfassung braucht, ist eine interessante Rechtsfrage. Führt der Kanton Bern nur eine Kantonalbank, wenn er Mehrheitsaktionär ist? Genügt eine Minderheitsbeteiligung? Wie gross muss oder wie klein darf sie sein? Diese Fragen zu klären, liegt sowohl im Interesse der Regierung, des Parlaments, wie auch der BEKB AG selber.

Antwort des Regierungsrates

In der Vergangenheit wurden im Grossen Rat mehrere Motionen eingereicht, welche eine teilweise oder vollständige Veräusserung des kantonalen Aktienanteils an der Berner Kantonalbank (BEKB) verlangten. Regierung und Parlament haben diese (soweit sie nicht bereits vor der parlamentarischen Beratung zurückgezogen wurden) jeweils abgelehnt. Zuletzt lehnte der Grosse Rat anlässlich der Herbstsession 2016 eine in ein Postulat gewandelte Motion[1] mit 30 zu 106 Stimmen (5 Enthaltungen) ab, welche den Verkauf des kantonalen Aktienanteils an der BEKB verlangte.

Mit einem Aktienanteil von 51.5 Prozent bzw. 4'800'000 Aktien ist der Kanton Bern Mehrheitsaktionär der BEKB. Für eine Reduktion der Beteiligung oder einen vollständigen Verkauf würden für den Regierungsrat in erster Linie ordnungspolitische Gründe sprechen. Diesen müssten die folgenden staats-, finanz- und wirtschaftspolitischen Überlegungen und Risiken gegenübergestellt werden:

- *Verkauf der Mehrheitsbeteiligung für den Kanton Bern derzeit finanzpolitisch nachteilig*
  Eine Reduktion der Kantonsbeteiligung auf beispielsweise 33,4 Prozent würde aktuell zu einem Verkaufserlös von rund CHF 380 Mio. führen.[2]Nach Abzug des Bilanzwertes der veräusserten Aktien von CHF 34 Mio. würde der Kanton Bern einen Buchgewinn von knapp CHF 350 Mio. realisieren. Dieser würde im Jahr des Verkaufs in der Erfolgsrechnung vereinnahmt. Unter den gegebenen rechnungslegerischen und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen verbessert ein ausserordentlicher Ertrag im entsprechenden Rechnungsjahr das Ergebnis in der Erfolgsrechnung und den Finanzierungssaldo. Ein Finanzierungsüberschuss «verfällt» nach dem entsprechenden Rechnungsjahr. Er kann derzeit für die Anwendung der Schuldenbremse in den zukünftigen Jahren nicht angerechnet werden. Ein «Vorsparen», z.B. zur Finanzierung von Investitionsvorhaben ist somit nicht möglich.

  Folglich ist gemäss den geltenden Regelungen ein Buchgewinn aus Aktienverkäufen bzw. ein daraus resultierender Finanzierungsüberschuss in erster Linie für den Schuldenabbau einzusetzen. Im derzeitigen Zinsumfeld würde dies die Passivzinsen um ca. CHF 4,2 Mio. verringern. Demgegenüber stünden allerdings Mindererträge aus den entgangenen Dividenden auf den verkauften Aktien von ca. CHF 15,5 Mio.

  Zusammenfassend würde sich eine Reduktion des kantonalen Aktienanteils an der BEKB auf 33,4 Prozent derzeit nachteilig auf die Erfolgsrechnung auswirken (ca. minus CHF 11,3 Mio. pro Jahr). Hinzu kommt, dass sich die Dividendenerträge in den vergangenen Jahren positiv entwickelt haben. Mit dem Verkauf eines Teils der Beteiligung könnte der Kanton an dieser Entwicklung zukünftig nicht mehr vollumfänglich partizipieren.

[1] Vgl. Motion 038-2016 Brönnimann (glp, Mittelhäusern) Verkauf des Aktienanteils des Kantons an der Berner Kantonalbank – Bildung statt Banking.
[2] gem. Stichtagsbetrachtung 28. März 2022 mit Kurswert CHF 225.50)

- *Starke Verwurzelung der BEKB in der bernischen Volkswirtschaft*
  Gemäss den Angaben der BEKB unterhalten im Kanton Bern 33 Prozent der KMU und 36 Prozent der Privatpersonen eine Bankverbindung mit ihr. Mit rund 470'000 Kundinnen und Kunden und rund 80 Standorten ist die BEKB im Kanton Bern stark verankert. Als klassische Universalbank bietet sie umfassende Lösungen fürs Zahlen, Sparen, Anlegen, Finanzieren und Vorsorgen. Sie fokussiert ihre Tätigkeit auf zwei Kerngeschäftsfelder: Auf das Geschäft mit Privat- und Firmenkunden, insbesondere mit KMU, und auf die Vermögensberatung.
  Die BEKB unterhält heute flächendeckend über das ganze Kantonsgebiet hinweg Niederlassungen, welche fortlaufend modernisiert werden. Inwieweit sich eine Reduktion des kantonalen Beteiligungsanteils auf die vorstehend skizzierten Eckwerte bzw. die bernische Volkswirtschaft auswirken würde, ist schwierig zu prognostizieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die BEKB bzw. ihr Management bei einer allfälligen Reduktion des kantonalen Beteiligungsanteils weniger stark mit dem Kanton Bern und ihren bisherigen Werten verbunden fühlen würde.

- *Minderheitsbeteiligung verringert Einflussnahme*
  Eine Minderheitsbeteiligung und damit einhergehend der Verlust der einfachen Mehrheit in der GV der BEKB würde den Kanton Bern bei einigen Beschlussfassungen in die Minderheit gemäss Art. 703 des Obligationenrechts (OR) versetzen. Der Kanton würde dadurch an Einfluss auf die BEKB verlieren. So zum Beispiel in Bezug auf die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und Festsetzung der Dividende, die Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung sowie die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.

- *Nachhaltige und positive Entwicklung dank stabilen Besitzverhältnissen*
  Gemäss Eigentümerstrategie will der Kanton Bern mit der BEKB eine unabhängige und erfolgreiche, in allen Regionen tätige Bank mit Entscheidzentrum in Bern erhalten. Die vorsichtige, stabile und auf den langfristigen Erfolg ausgerichtete Geschäftspolitik der BEKB hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Eine Veränderung der bislang stabilen Besitzverhältnisse mit dem Kanton als Hauptaktionär könnte die solide und risikoarme Ausrichtung der BEKB sowie die von ihr angestrebte nachhaltige Entwicklung gefährden.

- *Auswirkungen auf Aktionariat schwer abschätzbar*
  Neben dem Kanton (51,5% Aktienanteil) existiert ein sehr breites Aktionariat. Mit gegen 52'000 Aktionärinnen und Aktionären (Stand Ende 2021) zählt die Bank in Bezug auf die Breite des Aktionariats zu den zehn bedeutendsten Schweizer Publikumsgesellschaften. Die Ankündigung einer Reduktion des kantonalen Beteiligungsanteils könnte – nicht zuletzt auch aufgrund eines möglicherweise tieferen Ratings – bei Kleinaktionären zu grosser Verunsicherung führen. Inwieweit die BEKB-Aktie unter diesen Voraussetzungen auch in Zukunft eine breit gestreute «Publikumsaktie» bleiben würde, ist offen.
  Unsicher ist schliesslich auch, wie bzw. an wen der bisherige Aktienanteil des Kantons platziert werden könnte und ob die bisherige Geschäftspolitik der BEKB, welche sich u.a. stark an der regionalen Verankerung orientiert, weiterhin geteilt würde. Die bisher langfristig und nachhaltig ausgelegte Unternehmensstrategie könnte dadurch jedenfalls in Frage gestellt werden. Die daraus resultierenden Konsequenzen auf den Kanton Bern und dessen Volkswirtschaft sind nicht abschätzbar.

Die Reduktion der Beteiligung oder gar der vollständige Verkauf der BEKB hätte wie dargelegt weitreichende staats-, finanz- und wirtschaftspolitische Konsequenzen, welche schwer abschätzbar sind. Ein solcher Entscheid kann aus Sicht des Regierungsrates nur auf der Basis fundierter Entscheidgrundlagen erfolgen. Für den Regierungsrat überwiegen zwar nach wie vor

die Vorteile einer Mehrheitsbeteiligung. Der Regierungsrat ist dennoch bereit, diese Entscheidgrundlagen – allenfalls unter Beizug von externen Experten – zu erarbeiten und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten. Die Auslegeordnung umfasst auch die rechtlichen Abklärungen in Bezug auf Art. 53 der Kantonsverfassung. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	277-2021
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.397
Eingereicht am:	09.12.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Aebi (Hellsau, SVP) (Sprecher/in) Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	359/2022 vom 06. April 2022
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Aktienverkaufsgewinne für Zukunftsinvestitionen verwenden

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Dem Grossen Rat ist aufzuzeigen, inwiefern Verkaufsgewinne aus Kantonsbeteiligungen zweckgebunden für Zukunftsinvestitionen verwendet werden können.

2. Dem Grossen Rat ist aufzuzeigen, welche quantitative Beteiligungsstrategie er bei Kantonsunternehmen für die nächsten 10 Jahre vorsieht.

Begründung:

Der Kanton musste eine Investitionspriorisierung vornehmen. Unter den verschobenen Projekten befinden sich diverse (z. B. im Justizvollzug), die bei ihrer Realisierung für den Kanton einen Effizienzgewinn bedeuten würden oder anders gesagt: Es könnte eine namhafte Kapitalrendite auf dem investierten Kapital erzielt werden. Aktuell finanziert sich der Kanton Bern noch nahezu gratis und das auf relativ lange Frist. Durch die absehbaren inflationären Tendenzen ist aber ein Ende der Tiefzinsphase ein realistisches Szenario, auf das sich der Kanton vorbereiten muss. Deshalb gilt es zu prüfen, wo der Kanton desinvestieren soll und wo er sinnvollerweise investiert. Dem Grossen Rat sind für eine stringente Finanzstrategie dazu die quantitativen Beteiligungsstrategien für die wichtigsten Kantonsunternehmen darzulegen.

Antwort des Regierungsrates

Einleitend sind dem Regierungsrat folgende Hinweise wichtig:

Der Grosse Rat hat sich in der jüngeren Vergangenheit im Rahmen von verschiedenen Geschäften jeweils gegen den Verkauf oder die Reduktion von Aktienanteilen an den finanziell bedeutendsten Träger öffentlicher Aufgaben ausgesprochen.

- Anlässlich der Sommersession 2021 hat der Grosse Rat – wie bereits im Jahr 2018 – eine Reduktion der Mehrheitsbeteiligung an der BKW AG abgelehnt.

- Im Jahr 2020 hat der Grosse Rat – gestützt auf einen Bericht des Regierungsrates – bestätigt, dass der Kanton Bern die Bedag vorerst weiterhin als kantonseigenes Informatikunternehmen behalten soll.

- Was die BEKB und die BLS AG anbelangt, so hat der Grosse Rat zuletzt im Jahr 2016 zwei in ein Postulat gewandelte Motionen mit jeweils grossem Mehr abgelehnt, welche sich gegen den unveränderten Beibehalt der beiden Beteiligungen aussprachen[1].

- Hinsichtlich der Spitäler hat der Grosse Rat anlässlich der Herbstsession 2021 einen Bericht des Regierungsrates zur bernischen Spitallandschaft zur Kenntnis genommen. Im Vortrag zum sogenannten Spitalbericht wird vom Regierungsrat festgehalten, welche Empfehlungen der PwC umgesetzt werden sollen. Die einzelnen Arbeiten, welche von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion an die Hand genommen werden sollen, werden in einer Roadmap dargestellt. Inwieweit diese Arbeiten oder andere Auslöser zu Veränderungen der Eigentumsverhältnisse führen werden, ist derzeit offen.

Im Zentrum der vorstehend erörterten politischen Diskussionen standen somit in der Regel weniger finanzpolitische, sondern vielmehr grundsätzliche Überlegungen zum generellen Beibehalt bzw. zur Höhe der Beteiligung an den einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben. Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich diese in der Zwischenzeit nicht grundlegend verändert haben.

Schliesslich weist der Regierungsrat darauf hin, dass sich die Zinsen – trotz dem in der Begründung zum Vorstoss angesprochenen «Ende der Tiefzinsphase» – im langjährigen Vergleich nach wie vor auf einem historisch tiefen Niveau bewegen. Hinzu kommt, dass der Kanton einen grossen Teil seiner Schulden mit langfristigen Anleihen abdeckt und auslaufende konvertiert, d.h. auch ein rascher und starker Zinsanstieg würde sich vorerst primär bei der kurzfristigen Mittelbeschaffung zur Sicherstellung der Liquidität niederschlagen.

[1] vgl. Motion 038-2016 Brönnimann (Mittelhäusern, glp) «Verkauf des Aktienanteils des Kantons an der Berner Kantonalbank – Bildung statt Banking» und Motion 071-2016 Brönnimann (Mittelhäusern, glp) «Braucht der Kanton Bern eine kantonale Staatsbahn». Zur BEBK ist im Übrigen aktuell ein Vorstoss hängig, welcher die kantonale Mehrheitsbeteiligung an der BEKB in Frage stellt (vgl. Motion 278-2021 Brönnimann [glp, Mittelhäusern] «Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben»).

Zu Ziffer 1:
Die aus einem allfälligen Verkauf von Beteiligungsanteilen oder der gesamten Beteiligung erzielten Buchgewinne würden im entsprechenden Jahr in der Erfolgsrechnung des Finanzhaushaltes verbucht. Unter den gegebenen rechnungslegerischen und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen würde der ausserordentliche Ertrag somit im Rechnungsjahr des Verkaufs das Ergebnis in der Erfolgsrechnung und damit den Finanzierungssaldo verbessern. Ein Finanzierungsüberschuss «verfällt» allerdings nach dem entsprechenden Rechnungsjahr. Er kann derzeit für die Anwendung der Schuldenbremse in den zukünftigen Jahren nicht angerechnet werden. Ein «Vorsparen» von Buchgewinnen, z.B. zur Finanzierung von Investitionsvorhaben, wäre demzufolge nicht möglich.

Die angestrebte Zweckbindung könnte einzig mittels einer Spezialfinanzierung (Fonds) erreicht werden. Der Schaffung einer solchen stand der Grosse Rat zuletzt aber klar ablehnend gegenüber. So hat er es im Jahr 2019 abgelehnt, auf eine Gesetzesvorlage zur Schaffung eines Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben einzutreten. Hinzu kommt, dass die Äufnung des Fonds zu einer Aufwandbuchung führen würde. Weil aber Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens für die Anwendung der Absätze 1 und 2 Art. 101a der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung (Erfolgsrechnung) nicht berücksichtigt werden dürfen, stünde diesem Aufwand beim Nachweis über die Einhaltung der Schuldenbremse kein Ertrag gegenüber. Dies würde aufgrund des (mutmasslich) hohen finanziellen Umfangs eines Buchgewinns mit grosser Wahrscheinlichkeit zum Ausweis eines Defizits in der Erfolgsrechnung mit einer entsprechenden Kompensationspflicht in den Folgejahren führen. Dieser Grundproblematik könnte allenfalls mit einer Staffelung der Verkäufe ein wenig entgegengewirkt werden. Allerdings dürfte die Kompensation der entsprechenden Defizite trotzdem anspruchsvoll bleiben.

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen erkennt der Regierungsrat keinen Bedarf zu einer weiteren Vertiefung des Prüfauftrags. Er beantragt demzufolge dem Grossen Rat, Ziffer 1 des Postulats anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Zu Ziffer 2:
Gemäss den per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzten Public Corporate Governance Richtlinien (PCG-Richtlinien) sind für die Träger öffentlicher Aufgaben des ersten und zweiten Kreises Eignerstrategien festzulegen[2][3]. Diese dienen zum einen dazu, festzulegen welche Zwecke mit der Beteiligung verfolgt werden. Zum anderen dient die Eignerstrategie auch den Führungsgremien des Trägers der öffentlichen Aufgabe, die Absichten des Kantons mit der Beteiligung zu kennen.

Die zuständigen Fachdirektionen überprüfen mindestens alle vier Jahre die Eignerstrategien und legen dem Regierungsrat (Kreis 1) bzw. dem zuständigen Regierungsmitglied (Kreis 2 und 3) allfällige Anpassungen zur Genehmigung vor. Die Diskussion über eine allfällige Reduktion von Anteilen an Träger öffentlicher Aufgaben oder gar deren gesamter Verkauf würde demzufolge im Rahmen der Beratung der Überarbeitung der Eignerstrategie erfolgen. Sie kann aber – wie die Beispiele in der Einleitung zur Vorstossantwort deutlich zeigen – auch losgelöst von diesem Prozess erfolgen.

Vor diesem Hintergrund erkennt der Regierungsrat insgesamt keinen Mehrwert in der Erarbeitung von zusätzlichen, auf zehn Jahre ausgelegten, «quantitativen Beteiligungsstrategien» für die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben. Vielmehr erachtet er die Forderung des Postulanten

[2] Gemäss Ziffer 18.1 der PCG-Richtlinien gilt für die Umsetzung der Richtlinien eine Frist von zwei Jahren.
[3] Der Regierungsrat plant, im Rahmen einer nächsten Aktualisierung der PCG-Richtlinien Eignerstrategien und Aufsichtskonzepte in Zukunft zu veröffentlichen.

mit Blick auf die geltenden Bestimmungen in den PCG-Richtlinien [4] zu den Eignerstrategien bereits für erfüllt. Er beantragt dem Grossen Rat deshalb die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 2 des Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

[4] Vgl. Ziffer 9 der PCG-Richtlinien

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	103-2022	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.197	
Eingereicht am:	06.06.2022	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Junker Burkhard (Lyss, SP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	09.06.2022
RRB-Nr.:	819/2022	vom 17. August 2022
Direktion:	Sicherheitsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Videoüberwachung in Rückkehrzentren

Aus der Presse entnahm ich, dass in den Rückkehrzentren Gampelen und Aarwangen Videoüberwachungen für 100 000 Franken installiert werden sollen. In diesem Zusammenhang bin ich gespannt auf die Antworten meiner Fragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wird die Auswertung der Aufnahmen durch die Kantonspolizei den Betreibenden, z. B. der ORS, in Rechnung gestellt? Wenn ja, zu Lasten welcher Dienstleistung geht das?
2. Wieso werden die Aufnahmen in Gampelen 3 Tage und in Aarwangen 1 Tag aufbewahrt? Meines Wissens ist Erlach nicht enorm weit von Gampelen entfernt!
3. Kameras in den Gängen greifen sehr in die Privatsphäre der Bewohnenden ein (Toilettengang usw.), inwiefern ist das zu rechtfertigen?
4. Auf welcher gesetzlichen Grundlage werden diese Überwachungskameras bewilligt?
5. Inwiefern ist der Datenschutz gewährleistet?

Begründung der Dringlichkeit: Die Installation ist offenbar demnächst vorgesehen, deshalb müssen die Fragen rasch geklärt werden.

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung

Videoüberwachung kann nach Polizeigesetz zum Schutze öffentlicher Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer eingesetzt werden. Zu unterscheiden sind die Echtzeitüberwachung und die Videoüberwachung mit Aufzeichnungsfunktion. Bei der Echtzeitüberwachung kann das Sicherheitspersonal auf dem Monitor die Live-Bilder auf der Kamera ansehen und unmittelbar reagieren, wenn sich unberechtigte Personen Zutritt zu den Gebäuden verschaffen (z.B. sog. «Fremdschläfer») oder erkennen, wenn sie in einer Krisensituation intervenieren müssen. Demgegenüber dient eine Überwachung mit Aufzeichnungsfunktion ausschliesslich der Polizei in Strafverfahren.

Die von der Interpellantin gestellten Fragen mussten im Vorfeld der Anordnung der Videoüberwachung im Amtsblatt bereits geklärt werden.

Zu Frage 1

Betreiber der Videoüberwachung ist das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV). Das ABEV ist als Auftraggeber der Betreiberin der Rückkehrzentren für die Sicherheit in den Rückkehrzentren verantwortlich. Die Kosten für den Erwerb und die Installation der Videoüberwachung trägt der Kanton. Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich durch die Polizei im Rahmen der Strafverfolgung ausgewertet werden. Sie dienen dabei als Beweismittel. Die Strafverfolgung ist eine gesetzliche Kernaufgabe der Kantonspolizei und mithin Sache des Kantons, nicht der privaten Betreiber der Rückkehrzentren.

Zu Frage 2

Im Rückkehrzentrum Aarwangen kommt ausschliesslich die Echtzeitüberwachung zur Anwendung. Die Bilder werden nicht aufgezeichnet.

Demgegenüber ist im Rückkehrzentrum Gampelen sowohl die Echtzeitüberwachung als auch die Aufzeichnungsfunktion vorgesehen. Das Rückkehrzentrum Gampelen wird zwar tagsüber vom Polizeiposten in Erlach aus bedient. Nachts und an Wochenenden ist jedoch der Polizeiposten Biel zuständig, von wo aus die Interventionszeit deutlich länger ist. Die lange Interventionszeit und der Umstand, dass im Rückkehrzentrum Gampelen ausschliesslich Männer leben, die teilweise eine Suchtproblematik aufweisen - eine Konstellation, die gewalttätige Auseinandersetzungen befeuern kann, rechtfertigen die Videoüberwachung mit Aufzeichnungsfunktion.

Zu Frage 3

Für eine Videoüberwachung zum Schutz öffentlicher Gebäude nach Polizeigesetz ist vor der öffentlichen Anordnung im Amtsblatt eine Rücksprache mit der Polizei sowie eine Vorabkontrolle mit der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern notwendig. Mit der Vorabkontrolle muss die Betreiberin der Datenschutzaufsichtsstelle darlegen, ob sich der Eingriff in die Privatsphäre rechtfertigen lässt. Die Videoüberwachung in einem Gang, der unter anderem zu den Sanitäranlagen führt, stellt keinen unverhältnismässigen Eingriff in die Privatsphäre dar. Vielmehr dient er der Vorbeugung und der Sicherheit. Demgegenüber wäre die Videoüberwachung in den Sanitäranlagen ein unverhältnismässiger Eingriff in die Privatsphäre.

Der Regierungsrat verweist auf seine Antwort auf die Interpellation Walpoth (018-2021; Geschäftsnummer 2021.RRGR.43) zum Thema «sexuelle Übergriffe an Frauen in den Asylheimen

im Kanton Bern». Darin hat er ausgeführt, was in den Bereichen Information, bauliche Massnahmen, Sicherheit und Disziplinarrecht getan wird, um sexuellen Übergriffen vorzubeugen. Mit der Videoüberwachung kann ein Beitrag zur Prävention und damit zur Sicherheit geleistet werden.

Zu Frage 4

Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung zum Schutze öffentlicher Gebäude bildet Artikel 124 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1).

Zu Frage 5

Die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern hat am 5. April 2022 der Kantonspolizei ihren Vorabkontrollbericht zugestellt. Zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Videoüberwachung in Gampelen forderte sie das ABEV auf, ihr für einen repräsentativen Zeitraum in der Vergangenheit die Anzahl der unerwünschten Vorfälle (inkl. Fremdschläfer) sowie Fälle, in denen eine Videoaufzeichnung die Beweisführung in Strafverfahren erleichtert hätte, mitzuteilen. In einem späteren Zeitpunkt sollen diese Zahlen erneut erhoben werden, um die Wirksamkeit der Massnahme zu überprüfen. Am 4. Mai 2022 hat die Kantonspolizei in ihrer Rückmeldung an das ABEV die Rahmenbedingungen für die Videoüberwachung festgelegt. Das ABEV hat die Videoüberwachung am 18. Mai 2022 im Amtsblatt des Kantons Bern formell angeordnet.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	043-2022	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.56	
Eingereicht am:	07.03.2022	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Rai (Bern, AL) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	10.03.2022
RRB-Nr.:	752/2022	vom 06. Juli 2022
Direktion:	Sicherheitsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Menschenrechts- und Kinderrechtskonvention im Verhältnis zu kantonalem und nationalem Recht sowie Umsetzung der Konventionen in kantonalen Rückkehrzentren

Gemäss internationalem Konsens gelten Menschenrechte für alle Personen, unabhängig, ob sie rechtmässig anwesend sind oder nicht. Staaten, die die entsprechenden Konventionen unterzeichnet haben, verpflichten sich zur Einhaltung, selbst wenn nationales oder kantonales Recht versucht, diese auszuhebeln oder Personen zu bestrafen, die Menschenrechte einfordern, obwohl sie im Land, in dem sie sich befinden, mehrheitspolitisch nicht erwünscht sind.

Dies gilt auch für den Kanton Bern und Menschen, die von diesem in Rückkehrzentren untergebracht werden. Vor diesem Hintergrund irritieren einige Äusserungen, die vom für die Sicherheitsdirektion zuständigen Regierungsrat gemacht worden sind. Eine allgemeingültige Auslegung der Regierung scheint im Kontext des Verhältnisses zwischen kantonalem/nationalem Recht und den beiden Konventionen angezeigt, um für Menschen, die sich im Kanton Bern bewegen, Klarheit zu schaffen, die nicht von einzelnen Direktionen und deren Zuständigkeitsgebiet abhängig ist.

Der Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter vom 30. November 2021 hat zudem einige Verletzungen des Kinderrechts und der Menschenrechtskonvention aufgezeigt, die behoben werden müssen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Gesamtregierungsrat das Verhältnis zwischen der Kinderrechtskonvention und kantonalem Recht? Welches Recht ist aus welchen Gründen höher zu gewichten?

2. Wie beurteilt der Gesamtregierungsrat das Verhältnis zwischen der Kinderrechtskonvention und nationalem Recht? Welches Recht ist aus welchen Gründen höher zu gewichten?

3. Wie beurteilt der Gesamtregierungsrat das Verhältnis zwischen der Wahrung der Menschenwürde nach Artikel 1 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und kantonalem Recht? Was ist aus welchen Gründen höher zu gewichten?

4. Wie beurteilt der Gesamtregierungsrat das Verhältnis zwischen der Wahrung der Menschenwürde nach Artikel 1 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und nationalem Recht? Was ist aus welchen Gründen höher zu gewichten?

Zum Bericht der NKVF zu den Rückkehrzentren (Fragen 5−9):

5. Mit welchen Anpassungen wird zukünftig im Kanton Bern die aus der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention und Menschenrechtskonvention direkt ableitbare Verpflichtung, eine menschenrechtskonforme Umsetzung des kantonalen und nationalen Rechts zu gewährleisten in Bezug auf die Unterbringung von Familien gewährleistet?

6. Mit welchen Anpassungen wird zukünftig im Kanton Bern die aus der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention und Menschenrechtskonvention direkt ableitbare Verpflichtung, eine menschenrechtskonforme Umsetzung des kantonalen und nationalen Rechts zu gewährleisten, in Bezug auf altersgerechte Beschäftigung sowie Ruhe und Erholung von Kindern und Jugendlichen realisiert?

7. Mit welchen Anpassungen wird zukünftig im Kanton Bern die aus der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention und Menschenrechtskonvention direkt ableitbare Verpflichtung, eine menschenrechtskonforme Umsetzung des kantonalen und nationalen Rechts zu gewährleisten, in Bezug auf die Beschäftigung von Erwachsenen gewährleistet?

8. Mit welchen Anpassungen wird zukünftig im Kanton Bern sichergestellt, dass Angestellte von Organisationen, die im Auftrag des Kantons Geflüchtete betreuen, ausreichend informiert und sensibilisiert sind?

9. Mit welchen Anpassungen wird zukünftig im Kanton Bern sichergestellt, dass die Rahmenbedingungen der Infrastruktur und Angebote, die vom Kanton finanziert werden, nicht das Recht auf Gesundheit, insbesondere die psychische Gesundheit, verletzen?

Begründung der Dringlichkeit: Für die Betroffenen ist weiterhin unklar, ob und welche Änderungen durch die Ergebnisse des Berichts in den Zentren vorgenommen werden und wie sie die Wahrung ihrer Rechte einfordern können.

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung

Der Grosse Rat ist als Gesetzgeber dafür verantwortlich, dass die kantonalen Gesetze im Einklang mit der Kantonsverfassung, mit übergeordneten Bundesgesetzen, mit der Bundesverfassung und mit übergeordnetem Völker- oder Staatsvertragsrecht sind.

Es ist ein Merkmal einer Demokratie, dass Gesetze durch Mehrheitsbeschluss des Gesetzgebers zustande kommen. Dagegen kann die Minderheit das Referendum ergreifen. Gesetzesbestimmungen, die nicht mit übergeordnetem Recht vereinbar sind, können auf dem Rechtsweg angefochten werden.

Der Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) vom 30. November 2021 ist kein Rechtsgutachten und es ist auch kein gerichtlicher Entscheid. Vielmehr enthält der Bericht Empfehlungen. Einige dieser Empfehlungen richten sich gegen geltendes, kantonales

Gesetzesrecht, also gegen Gesetzesbestimmungen, die der Grosse Rat beschlossen hat. Beispielsweise empfiehlt die NKVF, Familien mit Kindern nicht in Kollektivunterkünften, sondern in Wohnungen unterzubringen. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20), den der Grosse Rat verabschiedet hat. Der Regierungsrat, die Sicherheitsdirektion und das ausführende Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) sind an den Wortlaut dieses Gesetzes gebunden. Anhand dieses Beispiels lässt sich nachvollziehen, dass nicht jede Empfehlung der NKVF durch den Regierungsrat, die Sicherheitsdirektion oder das ABEV umgesetzt werden kann.

Zu den Fragen 1 bis 4

Die ersten vier Fragen nehmen alle Bezug auf die Normenhierarchie. Die Normenhierarchie ist in jedem Kanton und auch auf Bundesebene dieselbe: Verfassungsrecht steht über kantonalem Gesetzesrecht, welches seinerseits über kantonalem Verordnungsrecht steht. Aus diesem Grunde wird die Verfassung vom Souverän, also dem Stimmvolk, verabschiedet, kantonales Gesetzesrecht vom Grossen Rat und kantonales Verordnungsrecht vom Regierungsrat. Jeder Erlass erhält so die Legitimation, die seiner Hierarchiestufe entspricht.

Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen zählen zum Völkerrecht. Völkerrecht wird von supranationalen Gremien, wie beispielsweise den Vereinten Nationen oder dem Europarat, festgelegt. Damit Völkerrecht innerstaatlich Gültigkeit erhält, muss es vom jeweiligen Staat ratifiziert werden.

Wie ratifiziertes Völkerrecht hierarchisch zu nationalem Recht steht, kann nicht allgemeingültig beantwortet werden. Es ist vielfach einzelfallspezifisch zu betrachten. Dabei spielen folgende Fragen eine zentrale Rolle: Handelt es sich um zwingendes Völkerrecht? Ist es hinreichend bestimmt, damit es wie nationales Recht unmittelbar anwendbar ist?

Die Interpellantin bringt das Beispiel der «Wahrung der Menschenwürde» im Sinne von Artikel 1 der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte». Soweit die völkerrechtlichen Bestimmungen nicht über das hinausgehen, was beispielsweise Artikel 7 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) zusichert, spielt die Frage, welche dieser Rechtsquellen Vorrang hat, keine Rolle. Denn das Gesetz muss im Einklang mit der in Artikel 7 BV garantierten Wahrung der Menschenwürde stehen.

Vor diesem Hintergrund können die ersten vier Fragen ohne direkten Bezug zu einem konkreten Sachverhalt nicht beantwortet werden.

Zu Frage 5

Der Grosse Rat hat in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b EG AIG und AsylG festgelegt, dass Nothilfeleistungen in Form der Unterbringung in Kollektivunterkünften erfolgt. In Artikel 17 EG AIG und AsylG hat er festgelegt, dass die Nothilfeleistungen von besonders verletzlichen Personen individuell nach deren Bedürfnissen festgelegt werden können. Aufgrund des Vortrags zum EG AIG und AsylG ist unmissverständlich klar, dass Familien nicht als «besonders verletzlich» gelten. Insofern ist eine systematische Unterbringung von Familien in Wohnungen nicht gesetzeskonform.

Der Grosse Rat hat dies bereits im Jahr 2016, im Rahmen der Gesamtstrategie zur Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern, zur Kenntnis genommen.

Eine allfällige Anpassung müsste im Rahmen einer Teilrevision des EG AIG und AsylG und einer Änderung der Gesamtstrategie erfolgen. Der Regierungsrat sieht diesbezüglich jedoch keinen Handlungsbedarf.

Zu Frage 6

Die altersgerechte Beschäftigung von minderjährigen Kindern ist keine staatliche Aufgabe, die im Rahmen der Nothilfe geleistet werden muss. Vielmehr handelt es sich dabei um eine zivilrechtliche Aufgabe der Eltern. Der Staat muss hier einen Rahmen bieten, der eine altersgerechte Beschäftigung ermöglicht. Diese Möglichkeiten sind in den Rückkehrzentren vorhanden mit Spielzimmern, Aufgaben-/Lernzimmern und Spielplätzen.

Der Zugang zur obligatorischen Volksschule ist für schulpflichtige Kinder von abgewiesenen Asylsuchenden auch in der Nothilfe gewährleistet.

Ruhe und Ordnung in Rückkehrzentren ist im Rahmen der Möglichkeiten über die Hausordnung gewährleistet. Der Regierungsrat sieht hier keinen Handlungsbedarf.

Zu Frage 7

Die bundesgesetzlichen Vorgaben verbieten Beschäftigungsprogramme für abgewiesene Asylsuchende zwar nicht. Die Gesamtstrategie zur Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE) hält aber fest, dass Beschäftigungsprogramme integrativen Charakter haben, weswegen der Kanton Bern darauf verzichtet. Zudem ist es in Beschäftigungsprogrammen üblich, einen finanziellen Motivationszuschlag für die Programmteilnahme auszurichten. Dies steht im Widerspruch zur Gesamtstrategie, die dem Grossen Rat vorgelegt wurde und auf welcher die Rechtsetzung aufgebaut ist.

In allen Rückkehrzentren besteht für die Bewohnerinnen und Bewohner die Pflicht, zugewiesene Gemeinschafts- und Reinigungsarbeiten zu erledigen. Dafür sind keine finanziellen Anreize vorgesehen. Der Regierungsrat sieht hier keinen Handlungsbedarf.

Zu Frage 8

Die Information der Angestellten der Organisation, die abgewiesene Asylsuchende betreut, erfolgt bereits heute über die Nothilfeweisung, über Schulungen des ABEV und über runde Tische, die mit allen Behördenvertretern an allen Standorten durchgeführt werden. Der Regierungsrat sieht keinen Bedarf für weitergehende Massnahmen.

Zu Frage 9

Der Zugang zu den Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung ist für alle abgewiesenen Asylsuchenden in Rückkehrzentren gewährleistet. Gesundheitsdienstleistungen, die nicht kassenpflichtig sind, die aber ärztlich angeordnet wurden, sind über «andere Sachleistungen» im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d EG AIG und AsylG gewährleistet. Das ABEV hat dies in einem öffentlich publizierten Merkblatt als Anhang zur Nothilfeweisung ausgeführt.
Das ABEV hat die Firma ORS, die die Rückkehrzentren betreibt, in der Nothilfeweisung angewiesen, mit allen ihnen zugewiesenen Nothilfebeziehenden ein Eintrittsgespräch zu führen. Dabei erhalten die Nothilfebeziehenden insbesondere Informationen über das System der Gesundheitsversorgung und den Zugang dazu. Der Zugang zum Gesundheitssystem ist für Nothilfebeziehende gleich geregelt wie für Asylsuchende.

Das Recht auf Gesundheit ist in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung ausgeführt, wonach jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält. Die von der Schweiz ratifizierten völkerrechtlichen Verpflichtungen im Bereich des Rechts auf Gesundheit gehen nicht über die diesbezüglichen Garantien der Verfassung hinaus. Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, dass die geltende Regelung des Zugangs zum Gesundheitswesen verfassungs- und völkerrechtskonform ist. Er sieht deshalb keinen Grund, Massnahmen zu treffen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	281-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.401
Eingereicht am:	13.12.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt	
RRB-Nr.:	672/2022 vom 22. Juni 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Beseitigung der Niveauübergänge im Berner Jura, insbesondere in Renan und Cormoret

Am 11. Dezember 2021 kollidierte ein zwischen Sonceboz und La Chaux-de-Fonds verkehrender Zug mit einem Auto auf dem Bahnübergang in Cormoret. Das in die Kollision verwickelte Auto blieb auf den Bahngleisen stehen, während sich die Schranken senkten. Glücklicherweise konnte der Autofahrer sein Fahrzeug kurz vor der Kollision verlassen. Der vordere Teil des Zuges entgleiste, wodurch der Zugverkehr für mehrere Stunden unterbrochen wurde.

Dieser Vorfall zeigt, dass Bahnübergänge – selbst wenn sie beschrankt sind – äusserst gefährlich sein können, insbesondere wenn ein Fahrzeug und die Person, die es lenkt, zwischen den Schranken gefangen sind. Beim Zusammenstoss am 11. Dezember 2021 hätte es ausgereicht, dass die Person, die das Auto lenkte, behindert gewesen wäre, einen Schwächeanfall erlitten hätte oder ernsthaft in ihrer Beweglichkeit beeinträchtigt gewesen wäre, um an den Folgen der Kollision zu sterben. Auch die Fahrgäste im Zug, der aufgrund eines solchen Zusammenstosses entgleist, können verletzt werden. Es ist im Übrigen offensichtlich, dass Bahnübergänge den Verkehrsfluss verlangsamen, was sich mit dem Ausbau des Bahnangebots auf den betroffenen Strecken noch verstärkt.

2016 habe ich im Grossen Rat ein Postulat (231-2016) eingereicht, mit dem ich den Regierungsrat beauftragte zu prüfen, ob der Verlauf der Strasse H30 zwischen Sonceboz und La Cibourg deutlich verbessert werden könne, indem mehrere Varianten mit dem entsprechenden Investitionsaufwand vorgesehen werden.

Der Regierungsrat beantragte damals, das Postulat abzulehnen. Er begründete dies damit, der Transitverkehr im St. Immertal sei zu gering, um den Bau einer solchen Strasse zur Umfahrung der Örtlichkeiten in diesem Tal zu rechtfertigen.

Um einen Investitionsaufwand zu vermeiden, der vom damaligen Regierungsrat als zu hoch erachtet wurde, beantragte ich mit einem weiteren Postulat (017-2018), der Regierungsrat solle prüfen, ob es sowohl vom technischen Standpunkt aus gesehen als auch bezüglich der finanziellen Möglichkeiten des Kantons möglich sei, die Niveauübergänge im Berner Jura auf den Kantonsstrassen der Kategorien A und B aufzuheben.

Zur Erinnerung: Es handelte sich vor allem um die Bahnübergänge von Renan und Cormoret auf der Bahnlinie Biel–La Chaux-de-Fonds, aber auch um die sechs anderen Bahnübergänge, die die Kantonsstrassen der Kategorien A und B auf dem Gebiet des Berner Juras betreffen.

Der Regierungsrat beantragte ebenfalls die Ablehnung des Postulats, da die Aufhebung der Bahnübergänge in Renan und Cormoret aus seiner Sicht unverhältnismässige Kosten verursacht hätte. Wie der Bund und die SBB behauptete auch er, dass alle Bahnübergänge im Berner Jura sicher seien. Öffentlich zugänglichen Medienberichten zufolge scheint es jedoch allein beim Bahnübergang in Cormoret in den Jahren 2009, 2013, 2014, 2017 und schliesslich 2021 zu Vorfällen an diesem Übergang gekommen zu sein.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Erachtet er die Bahnübergänge im Berner Jura, insbesondere den Bahnübergang in Cormoret, immer noch als sicher?

2. Ist er bereit, seine Haltung von 2018 zu überdenken und die Möglichkeit zu prüfen, in einem ersten Schritt die Bahnübergänge von Renan und Cormoret aufzuheben, die, was den Berner Jura betrifft, wahrscheinlich die am meisten vom Strassenverkehr überquerten Bahnübergänge sind?

3. Ist er wenigstens bereit, die Kosten für die Aufhebung der Bahnübergänge von Renan und Cormoret zu nennen, damit der Grosse Rat und die Bevölkerung die Höhe der Investitionen für die Realisierung dieser Projekte von grossem öffentlichem Nutzen kennen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hält fest, dass er zu den Fragen der Interpellantin bereits in Beantwortung des erwähnten Postulats aus dem Jahr 2018 Stellung genommen hat. Seitdem haben sich keine nennenswerten Veränderungen an den Anlagen der Bahnübergänge oder am Verkehr ergeben.

Im Berner Jura gibt es acht Bahnübergänge auf Kantonsstrassen der Kategorien A und B mit einer Verkehrsbelastung von 2500 bis 8000 Fahrzeugen pro Tag. Da sich keine nennenswerten Veränderungen ergeben haben, die eine Neubeurteilung der bereits im Jahr 2018 ermittelten Tatsachen rechtfertigen würden, beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

1. Ja, die Bahnübergänge auf den Kantonsstrassen im Berner Jura gelten nach wie vor als sicher. Die Unfälle, die sich leider ereignet haben, stehen nicht im Zusammenhang mit der Sicherheit der Anlagen. Bahnübergänge erfordern generell eine erhöhte Aufmerksamkeit und Vorsicht von den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern.

2. Nein, weil die in der Stellungnahme des Regierungsrats von 2018 erwähnte Einschätzung unverändert geblieben ist, d. h. dass die Anlagen als sicher gelten, dass eine Aufhebung technisch nur sehr schwer und demzufolge nur sehr kostspielig zu realisieren wäre und

dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis daher sehr unausgewogen wäre, insbesondere bei den Bahnübergängen Cormoret und Renan.
Auch das regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) des Berner Juras, das vom Verein Jura bernois-Bienne in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erarbeitet wurde, nennt keinen Bedarf nach einer Aufhebung der Bahnübergänge.

3. Ja, eine sehr grobe Studie belegt, dass die Aufhebung der beiden Bahnübergänge in Renan und Cormoret aufgrund der Lage der Anlagen und der topografischen Gegebenheiten komplexe Bauarbeiten erfordern würde, deren Kosten sich auf über 25 Millionen Franken belaufen könnten.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	006-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.17
Eingereicht am:	20.02.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	512/2022 vom 18. Mai 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Stauproblem im Kandertal lösen

Im Jahr 2020 wurde die Kantonsstrasse Spiez–Mülenen–Reichenbach–Frutigen–Kandersteg in das Nationalstrassennetz des ASTRA übernommen. Die neue N6 verbindet auf einer Länge von rund 25 Kilometern das Autobahnnetz ab der Verzweigung Spiez (N8) mit der Verladestation Lötschbergtunnel in Kandersteg. Mit der Übernahme der Abschnitte 2 (Spiez–Mülenen–Reichenbach–Frutigen) und 3 (Mülenen–Reichenbach–Frutigen–Kandersteg) trägt der Bund von jetzt an die Verantwortung für diese wichtige Nord-Süd-Achse. Seit dieser Übernahme wurde in Bezug auf die Lösung der Stauproblematik in der Gemeinde Reichenbach nichts unternommen. Die Stauproblematik hat sich in den letzten zwei Jahren extrem zugespitzt. Vor allem in den Wintermonaten bilden sich an Schönwettertagen Staus mit Wartezeiten von 30 bis 60 Minuten. Dazu kommt der Stossverkehr vom Autoverlad Lötschberg, der die Strecke zusätzlich belastet. Für das Gewerbe, die Landwirtschaft, jegliche Arbeitnehmer und die Bevölkerung ist dieses Verkehrsaufkommen fast unerträglich.

Bevor das ASTRA die Strecke übernommen hat, wurden vom Kanton verschiedene Möglichkeiten geprüft, um das Verkehrsproblem zu lösen. Der Kanton wurde mittels eines parlamentarischen Vorstosses beauftragt, in Reichenbach einen Kreisel zu bauen. Aus meiner Sicht muss das Problem gelöst werden, und der Kanton Bern muss beim ASTRA vorstellig werden, damit eine brauchbare Lösung so rasch wie möglich umgesetzt wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist sich der Regierungsrat der immer noch bestehenden Stauproblematik auf der Nationalstrasse Spiez–Mülenen–Reichenbach–Frutigen–Kandersteg bewusst?

2. Ist der Regierungsrat bereit, beim ASTRA vorstellig zu werden und die Problematik auf der erwähnten Strecke darzulegen?

3. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, wie sehr die Bevölkerung, das Gewerbe, die Landwirtschaft und Arbeitnehmer unter der jetzigen Situation leiden?

4. Bis wann kann mit einer entlastenden Sanierung/einem entlastenden Ausbau (Kreisel) bei der Ortsdurchfahrt in Reichenbach gerechnet werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Stauproblematik hat sich in den letzten Jahren auf vielen touristisch geprägten Verkehrsachsen des Nationalstrassennetzes zugespitzt. Der Regierungsrat kennt die Situation auf der Nationalstrasse Spiez - Kandersteg. Der zuständige Oberingenieurkreis I hat bereits 2015 gemeinsam mit der Gemeinde Reichenbach Arbeiten zur Verbesserung der Situation aufgenommen und ein Projekt für den Bau eines Kreisels erarbeitet. Seit der Überführung der Strasse ins Nationalstrassennetz steht der Kanton im engen Austausch mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) und ist auch über die bereits geleisteten und weiter geplanten Schritte zur Linderung des Verkehrsproblems im Kandertal im Bild. Das ASTRA hat letztes Jahr Optimierungsmassnahmen an der Lichtsignalanlage südlich von Reichenbach ausgeführt, dies als Übergangsmassnahme bis zum Umbau des Knotens (siehe Antwort zur Frage 2).

2. Das ASTRA hat das vom Kanton erarbeitete Projekt für den Bau eines Kreisels im Jahr 2020 übernommen und weiterbearbeitet. Es plant, das Projekt in den nächsten Monaten öffentlich aufzulegen und das Genehmigungsverfahren einzuleiten. Deswegen erübrigt sich eine Intervention durch den Regierungsrat.

3. Die schwierigen Verkehrsverhältnisse insbesondere an den Wochenenden und ihre Auswirkungen sind dem Regierungsrat bekannt. Sie waren auch Auslöser für die Erarbeitung des Kreiselprojekts.

4. Der Kanton hat die Ortsdurchfahrt Reichenbach noch vor der Übergabe der Strasse an den Bund saniert und so einen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit geleistet. Der Beginn der Bauarbeiten für den Umbau des Knotens in einen Kreisel ist abhängig vom Verlauf des nationalstrassenrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens. Das ASTRA schätzt, mit den Arbeiten im 2024, spätestens im 2025 starten zu können. Der Regierungsrat bedauert, dass das Projekt nicht früher realisiert werden kann.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	012-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.23
Eingereicht am:	01.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	623/2022 vom 08. Juni 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rechtsstaatlichkeit und Funktionsweise der Institutionen im Zusammenhang mit der Aufgabe des A5-Westastes in Biel

Im Januar 2021 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Projekt zur Westumfahrung von Biel über die Autobahn A5 endgültig abgeschrieben. Dieser Entscheid erfolgte als Antwort auf das formelle Ersuchen des Regierungsrates, die Realisierung dieses an sich wichtigen Abschnitts der Autobahn A5 zwischen Yverdon-Süd und Luterbach bei Solothurn (Anschluss an die Autobahn A1) aufzugeben. Der für sehr lange Zeit geltende Verzicht auf die Autobahnumfahrung von Biel ist aus mehreren Gründen sehr bedauerlich. Der Verzicht auf dieses beschlossene Projekt wird die Umfahrung von Biel über die Autobahn A5 bis mindestens 2050 hinauszögern. Zudem bedeutet der Verzicht auf die Westumfahrung, dass Biel weiterhin die einzige Agglomeration der Schweiz mit fast 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sein wird, die nicht von einer Autobahn durchquert wird!

Die Aufgabe dieses Projekts bringt nicht nur schwerwiegende Nachteile für die wirtschaftliche Entwicklung, den Verkehrsfluss und die Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner mehrerer Hauptverkehrsachsen in der Agglomeration Biel mit sich, sondern wirft auch zahlreiche Fragen in Bezug auf die Funktionsweise unserer Institutionen und die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit auf.

Das Bundesgesetz über die Nationalstrassen regelt die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen. Artikel 21 lautet wie folgt:

[1] Die Ausführungsprojekte geben Aufschluss über Art, Umfang und Lage des Werkes samt allen Nebenanlagen, die Einzelheiten seiner bautechnischen Gestaltung und die Baulinien.

[2] Zuständig für die Ausarbeitung der Ausführungsprojekte sind:
a. für die Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes: die Kantone in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt sowie den interessierten Bundesstellen;

b. für den Bau neuer und den Ausbau bestehender Nationalstrassen: das Bundesamt.

[3] Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Ausführungsprojekte und Pläne fest.

Mit Bezug auf diese Rechtsgrundlage genehmigte der Bundesrat 2014 das A5-Westast-Projekt, wie es von den Berner Kantonsbehörden gewünscht wurde. Dieses Ausführungsprojekt ersetzte ein erstes Projekt aus dem Jahr 1999, das 2004 aufgegeben wurde, weil es nicht mehr den vom Bund selbst erlassenen Normen entsprach.

2018 forderten mehr als 3000 Demonstrantinnen und Demonstranten lautstark die Aufgabe des offiziellen Projekts für den Westast der A5 in Biel. Dieses Projekt hatte jedoch die letzten und endgültigen Phasen des Genehmigungsverfahrens durchlaufen. Es wurde vom Bund und vom Kanton Bern klar unterstützt.

Um aus der durch diese Anfechtungen verursachten Sackgasse herauszukommen, setzten die betroffenen politischen Behörden im Februar 2019 eine Dialoggruppe unter dem Vorsitz von Hans Werder, dem ehemaligen Generalsekretär des UVEK, ein. Am 7. Dezember 2020 veröffentlichte diese Arbeitsgruppe ihre Überlegungen. Am 17. Dezember 2020 nahm die Behördendelegation diese Überlegungen zur Kenntnis, bevor sie die dazugehörigen Empfehlungen und Massnahmen annahm. Die wichtigste Massnahme war der Verzicht auf die Westumfahrung von Biel über die Autobahn A5.

Der politische Prozess, der zur Aufgabe der Westumfahrung von Biel geführt hat, ist schockierend. Die von Hans Werder geleitete Dialoggruppe verdankte ihre Existenz einzig und allein dem Druck der Strasse. Sie entstand aus einem reinen Kräftemessen heraus. Selbst indirekt ist sie nicht aus einer Initiative hervorgegangen, die in einer Volksabstimmung angenommen wurde. Das bedeutet – und dieser Punkt ist von grundlegender Bedeutung – dass es nicht einmal sicher ist, dass die Mehrheit der 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner der Agglomeration Biel gegen die Westumfahrung von Biel war. Darüber hinaus sollte die Dialoggruppe eine Alternativlösung zur Linienführung des vom Bund genehmigten Ausführungsprojekts vorschlagen. Letztlich bestand der Hauptvorschlag der Arbeitsgruppe aber darin, das Projekt schlicht und einfach aufzugeben. Die geringfügigen Massnahmen, die den Vorschlag zur Aufgabe des Projekts begleiteten, waren rein kosmetischer Natur.

Der Regierungsrat machte sich die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe zu eigen. Seinem Antrag, das Projekt aufzugeben, hat das UVEK im Januar 2021 stattgegeben. Unseres Erachtens ist nicht klar, ob der politische Prozess, der zur Aufgabe der Westumfahrung von Biel führte, in allen Punkten dem Rechtsstaat und seinen Grundsätzen entsprach. Die Aufgabe des Projekts erscheint uns auch hinsichtlich der Funktionsweise unserer Institutionen fragwürdig.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt er den Verzicht auf das Projekt der Westumfahrung von Biel über die Autobahn A5 aus staatspolitischer und rechtlicher Sicht?
2. Kann er uns – zu Informationszwecken und ohne jegliche polemische Absicht unsererseits – die rechtlichen Grundlagen nennen, auf die er sich bei der Einsetzung der Dialoggruppe und schliesslich bei der Forderung an den Bund, auf die Westumfahrung von Biel zu verzichten, berufen hat?
3. Hält er es für legitim und akzeptabel, dass eine aufgebrachte und entschlossene Minderheit, ohne sich auf eine Volksabstimmung zu berufen, den Verzicht auf einen Autobahnabschnitt erwirken kann, der für die Entwicklung der Agglomeration Biel und die Entlastung des Strassenverkehrs in der grössten Stadt des Seelands eigentlich unerlässlich ist?

4. Wird es seiner Meinung nach ausreichen, dass das Komitee «N5 Bielersee – so nicht!» genügend Entschlossenheit und Ausdauer an den Tag legt, damit das Projekt zur Umfahrung von Twann durch die zweckmässige Verlängerung des bestehenden Ligerz-Tunnels auch ohne Gerichtsbeschluss ebenfalls versenkt wird?

Antwort des Regierungsrates

Die Rechtsstaatlichkeit und korrekte demokratische Prozesse sind dem Regierungsrat ein grosses Anliegen. Das Prinzip der Souveränität des Volkes prägt die schweizerische Politik, sowie die Funktionsweise der Institutionen und ist in Artikel 1 der Kantonsverfassung verankert. Zur Befürchtung der Interpellantin, die Grundsätze des Rechtsstaats seien durch die Aufgabe des Projekts A5-Westast verletzt worden, nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Grundsätzlich haben die Behörden stets den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatz zu verfolgen, dass Vorhaben die öffentlichen Interessen berücksichtigen und verhältnismässig sein müssen. Deshalb können Lösungen auch noch bei Vorhaben gesucht werden, die sich bereits im Plangenehmigungsverfahren befinden und wogegen bereits Einsprachen eingegangen sind. Gerade bei grossen Infrastrukturprojekten mit vielen Beteiligten, die einen sehr langfristigen Planungs- und Abstimmungsprozess durchlaufen, entspricht es dem demokratischen Grundgedanken, wenn die Behörden dem Verlauf der Zeit mit einer gewissen Anpassungsfähigkeit begegnen und den allenfalls gewandelten Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen. Dem Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel fehlte für die erfolgreiche Umsetzung die breite Akzeptanz. Im Rahmen der öffentlichen Planauflage gingen rund 600 Einsprachen ein. Sehr viele Einsprachen – darunter auch Einsprachen von mindestens einem halben Dutzend gewichtiger beschwerdeberechtigter Verbände - stellten das Autobahnvorhaben in grundsätzlicher Art und Weise infrage. Verschiedene Komitees im Raum Biel bekämpften das Projekt vehement. Es kam zu Demonstrationen gegen das Projekt mit mehreren Tausend Teilnehmenden. Auch verlangten mehrere politische Vorstösse sowohl auf kantonaler Ebene wie auch im Stadtparlament von Biel die Prüfung alternativer Varianten. Vor diesem Hintergrund erachtete es die zuständige Behördendelegation als richtig, einen Marschhalt einzulegen und eine Dialoggruppe bestehend aus Organisationen von Befürwortern und Gegner einzusetzen, um Lösungen aus der Kontroverse rund um den Westast zu erarbeiten. Der von den am Dialogprozess beteiligten Organisationen breit getragene Schlussbericht war für die Behörden Grund genug, um den darin enthaltenen Empfehlungen zu folgen, was letztendlich zur Abschreibung des Ausführungsprojekts führte.

   Der Regierungsrat beurteilt den Entscheid, das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung Biel abzuschreiben, deshalb sowohl aus staatspolitischer wie auch aus rechtlicher Sicht als richtig.

2. Der Kanton Bern war gestützt auf Art. 21 Abs. 2 Bst. a des Nationalstrassengesetzes (NSG) zuständig für die Ausarbeitung des Ausführungsprojekts Westumfahrung Biel und hat das entsprechende Plangenehmigungsgesuch nach Art. 27 NSG beim UVEK zur Genehmigung eingereicht. Er war damit auch befugt, zu Zwecken der Partizipation eine Dialoggruppe einzusetzen wie auch sein eingereichtes Plangenehmigungsgesuch vor Erlass der Plangenehmigung durch das UVEK wieder zurückzuziehen.

3. Weder das nationale noch das kantonale Recht sieht im Zusammenhang mit dem Bau von Nationalstrassen eine Volksabstimmung vor. Der Regierungsrat hält es für richtig, dass das

Plangenehmigungsverfahren zum Projekt A5 Westumfahrung Biel aufgrund der ausserordentlich grossen Anzahl der Einsprachen und in Kenntnis der Ergebnisse des Dialogprozesses (siehe dazu auch die Ausführungen in der Antwort auf Frage 1) abgeschrieben wurde.

4. Beim Projekt «Twanntunnel» handelt es sich – anders als bei der Westumfahrung Biel - um ein Projekt in der Zuständigkeit des Bundesamts für Strassen (ASTRA). Der Tunnel selber ist bereits rechtskräftig bewilligt. Die Aufgabe des Kantons besteht lediglich noch darin, im Auftrag des ASTRA das Plangenehmigungsverfahren zum Ostportal des Tunnels und zum Halbanschluss Twann zu Ende zu führen. Das UVEK hat die Plangenehmigung im Juli 2021 erteilt. Dagegen wurden Beschwerden vor dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Das Beschwerdeverfahren ist noch hängig. Es kann festgehalten werden, dass der Prozess zur Realisierung beim «Twanntunnel» bereits weiter fortgeschritten ist, als dies beim «Westast» der Fall war. Der Regierungsrat setzt sich weiterhin für eine rasche Realisierung des Twanntunnels ein.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	076-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.89
Eingereicht am:	17.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stocker (Biel/Bienne, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	645/2022 vom 15. Juni 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Deponie Teuftal – Koloss auf tönernen Füssen?

Die Deponie Teuftal in der Gemeinde Mühleberg ist einer der grössten Ablagerungsstandorte im Kanton. Seit den 1970er-Jahren sind auf verschiedene Kompartimente verteilt Reststoffe, Schlacken und in einem eingekapselten Abschnitt Sonderabfälle der Basler Chemie eingelagert worden. Die Betreiberin rechnet damit, dass die Auffüllungsreserve noch bis 2040 ausreicht und die Deponie dannzumal ein Volumen von 7,2 Millionen Kubikmetern erreicht haben wird. Gemäss der aktuellen Planung soll die daran anschliessende Beobachtungs- und Nachsorgephase nur bis 2090 dauern; dann würden die Anlage zur Sickerwasserbehandlung stillgelegt und die letzten Betriebsgebäude abgebrochen. Es wurden laufend Rückstellungen geäufnet und auch Zustands- und Risikoanalysen verfasst – letztmals 2016. Ein nächster Zustandsbericht würde ca. 2026 fällig.

Unabhängig davon hat in der Zwischenzeit ein geologischer Fachartikel, der in den Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern 2019 publiziert wurde,[1] die Vermutung geäussert, dass die Deponie Teuftal über einer tektonischen Störung liege, die als Ausläufer einer als «Freiburger Störung» bekannten Erdbebenzone anzusehen sei. Bei der Anlage der Deponie vor über 50 Jahren war die geologische Situation jedoch als problemlos und günstig beurteilt worden. Sollte sich nun bestätigen, dass im Gebiet des unteren Wohlensees tatsächlich ein erhöhtes Erdbebenrisiko besteht, so werden das Langzeitverhalten und insbesondere die Dichtigkeit des Deponiekörpers in Frage gestellt. Weil das Teuftal unmittelbar über dem linken Wohlenseeufer steht, würden unerkannte und ungefasste Sickerwasseraustritte unweigerlich in die Aare gelangen und via Hagneckkanal in den Bielersee verfrachtet. Den Bielersee nutzt das Seewasserwerk in Ipsach für die Trinkwasseraufbereitung. Diese Infrastrukturanlage wird

[1] https://www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=mnb-002%3A2019%3A76

gegenwärtig ausgebaut und ist für die Wasserversorgung der nächsten Generationen in der Region Biel/Bienne unverzichtbar.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wird er von der nächsten fälligen Zustands- und Risikoanalyse zur Deponie Teuftal verlangen, dass sie fundierte Aussagen zu den geologischen Standortbedingungen liefert?

2. Kann er gewährleisten, dass die Sicherheitsberichte gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip zugänglich gemacht werden?

3. Hält er das heutige Nachsorgekonzept mit einem Zeithorizont von 2090 hinsichtlich der Deponiegrösse und des Risikopotenzials für angemessen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. Das schweizerische Mittelland zeichnet sich durch eine geringe Wahrscheinlichkeit von Erdbeben aus. Die Region von Mühleberg und somit auch die Deponie Teuftal liegen gemäss SIA-Norm 261 in der Erdbebengefährdungszone 1b d. h. in einem Gebiet mit der zweitniedrigsten Erdbebengefährdung. Aktuell gibt es keine Hinweise auf eine erhöhte seismische Aktivität in diesem Gebiet. Die Aufzeichnungen aller instrumentell aufgezeichneten Erdbeben von 1975 bis 2021 mit einer Magnitude ab 2 des schweizerischen Erdbebendienstes der ETH Zürich zeigen im Gebiet Mühleberg keine Ereignisse. Die Einstufung der Gefährdung bleibt daher unverändert.

   Die Stabilität der Deponie Teuftal wurde seit Betriebsbeginn schon verschiedentlich untersucht. Die Kontrollen zur Überprüfung der Stabilität finden seit längerer Zeit jährlich statt. In den entsprechenden Jahresberichten zur «Deponiestabilität» werden die geotechnischen und geometrischen Kontrollen jeweils beschrieben und beurteilt. Sie enthalten somit fundierte Aussagen zur geologischen Standortbestimmung. Die Überwachung zeigt keine Auffälligkeiten, sodass die Gesamtstabilität der Deponie als gewährleistet betrachtet werden kann.

2. Ja. Gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip hat jede Person Anrecht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Art. 17 Verfassung des Kantons Bern).

3. Ja. Die Nachsorgedauer einer Deponie wird in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) mit 50 Jahren nach Abschluss der Deponie festgelegt. Nach spätestens 50 Jahren sollen keine aktiven Massnahmen zum Schutz der Umwelt mehr notwendig sein. Bezogen auf den wichtigsten Emissionspfad – das Wasser – bedeutet dies, dass von einer abgeschlossenen Deponie dauerhaft keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf nutzbares oder genutztes Grundwasser oder auf Oberflächengewässer ausgehen dürfen. Im Rahmen der Erneuerung der Betriebsbewilligung (alle 5 Jahre) wird überprüft, ob die Gefährdungsabschätzung der Deponie allfällige Sanierungsmassnahmen oder Anpassungen der finanziellen Rückstellungen erfordern.

Gestützt auf die regelmässige Überprüfung der Gefährdung erachtet der Regierungsrat die Nachsorgedauer von 50 Jahren als ausreichend.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	081-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.94
Eingereicht am:	17.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	673/2022 vom 22. Juni 2022
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Veloroute zwischen Worblaufen und Zollikofen Bahnhof – Wann wird etwas gemacht?

Täglich verkehren auf der Bernstrasse in Zollikofen rund 20 000 Fahrzeuge täglich! Die Strecke ist gemäss Sachplan eine Velovorrang-Route. Für Velofahrende Richtung Stadt ist ab Unterzollikofen kein separater Velostreifen vorhanden, obwohl das Verkehrsaufkommen gross ist und Tempo 50 gilt. Die Verhältnisse sind eng und die schnellen Überholmanöver der Autos gefährlich. Zwischen Unterzollikofen und Bahnhof Zollikofen gibt es beidseitig keine Velostreifen. Viele Pendlerinnen (auch von Münchenbuchsee und Schönbühl) würden auf das Velo umsteigen, wenn die Strecke sicherer wäre, denn ab Worblaufen herrschen für Velofahrende ideale Verhältnisse. Die Strasse benutzen auch Schülerinnen und Schüler von Zollikofen, was besonders gefährlich ist. Es besteht hier eindeutig eine qualitative Netzlücke.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum ist diese Strecke im Anhang 1.1 SVV nicht aufgeführt?
2. Mit welchen kurzfristig umsetzbaren Massnahmen können die Velofahrer/-innen auf dieser Strecke geschützt werden?
3. Ist es eine Option, anstelle von komplizierten baulichen Massnahmen, Tempo 30 einzuführen, um die Sicherheit schnellstmöglich zu erhöhen?
4. Wie ist der Stand der Umsetzungsplanung für das Teilstück Worblaufen–Bahnhof Zollikofen?
5. Welche Ideen/Massnahmen stehen im Moment im Vordergrund?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Interpellantin, dass die Bedingungen auf der Veloroute zwischen Worblaufen und dem Bahnhof Zollikofen streckenweise nicht optimal sind. Eine Optimierung der Veloverbindung kann die Sicherheit für die Velofahrenden verbessern und damit voraussichtlich auch den ÖV und den Strassenverkehr entlasten. Das tägliche Verkehrsaufkommen auf der Kantonsstrasse (Bernstrasse) zwischen Worblaufen und Bahnhof Zollikofen beträgt rund 16'000 Fahrzeuge.

Die Strecke ist im Sachplan Veloverkehr als Korridor zur Prüfung einer Velovorrangroute enthalten. Das bedeutet, dass im Rahmen einer Studie die notwendigen Massnahmen für die Umsetzung einer Veloroute mit erhöhten Standard zu prüfen sind und deren Machbarkeit und Verhältnismässigkeit nachgewiesen werden müssen. Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) hat in einer Studie für den Abschnitt Bahnhof Steinibach bis Bahnhof Zollikofen eine alternative Veloverbindung zur Kantonsstrasse geprüft. Diese Studie kommt zum Schluss, dass eine Veloverbindung in Richtung Bahnhof Zollikofen auf den Gemeindestrassen via Hübeliweg und Schlösslistrasse die verhältnismässige Bestvariante darstellt. Die Umsetzung liegt in der Kompetenz der Gemeinde Zollikofen (vgl. dazu Antwort zu Ziffer 3 und 4).

Auf dem Streckenabschnitt zwischen Worblaufen und Unterzollikofen sind die Platzverhältnisse aber sehr begrenzt. Die Kantonsstrasse liegt zwischen den angrenzenden Häuserzeilen und der RBS-Linie, auch das bestehende Trottoir ist sehr schmal. In Fahrtrichtung Zollikofen wurde bereits ein Radstreifen markiert. In Gegenrichtung ist das Markieren eines Radstreifens aufgrund der verbleibenden schmalen Fahrbahnbreite leider nicht möglich.

Der Streckenabschnitt zwischen Unterzollikofen und Bahnhof Zollikofen im Zentrum wurde zwischen 1991 und 1996 neugestaltet, dabei wurde in Fahrtrichtung Bahnhof ebenfalls ein Radstreifen markiert, da die Strasse dort leicht ansteigt. In Gegenrichtung ist die Fahrbahnbreite schmaler, es kann kein Radstreifen markiert werden. Eine neue Strassenraumgestaltung zur Verkehrssicherheit kann bei der nächsten Sanierung der Ortsdurchfahrt ins Auge gefasst werden.

Zu den Fragen:

1. Da im Rahmen der regionalen Velonetzplanungen kein Handlungsbedarf ausgewiesen wurde, floss auch keine Netzlücke in den Sachplan Veloverkehr ein. Im Sachplan Veloverkehr werden nur jene qualitativen Netzlücken ausgewiesen, welche extrem stark von der Velonutzung abhalten Dies ist bei der Strecke Unterzollikofen – Bahnhof Zollikofen nicht der Fall.

2. Mit dem einseitig markierten Radstreifen wurde bereits eine einfache Massnahme umgesetzt, welche dem Veloverkehr zumindest in eine Fahrtrichtung eine eigene Fahrspur zur Verfügung stellt. Weitere Massnahmen sind auf der Bernstrasse sind wie oben ausgeführt nicht kurzfristig realisierbar. Tempo 30 als mögliche Massnahme ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben nicht zeitnah umsetzbar (s. Ziffer 3).

3. Die Einführung von Tempo 30 hat nachweislich eine hohe Wirkung auf die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden. Die Gemeinde muss die Einführung von Tempo 30 auf der Basis eines Verkehrsgutachtens beantragen. Der Regierungsrat ist gerne bereit, mit der Gemeinde Zollikofen die Frage zu erörtern.

4. und 5.

Die Studie der RKBM steht kurz vor Abschluss. Auf den Gemeindestrassen Hübeliweg und Schlösslistrasse obliegt die Umsetzung der Massnahmen der Standortgemeinde Zollikofen, ein Zeitplan für die Realisierung liegt nach aktuellem Kenntnisstand noch nicht vor. Der Regierungsrat hat sich in seiner Antwort auf die Motion 081-2022 bereit erklärt, dass der Kanton die Federführung bei der Koordination für die Umsetzung der Massnahmen aus Velokorridoren übernimmt und zusammen mit der RKBM und den Gemeinden eine Priorisierung für die Umsetzung vornimmt, auch bezüglich des oben erwähnten Streckenabschnitts. Entsprechende Schritte hat das TBA eingeleitet. Die Priorisierung erfolgt unter Berücksichtigung der kantonalen Investitionsplanung und der Mitfinanzierung des Bundes im Rahmen der Agglomerationsprogramme.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	221-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.331
Eingereicht am:	27.10.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	584/2022 vom 01. Juni 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Handlungsspielraum und Strategie des Regierungsrates zur Vermeidung oder Abschwächung möglicher Stromengpässe

Am 17. Oktober 2021 berichteten die Medien, Bundespräsident Guy Parmelin habe in einem Video erklärt, dass unser Land bereits 2025 mit einer Stromknappheit konfrontiert sein könnte. Er habe dabei auf eine für die Gesellschaft und die Wirtschaft sehr schädliche Situation verwiesen, in der unser Land wochen- oder gar monatelang zu wenig Strom haben könnte. Die produktiven Tätigkeiten der Unternehmen könnten behindert und die Lebensqualität der Bevölkerung bedauerlicherweise eingeschränkt werden.

Zwar hat das Bundesamt für Energie in einer Mitteilung versichert, dass die Aussichten für die Energieversorgung nicht so düster seien. Dennoch gehen viele Energieexperten davon aus, dass der Schweiz und vielen anderen Ländern aufgrund der Energiewende schwierige Jahre bei der Stromversorgung bevorstehen. Es liegt auf der Hand, dass die wünschenswerte Entwicklung der erneuerbaren Energien nicht unbedingt in der Lage sein wird, die Verringerung des Stromangebots infolge der Stilllegung mehrerer Kernkraftwerke und der Aufgabe von Kohlekraftwerken auszugleichen. Darüber hinaus werden die erneuerbaren Energien trotz vielversprechender technologischer Fortschritte sicherlich Schwierigkeiten haben, die steigende Stromnachfrage zu befriedigen, die sich aus der Umstellung auf «All-Electricity» ergibt, insbesondere durch die stetige Zunahme von Elektrofahrzeugen. Es ist auch klar, dass Länder mit einem ungenügenden Selbstversorgungsgrad an elektrischer Energie – wie es in der Schweiz im Winter der Fall ist – stärker leiden werden. Die Schweiz wird mehr Strom importieren müssen, was ihre politische Abhängigkeit von Europa nur noch verstärken wird.

Beziehen wir diesen Zusammenhang auf Überlegungen zur kantonalen Politik. Der historische und immanente Föderalismus, der auf weitreichenden Entscheidungsbefugnissen in grundlegenden Bereichen des gesellschaftlichen Lebens beruht, ist im Niedergang begriffen. Er weicht zunehmend einem Föderalismus der Umsetzung und der Zusammenarbeit. Paradoxerweise entzieht sich die Energiepolitik weitgehend diesem allgemeinen Trend. Wie andere Kantone ist auch Bern Aktionär eines grossen Stromproduzenten. Der Kanton Bern besitzt mehr als 50 Prozent der Aktien der BKW-Gruppe. Damit hat er einen

grossen Einfluss auf die Stromproduktion in unserem Kanton und auch ausserhalb unserer Grenzen. Auch in der Energiepolitik hat er einen gewissen Spielraum.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt er die Bedenken von Bundespräsident Guy Parmelin und der Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen (Ostral)?

2. Wenn ja, wie sieht seine Strategie aus, um eine mögliche Stromknappheit abzumildern oder gar zu vermeiden?

3. Hält er es für möglich, die Stromproduktion aus Wasserkraft im Kanton wesentlich zu erhöhen?

4. Wie hoch beziffert er das Potenzial für eine Steigerung der Stromproduktion aus anderen erneuerbaren Energiequellen als der Wasserkraft im Kanton bis 2025 und 2035?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der Unsicherheiten der Stromversorgung bewusst. Er weist jedoch darauf hin, dass die Stromversorgungssicherheit primär Sache der Energiewirtschaft ist. Der Bund ist, zusammen mit den Kantonen, einerseits dafür verantwortlich, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, und greift andererseits dann ein, wenn die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft die sichere Versorgung mit Elektrizität nicht mehr gewährleisten können.
Die Rahmenbedingungen zur Vermeidung oder Abmilderung einer Stromknappheit werden vorwiegend auf nationaler Ebene bestimmt und der Kanton Bern hat darauf nur bedingt Einfluss. Mit der Umsetzung der kantonalen Energiestrategie 2035 verfolgt der Regierungsrat schon seit langem die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien und eine höhere Energieeffizienz.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung.

Zu Frage 1
Ja, der Regierungsrat teilt die Bedenken des Bundesrates, dass die Stromversorgungssicherheit nicht mehr uneingeschränkt gesichert ist.

Zu Frage 2
Als Vorsorge und Vorbereitung auf eine Stromknappheit hilft in erster Linie mehr Energieeffizienz und dezentrale Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien. Mit der Umsetzung der kantonalen Energiestrategie 2035 verfolgt der Regierungsrat schon seit langem die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien und der Erhöhung der Energieeffizienz. Dabei beschränken sich die rechtlichen Möglichkeiten des Kantons Bern darauf, geeignete Rahmenbedingungen zu setzen und entsprechende Massnahmen zu definieren und umzusetzen. Zentrale Instrumente in kantonaler Kompetenz sind das Kantonale Energiegesetz (KEnG), das am 9. März 2022 vom Grossen Rat teilrevidiert wurde, die Energiestrategie 2035 und ihre laufende Umsetzung und das kantonale Förderprogramm für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Sowohl in der Teilrevision des KEnG (mit Massnahmen zur Erhöhung der erneuerbaren Stromproduktion) als auch im aktuellen Umsetzungsbericht[1] zur Energiestrategie für die Periode 2019-2023 sind bereits verschiedene Massnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit enthalten, z.B. die Massnahmen 20-10 «Saisonale Wärmespeicherung fördern», 20-20 «Förderung grosser PV-Anlagen mit geringem Eigenverbrauch», 20-21 « Winterstrom» und 20-22 «Stromspeicher».
Der Regierungsrat wird mit den bestehenden Instrumenten auch weiterhin geeignete Massnahmen definieren um die Rahmenbedingungen kontinuierlich zu verbessern, jedoch auf eine kantonale Strategie «Stromknappheit» verzichten.

[1] RRB 855/2020; Energiestrategie 2006. Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 - 2019 sowie neue Massnahmen 2020 - 2023

Zu Frage 3
Eine wesentliche Steigerung der Stromproduktion aus Wasserkraft erachtet der Regierungsrat unter Berücksichtigung der Interessenskonflikte mit der Umwelt, als nicht realistisch. Der Kanton Bern hat das Potential der Wasserkraft unter der Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung und der Erhaltung der Biodiversität weitgehend ausgeschöpft. In etlichen Bereichen besteht bereits heute ein Nutzungskonflikt bei der Wasserkraft, die mit aufwändigen und teuren Sanierungsmassnahmen zugunsten der Gewässer gemildert werden muss (z. B. Sanierung Restwasser, Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt, Fischgängigkeit, Schaffen von Sekundärlebensräumen als Ersatz für dynamische Auen). Zurzeit sind vier Projekte mit einer jährlichen Produktionskapazität von knapp 90 GWh im Bau, und mit dem KW Trift eine weitere Produktionskapazität von 145 GWh im Richtplanverfahren. Abzüglich der zu erwartenden Produktionsverluste aufgrund von ökologischen Sanierungsmassnahmen könnte damit das Zubauziel von 300 GWh/Jahr bis 2035 gemäss «Wassernutzungsstrategie 2010 des Kantons Bern» erreicht werden. Weiteres Potential im Kanton Bern bieten gemäss der gemeinsamen Erklärung des Runden Tisches Wasserkraft[2], neben der bereits erwähnten Trift, noch die Projekte durch Staumauererhöhungen von Grimselsee (240 GWh zusätzlich steuerbare Winterproduktion) und Oberaarsee (65 GWh zusätzlich steuerbare Winterproduktion).

Zu Frage 4
Im Bereichsziel «Stromerzeugung» der Energiestrategie des Kantons Bern ist festgelegt, dass der Anteil der erneuerbaren Energie bis 2035 mindestens 80% beträgt. Gemäss aktuellem Umsetzungsbericht zur Energiestrategie[3] beträgt der Anteil 68% und für das Jahr 2023 wurde ein Anteil von 71% prognostiziert.

Bei der Frage nach dem Potenzial für eine Steigerung der Stromproduktion aus anderen erneuerbaren Energiequellen (Solar, Wind, Biomasse) ist nach theoretischem und realistischen Potenzial zu unterscheiden.

<u>Potenzial Solar</u>
Das theoretische Potential unter Berücksichtigung der geeigneten Dachflächen im Kanton Bern beträgt rund 7'200 GWh/a. Im Vergleich dazu liegt der aktuelle Stromverbrauch im Kanton Bern bei rund 6'700 GWh/a. Aktuell wird im Kanton Bern lediglich 5% der theoretisch möglichen Kapazität genutzt. Das Potential in diesem Bereich ist gewaltig und die Geschwindigkeit des Zubaus kann durch eine gezielte Verbesserung der Rahmenbedingungen erhöht werden.

<u>Potenzial Wind</u>
Das Potenzial für eine Steigerung der Stromproduktion durch Windkraftanlagen im Kanton Bern liegt, gemäss dem Konzept Windenergie des Bundes von 2020, im Bereich von 570 bis 1170 GWh pro Jahr. Aufgrund der aktuell laufenden Projekte kann bis 2025 mit keinem Zubau gerechnet werden. Unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten und ohne Anpassungen bei den Planungs- und Bewilligungsverfahren für den Bau neuer Anlagen, ist auch für den Zeithorizont 2035 mit keinem massiven Zubau von Produktionskapazität zu rechnen.

<u>Potenzial Biomasse</u>
Das theoretische Potential zur nachhaltigen Nutzung der Biomasse zur Stromproduktion beträgt im Kanton Bern rund 7'300 GWh/a.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] Vgl. auch Ziff. 2 der Gemeinsamen Erklärung des Runden Tisches Wasserkraft vom 13. Dezember 2021 (www.uvek.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilung > Runder Tisch Wasserkraft mit gemeinsamer Erklärung abgeschlossen).
[3] RRB 855/2020; Energiestrategie 2006. Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 - 2019 sowie neue Massnahmen 2020 - 2023

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	224-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.343
Eingereicht am:	26.11.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	510/2022 vom 18. Mai 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Hundehaltung ohne und mit Kurs: Wie wird das nötige Tierschutzwissen vermittelt?

Seit das Hundekurs-Obligatorium 2016 auf Bundesebene aufgehoben wurde, haben mehrere Kantone – Wallis, Zürich, Neuenburg und Freiburg – ein entsprechendes Obligatorium wieder eingeführt. Die öffentliche Debatte drehte sich oft um die Frage, ob Hundekurse nachweislich Hundebisse reduzieren. Dabei geht unter, dass Hundekurse auch dem Tierschutz dienen. Haltende sollen gewaltfreie Trainingsmethoden kennen, über die Grundlagen des Tierschutzrechts informiert sein und die potenziellen Kosten ihres Haustiers sowie Vorsorgemöglichkeiten kennen.

Es gibt Hinweise darauf, dass dieses Wissen bei Neuhaltenden oft fehlt. Laut Aussagen von Tierheimen gab es eine Adoptionswelle[1] am Anfang von Corona und eine darauffolgende Rückgabewelle.[2] Das deutet darauf hin, dass viele Neuhaltende mit ihren Hunden überfordert waren. Für die ohnehin überlasteten Tierheime bedeutete das zusätzlichen Aufwand, die Hunde litten unter der mehrfachen Umsiedlung.

Auch im Bereich der Tiergesundheit kann Unwissen zum Problem werden. Gemäss Schätzungen von Tierversicherungen sind 90 bis 95 Prozent der Hunde in der Schweiz nicht versichert. Als Grund für die tiefe Versichertenquote werden Unwissen und Unterschätzung der potenziellen Kosten für tierärztliche Behandlungen genannt. Solche Behandlungen können nämlich ins Geld gehen: Die Behandlung eines komplizierten Knochenbruchs oder die operative Entfernung eines gefressenen Fremdkörpers kann gut 3000 bis 4000 Franken kosten. Selbst die Behandlung eher alltäglicher Hundeprobleme – etwa die Behandlung einer Diarrhö mit Stabilisation und Überwachung im Tierspital – kostet schnell mehrere Hundert Franken. Können notwendige Behandlungen aus Kostengründen nicht vorgenommen werden, müssen die Tiere darunter leiden.

[1] Vgl. https://www.20min.ch/story/wegen-corona-wollen-alle-ein-tier-adoptieren-456960684896
[2] Vgl. https://www.20min.ch/story/volle-heime-weil-vor-der-anschaffung-der-tiere-nicht-weit-gedacht-wurde-328381944829

Unter harten Preisverhandlungen und preisbedingter Unterlassung von Behandlungen leiden aber auch Tierärzte und Tierärztinnen.[3]

Ein weiteres Problem ist, dass auch in freiwillig besuchten Hundekursen nicht notwendigerweise die erwähnten Kenntnisse des Tierschutzrechts vermittelt werden und dass teilweise gar auf Gewalt basierende Trainingsmethoden angewandt werden. Offenbar kann jedermann oder jedefrau Hundekurse anbieten, ohne dass das notwendige Fachwissen bei den Ausbildenden vorgängig geprüft wurde.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Wurde die Wirksamkeit der Hundekurse für die Vermittlung von gewaltfreien Trainingsmethoden, tierschutzrechtlichem Wissen und Kenntnis von Vorsorgemöglichkeiten je erhoben?

2. Welche Voraussetzungen müssen Anbietende von Hundekursen von Gesetzes wegen erfüllen?

3. Wie überprüft der Kanton, welche Inhalte in Hundekursen vermittelt werden und ob in Hundekursen auf Gewalt basierende Trainingsmethoden angewandt werden?

4. Wie unterstützt der Kanton seit der Abschaffung des Hundekurs-Obligatoriums den kompetenten und gewaltfreien Umgang mit Hunden?

5. Wie viele Hunde im Kanton Bern sind krankenversichert? Sieht die Regierung in einem allfälligen Vorsorgemangel ein Problem?

6. Wie haben sich die Hunde-Adoptionsrate, die Rückgabe adoptierter Hunde und die Belegung der Tierheime im Kanton während der Corona-Zeit entwickelt?

7. Wie unterstützt der Kanton seit der Abschaffung des Hundekurs-Obligatoriums die Vermittlung des nötigen Tierschutzwissens und die Kenntnis von Vorsorgemöglichkeiten?

8. Welche Massnahmen wären denkbar, um die flächendeckende medizinische Grundversorgung von Hunden sicherzustellen?

9. Welche weiteren Massnahmen sind denkbar, um bei Neuhaltenden die Kenntnis der Bedürfnisse und der potenziellen Kosten ihres Haustiers sowie der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzrechts sicherzustellen?

Antwort des Regierungsrates

1. Mit einer Evaluation überprüfte das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV, damals BVET) im Jahr 2016 die Wirksamkeit der obligatorischen Hundekurse (Sachkundenachweis, SKN). Für die Evaluation wurden statistische Daten zu Vorfällen (Bissvorfälle mit Hunden, aggressives Verhalten von Hunden, Tierschutzvorfälle) ausgewertet und schriftliche und telefonische Befragungen durchgeführt. Diese Evaluation ergab eine gemischte Bilanz: Grundsätzlich wurde die Nützlichkeit der SKN-Kurse von den Hundehalterinnen und Hundehaltern als gut bewertet. Allerdings konnte die Wirksamkeit der Kurse nicht durch «hard facts» (Abnahme der Hundebissvorfälle, Abnahme der Tierschutzfälle) objektiviert werden. Zudem wurde festgestellt, dass viele Hundehalterinnen und Hundehalter auch ohne Obligatorium Hundekurse besuchen würden. Auf Grundlage dieser

[3] Vgl. https://taz.de/Suizide-bei-Tieraerztinnen/!5804411

Evaluation hat das eidg. Parlament per 31.12.2016 die Abschaffung des nationalen Hundekurs-Obligatoriums beschlossen.

2. Spezifische gesetzliche Anforderungen, welche Anbieterinnen und Anbieter für Hundekurse erfüllen müssen, gibt es weder auf nationaler Stufe noch im Kanton Bern. Es gelten die grundsätzlichen Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung. Insbesondere relevant ist, dass die Erziehung der Hunde die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen gewährleisten muss und dass Massnahmen zur Korrektur des Verhaltens von Hunden der Situation angepasst erfolgen müssen. Zudem sind Erziehungsmethoden, die beim Hund übermässige Schmerzen, Angst oder Leiden auslösen, verboten.

3. Es besteht weder eine Melde- noch eine Bewilligungspflicht für Anbieterinnen und Anbieter von Hundekursen. Eine systematische Kontrolle ist somit nicht möglich. Es ist aber davon auszugehen, dass die soziale Kontrolle in diesem Bereich spielt und Missstände von Hundehalterinnen und Hundehaltern gemeldet würden. Das für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zuständige Amt für Veterinärwesen (AVET) klärt solche Meldungen ab und ordnet gegebenenfalls Massnahmen an.

4. Der Kanton unterstützt die Information und Ausbildung nicht speziell. Es ist Aufgabe der Tierhalterinnen und Tierhalter, sich das notwendige Wissen zu den Bedürfnissen und zum Umgang mit den von ihnen gehaltenen Tieren anzueignen. Dafür steht ihnen umfangreiches Informationsmaterial des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und von Tierschutzorganisationen zur Verfügung. Zudem besteht ein grosses Kursangebot von privaten Anbietern.

5. Da eine Krankenversicherung für Hunde nicht obligatorisch ist, verfügt der Kanton über keine entsprechenden Daten. Der Regierungsrat erachtet eine obligatorische Krankenversicherung für Hunde oder generell für Heimtiere als nicht zielführend und nicht umsetzbar. Bei einem allfälligen Vorsorgemangel und daraus resultierenden Tierschutzproblemen hat das AVET die nötigen Instrumente um einzuschreiten. Werden dem AVET Tiere gemeldet, denen die notwendige Behandlung aus finanziellen oder anderen Gründen vorenthalten wird, bzw. stellt das AVET bei seinen Kontrollen derart vernachlässigte Tiere fest, leitet es ein Tierschutzverfahren ein und sorgt für die notwendige Behandlung und Pflege der betroffenen Tiere.

6. Eine Umfrage des AVET bei Tierheimen im Kanton Bern hat ergeben, dass es während der Coronapandemie keine relevante Veränderung bei der Anzahl aufgenommener, abgegebener oder zurückgegebener Hunde gab. Auch bezüglich der Belegung der Tierheime gab es während der Corona- Zeit keine Auffälligkeiten.

7. Der Kanton betreibt keine diesbezüglichen spezifischen Aktivitäten (s. auch die Antworten auf die Fragen 4 und 5).

8. Die flächendeckende medizinische Grundversorgung von Hunden wird durch die privattierärztlichen Praxen sichergestellt. Tierhalterinnen und Tierhalter, die sich gegen die finanziellen Risiken von Krankheit oder Unfall bei ihren Heimtieren versichern wollen, steht ein entsprechendes Angebot von Versicherungsgesellschaften zur Verfügung. Denkbar wäre eine obligatorische Krankenversicherung für Heimtiere. Allerdings erachtet der Regierungsrat eine solche Lösung weder als umsetzbar noch als zielführend.

9. Die Einführung eines obligatorischen kantonalen Kursangebots wäre denkbar. Ein kantonales Hundekursobligatorium würde die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage im

Hundegesetz, den Aufbau eines Kontroll- und Sanktionsapparats sowie zusätzliche personelle Ressourcen beim AVET für die Umsetzung bedingen. Entsprechende Vorstösse wurden im Jahr 2018 abgelehnt (M 091-2018 Jost: Hundekursobligatorium für neue Hundehalterinnen und Hundehalter und M 012-2018 Graf: Wiedereinführung des obligatorischen Hundehalterkurses).

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	228-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.347
Eingereicht am:	29.11.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bösiger (Niederbipp, SVP) (Sprecher/in) Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Salzmann (Mülchi, SVP)
Weitere Unterschriften:	4
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	509/2022 vom 18. Mai 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Berner Bio-Offensive – Hoffnung oder Ruin für Berner Biobauern?

Die Berner Bio-Offensive 2025 (BBO25) will bis ins Jahr 2025 die Wertschöpfung der biologisch produzierenden Landwirtschaft steigern. Als bedeutender Gemüseproduzent im Kanton Bern und Vermarkter von konventionellen und biologischen Gemüsen, Salaten und Kräutern auf diversen Vermarktungsstufen, kenne ich den Markt seit langem sehr gut.

Wie der Regierungsrat im Vortrag zur BBO25 schreibt, übersteigt das Angebot an Bioprodukten die Nachfrage vorübergehend und es sei eine Marktsättigung in verschiedenen Bereichen festzustellen. Dies erleben wir im Tagesgeschäft mit dem Gemüsehandel ebenfalls. Die Angebote von Bioprodukten im konventionellen Markt sind beträchtlich. Teilweise können sie aufgenommen werden. Ist auch der konventionelle Markt gesättigt, können Bioprodukte nicht übernommen werden.

Das Bioangebot übersteigt oft die Nachfrage, da nicht genügend Konsumentinnen und Konsumenten bereit sind, Bioprodukte zu kaufen. Mit hohem Aufwand hergestellte Bioprodukte zu deklassieren oder zu vernichten, führt bei den betroffenen Bio-Betrieben zu wirtschaftlichem Schaden. Im Konzept der BBO25 gibt es keine quantifizierten Ziele, um wie viel sich der Bio-Absatz bis ins Jahr 2025 steigern sollte. Somit haben Berner Bio-Betriebe oder umstellungswillige Betriebe keine Planungssicherheit in ihrer Entwicklung.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Tonnen Berner Bio-Lebensmittel werden infolge Überproduktion pro Jahr deklassiert? Aufgeteilt in die Bereiche Früchte, Gemüse, Kräuter, Fleisch, Milchprodukte, Eier usw.

2. Wie werden nicht verkaufte Berner Bioprodukte verwertet? Aufgeteilt nach Deklassierung in andere Kanäle, Biogas oder Kompost, Verfütterung, Food Waste usw.

3. Wie hoch ist der Wert der deklassierten Bio Produkte und somit der wirtschaftliche Schaden für die Berner Biobauern?

Antwort des Regierungsrates

Anlässlich der Wintersession 2021 hat der Grosse Rat den Objektkredit zur Finanzierung der Berner Bio-Offensive 2025 (BBO25) beschlossen. Die BBO25 will mehr Wertschöpfung und grössere Wertschätzung für Berner Bio-Produkte schaffen, wobei sich die Aktivitäten auf die Entwicklung des Absatzes ausrichten. So liegt der Fokus der BBO25 bei der Unterstützung von Vermarktungsinitiativen, bei der Etablierung neuer Geschäftsmodelle und bei der Erschliessung neuer Absatzkanäle. Die Umstellung von zusätzlichen Betrieben auf biologisch produzierende Landwirtschaft ist nicht Teil der BBO25.

Für den Berner Bio-Sektor besteht heute keine abschliessende Wertschöpfungsrechnung. Deshalb ist es nicht zweckmässig, eine prozentuale Steigerung als Zielgrösse zu definieren. In allen Teilprojekten der BBO25 werden jedoch quantitative Messgrössen festgelegt, um die zielgerichtete Projektsteuerung gewährleisten und den Projekterfolg beurteilen zu können. Diese Messgrössen sind Teil eines regelmässigen Reportingprozesses zuhanden der Projektträgerschaft sowie der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

Auf kantonaler Ebene können keine detaillierten Zahlen zu den gestellten Fragen ausgewiesen werden, weil diese so nicht durch den Kanton erhoben werden. Zur Beantwortung der gestellten Fragen hat das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) deshalb Kontakt mit Bio Suisse, dem Dachverband der biologischen Landwirtschaft, aufgenommen. Eine der Hauptaufgaben von Bio Suisse ist die Sicherstellung der Markttransparenz, die dazu dienen soll, Angebot und Nachfrage im Gleichgewicht zu halten. Bio Suisse erhebt keine kantonalen Daten. Die nationalen Daten lassen sich jedoch weitgehend auf den Kanton Bern übertragen, da der Kanton Bern in vielerlei Hinsicht eine ähnliche Verteilung der landwirtschaftlichen Strukturen wie der Schweizer Durchschnitt aufweist. Daher bilden die von Bio Suisse erhaltenen qualitativen und quantitativen Informationen die Grundlage für unsere Beantwortung der Fragen.

Zu Frage 1
Eine Deklassierung von biologischen zu konventionellen Lebensmitteln gibt es laut Bio Suisse immer wieder bei kurzfristiger, beispielsweise witterungsbedingter Überproduktion. Im Vergleich zur herkömmlichen Produktion entsteht gemäss Bio Suisse aber kein signifikant höherer Anteil an Food Waste. Weil der Bio-Anteil bei vielen Produktgruppen immer noch relativ tief ist, seien die Bio-Überschüsse zudem vergleichsweise klein. In der Regel könne der konventionelle Markt diese Menge aufnehmen. In den meisten Fällen von Deklassierungen, die Bio Suisse bekannt sind, wurde mehr produziert als in den Anbauverträgen zwischen den Betriebsleitenden und den Abnehmenden (Grosshandel, Detailhandel etc.) ausgehandelt war. Gemäss Aussage von Bio Suisse wurden insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 kaum landwirtschaftliche Bio-Produkte deklassiert, da Bio-Produkte sehr gesucht und die Erntemengen witterungsbedingt eher tief waren. Die Einschätzung, dass das Angebot von Bio-Produkten die Nachfrage oft übersteige, wird von Bio Suisse nicht geteilt. Im Gegenteil, die Organisation sucht aufgrund der grossen Nachfrage neue Betriebe, insbesondere für die Produktion von Rindfleisch und Ackerkulturen. Der Biomarkt ist auch 2021 um fast vier Prozent gewachsen und der Marktanteil auf 10.6 Prozent gestiegen[1]. Im Bio Marktbericht 2022 des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) wird

[1] Medienmitteilung Bio Suisse vom 6. April 2022, https://www.bio-suisse.ch/de/unser-verband/medien/medienmitteilungen/detail/bio-umsatz-knackt-viermilliardengrenze.html, Zugriff 11. April 2022.

weiterhin von einem Wachstumsmarkt, wenn auch mit einer gewissen Verlangsamung, ausgegangen[2]. Wachstumspotential bestehe laut BLW insbesondere im Ausserhaus-Konsum. Zudem sieht das BLW zusätzliches Nachfrage- und Wachstumspotential, falls es gelingen würde, Bio-Produkte preislich attraktiver zu positionieren.

Die geforderten Zahlen für den Kanton Bern sind nicht bekannt. Bio Suisse beurteilt die Markt- und Deklassierungssituation für die einzelnen Produktgruppen jedoch wie folgt:

- Beim Gemüse sind ca. 20 Prozent der schweizweit produzierten Menge Bio. Davon werden maximal 0.5 Prozent der Ware deklassiert.
- Bei der Bio-Milch nimmt die Produktion im Gleichschritt mit deren Verwertung zu. Die verarbeitete Bio-Milchmenge wuchs 2020 um sechs Prozent und erreichte 244 Mio. Kilogramm. Die Verwertung von Bio-Milch liegt stets etwas unter der Produktion. Der Grund dafür ist, dass ein Teil der produzierten Bio-Milch deklassiert wird, indem sie beispielsweise in Käsereien, auf Alpbetrieben und in abgelegenen Gebieten zu konventionellen Milchprodukten verarbeitet wird. In den letzten 15 Jahren sank die Differenz zwischen Bio-Produktion und Bio-Verkauf von 26 auf zehn Prozent.
- Bei den Ackerkulturen hat sich als Folge eines zunehmenden Konsums von Bio-Produkten in den letzten Jahren und aufgrund von witterungsbedingten Ernteausfällen im Jahr 2021 der Markt stabilisiert. Die Lagerbestände sind weitestgehend aufgebraucht, und für fast alle Kulturen werden zusätzliche Anbauflächen gesucht.

Zu Frage 2
Diese Zahlen werden weder auf nationaler noch auf kantonaler Ebene erhoben. Die umfangreiche Analyse des Bundesamts für Umwelt zur Biomassennutzung in der Landwirtschaft unterscheidet nicht zwischen biologischen und konventionellen Lebensmitteln[3]. Grundsätzlich gilt jedoch, dass bei kurzfristiger Überproduktion die Deklassierung immer noch besser als die Entsorgung (Food Waste) ist. Auch mit einer sehr guten Angebot-Nachfrage-Planung sind Überschüsse nie ganz vermeidbar. Gemäss Auskunft Bio Suisse verkaufen viele Produzentinnen und Produzenten Produkte in ihren Hofläden, die noch geniessbar, aber nicht für den Verkauf im Detailhandel geeignet sind. Ein Teil werde auch an Institutionen wie die Schweizer Tafel gespendet. Ist auch dies nicht möglich, würden die Bio-Produkte als Futter, in Biogas- oder Kompostanlagen weiterverwertet. Bei der Verwertung der Abfälle gäbe es nur wenige Unterschiede zwischen biologischen und konventionellen Betrieben. Im biologischen Landbau würde allenfalls etwas mehr Kompost verarbeitet.

Die BBO25 rückt die sinnvolle Verwertung von Produkten ins Zentrum ihrer Aktivitäten. So werden gezielt Geschäftsmodelle gesucht und entwickelt, welche sich dem Aspekt Food Waste und Nachhaltigkeit widmen (z.B. re-use / re-work von Lebensmitteln). Der erste nationale Bio-Gipfel vom 4. November 2021 – eine Initiative der BBO25 – hat in diesem Bereich Akzente gesetzt und diente als Auftakt zur Sensibilisierung für dieses wichtige Themengebiet.

Zu Frage 3
Diese Zahlen werden weder auf nationaler noch auf kantonaler Ebene erhoben.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] Marktberichte März 2022: Bio-Konsum – Nachfragetrends und Hintergründe, Bundesamt für Landwirtschaft, https://www.blw.admin.ch/dam/blw/de/dokumente/Markt/Marktbeobachtung/Bio/Marktberichte/mbb_2022_03.pdf.download.pdf/mbb_2022_03_d.pdf, Zugriff 11. April 2022.
[3] Biomassenutzung in der Schweizer Landwirtschaft im Auftrag des Bundesamts für Umwelt vom 19.11.2017, https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/abfall/externe-studien-berichte/Food_Waste_in_der_Landwirtschaft_-def_D.pdf.download.pdf/Food_Waste_in_der_Landwirtschaft_-def_D.pdf, Zugriff 11. April 2022.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	235-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.354
Eingereicht am:	29.11.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bauer (Wabern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 02.12.2021
RRB-Nr.:	585/2022 vom 01. Juni 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Service public stärken!

Der Service public spielt in jeder Volkswirtschaft eine wichtige Rolle. Seine gemeinwirtschaftlichen und bedarfsorientierten Leistungen werden zwar als selbstverständlich konsumiert, aber gleichzeitig nur als kostentreibend dargestellt. Doch gerade während der Corona-Krise wird klar, dass der Service public unabdingbare Grundversorgungsaufgaben wahrnimmt, die für das Überleben und die Lebensqualität der Gesellschaft grundlegend sind.

Der Service public spielte und spielt während der Corona-Krise eine zentrale Rolle. Ohne Service public wäre die Lage in den letzten Monaten und Jahren viel schlimmer gewesen, und die Schweiz hätte der Pandemie nicht auf diese Weise entgegentreten können. Doch viele Bereiche des Service public wurden durch die Krise noch weiter geschwächt, sei es finanziell oder organisatorisch, aber auch mit Blick auf die Lage der jeweiligen Arbeitnehmenden.

Der Service public muss in dieser Situation gestärkt werden. Das ist nicht einfach eine Option, sondern eine grundlegende Voraussetzung für den Aufschwung – und auch für die Bewältigung einer nächsten Krise. Dazu braucht es als ersten Schritt mehr Transparenz und Sichtbarkeit zur wichtigen Rolle des Service public für die kantonale Volkswirtschaft.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welchen Anteil hat der Service public am BIP des Kantons Bern?

2. Wie verteilt sich dieser Anteil auf die folgenden Sektoren:
   - Bundesverwaltung und Betriebe des Bundes (SBB, Post usw.)?
   - Kanton Bern:
     - Zentrale Verwaltung?
     - Schulen und Universitäten?

    - Ausgelagerte Spitäler und subventionierte Betriebe im Gesundheits- und Sozialbereich?
    - Dienstleister wie BKW, BLS, BEKB und BEDAG?
  - Gemeindeverwaltungen und Infrastrukturdienste der Gemeinden?

3. Wie viele Personen arbeiten in den in Frage 2 aufgeführten Bereichen des Service public?

4. Wie wirken sich diese Investitionen auf die Wertschöpfung des Kantons Bern und auf das Volkseinkommen aus?

5. Wie hoch sind die Vorleistungen des Service public für andere Branchen? Beispielsweise wie viele Arbeitsplätze in anderen Branchen hängen – wo messbar – direkt von einem gut ausgebauten Service public ab?

6. Welchen Anteil am Steuerertrag leisten natürliche und juristische Personen im Bereich des Service public?

7. Welche Rolle spielt der Service public bei der Innovation? Wie viele Patente wurden von der Uni Bern bzw von den BFH in den letzten fünf Jahren angemeldet bzw. von Forschenden, die in ihrem Auftrag tätig waren?

8. Wie verteilen sich die Standorte des Service public im Kanton Bern, und welche Rolle spielen sie für die dezentrale Siedlungsstruktur?

9. Ist der Regierungsrat bereit, die volkswirtschaftlichen Leistungen des Service public wissenschaftlich vertieft überprüfen zu lassen?

10. Vor dem Hintergrund, dass der Service public gerade während der aktuellen Pandemie unabdingbare Grundversorgungsaufgaben wahrnimmt und gleichzeitig mit Mehrkosten und Mindereinnahmen konfrontiert ist: Wie stellt der Regierungsrat die langfristige Finanzierung des Service public über die Pandemie hinaus sicher?

Begründung der Dringlichkeit: Die Stärkung des Service public ist zentral, damit der Kanton Bern gut aus der Krise kommt. Dazu braucht es Kennzahlen und Informationen, damit die entsprechenden Massnahmen getroffen werden können.

Antwort des Regierungsrates

Der Begriff «Service public» wird sehr unterschiedlich verwendet. Es gibt keine allgemein anerkannte Definition. Gemäss Bundesrat umfasst der Service public *die Grundversorgung mit Infrastrukturgütern und -dienstleistungen, welche für alle Bevölkerungsschichten und Regionen des Landes zu gleichen Bedingungen in guter Qualität und zu angemessenen Preisen zur Verfügung stehen sollen.*[1]

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass der Service public neben der volkswirtschaftlichen Bedeutung auch einen gesellschaftlichen Einfluss hat. Er glättet soziodemografische und regionale Unterschiede in einer Gesellschaft und stiftet damit Identität. Dadurch leistet er einen Beitrag an den politischen und gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Gestützt darauf nimmt der Regierungsrat zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

[1] Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEG): Ein guter Service public – das Markenzeichen der Schweiz

1. Dazu liegen keine belastbaren Zahlen vor. Das Amt für Wirtschaft (AWI) hat eine grobe Schätzung auf Basis der Beschäftigten vorgenommen (vgl. Tabelle zu Frage 2). Demnach belief sich der Anteil des Service public am Bruttoinlandprodukt (BIP) des Kantons Bern auf 27 Prozent.
2. Dazu liegen keine belastbaren Zahlen vor. Basierend auf der Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des Bundesamts für Statistik können für die einzelnen Bereiche des Service public die Beschäftigten relativ genau ausgewiesen werden. Zusätzlich stehen Wertschöpfungsdaten auf Branchenebene von BAK Economics zur Verfügung. Davon ausgehend hat das AWI eine grobe Schätzung der entsprechenden Wertschöpfung vorgenommen.

Angaben für das Jahr 2019	**Beschäftigte**	**Anteil an Total Service public**	**Wertschöpfung (in Mio. CHF)**	**Anteil an Total Service public**
Bund	**46'364**	**26.5%**	**6'160**	**30.6%**
Bundesverwaltung	23'188	13.2%	3'094	15.4%
SBB	7'134	4.1%	739	3.7%
Post	11'267	6.4%	1'293	6.4%
Swisscom	4'775	2.7%	1'034	5.1%
Kanton Bern	**111'571**	**63.7%**	**11'990**	**59.6%**
Schulen und Universitäten (inkl. Private)	33'544	19.2%	4'476	22.3%
Zentrale Verwaltung	11'310	6.5%	1'509	7.5%
Spitäler (inkl. Private)	28'566	16.3%	2'000	9.9%
Betriebe im Gesundheits-und Sozialbereich (inkl. Private)	29'743	17.0%	2'083	10.4%
BKW	3'220	1.8%	1'116	5.5%
BLS	3'537	2.0%	366	1.8%
BEKB	1'230	0.7%	349	1.7%
BEDAG	421	0.2%	91	0.5%
Gemeinden Kanton Bern	**17'102**	**9.8%**	**1'962**	**9.8%**
Gemeindeverwaltungen und Infrastrukturdienste der Gemeinden	17'102	9.8%	1'962	9.8%
Total Service public	**175'037**	**100.0%**	**20'113**	**100.0%**

Quelle: BFS, BAK Economics, Angaben der Unternehmen, eigene Berechnung

3. Vgl. die Antwort zur Frage 2.

4. Zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen liegen keine Informationen vor. Aufgrund der Komplexität können auch keine Schätzungen vorgenommen werden.

5. Zu den Vorleistungen liegen keine Informationen vor. Aufgrund der Komplexität können auch keine Schätzungen vorgenommen werden.

6. Institutionen, welche mit ihrer Tätigkeit Staats- oder Grundversorgungsaufgaben erfüllen, sind praktisch alle steuerbefreit. Aus diesem Grund ergibt sich aus dem Bereich des Service public ein verhältnismässig geringer Steuerertrag der juristischen Personen, der jedoch angesichts der unklaren Definition nicht beziffert werden kann. Der Steuerertrag von natürlichen Personen (Verwaltungsangestellte, Angestellte von Service public-Unternehmen) kann ebenfalls nicht beziffert werden, da er von persönlichen Faktoren wie der Einkommenshöhe und dem Wohnort abhängig ist.

7. Die Innovationspolitik des Kantons Bern schafft günstige Voraussetzungen und gibt Impulse für das wirksame und effiziente Zusammenspiel von Forschung und Wirtschaft. Im

Fokus stehen innovationsfördernde Dienstleistungen für bestehende und neue Unternehmen. Der Kanton Bern unterstützt Unternehmen und Organisationen mit Förderbeiträgen für innovative Projekte mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken.

In den vergangenen fünf Jahren wurden von der Universität Bern 78 und von der Berner Fachhochschule (BFH) 28 Patente angemeldet. Das Potenzial für Patente ist generell von der Grösse der Hochschule sowie von der Art der Forschung abhängig: Bei der angewandten Forschung, wie sie die BFH betreibt, erfolgt die Patentierung und Kommerzialisierung in der Regel durch die beteiligten Partnerinnen und Partner. So wird an der BFH geistiges Eigentum oft im Rahmen von Innosuisse-Projekten erarbeitet und geht anschliessend an den Industriepartner. Die BFH hat im vergangenen Jahr 115 solcher Innosuisse-Projekte zusammen mit Praxispartnern durchgeführt.

Eine weitere Form der Nutzung von geistigem Eigentum aus der Hochschulforschung und -innovation ist die Gründung von Spin-off-Unternehmen. Dies sind Ausgründungen aus den Hochschulen, die von privaten Investoren analog zu anderen Firmengründungen finanziert werden und sich im Erfolgsfall als eigenständige Unternehmen etablieren können. Aktuell sind auf der Webseite von Unitectra (www.unitectra.ch), dem Technologietransferbüro der Universitäten Bern, Basel und Zürich deren 27 aktive Spin-off-Unternehmen aufgelistet. Die BFH führt auf ihrer Webseite aktuell 23 aktive Spin-offs ihres Departements Technik & Informatik auf.

8. Beim Service public handelt es sich um eine flächendeckende Bereitstellung von Grundversorgungsleistungen, denen ein spezielles öffentliches Interesse zukommt. So verteilen sich die Standorte des Service public im ganzen Kantonsgebiet. Dadurch sind auch die Arbeitsplätze über das ganze Kantonsgebiet verteilt. Die zentrale Verwaltung sowie die grössten Institutionen des Gesundheits- und Bildungsbereichs bzw. die staatsnahen Unternehmen sind aus Gründen der Erreichbarkeit hauptsächlich in den kantonalen Zentren angesiedelt.

9. Der Regierungsrat sieht keinen Bedarf, die volkswirtschaftlichen Leistungen des Service public wissenschaftlich vertieft überprüfen zu lassen. Zudem steht der allfällige zusätzliche Nutzen einer solchen Studie in einem schlechten Verhältnis zum Aufwand.

10. Die langfristige Finanzierung des Service public ist über die gesetzlichen Grundlagen sichergestellt. Die Covid-19-Pandemie hat auf die langfristige Finanzierung keinen Einfluss. Kurzfristige, ausserordentliche Kosten bzw. Mindereinnahmen während der Covid-19-Pandemie wurden grösstenteils über zusätzliche Unterstützungsmassnahmen des Bundes und des Kantons finanziell abgegolten.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	245-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.364
Eingereicht am:	29.11.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bauer (Wabern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	586/2022 vom 01. Juni 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Welche Wertschöpfung generieren öffentliche Investitionen im Kanton Bern?

Der Kanton und seine Unternehmen investieren jährliche grosse Beträge in den Bau, Unterhalt und Betrieb von Einrichtungen und Institutionen des Service Public. Teilweise über öffentliche Ausschreibungen, teilweise direkt fliessen damit grosse Summen in die regionalen, kantonalen, nationalen und internationalen Wirtschaftskreisläufe. Der Kanton und seine Unternehmen sind attraktive, weil solvente und kulante Auftraggeber.

Der grossen Wertschätzung der öffentlichen Aufträge bei den Auftraggebenden steht eine krasse Vernachlässigung jeglicher Bemühungen gegenüber, Umfang und Wirkung von öffentlichen Aufträgen zu erforschen und zu überprüfen. Es ist bezeichnend, dass der Kanton Bern zum Beispiel bis heute keine öffentlich zugängliche Übersicht über die von ihm vergebenen Aufträge hat. (Das soll sich allerdings ändern.) Es gibt auch bis heute keine Übersicht über die konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen von öffentlichen Beschaffungen und öffentlichen Investitionen im Kanton Bern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie gross sind die jährlichen Investitionen und Beschaffungen
   a) des Kantons?
   b) seiner Unternehmungen?
   c) der Spitäler?
   d) der Hochschulen?
   e) der von ihm zu mehr als 50 Prozent abhängigen privatrechtlich oder als Stiftungen organisierten Unternehmungen?

2. Wie haben sich die Investitionen in diesen Bereichen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

3. Welche volkswirtschaftlichen Effekte haben diese Investitionen ausgelöst?
   a) BIP-Anteil?
   b) BIP-Entwicklung?
   c) Beschäftigung?
   d) Innovation? Patente?
   e) Regionale Entwicklung?

4. Welche Auswirkungen haben die Investitionen auf das Steuersubstrat des Kantons Bern?

5. Welche Instrumente braucht der Kanton, damit er in Zukunft die Wirkung öffentlicher Investitionen besser beurteilen und in geeigneter Form kommunizieren kann?

6. Ist der Regierungsrat bereit, die Bedeutung der öffentlichen Investitionen wissenschaftlich fundiert abklären zu lassen?

Antwort des Regierungsrates

Während das finanzielle Ausmass öffentlicher Investitionen gut dokumentiert ist (vgl. Antwort zur Frage 1), lassen sich die volkswirtschaftlichen Auswirkungen nur sehr schwer quantifizieren. Dazu müsste für jede einzelne Investition bzw. Beschaffung eine umfangreiche Studie erarbeitet werden, was weder realistisch noch sinnvoll wäre. Grundsätzlich lässt sich aber argumentieren, dass öffentliche Investitionen (u.a. in den Bereichen Verkehr, Bildung und Gesundheit) die Standortqualität bzw. -attraktivität stärken und sich damit positiv auf die private Investitionstätigkeit auswirken. Verschiedene Studien bestätigen die produktive Wirkung öffentlicher Investitionen und kommen zum Schluss, dass diese (auch längerfristig) wachstumsfördernde Wirkung haben.[1]

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. In den Geschäftsberichten sowie den jeweiligen Anhängen sind die Investitionen des Kantons Bern detailliert nach den Vorgaben von HRM2 aufgeführt.[2]
   Der Regierungsrat und die Justizleitung unterbreiten dem Grossen Rat jährlich den auf vier Jahre ausgerichteten Aufgaben- und Finanzplan einschliesslich der gesamtkantonalen Investitionsplanung (Investitionsprojekte für zehn Jahre), welche der mittelfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen dient. Gemäss Art. 55 FLG wird dabei mit dem Voranschlagskredit die zuständige Stelle der Direktion ermächtigt, unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse anderer Organe, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung für den bezeichneten Zweck per Saldo bis zum festgelegten Betrag zu belasten.
   Der Kanton Bern verzichtet auf die Vollkonsolidierung von beherrschten Einheiten sowie der Arbeitslosenkasse (ALK) und der Arbeitsvermittlung (RAV) gemäss Art. 1b, Abs. 1 Bst. b FLV.[3] Die Investitionen anderer Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen können jedoch deren Geschäftsberichten entnommen werden.

   Die auf simap.ch publizierten öffentlichen Beschaffungen der in der Frage genannten kantonalen Auftraggeber betrugen 2016 bis 2021 im Durchschnitt CHF 670 Millionen pro Jahr.

[1] Vgl. dazu beispielsweise folgende Studien:
- KOF Konjunkturforschungsstelle, ETH Zürich: Service public Überblick über die volkswirtschaftliche Rolle des Service public, KOF Studien, Nr. 71, Januar 2016.
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung: Öffentliche Investitionen als Triebkraft privatwirtschaftlicher Investitionstätigkeit. Forschungsgutachten für das Bundesfinanzministerium. Berlin, 2020.
- F. Bruns, B. Buser, T. Dittrich, M. Kapp, M. Sturzenegger, B. Tasnády: Produktivität und Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen. Kosten und Nutzen von grossen Verkehrsinfrastrukturprojekten. Strukturberichterstattung Nr. 48/4, Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft. Bern, 2011.

[2] 2011–2016 [HRM1]: Kapitel 1.4.3 / 2017–2020 [HRM2]: Kapitel 2.2

[3] Einzig die Jahresrechnung und die Bilanz der ALK sowie der RAV sind im Kapitel «Weiterführende Erläuterungen» vom jeweiligen Band 1 des Geschäftsberichts offengelegt.

Dieser Betrag umfasst keine Aufträge, welche nicht auf simap.ch publiziert werden mussten, weil ihr Wert den Schwellenwert der öffentlichen Ausschreibung unterschritt (CHF 500'000 für das Bauhauptgewerbe, CHF 250'000 für andere Aufträge). Zu diesen kleineren Aufträgen liegen keine Daten vor.

2. Die effektiv getätigten Investitionen der letzten zehn Jahre sind der Finanzvisualisierung (HRM2) als auch der elektronischen Plattform (HRM1) zu entnehmen. Mithilfe der funktionalen Gliederung, welche der finanzstatistischen Erfassung der Ausgaben und Einnahmen von Gemeinwesen dient und sich an der Classification of Functions of Government (COFOG) orientiert, werden auf der Webseite zudem die Ausgaben und Einnahmen des Kantons Bern seit dem Jahr 1990 visuell dargestellt.

3. Zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Investitionen im Kanton Bern liegen keine Informationen vor. Aufgrund der Komplexität können auch keine Schätzungen vorgenommen werden.

4. Zu den Auswirkungen der Investitionen auf das Steuersubstrat des Kantons Bern liegen keine Informationen vor. Aufgrund der Komplexität können auch keine Schätzungen vorgenommen werden.

5. Der Regierungsrat hat bei allen Investitionsprojekten eine ausreichende Informationsbasis, um deren Wirkung zur beurteilen. Die kantonalen Investitionen richten sich nach dem angemeldeten und plausibilisierten Bedarf und werden entsprechend ihrer Dringlichkeit und ihres Nutzens unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Ausgangslage priorisiert. Bei grösseren kantonalen Infrastrukturprojekten wird die Wirtschaftlichkeit im Zuge der Projektvorbereitung geprüft. Investiert wird grundsätzlich nur, wenn ein entsprechender volkswirtschaftlicher Nutzen entsteht. In Einzelfällen wird – wie bisher auch – eine Wertschöpfungsstudie in Auftrag gegeben, damit detailliertere Grundlagen vorhanden sind (u.a. zur Wertschöpfung, der Beschäftigung und den Steuereinnahmen). Diese Informationen werden jeweils im entsprechenden Kapitel des Vortrags kommuniziert. Darüber hinaus sind keine zusätzlichen Instrumente notwendig.

6. Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung, derartige Abklärungen vorzunehmen. Wie einleitend dargelegt, existieren bereits wissenschaftliche Studien zu dieser Frage. Weitergehende Abklärungen zu einzelnen Investitionsprojekten sind mit einem sehr grossen Aufwand verbunden und stehen in einem schlechten Verhältnis zum damit verbundenen Nutzen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	253-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.373
Eingereicht am:	06.12.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	587/2022 vom 01. Juni 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie kann der Kanton Bern sein Potenzial bei der Fernwärme besser nutzen?

Wir können die Klimakrise nur als Gemeinschaft bekämpfen. Nachdem die Stimmbevölkerung den neuen Klimaschutzartikel in der Berner Verfassung mit 64 Prozent deutlich angenommen hat, besteht ein entsprechender Auftrag. Nun muss der Kanton im Namen der Gesellschaft vorangehen und Massnahmen ergreifen. Eine gemeinschaftliche Massnahme, um von fossiler auf erneuerbare Energie umzusteigen, ist die Förderung der Fernwärme. Fernwärme ist sowohl energetisch als auch wirtschaftlich sinnvoll, weil dadurch mit einheimischer Energie fossile Energieträger ersetzt werden können. Sie hat also ein grosses Potenzial. Allerdings wird dieses Potenzial heute noch zu wenig genutzt. Es soll deshalb abgeklärt werden, wie der Kanton Bern und die Gemeinden das Potenzial bei der Fernwärme besser nutzen können.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welchen Anteil bei der Energieversorgung im Kanton Bern macht die Fernwärme aus?
2. Teilt der Regierungsrat die Haltung, dass die Fernwärme ein grosses Potenzial hat und gefördert werden soll?
3. Welche Möglichkeiten hat der Kanton, um die Fernwärme aktiv zu fördern und die Gemeinden besser zu unterstützen?
4. Ist der Kanton bereit, Gemeinden und Investoren besser über die Möglichkeiten von Wärmeverbünde zu informieren? Wäre zum Beispiel ein öffentlicher Fernwärmekataster möglich?
5. Nutzt der Kanton seinen raumplanerischen Spielraum bei der Fernwärme? Gibt es Optimierungspotenzial? Wenn ja, welches?
6. Gibt es auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer rechtliche Ebene Hürden, die den Ausbau der Fernwärme verhindern? Wenn ja, welche?

Antwort des Regierungsrates

Unter Fernwärme wird die Erschliessung grösserer Gebiete mit meist erdverlegten, gedämmten Rohrsystemen in einem thermisch geschlossenen Kreislauf verstanden. Bei der örtlichen, kleinräumigen Erschliessung einzelner Gebäude, Gebäudeteile oder kleinerer Wohnsiedlungen mit eigener Wärmeerzeugung wird meist von Nahwärme gesprochen. Ein Nahwärmenetz ist technisch mit einem Fernwärmenetz identisch, wird aber nicht als Fernwärme erfasst. Übergeordnet wird oft auch von Wärmenetzen, von thermischen Netzen oder Wärmeverbunden gesprochen. Der Übergang im Verständnis zwischen Nah- und Fernwärme ist fliessend[1]. Fortfolgend wird nur die Bezeichnung Fernwärme verwendet.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen des Interpellanten wie folgt:

Frage 1:

Davon ausgehend, dass in der Fragestellung unter der «Energieversorgung» die «Wärmeversorgung» des Kantons Bern gemeint ist, lässt sich diese Frage wie folgt beantworten.

Im Kanton Bern deckte die Fernwärme im Jahr 2019 zu rund 2.1% den Energiebedarf aller Wohngebäude. Der Wert basiert auf der Energiebedarfsberechnung des Kantons Bern (EBBE), welcher wiederum auf die Gebäude- und Wohnungsregister-Daten (GWR) abstützt. Die Datenqualität des GWR wird zwar laufend verbessert, hinkt jedoch in der Abbildung der Realität teilweise hinterher. Es ist daher anzunehmen, dass der aktuelle Anteil der Fernwärme deutlich höher ist.

Frage 2:

Ja, der Regierungsrat ist der Auffassung, dass Fernwärme ein wichtiges Potential zur Erreichung der Energie- und Klimaziele darstellt. Damit Fernwärme diesem Potential gerecht wird, muss die Fernwärmeproduktion selbstverständlich mit erneuerbaren Energieträgern oder Abwärme und möglichst effizient erfolgen. Zudem macht ein Wärmenetz nur Sinn in Gebieten mit ausreichender Wärmedichte.

Die Förderung von Fernwärme ist sinnvoll und immer dann angebracht, wenn hemmende Elemente, wie beispielsweise die Finanzierung, einer konkreten Umsetzung im Wege stehen. Deshalb wird Fernwärme gefördert und durch das Förderprogramm im Kanton Bern unterstützt. Gefördert werden sowohl Machbarkeitsstudien für potentielle Fernwärmegebiete, sowie der Bau von Fernwärmenetzen und die einzelnen Hausanschlüsse an ein Fernwärmenetz. In den letzten Jahren wurden hierfür jährlich über 5 Mio. CHF an Fördergeldern ausbezahlt.

Frage 3:

Der Kanton Bern fördert den Ausbau der Fernwärme in den Gemeinden aktiv über die Erarbeitung der kommunalen Richtpläne Energie. Dabei unterstützt der Kanton die Gemeinden in dem er sich mit 50% an den anrechenbaren Kosten zur Erarbeitung des Richtplans Energie beteiligt. Gleichzeitig stellt er den Gemeinden, die für eine optimale kommunale Energieplanung benötigten Daten zur Verfügung (Energiebedarfs- und Angebotsdaten fürs Heizen, Warmwassererzeugung in Gebäuden).

Auch im Rahmen des kantonalen Förderprogrammes für erneuerbare Energie und Energieeffizienz fördert der Kanton Bern die Fernwärme bereits heute (vgl. die Antwort auf die Frage 2).

[1] Quelle: Leitfaden Fernwärme/ Fernkälte, Schlussbericht August 2018; www.fernwaerme.schweiz.ch

Frage 4:

Die Gemeinden werden seit Jahren über die Möglichkeiten von Fernwärmenetzen informiert bzw. die grösseren Gemeinden per Energiegesetz dazu verpflichtet, eine kommunale Energieplanung zu erstellen. Die breite Öffentlichkeit wird regelmässig durch Informationsanlässe über den Heizungsersatz und die Möglichkeiten betreffend Fernwärme informiert. Zum Beispiel durch die Veranstaltungsreihe der «Energie- und Klimatalks» des Kantons Bern. Zusätzlich übernehmen die regionalen öffentlichen Energieberatungsstellen eine wichtige Rolle durch ihre Beratung und Information von Gemeinden und Privaten.

Über das Geoportal des Kantons Bern sind heute bereits die genehmigten Richtpläne Energie von rund 45 Gemeinden und damit deren strategisch geplanten und potentiell möglichen Fernwärmenetze einsehbar.

Unter der Thematik «Thermische Netze» veröffentlicht das BFE einen Fernwärmekataster zu bereits realisierten Wärmeverbünden[2].

Frage 5:

Grundsätzlich fallen thermische Netze weitgehend in die originäre Zuständigkeit der Kantone. Der Kanton kann daher Vorschriften zur Netzinfrastruktur, im Gebäudebereich sowie bezüglich Erteilung der Befugnisse zur Nutzung von Grund und Boden erlassen. Die Raumplanung und konkret die Energierichtplanung ist darauf ausgerichtet, dass die verfügbaren Energiequellen (bspw. Abwärmequellen wie Ara, KVA, Rechenzentren) optimal genutzt werden und sich die Versorgungsgebiete ergänzen und nicht gegenseitig konkurrenzieren. Hinsichtlich Nutzung von thermischen Energiequellen ist deren Art entscheidend. Bei der Inanspruchnahme öffentlicher Güter (bspw. Oberflächengewässer, Grundwasser oder Geothermie) ist eine Sondernutzungskonzession erforderlich. Bei der Wasserentnahme sind ausserdem die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen von Bund und Kanton zu beachten, wobei in jedem Fall eine Bewilligung nach Art. 29 des Gewässerschutzgesetztes des Bundes notwendig ist. Weiter sind Energiequellen raumplanungsrelevant, wenn deren Nutzung mit Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen verbunden ist.

Innerhalb der Bauzone, wo meist das grösste Potential für Fernwärme liegt, sind abgesehen von Einsprachen gegen den Bau von Holzheizzentralen, keine raumplanerischen Hindernisse bekannt. Unterirdische Transportleitungen sind dort grundsätzlich zonenkonform.

Ausserhalb der Bauzone sind übergeordnet vor allem das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) und die Raumplanungsverordnung (RPV 700.1) massgebend. Hier existieren Bestimmungen, welche den Bau von Energieerzeugungsanlagen und thermischer Netzinfrastruktur erschweren können. Geregelt sind die Einzelheiten in Art. 34a RPV. Der Grosse Rat hat mit der Überweisung der Motion 149-2019 Krähenbühl «Vorwärts machen mit bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen!» den Regierungsrat beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um den Bau von bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen für die Strom- und Wärmeproduktion zu erleichtern. Entsprechende Massnahmen, um den raumplanerischen Spielraum bei Fernwärme optimal auszunützen, sind aktuell in der Umsetzung.

Für Regelungen zu Bauten im Gebiet ausserhalb der Bauzone ist abschliessend der Bund zuständig. Das Bundesrecht bestimmt, welche Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone als zonenkonform bewilligt werden können. Möglichkeiten bestehen allenfalls darin, dass Sondernutzungszonen ausgeschieden werden, sofern es sich nicht um Kleinbauzonen handelt.

[2] URL: Karten der Schweiz - Schweizerische Eidgenossenschaft - map.geo.admin.ch

Frage 6:

Innerhalb der Bauzone gibt es für Bauten und Anlagen, welche für die Fernwärme notwendig sind, indirekte rechtliche respektive prozessuale Hürden. Hier sind die Dauer von Bewilligungsprozessen und die Möglichkeiten zur Einsprache nach kantonalem BauG zu erwähnen. Diese können zu Verzögerungen bei der Realisierung von Fernwärme-Projekten führen. In der Praxis beschränken sich Einsprachen in der Regel auf den Bau von Holzheizzentralen in der Nähe von Wohngebieten.

Ausserhalb der Bauzonen wird das Bauen weitgehend durch das Bundesrecht geregelt. Entsprechend gilt für alle Bauten, welche für die Fernwärme benötigt werden, das Raumplanungsgesetz (RPG). Im RPG wird bestimmt, welche Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone als zonenkonform bewilligt werden können. In Falle der Gewinnung von Energie aus Biomasse sind die Voraussetzungen geregelt[3]. Die verarbeiteten Substrate müssen zu mehr als der Hälfte vom Standortbetrieb oder aus Landwirtschaftsbetrieben stammen, die sich innerhalb einer maximal vorgeschriebenen Fahrdistanz befinden.

Die ganze Anlage muss sich dem Landwirtschaftsbetrieb räumlich unterordnen und einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden. Diese bundesrechtlichen Bedingungen können grössere Wärmezentralen in der Landwirtschaftszone verunmöglichen. Weiter sind Ausbauten für Schnitzellager oder Heizungszentralen für die Wärme aus verholzter Biomasse, die nicht in bestehenden Gebäudevolumen untergebracht werden können, nur beschränkt möglich. Beim Ausbau der Fernwärme gilt es weiter, den Ortsbild- und Landschaftsschutz zu beachten, was den Ausbau der Fernwärme ebenfalls behindern kann.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] Rrechtsverweise: Artikel 16a Absatz 1bis RPG sowie Artikel 34a RPV

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	254-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.374
Eingereicht am:	07.12.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt	
RRB-Nr.:	588/2022 vom 01. Juni 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Illegale Windkraftanlage Fosen Vind/Storheia (N): Wie nimmt die BKW ihre Konzernverantwortung bei Auslandinvestitionen wahr?

Am 11. Oktober 2021 stellte das oberste norwegische Gericht fest, dass Teile der Windkraftanlage Fosen Vind illegal sind, da sie die Rechte der Sami-Gemeinschaften verletzen, die das Gebiet für ihre traditionelle Rentierzucht genutzt hatten. Die Teil-Anlagen Storheia verstossen demnach gegen Artikel 27 des UNO-Pakts II. Die BKW hält zusammen mit anderen Investoren eine Beteiligung à 11,2 Prozent an Fosen Vind, der Besitzerin der Anlagen Storheia und Roan.

In der Antwort der Regierung zum überwiesenen Postulat Imboden 016-2019 «Wahrnehmung der Konzernverantwortung und Respektierung der Menschen- und Umweltrechte bei Investitionen und Beteiligungen der BKW im Ausland»[1] bestätigte die BKW, dass das Unternehmen sich an im jeweiligen Land geltende Gesetze und Verfahren halte. Nun wurde durch das oberste norwegische Gericht ein Verstoss gegen Artikel 27 des UNO-Pakts II (Rechte von Minderheiten) festgestellt. Zudem verwies die BKW 2019 auf ihre internen Richtlinien, die die Werte der BKW wiederspiegeln.

In dieser Sache hat die Gesellschaft für bedrohte Völker den nationalen Kontaktpunkt (NKP) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beim Staatssekretariat für Wirtschaft angerufen. Anlässlich des NKP-Verfahrens gegen die BKW wurden bei der BKW Lücken in ihren internen Richtlinien festgestellt, sodass diese nun angepasst werden sollten.

In Norwegen laufen Abklärungen über das weitere Vorgehen mit der Windkraftanlage, deren Bewilligung als illegal eingestuft wurde. Die Sami-Vertreterinnen und -Vertreter fordern den

[1] https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-21f638521bfb40e48be32b76e155f0f6.html

Rückbau der Anlage und umfassende Renaturierungsmassnahmen. Dies hätte beträchtliche finanzielle Auswirkungen, wohl auch für die BKW bzw. den Kanton Bern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt der Kanton Bern die Meinung, dass die BKW gemäss UNGP (UN Guiding Principles on Business and Human Rights) und OECD-Leitsätze zum Handeln aufgefordert ist?

2. Wie stellt der Kanton Bern als Mehrheitsaktionärin der BKW sicher, dass diese Menschenrechtsverletzung beseitigt wird?

3. Wie setzt die BKW angesichts der nun festgestellten Menschenrechtsverletzung der Sami-Gemeinschaften die neu eingeführten Richtlinien und Mechanismen um, damit die Rechte der Sami gewahrt werden?

4. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die finanziellen Auswirkungen der BKW-Beteiligung an Fosen Vind im Falle eines Rückbaus der Anlage ein?

5. Besteht Handlungsbedarf beim Monitoring durch den Regierungsrat von Unternehmen, an denen der Kanton Bern beteiligt ist, damit sichergestellt werden kann, dass diese nicht mehr für Menschenrechtsverletzungen im Ausland mitverantwortlich sind?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat sich bereits im Rahmen der Beantwortung des Postulats 016-2019 «Wahrnehmung der Konzernverantwortung und Respektierung der Menschen-und Umweltrechte bei Investitionen und Beteiligungen der BKW im Ausland» zur Einhaltung der Menschenrechte durch die BKW-Gruppe geäussert und klargestellt, dass er der Anerkennung und Erfüllung von völkerrechtlichen Abkommen eine hohe Bedeutung beimesse. Er verfolgt die Wahrung der Menschenrechte bei Investitionen seiner Beteiligungen im Ausland aufmerksam, so auch in Zusammenhang mit den sechs Windkraftanlagen auf der Halbinsel Fosen (Norwegen). Die beiden Anlagen in Storheia und Roan wurden durch die norwegische Bewilligungsbehörde im Jahr 2010 bewilligt, die dagegen erhobene Beschwerde wurde 2013 abgewiesen und den Betreibern wurde gestattet, mit dem Bau der Anlagen zu beginnen. Diese wurden in den Jahren 2019 bzw. 2020 in Betrieb genommen. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wurden auch Sami-Gruppen mehrfach konsultiert. Das oberste norwegische Gericht hat in seinem Urteil vom 11. Oktober 2021 festgestellt, dass im Rahmen des Bewilligungsverfahrens das Recht der Samen, ihr kulturelles Erbe zu leben, nicht entsprechend den völkerrechtlichen Vorgaben gewahrt wurde. Es hat festgehalten, dass den Samen dieses Recht durch geeignete Massnahmen gewährleistet werden muss[2]. Mit dem Urteil wurde indes nicht angeordnet, dass die Anlagen nicht mehr betrieben werden dürfen.

Antwort auf die gestellten Fragen

1. Der Regierungsrat hat das Urteil vom 11. Oktober 2021 zur Kenntnis genommen und verfolgt die Entwicklung aufmerksam. Die BKW-Gruppe ist über ihre 28.1 Prozent Beteiligung an der Nordic Wind Power DA indirekt an der Fosen Vind DA beteiligt, welche sechs Windfarmen auf der Halbinsel Fosen – darunter auch jene in Storheia und Roan – betreibt. Die Nordic Wind Power DA ist zu 40 Prozent an der Fosen Vind DA beteiligt, die

[2] Supreme Court judgment HR-2021-1975-S, https://www.domstol.no/en/enkelt-domstol/supremecourt/rulings/2021/supreme-court-civil-cases/hr-2021-1975-s/

Mehrheitsbeteiligung von 52.1 Prozent liegt beim staatlichen norwegischen Energiekonzern Statkraft, dem grössten Erzeuger erneuerbarer Energie in Europa. Die BKW AG kann daher nicht allein über allfällige Massnahmen zur Umsetzung des Urteils vom 11. Oktober 2021 entscheiden. Die BKW AG hat in den letzten Jahren einiges unternommen, um die Einhaltung der Menschenrechte sicherzustellen. Im Jahr 2021 trat sie dem UN Global Compact[3] bei und bekräftigte damit ihren Willen, ihre gruppenweite Unternehmensverantwortung weiterzuentwickeln. Die BKW AG hat dem Regierungsrat mitgeteilt, dass sie ihren Verhaltenskodex aktualisiert und neu die Achtung der Rechte bedrohter Minderheiten klar adressiert. Dies geht einher mit Schulungen der Mitarbeitenden, um diese für entsprechende Themen zu sensibilisieren. Darüber hinaus prüft sie ihre Anforderungen und Prozesse zu Dialogen mit Interessengruppen und bei Sorgfaltsprüfungen («Due Diligences»), damit mögliche Verletzungen von Menschenrechten rasch identifiziert und vermieden werden können. Zudem investiert die BKW-Gruppe ausschliesslich in europäischen Ländern, welche die Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)[4] unterzeichnet haben. Die EMRK stellt sicher, dass allfällige Menschenrechtsverletzungen am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingeklagt werden können.

2. Die operative Führung der BKW AG obliegt dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung (vgl. Art. 716 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR][5]). Der Regierungsrat bzw. der Kanton Bern als Mehrheitsaktionär der BKW AG hat somit lediglich geringe Einflussmöglichkeiten auf operative Entscheide der BKW AG. Der Kanton nimmt diese im Rahmen seiner in der Public Corporate Governance-Richtlinie vom 16. Dezember 2020[6] festgelegten Instrumente sowie im Rahmen des Austauschs mit dem Kantonsvertreter im Verwaltungsrat der BKW AG wahr. Der Regierungsrat ist gestützt auf die von der BKW AG getroffenen Massnahmen überzeugt, dass die BKW AG im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren Beitrag zur Verbesserung der Situation leistet. Allerdings gilt es dabei zu berücksichtigen, dass die BKW-Gruppe lediglich indirekt über eine Minderheitsbeteiligung an der Betreiberin der Windparks in Norwegen beteiligt ist (vgl. die Antwort auf die Frage 1).

3. Aufgrund des Gerichtsurteils vom 11. Oktober 2021 hat das zuständige norwegische Ministerium sicherzustellen, dass die Rechte der betroffenen Samen durch entsprechende Massnahmen gewahrt werden. Die BKW AG hat den Regierungsrat darüber informiert, dass der diesbezügliche Dialog mit allen Involvierten und insbesondere den Samen eingeleitet wurde. Dieser wird direkt von den Windparkbetreibern vor Ort geführt. Die BKW-Gruppe befürwortet, dass mit den Samen ein ernsthafter Dialog geführt wird und gemeinsam Massnahmen erarbeitet werden, um die Rechte der Samen zu gewährleisten. Sie nimmt in den Gremien ihren Einfluss entsprechend wahr.

4. Diese Frage lässt sich derzeit nicht abschliessend beantworten, da noch nicht feststeht, welche Massnahmen zur Wahrung der Rechte der Samen zum Tragen kommen. Der diesbezügliche Dialog mit den Samen, den lokalen Investoren und den Bewilligungsbehörden ist im Gange und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen (vgl. die Antwort auf die Frage 3). Festzuhalten ist zudem, dass vom Urteil des obersten norwegischen Gerichts nicht sämtliche Anlagen der Fosen Vind DA betroffen sind, sondern zwei von sechs Windparks (Storheia und Roan). Die Bewilligung und damit der Betrieb der anderen vier

[3] https://www.unglobalcompact.org/
[4] SR 0.101
[5] SR 220
[6] RRB 1523/2020, 2019.FINGS.65; https://www.rr.be.ch/rr/de/index/rrbonline/rrbonline/suche_rrb/beschluesse-detailseite.gid-31ac4a2b16a0436685267b9e9d265b68.html (davor: Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen [VKU-Konzept])

Windparks sind in keiner Weise in Frage gestellt. Vor diesem Hintergrund geht der Regierungsrat davon aus, dass die finanziellen Auswirkungen für die weitere Geschäftsentwicklung der BKW-Gruppe nicht von hoher Bedeutung sein werden.

5. Der Regierungsrat sieht aktuell keinen Handlungsbedarf. Die Public Corporate Governance-Richtlinien vom 16. Dezember 2020 (beziehungsweise davor das Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen [VKU-Konzept]) haben sich bewährt, dies gilt ebenso für das Modell der Kantonsvertretung im Verwaltungsrat der BKW AG. Die BKW-Gruppe hat in den vergangenen Jahren einiges unternommen, um die Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten (vgl. die Antwort auf die Frage 1). Der Fall der beiden Windparks in Norwegen zeigt gerade, dass die Auslandinvestition der BKW-Gruppe in Ländern mit rechtsstaatlichen Verfahren erfolgen, in denen unabhängige Gerichte sicherstellen, dass die Menschenrechte eingehalten und Massnahmen getroffen werden, um die Rechte indigener Völker zu gewährleisten.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	268-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.388
Eingereicht am:	08.12.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ruchti (Seewil, SVP) (Sprecher/in) Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	508/2022 vom 18. Mai 2022
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Nachhaltige Bewirtschaftung im Berner Wald

Die Motion 031-2021 «Waldbewirtschaftung nach den gesetzlichen Vorgaben» wurde gegen die Empfehlung des Regierungsrates mit 100 zu 40 Stimmen überwiesen.

Die Motionärinnen und Motionäre möchten nun wissen, welche Massnahmen der Regierungsrat und das kantonale Amt für Wald ergreifen und verordnen werden, um den Forderungen der Motionärinnen und Motionäre gerecht zu werden.

Der Wald ist in der Zeit des aktuellen Klimawandels nicht nur Holzlieferant, sondern ein wichtiger CO_2-Senker. Der Wald speichert Trinkwasser, unterstützt das ganze Ökosystem generell und gleicht Hitze- und Kälteextreme auf natürliche Weise aus. Zusammengefasst: Der Wald gleicht meiner Meinung nach die Fehler, die wir Menschen auf dieser Welt machen, bis heute noch auf natürliche Weise aus. Ob das auch in Zukunft geschehen wird, hängt vom Gesundheitszustand unserer Wälder ab.

Die Motionäre wollen nicht eine Waldbewirtschaftung verhindern. Die Motion soll aber bei allen Akteuren dazu führen, dass die Bewirtschaftung nachhaltig ausgeführt wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was unternimmt der Regierungsrat, um die Motion zu erfüllen?

2. Sind Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 8 Absatz 3 des kantonalen Waldgesetzes auch für den Regierungsrat und die Verwaltung verbindlich?

3. Wie werden im Hardwald bei Schüpfen eine natürliche Waldverjüngung und eine ausgewogene Altersstruktur auf der Kahlfläche von rund sechs Hektaren wieder gesetzesentsprechend hergestellt?

12|00|D|v01

4. Artikel 9 Absatz 2 der Waldverordnung verlangt eine Schonung des Waldbodens, der Waldvegetation und der Waldbiotope. Aus Sicht der Motionärinnen und Motionäre handelt es sich beim Holzschlag Hardwald in der Gemeinde Schüpfen um einen Kahlschlag. Ein Kahlschlag entspricht nicht dem geltenden Recht und muss geahndet werden. Wird der Regierungsrat eine entsprechende Untersuchung einleiten, um entsprechende Akteure zur Verantwortung zu ziehen?

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Art. 70 Abs. 1 des Grossratsgesetzes (GRG; BSG 151.21) ist der Regierungsrat verpflichtet, angenommene Motionen innert zweier Jahre zu erfüllen. Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs (Art. 70 Abs. 2 GRG).

Frage 1:
Die Motion 031-2021 «Waldbewirtschaftung nach den gesetzlichen Vorgaben» verlangt, dass vom Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) die gesetzlichen Vorgaben betreffend die nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung des Waldes eingehalten werden. Wie der Regierungsrat in der Vorstossantwort bereits dargelegt hat, ist er der Meinung, dass dies im vorliegenden Fall gegeben ist. Er hat das AWN jedoch angewiesen, die Kommunikation betreffend die Bewirtschaftung des Waldes zu intensivieren, um mehr Verständnis für die waldbaulichen Eingriffe zu schaffen. Die Massnahmen des AWN zeigen bereits Wirkung. Das Amt erhält im Zusammenhang mit Holzschlägen deutlich weniger Bürgeranfragen.

Der Grosse Rat hat in der Frühlingssession 2022 der Abschreibung der Motion 031-2021 zugestimmt. Der Regierungsrat sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Frage 2:
Das Waldgesetz ist für den Regierungsrat, die Verwaltung und sämtliche weiteren Akteure verbindlich. Als Aufsichtsbehörde stellt das AWN sicher, dass das Kantonale Waldgesetz (KWaG; BSG 921.11) und die Kantonale Waldverordnung (KWaV; BSG 921.111) eingehalten werden. Jede Person hat das Recht, ein Nichteinhalten von Gesetzen anzuzeigen.

Frage 3:
Der im Winter 2020/21 durchgeführte Holzschlag im Hardwald hatte eine ausgewogene Altersstruktur zum Ziel, denn es gab über die gesamte Fläche des Hardwalds gesehen (ca. 90 Hektaren) zu wenige Jungwuchsflächen mit Bäumen zwischen 0 und 20 Jahren. Nach dem Holzschlag haben im Sommer 2021 zwei ausserordentlich starke Gewitterstürme auf einer Schadensfläche von ca. sechs Hektaren Bäume umgeworfen, die im Rahmen des Holzschlages stehen gelassen wurden. Das ist unerfreulich. Trotz des Schadenereignisses ist heute über den gesamten Hardwald gesehen der vom Staatsforstbetrieb (SFB) angestrebte Mix der Altersstufen erreicht. Störungsflächen, wie sie durch die Sturmschäden entstanden sind, gefährden die Funktionen des Waldes nicht nachhaltig. Die Wiederherstellung der Fläche erfolgt im Grundsatz in gleicher Weise, wie bei den ca. 7’000 Hektaren Wald, welche der Sturm Lothar Ende 1999 im Kanton Bern flächig geschädigt hat.

Auf der Eingriffsfläche konnte eine üppige Naturverjüngung festgestellt werden, denn durch das zusätzliche Licht und die Wärme auf dem Waldboden konnten sich standortheimische Keimlinge (insbesondere der Eiche) entwickeln. Diese Laubbäume spielen für die Anpassung des Waldes

an den Klimawandel eine wichtige Rolle. Damit die Jungbäume dem hohen Wilddruck standhalten können, wurde ein Teil der Fläche eingezäunt. Wo nötig werden ergänzend Edellaubhölzer wie zum Beispiel Ahorne gepflanzt.

Frage 4:
Ein Kahlschlag meint das vollständige Entfernen des Waldbestandes auf grosser Fläche. Kahlschläge sind in der Schweiz verboten (Art. 22 des eidgenössischen Waldgesetzes [WaG; SR 921.0]). Durch Luftbilder, welche den Zustand zwischen dem planmässigen Eingriff und den Stürmen zeigen, kann belegt werden, dass es sich im Hardwald nicht um einen Kahlschlag handelt. Die stehengelassenen Bäume wurden einige Monate nach dem Holzschlag durch Stürme umgeworfen. Zudem war darunter teilweise schon Verjüngung vorhanden.

Der angezeichnete Holzschlag ist durch den SFB dokumentiert und aus Sicht des AWN nachvollziehbar. Ob für die gewünschte Verjüngung weniger Bäume hätten gefällt und ob dadurch die Sturmwürfe hätten verhindert werden können, ist spekulativ. Es sei darauf hingewiesen, dass die betreffenden Gewitterstürme in der Region auch andere Bestände mit unterschiedlicher forstlicher Bewirtschaftung geschädigt haben.

Der Regierungsrat sieht keinen Anlass für eine Untersuchung.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	091-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.142
Eingereicht am:	26.04.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) (Sprecher/in) von Bergen (Uetendorf, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.06.2022
RRB-Nr.:	827/2022 vom 17. August 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Resultate der Umfrage über Gemeindebewilligungen für private Haushalte

Am 31. August letzten Jahres wurde eine Umfrage des Amts für Soziales und Integration der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) an die Gemeinden abgeschlossen, die zum Ziel hatte zu erheben, wie viele Gemeindebewilligungen nach Heimverordnung für private Haushalte im Kanton Bern ausgestellt sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Bewilligungen sind im Kanton Bern durch die Gemeinden erteilt worden?
2. Wie viele Personen sind in privaten Haushalten platziert?
3. Um welche Personengruppen und um wie viele Personen pro Gruppe handelt es sich (Erwachsene mit IV/AHV/Sozialhilfe, Kinder, Jugendliche)?
4. Wie viele Betreuungsverhältnisse werden durch eine Organisation fachlich begleitet? Und wie wird diese Begleitung sichergestellt?
5. Wie nehmen die Gemeinden ihre Aufsichtsfunktion wahr?
6. Um welche Wohnformen handelt es sich?
7. Was lässt sich zu den Ausbildungen der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sagen (Stellenpläne)?
8. Wie werden diese Betreuungsverhältnisse finanziert?
9. Wie viele Personen arbeiten mindestens teilweise in ihrer Gastfamilie mit?

Begründung der Dringlichkeit: Im Juni 2022 beginnt die Vorberatung des neuen Behindertenleistungsgesetzes in der dafür zuständigen parlamentarischen Kommission. Die Resultate aus der Umfrage zu den Platzierungen in privaten Haushalten müssen in die Beratung einfliessen, da sie wichtige Informationen rund um die Platzierung von Menschen mit Anspruch auf Subjektfinanzierung enthalten. Die Erhebung der Daten rund um die Gemeindebewilligungen ist neu, wurde zum ersten Mal gemacht und betrifft häufig Menschen mit einer IV-Rente. Aus diesem Grund sind die erhobenen Daten für das neue Behindertenleistungsgesetz absolut relevant und müssen bekannt sein.

Antwort des Regierungsrates

Als private Haushalte gelten gemäss Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)[1] Wohneinheiten von Familien, familienähnliche Wohngemeinschaften oder Einzelpersonen, die bis zu drei Personen mit Unterstützungsbedarf dauerhaft Unterkunft und Unterstützungsleistungen gewähren. Auch leben in privaten Haushalten die aufnehmenden mit den aufgenommenen Personen familienähnlich zusammen.

Für die Bewilligung und die Aufsicht über die privaten Haushalte sind die Gemeinden zuständig (Art. 38 Abs. 1 SLV). Eine Ausnahme stellen private Haushalte dar, in denen Personen mit suchtbedingtem Unterstützungsbedarf leben. Diese werden durch das Amt für Integration und Soziales (AIS) der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) bewilligt und beaufsichtigt.
Bis Ende des Jahres 2021 hatte das AIS auf Basis der früheren Heimverordnung[2] die Oberaufsicht über die privaten Haushalte inne. Mit der seit 1. Januar 2022 geltenden, neuen Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote[3] entfällt die kantonale Oberaufsicht. Grundsätzlich müssen die Gemeinden den Kanton informieren, wenn sie eine neue Bewilligung für einen privaten Haushalt erteilen.

Das ehemalige Alters- und Behindertenamt der GSI führte im Mai 2020 bei 342 bernischen Gemeinden eine Umfrage durch, um die Anzahl bewilligter privater Haushalte zu eruieren. Die Gemeinden mit privaten Haushalten wurden ein Jahr später im Mai 2021 erneut angeschrieben mit weiteren Fragen zu den von ihnen bewilligten privaten Haushalten. Die Teilnahme an der Umfrage war freiwillig. Ziel der Umfragen war, eine Übersicht über die privaten Haushalte im Kanton Bern zu erhalten, auch im Hinblick auf das neue Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen und der damit einhergehenden Einführung der Subjektfinanzierung.

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Genaue Zahlen können nur auf Basis der Umfrage genannt werden, die 2020 durchgeführt wurde. Im Juni 2020 gab es im Kanton Bern in 155 Gemeinden 442 bewilligte private Haushalte.

Zu Frage 2:

Nach der Anzahl betreuter Personen wurde in der zweiten Umfrage von 2021 gefragt. Nicht alle angeschriebenen Gemeinden mit privaten Haushalten haben geantwortet. Per Stichtag 1. Juni 2021 wurden gemäss den eingegangenen Rückmeldungen 335 Personen in 309 privaten Haushalten betreut.

Zu Frage 3:

Aus den Umfrageergebnissen des Jahres 2021 geht hervor, dass von den 335 Personen, die in privaten Haushalten leben, 166 Personen unter 65 Jahre alt sowie kognitiv oder psychisch be-

[1] Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote, SLV; BSG 860.21
[2] Verordnung vom 18 September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten, Heimverordnung, HEV; BSG 862.51. Die HEV ist seit dem 1. Januar 2022 ausser Kraft.
[3] Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote, SLG; BSG 860.2

einträchtigt sind und eine IV-Rente erhalten. 41 Personen sind bereits im Rentenalter, 50 Personen beziehen Sozialhilfe und 30 der 335 Personen sind noch minderjährig. Zu 48 Personen wurden keine Angaben gemacht.

Zu Frage 4:

Gemäss Umfrage des Jahres 2021 arbeiten 206 von 309 privaten Haushalten mit einer Familienplatzierungsorganisation zusammen. In welcher Form diese fachliche Begleitung und Beratung durch die Familienplatzierungsorganisationen erfolgt, war nicht Gegenstand der Umfrage.

Aus dem Austausch des AIS mit privaten Haushalten sowie mit Familienplatzierungsorganisationen geht hervor, dass solche Organisationen bspw. abklären, ob sich ein Setting – die Betreuungspersonen, die Infrastruktur etc. - als privater Haushalt eignet. Sie unterstützen bei der Gesucheingabe und stehen bei fachlichen Fragen den privaten Haushalten beratend zur Seite, bspw. in Krisen- und Notfallsituationen.

Zu Frage 5:

Die Gemeinden müssen sicherstellen, dass die rechtlichen Voraussetzungen zum Betrieb sowie allfällige Auflagen und Bedingungen eingehalten werden und sie treffen die hierfür erforderlichen Massnahmen (Art. 72 Abs. 2 SLV). Die Gemeinden können risikobasierte Kontrollen durchführen, wenn bspw. wesentliche Bewilligungsvoraussetzungen ändern, Mängel bei früheren Kontrollen festgestellt wurden oder Anzeichen auf eine Gefährdung der betreuten Personen vorliegen. Auch können periodische Kontrollen festgelegt werden, wobei die Frequenz auf Basis der Anzahl Betriebe, der Verletzlichkeit der betreuten Personen, der vorhandenen Ressourcen und der Prüfkriterien festgelegt wird (Art. 73 SLV).

Die GSI geht davon aus, dass die Gemeinden die Aufsicht unterschiedlich organisieren und wahrnehmen. So kann eine Gemeinde die Aufsicht selber wahrnehmen oder alternativ an einen regionalen Sozialdienst delegieren.

Zu Frage 6:

Wie einleitend beschrieben, wohnen in einem privaten Haushalt die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber mit den aufgenommenen Personen mit Unterstützungsbedarf familienähnlich und «unter einem Dach» zusammen. Falls das familienähnliche und gemeinsame Zusammenleben gewährleistet ist, kann eine aufgenommene Person auch in einem Nebengebäude auf dem gleichen Areal wohnen (z. B. in einem Stöckli).

Häufig wird in privaten Haushalten eine «tagesstrukturierende Beschäftigung» angeboten. So führen bspw. einige Bewilligungsinhaberinnen und –Inhaber von privaten Haushalten einen landwirtschaftlichen Betrieb, wo die betreuten Personen verschiedene Aufgaben auf dem Hof erledigen können. Auch gibt es Personen, die tagsüber ausserhalb des privaten Haushalts eine Tagesstätte besuchen oder in einer Werkstätte arbeiten.

Neben langfristigen Aufenthalten in privaten Haushalten gibt es auch Personen, die nur am Wochenende oder während ihren Ferien in einem privaten Haushalt wohnen, ansonsten aber in einer Institution, einem anderen privaten Haushalt oder bei ihren Eltern leben.

Zu Frage 7:

An Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber von privaten Haushalten sowie deren Mitarbeitenden werden keine personellen Anforderungen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht gestellt.

Im Rahmen der letztjährigen Umfrage wurde nach den Berufsabschlüssen der Betreuungspersonen, die in privaten Haushalten beschäftigt sind, gefragt. Am häufigsten genannt wurden Landwirtin/Landwirt, Pflegefachperson, Sozialpädagogin/-pädagoge, Lehrerin/Lehrer sowie ein kaufmännischer Berufsabschluss.

Zu Frage 8:

In der Regel wird der Aufenthalt in einem privaten Haushalt mit eigenen Mitteln finanziert. Personen mit IV- oder AHV-Rente können je nach Situation Ergänzungsleistungen (EL) für einen Heimaufenthalt (hier ist ein Aufenthalt in einem privaten Haushalt mitgemeint) geltend machen. Bei der Berechnung der EL wird ein Höchstbetrag von CHF 135 pro Tag angerechnet. Reichen IV-Rente und EL nicht aus, beteiligt sich das AIS auf Gesuch hin am Aufenthalt in einem privaten Haushalt[4]. Bei Personen mit einer AHV-Rente leistet der Kanton keine Zusatzfinanzierung.

Bei Personen ohne IV-/AHV-Rente und ohne ausreichend finanzielle Eigenmittel kann der Aufenthalt bspw. über die Sozialhilfe mitfinanziert werden.

Zu Frage 9:

Auf Basis von Kontakten mit den Gemeinden oder im direkten Austausch mit Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber von privaten Haushalten geht die GSI davon aus, dass in den meisten privaten Haushalten «Wohnen mit einer tagesstrukturierenden Beschäftigung» angeboten wird.

Verteiler
– Grosser Rat

[4] Diese Modalität betrifft nur Aufenthalte von IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern und stützt sich auf Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen; IFEG; SR 831.26

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	041-2022	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.54	
Eingereicht am:	07.03.2022	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Rai (Bern, AL) (Sprecher/in) Junker Burkhard (Lyss, SP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	10.03.2022
RRB-Nr.:	704/2022	vom 29. Juni 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

«Optimierung Arbeitsintegration Kanton Bern AI BE» – offene Fragen zum geplanten Systemwechsel

Aktuell ist die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) daran, das Detailkonzept des Projekts «Optimierung Arbeitsintegration Kanton Bern AI BE» fertigzustellen. Dabei handelt es sich aber nicht um Optimierungen, sondern um einen grundlegenden Systemwechsel. Weshalb die Arbeitsintegration grundlegend verändert werden soll, ist für Aussenstehende nicht nachvollziehbar, da in den letzten zehn Jahren keine Evaluation des bestehenden Systems gemacht worden ist und deshalb nicht erkennbar ist, wie die Wirksamkeit ist und mit welchen Anpassungen allenfalls eine noch höhere Wirksamkeit erreicht werden könnte.

Dass der Kanton in regelmässigen Abständen seine Konzepte und die daraus folgenden praktischen Umsetzungen auf Wirksamkeit und Verbesserungsbedarf überprüft und Massnahmen daraus ableitet, ist aus fachlicher Sicht zu begrüssen. Eine Neuausrichtung ohne Evaluation des Bestehenden birgt jedoch das Risiko, dass am Ende viel Geld für einen System- und Angebotswechsel ausgegeben worden ist, ohne dass für die Zielgruppen Verbesserungen erreicht werden konnten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Weshalb wurde auf eine Evaluation der bestehenden BIAS-Angebote hinsichtlich ihrer Wirkung verzichtet, bevor entschieden worden ist, wie der Bereich der Arbeitsintegration von Sozialhilfebeziehenden kantonsweit aufgebaut sein soll?

2. Wurde zur Erstellung des Konzepts erhoben, wie gross die unterschiedlichen Zielgruppen für die einzelnen Angebote (berufliche/soziale Integration), wie viele für die Zielgruppen geeignete Stellen durchschnittlich im ersten Arbeitsmarkt vorhanden, welches die Gründe für die Arbeitslosigkeit sind und wie die Perspektive der betroffenen Personen ist?

3. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse aus dem Bereich Arbeitsintegration und Sozialhilfe sind in das neue Konzept eingeflossen?

4. Ein begleitetes Projekt und eine Studie der Stadt Winterthur haben aufgezeigt, dass mehr personelle Ressourcen bei den Sozialdiensten zu einer rascheren finanziellen Unabhängigkeit bei der Klientel geführt haben. Inwiefern ist diese Erkenntnis in das geplante Konzept eingeflossen?

5. Gemäss Konzept sollen die Massnahmen der sozialen Integration durch die Sozialdienste begleitet werden, und die Abklärung einer Zuweisung zu den Fachstellen Arbeitsintegration muss innert 30 Tagen gemacht werden. Welche Mittel werden den Sozialdiensten für diesen zusätzlichen Aufwand zur Verfügung gestellt?

6. Welche Überlegungen führen dazu, dass im neuen Konzept die Massnahmen zur sozialen Integration abgebaut/zeitlich begrenzt werden, obwohl sowohl die Sozialhilfestatistik des Bundes von 2020 als auch die Auswertung der BIAS-Zahlen 2020 zeigen und das Konzept der GSI selber deutlich machen, dass mehr als 50 Prozent der Personen die geplanten Kriterien zur Anmeldung bei den zentralen Fachstellen Arbeitsintegration (FAI) nicht erfüllen und auf «soziale Integration» angewiesen sind?

7. Das Konzept sieht eine Neuausrichtung (Abbau bestehender Strukturen, Wechsel von «Objekt-» zu «Subjektfinanzierung») vor, die Gesetzesanpassungen im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) braucht (für die Akkreditierung). Welche Dringlichkeiten aus der aktuellen Praxis/dem aktuellen System begründen die geplante «indirekte Änderung» über das Behindertengesetz (BLG – Inkrafttreten 01.01.2024) statt eine ordentliche Änderung im Rahmen der nächsten Revision des SLG (2026)?

8. Gemäss Konzept ist sowohl eine Onlineplattform für alle Angebote sowie die Nutzung eines einheitlichen Fallführungssystems geplant. Sind da bereits Projekte am Laufen oder Ausschreibungen gemacht, damit diese im Falle einer indirekten Änderung über das BLG und somit Inkraftsetzung per 1. Januar 2024 bereitstehen und getestet sind, damit keine kostenintensiven Übergangslösungen notwendig sind?

9. Das neue Konzept ist auf «arbeitsfähige» und «arbeitsmarktfähige» Personen ausgerichtet (in den BIAS-Programmen 2020 rund 5 Prozent aller Sozialhilfebeziehenden direkt über eine Stellenvermittlung vermittelbar), der schweizerische Arbeitsmarkt ist sehr hochschwellig. Weshalb werden die meisten Mittel auf diese Personengruppe fokussiert und beispielsweise auf Angebote für Personen über 55 Jahren verzichtet, obwohl hinlänglich bekannt ist, dass eine erhebliche Anzahl an Personen auf Tagesstruktur angewiesen ist, um sich zu stabilisieren?

10. Wie sehen die aktuellen Kosten in Gegenüberstellung zu den vermuteten zukünftigen Kosten für die Umsetzung des neuen Konzepts (inkl. Ausgaben Informatik) aus?

Begründung der Dringlichkeit: Die Kenntnisnahme des Konzepts AI-BE durch den Grossen Rat ist für die Junisession geplant, allfällige indirekte Anpassungen über das BHG für die Septembersession. Die Fragen müssen zur Meinungsbildung vor der Kenntnisnahme des Konzepts durch den Grossen Rat beantwortet werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit dem Projekt «Optimierung Arbeitsintegration im Kanton Bern (AI-BE)» soll das heutige Modell der Arbeitsintegration optimiert und weiterentwickelt werden. Damit trägt das Projekt dem strategischen Ziel Nummer 3 des Regierungsrates, den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial benachteiligten Menschen zu fördern, Rechnung.

AI-BE beruht auf einer Initiative der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) sowie der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) und ist in Zusammenarbeit mit Stakeholdern entwickelt worden. Der im Detailkonzept AI-BE dargelegte Zeitplan ist mittlerweile überholt. Aktuell läuft noch die Auswertung der umfangreichen Konsultation, die im Frühling 2022 durchgeführt wurde. Abhängig von den Ergebnissen und neuen Erkenntnissen werden die GSI und die WEU über das weitere Vorgehen entscheiden. Somit ist gegenwärtig noch unklar, ob, wann und in welcher Form das Detailkonzept dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat keine Evaluation durchgeführt. Eine Auslegeordnung hat jedoch gezeigt, dass Änderungen am System notwendig sind, um die Effektivität der Massnahmen kontinuierlich zu verbessern. So hat das Projekt AI-BE zum Ziel, die Integrationsquote indirekt zu steigern, indem die Rahmenbedingungen der Arbeitsintegration verbessert werden. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sollen möglichst effektiv eingesetzt werden.

Die einzelnen Massnahmen und deren Wirkung stehen daher nicht im Fokus der Optimierung. Das Projekt zielt auf das System als solches ab, also auf die Verbesserung von Prozessen und Schnittstellen. Durch die Standardisierung der Prozesse wird eine Vergleichbarkeit erreicht, die dazu beiträgt, das System besser mess- und steuerbar zu machen. Zudem soll der Markt für Angebote zur Förderung der Arbeitsintegration für weitere Partner geöffnet werden. Die systemische Betrachtungsweise soll einen systemübergreifenden und nachhaltigen Nutzen bringen.

Zu Frage 2:

Im Rahmen des Detailkonzepts wurde auf Basis von Befragungen von 20 Sozialdiensten ein Mengengerüst für die Zielgruppen erstellt. Ergänzend wurden die heutigen Zahlen und Erfahrungen einbezogen, ebenso haben Vertreterinnen und Vertreter der Praxis an der Erarbeitung mitgewirkt.

Wie viele Stellen im ersten Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und was die Gründe für die Arbeitslosigkeit sind, liegt nur bedingt im Einflussbereich des Kantons und der Gemeinden. Aus Sicht der GSI ist es daher zielführender, die Rahmenbedingungen für die Arbeitsintegration zu verbessern.

Zu Frage 3:

Das Detailkonzept wurde mit Fachexperten erarbeitet. Vorhandene Studien wurden ebenso berücksichtigt wie Referenzmodelle aus anderen Kantonen und aus Deutschland und Österreich.

Zu Frage 4:

Die von der Interpellantin erwähnte Evaluation zum Winterthurer Modell hat die GSI im Rahmen der (gemeinsamen) Beantwortung der Motion 083-2022 Bütikofer und der Motion 084-2022 Gasser geprüft. Die GSI hat festgestellt, dass ein aussagekräftiger Vergleich nicht möglich ist, da die Ausgangslagen der Stadt Winterthur und des Kantons Bern sehr unterschiedlich sind. So

liegt bspw. die durchschnittliche Fallbelastung der Sozialdienste im Kanton Bern deutlich näher beim Zielwert des Winterthurer Projekts von 75 Dossiers pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter als beim Ausgangswert von 140.

Der Kanton Bern soll gemäss GSI mit dem Projekt AI-BE einen anderen Weg gehen, der als erfolgsversprechender und nachhaltiger eingeschätzt wird. So wird u. a. durch die Anstellung von Case Managerinnen und Case Managern, welche die Wirtschaft kennen, eine Professionalisierung der beruflichen Integration angestrebt, wodurch sich die Sozialdienste auf die übrigen Aufgaben fokussieren können.

Zu Frage 5:

Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Bereich Arbeitsintegration verändern sich mit dem Projekt stark. Es wird davon ausgegangen, dass die Mehrarbeit für die Grobtriage und Zuständigkeit für die Zielgruppen 6 und 7 durch den Minderaufwand im Bereich Arbeitsintegration kompensiert wird. Die Zielgruppen 6 und 7 werden durch die Sozialdienste begleitet und umfassen Personen, die teilweise arbeitsfähig, aber (zurzeit) nicht arbeitsmarktfähig sind (Zielgruppe 6) oder deren Arbeitsfähigkeit unklar oder umstritten ist und die somit auch nicht arbeitsmarktfähig sind (Zielgruppe 7).

Zu Frage 6:

Das Konzept fokussiert auf die Arbeitsintegration und folglich auf Personen, die mindestens teilweise arbeitsfähig sind und für die eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt angestrebt wird (Zielgruppen 2–5). Somit besteht eine begründete Erwartung, dass diese in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können.

Personen, die zu den Zielgruppen 6 und 7 gehören, werden durch die Sozialdienste begleitet und mit Massnahmen zur sozialen Integration unterstützt. Ziel ist die Stabilisierung der aktuellen Lebenssituation und weniger die Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Zu Frage 7:

Im Detailkonzept der GSI vom 18. Januar 2022 wird die Anpassung via Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) erwähnt. Auf eine «indirekte Änderung» über das BLG soll nach näherer Prüfung der GSI allerdings verzichtet werden. Die allenfalls notwendigen gesetzlichen Anpassungen sollen im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)[1] beantragt werden. Die Arbeiten zur Totalrevision des SHG wurden zu Beginn des laufenden Jahres gestartet mit dem Ziel, das totalrevidierte Gesetz auf 2026 in Kraft zu setzen.

Zu Frage 8:

Wo immer möglich versucht die GSI, die Anforderungen in bereits laufende Projekte einfliessen zu lassen. Stand heute sind dies das Projekt «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe» (NFFS) und das Projekt «Totalrevision Sozialhilfegesetz» des Kantons Bern. Was genau wo umgesetzt werden kann, ist derzeit in Klärung.

Zu Frage 9:

Die Zielgruppen 1–5 gemäss Detailkonzept umfassen Personen, die über einen definierten Zeitraum mit entsprechenden Massnahmen eine zur Arbeitsintegration ausreichende (teilweise) Arbeits- und Arbeitsmarktfähigkeit erlangen können. Personen über 55 Jahren sind nur dann von der Arbeitsintegration ausgeschlossen, wenn die Arbeitsmarktfähigkeit nicht gegeben ist.

[1] Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe, Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1

Mit der Umsetzung des Detailkonzepts liegt die Begleitung von Personen aus den Zielgruppen 6–7 in der Verantwortung der Sozialdienste. Sie werden entscheiden, welche Massnahmen zur sozialen Integration für welche Person zielführend sind.

Zu Frage 10:

Die Gegenüberstellung von Kosten zu erwartetem finanziellem Nutzen wird im Rahmen des Umsetzungsprojektes konkretisiert.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	045-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.58
Eingereicht am:	07.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in) Roulet Romy (Malleray, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	675/2022 vom 22. Juni 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Anerkennung der beruflichen Weiterbildung der Psychologinnen und Psychologen

Die psychiatrische- und psychotherapeutische Versorgung im Kanton Bern gerät immer weiter unter Druck wegen des ärztlichen Personalmangels. An Stelle der Psychiaterinnen und Psychiater übernehmen Psychologinnen und Psychologen insbesondere in den Kliniken viele ärztliche Aufgaben. Um die erforderlichen Kompetenzen zu erlangen, absolvieren Psychologinnen einen ähnlichen Ausbildungsweg wie Ärztinnen, der lange dauert, aber für die Betroffenen deutlich kostenintensiver ist (eidg. Weiterbildungstitel in Psychotherapie gemäss Bundesgesetz über die Psychologieberufe).

Dabei werden aber die Ausbildungskosten, anders als bei den Ärztinnen und Ärzten, nicht zusätzlich durch den Kanton finanziert, kosten die Betriebe aber ähnlich viel. Die Weiterbildungskosten (30 000 bis 45 000 Franken pro Fachtitel) werden auf die Assistenzpsychologinnen und Assistenzpsychologen abgewälzt: Die Weiterbildungszeit wird fast vollständig in der Freizeit geleistet, weshalb viele nur Teilzeit arbeiten können, oder sie arbeiten in assistenzpsychologischer Funktion, aber nicht zum entsprechendem Gehalt. Der Bedarf an Psychologinnen und Psychologen zur Kompensation der fehlenden Medizinerinnen ist unverändert hoch, die Ausbildungsleistung der Spitäler und Psychiatrien zugunsten von Psychologinnen wird aber ungenügend honoriert.

Dadurch ist auch der Impuls für Spitäler und Psychiatrien, mehr Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen, nicht gegeben. Im Sommer 2022 wird zudem das Anordnungsmodell eingeführt. Dabei können künftig Psychologen mit der entsprechenden Qualifikation mit ärztlicher Anordnung selbständig mit der Grundversicherung abrechnen. Dies ist eine grosse Erleichterung und sollte eine Entlastung bei den langen Wartezeiten auf Therapieplätze in der Grundversorgung mit sich bringen, insbesondere im zurzeit massiv unterversorgten Kinder- und Jugendbereich. Allerdings müssen alle Psychologinnen und Psychologen, die diese Qualifikation anstreben bzw. zum Anordnungsmodell zugelassen werden wollen, deutlich mehr Weiterbildungszeit in sogenannten A- und B-Kliniken absolvieren. Neu sind drei Jahre für die Anerkennung nötig,

bisher war es ein Jahr. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten werden künftig in der Grundversorgung eine noch wichtigere Rolle spielen und den fehlenden Nachwuchs bei den Psychiaterinnen zunehmend abdecken. Ein Bedarf an zusätzlichen Ausbildungsplätzen ist also nötig, damit das Ziel einer ausreichenden psychiatrischen Grundversorgung nicht an fehlenden Ausbildungsplätzen für angehende psychologische Psychotherapeutinnen scheitert.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viel kostet eine Ausbildung zur Fachpsychologin die einzelnen Spitäler und Kliniken im Kanton Bern in der Regel, bei welchem Gehalt? Und wie viel die angehenden psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Kanton Bern? Und welche Beiträge erhalten die einzelnen Spitäler und Kliniken jährlich für die Ausbildungen einer psychologischen Psychotherapeutin?

2. Wie hoch sind im Vergleich dazu die Ausbildungskosten der Assistenzärzte auf dem Weg zum Fachtitel?

3. Welche Umsetzungsprobleme mit dem Anordnungsmodell sieht der Regierungsrat, und werden Massnahmen dagegen ergriffen?

4. Wie teuer käme es den Kanton Bern, wenn ebenfalls eine Ausbildungspauschale (10 500 oder 15 000 Franken pro Assistenzpsychologin und Jahr) bezahlt würde?

5. Sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten, die psychiatrische Versorgung im Kanton Bern aufrechtzuhalten und weiter auszubauen? Oder: Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, um den fehlenden Nachwuchs in der psychiatrischen Versorgung abzuwenden? Welche Rolle wird psychologischen Psychotherapeutinnen diesbezüglich zugewiesen?

6. Welche Haltung vertritt der Regierungsrat gegenüber der Ungleichbehandlung, dass psychologische Psychotherapeutinnen künftig massgeblich zur psychiatrischen Grundversorgung beitragen, ihre kosten- und zeitintensive Ausbildung jedoch selber finanzieren, während die Ausbildung von Psychiaterinnen finanziell stark gefördert wird?

Antwort des Regierungsrates

Zu Fragen 1 & 2
Es liegen weder verlässliche Zahlen zu den Kosten der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten noch zu den Kosten der Aus- und Weiterbildung von Psychologinnen und Psychologen vor. Verlässliche Angaben zu den Kosten von Aus- und Weiterbildungen lassen sich nur berechnen, wenn der Aus- bzw. Weiterbildungsaufwand erhoben und davon die produktive Leistung der Aus- bzw. Weiterzubildenden (Dienstleistung an Patientinnen und Patienten) abgezogen würde. Diese Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildung sowie Dienstleistungen ist unklar und umstritten. Dazu kommt, dass die Struktur der Aus- und Weiterbildungen in Psychologie sich wesentlich von derjenigen in der ärztlichen Weiterbildung unterscheiden. Selbst wenn Zahlen zu den Kosten erhoben würden, liessen sich diese zwischen den beiden Fachgebieten nicht vergleichen.

Zu Frage 3
Aus Sicht des Regierungsrats leisten psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten einen wichtigen Beitrag zur psychiatrischen Versorgung der Bevölkerung. Durch das Anordnungsmodell erhalten Menschen mit psychischen Problemen einfacher und schneller Zu-

gang zur Psychotherapie. Die praktische Umsetzung des Anordnungsmodells obliegt den Psychiaterinnen und Psychiatern sowie den Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Bis heute sind dem Regierungsrat keine spezifischen Umsetzungsprobleme bekannt.

Zu Frage 4
Im Kanton Bern werden keine Daten über die Anzahl von Psychologinnen und Psychologen in Weiterbildung in Listenspitälern erhoben.

Zu Fragen 5 & 6
Alle zertifizierten Weiterbildungsstellen im Kanton Bern werden mit einer Weiterbildungspauschale von CHF 15'000 entschädigt. Dieser Beitrag entspricht auch der geforderten Abgeltung, welche in der Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unten den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV) festgelegt wurde. Das für das Inkrafttreten der Vereinbarung nötige Quorum von 18 Kantonen wurde im Januar 2022 erreicht. Der Kanton Bern erwartet, dass der in der Vereinbarung festgelegte Ausgleichsmechanismus positiv ausfallen wird.

Die GSI will dem Fachkräftemangel in der ärztlichen Psychiatrie mit einer Änderung der Spitalversorgungsverordnung (SpVV) Rechnung tragen (Umsetzung der indirekten Änderung des SpVG zur ärztlichen Weiterbildung, Inkraftsetzung per 1. Januar 2023). Geprüft wird eine zusätzliche Abgeltung für Weiterbildungsstellen in Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie. Die Förderung von Fachrichtungen mit Unterversorgung würde zusätzlich die ambulanten Weiterbildungsstellen unterversorgter Regionen in Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie berücksichtigen. Eine Befassung des Regierungsrats ist aber noch nicht erfolgt.

Psychologinnen und Psychologen leisten zwar einen wichtigen Beitrag zur Psychotherapie, sind jedoch nicht für die umfassende medizinische Behandlung von Patientinnen und Patienten mit komplexen psychiatrischen Krankheitsbildern qualifiziert (bspw. keine Medikation). Die Einführung einer Abgeltung von Weiterbildungsleistungen für psychologische Psychotherapie würde einen falschen Anreiz schaffen. Zudem regelt das Spitalversorgungsgesetz im universitären Bereich lediglich die Abgeltung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung. Für die Abgeltung von Weiterbildungsleistungen im Bereich der Psychologie besteht keine gesetzliche Grundlage.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	047-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.60
Eingereicht am:	07.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	703/2022 vom 29. Juni 2022
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ist die kantonale Aufsicht über Behindertenheime genügend?

Der Bericht «Schlampige Kontrolle nach haarsträubenden Vorwürfen» in der «Berner Zeitung» vom 17. Februar 2022 betreffend ein nicht namentlich genanntes Heim im Emmental wirft Fragen zur Wahrnehmung der Aufsicht des Kantons über Behindertenheime auf.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie gehen die zuständigen Behörden des Kantons vor, wenn sie Kenntnis von angeblichen Missständen in einem Behindertenheim erhalten? Besteht ein fester Ablauf (Best Practice), wie vorgegangen wird?

2. Wie gravierend müssen behauptete Missstände sein, damit der Kanton unverzüglich «massiv» einschreitet, in extremis mit einer Schliessung des Heims?

3. Es erscheint störend, dass Heime, bei denen erhebliche Missstände festgestellt wurden, nicht namentlich genannt werden, wohingegen in anderen Bereichen Verstösse oder Massnahmen mit Nennung des Firmennamens der Betroffenen bekannt gegeben werden (z. B. Schliessung eines Restaurants). Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Einschätzung des Interpellanten?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die Aufsicht im Behindertenbereich hat zum Ziel, den Schutz und das Wohlergehen der in den Institutionen betreuten Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Präventiv wird die Aufsicht bei der Erteilung von Betriebsbewilligungen wahrgenommen. Bei bewilligten Institutionen erfolgt die kantonale Aufsichtstätigkeit im Rahmen der begleitenden Aufsicht. Diese besteht im Regelfall aus der ordentlichen Aufsicht, die kennzahlenbasiert erfolgt und unter anderem durch periodische Inspektionen vor Ort wahrgenommen wird. Meldungen von Missständen oder akuten Problemen werden im Rahmen der ausserordentlichen Aufsicht überprüft.

Im kantonalen Aufsichtskonzept der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)[1] sind die Grundsätze für die Aufsichtstätigkeit in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen der GSI festgehalten. Auch die Standardabläufe der oben erwähnten Aufsichtsformen sind darin beschrieben. Im Bereich der Aufsicht über die Heime der Behindertenhilfe geht das zuständige Amt für Integration und Soziales (AIS) bei der ausserordentlichen Aufsicht folgendermassen vor:

Geht eine Meldung oder eine aufsichtsrechtliche Anzeige ein, wird zur näheren Abklärung und Feststellung des massgebenden Sachverhaltes die Institution aufgefordert, schriftlich Stellung zu nehmen und sachdienliche Unterlagen wie Betreuungsdokumentationen und konzeptionelle Unterlagen einzureichen. Wenn nötig, werden nach der Prüfung dieser Unterlagen weitere Dokumente eingefordert und Abklärungen getätigt. Auch Inspektionen vor Ort können durchgeführt werden.

Gestützt auf die Stellungnahme der Institution sowie die getätigten Abklärungen entscheidet das AIS, ob weitere Massnahmen angezeigt sind. Je nach Situation genügen sogenannte informelle Massnahmen (z. B. Instandsetzung Infrastruktur), um einen Missstand zu beheben und den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen.

Das AIS verfügt bei der Wahrnehmung der Aufsicht über einen Ermessensspielraum. Bei akuter Gefährdung können die konkreten Umstände im Einzelfall ausnahmsweise ein unmittelbares, vorsorgliches Einschreiten erfordern. In den meisten Konstellationen müssen jedoch weitergehende Abklärungen gemacht werden, um das passende Vorgehen festlegen zu können.

Wenn aufgrund dieser Vorabklärungen der Erlass aufsichtsrechtlicher Massnahmen in Betracht gezogen wird, eröffnet das AIS ein aufsichtsrechtliches Verfahren. In den meisten Fällen stützt sich das AIS bei der Entscheidungsfindung auf Dokumente wie Stellungnahmen, Inspektionsberichte und Behandlungsdokumentationen sowie auf die Stellungnahme der Bewilligungsinhaberin und Auskünfte von Dritten (namentlich der anzeigenden Person). Unter Umständen können externe, sachverständige Personen hinzugezogen werden. So wird bspw. bei Verdacht auf eine Gesundheitsgefährdung der Bewohnenden ein medizinisch-fachliches Gutachten eingeholt.

Das Gesetz sieht Massnahmen vor wie Verwarnungen, Bussen, Auflagen zur Bewilligung bis hin zum Entzug der Bewilligung. Auch wenn Mängel festgestellt oder Missstände bestätigt werden, müssen die angeordneten Massnahmen stets verhältnismässig sein.

[1] Zu finden unter: www.gsi.be.ch > Themen > Statistiken und Publikationen > Publikationen GSI > Übersicht > Aufsichtskonzept der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (PDF)

Zu Frage 2:

Wie unter Frage 1 ausgeführt, müssen gemeldete Missstände zunächst überprüft werden. Deuten die Vorwürfe auf eine erhebliche Gefährdung der Bewohnenden hin, schreitet das AIS unverzüglich ein. Besteht die Gefahr, dass die Missstände verdeckt werden könnten, führt das AIS eine unangekündigte oder sehr kurzfristig angekündigte Inspektion durch.

Erhärten sich bei der Inspektion die erhobenen Vorwürfe, kann der Entzug einer Betriebsbewilligung und die behördliche Schliessung eines Betriebs als vorsorgliche Massnahme im Sinne von Artikel 27 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege[2] provisorisch angeordnet werden. Ob ein solches Vorgehen geboten und gerechtfertigt ist, muss anhand der konkreten Umstände im jeweiligen Einzelfall entschieden werden, wobei insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist. Sind Bewohnende jedoch akut gefährdet, ist die Abwendung der Gefahr prioritär. Dies kann letztendlich zur Schliessung eines Betriebs führen.

Zu Frage 3:

In Artikel 27 des Informationsgesetzes (IG)[3] ist der Grundsatz festgehalten, dass jede Person ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten hat, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Als überwiegendes privates Interesse gilt unter anderem der Persönlichkeitsschutz in Verwaltungs- und Justizverfahren, die noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind (Art. 29 Abs. 2 Bst. b IG). Deshalb darf die Aufsichtsbehörde während eines laufenden Aufsichtsverfahrens die Daten einer Institution für Menschen mit Behinderungen – zu denen auch der Firmenname gehört – nicht bekannt geben.

Diese Vorgaben des IG gelten auch für andere Aufsichtsbereiche wie bspw. die Kontrolle von Lebensmittelbetrieben wie Restaurants.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] Gesetz vom 23.05.1989 über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG; BSG 155.21
[3] Gesetz vom 2.11.1993 über die Information der Bevölkerung, Informationsgesetz, IG; BSG 107.1

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	090-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.141
Eingereicht am:	22.04.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.06.2022
RRB-Nr.:	832/2022 vom 17. August 2022
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Konkurs der Bio Schwand AG – Aktivitäten der Familie Heinz Jseli

Bereits seit mehreren Jahren ist bekannt, dass die Bio Schwand AG in finanzieller Schieflage steckt. In der Biobranche und unter Kennern des Areals der ehemaligen Landwirtschaftsschule Schwand in Münsingen wurde der Konkurs vorausgesagt. Entsprechende Vorbereitungen zur Übernahme der Liegenschaftsverwaltung und insbesondere des Betriebs der Restauration und des Hausdienstes wurden getroffen. Diese Informationen wurden dem Konkursamt unmittelbar nach Bekanntwerden des Konkurses übermittelt.

Umso erstaunter nahmen die betroffenen Kreise Kenntnis vom Entscheid, sämtliche betrieblichen Aktivitäten an den gleichlautenden Verein zu übertragen, der von denselben Personen geführt wird wie die sich im Konkurs befindende Bio Schwand AG.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie erfolgt grundsätzlich bei einem Konkurs die Weiterführung der aktuellen Geschäftstätigkeit im Hinblick auf Schadensminderung?
2. Weshalb kann die Familie von Heinz Jseli – Geschäftsführerin bei der seit Ende Januar konkursiten Bio Schwand AG – als «Verein Bio Schwand» die Verwaltung der seinerzeit vom Kanton übernommenen Liegenschaften weiterführen?
3. In welcher Form hat die Konkursverwaltung die Mieter und Benutzer über die Übertragung der Verwaltung auf dieselben Personen, die den Konkurs der Bio Schwand AG zu verantworten haben, informiert? Wurde den Mietern und Benutzern eine Anhörung ermöglicht?
4. Wurde der Ehemaligenverein Schwand-Bäregg für die Übernahme der Verwaltung und insbesondere die Führung der Restauration angefragt? Wenn nein, warum nicht, und wer wäre allenfalls für eine solche Anfrage zuständig gewesen?

Begründung der Dringlichkeit: Der Konkurs ist eröffnet.

Antwort des Regierungsrates

Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat am 31.01.2022 den Konkurs über die Bio Schwand AG eröffnet. Das zuständige Konkursamt hat die Huber Real Estate AG mit der Verwaltung vor Ort beauftragt und für Fragen betreffend Abschluss und Erneuerung von Mietverträgen die Solutionis AG als Hilfsperson der Konkursverwaltung beigezogen.

Mit dem Verein Bio Schwand wurde ein bis 31.12.2022 befristeter Mietvertrag abgeschlossen. Der Verein hat per 1. März 2022 sämtliche Mitarbeitenden der Bio Schwand AG übernommen. Dadurch konnten ab diesem Zeitpunkt die Forderungen zu Lasten der Konkursmasse reduziert werden. Zudem konnte vorübergehend für sieben Personen eine neue Anstellung gesichert werden.

Mit den Mieterinnen und Mietern wurden Gespräche vor Ort geführt mit dem Ziel, den Tagesbetrieb aufrecht erhalten zu können. Zudem konnten durch die Zusammenarbeit des Vereins Bio Schwand mit der Stiftung «Zugang B» auf dem Areal Schwand kurzfristig Unterkunft und Verpflegung für bis zu 70 Kinder und 20 Betreuungspersonen aus der Ukraine angeboten werden.

Zu Frage 1:

Die Sicherung der Aktivmasse im Konkurs und die Frage nach einer allfälligen Betriebsweiterführung sind in Art. 221 ff. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) geregelt. Für die Schliessung oder Weiterführung eines Betriebes ist insbesondere Art. 223 Abs. 1 SchKG massgebend. Eine Weiterführung drängt sich nur dann auf, wenn der Betrieb unter genügender Aufsicht weitergeführt werden kann. Voraussetzung für eine Weiterführung sind insbesondere ein vollständiges Inventar und ein vollständiger Abschluss der Bücher der Konkursitin. Zudem sind die Miet- bzw. Pachtverhältnisse oder Versicherungsregelungen zu berücksichtigen. Betriebsweiterführungen finden im Kanton Bern sehr selten statt. Auch im vorliegenden Fall liegt keine Betriebsweiterführung vor.

Die Betriebsweiterführung nach Art. 223 SchKG ist nicht mit einer der Kernaufgaben der Konkursverwaltung zu verwechseln, nämlich die Aktivmasse zu schützen und im besten Fall zu vermehren und die Passivmasse möglichst klein zu halten, so dass für alle Gläubiger/innen das bestmögliche Ergebnis resultiert. So erfolgen situativ z.B. zeitlich befristete Vermietungen von Räumlichkeiten oder andere Nutzungslösungen, wenn damit Raumaufwand reduziert bzw. Verwaltungs- oder Verwertungserlöse erhöht oder Mitarbeitende während der Kündigungsfrist fremdbeschäftigt werden können. Es ist die Aufgabe der Konkursverwaltung im Interesse aller involvierten Personen und der Gläubiger/innen die beste Lösung zu erzielen.

Im hier interessierenden Fall konnten durch die Übernahme der Mitarbeitenden ab dem 1. März 2022 die Lohnforderungen zu Lasten der Konkursmasse abgewendet werden. Durch die Mietzinseinnahmen aus dem befristeten Mietvertrag werden die Verwaltungskosten des Grundstücks (Strom, Heizung, Versicherungen usw.) teilweise gedeckt.

Zu Frage 2:

Die Verwaltung der sich in der Konkursmasse der Bio Schwand AG befindenden Gebäude liegt bei der Konkursverwaltung bzw. bei den beigezogenen Hilfspersonen. Der Verein «Verein Bio Schwand» ist lediglich Mieter und verwaltet keine Liegenschaften.

Die Konkursverwaltung ist ihrem gesetzlichen Auftrag nachgekommen, den Gläubigerschaden durch die Mietzinseinnahmen zu minimieren. Ebenso war das Ziel der Konkursverwaltung, das aktuelle Seminar- und Restaurationsgeschäft aufrecht zu erhalten, um die bestehende Kundschaft gegebenenfalls einer künftigen Kaufinteressentin bzw. einem Kaufinteressenten weitergeben zu können.

Zu Frage 3:

Die Verwaltung liegt bei der Konkursverwaltung bzw. bei den beigezogenen Hilfspersonen (Huber Real Estate AG sowie Solutions AG), sie wurde nicht auf verantwortliche Personen der Bio Schwand AG übertragen.

Die beigezogenen Hilfspersonen haben mit den Mieterinnen und Mietern schriftlich sowie während des Konkursverfahrens persönlich vor Ort kommuniziert.

Zu Frage 4:

Der Ehemaligenverein Schwand-Bäregg wurde von der Konkursverwaltung nicht angefragt.

Erfahrungsgemäss melden sich Übernahmeinteressenten/innen bei Konkurseröffnung beim Konkursamt. Im vorliegenden Fall erfolgte dies erst, als der befristete Mietvertrag mit dem Verein Bio Schwand bereits abgeschlossen war.

Die Konkursverwaltung hat sich bei der Übertragung von Verwaltungsaufgaben an Huber Real Estate AG wie üblich von der Frage leiten lassen, wer ausgewiesene Expertin oder ausgewiesener Experte für die entsprechenden Handlungen ist und – besonders wichtig – wer die entsprechenden Arbeiten neutral und ohne Nähe zu allfälligen Verfahrensparteien erledigen kann.

Der Zweck des Ehemaligenvereins Schwand-Bäregg liegt gemäss Art. 2 seiner Statuten nicht im Bereich der Liegenschaftsverwaltung. Es wäre daher nicht sinnvoll gewesen, die Verwaltung dem Ehemaligenverein Schwand-Bäregg zu übertragen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	110-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.204
Eingereicht am:	07.06.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schilt (Utzigen, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 09.06.2022
RRB-Nr.:	833/2022 vom 17. August 2022
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Regelung der Mehrwertabgabe im Kanton Bern nach dem Urteil des Bundesgerichts 1C_233/2021 vom 5. April 2022

Das Bundesgericht hat am 5. April 2022 betreffend die Gemeinde Meikirch einen ganz wichtigen Entscheid getroffen: Es ist bundesrechtswidrig, wenn die Gemeinde in ihrem Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR) auf die Erhebung von Mehrwertabgaben bei Um- und Aufzonungen gänzlich verzichtet. Der Gesetzgebungsauftrag von Artikel 5 Absatz 1 RPG wird durch eine solche Regelung nicht erfüllt.

Die bernische Regelung im Baugesetz (Art. 142 Abs. 4 und Art. 142a Abs. 2 BauG) sieht vor, dass die Gemeinden eigene Mehrwertabgabereglemente erlassen müssen, wenn sie Um- und Aufzonungen der Mehrwertabgabepflicht unterstellen wollen. Das hat dazu geführt, dass heute nur etwa 100 Gemeinden über solche Reglemente verfügen. Die übrigen rund 238 Gemeinden haben keine Mehrwertabgabereglemente erlassen und wenden lediglich die zwingende kantonale Regelung bei Einzonungen mit einem Abgabesatz von 20 Prozent an. Auch die rund 100 Gemeinden mit eigenem MWAR sind nicht alle bundesrechtskonform, weil einige davon auf die Abgabepflicht bei Auf- oder Umzonungen verzichtet haben.

Das Bundesgericht hat als Urteil verfügt: «Der Kanton Bern und die Gemeinden sind einzuladen, den Mehrwertausgleich im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 RPG bundesrechtskonform zu regeln.» Damit ist auch klar der Kanton Bern in der Revisionspflicht! Es kann nicht sein, dass der Kanton Bern die Herstellung der Bundesrechtskonformität einfach den bernischen Gemeinden überlässt. Alle Gemeinden müssten dann ein neues Reglement erlassen. Es ist wesentlich zweckmässiger, wenn der Kanton nun sein Mehrwertabgabesystem revidiert und eine bundesrechtskonforme Regelung trifft, die für alle Gemeinden als Minimalvorgabe mit Mindestabgabesätzen gilt. Den Gemeinden sollte es jedoch weiterhin u. a. möglich sein, über die kantonale Mindestregelung mit einem eigenen Reglement hinauszugehen, insbesondere höhere oder mit der Zeit ansteigende Abgabesätze festzusetzen (Art. 142b Abs. 3 und 4 BauG).

12|00|D|v02

Gesamtschweizerisch und auch im Kanton Bern sollte bei der zu ändernden Mehrwertabgaberegelung auch ein Entscheid über die zulässige Höhe von Freigrenze bzw. Freibetrag festgesetzt werden.

Die Zeit zur Umsetzung der Bundesrechtskonformität drängt. Viele Gemeinden befinden sich zurzeit in einer Ortsplanungsrevisionsphase. Diese sollten aber über eine bundesrechtskonforme Mehrwertabgaberegelung verfügen, bevor die neue Ortsplanung beschlossen wird. Nicht auszuschliessen ist, dass mit Einsprachen/Beschwerden eine Ortsplanungsrevision gestoppt wird, wenn die betreffende Gemeinde noch kein bundesrechtskonformes MWAR hat. Handelt der Kanton Bern nicht schnell genug, müssten die Gemeinden ihre Ortsplanungsrevisionen sistieren, bis eine bundesrechtskonforme Mehrwertabgaberegelung erlassen wurde. Das wäre ein Rückschritt bei der allgemein angestrebten Verdichtung nach Innen und würde allgemein die Bauentwicklung im Kanton Bern in unerwünschter Weise bremsen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat, die «Einladung» des Bundesgerichts umzusetzen? Wie sieht der Fahrplan für die nötige Revision des Baugesetzes aus?

2. Welche Übergangslösung wird den Gemeinden für die Zwischenzeit angeboten, bis ein geändertes Baugesetz in Kraft gesetzt werden kann?

3. Welche Fristen gedenkt der Regierungsrat allenfalls den Gemeinden zu setzen, damit diese eine bundesrechtskonforme Lösung erlassen?

4. Wie gedenkt der Regierungsrat, den Zusammenhang zwischen laufender Ortsplanungsrevision und noch fehlender bundesrechtskonformer Mehrwertabgaberegelung zu lösen?

5. Wann wird der Regierungsrat vom Amt für Gemeinden und Raumordnung verlangen, ein bundesrechtskonformes Muster-Reglement über die Mehrwertabgabe und den zugehörigen Erläuterungen aufzuschalten?

Begründung der Dringlichkeit: Die Umsetzung der Bundesrechtskonformität ist vorrangig angesichts der laufenden Ortsplanungsrevisionen. Ein Stopp der Bauentwicklung ist zu vermeiden. Damit der Kanton Bern keine Zeit verliert, sind die notwendigen Schritte jetzt rasch anzupacken.

Antwort des Regierungsrates

Frage 1
Der vom Interpellanten zitierte Bundesgerichtsentscheid 1C_233/2021 hat – wie schon die vorausgegangenen Entscheide 1C_132/2015 (BGE 143 II 568 betr. Kanton TI) und 1C_245/2019 (BGE 147 I 225 betr. Kanton BL) – nicht nur in Fachkreisen, sondern auch auf politischer Ebene kontroverse Diskussionen ausgelöst. Die höchstrichterliche Auslegung von Artikel 5 Absatz 1 Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700), wonach die kantonale Gesetzgebung sicherstellen muss, dass *sämtliche* Planungsvorteile – insbesondere auch solche als Folge von Umzonungen und Aufzonungen – angemessen ausgeglichen bzw. abgeschöpft werden, blieb nicht unwidersprochen (siehe z.B. Bernische Verwaltungsrechtsprechung [BVR] 2022/6, S. 248 ff.) und wurde inzwischen auch auf nationaler Ebene aufgenommen: Im Rahmen der parlamentarischen Beratung zur laufenden RPG-Revision 2. Etappe wurde von Ständerat Benedikt Würth (Die Mitte, SG) eine Anpassung von Artikel 5 Absatz 1 RPG beantragt, offenbar mit dem Ziel, klar zu stellen, dass bei Umzonungen und Aufzonungen nicht zwingend ein Ausgleich von Planungsvortei-

len erfolgen muss (vgl. Amtliches Bulletin Ständerat [AB S] Sommersession 2022, siebente Sitzung vom 9.6.2022, S. 3 f.). Ob dem Antrag Würth stattgegeben und die beantragte Anpassung ins RPG einfliessen wird, ist zurzeit offen.
Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat nicht als zielführend, das kantonale Baugesetzes (BauG) im Bereich Mehrwertabschöpfung voreilig anzupassen, bevor Klarheit besteht, ob und wie die bundesrechtlichen Vorgaben zur Mehrwertabschöpfung modifiziert.

Fragen 2, 3 und 4
Die geltende Regelung der Mehrwertabschöpfung im BauG (Art. 142 ff. BauG) widerspiegelt den wiederholt bestätigten gesetzgeberischen Willen des Grossen Rates, den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum zu gewähren. Entsprechend überlässt es das BauG den Gemeinden, ob und zu welchem Prozentsatz Planungsmehrwerte als Folge von Umzonungen und Aufzonungen abgeschöpft werden. Erfolgt im Rahmen einer Ortsplanungsrevision entgegen den Vorgaben im RPG und BauG bei Einzonungen bzw. einem kommunalen Mehrwertabgabereglement (MWAR) bei Umzonungen und Aufzonungen keine Mehrwertabschöpfung, weist das AGR die Gemeinde im Rahmen der Vorprüfung und Genehmigung ausdrücklich auf diese Unterlassung hin. Die MWAR der Gemeinden unterliegen aber keiner Genehmigungspflicht.

Das BauG ermächtigt die Gemeinden ausdrücklich, Planungsmehrwerte bei Umzonungen und Aufzonungen gestützt auf ein Reglement abzuschöpfen. Die Gemeinden im Kanton Bern haben es damit schon heute in der Hand, sich im Sinn des erwähnten Bundesgerichtsurteils bundesrechtskonform zu verhalten und auch umzonungs- und aufzonungsbedingte Planungsmehrwerte angemessen abzuschöpfen. Damit unterscheidet sich die Situation im Kanton Bern wesentlich von derjenigen im Kanton Basel-Landschaft (vgl. BGE 147 I 225 betr. Gemeinde Münchenstein), wo die kantonale Gesetzgebung den Gemeinden die Mehrwertabschöpfung bei Umzonungen und Aufzonungen untersagte, was das Bundesgericht als bundesrechtswidrig beurteilte. Insofern besteht in der bernischen Gesetzgebung gestützt auf den Entscheid Münchenstein kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Wie es sich verhält, wenn bzw. solange eine Gemeinde kein Reglement erlassen hat, wurde vom Bundesgericht nicht geklärt. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist zwar insofern unmissverständlich, als Artikel 5 Absatz 1 RPG als übergeordneter Grundsatz zwingend den Ausgleich von (sämtlichen) erheblichen Planungsvorteilen gebietet, die Bestimmung spricht aber ausdrücklich den kantonalen Gesetzgeber an und dürfte als unmittelbare gesetzliche Grundlage für die Abschöpfung von Planungsmehrwerten zu unbestimmt sein. Zudem hat der bernische Gesetzgeber den bundesgerichtlichen Gesetzgebungsauftrag (erlaubterweise) gezielt an die Gemeinden delegiert. Demnach ist die Abschöpfung von Planungsmehrwerten bei Umzonungen und Aufzonungen in einem Reglement zu regeln und zu konkretisieren. Es erschiene daher nicht angängig, Planungsmehrwerte bei Umzonungen und Aufzonungen direkt gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 RPG abzuschöpfen. Die Gemeinden, die Planungsmehrwerte bei Umzonungen und Aufzonungen abschöpfen wollen, sind somit gehalten, ein Reglement zu erlassen, wie dies das geltende BauG vorsieht. Darauf hat das AGR alle bernischen Gemeinden bereits 2021 in zwei Rundschreiben ausdrücklich hingewiesen.

Frage 5
Das Muster-MWAR inkl. Erläuterungen wurde vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Nachgang zur BauG-Revision 2016 gemeinsam erarbeitet und 2020 (im Nachgang zur BauG-Änderung von 2019) aktualisiert. Es steht den Gemeinden kostenlos als Download zur Verfügung und enthält die aus Sicht AGR und VBG zweckmässigen Regelungen (und nötigen Erläuterungen) für die Gemeinden zum Ausgleich von Planungsvorteilen. Soweit nach den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben (RPG

und BauG) Regelungsspielraum besteht, enthält das Muster-MWAR für die Gemeinden teilweise auch (speziell gekennzeichnete) Varianten bzw. Alternativformulierungen.
Im bestehenden Muster-MWAR wird insbesondere (im Sinn des Hauptvorschlags) auch die Abschöpfung von Planungsmehrwerten bei Umzonungen und Aufzonungen geregelt. Lediglich als Variante enthält das Muster-MWAR (noch) eine Regelung für den Fall, dass bei Umzonungen oder bei Aufzonungen (oder in beiden Fällen) keine Mehrwertabschöpfung erfolgen soll. Diese Variante kann bzw. muss angesichts der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelöscht werden. Das AGR wird die entsprechende Anpassung in Absprache mit dem VBG zeitnah vornehmen.
In der Beratung empfiehlt das AGR den Gemeinden schon bisher, die Mehrwertabschöpfung auch bei Umzonungen und Aufzonungen vorzusehen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	064-2022	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.77	
Eingereicht am:	15.03.2022	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	09.06.2022
RRB-Nr.:	699/2022	vom 29. Juni 2022
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Geschäftsbeziehungen mit Bezug Kanton Bern und Russland – Auswirkungen der Ukrainekrise auf den Kanton Bern

Die Schweiz hat sich im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine den internationalen Sanktionen angeschlossen. Deshalb stellt sich die Frage, was das für die Unternehmen in Staatsbesitz des Kantons Bern bedeutet und was für andere wirtschaftliche Verflechtungen mit Bezug zum Kanton Bern allenfalls politisch neu bewertet werden müssen. Zudem zeichnet sich ab, dass der Kanton Bern eine grosse Anzahl von Flüchtlingen unterbringen muss, beschulen muss, im Arbeitsmarkt integrieren sollte.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Verfügen die BKW, die BEKB oder andere Unternehmen, in denen der Kanton Bern involviert ist, über heikle Geschäftsbeziehungen zu Russland?
2. Inwiefern sind die beiden grossen staatlichen bernischen Pensionskassen direkt oder indirekt mit Investitionen exponiert?
3. Verfügt der Kanton Bern über eine Übersicht bezüglich russischer Investitionen im Kanton Bern (Unternehmen, Immobilien u. a.)?
4. Verfügt der Kanton Bern über eine Übersicht über pauschalbesteuerte Personen und Personen aus deren Umfeld, die auf internationalen Sanktionslisten stehen?
5. Hat die Regierung bereits eine generelle Lagebeurteilung der Krise auf strategischer Ebene vorgenommen, und was sind die Schlüsse daraus aus Sicht des Kantons Bern (Unterbringungen von Flüchtlingen, Beschulung von Kindern, Integration von Personen in den Arbeitsmarkt)?

Begründung der Dringlichkeit: Der Ukrainekrieg hat direkte und indirekte Auswirkungen auf den Kanton Bern.

12|00|D|v01

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen des Interpellanten wie folgt:

Zu Frage 1:
Dem Regierungsrat sind bei keinen Trägern öffentlicher Aufgaben, an welchen er beteiligt ist, heikle Geschäftsbeziehungen zu Russland bekannt.

Zu Frage 2:
Die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) unterhält zwar keine Geschäftsbeziehungen zu Russland. Sofern Russland Teil des Referenzindex von Anlagen ist, tätigt die BLVK aber indirekte Investitionen in Russland. Per Ende Februar beliefen sich Anlagen in russische Titel auf CHF 12 Mio. Aufgrund der Sanktionen sind diese Titel gegenwärtig mit CHF 0 bewertet.

Die Bernische Pensionskasse (BPK) tätigt weder direkte noch indirekte Investitionen in Russland.

Zu Frage 3:
In Bezug auf Investitionen in hiesige Unternehmen besteht keine entsprechende vollständige Übersicht. In Einzelfällen sind der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion projektbezogene Investitionen bekannt. Russland war und ist zudem kein Schwerpunktland bei der Ansiedlung internationaler Unternehmen in den Kanton Bern.

Betreffend Grundstücke besteht weder eine gesetzliche Grundlage zur Erstellung der erwähnten Übersicht noch wäre die Datengrundlage genügend. Die Grundbuchdaten weisen die Eigentümerin respektive den Eigentümer eines Grundstückes aus. Informationen über z.B. Beteiligungen an Unternehmen sind nicht Teil der Grundbuchdaten. Auch die Staatsbürgerschaft wird im Grundbuchsystem Capitastra nicht erfasst. Die Grundbuchämter gleichen aber gestützt auf Art. 15 der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine vom 4. März 2022 (SR 946.231.176.72) die Sanktionslisten laufend mit den Daten des Grundbuches ab, merken bei Treffern im Grundbuch eine Verfügungssperre an und informieren gestützt auf Art. 16 der genannten Verordnung das SECO.

Zu Frage 4:
Auf der aktuellen Sanktionsliste des Bundes (Stand vom 3. Mai 2022) befindet sich keine im Kanton Bern pauschalbesteuerte Person. Ob allenfalls eine im Kanton Bern pauschalbesteuerte Person zum Umfeld einer sanktionierten Person gehört, lässt sich nicht eruieren und entzieht sich demnach der Kenntnis des Regierungsrates.

Unabhängig von der Frage nach *«pauschalbesteuerten Personen und Personen aus deren Umfeld, die auf internationalen Sanktionslisten stehen»*, ist dem Regierungsrat bislang eine im Kanton Bern steuerpflichtige Person bekannt, welche auf der Sanktionsliste des Bundes aufgeführt ist. Die Person wurde gestützt auf Art. 16 der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine vom 4. März 2022 (SR 946.231.176.72) dem SECO gemeldet.

Zu Frage 5:
Der Regierungsrat rechnet damit, basierend auf entsprechenden Szenarien des Bundes, dass bis Ende 2022 bis zu 20'000 ukrainische Flüchtlinge im Kanton Bern aufgenommen werden müssen. Dies wäre gleichbedeutend mit der grössten Flüchtlingswelle seit dem Zweiten Weltkrieg. Aufgrund der Herausforderungen, die damit verbunden sind, hat der Regierungsrat am 17. März 2022 beschlossen, einen direktionsübergreifenden Sonderstab einzusetzen. Dieser

plant und koordiniert die in den verschiedenen Verwaltungseinheiten laufenden Bestrebungen, die Flüchtlinge aus der Ukraine unterzubringen, medizinisch zu versorgen sowie zu beschulen bzw. in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Sollte sich zeigen, dass die Ressourcen des Kantons trotz verstärkter Strukturen nicht ausreichen, hat der Regierungsrat die Möglichkeit, die Notlage gemäss Art. 31 Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) zu erklären und auf diesem Wege auch die Gemeinden stärker in die Krisenbewältigung einzubinden. Zurzeit weist allerdings nichts darauf hin, dass ein solcher Schritt notwendig werden könnte.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	107-2022	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.201	
Eingereicht am:	07.06.2022	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Ruch (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Patzen (Bern, Grüne)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	09.06.2022
RRB-Nr.:	837/2022	vom 17. August 2022
Direktion:	Finanzdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Russische Vermögenswerte: Wie aktiv setzt der Kanton Bern die Sanktionen um?

Der Bund übernimmt laufend neue Sanktionen der EU gegenüber Russland und Belarus und setzt sie für die Schweiz in Kraft. Es geht dabei insbesondere um die Sperrung von Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen von sanktionierten Personen. Bedauerlicherweise wurden in den letzten Wochen immer wieder Fälle bekannt, in denen Bund und Kantone wenig Engagement im Aufspüren von Vermögen und Beteiligungen sanktionierter Personen erkennen liessen. Das zeigt auch die Tatsache, dass bisher in der Schweiz russische Vermögenswerte im Wert von lediglich 6,3 Milliarden Franken beschlagnahmt wurden, die Schätzungen der Bankiervereinigung aber von 150 bis 200 Milliarden Franken ausgehen, die alleine auf Schweizer Banken deponiert seien.

In einem Merkblatt für die Kantone hat das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Anfang April 2022 zumindest unmissverständlich geklärt, dass die Kantone eine aktive Handlungs- und Meldepflicht trifft. Das betrifft gemäss Merkblatt insbesondere die Handelsregisterämter, die Steuerämter sowie die Grundbuchämter.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche proaktiven Schritte zur Auffindung von Vermögenswerten, Liegenschaften oder Beteiligungen sanktionierter Personen hat der Kanton Bern gemacht? Wurde die Einberufung einer kantonalen Task Force geprüft?

2. Ende März gab die Berner Steuerverwaltung gegenüber der Sonntagszeitung noch zu Protokoll, man gehe nicht davon aus, dass die Steuerämter eine aktive Rolle im Zusammenhang mit den Sanktionen treffe. Hat die Steuerverwaltung inzwischen ihre Haltung geän-

dert? Sucht die Steuerverwaltung in ihren Registern aktiv nach Hinweisen auf Vermögenswerte von sanktionierten Personen oder Personen, die potentiell mit ihnen in Verbindung stehen?

3. In der Antwort auf die Anfrage Imboden/Kohler «Vermögenswerte von Oligarchen im Kanton Bern» schrieb der Regierungsrat, dass bisher ein Treffer beim Grundbuchamt gemeldet wurde. Sind inzwischen weitere Grundstücke dazugekommen, auch aufgrund der ausgeweiteten Sanktionen?

4. Wie viele Hinweise hat der Kanton Bern bisher dem SECO insgesamt gemeldet?

Begründung der Dringlichkeit: Die strikte und aktive Umsetzung der Sanktionen im Zusammenhang mit dem Krieg gegen die Ukraine ist von hoher Wichtigkeit, um die Kriegsfinanzierung zu bremsen. Um allfällige weiterführende Vorstösse einreichen zu können, die ihre Wirkung noch rechtzeitig entfalten können, ist es für die Einreichenden deshalb wichtig, die Antworten auf die Interpellation rasch zu erhalten.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

Frage 1
Die Steuerverwaltung gleicht die Sanktionsliste des Bundes laufend mit ihren Registern ab. Gibt es eine klare Übereinstimmung oder einen Verdacht, dass es sich um eine sanktionierte Person handeln könnte, erfolgt eine vertiefte Prüfung.

Bei einer Übereinstimmung merken die Grundbuchämter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine Vermögenssperre im Grundbuch an und melden das Grundstück beim SECO. Eine vertiefte Prüfung ist – mangels zusätzlicher Identifikationsmöglichkeiten – nicht möglich.

Falls ein Handelsregisteramt im Rahmen einer Eintragungs- oder Änderungsprozedur Grund zur Annahme hat (beispielsweise durch eine Zeitungspublikation), dass an der zu konsultierenden Rechtseinheit eine sanktionierte Person in irgendeiner Form beteiligt ist, muss das Handelsregisteramt diesen Umstand dem SECO melden. Diese Meldung hat jedoch erst nach der rechtmässig erfolgten Eintragung der Rechtseinheit zu erfolgen. Das SECO wird daraufhin den Sachverhalt direkt mit der nun bestehenden Rechtseinheit abklären und die erforderlichen Massnahmen treffen, beispielsweise durch eine Sperrung der Bankkonti der Rechtseinheit. Das Handelsregisteramt des Kantons Bern hat zudem freiwillig die Datensätze der über 63'112 Rechtseinheiten (Stand 1.1.2022) gefiltert.

Die Einsetzung einer kantonalen Task Force stand nicht zur Diskussion, da den betroffenen Dienststellen des Kantons ihre Aufgaben klar waren und der gegenseitige Informationsaustauch auch ohne Task Force jederzeit sichergestellt war.

Frage 2
Bis zur Veröffentlichung des Merkblatts des SECO vom 1. April 2022 war unklar, inwiefern die Steuerbehörden bei der Umsetzung der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine vom 4. März 2022 (SR 946.231.176.72) mitwirken müssen. Gleichwohl hat die Steuerverwaltung bereits vor Veröffentlichung des Merkblatts proaktiv damit begonnen, die Sanktionsliste des Bundes mit den Steuerregistern abzugleichen. Die Steuerverwaltung überprüft ihre Steuerregister nun bei jeder Aktualisierung der Sanktionsliste aufs Neue. Ergeben sich dabei Hinweise auf eine sanktionierte Person und werden potentiell meldepflichtige Vermögenswerte entdeckt, setzt sich die Steuerverwaltung mit dem SECO in Verbindung. Die Steuerverwaltung setzt damit ihre Prüf- und Meldepflichten vollumfänglich um.

Frage 3
Den Grundbuchämtern sind keine weiteren Grundstücke bekannt (Stand 7. Juli 2022).

Frage 4
Im Steuerregister sowie bei den Grundbuchämtern gab es bislang einen identischen Treffer betreffend eine Person mit Liegenschaftsbesitz im Kanton Bern. Die entsprechenden Meldungen an das SECO sind erfolgt.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	269-2021
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2021.RRGR.389
Eingereicht am:	09.12.2021
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	626/2022 vom 08. Juni 2022
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

99-Prozent-«Rabatt» auf Steuerschulden: Wurden Konsequenzen gezogen?

Im August 2021 berichtete die Berner Zeitung über einen pensionierten Unternehmer aus Bern, der über 8,7 Millionen Franken Steuerschulden hatte. An einem persönlichen Treffen bei einem Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung im Juni 2015 bot die Person die einmalige Zahlung von 25 000 Franken an (gerade einmal 0,3 Prozent des geschuldeten Betrags). Im Gegenzug sollte der Kanton Bern auf alle seine Forderungen verzichten. Aus dem Medienbericht geht hervor, dass die kantonale Steuerverwaltung auf diesen kuriosen Handel eingegangen ist und dem Mann dabei sogar noch die Kosten für den Rechtsbeistand in der Höhe von über 6000 Franken erlassen hat.

Der Schuldner überwies die von ihm angebotenen 25 000 Franken. Nur dank dem Veto der Stadtberner Finanzverwaltung, die ebenfalls noch unbezahlte Rechnungen zu beklagen hatte, platzte der sonderbare Deal. Dabei soll die kantonale Steuerverwaltung die 25 000 Franken wieder an den Unternehmer mit Millionenschulden zurückgezahlt haben. Der Schuldner klagte daraufhin die Steuerverwaltung wegen Vertragsbruch ein. Das Verwaltungsgericht kritisierte in seinem Urteil dabei insbesondere das Vorgehen der kantonalen Steuerverwaltung scharf. Es stellte infrage, ob die Behörde überhaupt zum Rückkauf der Verlustscheine befugt war. Weiter erachtete es neben dem Steuerdeal auch die Kostenerstattung für den Anwalt als «ausserhalb des gesetzlichen Rahmens».[1]

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aus welchen Gründen war die Steuerverwaltung bereit, Forderungen von über 8,7 Millionen Franken mit einer Zahlung von lediglich 25 000 Franken abzugelten?

[1] Quelle: https://www.bernerzeitung.ch/wie-ein-berner-unternehmer-die-steuerverwaltung-vorfuehrte-276485113555

2. Wie viele Stellen innerhalb der Steuerverwaltung waren bei diesem Entscheid involviert?

3. Weshalb wurden die einbezahlten 25 000 Franken wieder an den Schuldner zurückgezahlt und nicht als Anzahlung für die offenen 8,7 Millionen Franken verwendet?

4. Gemäss welchen Weisungen/Richtlinien können neben Abzahlungsvereinbarungen auch solche «Pauschal-Angebote» von Steuerschuldnern akzeptiert werden?

5. Gibt es besondere Weisungen oder Richtlinien, wenn jemand Steuerschulden von mehr als 1 Million Franken ausweist?

6. War/Ist die kantonale Steuerverwaltung gemäss geltendem Recht befugt, auch Verlustscheine von kommunalen Behördenstellen zurückzukaufen?

7. Welche Massnahmen ergreift die Regierung bzw. die Finanzdirektion zur Verbesserung des Inkassos?

8. Welche weiteren Konsequenzen hat die Steuerverwaltung aus dem im Vorstosstext genannten Fall gezogen?

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellation bezieht sich auf die Berichterstattung diverser Medien zu einem gescheiterten Rückkauf von Verlustscheinen. Im entsprechenden Fall hatte die kantonale Steuerverwaltung einen Berner Unternehmer betrieben, weil rechtskräftig geschuldete Steuern auch nach mehrfacher Mahnung nicht bezahlt wurden. Da das zuständige Betreibungsamt keine pfändbaren Einkünfte oder Vermögenswerte feststellen konnte, wurde für die in Betreibung gesetzte Forderung (8,7 Millionen Franken) ein Verlustschein ausgestellt.

Bevor nachfolgend die gestellten Fragen beantwortet werden, soll einleitend dargestellt werden, wie Verlustscheine in der bernischen Praxis behandelt werden:

1. Verlustscheine sind in den allermeisten Fällen nicht werthaltig und es ist nicht mehr mit Einnahmen zu rechnen. Die von einem Verlustschein erfassten Schulden gelten deshalb als «uneinbringlich» und werden buchhalterisch abgeschrieben. Die Steuerverwaltung bewirtschaftet die bestehenden Verlustscheine des Kantons dennoch aktiv und betreibt erneut, wenn Anzeichen bestehen, dass der Schuldner oder die Schuldnerin zu neuen Einkünften oder neuem Vermögen gekommen ist und die ursprüngliche Forderung (teilweise) doch noch bezahlen kann. Aus der aktiven Bewirtschaftung von Verlustscheinen durch die Steuerverwaltung werden jährlich rund 20 Millionen Franken erwirtschaftet.

2. Verlustscheine werden im Betreibungsregister eingetragen und haben für die betroffenen Personen einschneidende Folgen. Einträge im Betreibungsregister können dazu führen, dass man keine Wohnung mieten kann oder kein Leasing oder Darlehen erhält. Personen mit Verlustscheinen haben deshalb ein Interesse daran, ihre Verlustscheine löschen zu lassen, indem sie – sofern ihnen das möglich ist – die geschuldete Summe an das Betreibungsamt überweisen. Wo eine Zahlung der gesamten Summe nicht möglich ist, können Personen mit Verlustscheinen einen Rückkauf des Verlustscheines zu einem tieferen Betrag anbieten.

3. Die Steuerverwaltung prüft entsprechende Angebote, indem sie die aktuelle und zukünftige finanzielle und persönliche Situation des Betroffenen prüft. Geht die Steuerverwaltung davon aus, dass bei einer erneuten Betreibung eine höhere Summe erhältlich gemacht werden

kann, geht sie auf das Angebot nicht ein. Nimmt die Steuerverwaltung an, dass auch in einem künftigen Betreibungsverfahren keine höhere Summe erhältlich gemacht werden kann, nimmt sie das Angebot an. Aus der Sicht der kantonalen Steuerverwaltung stellt sich somit bei einem Angebot zum Rückkauf von Verlustscheinen immer die Frage, ob sich ein Rückkauf «finanziell lohnt». Wenn eine Person ohne Aussicht auf weitere (neue) Einkommensquellen oder Erbschaften einen Rückkauf anbietet, ist das für den Kanton und die Gemeinden oft die einzige Möglichkeit, um wenigstens einen Teil der ursprünglichen Forderung einzunehmen.

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Zur Frage 1
Nach der erfolglosen Betreibung wurde die ursprüngliche Forderung buchhalterisch abgeschrieben. Gegenstand des Rückkaufs war der entsprechende Verlustschein. Im erwähnten Fall hat die kantonale Steuerverwaltung nach eingehender Prüfung der Sachlage entschieden, das Angebot zum Rückkauf der Verlustscheine zum Preis von 25'000 Franken anzunehmen, da gemäss den damals vorliegenden Informationen auch bei einer erneuten Betreibung nicht mit einem höheren Erlös gerechnet werden konnte.

Zur Frage 2
Zuständig war die Abteilung Recht und Koordination. Mit Bezug auf die Gemeindesteuern hätte zudem die Gemeinde Bern miteinbezogen werden müssen, was irrtümlich unterblieben ist.

Zur Frage 3
Der Betrag musste zurückerstattet werden, weil der vereinbarte Rückkauf der Verlustscheine wegen des erwähnten Nichteinbezugs der Stadt Bern nicht zustande gekommen ist. Eine Verwendung als «Anzahlung» war nicht möglich, weil die Bezahlung der 25'000 Franken nicht durch den Schuldner, sondern durch eine Drittperson erfolgte. Der entsprechende Betrag musste deshalb dieser Drittperson zurückerstattet werden.

Zur Frage 4
Der Rückkauf von Verlustscheinen ist in Artikel 49 der bernischen Bezugsverordnung (BEZV; BSG 661.733) explizit vorgesehen.

Zur Frage 5
Für den Rückkauf von Verlustscheinen gab es bisher keine nach Höhe der Verlustscheine abgestuften Regeln.

Die Finanzkommission hat sich an ihrer Sitzung vom 11. November 2021 von der kantonalen Steuerverwaltung die allgemeine Funktionsweise sowie die Abläufe und Zuständigkeiten in Bezug auf den Rückkauf von Verlustscheinen ausführlich aufzeigen lassen. Dabei hat die Kommission «mit Genugtuung festgestellt, dass das bisherige Vorgehen bereits zweckmässig organisiert war und von der Finanzkontrolle nicht beanstandet wurde».[2]

Zu den seither erfolgten Praxisanpassungen siehe nachfolgend Ziffer 8.

Zur Frage 6
Ja. Gemäss Artikel 49 Absatz 2 BEVZ ist hierbei aber eine Stellungnahme der Gemeinde einzuholen.

[2] Vgl. Medienmitteilung der Finanzkommission vom 25. November 2021: Verbesserungen beim Verlustscheininkasso

Zur Frage 7
Zu den erfolgten Praxisanpassungen siehe nachfolgend Ziffer 8.

Zur Frage 8
Es wurden Anpassungen in Bezug auf die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen in diesem Teilbereich des Inkassos vorgenommen. Neu gilt unabhängig des Betrags allgemein ein verstärktes Vier-Augen-Prinzip. Zudem sollen die vorgesetzten Stellen bis hin zum Steuerverwalter je nach frankenmässiger Höhe des Forderungsbetrages zusätzlich mitwirken. Der Einbezug der betroffenen Gemeinden ist bereits heute vorgesehen und wird weitergeführt. Zudem wurde ein unteres Mindestangebot für den Rückkauf von Verlustscheinen festgelegt.[3]

Verteiler
– Grosser Rat

[3] Vgl. die erwähnte Medienmitteilung der Finanzkommission vom 25. November 2021

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	060-2022
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.73
Eingereicht am:	15.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	700/2022 vom 29. Juni 2022
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Keine Umgehung der Russland-Sanktionen im Kanton Bern

Die Sanktionen gegen Russland und Weissrussland wegen des Angriffskriegs gegen die Ukraine und die damit verbundene Völkerrechtsverletzung werden von Nationalstaaten verhängt und umgesetzt. Es besteht aber die Gefahr, dass diese auf anderen Ebenen umgangen werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, damit die Sanktionen nicht durch im Kanton Bern ansässige Finanzinstitute umgangen werden, insbesondere auch durch die im Mehrheitsbesitz befindliche Berner Kantonalbank?

2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass sanktionierte Einzelpersonen (insbesondere Oligarchen) ihre Finanzgeschäfte nicht an Zweitwohnsitzen im Kanton Bern ausüben?

3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass im Kanton Bern produzierte oder gehandelte Waffen und Munitionsbestandteile nicht an kriegsführende Staaten weitergeleitet werden?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Interpellantin wie folgt Stellung:

Zu den Fragen 1 und 2:

Für die im Kanton Bern «ansässigen Finanzinstitute» (Frage 1) bzw. für den Umgang mit «sanktionierten Einzelpersonen» (Frage 2) gelten die Bestimmungen der *Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine* (SR 946.231.176.72). Der Vollzug sowie die Kontrolle der Verordnung erfolgt durch den Bund. Die kantonale Verwaltung und der Regierungsrat nehmen die ihnen obliegenden Verpflichtungen, wie namentlich Meldepflichten, bereits wahr.

Gegenüber den im Kanton Bern ansässigen Finanzinstituten kommen dem Regierungsrat keine besonderen Befugnisse oder Verpflichtungen zu.

Soweit der Regierungsrat gegenüber der BEKB Aufsichtspflichten hat (vgl. die Public Corporate Governance-Richtlinien) ist Folgendes festzuhalten: Die BEKB führt ihren Angaben zufolge keine Geschäftsbeziehungen mit aktuell sanktionierten Personen. Im Rahmen des Risikomanagements hat die BEKB ihre Governance in Bezug auf die Entwicklung in der Ukraine und in Russland analysiert und festgestellt, dass keine wesentlichen Risiken in diesem Zusammenhang bestehen. Die Bestände werden laufend überwacht. Sämtliche Sanktionen gemäss der Verordnung des Bundesrates zum Ukraine Krieg werden von der BEKB stets eingehalten.

Die Frage der Einhaltung der Sanktionen und deren Überwachung (vgl. Frage 2) ist im Übrigen unabhängig davon zu beurteilen, ob eine Person im Kanton Bern einen Erst- oder Zweitwohnsitz innehat. Die kantonale Verwaltung und der Regierungsrat nehmen die ihnen obliegenden Verpflichtungen bereits wahr.

Zu Frage 3:

Die Kontrolle der Ausfuhr von Kriegsmaterial ist eine Bundeskompetenz, die vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO umgesetzt wird. Kriegsmaterialexporte nach Russland oder in die Ukraine werden nicht bewilligt. Auch bei Kriegsmaterialexporten nach europäischen Ländern stellt das SECO mittels entsprechender Bestätigungen und Nichtwiederausfuhr-Erklärungen sicher, dass Kriegsmaterial aus der Schweiz nicht in die Ukraine gelangt. Die Kontrolle an der Grenze wird durch die Zollorgane sichergestellt.

Verteiler
– Grosser Rat